GAM Star Fund p.l.c.

Konsolidierter Länderprospekt für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Datum 6. Mai 2026.

Prospekt Konsolidierungsdatum: 23. Oktober 2026.

DIES IST EIN ZUSAMMENFASSENDER PROSPEKT, DER DEN VON DER CENTRAL BANK OF IRELAND AM 6. MAI 2026, DEM ERSTEN NACHTRAG VOM 22. MAI 2026, DIE ZWEITE ERGÄNZUNG VOM 21. JULI 2026 DEN DRITTEN NACHTRAG VOM 12. OKTOBER 2026, UND INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND.

DIESER KONSOLIDIERTE PROSPEKT VOM 23. OKTOBER AUGUST STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DES GELTENDEN IRISCHEN RECHTS DAR UND IST AUSSCHLIESSLICH FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND BESTIMMT.

(Eine nach irischem Recht in Umbrella-Struktur errichtete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, eingetragen unter Nr. 280599)

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft in Form eines offenen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds.

Die im Kapitel «Verwaltung der Gesellschaft» namentlich aufgeführten Direktoren der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Die Direktoren der Gesellschaft bestätigen nach bestem Wissen und Gewissen (unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt), dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und alle für das Verständnis erforderlichen Informationen enthalten. Die Direktoren der Gesellschaft übernehmen, hierfür die Verantwortung.

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG **5**
DEFINITIONEN **7**
ANSCHRIFTEN **14**
EINLEITUNG **15**
NACHHALTIGKEIT 19
INSTRUMENTENSPEZIFISCHE ÜBERLEGUNGEN 19
NACHHALTIGKEITSBEZOGENE DATEN 20
AUSSCHLUSSPOLITIK 20
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT **57**
ZAHLUNGSMETHODEN **66**
ANHANG I **82**
FONDS UND ANTEILSKLASSEN 82
GAM STAR ALPHA SPECTRUM 82
GAM STAR GLOBAL FLEXIBLE 83
GAM STAR PRIVATE EQUITY LIQUIDREP 84
GAM SWISS RE CAT BOND **85**
GAM STAR GLOBAL CAUTIOUS 86
GAM STAR CHINA EQUITY 87
GAM STAR COMPOSITE GLOBAL EQUITY 88
GAM STAR CONTINENTAL EUROPEAN EQUITY 89
GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (EUR) 90
GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (GBP) 92
GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (USD) 93
GAM STAR GLOBAL MODERATE 96
GAM STAR EMERGING MARKET RATES 97
GAM STAR EUROPEAN EQUITY 98
GAM STAR GLOBAL RATES 99
GAM STAR GLOBAL AGGRESSIVE 100
GAM STAR FINANCIAL CREDIT 101
GAM STAR JAPAN LEADERS 103
GAM STAR INCOME 104
GAM SUSTAINABLE EMERGING EQUITY 106
GAM STAR DISRUPTIVE GROWTH 107
GAM STAR GLOBAL EQUITY 108
GAM SUSTAINABLE CLIMATE BOND 109
ANHANG II **112**
CO-ANLAGEVERWALTER UND BEAUFTRAGTE ANLAGEVERWALTER 112
ANHANG III **116**
ALLGEMEINE INFORMATIONEN 116
MITTEILUNGEN AN DIE MITGLIEDER DER GESELLSCHAFT 124
ANHANG IV **125**
BESTEUERUNG 125
ANHANG V **135**
TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR EFFIZIENTEN PORTFOLIOVERWALTUNG 135
ANHANG VI **139**
ANERKANNTE MÄRKTE 139
ANHANG VII **142**
LÄNDERSPEZIFISCHE INFORMATIONEN 142
ANHANG VIII **144**
SICHERHEITENVERWALTUNG 144
ANHANG IX **145**

BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE 145
ANHANG X **148**
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FUR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND **ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.**
GAM STAR ALPHA SPECTRUM **152**
ERGÄNZUNG 1 152
GAM STAR GLOBAL FLEXIBLE **159**
ERGÄNZUNG 4 159
GAM STAR PRIVATE EQUITY LIQUIDREP **169**
ERGÄNZUNG 5 169
GAM SWISS RE CAT BOND ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
ERGÄNZUNG 6 178
ANHANG 188
GAM STAR GLOBAL CAUTIOUS **199**
ERGÄNZUNG 7 199
GAM STAR CHINA EQUITY **208**
ERGÄNZUNG 8 208
ANHANG 213
GAM STAR COMPOSITE GLOBAL EQUITY **221**
ERGÄNZUNG 9 221
GAM STAR CONTINENTAL EUROPEAN EQUITY **226**
ERGÄNZUNG 10 226
ANHANG 231
GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (EUR) **240**
ERGÄNZUNG 11 240
ANHANG 247
GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (GBP) **255**
ERGÄNZUNG 12 255
ANHANG 262
GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (USD) **270**
ERGÄNZUNG 13 270
ANHANG 277
GAM STAR GLOBAL MODERATE **287**
ERGÄNZUNG 14 287
GAM SUSTAINABLE EMERGING EQUITY **296**
ERGÄNZUNG 16 296
ANHANG 303
GAM STAR EMERGING MARKET RATES **316**
ERGÄNZUNG 17 316
GAM STAR EUROPEAN EQUITY **324**
ERGÄNZUNG 18 324
ANHANG 329
GAM STAR GLOBAL RATES **338**
ERGÄNZUNG 21 338
ANHANG 347
GAM STAR GLOBAL AGGRESSIVE **356**
ERGÄNZUNG 23 356
GAM STAR FINANCIAL CREDIT **365**
ERGÄNZUNG 24 365
GAM STAR JAPAN LEADERS **372**

ERGÄNZUNG 25 372
ANHANG 377
GAM STAR INCOME **385**
ERGÄNZUNG 26 385
ANHANG 395
GAM STAR DISRUPTIVE GROWTH **404**
ERGÄNZUNG 28 404
ANHANG 410
GAM STAR GLOBAL EQUITY **420**
ERGÄNZUNG 30 420
GAM SUSTAINABLE CLIMATE BOND **426**
ERGÄNZUNG 31 426
ANHANG 432
NACHTRAG VOM 22. MAI 2026 443
NACHTRAG VOM 21. JULI 2026 453
NACHTRAG VOM 12. OKTOBER 2026 455

VORBEMERKUNG

Wenn Sie sich über den Inhalt dieses Prospekts nicht im Klaren sind, sollten Sie Ihren Börsenmakler oder andere Anlageberater konsultieren.

Dieser Prospekt darf nur zusammen mit einer oder mehreren seiner Ergänzungen ausgegeben werden. Jede Ergänzung enthält detaillierte Informationen über einen bestimmten Fonds.

Dieser Prospekt ersetzt den vorhergehenden Prospekt vom 18. Dezember 2025.

GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft») ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in Form eines offenen Umbrella-Fonds, die nach irischem Recht mit beschränkter Haftung errichtet und von der Zentralbank gemäss den irischen Durchführungsbestimmungen von 1989 zu den Richtlinien (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) der Europäischen Gemeinschaften (die «OGAW-Verordnungen von 1989») zugelassen wurde und den irischen Durchführungsbestimmungen von 2011 betreffend die Richtlinien (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) der Europäischen Gemeinschaften unterliegt.

Die Zulassung der Gesellschaft stellt weder eine Zusicherung oder Garantie für die Gesellschaft durch die Zentralbank dar noch ist die Zentralbank für die Inhalte dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank beinhaltet keine Gewährleistung hinsichtlich des Anlageerfolgs der Gesellschaft. Die Zentralbank haftet weder für den Erfolg noch für den Misserfolg der Gesellschaft.

Weder die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung von Euronext Dublin und für den Handel am Global Exchange Market. an der Euronext Dublin noch die Genehmigung des Prospekts und seiner Ergänzungen gemäss den Börsenzulassungsanforderungen der Euronext Dublin stellen eine Gewährleistung oder Zusicherung seitens der Euronext Dublin in Bezug auf die Kompetenz der Dienstleister der Gesellschaft oder einer anderen Partei im Zusammenhang mit dem Prospekt und seinen Ergänzungen bzw. in Bezug auf die Ordnungsmässigkeit der im Prospekt und seinen Ergänzungen enthaltenen Informationen oder die Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung oder dem Verkauf von Anteilen Werbematerial zu veröffentlichen, sonstige Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls solche Unterlagen oder Informationen ausgegeben oder Erklärungen abgegeben werden, kann nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft genehmigt sind. Die Ausgabe dieses Prospekts, das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen stellen in keinem Fall eine Bestätigung oder eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts noch zutreffend sind.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Werbung gegenüber einer Person in einer Rechtsordnung dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung unzulässig ist, oder gegenüber einer Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Werbung ungesetzlich ist. Dieser Prospekt darf auch nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Ausgabe dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen sich selbstständig über etwaige Beschränkungen informieren und diese beachten. Anlageinteressenten sollten sich (a) über Gesetzesvorschriften für den Kauf und Besitz von Anteilen in ihrer Rechtsordnung, (b) über möglicherweise für sie geltende Devisenbeschränkungen und (c) über (einkommen-)steuerliche Folgen, die sich möglicherweise für sie in ihrer Rechtsordnung im Zusammenhang mit dem Kauf, Besitz oder der Veräusserung von Anteilen ergeben, informieren. Insbesondere ist zu beachten, dass die hiermit angebotenen Anteile weder von der United States Securities and Exchange Commission («SEC») noch einer anderen staatlichen Behörde genehmigt oder empfohlen wurden und dass weder die SEC noch eine andere Behörde der Vereinigten Staaten die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Prospekts bewertet haben. Alle anders lautenden Erklärungen sind strafbar. Es wird erwartet, dass das Angebot und der Verkauf von einer Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) («US-Wertpapiergesetz von 1933») und den entsprechenden Wertpapiergesetzen der einzelnen US-Bundesstaaten ausgenommen werden und die Gesellschaft nicht als Investmentgesellschaft nach dem US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 (in der jeweils geltenden Fassung) («Act von 1940») registriert wird. Anleger haben keinen Anspruch auf die Vorteile des US-Wertpapiergesetzes von 1933 oder des Act von 1940. Die Anteile der Gesellschaft werden nur solchen Anlegern aus den Vereinigten Staaten angeboten, die «anerkannte Investoren» im Sinne der Regulation D des US-Wertpapiergesetzes von 1933 und «qualifizierte Käufer» im Sinne der Section 2(a)(51) des Act von 1940 sind, vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft erhält ausreichende Nachweise, dass der Verkauf von Anteilen an diese Investoren von der Registrierung nach US-Bundesrecht oder den einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten, insbesondere dem US-Wertpapiergesetz von 1933 befreit ist, und dass der Verkauf nicht die Registrierung der Gesellschaft nach dem Act von 1940 erfordert sowie in allen Fällen, dass sich aufgrund des Verkaufs keine negative steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber ergeben.

WARNUNG: Der Inhalt des vorliegenden Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft oder genehmigt. Das Dokument wurde nicht in ein Unternehmensregister in Hongkong eingetragen. Wir raten Ihnen, in Bezug auf das Angebot Vorsicht walten zu lassen. Wenn Sie Zweifel am Inhalt dieses Dokuments haben, sollten Sie sich von unabhängiger Seite professionell beraten lassen.

Die Gesellschaft ist ein kollektiver Kapitalanlageplan im Sinne der Securities and Futures Ordinance of Hong Kong (Cap. 571) (der «SFO»), wurde aber nicht von der Securities and Futures Commission gemäss SFO genehmigt. Das vorliegende Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung an die Öffentlichkeit in Hongkong zum Erwerb von Aktien/Anteilen der Gesellschaft dar. Sofern nicht nach den Wertpapiergesetzen in Hongkong erlaubt, darf dementsprechend eine Person weder in Hongkong noch anderswo das vorliegende Dokument oder jegliche Werbung, Einladung oder ein Dokument im Zusammenhang mit Aktien/Anteilen der Gesellschaft, welche direkt an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt ihr mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zugänglich ist oder von ihr gelesen werden kann ausstellen oder besitzen, sofern die Dokumente/Unterlagen nicht im Zusammenhang mit Aktien/Anteilscheine der Gesellschaft stehen, über welche ausschliesslich Personen ausserhalb von Hongkong oder ausschliesslich «professionelle Anleger» («professional investors»; gemäss der Definition der SFO sowie dieser nachgeordneten Erlassen) verfügen sollen oder, wenn der Umstand gegeben ist, dass das vorliegende Dokument kein Prospekt

(«prospectus») gemäss der Definition des Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinances of Hong Kong, (Cap. 32) (die «C(WUMP)O») ist oder aber kein Angebot oder keine Einladung an die Öffentlichkeit im Sinne der SFO oder der C(WUMP)O darstellt. Das Angebot von Aktien/Anteilen der Gesellschaft ist persönlich für die Person, der das vorliegende Dokument von oder im Namen der Gesellschaft zugestellt worden ist und eine Zeichnung von Aktien/Anteilen der Gesellschaft wird ausschliesslich von dieser Person entgegengenommen. Keine Person, der eine Kopie des vorliegenden Dokuments ausgestellt wird, ist es erlaubt, das vorliegende Dokument in Hongkong auszustellen, zu verbreiten oder zu vertreiben oder eine Kopie davon anzufertigen oder an eine andere Person weiterzugeben. Wir raten Ihnen, in Bezug auf das Angebot Vorsicht walten zu lassen. Wenn Sie Zweifel an den Inhalten des vorliegenden Dokuments haben, sollten Sie sich von unabhängiger Seite professionell beraten lassen.

Die Abgabe dieses Prospekts ist nach Veröffentlichung des jeweils letzten Jahres- und/oder Halbjahresberichts der Gesellschaft nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Abgabe dieses Berichts zulässig. Diese Berichte und alle Ergänzungen zu diesem Prospekt sind Bestandteile dieses Prospekts.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind davon überzeugt, dass sich aufgrund der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft für andere Fonds keine tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikte ergeben. Sollten dennoch Interessenkonflikte auftreten, werden die Verwaltungsratsmitglieder dafür Sorge tragen, dass solche Konflikte angemessen und im Interesse der Anteilsinhaber gelöst werden.

Die Anlageverwalter sind überzeugt, dass sich aufgrund ihrer Verwaltungs- oder Beratungstätigkeit für andere Fonds keine tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikte ergeben. Sollten dennoch Interessenkonflikte auftreten, wird der betroffene Anlageverwalter dafür Sorge tragen, dass solche Konflikte angemessen und im Interesse der Anteilsinhaber gelöst werden.

Die Angaben in diesem Prospekt beruhen auf den derzeit in Irland geltenden Gesetzen und Rechtspraxis und können im Rahmen dieser Gesetze Änderungen erfahren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in Wertpapieren volatil sein können und ihr Wert sowohl fallen als auch steigen kann. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Fonds sein Anlageziel zu erreichen imstande ist. Der Kurs und die Erträge der Anteile können steigen oder fallen und durch Wechselkursänderungen beeinflusst werden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Hinweis für die Wertentwicklung in der Zukunft dar. **Verkaufs- und Rücknahmepreis der Anteile der Gesellschaft können unterschiedlich hoch sein. Daher ist bei einer Anlage von einem mittleren bis langfristigen Anlagehorizont auszugehen.**

Da bestimmte Fonds der Gesellschaft in Optionsscheinen anlegen dürfen, ist eine Anlage in solche Fonds nur für Personen geeignet, die einen Verlust des angelegten Betrags tragen können. Sie sollte daher keinen wesentlichen Anteil des Investmentportfolios eines Anlegers darstellen. Möglicherweise ist sie nicht für jeden Anleger geeignet. Ein Anleger erhält den investierten Betrag unter Umständen nicht zurück.

Sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, kann ein Fonds zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder für Anlagezwecke Derivate einsetzen. Das sich durch den Einsatz von Derivaten ergebende Marktrisiko wird gemäss den Anforderungen der Zentralbank unter Verwendung eines komplexen Risikomanagement-Ansatzes gesteuert, ausgenommen, wenn der Commitment-Ansatz zur Berechnung des Risikos, wie in der entsprechenden Ergänzung veröffentlicht, angewandt wird.

Anleger sollten beachten, dass ein Fonds, der seine Dividenden ganz oder teilweise dem Kapital entnimmt, dem Kapitalverzehr unterliegt und die Maximierung des Ertrags den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse bedingt. Dieser Kreislauf kann sich fortsetzen, bis das Kapital erschöpft ist. Dem Kapital entnommene Ausschüttungen haben möglicherweise andere steuerliche Folgen als die Ausschüttung von Erträgen. Die Anleger sollten daher diesbezüglich eine unabhängige Beratung in Anspruch nehmen.

Wie hier ausführlicher beschrieben, können bei Anteilen mit Ertragsausschüttung II die Gebühren ganz oder teilweise dem Kapital belastet werden (einschliesslich der Verwaltungsgebühren), was die Absenkung des Kapitalwerts einer Anlage zur Folge hat. Bei Rücknahme ihrer Bestände von Anteilen mit Ertragsausschüttung II erhalten Anteilsinhaber daher möglicherweise nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück.

Bitte beachten Sie auch das Kapitel «Risikofaktoren».

DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für den gesamten Prospekt, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht.

«AIF» – ein alternativer Investmentfonds

«**Anerkannter Markt**» – jede Wertpapierbörse bzw. jeder Markt, an der/dem die Gesellschaft investieren kann und die/der geregelt, anerkannt und für das Publikum offen ist und regelmässig betrieben wird. Eine Liste dieser Börsen und Märkte befindet sich in Anhang VI.

«**Anerkanntes Clearingsystem**» – jedes in Section 246A des Taxes Act aufgeführte Clearingsystem, so unter anderem Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST, sowie jedes andere System zum Clearing von Anteilen, das von der irischen Steuerbehörde für die Zwecke von Kapitel 1A, Teil 27 des Taxes Act in der jeweils geltenden Fassung als anerkanntes Clearingsystem bezeichnet wird.

«**Anlageverwalter**» – jeder Co-Anlageverwalter und/oder beauftragte Anlageverwalter und/oder jede andere Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäss mit der Anlageberatung oder-verwaltung beauftragt ist.

«**Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland**» – im Rahmen des vorliegenden Prospekts bezeichnet dieser Begriff:

- im Falle einer natürlichen Person, jede natürliche Person, die ihren gewöhnlichen steuerlichen Wohnsitz in Irland hat,
- im Falle eines Trustes, einen Trust mit gewöhnlichem steuerlichem Sitz in Irland.

Eine natürliche Person wird als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt für ein bestimmtes Steuerjahr betrachtet, wenn sie in den vorangegangenen drei Steuerjahren in Irland ansässig war (z.B., wenn sie mit Beginn des vierten Steuerjahres eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland wird). Eine Person bleibt gewöhnlich in Irland ansässig, bis sie drei aufeinanderfolgende Steuerjahre lang nicht mehr in Irland ansässig war. Eine Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und innert dieses Steuerjahres Irland verlässt, gilt somit bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

Der Begriff des gewöhnlichen Sitzes eines Trusts ist relativ unklar und steht in Beziehung zum steuerlichen Sitz dieses Trusts.

«**Anteile**» – gewinnberechtigte Anteile der Gesellschaft, einschliesslich der Anteilsbruchteile, zu denen, wo der Kontext dies zulässt oder erfordert, Anteile mit oder ohne Ertragsausschüttung, Anteile mit Ertragsausschüttung II, Thesaurierungsanteile und nicht-ausschüttende -Anteile gehören.

«**Anteile mit Ertragsausschüttung**» – Anteile, für die die Fondserträge im Verhältnis zum Bestand der Anteilsinhaber ausgeschüttet und nicht reinvestiert werden.

«Anteile mit Ertragsausschüttung II» – Anteile, auf die der Ertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und/oder das Kapital eines Fonds, welche der/den jeweiligen Klasse(n) oder Serie(n) zuzurechnen ist, ausgeschüttet und nicht reinvestiert wird.

«**Anteile mit laufender Ertragsausschüttung**» die in Anhang I aufgeführten Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als MI-, MO-, MR-, MCI-, MCO-, MCR-, PMO-, PMCO-, QI-, QO-, QR-, QCI-, QCO-, QCR-, SI-, SO-, SR-, SCI-, SCO- und SCR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung eingestuft hat. Auf MO-, MI- und MR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung wird der Ertrag eines Fonds, welcher der/den jeweiligen Klasse(n) oder Serie(n) zuzurechnen ist, monatlich ausgeschüttet und nicht reinvestiert. Auf MCO-, MCI- und MCR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die zur Gruppe der Anteile mit Ertragsausschüttung II gehören, wird der Ertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und/oder das Kapital eines Fonds, welche der/den jeweiligen Klasse(n) oder Serie(n) zuzurechnen ist, monatlich ausgeschüttet und nicht reinvestiert. Auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung wird der Ertrag eines Fonds, welcher der/den jeweiligen Klasse(n) oder Serie(n) zuzurechnen ist, vierteljährlich ausgeschüttet und nicht reinvestiert. Auf PMO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung wird der Ertrag eines Fonds, der der/den jeweiligen Klasse(n) oder Serie(n) zuzurechnen ist, monatlich ausgeschüttet und nicht reinvestiert. Auf PMCO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die zur Gruppe der Anteile mit Ertragsausschüttung II gehören, wird der Ertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und/ oder das Kapital eines Fonds, der der/den jeweiligen Klasse(n) oder Serie(n) zuzurechnen ist, monatlich ausgeschüttet und nicht reinvestiert. Auf QCO-, QCI- und QCR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die zur Gruppe der Anteile mit Ertragsausschüttung II gehören, wird der Ertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und/oder das Kapital eines Fonds, welche der/den jeweiligen Klasse(n) oder Serie(n) zuzurechnen ist, vierteljährlich ausgeschüttet und nicht reinvestiert. Auf SO-, SI- und SR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung wird der Ertrag eines Fonds, welcher der/den jeweiligen Klasse(n) oder Serie(n) zuzurechnen ist, halbjährlich ausgeschüttet und nicht reinvestiert. Auf SCO-, SCI-. und SCR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die zur Gruppe der Anteile mit Ertragsausschüttung II gehören, wird der Ertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und/oder das Kapital eines Fonds, welche der/den jeweiligen Klasse(n) oder Serie(n) zuzurechnen ist, halbjährlich ausgeschüttet und nicht reinvestiert. Auf QZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung wird der Ertrag eines Fonds, der der/den jeweiligen Klasse(n) oder Serie(n) zuzurechnen ist, vierteljährlich ausgeschüttet und nicht reinvestiert.

Auf MZ-, QZ- und SZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung wird der Ertrag eines Fonds, der der/den jeweiligen Klasse(n) oder Serie(n) zuzurechnen ist, monatlich, vierteljährlich oder, soweit zutreffend, halbjährlich ausgeschüttet und nicht reinvestiert. Auf MCZ-, QCZ- und SCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die zur Gruppe der Anteile mit Ertragsausschüttung II gehören, wird der Ertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und/ oder das Kapital eines Fonds, der der/den jeweiligen Klasse(n) oder Serie(n) zuzurechnen ist, monatlich, vierteljährlich oder so weit zutreffend, halbjährlich ausgeschüttet und nicht reinvestiert.

«**Anteile ohne Ertragsausschüttung**» – Anteile, für die die Fondserträge im Verhältnis zum Bestand der Anteilsinhaber ausgeschüttet und direkt ohne Zuteilung weiterer Anteile reinvestiert werden.

«**Anteilsinhaber**» – alle Inhaber von Anteilen oder, wo der Kontext dies zulässt, die Inhaber von Anteilen eines bestimmten Fonds oder einer **bestimmten Klasse eines Fonds bzw. einer bestimmten Serie einer Klasse eines Fonds.**

«Average 1 Month Deposit Rate» ist der annualisierte Zinssatz, den eine Bank für das Ausleihen oder Bezahlen einer Währung für einen bestimmten Zeitraum berechnet. Beim Abschluss eines Einlagenvertrages vereinbaren sowohl der Verkäufer als auch der Käufer die Währung, den Hauptbetrag, die Konvention zur Tageszählung, die Fälligkeit und den Zinssatz.

«**Basiswährung**» – die in der jeweiligen Ergänzung des betreffenden Fonds festgelegte Rechnungswährung.

«**Beauftragter Anlageverwalter**» – der oder die beauftragte(n) Anlageverwalter, dessen (deren) Angaben in Anhang II oder in der betreffenden Ergänzung (sofern direkt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt) oder in den periodischen Berichten der Gesellschaft (sofern die Gebühren des beauftragten Anlageverwalters nicht direkt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt werden) aufgeführt sind.

«Beauftragte Register- und Transferstelle» - Apex Fund Services (Ireland) Limited.

«**Beauftragte Verwaltungsstelle**» – State Street Fund Services (Ireland) Limited.

«Benchmark Verordnung" bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2016/1011.

«**Berichtszeitraum**» – jeder Zwölfmonatszeitraum, der am 1. Juli eines Jahres beginnt und am 30. Juni des darauffolgenden Jahres endet.

«**Bewertungsstichtag**» – ein bestimmter Handelstag und der letzte Geschäftstag eines jeden Monats und/oder der letzte Tag eines Geschäftsjahres, stets vorausgesetzt, dass ein Fonds bewertet wird, so oft er gehandelt wird.

«**Bewertungszeitpunkt**» – der Zeitpunkt, zu dem für jeden Fonds an jedem Bewertungsstichtag um 23:00 Uhr britischer Ortszeit oder zu jedem sonstigen Zeitpunkt, den die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, der Nettoinventarwert je Anteil festgestellt wird.

«**Co-Anlageverwalter**» – der oder die Co-Anlageverwalter, deren Angaben im Anhang II aufgeführt sind.

«**Commitment-Ansatz**» – Methode, die im Rahmen des Risikomanagementprozesse gewisser Fonds laut der entsprechenden Ergänzung angewendet wird, um das sich aus Derivaten ergebende Risiko gemäss den Anforderungen der Zentralbank zu ermitteln. Beim Commitment-Ansatz errechnet sich das Risiko aus dem Einsatz von Derivaten, indem die Derivate in äquivalente Positionen der Basiswerte konvertiert werden.

«**Datenschutzgesetze**» – das Datenschutzgesetz von 1988, das Datenschutzgesetz von 2003 in seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung, einschliesslich der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die ihm gemäss jeweils erlassen werden, und einschliesslich aller Änderungen an den Vorstehenden, und das GDPR.

«**Delegierte Verordnung**» – Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.

«EMIR-Verordnung» – (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in der jeweils geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung einschliesslich unter anderem delegierter Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durch technische Regulierungsstandards.

«**Ergänzung**» – eine Ergänzung zu diesem Prospekt, die bestimmte Informationen in Bezug auf einen Fonds beinhaltet.

«**EU**» – die Europäische Union.

«Euronext Dublin» die irische Börse, die als Euronext Dublin und deren Nachfolger firmiert.

«**Festverzinsliche Wertpapiere**» umfassen unter anderem:

Wertpapiere von Mitgliedstaaten, Drittstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Behörden oder Organen;

Unternehmensschuldtitel, einschliesslich Wandelanleihen und Commercial Paper von Unternehmen;

MBS- und andere ABS-Anleihen, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, die durch Forderungen oder andere Vermögenswerte besichert sind;

indexgebundene Anleihen, die von Staaten oder Unternehmen begeben wurden;

Bankeinlagenzertifikate und-akzepte; sowie

Wertpapiere von internationalen Organisationen oder supranationalen Rechtspersonen.

Festverzinsliche Wertpapiere können fest- oder variabel verzinslich sein, wobei die Zinssätze umgekehrt proportional zu einem festen bzw. variablen Zinssatz oder in Abhängigkeit vom relativen Wert von Währungen schwanken können.

«**Fonds**» – die in Anhang I aufgeführten Fonds, die für die betreffenden Anteilsinhaber aufgelegt worden sind und gemäss den fondsspezifischen Anlagezielen verwaltet werden.

«G-Anteile» - Die in Anhang I aufgeführten Anteile, die von der Verwaltungsgesellschaft als G-Anteile klassifiziert wurden.

«**GDPR**» bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates.

«**Globale Vertriebsvereinbarung»** bezeichnet die globale Vertriebsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und GAM Fund Management Limited (die anschliessend mit der globalen Vertriebsstelle fusionierte) vom 1. April 2018.

«Globaler Vertriebspartner» – FundRock Management Company (Ireland) Limited oder jede andere Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt als ordnungsgemäss bestellter Rechtsnachfolger von FundRock Management Company (Ireland) Limited als Globaler Vertriebspartner für die Anteile fungiert.

«**Geldmarktinstrumente**» – Finanzinstrumente, die in der Regel am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert sich jederzeit genau ermitteln lässt. Geldmarktinstrumente gelten als liquide, wenn sie zu begrenzten Kosten (d.h. niedrigen Gebühren und geringen Geld-/Briefkursspannen) und ohne grosse Abwicklungsverzögerung zurückgekauft, zurückgenommen oder verkauft werden können. Geldmarktinstrumente umfassen unter anderem US-Treasury Bills, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte.

«**Geschäftstag**» – ein Tag, an dem die Banken in Dublin üblicherweise geöffnet sind, beziehungsweise die von der Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der Verwahrstelle festzulegenden anderen Tage.

«**Gesellschaft**» – die GAM Star Fund public limited company, in diesem Prospekt auch als GAM Star Fund p.l.c. bezeichnet.

«**Gesetz von 1933**» – U.S. Securities Act von 1933 in seiner geltenden Fassung, d.h. das US-Wertpapiergesetz.

«**Gesetz von 1940**» – U.S. Investment Company Act von 1940 in seiner geltenden Fassung, d.h. das US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften.

«**Gewöhnliche Anteile**» – die in Anhang I aufgeführten Gewöhnliche Anteile und Gewöhnliche Anteile II, die die Verwaltungsgesellschaft als Gewöhnliche Anteile und Gewöhnliche Anteile II eingestuft hat. In Bezug auf Fonds, die sowohl Gewöhnliche Anteile als auch Gewöhnliche Anteile II haben, sind gemäss Anhang I alle Verweise auf Gewöhnliche Anteile in diesem Prospekt ebenfalls als Verweise auf Gewöhnliche Anteile II zu verstehen. Die Gewöhnliche Anteile II sind den Gewöhnlichen Anteilen gleichgestellt, ausser in Bezug auf die Gebühren. Gewöhnliche Anteile (wie hier definiert) sind alle Anteile ausser institutionelle Anteile, nicht-britische RFS-Anteile, M-Anteile, N-Anteile, P-Anteile, R-Anteile, U-Anteile, W-Anteile, X-Anteile, Z-Anteile, nicht-britische RFS-Z-Anteile, Anteile mit laufender Ertragsausschüttung oder Vertriebsstellenanteile.

«**Handelsauftrag**» – die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen erfolgt an jedem Handelstag, vorausgesetzt, der Handelsauftrag ist bei der beauftragten Register- und Transferstelle an dem in der betreffenden Ergänzung angegebenen Geschäftstag rechtzeitig eingegangen. Aufträge, die ausserhalb der Handelsfrist eingehen, werden bis zum darauffolgenden relevanten Handelstag zurückgehalten und dann ausgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in freiem Ermessen auf Handelsfristen zu verzichten, stets vorausgesetzt, die Aufträge sind vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt des Fonds eingegangen.

«**Handelstag**» – jeder Geschäftstag oder alternativ der in der Ergänzung des jeweiligen Fonds bezeichnete Geschäftstag und/oder die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten anderen Geschäftstage, vorausgesetzt, dass alle Anteilsinhaber des betreffenden Fonds im Voraus benachrichtigt werden, insofern zusätzliche oder andere Handelstage festgelegt werden und dass es in jedem Fall mindestens zwei Handelstage pro Monat gibt, die in regelmässigen Abständen angesetzt werden. Dennoch sollen Handelstage mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwahrstelle nicht (i) auf Geschäftstage in Aussetzungsperioden und (ii) im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht auf Geschäftstage fallen, an denen die Verwaltungsgesellschaft Schwierigkeiten haben könnte, verlässliche Preise zu erhalten oder Wertpapiere zu veräussern, zum Beispiel in Perioden, in denen die Hauptmärkte oder Börsen, an denen ein Grossteil der vom Fonds getätigten Anlagen kotiert ist, geschlossen sind. Ein Handelstag soll im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwahrstelle nicht auf einen Geschäftstag fallen, der einer Periode unmittelbar vorangeht, in der die Hauptmärkte oder Börsen, an welchen ein Grossteil der vom Fonds getätigten Anlagen kotiert ist, geschlossen sind. Jeder Geschäftstag, der mit der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht als Handelstag betrachtet wird, muss den Anteilsinhaber vorab bekannt gegeben werden. Eine Liste solcher Geschäftstage ist, soweit zutreffend, im Voraus bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

«**In Irland ansässige Person**» – im Rahmen des vorliegenden Prospekts bezeichnet dieser Begriff:

- im Falle einer natürlichen Person, jede natürliche Person, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Irland hat,
- im Falle eines Trusts, einen Trust mit steuerlichem Sitz in Irland,
- im Falle einer Gesellschaft, eine Gesellschaft mit steuerlichem Sitz in Irland.

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie sich: (1) mindestens an 183 Tagen dieses Steuerjahres oder (2) insgesamt an mindestens 280 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland aufhält, vorausgesetzt, dass diese natürliche Person an mindestens 31 Tagen in jeder Periode ihren Wohnsitz in Irland hatte. Im Rahmen der Berechnung der Aufenthaltstage in Irland gilt eine natürliche Person als in Irland anwesend, wenn sie sich während eines Tages zu einem Zeitpunkt persönlich in Irland aufhält. Dieses Kriterium trat am 1. Januar 2009 in Kraft (zur Berechnung der Aufenthaltstage in Irland galt eine natürliche Person als in Irland anwesend, wenn sie sich am Ende eines Tages (Mitternacht) persönlich in Irland aufhielt).

Ein Trust ist grundsätzlich dann in Irland ansässig, wenn der Treuhänder oder die Mehrheit der Treuhänder (falls es mehr als ein Treuhänder gibt) Gebietsansässige(r) Irlands ist/sind.

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, gilt als in Irland ansässig, unabhängig davon, wo sie eingetragen ist. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befindet, die jedoch in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland ansässig, ausser wenn:

- die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen in Irland Geschäfte tätigt und die Gesellschaft letztendlich von Personen geleitet wird, die ihren Wohnsitz innerhalb der EU bzw. in Staaten haben, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, oder wenn die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder in einem Vertragsstaat, mit welchem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, kotiert ist. Diese Ausnahme entfällt, wenn sie dazu führen würde, dass ein in Irland errichtetes Unternehmen, das in einem betreffenden Gebiet (ausser Irland) geführt oder kontrolliert wird, in diesem betreffenden Gebiet nicht ansässig wäre, weil es dort nicht errichtet wurde, und damit in keinem Gebiet steueransässig wäre;

 oder

- die Gesellschaft unter einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Staat als nicht in Irland ansässig

betrachtet wird.

Der Finance Act 2014 änderte die vorstehenden Ansässigkeitsvorschriften für Gesellschaften, deren Gründung am oder nach dem 1. Januar 2015 erfolgte. Diese neuen Ansässigkeitsvorschriften gewährleisten, dass in Irland gegründete Gesellschaften sowie Gesellschaften, die in Irland zwar nicht gegründet, aber verwaltet und kontrolliert werden, in Irland steuerlich ansässig sind, ausser insofern wie die betreffende Gesellschaft aufgrund eins Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als in einem Gebiet ausserhalb Irlands ansässig (und daher nicht als in Irland ansässig) angesehen wird. Für Gesellschaften, deren Gründung vor diesem Datum liegt, traten diese neuen Regeln am 1. Januar 2021 in Kraft (ausser in bestimmten Umständen).

Es ist zu beachten, dass die Feststellung des Sitzes einer Gesellschaft für Steuerzwecke in manchen Fällen sehr kompliziert sein kann; mögliche Investoren werden in diesem Zusammenhang auf die speziellen gesetzlichen Vorschriften in Abschnitt 23A des Taxes Act hingewiesen.

«**Institutionelle Anteile**» – die in Anhang I aufgeführten institutionellen Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als institutionelle Anteile eingestuft hat.

«**Irland**» – die Republik Irland.

«**Korrespondenzbank/Zahlstelle**» – jede als Korrespondenzbank oder Zahlstelle der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds eingesetzte Gesellschaft bzw. deren Nachfolgegesellschaft.

«**M-Anteile**» – die in Anhang I aufgeführten Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als M-Anteile eingestuft hat.

«**MiFID**» –die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (auch «**MiFID-II-Richtlinie**») in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, ersetzten oder konsolidierten Fassung.

«**Mitgliedstaat**» – ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

«**Monat**» – ein Kalendermonat.

«**N-Anteile**» – die in Anhang I aufgeführten Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als N-Anteile eingestuft hat.

«**Nettoinventarwert je Anteil**» – der Wert eines Fondsanteils, der gemäss den unter «Bestimmung des Nettoinventarwerts» festgelegten Grundsätzen bestimmt wird.

«**Nettoinventarwert**» – der Betrag in Bezug auf die Vermögenswerte eines Fonds, der gemäss den unter «Bestimmung des Nettoinventarwerts» festgelegten Grundsätzen ermittelt wird.

«Nicht-britische RFS-Anteile» – die in Anhang I aufgeführten nicht-britischen RFS-Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als solche klassifiziert hat und die von der britischen Steuer- und Zollbehörde (HM Revenue and Customs) nicht den Status als Meldefonds zu erlangen suchen.

«**Nicht-britische RFS-Z-ANTEILE**» – die in Anhang I aufgeführten Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als nicht-britische RFS-Z-Anteile eingestuft hat und für die bei der britischen Finanz- und Zollbehörde nicht der Status als meldepflichtiger Fonds im Vereinigten Königreich beantragt wird.

«**Nicht-britische RFS-VERTRIEBSSTELLENANTEILE**» – die in Anhang I aufgeführten nicht-britischen RFS-Vertriebsstellenanteile, die die Verwaltungsgesellschaft als solche klassifiziert hat und die von der britischen Steuer- und Zollbehörde (HM Revenue and Customs) nicht den Status als Meldefonds zu erlangen suchen.

«**OGAW**» – ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren.

«**OGAW-Richtlinie**» – Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten und hiernach jeweils erneut geänderten Fassung.

«**OGAW-Verordnungen der Zentralbank**» – Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung.

«**P-Anteile**» – die in Anhang I aufgeführten Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als PO- und PI- Anteile, PA- und PC-Vertriebsstellenanteile und PMO- und PMCO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung eingestuft hat.

«**Prospekt**» – der Prospekt der Gesellschaft sowie alle zugehörigen Ergänzungen und Anhänge, die im Einklang mit den Verordnungen von 2011 veröffentlicht wurden.

«**R-Anteile**» – die in Anhang I aufgeführten Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als R-Anteile eingestuft hat.

«**Register**» – Register der Anteilsinhaber.

«**Relevante Erklärung**» – Erklärung in Bezug auf den Anteilsinhaber gemäss Anlage 2B des Taxes Act.

«**Relevante Periode**» – Periode von acht Jahren beginnend mit dem Kauf von Anteilen durch einen Anleger und jede nachfolgende Periode von acht Jahren, die unmittelbar nach der vorangegangenen Periode beginnt.

«**Risikofreier Zinssatz (Risk-Free Rate RFR)»** bezeichnet einen Interbankenzinssatz, der je nach Währung unterschiedlich ist. Gegebenenfalls handelt es sich bei den nachstehend aufgeführten Sätzen um die vom Markt akzeptierten LIBOR-Ersatzsätze, die von der jeweiligen Rechtsordnung oder supranationalen Einrichtung festgelegt werden.

- **Für USD/USD-gesicherte Anteilsklassen**: Secure Overnight Financing Rate (SOFR). Der Verwalter des SOFR ist die Federal Reserve Bank of New York. Der Verwalter des SOFR ist eine Zentralbank und ist von der Benchmark-Verordnung ausgenommen.

- **Für CHF/CHF-abgesicherte Anteilsklassen**: Swiss Average Rate Overnight (SARON). Verwalter des SA-RON ist die SIX Financial Information AG. SARON ist eine Drittland-Benchmark, die gemäss Artikel 33 der EU-Benchmark-Verordnung anerkannt wurde.
- **Für EUR/EUR-abgesicherte Anteilsklassen**: Euro Short-Term Rate (ESTR). Verwalter des ESTR ist die Europäische Zentralbank. Der Verwalter von ESTR ist eine Zentralbank und ist von der Benchmark-Verordnung ausgenommen.
- **Für GBP/GBP-abgesicherte Anteilsklassen**: Sterling Overnight Index Average (SONIA). Verwalter des SONIA ist die Bank of England. Der Verwalter des SONIA ist eine Zentralbank und ist von der Benchmark-Verordnung ausgenommen.
- **Für JPY/JPY-abgesicherte Anteilsklassen:** Tokyo Overnight Average Rate (TONAR). Verwalter des TO-NAR ist die Bank of Japan. Der Verwalter des TONAR ist eine Zentralbank und ist von der EU-Benchmark-Verordnung ausgenommen.
- **Für CAD/CAD-abgesicherte Anteilsklassen**: Canadian Overnight Repo Rate Average (CORRA). Der Verwalter von CORRA ist die Bank of Canada. Der Verwalter von CORRA ist eine Zentralbank und von der EU-Benchmark-Verordnung ausgenommen.
- **Für AUD/AUD-abgesicherte Anteilsklassen:** Bank Bill Swap Rate (BBSW). Der Verwalter von BBSW ist ASX Benchmarks Limited. BBSW ist eine Drittlands Benchmark, der gemäss Artikel 30 der Benchmark-Verordnung Gleichwertigkeit zuerkannt wurde.
- **Für DKK/DKK-gesicherte Anteilsklassen**: Copenhagen Interbank Rate (CIBOR). Der Verwalter des CIBOR ist die Danish Financial Benchmark Facility ApS. Der CIBOR ist gemäss Artikel 34 der EU-Benchmark-Verordnung zugelassen.
- **Für MXN/MXN-gesicherte Anteilsklassen**: Mexican Interbank Interest Equilibrium Rate (TIIE). Der Verwalter des TIIE ist die Bank von Mexiko. Der Verwalter des TIIE ist eine Zentralbank und ist von der Benchmark-Verordnung ausgenommen.
- **Für NOK/NOK-gesicherte Anteilsklassen**: Norwegian Interbank Offered Rate (NIBOR). Der Verwalter des NIBOR ist Norske Finansielle Referanser AS. Der NIBOR ist gemäss Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassen.
- **Für SEK/SEK-gesicherte Anteilsklassen**: Stockholm Interbank Offered Rate (STIBOR). Verwalter des STIBOR ist die Swedish Financial Benchmark Facility. Der STIBOR wurde als kritische Benchmark gemäss Artikel 20 der EU-Benchmark-Verordnung anerkannt.
- **Für SGD/SGD-gesicherte Anteilsklassen**: Singapore Average Overnight Rate (SORA). Der Verwalter des SORA ist die Monetary Authority of Singapore. Die Monetary Authority of Singapore ist eine Zentralbank und von der EU-Benchmark-Verordnung ausgenommen.
- **Für HKD/HKD-abgesicherte Anteilsklassen**: Hong Kong Interbank Offered Rate (HIBOR) oder, falls HIBOR nicht mehr verfügbar oder angemessen ist, der Hong Kong Dollar Overnight Index Average (HONIA). Verwalter des HIBOR ist die Treasury Markets Association. Der HIBOR wird von der Treasury Markets Association verwaltet und fällt nicht in den Anwendungsbereich der EU-Benchmark-Verordnung. Verwalter des HONIA ist die Hong Kong Monetary Authority. Die Hong Kong Monetary Authority ist eine Zentralbank und von der EU-Benchmark-Verordnung ausgenommen.
- **Für ILS-/ILS-abgesicherte Anteilsklassen:** Shekel Overnight Interest Rate (SHIR), ein von der Bank of Israel verwalteter Referenzzinssatz für unbesicherte Tagesgeldgeschäfte. Der Verwalter des SHIR ist eine Zentralbank und unterliegt nicht der Benchmark-Verordnung.

Für NZD/NZD-abgesicherte Anteilsklassen: Offizieller Tagesgeldsatz (OCR) der Reserve Bank of New Zealand. Der OCR wird von der Reserve Bank of New Zealand verwaltet. Die Reserve Bank of New Zealand ist eine Zentralbank und somit von der Verordnung über Vergleichsindizes ausgenommen.

«**Satzung**» – Satzung der Gesellschaft.

«**Serie**» – eine Serie von Anteilen, die in Bezug auf eine der Performancegebühr unterliegenden Klasse eines oder mehrerer Fonds ausgegeben wird, wie vom Verwaltungsrat gelegentlich festgelegt und in der Ergänzung zum betreffenden Fonds angegeben.

«SFT» bezeichnet Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (“securities financing transactions”) im Sinne der SFTR.

«SFTR» bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

«Spezielle US-Person» (i) ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten wohnhafte natürliche Person, (ii) eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundestaaten organisierte Kapital- oder Personengesellschaft, (iii) ein Trust, wenn (a) ein Gericht der Vereinigten Staaten nach geltendem Recht in allen substanziellen Verwaltungsfragen des Trusts zuständig wäre, Anordnungen zu erlassen oder Beschlüsse zu fassen, und (b) mindestens eine US-Person die Befugnis besitzt, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu treffen, oder ein Nachlass eines Erblassers, bei der es sich um einen Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten wohnhafte Person handelt; ausser (1) Kapitalgesellschaften, deren Aktien an mindestens einem etablierten Wertpapiermarkt regelmässig gehandelt werden, (2) Kapitalgesellschaften, bei denen es sich um Mitglieder derselben erweiterten Gruppe verbundener Unternehmen im Sinne von Section 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code und um Kapitalgesellschaften gemäss Absatz (i) handelt, (3) den Vereinigten Staaten oder ihren alleinigen Behörden oder Organen, (4) den Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, US-Territorien oder Gebietskörperschaften der Vorstehenden oder den alleinigen Behörden oder Organen der Vorstehenden, (5) nach Section 501(a) steuerbefreiten Organisationen oder individuellen Altersvorsorgeplänen im Sinne von Section 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code, (6) Banken im Sinne von Section 581 des U.S. Internal Revenue Code, (7) Immobilientrusts (REIT) im Sinne von Section 856 des U.S. Internal Revenue Code, (8) regulierten Anlagegesellschaften im Sinne von Section 851 des U.S. Internal Revenue Code oder bei der Securities Exchange Commission nach dem Act von registrierten Personen, (9) gewöhnlichen Treuhandgesellschaften im Sinne von Section 584(a) des U.S. Internal Revenue Code, (10) nach Section 664(c) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreiten oder in Section 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschriebenen Trusts, (11) Wertpapier-, Rohstoff- oder Derivathändlern (einschliesslich der Händler von Derivatekontrakten, die auf einer nominellen Kapitalsumme basieren, Terminkontrakten, Termingeschäften und Optionen),die als solche nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats registrierten worden sind,

oder (12) Maklern im Sinne von Section 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code. Diese Definition ist gemäss U.S. Internal Revenue Code auszulegen.

«**Steuerbefreiter irischer Anleger**» – im Rahmen des vorliegenden Prospekts bezeichnet dieser Begriff:

- ein Alterssicherungssystem, bei dem es sich um ein steuerbefreites, genehmigtes System im Sinne von Section 774 des Taxes Act handelt, oder einen Altersrentenplan oder ein Trust-System gemäss Section 784 oder 785 des Taxes Act;
- eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Section 706 des Taxes Act;
- einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act;
- ein spezieller Anlageplan im Sinne von Section 737 des Taxes Act;
- eine wohltätige Stiftung in Form einer Rechtsperson im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act;
- ein offener Investmentfonds im Sinne von Section 731(5)(a) des Taxes Act;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B des Taxes Act;
- eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des Taxes Act,
- ein qualifizierter Anlageverwalter im Sinne von Section 784A(1)(a) des Taxes Act, wobei die gehaltenen Anteile Vermögenswerte einer genehmigten Pensionskasse bzw. einer genehmigten Minimal-Pensionskasse sind;
- einen Verwalter von Pensionskassenkonten (Personal Retirement Savings Account – PRSA), der im Namen einer Person handelt, welche von der Einkommensteuer und Kapitalertragssteuer im Sinne von Section 787I des Taxes Act befreit ist, wobei die Anteile zum Vermögen eines PRSA gehören;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von § 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder der Staat durch die National Treasury Management Agency ist;
- das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Investition von Geldern, die gemäss dem Versicherungsgesetz von 1964 (geändert durch das Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurer Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden, und das Motor Insurers' Bureau of Ireland hat eine entsprechende Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgegeben;
- die National Asset Management Agency;
- eine Gesellschaft, die gemäss Abschnitt 739G (2) des Steuergesetzes in Bezug auf Zahlungen, die die Gesellschaft, die eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, an sie geleistet hat, der Körperschaftssteuer unterliegt und die der Gesellschaft ihre Steuernummer mitgeteilt hat, jedoch nur insoweit, als der betreffende Fonds ein Geldmarktfonds (gemäss der Definition in Abschnitt 739B des Steuergesetzes) ist;
- ein Unternehmen, das gemäss Section 110(2) des Taxes Act hinsichtlich der von der Gesellschaft empfangenen Zahlungen körperschaftsteuerpflichtig ist, und
- jede andere natürliche Person, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und der nach dem Steuerrecht bzw. durch die schriftliche Genehmigungspraxis der irischen Steuerbehörde der Besitz von Anteilen gestattet ist, ohne dass sich dadurch die Steuerlast der Gesellschaft erhöht bzw. die Steuerbefreiung der Gesellschaft gefährdet wird;
- unter der Voraussetzung, dass die Person die Relevante Erklärung abgegeben hat.

«**Taxes Act**» – Taxes Consolidation Act, 1997 (von Irland) in der jeweils geltenden Fassung.

«**Übertragbare Wertpapiere**» – (i) Aktien von Unternehmen oder andere Wertpapiere, die Unternehmensaktien gleichgestellt sind; (ii) Anleihen und andere Formen verbriefter Schuldtitel; (iii) alle anderen handelbaren Wertpapiere, die das Recht beinhalten, diese übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, ausser Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung.

«**U-Anteile**» – die in Anhang I aufgeführten Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als U-Anteile eingestuft hat.

«**Untervertriebsgesellschaft**» – jede Person, die zur nichtexklusiven Vertriebstelle für gewöhnliche Anteile, Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, M-Anteile, N-Anteile, P-Anteile, R-Anteile, U-Anteile, V-Anteile, W-Anteile, X-Anteile, institutionelle Anteile, nicht-britische RFS-Anteile, nicht-britische RFS Z-Anteile und Vertriebsstellenanteilen ernannt wurde.

«**US-Person**» – jede in den Vereinigten Staaten ansässige Person, alle Kapital- und Personengesellschaften und sonstigen Rechtspersonen, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet wurden, sowie jede Person, die im Sinne der Definition unter der Überschrift «**Allgemeine Informationen**» in Anhang III eine US-Person ist.

«**US-Rohstoffbörsengesetz**» – U. S. Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung.

«**V-Anteile**» – die in Anhang I aufgeführten Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als V-Anteile eingestuft hat.

«**Value at Risk (VaR)**» – im Risikomanagementprozess gewisser Fonds gemäss den Anforderungen der Zentralbank angewandter Ansatz zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Risikos, wie in den entsprechenden Ergänzungen dargelegt. VaR ist eine statistische Methode, welche auf historischen Daten basiert und den maximalen täglichen Verlust ermittelt, den ein Fonds bei einem Konfidenzniveau von 99% erleiden kann. Es besteht eine statistische Möglichkeit von 1%, dass die täglich berechnete VaR-Zahl übertroffen wird. In Übereinstimmung mit

den Anforderungen der Zentralbank darf das VaR 20% des Nettoinventarwerts eines Fonds oder das doppelte tägliche VaR eines/einer entsprechenden derivatfreien Referenzportfolios oder Benchmark nicht übersteigen.

«**Vereinigte Staaten**» – die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitztümer und alle Gebiete, die amerikanischer Rechtsprechung unterliegen (einschliesslich der Freistaat Puerto Rico).

«**Vereinigtes Königreich**» – das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.

«**Vermittler**» – eine Person:

(i) deren Geschäftstätigkeit ausschliesslich oder zum Teil darin besteht, Zahlungen eines Anlageorganismus für andere Personen entgegenzunehmen, oder

(ii) die Anteile an einem Anlageorganismus zugunsten anderer Personen hält.

«Verordnungen von 2011» – die irischen Durchführungsbestim-mungen von 2011 betreffend die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) in der jeweils geänderten und ergänzten Fassung, zu denen alle diesbezüglichen von der irischen Zentralbank jeweils durch Bekanntmachung oder anderweitig auferlegten Bedingungen gehören.

«Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum» – die irischen Durchführungsbestimmungen von 2109 betreffend die Richtlinie der Europäischen Union (zur Bekämpfung von Geldwäsche: Wirtschaftliches Eigentum von juristischen Personen) in der jeweils gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit geändert, konsolidiert oder ersetzt werden können.

«**Vertriebsstelle**» – jede Person, die als nicht-exklusiven Vertriebsstelle ernannt wurde, um die Vermarktung und den Vertrieb von Vertriebsstellenanteilen zu organisieren und durchzuführen.

«**Vertriebsstellenanteile**» – die in Anhang I aufgeführten Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als Vertriebsstellenanteile eingestuft hat. Um Unklarheiten auszuschliessen, sei klargestellt, dass diese Anteile, sofern nicht anders angegeben, Anteile aller Klassen von Vertriebsstellenanteilen, einschliesslich der T-Anteile der Vertriebsstelle und der nicht-britische-RFS-Anteile der Vertriebsstelle umfassen, wie hier definiert.

«**Vertriebsstellenanteile T**» –die in Anhang I aufgeführten Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als Vertriebsstellenanteile T und nicht-britische RFS-Vertriebsstellenanteile eingestuft hat.

«**Verwahrstelle**» – State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder jede andere Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäss zum Rechtsnachfolger der besagten Verwahrstelle ernannt worden ist.

«**Verwaltungsgesellschaft**» – FundRock Management Company (Ireland) Limited oder jede andere Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäss zum Rechtsnachfolger der besagten Verwaltungsgesellschaft ernannt worden ist.

Verwahrstellenvertrag» – Verwahrstellenvertrag vom 23. September 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle.

«**Verwaltungsratsmitglieder**» – Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

«Verwaltungsvertrag» – Der Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und GAM Fund Management Limited (die später mit der Verwaltungsgesellschaft fusionierte), vom 12. März 1998 in seiner von Zeit zu Zeit angepassten Fassung im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

«**W-Anteile**» – die in Anhang I aufgeführten Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als W-Anteile eingestuft hat.

«**X-Anteile**» – die in Anhang I aufgeführten Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als X-Anteile eingestuft hat.

«**Zeichnungsgebühr**» – die in Bezug auf einen Fonds bei dem Kauf von Anteilen zu entrichtender Gebühr, die für den jeweiligen Fonds festgelegt ist.

«**Z-ANTEILE**» – die in Anhang I aufgeführten Z-Anteile und ZII-Anteile, die die Verwaltungsgesellschaft als Z-Anteile und ZII-Anteile eingestuft hat. In Bezug auf Fonds, die sowohl Z- Anteile als auch ZII-Anteile gemäss Anhang I haben, sind alle Verweise auf Z-Anteile in diesem Prospekt als Verweise auf ZII-Anteile zu lesen. ZII-Anteile sind mit Ausnahme von Gebühren den Z-Anteilen gleichgestellt.

«**Zentralbank**» – die irische Zentralbank oder ihre Rechtsnachfolgerin.

«**Zulässige Vermögenswerte**» – Anlagen, die gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank zu den Anlagen durch einen OGAW zugelassen sind.

In diesem Prospekt beziehen sich die Währungsbezeichnungen «AUD» und «australischer Dollar» auf die Währung von Australien, «CAD» oder «kanadischer Dollar» auf die Währung von Kanada, «€", «EUR» und «Euro» auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU), «£», «GBP» und «Pfund Sterling» auf die Währung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, «$», «USD» und «US-Dollar» auf die Währung der Vereinigten Staaten, «¥», «JPY» und «Yen» auf die Währung Japans, «CHF» und «Schweizer Franken» auf die Währung der Schweiz, «SEK» oder «schwedische Krone» auf die Währung Schwedens, «SGD» oder «Singapur-Dollar» auf die Währung Singapurs, «NOK» oder «norwegische Krone» auf die Währung Norwegens, «DKK» oder «dänische Krone» auf die Währung Dänemarks, «CNY» oder «Renminbi» auf die Währung der Volksrepublik China, «CNH» auf den Offshore-Renminbi, «HKD» und «Hongkong-Dollar» auf die Währung Hongkongs, «NZD» und «neuseeländische Dollar» auf die Währung Neuseelands und «ILS» oder «israelischer Schekel» auf die Währung Israels und «Mexikanischer Peso» oder «MXN» beziehen sich auf die mexikanische Währung..

ANSCHRIFTEN

EINGETRAGENER SITZ DER GESELLSCHAFT

GAM Star Fund p.l.c.
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2,
Irland

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER GESELLSCHAFT

Samantha McConnell
Raymond O' Neill
Martin Jufer
David Richard John Kemp

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND GLOBALER VERTRIEBSPARTNER

FundRock Management Company (Ireland) Limited
Percy Exchange
8/34 Percy Place
Dublin 4
D04 P5K3, Irland

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER GESELLSCHAFT

David Dillon
Hugh Grootenhuis
Brian Finneran
Carol Mahon
Bryan Atkinson
Niamh Meenan
Anthony Doyle
Paul Gorman

BEAUFTRAGTE VERWALTUNGSSTELLE

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2, Irland

BEAUFTRAGTE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Apex Fund Services (Ireland) Limited
2nd Floor Block 5,
Irish Life Centre,
Abbey Street Lower Dublin, Dublin,
D01 P767, Irland

CO-ANLAGEVERWALTER

GAM London Limited
8 Finsbury Circus
London EC2M 7GB
Vereinigtes Königreich

GAM USA Inc.
600 Fifth Avenue
Suite 200
New York, NY 10020, USA

GAM Investment Management (Switzerland) AG
Hardstrasse 201
80005 Zürich
Schweiz

GAM JAPAN LIMITED

5F, JA Building1-3-1 Otemachi Chiyoda-ku
Tokio 100-6805
Japan

SWISS RE INSURANCE-LINKED INVESTMENT ADVISORS CORPORATION

1301 Avenue of the Americas
New York, NY 10019
Vereinigte Staaten von Amerika
Tages Capital LLP
39 St. James's Street
London SW1A 1JD
Vereinigtes Königreich

PEO Partners LLC
100 Park Avenue
30th Floor,
New York, NY, 10017
Vereinigte Staaten von Amerika

BEAUFTRAGTE ANLAGEVERWALTER

Atlanticomnium SA
Route de Florissant 13
CH-1206 Genf
Schweiz

Liontrust Investment Partners LLP
2 Savoy Court
London WC2R 0EZ
Vereinigtes Königreich

Gramercy Funds Management LLC
250 S. Australian Ave,
West Palm Beach, FL 33401
Vereinigte Staaten von Amerika

VERWAHRSTELLE

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

WIRTSCHAFTSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT UND DER BEAUFTRAGTEN REGISTER- UND TRANSFERSTELLE IN ANGELEGENHEITEN DES IRISCHEN RECHTS

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

EINLEITUNG

Die Gesellschaft, die am 20. Februar 1998 nach irischem Recht gegründet wurde, ist eine offene Investmentgesellschaft, die von der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 zugelassen wurde, und den Verordnungen von 2011 unterliegt. Es handelt sich um eine Gesellschaft mit Umbrella-Struktur, das heisst, dass jeweils Anteile verschiedener Fonds ausgegeben werden können. Für jeden Fonds wird ein separates Anlagenportfolio unterhalten, das gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die für den jeweiligen Fonds gelten, angelegt wird. Die Auflegung eines Fonds bedarf der vorherigen Genehmigung der Zentralbank. Die Gesellschaft kann für jeden Fonds mehr als eine Anteilsklasse auflegen. Sofern in der Ergänzung zu einem Fonds angegeben, kann die Gesellschaft ferner Serien von Anteilen einer Klasse des betreffenden Fonds ausgeben. Die derzeit bestehenden Fonds, die Basiswährungen der einzelnen Fonds, die verfügbaren Anteilsklassen und die Nennwährungen dieser Klassen sind in Anhang I dieses Prospekts aufgeführt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank weitere Fonds und im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank weitere Anteilsklassen auflegen. Der Name aller Fonds und die jeweiligen Anlageziele, Anlagepolitiken und Anlagebeschränkungen sowie die geltenden Gebühren und Kosten werden noch in einer Ergänzung zu diesem Prospekt beschrieben. Sollten neue Fonds oder Anteilsklassen hinzukommen oder bestehende Fonds oder Anteilsklassen geschlossen werden, wird Anhang I entsprechend aktualisiert werden.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds. Dementsprechend gehört das Vermögen jedes Fonds ausschliesslich dem jeweiligen Fonds und darf nicht dazu verwendet werden, die Verbindlichkeiten oder Forderungen eines anderen Fonds direkt oder indirekt zu erfüllen und steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung. Darüber hinaus, wird eine Verbindlichkeit, die im Namen eines Fonds entstanden oder einem Fonds der Gesellschaft zuzurechnen ist, ausschliesslich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Konkursverwalter, Prüfer, Liquidator, vorläufiger Liquidator oder eine andere Person dürfen die Vermögenswerte eines solchen Fonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit verwenden, die im Namen eines anderen Fonds entstanden oder einem anderen Fonds der Gesellschaft zuzurechnen ist, unabhängig davon, wann diese Verbindlichkeit entstanden ist.

Der gesetzliche Jahresabschluss der Gesellschaft lautet auf US-Dollar.

Wenn die Zentralbank eine Verordnung und/oder ein anderes Dokument herausgibt, mit dem die OGAW-Verordnungen der Zentralbank in ihrer Gesamtheit ersetzt werden sollen, sind alle hier enthaltenen Verweise auf die OGAW-Verordnungen der Zentralbank als Bezugnahmen auf die ersetzende Verordnung und/oder das ersetzende Dokument auszulegen. Die Gesellschaft ist berechtigt, von den darin vorgesehenen zusätzlichen Spielräumen Gebrauch zu machen, die die OGAW-Verordnungen der Zentralbank zum Datum dieses Prospekts begrenzen oder verbieten, ohne dass dieses Dokuments aktualisiert werden muss. Sofern die Verwaltungsratsmitglieder diese Änderungen für wesentlich erachten, werden die Anteilsinhaber über sie informiert.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Vermögen eines jeden Fonds wird gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik, wie sie in der betreffenden Ergänzung zu diesem Prospekt beschrieben sind, für diesen Fonds gesondert angelegt.

Der Anlageertrag für Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds bestimmt sich nach dem Nettoinventarwert des betreffenden Fonds, welcher wiederum in erster Linie vom Anlageerfolg (der Performance) des von diesem Fonds gehaltenen Vermögensportfolios abhängt.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in Wertpapieren, die nicht an einem anerkannten Markt kotiert sind oder gehandelt werden, bzw. in derivativen Instrumenten des Freiverkehrs (OTC) sind die Börsen/Märkte, an denen die Fonds Anlagen tätigen können, in Anhang VI zu diesem Prospekt aufgeführt. Die Zentralbank gibt keine Liste der anerkannten Märkte heraus.

Jeder Fonds hat die Möglichkeit, bis zu 100% seines Vermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln wie z.B. Bankeinlagen, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper und Schatzwechseln zu halten. Dies gilt vorbehaltlich der für jeden Fonds geltenden Anlagebeschränkungen oder der nachstehenden Bedingungen:

(1) bis zur Anlage des Erlöses aus der Platzierung oder dem Angebot von Anteilen;

(2) wenn aussergewöhnliche Marktbedingungen vorliegen, z.B. ein Börsen-Crash oder eine bedeutende Krise, die sich nach vernünftiger Einschätzung durch den Anlageverwalter wahrscheinlich negativ auf die Performance des Fonds auswirken würden und unter denen jeder vernünftige Anlageverwalter erwartungsgemäss bis zu 100% der betroffenen Anlagewerte vorrangig in andere als die von der Anlagepolitik des betreffenden Fonds vorgesehenen Anlagen umschichten würde; oder

(3) um das Derivatengagement durch das Halten von zusätzlichen liquiden Mitteln zu stützen, damit Verbindlichkeiten eines Fonds gedeckt werden können, die sich aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ergeben können.

Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der Verwahrstelle:

(a) den Verkauf der betroffenen Anlagewerte zu dem unter diesen Umständen bestmöglichen Preis veranlassen und

(b) den Verkaufserlös in Höhe von bis zu 100% in die vorstehend genannten liquiden Werte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Beträge gemäss den Vorschriften der Anlageziele und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds wieder in denselben oder vergleichbaren Anlagewerten anlegen, und zwar zu den Kursen und in dem Umfang, wie sie es unter diesen Umständen für angemessen hält, wobei bei einer solchen Wiederanlage die für den betreffenden Fonds geltenden Anlagebeschränkungen einzuhalten sind.

Bitte beachten Sie auch die nachstehenden Hinweise zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Fonds:

(i) jeder Fonds, dessen Name eine Bezugnahme auf eine bestimmte Wertpapierart, ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Region enthält, wird mindestens zwei Drittel seines nicht-liquiden Vermögens in dieser Wertpapierart, diesem Land oder dieser Region anlegen;

(ii) jeder Fonds, dessen Name auf eine bestimmte Währung Bezug nimmt, wird mindestens zwei Drittel seines nicht-liquiden Vermögens in

Wertpapieren anlegen, die auf diese Währung lauten;

(iii) sofern die Anlagepolitik eines Fonds vorsieht, dass Anlagen «vorrangig» in einer bestimmten Wertpapierart, einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region erfolgen sollen, wird der Fonds entweder direkt oder indirekt über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten mindestens zwei Drittel seines nicht-liquiden Vermögens in dieser Wertpapierart, diesem Land oder dieser Region anlegen;

(iv) sofern die Anlagestrategie eines Fonds Investitionen in Unternehmen eines bestimmten Lands oder einer bestimmten Region vorsieht, bedeutet dies (vorausgesetzt, dass keine andere Definition angegeben ist), dass diese Unternehmen in dem angegebenen Land bzw. der angegebenen Region ihren eingetragenen Geschäftssitz haben, unabhängig davon, ob sie an einer in der Anlagestrategie des Fonds erwähnten Aktienbörse kotiert sind.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank kann jeder der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Teil der Vermögenswerte eines Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert ist, keine Verwaltungsgebühr (bzw. gegebenenfalls jährliche Mindestverwaltungsgebühren) erheben. Entsprechend dürfen der betreffende Co-Anlageverwalter bzw. der beauftragte Anlageverwalter für den Teil der Vermögenswerte eines Fonds, der in andere Fonds der Gesellschaft investiert ist, keine Anlageverwaltungsgebühren erheben. Des Weiteren dürfen für die Investition des in andere Fonds der Gesellschaft anlegenden Fonds keine Verkaufsprovisionen, Rücknahme- oder Umtauschgebühren in Rechnung gestellt werden. Von einem Fonds werden keine Anlagen in einem Fonds getätigt, der seinerseits in einen anderen Fonds der Gesellschaft investiert.

Wenn ein Fonds einer Mindestverwaltungsgebühr unterliegt und in einen oder mehrere andere Fonds der Gesellschaft investiert, wird die Mindestverwaltungsgebühr (je nach Sachlage) anteilig berechnet, und nur der anteilige Prozentsatz der Mindestverwaltungsgebühr bezogen auf den Nettoinventarwert des investierenden Fonds, der nicht in einen oder mehrere andere Fonds der Gesellschaft angelegt ist, fällt an.

NEUE EMISSION

Wie in der entsprechenden Beilage dargelegt, kann ein Fonds von Zeit zu Zeit in eine «Neuemission» investieren, wie sie von der US-Finanzaufsichtsbehörde (Financial Industry Regulatory Authority, Inc. («FINRA») Regel 5130 in der jeweils geänderten, ergänzten und ausgelegten Fassung («FINRA Regel 5130»). FINRA Rule 5130 verbietet einem FINRA-Mitglied generell den Verkauf einer Neuemission (in der Regel ein Börsengang von Aktien in den Vereinigten Staaten) an jedes Konto, an dem eine «Restricted Person», wie in FINRA Rule 5130 definiert (eine «Rule 5130 Restricted Person»), eine wirtschaftliche Beteiligung hat, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen.

Darüber hinaus verbietet Abschnitt (b) der FINRA-Regel 5131 in der von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten und ausgelegten Fassung («FINRA-Regel 5131» und zusammen mit FINRA-Regel 5130, die «Neuemissionsregeln») die Praxis des «Spinning», das auftritt, wenn ein Broker-Dealer eine Neuemission einem leitenden Angestellten oder Direktor eines Unternehmens zuweist, der sich dann den Gefallen zurückerstattet, indem er den Broker-Dealer für die Investment-Banking-Bedürfnisse seines Unternehmens einsetzt. Die FINRA-Regel 5131 verbietet Spinning, indem sie einem FINRA-Mitglied generell untersagt, Aktien einer Neuemission einem Konto zuzuweisen, auf dem ein leitender Angestellter oder Direktor eines «öffentlichen Unternehmens» (wie in FINRA-Regel 5131 definiert) oder eines «gedeckten nicht öffentlichen Unternehmens» (wie in FINRA-Regel 5131 definiert) geführt wird, oder eine Person, die von einem solchen Executive Officer oder Direktor (jeweils eine «Rule 5131 Restricted Person») materiell unterstützt wird, ein wirtschaftliches Interesse hat, wenn das Unternehmen einer solchen Rule 5131 Restricted Person eine Investment-Banking-Beziehung mit dem FINRA-Mitglied hat oder erwartet, eine solche zu haben, wiederum vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen.

Ungeachtet des Vorstehenden ist es einem FINRA-Mitglied gestattet, eine Neuemission auf jedes Konto zu verkaufen, an dem eine «Rule 5130 Restricted Person» und/oder eine «Rule 5131 Restricted Person» eine vorteilhafte Beteiligung hat, wenn es sich bei diesem Konto um eine Investmentgesellschaft handelt, die nach den Gesetzen einer Jurisdiktion ausserhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und (i) von einer nicht-US-amerikanischen Aufsichtsbehörde (wie z.B. einem Fonds) zum öffentlichen Verkauf zugelassen ist; und (ii) keine Person, die mehr als 5% der Aktien einer solchen Investmentgesellschaft besitzt, eine «Rule 5130 Restricted Person» ist (die «Befreiung für Investmentgesellschaften»).

Jeder Anleger wird gebeten, einen Fragebogen auszufüllen, um festzustellen, in welchem Umfang sich der betreffende Fonds an Neuemissionen beteiligen kann. Die Gesellschaft kann von ihrem Recht Gebrauch machen, alle oder einen Teil der Anteile eines Fonds, die von einer Person mit Beschränkungen gemäss Regel 5130 und/oder Regel 5131 gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen, um die Einhaltung der oben dargelegten Befreiung für Investmentgesellschaften sicherzustellen.

Das Vorstehende schränkt in keiner Weise die Befugnis eines Fonds oder des Anlageverwalters ein, sich auf Ausnahmen unter den Neuemissionsregeln zu berufen, mit Ausnahme der Befreiung der Investmentgesellschaft von Zeit zu Zeit, die jeder für einen Fonds oder die Gesellschaft als Ganzes für angemessen hält, unter anderem im Hinblick auf bestehende Auslegungen und Änderungen der Neuemissionsregeln und praktische Erwägungen, einschliesslich Verwaltungslasten und Grundsätze der Fairness und Gerechtigkeit.

ANLAGEN IN AIF-ANLAGEORGANISMEN

Für Investitionen in AIF-Anlageorganismen müssen die folgenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt sein:

- Ausschliesslicher Zweck des Nicht-OGAW ist es, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikobetreuung in übertragbaren Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden Finanzwerten anzulegen;
- es muss sich um einen offenen Fonds handeln;
- der Nicht-OGAW wurde nach Gesetzen zugelassen, die vorsehen, dass er einer Aufsicht unterliegt, die die Zentralbank der von den EU-Gesetzen vorgesehenen Aufsicht als vergleichbar erachtet, und dass die Kooperation zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
- der Schutz der Anteilsinhaber dieses Organismus muss dem Schutz der Anteilsinhaber eines OGAW und insbesondere den Regeln für die Vermögenstrennung, die Kreditaufnahme und-vergabe entsprechen, und der ungedeckte Verkauf übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente muss gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie erfolgen;
- die Geschäftstätigkeit des Organismus muss in Halbjahres- und Jahresberichten offengelegt werden, um eine Beurteilung der

Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Berichtsperiode zu ermöglichen.

ANLAGEN IN CHINESISCHEN A-AKTIEN

Sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, darf ein Fonds in chinesischen A-Aktien investieren. Nachfolgend wird erläutert, wie die Investitionen der Fonds in chinesischen A-Aktien zu erfolgen haben.

QUALIFIZIERTE AUSLÄNDISCHE INSTITUTIONELLE ANTEILE RENMINBI-INVESTOREN (RQFII, RENMINBI QUALIFIED FOREIGN INSTITUTIONAL INVESTOR)

Laut den geltenden RQFII-Vorschriften der Volksrepublik China («VR China») können ausländische institutionelle Investoren, die direkt in den inländischen Wertpapiermarkt der VR China zu investieren wünschen, eine RQFII-Lizenz beantragen. Es ist beabsichtigt, dass sich ein Fonds, sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, im Rahmen der RQFII-Quoten des Co-Anlageverwalters, in den in der VR China ausgegebenen Wertpapieren engagieren darf. Gemäss den Richtlinien der RQFII-Quotenverwaltung der staatlichen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange, «SAFE») kann der Co-Anlageverwalter seine RQFII-Quoten flexibel auf verschiedene offene Fondsprodukte oder vorbehaltlich der Genehmigung der SAFE auf Produkte und/oder Konten, bei denen es sich nicht um offene Fonds handelt, verteilen. Der Co-Anlageverwalter kann daher jedem betreffenden Fonds zusätzliche RQFII-Quoten zuteilen oder RQFII-Quoten, die sonst dem Fonds zugestanden hätten, anderen Produkten und/oder Konten zuweisen. Der Co-Anlageverwalter darf ferner bei der SAFE zusätzliche RQFII-Quoten beantragen, die er für den betreffenden Fonds, andere Kunden oder andere von ihm verwaltete Produkte einsetzen kann. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass der Co-Anlageverwalter dem betreffenden Fonds jederzeit die RQFII-Quoten bereitstellt, die für seine Anlagen ausreichen.

Das RQFII-System wird derzeit von Vorschriften und Verordnungen der Behörden in Festland-China geregelt, d. h. der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission, «CSRC»), der SAFE und der chinesischen Zentralbank («PBOC»). Diese Vorschriften und Verordnungen können sich von Zeit zu Zeit ändern und umfassen unter anderem (a) das «Pilotprojekt für Anlagen qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Investoren in inländischen Wertpapieren» der CSRC, der PBOC und der SAFE, in Kraft getreten am 1. März 2013, (b) die «Durchführungsvorschriften für das Pilotprojekt für Anlagen qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Investoren in inländischen Wertpapieren» der CSRC, in Kraft getreten am 1. März 2013, (c) das «Rundschreiben in Bezug auf Probleme des Pilotprojekts für Anlagen qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Investoren in inländischen Wertpapieren» der SAFE, in Kraft getreten am 21. März 2013, (d) die «Mitteilung der chinesischen Zentralbank hinsichtlich relevanter Fragen bei der Durchführung des Pilotprojekts für Anlagen qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Investoren in inländischen Wertpapieren» der PBOC, wirksam seit 2. Mai 2013, (e) die «Richtlinien für die Verwaltung und Operation der RQFII-Quoten» der SAFE, in Kraft getreten am 30. Mai 2014, und (f) sonstige geltende Verordnungen der zuständigen Behörden (zusammen die «RQFII-Verordnungen»).

In Verbindung mit dem RQFII-System bestehen besondere Risiken. Die Anleger werden diesbezüglich auf den nachstehenden Abschnitt «**Risikofaktoren**» dieses Prospekts hingewiesen.

GAM London Limited nimmt möglicherweise eine Doppelrolle als Co-Anlageverwalter des betreffenden Fonds und Inhaber der RQFII-Quote ein. GAM London Limited ist als RQFII verantwortlich für die Gewährleistung, dass alle Transaktionen und Handelsgeschäfte gemäss den Vorkehrungen dieses Prospekts in Einklang mit den relevanten Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden. In Interessenkonflikten wird die GAM London Limited ihre Pflichten gegenüber dem betreffenden Fonds in Betracht ziehen und sich bemühen, dass sie fair gelöst werden und die Interessen der Anteilsinhaber hinreichend gewahrt bleiben.

HSBC Bank (China) Limited («chinesische Verwahrstelle») wird zum Unterverwahrer in China ernannt. Ferner stimmt der Co-Anlageverwalter dieser Ernennung zu, insofern sie die Anlagen und Barmittel des Fonds in Verbindung mit der RQFII-Quote in der VR China gemäss den RQFII-Verordnungen und den Bedingungen des RQFII-Verwahrstellenvertrag zum Gegenstand hat.

SHANGHAI-HONG KONG STOCK CONNECT UND SHENZHEN-HONG KONG STOCK CONNECT (JEWEILS EIN «STOCK-CONNECT-SYSTEM» UND ZUSAMMEN «STOCK CONNECT» ODER «STOCK-CONNECT-SYSTEME»)

Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Link, der von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEX»), der Shanghai Stock Exchange («SSE») und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») entwickelt wurde. Der Wertpapierhandels- und Clearing-Link Shenzhen-Hong Kong Stock Connect wurde von der HKEX, der Shenzhen Stock Exchange («SZSE») und ChinaClear entwickelt. Ziel der Stock-Connect-Systeme ist die Schaffung eines gegenseitigen Börsenzugangs zwischen der VR China und Hongkong.

Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect umfasst einen Northbound Shanghai Trading Link («Nordwärtshandel») und einen Southbound Hong Kong Trading Link («Südwärts Handel»). Über den Nordwärtshandel des Shanghai-Hong Kong Stock Connect können Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschliesslich des Fonds) über ihre in Hongkong ansässigen Makler und einen von der SEHK eingerichteten Wertpapierhandelsdienst mit zulässigen chinesischen A-Aktien handeln, die an der SSE notiert sind, indem die Order an die SSE weitergeleitet wird. Über den Südwärts Handel des Shanghai-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der VR China mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln. Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect nahm den Handel am 17. November 2014 nach der am 10. November 2014 erfolgten gemeinsamen Ankündigung der SFC und der CSRC auf.

Der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst einen Northbound Shenzhen Trading Link («Nordwärtshandel») und einen Southbound Hong Kong Trading Link («Südwärts Handel»). Über den Nordwärtshandel des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschliesslich des Fonds) über ihre in Hongkong ansässigen Makler und einen von der SEHK eingerichteten Wertpapierhandelsdienst mit zulässigen chinesischen A-Aktien handeln, die an der SZSE notiert sind, indem die Order an die SZSE weitergeleitet wird. Über den Südwärts Handel des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der VR China mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln. Der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect wird den Handel nach der gemeinsamen Ankündigung der SFC und der CSRC vom 16. August 2016 an einem noch anzukündigenden formellen Starttermin auf.

Im Folgenden werden einige wesentliche Punkte des Nordwärts Handels nach Shanghai und Shenzhen zusammengefasst (den der Fonds für

Anlagen in der VR China nutzen darf):

ZUGELASSENE WERTPAPIERE

Im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect können die Fonds über ihre in Hongkong ansässigen Makler mit bestimmten an der SSE notierten zulässigen Aktien handeln. Zu ihnen gehören die jeweils im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle SSE-notierten chinesischen A-Aktien, bei denen es sich nicht um Bestandteile der relevanten Indizes handelt, für die aber korrespondierende H-Aktien an der SEHK notiert sind. Ausnahmen bilden die folgenden Aktien:

(a) SSE-notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden; und

(b) SSE-notierte Aktien, die nicht auf der «Risikoalarmtafel» zu finden sind.

Es wird erwartet, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere der Prüfung unterliegt.

Im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können die Fonds über ihre in Hongkong ansässigen Makler mit bestimmten an der SZSE notierten zulässigen Aktien handeln. Zu ihnen gehören alle jeweils im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von über RMB 6 Millionen sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien und H-Aktien ausgegeben haben. In der Anfangsphase des Nordwärts Handels ist der Kreis der Anleger, der im Rahmen des Nordwärts Handels zum Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien zugelassen ist, auf institutionelle professionelle Anleger im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften und Verordnungen von Hongkong beschränkt.

Es wird erwartet, dass die Liste der zugelassenen Wertpapiere der Prüfung unterliegt.

HANDELSKONTINGENTE

Der über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect laufende Handel unterliegt einem Tageskontingent («Tageskontingent»). Für den Nordwärtshandel und den Südwärts Handel des Shanghai-Hong Kong Stock Connect gelten jeweils unterschiedliche Tageskontingente.

Das Tageskontingent begrenzt den täglichen Netto-Kaufwert im grenzüberschreitenden Handel, der über den Shanghai-Hong Kong Stock-Connect läuft. Der über den Shenzhen-Hong Kong Stock Connect laufende Handel unterliegt ebenfalls einem Tageskontingent. Für den Nordwärtshandel und den Südwärts Handel des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gelten jeweils unterschiedliche Tageskontingente. Das Tageskontinent begrenzt den täglichen Netto-Kaufwert im grenzüberschreitenden Handel, der über den Shenzhen-Hong Kong Stock Connect läuft.

Die Tageskontingente können vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde in der VR China herauf- oder herabgesetzt werden. Die SEHK veröffentlicht das verbleibende Tageskontingent zu festgelegten Zeiten auf der Website der HKEx.

ABRECHNUNG UND VERWAHRUNG

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC"), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, ist zuständig für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahr-, Nominee- und anderen verbundenen Leistungen für die Geschäfte, die von in Hongkong ansässigen Marktteilnehmern und Anlegern durchgeführt werden.

Die chinesischen A-Aktien, die über die Stock-Connect-Systeme gehandelt werden, werden als Wertrechte geführt, so dass Anleger keine physischen chinesischen A-Aktien halten. Die in Hongkong oder im Ausland ansässigen Anleger, die im Nordwärtshandel SSE-oder SZSE-Wertpapiere erworben haben, führen ihre SSE- oder SZSE-Wertpapiere in den Aktienkonten ihrer Makler oder Verwahrer beim CCASS, das heisst, bei dem von der HKSCC betriebenen Central Clearing and Settlement System für das Clearing der an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere.

KAPITALMASSNAHMEN UND AKTIONÄRSVERSAMMLUNGEN

Ungeachtet der Tatsache, dass die HKSCC keine eigenen Interessen an SSE- oder SZSE-Wertpapieren in seinem Aktiensammelkonto bei ChinaClear behauptet, behandelt ChinaClear als die Aktienregisterstelle der SSE- und SZSE-notierten Gesellschaften HKSCC als Aktionär, wenn es die Kapitalmassnahmen in Bezug auf die SSE- und SZSE-Wertpapiere bearbeitet.

HKSCC überwacht die Kapitalmassnahmen, die die SSE- und SZSE-Wertpapiere betreffen, und hält die betreffenden Makler und Verwahrer, die am CCASS teilnehmen («CCASS-Teilnehmer»), über alle Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden, bei denen die CCASS-Teilnehmer Massnahmen ergreifen müssen, um sich an jenen zu beteiligen.

SSE- und SZSE-notierte Gesellschaften geben die Einzelheiten ihrer Jahreshauptversammlung oder ausserordentlichen Hauptversammlungen in der Regel rund einen Monat vor dem Versammlungstermin bekannt. Für alle Beschlüsse ist eine Abstimmung unter Beteiligung aller Stimmen vorgesehen. Die HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer im Einzelnen über die Hauptversammlungen, so etwa über den Termin und Ort der Versammlung und die Anzahl der Beschlüsse.

WÄHRUNG

Die in Hongkong oder im Ausland ansässigen Anleger handeln und rechnen SSE- und SZSE-Wertpapiere ausschliesslich in RMB ab. Folglich muss der betreffende Fonds zu diesem Zweck seine RMB-Gelder einsetzen.

Weitere Informationen über die Stock-Connect-Systeme sind im Internet auf der folgenden Website erhältlich.

http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/ chinaconnect.htm.

ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

Die Anlagen der Fonds in SSE- und SZSE-Aktien, die sie über die Stock-Connect-Systeme tätigen, fallen nicht unter den Schutz des Anlegerentschädigungsfonds in Hongkong.

Der Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong wurde gegründet, um Anleger beliebiger Staatsangehörigkeit zu entschädigen, die infolge des Ausfalls eines lizensierten Finanzintermediärs oder autorisierten Finanzinstituts in Bezug auf in Hongkong börsengehandelte Produkte finanzielle Verluste erleiden.

Da Ausfälle bezüglich der über die Stock-Connect-Systeme gehandelten SSE- und SZSE-Aktien keine Produkte betreffen, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, sind sie nicht vom Anlegerentschädigungsfonds gedeckt. Daher sind die Fonds dem Ausfallrisiko der Makler ausgesetzt, die sie mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme betraut haben.

Da der Fonds andererseits den Nordwärtshandel mit Hilfe von Wertpapiermaklern durchführt, wird er nicht vom Wertpapieranlegerschutzfonds in der VR China gedeckt.

GEBÜHREN UND ABGABEN

Im Rahmen der Stock-Connect-Systeme unterliegen die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland den Gebühren und Abgaben, die die SSE, SZSE, ChinaClear und HKSCC oder die zuständige Behörde Festlandchinas für den Handel und die Abwicklung der SSE- und SZSE-Wertpapieren erheben. Nähere Informationen über die Handelsgebühren und Abgaben siehe online auf der Website https://www.fundrock.ie/disclosures/.

NACHHALTIGKEIT

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation oder «SFDR») haben die Verwaltungsgesellschaft und jeder der Anlageverwalter der Subfonds Nachhaltigkeitsrisiken der Subfonds in ihre Anlageentscheidungen einbezogen, wie in diesem Abschnitt dargelegt. Hinweis: Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet ein Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die potenziellen Anleger eines Subfonds sollten diesen Abschnitt zusammen mit dem Kapitel «Anlageziele und Anlagepolitik» lesen und beachten, dass jeder Subfonds von diesen Richtlinien abweichen kann und solche Abweichungen im Kapitel «Anlageziele und Anlagepolitik» näher erläutert werden.

Anleger sollten beachten, dass, wenn ein Subfonds (a) ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination davon fördert, indem er in Unternehmen investiert, die gute Governance-Praktiken anwenden; oder (b) wenn ein Subfonds eine nachhaltige Anlage als Ziel hat, diese Förderung oder dieses Ziel im Kapitel «Anlageziele und Anlagepolitik» näher beschrieben wird.

TAXONOMIE-VERORDNUNG

Bei den Investitionen von Fonds, welche nicht unter Artikel 8 oder 9 der SFDR fallen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN ALS TEIL DES ANLAGEPROZESSES

Die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds haben Nachhaltigkeitsrisikofaktoren als Teil ihres Anlageprozesses integriert. Die Integration der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos in die tatsächlichen Anlageentscheidungen soll sicherstellen, dass die Risiken in ähnlicher Weise berücksichtigt werden wie alle anderen Risiken, die in die Anlageentscheidungen einbezogen werden. Anleger sollten beachten, dass die Integration des Nachhaltigkeitsrisikos nicht notwendigerweise bedeutet, dass der Anlageverwalter anstrebt, in Vermögenswerte zu investieren, die nachhaltiger sind als andere Unternehmen oder anstrebt, Vermögenswerte zu vermeiden, die in der Öffentlichkeit Bedenken hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit hervorrufen könnten. Eine solche integrierte Bewertung muss alle anderen Parameter berücksichtigen, die der Anlageverwalter verwendet, und es kann z. B. sein, dass sogar ein kürzlich eingetretenes Ereignis oder ein Zustand in seinem Marktwert überbewertet wurde. Ebenso bedeutet eine Beteiligung an einem Vermögenswert, der einem solchen wesentlichen negativen Einfluss unterliegt, nicht, dass der Vermögenswert liquidiert werden muss. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlagen, die als nachhaltig gelten, in ähnlicher Weise bewertet werden, z. B. unterliegt eine «grüne Anleihe» ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie eine nicht-grüne Anleihe, selbst wenn erstere als nachhaltiger gilt.

INSTRUMENTENSPEZIFISCHE ÜBERLEGUNGEN

(i) Aktien und aktienähnliche Instrumente wie z. B. Unternehmensanleihen, die an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, gelten als Anlagen, die von Natur aus mit den höchsten Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sind. Der Marktwert eines Aktieninstruments wird häufig durch ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen wie Naturkatastrophen, globale Erwärmung, Einkommensungleichheit, Konsumfeindlichkeit oder böswillige Governance beeinflusst. Bei Subfonds, die in hohem Masse in Aktien investieren oder investieren könnten, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein hohes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.

(ii) Der Marktwert von festverzinslichen Unternehmensanleihen oder anderen Anleihen, die nicht an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, wird inhärent mit denselben oder ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein. Da solche Instrumente effektiv von der voraussichtlichen Zahlungsfähigkeit des Unternehmens beeinflusst werden, können die Nachhaltigkeitsrisiken etwas geringer sein als bei direkten Aktieninstrumenten, und in einigen Fällen wirken sich die längerfristigen Bedingungen Nachhaltigkeitsfaktoren nicht so wahrscheinlich auf die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen aus wie plötzlichere Ereignisse. Bei Subfonds, die stark in Unternehmensanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein moderates Niveau an Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

(iii) Staats- und andere staatliche Anleihen unterliegen ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie Aktien und Unternehmensanleihen.

Während Staaten und andere staatliche Emittenten scheinbar plötzlichen Ereignissen ausgesetzt sind, sind die zugrunde liegenden Bedingungen oft bekannt und verstanden und bereits im Marktwert solcher Vermögenswerte eingepreist. Bei Subfonds, die überwiegend in Staats- und andere Staatsanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein geringes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.

(iv) Währungen, Anlagen in Währungen und der Währungseffekt gegenüber der Basiswährung eines Subfonds, unabhängig davon, ob dieses Risiko abgesichert ist oder nicht, unterliegen nicht der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos. Es wird davon ausgegangen, dass die Marktwertschwankungen von Währungen nicht durch Handlungen eines bestimmten Unternehmens beeinflusst werden, wenn eine Wesentlichkeitsschwelle durch ein einzelnes Ereignis oder eine einzelne Bedingung überschritten werden könnte.

(v) Anlagen, deren Marktwert ausschliesslich an Rohstoffe gebunden ist, werden von der Beurteilung des Nachhaltigkeitsrisikos ausgenommen. Während einige Rohstoffe inhärent mit verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein können, ist es wahrscheinlich, dass die Nachhaltigkeitsrisiken entweder effektiv in den Marktwert eines Rohstoffs eingepreist sind oder es an allgemein anerkannten Nachhaltigkeitsrisikomesswerten mangelt.

(vi) Anlageentscheidungen in Bankeinlagen und ergänzenden liquiden Vermögenswerten werden einer Bewertung von Governance-Ereignissen unterzogen, die ein inhärenter Teil der Analyse für solche Instrumente ist, bei denen der Marktwert des Vermögenswerts nur oder grösstenteils an ein Kontrahentenrisiko gebunden ist, bei dem der Kontrahent seine normalerweise vertraglich oder anderweitig festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt.

(vii) Anlagen in diversifizierte Indizes, andere OGA und diversifizierte strukturierte Produkte werden im Allgemeinen als Instrumente verstanden, bei denen ein Ereignis oder eine Bedingung in einem zugrunde liegenden Vermögenswert aufgrund der Diversifizierung wahrscheinlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anlage haben sollte. Die Nachhaltigkeitsrisiken solcher Instrumente werden im Allgemeinen nur auf hohem Niveau bewertet, z. B. wenn ein solches Instrument nur oder überwiegend Basiswerte hat, die denselben Bedingungen oder Ereignissen unterliegen würden.

(viii) Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Forwards, Optionen, Swaps usw. ergeben, werden auf der Grundlage des Basiswerts eines solchen Derivats bewertet. Anleger sollten beachten, dass für die Zwecke dieses Abschnitts die Nachhaltigkeitsrisiken nur unter dem Gesichtspunkt wesentlicher negativer Auswirkungen bewertet werden. Dies bedeutet, dass wesentliche positive Auswirkungen nicht bewertet werden. Infolgedessen bedeutet dies, dass alle derivativen Instrumente (auch wenn sie nicht zu reinen Absicherungszwecken eingesetzt werden), die eine negative Korrelation zum letztendlichen Basiswert aufweisen, z.B. Leerverkäufe, keiner Risikobewertung unterzogen werden, wenn aufgrund der negativen Korrelation eine negative Auswirkung auf den Wert des Basiswerts nicht zu einer negativen Auswirkung auf den Marktwert des Vermögenswerts führen würde.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen werden Anlagen, die zu Absicherungszwecken bestimmt sind, keiner zusätzlichen Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken unterzogen. Der Zweck der Absicherung besteht darin, bestehende Risiken im Portfolio des Subfonds ganz oder teilweise abzusichern, und sollte im Allgemeinen keine zusätzlichen Nachhaltigkeitsrisiken mit sich bringen.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE DATEN

Die Gesellschaft hat sich dafür entschieden, den Anlageverwaltern der Subfonds nicht vorzuschreiben, bestimmte Messgrössen, Daten oder Datenanbieter zu verwenden, um das Nachhaltigkeitsrisiko als Teil ihrer Anlageentscheidungen zu integrieren. Die potenziellen Anleger werden darauf hingewiesen, dass nachhaltige Finanzen zwar weltweit zu den wichtigsten aktuellen Themen im Bereich der Anlageverwaltung gehören und Unternehmen auf der ganzen Welt weitgehend verschiedene praktikable, vertretbare und überprüfbare Praktiken eingeführt haben, um öffentliche Daten und Kontrollmechanismen zur Überprüfung dieser Daten zu erstellen, die Qualität und Verfügbarkeit der Daten jedoch möglicherweise immer noch nicht mit der allgemeinen Qualität standardisierterer und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar ist, die in Jahresabschlüssen oder anderen Finanzberichten dargestellt werden, die mit Rechnungslegungsstandards übereinstimmen, deren Verlässlichkeit über einen längeren Zeitraum erprobt und getestet wurde.

Weitere Informationen über die Richtlinien zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess und Informationen über negative Nachhaltigkeitsauswirkungen finden Sie auf der Website des Managers unter https://www.fundrock.ie/disclosures/.

AUSSCHLUSSPOLITIK

Die Ausschlusskriterien der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fonds sind in GAMs firmeneigenen Ausschlusspolitik detailliert aufgeführt, welche auf www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing und verfügbar ist. Die Ausschlusspolitik wird aktiv überwacht, um ihre ständige Gültigkeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die ESG-Präferenzen der Anleger effektiv integriert sind.

WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN - BERICHTERSTATTUNG

Wie gemäss Artikel 4 der SFDR zulässig, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da sie kein Finanzmarktteilnehmer ist, der dazu verpflichtet ist, da die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Bilanz keine durchschnittliche Mitarbeiterzahl von mehr als 500 während des Geschäftsjahres aufweist. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich zu einem späteren Zeitpunkt dafür entscheiden, die Berücksichtigung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu veröffentlichen und auf ihrer Website zu pflegen. Die Verwaltungsgesellschaft wird ihren Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäss der SFDR überprüfen, sobald die technischen Regulierungsstandards in Kraft treten.

TECHNIKEN DER EFFIZIENTEN PORTFOLIOVERWALTUNG

Vorbehaltlich der ausdrücklichen Bestimmungen in der jeweiligen Ergänzung, kann jeder Fonds zur effizienten Portfolioverwaltung (z. B. Hedging und Performancesteigerung) Repogeschäfte, inverse Repogeschäfte, Aktienleihgeschäfte, Subkonsortialverträge und Partizipationsanleihen einsetzen, vorausgesetzt, dass er die Bestimmungen einhält, welche die Zentralbank für solche Techniken und Instrumente erlässt und gelegentlich ergänzt. Sofern in der jeweiligen Ergänzung nicht anders angegeben, sind die für jeden Fonds geltenden Bestimmungen und Bedingungen im Zusammenhang mit Repogeschäften, inversen Repogeschäften und Aktienleihgeschäften zusammen mit den allgemeinen Bedingungen für den Einsatz von Partizipationsanleihen und Subkonsortialverträgen in Anhang VII beschrieben.

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Des Weiteren kann jeder Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen in der jeweiligen Ergänzung für Anlagezwecke und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung auch derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt dass in jedem Fall (i) die entsprechenden Basiswerte des derivativen Finanzinstruments aus mindestens einem der folgenden Elemente bestehen: Übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, kollektive Kapitalanlagen, die gemäss den Verordnungen von 2011 zugelassen sind, Einlagen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen; (ii) das derivative Finanzinstrument den Fonds keinen Risiken aussetzt, die dieser sonst nicht übernehmen könnte; und (iii) das derivative Finanzinstrument den Fonds nicht von seinen Anlagezielen entfernt.

Für die Zwecke der Bereitstellung einer Margin oder einer Sicherheit für Transaktionen mit Techniken und Instrumenten kann die Gesellschaft entsprechend den marktüblichen Gepflogenheiten alle beliebigen Vermögenswerte oder Geldmittel verpfänden oder belasten, die einen Bestandteil des entsprechenden Fonds bilden. Sicherheiten, die gemäss den Bedingungen für derivative Finanzinstrumente bei einem Fonds eingehen, müssen jederzeit die Anforderungen in Bezug auf Sicherheiten wie in Anhang V näher erläutert, einhalten. Informationen über die Sicherheitenverwaltungsrichtlinien der Gesellschaft sind in Anhang VIII des vorliegenden Prospekts zu finden.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der jeweiligen Ergänzung kann ein Fonds zu Anlagezwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung, wie Hedging und Performancesteigerung, in die im Folgenden beschriebenen Arten von derivativen Instrumenten anlegen:

TERMINKONTRAKTE

INDEX-FUTURES

Index-Futures werden von einem Fonds vorwiegend, aber nicht ausschliesslich, zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet, zum Beispiel wenn die Fondsmanager über einen bestimmten Zeitraum ein Risiko absichern wollen. Durch Eingehen von Short-Positionen in diesen Kontrakten schützen die Fondsmanager sich selbst vor dem Verlustrisiko des breiteren Marktes. Wird diese Absicherungsstrategie optimal umgesetzt, partizipiert das Portfolio des Fondsmanagers nicht an Mehrerträgen gegenüber dem Index. Stattdessen wird das Portfolio Gewinne in Höhe des risikolosen Zinssatzes erzielen. Index-Futures können auch eingesetzt werden, um die Positionierung des Fonds am Markt kostengünstiger und effizienter zu steuern, da Futures oftmals liquider und kosteneffizienter sind. Der Kauf eines Index-Futures beispielsweise kann unter bestimmten Umständen für die Verwaltung grosser, in einen Fonds einfliessender Beträge als eine kostengünstigere und zweckmässigere Alternative gegenüber dem direkten Kauf der zugrunde liegenden Aktien angesehen werden. Fonds können Index-Futures auch im Rahmen der taktischen Vermögensallokation in erster Linie zur Verwaltung ihres Marktengagements einsetzen. Futures können auf diese Weise eingesetzt werden, um die Gewichtung eines bestimmten Markts oder Marktsegments im Fonds auf Kosten eines anderen Markts oder Segments anzupassen, ohne dabei einzelne Aktienengagements zu beeinträchtigen.

FUTURES AUF EINZELAKTIEN

Hierbei handelt es sich um einen standardisierten Terminkontrakt mit einer bestimmten Aktie als Basiswert. Futures auf einzelne Aktien können zur Absicherung einer Long-Position in einem Index-Future eingesetzt werden. Sie verringern Positionen in unerwünschten Vermögenswerten in dem Future zugrunde liegenden Wertpapierkorb bzw. heben sie auf. Aktien-Futures können zudem als kostengünstige Alternative zum Halten der zugrunde liegenden Aktie eingesetzt werden. Da diese Kontrakte zum letzten Börsenkurs bewertet werden, kann ein Fonds durch Glattstellung seiner Positionen von seiner Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf der Aktie noch vor dem Liefertermin des Kontrakts zurücktreten. Gelegentlich kann ein Fonds Spekulationsgeschäfte zur Steigerung seiner Rendite tätigen.

DEVISEN-FUTURES

Ein Devisen-Future ist ein übertragbarer, börsengehandelter Terminkontrakt, der den Kurs festlegt, zu dem eine bestimmte Währung an einem zukünftigen Datum gekauft oder verkauft werden kann. Devisen-Futures ermöglichen einem Fonds die Absicherung von Wechselkursrisiken. Da diese Kontrakte täglich auf Marktbasis bewertet werden, kann ein Fonds durch Schliessen seiner Position vor dem im Kontrakt festgelegten Liefertermin von seiner Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf der Währung zurücktreten. Gelegentlich kann ein Fonds Spekulationsgeschäfte zur Steigerung seiner Rendite tätigen.

Terminkontrakte können unter der Bedingung verkauft werden, dass das Wertpapier, welches Gegenstand des Kontrakts ist, jederzeit im Eigentum eines Fonds bleibt, oder dass alle Vermögenswerte eines Fonds oder ein Teil davon, der wertmässig nicht niedriger als der Ausübungskurs der verkauften Terminkontrakte sein darf, sich voraussichtlich hinsichtlich der Kursbewegungen in derselben Weise verhalten wird wie der Terminkontrakt.

TERMINGESCHÄFTE

DEVISENTERMINGESCHÄFTE

Devisentermingeschäfte ermöglichen dem Fondsmanager die Anlage in Devisen und/oder die Absicherung von Wechselkursrisiken durch Festsetzung des Kurses, zu dem ein Fonds an einem zukünftigen Datum Devisen kaufen oder verkaufen kann. Devisentermingeschäfte können für folgende Zwecke eingesetzt werden:

(a) zur Anlage in Fremdwährungen im Rahmen der Anlagestrategie eines Fonds;

(b) zum Schutz der Stärke der Basiswährung eines Fonds; und/oder;

(c) zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung eines Fonds und der für die Anteile einer Klasse dieses Fonds geltenden Währung, wobei diese Nennwährung nicht die Basiswährung des Fonds ist; und/oder.

Ein Devisenterminkontrakt ist eine vertragliche Verpflichtung, an einem angegebenen künftigen Datum eine bestimmte Währung zu kaufen. Devisenterminkontrakte sind hinsichtlich der Menge oder dem Zeitpunkt, an dem eine Währung geliefert werden muss, nicht einheitlich und werden nicht börsengehandelt. Bei ihnen handelt es sich vielmehr um individuell ausgehandelte Transaktionen. Devisenterminkontrakte werden über ein Handelssystem abgewickelt, das als Interbankenmarkt bekannt ist. Hierbei handelt es sich nicht um einen Markt mit einem bestimmten Standort, sondern um ein Netzwerk elektronisch verbundener Marktteilnehmer. Es gibt kein zentrales Clearingsystem für die auf diesem Markt eingegangenen Devisenterminkontrakte, und dementsprechend ist der Fonds, wenn er vor dem festgelegten Datum einen derartigen Kontrakt «glattstellen» möchte, auf eine Vereinbarung angewiesen, eine angemessene «gegenläufige» Transaktion einzugehen. Für die Kursbewegungen gibt es auf diesem Markt keine Beschränkungen, und weder Prime Broker noch andere Kontrahenten sind verpflichtet, für Devisenterminkontrakte einen Markt aufrecht zu erhalten. Ferner kann die Durchführung von Devisenterminkontrakten mit einem etwas geringeren Schutz vor Ausfällen verbunden sein als der Handel auf den Rohstoffmärkten oder sonstigen Börsen, da weder der Interbankenmarkt noch die auf ihm durchgeführten Devisenterminkontrakte von einer Aufsichtsbehörde reguliert sind oder von einer Börse oder Clearingstelle garantiert werden.

Nähere Angaben hierzu sind dem Kapitel «**Einleitung** – **Risikofaktoren** – Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» dieses Prospekts zu entnehmen.

OPTIONEN

DEVISENOPTIONEN

Der Fondsmanager kann sich durch Erwerb einer Verkaufs- oder Kaufoption gegen das Wechselkursrisiko absichern. Der Inhaber dieser Option hat das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, Devisen während eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Mit Hilfe von Devisenoptionen können aus Bewegungen des Devisenmarkts Vorteile erzielt werden. Eine solche Option kann beispielsweise eingesetzt werden, um Anleger einer Dollar-Klasse teilweise abzusichern, die möglicherweise Verluste hinnehmen müssten, wenn der Fonds in Yen-Vermögenswerte investiert ist. Optionen können auch eingesetzt werden, um die Renditen eines Portfolios bei hoher Volatilität zu schützen und zu steigern.

AKTIENOPTIONEN

Eine Aktienoption ist ein Bezugsrecht, das eine Partei einer anderen verkauft und durch das der Käufer das Recht erwirbt, jedoch nicht die Verpflichtung hat, eine Aktie zu einem vereinbarten Kurs während eines bestimmten Zeitraums oder an einem bestimmten Datum zu kaufen (call) oder zu verkaufen (put). Optionen ermöglichen es dem Fondsmanager, Abwärtsrisiken kosteneffizient zu beschränken und gleichzeitig die möglichen Kursgewinne einer volatilen Aktie voll auszunutzen. Durch Long-Positionen in Verkaufs- und Kaufoptionen auf einzelne Aktien kann der Fonds vor ungünstigen Kursbewegungen des Basiswerts geschützt werden. Ein weiterer Grund für das Eingehen von Short-Positionen in Aktienoptionen (Verkaufs- und Kaufoptionen) kann auch die Steigerung der Gesamtrendite und die Vereinnahmung von Erträgen in Form der Optionsprämie sein.

INDEXOPTIONEN

Eine Indexoption ist eine (vorstehend beschriebene) Verkaufs- oder Kaufoption auf einen Finanzindex. Der Fonds kann Verkaufsoptionen kaufen, um den Wert des Fonds oder eines Fondssegments vor erwarteten deutlichen Kursverlusten der Aktienmärkte oder wichtiger Branchen, die von diesem Index abgebildet werden, zu schützen. Kaufoptionen können vom Fonds gekauft oder auch verkauft werden. Ein Kauf zielt auf eine Beteiligung an den möglichen Kursgewinnen eines Index oder einer wichtigen Branche ab, während ein Verkauf (ausschliesslich gedeckte Verkäufe) eine weitere Ertragsquelle über die Prämie bietet, die als Overlay einer bestehenden Long-Position vereinnahmt wird.

Ein Collar ist eine Absicherungsstrategie bei Optionen, die umgesetzt wird, nachdem eine Long-Position in einer Aktie eine erhebliche Wertsteigerung verzeichnet hat. Sie wird durch den Kauf einer Verkaufsoption «aus dem Geld» und den gleichzeitigen Verkauf einer Kaufoption «aus dem Geld» erzeugt.

NICHT-STANDARDISIERTE FREIVERKEHRSOPTIONEN (OTC-OPTIONEN)

Diese Optionen besitzen Merkmale, die sie komplexer als die üblicherweise gehandelten klassisch strukturierten «Vanilla-Optionen» machen, was die Basiswerte oder die Berechnung der Art und des Zeitpunkts bestimmter Auszahlungen angeht. Diese Optionen werden im Allgemeinen im Freiverkehr (Over the Counter – OTC) gehandelt.

BARRIER-OPTIONEN

Eine Barrier-Option ist eine Transaktion, bei der die Option zur Ausübung von Rechten aus dem betreffenden Kontrakt davon abhängig ist, ob der Basiswert einen im Voraus bestimmten Preis erreicht oder überschritten hat. Zu den Barrier-Optionen gehören die Knock-in-, Knock-out-, Double-one-touch-, Double-no-touch- und One-touch-Optionen.

DIGITALE OPTIONEN

Eine digitale Option ist eine Finanztransaktion, deren Auszahlung fixiert wird, nachdem der Basiswert die im Voraus festgelegte Schwelle oder den Ausübungskurs überschritten hat. Die Auszahlung einer digitalen Option wird entweder als Barauszahlung (wie bei der Cash-or-Nothing-Option) oder als Einheit der zugrunde liegenden Optionen (z.B. bei der Asset-or-Nothing-Option) im Voraus fixiert. Digitale Optionen könnte man auch als Binär- oder Alles-oder-Nichts-Optionen bezeichnen.

GEDECKTE OPTIONSSCHEINE (COVERED WARRANTS)

Ein Optionsschein gibt seinem Inhaber das Recht, vom Emittenten des Optionsscheins innert eines festgelegten Zeitraums Aktien zu einem bestimmten Kurs zu kaufen. Optionsscheine werden vom Emittenten ausgegeben und garantiert. Ein gedeckter Optionsschein (Covered Warrant) stellt eine Vereinbarung zwischen Emittent und Anleger dar, bei der der Emittent Optionsscheine ausgibt, deren Wert einem bestimmten Prozentsatz des Währungsbetrags der Anlage des Anlegers entspricht. Dadurch erhält der Anleger keine zusätzliche Absicherung gegen Abwärtsrisiken, da die zugrunde liegenden Aktien zum selben Kurs ausgegeben würden, der aktuell für die Aktie zu bezahlen ist. Jedoch erhält die Anlage durch die Deckung des Optionsscheins zusätzliche mögliche Kursgewinne, sofern der Aktienkurs des emittierenden Unternehmens über den Optionskurs der Aktie steigt.

WANDELBARE WERTPAPIERE

Eine Wandelschuldverschreibung ist eine Anleihe, die zu bestimmten Zeiten während ihrer Laufzeit in eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien einer Gesellschaft umgewandelt werden kann. Daher bieten Wandelanleihen in der Regel für die Gewährung der Umwandlungsoption eine geringere Rendite. Umgekehrt können Wandelanleihen bei geringer Volatilität als Alternative zu Stammaktien eingesetzt werden, da Wandelanleihen unter diesen Voraussetzungen eine höhere Rendite abwerfen können als die Stammaktien, woraus sich bei schwachem Aktienkurs eine Prämie ergibt. Wandelbare Vorzugsaktien bieten ihren Inhabern die Option, die Vorzugsaktien gegen eine festgelegte Anzahl von Stammaktien zu tauschen. Wandelanleihen sind Schuldtitel mit der Option, diese in eine vorab definierte Anzahl von Aktien umzuwandeln.

SWAPS (EINSCHLIESSLICH INFLATIONS-, ZINS-, WÄHRUNGS-, KREDIT-, INDEX-, VOLATILITÄTS- UND TOTAL-RETURN-SWAPS)

Swapgeschäfte sind Verträge zwischen zwei Parteien über Zeiträume von ein paar Wochen bis zu über einem Jahr. Bei einem standardisierten Swapgeschäft einigen sich die beiden Parteien darauf, die erzielten oder realisierten Erträge (oder Ertragsdifferenzen) aus zuvor festgelegten und unter Umständen zinsbereinigten Anlagen oder Instrumenten auszutauschen. Die zwischen den Parteien ausgetauschten («swapped») Bruttoerträge werden für gewöhnlich auf der Grundlage eines «Nominalbetrags» berechnet. Ausgetauscht wird somit entweder die Rendite bzw. die Wertsteigerung auf einem bestimmten Währungsbetrag, in den zu einem bestimmten Zinssatz und in einer bestimmten Fremdwährung investiert wurde, oder die Rendite bzw. die Wertsteigerung eines «Korbs» von Wertpapieren, in die investiert wurde und die einem bestimmten Index entsprechen. Ein «Quanto-Swap» oder «Rate-Differential-Swap» beinhaltet sowohl ein Zins- als auch ein Währungsgeschäft. Weitere Formen von Swapgeschäften umfassen unter anderem Zins-Caps, bei denen sich eine Partei gegen eine Prämie bereit erklärt, Zahlungen an die andere Partei zu leisten, sobald die Zinsen über eine zuvor festgelegte Obergrenze («Cap») steigen; Mindestzinssätze, bei denen sich eine Partei gegen eine Prämie bereit erklärt, Zahlungen an die andere Partei zu leisten, sobald die Zinsen unter eine zuvor festgelegte Untergrenze («Floor») fallen; und Interest-Rate-Collars, bei denen eine Partei einen «Cap» verkauft und einen «Floor» kauft bzw. umgekehrt, um sich gegen Zinsschwankungen zu schützen, die gewisse Mindest- bzw. Höchstwerte unter- bzw. überschreiten.

INFLATIONS-SWAPS

Inflations-Swaps kommen im Allgemeinen für Anlagezwecke zum Einsatz. Dabei werden, gebunden an eine Inflationskennzahl, fixe Zahlungsströme gegen variable Zahlungsströme getauscht.

ZINS-SWAPS

Zins-Swaps kommen im Allgemeinen zum Einsatz, um das Zinsrisiko eines Fonds zu steuern. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als kostengünstigere oder liquidere Art der Anlage für ein gewünschtes Engagement eingesetzt werden.

INDEX-SWAPS

Index-Swaps können entweder als Ersatz für den Kauf einer Gruppe von Anleihen dienen, vor bestimmten Indexrisiken absichern oder Engagements in Indexanlagen ermöglichen oder reduzieren oder mit der Performance eines oder mehrerer zugrunde liegender Indizes verknüpft werden, die unmittelbar oder mittelbar mit bestimmten Wertpapieren verbunden sind. Die Verwendung von Indizes muss auf jeden Fall im Rahmen der Bedingungen und Beschränkungen liegen, wie sie in den Verordnungen von 2011, den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und allen sonstigen von der Zentralbank jeweils herausgegebenen Leitlinien erläutert sind.

DEVISEN-SWAPS

Devisen-Swaps kommen im Allgemeinen zum Einsatz, um das Währungsrisiko eines Fonds zu steuern. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als kostengünstigere oder liquidere Art der Anlage für ein gewünschtes Engagement eingesetzt werden.

TOTAL-RETURN-SWAPS

Total-Return-Swaps können als Ersatz für Anlagen in standardisierten börsengehandelten Fonds (ETF), Termin- oder Optionskontrakten eingesetzt werden. Total-Return-Swaps werden für die gleichen Zwecke wie Terminkontrakte und Optionen (siehe oben) gehalten. Wenn sich der Fondsmanager beispielsweise in einem Marktsegment engagieren möchte, das über einen standardisierten ETF, Termin- oder Optionskontrakt nicht umgehend handelbar ist, kann es empfehlenswert sein, einen Total-Return-Swap zu halten, der ein Engagement in einem von einem Broker zusammengestellten massgeschneiderten Wertpapierkorb bietet.

Die Kontrahenten eines Total-Return-Swaps sind Gesellschaften, die (i) die Kriterien der Zentralbank für Freiverkehrskontrahenten erfüllen, (ii) sich auf solche Geschäfte spezialisieren und (iii) die Qualitätskriterien der Verwaltungsgesellschaft erfüllen. Zu diesen Qualitätskriterien gehören unter anderem die externen Kreditratings, die behördliche Aufsicht, das Herkunftsland und die Rechtsform der Kontrahenten, das Branchen- und das Konzentrationsrisiko sowie andere Erwägungen.

Die Nichterfüllung vonseiten eines Kontrahenten eines Swap-Geschäfts kann negative Auswirkungen auf die Rendite der Anteilsinhaber haben. Um das mit Kontrahenten verbundene Erfüllungsrisiko so gering wie möglich zu halten, beabsichtigt der Anlageverwalter, nur Kontrahenten mit einem guten Kreditrating auszuwählen und deren Stabilität zu überwachen. Sofern (a) ein Kontrahent ein Kreditrating einer Ratingagentur besitzt, die von der ESMA zugelassen und beaufsichtigt wird, ist dieses Rating von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Kreditbewertungsprozesses zu

berücksichtigen, und sofern (b) ein Kontrahent von der im Unterabsatz (a) genannten Ratingagentur unter A-2 oder ein vergleichbares Kreditrating abgestuft wird, führt dies unverzüglich zur Durchführung einer neuen Kreditbewertung des Kontrahenten durch die Verwaltungsgesellschaft. Darüber hinaus werden solche Geschäfte nur auf der Basis eines standardisierten Rahmenvertrages geschlossen (ISDA-Rahmenvertrag mit Kreditsicherungsanhang). Nähere Angaben, über die mit Anlagen in Total-Return-Swaps verbundenen Risiken, sind dem Kapitel «Risikofaktoren – Kontrahentenrisiko» zu entnehmen.

Die Kontrahenten von Total-Return-Swaps, die der Fonds abschliesst, haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder die Basiswerte der Total-Return-Swaps. Jede Abweichung von diesem Grundsatz wird in der betreffenden Ergänzung näher erläutert.

Sofern nicht anderweitig in der entsprechenden Ergänzung angegeben, werden nur Arten von Vermögenswerten als Total-Return-Swaps eingesetzt, die im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Fonds stehen. Sämtliche Erlöse aus von einem Fonds eingegangenen Total-Return-Swaps fallen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den Fonds zurück. Die Namen der Personen, denen direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresabschluss der Gesellschaft offengelegt. Zu diesen Personen können die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und mit der Verwahrstelle verbundene Personen zählen. Weitere Informationen in Bezug auf Transaktionen mit verbundenen Parteien sind nachfolgend im Abschnitt «Interessenkonflikte» aufgeführt.

Bei der Auswahl von Kontrahenten für diese Transaktionen berücksichtigt der Anlageverwalter, ob die belasteten Kosten und Gebühren (falls vorhanden) zu marktüblichen Sätzen anfallen.

Sofern in der entsprechenden Ergänzung nichts anderes vorgesehen ist, sind jedoch keine Gebühren und/oder Kosten an die Gegenpartei von Total Return Swaps zu zahlen, und alle aus der Verwendung von Total Return Swaps erzielten Erträge sind an den jeweiligen Fonds zu zahlen.

VOLATILITÄTS-SWAPS

Bei Volatilitäts-Swaps handelt es sich um Terminkontrakte über die Schwankungsbreite oder Volatilität von Wertpapieren, deren Basiswerte diejenigen Wertpapiere sind, in die der betreffende Fonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik investieren kann. Demzufolge ist die Auszahlung auf einen Volatilitäts-Swap höher, wenn die Volatilität zunimmt. Ein Volatilitäts-Swap ermöglicht es einem Fonds, auf die Volatilität zu spekulieren, wobei es am vorteilhaftesten ist, wenn die Volatilität hoch ist oder voraussichtlich hoch sein wird.

SWAPTIONS

Swaptions können eingesetzt werden, damit ein Fonds an einem zukünftigen Datum gegen Zahlung einer Optionsprämie eine Zins-Swap-Vereinbarung schliessen kann. Swaptions kommen im Allgemeinen zum Einsatz, um das Zins- und Volatilitätsrisiko eines Fonds zu steuern. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als kostengünstigere oder liquidere Art der Anlage für ein gewünschtes Engagement eingesetzt werden.

CREDIT-DEFAULT-SWAPS

Ein Credit-Default-Swap kann eingesetzt werden, um das Kreditrisiko eines festverzinslichen Produkts von einer Partei auf eine andere zu übertragen. Kauft ein Fonds einen Credit-Default-Swap, so erhält er damit Schutz vor einem Kreditausfall, während der Verkäufer des Swaps dem Fonds die Kreditwürdigkeit des Produkts garantiert. Credit-Default-Swaps können als Ersatz für den Kauf von Unternehmensanleihen eingesetzt werden, bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Unternehmensanleihen absichern oder das Basisrisiko verringern. Ein Fonds kann Credit-Default-Swaps abschliessen. Der »Käufer» eines Credit-Default-Swap-Kontrakts verpflichtet sich, über die Laufzeit des Kontrakts regelmässige Zahlungen an den «Verkäufer» zu leisten, vorausgesetzt, dass es zu keinem Ausfall beim zugrunde liegenden Referenzwert kommt. Bei einem Ausfall muss der Verkäufer dem Käufer im Gegenzug für den Referenzwert den gesamten Nominalbetrag oder Nennwert des Referenzwerts bezahlen. Ein Fonds kann entweder als Käufer oder Verkäufer eines Credit-Default-Swap auftreten. Falls ein Fonds als Käufer auftritt und es zu keinem Ausfall kommt, verliert der Fonds seine gesamte Anlage. Falls es jedoch zu einem Ausfall kommt, erhält der Fonds (sofern er der Käufer ist) den gesamten Nominalbetrag des Referenzwerts zurück, wobei der Referenzwert unter Umständen nur noch einen geringen oder gar keinen Wert mehr hat. Falls ein Fonds als Verkäufer auftritt, erhält er über die Laufzeit des Kontrakts einen festen Ertrag. Die Laufzeit eines Kontrakts liegt in der Regel zwischen sechs Monaten und drei Jahren, vorausgesetzt, es kommt zu keinem Ausfall. Bei einem Ausfall muss der Verkäufer dem Käufer den gesamten Nominalbetrag des Referenzwerts bezahlen.

STRUKTURIERTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Eine strukturierte Schuldverschreibung (Structured Note) ist eine synthetische und im Allgemeinen mittelfristige Zahlungsverpflichtung oder Anleihe, die Komponenten und Merkmale aufweist, durch die das Risiko/Rendite-Profil der Anleihe angepasst werden kann. Der Wert der strukturierten Schuldverschreibung wird durch die Kursbewegungen des Vermögenswerts bestimmt, welcher ihr zugrunde liegt. Diese Kombination setzt den Coupon der Anleihe, die durchschnittliche Laufzeit und/oder die Rücknahmewerte unter anderem der künftigen Entwicklung verschiedener Indizes, Aktien- und Wechselkurse sowie der Geschwindigkeit für die Vorauszahlung hypothekarisch verbriefter Wertpapiere aus.

HYBRIDE WERTPAPIERE

Ein hybrides Wertpapier ist eine Kombination aus zwei oder mehreren verschiedenen Finanzinstrumenten. Es beinhaltet in der Regel sowohl für Aktien als auch für Anleihen typische Merkmale und setzt sich z.B. aus einer herkömmlichen Aktie oder Anleihe und einer Option oder einem Termingeschäft zusammen. Meist ist der Nominalbetrag, der bei Laufzeitende oder Tilgung fällig wird, oder der Zins eines hybriden Wertpapiers (positiv oder negativ) an den Stand eines Währungs- oder Wertpapierindex, an einen anderen Zinssatz oder an einen anderen Wirtschaftsfaktor (alle gelten als «Benchmark») geknüpft. Der Zinssatz oder (im Gegensatz zu den meisten festverzinslichen Wertpapieren) der beim Laufzeitende fällige Nominalbetrag eines hybriden Wertpapiers kann erhöht oder gesenkt werden, je nachdem, wie sich der Wert der Benchmark verändert. Das am weitesten verbreiteten Beispiel ist die oben erwähnte Wandelschuldverschreibung, die Merkmale einer normalen Anleihe hat, jedoch von den Kursbewegungen der Aktie, in die sie umgewandelt werden kann, stark beeinflusst wird. Einige der oben erwähnten strukturierten Schuldverschreibungen können hybride Wertpapiere darstellen, dann nämlich, wenn versucht wird, ihr Profil durch zusätzliche, modifizierende Strukturen zu verändern. Ein Beispiel hierfür wäre eine 5-jährige Anleihe, die zur Steigerung der Renditen mit einem

Optionskontrakt kombiniert wird.

DIFFERENZKONTRAKTE, CFD

CFD sind im Freiverkehr gehandelte Derivate, die sich die ökonomischen Vorteile zunutze machen, die eine direkte Anlage in bestimmten Wertpapiermärkten nicht bietet. Bei einer Anlage in Aktien-CFD kann ein Fonds beispielsweise von der wirtschaftlichen Performance und den Cashflows einer Aktie profitieren, ohne das Wertpapier physisch übernehmen oder liefern zu müssen. Ein CFD ist ein Finanzinstrument, das an einen zugrunde liegenden Aktienkurs gebunden ist. In der Folge gehen mit einem CFD keine Rechte oder Verpflichtungen in Bezug auf die zugrunde liegende Aktie einher, und der Fonds kann sowohl als Käufer (Long-Position) als auch als Verkäufer (Short-Position) auftreten. CFD sind stark gehebelte Finanzinstrumente. Demzufolge kann ein Fonds gegen die Hinterlegung einer geringen Margin eine im Vergleich zu einer traditionellen Direktanlage deutlich grössere Position aufbauen. Die aus diesen Transaktionen resultierenden Gewinne bzw. Verluste können daher ein Vielfaches der aus einer Direktanlage resultierenden Gewinne bzw. Verluste betragen. Im Falle einer grösseren, unerwünschten Marktentwicklung geht unter Umständen die gesamte hinterlegte Sicherheitsleistung verloren, und es müssen unverzüglich zusätzliche Marginzahlungen geleistet werden, um den Margin-Anforderungen weiterhin gerecht zu werden. Die Performance eines CFD spiegelt sämtliche Kapitalmassnahmen und Ereignisse (wie Dividenden, Bonus- und Bezugsrechtsemissionen) wider, die auch den zugrunde liegenden Aktienkurs beeinflussen. Im Unterschied zum traditionellen Aktienhandel wird jedoch beim Kauf eines CFD keine Stempelsteuer fällig. Es stehen CFD für Aktien bzw. Anteile an Unternehmen zur Verfügung, die im britischen FTSE 350 Index und in den US-amerikanischen Indizes S&P 500, Dow Jones und Nasdaq 100 vertreten sind, sowie für die meisten grossen kontinentaleuropäischen Unternehmen.

WERTPAPIERE PER ERSCHEINEN («WHEN ISSUED») UND PER TERMIN («FORWARD COMMITMENTS») UND HYPOTHEKENBESICHERTE WERTPAPIERE MIT DURCHLAUFZAHLUNG AUF TERMIN ODER AUF ZUTEILUNGSBASIS (TBA)

Sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, darf ein Fonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik Wertpapiere per Erscheinen erwerben. Geschäfte per Erscheinen kommen zustande, wenn ein Fonds im Rahmen eines Wertpapierkaufs vereinbart, dass die Zahlung und Lieferung der Wertpapiere erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Ziel des Fonds ist es dabei, bei Vertragsabschluss günstige Kaufkonditionen für den späteren Kauf festzuschreiben.

Sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, darf ein Fonds ferner in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik Wertpapiere per Termin erwerben. Im Rahmen eines Geschäfts mit Wertpapieren per Termin verpflichtet sich der Fonds zum Kauf von Wertpapieren zu einem festgesetzten Preis und zu einem zukünftigen Termin, der über die normale Abwicklungszeit hinausgeht. Alternativ kann der Fonds auch glattstellende Verträge abschliessen, indem er andere Wertpapiere, die er im Portfolio hält, per Termin verkauft. Mit dem Kauf von Wertpapieren per Erscheinen oder per Termin geht das Risiko eines Wertverlusts der zu kaufenden Wertpapiere vor dem Abrechnungstermin einher. In der Regel kauft der Fonds Wertpapiere per Erscheinen oder per Termin mit der Absicht, die Wertpapiere auch tatsächlich für das Portfolio zu kaufen. Wenn es der Fondsmanager jedoch für notwendig hält, kann er die per Erscheinen bzw. per Termin gekauften Wertpapiere auch vor der Abrechnung wiederverkaufen.

Sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, darf ein Fonds hypothekenbesicherte Wertpapiere mit Durchlaufzahlung auf Termin oder auf Zuteilungsbasis (TBA) einsetzen, die ihn berechtigen, so genannte «Pass-through Securities» zu kaufen, die von unterstaatlichen Emittenten («Agency-Emittenten»), wie Freddie Mac, Fannie Mae und Ginnie Mae, auf Termin oder auf Zuteilungsbasis (TBA) ausgegeben werden.

ANLAGEN IN FINANZINDIZES MITTELS DERIVATIVER FINANZINSTRUMENTE

Wie vorstehend und in den betreffenden Ergänzungen ausgeführt, kann sich ein Fonds mittels derivativer Finanzinstrumente in Finanzindizes engagieren, sofern dies als mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds vereinbar erachtet wird.

Diese Finanzindizes können, müssen aber nicht aus zulässigen Vermögenswerten bestehen.

Der Anlageverwalter engagiert sich nur in Finanzindizes, die die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und allen von der Zentralbank herausgegebenen Leitlinien genannten Anforderungen erfüllen.

Diesbezüglich werden diese Finanzindizes gemäss den Vorschriften der Zentralbank in regelmässigen Abständen neu gewichtet/angepasst, zum Beispiel wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Häufigkeit der Neugewichtung des betreffenden Index wirkt sich auf die Kosten aus, die infolge eines Engagements in Finanzindizes entstehen.

Die Finanzindizes, in denen ein Engagement tatsächlich erfolgen kann, lassen sich nicht umfassend angeben, da sie zum Datum des vorliegenden Prospekts möglicherweise nicht ausgewählt wurden und sich gelegentlich ändern können. Die Liste der Indizes, in denen sich ein Fonds zu Anlagezwecken jeweils engagiert, findet sich im Jahresabschluss der Gesellschaft. Zudem wird den Anteilsinhabern dieses Fonds vom Anlageverwalter auf Anfrage eine Liste der Indizes, in denen sich ein Fonds zu Anlagezwecken engagieren kann, mit deren Klassifizierung und Anpassungshäufigkeit und den Märkten, die sie repräsentieren, zur Verfügung gestellt.

Sofern die Gewichtung eines bestimmten Indexbestandteils die Anlagegrenzen in den Verordnungen von 2011 überschreitet, wird der Anlageverwalter als vorrangiges Ziel auf die Behebung dieser Situation hinwirken, wobei die Interessen der Anteilsinhaber und des betreffenden Fonds zu berücksichtigen sind.

Wenn jedoch ein Finanzindex, der aus zulässigen Vermögenswerten besteht, nicht die Regeln der Risikodiversifizierung der Verordnung 71 der 2011 Verordnungen einhält, wird eine Anlage in diesen Index, die die Gesellschaft im Namen des Fonds vornimmt, nicht als Derivat des Finanzindex angesehen, sondern als Derivat der Kombination der im Index enthaltenen Vermögenswerte. Ein Fonds darf sich in einen Finanzindex nur engagieren, wenn er ist in transparenter Weise in der Lage ist, die Vorschriften zur Risikostreuung in den Verordnungen von 2011 einzuhalten, wobei das direkte und indirekte Engagement des Fonds in den Bestandteilen des betreffenden Index berücksichtigt wird.

Auf den möglichen Einsatz der oben erwähnten derivativen Finanzinstrumente für Anlagezwecke und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung wie Hedging oder Performancesteigerung wird in der entsprechenden Ergänzung hingewiesen. Weitere derivative Finanzinstrumente, die der Fonds für Anlagezwecke und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann, werden in der entsprechenden Ergänzung ausgeführt.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind. Alle Derivate, die für Anlagezwecke oder zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank verwendet werden. Diese Anforderungen sind in den Abschnitten 6.1 bis 6.4 im Kapitel «Einleitung – Anlagebeschränkungen» dieses Prospekts beschrieben.

Die Gesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der es ihr erlaubt, die Risiken im Zusammenhang mit den eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten akkurat zu messen, zu überwachen und zu steuern. Die Einzelheiten dieses Prozesses sind der Zentralbank vorgelegt worden. Die Gesellschaft verwendet keine derivativen Finanzinstrumente, die nicht Teil des Risikomanagementprozesses sind. Solche derivativen Finanzinstrumente dürfen erst eingesetzt werden, wenn der entsprechend überarbeitete Risikomanagementprozess der Zentralbank vorgelegt worden ist. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft den Anteilsinhabern zusätzliche Informationen über die Risikomanagementmethoden der Gesellschaft zur Verfügung, einschliesslich der zur Anwendung gelangenden Limits sowie der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragscharakteristiken der Hauptanlagekategorien.

Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung aller betroffenen Anteilsinhaber oder Mehrheitsbeschluss mit den an einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen darf weder das in einer Ergänzung zu diesem Prospekt genannte Anlageziel eines Fonds geändert oder ergänzt, noch darf die in einer Ergänzung zu diesem Prospekt beschriebene Anlagepolitik eines Fonds in wesentlichen Punkten geändert werden. Die Verwaltungsratsmitglieder, die in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft für die Formulierung der gegenwärtigen Anlageziele und der jeweiligen Anlagepolitik der einzelnen Fonds und für zukünftige Änderungen dieser Ziele und Anlagepolitik aufgrund politischer und/oder wirtschaftlicher Bedingungen verantwortlich sind, können die gegenwärtige Anlagepolitik eines Fonds gelegentlich ändern. Im Falle der Änderung der Anlageziele und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik kündigen die Verwaltungsratsmitglieder eine solche Änderung mit angemessener Frist an, um den Anteilsinhabern die Möglichkeit zur Rückgabe ihrer Anteile zu geben, ehe eine solche Änderung in Kraft tritt.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Jeder der Fonds unterliegt aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, gemäss den Verordnungen von 2011 und den CBI-OGAW-Verordnungen, welche nachfolgend unvollständig aufgelistet sind. Alle für einen Fonds geltenden zusätzlichen Beschränkungen werden in der jeweiligen Fondsergänzung aufgeführt.

1 ZUGELASSENE ANLAGEN

Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

1.1 Übertragbare Wertpapiere (einschliesslich Schuldtitel) und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an der Börse eines Mitgliedstaates oder Drittstaates zugelassen sind oder an einem Markt in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat gehandelt werden, der geregelt, anerkannt und für das Publikum offen ist und regelmässig betrieben wird;

1.2 Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innert ein Jahr zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden;

1.3 Geldmarktinstrumente, die an einem anderen als einem geregelten Markt gehandelt werden;

1.4 OGAW-Anteile;

1.5 Anteile von AIF-Anlageorganismen;

1.6 Einlagen bei Kreditinstituten gemäss Vorgaben in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank-;

1.7 Derivative Finanzinstrumente gemäss Vorgaben in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank.

2 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

2.1 Ein OGAW darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, bei denen es sich nicht um die in den obigen Abschnitten 1.1 – 1.7 genannten Wertpapiere handelt.

2.2 Ein OGAW darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Handelsplatz (wie in Abschnitt 1.2 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des OGAW in bestimmten US-Wertpapieren (sog. «Rule 144A-Wertpapieren»), vorausgesetzt dass:

– diese Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass die Registrierung bei der US Securities and Exchange Commission innerhalb eines Jahres nach Emission erfolgen muss, und

– es sich bei diesen um liquide Wertpapiere handelt, das heisst, wenn sie vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zum Kurs (oder annähernd zum Kurs) veräussert werden können, mit dem sie vom OGAW bewertet werden.

2.3 Ein OGAW darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die vom selben Emittenten ausgegeben wurden, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, in welchem der OGAW jeweils mehr als 5% seines Vermögens hält, unter 40% liegen muss.

2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank wird die vorstehend in Absatz 2.3 genannte Obergrenze von 10% wird auf 25% erhöht, wenn es sich um Anleihen handelt, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Anleihen unterliegt. Legt ein OGAW mehr als 5% seines Nettovermögens in die Anleihen eines einzelnen Emittenten an, ist der Gesamtwert dieser Anlagen auf unter 80% des Werts des OGAW-Vermögens zu beschränken.

2.5 Die vorstehend in Absatz 2.3 genannte Obergrenze wird von 10% auf 35% erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder

Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen begeben oder garantiert werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.

2.6 Die vorstehend in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Absatz 2.3 genannten 40-%-Grenze nicht einbezogen.

2.7 Barmittel, die auf Konten verbucht und als zusätzliche liquide Mittel bei einem Kreditinstitut gehalten werden, dürfen folgende Grenze nicht überschreiten:

1. 20% des Nettovermögens des OGAW.

2.8 Die gegenüber einem Kontrahenten eines OTC-Derivats eingegangene Risikoposition eines OGAW darf 5% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Obergrenze wird auf 10% erhöht, wenn es sich um Kreditinstitute handelt, die entweder im EWR oder in einem Signatarstaat (ausser in einem Mitgliedstaat des EWR) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 oder ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien, Neuseeland oder in einem anderen von der Zentralbank von Zeit zu Zeit zugelassenen Land zugelassenes Kreditinstitut als gleichwertig gilt.

2.9 Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Anlagen, die vom selben Emittenten ausgegeben oder mit einem solchen getätigt wurden, 20% des Nettovermögens nicht übersteigen:

a. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;

b. Einlagen; und/oder

c. Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften.

2.10 Die vorstehend in den Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Obergrenzen können nicht kombiniert werden; die Obergrenze für Anlagen in einem einzelnen Emittenten darf 35% des Nettovermögens nicht übersteigen.

2.11 Konzerngesellschaften werden im Rahmen der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein (1) Emittent angesehen. Auf Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb des gleichen Konzerns darf jedoch eine Obergrenze von 20% des Nettovermögens angewendet werden.

2.12 Die Zentralbank kann einem OGAW erlauben, bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen begeben oder garantiert werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können der folgenden Liste entnommen werden:

- Regierungen von OECD-Mitgliedsstaaten (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen)
- Europäische Investitionsbank
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- Internationale Finanz-Corporation IFC
- Internationaler Währungsfonds
- Euratom
- Asiatische Entwicklungsbank
- Europäische Zentralbank
- Europarat
- Eurofima
- Afrikanische Entwicklungsbank
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)
- Interamerikanische Entwicklungsbank
- Europäische Union
- Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)
- Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)
- Government National Mortgage Association (Ginnie Mae)
- Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)
- Federal Home Loan Bank
- Federal Farm Credit Bank
- Tennessee Valley Authority

- Straight A Funding LLC
- Regierung von Singapur
- Regierung der Volksrepublik China
- Regierung von Brasilien (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen)
- Regierung von Indien (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen)
- Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30% des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3 ANLAGEN IN KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN («KKA»)

3.1 Ein OGAW darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einzelnen KKA anlegen.

3.2 Anlagen in Nicht-OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens nicht übersteigen.

3.3 Den KKA ist es untersagt, mehr als 10% des Nettovermögens in anderen offenen KKA anzulegen.

3.4 Wenn ein OGAW in Anteilen anderer KKA anlegt, die direkt oder mittels Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer sonstigen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungs- oder sonstige Gesellschaft für die Anlage des OGAW in den Anteilen des anderen KKA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.

3.5 Erhält die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter oder Anlageberater des OGAW im Rahmen einer Anlage in Anteilen einer anderen KKA eine Provision (einschliesslich ermässigter Provisionen), muss diese Provision dem Vermögen des OGAW gutgeschrieben werden.

4 INDEXNACHBILDENDE OGAW

4.1 Ein OGAW darf bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien und/oder Anleihen anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden, sofern die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, und diese Anlagepolitik, die in den Verordnungen von 2011 beschriebenen Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wird.

4.2 Die vorstehend in Absatz 4.1 genannte Obergrenze kann auf 35% erhöht und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktumstände gerechtfertigt ist.

5 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1 Eine Investment-, ICAV- oder Verwaltungsgesellschaft darf im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für sämtliche von ihr verwalteten KKA keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

5.2 Ein OGAW darf nicht mehr erwerben als:

(i) 10% der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten;

(ii) 10% der Rentenwerte eines einzelnen Emittenten;

(iii) 25% der Anteile eines einzelnen KKA;

(iv) 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.

HINWEIS: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen können im Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Rentenwerte oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

5.3 Die Anlagebeschränkungen nach Absatz 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen, denen ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden;
- Anteile eines OGAW am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittstaat gegründet wurde und ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, wobei nach den Gesetzen dieses Staates eine solche Anlage die einzige Weise darstellt, in der der OGAW in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegen kann; Dieser Verzicht findet nur Anwendung, wenn die Anlagepolitik dieser Gesellschaft in dem Drittstaat mit den in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 5.1, 5.2, 5.5 und 5.6 aufgeführten Grenzen übereinstimmt, und für den Fall, dass diese Grenzen überschritten werden, die Vorschriften in nachstehenden Absätzen 5.5 und 5.6 eingehalten werden; und
- Anteile, die eine oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Land der Ansässigkeit der jeweiligen Tochtergesellschaft nur das Geschäft der Anlageverwaltung oder-beratung oder des Vertriebs betreiben, und zwar in Bezug auf die von den Anteilsinhabern verlangte Rücknahme von Anteilen und ausschliesslich im Namen

der Investmentgesellschaft(en)

5.4 OGAW brauchen die in diesem Dokument genannten Anlagebeschränkungen nicht zu beachten, wenn sie Zeichnungsrechte ausüben, die sich aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ergeben, die einen Teil ihres Vermögens darstellen.

5.5 Die Zentralbank kann es OGAW, die erst in jüngerer Zeit zugelassen wurden, gestatten, von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten nach ihrer Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt, sie halten das Prinzip der Risikostreuung ein.

5.6 Falls die genannten Anlagegrenzen aus Gründen ausserhalb der Einflussmöglichkeiten des OGAW oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, wird der OGAW als vorrangiges Ziel bei den Verkaufsgeschäften der Gesellschaft auf die Behebung dieser Situation hinwirken, wobei die Interessen der Anteilsinhaber angemessen zu berücksichtigen sind.

5.7 Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein im Namen eines Unit Trust handelnder Treuhänder oder eine Verwaltungsgesellschaft eines vertraglichen Gemeinfonds dürfen ungedeckte Verkäufe der nachfolgenden Wertpapiere durchführen:

- übertragbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente[1];
- KKA-Anteile; oder
- derivative Finanzinstrumente.

5.8 Ein OGAW darf zusätzliche liquide Mittel halten.

6 DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE («DFI»)

6.1 Das Gesamtengagement eines OGAW in Bezug auf DFI darf das Gesamtnettovermögen des OGAW nicht überschreiten. Falls der Commitment-Ansatz zur Berechnung des damit verbundenen Risikos angewendet wird und dies auch in der entsprechenden Ergänzung festgelegt ist, wird dieses Risiko gemäss den Anforderungen der Zentralbank unter Verwendung eines komplexen Risikomanagementansatzes gesteuert. Falls ein komplexer Risikomanagementansatz verwendet wird, verwendet jeder Fonds, der derivative Finanzinstrumente einsetzt, einen Modellansatz, der auf dem relativen VaR beruht. Der VaR des Fondsportfolios darf demnach höchstens zweimal so hoch sein wie der VaR eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d.h. ein vergleichbares derivatfreies Portfolio), das den beabsichtigten Anlagestil des Fonds angemessen widerspiegelt. Der absolute VaR eines Fonds darf 20% des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht übersteigen. Anleger sollten beachten, dass dieser Wert die von der Zentralbank zurzeit vorgeschriebene VaR-Höchstgrenze darstellt. Sollte die Zentralbank zukünftig einen anderen Wert festlegen, kann der Fonds ebenfalls eine neue Höchstgrenze bestimmen. Das absolute VaR oder relative VaR eines Fonds beruht auf den folgenden Parametern: (a) einem einseitigen Konfidenzniveau von 99%; (b) einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage); (c) einem effektiven Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), sofern nicht ein erheblicher Anstieg der Volatilität (z.B. bei extremen Marktbedingungen) einen kürzeren Beobachtungszeitraum rechtfertigt.

6.2 Die Risiken in Bezug auf die Basiswerte der DFI, einschliesslich der DFI, die in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente integriert sind, dürfen bei einer etwaigen Kombination mit Positionen, die sich aus Direktanlagen ergeben, die in den Verordnungen von 2011 beschriebenen Anlagegrenzwerte insgesamt nicht übersteigen. (Für indexbasierte DFI gilt diese Bestimmung nicht, vorausgesetzt, der zugrunde liegende Index erfüllt die in den Verordnungen von 2011 beschriebenen Kriterien.)

6.3 OGAW dürfen in DFI anlegen, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, die Kontrahenten des OTC-Geschäfts sind Institutionen, die der Aufsicht durch die Zentralbank unterliegen und zu Kategorien gehören, die von dieser zugelassen sind.

6.4 Anlagen in DFI unterliegen den durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzwerten.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR DEUTSCHE STEUERZWECKE

Deutsche Anteilinhaber der jeweiligen Fonds können von einer Teilsteuerbefreiung gemäss § 20 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung («InvStG») profitieren, sofern der jeweilige Fonds für deutsche Steuerzwecke als sogenannter «Aktienfonds» im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG oder als sogenannter «Gemischter Fonds» im Sinne von § 2 Abs. 7 InvStG qualifiziert.

«Aktienfonds» sind definiert als Fonds, welche gemäss ihren Anlagebedingungen kontinuierlich mehr als 50% ihres Bruttovermögens (definiert als Wert des Vermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in «Kapitalbeteiligungen» im Sinne des § 2(8) GInvTA investieren («Beteiligungsquote»).

«Gemischte Fonds» sind definiert als Fonds, welche in Übereinstimmung mit ihren Anlagebedingungen kontinuierlich mindestens 25% ihres Bruttovermögens (definiert als der Wert der Vermögenswerte ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in «Kapitalbeteiligungen» im Sinne von § 2(8) GInvTA investieren («Beteiligungsquote»).

Sofern der betreffende Fonds aufgrund seiner Anlagebedingungen beabsichtigt, die geforderten Beteiligungsquoten zu erfüllen und sich damit als Aktienfonds oder Gemischter Fonds zu qualifizieren, werden die jeweiligen Anlagebeschränkungen in der jeweiligen Ergänzung genannt.

Für die Berechnung der Beteiligungsquote auf Basis des Bruttovermögens können die Anlagebedingungen des jeweiligen Fonds auch eine Berechnung der Beteiligungsquote auf Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds vorsehen. In diesem Fall ist für die Berechnung der

[1] OGAWs sind Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten untersagt.

Beteiligungsquote der Wert der Kapitalbeteiligungen, um die von dem jeweiligen Fonds aufgenommenen Kredite im Verhältnis des Wertes der Kapitalbeteiligungen zum gesamten Bruttovermögen dieses Fonds zu kürzen (§ 2 Abs. 9 Satz 2 und 3 InvStG).

Die betreffenden Fonds werden ihre jeweilige Beteiligungsquote auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts berechnen.

Kapitalmassnahmen, Zeichnungen/Rücknahmen und Marktbewegungen können dazu führen, dass der betreffende Fonds diese Beteiligungsquote vorübergehend nicht einhält. In einem solchen Fall ergreift der betreffende Fonds nach Bekanntwerden der Unterschreitung alle möglichen und angemessenen Massnahmen, um das angegebene Investitionsniveau unter Berücksichtigung der Interessen der betreffenden Anteilinhaber unverzüglich wiederherzustellen.

«Kapitalbeteiligungen» im Sinne von § 2(8) GInvTA werden wie folgt definiert:

- Anteile an einer Kapitalgesellschaft, welche zum amtlichen Handel an einer Börse oder einem organisierten und von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anerkannten Markt zugelassen sind,
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft, welche für deutsche Zwecke nicht als «Immobiliengesellschaft» qualifiziert und die entweder (i) in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Mitgliedstaat ansässig ist und in diesem Staat der Körperschaftsteuer unterliegt, ohne von dieser Steuer befreit zu sein, oder (ii) in einem Drittstaat ansässig ist und in diesem Staat einer Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von mindestens 15% unterliegt, ohne von dieser Steuer befreit zu sein,
- Fondsanteile an einem Aktienfonds mit 51% des Wertes der Aktienfondsanteile oder, sofern die Anlagebedingungen des Aktienfonds eine höhere Mindestbeteiligungsquote vorsehen, mit dem jeweils höheren Prozentsatz des Wertes der Aktienfondsanteile,
- Fondsanteile an einem Gemischten Sondervermögen mit 25% des Wertes der Anteile des Gemischten Sondervermögens oder, sofern die Anlagebedingungen des Gemischten Sondervermögens eine höhere Mindestbeteiligungsquote vorsehen, mit dem jeweils höheren Prozentsatz des Wertes der Anteile des Gemischten Sondervermögens.

Gemäss § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 und § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 InvStG berücksichtigen die jeweiligen Fonds zur Berechnung ihrer jeweiligen Beteiligungsquote auch die an jedem Bewertungstag veröffentlichte tatsächliche Beteiligungsquote der Zielfonds, sofern eine Bewertung mindestens einmal wöchentlich erfolgt.

Gemäss § 2 Abs. 8 Satz 5 GInvTA gelten folgende Beteiligungen nicht als Kapitalbeteiligungen

- Anteile an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften selbst Anteile an Kapitalgesellschaften halten,
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach § 2 Abs. 9 Satz 6 GInvTA als Immobilien gelten,
- Anteile an Körperschaften, welche von der Einkommensteuer befreit sind, soweit diese Körperschaften ihre Gewinne ausschütten, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und das Sondervermögen nicht von dieser Besteuerung befreit ist,
- Anteile an Kapitalgesellschaften,
 - deren Erträge zu mehr als 10% unmittelbar oder mittelbar aus Anteilen an Kapitalgesellschaften stammen, welche die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 Satz Nr. 2 lit. a) oder b) InvStG nicht erfüllen, oder
 - deren Verkehrswert zu mehr als 10% aus unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 lit. a) oder b) InvStG nicht erfüllen.

KREDITE

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Nettovermögens eines Fonds jederzeit auf Rechnung des Fonds als Kredit aufnehmen, sofern es sich um einen kurzfristigen Kredit handelt, und dazu die Vermögenswerte des Fonds als Sicherheit für einen solchen Kredit belasten. Eine solche Kreditaufnahme kann auch als Deckung für spätere Zeichnungen gemäss der in Anhang III des Prospekts ausführlicher beschriebenen internationalen Kontovereinbarung erfolgen. Für den Fall, dass mehr als ein Co-Anlageverwalter ernannt wurde, um die Anlagen eines Fonds zu verwalten, wird jeder einzelne Co-Anlageverwalter hinsichtlich der ihm zur Verwaltung überantworteten Vermögenswerte die obigen Beschränkungen einhalten.

RISIKOFAKTOREN

Die nachstehend aufgeführten Risiken sind nicht als Auflistung sämtlicher möglichen Risiken für Anlageinteressenten zu betrachten. Anleger sollten sie jedoch in Betracht ziehen, bevor sie eine Anlage tätigen. Anlageinteressenten sollten sich bewusst sein, dass mit der Anlage in einem Fonds gelegentlich andere Risiken aussergewöhnlicher Art verbunden sein können. Sie sollten ihren Steuer- und Anlageberater konsultieren, bevor sie eine Anlage vornehmen. Um die Folgen einer Anlage in einem Fonds besser zu verstehen, sollten Anleger die folgenden Kapitel dieses Prospekts sorgfältig lesen: «Anlageziele und Anlagepolitik», «Bestimmung des Nettoinventarwerts» und «Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes und/oder der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen» sowie die jeweilige Ergänzung, in Bezug auf die eine Anlage erwogen wird.

ALLGEMEINES

Der Preis der Fondsanteile sowie jegliche Erträge daraus können steigen und fallen, so dass ein Anteilsinhaber möglicherweise den angelegten Betrag nicht vollständig zurückerhält. Die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse sind nicht unbedingt ein Hinweis auf zukünftige Ergebnisse. Änderungen der Wechselkurse zwischen den einzelnen Währungen können ebenfalls dazu führen, dass der Wert von Anlagen steigt oder fällt. Ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit veräussert, wird überdies möglicherweise wegen der Zeichnungsgebühr, die bei der Ausgabe von Anteilen erhoben wird, den ursprünglich investierten Betrag nicht zurückerhalten. Die Differenz zwischen dem Kaufpreis (einschliesslich der Zeichnungsgebühr) und dem Rücknahmepreis der Anteile weist darauf hin, dass die Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

GETRENNTE HAFTUNG

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds. Infolgedessen kann im Rahmen des irischen Rechts eine Verbindlichkeit, die einem bestimmten Fonds zugewiesen werden kann, nur aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen werden. Das Vermögen anderer Fonds darf nicht zur Begleichung der Verbindlichkeit dieses Fonds herangezogen werden. Des Weiteren beinhaltet jeder von der Gesellschaft eingegangene Kontrakt kraft irischen Gesetzes eine stille Bedingung mit der Wirkung, dass der Kontrahent dieses Kontrakts ausschliesslich Rückgriff auf das Vermögen des Fonds hat, für den der Kontrakt eingegangen wurde. Diese Bestimmungen sind sowohl für Gläubiger als auch bei einer Insolvenz bindend, verhindern aber nicht die Anwendung von Verordnungen oder Rechtsgrundsätzen, welche die Verwendung des Vermögens eines Fonds zur Begleichung einiger oder aller Verbindlichkeiten eines anderen Fonds aufgrund von Betrug oder Falschdarstellung vorschreiben. Zudem sind diese Bestimmungen, wenngleich sie vor einem irischen Gericht bindend sind, das primär für eine Klage zur Durchsetzung einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft zuständig ist, in anderen Rechtsordnungen noch nicht auf den Prüfstand gestellt worden, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger in einer Rechtsordnung, die den Grundsatz der Haftungstrennung zwischen Fonds nicht anerkennt, versuchen wird, Vermögenswerte eines Fonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit im Zusammenhang mit einem anderen Fonds zu pfänden.

MARKTKAPITALISIERUNGSRISIKO

Die Wertpapiere kleiner und mittelständischer Unternehmen (bezogen auf die Marktkapitalisierung) oder die Finanzinstrumente, die sich auf solche Wertpapiere beziehen, können gegenüber den Wertpapieren grösserer Unternehmen einen eingeschränkten Markt haben. Es kann daher unter Umständen schwieriger sein, Verkäufe dieser Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt durchzuführen, bzw. eventuell nur mit einem erheblichen Preisnachlass, als dies bei Wertpapieren eines Unternehmens mit einer grösseren Marktkapitalisierung und einem umfassenden Handel am Markt der Fall wäre. Darüber hinaus können Wertpapiere von Unternehmen kleiner oder mittlerer Grösse eine höhere Kursvolatilität aufweisen, da sie im Allgemeinen für negative Markteinflüsse, wie ungünstige Wirtschaftsdaten, anfälliger sind.

MARKTRISIKO

Die Entwicklung der Fonds hängt zu einem grossen Teil von der zutreffenden Einschätzung der Kursbewegung von Anleihen, Aktien, ausländischen Währungen und anderen Finanzinstrumenten wie Derivaten ab. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Anlageverwalter des Fonds diese Kurse zutreffend prognostizieren kann.

LIQUIDITÄTSRISIKO

Der Fonds ist bestrebt, nur solche Finanzinstrumente zu erwerben, für die ein liquider Markt gegeben ist. Allerdings sind nicht alle Wertpapiere, in die die Fonds anlegen, börsenkotiert oder mit einem Rating bewertet, was zu einer niedrigen Liquidität führen kann. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass der Kauf und Verkauf von Beteiligungen an solchen Anlagen zeitaufwändig ist und zu ungünstigen Kursen durchgeführt werden muss. Bei ungünstigen Marktbedingungen können sich für den Fonds Schwierigkeiten ergeben, die Vermögenswerte zu einem angemessenen Kurs zu veräussern, was zu eingeschränkter Liquidität führt.

RÜCKNAHMERISIKO

Aufgrund von grösseren Anteilsrücknahmen der Fonds könnte ein Fonds dazu gezwungen sein, Vermögenswerte des Fonds zu einem Zeitpunkt, zu Bedingungen und zu einem Kurs zu verkaufen, zu denen die Vermögenswerte normalerweise nicht verkauft worden wären.

RISIKO DES KAPITALVERZEHRS

Bestimmte Fonds und Anteilsklassen haben als vorrangiges Anlageziel nicht Kapitalzuwachs, sondern die Erzielung eines Ertrags. Anleger sollten beachten, dass es unabhängig von der Entwicklung des jeweiligen Fonds zum Kapitalverzehr kommen kann, wenn der Schwerpunkt auf dem Ertrag liegt, Dividenden sowie Kosten und Gebühren (einschliesslich der Verwaltungsgebühren) dem Kapital entnommen werden, und dass der Fonds in diesen Fällen seine Möglichkeit zu künftigem Kapitalwachstum verliert. In diesem Zusammenhang sollten Ausschüttungen während der Laufzeit eines Fonds oder einer betreffenden Anteilsklasse als eine Art Kapitalrückzahlung verstanden werden.

Ausschüttungen aus dem Kapital eines Fonds bedingen daher den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse, und dieser Kreislauf kann sich fortsetzen, bis das Kapital erschöpft ist.

Falls die Gebühren und/oder Kosten dem Kapital belastet werden, erhalten die Anteilsinhaber bei Rücknahme ihrer Bestände in betroffenen Fonds oder Klassen aufgrund der Kapitalminderung möglicherweise nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück.

WÄHRUNGSRISIKO

Die Vermögenswerte eines Fonds können in anderen Währungen als der Basiswährung des betreffenden Fonds denominiert sein. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können zu einer Abwertung der Vermögenswerte des Fonds, jeweils ausgedrückt in der Basiswährung, führen. Der Anlageverwalter des Fonds kann versuchen, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu begrenzen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht.

Die Fonds können zu gegebener Zeit Devisengeschäfte eingehen, entweder als Kassaposition (d.h. Bargeschäfte) oder durch den Kauf von Währungsderivaten. Weder Kassageschäfte noch Währungsderivate beseitigen Fluktuationen der Wertpapierkurse eines Fonds oder Wechselkursschwankungen oder verhindern Verluste, falls diese Wertpapiere im Wert fallen. Währungsderivatgeschäfte werden nur in denjenigen Währungen abgeschlossen, in denen der Fonds in der Regel Transaktionen tätigt.

Ein Fonds darf Devisengeschäfte eingehen, um sich für bestimmte Wertpapiertransaktionen oder erwartete Wertpapiertransaktionen gegen Wechselkursänderungen zwischen dem Tag des Geschäftsabschlusses und dem Rechnungsdatum abzusichern. Ein Fonds kann auch Termingeschäfte durchführen, um sich gegen Änderungen solcher Wechselkurse abzusichern, die den Wert bestehender Anlagewerte des Fonds mindern würden, welche auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten oder in erster Linie in einer anderen Währung als der Basiswährung gehandelt werden. Zu diesem Zweck kann der Fonds ein Termingeschäft abschliessen, beispielsweise zum Verkauf der

Währung, auf die der Anlagewert lautet oder in der der Anlagewert in erster Linie gehandelt wird, und im Gegenzug die Basiswährung des Fonds ankaufen. Obwohl durch diese Transaktionen das Verlustrisiko aufgrund eines Kursrückgangs der abgesicherten Währung minimiert werden soll, wird gleichzeitig ein potenzieller Kursgewinn eingeschränkt, der erzielt werden könnte, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigen würde. Eine genaue Entsprechung der Beträge der Terminkontrakte und des Werts der betroffenen Wertpapiere ist in der Regel nicht möglich, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere aufgrund von Marktbewegungen dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, an dem der Terminkontrakt geschlossen wurde und dem Tag, an dem er fällig wird, ändern wird. Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die dem Anlageprofil eines Fonds exakt entspricht, kann nicht garantiert werden. Der Einsatz von Finanzinstrumenten, welcher der Reduzierung des Währungsrisikos dient, kann sich auf Fondsebene negativ auf den Nettoinventarwert der verschiedenen Anlageklassen des Fonds auswirken.

Wenn die oben ausgeführten Strategien nicht verfolgt werden, kann die Performance eines Fonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Devisenpositionen eventuell nicht mit den Währungen der gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Darüber hinaus würde in dem Fall, dass ein Fonds in eine Währung investiert, (i) die abgeschafft wird oder (ii) in Bezug auf die ein Mitglied aus dem betreffenden Währungsraum ausscheidet, die Liquidität eines Fonds wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

RISIKO HINSICHTLICH DER NENNWÄHRUNG DER ANTEILE

Eine Anteilsklasse eines Fonds kann auf eine andere als die Basiswährung eines Fonds lauten. Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und der Nennwährung können zu einem Wertverlust dieser Anteile, ausgedrückt in der Nennwährung, führen. Wenn eine Anteilsklasse in Anhang I als abgesichert geführt wird, wird der Anlageverwalter des Fonds diese Risiken abzumildern versuchen, indem er sich der unter **«Währungsrisiko»** beschriebenen Finanzinstrumente bedient.

Aufgrund von Faktoren, auf die der Anlageverwalter keinen Einfluss hat, kann es zu unbeabsichtigten über- bzw. unterbesicherten Positionen kommen. Es erfolgt jedoch eine tägliche Kontrolle der abgesicherten Positionen, die sicherstellen soll, dass Überbesicherungen oder Unterbesicherungen nicht 105% bzw. 95% des Nettoinventarwerts der gegen das Währungsrisiko abzusichernden Anteilsklasse über- oder unterschreiten und dass über- oder unterbesicherte Positionen, die über die genannten erlaubten Grenzen hinausgehen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Im Rahmen dieser Kontrolle wird ferner gewährleistet, dass Positionen, die über 100% hinausgehen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass diese Strategie die Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse in erheblichem Masse daran hindert, davon zu profitieren, wenn die Nennwährung gegenüber der Basiswährung und/oder der oder den Währungen fällt, auf die die Anlagen des Fonds lauten. In einem solchen Fall können Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse Fluktuationen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente widerspiegeln.

Obwohl Absicherungsstrategien nicht unbedingt im Hinblick auf jede Anteilsklasse eines Fonds eingesetzt werden, stellen die zur Umsetzung dieser Strategien eingesetzten Finanzinstrumente Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes dar. Gewinne/Verluste aus und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden jedoch jeweils nur der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zugerechnet. Wenn der Name einer Klasse darauf hinweist, dass sie speziell abgesichert wird, oder wenn der Name einer Klasse nicht darauf hinweist, dass sie speziell abgesichert wird, aber in Anhang I des vorliegenden Prospekts vorgesehen ist, dass diese Klasse eigens abzusichern ist, ist das Währungsrisiko dieser Klasse gegen die Basiswährung des betreffenden Fonds abzusichern. Währungsrisiken einer Anteilsklasse können nicht mit den Risiken einer anderen Klasse eines Fonds kombiniert oder aufgerechnet werden. Das Währungsrisiko der Vermögenswerte, die der Anteilsklasse zu zurechnen sind, kann nicht auf andere Klassen übertragen werden.

Mit Bezug auf nicht abgesicherte Währungsklassen findet eine Währungsumrechnung bei Zeichnungen, Rücknahmen, einem Umtausch und Aufteilung zum aktuellen Umrechnungskurs statt, wobei der Wert des Anteils ausgedrückt in der Währung der Klasse Gegenstand des Wechselkursrisikos für die Basiswährung ist.

ANLAGEN IN FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN

Eine Anlage in festverzinslichen Wertpapieren ist Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken ausgesetzt. Wertpapiere mit niedrigerem Rating (die, sofern in der jeweiligen Ergänzung angegeben, Wertpapiere unter Investment-Grade beinhalten können) bieten in der Regel höhere Renditen als Titel mit höherem Rating, um die mit ihnen verbundene geringere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko zu kompensieren. Wertpapiere mit niedrigerem Rating neigen im Allgemeinen dazu, die kurzfristige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens oder Markts in einem höheren Masse widerzuspiegeln als Wertpapiere mit höherem Rating, die vorrangig Schwankungen aufgrund des allgemeinen Zinsniveaus unterliegen. Es gibt weniger Anleger, die in Wertpapiere mit niedrigerem Rating investieren, und es könnte schwieriger sein, diese Wertpapiere zum günstigsten Zeitpunkt zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Das Volumen der Transaktionen, das auf bestimmten internationalen Rentenmärkten erzielt wird, kann spürbar unter dem der weltweit grössten Märkte, z.B. den Vereinigten Staaten, liegen. Dementsprechend kann die Anlage eines Fonds in diesen Märkten weniger liquide sein und deren Kurs stärker schwanken als eine Anlage in vergleichbaren Wertpapieren, die auf Märkten mit grösserem Börsenumsatz gehandelt werden. Hinzu kommt, dass die Berechnungsperiode auf bestimmten Märkten länger sein kann als auf anderen, was sich auf die Liquidität des Portfolios auswirken kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren, in die ein Fonds investiert, in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die einen Verlust eines Teils der oder aller in diese Wertpapiere oder Instrumente investierten Beträge oder fälligen Zahlungen auf dieselben zur Folge haben.

Die besonderen Risiken in Verbindung mit der Anlage eines Fonds in festverzinslichen Wertpapieren ohne Anlagequalität sind nachstehend erläutert.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE OHNE ANLAGEQUALITÄT (NON-INVESTMENT GRADE) Festverzinsliche Wertpapiere ohne Anlagequalität gelten nach herkömmlichen Anlagestandards als vorwiegend spekulativ und ihre Aussichten, die Investment-Grade-Ränge der

Bonitätsskala zu erreichen, sind möglicherweise nicht gut. Wertpapiere ohne Anlagequalität und Wertpapiere ohne Rating von vergleichbarer Kreditqualität (allgemein als Schrottanleihen oder «Junk Bonds» bekannt) sind mit dem erhöhten Risiko behaftet, dass der Emittent seiner Zins- und Tilgungspflicht nicht nachkommen kann. Diese Wertpapiere, auch Hochzinstitel genannt, unterliegen möglicherweise einer höheren Kursvolatilität aufgrund besonderer Unternehmensentwicklungen, ihrer Sensitivität gegenüber Zinssatzänderungen, einer negativen Wahrnehmung oder Beurteilung des Hochzinsmarkts im Allgemeinen (unabhängig davon, ob dies fundamental begründet ist) und einer geringeren Liquidität auf dem Sekundärmarkt.

Festverzinsliche Wertpapiere ohne Anlagequalität werden häufig im Zuge der Neuorganisation oder Restrukturierung eines Unternehmens oder im Rahmen einer Fusion, Akquisition, Übernahme oder eines vergleichbaren Vorfalls emittiert. Auch weniger etablierte Unternehmen, die expandieren wollen, machen von ihnen Gebrauch. Diese Emittenten sind oft stark fremdfinanziert und generell weniger fähig als etabliertere oder weniger fremdfinanzierte Unternehmen, im Falle nachteiliger Entwicklungen oder Geschäftsbedingungen planmässige Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten.

Im Marktwert festverzinslicher Wertpapiere ohne Anlagequalität schlagen sich individuelle Unternehmensentwicklungen tendenziell stärker nieder als im Marktwert von Wertpapieren mit Anlagequalität, die in erster Linie auf die Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Infolgedessen hängt bei einem Fonds, der in festverzinsliche Wertpapiere ohne Anlagequalität investiert, die Erreichung der Anlageziele in höherem Masse vom Urteilsvermögen des Anlageverwalters hinsichtlich der Kreditwürdigkeit der Emittenten ab als bei Fonds, die in Wertpapieren mit Anlagequalität anlegen. Emittenten festverzinslicher Wertpapiere ohne Anlagequalität können womöglich nicht die herkömmlichen Finanzierungsformen nutzen, und ihre Fähigkeit zur Bedienung der Schulden kann von Wirtschaftsabschwüngen, besonderen Unternehmensentwicklungen oder nicht erfüllten Geschäftsprognosen des Emittenten nachteiliger beeinflusst werden, als dies bei Emittenten von Wertpapieren mit Anlagequalität der Fall wäre.

Das ausfallbedingte Verlustrisiko ist für Inhaber festverzinslicher Wertpapiere ohne Anlagequalität erheblich grösser als für Inhaber anderer Schuldtitel, weil Wertpapiere ohne Anlagequalität in der Regel unbesichert sind und den Ansprüchen anderer Gläubiger des Emittenten häufig im Rang nachstehen. Anlagen in ausgefallenen Wertpapieren sind mit zusätzlichen Verlustrisiken verbunden, wenn sich die Nichtzahlung von Tilgung und Zinsen fortsetzen sollte. Auch wenn die Wertpapiere bis zur Fälligkeit gehalten werden, sind die Beitreibung der ursprünglichen Anlage durch den Fonds und etwaige erwarteten Erträge oder Wertzuwächse ungewiss.

Der Sekundärmarkt für festverzinsliche Wertpapiere ohne Anlagequalität konzentriert sich auf relativ wenige Marktmacher und wird von institutionellen Anlegern beherrscht. Entsprechend ist der Sekundärmarkt dieser Wertpapiere nicht so liquide und volatiler als der Sekundärmarkt höher eingestufter Wertpapiere. Darüber hinaus ist das Handelsvolumen am Markt für hochverzinsliche Wertpapiere generell geringer, und unter widrigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen könnte der Sekundärmarkt dieser Wertpapiere unabhängig von besonderen nachteiligen Änderungen in der Lage eines bestimmten Emittenten kontrahieren. Diese Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktkurs und die Möglichkeiten des Fonds haben, bestimmte Portfolioanlagen zu veräussern, was sich unter Umständen in höheren Geld-Brief-Spannen niederschlägt, als es bei Wertpapieren mit Anlagequalität der Fall wäre. Ein weniger liquider Sekundärmarkt kann es dem Fonds auch erschweren, präzise Bewertungen für die hochverzinslichen Wertpapiere in seinem Portfolio zu erlangen.

Die Kreditratings der Ratingagenturen dienen der Bewertung der Sicherheit der Tilgungs- und Zinszahlungen der bewerteten Wertpapiere. Sie bewerten jedoch nicht das Marktwertrisiko der Wertpapiere ohne Anlagequalität und reflektieren daher möglicherweise nicht die wahren Risiken einer Anlage. Ferner ändern die Ratingagenturen ihre Ratings möglicherweise nicht rechtzeitig, um wirtschaftlichen Änderungen oder die Änderungen in der Lage des Emittenten zu erfassen, die sich auf den Marktwert und die Liquidität des Wertpapiers auswirken. Folglich werden die Kreditratings nur als vorläufige Indikatoren der Anlagequalität eingesetzt. Anlagen in Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität und vergleichbare Schuldverschreibungen ohne Ratings sind stärker von der Kreditanalyse des Anlageverwalters abhängig als Anlagen in Schuldverschreibungen mit Anlagequalität (investment grade). Der Anlageverwalter führt ein eigenes Kreditresearch und eine eigene Kreditanalyse durch, deren Gegenstand die bestehende Verschuldung, die Kapitalstruktur, die Schuldentilgungs- und Dividendenfähigkeit, die Empfindlichkeit des Emittenten gegenüber wirtschaftlichen Veränderungen, seine betriebliche Entwicklung und seine aktuelle Ertragsentwicklung sind. Der Anlageverwalter beobachtet kontinuierlich die Anlagen im Portfolio des Fonds und prüft, ob sich das Kreditrating oder die Kreditqualität der Wertpapiere ohne Anlagequalität und vergleichbaren Wertpapiere ohne Ratings womöglich geändert hat und ob sie zu veräussern oder beizubehalten sind.

ANLAGEN IN FORDERUNGS- UND HYPOTHEKENBESICHERTE SOWIE HYPOTHEKENBEZOGENE WERTPAPIERE

Sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, kann ein Fonds in forderungs- und hypothekenbesicherten und hypothekenbezogenen Wertpapieren anlegen, darunter auch in zweitklassigen Hypothekendarlehen, den sogenannten Subprime-Hypotheken, die mit gewissen zusätzlichen Risiken, wie dem Risiko der vorzeitigen Tilgung und dem Kündigungsrisiko, verbunden sind. Wenn Hypotheken und andere Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt und Wertpapiere gekündigt werden, muss der betreffende Fonds die freiwerdenden Gelder unter Umständen in niedriger rentierende Wertpapiere reinvestieren oder kann zusätzliche Beträge (d. h. Prämien) nicht vereinnahmen, die auf Wertpapiere mit höheren Zinsen gezahlt werden. Die Folge ist ein unerwarteter Kapitalverlust und/oder ein Rückgang von Dividenden und Rendite. In Phasen steigender Zinsen trägt der betreffende Fonds möglicherweise das Risiko einer nicht rechtzeitigen Kapitalrückzahlung durch nicht fristgerechte Tilgungen. Infolgedessen kann er in solchen Phasen eine zusätzliche Volatilität aufweisen. In Phasen problematischer oder eingefrorener Kreditmärkte, wesentlicher Zinsänderungen oder sich verschlechternder Wirtschaftsbedingungen können diese Wertpapiere im Wert fallen, mit Bewertungsproblemen behaftet sein und an Volatilität und/oder Illiquidität zunehmen.

CMO (Collateralised Mortgage Obligations, Hypothekenverbriefungen) und SMBS (Stripped Mortgage-Backed Securities, hypothekenbesicherte Wertpapiere mit abgetrennten Zinsscheinen), einschliesslich solcher, die als Interest-Only (IO) und Principal-Only (POs) strukturiert sind, sind volatiler und reagieren auf die Vorauszahlungsquote empfindlicher als andere hypothekenbezogene Wertpapiere. Das unter «Kontrahentenrisiko» beschriebene Ausfallrisiko von Subprime-Hypotheken ist generell höher als bei anderen Typen hypothekenbesicherter Wertpapiere. Einige dieser Wertpapiere können komplex strukturiert sein, und es können weniger Informationen zur Verfügung stehen als bei anderen Typen von Schuldverschreibungen.

Ein Fonds, der sich in diesen Instrumenten engagiert, ist mit zusätzlichen Risiken behaftet, insofern er «Reverse Floater» mit einem variablen

Zinssatz und inverse IO («Interest-only») einsetzt. Dabei handelt es sich um Schuldverschreibungen, deren Zinssätze umgekehrt zur Entwicklung der Marktzinsen festgelegt werden. Sie sind volatiler und reagieren auf Zinsänderungen empfindlicher als andere Typen von Schuldverschreibungen. Wenn sich die Zinsen auf eine vom Anlageverwalter nicht erwartete Weise ändern, könnte der betreffende Fonds seine Anlage in inversen IO vollständig oder im Wesentlichen vollständig verlieren.

Forderungsbesicherte Wertpapiere sind mit Kreditrisiken behaftet, die hypothekenbesicherte Wertpiere nicht aufweisen, da sie im Allgemeinen nicht mit Sicherungsrechten an Sicherheiten verbunden sind, die den Hypothekenwerten gleichwertig wären. In einigen Fällen besteht die Möglichkeit, dass keine Rückflüsse aus zurückgenommenen Sicherheiten greifbar sind, um die Zahlungen auf die Wertpapiere zu stützen.

ANLAGEN IN ANDEREN KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN

Ein Fonds kann Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen in einem Umfang erwerben, der mit seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen im Einklang steht. Da die Gesellschaft in kollektive Kapitalanlagen investieren darf, tragen die Anteilsinhaber der Gesellschaft die Risiken, die mit einem Engagement in diesen Fonds verbunden sind. Darüber hinaus unterliegt der Wert einer Anlage in diesen kollektiven Kapitalanlagen, in die die Gesellschaft investiert, unter Umständen dem Einfluss der Schwankungen der Landeswährung, in die der Fonds investiert, den Devisenvorschriften und der Anwendung der diversen Steuergesetze, etwa der Quellensteuer, den Regierungswechseln und den Veränderungen in der Geld- und Wirtschaftspolitik in den jeweiligen Ländern.

HEBELRISIKO

In solchen Fällen kann der betreffende Fonds in zugrunde liegende Organismen investieren, die mit einem starken Hebel für ihre Anlagen arbeiten. Der Gesellschaft ist es unter Umständen nicht möglich, im Namen des betreffenden Fonds einen Höchstwert für die Hebelwirkung festzulegen, da bestimmte Anlagestrategien, etwa reine Arbitrage-Strategien, standardmässig einen höheren Hebel als andere Strategien verwenden, ohne dass dadurch zwingenderweise höhere Risiken entstehen. In Zeiten, in denen zugrunde liegende Organismen Hebel einsetzen, könnte jedes Ereignis, das den Wert eines Organismus negativ beeinflussen kann, erhebliche negative Auswirkungen auf das Nettovermögen des betreffenden Fonds haben. Das Ausmass der Hebel, die in den zugrunde liegenden Organismen zum Einsatz kommen (welches unbegrenzt sein kann) wird im Rahmen der Due-Diligence-Verfahren des Fondsmanagers überwacht. Die Gesellschaft wird den Hebel daher je nach Fall unter Berücksichtigung der Anlagestrategie und des Ereignisrisikos prüfen.

UNGEWOLLTE KONZENTRATION: Es ist möglich, dass mehrere kollektive Kapitalanlagen über eine bedeutende Position in demselben Wertpapier gleichzeitig verfügen. Diese ungewollte Konzentration würde dem Diversifizierungsziel der Gesellschaft zuwiderlaufen. Der Anlageverwalter wird sich im Rahmen seines regulären Beobachtungs- und Reallokationsprozesses um die Abschwächung solcher ungewollten Konzentrationen bemühen. Umgekehrt kann der Anlageverwalter jederzeit die gegenläufigen Positionen halten, die die verschiedenen kollektiven Kapitalanlagen eingegangen sind. Für die Gesellschaft ist jede derartige Position mit Transaktionskosten verbunden, ohne dass sie unbedingt zu einem Verlust oder Gewinn führt. Ausserdem darf der Anlageverwalter das Vermögen auf die kollektiven Kapitalanlagen neu verteilen, Anlagen in denselben liquidieren und jederzeit weitere kollektive Kapitalanlagen hinzunehmen. Die Neuverteilung des Vermögens kann die Entwicklung einer oder mehrerer der kollektiven Kapitalanlagen negativ beeinflussen.

KÜNFTIGE RENDITEN: Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Strategien, die die zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen in der Vergangenheit zur Erzielung attraktiver Renditen eingesetzt haben, auch weiterhin zum Erfolg führen werden oder dass die Rendite der Anlagen der Gesellschaft mit der Rendite vergleichbar sein wird, die die Gesellschaft oder die kollektiven Kapitalanlagen in der Vergangenheit erzielt haben.

RISIKEN DER SPEZIELLEN ANLAGETECHNIKEN KOLLEKTIVER KAPITALANLAGEN: Viele kollektive Kapitalanlagen, in die der betreffende Anlageverwalter investieren kann, setzen spezielle Anlagetechniken ein, die die Anlagen der Gesellschaft Risiken aussetzen, die sich von den Risiken der Anlagen in Aktien- und Rentenfonds unterscheiden. Die Gesellschaft wurde ohnehin nicht konzipiert, um mit dem allgemeinen Aktienmarkt zu korrelieren, und sollte nicht als Ersatz für Anlagen in Aktien oder festverzinsliche Anlagen betrachtet werden.

Risiken der Kreditaufnahme: Die Aufnahme von Geldern zum Kauf von Wertpapieren bietet einer kollektiven Kapitalanlage möglicherweise die Chance auf grössere Kapitalzuwächse, erhöht aber die laufenden Kosten und darüber hinaus zugleich ihr Kapitalrisiko und damit indirekt das Kapitalrisiko des betreffenden Fonds. Wenn ferner das Vermögen der zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlage nicht ausreicht, um bei Fälligkeit das Kapital und die Zinsen auf die Verschuldung zu zahlen, könnte der betreffende Fonds den Totalverlust seiner Anlage in der kollektiven Kapitalanlage erleiden.

WÄHRUNGSRISIKO: Der Wert einer Anlage in eine zugrunde liegende kollektive Kapitalanlage, in die ein Fonds investiert, unterliegt unter Umständen dem Einfluss der Schwankungen der Landeswährung, in die die kollektive Kapitalanlage investiert, den Devisenvorschriften und der Anwendung der diversen Steuergesetze, etwa der Quellensteuer, den Regierungswechseln und den Veränderungen in der Geld- und Wirtschaftspolitik in den jeweiligen Ländern.

VOLATILITÄT/KONZENTRATION: Viele kollektive Kapitalanlagen können stark gehebelt sein und gelegentlich grosse Positionen mit hoher Volatilität aufnehmen. Die kollektiven Kapitalanlagen konzentrieren sich möglicherweise nur auf einen geografischen Bereich oder eine Vermögenskategorie und sind damit dem Risiko des jeweiligen Marktes und der plötzlichen Veränderung des geografischen Bereichs oder der Vermögenskategorie ausgesetzt. Diese Anlagen können spekulativer Natur sein.

Die Kosten der Anlage in einem Fonds, der Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen kauft, sind in der Regel höher als die Kosten für die Anlage in einem Investmentfonds, der direkt in einzelne Aktien und Rentenwerte investiert. Durch eine Anlage in dem betreffenden Fonds fallen für den Anleger zusätzlich zu den direkten Gebühren und Kosten des Fonds indirekte Gebühren und Kosten an, die von den zugrunde liegenden Fonds in Rechnung gestellt werden. Wenn ein Fonds in grossem Stil in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, können die mit einer Anlage in diesem Fonds verbundenen Risiken in hohem Mass den Risiken entsprechen, die mit den Wertpapieren und anderen Kapitalanlagen verbunden sind, die von den anderen kollektiven Kapitalanlagen gehalten werden.

Investitionen in sonstige kollektive Kapitalanlagen werden von der Verwaltungsgesellschaft bewertet, wenn es sich (i) um kollektive Kapitalanlagen handelt, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, wie in Absatz (i) des nachstehenden Abschnitts

«Bestimmung des Nettoinventarwerts» aufgeführt, oder (ii) um nicht notierte kollektive Kapitalanlagen gemäss Absatz (viii) des nachstehenden Abschnitts «Bestimmung des Nettoinventarwerts». Allerdings können Fonds, die in kollektive Kapitalanlagen investieren, dem Risiko ausgesetzt sein, dass (i) die Bewertungen des Fonds den tatsächlichen Wert der zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen nicht genau widerspiegeln, was erhebliche Verluste oder nicht gerechtfertigte Preise für den Fonds nach sich ziehen könnte und/oder (ii) die Bewertung am jeweiligen Bewertungsstichtag für den Fonds möglicherweise nicht verfügbar ist. In solchen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert solcher Investitionen anpassen oder eine andere Bewertungsmethode wählen, wenn nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft gemäss den im nachstehenden Abschnitt «Bestimmung des Nettoinventarwerts» dargelegten Kriterien eine solche Anpassung oder die Heranziehung einer anderen Bewertungsmethode erforderlich ist, um den Wert der zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen angemessener darzustellen.

Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen Dritter

Die Gesellschaft darf in kollektiven Kapitalanlagen Dritter anlegen. Diese Dritten unterliegen nicht der Kontrolle oder Weisung durch GAM, und der Anlageverwalter hat eventuell nicht die Möglichkeit, die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften durch diese kollektiven Kapitalanlagen zu prüfen.

Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen, die mit GAM verbunden sind

Jeder Fonds darf in den Wertpapieren anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen. Zu ihnen können auch Anlagevehikel gehören, die von der GAM-Gruppe initiiert worden sind oder mit ihr verbunden sind. Der Anlageverwalter nimmt solche Anlagen nur dann vor, wenn er in eigenem Ermessen feststellt, dass sie im besten Interesse der Anteilsinhaber des Fonds liegen. Diese Engagements werden gemäss den einschlägigen Vorschriften über Geschäfte mit nahestehenden Personen zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt.

Anlagen in alternative Kapitalanlagen

Die Fonds können in Zukunft Chancen hinsichtlich anderer alternativer Anlageinstrumente wahrnehmen, die gegenwärtig nicht zur Nutzung durch Fonds vorgesehen oder zurzeit nicht verfügbar sind, die sich jedoch dahingehend entwickeln, dass die Chancen im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds stehen und den Verordnungen von 2011 entsprechen. Bestimmte alternative Anlageinstrumente können verschiedenen Risikoarten unterliegen, einschliesslich des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Kontrahentenrisikos und hier insbesondere des Risikos der finanziellen Stärke und Kreditwürdigkeit des Kontrahenten, sowie des Rechtsrisikos und des Betriebsrisikos.

Anlagen in REITs (Real Estate Investment Trusts)

Die Preise von Aktien-REITs werden durch Wertänderungen der zugrunde liegenden Immobilien, die Eigentum der REITs sind, sowie Änderungen an den Kapitalmärkten und Zinsänderungen beeinflusst. Des Weiteren hängen Aktien-REITs von den Fähigkeiten ihres Managements ab, können in der Regel nicht diversifiziert werden und reagieren sensibel auf die Entwicklung der Cashflows, Ausfälle von Kreditnehmern und Selbstliquidationen. Die Fähigkeit, REITs auf dem Sekundärmarkt zu handeln, kann weitaus begrenzter sein, als dies bei anderen Aktien der Fall ist.

Anlagen in chinesischen A-Aktien

Mit China und chinesischen A-Aktien verbundene Marktrisiken

Der chinesische Markt / Anlagen in ein einzelnes Land. Durch Anlagen in Wertpapieren, die in Festlandchina ausgegeben worden sind, ist ein Fonds, der Engagements in China eingeht, mit den Risiken behaftet, die mit dem chinesischen Markt verbunden sind. Das planwirtschaftliche System der VR China wurde von der Zentralregierung vor über 50 Jahren eingeführt. Seit 1978 unternimmt sie zur wirtschaftlichen Entwicklung der VR China schrittweise Wirtschaftsreformen, in deren Mittelpunkt die Dezentralisation und Nutzung der Marktkräfte stehen. Diese Reformen waren die Grundlage für ein bedeutendes Wirtschaftswachstum und wesentliche soziale Fortschritte. Viele der wirtschaftspolitischen Massnahmen sind jedoch experimenteller Natur oder vorbildlos und unterliegen unter Umständen einer Anpassung oder Modifizierung, die nicht immer einen positiven Effekt auf die Auslandsinvestitionen in Gemeinschaftsunternehmen in der VR China oder auf börsennotierte Wertpapiere wie die chinesischen A-Aktien hat.

Was die Kapitalmärkte und Gemeinschaftsunternehmen in der VR China betrifft, ist der rechtliche und regulatorische Rahmen im Vergleich zu den Industrieländern wenig entwickelt.

Die ansässigen Unternehmen müssen den Standards und der Praxis der Rechnungslegung folgen, die in der VR China üblich sind und in gewissem Masse den internationalen Rechnungslegungsstandards entsprechen. Allerdings kann es zu erheblichen Differenzen kommen, wenn Finanzausweise gemäss den Standards und der Praxis der Rechnungslegung in der VR China und den internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden.

Die Börsen in Shenzhen und Shanghai befinden sich beide noch im Wandel und in der Entwicklung. Dies kann zu Kursschwankungen, Problemen bei der Abwicklung und Verbuchung von Transaktionen sowie Schwierigkeiten in der Auslegung und Anwendung relevanter Vorschriften führen.

Die herrschende Steuerpolitik in der VR China sieht für Auslandsinvestitionen gewisse Steueranreize vor. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Steueranreize künftig nicht abgeschafft werden.

Investitionen in der VR China reagieren empfindlich auf alle wesentlichen Änderungen der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Richtlinien, einschliesslich der Intervention der Regierung der VR China auf dem Markt. Diese Anfälligkeit kann aus den genannten Gründen das Kapitalwachstum und damit auch die Wertentwicklung der Investitionen beeinträchtigen.

Die Devisenkontrollen der Regierung der VR China und die künftigen Bewegungen der Wechselkurse können die geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der Unternehmen, in die der betreffende Fonds investiert, beeinträchtigen. Obgleich die Regierung der VR China erst

jüngst ihre Absicht wiederholt hat, die Stabilität des Renminbis zu gewährleisten und zugleich eine moderate Aufwertung zuzulassen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Renminbi nicht schneller infolge von Massnahmen aufwertet, die den Anliegen der Handelspartner der VR China entgegenkommen. Ferner kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Renminbi nicht abwertet. Eine Abwertung des Renminbis könnte den Wert der Anlagen der Anteilsinhaber in den betreffenden Fonds beeinträchtigen.

KONZENTRATIONSRISIKO. Sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, darf ein Fonds im Wesentlichen sein gesamtes Vermögens in chinesischen A-Aktien anlegen. Obgleich die Absicht besteht, den betreffenden Fonds wie von den OGAW-Verordnungen vorgeschrieben hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Bestände und Emittenten wohl zu diversifizieren, unterliegt er einem Konzentrationsrisiko. Anlegern sollte bewusst sein, dass jeder solche Fonds wahrscheinlich volatiler als ein breit aufgestellter Fonds ist, etwa ein globaler oder regionaler Aktienfonds, da er für Wertschwankungen infolge widriger Bedingungen in der VR China anfälliger ist.

RISIKEN IN BEZUG DIE ABHÄNGIGKEIT VOM HANDEL AUF DEM CHINESISCHEN A-AKTIEN-MARKT. Ob ein liquider Handelsplatz für chinesische A-Aktien besteht, kann davon abhängen, ob sie überhaupt angeboten und nachgefragt werden. Wenn Handelsmärkte für chinesische A-Aktien nur eingeschränkt oder gar nicht vorhanden sind, können der Kurs, zu dem die Wertpapiere vom Fonds gekauft oder verkauft werden können, sowie der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds beeinträchtigt werden. Anteilsinhaber sollten beachten, dass sich die Börsen in Shenzhen und Shanghai, an denen chinesische A-Aktien gehandelt werden, in der Entwicklung befinden und hinsichtlich Marktkapitalisierung und Handelsvolumina kleiner als die Börsen der entwickelten Märkte sind. Der Markt der chinesischen A-Aktien ist unter Umständen volatiler und weniger stabil als ein weiter entwickelter Markt (beispielsweise aufgrund des Risikos der Aussetzung einer Aktie des Handels oder einer Regierungsintervention). Die Marktvolatilität und die Aussetzung des Handels mit chinesischen A-Aktien können ebenfalls zu erheblichen Kursschwankungen bei den Wertpapieren dieses Markts führen und den Wert des Fonds beeinflussen.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER AUSSETZUNG DES HANDELS AUF DEM MARKT FÜR CHINESISCHE A-AKTIEN. Die Wertpapierbörsen in China haben in der Regel das Recht, den Handel mit den an ihnen gehandelten Wertpapieren auszusetzen oder zu begrenzen. Eine Aussetzung macht es dem Co-Anlageverwalter unmöglich, Positionen zu liquidieren, und kann im Fonds zu Verlusten führen. Wenn einige chinesische A-Aktien im Portfolio eines Fonds vom Handel ausgesetzt werden, kann es für die Verwaltungsgesellschaft schwierig sein, den Nettoinventarwert des Fonds zu bestimmen. Ist eine erhebliche Anzahl chinesischer A-Aktien im Portfolio eines Fonds vom Handel ausgesetzt, können die Verwaltungsratsmitglieder die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Fonds aussetzen.

Infolge der Handelslimits der chinesischen Wertpapierbörsen für chinesische A-Aktien kann es erforderlich sein, dass die Gesellschaft den Handel mit den Anteilen eines Fonds gemäss Abschnitt «Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes und/oder der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen» des Prospekts aussetzt. Dies kann für den Fonds mit Verlusten verbunden sein.

BESTEUERUNG IN DER VR CHINA

Die Steuervorschriften der VR China unterliegen Änderungen, möglicherweise auch mit rückwirkendem Effekt. Änderungen der Steuervorschriften der VR China könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf einen Fonds und seine Anlagen haben. So könnten sie die Renditen schmälern, den Wert der Anlagen des Fonds mindern und unter Umständen das vom Fonds investierte Kapital beeinträchtigen.

Obgleich mit dem Gesetz über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen in der VR China angestrebt wurde, die Anwendung bestimmter Vorschriften zur Unternehmensgewinnbesteuerung zu klären, bestehen nach wie vor erhebliche Unsicherheiten. Diese Unsicherheiten können den Fonds daran hindern, die Steuerergebnisse zu erzielen, die er mit der Strukturierung seiner Anlagen in der VR China angestrebt hat. Laut Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 79 vom 14. November 2014, das das Finanzministerium der VR China, die staatliche Steuerverwaltung und die CRSC gemeinsam («Rundschreiben Nr. 79») herausgegeben haben, sind Kapitalgewinne, die RQFIIs mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien und anderen Anlagen in Eigenkapitalbeteiligungen in der VR China erzielen, ab dem 17. November 2014 vorübergehend von der Unternehmensgewinnsteuer befreit. Kapitalgewinne, die RQFIIs vor dem 17. November 2014 erzielt haben, unterliegen jedoch gemäss geltendem Recht der Unternehmensgewinnbesteuerung. Obwohl die Steuerbehörden in der VR China weiterhin berechtigt sind, die von RQFIIs vor dem 17. November 2014 realisierten Kapitalgewinne zu besteuern, bleibt es in der Praxis unklar, wann sie mit der Erhebung dieser Steuer beginnen werden und wie sie berechnet wird. Die Kapitalgewinne, die ein Fonds ab dem 17. November 2014 mit der Veräusserung von Aktien in der VR China (einschliesslich chinesischer A-Aktien) durch RQFIIs realisiert, sind folglich vorübergehend von der Kapitalgewinn(-quellen-)-Steuer befreit. Es ist jedoch ungewiss, wie lange die vorübergehende Steuerbefreiung in Kraft bleibt.

Es gibt keine Garantie, dass die vorübergehende Steuerbefreiung für RQFIIs und Stock Connect, die oben und nachstehend im Unterabschnitt «Mit Stock Connect verbundene Risiken – Besteuerungsrisiko» erläutert ist, auch künftig Anwendung findet, nicht abgeschafft oder nachträglich erneut verhängt wird und keine neue steuerliche Vorschrift oder Praxis speziell für RQFIIs und Stock Connect veröffentlicht wird. Diese Unsicherheiten können sich zum Vorteil oder Nachteil der Anteilsinhaber auswirken und die Wertentwicklung eines Fonds beeinflussen.

MIT DEM RENMINBI VERBUNDENE RISIKEN

MIT DEM RENMINBI VERBUNDENE WÄHRUNGSRISIKEN. Seit 2005 ist der Wechselkurs des Renminbis nicht mehr an den US-Dollar gekoppelt. Der Renminbi wurde nun auf ein kontrolliertes System flexibler Wechselkurse umgestellt, das auf der Angebot-Nachfrage-Situation auf dem Markt unter Berücksichtigung eines Fremdwährungskorbs beruht. Der tägliche Handelskurs des Renminbis in anderen grossen Währungen auf dem Interbanken-Devisenmarkt darf innerhalb eines engen Bands, um den von der PBOC veröffentlichten Leitkurs schwanken. Da die Wechselkurse in erster Linie auf Marktkräften beruhen, sind die Wechselkurse des Renminbis gegenüber anderen Währungen einschliesslich des US-Dollar abhängig von externen Faktoren.

Der RMB ist gegenwärtig keine frei konvertierbare Währung, da sie der Wechselkurskontrolle, der Finanzpolitik und den Kapitalverkehrsbeschränkungen der chinesischen Regierung unterliegt. Es gibt derzeit keine Limits für die Kapitalrückführung, die den Fonds betreffen. Falls sich diese Politik künftig ändern sollte, kommt es möglicherweise zur Beeinträchtigung der Position des Fonds oder der Anteilsinhaber.

Da der betreffende Fonds auf USD lautet, sind die Anteilsinhaber den Schwankungen des Wechselkurses des RMB gegenüber der Basiswährung des Fonds ausgesetzt. Aufgrund des Wechselkursrisikos können ihnen erhebliche Kapitalverluste entstehen. Es gibt keine Zusicherung, dass der RMB nicht abwertet, wobei in diesem Fall der Wert ihrer Anlagen beeinträchtigt wird.

MIT DEM OFFSHORE-RMB VERBUNDENES MARKTRISIKO. Der Onshore-RMB («CNY»), die einzige amtliche Währung der VR China, wird bei sämtlichen Finanzgeschäften der natürlichen Personen, des Staats und der Gesellschaften in der VR China («Onshore-RMB-Markt») verwendet. Hongkong ist der erste Rechtsraum, der die Bildung von RMB-Einlagen ausserhalb der VR China erlaubt («Offshore-RMB-Markt»). Seit Juni 2010 wird der Offshore-RMB («CNH») amtlich gehandelt und gemeinsam von der Hongkonger Währungsbehörde (Hong Kong Monetary Authority, HKMA) und der PBOC reguliert. Aufgrund der grenzüberschreitenden Kapitalverkehrskontrollen zwischen Hongkong und China sind der Onshore-RMB-Markt und der Offshore-RMB-Markt in gewissem Masse getrennt. Die Märkte können hinsichtlich des Renminbis unterschiedlichen regulatorischen Vorschriften unterliegen. Es ist daher möglich, dass der CNY zu einem anderen Wechselkurs als der CNH gehandelt wird. Aufgrund der starken Nachfrage wird der CNH höher als der CNY gehandelt, obwohl gelegentlich auch das Gegenteil zu beobachten ist. Die Anlagen eines Fonds können sowohl auf CNY als auch auf CNH lauten, so dass er mit grösseren Wechselkursrisiken und/oder höheren Anlagekosten verbunden sein kann (zum Beispiel bei Umtausch anderer Währungen in Renminbi zum CNH-Wechselkurs).

Das aktuelle Volumen der auf RMB lautenden finanziellen Vermögenswerte ausserhalb der VR China ist allerdings begrenzt. Darüber hinaus werden teilnehmende zugelassene Institute von der HKMA verpflichtet, auf RMB lautende Vermögenswerte in Höhe von insgesamt nicht weniger als 25% ihrer RMB-Einlagen zu unterhalten (unter anderem in Form von in Hongkong vom Finanzministerium der VR China begebenen RMB-Staatsanleihen, von auf dem Interbanken-Anleihemarkt der VR China erworbenen Anleihen, RMB-Zahlungsmitteln und der Salden der Abrechnungskonten des Instituts bei RMB- Clearingbanken), was die Verfügbarkeit von RMB, die die teilnehmenden zugelassenen Institute für Umtauschdienstleistungen zugunsten ihrer Kunden nutzen können, weiter begrenzt. Die am RMB-Geschäft teilnehmenden Banken erhalten von der PBOC keine direkte RMB-Liquidität. Die Renminbi-Clearingbank hat nur Zugang zu Onshore-Liquidität von der PBOC (vorbehaltlich der von ihr festgelegten jährlichen und vierteljährlichen Quoten), um sich aus einigen wenigen Transaktionstypen ergebende offene Positionen der teilnehmenden Banken glattzustellen, so unter anderem solche, die sich aus dem Währungsumtausch im grenzüberschreitenden Handel der Unternehmen ergeben. Die Renminbi-Clearingbank ist nicht verpflichtet, für teilnehmende Banken offene Positionen glattzustellen, die sich aus anderen Wechselkursgeschäften oder Umtauschdienstleistungen ergeben, und die teilnehmenden Banken müssen zur Glattstellung solcher offenen Positionen RMB auf dem Offshore-RMB-Markt beziehen.

Es wird zwar erwartet, dass der Offshore-RMB-Markt weiter an Tiefe und Breite gewinnen wird, doch unterliegt sein Wachstum aufgrund der Devisengesetze und -vorschriften in der VR China zahlreichen Beschränkungen. Es gibt keine Zusicherung, dass es künftig nicht zur Verkündung, Aufhebung oder Änderung neuer Gesetze und Vorschriften in der VR China kommt, die einen beschränkenden Effekt auf die Offshore-Verfügbarkeit des RMB haben. Die begrenzte Verfügbarkeit des RMB ausserhalb der VR China kann die Liquidität des Fonds beeinflussen. Insofern ein Co-Anlageverwalter RMB auf dem Offshore-RMB-Markt beziehen muss, gibt es keine Zusicherung, dass er hierzu, wenn überhaupt, zu befriedigenden Bedingungen in der Lage sein wird.

MIT DEM OFFSHORE-RMB («CNH») VERBUNDENES ÜBERWEISUNGSRISIKO. Der RMB ist gegenwärtig keine frei konvertierbare Währung. Die Regierung der VR China reguliert nach wie vor den Umtausch des RMB in Fremdwährungen, obwohl sie die Kontrolle von routinemässigen Fremdwährungstransaktionen auf Girokonten im Laufe der Jahre erheblich verringert hat. Teilnehmenden Banken in Hongkong ist es im Rahmen eines im Juli 2009 eingeführten Pilotprojekts gestattet, auf RMB lautende Handelsgeschäfte abzuwickeln. Hierbei handelt es sich um Bewegungen auf Girokonten. Das Pilotprojekt wurde im Juni 2010 verlängert und auf 20 Provinzen und Stadtgemeinden in der VR China ausgedehnt. Ausserdem ist es nun möglich, RMB-Handelsgeschäfte und andere Girokontoposten weltweit in allen Ländern abzuwickeln. Am 25. Februar 2011 veröffentlichte das Handelsministerium (MOFCOM) das Rundschreiben über Fragen zur Steuerung der Auslandinvestitionen («MOFCOM-Rundschreiben»). Das MOFCOM-Rundschreiben stellt fest, dass Auslandsinvestoren, die Investitionen in der VR China (gleich ob durch Gründung eines neuen Unternehmens, Erhöhung des Grundkapitals eines bestehenden Unternehmens, Erwerb eines Inlandsunternehmens oder Bereitstellung von Kreditfazilitäten) in RMB tätigen wollen, die sie im grenzüberschreitenden Handel erworben oder ausserhalb der VR China rechtmässig erhalten haben, dafür die vorherige schriftliche Zustimmung des MOFCOM einholen müssen. Im MOFCOM-Rundschreiben wird zwar ausdrücklich festgehalten, dass für eine Rücküberweisung von RMB in die VR China die vorherige schriftliche Zustimmung des MOFCOM erforderlich ist, doch ist es möglich, dass Auslandsinvestoren für Transaktionen in Kapitalkonten darüber hinaus auch die Genehmigung anderer Aufsichtsbehörden der VR China, etwa der PBOC und der SAFE, benötigen. Da weder die PBOC noch die SAFE einschlägige Vorschriften für die Überweisung von RMB in die VR China zur Abrechnung von Kapitalkontoposten verkündet haben, können Auslandsinvestoren für die Zwecke eines Kapitalkontos, etwa ein Darlehen oder eine Kapitaleinlage der Gesellschafter, nur CNH in die VR China überweisen, nachdem sie die besondere fallweise erteilte Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt haben. Es gibt keine Zusicherung, dass die Regierung der VR China die grenzüberschreitenden RMB-Überweisungen künftig weiterhin schrittweise freigeben wird, dass sie das im Juli 2009 eingeführte (im Juni 2010 verlängerte) Pilotprojekt nicht einstellt und dass künftig nicht neue Vorschriften in der VR China verkündet werden, die die Überweisung von RMB in die VR China oder ausserhalb der VR China beschränken oder unterbinden. Dies könnte schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb eines Fonds haben. Der Fonds könnte beispielsweise beschränkt werden, Anteile zurückzunehmen und die Rücknahmeerlöse in RMB zu zahlen, und die Gesellschaft daran gehindert werden, Anteile zu schaffen und in bar zurückzunehmen und so mit den zugrunde liegenden Kunden in RMB abzurechnen.

Derzeit ist die Bank of China (Hong Kong) Limited die einzige Clearingbank für CNH in Hongkong. Eine Clearingbank ist eine Offshore-Bank, die von der PBOC zur Glattstellung der Netto-RMB-Positionen anderer teilnehmender Banken Finanzmittel in RMB erhalten kann. Die Bank of China (Hong Kong) Limited nahm ihren RMB-Clearingservice nach ihrer Bestellung durch die PBOC im Februar 2004 auf.

Die Überweisung von auf RMB-lautenden Geldern nach China hängt möglicherweise von den technischen Systemen ab, die die Bank of China (Hong Kong) Limited für diese Zwecke entwickelt hat, und es kann keine Zusicherung geben, dass es bei Überweisungen nicht zu Verzögerungen kommt.

Kürzlich wurden in Grossbritannien wesentliche Schritte zur Verbesserung der RMB-Liquidität unternommen. So kam es unter anderem im Oktober 2013 zu einer Vereinbarung zwischen China und dem Vereinigten Königreich, die die direkte Konvertierbarkeit zwischen RMB und GBP zum Gegenstand hatte. Auch gab es im Vereinigten Königreich im November 2013 Überlegungen, eine Clearingbank für Offshore-RMB in London zu errichten.

MIT DEM RQFII-SYSTEM VERBUNDENE RISIKEN

RQFII-RISIKO. Fonds sind keine RQFII, können aber Zugang zu chinesischen A-Aktien oder sonstigen zulässigen Anlagen erlangen, indem sie die RQFII-Quoten eines RQFII direkt nutzen. Unter dem Vorbehalt, dass GAM London Limited als Co-Anlageverwalter die notwendige RQFII-Lizenz erlangt, darf ein Fonds, sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, direkt in RQFII-zulässigen Anlagen anlegen.

Anleger sollten beachten, dass der RQFII-Status des Co-Anlageverwalters im Insolvenzfall oder bei Verletzung der RQFII-Massnahmen (im nachstehenden Sinne) vorübergehend ausser Kraft gesetzt oder widerrufen werden kann, was unter Umständen einen nachteiligen Effekt auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds hat, da der Fonds dann möglicherweise seine Wertpapierbestände veräussern muss.

Darüber hinaus kann die chinesische Regierung den RQFIIs Beschränkungen auferlegen, die die Liquidität und Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigen. Die SAFE reguliert und überwacht die Rückführung von Geldern aus der VR China durch die RQFII gemäss seines «Rundschreibens über Fragen bezüglich des Pilotprojekts für Anlagen qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Investoren in inländischen Wertpapieren» (die «RQFII-Massnahmen»). Für das Kapital, das offene RQFII-Fonds überweisen (zum Beispiel die Fonds innerhalb der Gesellschaft), wird keine Veräusserungssperrre verhängt. Kapitalrückführungen, die RQFIIs für einen offenen RQFII-Fonds in RMB vornehmen, sind derzeit täglich gestattet, und unterliegen weder Rückführungsbeschränkungen noch der vorherigen Genehmigung der SAFE, obwohl die Verwahrstelle in der VR China Echtheits- und Konformitätsprüfungen durchführt und der SAFE monatlich Berichte über die Überweisungen und Kapitalrückführungen vorlegt. Es gibt jedoch keine Zusicherung, dass sich die Vorschriften und Verordnungen in der VR China nicht ändern oder dass künftig keine Rückführungsbeschränkungen eingeführt werden. Ferner können Änderungen an den Vorschriften und Verordnungen in der VR China rückwirkend in Kraft treten. Etwaige Rückführungsbeschränkungen für investiertes Kapital und Nettogewinne können es dem Fonds erschweren, die Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber zu erfüllen. Da die chinesische Verwahrstelle ferner die Echtheit und Konformität einer Kapitalrückführung prüft, kann sie von ihr bei Nicht-Einhaltung der RQFII-Vorschriften verzögert oder sogar abgelehnt werden. In diesem Fall ist zu erwarten, dass die Rücknahmeerlöse dem zurückgebenden Anteilsinhaber so bald wie möglich nach Abschluss der Rückführung der betroffenen Gelder gezahlt werden.

Die Regelungen und Beschränkungen der RQFII-Vorschriften gelten im Allgemeinen für den RQFII als Ganzes und nicht einfach nur für die Anlagen des betreffenden Fonds. Die RQFII-Vorschriften sehen vor, dass die SAFE die Quoten kürzen oder annullieren kann, wenn der RQFII nicht gelingt, seine RQFII-Quoten innerhalb eines Jahres nach Zuteilung effektiv zu nutzen. Wenn die SAFE die Quoten des RQFII kürzt, kann dies die Fähigkeit des Co-Anlageverwalters beeinträchtigen, die die Anlagestrategie des betreffenden Fonds effektiv zu verfolgen. Andererseits ist die SAFE befugt, aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, wenn der RQFII oder die chinesische Verwahrstelle gegen Bestimmungen der RQFII-Massnahmen verstösst. Derartige Verstösse könnten den Widerruf der Quoten des RQFII oder andere aufsichtsrechtliche Sanktionen zur Folge haben und den Teil der RQFII-Quote beeinträchtigen, der für die Anlagen des Fonds zur Verfügung steht.

MIT DEN RQFII-QUOTEN VERBUNDENE RISIKEN. Anleger sollten beachten, dass es keine Zusicherung gegeben werden kann, dass der Co-Anlageverwalter seinen einmal erhaltenen RQFII-Status aufrechterhalten oder zusätzliche RQFII-Quoten beschaffen kann. Es ist daher möglich, dass der Anteil eines Fonds an den RQFII-Quoten nicht ausreicht, um alle Zeichnungen des Fonds zu erfüllen, und es infolgedessen erforderlich sein kann, eine Zeichnung abzulehnen. Sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, beabsichtigt ferner jeder betreffende Fonds, in der VR China über die RQFII-Quote des Co-Anlageverwalters anzulegen, von der er als RQFII-Inhaber ihm einen Anteil zur Verfügung stellt. Entsprechend können die Anlagen eines Fonds in der VR China vom zugeteilten Anteil an der RQFII-Quote begrenzt sein. Es ist möglich, dass der Fonds weitere Zeichnungen nicht annehmen kann, weil es dem Co-Anlageverwalter nicht gelingt, eine zusätzliche RQFII-Quote zu beschaffen, und dass der Fonds daher möglicherweise nicht in der Lage ist, weitere Grössenvorteile zu erzielen oder anderweitig von einer stärkeren Kapitalbasis zu profitieren.

ANWENDUNG DER RQFII-REGELUNGEN. Die RQFII-Vorschriften, die vorstehend im Abschnitt «**Qualifizierte ausländische Institutionelle Anteile Renminbi-Investoren**» erläutert worden sind, befinden sich in der Frühphase ihrer Anwendung, und hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Entwicklung können Unsicherheiten bestehen. Die Anwendung dieser Regelungen hängt möglicherweise von Auslegung der zuständigen chinesischen Behörden ab. Die chinesischen Behörden und Aufsichtsorgane wurde in den Investitionsvorschriften ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt, und es gibt weder Präzedenzfälle noch Gewissheit, wie dieser Ermessenspielraum heute oder in Zukunft genutzt wird.

Etwaige Änderungen der einschlägigen Regelungen können die Anlage der Anteilsinhaber in einen Fonds beeinträchtigen. Im schlechtesten Fall können die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen, den betreffenden Fonds einzustellen, wenn es aufgrund von Änderungen in der Anwendung der einschlägigen Regelungen weder rechtmässig noch wirtschaftlich vertretbar ist, den Fonds zu betreiben.

VERWAHRUNGSRISIKO. Die chinesische Verwahrstelle nimmt das Eigentum des betreffenden Fonds in Verwahrung oder in ihre Verfügungsgewalt und hält es zu treuen Händen für die Anteilsinhaber. Das in den Wertpapierkonten gehaltene/gutgeschriebene Vermögen wird vom eigenen Vermögen der chinesischen Verwahrstelle getrennt und unabhängig gehalten. Anleger sollten jedoch beachten, dass die Zahlungsmittel, die bei der chinesischen Verwahrstelle in den Kassenkonten eines Fonds (die im Namen des Co-Anlageverwalters als RQFII-Inhaber und des betreffenden Fonds als Subfonds der Gesellschaft geführt werden) eingelegt sind, nach dem Recht der VR China nicht getrennt werden, sondern eine Verbindlichkeit der chinesischen Verwahrstelle gegenüber dem Fonds als Einleger darstellen. Diese Zahlungsmittel werden mit Zahlungsmitteln zusammengefasst, die anderen Kunden oder Gläubigern der chinesischen Verwahrstelle gehören. Bei Konkurs oder Liquidation der chinesischen Verwahrstelle hat der Fonds keine eigenen Rechte auf die Zahlungsmittel, die in diesen Kassenkonten hinterlegt wurden, und der Fonds ist ein nicht bevorrechtigter Gläubiger, gleichrangig mit allen anderen nicht bevorrechtigten Gläubigern der chinesischen Verwahrstelle.

Ein Fonds kann bei der Eintreibung dieser Schuld mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen konfrontiert sein oder sie nicht vollständig oder gar nicht eintreiben. In diesem Fall wird der Fonds Verluste hinnehmen müssen.

Wenn darüber hinaus die chinesische Verwahrstelle bei der Abrechnung einer Transaktion oder Übertragung von Geldern oder Wertpapieren in der VR China ausfällt, kann es zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung seiner Vermögenswerte kommen, was sich wiederum auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirkt.

MAKLERRISIKO IN DER VR CHINA. Die Transaktionen können von den Maklern in der VR China ausgeführt werden, die der RQFII bestellt hat. In der Praxis kann für jede Börse in der VR China nur ein Makler in der VR China bestellt werden. Ein Fonds hängt an jeder Börse in der VR China nur auf einem einzigen Wertpapiermakler ab, bei dem es sich um denselben in der gesamten VR China handeln kann. Falls der Co-Anlageverwalter nicht in der Lage ist, seinen designierten Makler in der VR China zu verwenden, wird der Betrieb des betreffenden Fonds beeinträchtigt. Der Betrieb des Fonds kann ferner von beliebigen Handlungen oder Unterlassungen des Maklers in der VR China beeinträchtigt werden.

Wenn nur ein einziger Makler in der VR China bestellt wird, zahlt ein Fonds nicht unbedingt die geringste Courtage, die auf dem Markt verfügbar ist. Der RQFII-Inhaber jedoch berücksichtigt bei der Auswahl des Maklers in der VR China die Wettbewerbsfähigkeit der Provisionen, die Grösse der relevanten Order, die Ausführungsstandards sowie weitere Faktoren.

Es besteht das Risiko, dass ein Fonds aufgrund des Ausfalls, Konkurses oder Ausschlusses des Maklers in der VR China Verluste erleiden kann. In diesem Fall kann der Fonds bei der Ausführung einer Transkation und in der Folge auch der Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigt werden. Vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften trifft der Co-Anlageverwalter Vorkehrungen, um sich selbst zu überzeugen, dass die Makler in der VR China über angemessenen Verfahren verfügen, um die Wertpapiere des Fonds von den eigenen Wertpapieren ordnungsgemäss zu trennen.

MIT DER PRÄMIE AUFGRUND UNGENÜGENDER RQFII-QUOTE VERBUNDENE RISIKEN. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass zusätzliche RQFII-Quoten beschafft werden können, um die Zeichnungsanträge vollständig zu erfüllen, so dass die Verwaltungsgesellschaft diese Anträge ablehnen wird. Die führt möglicherweise dazu, dass die Verwaltungsratsmitglieder einen Fonds für weitere Zeichnungen schliessen müssen.

MIT DEM HANDEL UND DER ABRECHNUNG VON RMB VERBUNDENE RISIKEN

RISIKEN, DIE MIT DER NICHT AUF RMB LAUTENDEN ODER VERSPÄTET ABGERECHNETEN RÜCKNAHME VERBUNDEN SIND. Gegenwärtig kann der RMB nicht frei in die VR China überwiesen werden, und Überweisungen unterliegen gewissen Beschränkungen. Falls die Überweisungen von RMB von Hongkong in die VR China unterbrochen sind, kann sich dies auf die Möglichkeit des Fonds, chinesische A-Aktien zu kaufen, auswirken. Infolgedessen kann ein Fonds nicht imstande sein, seine Ziele vollständig zu erfüllen.

Wenn andererseits die Überweisung oder Zahlung von auf RMB lautenden Geldern zur Rücknahme von Anteilen in aussergewöhnlichen Fällen aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Umstände ausserhalb der Kontrolle des Co-Anlageverwalters nach seiner Ansicht nicht wie üblich durchgeführt werden kann, können die Rücknahmeerlöse verspätet oder, falls in aussergewöhnlichen Fällen erforderlich, in US-Dollar statt in RMB gezahlt werden (zum vom Co-Anlageverwalter bestimmten Wechselkurs). Daher besteht das Risiko, dass die Anteilsinhaber eine verspätete Abrechnung in RMB erhalten oder die Rücknahmeerlöse nicht in RMB vereinnahmen können (d.h. diese Erlöse werden möglicherweise in US-Dollar gezahlt).

MIT DEN STOCK-CONNECT-SYSTEMEN VERBUNDENE RISIKEN

BEGRENZUNG DER KONTINGENTE

Die Stock-Connect-Systeme unterliegen Kontingentbegrenzungen. Insbesondere gelten für sie Tageskontingente, die nicht dem Fonds gehören und nur in der Reihenfolge des Auftragseingangs genutzt werden können. Ist das Tageskontingent ausgeschöpft, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (Anleger können ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere jedoch unabhängig vom Kontingentsaldo weiterverkaufen). Die Kontingentbegrenzungen können daher die Möglichkeiten des betreffenden Fonds, über die Stock-Connect-Systeme in chinesischen A-Aktien anzulegen, zeitweilig einschränken, so dass der betreffende Fonds seine Anlagestrategie nicht effektiv verfolgen kann.

BESTEUERUNGSRISIKO

Laut Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 vom 14. November 2014, das das Finanzministerium der VR China, die staatliche Steuerverwaltung und die CRSC gemeinsam herausgegeben haben, geniessen Kapitalgewinne, die der Fonds mit dem über die Stock-Connect-Systeme laufenden Handel zugelassener chinesischer A-Aktien an der SSE und der SZSE realisiert hat, in der VR China gegenwärtig eine vorübergehende Befreiung von der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Es ist jedoch ungewiss, wann diese Befreiung ausläuft und ob nicht künftig andere Steuern für den über die Stock-Connect-Systeme laufenden Handel an der SSE gelten. Die mit SSE- und SZSE-Wertpapieren erzielten Dividenden werden in der VR China an der Quelle mit einem Satz von 10% besteuert. Davon ausgenommen sind Anleger mit einer steuerlichen Ansässigkeit in Ländern, deren Besteuerungsabkommen mit China vorsieht, dass ein auf Dividenden anwendbarer Steuersatz von unter 10% in der Zuständigkeit der entsprechenden Steuerbehörde liegt. In der VR China fällt ferner für über die Stock-Connect-Systeme laufende Geschäfte mit SSE- und SZSE-Wertpapieren eine Stempelsteuer an. Es bestehen Unsicherheiten in der Frage, wie die Richtlinien in der Praxis umgesetzt werden. Darüber hinaus können die Steuerbehörden in der VR China jederzeit weitere Richtlinien für die steuerlichen Konsequenzen für SSE- und SZSE-Wertpapiere veröffentlichen und sich die steuerlichen Positionen eines Fonds in der VR China infolgedessen entsprechend ändern.

Demgemäss bildet ein Fonds erst Rückstellungen für Einkommen- und Körperschaftsteuern auf realisierte und unrealisierte Gewinne, die in der VR China im über Stock Connect laufenden Handel mit SSE- und SZSE-Wertpapieren erzielt werden, wenn sie von einer weiteren Richtlinie der Steuerbehörden der VR China vorgeschrieben werden.

RECHTLICHES UND WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM

Die Verwahrstelle/Unterverwahrstelle hält die SSE- und SZSE-Aktien für den Fonds in Depots im von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle geführten Hong Kong Central Clearing and Settlement System. Die HKSCC wiederum hält die SEE- und SZSE-Aktien als bevollmächtige Inhaberin (Nominee) durch ein Sammelwertpapierdepot, das in ihrem Namen für beide Sock-Connect-Systeme bei ChinaClear registriert ist. Das genaue Wesen und die Rechte des Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer der SSE- und SZSE-Aktien durch HKSCC als Nominee wurden in der VR China rechtlich nicht genau definiert. Es fehlt im Recht der VR China eine klare Definition und Abgrenzung von «rechtlichem Eigentum» und «wirtschaftlichem Eigentum», und bisher gab es vor den Gerichten der VR China nur wenige

Fälle, die eine Nominee-Depotstruktur zum Gegenstand hatten. Die genaue Form und die Verfahren zur Durchsetzung der Rechte und Interessen des Fonds sind daher nach dem Recht der VR China unsicher. Aufgrund dieser Unsicherheit ist in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC in Hongkong Gegenstand einer Zwangsliquidation wird, keineswegs klar, ob die SSE- und SZSE-Aktien als das wirtschaftliche Eigentum des Fonds oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht.

Bei einem Ausfall von ChinaClear handelt HKSCC gemäss den Anweisungen seiner teilnehmenden Mitglieder, um Massnahmen gegen die Emittenten der über die Stock-Connect-Systeme gehaltenen Wertpapiere zu ergreifen. Jedoch können die Regressmöglichkeiten bei einem Ausfall von ChinaClear genauso wie bei Anlagen in chinesischen A-Aktien, die im Rahmen von Vereinbarungen mit chinesischen Banken getätigt werden, begrenzt sein. Folglich ist es bei einem Ausfall von ChinaClear möglich, dass dem Fonds Verluste oder die über die Stock-Connect-Systeme gehandelten Wertpapiere nicht vollständig ersetzt werden oder dass sich das Verfahren zu deren Wiedererlangung verzögert.

AUSSETZUNGSRISIKO

Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor den Handel, falls nötig, auszusetzen, um einen ordnungsgemässen und fairen Markt und die umsichtige Steuerung der Risiken zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung wird die Zustimmung der zuständigen Aufsicht eingeholt. Wenn eine Aussetzung in Kraft tritt, wirkt sich dies nachteilig auf den Zugang des Fonds zum Markt der VR China aus.

HANDELSUNTERSCHIEDE

Stock Connect ist nur an den Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VR China als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und für die die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abrechnungstagen öffnen. Folglich besteht die Möglichkeit, dass es für den Markt der VR China ein üblicher Handelstag ist, ein Fonds aber nicht über Stock Connect mit chinesischen A-Aktien handeln kann. Infolgedessen unterliegt ein Fonds unter Umständen in Phasen, in denen nicht über Stock Connect gehandelt wird, dem Kursschwankungsrisiko chinesischer A-Aktien.

BETRIEBSRISIKO

Die Stock-Connect-Systeme beruhen auf der Funktionsfähigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie, ihre EDV und ihr Risikomanagement gewisse von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle festgelegte Anforderungen erfüllen.

Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte weisen erhebliche Unterschiede auf, und möglicherweise müssen sich die Marktteilnehmer laufend mit den sich aus ihnen ergebenden Fragen befassen.

Es gibt keine Zusicherung, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren und künftig an die Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der über das Programm laufende Handel in beiden Märkten gestört sein. Es ist möglich, dass sich dies nachteilig auf den Zugang des Fonds zum Markt der chinesischen A-Aktien (und somit auf die Umsetzung seiner Anlagestrategie) auswirkt.

CLEARING- UND ABRECHNUNGSRISIKO

Die HKSCC und ChinaClear haben Clearingverbindungen geschaffen, und jede Partei ist ein Teilnehmer der jeweils anderen Partei, um das Clearing und die Abrechnung der grenzüberschreitenden Handelsgeschäfte zu erleichtern. Beide Clearingstellen nehmen einerseits in Bezug auf die in ihrem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Handelsgeschäfte das Clearing und die Abrechnung mit ihren Teilnehmern vor, andererseits verpflichten sie sich, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearingteilnehmer mit der Gegenpartei, der anderen Clearingstelle, zu erfüllen.

Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarkts der VR China betreibt ChinaClear ein umfassendes Clearing-, Abrechnungs- und Aktieninfrastrukturnetz. Für sein Risikomanagement hat ChinaClear einen Rahmen und Messgrössen etabliert, die von der CSRC genehmigt und beaufsichtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit, das ChinaClear ausfällt, gilt als gering.

Falls ChinaClear ausfällt und zum säumigen Schuldner erklärt wird, ist die Haftung der HKSCC für SSE- und SZSE-Aktien gemäss seinen Marktverträgen mit den Clearingteilnehmern auf die Hilfestellung bei der Verfolgung ihrer Forderungen gegen ChinaClear begrenzt. HKSCC sollte in gutem Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear auf dem Rechtsweg oder im Rahmen der Liquidierung von ChinaClear anstreben. In diesem Fall ist es möglich, dass sich das Verfahren zu deren Wiedererlangung verzögert oder die Verluste des Fonds von ChinaClear nicht vollständig ersetzt werden.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN DURCH FRONT-END-ÜBERWACHUNG

Die Vorschriften der VR China schreiben vor, dass die Anzahl von Aktien in einem Konto vor einem Verkauf ausreichen sollte. Andernfalls wird die SSE die betreffende Verkaufsorder ablehnen. Die SEHK prüft vor dem Handelsgeschäft die chinesischen A-Aktien in den Verkaufsaufträgen ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienmakler), um sicherzustellen, dass nicht über den Bestand hinaus verkauft wird.

Hat ein Fonds die Absicht, bestimmte chinesische A-Aktien in seinem Bestand zu verkaufen, muss er sie auf die entsprechenden Konten beim Makler übertragen, bevor der Markt am Verkaufstag öffnet («Handelstag»). Falls er diesen Termin verpasst, kann er die Aktien am Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Vorschrift ist der Fonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zeitnah zu veräussern.

AUFSICHTSRECHTLICHES RISIKO

Es sei darauf hingewiesen, dass die aktuellen Vorschriften der Stock-Connect-Systeme relativ unerprobt sind und dass man nicht mit Gewissheit sagen kann, wie sie angewendet werden. Ferner unterliegen die derzeitigen Vorschriften Änderungen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Stock-Connect-Systeme nicht abgeschafft werden. Die Regulierungsbehörden/Börsen können von Zeit zu Zeit neue Vorschriften bezüglich des Betriebs und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzbarkeit grenzüberschreitender Handelsgeschäfte im

Rahmen von Stock Connect erlassen. Ein Fonds, der auf den Märkten der VR China über die Stock-Connect-Systeme anlegen darf, kann von diesen Änderungen nachteilig beeinflusst werden.

AUSSCHLUSS ZUGELASSENER AKTIEN

Ist eine Aktie aus dem Spektrum der zum Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien ausgeschlossen worden, kann sie nur verkauft werden, während sie zum Kauf gesperrt ist. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien eines Fonds beeinflussen, wenn der Anlageberater beispielsweise eine aus dem Spektrum der zugelassenen Aktien ausgeschlossene Aktie erwerben möchte.

KEINE ABSICHERUNG DURCH EINEN ANLEGERENTSCHÄDIGUNGSFONDS

Wie im vorstehenden Abschnitt «Anlagen in chinesischen A-Aktien» dargelegt, werden Anlagen in SSE- und SZSE-Aktien im Rahmen der Stock-Connect-Systeme über Makler durchgeführt. Sie unterliegen dem Risiko, dass diese Makler in ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Die Anlagen der Fonds fallen nicht unter den Schutz des Anlegerentschädigungsfonds in Hongkong. Da Ausfälle bezüglich der über die Stock-Connect-Systeme gehandelten SSE- und SZSE-Aktien keine Produkte betreffen, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, sind sie nicht vom Anlegerentschädigungsfonds gedeckt. Daher ist der Fonds dem Ausfallrisiko der Makler ausgesetzt, die er mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Systeme betraut hat.:

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM SEGMENT DER KLEINEREN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN UND/ODER DEM CHINEXT-MARKT

Der Fonds kann über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in das Segment der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) und/oder den ChiNext-Markt der SZSE anlegen. Anlagen in das KMU-Segment und/oder den ChiNext-Markt können für den Fonds und seine Anleger erhebliche Verluste zur Folge haben. Es bestehen die folgenden zusätzlichen Risiken:

- Höhere Schwankungen der Aktienkurse

Die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notierten Unternehmen sind gewöhnlich aufstrebender Natur mit kleinerem operativem Umfang. Sie unterliegen daher höheren Kurs- und Liquiditätsschwankungen und sind mit höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten als Unternehmen verbunden, die im Hauptsegment der SZSE notieren.

- Überbewertungsrisiko

Die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notierten Aktien können überbewertet sein, und aussergewöhnlich hohe Bewertungen sind womöglich nicht nachhaltig. Der Aktienkurs kann aufgrund der geringeren Anzahl im Umlauf befindlicher Aktien anfälliger für Manipulationen sein.

- Regulatorische Unterschiede

Die Vorschriften und Regeln sind für die im ChiNext-Markt notierten Unternehmen im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital weniger strikt als für die Unternehmen im Hauptsegment oder KMU-Segment.

- Risiko des Verlusts der Börsenzulassung

Es ist für die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notierten Unternehmen üblicher und leichter, die Börsenzulassung zu verlieren. Es kann sich auf den Fonds negativ auswirken, wenn die Unternehmen, in die er angelegt ist, ihre Börsenzulassung verlieren.

POLITISCHE UND/ODER AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN

Der Wert des Vermögens eines Fonds kann durch Unsicherheitsfaktoren wie internationale politische Entwicklungen, Änderung der Regierungspolitik, Steueränderungen, Beschränkungen ausländischer Anlagen und Beschränkungen der Kapitalrückführung, Devisenkursschwankungen und andere Entwicklungen der Gesetze und aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Ländern betroffen sein, in denen Anlagen vorgenommen werden. Des Weiteren können in bestimmten Ländern, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, die Rechtsstruktur sowie die Buchführungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards den Anlegern unter Umständen nicht denselben Schutz bieten und nicht dieselben Informationen zur Verfügung stellen, wie dies im Allgemeinen an den führenden Wertpapiermärkten der Fall wäre.

BREXIT

Mit Wirkung vom 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich gemäss Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union («Brexit») aus der Europäischen Union ausgetreten.

Brexit hat und kann weiterhin zu einer erheblichen Volatilität an den Devisenmärkten führen, die zu einer anhaltenden Schwäche des Wechselkurses des britischen Pfunds gegenüber dem US-Dollar, dem Euro und anderen Währungen führen kann, was sich nachteilig auf das Unternehmen und die Anlagen der Fonds auswirken kann. Es besteht auch die Möglichkeit einer erhöhten Marktvolatilität und einer verringerten Liquidität bei einigen Wertpapieren nach Brexit. Dies könnte zu vermehrten betrieblichen Problemen und erhöhten Schwierigkeiten bei der Erstellung von Fondsbewertungen führen.

Während sich der volle Einfluss von Brexit weiterentwickelt, könnte der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft der Region und das zukünftige Wachstum dieser Wirtschaft haben, was sich nachteilig auf die Investitionen der Fonds in Grossbritannien und Europa auswirken könnte. Er könnte auch zu einer anhaltenden Unsicherheit in Bezug auf Aspekte der Wirtschaft Grossbritanniens und Europas führen und das Vertrauen von Kunden und Investoren schädigen. Jedes dieser Ereignisse sowie der Austritt oder die Ausweisung eines anderen Mitgliedstaates als Grossbritannien aus der Europäischen Union könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft, ihre Dienstleister und Gegenparteien haben.

MARKTKRISEN UND STAATLICHE INTERVENTIONEN

Die globalen Finanzmärkte können zuweilen tiefgreifende und fundamentale Erschütterungen erleben, die umfangreiche und beispiellose

staatliche Interventionen nach sich ziehen können. Solche Interventionen können unter Umständen mit wenig oder ohne Vorankündigung auf «Notfallbasis» erfolgen. In diesen Fällen kann es Marktteilnehmern unmöglich sein, Strategien umzusetzen oder das Risiko ihrer offenen Positionen zu kontrollieren.

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA)

Der «Foreign Account Tax Compliance Act» (FATCA) enthält Bestimmungen über die Einhaltung von Steuervorschriften für bestimmte Zahlungen und ist Teil des US-amerikanischen «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010». Diese Bestimmungen sehen im Wesentlichen eine Meldepflicht für spezielle US-Personen mit direktem und indirektem Eigentum an Nicht-US-Finanzkonten und Nicht-US-Gesellschaften vor. Die Nichtvorlage der verlangten Angaben führt zu einer US-Quellensteuer in Höhe von 30% auf direkte US-Investitionen (und möglicherweise indirekte US-Investitionen). Zur Vermeidung der US-Quellensteuer sind US-Anleger ebenso wie Nicht-US-Anleger wahrscheinlich verpflichtet, Angaben über sich und ihre Anleger zu machen. Zu diesem Zweck haben die irische und die US-amerikanische Regierung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen über die Umsetzung des FATCA geschlossen («zwischenstaatliches Abkommen Irlands»). Näheres siehe Abschnitt «Einhaltung der US-Melde- und Einbehaltungspflichten».

Insoweit die Gesellschaft in Bezug auf ihre Anlagen wegen FATCA der US-Quellensteuer unterliegt oder nicht zur Einhaltung von FATCA-Vorschriften in der Lage ist, darf die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Anlage der Anteilsinhaber in der Gesellschaft Massnahmen zur Behebung der Nichteinhaltung ergreifen und/oder sicherstellen, dass der Quellensteuerabzug wirtschaftlich von demjenigen Anteilsinhaber getragen wird, dessen Versäumnis, die erforderlichen Angaben vorzulegen oder ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut zu werden, oder dessen sonstige Handlung oder Unterlassung zum Steuerabzug oder zur Nichteinhaltung geführt hat. Zu diesen Massnahmen gehört unter anderem die Zwangsrücknahme einiger oder aller Anteile dieses Anteilsinhabers an der Gesellschaft.

Anteilsinhaber und interessierte Anleger sollten hinsichtlich der US-staatlichen, bundesstaatlichen, kommunalen und ausländischen steuerlichen Melde- und Bescheinigungspflichten in Verbindung mit einer Anlage in die Gesellschaft ihre eigenen Steuerberater hinzuziehen.

GEMEINSAMER MELDESTANDARD

Um die Frage der Offshore-Steuervermeidung auf globaler Ebene anzugehen, entwickelte die OECD den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard «CRS»), der sich in weiten Teilen am zwischenstaatlichen Ansatz zur Umsetzung von FATCA orientiert. Zusätzlich verabschiedete die Europäische Union die Richtlinie 2014/107/EU des EU-Rates bezüglich des obligatorischen automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung («DAC2»)

CRS und DAC2 umfassen einheitliche Standards für die Sorgfalts-, Melde- und Austauschpflichten von Finanzkonteninformationen. Die teilnehmenden Länder und EU-Mitgliedsstaaten erhalten gemäss CRS und DAC2 von den meldenden Finanzinstituten jährlich Finanzinformationen über alle Konten, die jene aufgrund der einheitlichen Sorgfalts- und Meldeverfahren als meldepflichtig identifiziert haben, und tauschen diese automatisch mit den Austauschpartnern aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von Irland verabschiedeten CRS- und DAC2-Due-Diligence- und Berichterstattungsanforderungen zu erfüllen. Die Anteilsinhaber sind daher womöglich verpflichtet, der Gesellschaft zusätzliche Angaben vorzulegen, damit die Gesellschaft den sich aus CRS und DAC2 ergebenden Pflichten nachkommen kann. Bei einem Versäumnis, die verlangten Anlagen vorzulegen, ist es möglich, dass der Anleger für die resultierenden Strafen oder Belastungen haftet und/oder der Zwangsrücknahme seiner Anteile am betreffenden Fonds unterliegt.

Anteilsinhaber und interessierte Anleger sollten hinsichtlich ihrer mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen Zertifizierungspflichten ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen.

VERWENDUNG VON TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Die Gesellschaft darf zu speziellen Zwecken hundertprozentige Tochtergesellschaften gründen, mit denen sie in bestimmten Hoheitsgebieten das Anlageprogramm eines Fonds voranbringt, sofern sie der Ansicht ist, dass sich mit ihnen gemäss den Vorschriften der Zentralbank gewisse Kosten eines Fonds mindern lassen. Die Errichtung und die Verwaltung solcher Zweckgesellschaften können jedoch für einen Fonds mit gewissen erhöhten Kosten verbunden sein. Darüber hinaus können die Vorteile, die die Durchführung der Anlagetätigkeit durch Tochtergesellschaften mit sich bringt, von politischen oder rechtlichen Entwicklungen in den Ländern, in denen der Fonds investiert, negativ beeinflusst werden. Falls die Gesellschaft eine Tochtergesellschaft gründet, wird die betreffende Ergänzung hierüber informieren.

MARKTSTÖRUNGEN

Jedem Fonds können im Fall von Marktstörungen und anderen ausserordentlichen Ereignissen, die die Märkte in einer Weise beeinflussen, die nichts mit historischen Kursbeziehungen gemein hat, grössere Verluste entstehen. Das Verlustrisiko aus einer Entkoppelung von den historischen Kursen wird durch den Umstand erschwert, dass bei Marktverwerfungen zahlreiche Positionen illiquide werden, was es schwer oder unmöglich macht, Positionen glattzustellen, für die sich die Märkte nachteilig entwickeln. Die auf dem Markt von Banken, Händlern oder anderen Kontrahenten verfügbaren Finanzierungen werden bei Marktstörungen in der Regel zurückgefahren. Zudem können durch unerwartete politische oder militärische Ereignisse und durch Terroranschläge verursachte Marktstörungen bisweilen massive Verluste für einen Fonds zur Folge haben. Ereignisse dieser Art führen häufig dazu, dass ansonsten historisch nahezu risikofreie Strategien einer beispiellosen Volatilität und einem hohen Risiko ausgesetzt sind. Eine Börse kann den Handel von Zeit zu Zeit aussetzen oder beschränken. Eine solche Aussetzung könnte es für den betreffenden Fonds schwierig oder unmöglich machen, die jeweiligen Positionen zu liquidieren, wodurch ihm Verluste entstehen könnten. Des Weiteren kann nicht garantiert werden, dass Freiverkehrsmärkte ausreichend liquide bleiben, damit der betreffende Fonds Positionen glattstellen kann.

KONTRAHENTENRISIKO

Jeder Fonds ist durch Anlagepositionen, die er in Swaps, Optionen, Differenzkontrakten, Repogeschäften, inversen Repogeschäften, Wertpapierleihgeschäften, Devisentermingeschäften und anderen Kontrakten hält, dem Bonitätsrisiko des Kontrahenten ausgesetzt. Gerät der Kontrahent mit den geschuldeten Leistungen in Verzug, sodass der Fonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio entweder nicht pünktlich oder überhaupt nicht ausüben kann, können ihm sowohl ein Wertverlust seiner Position und Gewinnausfälle als auch Kosten im

Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte entstehen.

Dies trifft auf alle Kontrahenten zu, mit denen derivative Geschäfte, Repogeschäfte und inverse Repogeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte geschlossen werden. Der Handel mit nicht besicherten derivativen Finanzinstrumenten ist mit einem direkten Kontrahentenrisiko behaftet. Ein Fonds kann das Kontrahentenrisiko aus Geschäften mit Derivaten erheblich mindern, indem er von dem betreffenden Kontrahenten Sicherheiten mindestens in Höhe der Verbindlichkeit verlangt. Werden andererseits Derivate nicht vollständig durch Sicherheiten gedeckt, kann die Nichterfüllung vonseiten des Kontrahenten den Wert des Fonds mindern. Neue Kontrahenten werden zunächst einer formellen Prüfung unterzogen und nach ihrer Zulassung vom Co-Anlageverwalter laufend kontrolliert und begutachtet. Die Gesellschaft gewährleistet, dass ihr Kontrahentenrisiko und ihre Sicherheiten Verwaltung aktiv gesteuert werden.

VERWAHRUNGSRISIKO

Ein Fonds kann in Märkten anlegen, in denen die Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme noch nicht voll entwickelt sind. Zu diesen Märkten gehören Jordanien, Bangladesch, Indonesien, Südkorea, Pakistan und Indien. Folgende Risiken können eintreten:

- keine Abwicklung Zug um Zug (non-true delivery) gegen Bezahlung;
- ein physischer Markt, und infolgedessen die Verbreitung gefälschter Wertpapiere;
- geringe Informationen über Kapitalmassnahmen und Ereignisse (corporate action);
- ein Registrierungsverfahren, durch das die Verfügbarkeit von Wertpapieren eingeschränkt sein kann;
- fehlen angemessener Beratung zur rechtlichen oder steuerlichen Infrastruktur in dem Land; Fehlen eines Ausgleichs-/Entschädigungsfonds bei der zentralen Wertpapiersammelbank (Central Depository).

RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT US-STAATSPAPIEREN

Ein Fonds darf in Wertpapieren anlegen, die von der US-Regierung oder ihren Behörden und Organen, zum Beispiel Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac, begeben oder garantiert werden. US-Staatspapiere sind mit dem Marktrisiko, dem Zinsrisiko und dem Kreditrisiko verbunden. Bei den von Ginnie Mae oder dem US-Schatzamt begebenen oder garantierten Titeln und anderen Wertpapieren, die durch das volle Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der Vereinigten Staaten gestützt sind, wird die termingerechte Zahlung von Zinsen und Kapital nur bei Fälligkeit garantiert. Die Marktkurse dieser Wertpapiere sind Schwankungen unterworfen. Ungeachtet der Tatsache, dass diese Wertpapiere durch das volle Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der Vereinigten Staaten gestützt sind, könnten Umstände entstehen, die die Zins- und Tilgungszahlungen verhindern, was im betreffenden Fonds zu Verlusten führen würde. Die Titel, die von regierungsnahen US-Organisationen wie Fannie Mae und Freddie Mac begeben oder garantiert wurden, werden nicht durch das volle Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der US-Regierung gestützt, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die US-Regierung ihnen finanzielle Unterstützung gewähren würde. Es ist daher möglich, dass die regierungsnahen US-Organisationen nicht über die Mittel verfügen, um ihre künftigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EUROZONE

Neben bestimmten nationalen Problemen erlebt die Eurozone derzeit eine kollektive Schuldenkrise. Einige Länder haben von anderen Mitgliedern der Europäischen Union finanzielle Unterstützungen in beträchtlicher Höhe erhalten, und die Inanspruchnahme weiterer Hilfen ist noch unklar. Das Anlegervertrauen in andere EU-Mitgliedstaaten sowie in europäische Banken mit Engagements in Staatsanleihen von Ländern der Eurozone, die in eine finanzielle Schieflage geraten sind, wurde schwer beschädigt, wodurch die Kapitalmärkte der gesamten Eurozone unter Druck gerieten. Wenngleich die Ressourcen diverser Finanzstabilitätsmechanismen in der Eurozone weiter ausgebaut werden, kann nicht garantiert werden, dass die dafür bereitgestellten Mittel ausreichen werden, um eine weitere Ausbreitung der Krise zu verhindern. Auch ist unklar, ob man sich in der Eurozone letztendlich politisch darauf einigen kann, ob und in welcher Weise die Staatsschulden umstrukturiert werden sollen. Die Konsequenzen einer Staatspleite würden mit grosser Wahrscheinlichkeit ernst und weitreichend sein und dazu führen, dass ein oder mehrere Länder aus der Eurozone austreten oder gar der Euro abgeschafft wird. Der Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone oder die Abschaffung des Euro könnten hohe Wechselkursschwankungen zur Folge haben und sich negativ auf die Finanzmärkte – nicht nur innerhalb Europas, sondern weltweit – und den Wert der Kapitalanlagen der Fonds der Gesellschaft auswirken.

Darüber hinaus entstehen dem Fonds unter Umständen Risiken in Verbindung mit der am 23. Juni 2016 gefallenen Entscheidung Grossbritanniens, die Europäische Union zu verlassen. Diese Entscheidung könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf die Regulierungsbedingungen auswirken, denen bestimmte Anlageverwalter derzeit im Vereinigten Königreich unterliegen, vor allem was die Regulierung der Finanzdienstleistungen und die Besteuerung betrifft. Die Entscheidung kann ferner zu einer erheblichen Volatilität auf den Devisenmärkten führen und für das Vereinigte Königreich selbst und andere EU-Mitgliedstaaten und weitere globale Finanzmärkte eine längere Phase der Unsicherheit zur Folge haben, während über den Austritt aus der Europäischen Union verhandelt wird. Es kann auch zu Veränderungen in der Bereitschaft oder Fähigkeit finanzieller oder anderer Gegenparteien, Vereinbarungen mit dem Fonds einzugehen, kommen. Möglich sind darüber hinaus Änderungen an den rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, die für die Gesellschaft, ihre Anlageverwalter und/oder bestimmte Vermögenswerte eines Fonds gelten und die jeweils die Gesellschaft und ihre Fonds nachteilig beeinflussen können. Jede Anlage eines Fonds im Vereinigten Königreich kann von einer aus der Austrittsentscheidung resultierenden Konjunkturverlangsamung des Vereinigten Königreichs beeinträchtigt werden.

SCHWELLENMARKTRISIKEN

Für Fonds, die in Wertpapieren aus Ländern mit einem noch in der Entwicklung befindlichen Markt (Schwellenmarkt) anlegen, können zu den üblicherweise mit Anlagen in konventionellen Wertpapieren verbundenen Risiken noch weitere Risiken hinzukommen. Hierzu zählen:

WÄHRUNGSABWERTUNG: Die Vermögenswerte eines Fonds können in Wertpapieren angelegt werden, welche auf eine andere Währung lauten als die Währung eines Industrielandes. Alle Erträge, die der Fonds aus solchen Anlagen erhält, werden in dieser anderen Währung eingenommen. In der Vergangenheit haben die meisten Währungen der Schwellenländer gegenüber den Währungen der Industrieländer

erhebliche Abwertungen erfahren. Einige der Schwellenmarktwährungen können im Verhältnis zu den Währungen der Industrieländer weiter fallen. Ein Fonds kann seinen Nettoinventarwert in einer anderen Währung berechnen als der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, so dass sich ein Wechselkursrisiko ergeben kann, welches den Wert der Anteile eventuell beeinträchtigt.

LÄNDERRISIKO: Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann von Unsicherheiten innerhalb eines jeden Schwellenmarkts, in dem angelegt wird, beeinträchtigt werden, beispielsweise durch eine neue Regierungspolitik, Verstaatlichung von Unternehmen, Besteuerung, Beschränkung der Deviseneinfuhr sowie sonstige Entwicklungen der Gesetzeslage oder der Verordnungen der Länder, in denen ein Fonds anlegen kann, insbesondere auch Änderungen der Gesetzgebung bezüglich der maximal zulässigen ausländischen Beteiligung an Unternehmen in einigen Schwellenländern.

BÖRSENPRAXIS: Viele Schwellenmärkte befinden sich in einem Prozess des schnellen Wachstums und sind weniger streng reguliert als viele der führenden Aktienmärkte der Welt. Überdies können sich aus der Marktpraxis in Bezug auf die Durchführung von Wertpapiergeschäften und die Verwahrung von Vermögenswerten in Schwellenmärkten erhöhte Risiken für einen Fonds sowie Verzögerungen bei der Beschaffung genauer Informationen über den Wert der Wertpapiere ergeben (was wiederum die Berechnung des Nettoinventarwerts beeinflussen kann).

Die Abwicklung, Abrechnung und Registrierung von Wertpapiertransaktionen sowie die Standards der Unternehmensführung (Corporate Governance) und des Anlegerschutzes unterliegen in gewissen Schwellenmarktländern erheblichen Risiken, die üblicherweise in den Märkten Westeuropas und der Vereinigten Staaten nicht auftreten. Für die Börsen in Schwellenmarktländern gelten möglicherweise andere Vorschriften und Kontrollmechanismen als für die besser entwickelten Börsen in westlichen Ländern. Insbesondere sind die Abwicklungs- und Zahlungssysteme insofern allgemein weniger entwickelt, als es keine anerkannten Abwicklungsverfahren gibt und Geschäfte durch die freie Lieferung der Aktien gegen Zahlung von Bargeld in einer ungesicherten Art und Weise erfolgen.

LIQUIDITÄTSRISIKO: Die Aktienmärkte der Schwellenländer sind im Allgemeinen weniger liquide als die weltweit führenden Aktienmärkte. Der Kauf und Verkauf von Anlagen kann länger dauern, als man dies ansonsten bei entwickelten Aktienmärkten erwarten würde, und Geschäfte müssen möglicherweise zu ungünstigen Kursen abgewickelt werden.

INFORMATIONSQUALITÄT: Der Standard und die Praxis hinsichtlich der Rechnungslegung, der Buchprüfung und der Finanzberichterstattung sowie die Offenlegungsbestimmungen, die für manche Unternehmen der Schwellenmärkte, in denen ein Fonds anlegen kann, gelten, können von denjenigen in den Industrieländern insofern abweichen, als Anlegern weniger Informationen zur Verfügung stehen und diese Informationen überholt oder weniger zuverlässig sein können.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INVESTITIONEN IN INDIEN

Indien ist ein aufstrebender Markt und weist von Zeit zu Zeit eine deutlich höhere Marktvolatilität im Vergleich zu entwickelteren Märkten auf. Politische und rechtliche Unsicherheit, eine stärkere staatliche Kontrolle der Wirtschaft, Währungsschwankungen oder -blockaden und das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten können zu einem höheren Verlustpotenzial führen.

Darüber hinaus können staatliche Massnahmen erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Bedingungen in Indien haben, was sich negativ auf den Wert und die Liquidität der Anlagen eines Fonds auswirken könnte. Die Wertpapiermärkte in Indien sind vergleichsweise unterentwickelt, und Börsenmakler und andere Intermediäre arbeiten möglicherweise nicht so gut wie ihre Pendants in der Europäischen Union und anderen weiter entwickelten Wertpapiermärkten. Die begrenzte Liquidität der indischen Wertpapiermärkte kann auch die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere zu dem von ihm gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräussern.

Globale Faktoren und ausländische Massnahmen können den Zufluss von ausländischem Kapital hemmen, von dem Indien zur Aufrechterhaltung seines Wachstums abhängig ist. Darüber hinaus hat die Reserve Bank of India («RBI») Beschränkungen für ausländisches Eigentum an indischen Wertpapieren eingeführt, was die Liquidität des Portfolios eines Fonds verringern und zu extremer Volatilität der Preise indischer Wertpapiere führen kann. Diese Faktoren sowie das Fehlen umfassender Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -praktiken können das Verlustrisiko für einen Fonds erhöhen.

Darüber hinaus können bestimmte indische aufsichtsrechtliche Genehmigungen, einschliesslich der Genehmigungen des Securities and Exchange Board of India («SEBI»), der RBI, der Zentralregierung und der Steuerbehörden (soweit Steuervorteile geltend gemacht werden müssen), erforderlich sein, bevor ein Fonds in die Wertpapiere indischer Unternehmen investieren kann. Kapitalgewinne aus indischen Wertpapieren können der lokalen Besteuerung unterliegen.

Indien hat Terroranschläge erlebt, und die internationalen Beziehungen zu Pakistan, Bangladesch, China, Sri Lanka und anderen Nachbarn sind aufgrund von territorialen Streitigkeiten, historischen Feindseligkeiten, Terrorismus, Verteidigungsfragen und anderen Sicherheitsbedenken angespannt. Diese Situationen können zu Unsicherheit auf dem indischen Markt führen und die indische Wirtschaft beeinträchtigen.

MIT ANLAGEN IN RUSSISCHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN

Anlagen in russischen Wertpapieren stellen nicht den wichtigsten Anlageschwerpunkt der Fonds dar. Vielmehr handelt es sich bei russischen Anlagen um einen Ausschnitt im Anlageuniversum gewisser Fonds. Die Fonds dürfen einen Teil ihres Vermögens in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Russland investieren. Über die im Abschnitt «Schwellenmarktrisiken» angegebenen Risiken hinaus können Anlagen in Wertpapieren russischer Emittenten eventuell mit einem besonders hohen Risikograd einhergehen und mit besonderen Erwägungen verbunden sein, die bei Anlagen in entwickelten Märkten in der Regel nicht üblich sind. Viele dieser Risiken haben ihren Grund in der anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Instabilität Russlands und der langsamen Entwicklung seiner Marktwirtschaft. Insbesondere unterliegen Anlagen in Russland dem Risiko, dass das Ausland unter Umständen Wirtschaftssanktionen verhängt, die Unternehmen in den Sektoren Energie, Finanzdienstleistungen und Rüstung sowie zahlreichen anderen Bereichen treffen. Dies hat unter Umständen negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds und/oder dessen Fähigkeit, sein Anlageziel zu erreichen. Bestimmte Anlagen können zum Beispiel illiquide werden, wenn den Fonds etwa Geschäfte mit gewissen Titeln aufgrund ihrer Verbindungen zu Russland untersagt sind. Dies könnte für die Fonds zur Folge haben, dass sie andere Portfoliobestände zu einem unvorteilhaften Kurs oder Zeitpunkt verkaufen müssen, um die Rücknahmen der Anteilsinhaber zu erfüllen. Es ist ferner möglich, dass Sanktionen die nicht-russischen Dienstleister der Fonds daran hindern, mit russischen Organisationen Geschäfte durchzuführen. Unter diesen Umständen gehen bei den Fonds für bestimmte Anlagen möglicherweise fällige

Zahlungen nicht ein, etwa solche in Zusammenhang mit der Position eines Fonds in einem festverzinslichen Wertpapier. Allgemein sollten Anlagen in russischen Wertpapieren als hochspekulativ angesehen werden. Zu den Risiken und besonderen Erwägungen gehören die folgenden: (a) Verzögerungen bei der Abrechnung der Portfoliogeschäfte und das Verlustrisiko, das sich aus dem in Russland bestehenden System zur Registrierung und Verwahrung von Aktien ergibt, (b) die Verbreitung von Korruption, Insider-Handel und Kriminalität in der russischen Wirtschaft, (c) bei zahlreichen russischen Wertpapieren Schwierigkeiten bei der Einholung akkurater Marktbewertungen, was teilweise auf der begrenzten Verfügbarkeit öffentlicher Informationen beruht, (d) die allgemeine Finanzlage russischer Unternehmen, zu der ein besonders hoher konzerninterner Schuldenstand gehören kann, (e) das Risiko, dass das russische Steuersystem nicht reformiert wird, um eine uneinheitliche, rückwirkende und/oder exorbitante Besteuerung zu verhindern, oder umgekehrt das Risiko, dass eine Steuerreform möglicherweise zu einer uneinheitlichen und unberechenbaren Durchsetzung des neuen Steuerrechts führt, (f) das Risiko, dass die russische Regierung oder sonstige exekutive oder legislative Organe möglicherweise beschliessen, die seit Auflösung der Sowjetunion umgesetzten Wirtschaftsreformen nicht mehr zu unterstützen, (g) fehlende in Russland generell geltende Bestimmungen für eine gute Unternehmensführung (Corporate Governance), und (h) die fehlenden Vorschriften und Verordnungen für den Anlegerschutz.

Einige russische Wertpapiere werden in stückloser Form ausgegeben, wobei das Eigentum an ihnen in einem Aktienregister bei der Registerstelle des Emittenten verzeichnet ist. Eigentumsübertragungen erfolgen durch Eintragung in die Bücher der Registerstelle. So haben Erwerber von Aktien keine Eigentumsrechte an ihren Aktien, bis ihr Name im Aktionärsregister des Emittenten erscheint. Das Recht und die Praxis der Registrierung von Aktienbeständen sind in Russland wenig entwickelt, und bei der Registrierung von Aktien können Verzögerungen und Fehler auftreten. Gemeinsam mit anderen Schwellenmärkten hat Russland keine zentrale Quelle für die Herausgabe oder Veröffentlichung von Informationen über Kapitalmassnahmen gibt. Die Verwahrstelle kann daher die Vollständigkeit oder Aktualität der Verbreitung der Kapitalmassnahmen nicht garantieren.

HEBELRISIKO

Bestimmte Anlagemethoden, darunter die Verwendung von Derivaten und anderen Anlagemethoden, können mit besonderen, beträchtlichen Risiken einhergehen. Eine Hebelwirkung (Leverage) kann auf verschiedene Art und Weise erreicht werden, beispielsweise durch die Aufnahme von Fremdkapital und den Einsatz von Terminkontrakten, Optionsscheinen, Optionen und anderen Derivaten. Durch diese Hebelwirkung lässt sich im Allgemeinen das Gesamtinvestitionsniveau eines Portfolios erhöhen. Höhere Investitionsniveaus bieten unter Umständen das Potenzial für höhere Renditen. Die Anleger sind dabei einem erhöhten Risiko ausgesetzt, da durch die Hebelwirkung unter Umständen Marktrisiko und Volatilität des Portfolios ansteigen. So kann aufgrund der Hebelwirkung bei Terminkontrakten und Optionsscheinen bereits eine kleine Kursänderung zu grossen Verlusten bzw. Gewinnen führen. Es kann nicht zugesichert werden, dass für bestimmte Terminkontrakte jederzeit ein liquider Markt verfügbar ist. Sofern sich die unterstellten Annahmen des Co-Anlageverwalters bzw. beauftragten Anlageverwalters als falsch erweisen oder sich die Instrumente nicht wie erwartet entwickeln, kann der betreffende Fonds unter Umständen grössere Verluste verzeichnen, als er ohne den Einsatz dieser Anlagemethoden verzeichnet hätte.

Das Gesamtengagement in DFI darf den Nettoinventarwert eines Fonds nicht übersteigen. Falls der Commitment-Ansatz zur Berechnung eines damit verbundenen Risikos angewendet und dies auch in der entsprechenden Ergänzung festgelegt ist, wird dieses Risiko gemäss den Anforderungen der Zentralbank unter Verwendung eines komplexen Risikomanagementansatzes gesteuert.

Aufgrund der beschriebenen Hebelwirkung kann der Wert des Nettovermögens eines Fonds deutlich ansteigen, wenn die Kapitalgewinne der mithilfe von Derivaten erworbenen Anlagen grösser sind als die resultierenden Kosten (konkret die Prämien für die verwendeten Derivate). Bei fallenden Kursen dagegen wird dieser Einfluss durch den entsprechenden starken Rückgang des Werts des Nettovermögens des Fonds ausgeglichen.

ZINSRISIKO

Der Wert der Anleihen oder sonstigen Schuldverschreibungen im Bestand des Fonds ist von der Zinsentwicklung abhängig. Wenn die Zinsen steigen, geht der Wert solcher Anlagen in der Regel zurück. Ein Fonds darf in variabel verzinslichen Wertpapieren anlegen. Obwohl diese Instrumente auf Zinsänderungen im Allgemeinen weniger empfindlich als festverzinsliche Instrumente reagieren, kann sich ihr Wert rückläufig entwickeln, wenn ihre Zinsen nicht ebenso schnell oder hoch wie die allgemeinen Zinsen steigen. Angesichts des Umfelds historisch niedriger Zinsen befinden sich die mit Zinssteigerungen verbundenen Risiken auf einem erhöhten Niveau.

MIT DER CYBERSICHERHEIT VERBUNDENE RISIKEN

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister sind anfällig für Risiken, die mit der Betriebs- und Datensicherheit verbunden sind oder mit Störungen der Cybersicherheit in Beziehung stehen. Generell können Störungen der Cybersicherheit die Folge vorsätzlicher Angriffe oder unbeabsichtigter Vorfälle sein. Zu den Angriffen auf die Cybersicherheit gehört unter anderem die Erlangung des nicht autorisierten Zugangs zu digitalen Systemen etwa durch Hacking oder Schadsoftware, um sich Vermögenswerte oder vertrauliche Informationen widerrechtlich anzueignen, Daten zu beschädigen oder betriebliche Störungen herbeizuführen. Cyberangriffe lassen sich auch ausführen, ohne dass ein nicht autorisierter Zugang erforderlich ist, zu Beispiel durch Überlastangriffe (DoS) auf Webseiten, um Dienstleistungen für die vorgesehenen Nutzer unverfügbar zu machen.

Vorfälle, die Cybersicherheit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Co-Anlageverwalter, der beauftragten Verwaltungsstelle, der beauftragten Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister wie Finanzintermediäre betreffen, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen und potenziell finanzielle Verluste zur Folge haben. Zu diesen gehören Eingriffe in die Fähigkeit der Gesellschaft, den Nettoinventarwert zu berechnen; Behinderungen beim Handel für die Portfolios der Fonds; die Möglichkeit, dass Anteilsinhaber mit einem Fonds keine Geschäfte tätigen können; Verstösse gegen die geltenden Persönlichkeits- und Datenschutzgesetze oder sonstigen Gesetze; Bussgelder und Strafen der Aufsichtsbehörden; Reputationsverluste; Schadensersatz oder sonstige Kompensations- oder Mängelbeseitigungskosten; Anwaltskosten und zusätzliche Compliance-Kosten. Ähnliche nachteilige Folgen könnten Vorfälle der Cybersicherheit haben, die die Wertpapieremittenten, in die einer Fonds investiert, die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen eingeht, staatliche oder sonstige aufsichtsbehördliche Stellen, Börsen und andere Finanzmarktbetreiber, Banken, Makler, Händler, Versicherer und sonstige Finanzinstitute und Parteien betreffen. Obwohl EDV-Risikomanagementsysteme und

Geschäftskontinuitätspläne entwickelt wurden, die die mit der Cybersicherheit verbundenen Risiken mindern sollen, sind den Risikomanagementsystemen und Geschäftskontinuitätsplänen für die Cybersicherheit natürliche Grenzen gesetzt. So besteht zum Beispiel die Möglichkeit, dass bestimmte Risiken bisher unbekannt sind.

STEUERRISIKEN

Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass alle Anlagen in Fonds der Gesellschaft mit einem Steuerrisiko verbunden sind. Für nähere Informationen siehe den nachstehenden Abschnitt **«Besteuerung».**

UNGEWISSE STEUERLICHE POSITIONEN

Interessierten Anlegern sollte bewusst sein, dass sich die Steuergesetze und -vorschriften kontinuierlich und unter Umständen auch rückwirkend ändern. Ferner sind die Auslegung und Anwendung der Steuergesetze und -vorschriften durch bestimmte Steuerbehörden möglicherweise weder eindeutig noch einheitlich oder transparent. Infolge der Ungewissheit möglicher Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft, so etwa aufgrund früherer realisierter oder nicht realisierter Gewinne, sowie infolge der Ungewissheit der Steuerverbindlichkeiten, die sich nicht in der Bewertung der Anlagen des betreffenden Fonds niederschlagen, ist es möglich, dass diese Verbindlichkeiten (einschliesslich der rückwirkend erhobenen Steuern) vom Nettoinventarwert der Fonds an einem Handelstag nicht akkurat wiedergegeben werden. Darüber hinaus können sich im Nettoinventarwert der Fonds handelstäglich Rückstellungen für mögliche Steuerverbindlichkeiten niederschlagen, die in der Folge nicht gezahlt werden. Die Rechnungslegungsstandards können sich ebenfalls ändern, so dass die Gesellschaft Rückstellungen für mögliche Steuerverbindlichkeiten bilden muss, zu denen sie zuvor nicht verpflichtet war oder die die Gesellschaft eigenen Erwartungen zufolge letztlich nicht benötigen dürfte.

Falls die Gesellschaft nachfolgend beschliesst, für Steuerverbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden, und/oder zur Zahlung von Steuerverbindlichkeiten verpflichtet ist, für die sie keine Rückstellungen gebildet hat, und/oder Fondsanlagen zu Steuerverbindlichkeiten führen, die sich in der Bewertung nicht niedergeschlagen haben (einschliesslich früherer Anlagen), wird der Beschluss oder die Zahlung generell den Anteilsinhabern des betreffenden Fonds zugeordnet, und zwar zum Zeitpunkt des Beschlusses oder der Zahlung und nicht bei Ertragserzielung oder Geschäftsabschluss, auf die die Steuern anfallen. Falls die Gesellschaft ferner nachfolgend beschliesst, dass die Rückstellung für mögliche Steuerverbindlichkeiten die Steuerschuld übersteigt, wird der Nutzen dieses Beschlusses generell den Anteilsinhabern des betreffenden Fonds zugeordnet, und zwar zum Zeitpunkt des Beschlusses und nicht bei Ertragserzielung oder Geschäftsabschluss, für die die Rückstellung gebildet wurde. Anteilsinhaber, die ihre Anteile des Fonds vorher zurückgegeben haben, werden nicht zusätzlich kompensiert oder am Nutzen beteiligt. Anteilsinhaber werden über die vorstehenden Beschlüsse oder Zahlungen nicht unterrichtet.

Anteilsinhaber, die die Anteile eines Fonds vor der Bildung von Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten kaufen, investieren zu einem höheren Nettoinventarwert als Anteilsinhaber, die erst nach der Bildung von Rückstellungen kaufen. Darüber hinaus können die Renditen des Fonds als mit einer ungewollten Hebelwirkung behaftet gelten, insofern das zusätzliche Vermögen gemäss der gewöhnlichen Anlagepolitik des Fonds investiert worden ist. Andererseits erhalten Anteilsinhaber, die Anteile des Fonds nach der Bildung von Rückstellungen für mögliche Steuerverbindlichkeiten zurückgeben, einen niedrigeren Nettoinventarwert je Anteil, als wenn sie die Anteile vor Bildung der Rückstellung zurückgegeben hätten. In dieser Situation kann der Fonds als ungewollt unterinvestiert gelten, insofern die Steuerrückstellung später nicht vollständig gezahlt wird.

SONSTIGES

Wenn die Gesellschaft oder ein Fonds infolge der Rechtsstellung eines Anteilsinhabers in einem Hoheitsgebiet zur Abgabe von Steuern verpflichtet ist, wozu auch die Zahlung etwaiger Zinsen oder Strafgelder gehört, falls die Steuerpflicht von einem Ereignis begründet wird, ist die Gesellschaft oder der Fonds berechtigt, von einer Zahlung, die für dieses Ereignis fällig wird, einen Betrag abzuziehen, welcher der entsprechenden Steuer nach Abzug etwaiger Rücknahmegebühren entspricht, oder eine Anzahl von Anteilen, die der Anteilsinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer hält, zwangsweise zurückzunehmen oder zu stornieren, deren Wert ausreicht, um die Steuerverbindlichkeit zu begleichen. Der betreffende Anteilsinhaber stellt die Gesellschaft oder den Fonds frei und hält sie gegen Verluste schadlos, die der Gesellschaft oder dem Fonds dadurch entstehen, dass sie infolge eines eine Steuerpflicht begründenden Ereignisses zur Zahlung einer Steuer und etwaiger Zinsen oder Strafgelder verpflichtet sind, auch wenn ein Abzug, eine Aneignung oder eine Stornierung nicht vorgenommen worden sind.

Anteilsinhaber und interessierte Anteilsinhaber sollten ihre Steuerberater hinsichtlich ihrer besonderen steuerlichen Situation und der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in einen bestimmten Fonds zu Rate ziehen. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass alle Anlagen in die Gesellschaft mit einem Steuerrisiko verbunden sind. Für nähere Informationen siehe Abschnitt «Besteuerung».

STIMMRECHTE UND AKTIENSPERRE

Die Gesellschaft kann alle Stimmrechte und sonstigen Rechte, die in Bezug auf die Anlagen eines Fonds ausübbar sind, in eigenem Ermessen ausüben oder ausüben lassen. Diesbezüglich kann die Gesellschaft Leitlinien zur Ausübung der Stimmrechte und sonstigen Rechte einführen und in eigenem Ermessen beschliessen, die Stimmrechte und sonstigen Rechte nicht auszuüben oder ausüben zu lassen.

Bei bestimmten Anlagen kann eine «Aktiensperre» vorliegen. In diesem Fall wird eine Anlage im System der Verwahrstelle «eingefroren», um den Verwahrstellen, die als Vertreter der wirtschaftlichen Eigentümer der betroffenen Anlagen handeln, die Ausübung der Stimmrechte oder sonstigen Rechte zu ermöglichen. Aktien werden in der Regel ein bis zwanzig Tage vor einer anstehenden Anlegerversammlung gesperrt. Solange die Anlagen «eingefroren» sind, können sie nicht gehandelt werden. Zur Reduzierung der fehlenden Liquidität kann die Gesellschaft (oder ihre Beauftragten) bei Anlagen, für die eine Aktiensperre in Frage kommt, auf die Ausübung ihrer Stimmrechte verzichten.

ERSETZUNG VON LIBOR UND ANDEREN IBORS

Der LIBOR ist der Durchschnitt der von führenden Banken in London geschätzten Zinssätze, basierend auf den Gebühren für die Kreditaufnahme bei anderen Banken. Ein Fonds kann Transaktionen mit Instrumenten tätigen, die mit dem LIBOR oder anderen, währungsspezifischen Inter-bank Offered Rate («IBOR») -Sätzen bewertet werden, oder Verträge abschliessen, die Zahlungsverpflichtungen unter Bezugnahme auf IBORs festlegen. Seit Ende 2021 verzichtet die britische Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority) auf die Übermittlung von Sätzen für die Berechnung des LIBOR durch die Panel-Banken., sodass nicht feststeht, ob und in welchem Umfang sie weiterhin Einreichungen vornehmen

werden und ob der LIBOR auf seiner derzeitigen Grundlage fortbestehen wird.

Die Abschaffung des LIBOR und anderer IBORs ist Bestandteil einer regulatorischen Initiative zur Umstellung der Branche von IBORs auf alternative Benchmark-Sätze. Der Übergang ist mit bestimmten nicht vollständig identifizierbaren Risiken für die Fonds verbunden, welche die Wertentwicklung eines Fonds, seinen Nettoinventarwert sowie die Erträge und Renditen eines Fonds für die Anteilinhaber beeinträchtigen können.

Bei Einstellung oder anderweitiger Nichtverfügbarkeit eines IBOR erfolgt die Bestimmung des Zinssatzes von auf den IBOR lautenden Schuldtiteln entsprechend den geltenden Übergangsbestimmungen. Unter Umständen hängt dies von der Bereitstellung von Angebotsquotierungen für den IBOR-Satz durch Referenzbanken ab, welche möglicherweise nicht verfügbar sind, oder erfordert die Anwendung eines festen Zinssatzes auf der Grundlage des letzten verfügbaren relevanten IBOR-Satzes. Darüber hinaus kann in Fällen einer notwendigen Änderung solcher Übergangsregelungen und der Unsicherheit über einen alternativen Zinssatz keine Garantie für zukünftige Zinsrisiken durch solche Änderungen oder alternative Zinssätze gewährleistet werden.

Positionen in IBOR-Instrumenten können durch die geplante Abschaffung unter verminderter Liquidität und Wertverlust beeinträchtigt werden. Zudem sind Ersatzreferenzsätze und Preisanpassungen, welche von einer Aufsichtsbehörde oder von Kontrahenten einseitig auferlegt werden, möglicherweise nicht für einen Fonds geeignet, was zu Kosten für die Schliessung von Positionen und die Platzierung von Ersatzgeschäften führt. Wird ein solcher Referenzindex von einem Fonds bezogen oder verwendet, oder im Hinblick auf von einem Fonds (direkt oder indirekt) gehaltene Anlagen, kann es erforderlich sein, einen solchen Index durch Alternativen zu ersetzen und eine entsprechende Anlage zu beenden oder umzustrukturieren, was zu Kosten für die Positionsauflösung und Ersatzgeschäfte führen kann. Weitere Kosten können auch dann auftreten, wenn die Instrumente mit der günstigsten Liquidität oder Preisgestaltung für einen Fonds nicht verfügbar sind.

ANWENDUNG DER BENCHMARK-VERORDNUNG

Die Verwendung einer Benchmark durch einen Fonds unterliegt möglicherweise der Benchmark-Verordnung, welche die Bereitstellung von, den Beitrag zu und die Verwendung von Benchmarks regelt. Vorbehaltlich der entsprechenden Übergangs- und Bestandsschutzregelungen ist ein Fonds zur Verwendung einer Benchmark (im Sinne der Benchmark-Verordnung) nicht mehr berechtigt, welche von einem nicht registrierten oder nicht gemäss Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassenen EU-Indexanbieter bereitgestellt wird oder welche von einem gemäss der Benchmark-Verordnung nicht anerkannten, als gleichwertig angesehenen oder zugelassenen Nicht-EU-Indexanbieter bereitgestellt wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sich eine von einem Fonds verwendete Benchmark wesentlich ändert oder eingestellt wird. Unter solchen Umständen können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, eine geeignete alternative Benchmark zu identifizieren, falls verfügbar, was sich als schwierig oder unmöglich erweisen kann. Das Versäumnis, eine geeignete Ersatz-Benchmark zu identifizieren, kann sich nachteilig auf den betreffenden Fonds auswirken, einschliesslich unter bestimmten Umständen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters, die Anlagestrategie des betreffenden Fonds umzusetzen. Die Einhaltung der Benchmark-Verordnung kann ausserdem zu zusätzlichen Kosten für den betreffenden Fonds führen.

INTERESSENKONFLIKTE

ALLGEMEINE KONFLIKTE IN VERBINDUNG MIT DER GESELLSCHAFT

Die GAM (worunter in diesem Abschnitt «Interessenkonflikte» die GAM Holding AG, die Co-Anlageverwalter, Verwaltungsratsmitglieder, Partner, Treuhänder, Verwaltungsgesellschaft, Mitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter der GAM-Gruppe und ihrer verbundenen Unternehmen zu verstehen sind) erbringt für Institutionen, Intermediäre, Privatanleger und karitative Organisationen Anlagedienstleistungen in den Finanzzentren auf der ganzen Welt. So versorgt GAM einen bedeutenden und diversifizierten Kundenkreis mit einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen. In diesen und anderen Funktionen berät GAM Kunden in einer Vielzahl von Märkten und Transaktionen und kauft, verkauft, hält und empfiehlt die verschiedensten Anlagen auf eigene Rechnung und Rechnung seiner Kunden mittels Kundenkonten und von ihm initiierten, verwalteten und beratenen Beziehungen und Produkten, etwa GAM-Konten, sonstigen Kundenkonten einschliesslich der Gesellschaft, Beziehungen und Produkten (zusammen als die «Konten» bezeichnet). Die Geschäfts- und Handelstätigkeiten der GAM können sich auf die Gesellschaft auf eine Weise auswirken, die den Fonds benachteiligt oder behindert und/oder der GAM oder anderen Konten zugutekommt.

Nachstehend werden gewisse bestehende oder mögliche Konflikte erläutert, die in Verbindung mit den finanziellen oder sonstigen Interessen der Co-Anlageverwalter und der GAM bei Geschäften von und im Namen der Gesellschaft entstehen.

Die nachstehend beschriebenen bestehenden und potenziellen Interessenkonflikte treffen unter Umständen auch auf die beauftragten Anlageverwalter zu. Daneben bestehen beim beauftragten Anlageverwalter möglicherweise über die beschriebenen hinaus weitere Interessenkonflikte.

VERKAUF VON ANTEILEN, ALLOKATION DER ANLAGEMÖGLICHKEITEN

FINANZIELLE UND SONSTIGE INTERESSEN KÖNNEN FÜR GAM EINEN ANREIZ DARSTELLEN, DEN VERKAUF VON ANTEILEN ZU FÖRDERN

GAM und Mitarbeiter von GAM sind an der Verkaufsförderung der Anteile der Gesellschaft beteiligt, und deren Verkauf wird unter Umständen besser vergütet als der Verkauf von Beteiligungen an anderen Konten. GAM und Mitarbeiter von GAM haben daher möglicherweise ein grösseres finanzielles Interesse am Verkauf der Anteile des Fonds als am Verkauf der Beteiligungen an anderen Konten.

Der jeweilige Co-Anlageverwalter verwaltet parallel möglicherweise Konten, für die er höhere Gebühren oder sonstige Vergütungen (etwa Performancegebühren oder Allokationen) erhält, als sie die Gesellschaft zahlt. Die parallele Verwaltung mehrerer Konten kann zu Interessenkonflikten führen, da der Co-Anlageverwalter mit den potenziell höheren Gebühren einen Anreiz zur Begünstigung der besser vergüteten Konten gegenüber den Konten der Gesellschaft erhält. Zum Beispiel ist der Co-Anlageverwalter mit einem Interessenkonflikt konfrontiert, wenn er bei der Allokation seltener Anlagemöglichkeiten mit erfolgsvergüteten Konten unter Umständen höhere Gebühren erzielen kann. In Anbetracht dieses Interessenkonflikttyps hat der Co-Anlageverwalter Richtlinien und Verfahren eingeführt, denen zufolge er Anlagemöglichkeiten so zuteilt, wie es seines Erachtens mit seinen regulatorischen und treuhänderischen Pflichten als Co-Anlageverwalter

vereinbar ist.

INTERESSENKONFLIKTE AUFGRUND FINANZIELLER UND SONSTIGER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN GAM UND INTERMEDIÄREN

GAM und die Gesellschaft können zur Verkaufsförderung Zahlungen an Finanzintermediäre und Vertriebspersonal leisten, die dem Vermögen von GAM entnommen oder mit Zahlungen an GAM bestritten werden. Sie stellen für diese Personen einen Anreiz dar, auf die Gesellschaft aufmerksam zu machen, diese zu präsentieren oder zu empfehlen.

VERTEILUNG DER ANLAGEMÖGLICHKEITEN AUF DIE GESELLSCHAFT UND ANDERE KONTEN

Der jeweilige Co-Anlageverwalter kann mehrere Konten verwalten oder beraten (auch Konten, an denen GAM und Mitarbeiter von GAM beteiligt sind), deren Anlageziele, denen der Gesellschaft vergleichbar sind und die Anlagen in denselben Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten, Sektoren oder Strategien wie die Gesellschaft tätigen oder verkaufen. Dies führt zu potenziellen Interessenkonflikten, insbesondere in Situationen, in denen die Verfügbarkeit solcher Anlagemöglichkeiten (z.B. in Lokal- und Schwellenmärkten, hochverzinslichen und festverzinslichen Wertpapieren, regulierten Branchen, Immobilienwerten, Primär- und Sekundärbeteiligungen an alternativen Investmentfonds und Börseneinführungen/Neuemissionen) oder deren Liquidität begrenzt ist.

In Anbetracht dieses Interessenkonflikttyps hat GAM Allokationsrichtlinien und -verfahren entwickelt, denen zufolge die Entscheidungsträger der GAM-Portfolios Kauf- und Verkaufsentscheidungen für die Konten treffen und die Anlagemöglichkeiten zuteilen, so dass sie mit den treuhänderischen Pflichten des zuständigen Co-Anlageverwalters vereinbar sind. Diese Richtlinien und Verfahren können dazu führen, dass begrenzt verfügbare Anlagemöglichkeiten anteilig auf die von einem Portfoliomanagementteam verwalteten geeigneten Konten verteilt werden (auf der vom betreffenden Co-Anlageverwalter festgelegten Basis), während den Allokationen in anderen Fällen, wie nachstehend erläutert, auch andere Faktoren zugrunde liegen können. Die von verschiedenen Portfoliomanagementteams verwalteten Konten werden für Allokationszwecke separat betrachtet. Es wird Fälle geben, in denen gewissen Konten eine Anlagemöglichkeit zugeteilt wird, der Gesellschaft jedoch nicht.

Die Allokationsentscheidungen hinsichtlich der Gesellschaft und anderer Konten werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie oder des Anlagestils, des Risikoprofils und der Anlageziele, Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen des Kontos (so unter anderem rechtlicher und regulatorischer Beschränkungen, die gewisse Konten oder Bestände in Konten betreffen) sowie aufgrund von Erwägungen hinsichtlich Barmitteln und Liquidität getroffen. Die Entwicklung der Konten, deren Strategien, denen der Gesellschaft vergleichbar sind, kann aufgrund dieser Erwägungen unterschiedlich ausfallen. Ausserdem kann der Anlageverwalter Konten Anlagen empfehlen, wenn diese die Anlagen unabhängig vornehmen. Wenn eine Anlagemöglichkeit nur begrenzt verfügbar ist und diese Konten vor den Fonds in jene investieren, reduziert sich ihre Verfügbarkeit für den betreffenden Fonds ungeachtet der GAM-Richtlinien für die Allokation von Anlagen.

Der betreffende Co-Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit neue Handelsstrategien und Anlagemöglichkeiten entwickeln und umsetzen oder sich an ihnen beteiligen. Diese Strategien und Möglichkeiten werden möglicherweise nicht von allen Konten oder von den Konten nur anteilig genutzt, auch wenn sie mit deren Anlagezielen vereinbar sind.

TÄTIGKEITEN VON GAM UND DES CO-ANLAGEVERWALTERS IM NAMEN ANDERER KONTEN

Die Entscheidungen und Handlungen, die der Co-Anlageverwalter für den betreffenden Fonds und die anderen Konten vornimmt, können unterschiedlich ausfallen. Die Beratung und die Anlage- oder Abstimmungsentscheidungen, die für andere Konten und die Gesellschaft zum Tragen kommen, können in Konkurrenz oder im Widerspruch zueinanderstehen, sich gegenseitig beeinflussen, voneinander abweichen oder sich im Timing unterscheiden.

Die Geschäfte dieser Konten können die Wertpapiere oder sonstigen Instrumente, in die auch die Gesellschaft investiert, oder verwandte Wertpapiere oder Instrumente betreffen, und sie können die Gesellschaft, die Kurse oder die Bedingungen, zu denen die Geschäfte des Fonds durchgeführt werden, negativ beeinflussen. Fonds und andere Konten dürfen ferner hinsichtlich desselben Wertpapiers unterschiedlich abstimmen oder unterschiedliche Massnahmen ergreifen oder unterlassen, was sich für die Fonds als unvorteilhaft erweisen kann.

GAM kann für andere Konten gemäss ihrer Verwaltung derselben eine Anlageentscheidung oder Anlagestrategie zeitlich vor, gleichzeitig mit oder nach den Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien des betreffenden Fonds umsetzen. Das relative Timing, mit dem die Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien der Konten und der Gesellschaft umgesetzt werden, kann für den betreffenden Fonds von Nachteil sein. Die Marktwirkung, Liquiditätsengpässe oder gewisse andere Faktoren könnten zur Folge haben, dass ein Fonds weniger günstige Handelsergebnisse erzielt, ihm durch die Umsetzung der Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien höhere Kosten entstehen oder er sonst einen Nachteil erleidet.

Vorbehaltlich des geltenden Rechts kann der Co-Anlageverwalter einen Fonds veranlassen, in Wertpapieren oder sonstigen Schuldverschreibungen von Unternehmen zu investieren, die mit GAM verbunden sind, die von GAM beraten werden oder denen GAM oder die Konten Eigenkapital, Fremdkapital oder sonstige Beteiligungen zur Verfügung gestellt haben. Auch kann er sich im Namen eines Fonds an Anlagegeschäften beteiligen, in deren Folge andere Konten Schuldverschreibungen veräussern oder sich anderweitig von Anlagen trennen können, was unter Umständen die Rentabilität der Anlagen der GAM oder anderer Konten in den Aktivitäten dieser Unternehmen erhöht.

FONDSBEZOGENE FUNKTIONEN VON GAM AUSSER DER FUNKTION DES CO-ANLAGEVERWALTERS

EIGEN- UND ÜBERKREUZGESCHÄFTE

Wenn vom geltenden Recht und den Richtlinien des Co-Anlageverwalters erlaubt, kann der Co-Anlageverwalter im Namen des betreffenden Fonds mit oder durch GAM oder für vom betreffenden Co-Anlageverwalter verwaltete Konten Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Instrumenten abschliessen und den Fonds veranlassen, sich an Geschäften zu beteiligen, bei denen GAM als Eigenhändler im eigenen Namen handelt (Eigengeschäft) oder beide Seiten der Transaktion berät (Überkreuzgeschäft). In Bezug auf solche Geschäfte bestehen potenzielle Interessenkonflikte oder regulatorische Fragen, die den Co-Anlageverwalter in seiner Entscheidung hinsichtlich einer Teilnahme an den Geschäften für die Gesellschaft einschränken könnten. GAM befindet sich gegenüber den Parteien dieser Geschäfte in einem potenziellen Loyalitäts- und Kompetenzkonflikt und hat entsprechende Richtlinien und Verfahren eingeführt. Jedes Eigen- oder Überkreuzgeschäft wird in Einklang mit den treuhänderischen Pflichten gemäss den geltenden Gesetzen durchgeführt.

Vorbehaltlich des geltenden Rechts können GAM oder die Konten auch in die oder parallel zur Gesellschaft investieren. Sofern nicht gegenteilig vereinbart, können GAM oder die Konten ihre Beteiligung an der Gesellschaft jederzeit auflösen, ohne die Anteilsinhaber zu informieren oder die Auswirkungen auf das Portfolio des betreffenden Fonds zu berücksichtigen, die abträglich sein können.

STIMMRECHTSVERTRETUNG DURCH DEN BETREFFENDEN CO-ANLAGEVERWALTER

Der Co-Anlageverwalter hat Richtlinien und Verfahren eingeführt, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus einer möglichen Einflussnahme auf Beschlüsse durch die Wahrnehmung von Stimmrechten in Vertretung seiner Beratungskunden ergeben, einschliesslich der Gesellschaft. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beschlüsse in Einklang mit seinen treuhänderischen Pflichten gegenüber seinen Kunden getroffen werden. Ungeachtet dieser Richtlinien und Verfahren können die Beschlüsse, die der betreffende Co-Anlageverwalter durch die Stimmrechtsvertretung hinsichtlich der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere herbeiführt, ausser dem Fonds auch den Interessen von GAM und der Konten dienen.

POTENZIELLE BEGRENZUNGEN ODER EINSCHRÄNKUNGEN DER ANLAGEMÖGLICHKEITEN UND ANLAGETÄTIGKEITEN VON GAM UND DER GESELLSCHAFT

Der betreffende Co-Anlageverwalter kann seine Anlageentscheidungen und Anlagetätigkeiten im Namen des Fonds unter Umständen einschränken, zum Beispiel infolge geltender regulatorischer Pflichten, aufgrund von Informationen im Besitz von GAM und wegen interner GAM-Richtlinien. Darüber hinaus ist es dem Co-Anlageverwalter nicht erlaubt, für börsliche Wertpapiertransaktionen des betreffenden Fonds wesentliche nicht-öffentliche Informationen einzuholen oder zu verwenden.

ZUSAMMENFASSUNG VON HANDELSGESCHÄFTEN DURCH DEN CO-ANLAGEVERWALTER

Der Co-Anlageverwalter folgt Richtlinien und Verfahren, denen gemäss die Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Konten (auch der Konten, an denen die GAM beteiligt ist) für dasselbe Wertpapier kombiniert oder zusammengefasst werden dürfen, so dass die Aufträge gleichzeitig ausgeführt werden können (gelegentlich auch «Bündelung» genannt). Der Co-Anlageverwalter fasst Aufträge zusammen (Sammelaufträge), wenn er dies für angemessen hält und es allgemein im Interesse seiner Kunden liegt. Darüber hinaus können die Handelsgeschäfte des betreffenden Fonds unter bestimmten Umständen auch mit Konten zusammengefasst werden, an denen GAM beteiligt ist.

Wenn ein Sammelauftrag vollständig erfüllt wurde, wird der Co-Anlageverwalter den beteiligten Konten die gekauften Wertpapiere oder die Verkaufserlöse gemäss ihrem Anteil am Kauf- oder Verkaufsauftrag zuteilen. Wird der Auftrag von einem bestimmten Makler im Rahmen mehrerer Teilausführungen zu mehreren verschiedenen Kursen erfüllt, erhalten alle beteiligten Konten vorbehaltlich der Bruchteilanteile, Rundungen und Marktgepflogenheiten im Allgemeinen den Durchschnittskurs und zahlen die durchschnittliche Provision. Es kann gebündelte oder Sammelaufträge geben, bei denen nicht allen Konten dieselben Provisionen oder Provisionssätze berechnet werden.

Auch wenn dieses Vorgehen in bestimmten Situationen möglich ist, wird der Co-Anlageverwalter die Aufträge verschiedener Konten (einschliesslich der Gesellschaft) im Allgemeinen nicht bündeln oder zusammenfassen oder Kauf- und Verkaufsaufträge der Gesellschaft miteinander verrechnen, wenn die Auftragsentscheidungen von verschiedenen Portfoliomanagementteams getroffen wurden, wenn eine Zusammenfassung oder Verrechnung aus betrieblicher oder anderer Sicht des betreffenden Co-Anlageverwalters nicht angemessen oder praktikabel oder dieses Vorgehen unter Berücksichtigung anwendbarer regulatorischer Erwägungen nicht angemessen wäre. Der Co-Anlageverwalter ist unter Umständen in der Lage, für Sammelaufträge einen besseren Preis oder niedrigeren Provisionssatz als für nicht zusammengefasste Geschäfte der Konten auszuhandeln, und bei verrechneten Handelsgeschäften entstehen geringere Transaktionskosten als bei nicht verrechneten Handelsgeschäften. Wenn die Geschäfte des betreffenden Fonds nicht mit anderen Aufträgen zusammengefasst oder verrechnet werden, kann der Fonds nicht von besseren Preisen, niedrigeren Provisionssätzen oder geringeren Transaktionskosten profitieren.

SONSTIGE INTERESSENKONFLIKTE

Jede Verwaltungsgesellschaft, jeder Co-Anlageverwalter und jeder beauftragte Anlageverwalter kann im gewöhnlichen Geschäftsgang unter anderen als den oben genannten Umständen in einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft geraten. Die Verwaltungsgesellschaft, der betreffende Co-Anlageverwalter und der betreffende beauftragte Anlageverwalter werden in einem solchen Fall jedoch ihrer Pflicht nachkommen, bei mit möglichen Interessenkonflikten behafteten Anlagen im besten Interesse der Anteilsinhaber zu handeln, und werden sich um eine angemessene und faire Lösung dieser Konflikte bemühen. Sofern ein Konflikt hinsichtlich der Allokation von Anlagemöglichkeiten auftritt, werden die Verwaltungsgesellschaft, der betreffende Co-Anlageverwalter und der betreffende beauftragte Anlageverwalter eine angemessene und faire Lösung dieses Konflikts sicherstellen.

PERFORMANCEGEBÜHR

Die zahlbaren Performancegebühren basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen oder-verlusten am Ende einer jeden Berechnungsperiode. Dadurch können Bonuszahlungen auf nicht realisierte Gewinne bezahlt werden, welche in der Folge unter Umständen niemals realisiert werden.

FINANZINDIZES

Wenn dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, darf sich ein Fonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, etwa Total-Return-Swaps, in einem oder mehreren Indizes (jeder ein «Index») engagieren. Die im Folgenden angeführten Risiken sind relevant, wenn sich ein Fonds in einem Index engagiert.

INDEXENTWICKLUNG

Sofern in der jeweiligen Ergänzung nicht anders angegeben, strebt der betreffende Fonds keine Replikation oder Nachbildung der Indexentwicklung an. Das Engagement des betreffenden Fonds in einem Index kann sich abhängig von verschiedenen Faktoren ändern, einschliesslich der Ermessensentscheidung des Fondsmanagers, sich auf andere Teile der oben ausgeführten Anlagepolitik dieses Fonds zu konzentrieren. Auch erhöht (oder verringert) der betreffende Fonds den Nennbetrag des Swaps an jedem Handelstag, um die an dem Handelstag eingegangenen Zeichnungen

(oder Rücknahmen) zu berücksichtigen. Die Entwicklung dieses Fonds kann deshalb erheblich von der Entwicklung eines Index abweichen.

Die Entwicklung eines Index in der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Hinweis auf seine künftige Entwicklung.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Index auch künftig berechnet, veröffentlicht und nicht wesentlich verändert wird. Änderungen an einem Index (die auf der in der jeweiligen Ergänzung genannten Website veröffentlicht werden) können den Wert der Anteile des betreffenden Fonds nachteilig beeinflussen.

Das Engagement in einem Index kann durch Anlage in einem (oder mehreren) Swap(s) erreicht werden. In Anbetracht des Wesens der Swaps und der mit ihrem Einsatz verbundenen Kosten ist es möglich, dass der Kurs der Swaps (letztlich der entscheidende Faktor für die Rendite, die Anteilsinhaber erhalten) den Indexstand nicht präzise abbildet. Die vom betreffenden Fonds eingegangenen Swaps weisen in der Regel eine begrenzte Laufzeit auf. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Swaps zu einem späteren Zeitpunkt zu vergleichbaren Bedingungen abgeschlossen werden können.

Wenn sich ein Fonds in einem Index engagiert, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Swap-Kontrahent seinen Verpflichtungen aus der Swap-Vereinbarung nicht nachkommen kann. Bei der Beurteilung dieses Risikos sollten Anleger beachten, dass das Kontrahentenrisiko den Anlagebeschränkungen des betreffenden Fonds entspricht und dass die vom Fondsmanager ausgewählten Kontrahenten alle von der Zentralbank jeweils festgelegten Kriterien für zulässige Kontrahenten erfüllen sollen. Ungeachtet der vom Fonds zur Verringerung des Kontrahentenkreditrisikos durchgeführten Massnahmen kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass kein Kontrahent ausfällt und der betreffende Fonds in der Folge keine Verluste aus dem Geschäft erleidet.

MIT DEM EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN VERBUNDENE RISIKEN

Falls der Co-Anlageverwalter oder beauftragte Anlageverwalter infolge seiner Derivatstrategie für einen Fonds die Zinsentwicklung, die Marktwerte oder andere Wirtschaftsfaktoren falsch voraussagt, wäre die Lage für den Fonds unter Umständen besser, wenn er das Geschäft nicht abgeschlossen hätte. Solche Strategien beinhalten besondere Risiken, darunter eine allenfalls mangelhafte oder gar fehlende Korrelation zwischen der Kursentwicklung der derivativen Instrumente und der Kursentwicklung ihrer Basiswerte. Einige Strategien mit derivativen Instrumenten können zwar das Verlustrisiko verringern, andererseits aber auch die Gewinnchancen mindern und sogar zu Verlusten führen, wenn sie günstige Kursbewegungen der Basiswerte aufheben. Verluste können auch dann entstehen, wenn ein Fonds einen Portfoliotitel zu einem grundsätzlich günstigen Zeitpunkt nicht mehr kaufen oder verkaufen kann, wenn er einen Portfoliotitel zu einem ungünstigen Zeitpunkt plötzlich verkaufen muss oder wenn es ihm nicht mehr gelingt, seine Derivatpositionen aufzulösen oder glattzustellen.

Synthetische Leerverkäufe von Derivaten beinhalten das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs der Marktpreise der zugrunde liegenden Positionen und somit auch das Risiko eines unbegrenzten Verlusts.

SWAPGESCHÄFTE UND SWAPTIONS

Der Erfolg eines Fonds bei Swapgeschäften und Optionen auf Swapgeschäften hängt von den Fähigkeiten des Co-Anlageverwalters oder des beauftragten Anlageverwalters ab, vorauszusagen, ob gewisse Anlagearten grössere Erträge abwerfen werden als andere. Swapgeschäfte gelten als nicht liquide Anlagen, da es sich bei ihnen um Kontrakte zwischen zwei Parteien handelt und die Laufzeiten der Kontrakte unter Umständen mehr als sieben Tage betragen. Bei Ausfall oder Konkurs des Kontrahenten eines Swapgeschäfts trägt ein Fonds zudem das Verlustrisiko in Bezug auf den Betrag, der ihm im Rahmen des Swapgeschäfts zusteht. Die Entwicklungen am Swap-Markt, wie zum Beispiel staatliche Regulierungsmassnahmen, könnten sich negativ auf einen Fonds auswirken und ihn daran hindern, bestehende Swapgeschäfte zu kündigen oder die Beträge zu realisieren, die ihm im Rahmen solcher Geschäfte zustehen.

Ein Fonds kann Credit-Default-Swaps abschliessen. Der »Käufer» eines Credit-Default-Swap-Kontrakts verpflichtet sich, über die Laufzeit des Kontrakts regelmässige Zahlungen an den «Verkäufer» zu leisten, vorausgesetzt, dass es zu keinem Ausfall beim zugrunde liegenden Referenzwert kommt. Bei einem Ausfall muss der Verkäufer dem Käufer im Gegenzug für den Referenzwert den gesamten Nominalbetrag oder Nennwert des Referenzwerts bezahlen. Ein Fonds kann entweder als Käufer oder Verkäufer eines Credit-Default-Swap auftreten. Falls ein Fonds als Käufer auftritt und es zu keinem Ausfall kommt, verliert der Fonds seine gesamte Anlage. Falls es jedoch zu einem Ausfall kommt, erhält der Fonds (sofern er der Käufer ist) den gesamten Nominalbetrag des Referenzwerts zurück, wobei der Referenzwert unter Umständen nur noch einen geringen oder gar keinen Wert mehr hat. Falls ein Fonds als Verkäufer auftritt, erhält er über die Laufzeit des Kontrakts einen festen Ertrag. Die Laufzeit eines Kontrakts liegt in der Regel zwischen sechs Monaten und drei Jahren, vorausgesetzt, es kommt zu keinem Ausfall. Bei einem Ausfall muss der Verkäufer dem Käufer den gesamten Nominalbetrag des Referenzwerts bezahlen.

Der Fonds kann Total-Return-Swap-Vereinbarungen eingehen. Bei ihnen handelt es sich um Derivate, mit denen der gesamte wirtschaftliche Erfolg einer Referenzanleihe von einem Kontrahenten auf einen anderen Kontrahenten übertragen wird. Wenn die Volatilität oder die Volatilitätserwartungen des Referenzwerts oder der Referenzwerte schwanken, kann sich dies nachteilig auf den Marktwert dieser Finanzinstrumente auswirken. Der Fonds ist dem Kreditrisiko des Kontrahenten des Swaps sowie des Emittenten der Referenzanleihe ausgesetzt. Wenn der Kontrahent eines Swap-Kontrakts ausfällt, stehen dem Fonds gemäss den in Bezug auf das Geschäft getroffenen Vereinbarungen nur vertragliche Rechtsbehelfe zur Verfügung. Es gibt keine Zusicherung, dass die Kontrahenten von Swap-Kontrakten in der Lage sind, ihren sich aus den Swap-Kontrakten ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, oder dass die Gesellschaft im Namen des Fonds bei einem Ausfall die vertraglichen Rechtsbehelfe erfolgreich ausschöpfen kann. Ein Fonds übernimmt daher das Risiko, dass die Vereinnahmung von Geldern, die ihm gemäss einem Swap-Kontrakt zustehen, verzögert oder verhindert wird.

STRUKTURIERTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Eine strukturierte Schuldverschreibung («Structured Note») ist eine derivative Schuldverschreibung, bei der ein Festzinsinstrument mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombiniert wird. Diese Kombination setzt den Coupon der Anleihe, die durchschnittliche Laufzeit und/oder die Rücknahmewerte unter anderem der künftigen Entwicklung verschiedener Indizes, Aktien- und Wechselkurse sowie der Geschwindigkeit für die Vorauszahlung hypothekarisch verbriefter Wertpapiere aus.

DIFFERENZKONTRAKTE, CFD

Die mit einem CFD einhergehenden Risiken hängen von der Positionierung des Fonds ab: Durch CFD kann ein Fonds eine Long-Position in der zugrunde liegenden Aktie aufbauen. In diesem Fall profitiert der Fonds von einem Kursanstieg der zugrunde liegenden Aktie. Bei einem Kursverlust des Basiswerts verzeichnet er dagegen Verluste. Die mit einer Long-Position verbundenen Risiken entsprechen den Risiken, die aus dem Kauf des Basiswerts resultieren. Auf der anderen Seite kann ein Fonds eine Short-Position in der zugrunde liegenden Aktie eingehen. In diesem Fall profitiert der Fonds von einem Kursverlust der zugrunde liegenden Aktie. Bei einem Kursanstieg des Basiswerts verzeichnet er dagegen Verluste. Folglich beinhaltet eine Short-Position grössere Risiken als eine Long-Position: Während bei einer Long-Position der Verlust nach unten beschränkt und der Kurs des Basiswerts im schlimmsten Fall null ist, hängt der maximale Verlust einer Short-Position vom Anstieg des Kurses des Basiswerts ab, der theoretisch unbegrenzt ist.

Zu beachten ist, dass der Fondsmanager seine Long- bzw. Short-Positionierung in einem CFD von seiner Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Basiswerts abhängig macht. Diese Positionierung kann sich unter Umständen negativ auf die Performance des Fonds auswirken. Aus der Verwendung eines CFD resultiert zudem ein zusätzliches Ausfallrisiko. Der Fonds geht das Risiko ein, dass der Kontrahent unter Umständen nicht in der Lage ist, die eingegangenen Verpflichtungen auch tatsächlich zu erfüllen. Der Fondsmanager stellt jedoch sicher, dass die an dieser Transaktion beteiligten Kontrahenten sorgfältig ausgewählt werden und das Ausfallrisiko beschränkt und streng überwacht wird.

DEVISENKONTRAKTE

Sofern dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, kann ein Fonds Optionen auf Devisenkassa- und Devisenterminkurse sowie Devisen-Futures kaufen und verkaufen, in erster Linie, um Positionen im Wertpapierportfolio abzusichern. Devisenkontrakte sind unter Umständen volatiler und riskanter als Anlagen in Wertpapieren. Der erfolgreiche Einsatz von Devisenkontrakten hängt davon ab, wie gut der Fonds den Markttrend und die politischen Umstände vorherzusagen vermag. Hierfür sind andere Fähigkeiten und Methoden erforderlich als für die Vorhersage von Änderungen an den Wertpapiermärkten. Schätzt das Fondsmanagement die Entwicklung dieser Faktoren falsch ein, würde die Anlageperformance des Fonds geringer ausfallen als bei einem Verzicht auf den Einsatz dieser Anlagestrategie.

OPTIONEN UND TERMINKONTRAKTE

Sofern dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, kann ein Fonds Optionen auf bestimmte Wertpapiere und Währungen sowie Aktien-, Devisen- und Index-Futures und entsprechende Optionen kaufen und verkaufen. Diese Anlagen können als Absicherungsinstrument gegen eine Änderung der Marktbedingungen genutzt werden; allerdings kann der Kauf und Verkauf derartiger Anlagen auch spekulativer Natur sein.

Die Kurse von Terminkontrakten sind äusserst volatil, da sie von zahlreichen Faktoren beeinflusst werden. Dazu zählen unter anderem veränderte Angebot-Nachfrage-Verhältnisse, das Wetter, Regierungen, die Agrar-, Handels-, Finanz- und Geldpolitik, Devisenkontrollen, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse sowie Zinsänderungen. Darüber hinaus intervenieren Staaten gelegentlich entweder direkt oder im Rahmen der Regulierung auf bestimmten Märkten, insbesondere den Devisen- und Goldmärkten. Ziel dieser Interventionen ist häufig die Beeinflussung von Kursen.

Das Engagement auf dem Options- oder Terminmarkt birgt Anlagerisiken und verursacht Transaktionskosten, die ein Fonds bei Verzicht auf diese Strategien nicht tragen müsste. Schätzt ein Fondsmanager die Entwicklung der Wertpapiermärkte falsch ein, kann der Fonds in eine problematische Situation geraten, in die er ohne den Einsatz dieser Strategien nicht geraten wäre. Diese Transaktionen sind sehr stark gehebelt, sodass sich Gewinne bzw. Verluste vervielfachen können.

Andere Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionen und Index-Futures sind unter anderem (i) die Abhängigkeit von den Fähigkeiten des Fondsmanagements, die Entwicklung bestimmter abzusichernder Wertpapiere oder die Veränderung der Indizes einzuschätzen; (ii) die unvollkommene Korrelation zwischen dem Preis von Optionen und Futures sowie Optionen darauf und den Veränderungen der Preise der abzusichernden Vermögenswerte; (iii) die Tatsache, dass für den Einsatz dieser Strategien andere Fähigkeiten erforderlich sind als für die Auswahl einzelner Wertpapiere; und (iv) das jederzeit mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarkts für die Instrumente.

Derivative Instrumente bergen für einen Fonds andere und unter Umständen grössere Risiken als Direktanlagen in Wertpapieren und andere eher traditionelle Anlageinstrumente. Die nachfolgende Auflistung enthält Angaben zu den wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit allen derivativen Instrumenten, die von den Fonds eingesetzt werden können.

RISIKOFAKTOREN IN VERBINDUNG MIT DEN VON DEN FONDS EINGESETZTEN DERIVATEN

MANAGEMENTRISIKO. Derivative Produkte sind hoch spezialisierte Instrumente, die nicht die gleichen Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern wie Aktien und Anleihen. Der Einsatz eines Derivats bedingt nicht nur die Kenntnis des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst. Dabei ist es nicht möglich, die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen zu analysieren.

EXPOSURE-RISIKO. Durch Derivattransaktionen können Fonds zusätzlichen Risiken ausgesetzt werden. Transaktionen, die künftige Verpflichtungen eines Fonds zur Folge haben oder haben können, werden entweder durch den betreffenden Basiswert oder liquide Mittel gedeckt.

KREDITRISIKO. Der Einsatz eines derivativen Instruments beinhaltet ein Verlustrisiko, wenn eine andere Vertragspartei (in der Regel als «Kontrahent» bezeichnet) die erforderlichen Zahlungen unterlässt, oder sich nicht an die Vertragsbedingungen hält. Zudem können Credit-Default-Swaps zu Verlusten führen, falls ein Fonds die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft, auf welcher der Credit-Default-Swap beruht, falsch beurteilt.

LIQUIDITÄTSRISIKO. Ein Liquiditätsrisiko ist gegeben, wenn ein bestimmtes derivatives Instrument schwer zu kaufen bzw. zu verkaufen ist. Bei besonders grossen Derivatgeschäften oder bei Illiquidität des entsprechenden Markts (was auf viele privat verhandelte Derivate zutrifft) ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion auszulösen oder eine Position zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis glattzustellen.

Terminkontraktpositionen können illiquide sein, da gewisse Börsen die Schwankungen beim Tageskurs bestimmter Terminkontrakte durch Vorschriften beschränken, die sie als «Kursschwankungslimits pro Tag» oder «Tageslimits» bezeichnen. Aufgrund solcher Tageslimits können an

einem Handelstag keine Transaktionen zu Kursen unter den Tageslimits ausgeführt werden. Sobald der Kurs eines Kontrakts für ein bestimmtes Termingeschäft um einen Betrag zu- oder abgenommen hat, der dem Tageslimit entspricht, können die Futures-Positionen weder eingegangen noch glattgestellt werden, es sei denn, die Händler sind bereit, die Transaktion innerhalb des Limits durchzuführen. Dies könnte einen Fonds daran hindern, ungünstige Positionen glattzustellen.

TERMINHANDEL. Im Gegensatz zu Terminkontrakten werden Termingeschäfte und diesbezügliche Optionen weder an Börsen noch in standardisierter Form gehandelt; Banken und Händler treten an diesen Märkten als Eigenhändler auf und verhandeln jede Transaktion individuell. Der Termin- und Kassahandel ist im Wesentlichen nicht reguliert, und es gibt auch keine Beschränkungen in Bezug auf die täglichen Kursschwankungen und die Anzahl spekulativ ausgerichteter Positionen. Die Teilnehmer am Terminhandel sind nicht verpflichtet, Märkte für die Währungen oder Rohstoffe bereitzustellen, mit denen sie handeln. Deshalb können diese Märkte – manchmal sogar während längerer Zeit – illiquide sein. Illiquidität oder Störungen des Markts können für einen Fonds zu grösseren Verlusten führen.

MANGELNDE VERFÜGBARKEIT. Da die Märkte für bestimmte derivative Instrumente relativ neu und noch im Aufbau begriffen sind, kann es sein, dass die für das Risikomanagement oder andere Zwecke geeigneten Derivatgeschäfte nicht unter allen Umständen verfügbar sind. Nach Ablauf eines bestimmten Kontrakts kann der Portfoliomanager die Position des Fonds im derivativen Instrument beibehalten und dazu einen ähnlichen Kontrakt abschliessen. Dies ist aber unter Umständen nicht möglich, wenn der Kontrahent des ursprünglichen Kontrakts nicht bereit ist, den neuen Kontrakt einzugehen, und sich kein anderer geeigneter Kontrahent finden lässt. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds immer oder von Fall zu Fall Derivatgeschäfte tätigt. Die Möglichkeiten eines Fonds, Derivate einzusetzen, können zudem durch gewisse aufsichtsrechtliche und steuerliche Gründe beschränkt sein.

MARKT- UND ANDERE RISIKEN. Wie die meisten anderen Anlagen unterliegen auch derivative Instrumente dem Risiko, dass sich ihr Marktwert zum Nachteil eines Fonds verändern kann. Falls ein Portfoliomanager aufgrund seines Einsatzes von Derivaten für einen Fonds den Wert von Wertpapieren, Währungen, Zinsen oder anderen Wirtschaftsfaktoren falsch voraussagt, wäre die Lage für den Fonds unter Umständen besser, wenn er das Geschäft nicht abgeschlossen hätte. Einige Strategien mit derivativen Instrumenten können zwar das Verlustrisiko verringern, andererseits aber auch die Gewinnchancen mindern und sogar zu Verlusten führen, wenn sie günstige Kursbewegungen anderer Fondsanlagen aufheben. Unter Umständen muss ein Fonds ein Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Kurs kaufen oder verkaufen, da er von Gesetzes wegen verpflichtet ist, gegenläufige Positionen oder die Anlagedeckung im Zusammenhang mit gewissen Derivatgeschäften aufrechtzuerhalten. Im Anschluss daran kann es dazu kommen, dass ein Fondsmanager Positionen zu einem Verlust verkaufen muss.

MARGIN. Bestimmte Derivate, die ein Fonds eingeht, können vom Fonds Sicherheiten beim Kontrahenten erfordern, um eine Verpflichtung zur Zahlung einer abgedeckten Position abzusichern. Die angewandte Margin muss täglich auf Marktbasis bewertet werden, wobei ein zusätzlicher Einschuss fällig wird, wenn die betreffenden Positionen einen Verlust ausweisen, der die eingeschossenen Beträge unter das erforderliche Sicherheitenniveau drückt. Umgekehrt, falls die Position einen Gewinn über das erforderliche Sicherheitenniveau hinaus darstellt, dürfen diese Gewinne für den Fonds aufgelöst werden. Kontrahenten können nach eigenem Ermessen die Mindestmargin erhöhen, insbesondere in Zeiten erheblicher Volatilität. Diese und andere Anforderungen an die Marktbewertung könnten plötzlich zu einer sehr erheblichen Erhöhung der Margin führen, die gehalten werden muss.

RECHTLICHE RISIKEN. OTC-Derivate werden grundsätzlich auf der Grundlage des von der International Securities Dealers Association aufgestellten Master Agreements für Derivate, welches von den beiden Vertragsparteien verhandelt wird, abgeschlossen. Der Einsatz solcher Verträge kann einen Fonds dem rechtlichen Risiko aussetzen, dass ein solcher Vertrag den Willen der Vertragsparteien nicht genau wiedergibt oder der Vertrag gegen den Kontrahenten in dessen Rechtsprechung nicht geltend gemacht werden kann.

FEHLENDE REGULIERUNG. Ausfall eines Kontrahenten: Grundsätzlich besteht auf den Freiverkehrsmärkten (auf denen im allgemeinen Währungen, Spot- und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps gehandelt werden) weniger staatliche Regulierung und Aufsicht über die Geschäfte, als bei Transaktionen auf anerkannten Märkten. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmöglichkeiten, die Teilnehmern an einigen anerkannten Märkten gewährt werden, etwa die Performance-Garantie eines Clearing-Hauses, im Zusammenhang mit dem Freihandel nicht zur Verfügung. Im Freiverkehr gehandelte Optionen unterliegen nicht der Regulierung. Bei OTC-Optionen handelt es sich um nicht an der Börse gehandelte Optionsvereinbarung, die spezifisch auf die Bedürfnisse eines individuellen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es den Inhabern, Termin, Marktniveau und Kurs einer bestimmten Position präzise zu strukturieren. Der Kontrahent bei diesen Vereinbarungen ist eher das spezifische Unternehmen, das in das Geschäft eingebunden ist, als der anerkannte Markt. Daher kann der Konkurs oder Ausfall des Kontrahenten des Fonds im Freiverkehr zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen. Darüber hinaus könnte ein Kontrahent eine Transaktion nicht gemäss ihren allgemeinen Bedingungen abwickeln, da der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist, die Absichten der Parteien nicht exakt wiedergibt, kein Konsens über die Vertragsbedingungen erzielt wurde (unabhängig davon, ob gutgläubig) oder ein Kredit- oder Liquiditätsproblem besteht und damit der Fonds einen Verlust erleidet. Gerät der Kontrahent mit den geschuldeten Leistungen in Verzug, sodass der Fonds seine Rechte auf die Anlagen in seinem Portfolio entweder nicht pünktlich oder überhaupt nicht ausüben kann, können ihm sowohl ein Wertverlust seiner Position und Gewinnausfälle als auch Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte entstehen. Das Kontrahentenrisiko entspricht den Anlagebeschränkungen des Fonds. Ungeachtet der Massnahmen, die der Fonds zur Verringerung des Kontrahentenrisikos einsetzt, besteht keine Sicherheit, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Fonds für diese Geschäfte letztlich keine Verluste erleidet.

KONTRAHENTENBEWERTUNGSRISIKO. Wenn die Bewertung durch den Kontrahenten für ein im Freiverkehr gehandeltes Derivat von einer unabhängigen Stelle innerhalb der Organisation des Kontrahenten genehmigt bzw. verifiziert wird, besteht keine Sicherheit, dass umfassende Preismodelle und-verfahren für die ordnungsgemässe Prüfung der Bewertung durch den Kontrahenten bestehen oder dass solche Preismodelle und-verfahren angewendet werden. Wenn die unabhängige Stelle über Preismodelle und-verfahren für die Genehmigung bzw. Prüfung der Bewertung durch den Kontrahenten verfügt, unterscheiden sich diese Preismodelle und-verfahren möglicherweise nicht hinreichend von den vom Kontrahenten selbst verwendeten Preismodellen und-verfahren, sodass eine vollständig unabhängige Prüfung der Bewertung durch den Kontrahenten nicht garantiert werden kann.

Weitere Risiken, die der Einsatz von Derivaten mit sich bringt, sind Preisverzerrungen oder ungenaue Bewertungen von Derivaten sowie die Tatsache, dass Derivate nicht immer optimal mit den Basiswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Viele Derivate, insbesondere jene, die privat ausgehandelt werden, sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können für die Kontrahenten zu einem

Anstieg der erforderlichen Barzahlungen oder zu einem Wertverlust für einen Fonds führen. Zudem korreliert der Wert von Derivaten nicht immer optimal – wenn überhaupt – mit dem Wert der Anlagen, Referenzsätze oder Indizes, welche die Derivate nachbilden sollen.

RÜCKNAHMERISIKO

Ein Fonds könnte einen Verlust erleiden, wenn er Wertpapiere verkauft, um die Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber zu erfüllen. Das Verlustrisiko steigt, wenn die Rücknahmeanträge ungewöhnlich hoch oder zahlreich sind, in Phasen allgemeiner Marktturbulenzen, wenn die Kurse der verkauften Wertpapiere rückläufig sind oder die Wertpapiere, die der betreffende Fonds verkaufen möchte oder muss, nicht liquide sind.

AUFLÖSUNGSRISIKO

Im Fall einer vorzeitigen Auflösung eines Fonds müsste der Fonds die verhältnismässige Beteiligung am Vermögen des Fonds an die Anteilsinhaber ausschütten. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs bzw. einer solchen Ausschüttung bestimmte vom Fonds gehaltene Kapitalanlagen weniger wert sind als die ursprünglichen Kosten dieser Kapitalanlagen, was für die Anteilsinhaber einen erheblichen Verlust zur Folge haben kann. Darüber hinaus würden Gründungskosten eines Fonds, die noch nicht vollständig abgeschrieben sind, zu diesem Zeitpunkt dem Kapital des Fonds belastet werden. Die Umstände, unter denen ein Fonds aufgelöst werden kann, werden im Kapital «Auflösung eines Fonds, einer Anteilsklasse oder einer Serie» im Prospekt erläutert.

Um die Folgen einer Anlage in einem Fonds der GAM Star Fund p.l.c. vollständig zu verstehen, werden die Anleger auch auf die folgenden Kapitel dieses Prospekts verwiesen, die sie sorgfältig lesen sollten: «**Anlageziele und Anlagepolitik**», «**Bestimmung des Nettoinventarwerts**», «**Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes und/oder der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**» und «**Ausschüttungen**».

FÜHRUNG VON SAMMELGELDKONTEN

Die Gesellschaft hat auf der Umbrella-Ebene in ihrem Namen Zeichnungskonten eingerichtet, die auf verschiedene Währungen lauten. Ferner führt die Gesellschaft auf Umbrella-Ebene auch getrennte Rücknahmekonten in ihrem Namen, die auf verschiedene Währungen lauten. Schliesslich werden Dividendenzahlungen vor Ausschüttung an die jeweiligen Anteilsinhaber auf Umbrella-Ebene in getrennte Dividendenkonten im Namen der Gesellschaft eingezahlt. Alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden, die an die Fonds oder von den Fonds zu zahlen sind, fliessen über diese Sammelgeldkonten (zusammen als «Sammelgeldkonten» bezeichnet) und werden mit ihrer Hilfe verwaltet.

Bestimmte mit der Führung von Sammelgeldkonten verbundene Risiken sind in den Abschnitten mit den Überschriften «Kauf von Anteilen – Zahlungsabwicklung beim Anteilskauf», «Verkauf von Anteilen» und «Dividenden» dargelegt.

Darüber hinaus sollten die Anleger das Folgende beachten:

INSOLVENZ EINES FONDS

Falls Gelder in einem Sammelgeldkonto, die Fonds A zuzurechnen sind, verwendet werden, um die offenen Geschäfte von Fonds B auszugleichen, und Fonds B vor Rückzahlung dieser Gelder an Fonds A insolvent wird, ist die Wiedererlangung der Beträge, auf die Fonds A Anspruch hat, von den Grundsätzen des irischen Treuhandrechts und den Modalitäten der Sammelgeldkonten abhängig.

Unter diesen Umständen belegen die von der Verwaltungsgesellschaft geführten Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft, dass Fonds B dem Fonds A die Gelder schuldet. Obwohl die Verwaltungsratsmitglieder alle notwendigen Schritte unternehmen werden, um die zeitnahe Wiedererlangung dieser Gelder in voller Höhe vom für Fonds B bestellten Insolvenzverwalter zu gewährleisten, und dem Insolvenzverwalter alle notwendigen Einzelheiten und zugehörigen Unterlagen bereitstellen, sollte beachtet werden, dass es in allen Liquidierungsfällen bei der Wiedererlangung solcher Beträge zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommt, und die Mittel von Fonds B reichen möglicherweise nicht aus, um die an Fonds A fälligen Beträge zurückzuzahlen. Unter diesen Umständen bildet Fonds A bei der Berechnung des Nettoinventarwerts Rückstellungen für die Gelder, die Fonds B schuldet. Wenn sich jedoch die Wiedererlangung von Fonds B ganz oder teilweise als nicht erfolgreich erweist, müssen diese Rückstellungen in der Folge aufgelöst werden, was zu einer Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil von Fonds A führt.

AUSWIRKUNGEN DES VERLUSTS VON GELDERN IN SAMMELGELD-KONTEN AUF DIE BESTEHENDEN ANTEILSINHABER EINES FONDS

In Fällen, in denen Zeichnungsgelder bei einem Fonds vor Ausgabe der Anteile ab dem betreffenden Handelstag eingehen und in einem Sammelgeldkonto gehalten werden, ist der Anleger ein allgemeiner Gläubiger des Fonds, bis die Anteile ab dem betreffenden Handelstag ausgegeben worden sind. Falls diese Gelder vor Ausgabe der Anteile ab dem betreffenden Handelstag an den betreffenden Anleger verloren gehen, kann die Gesellschaft deshalb im Namen des Fonds verpflichtet sein, etwaige Verluste, die dem Fonds in Zusammenhang mit dem Verlust dieser Gelder entstehen, dem Anleger zu ersetzen (in seiner Eigenschaft als Gläubiger des Fonds).

In den vergleichbaren Fällen, in denen Rücknahme- oder Ausschüttungsgelder in einem Sammelgeldkonto gehalten werden und vor Zahlung an den betreffenden Anleger bzw. Anteilsinhaber verloren gehen, kann die Gesellschaft im Namen des betreffenden Fonds verpflichtet sein, etwaige Verluste, die dem Anleger/Anteilsinhaber in seiner Eigenschaft als allgemeiner Gläubiger des Fonds entstehen, zu ersetzen.

In Fällen, in denen ein Fonds verpflichtet ist, dem Anleger/Anteilsinhaber unter diesen Umständen die Gelder zurückzuzahlen, unternehmen die Verwaltungsratsmitglieder alle Schritte, die sie für angemessen erachten, um ihren treuhänderischen Pflichten im besten Interesser aller Anteilsinhaber nachzukommen. Zu diesen Schritten gehört auch die Verfolgung der Partei, die die für den Verlust dieser Anlegergelder verantwortlich ist. Falls zum Beispiel der Verlust von Geldern in einem Sammelgeldkonto nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder einer leichtfertigen, fahrlässigen, betrügerischen Führung des Sammelgeldkontos durch die Verwaltungsgesellschaft zuzuschreiben ist, könnte die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft gemäss den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft für diese Verluste verfolgen. Unter diesen Umständen bildet der betreffende Fonds Rückstellungen für die Gelder, die die verantwortliche Partei für den verlorenen Betrag schuldet. Wenn sich jedoch die Wiedererlangung von der verantwortlichen Partei ganz oder

teilweise als nicht erfolgreich erweist, müssen diese Rückstellungen in der Folge aufgelöst werden, was zu einer Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Fonds führt.

Ferner sollte beachtet werden, dass die Gesellschaft im Insolvenzfall des Kreditinstituts, bei dem die Sammelgeldkonten eröffnet worden sind, bezüglich der eingelegten Gelder ein allgemeiner Gläubiger dieses Kreditinstituts ist. Es ist deshalb unter diesen Umständen möglich, dass ein Fonds nicht alle ihm zuzurechnenden Gelder in dem Sammelgeldkonto wiedererlangt. Gelder, die der betreffende Fonds nicht wiedererlangt, würden zu einer Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds führen.

MIT ROHSTOFFANLAGEN VERBUNDENE RISIKEN

Engagements in Rohstoffen sind möglicherweise mit einer höheren Volatilität verbunden als Anlagen in traditionellen Wertpapieren. Die Rohstoffmärkte haben Phasen extremer Volatilität durchlaufen. Ähnliche Bedingungen auf den Terminmärkten können zu einem rapiden und erheblichen Anstieg oder Rückgang des Werts der Bestände eines in Rohstoffen engagierten Fonds führen.

Die Bewegungen der Rohstoffpreise können unter anderem von den folgenden Faktoren beeinflusst werden: der Regierungs-, Handels-, Finanz- oder Geldpolitik oder Devisenbewirtschaftungsprogrammen; wechselnden Markt- und Wirtschaftsbedingungen; der Marktliquidität; Änderungen in den Beziehungen zwischen Angebot und Nachfrage und in der heimischen Produktion oder Einfuhr von Rohstoffen; Änderungen der Lagerkosten; den lokalen, inner- und zwischenstaatlichen Transportsystemen und ihrer Verfügbarkeit; Energieeinsparungen; dem Erfolg von Explorationsprojekten; Änderungen der internationalen Zahlungs- und Handelsbilanzen; der Inflation im In- und Ausland; der Abwertung und Aufwertung von Währungen; politischen und wirtschaftlichen Ereignissen im In- und Ausland; den Zinsen im In- und Ausland und/oder den diesbezüglichen Anlegererwartungen; den Fremdwährungs-/Wechselkursen; der staatlichen Regulierung und Besteuerung im In- und Ausland; Krieg, Terroranschlägen und sonstigen politischen Umbrüchen und Konflikten; Verstaatlichungen; den Investment- und Handelsaktivitäten von Spekulanten; den Änderungen in der Philosophie und der Gefühlslage der Marktteilnehmer. Die Häufigkeit und Bedeutung solcher Veränderungen lassen sich nicht vorhersagen.

Die Rohstoffpreise können auch aufgrund von Störungen der Angebot- und Nachfrage-Situation in den grossen Erzeuger- oder Verbraucherregionen schwanken. Bestimmte Rohstoffe oder natürliche Ressourcen können in einer begrenzten Anzahl von Ländern produziert oder von einer kleinen Anzahl von Produzenten oder Produzentengruppierungen kontrolliert werden. Infolgedessen könnten politische, wirtschaftliche und angebotsrelevante Ereignisse in diesen Ländern einen unverhältnismässig grossen Einfluss auf die Preise dieser Rohstoffe haben. Rückgange in der Produktion eines physischen Rohstoffs oder seines Volumens, das zum Transport, zum Abbau, zur Verarbeitung, zur Lagerung oder zum Vertrieb zur Verfügung steht, beeinträchtigen möglicherweise die finanzielle Entwicklung eines Rohstoffunternehmens oder rohstoffnahen Unternehmens, das einen Teil seiner Geschäftstätigkeit diesem Rohstoff widmet. Produktions- und Volumenrückgänge könnten von verschiedenen Faktoren verursacht werden, zum Beispiel katastrophalen Ereignissen, die die Produktion in Mitleidenschaft ziehen, der Erschöpfung der Ressourcen, Personalproblemen, Umweltverfahren, strengerer Regulierung, Anlagenausfällen und unerwarteten Wartungsproblemen, Importstörungen, Verstaatlichungen, politischen Umbrüchen und Konflikten oder zunehmendem Wettbewerb seitens alternativer Energiequellen oder höheren Rohstoffpreisen.

Die Rohstoffmärkte unterliegen temporären Verzerrungen und anderen Störungen aufgrund mangelnder Liquidität, der Anwesenheit der Spekulanten, staatlicher Regulierung und anderer Massnahmen und sonstigen Faktoren.

Rohstoffnahe Unternehmen können schlechter als der Aktienmarkt an sich abschneiden. Der Wert, der von rohstoffnahen Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren kann von Faktoren beeinträchtigt werden, die eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff betreffen. Die betriebliche und finanzielle Entwicklung rohstoffnaher Unternehmen kann direkt von den Rohstoffpreisen beeinflusst werden, insbesondere wenn sie den Basisrohstoff besitzen. Die Aktienkurse dieser Unternehmen können ferner mit einer grösseren Kursvolatilität behaftet sein als andere Arten von Stammaktien. Die von rohstoffnahen Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere reagieren empfindlich auf Änderungen in der Angebot- und Nachfrage-Situation von Rohstoffen und damit auch auf deren Preise. Die Volatilität der Rohstoffpreise, die zu einer Produktions- und Angebotsverringerung führen kann, kann die Entwicklung derjenigen rohstoffnahen Unternehmen beeinträchtigen, die sich ausschliesslich mit dem Transport, der Verarbeitung, der Lagerung, dem Vertrieb und der Vermarktung von Rohstoffen beschäftigen. Ferner kann die Volatilität der Rohstoffpreise rohstoffnahen Unternehmen die Kapitalbeschaffung erschweren, insoweit deren Entwicklung in der Wahrnehmung des Marktes direkt oder indirekt an die Rohstoffpreise gekoppelt ist.

Die Regulierung des Rohstoffgeschäfts ist ein sich rasch änderndes Rechtsgebiet und unterliegt der laufenden Modifizierung durch staatliche und juristische Massnahmen. Darüber hinaus haben sich verschiedene nationale Regierungen über die Derivatmärkte besorgt gezeigt und die Notwendigkeit ihrer Regulierung betont. Strengere Gesetze, Vorschriften oder Durchsetzungsmassnahmen könnten in Zukunft beschlossen werden, was die Compliance-Kosten wahrscheinlich steigen liesse und die betriebliche und finanzielle Entwicklung der rohstoffnahen Unternehmen beeinträchtigen kann. Die Wirkung künftiger regulatorischer Änderungen lässt sich für die Fonds, die in Rohstoffen engagiert sind, unmöglich vorhersagen, könnte für jene aber erheblich und nachteilig sein. Wechselnde Regulierungsansätze können negative Auswirkungen auf die Unternehmen und Wertpapiere haben, die an den zugrunde liegenden Preis der Rohstoffe, in die ein Fonds investiert, gekoppelt sind.

Schuldverschreibungen, die Engagements in Rohstoffen bieten, können mit erheblichen Risiken verbunden sein, so unter anderem mit dem Risiko, einen bedeutenden Teil oder die Gesamtheit des Kapitalwerts zu verlieren. Ausser dem Rohstoffrisiko können rohstoffbezogene Schuldverschreibungen mit zusätzlichen speziellen Risiken behaftet sein, zum Beispiel dem Risiko des Kapitalverlusts, des fehlenden Sekundärmarkts und der höheren Volatilität, die auf traditionelle Aktien oder Schuldtitel nicht zutreffen. Ferner sind sie mit dem Kontrahentenkreditrisiko des Emittenten behaftet. Das heisst, bei Fälligkeit einer rohstoffbezogenen Schuldverschreibung besteht das Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäss den Bestimmungen der rohstoffbezogenen Schuldverschreibung nachzukommen. Geht der Emittent in Konkurs oder fällt er anderweitig aus, könnte der betreffende Fonds Geld verlieren. Der Wert rohstoffbezogener Schuldverschreibungen im Bestand des Fonds kann erheblich schwanken, da die Werte der Basisanlagen, an die sie gekoppelt sind, selbst volatil sind.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN

ALLGEMEINES

Transaktionen in Zusammenhang mit Repogeschäften, inversen Repogeschäften und Aktienleihgeschäften («Wertpapier-Finanzierungsgeschäfte») sind für die Gesellschaft und ihre Anleger mit verschiedenen Risiken behaftet:

(i) dem Kontrahentenrisiko, insofern der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts seiner Verpflichtung nicht nachkommt, Werte zurückzugeben, die den vom betreffenden Fonds gestellten Werten äquivalent sind,

(ii) dem Liquiditätsrisiko, insofern der Fonds nicht in der Lage ist, die ihm gestellten Sicherheiten zu liquidieren, um den Kontrahenten Ausfall zu decken,

(iii) dem rechtlichen Risiko, insofern der Einsatz von Standardverträgen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einen Fonds den rechtlichen Risiken aussetzt, dass ein solcher Vertrag den Willen der Vertragsparteien nicht genau wiedergibt oder der Vertrag gegen den Kontrahenten im Rechtsgebiet seiner Gründung nicht geltend gemacht werden kann,

(iv) betrieblichen Risiken, insofern der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Verwaltung der entgegengenommenen Sicherheiten dem Verlustrisiko unterliegen, das sich aus unzureichenden oder fehlerhaften internen Prozessen, Mitarbeitern und Systemen oder externen Ereignissen ergibt; und

(v) Risiken in Verbindung mit dem Recht des Kontrahenten, die Sicherheiten wiederzuverwenden. Daraus ergibt sich unter anderem, dass diese Werte bei einer Wahrnehmung des Wiederverwendungsrechts nicht mehr dem betreffenden Fonds gehören, so dass dessen Anspruch auf Rückgabe vergleichbarer Werte nur noch vertraglicher Art ist. Im Insolvenzfall eines Kontrahenten ist der Fonds ein nicht bevorrechtigter Gläubiger, der seine Werte vom Kontrahenten möglicherweise nicht wiedererlangt. Allgemeiner gesagt, können Werte, die von einem Kontrahenten wiederverwendet werden dürfen, eine komplexe Transaktionskette bilden, die für die Gesellschaft oder ihre Beauftragten weder transparent noch kontrollierbar ist.

WERTPAPIERLEIHEN

Bestimmte Fonds können sich an Aktienleihgeschäften beteiligen. Wie alle Ausreichungen von Krediten sind sie mit Verzugs- und Ausfallrisiken verbunden. Sollte der Leihnehmer der Wertpapiere finanziell ausfallen oder einer seiner Verpflichtungen im Rahmen eines Aktienleihgeschäfts nicht nachkommen, wird die Sicherheit abgerufen, die in Zusammenhang mit dem Geschäft gestellt wurde. Die Sicherheit wird so geführt, dass ihr Wert immer grösser oder gleich dem Wert der übertragenen Aktien ist. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Aktien fällt. Da ein Fonds ausserdem entgegengenommene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und in den Grenzen der Zentralbank investieren kann, ist ein Fonds dem mit diesen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, zum Beispiel der Nichterfüllung oder dem Ausfall des Emittenten oder des betreffenden Wertpapiers.

REPOGESCHÄFTE

Wenn ein Fonds ein Repogeschäft eingeht, trägt er das Verlustrisiko für den Fall, dass die andere Partei des Geschäfts ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und er bei der Wahrnehmung seiner Rechte, die Basiswerte zu veräussern, Verzögerungen hinnehmen muss oder an der Ausübung dieser Rechte gehindert ist. Der Fonds unterliegt insbesondere dem Risiko eines möglichen Wertrückgangs des Basiswerts in dem Zeitraum, in dem er seine Rechte geltend machen will, dem Risiko, dass ihm in Verbindung mit der Geltendmachung dieser Rechte Kosten entstehen, und dem Risiko, dass er den Ertrag des Repogeschäfts ganz oder teilweise einbüsst.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG VON SICHERHEITEN

Verwahrungsrisiko

Wenn ein Fonds einen OTC-Derivatekontrakt oder einen Wertpapierfinanzierungsvertrag abschliesst, kann er verpflichtet sein, Sicherheiten an die betreffende Gegenpartei oder den Broker zu übertragen. Sicherheiten, die ein Fonds einer Gegenpartei oder einem Broker im Rahmen einer Vereinbarung zur Übertragung von Eigentumsrechten überträgt, die nicht bei einem externen Verwahrer getrennt verwahrt werden, geniessen möglicherweise nicht den Vorteil der kundenbezogenen „Trennung" solcher Vermögenswerte.

Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei oder eines Brokers besteht daher für den Fonds das Risiko, dass er seine Sicherheiten nicht zurückerhält oder dass die Rückgabe der Sicherheiten einige Zeit in Anspruch nimmt, wenn diese für die Gläubiger der betreffenden Gegenpartei oder des Brokers verfügbar werden.

Kreditrisiko

Wenn ein Fonds einer Gegenpartei gemäss den Bedingungen seiner Handelsvereinbarung mit dieser Partei Sicherheiten liefert, kann die Gegenpartei überbesichert sein, und ein Fonds ist in Höhe der Überbesicherung dem Kreditrisiko dieser Gegenpartei ausgesetzt. Darüber hinaus kann ein Fonds von Zeit zu Zeit unbesicherte Risiken gegenüber seinen Gegenparteien in Bezug auf seine Rechte auf den Erhalt von Wertpapieren und Barmitteln gemäss den Verträgen haben, die seine Vereinbarungen mit den jeweiligen Gegenparteien regeln. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei wird ein Fonds als ungesicherter Gläubiger in Bezug auf Beträge eingestuft, die sowohl dem unbesicherten Engagement gegenüber diesen Handelspartnern als auch einer solchen Überbesicherung entsprechen, und unter solchen Umständen ist es wahrscheinlich, dass ein Fonds seine Forderungen nicht vollständig oder gar nicht zurückerhalten kann. Ein Fonds unterliegt auch dem Risiko von Verlusten, die durch unzureichende oder fehlgeschlagene interne Prozesse, Personen und Systeme oder durch externe Ereignisse entstehen.

Kontrahentenrisiko

Wenn Sicherheiten im Rahmen einer Vereinbarung über die Übertragung von Eigentumsrechten an eine Gegenpartei oder einen Broker gestellt werden oder wenn die Gesellschaft im Namen eines Fonds ein Recht auf Wiederverwendung im Rahmen einer Vereinbarung über die Verpfändung von Sicherheiten gewährt, das anschliessend von der Gegenpartei ausgeübt wird, hat die Gesellschaft im Namen eines Fonds nur einen unbesicherten vertraglichen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte.

Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei wird der Fonds als ungesicherter Gläubiger eingestuft und erhält möglicherweise keine gleichwertigen Vermögenswerte oder kann nicht den vollen Wert der Vermögenswerte zurückerhalten. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei zu einem Verlust für den betreffenden Fonds führen würde, der erheblich sein könnte. Darüber hinaus können Vermögenswerte, die einem Recht auf Wiederverwendung durch eine Gegenpartei unterliegen, Teil einer komplexen Transaktionskette sein, über die die Gesellschaft oder ihre Beauftragten keine Transparenz oder Kontrolle haben.

Liquiditätsrisiko

Darüber hinaus unterliegt ein Fonds, ungeachtet der Tatsache, dass er nur hochliquide Sachwerte als Sicherheiten akzeptieren darf, dem Risiko, dass er die ihm zur Deckung eines Ausfalls einer Gegenpartei zur Verfügung gestellten Sicherheiten nicht liquidieren kann. Wenn die von einem Fonds erhaltenen Barsicherheiten gemäss den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen wieder angelegt werden, ist ein Fonds dem Risiko eines Ausfalls oder einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des betreffenden Wertpapiers, in das die Barsicherheiten investiert wurden, ausgesetzt. Das mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundene Risiko kann durch die Anlage von Barsicherheiten in hochliquiden und diversifizierten Geldmarktfonds oder Reverse-Repo-Geschäften gemindert werden.

Rechtliches Risiko

Da die Übertragung von Sicherheiten durch den Einsatz von Standardverträgen erfolgt, kann ein Fonds rechtlichen Risiken ausgesetzt sein, beispielsweise wenn der Vertrag die Absichten der Parteien nicht genau widerspiegelt oder wenn der Vertrag gegenüber der Gegenpartei in deren Gerichtsbarkeit nicht durchsetzbar ist.

Bewertungsrisiko

Ein Fonds kann einem Bewertungsrisiko ausgesetzt sein, wenn der Wert der im Zusammenhang mit SFTs als Sicherheiten erhaltenen Wertpapiere nicht genau bewertet wird oder zwischen dem Zeitpunkt des Erhalts und dem Zeitpunkt der Verwertung erheblich schwanken kann. Ungenaue, verspätete oder abweichende Bewertungen können dazu führen, dass der Fonds unterbesichert ist oder es zu Streitigkeiten mit Gegenparteien kommt. Dieses Risiko ist bei weniger liquiden oder komplexen Vermögenswerten, bei denen die Ermittlung und Realisierung eines beizulegenden Zeitwerts schwieriger ist, erhöht.

GDPR

Die GDPR trat ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten in Kraft und ersetzte die EU-Datenschutzvorschriften. Im Rahmen der GDPR unterliegen die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zusätzlichen Verpflichtungen, einschliesslich unter anderem Rechenschafts- und Transparenzanforderungen, für die der für die Datenverarbeitung Verantwortliche verantwortlich ist und in der Lage sein muss, die Einhaltung der in der GDPR festgelegten Regeln für die Datenverarbeitung nachzuweisen, und müssen den betroffenen Personen detailliertere Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Weitere Verpflichtungen, die den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auferlegt werden, sind weitergehende Anforderungen an die Einwilligung der Daten und die Verpflichtung, Verstösse gegen die Datenschutzbestimmungen unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Nach der GDPR erhalten die betroffenen Personen zusätzliche Rechte, einschliesslich des Rechts auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, des Rechts, dass personenbezogene Daten, die sich im Besitz eines für die Datenverarbeitung Verantwortlichen befinden, unter bestimmten Umständen gelöscht werden, und des Rechts, die Verarbeitung unter einer Reihe von Umständen einzuschränken oder abzulehnen.

Die Umsetzung der GDPR und die laufende Einhaltung der GDPR können dazu führen, dass erhöhte Betriebs- und Compliance-Kosten direkt oder indirekt von der Gesellschaft getragen werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Massnahmen vom Unternehmen oder seinen Dienstleistern nicht ordnungsgemäss umgesetzt wurden oder dass das Unternehmen oder seine Dienstleister ihren laufenden Verpflichtungen gemäss dem GDPR nicht nachkommen. Bei Verstössen gegen diese Massnahmen durch das Unternehmen oder einen seiner Dienstleister könnten dem Unternehmen oder seinen Dienstleistern erhebliche behördliche Bussgelder auferlegt werden und/oder sie müssten eine betroffene Person entschädigen, die dadurch einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat, sowie dem Unternehmen einen Reputationsschaden zufügen, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine Geschäftstätigkeit und seine finanziellen Bedingungen haben kann.

BENCHMARK-VERORDNUNG

Vorbehaltlich bestimmter Übergangs- und Grandfathering-Vereinbarungen trat die Benchmark-Verordnung, die die Bereitstellung, den Beitrag und die Verwendung von Benchmarks regelt, am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Gesellschaft ist gemäss der Benchmark-Verordnung verpflichtet, ausschliesslich Benchmarks zu verwenden, die von autorisierten Benchmark-Verwaltern bereitgestellt werden, die in dem von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Verwalterregister eingetragen sind. In diesem Zusammenhang erscheinen die vom Unternehmen eingesetzten Benchmark-Administratoren in dem von der ESMA geführten Register der Administratoren und Benchmarks.

Vorbehaltlich der geltenden Übergangsbestimmungen wird ein Fonds nicht mehr in der Lage sein, einen Benchmark im Sinne der Benchmark-Verordnung zu «verwenden», der von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt wird, der nicht gemäss Artikel 34 der Benchmark-Verordnung registriert oder zugelassen ist. Für den Fall, dass der betreffende Benchmark-Administrator die Benchmark-Verordnung nicht im Einklang mit den in der Benchmark-Verordnung festgelegten Übergangsregelungen einhält oder wenn sich der Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr besteht, ist ein Fonds verpflichtet, gegebenenfalls einen geeigneten alternativen Benchmark zu ermitteln, was sich als schwierig oder unmöglich erweisen kann. Wird kein geeigneter Ersatzindex ermittelt, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Fonds haben. Die Einhaltung der Benchmark-Verordnung kann auch dazu führen, dass zusätzliche Kosten vom jeweiligen Fonds getragen werden.

Wie in der Benchmark-Verordnung gefordert, hat die Verwaltungsgesellschaft geeignete Notfallregelungen getroffen, in denen die Massnahmen festgelegt sind, die ergriffen werden, falls ein Benchmark, der von einem Fonds verwendet wird und der der Benchmark-Verordnung unterliegt, wesentliche Änderungen vornimmt oder seine Bereitstellung einstellt. Eine Kopie der Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft über die Einstellung oder wesentliche Änderung eines Benchmarks ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

GESELLSCHAFT

Die Befugnisse zur Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Vermögenswerte liegen bei den Verwaltungsratsmitgliedern. Der Verwaltungsrat hat das Tagesgeschäft und die tägliche Verwaltung der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft delegiert. Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Die nachstehend genannten Personen sind Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft:

RAYMOND O'NEILL

Herr O'Neill ist seit 1987 in der Vermögensverwaltungsbranche tätig. Er ist als Direktor verschiedener Unternehmen tätig, darunter regulierte Unternehmen und Investmentfonds. Seine Branchenerfahrung umfasst Tätigkeiten für Start-ups und grosse globale Organisationen in London, Dublin, Boston und Bermuda. Zuvor war er CEO und Gründungsmitglied von Kinetic Partners, einem globalen Boutique-Unternehmen für professionelle Dienstleistungen. Raymond O'Neill war ausserdem in leitender Position für die Bank of Bermuda und die Investors Bank & Trust in deren Fondsverwaltungs- und Verwahrungsabteilungen tätig. Er ist Fellow der Chartered Association of Certified Accountants, Chartered Financial Analyst und hat das Diploma in Company Direction des Institute of Directors erworben. Herr O'Neill ist Gründungsmitglied der Irish Fund Directors Association und Mitglied ihres Rates.

SAMANTHA MCCONNELL

Samantha McConnell verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und ist derzeit als unabhängige nicht geschäftsführende Direktorin von Fondsverwaltungsgesellschaften, MIFID-Unternehmen sowie einer Reihe von Fondsvorständen tätig. Sie war über 14 Jahre lang Geschäftsführerin eines MIFID-Unternehmens. Frau McConnell ist derzeit Vorstandsmitglied von CFA Ireland und war zuvor im Asset Management Committee des Taoiseach und anderen Branchenverbänden tätig. Frau McConnell ist CFA-Charterholderin, Inhaberin des Diploms in Unternehmensführung des Institute of Directors und wurde vom Institute of Directors mit dem Graduate of Merit Award ausgezeichnet. Sie belegte den ersten Platz in Irland bei den ACCA-Abschlussprüfungen.

MARTIN JUFER

Martin Jufer ist Global Chief Operating Officer bei GAM Investments und CEO von GAM Investment Management (Switzerland) AG. Er wurde 2013 Mitglied des Group Management Board der GAM Holding AG. Von 2013 bis 2015 war Herr Jufer für das operative Geschäft der Gruppe in Kontinentaleuropa verantwortlich und seit 2025 ist er Leiter der Region Kontinentaleuropa. Vor 2013 war er Chief Operating Officer und Head of Products and Services von Swiss & Global Asset Management (ehemals Julius Baer Asset Management). Herr Jufer kam 1996 als Investment Controller zu Julius Baer Asset Management und war in der Folge für die Fondsadministration, das Middle Office und die IT verantwortlich. Bevor er zu Julius Bär stiess, arbeitete er als Wirtschaftsprüfer bei Ernst & Young in Zürich. Er verfügt über einen MBA der Universität St. Gallen (HSG) und ein eidgenössisches Diplom für Finanzanalysten und Portfolio Manager. Ausserdem ist er zertifizierter europäischer Finanzanalyst (CEFA) und legte das US-Examen zum Certified Public Accountant (CPA) ab. Herr Jufer wurde 1968 geboren und ist Schweizer Staatsbürger.

MARTIN JUFER

Martin Jufer ist Global Chief Operating Officer bei GAM Investments und CEO von GAM Investment Management (Switzerland) AG. Er wurde 2013 Mitglied des Group Management Board der GAM Holding AG. Bis 2022 war Martin Jufer Leiter der Region Kontinentaleuropa und leitete das Fund Management Services Business von GAM. Von 2013 bis 2015 war Martin Jufer für die operative Funktion des kontinentaleuropäischen Geschäfts der Gruppe verantwortlich und ab 2025 war er Leiter der Region Kontinentaleuropa. Vor 2013 war er Chief Operating Officer und Leiter des Produkt- und Dienstleistungsgeschäfts von Swiss & Global Asset Management (ehemals Julius Bär Asset Management). Martin Jufer kam 1996 als Investment Controller zu Julius Bär Asset Management und war anschliessend für die Fondsadministration, das Middle Office und die IT verantwortlich. Bevor er zu Julius Bär kam, arbeitete er als Wirtschaftsprüfer bei Ernst & Young in Zürich. Er verfügt über einen MBA der Universität St. Gallen (HSG) und ein eidgenössisches Diplom für Finanzanalysten und Vermögensverwalter. Er ist zudem zertifizierter europäischer Finanzanalyst (CEFA) und US-amerikanischer Wirtschaftsprüfer (CPA). Martin Jufer wurde 1968 geboren und ist Schweizer Staatsbürger.

DAVID RICHARD JOHN KEMP

David Kemp ist Group Head of Legal and Compliance bei GAM Investments, CEO von GAM UK und Mitglied des Group Management Board der GAM Holding AG. Bevor er im Oktober 2018 zu GAM stiess, war David Kemp seit 2012 General Counsel, Asset & Wealth Management bei Schroders. Zuvor hatte er eine Reihe von leitenden Positionen im Front Office von Investmentbanken inne, darunter Head of Sales and Structuring. Er verfügt über Erfahrung in den Bereichen Kredite, Rohstoffe, Infrastruktur, Direktkredite, notleidende Kredite, alternative Anlagen, quantitative Strategien, Supply Chain Finance und Scharia-konforme Produkte und betreut Institutionen, Unternehmen und vermögende Kunden in Asien, dem Nahen Osten, Europa und Nordamerika. David begann seine Karriere als Anwalt in einer führenden Anwaltskanzlei in London. David hat ein Postgraduierten-Diplom in Recht und Rechtspraxis vom College of Law, Guildford, einen Master-Abschluss in Business Finance von der Brunel University und einen BA (Hons) in Philosophie vom King's College, University of London. Er verfügt über das FT NED Diploma. David ist britischer Staatsbürger.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Nach einer Verschmelzung durch Aufnahme von GAM Fund Management Limited gemäss dem Companies Act 2014 in seiner geänderten Fassung und in Übereinstimmung mit Abschnitt 480(3) dieses Gesetzes hat FundRock Management Company (Ireland) Limited GAM Fund Management Limited in seiner Rolle als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ersetzt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrats täglich für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine am 16. Dezember 2015 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) mit der Registrierungsnummer 573961, ein Mitglied der Apex Group und letztlich im Besitz der Apex Group Ltd. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der Zentralbank als

Fondsverwaltungsgesellschaft gemäss den OGAW-Verordnungen und als Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) gemäss den European Communities (Alternative Investment Fund Managers) Regulations, 2013, in der jeweils gültigen Fassung zugelassen. Ihr Hauptgeschäft ist die Verwaltung von Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Ausführung der Verwaltungsfunktion an den beauftragten Verwalter, die Ausführung der Register- und Transferstellenfunktionen an die beauftragte Register- und Transferstelle und die Ausführung der diskretionären Portfoliomanagementfunktion an die Co- Anlageverwalter, jeweils vorbehaltlich der Gesamtaufsicht durch die Verwaltungsgesellschaft. Jede Co-Anlageverwaltungsgesellschaft und der Fonds, für den sie tätig ist, sind in Anhang II dieses Prospekts aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrer Eigenschaft als globale Vertriebsgesellschaft ihre Aufgaben an Untervertriebsgesellschaften und/oder Verkaufsagenten delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Verwalter anderer Fonds oder Kunden mit Sitz in Irland oder anderswo agieren und/oder andere Dienstleistungen für diese erbringen, die möglicherweise mit der Gesellschaft auf denselben Märkten konkurrieren. Die folgenden Personen sind Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft:

DAVID DILLON

David Dillon ist Rechtsanwalt und wurde 1978 zugelassen. Er ist Absolvent des University College Dublin (Bachelor of Law) und hat einen MBA vom Trinity College Dublin. David war einer der Gründungspartner der Anwaltskanzlei Dillon Eustace. David ist Direktor einer Reihe von in Irland ansässigen Investment- und Fondsmanagementgesellschaften. Er war Mitglied einer Reihe von Ausschüssen und Unterausschüssen der Irish Law Society, die sich mit Handels- und Finanzdienstleistungsrecht befassen. Er ist ehemaliger Vorsitzender des Investment Funds Committee (Committee I) der International Bar Association, ehemaliger Vorsitzender der IFSC Funds Working Group der irischen Regierung und Mitglied der Clearing Group der IFSC. Er war Mitglied des Certified Accountant Accounts Awards Committee. Derzeit ist er Mitglied des Organisationskomitees der von der ICI organisierten Globalisation of Investment Funds. In den Jahren 1983/1984 arbeitete er bei der internationalen Anwaltskanzlei Hamada und Matsumoto (jetzt Mori Hamada und Matsumoto) in Tokio. Herr Dillon spricht regelmässig auf internationalen Foren.

HUGH GROOTENHUIS

Hugh Grootenhuis verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich und war in verschiedenen Funktionen tätig. Er arbeitete achtzehn Jahre lang für die Schroder-Bankengruppe, wo er ein breites Spektrum an Investmentbanking-Erfahrungen sammelte. Er arbeitete für Schroders in London, Tokio und Singapur und verbrachte die meiste Zeit in der internationalen Equity Capital Markets Group. Hugh kam 1999 als Direktor für neue Geschäfte zu Waverton Investment Management Limited («Waverton», früher J O Hambro Investment Management Limited). Während seiner Tätigkeit bei Waverton war er für die Vermarktung des Privatkundengeschäfts von Waverton sowie für die Strukturierung von Long-Only-Aktien- und Hedgefonds-Vehikeln verantwortlich. Im Mai 2007 wurde er zum Leiter des Fondsgeschäfts ernannt und trat in den Vorstand ein. Im Juni 2009 wurde er zum Chief Executive Officer ernannt und war in dieser Funktion bis Juli 2015 tätig. Im Januar 2016 wurde Hugh zum Sonderberater von S.W. Mitchell Capital LLP ernannt, um die Entwicklung des Unternehmens, einschliesslich der Unternehmensführung und der Aufsicht, zu unterstützen. Er ist ausserdem Direktor von S.W. Mitchell Capital plc, Dublin UCITS. Im Jahr 2017 wurde er Mitglied der Verwaltungsräte von Charles Stanley Group PLC und Charles Stanley & Co. Hugh hat an der Universität von Cambridge Geographie und Landökonomie studiert.

BRIAN FINNERAN

Brian Finneran hat über 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Seit er im November 2014 zu Bridge gekommen ist, wurde Brian Finneran als Beauftragter (PCF-39) für eine Reihe von selbstverwalteten OGAW-Fonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFMs ernannt, unter anderem für die Funktion des Fondsrisikomanagements. Er hat auch eine Reihe von risikobasierten Beratungsprojekten für Vermögensverwalter durchgeführt. Bevor er zu Bridge kam, war Brian bei Marathon Asset Management (London) tätig und leitete das Hedge Fund Operations Team, das für die Beaufsichtigung, Kontrolle und Entwicklung der alternativen Fonds von Marathon verantwortlich war. Davor arbeitete Brian bei Citi Hedge Fund Services (früher BISYS Hedge Fund Services), wo er ein Team leitete, das für die Verwaltung einer Reihe von Hedgefonds- und Dach-Hedgefonds-Kunden verantwortlich war. Brian war Mitglied der Irish Funds Investment Risk Working Group und hat seit 2021 den Vorsitz inne. Brian hat einen Abschluss in Rechnungswesen und Finanzen von der Dublin City University und ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

CAROL MAHON

Carol Mahon ist gebürtige Irin und verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der irischen Fondsbranche. Zuvor war sie in leitenden Positionen in einer Reihe von Finanzdienstleistungsunternehmen tätig, unter anderem als Leiterin von Hermes Fund Managers Ireland Ltd zwischen November 2018 und April 2021. Bevor sie zu Federated Hermes Investment Management kam, war Carol von März 2013 bis November 2018 Chief Executive Officer bei FIL Life Insurance (Ireland) Limited und seit Januar 2004 Executive Director bei FIL Fund Management (Ireland) Limited. Bevor sie im Jahr 2000 zur Fidelity International Group kam, hatte Carol eine Reihe von Positionen bei MeesPierson Fund Services (Dublin) Limited inne.

Carol verfügt über umfassende Kenntnisse im Bereich der Unternehmensführung und kann nachweisliche Erfolge bei der Unterstützung von Unternehmen bei der Entwicklung ihrer Strategie, dem Aufbau ihrer Produkte und Angebote und der Leitung des Tagesgeschäfts sowie der Überwachung des weltweiten Geschäftsbetriebs vorweisen. Darüber hinaus verfügt sie über praktische Erfahrung in der Entwicklung von Beziehungen zu wichtigen Interessengruppen und Kunden, sowohl intern als auch extern, und hat ein grosses Wissen über regulatorische Entwicklungen und Risikomanagement.

Carol hat Erfahrung als geschäftsführende und nicht-geschäftsführende Direktorin in einer Vielzahl von Aufsichtsräten, sowohl von gewinnorientierten als auch von gemeinnützigen Organisationen. Sie hat umfangreiche Erfahrungen im Management der Dynamik und Effektivität von Vorständen gesammelt. Carol hat ein starkes Interesse an sozialer Verantwortung von Unternehmen (CSR) und Vielfalt, da sie den Vorsitz eines CSR-Ausschusses innehatte und Mitglied einer globalen Arbeitsgruppe für Vielfalt war.

Carol hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften von der UCD und einen MBA von der UCD Michael Smurfit Graduate Business School.

BRYAN ATKINSON

Bryan Atkinson ist ein erfahrener Finanzdienstleistungsexperte und derzeit Geschäftsführer von Apex Fund Services (Ireland) Limited, einem globalen Fondsverwaltungsunternehmen.

Er ist für den gesamten Betrieb aller Dienstleistungen des Unternehmens verantwortlich.

Bryan Atkinson verfügt über fast zwanzig Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und bringt umfangreiche Erfahrung im Bereich Investmentfonds mit, die er in seinen Funktionen als Buchhalter bei Citigroup auf Bermuda sowie in seiner derzeitigen Position bei Apex Fund Services (Ireland) Limited gesammelt hat. Bryan Atkinson schloss sein Studium am Cork Institute of Technology mit einem Bachelor of Business Studies ab. Er ist zudem Vollmitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland

NIAMH MEENAN

Niamh Meenan ist Wirtschaftsprüferin mit umfassender Erfahrung als Audit-Partnerin in der Finanzdienstleistungsbranche in Irland, Großbritannien und auf den Bermudas. Sie verfügt über ausgewiesene Fachkenntnisse im Bereich Vermögensverwaltung, die sich auf Kundenservice, Prüfungsqualität, gesetzliche und operative Anforderungen, Prüfungsleitung sowie Risikobewusstsein und -management erstrecken. Niamh Meenan hat sich besondere Kenntnisse im Bereich der Prüfung von Investmentfonds angeeignet, einschließlich der Anwendung von Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards; sie leitet und verwaltet die Kundeninteraktion über verschiedene Dienstleister hinweg und unterstützt und berät Vorstände während Prüfungen sowie bei Ad-hoc-Projekten.

Niamh Meenan verfügt über eine nachgewiesene Erfolgsbilanz bei der Förderung des Geschäftswachstums, der Verbesserung der Prüfungsqualität und der Betreuung leistungsstarker Teams. Zudem hat sie den Bereich Finanzdienstleistungsprüfung bei Grant Thornton Irland ins Leben gerufen und dessen Wachstum in Bezug auf Honorare, Rentabilität und Teams vorangetrieben. Sie war als Global Head of Asset Management tätig und leitete die weltweite Zusammenarbeit mit Netzwerkfirmen im Finanzdienstleistungsbereich in verschiedenen Rechtsordnungen, darunter Irland, die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Luxemburg und die Kaimaninseln.

ANTHONY DOYLE

Anthony Doyle ist in Irland ansässig und verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung im operativen Management und in der Unternehmensführung in der gesamten Finanzdienstleistungsbranche. Seit seinem Eintritt bei FundRock (ehemals Bridge Fund Services) im Jahr 2017 war er als Designated Person (PCF-39) und Head of Compliance (PCF-12) für eine Reihe von selbstverwalteten OGAW-Fonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM tätig. Darüber hinaus übernimmt er die Governance- und Compliance-Aufsicht für mehrere regulierte Finanzdienstleistungsunternehmen.

In seiner letzten Position war Anthony Doyle als Senior Manager für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen verantwortlich und betreute gleichzeitig ein Portfolio wichtiger globaler Kundenbeziehungen. Seine Erfahrung umfasst komplexe Fondsstrukturen, vielfältige Anlagestrategien und die Leitung leistungsstarker operativer Teams.

Vor seinem Eintritt bei FundRock hatte Anthony Doyle Führungspositionen bei Ord Minnett in Australien und GAM Fund Management in Irland inne, wo er operative Teams in den Bereichen Preisgestaltung, Kapitalmaßnahmen, Middle Office und Fondsbuchhaltung leitete.

Er verfügt über einen Bachelor-Abschluss in Fertigungstechnik, ist Fellow der Association of Chartered Certified Accountants und Licentiate des Compliance Institute."

PAUL GORMAN

Paul Gorman ist irischer Staatsbürger und verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung in der Investmentmanagementbranche. Er verfügt über fundierte Kenntnisse der globalen Märkte in den wichtigsten Anlageklassen und hat im Laufe seiner Karriere intensiv mit Anlegern zusammengearbeitet.

Bevor er zu FundRock kam, war Paul Chief Investment Officer bei einem etablierten irischen Family Office. Paul Gorman war fast 20 Jahre lang bei Pioneer Investments (jetzt Amundi) in Dublin tätig, wo er als Senior Portfolio Manager fungierte.

Bei Pioneer verwaltete er sowohl globale als auch europäische Aktienfonds und war vier Jahre lang als Head of European Equity Research tätig. Er war Teil des Investment-Führungsteams für eine Reihe von Aktienfonds mit einem verwalteten Vermögen von über 30 Mrd. Euro.

Zuvor war Paul Gorman zehn Jahre lang als Portfoliomanager für globale Aktien- und Rentenmandate bei der Bank of Ireland Asset Management in Dublin tätig. Seine Karriere im Portfoliomanagement begann er in London bei Refuge Assurance.

Paul Gorman hat einen Abschluss in Betriebswirtschaft vom Trinity College Dublin und ist Mitglied der Society of Investment Analysts in Ireland (jetzt Teil des CFA Institute). Ausserdem verfügt er über ein Professional Certificate in Financial Advice vom Institute of Banking in Ireland.

Paul Gorman begann 2021 bei FundRock als CBI-zugelassene Designated Person for Investment Management.

BEAUFTRAGTE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Apex Fund Services (Ireland) Limited agiert als beauftragte Register- und Transferstelle für alle Fonds.

Die beauftragte Register- und Transferstelle wurde am 26. Januar 2007 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Registrierungsnummer 433608 gemäss den Companies Acts 2014 gegründet und hat ihren eingetragenen Sitz in 2nd Floor, Block 5 Irish Life Centre, Abbey Street Lower, D01 P767, Irland, und ist in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig.

Die beauftragte Register- und Transferstelle ist von der Zentralbank ermächtigt, Dienstleistungen im Anlagegeschäft für Organismen für gemeinsame Anlagen zu erbringen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Tätigkeit als Register- und Transferstelle.

Die beauftragte Register- und Transferstelle fungiert nicht als Garantiegeber für die Anteile. Darüber hinaus ist die beauftragte Register- und Transferstelle nicht für die Handels- oder Anlageentscheidungen der Gesellschaft oder für die Auswirkungen solcher Handelsentscheidungen auf die Performance der Gesellschaft verantwortlich.

CO-ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat an die Co-Anlageverwalter die Befugnis delegiert, die Anlagen bestimmter Fonds unter der Gesamtaufsicht durch die Verwaltungsgesellschaft zu verwalten. Angaben zu den beauftragten Co-Anlageverwaltern und den Fonds, für die diese tätig sind, sind in Anhang II zu diesem Prospekt enthalten.

BEAUFTRAGTE ANLAGEVERWALTER

Jeder Co-Anlageverwalter kann seine Zuständigkeiten für die Anlageverwaltung oder-beratung bezüglich des Vermögens eines Fonds an einen beauftragten Anlageverwalter abgeben. Angaben zu den beauftragten Anlageverwaltern sind in Anhang II zu diesem Prospekt enthalten (sofern sie direkt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds bezahlt werden). Alternativ sind sie in der Ergänzung der betreffenden Fonds zu nennen. Angaben zu den beauftragten Anlageverwaltern (deren Gebühren nicht direkt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt werden) sind in Anhang II zu diesem Prospekt enthalten. Ansonsten sind sie den Anteilsinhabern auf Nachfrage von der Verwaltungsgesellschaft mitzuteilen und in den periodischen Berichten der Gesellschaft zu nennen.

VERWAHRSTELLE

State Street Custodial Services (Ireland) Limited wurde zur Verwahrstelle bestellt. Es handelt sich um eine von der Zentralbank zugelassene irische Bankgesellschaft. Ihre Haupttätigkeit umfasst die Wertpapierverwaltung sowie die Erbringung von Verwahrstellefunktionen. Die Verwahrstelle wurde am 22. Mai 1991 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Irland gegründet und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle besteht in der Erbringung von Verwahrstelle- und Treuhandleistungen für kollektive Kapitalanlagen und andere Portfolios.

Die Verwahrstelle wurde damit den folgenden wesentlichen Funktionen betraut, nämlich

– zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Verordnungen von 2011 und der Satzung erfolgen,

– zu gewährleisten, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den Verordnungen von 2011 und der Satzung berechnet wird,

– den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft Folge zu leisten, soweit sie nicht den Verordnungen von 2011 oder der Satzung entgegenstehen,

– zu gewährleisten, dass bei Geschäften mit den Vermögenswerten eines Fonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird,

– zu gewährleisten, dass der Ertrag der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Verordnungen von 2011 und der Satzung verwendet wird,

– die Geschäftsführung der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu prüfen und den Anteilsinhabern hierüber Bericht zu erstatten,

– die Barmittel und Kapitalflüsse der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Verordnungen von 2011 zu überwachen; und

– das Vermögen der Gesellschaft zu verwahren, einschliesslich der Finanzinstrumente, die in Übereinstimmung mit den Verordnungen von 2011 in Verwahrung gehalten werden können, und das Eigentum und die Buchführung in Bezug auf die sonstigen Vermögenswerte zu verifizieren.

HAFTUNG DER VERWAHRSTELLE

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten muss die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig allein im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber handeln.

In Übereinstimmung mit den Verordnungen von 2011 haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilsinhabern für Verluste von Finanzinstrumenten, die sie oder von ihr bestellte Dritte in Verwahrung halten.

Falls ein verwahrtes Finanzinstrument in Übereinstimmung mit den Verordnungen von 2011 und insbesondere mit Artikel 18 der Delegierten-Verordnung verloren geht, hat die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente desselben Typs oder den entsprechenden Betrag zurückzugeben.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie gemäss den Verordnungen von 2011 und der Delegierten-Verordnung nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, soweit die Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären.

Die Anteilsinhaber können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar durch die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer Verdoppelung der Wiedergutmachung oder einer ungleichen Behandlung der Anteilsinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet ferner gemäss den Verordnungen von 2011 gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilsinhabern für alle anderen Verluste, die der Gesellschaft entstehen, weil es die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich versäumt hat, ihren Verpflichtungen ordnungsgemäss nachzukommen.

Soweit dies nicht nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften, so unter anderen der OGAW-Richtlinie, untersagt ist, haftet die Verwahrstelle nicht für in Folge auftretende, indirekte oder konkrete Schäden oder Verluste, die aufgrund oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten entstanden sind.

ERTEILUNG VON UNTERVOLLMACHTEN

Gemäss Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrungsaufgaben ganz oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt die Haftung davon unberührt, dass sie die Vermögenswerte in ihrer Verwahrung teilweise oder insgesamt einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben nach der Verwahrstellenvereinbarung unberührt.

Informationen über die übertragenen Verwahrungsaufgaben und die Namen der betreffenden Beauftragten und Unterbeauftragten befinden sich in Anhang IX des Prospekts.

INTERESSENKONFLIKTE DER VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle gehört zu einer internationalen Gruppe von Unternehmen, die im normalen Geschäftsgang für eine grosse Anzahl von Kunden gleichzeitig sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Tätigkeiten gemäss Verwahrstellenvertrag oder einer separaten vertraglichen oder sonstigen Vereinbarung ausüben. Hierzu können die folgenden Tätigkeiten gehören:

(i) Nominee-, Verwaltungs-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsleistungen, die für die Gesellschaft erbracht werden,

(ii) Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäfte, einschliesslich Fremdwährungs-, Derivat-, Kreditvergabe-, Makler-, Market-Maker- oder sonstige Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft, die sie entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder für andere Kunden eingeht.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Tätigkeiten werden oder können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen

(i) bestrebt sein, von diesen Tätigkeiten zu profitieren, und sie sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeder Art zu vereinnahmen und zu behalten, und nicht verpflichtet, der Gesellschaft die Art oder die Höhe dieser Gewinne oder Vergütungen offenzulegen, einschliesslich aller Gebühren, Belastungen, Provisionen, Umsatzanteile, Spreads, Zuschläge, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Preisnachlässe oder sonstigen Leistungen, die sie Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten vereinnahmt;

(ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder Finanzinstrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder anderer Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;

(iii) in dieselbe oder die entgegengesetzte Richtung der übernommenen Geschäfte handeln, so unter anderem auf der Basis von Informationen in seinem Besitz, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen;

(iv) anderen Kunden dieselben oder vergleichbare Leistungen erbringen, auch den Wettbewerbern der Gesellschaft;

(v) von der Gesellschaft Gläubigerrechte erhalten, die sie wahrnehmen können.

Die Vorschriften der Zentralbank für Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwahrstelle oder einem Beauftragten, Unterbeauftragten, verbundenen Unternehmen oder Konzernunternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle finden sich in Anhang III des Prospekts im Abschnitt «Interessenkonflikte».

Die Gesellschaft kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle verwenden, um Fremdwährungs-, Kassa- oder Swap-Geschäfte auf Rechnung eines Fonds durchzuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in seiner Eigenhaft als Auftraggeber und nicht als Makler, Beauftragter oder Treuhänder der Gesellschaft in Bezug auf den betreffenden Fonds. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, von diesen Geschäften zu profitieren, und es ist berechtigt, Gewinne zu behalten und nicht der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen geht diese Geschäfte zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen ein.

Sofern Barmittel eines Fonds bei einem verbundenen Unternehmen eingezahlt werden, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Interessenkonflikt bezüglich der etwaigen Zinsen, die das verbundene Unternehmen zahlen oder dem Konto belasten kann, und der Gebühren und sonstigen Leistungen, die es mit dem Halten dieser Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder erwirtschaftet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch ein Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder seiner verbundenen Unternehmen sein.

Insofern diese Einzelheiten nicht in diesem Prospekt erfasst sind oder falls sie sich ändern und in einer revidierten Fassung dieses Prospekts nicht enthalten sind, werden die aktuellen Angaben über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, möglichen Interessenkonflikte und die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben sowie die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten mit den Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Erteilung von Untervollmachten ergeben, den Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

KORRESPONDENZBANKEN UND ZAHLSTELLEN

Die jeweiligen Gesetze/Vorschriften in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums können die Bestellung von Korrespondenzbanken und Zahlstellen erfordern, welche die Führung von Konten und die Zahlung von Zeichnungs- und Rücknahmegeldern übernehmen. Anleger, die entweder freiwillig oder aufgrund lokaler Vorschriften Zeichnungs- und Rücknahmegelder nicht direkt über die Verwahrstelle der Gesellschaft, sondern über Vermittler abwickeln (z.B. Untervertriebsgesellschaften oder Zahlstellen in der betreffenden Rechtsordnung), tragen das Kreditrisiko gegenüber diesem Vermittler im Hinblick auf (a) Zeichnungsgelder vor dem Transfer der Gelder an die Verwahrstelle auf Rechnung des betreffenden Fonds und (b) Rücknahmegelder zahlbar durch die Zahlstelle an den betreffenden Anleger.

Die Gebühren und Kosten der Korrespondenzbanken und Zahlstellen werden in Höhe eines marktüblichen Prozentsatzes vom betreffenden Fonds getragen. Die Gebühren, die an die Korrespondenzbanken und Zahlstellen zu zahlen sind und die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts berechnet werden, beziehen sich lediglich auf den Nettoinventarwert desjenigen Fonds, welcher der (den) Anteilsklasse(n)

oder –Serie(n) zuzurechnen ist, deren Anteilsinhaber die Dienstleistungen der Vermittler in Anspruch nehmen können.

Korrespondenzbanken und Zahlstellen können in einem oder mehreren Ländern ernannt werden. Einzelheiten zu den für die einzelnen Länder ernannten Korrespondenzbanken und Zahlstellen sind auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

ANLAGEN IN DER GESELLSCHAFT

BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Gewöhnliche Anteile, institutionelle Anteile, M-Anteile, N-Anteile, R-Anteile, U-Anteile, V-Anteile, W-Anteile, Z-Anteile und nicht-britische RFS-Z-Anteile können Fondsanteile mit bzw. ohne Ertragsausschüttung umfassen (Anteile, die Erträge ausschütten bzw. wiederanlegen). Bei gewissen in Anhang I angegebenen Fonds sind die obigen Anteile unter Umständen auch Anteile mit Ertragsausschüttung II. P-Anteile können Fondsanteile mit bzw. ohne Ertragsausschüttung (Anteile, die Erträge ausschütten bzw. wiederanlegen) und, sofern in Anhang I angegeben, auch Anteile mit Ertragsausschüttung II umfassen. Anteile mit laufender Ertragsausschüttung sind stets Fondsanteile mit Ertragsausschüttung ausser bei gewissen in Anhang I angegebenen Fonds, bei deren Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung es sich unter Umständen auch um Anteile mit Ertragsausschüttung II handelt. X-Anteile und Vertriebsstellenanteile können ausschliesslich als Fondsanteile ohne Ertragsausschüttung ausgegeben werden, ausser bei gewissen in Anhang I angegebenen Fonds, bei deren Vertriebsstellenanteilen es sich unter Umständen auch um Anteile mit Ertragsausschüttung oder Anteile mit Ertragsausschüttung II handelt. Weder Thesaurierungsanteile noch Anteile mit laufender Ertragsausschüttung oder Anteile mit Ertragsausschüttung II gehören zu den nicht-britischen RFS-Anteilen und nicht-britischen RFS-Vertriebsstellenanteilen. Erträge, die auf nicht-britische RFS-Anteile und nicht-britische RFS-Vertriebsstellenanteile anfallen, werden nicht (i) ausgeschüttet oder (ii) ausgeschüttet und reinvestiert.

Der Verwaltungsrat kann mehr als eine Anteilsklasse eines Fonds ausgeben, wobei sich die einzelnen Klassen durch Zeichnungsgebühren, Gebühren und Kosten in unterschiedlicher Höhe, bestimmte Mindestzeichnungsbeträge für Erstanleger, die Nennwährung oder andere Merkmale unterscheiden können, die vom Verwaltungsrat bei Einführung der Anteilsklasse festgelegt werden. Gibt es im Rahmen eines Fonds Anteile verschiedener Typen, Klassen oder Serien, kann der Nettoinventarwert je Anteil in den verschiedenen Klassen oder Serien voneinander abweichen, wodurch zum Ausdruck kommt, ob Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden, ob unterschiedliche Gebühren und Kosten mit ihnen verbunden sind bzw. ob sie auf unterschiedliche Währungen lauten, sowie dass ihnen allfällige Gewinne/Verluste und Kosten verschiedener Finanzinstrumente zugerechnet werden, die zur Währungssicherung zwischen einer Basiswährung und einer Nennwährung eingesetzt werden. Sämtliche Bezugnahmen auf Anteile schliessen Anteilsbruchteile mit ein, die auf das nächste Hundertstel eines Anteils berechnet werden. Soweit hierin nicht abweichend angegeben, sind alle Anteile innerhalb einer Klasse oder Serie eines Fonds untereinander gleichrangig.

Während des Erstausgabezeitraums, d. h. dem am ersten Handelstag bzw. an einem anderen in der jeweiligen Ergänzung angegebenen Tag endenden Zeitraum, der im Ermessen des Verwaltungsrats im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verlängert oder verkürzt werden kann, werden den Anlegern, mit Ausnahme der X-Anteile, Anteile zu einem Erstausgabepreis von EUR 10 für auf Euro lautende Anteile, GBP 10 für auf Pfund Sterling lautende Anteile, CHF 10 für auf Schweizer Franken lautende Anteile, USD 10 für auf US-Dollar lautende Anteile, JPY 1.000 für auf Yen lautende Anteile, SEK 100 für auf schwedische Kronen lautende Anteile, SGD 10 für auf Singapur-Dollar lautende Anteile, NOK 100 für auf norwegische Kronen lautende Anteile, DKK 100 für auf dänische Kronen lautende Anteile, CAD 10 für auf kanadische Dollar lautende Anteile, HKD 10 für auf Hongkong-Dollar lautende Anteile, NZD 10 für auf neuseeländische Dollar lautende Anteile, AUD 10 für auf australische Dollar lautende Anteile, ILS 40 für auf israelische Schekel lautende Anteile, CNY 100 für auf Renminbi lautende Anteile, CNH 100 für auf offshore Renminbi lautende Anteile und MXN 100 für auf mexikanische Peso lautende Anteile angeboten, sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht etwas anderes bestimmen und in der entsprechenden Ergänzung offenlegen. X-Anteile werden den Anlegern zu einem Erstausgabepreis von EUR 10.000 für auf Euro lautende Anteile, GBP 10.000 für auf Pfund Sterling lautende Anteile, USD 10.000 für auf US-Dollar lautende Anteile und JPY 1.000.00 für auf Yen lautende Anteile angeboten.

Danach werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr entspricht, die für den betreffenden Fonds anfällt (siehe nachstehend Abschnitt «Verwässerungsgebühr»). Der Nettoinventarwert wird für jeden Fonds zum betreffenden Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag berechnet.

ZULÄSSIGE ANLEGER

Die Anteile der Gesellschaft werden nur solchen Anlegern aus den Vereinigten Staaten angeboten, die «anerkannte Investoren» im Sinne der Regulation D des Act von 1933 und «qualifizierte Käufer» im Sinne von Section 2(a)(51) des Act von 1940 sind, vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft erhält zufriedenstellende Belege dafür, dass der Verkauf von Anteilen an diese Investoren von der Registrierung nach US-Bundesrecht oder den einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten, insbesondere dem Act von 1933 befreit ist und der Verkauf nicht die Registrierung der Gesellschaft nach dem Act von 1940 erfordert sowie in allen Fällen, in denen sich aufgrund des Verkaufs keine negative steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber ergeben.

Ausgenommen mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft oder des Umstands, dass ein solches Angebot bzw. ein Verkauf einer entsprechenden Befreiung unterliegt, dürfen die Anteile weder mittelbar noch unmittelbar an US-Personen («US-Personen») wie in Anhang III dieses Prospekts erläutert oder an andere Personen in Situationen angeboten, verkauft, übertragen, abgetreten oder von ihnen gehalten werden, in denen die Gesellschaft (i) eine steuerliche Verpflichtung übernimmt oder sonstige finanzielle Nachteile erleidet, welche die Gesellschaft sonst nicht übernommen bzw. erlitten hätte, oder (ii) verpflichtet wäre, sich nach dem Act von 1940 registrieren zu lassen oder (iii) ein Unternehmen der GAM-Gruppe verpflichtet wäre, sich gemäss dem US-Commodity Exchange Act in seiner jeweils geltenden Fassung oder wegen einer sonstigen Aufsichtsbehörde, eines Gesetzes oder einer Verordnung registrieren zu lassen. Die Anteile dürfen Personen nicht angeboten, verkauft übertragen, abgetreten, ausgehändigt oder von ihnen gehalten werden, bei denen der Anteilsbesitz gegen Gesetze oder Verordnungen eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstösst, insbesondere gegen Devisenkontrollbestimmungen.

M- und N-Anteile stehen nur Anlegern offen, die spezielle Geschäftsbedingungen mit der GAM-Gruppe vereinbart haben. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, auf die für Anlagen in M- und N-Anteilen geltenden Einschränkungen im eigenen Ermessen zu verzichten.

P-Anteile sind nur für in Hongkong ansässige Anleger erhältlich, die in Übereinstimmung mit den in Hongkong geltenden Vorschriften für die Privatplatzierung in die Gesellschaft investieren. Inhaber von P-Anteilen müssen jederzeit die nachstehend unter «Kauf von Anteilen – Mindestbestand» erläuterten Mindestbestands- und Mindestzeichnungsvorschriften dieser Anteile erfüllen.

R-Anteile stehen speziellen Vermittlern zur Verfügung, denen es nicht erlaubt ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile von Dritten oder für Dritte anzunehmen und einzubehalten (ausser geringfügigen nicht-monetären Vorteilen), sei es (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund des Umstands, dass sie mit ihren Kunden eine vertragliche Vereinbarung geschlossen haben (z. B. eine individuelle Vereinbarung über diskretionäre Portfolioverwaltung oder Beratung mit einer eigenen Gebührenvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung), die eine solche Zahlung ausschliesst.

Im Hinblick auf die Ausschüttung, das Angebot oder das Halten von R-Anteilen werden dem Vermittler deshalb keine Gebühren, Provisionen oder anderen monetären und nicht-monetären Vorteile gezahlt oder gewährt (ausser geringfügigen Sachleistungen).

U- und V-Anteile stehen nur Untervertriebsgesellschaften offen, die mit ihren Kunden eigene Gebührenvereinbarungen getroffen haben. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, auf die für Anlagen in U-Anteilen geltenden Einschränkungen im eigenen Ermessen zu verzichten.

Z-Anteile stehen nur Anlegern zur Verfügung, die der GAM-Gruppe ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt oder eine sonstige Vereinbarung mit ihr geschlossen haben.

Vertriebsstellenanteile T stehen nur Anlegern zur Verfügung, die Anteile über eine Vertriebsstelle zeichnen und mit der GAM-Gruppe einen entsprechenden Vertrag geschlossen haben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, welches sie auch auszuüben beabsichtigt, in ihrem alleinigen Ermessen alle Anteile zwangsweise zurückzunehmen, die unter Nichtbeachtung dieses Verbotes angeboten, verkauft, übertragen, abgetreten, ausgehändigt oder gehalten werden.

Personen, die einen Antrag auf den Kauf von Anteilen gestellt haben, oder Übertragungsempfänger von Anteilen können aufgefordert werden, der beauftragten Register- und Transferstelle ihre Identität zufriedenstellend nachzuweisen.

Personen, die in Irland ansässig sind bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können Anteile erwerben, sofern diese Anteile über ein anerkanntes Clearingsystem erworben und gehalten werden. Steuerbefreite irische Anleger können die Anteile direkt bei der Gesellschaft erwerben.

ÜBERMITTLUNG VON ANWEISUNGEN AN DIE GESELLSCHAFT

Jeder Anleger bestätigt, dass er sich der mit der Einreichung schriftlicher Anträge auf Rücknahme, Verkauf oder Umtausch von Anteilen per Post, Telefax oder E-Mail verbundenen Risiken bewusst ist, und stellt die ordnungsgemässe Übermittlung von Anweisungen sicher. Jeder Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass weder die Verwaltungsgesellschaft noch die beauftragte Register- und Transferstelle noch die Gesellschaft für Verluste durch Nichterhalt von Anweisungen eine Haftung übernehmen. Jeder Anleger trägt die alleinige Verantwortung für Ansprüche, die sich aus Verlusten durch verspätete oder nicht erhaltene Anweisungen oder Bestätigungen derselben ergeben, und stellt die Verwaltungsgesellschaft, die beauftragte Register- und Transferstelle und die Gesellschaft von diesen Ansprüchen frei.

Nach den in der jeweiligen Ergänzung angegebenen Fristen angenommene Anträge werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet. Wenn Anträge auf den Kauf von Anteilen an der Gesellschaft zum ersten Mal per Telefax oder E-Mail gestellt werden, müssen diese nachfolgend schriftlich bestätigt werden und das Originalantragsformular (sowie alle dazugehörigen Belege im Zusammenhang mit Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) muss unmittelbar danach eingehen.

Bei Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen, die per Telefax oder E-Mail gestellt werden, behält sich die beauftragte Register- und Transferstelle das Recht vor, sich mit dem Antragsteller und/oder der Vertretung in Verbindung zu setzen und sich von diesem/dieser die im Antrag gemachten Angaben bestätigen zu lassen, bevor die Anweisung bearbeitet wird. Ein Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen ist nach dessen Erteilung unwiderruflich, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stimmt einer abweichenden Regelung zu. Dies gilt nicht in Zeiten, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, wie nachstehend unter **«Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes und/oder der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen»** beschrieben, ausgesetzt wird.

FÜHRUNG DER AUF DEN NAMEN DER GESELLSCHAFT LAUTENDEN GELDKONTEN

Die Gesellschaft hat auf der Umbrella-Ebene in ihrem Namen auf verschiedene Währungen lautende Zeichnungskonten eingerichtet, auf die die von Anlegern fälligen Zeichnungsgelder aller Fonds eingezahlt werden müssen. Ferner hat die Gesellschaft auf der Umbrella-Ebene in ihrem Namen getrennte, auf verschiedene Währungen lautende Rücknahmekonten eingerichtet, auf denen die Rücknahmegelder der Anleger, die ihre Anteile an den Fonds haben, bis zur Auszahlung an die zurückgebenden Anleger liegen.

Schliesslich werden Dividendenzahlungen vor Ausschüttung an die jeweiligen Anteilsinhaber auf Umbrella-Ebene in getrennte, auf verschiedene Währungen lautende Dividendenkonten im Namen der Gesellschaft eingezahlt. Alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden, die an die Fonds oder von den Fonds zu zahlen sind, fliessen über diese Sammelgeldkonten und werden mit ihrer Hilfe verwaltet. Auf der Ebene der einzelnen Fonds gibt es keine derartigen Konten. Die Sammelgeldkonten werden gemäss den Bestimmungen der Satzung geführt.

Die gemeinsamen («gepoolten») Sammelgeldkonten werden von der Gesellschaft zur möglichst effizienten Steuerung der Geldflüsse eingesetzt, um die Bankgebühren zu vermeiden, die bei Führung der Konten auf der Einzelfondsebene angefallen wären.

Es sollte beachtet werden, dass jedes Sammelgeldkonto im Namen der Gesellschaft und nicht in Bezug auf die Fonds eröffnet wird und dass deshalb nicht die betreffenden Fonds, sondern die Gesellschaft der allgemeine Gläubiger des Kreditinstituts ist, bei dem die Gelder auf dem Sammelgeldkonto hinterlegt werden.

Gemäss den Vorschriften der Zentralbank muss die Verwaltungsgesellschaft jedoch sicherstellen, dass für jeden Fonds in Einklang mit den Bestimmungen der Satzung getrennte Bücher und Aufzeichnungen geführt werden, in denen sämtliche Geschäfte des betreffenden Fonds erfasst werden, einschliesslich derjenigen, die die Gelder in einem Sammelgeldkonto betreffen.

Gelder auf den Sammelgeldkonten werden als ein Vermögenswert des betreffenden Fonds behandelt und unterliegen entsprechend gemäss den Vorschriften der Zentralbank den auf Barmittel zutreffenden Überwachungs- und Verwahrungspflichten der Verwahrstelle.

Bei den Geldern auf den Sammelgeldkonten handelt es sich um zusammengelegte Gelder. Die Sammelgeldkonten, auf denen Zeichnungsgelder liegen, werden so geführt, dass der Ausgleich mit dem Handelskonto des betreffenden eines Fonds (d. h. Fonds B) unter Verwendung der Gelder auf dem Sammelgeldkonto vor dem jeweiligen Abrechnungstermin abgeschlossen werden kann, ungeachtet der Tatsache, dass die dem Fonds zuzurechnenden Gelder auf dem Sammelgeldkonto hierfür nicht reichen können. Unter diesen Umständen können die einem oder mehreren Fonds zuzurechnenden Gelder (d. h. Fonds A), die noch nicht auf das jeweilige Handelskonto übertragen worden sind, herangezogen werden, um die Geschäfte auf dem Handelskonto von Fonds B auszugleichen, falls es ein Anleger von Fonds B versäumt hat, seine Zeichnungsgelder vor dem Abrechnungstermin von Fonds B zu zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft verzeichnet unter diesen Umständen in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft, dass die Fonds A zuzurechnenden Gelder auf dem Sammelgeldkonto von Fonds B verwendet worden sind, um es ihm zu erlauben, Geschäfte auf seinem Handelskonto auszugleichen und dass Fonds B dem Fonds A einen Betrag in dieser Höhe schuldet. Wenn es der betreffenden Anleger von Fonds B versäumt, die Zeichnungsgelder einzuzahlen, veranlasst die Verwaltungsgesellschaft die Stornierung der dem Anleger zugeteilten Anteile und verfolgt den Anleger in Bezug auf die Verluste, die Fonds B infolge dieses Versäumnisses entstanden sind. Ferner hat Fonds B unter diesen Umständen eine Kreditfazilität aufzurufen, um die den Fonds A geschuldeten Betrag so schnell wie möglich auszugleichen. Fonds B trägt die Kosten dieser Kreditfazilität selbst, insofern es ihm nicht möglich ist, diese Kosten in voller Höhe vom ausfallenden Anleger wiederzuerlangen, was den Nettoinventarwert je Anteil von Fonds B negativ beeinflusst.

Nähere Informationen über diese Konten sind in den nachstehenden Abschnitten mit den Überschriften «Kauf von Anteilen – Zahlungsabwicklung beim Anteilskauf», «Verkauf von Anteilen» bzw. «Dividenden» enthalten. Zusätzlich werden Sie auf den vorstehenden Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «Risikofaktoren – Führung von Sammelgeldkonten» hingewiesen.

KAUF VON ANTEILEN

ANTRAGSVERFAHREN

Beim erstmaligen Erwerb von gewöhnlichen Anteilen, X-Anteilen, institutionellen Anteilen, Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung, nicht-britischen RFS-Anteilen, M-Anteilen, N-Anteilen, P-Anteilen, R-Anteilen, U-Anteilen, W-Anteilen, Z-Anteilen oder nicht-britischen RFS-Z-Anteilen der Gesellschaft ist die beauftragte Register- und Transferstelle zu kontaktieren, die dem jeweiligen Antragsteller ein nummeriertes Antragsformular zuschickt. Qualifizierte US-Anleger, die von der Verwaltungsgesellschaft als zulässige Anleger genehmigt wurden (siehe Abschnitt «Zulässige Anleger») und Anteile eines Fonds zeichnen wollen, müssen ausserdem die Zeichnungsvereinbarung sowie das Zeichnungsinformationsblatt für US-Anleger ausfüllen, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle erhältlich sind. Vertriebsstellenanteile können nur über die Vertriebsstellen oder über von diesen benannten Vertriebsgesellschaften gekauft und verkauft werden, und der Umtausch kann nur über diese erfolgen. Wenn Sie Vertriebsstellenanteile kaufen wollen, wenden Sie sich bitte an die Vertriebsstelle oder die beauftragten Register- und Transferstelle, damit Sie weitere Angaben zu den Vertriebsstellen erhalten.

Ein Zeichnungsantrag für Anteile sollte der beauftragten Register- und Transferstelle schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail (oder anderweitig wie von der beauftragten Register- und Transferstelle gelegentlich festgelegt) zugestellt werden und bei dieser zu dem in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt «Handelsaufträge» festgelegten Zeitpunkt bzw. in jedem Fall zu einem anderen von der Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Handelstag festgelegten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Zeitpunkt eingehen, stets vorausgesetzt, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds liegt. Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen beschliessen, bei Vorliegen aussergewöhnlicher Marktbedingungen nach dem in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt «Handelsaufträge» angegebenen Handelsschluss eingegangene Anträge anzunehmen, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds eingegangen sind.

Inhaber von Vertriebsstellenanteilen sollten sich bei ihren Vertriebsstellen oder bei einer von ihnen ernannten Vertriebsstelle erkundigen, ob für diese Anteile ein abweichender Handelsschluss gilt. Die beauftragte Register- und Transferstelle nimmt einen Antrag auf den Kauf von Vertriebsstellenanteilen an, der von der Vertriebsstelle per Fax oder E-Mail bzw. über einen anerkannten Handelsdienst (oder andere Methoden, die die Verwaltungsgesellschaft gelegentlich festlegt) gestellt wird und bis zu dem Zeitpunkt bei der beauftragten Register- und Transferstelle eingeht, der in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt «**Handelsaufträge**» angegeben ist bzw. in jedem Fall zu einem anderen von der Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Handelstag festgelegten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Zeitpunkt, stets vorausgesetzt, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds liegt. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschliessen, beim Vorliegen aussergewöhnlicher Marktbedingungen nach dem in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt «**Handelsaufträge**» angegebenen Handelsschluss eingegangene Anträge anzunehmen, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds eingegangen sind.

Anträge auf Kauf von Anteilen sind über einen bestimmten Betrag und im Fall eines Antrags von einem von der Verwaltungsgesellschaft anerkannten Anleger oder Vermittler über eine bestimmte Anzahl von Anteilen zu stellen. Der Verwaltungsrat ist nach eigenem Ermessen berechtigt, einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Für den Fall, dass ein Antrag abgelehnt wird, wird die beauftragte Register- und Transferstelle auf Risiko des Antragstellers den Zeichnungsbetrag auf Kosten des Antragstellers per Überweisung ohne Erstattung aufgelaufener oder theoretischer Zinsen an diesen zurückzahlen. Anteilsbruchteile im Wert von mindestens einem Hundertstel eines Anteils können ausgegeben werden. Zeichnungsbeträge über einen geringeren Wert als ein Hundertstel eines Anteils können nicht an den Antragsteller ausgezahlt werden, sondern fallen dem betreffenden Fonds anheim.

Nach Annahme des Antrags erhalten die Antragsteller eine Anteilsinhabernummer, die zusammen mit den persönlichen Daten eines Anteilsinhabers dessen Identität ausweist. Diese Anteilsinhabernummer ist bei allen weiteren Geschäften zwischen dem Anteilsinhaber und der beauftragten Register- und Transferstelle zu verwenden. Änderungen der persönlichen Daten des Anteilsinhabers oder der Verlust der Anteilsinhabernummer sind der beauftragten Register- und Transferstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die beauftragte Register- und Transferstelle behält sich vor, eine von einer Bank, einem Makler oder einer anderen annehmbaren Person eine gegengezeichnete Garantie oder Bescheinigung zu verlangen, bevor sie eine solche schriftliche Anweisung annimmt.

In jedem Fall wird jeder Antragsteller so behandelt, als hätte er die Angaben in dem jeweils geltenden Antragsformular gemacht.

MINDESTERSTZEICHNUNG

Die Mindesterstzeichnung jedes Anlegers für jede Klasse von gewöhnlichen Anteilen, von MO-, MR-, MCO-, MCR-, QO-, QR-, QCO-, QCR-, SO-, SR-, SCO- und SCR-Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung, N-Anteilen, nicht-britischen RFS-Anteilen (ausgenommen nicht-britische RFS-Anteile des GAM Star Credit Opportunities (USD), des GAM Star Credit Opportunities (EUR) und des GAM Star Credit Opportunities (GBP)), R-Anteilen, Vertriebsstellenanteilen und nicht-britischen RFS-Vertriebsstellenanteilen an einem Fonds beträgt, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart, für Anteile im Wert von USD 10.000, EUR 10.000, GBP 6.000, JPY 1.100.000, CHF 13.000, CAD 10.000, AUD 10.000, SEK 70.000, SGD 10.000, NOK 70.000, DKK 70.000, ILS 40.000 oder MXN 200.000 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung).

Die Mindesterstzeichnung jedes Anlegers für jede Klasse von U-Anteilen und V-Anteilen beträgt, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart, für Anteile im Wert von USD 1.000.000, EUR 1.000.000, GBP 600.000, JPY 100.100.000, CHF 1.300.000, CAD 1.000.000, AUD 1.000.000, SEK 7.000.000, SGD 1.000.000, NOK 7.000.000, DKK 7.000.000, ILS 4.000.000 oder MXN 20.000.000 (oder der entsprechende Gegenwert in Fremdwährung).

Die Mindesterstzeichnung eines jeden Anlegers für jede Klasse von P-Anteilen beträgt für Anteile im Wert von mindestens 500.000 HKD (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung).

Die Mindesterstzeichnung eines jeden Anlegers für jede Klasse von institutionellen Anteilen, MI-, MCI-, QI-, QCI-, SI- und SCI-Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung, M-Anteilen, nicht-britischen RFS-Anteilen (die für den GAM Star Credit Opportunities (USD), GAM Star Credit Opportunities (EUR) und GAM Star Credit Opportunities (GBP) erhältlich sind) und X-Anteilen, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart, beträgt für Anteile mit einem Wert von USD 20.000.000, EUR 20.000.000, GBP 12.000.000, JPY 2.200.000.000, CHF 26.000.000, CAD 20.000.000, AUD 20.000.000, SEK 140.000.000, SGD 20.000.000, NOK 140.000.000, DKK 140.000.000, ILS 75.000.000 oder MXN 400.000.000 (oder dem Gegenwert in Fremdwährung).

Die Mindestzeichnungssumme pro Anleger für Anteile der Klasse G beträgt mindestens (i) für Anteile der Klasse G1 – 100.000.000 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung), (ii) für Anteile der Klasse G2 – 25.000.000 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung), (iii) für Anteile der Klasse G3 – 1.000.000 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) und (iv) für Anteile der Klasse G4 – 50.000 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung).

Die Mindesterstzeichnung eines jeden Anlegers für W-Aktien beträgt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, USD 40.000.000, EUR 40.000.000, GBP 24.000.000, JPY 4.000.000.000, CHF 36.000.000, CAD 40.000.000, AUD 40.000.000, SEK 260.000.000, SGD 40.000.000, NOK 260.000.000, DKK 260.000.000, ILS 150.000.000 oder MXN 800.000.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung).

Für die Z-Anteile und die nicht-britischen RFS-Z-Anteile gelten keine Mindestanlagebeträge.

MINDESTBESTAND (NUR P-ANTEILE)

Der Mindestbestand beträgt für P-Anteile HKD 500.000 (oder den Gegenwert in Fremdwährung). Inhaber von P-Anteilen sind nicht zu einer Teilrücknahme ihres Bestands an P-Anteilen einer bestimmten Klasse berechtigt, wenn (a) dies dazu führen würde, dass ihr Bestand in dieser Klasse unter HKD 500.000 fällt (oder den Gegenwert in Fremdwährung) oder (b) ihr Bestand in dieser Klasse infolge eines Wertverlusts ihres Bestands seit Kauf der Anteile der Klasse bereits unter HKD 500.000 liegt (oder den Gegenwert in Fremdwährung).

BESTÄTIGUNGSANZEIGEN

Die Anteile werden ohne Anteilsschein ausgegeben. Bei Annahme des Antrags wird dem Antragsteller eine Bestätigungsanzeige zugestellt, in der sämtliche Details der Transaktion aufgeführt sind und mit der das Eigentum an den Anteilen bestätigt wird.

ZAHLUNGSABWICKLUNG BEIM ANTEILSKAUF

Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung für jeden Fonds sind im betreffenden Nachtrag, der Teil dieses Prospekts ist, enthalten. Sofern die Verwaltungsgesellschaft keiner abweichenden Verfahrensweise zugestimmt hat, gelten die nachstehend beschriebenen Angaben zur Abwicklung.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, eine Zuteilung von Anteilen rückgängig zu machen, wenn der Zahlungseingang bei Fälligkeit nicht erfolgt ist; sie ist berechtigt, daraus entstandene Verluste dem Antragsteller in Rechnung zu stellen. Wenn die Gutschrift der Zahlung an einem Handelstag fällig ist und nicht bis zum in der jeweiligen Ergänzung angegebenen Zeitpunkt erfolgt ist, wird der Antrag bis zu dem Handelstag verschoben, an dem die Gutschrift über den Zahlungseingang erfolgt ist. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Abwicklung von Transaktionen für einen Anteilsinhaber so lange aufzuschieben, bis die Zahlung für die betreffenden Anteile vollständig geleistet worden ist.

Zeichnungsgelder, die beim betreffenden Fonds vor Ausgabe der Anteile ab dem betreffenden Handelstag eingehen, werden auf Sammelgeldkonten gehalten und bei Eingang als Aktivposten des betreffenden Fonds behandelt. Sie geniessen nicht die Vorteile, die bestimmte Vorschriften zum Schutz von Anlegergeldern gewähren. In dieser Situation sind die Anleger hinsichtlich des gezeichneten und von der Gesellschaft gehaltenen Betrags ungesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds, bis die Anteile ab dem betreffenden Handelstag ausgegeben werden. Im Insolvenzfall des Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass die Mittel des Fonds oder der Gesellschaft ausreichen, um die Forderungen der ungesicherten Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Die Anleger stehen allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Fonds im Rang gleich und haben anteiligen Anspruch auf die Gelder, die der Insolvenzverwalter den ungesicherten Gläubigern zuteilt. Daher ist es unter diesen Umständen möglich, dass der Anleger nicht alle ursprünglich in das Sammelkonto eingezahlten Gelder wiedererlangt.

Nähere Informationen über die Führung der Sammelgeldkonten finden sich oben im Abschnitt «Führung der auf den Namen der Gesellschaft lautenden Geldkonten». Siehe auch vorstehenden Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «Risikofaktoren – Führung von Sammelgeldkonten».

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen (sofern sowohl er als auch die Verwahrstelle zu dem Schluss gelangt sind, dass den bestehenden

Anteilsinhabern kein wesentlicher Nachteil entsteht und soweit gemäss dem Companies Act 2014 zulässig) Anteile einer Klasse gegen Einbringung von Anlagewerten in die Verwahrstelle auf Rechnung der Gesellschaft ausgeben, die Bestandteil des Vermögens des betreffenden Fonds wären und mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Fonds im Einklang stehen. Die Zahl der auf diese Weise auszugebenden Anteile entspricht der Zahl, die am Tag der Einbringung der Anlagewerte in die Gesellschaft für einen Barbetrag ausgegeben worden wäre, der dem Wert der Summe der Anlagewerte entspricht. Der Wert der so eingebrachten Anlagewerte wird auf einer vom Verwaltungsrat festgelegten Basis berechnet. Dieser Wert darf jedoch nicht höher liegen als der höchste Betrag, zu dem diese durch Anwendung der unter «**Bestimmung des Nettoinventarwerts**» genannten Bewertungsmethoden bewertet würde.

ZAHLUNGSMETHODEN

ZAHLUNG MITTELS ELEKTRONISCHER ÜBERWEISUNG

Antragsteller, die Anteile zeichnen und mittels elektronischer Überweisung bezahlen, müssen ihre Bank zum Zeitpunkt der Antragstellung anweisen, dem im zutreffenden Antragsformular genannten Bankkonto die entsprechenden Beträge gemäss der Verfahrensweise für Zeichnungen am jeweiligen Datum gutzuschreiben. Sämtliche Kosten, die sich aus der Bezahlung durch elektronische Überweisung ergeben, sind vom Antragsteller zu tragen. Zahlungen müssen in voller Höhe ohne Abzug von Gebühren eingehen.

MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Als Teil der Verantwortung der Gesellschaft für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt die beauftragte Register- und Transferstelle eine detaillierte Überprüfung der Identität des Antragstellers, der Quelle der Zeichnungsgelder und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers dieses Antragstellers oder eines zugrunde liegenden Anlegers, in dessen Namen Anteile der Gesellschaft erworben werden. Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, die Identität einer Person zu überprüfen, die im Namen eines Antragstellers von Anteilen der Gesellschaft in der oben beschriebenen Weise handelt, und müssen überprüfen, ob diese Person berechtigt ist, im Namen des Antragstellers zu handeln.

Die Art der Nachweise, die von der beauftragten Register- und Transferstelle angefordert werden können, um die Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche durchzuführen, hängt davon ab, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Privatanleger oder einen Unternehmen handelt. Einzelheiten zu den Anforderungen sind im Antragsformular festgelegt und können auf Anfrage auch bei der beauftragten Register- und Transferstelle angefordert werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die beauftragte Register- und Transferstelle behalten sich jeweils das Recht vor, die Informationen anzufordern, die erforderlich sind, um die Identität eines Anlegers, gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers eines Anlegers und in einem Nominee-Arrangement des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile des betreffenden Fonds zu überprüfen. Insbesondere behalten sie sich jeweils das Recht vor, zusätzliche Verfahren in Bezug auf einen Anleger durchzuführen, der als politisch exponierte Person eingestuft wird. Sie behalten sich auch das Recht vor, zusätzliche Informationen von Investoren einzuholen, um die laufende Geschäftsbeziehung mit diesen Anlegern zu überwachen.

Die Überprüfung der Identität des Anlegers muss vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung erfolgen. Eine detailliertere Liste der Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche /Terrorismusfinanzierung können Antragsteller im Antragsformular Einsicht nehmen.

Der Verwaltungsrat kann einen Antrag auf Anteile ablehnen, wenn sie die Identität des Antragstellers oder wirtschaftlichen Eigentümers nicht ausreichend überprüfen können. In diesem Fall werden die an die Gesellschaft gezahlten Beträge für abgelehnte Zeichnungsanträge auf eigene Kosten und Gefahr, ohne Zinsen, an den Antragsteller zurückerstattet, vorbehaltlich des geltenden Rechts.

ZEICHNUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Der Verwaltungsrat darf während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds gemäss der unter «**Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes und/oder der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**» beschriebenen Art einstweilig ausgesetzt ist, keine Anteile ausgeben. Antragsteller werden über die einstweilige Aussetzung informiert, und ihre Anträge werden so behandelt, als wären sie am darauffolgenden Handelstag nach Ende der einstweiligen Aussetzung gestellt worden.

VERKAUF VON ANTEILEN

Ein Antrag auf den Verkauf bzw. die Rücknahme von Anteilen sollte der beauftragten Register- und Transferstelle schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail (oder anderweitig wie von der beauftragten Register- und Transferstelle jeweils festgelegt) zugestellt werden und bei dieser zu dem in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt «Handelsaufträge» festgelegten Zeitpunkt bzw. in jedem Fall zu einem anderen von der Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Handelstag festgelegten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Zeitpunkt eingehen, stets vorausgesetzt, dass der Handelsschluss vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds liegt. Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen beschliessen, bei Vorliegen aussergewöhnlicher Marktbedingungen nach dem in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt «Handelsaufträge» angegebenen Handelsschluss eingegangene Rücknahmeanträge anzunehmen, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds eingegangen sind.

Inhaber von Vertriebsstellenanteilen sollten sich bei ihren Vertriebsstellen oder bei einer von ihnen ernannten Vertriebsstelle erkundigen, ob für diese Anteile ein abweichender Handelsschluss gilt. Die beauftragte Register- und Transferstelle nimmt einen von der Vertriebsstelle per Telefax oder E-Mail oder über einen anerkannten Handelsdienst (oder anderweitig wie von der beauftragten Register- und Transferstelle jeweils festgelegt) zugestellten Verkaufs- bzw. Rücknahmeantrag für Vertriebsstellenanteile an, der zum in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt «Handelsaufträge» angegebenen Zeitpunkt oder jedenfalls zu einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitpunkt bei ihr eingehen muss. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschliessen, bei Vorliegen aussergewöhnlicher Marktbedingungen nach dem in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt «Handelsaufträge» angegebenen Handelsschluss eingegangene Rücknahmeanträge anzunehmen, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds eingegangen sind.

Rücknahmeanträge müssen die vollständigen Registrierungsdaten enthalten sowie die Anzahl der Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse oder Serie von Anteilen, die zurückgenommen werden sollen.

Jedes Versäumnis der beauftragten Register- und Transferstelle, die von ihr verlangten Dokumente zur Durchführung der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzulegen, kann zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Rücknahmeerlöse führen. Unter diesen Umständen wird die beauftragte Register- und Transferstelle einen Rücknahmeantrag des Anteilsinhabers bearbeiten. Die Anleger sollten jedoch beachten, dass die dem betreffenden Fonds («Fonds A») zuzurechnenden Rücknahmeerlöse in den betreffenden Sammelgeldkonten gehalten werden. Unter diesen Umständen können die Fonds A zuzurechnenden Gelder in dem Sammelgeldkonto in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die einem anderen Fonds («Fonds B») zuzurechnenden Gelder in dem Sammelgeldkonto für Fund B nicht reichen, die Geschäfte mit seinen zurückgebenden Anlegern auszugleichen, bis zum Eingang der relevanten ausstehenden Dokumente zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum Ausgleich der Geschäfte von Fonds B mit seinen zurückgebenden Anlegern verwendet werden. Im Insolvenzfall von Fonds B reichen dessen Mittel möglicherweise aus, die an Fonds A fälligen Beträge zu zahlen. In diesem Fall würden die Anteilsinhaber von Fonds A beeinträchtigt werden, da dies wie nachstehend unter «Insolvenz eines Fonds» hervorgehoben zur Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil von Fonds A führen würde.

Anteilsinhabern wird daher empfohlen, der beauftragten Register- und Transferstelle bei Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft alle relevanten Dokumente, die sie zur Durchführung ihrer Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt, umgehend vorzulegen, um eine zeitnahe Freigabe der Rücknahmeerlöse zu gewährleisten.

Siehe vorstehenden Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «Risikofaktoren – Führung von Sammelgeldkonten».

Der Rücknahmepreis je Anteil wird für jeden Fonds zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag als der Nettoinventarwert je Anteil abzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr, die für den betreffenden Fonds anfällt (siehe nachstehend Abschnitt «Verwässerungsgebühr»), berechnet.

Der Nettoinventarwert wird gemäss der Bewertungsmethode für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (einschliesslich der Gebühren und Aufwendungen), wie im Kapitel «**Bestimmung des Nettoinventarwerts**» beschrieben, festgesetzt.

Es ist keine Rücknahmegebühr an die Verwaltungsgesellschaft zu bezahlen. Für Vertriebsstellenanteile der Klasse B eines Fonds kann jedoch ein bedingter Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge – CDSC) erhoben werden, der bei Rücknahme der Vertriebsstellenanteile der Klasse B an die Vertriebsstelle zu entrichten ist. Nähere Informationen zu den Rücknahmeabschlägen sind unter «**Gebühren und Aufwendungen – Vertriebsstellenanteile der Klasse B – Bedingter Rücknahmeabschlag»** zu finden.

Der bei Rücknahme der Anteile an den Fonds fällige Betrag wird ohne Zinsen in der Regel innert vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag auf das zuvor angegebene Bankkonto gezahlt, jedenfalls im Einklang mit den jeweils von der Zentralbank festgelegten Fristen.

Zurückgebende Anteilsinhaber verlieren hinsichtlich der zurückgegebenen Anteile ihren Status als Anteilsinhaber und werden ungesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds an dem Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden. Im Insolvenzfall des Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass die Mittel des Fonds oder der Gesellschaft ausreichen, um die Forderungen der ungesicherten Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Die zurückgebenden Anleger stehen allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Fonds im Rang gleich und haben anteiligen Anspruch auf die Gelder, die der Insolvenzverwalter den ungesicherten Gläubigern zuteilt. Daher ist es unter diesen Umständen möglich, dass der Anleger nicht alle ursprünglich in das Sammelkonto eingezahlten und an ihn zu überweisenden Gelder wiedererlangt.

Siehe vorstehenden Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «Risikofaktoren – Führung von Sammelgeldkonten».

Das zuvor bezeichnete Bankkonto muss vom Anteilsinhaber angegeben werden und sollte auf dessen Namen lauten. Die beauftragte Register- und Transferstelle kann die Auszahlung von Rücknahmeerlösen auf ein Konto ablehnen, das nicht auf den Namen des Anteilsinhabers lautet.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der Anteile eines Fonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden können, auf 10% der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile dieses Fonds bzw. auf 10% oder mehr des Nettoinventarwerts eines bestimmten Fonds zu begrenzen. In diesem Fall gilt die Begrenzung anteilmässig, sodass alle Anteilsinhaber, die ihre Anteile an dem Fonds an dem betreffenden Handelstag zurückgeben möchten, jeweils denselben Prozentsatz ihrer Anteile, für die der Antrag auf Rücknahme von der beauftragten Register- und Transferstelle angenommen wurde, zurückgeben können, und alle nicht zurückgenommenen Anteile, die ansonsten zurückgenommen worden wären, zur Rücknahme auf den darauf folgenden Handelstag vorgetragen werden. Falls Rücknahmeanträge in dieser Weise vorgetragen werden, informiert der Verwaltungsrat die betroffenen Anteilsinhaber.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass Rücknahmeanträge, die von einem Anteilsinhaber gestellt werden, dazu führen würden, dass mehr als 5% des Nettoinventarwerts der Anteile an dem Fonds von den Anteilsinhabern der Gesellschaft an einem Handelstag zurückgenommen werden würden. In diesem Fall kann die Gesellschaft die gewünschte Rücknahme ohne Zustimmung der Anteilsinhaber durch Sachausschüttung der Anlagewerte durchführen. Der Verwaltungsrat kann dann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anteilsinhaber solche Vermögenswerte diesem Inhaber zuteilen und auf ihn übertragen, um den Rücknahmepreis oder einen Teil des Rücknahmepreises zu bezahlen oder teilweise zu bezahlen, wobei jedoch eine solche Zuteilung die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber nicht erheblich beeinträchtigen darf. Soweit eine solche Mitteilung an einen Anteilsinhaber ergeht, kann der Anteilsinhaber durch eine weitere Erklärung an die Gesellschaft verlangen, dass die Gesellschaft anstelle der Übertragung der betreffenden Vermögenswerte dafür sorgt, dass die Vermögenswerte im Namen des Antragstellers nach dem Wirksamwerden des Rückkaufs in einer Weise und zu einem Preis verkauft werden, die von der Gesellschaft nach freiem Ermessen festgesetzt werden, und dass der Nettoerlös aus dem Verkauf an den Anteilsinhaber gezahlt wird.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, Rücknahmen in Sachwerten als Instrument des Liquiditätsmanagements (im Sinne der Vorschriften von 2011) nur dann zu bearbeiten, wenn der rücknehmende Anteilinhaber eine Rücknahme von Anteilen beantragt, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Fonds ausmachen, wobei dieser Anleger ein professioneller Anleger sein muss.

Dies gilt unbeschadet eines von der Zentralbank als Instrument des Nicht-Liquiditätsmanagements zugelassenen Rahmens für den Austausch von Vermögenswerten, der von der Gesellschaft umgesetzt werden kann; in diesem Fall finden die anwendbaren Bestimmungen der Satzung bezüglich des Austauschs von Vermögenswerten sowie sonstige zusätzliche Anforderungen, die von der Zentralbank auferlegt werden können,

Anwendung."

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Soweit in der jeweiligen Ergänzung zu einem Fonds nichts anderes angegeben ist, können Anteilsinhaber vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten «**Kauf von Anteilen**» und «**Verkauf von Anteilen**» dieses Prospekts und den Handelsaufträgen, wie in den entsprechenden Nachträgen erläutert, Anteile zwischen verschiedenen Klassen und/oder Serien der Fonds umtauschen. Anteilsinhaber, die zwischen den Fonds wechseln möchten, sind hierzu berechtigt. Es ist zu beachten, dass der Handelstag des zu kaufenden Fonds vom Abschluss der Berechnung des Nettoinventarwerts des verkauften Fonds abhängen kann.

Inhaber von gewöhnlichen Anteilen, institutionellen Anteilen, Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung, M-Anteilen, N-Anteilen, P-Anteilen, R-Anteilen, U-Anteilen, V-Anteilen, W-Anteilen, X-Anteilen, Z-Anteilen und G-Anteilen, nicht-britischen RFS-Anteilen oder nicht-britischen RFS-Z-Anteilen können ihre Anteile innerhalb eines Fonds und zwischen den einzelnen Fonds innerhalb der entsprechenden Anteilsklasse oder, sofern relevant, der entsprechenden Serie umtauschen, sofern ein solcher Umtausch in eine entsprechende Anteilsklasse in derselben Währung erfolgt. Das Umtauschen zwischen entsprechenden Anteilsklassen in unterschiedlichen Währungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stimmt dem anderweitig zu. Wenn ein Anteilsinhaber beispielsweise gewöhnliche Anteile der USD-Klasse eines Fonds hält, kann er gewöhnliche Anteile der USD-Klasse mit anderen Merkmalen innerhalb dieses Fonds (z. B. von thesaurierenden gewöhnliche Anteilen zu ausschüttenden gewöhnliche Anteilen) umtauschen oder er kann gewöhnliche Anteile der USD-Klasse in einem anderen Fonds umtauschen. Ein Umtausch von gewöhnlichen Anteilen in institutionelle Anteile, Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, M-Anteile, N-Anteile, P-Anteile, R-Anteile, U-Anteile, V-Anteile, W-Anteile, X-Anteile, Z-Anteile, nicht-britische RFS-Anteile, nicht-britische RFS-Z-Anteile oder Vertriebsstellenanteile innerhalb des Fonds oder zwischen Fonds ist dagegen nicht zulässig, ausser die Verwaltungsgesellschaft stimmt zu.

Für Anteilsinhaber von Vertriebsstellenanteilen sind die Umtauschrechte beschränkt. Anteilsinhaber mit Vertriebsstellenanteilen können diese nur gemäss den Bedingungen des jeweiligen Vertriebsstellenvertrags in die entsprechende Klasse oder Serie von Anteilen der gleichen Währung eines anderen Fonds umtauschen: Wenn ein Anteilsinhaber beispielsweise Anteile der Klasse A USD hält, kann er diese in Anteile der Klassen A USD, aber nicht in Anteile der Klassen A EUR, B USD oder B EUR eines anderen Fonds umtauschen.

Umtauschanweisungen müssen der beauftragten Register- und Transferstelle schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail (oder in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegten Form) erteilt werden. Dabei müssen die vollständigen Registrierungsdaten sowie die Anzahl der Anteile, die zwischen den betreffenden, namentlich benannten Fonds und, sofern zutreffend, Klassen oder Serien umgetauscht werden sollen, angegeben werden.

Umtauschanweisungen, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle zu dem in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt «**Handelsaufträge**» festgelegten Zeitpunkt bzw. jedenfalls zu einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitpunkt eingehen, werden in der Regel am betreffenden Handelstag bearbeitet. Sofern relevant sollten Umtauschanweisungen vor dem Handelsschluss für Rücknahmen von Anteilen der ursprünglichen Klasse und dem Handelsschluss für Zeichnungen von Anteilen der neuen Klasse wie in der bzw. den jeweiligen Ergänzung(en) angegeben eingehen, je nachdem, welches Datum zuerst eintritt. Inhaber von Vertriebsstellenanteilen sollten sich bei ihren Vertriebsstellen oder bei einer von ihnen ernannten Vertriebsstelle erkundigen, ob für diese Anteile ein abweichender Handelsschluss gilt. Die beauftragte Register- und Transferstelle nimmt einen von der Vertriebsstelle per Fax, E-Mail oder über einen anerkannten Handelsdienst (oder anderweitig wie von der Verwaltungsgesellschaft gelegentlich festgelegt) zugestellten Umtauschantrag für Vertriebsstellenanteile an, der zum in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt «**Handelsaufträge**» angegebenen Zeitpunkt oder jedenfalls zu einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitpunkt bei ihr eingehen muss. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschliessen, bei Vorliegen aussergewöhnlicher Marktbedingungen nach dem in der jeweiligen Ergänzung im Abschnitt «**Handelsaufträge**» angegebenen Handelsschluss eingegangene Umtauschanträge anzunehmen, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds eingegangen sind.

Die beauftragte Register- und Transferstelle behält sich das Recht vor, die Abwicklung von Transaktionen für einen Anteilsinhaber so lange aufzuschieben, bis die vollständige Zahlung für die betreffenden Anteile geleistet worden ist.

Die Anzahl der in der neuen Klasse bzw. Serie aufgrund des Umtauschs auszugebenden Anteile wird nachfolgender Formel berechnet:

wobei:

$$S = \frac{R \times (RP \times ER)}{SP}$$

R der im Umtauschantrag angegebenen Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse oder Serie;

S der Anzahl der in der neuen Klasse oder Serie zu kaufenden Anteile;

SP dem Ausgabepreis je Anteil der neuen Klasse oder Serie entspricht, wobei dieser Ausgabepreis an dem Handelstag berechnet wird, an dem der Kauf neuer Anteile aufgrund des Umtauschs durchgeführt werden soll;

ER entspricht im Fall, dass der Umtausch von Anteilen in derselben Währung abgewickelt wird, dem Faktor 1. In allen anderen Fällen ist ER der Währungsumrechnungsfaktor, der von der Verwaltungsgesellschaft an dem/den betreffenden Handelstag(en) als der effektive Wechselkurs bestimmt wird, der bei der Übertragung von Vermögen zwischen Fonds bezüglich der ursprünglichen Klasse oder Serie und der neuen Klasse oder Serie Anwendung findet, gegebenenfalls angepasst um einen Faktor, der den tatsächlichen Kosten einer solchen Übertragung entspricht; und

RP entspricht dem Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Klasse oder Serie, wobei dieser Rücknahmepreis an dem Handelstag berechnet wird, an dem die Rücknahme der Anteile aufgrund des Umtauschs durchgeführt werden soll.

UND die Anzahl der Anteile der neuen Klasse oder Serie, die geschaffen oder ausgegeben werden sollen, so geschaffen oder ausgegeben werden, dass diese im Hinblick auf einen Anteil der ursprünglichen Klasse oder Serie entsprechend dem Verhältnis von S zu R (oder so nah wie

möglich in diesem Verhältnis) umgetauscht werden, wobei S und R die oben angegebene Bedeutung haben.

Obwohl bei Umtausch von gewöhnlichen Anteilen, institutionellen Anteilen, Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung, M-Anteilen, N-Anteilen, R-Anteilen, U-Anteilen, W-Anteilen, X-Anteilen, Z-Anteilen, nicht-britischen RFS-Anteilen und nicht-britischen RFS-Z-Anteilen in der Regel keine Umtauschgebühr erhoben wird, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, unter aussergewöhnlichen Umständen eine Umtauschgebühr von bis zu 1% des Werts der umzutauschenden Anteile zu erheben. Ferner behält sich der Verwaltungsrat vor, bei mehr als 10 Anträgen auf Umtausch dieser Anteile, zwischen den oder innerhalb der Fonds pro Kalendervierteljahr durch einen Anteilsinhaber eine Umtauschgebühr in Höhe von 1% des Werts der betreffenden umzutauschenden Anteile zu erheben.

Der betreffende Fonds kann auch eine Umtauschgebühr von bis zu 0,5% des Werts der Vertriebsstellenanteile erheben, die in Vertriebsstellenanteile anderer Fonds umgetauscht werden sollen. Ein Anteil davon kann an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt werden, die wiederum diese Umtauschgebühr an die Vertriebsstelle entrichten wird.

DEVISENHANDELSSERVICE

Die Bezahlung der Anteile des GAM Star Fund kann in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse erfolgen. Erfolgt die Bezahlung in einer anderen Währung als der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse, wird davon ausgegangen, dass die Anleger die Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten angewiesen haben, die Zeichnungsgelder in die Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse umzutauschen, wofür der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr zu handelsüblichen Sätzen zu zahlen ist. Dieser Service wird auf Gefahr des Anlegers erbracht.

Auf ähnliche Weise werden die Rücknahmen, für die eine Auszahlung in einer anderen Währung als der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse beantragt wird, von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten abgewickelt, wobei dieselben Bedingungen gelten, wie oben beschrieben.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Anteile eines jeden Fonds können per schriftlicher Übertragungsurkunde übertragen werden, die von dem Übertragenden, oder im Fall der Übertragung durch eine Körperschaft, im Namen des Übertragenden unterzeichnet wird. Im Fall des Ablebens eines Anteilsinhabers (der alleiniger Inhaber eines Anteils ist) ist der Testamentsvollstrecker des Nachlasses dieses Anteilsinhabers aufgefordert, der beauftragten Register- und Transferstelle ein Testamentsvollstreckerzeugnis im Original oder als gerichtlich beglaubigte Kopie zusammen mit Originalanweisungen im Hinblick auf die weitere Verfahrensweise vorzulegen. Bei gemeinsamen Anteilsinhabern wird im Fall des Ablebens eines dieser Anteilsinhaber von der Gesellschaft ein Eigentumstitel oder sonstiger Anspruch hinsichtlich dieser als gemeinsam gehalten eingetragenen Anteile nur für den/die verbleibende/n Anteilsinhaber anerkannt. Fondsanteile können nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an US-Personen übertragen werden.

Die Gesellschaft behält sich vor, Nachweise bezüglich der Identität des Erwerbers einzuholen, und zwar in der vom Verwaltungsrat für die Einhaltung der Geldwäschegesetze durch die Gesellschaft als angemessen angesehene Weise. Bei Nichtvorliegen zufriedenstellender Nachweise oder aus anderen Gründen kann die Gesellschaft einen Antrag ganz oder teilweise ablehnen.

VERWÄSSERUNGSGEBÜHR

Wenn ein Fonds Basiswerte erwirbt oder veräussert, um einem Antrag auf Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu entsprechen, entstehen in der Regel Kosten, die sich aus den Handelskosten und dem Differenzbetrag zwischen Geldkurs und Briefkurs für die betreffenden Anlagen zusammensetzen. Diese schlagen sich nicht im Ausgabe- oder Rücknahmepreis nieder, der vom Anteilsinhaber zu zahlen ist. Um diese Kosten (die, sollten sie beträchtlich sein, die übrigen Anteilsinhaber des Fonds benachteiligen würden) zu reduzieren und den Wert des Vermögens des betreffenden Fonds zu erhalten, hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, die Zahlung einer Verwässerungsgebühr zu verlangen, welche dem Nettoinventarwert je Anteil zugeschlagen bzw. abgezogen wird, wenn dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird bei Eingang von Anträgen zur Bearbeitung von Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen (einschliesslich der Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die im Rahmen eines Umtauschs von Anteilen eines Subfonds in Anteile eines anderen Subfonds der Gesellschaft ausgeführt werden) üblicherweise eine Verwässerungsgebühr von bis zu 1 (einem) Prozent des Nettoinventarwerts je Anteil in Rechnung stellen. Ob eine Verwässerungsgebühr erforderlich ist, hängt vom Volumen der Käufe, Umtausche oder Rücknahmen von Anteilen an einem Handelstag ab, was die Verwaltungsgesellschaft ohne vorherige Benachrichtigung der betreffenden Anteilsinhaber beurteilt.

DIVIDENDEN

Es ist die Politik der Gesellschaft, bei der HM Revenue and Customs («HRMC») für bestimmter Anteilsklassen der Gesellschaft eine Bescheinigung als Meldefonds im Sinne der UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 zu beantragen. Eine aktuelle Liste der Anteilsklassen, für die ein Antrag auf den Status eines britischen Meldefonds gestellt und eine Zertifizierung erteilt wurde, wird alle sechs Monate unter www.gam.com veröffentlicht und ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Zu den Anteilsklassen, für die nicht beabsichtigt ist, den Status eines Meldefonds zu beantragen, gehören (i) alle Anteilsklassen des GAM Star Alpha Spectrum, (ii) alle Anteilsklassen, die «nicht-britischen RFS» in ihrem Namen führen, und (iii) alle anderen Anteilsklassen, die nicht in der oben genannten Liste aufgeführt sind. Wenn Sie sich über den Status Ihrer Anteilsklasse unsicher sind, können Sie sich auch telefonisch unter +353 (0) 1 609 3927 oder per E-Mail unter GAM-info@apexgroup.com an unser Kundendienstteam in Dublin wenden.

Die Gesellschaft wird am oder vor dem 31. Dezember im Einklang mit dem Regelwerk für Meldefonds für jeden Meldefonds auf der Website www.gam.com einen Bericht in Bezug auf jeden vorherigen Berichtszeitraum zum 30. Juni für Anleger im Vereinigten Königreich bereitstellen, die an einem Meldefonds beteiligt sind. Wenn ein Anleger keinen Zugang zu diesem Bericht im Internet hat, kann er auf Antrag auch von der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden. Im Hinblick auf Anteile mit Ertragsausschüttung II stellt die Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage auch Informationen über das Verhältnis zwischen den an die Anleger geleisteten Zahlungen zur Verfügung, aus denen das Verhältnis zwischen (i) Ertrag und (ii) realisierten und unrealisierten Gewinnen abzüglich der realisierten und unrealisierten Verluste und / oder dem Kapital hervorgeht.

Es ist zu beachten, dass im Rahmen des Regelwerks für Meldefonds der ausgewiesene Gewinn zu einer steuerlichen Belastung führen kann, unabhängig davon, ob eine entsprechende Ausschüttung erfolgt. Die Gesellschaft beabsichtigt allerdings derzeit, ihre bisherige Ausschüttungspolitik

beizubehalten. Weitere Informationen erhalten Anleger im Abschnitt «Besteuerung im Vereinigten Königreich».

Obwohl sich der Verwaltungsrat um eine Bescheinigung als «Meldefonds» bemühen wird, kann nicht garantiert werden, dass er sie erhält oder dass sie nach dem Erhalt auch für zukünftige Rechnungsperioden der Gesellschaft ausgestellt werden wird. Der Verwaltungsrat wird insbesondere alle im Rahmen der geltenden Gesetze und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Anteilsklassen umsetzbaren Massnahmen ergreifen, die diese Bescheinigung begünstigen (vgl. dazu Kapitel «Besteuerung im Vereinigten Königreich»). Die genauen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um eine Bescheinigung zu erhalten, können sich durch eine Änderung der HMRC-Praxis oder der Bestimmungen der einschlägigen Gesetze ändern.

Gegebenenfalls wird für jeden Fonds ein Ausgleichskonto geführt, sodass der ausgeschüttete Betrag für alle Anteile derselben Art, ungeachtet der unterschiedlichen Ausgabezeitpunkte, gleich ist. Ein Betrag in Höhe jenes Teils des Ausgabepreises eines Anteils, der etwaige aufgelaufene, aber bis per Ausgabetag nicht ausgeschüttete Erträge darstellt, gilt als Ausgleichszahlung und wird als Rückzahlung an die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds behandelt, die mit der ersten Dividende, auf die der Anteilsinhaber Anspruch hatte, im selben Abschlusszeitraum erfolgt, in dem die Anteile ausgegeben wurden.

Anteile mit Ertragsausschüttung schütten den Nettoertrag an die Anteilsinhaber wie nachfolgend ausführlicher beschrieben aus.

Anteile mit Ertragsausschüttung II schütten den Nettoertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und/oder das Kapital aus.

Bei Anteilen mit Ertragsausschüttung II (mit denen für die Anteilsinhaber eine verbesserte Rendite erzielt werden soll) zahlen die Verwaltungsratsmitglieder die Gebühren und Kosten aus dem Kapital, sofern dazu der Nettoertrag und /oder die realisierten und nicht realisierten Nettogewinne nicht ausreichen, und berücksichtigen dabei die Renditedifferenz zwischen den betreffenden abgesicherten Anteilen und den Anteilen in der Basiswährung (was einer Ausschüttung aus dem Kapital gleichkommt). Die Renditedifferenz kann positiv oder negativ ausfallen und ergibt sich aus der Differenz zwischen der impliziten Rendite der jeweiligen Währung der abgesicherten Anteile und der Basiswährung des Fonds. Falls die bei Veräusserung der Anlagen realisierten Gewinne nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste negativ sind, kann der Fonds daher die Dividenden auf Anteile mit Ertragsausschüttung II immer noch aus dem Nettoanlageertrag und/oder den realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und/oder dem Kapital zahlen. Die Dividendenzahlung wird unter diesen Umständen dem Kapital entnommen, damit der Fonds die Möglichkeit erhält, den Betrag zu maximieren, der jenen Anlegern ausgeschüttet wird, die eine Anlageklasse mit einer höheren Dividende bevorzugen.

Inhaber von Anteilen mit Ertragsausschüttung II werden auf den Abschnitt «Risiko des Kapitalverzehrs» dieses Prospekts verwiesen. Diese Anteilsinhaber werden auch darauf hingewiesen, dass eine Ausschüttung aus dem Kapital andere steuerliche Folgen haben kann als die Ausschüttung von Erträgen (die steuerliche Behandlung hängt von der Steuergesetzgebung ab, die in der Rechtsordnung des jeweiligen Anlegers anwendbar ist). Inhaber von Anteilen mit Ertragsausschüttung II sollten daher diesbezüglich eine unabhängige Steuerberatung in Anspruch nehmen. In Grossbritannien ansässige Anteilsinhaber sollten den Abschnitt mit der Überschrift «Besteuerung im Vereinigten Königreich» lesen, der weitere Informationen über die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen aus dem Kapital enthält.

Sofern in einer Ergänzung nicht anders angegeben, kotieren die Klassen oder Serien eines Fonds, der eine Ertragsausschüttung I oder II anbietet, in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende». Die jährliche Ausschüttung für die betreffende Klasse oder Serie eines jeden Fonds wird an die Anteilsinhaber bis spätestens 31. August eines jeden Jahres gezahlt.

Einige Fonds verfügen unter Umständen über die in Anhang I aufgeführten MO-, MI- und MR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die den Ertrag monatlich ausschütten und in der Regel am ersten Handelstag nach Monatsende «ex-Dividende» kotieren, wobei die Auszahlung in der Regel am oder gegen Monatsende geleistet wird.

Einige Fonds verfügen unter Umständen über die in Anhang I aufgeführten MCO-, MCI- und MCR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die den Ertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und/oder das Kapital monatlich ausschütten und in der Regel am ersten Handelstag nach Monatsende «ex-Dividende» kotieren, wobei die Auszahlung in der Regel am oder gegen Monatsende geleistet wird.

Einige Fonds verfügen unter Umständen über die in Anhang I aufgeführten PO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die den Ertrag monatlich laufend ausschütten und in der Regel am ersten Handelstag nach Monatsende «ex-Dividende» kotieren, wobei die Auszahlung in der Regel am oder gegen Monatsende geleistet wird.

Einige Fonds verfügen unter Umständen über die in Anhang I aufgeführten PMCO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die den Ertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und/ oder das Kapital monatlich laufend ausschütten und in der Regel am ersten Handelstag nach Monatsende «ex-Dividende» kotieren, wobei die Auszahlung in der Regel am oder gegen Monatsende geleistet wird.

Einige Fonds verfügen unter Umständen über die in Anhang I aufgeführten QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die den Ertrag quartalsweise ausschütten und in der Regel am ersten Handelstag nach Quartalsende «ex-Dividende» kotieren, wobei die Auszahlung in der Regel am oder gegen Monatsende geleistet wird.

Einige Fonds verfügen unter Umständen über die in Anhang I aufgeführten QCO-, QCI- und QCR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die den Ertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und/oder das Kapital quartalsweise ausschütten und in der Regel am ersten Handelstag nach Quartalsende «ex-Dividende» kotieren, wobei die Auszahlung in der Regel am oder gegen Monatsende geleistet wird.

Einige Fonds verfügen unter Umständen über die in Anhang I aufgeführten SO-, SI- und SR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die den Ertrag halbjährlich ausschütten und in der Regel am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» kotieren, wobei die Auszahlung an die Anteilsinhaber in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August geleistet wird.

Einige Fonds verfügen über die in Anhang I aufgeführten SCO-, SCI- und SCR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die den Ertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und/oder das Kapital

halbjährlich ausschütten und in der Regel am ersten Handelstag nach Monatsende «ex-Dividende» kotieren, wobei die Auszahlung in der Regel am oder gegen Monatsende geleistet wird.

Einige Fonds verfügen unter Umständen über die in Anhang I aufgeführten MZ-, QZ- und SZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die den Ertrag monatlich, vierteljährlich bzw. halbjährlich ausschütten und in der Regel am ersten Handelstag nach dem betreffenden Periodenende «ex-Dividende» kotieren, wobei die Auszahlung an die Inhaber von MZ- und QZ-Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung in der Regel jeweils {2] am oder vor dem Ende [1} des entsprechenden Monats oder Quartals und die Auszahlung an die Inhaber von SZ-Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August nach der entsprechenden Halbjahresperiode geleistet wird.

Einige Fonds verfügen unter Umständen über die in Anhang I aufgeführten MCZ-, QCZ- und SCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, die den Ertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste und/ oder das Kapital monatlich, vierteljährlich bzw. halbjährlich ausschütten und in der Regel am ersten Handelstag nach dem betreffenden Periodenende «ex-Dividende» kotieren, wobei die Auszahlung an die Inhaber von MCZ- und QCZ-Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung in der Regel jeweils am oder vor dem Ende des entsprechenden Monats oder Quartals und die Auszahlung an die Inhaber von SCZ-Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August nach der entsprechenden Halbjahresperiode geleistet wird.

Einige Fonds verfügen über die in Anhang I aufgeführten AQ-, CQ-, GQ- und TQ-Vertriebsstellenanteile, die den Ertrag quartalsweise ausschütten und in der Regel am ersten Handelstag nach Quartalsende «ex-Dividende» kotieren, wobei die Auszahlung an die Anteilsinhaber in der Regel am oder gegen Monatsende geleistet wird.

Ausschüttungen können auf Verlangen, auf Gefahr und auf Kosten des Anteilsinhabers ausgezahlt werden, indem der fällige Betrag durch telegrafische Überweisung auf ein vom Anteilsinhaber benanntes Konto, welches auf den Namen des Anteilsinhabers geführt wird, überwiesen wird.

Eine Ausschüttung, die nicht innert sechs Jahren nach Fälligkeit beansprucht wird, verfällt und fällt an den jeweiligen Fonds zurück. Dividenden werden von der Gesellschaft nicht verzinst.

Mit Ausnahme der Inhaber von Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung können Inhaber von Anteilen mit Ertragsausschüttung und Anteilen mit Ertragsausschüttung II die Dividenden von der Verwaltungsgesellschaft in den Kauf zusätzlicher Anteile derselben Klasse des jeweiligen Fonds reinvestieren lassen. Für den Antrag ist der entsprechende Abschnitt des Antragsformulars auszufüllen.

Wenn für einen Fonds Anteile mit Ertragsausschüttung, Anteile mit Ertragsausschüttung II und Anteile ohne Ertragsausschüttung ausgegeben worden sind, so werden alle Erträge und/oder realisierten und unrealisierten Netto-Gewinne und/oder das Kapital (sofern zutreffend) des Fonds, die/das für diese Anteile zur Ausschüttung zur Verfügung stehen/steht, nach Abzug der Kosten auf die Inhaber von Anteilen ohne Ertragsausschüttung, von Anteilen mit Ertragsausschüttung und von Anteilen mit Ertragsausschüttung II im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen aufgeteilt. Erträge, die auf Anteile ohne Ertragsausschüttung entfallen, gelten als am ersten Handelstag eines Rechnungsjahres als wiederangelegt, sodass der Nettoinventarwert je Anteil hinsichtlich eines Anteils ohne Ertragsausschüttung im Verhältnis zu einem Anteil mit Ertragsausschüttung steigt. Erträge, die auf nicht-britische RFS-Anteile und nicht-britische RFS-Vertriebsstellenanteile anfallen, werden nicht (i) ausgeschüttet oder (ii) ausgeschüttet und reinvestiert.

Dividendenzahlungen werden vor Ausschüttung an die jeweiligen Anteilsinhaber auf einem Konto im Namen der Gesellschaft gehalten, so dass die Anteilsinhaber, die zu der Ausschüttung berechtigt sind, zu ungesicherten Gläubigern des Fonds werden. Im Insolvenzfall des Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass die Mittel des Fonds oder der Gesellschaft ausreichen, um die Forderungen der ungesicherten Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Die Anleger stehen deshalb hinsichtlich dieser Dividendenzahlungen allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Fonds im Rang gleich und haben anteiligen Anspruch auf die Gelder, die der Insolvenzverwalter den ungesicherten Gläubigern zuteilt. Unter diesen Umständen ist es möglich, dass ein Anteilsinhaber nicht alle ursprünglich in das Sammelkonto eingezahlten und an ihn zu überweisenden Dividendengelder wiedererlangt.

Dividenden werden nur an verifizierte Konten überwiesen, und jedes Versäumnis, der beauftragten Register- und Transferstelle die von ihr verlangten Dokumente zur Durchführung der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzulegen, kann zu Verzögerungen bei der Zahlung der Dividendenerlöse führen. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragte die Dividendenzahlung des Anteilsinhabers bearbeiten, jedoch bleiben die Erlöse der Dividendenzahlung bis zur Zahlung an den betreffenden Anteilsinhaber ein Vermögenswert des Fonds («Fonds A»). In dem unwahrscheinlichen Fall, dass die einem anderen Fonds («Fonds B») zuzurechnenden Gelder in dem betreffenden Sammelgeldkonto für Fund B nicht reichen, die Dividendenzahlungen an seine Anteilsinhaber zu leisten, können die Fonds A zuzurechnenden Gelder in dem Sammelgeldkonto bis zum Eingang der ausstehenden Dokumente zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung seitens des betreffenden Anteilsinhabers zum Ausgleich der Dividendenzahlungen an die Anteilsinhaber von Fonds B verwendet werden. Im Insolvenzfall von Fonds B reichen dessen Mittel möglicherweise aus, die an Fonds A fälligen Beträge zu zahlen. In diesem Fall würden die Anteilsinhaber von Fonds A beeinträchtigt werden, da dies wie nachstehend unter «Insolvenz eines Fonds» hervorgehoben zur Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil von Fonds A führen würde.

Anteilsinhabern wird daher empfohlen, der beauftragten Register- und Transferstelle bei Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft alle relevanten Dokumente, die sie zur Durchführung ihrer Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt, umgehend vorzulegen.»

Siehe vorstehenden Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «Risikofaktoren – Führung von Sammelgeldkonten».

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Einzelheiten zu den Gebühren, die für jeden Fonds gelten, sind in den jeweiligen Ergänzungen zu finden.

ENTNAHME DER GEBÜHREN UND KOSTEN AUS DEM KAPITAL

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass Gebühren und Kosten (einschliesslich der Verwaltungsgebühren), die von Anteilen mit

Ertragsausschüttung II zu entrichten sind, dem Kapital dieser Klassen entnommen werden können, sofern dazu der Nettoertrag und/oder die realisierten und nicht realisierten Nettogewinne nicht ausreichen. Bei Rücknahme von Beständen in diesen Klassen erhalten sie daher aufgrund der Kapitalminderung unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück. Die Gebühren und Kosten werden dem Kapital entnommen, damit der betreffende Fonds die Möglichkeit erhält, den Betrag zu maximieren, der an Anleger ausgeschüttet wird, die eine Anteilklasse mit höheren Dividenden bevorzugen. Inhaber von Anteilen mit Ertragsausschüttung II werden auf den Abschnitt «Risiko des Kapitalverzehrs» dieses Prospekts verwiesen.

RÜCKVERGÜTUNGEN UND BESTANDSKOMMISSIONEN

Der Globale Vertriebspartner kann aus seiner Gebühr gewissen qualifizierten Anlegern, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen. Dazu zählen Lebensversicherungsgesellschaften, Pensionskassen und andere Altersvorsorgeinstitutionen, Anlagestiftungen, schweizerische Fondsleitungen, ausländische Fondsleitungen und-gesellschaften sowie Investmentgesellschaften.

Sodann kann der Globale Vertriebspartner aus seiner Gebühr an die nachstehend bezeichneten Vertriebsträger und-partner Bestandskommissionen bezahlen. Es sind dies bewilligte Vertriebsträger, Fondsleitungen, Banken, Effektenhändler, die schweizerische Post, Versicherungsgesellschaften, Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren und Vermögensverwalter.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, M-ANTEILE, N-ANTEILE, PO-ANTEILE, PI-ANTEILE, R-ANTEILE, U-ANTEILE, V-ANTEILE, W-ANTEILE, X-ANTEILE, ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG, INSTITUTIONELLE ANTEILE, NICHT-BRITISCHE RFS-ANTEILE UND G-ANTEILE

GEBÜHREN DES GLOBALEN VERTRIEBSPARTNERS, DES CO-ANLAGEVERWALTERS UND DES BEAUFTRAGTEN ANLAGEVERWALTERS

Jeder Fonds zahlt eine Jahresgebühr, die sich aus Gebühren für den Globalen Vertriebspartner, den Co-Anlageverwalter und den beauftragten Anlageverwaltern zusammensetzt. Diese Gebühr wird an jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt, monatlich rückwirkend gezahlt und wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben ausgewiesen. Ein Teil dieser Gebühr kann für den Vertrieb der Fonds verwendet werden.

Ein Co-Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen durch Rückvergütung oder anderweitig einen Teil oder alle an ihn zu zahlenden Gebühren an Anteilinhaber, Mitarbeiter, Anleger, Vermittler, Delegierte oder Vertreter zahlen.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Jeder Fonds bezahlt an die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltungsdienstleistungen in Bezug auf den Fonds eine Jahresgebühr wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben. Diese Gebühr wird an jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und monatlich rückwirkend gezahlt. Der Verwaltungsgesellschaft obliegt die Zahlung der Gebühren und Aufwendungen der beauftragten Verwaltungsstelle aus der Gebühr der beauftragten Register- und Transferstelle, die sie vom betreffenden Fonds erhält.

ZEICHNUNGSGEBÜHR

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5% der Bruttozeichnungen, sofern dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist. Sie kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise als Provision an jeden zugelassenen Vermittler zahlen bzw. in Form eines Rabatts auch ganz oder teilweise auf eine solche Zeichnungsgebühr verzichten.

PERFORMANCEGEBÜHR

Sofern dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, hat der Co-Anlageverwalter Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr. Vorbehaltlich der Angaben in der Ergänzung eines Fonds kann die Gesellschaft im Rahmen einer Klasse des betreffenden Fonds Anteilsserien auflegen, um die gerechte Anwendung der Performancegebühr sicherzustellen, die in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse der Gesellschaft zahlbar ist.

Zusätzlich zu den Angaben zur Performancegebühr, welche gegebenenfalls in der Ergänzung zu einem Fonds aufgeführt sind, finden Sie im Folgenden Beispiele für die Berechnung einer Performancegebühr.

Beispiel 1 - Performancegebühr bei Outperformance einer High Watermark
Die nachstehende vereinfachte Berechnung geht von einem hypothetischen Szenario mit einem Anfangskurs von 100 aus. Die Performancegebühr ist ein Prozentsatz der kumulierten monetären Gewinne über der High Watermark (HWM Outperformance).

Bewertungstag (Szenario)	Anteile im Umlauf	NIW pro Anteil vor Performancegebühr	HWM	Tägliche Gewinn- und Verlustrechnung	HWM-Outperformance	Performancegebühr 15%	NIW pro Anteil
Ausgangslage	1,000	100	100	-	-	-	100.000
A (Gewinne)	1,000	102	100	2,000	2,000	300	101.700
B (Zeichnung)	1,200	101.7	100	0	2,000	300	101.700
C (Ende der Referenzperiode)	1,200	101.2	100	-600	1,400	210	101.275
D (neue HWM)	1,200	101.5	101.275	270	270	40.5	101.466

Glossar:

Nettoinventarwert je Anteil vor Performancegebühr - Nettoinventarwert je Anteil vor Anwendung der Performancegebühr am Bewertungstag.

HWM - High Watermark (bereinigt um etwaige Dividenden).

Tägliche Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)- tägliche monetäre Gewinne und Verluste, die an einem bestimmten Bewertungstag erfasst werden.

HWM-Outperformance - kumulative monetäre Gewinne gegenüber HWM in der Berechnungsperiode.

Performancegebühr - 15% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung der HWM.

Nettoinventarwert pro Anteil - Der Nettoinventarwert pro Anteil enthält die am Bewertungstag angewandte Performancegebühr.

Bewertungstag	Details zum Bewertungstag
A **Gewinne**	**Szenario:** Der Fonds erzielt eine positive Rendite, was zu einem Anstieg des NIW pro Anteil auf 102 führt. **Berechnung:** Tägliche Gewinn- und Verlustrechnung: Formel: (NIW pro Anteil vor Performancegebühr - NIW pro Anteil vor dem Bewertungstag) x Anteile im Umlauf Ergebnis: (102 - 100) x 1.000 = 2.000 **Kommentar:** Da der Fonds monetäre Gewinne erzielt, die sich als Outperformance der HWM auswirken, wird eine Performancegebühr verbucht.
B **Zeichnung**	**Szenario:** Es kommt zu einem Kapitalzufluss in den Fonds, es werden keine weiteren monetären Gewinne oder Verluste verzeichnet. **Berechnung:** Tägliche Gewinn- und Verlustrechnung: Formel: (NIW pro Anteil vor Performancegebühr - NIW pro Anteil vor dem Bewertungstag) x Anteile im Umlauf Ergebnis: (101,7 - 101,7) x 1.200 = 0 HWM Outperformance: Formel: Tägliche GuV + HWM Outperformance vor dem Bewertungstag Ergebnis: 0 + 2.000 = 2.000 **Kommentar:** Die Abgrenzung der Performancegebühr bleibt unverändert, da keine weiteren Gewinne oder Verluste entstanden sind.
C **Ende der Referenzperiode**	**Szenario:** Der Fonds weist eine negative Rendite auf, was zu einem Rückgang des NIW pro Anteil auf 101,2 führt. **Berechnung:** Tägliche Gewinn- und Verlustrechnung: Formel: (NIW pro Anteil vor Performancegebühr - NIW pro Anteil vor dem Bewertungstag) x Anteile im Umlauf Ergebnis: (101,2 - 101,7) x 1.200 = -600 HWM Outperformance: Formel: Tägliche GuV + HWM Outperformance vor dem Bewertungstag Ergebnis: -600 + 2.000 = 1.400 **Kommentar:** Die am vorherigen Bewertungstag ausgewiesene Performancegebühr wird teilweise rückgängig gemacht, da die Outperformance der HWM zurückgegangen ist. Der Bewertungspunkt C liegt am Ende der Berechnungsperiode. Die erfasste Performancegebühr (210) wird zahlbar, und für die folgende Berechnungsperiode wird eine neue HWM zum NIW pro Anteil (bereinigt um etwaige Dividenden) festgelegt.
D **neuer HWM**	**Szenario:** Ein neuer Zeitraum beginnt, der Fonds erzielt eine positive Rendite, was zu einem Anstieg des NIW pro Anteil auf 101,5 führt. **Berechnung:** Tägliche Gewinn- und Verlustrechnung: Formel: (NIW pro Anteil vor Performancegebühr - NIW pro Anteil vor dem Bewertungstag) x Anteile im Umlauf Ergebnis: (101,5 - 101,275) x 1.200 = 270 **Kommentar:** Die Performancegebühr wird lediglich bei einer neuen HWM-Outperformance in der neuen Berechnungsperiode verbucht. Beachten Sie, dass die HWM-Outperformance niemals ein negativer Wert sein kann.

Beispiel 2 - Berechnungsbeispiel für die Performancegebühr bei niedrigerer Outperformance von High Watermark und Benchmark.

Die nachstehende vereinfachte Berechnung stellt ein hypothetisches Szenario mit einem Anfangskurs von 100 dar. Die Performancegebühr ist ein Prozentsatz, der auf den niedrigeren Wert von High Watermark (HWM-Outperformance) und Benchmark-Outperformance angewendet wird. Bei der Benchmark kann es sich entweder um einen Marktindex oder einen risikofreien Zinssatz handeln, und die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex wird lediglich in der Berechnungsperiode gemessen (eine Underperformance wird nicht zurückverlangt). Die am Ende der Berechnungsperiode festgestellte Performancegebühr wird fällig.

Annahme: Die Anzahl der ausstehenden Anteile bleibt unverändert (keine Grundkapital-Aktivitäten) und entspricht 1.000 Anteile, so dass zu

Beginn der Berechnungsperiode ein Kapital von 100.000 investiert wird.

Bewertungstag (Szenario)	NIW pro Anteil vor Performancegebühr	HWM	HWM-Outperformance	Zeitraum Benchmark-Rendite	Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex	Performancegebühr 15%	NIW pro Anteil
Ausgangslage	100	100	-	-	-	-	100
A (Gewinne)	102	100	2,000	- 1%	3,000	300	101.7
B (Ende der Referenzperiode)	101	100	1,300	2%	-700	0	101.3
C (neue HWM)	102	101.3	700	0%	700	105	101.895

Glossar:

Nettoinventarwert je Anteil vor Performancegebühr - Nettoinventarwert je Anteil vor Anwendung der Performancegebühr am Bewertungstag.

HWM - High Watermark (bereinigt um etwaige Dividenden).

HWM-Outperformance - kumulative monetäre Gewinne gegenüber HWM in der Berechnungsperiode.

Benchmark-Rendite Referenzperiode - Gesamt-Benchmark-Rendite in der Berechnungsperiode.

Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex - kumulative monetäre Rendite des Nettoinventarwerts abzüglich der auf das investierte Kapital in der Berechnungsperiode angewandten Benchmark-Rendite.

Performancegebühr - 15% auf den niedrigeren Wert aus der Outperformance der HWM und der Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex.

Bereinigtes Grundkapital - Kapital, das in der Berechnungsperiode investiert wird, bereinigt um Zeichnungen und Rücknahmen.

Bewertungstag	Details zum Bewertungstag
A **Gewinne**	**Szenario:** Der Fonds weist eine positive Rendite auf, was zu einem Anstieg des NIW pro Anteil auf 102 führt, während die Rendite des Vergleichsindex in der Berechnungsperiode negativ ist (1%). **Berechnung:** Tägliche Gewinn- und Verlustrechnung: Formel: (NIW pro Anteil vor Performancegebühr - NIW pro Anteil vor dem Bewertungstag) x Anteile im Umlauf Ergebnis: (102 - 100) x 1.000 = 2.000 HWM Outperformance: Formel: Tägliche GuV + vorheriger Bewertungspunkt GuV über HWM Ergebnis: 2.000 + 0 = 2.000 Tägliche Benchmark-Gewinn- und Verlustrechnung: Formel: Tägliche Abweichung Benchmark-Rendite Referenzperiode x Bereinigtes Grundkapital Ergebnis: -1% x 100.000 = -1.000 Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex: Formel: Tägliche GuV - tägliche Benchmark-GuV Ergebnis: 2.000 - (-1.000) = 3.000 **Kommentar:** Da der Fonds Geldgewinne erzielt, wird die Performancegebühr auf den kleineren Wert von 2.000 und 3.000 verbucht.
B **Ende der Referenzperiode**	**Szenario:** Der Fonds weist eine negative Rendite auf, was zu einem Rückgang des NIW pro Anteil auf 101 führt, die Rendite des Vergleichsindex-Referenzperiode beträgt jetzt 2% (tägliche Schwankung von 3%). **Berechnung:** Tägliche Gewinn- und Verlustrechnung: Formel: (NIW pro Anteil vor Performancegebühr - NIW pro Anteil vor dem Bewertungstag) x Anteile im Umlauf Ergebnis: (101 - 101,7) x 1.000 = -700 HWM Outperformance: Formel: Tägliche GuV + vorheriger Bewertungspunkt GuV über HWM Ergebnis: -700 + 2.000 = 1.300 Tägliche Benchmark-Gewinn- und Verlustrechnung: Formel: Tägliche Abweichung Benchmark-Rendite Referenzperiode x Bereinigtes Grundkapital Ergebnis: 3% x 100.000 = 3.000 Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex: Formel: Tägliche GuV - tägliche Benchmark-GuV + Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex vor dem Bewertungstag Ergebnis: (-700) - 3.000 + 3.000 = -700

	Kommentar: Die Performancegebühr wird rückgängig gemacht, da die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex negativ ist. Bewertungstag B liegt am Ende der Berechnungsperiode. Die Performancegebühr wird nicht verbucht, für die folgende Berechnungsperiode wird eine neue HWM auf den NIW pro Anteil festgelegt, da dieser höher ist als die bestehende HWM (dividendenbereinigt).
C ***Neue HWM***	**Szenario:** Der Fonds weist eine positive Rendite auf, was zu einem Anstieg des NIW pro Anteil auf 102 führt, während die Benchmark-Rendite in der Berechnungsperiode 0% beträgt. **Berechnung:** Tägliche Gewinn- und Verlustrechnung: *Formel: (Nettoinventarwert je Anteil vor Performancegebühr - Nettoinventarwert je Anteil vor dem Bewertungszeitpunkt) x Anteile im Umlauf* *Ergebnis: (102 - 101,3) x 1.000 = 700* HWM Outperformance: *Formel: Tägliche Gewinn- und Verlustrechnung x erster Bewertungspunkt in der neuen Berechnungsperiode Formel* *Ergebnis: 700 = 700* Tägliche Benchmark-Gewinn- und Verlustrechnung: *Formel: Tägliche Abweichung Benchmark-Rendite Referenzperiode x Bereinigtes Grundkapital* *Ergebnis: 0% x 101.300 = 0* Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex: *Formel: Tägliche GuV* - tägliche Benchmark-GuV *Ergebnis: 700 - 0 = 700* **Kommentar:** Da der Fonds Geldgewinne erzielt hat, wird eine Performancegebühr verbucht. Beachten Sie, dass die am Bewertungstag B verzeichnete Unterperformance der Benchmark von 700 nicht zurückgefordert wird.

ALLE VERTRIEBSSTELLENANTEILE

GEBÜHREN DES GLOBALEN VERTRIEBSPARTNERS, DES CO-ANLAGEVERWALTERS UND DES BEAUFTRAGTEN ANLAGEVERWALTERS

Hinsichtlich der Vertriebsstellenanteile zahlt jeder betreffende Fonds eine jährliche Gesamtgebühr an den Globalen Vertriebspartner, den Co-Anlageverwalter und den beauftragten Anlageverwalter, wie sie in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, von der bis zu 0,25% pro Jahr seines Nettoinventarwerts (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) an die Vertriebsstellen sämtlicher betreffender Fonds zu zahlen sind.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Jeder Fonds bezahlt an die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltungsdienstleistungen in Bezug auf dem Fonds eine Jahresgebühr wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben. Diese Gebühr wird an jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und monatlich rückwirkend gezahlt. Der Verwaltungsgesellschaft obliegt die Zahlung der Gebühren und Aufwendungen der beauftragten Verwaltungsstelle aus der Gebühr der beauftragten Register- und Transferstelle, die sie vom betreffenden Fonds erhält.

ANLEGERSERVICEGEBÜHR

Eine Anlegerservicegebühr wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben, wird an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt, die diese Gebühr ihrerseits als Entgelt an die Vertriebsstellen für die von ihnen laufend erbrachten Dienste für die Anteilsinhaber weiterleitet, einschliesslich der Abwicklung von Anteilstransaktionen, der Bereitstellung von Informationen über die Performance der betreffenden Fonds, den aktuellen Anlagebestand eines Anteilsinhabers, wirtschaftliche und finanzielle Entwicklungen und Trends und andere Informationen und Hilfeleistungen, die benötigt werden. Diese Gebühr wird an jedem Bewertungsstichtag berechnet und vierteljährlich nachträglich aus dem Vermögensbestand des betreffenden Fonds, der auf die Vertriebsstellenanteile entfällt, gezahlt.

PERFORMANCEGEBÜHR

Sofern dies in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, hat der Co-Anlageverwalter Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr. Vorbehaltlich der Angaben in der Ergänzung eines Fonds kann die Gesellschaft im Rahmen einer Klasse des betreffenden Fonds eine Anteilsserie auflegen, um die gerechte Anwendung einer Performancegebühr in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse der Gesellschaft sicherzustellen.

Zusätzlich zu den Einzelheiten der Performancegebühr, welche gegebenenfalls in der Ergänzung eines Fonds aufgeführt sind, werden vorstehend Beispiele für die Berechnung einer Performancegebühr aufgeführt.

SONSTIGE GEBÜHREN, DIE AUF VERTRIEBSSTELLENANTEILE DER KLASSEN A, C, F, G, PA, PC, AQ, CQ, GQ UND T ANFALLEN

ZEICHNUNGSGEBÜHR

Sofern in der jeweiligen Ergänzung angegeben, kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5% der Bruttozeichnungen für Anteile der Klassen A, C, F, G, AQ, CQ, GQ, PA, PC und/oder T eines betreffenden Fonds an die Vertriebsstellen gezahlt und bereits vor Verwendung des Zeichnungsbetrags für den Kauf der betreffenden Anteile in Abzug gebracht werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen eines Preisnachlasses ganz oder teilweise auf die Zeichnungsgebühr verzichten.

Bei einem Umtausch von Anteilen der Klassen A, C, F, G, AQ, CQ, GQ, PA, PC und/oder T in Anteile der Klassen A, C, F, G, AQ, CQ, GQ, PA, PC und/oder T eines anderen relevanten Fonds wird eine Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 0,5% des Werts der umzutauschenden Anteile erhoben,

die ganz oder teilweise an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt werden kann, die diese Umtauschgebühr wiederum an die Vertriebsstelle weiterleitet.

SONSTIGE GEBÜHREN, DIE AUF VERTRIEBSSTELLENANTEILE DER KLASSE B ANFALLEN

VERTRIEBSGEBÜHR

Eine Vertriebsgebühr wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben, die an jedem Bewertungsstichtag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse B des betreffenden Fonds berechnet wird, ist monatlich an die Hauptvertriebsgesellschaft (die diese Vertriebsgebühr wiederum an die Vertriebsstelle weiterleitet) aus dem Vermögen zu zahlen, welches den Anteilen der Klasse B zuzurechnen ist.

BEDINGTER RÜCKNAHMEABSCHLAG

Zusätzlich wird ein bedingter Rücknahmeabschlag erhoben, der bei Rücknahme von Vertriebsstellenanteilen der Klasse B des jeweiligen Fonds, sofern die Rücknahme innert vier Jahren ab dem Tag der Kaufpreiszahlung erfolgt, wie folgt an die Vertriebsstelle zu zahlen ist:

Besitzdauer seit Kauf (Abrechnungstag für Zeichnungen)	**CDSC**
1 Jahr oder weniger	4%
1 bis 2 Jahre	3%
2 bis 3 Jahre	2%
3 bis 4 Jahre	1%
Über 4 Jahre	Keiner

Ein bedingter Rücknahmeabschlag (CDSC) für Anteile der Klasse B wird nach der Fifo-Methode (First-In-First-Out) ab dem Handelstag der Zeichnung bis zum Handelstag der Rücknahme als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile der Klasse B des betreffenden Fonds berechnet. Zum Zweck der Berechnung des bedingten Rücknahmeabschlags wird eine Übertragung als eine Rücknahme des Übertragenden und eine Zeichnung des Übertragungsempfängers gewertet.

SONSTIGE GEBÜHREN, DIE AUF VERTRIEBSSTELLENANTEILE DER KLASSEN C, CQ, F, G UND PC ANFALLEN

VERTRIEBSGEBÜHR

Eine Vertriebsgebühr wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben, die an jedem Bewertungsstichtag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile der Klassen C, CQ, F, G bzw. PC des betreffenden Fonds berechnet wird, ist monatlich an die Hauptvertriebsgesellschaft (die diese Vertriebsgebühr wiederum an die Vertriebsstelle weiterleitet) aus dem Vermögen zu zahlen, welches den Anteilen der jeweiligen Klassen zuzurechnen ist.

Z-ANTEILE

Weitere Informationen über die Gebühren der Z-Anteile und nicht-britischen RFS-Z-Anteile sind gegebenenfalls auf Anfrage von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf www.gam.com erhältlich.

VERWAHRSTELLE

Jeder Fonds bezahlt der Verwahrstelle aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds eine jährliche Gebühr, berechnet durch Bezugnahme auf den letzten Bewertungszeitpunkt in jedem Monat, welche an jedem Bewertungsstichtag aufläuft und monatlich rückwirkend zahlbar ist, zuzüglich einer Transaktionsgebühr für die Anlagetransaktionen, die mit der Verwaltungsgesellschaft in Höhe eines marktüblichen Prozentsatzes vereinbart werden kann. Die Gebühren und Kosten eines von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrers können in Höhe eines marktüblichen Prozentsatzes aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds gezahlt werden. Die als Prozentsatz ausgedrückten Gebühren der Verwahrstelle der einzelnen Klassen oder Serien innerhalb eines Fonds weichen in keinem Fall voneinander ab

GEBÜHREN DER KORRESPONDENZBANK UND ZAHLSTELLEN

Die Gebühren und Aufwendungen von Korrespondenzbanken und Zahlstellen werden in Höhe eines marktüblichen Prozentsatzes aus dem jeweiligen Fonds beglichen. Die Gebühren, die an die Vermittler zu zahlen sind und die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts berechnet werden, beziehen sich lediglich auf den Nettoinventarwert desjenigen Fonds, welcher der/den Anteilsklasse(n) bzw. Serie(n) zuzurechnen ist, deren Anteilsinhaber die Dienstleistungen der Korrespondenzbank und Zahlstelle in Anspruch nehmen können.

ALLGEMEINES

Alle in Verbindung mit einem Wertpapierleihvertrag, Repo-Vertrag und/oder Buy-and-Sell-Back-Vertrag erzielten Erlöse aus Anlagen von Barsicherheiten oder Gebührenerträgen, die aus einem solchen Wertpapierleih--/Repo--/Buy-and-Sell-Back-Geschäft erwachsen, werden nach Abzug aller in diesem Zusammenhang zu zahlenden Beträge zwischen dem betreffenden Fonds und der betreffenden Wertpapierleih--/Repo--/Buy-and-Sell-Back-Partei gemäss den jeweils schriftlich vereinbarten Prozentsätzen (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) aufgeteilt und sind in Anhang V dieses Prospekts offengelegt.

Die Satzung berechtigt die Verwaltungsratsmitglieder, eine Gebühr für ihre Dienste zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Satz zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder, mit Ausnahme der Personen, die Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte oder Mitarbeiter anderer mit GAM oder mit der Verwaltungsgesellschaft verbundener Gesellschaften sind, haben Anspruch auf eine vom Verwaltungsrat festgelegte Vergütung für ihre Leistungen, die EUR 30.000 p.a. nicht übersteigen darf. Die Verwaltungsratsmitglieder haben ferner Anspruch auf Erstattung ihrer Spesen, die in angemessenem Umfang bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwaltungsratsmitglieder entstehen.

Die Gesellschaft zahlt aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds alle Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen, darunter unter anderem Steuern, Gebühren und Kosten für Rechts-, Sekretariats- und Wirtschaftsprüfungsleistungen,

Kosten für Anlageresearch, Maklerkosten, staatliche Abgaben und Gebühren, Börsennotierungskosten und Gebühren für Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern, einschliesslich der Kosten und Gebühren für die Eintragung und Aufrechterhaltung der Eintragung, damit die Anteile der Gesellschaft in verschiedenen Ländern vermarktet werden können; Kosten im Zusammenhang mit der Einholung und Aufrechterhaltung von Kredit-Ratings der einzelnen Fonds; Kosten und Gebühren für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und für die Zahlung von Ausschüttungen, Registrierungsgebühren, Versicherungsprämien, Zinsen und die Kosten der Berechnung und Veröffentlichung von Anteilspreisen sowie Porto, Telefon, Telex und Telefax; die Kosten für das Drucken von Vollmachten, Erklärungen, Berichten an die Anteilsinhaber, Dokumenten und ergänzender Dokumentation, erklärende Broschüren sowie sonstige periodische Informationen oder Dokumentationen, und Gebühren und Spesen von Gesellschaften, die Leistungen an die Gesellschaft erbringen.

Die Gründungskosten für die Gesellschaft und die bestehenden Fonds der GAM Star Funds, die anfänglichen Kosten für das Angebot und die Ausgabe von Anteilen an den Fonds der GAM Star Funds und die Kosten des Erstausgabeangebots, einschliesslich der Ausgabe von Anteilen an den Fonds der GAM Star Funds, Erstellung und Druck eines Prospekts sowie der Gebühren aller darauf bezogenen Beratungsleistungen, wurden von der Gesellschaft getragen und in den ersten fünf Jahren der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abgeschrieben. Die Kosten für die Errichtung weiterer Fonds werden durch die Verwaltungsgesellschaft getragen, und die Verwaltungsgesellschaft kann anstreben, innert zwei Jahren nach Auflegung weiterer Fonds aus dem Fondsvermögens des betreffenden Fonds dafür entschädigt zu werden. Diese Kosten werden voraussichtlich USD 20.000 pro Fonds nicht übersteigen. Bei Schliessung eines Fonds werden alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschriebenen Gründungskosten sowie die Schliessungskosten von dem jeweiligen Fonds getragen.

VERGÜTUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik und -praxis in einer Weise und in einem Umfang an, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Aktivitäten angemessen sind.

Weitere Informationen über die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft finden Sie unter https://bridgefundservices.com/media/ceupd4jd/bridge-fund-management-limited-remuneration-policy-february-2024-1.pdf. Da die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung der Gesellschaft an die Anlageverwalter delegiert hat, wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass die Anlageverwalter die in den OGAW-Verordnungen festgelegten Vergütungsregeln in angemessener Weise anwenden oder alternativ dazu, dass die Anlageverwalter ebenso wirksamen Vergütungsanforderungen unterliegen oder vertragliche Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern getroffen werden, um sicherzustellen, dass die in den ESMA-Leitlinien zur Vergütung von OGAW festgelegten Vergütungsregeln nicht umgangen werden.

Weitere Einzelheiten der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden, die Identität der für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen verantwortlichen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss besteht, sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.»

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der «Nettoinventarwert je Anteil» wird für jeden Fonds an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt des Fonds oder zu jedem anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, in der Basiswährung für den betreffenden Fonds festgestellt. Er wird berechnet, indem der «Nettoinventarwert» für den Fonds, bei dem es sich um den Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten handelt (gemäss der Bewertungsmethode für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in der Satzung der Gesellschaft festgelegt und nachstehend zusammengefasst ist), durch die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile geteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil für gewöhnliche Anteile, institutionelle Anteile, Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, M-Anteile, N-Anteile, P-Anteile (ausgenommen PA- und PC-Vertriebsstellenanteile), R-Anteile, U-Anteile, W-Anteile, X-Anteile, Z-Anteile, nicht-britische RFS-Anteile oder nicht-britische RFS-Z-Anteile wird auf vier Dezimalstellen oder – soweit angemessen – auf die kleinste Rechnungseinheit der jeweiligen Basiswährung oder gegebenenfalls der Nennwährung, auf welche die jeweilige Klasse oder Serie von Anteilen lautet, berechnet, sofern im Prospekt nichts anderes ausgeführt ist. Derzeit findet die Berechnung für alle ausgegebenen gewöhnlichen Anteile, institutionellen Anteile, Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, M-Anteile, N-Anteile, P-Anteile (ausgenommen PA- und PC-Vertriebsstellenanteile), R-Anteile, U-Anteile, W-Anteile, X-Anteile, Z-Anteile, nicht-britischen RFS-Anteile oder nicht-britischen RFS-Z-Anteile auf vier Dezimalstellen statt – mit Ausnahme der auf Yen lautenden Klassen oder Serien der betreffenden Fonds, die nur auf zwei Dezimalstellen berechnet werden. Alle Klassen oder Serien von Vertriebsstellenanteilen werden auf vier Dezimalstellen, mit Ausnahme der auf Yen lautenden Klassen oder Serien derjenigen Fonds, die nur auf zwei Dezimalstellen berechnet werden) oder – soweit angemessen – auf die kleinste Rechnungseinheit der jeweiligen Basiswährung oder gegebenenfalls der Nennwährung, auf welche die jeweilige Klasse oder Serie von Anteilen lautet, berechnet.

Wenn sowohl Anteile ohne Ertragsausschüttung, Anteile mit Ertragsausschüttung oder Anteile mit Ertragsausschüttung II und/oder mehr als eine Klasse oder Serie von Anteilen an einem Fonds ausgegeben wurden, wird der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Art, Klasse oder Serie angepasst, um die Thesaurierung oder Ausschüttung von Erträgen und/oder realisierten und unrealisierten Netto-Gewinnen und/oder des Kapitals (sofern zutreffend), die Kosten, die Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, welche der jeweiligen Art, Klasse oder Serie der Anteile zuzurechnen sind, zu berücksichtigen (einschliesslich Gewinne/Verluste aus und Kosten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die zum Zweck der Währungsabsicherung zwischen der Basiswährung und der Nennwährung eingesetzt wurden).

Die Methode zur Feststellung des Werts von Vermögenswerten und von Verbindlichkeiten eines Fonds ist in der Satzung beschrieben.

Die Satzung sieht insbesondere Folgendes vor:

(i) Der Wert einer Anlage, die börsenkotiert ist oder üblicherweise an einem Wertpapiermarkt gehandelt wird, wird in der Regel auf der Grundlage des Schlusskurses oder (falls Geld- und Briefkurse vorliegen) zum Mittelkurs auf demjenigen Markt für den Betrag und die Menge der Anlage bewertet, wie sie nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein geeignetes Kriterium darstellen. Wird eine Anlage an mehr als einem Markt kotiert oder gehandelt, kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen einen dieser Märkte für Zwecke der Bewertung auswählen. Der betreffende Markt soll derjenige sein, der den Hauptmarkt darstellt (oder alternativ derjenige, welcher nach

Feststellung durch die Verwaltungsgesellschaft die angemessensten Bewertungskriterien für einen Anlagewert aufweist). Für die Bewertung der Wertpapiere, die zwar an einem anerkannten Markt kotiert sind oder gehandelt werden, aber zu einem Auf- oder Abschlag ausserhalb des anerkannten Markts erworben wurden, darf die Höhe des Auf- oder Abschlags zum jeweiligen Bewertungsstichtag berücksichtigt werden. Die Verwahrstelle stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass ein solches Verfahren zur Bestimmung des vermutlichen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Anlagen eines Fonds wie folgt bewerten: (i) zu den niedrigsten notierten Geldkursen, wenn an einem Handelstag der Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge den Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge übersteigt, oder zu den höchsten notierten Briefkursen, wenn an einem Handelstag der Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge den Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge übersteigt, um in jedem Fall den Wert der Anteile der bestehenden Anteilsinhaber zu erhalten; (ii) zu Geld- und Briefkursen, wenn Geld- und Briefkurse zur Festlegung der Preise, zu denen Anteile ausgegeben und zurückgenommen werden, verwendet werden; oder (iii) zu Mittelkursen; jeweils vorausgesetzt, dass die von den Verwaltungsratsmitgliedern gewählten Bewertungsgrundsätze in Bezug auf die einzelnen Fonds für die Dauer ihres Bestehens einheitlich angewendet werden;

(ii) Soweit in Bezug auf eine börsenkotierte Anlage der Marktpreis nicht erhältlich ist, wird der Wert anhand des vermutlichen Veräusserungswerts von (i) der Verwaltungsgesellschaft, (ii) einer kompetenten Person, welche von der Verwaltungsgesellschaft hierfür ernannt und von der Verwahrstelle genehmigt wird, oder (iii) auf anderem Wege sorgfältig und nach bestem Wissen geschätzt, vorausgesetzt, er wird von der Verwahrstelle genehmigt;

(iii) Nicht-börsenkotierte Anlagen werden in Höhe ihres vermutlichen Veräusserungswerts bewertet, der von (i) der Verwaltungsgesellschaft, (ii) einer kompetenten Person, welche von der Verwaltungsgesellschaft hierfür ernannt und von der Verwahrstelle genehmigt wird, oder (iii) auf anderem Wege sorgfältig und nach bestem Wissen geschätzt oder ermittelt wird, vorausgesetzt, er wird von der Verwahrstelle genehmigt;

(iv) Die Satzung bestimmt, dass Bareinlagen und ähnliche Anlagen in der Regel in Höhe des Nennwerts (zusammen mit aufgelaufenen Zinsen) bewertet werden; Einlagenzertifikate und andere handelbare Instrumente werden unter Bezugnahme auf den besten Angebotspreis für vergleichbare Instrumente mit ähnlicher Fälligkeit, Höhe und mit ähnlichem Kreditrisiko zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt bewertet;

(v) Zinsen auf sonstige Erträge und Verbindlichkeiten werden täglich abgegrenzt, soweit dies praktikabel ist;

(vi) Devisentermingeschäfte werden unter Bezugnahme auf die im nächsten Abschnitt beschriebenen Bewertungsgrundsätze für Derivate oder unter Bezugnahme auf frei zugängliche Kursnotierungen bewertet;

(vii) Der Wert aller derivativen Kontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, ist der Abrechnungspreis (Settlement Price), der vom betreffenden anerkannten Markt zum betreffenden Bewertungsstichtag ermittelt wird. Falls es für den entsprechenden anerkannten Markt nicht üblich ist, einen Abrechnungspreis zu ermitteln, oder falls ein solcher Abrechnungspreis zum Bewertungsstichtag aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, entspricht der Wert des derivativen Kontrakts dem wahrscheinlichen Veräusserungswert, der von (i) der Verwaltungsgesellschaft, (ii) einer kompetenten Person, welche von der Verwaltungsgesellschaft hierfür ausgewählt und von der Verwahrstelle genehmigt wird, oder (iii) auf anderem Wege sorgfältig und nach bestem Wissen ermittelt wird, vorausgesetzt, er wird von der Verwahrstelle genehmigt.

Derivatkontrakte, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, unter anderem Swaps und Swaptions, werden entweder anhand der Bewertung durch den Kontrahenten oder auf der Grundlage einer alternativen Bewertung, die z.B. durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen Kurssteller ermittelt wird, bewertet. Die Gesellschaft muss ein im Freiverkehr gehandeltes Derivat (OTC-Derivat) auf täglicher Basis bewerten. Wenn die Gesellschaft den Wert eines OTC-Derivats feststellt, das nicht von einem Clearing-Kontrahenten abgerechnet wird, erfolgt die Bewertung zum Marktwert des derivativen Kontrakts (mark-to-market) oder, falls die Marktbedingungen eine Marktbewertung verhindern, kann eine zuverlässige und vorsichtige Bewertung zum Modellpreis erfolgen (mark-to-model). Wenn die Gesellschaft den Wert eines OTC-Derivats feststellt, das von einem Clearing-Kontrahenten anhand von seiner Bewertung abgerechnet wird, muss die Bewertung von einer Partei, die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassen und unabhängig vom Kontrahenten ist, genehmigt bzw. geprüft werden. Diese unabhängige Prüfung findet mindestens wöchentlich statt. Die Bezugnahme auf eine unabhängige Partei schliesst Anlageverwalter ein. Sie kann ausserdem eine Partei einschliessen, die in Verbindung mit dem Kontrahenten steht, sofern diese Partei eine selbstständige Einheit innerhalb der Gruppe des Kontrahenten bildet, die nicht dieselben Preismodelle wie der Kontrahent einsetzt. Steht die unabhängige Partei in Verbindung mit dem OTC-Kontrahenten, und kann die im Zusammenhang mit dem Kontrahenten eingegangene Risikoposition durch die Bereitstellung von Sicherheiten reduziert werden, muss die Position ebenfalls auf sechsmonatiger Basis von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei geprüft werden;

(viii) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die vorsehen, dass diese Anteile nach Wahl ihrer Inhaber gegen Vermögenswerte des Organismus zurückgenommen werden, werden in Höhe des zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwerts je Anteil oder (falls Geld- und Briefkurse veröffentlicht werden) in Höhe des Mittelkurses zwischen dem letzten vorhandenen Geld- und Briefkurs bewertet; und

(ix) Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten können nach der Bewertungsmethode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, bei der die Wertpapiere keine besondere Sensitivität gegenüber den Marktparametern, einschliesslich des Marktrisikos, aufweisen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage oder sonstiger Vermögenswerte anpassen oder eine sonstige Bewertungsmethode zulassen, falls sie unter Berücksichtigung der Währung, des anwendbaren Zinssatzes, der Fälligkeit, der Handelskosten, der Marktgängigkeit sowie sonstiger Umstände, die der Verwaltungsgesellschaft relevant erscheinen, der Auffassung ist, dass eine solche Anpassung oder eine andere Bewertungsmethode erforderlich ist, um den Wert der Anlage oder des Vermögens angemessener auszudrücken.

VERÖFFENTLICHUNG VON PREISEN

Sofern die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht – wie nachstehend unter «**Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes und/oder der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**» beschrieben – ausgesetzt wurde, sind die

Zeichnungs- und Rücknahmepreise für jeden Fonds bei der Verwaltungsgesellschaft und auf www.gam.com erhältlich und wird nach jeder neuen Berechnung aktualisiert und umgehend danach an Euronext Dublin weitergeleitet. Die endgültigen Preise stehen bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

ZWANGSRÜCKNAHME VON ANTEILEN

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen alle oder einen Teil der Anteile, die sich im Besitz eines Aktionärs an dem betreffenden Handelstag befinden, unter den in der Satzung festgelegten Umständen zwangsweise zurückkaufen (durch eine Mitteilung in einer Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält). Dazu gehören unter anderem, Anteile, die unmittelbar oder mittelbar von US-Personen erworben werden (ausser gemäss einer Ausnahmeregelung der Gesetze der Vereinigten Staaten) oder von Personen, die dadurch gegen Gesetze oder Vorschriften in einem Land oder einer Person verstossen, unter Umständen, wenn als Folge ihres Anteilsbesitzes der Gesellschaft steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf ein kontinuierliches Muster von grossen Zeichnungen und Rücknahmen im Rahmen einer Marktzeitstrategie oder anderweitig).

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen alle ausgegebenen Anteile der Gesellschaft, des Fonds, der Klasse oder der Serie unter den in der Satzung festgelegten Umständen zwangsweise zurückkaufen. Dies gilt unter anderem auch für den Fall, dass der Nettoinventarwert der Gesellschaft, des Fonds, der Klasse oder der Serie unter USD 10 Mio. (bzw. dem Gegenwert in ausländischer Währung) liegt. Sollte der Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme aller umlaufenden Anteile der Gesellschaft, des Fonds, der Klasse oder der Serie beschliessen, ergeht eine Mitteilung des Verwaltungsrats über die Zwangsrücknahme an die Anteilsinhaber der Gesellschaft, des Fonds, der Klasse oder der Serie. In dieser Mitteilung wird das Datum festgelegt, an dem diese Zwangsrücknahme in Kraft tritt; dieses Datum liegt nach einer nach eigenem Ermessen vom Verwaltungsrat festgelegten Frist ab der Zustellung dieser Mitteilung.

Wenn alle Anteile einer Klasse oder Serie vom Verwaltungsrat zwangsweise zurückgenommen werden, kann der Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Co-Anlageverwalter und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank im Anschluss an die Zwangsrücknahme eine Erstausgabe von Anteilen dieser Klasse oder Serie zu einem vom Verwaltungsrat bestimmten Festpreis je Anteil durchführen.

Sollte die Gesellschaft oder ein Fonds infolge der Rechtsstellung eines Anteilsinhabers in einem Rechtsgebiet zur Abgabe einer Steuererklärung einschliesslich einer Zahlung von Zinsen oder Strafgeldern, falls ein Ereignis die Steuerpflicht begründet, verpflichtet sein, ist die Gesellschaft oder der Fonds berechtigt, die aufgrund dieses Ereignisses fällig werdende Zahlung um einen Betrag zu mindern, der dem Steuerbetrag nach Abzug etwaiger Rücknahmegebühren entspricht, oder die Anzahl der vom Anteilsinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer gehaltenen Anteilen zwangsweise zurückzunehmen oder zu stornieren, die zur Begleichung der Steuerschuld ausreicht. Der jeweilige Anteilsinhaber entschädigt die Gesellschaft oder den Fonds für alle Verluste, die die Gesellschaft oder der Fonds durch eine Steuerpflicht und entsprechende Zinsen oder Sanktionen in einer Rechtsordnung aufgrund eines Ereignisses, das aus Anlass zu einem steuerpflichtigen Vorgang entstehen, und hält diese schadlos, auch wenn kein Abzug bzw. keine Entwertung, Stornierung oder Zwangsrücknahme erfolgt ist.

Falls von der Gesellschaft verlangte Erklärungen oder Informationen seitens eines Anteilsinhabers ausstehen, so etwa die Erklärungen oder Informationen gemäss den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, dürfen die Verwaltungsratsmitglieder ihre Absicht, die Anteile dieser Person am betreffenden Fonds zwangsweise zurückzunehmen, in der Form bekanntgeben, die ihnen geeignet erscheint. Die Verwaltungsratsmitglieder können diesem Anteilsinhaber alle mit der Zwangsrücknahme verbundenen Rechts-, Buchhaltungs- und Verwaltungskosten in Rechnung stellen. Im Falle einer Zwangsrücknahme wird der Rücknahmepreis zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstags festgestellt, den die Verwaltungsratsmitglieder dem Anteilsinhaber in ihrem Schreiben mitteilen. Die Erlöse einer Zwangsrücknahme werden in Übereinstimmung mit den oben ausgeführten Rücknahmebestimmungen ausgezahlt, ausser dies steht in Widerspruch zu den geltenden AML-Vorschriften.

AUFLÖSUNG EINES FONDS, EINER ANTEILSKLASSE ODER EINER SERIE

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Fonds, eine Anteilsklasse oder eine Anteilsserie eines Fonds durch die Rückgabe von Kapital an die Aktionäre, nach freiem Ermessen schliessen oder auflösen unter den in der Satzung festgelegten Umständen unter anderem im Fallt, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum der Erstausgabe von Anteilen des Fonds, der Klasse oder der Serie der Nettoinventarwert des Fonds, der Anteilsklasse oder der Serie unter USD 50.000.000 (oder dem Gegenwert in Fremdwährung) liegt.

AUSSETZUNG DER BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES UND/ODER DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Der Verwaltungsrat kann jederzeit eine vorübergehende Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds und/oder der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen eines Fonds, einer Klasse oder Serie beschliessen:

(i) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem einer der Hauptmärkte oder Börsen, an denen Anlagen des betreffenden Fonds kotiert sind, geschlossen sind, mit Ausnahme von gewöhnlichen Feiertagen oder wenn der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

(ii) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder finanzieller Ereignisse oder Umstände, die ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung oder Befugnisse des Verwaltungsrats liegen, eine Veräusserung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Fonds vernünftigerweise nicht durchführbar ist, ohne dass dies den Interessen der Anteilsinhaber der jeweiligen Klasse oder Serie schadet, oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert des Fonds, die Rücknahme- und/oder Zeichnungspreise nicht fair berechnet werden können, oder es nicht möglich ist, Gelder im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Anlagen des betreffenden Fonds auf das oder von dem entsprechenden Konto der Gesellschaft zu übertragen;

(iii) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem die normalerweise zur Berechnung des Preises einer der Anlagen des betreffenden Fonds oder anderer Vermögenswerte verwendeten Kommunikationsmittel ausgefallen, oder wenn aus einem anderen Grund die aktuellen Kurse an einem Markt oder einer Börse einer der Anlagen des betreffenden Fonds nicht unverzüglich und genau ermittelt werden können;

(iv) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem die Effekten der Rücknahme den steuerlichen Status eines Fonds, einer Klasse oder einer Serie anderweitig beeinträchtigen würden;

(v) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem die Zeichnungserlöse nicht auf das oder von dem Konto eines Fonds übertragen werden können oder indem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzugeben, die für die Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen eines Fonds an Anteilsinhaber erforderlich sind, oder in dem nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder ein für die Realisierung oder den Erwerb von Investitionen oder die Rücknahme von Anteilen erforderlicher Geldtransfer nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen erfolgen kann. während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem die Auferlegung eines Plans zum Aufschub der Rücknahme gemäss der Satzung von den Verwaltungsratsmitgliedern nicht als eine geeignete Massnahme zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber angesehen wird;

(vi) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem der Handel in einer kollektiven Kapitalanlage, in die ein Fonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt ist (ob durch Eigeninitiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde);

(vii) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft oder der Schliessung eines Fonds, einer Klasse oder Serie oder der obligatorischen Rücknahme der in einem Fonds, einer Klasse oder Serie ausgegebenen Anteile;

(viii) während jedes anderen Zeitraums, in dem die Verwaltungsratsmitglieder feststellen, dass eine solche Vorgehensweise im Interesse der Anteilinhaber (oder der Anteilinhaber des jeweiligen Fonds, der Klasse oder Serie) liegt;

(ix) wenn die Ermittlung des Werts eines wesentlichen Teils des Vermögens der Gesellschaft oder eines Fonds aus einem anderen Grund unmöglich oder nicht durchführbar ist;

(x) wenn dies von der Zentralbank angewiesen wird; oder

(xi) vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank während des gesamten oder eines Teils eines nach den Verordnungen von 2011 zulässigen Zeitraums, wenn die Gesellschaft oder ein Fonds (verschmelzender oder aufnehmender Fonds) mit einem anderen OGAW fusioniert.

Eine solche Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds und/oder die Ausgabe, Rücknahme und/oder der Umtausch von Anteilen ist unverzüglich (ohne Verzögerung) der Zentralbank und den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Anteilsklasse oder Serien vermarktet wird, mitzuteilen. Falls zutreffend, sind von den Verwaltungsratsmitgliedern auch Euronext Dublin und die Anteilinhaber, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen der betreffenden Klasse oder Serie verlangen, zum Zeitpunkt der Antragstellung oder der unwiderruflichen Antragstellung auf Rücknahme zu informieren. Ein solcher Rücknahmeantrag, der nicht zurückgezogen wird, wird am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung mit dem an diesem Tag geltenden Rücknahmepreis bearbeitet.

Eine solche Aussetzung eines Umtauschs von Anteilen wird den Anteilinhabern, die einen solchen Umtausch beantragen, mitgeteilt. Wird die entsprechende Umtauschmitteilung nicht zurückzogen, wird ein solcher Umtausch am ersten Handelstag nach Aufhebung dieser Aussetzung bearbeitet.

Erklären die Verwaltungsratsmitglieder eine vorübergehende Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwert eines Fonds, werden an einem Handelstag während der Dauer der Aussetzung keine Anteile ausgegeben (es sei denn, Zeichnungsanträge wurden zuvor gestellt), zurückgenommen oder umgetauscht. Erklären die Verwaltungsratsmitglieder nur eine vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtausches von Anteilen, so wird die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, der Anteilsklasse und -serie und der Nettoinventarwert pro Anteil weiterhin berechnet.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung, die es dem Verwaltungsrat ermöglicht, eine vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds und/oder der Ausgabe, Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen eines Fonds, einer Klasse oder einer Serie zu beschließen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass (a) eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme nicht ohne eine gleichzeitige Aussetzung der Ausgabe und des Umtauschs von Anteilen erfolgen darf; und (b) eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme, Ausgabe und Umtausch von Anteilen nur auf Fondsebene und nicht auf Klassen- oder Serienebene erfolgen darf.

GRUNDSÄTZE ZUM MARKET TIMING UND FREQUENT TRADING

Die Gesellschaft gestattet nicht bewusst Handelsaktivitäten, die mit Market Timing oder Frequent Trading in Verbindung stehen, da derartige Praktiken die Interessen aller Anteilsinhaber schädigen können.

Market Timing bedeutet Zeichnung von, Umtausch zwischen oder Rücknahme von Anteilen verschiedener Anteilsklassen mit der tatsächlichen oder vermeintlichen Absicht, Gewinne durch Arbitrage oder Preisineffizienz aufgrund von Zeitdifferenzen zu erzielen. Frequent Trading bedeutet Zeichnung von, Umtausch zwischen oder Rücknahme von Anteilen verschiedener Anteilsklassen oder Serien, die durch ihre Häufigkeit oder ihr Volumen die Betriebskosten eines jeden Fonds in einem Masse erhöhen, das den Interessen der übrigen Anteilsinhaber des Fonds abträglich ist und darüber hinaus einer effizienten Verwaltung des Fondsportfolios zuwiderläuft.

Dementsprechend kann der Verwaltungsrat, sofern er dies für angemessen hält, eine oder beide der folgenden Massnahmen treffen:

1. Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihre Stellvertreter können die Kontenbewegungen der Anteilsinhaber überwachen, um derartige Praktiken zu entdecken und zu verhindern. Sie behalten sich das Recht vor, Anträge auf Umtausch und/oder Kauf von Anteilen von Anlegern abzulehnen, denen der Verwaltungsrat Market Timing oder Frequent Trading unterstellt.

2. Falls ein Fonds auf Märkten tätig ist, die zum Zeitpunkt der Bewertung des Fonds für den Handel geschlossen sind, kann der Verwaltungsrat mit den vorstehend unter «Bestimmung des Nettoinventarwerts» genannten Regelungen eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil zulassen, um den beizulegenden Zeitwert der Fondsanlagen im Bewertungszeitpunkt präziser zu erfassen.

Sofern aufgrund der obigen Ausführungen eine Anpassung erfolgt, wird sie einheitlich für alle Anteilsklassen oder Serien desselben Fonds durchgeführt.

ÄNDERUNG DER ANGABEN ZUM ANTEILSINHABER

Die im Register aufgeführten Angaben zum Anteilsinhaber wie Name und Adresse können durch schriftliche Mitteilung an die beauftragten Register- und Transferstelle aktualisiert werden. Die Mitteilung ist von allen für dieses Konto eingetragenen Anteilsinhabern zu unterzeichnen.

BESCHWERDEN

Beschwerden sind in schriftlicher Form an den Beschwerdebeauftragten unter der Adresse der Verwaltungsgesellschaft zu richten.

DATENSCHUTZHINWEIS

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen eines Antragsformulars Informationen bereitstellen, die personenbezogenen Daten im Sinne der irischen Datenschutzgesetze darstellen können. Diese Daten dienen dem Prozess der Kundenidentifizierung und Zeichnung, der Verwaltung, der Transferstelle, der statistischen Analyse und der Marktforschung. Sie kommen ausserdem zur Anwendung, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, dienen der Offenlegung gegenüber der Gesellschaft (ihrer Beauftragten und Vertreter).

Daten können Dritten offengelegt werden, zum Beispiel:

(a) Regulierungsstellen, Steuerbehörden,

(b) den Beauftragten, Beratern und Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft und den ordentlich bevollmächtigten Vertretern derselben und der Gesellschaft sowie ihren jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen unabhängig vom Standort (auch ausserhalb des EWR, an dem womöglich nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Irland gelten) für die angegebenen Zwecke. Zur Klarstellung sei gesagt, dass jeder Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Beauftragten und der ordentlich bevollmächtigten Vertreter derselben und der Gesellschaft sowie ihrer jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen) die personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger der Gesellschaft, die sich in seinem Besitz befinden, mit anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft austauschen darf.

Personenbezogene Daten werden für einen oder mehrere der im Antragsformular angegebenen Zwecke erhoben, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet.

Die Anleger haben das Recht, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Besitz der Gesellschaft zu erhalten und die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Anleger haben unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vergessenwerden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Unter bestimmten eng umschriebenen Umständen besteht auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn Anleger in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligen, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Eine Kopie der Datenschutzerklärung der Gesellschaft ist auf Anfrage beim Geschäftsführer erhältlich.

VERORDNUNGEN ÜBER WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM

Die Gesellschaft kann ferner die Informationen verlangen (auch im Wege gesetzlicher Bekanntmachungen), die zur Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft gemäss den Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum («wirtschaftlicher Eigentümer») unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und etwaige diesbezügliche Änderungen schriftlich zu informieren, auch wenn er als wirtschaftlicher Eigentümer ausscheidet.

Antragsteller sollten beachten, dass sich der wirtschaftliche Eigentümer gemäss den Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum strafbar macht, wenn er (i) die Bedingungen einer Mitteilung über wirtschaftliches Eigentum, die er von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft erhält, nicht erfüllt oder (ii) in Reaktion auf eine solche Mitteilung im Wesentlichen falsche Angaben macht oder (iii) unter bestimmten Voraussetzungen seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und über etwaige diesbezügliche Änderungen schriftlich zu informieren, oder in Vortäuschung der Pflichterfüllung im Wesentlichen falsche Angaben macht.

ANHANG I

FONDS UND ANTEILSKLASSEN

Im Folgenden werden die derzeitigen Fonds der GAM Star Funds, die Basiswährung, die verfügbaren Anteilsklassen (einschliesslich noch nicht aufgelegter Anteilsklassen) und die Nennwährung der einzelnen Fonds aufgeführt.

GAM Star Alpha Spectrum (Basiswährung EUR)											
Anteile	**Klassen (Währung)**										
Gewöhnliche Anteile *	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Gewöhnliche Anteile II *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Gewöhnliche Anteile II Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutional *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutional abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung											
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Vertriebsstellenanteile											
A	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
A Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
C	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
C Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
T	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
T Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
X	–	EUR ^	–	–	–	–	–	–	–	–	–
X Abgesichert	–	EUR ^	–	–	–	–	–	–	–	–	–
W *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^

GAM Star Global Flexible && (Basiswährung USD)													
Anteile		**Klassen (Währung)**											
Gewöhnliche Anteile*	USD	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Gewöhnliche Anteile abgesichert*	USD ^	EUR ^		CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Gewöhnliche Anteile II*	USD ^	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
PO*	USD ^		GBP ^										HKD ^
Nicht-britische RFS	USD	–	GBP	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Institutionelle Anteile*	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD	SEK ^	ILS ^	SGD	NOK ^	DKK ^	
Institutionelle Anteile abgesichert*	USD ^	EUR ^		CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
PI*	USD		GBP										HKD ^
R	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung													
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
PMO	USD ^		GBP ^										HKD ^
PMCO	USD ^		GBP ^										HKD ^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Vertriebsstellenanteile													
A•	USD	EUR	GBP	CHF	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD	NOK ^	DKK ^	
AQ **	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
C*	USD	EUR	GBP	CHF	CAD ^	JPY	AUD	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
CQ **	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
F*	USD	EUR	GBP	CHF	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
G*	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
PA•	USD ^		GBP ^										HKD ^
PC•	USD ^		GBP ^										HKD ^
T•	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
X	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–		–	–	–	
U •	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
V •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
W •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Z	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Z II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	

GAM Star Private Equity LiquidRep (Basiswährung USD)											
Anteile	**Klassen (Währung)**										
Gewöhnliche *	USD	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Gewöhnliche/Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Nicht-britische RFS	USD	–	–	–		–	–	–	–	–	–
Nicht-britische RFS Abgesichert											
Institutionelle Anteile *	USD	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutionelle Anteile/ Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung											
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Vertriebsstellenanteile											
A	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
A Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
C	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
C Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
T	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
X	USD ^	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
X Abgesichert											
U *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
U Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^

GAM Swiss Re Cat Bond &&
(Basiswährung USD)

Anteile	Klassen (Währung)												
Gewöhnliche •	USD	EUR	GBP	CHF	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Gewöhnliche/Abgesichert •		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Gewöhnliche/nicht abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Institutionelle Anteile•	USD	EUR	GBP	CHF	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Institutionelle Anteile/ Abgesichert •		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Institutionelle Anteile/nicht abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
R •	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
	Anteile mit laufender Ertragsausschüttung												
QO	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
QCO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
SCO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
QCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
SCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
QCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
SCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
	Vertriebsstellenanteile												
A °	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
B	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–	–	
C °	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
T	–	–	–	–		–	–		–	–	–	–	
X	USD ^	–	–	–		–	–		–	–	–	–	
M •	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
N •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
U •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
W •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Z •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Z II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
	Z Anteile mit laufender Ertragsausschüttung												
MZ •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
QZ •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	NZD	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
SZ •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
MCZ •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
QCZ •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
SCZ •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
MZ II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
QZ II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
SZ II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
MCZ II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
QCZ II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
SCZ II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^

GAM Star Global Cautious && (Basiswährung USD)													
Anteile	**Klassen (Währung)**												
Gewöhnliche •	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Gewöhnliche/Abgesichert •	USD ^	EUR ^		CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
PO •	USD ^		GBP ^										HKD ^
Institutionelle Anteile •	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Institutionelle Anteile/ Abgesichert •	USD	EUR ^		CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
PI •	USD ^		GBP										HKD ^
R *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung													
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
PMO	USD ^		GBP ^										HKD ^
PMCO	USD ^		GBP ^										HKD ^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
QI	USD ^	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Vertriebsstellenanteile													
A•	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD	SEK ^	ILS ^	SGD	NOK ^	DKK ^	
AQ **	USD ^	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
C•	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
CQ **	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
F•	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
G•	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
PA•	USD ^		GBP ^										HKD ^
PC•	USD ^		GBP ^										HKD ^
T•	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
TQ **	USD ^	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
X	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–		–	–	–	
U •	USD	EUR	GBP	CHF	CAD ^	JPY ^	AUD	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
V •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
W •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Z •	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Z II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	

GAM Star China Equity (Basiswährung USD)											
Anteile	**Klassen (Währung)**										
Gewöhnliche *	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Gewöhnliche/Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutionelle Anteile *	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY^^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutionelle Anteile/ Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung											
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Vertriebsstellenanteile											
A	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
A Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
C	USD	EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
C Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
T	–	–	–	–		–	–	–	–	–	–
X	USD ^	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
X Abgesichert											
U *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
U Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z *	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^

GAM Star Composite Global Equity (Basiswährung USD)											
Anteile	**Klassen (Währung)**										
Gewöhnliche *	USD	EUR	GBP	CHF	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Gewöhnliche/Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Nicht-britische RFS	USD	–	GBP	–	–	–	–	–	–	–	–
Nicht-britische RFS Abgesichert			GBP ^								
Institutionelle Anteile *	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY	AUD ^	SEK^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutionelle Anteile/ Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung											
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Vertriebsstellenanteile											
A	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
A Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
C	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
C Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
T	–	–	–	–	-	–	–	–	–	–	–
T Abgesichert		EUR ^									
X	USD ^	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
X Abgesichert											
U *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
U Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z *	USD	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z Abgesichert *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^

GAM Star Continental European Equity (Basiswährung EUR)													
Anteile	**Klassen (Währung)**												
Gewöhnliche *	USD	EUR	GBP	CHF	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS^	MXN^
Gewöhnliche/ Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS^	MXN^
Institutionelle Anteile *	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY^	AUD ^	SEK	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS^	MXN^
Institutionelle Anteile/ Abgesichert *	USD		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS^	MXN^
R *	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
R Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung													
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
MO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
QO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
SO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
MI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
QI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
SI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
MR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
QR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
SR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
Vertriebsstellenanteile													
A	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS^	MXN^
A Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS^	MXN^
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–		
C	USD	EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
C Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
T	USD ^	EUR	GBP ^	–	-	–	–	–	–	–	–		
X	–	EUR ^	–	–	–	–	–	–	–	–	–		
X Abgesichert													
U *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
U Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
W *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
W Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
Z *	USD ^	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
Z Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
Z II *	USD ^	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^
Z II Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^		MXN^

GAM Star Credit Opportunities (EUR) (Basiswährung EUR)										
Anteile	**Klassen (Währung)**									
Gewöhnliche Anteile ·	USD ^	EUR	GBP ^	CHF	JPY ^	- –	- –	–ILS ^	- –	MXN^
Gewöhnliche Anteile Abgesichert ·	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	– ILS ^	–	MXN^
Nicht-britische RFS		EUR	GBP ^	CHF &&	JPY ^	- –	- –	–	- –	MXN^
Institutionelle Anteile ·	USD ^	EUR	GBP ^	CHF^	JPY ^	- –	- –	– ILS ^	- –	MXN^
Institutionelle Anteile Abgesichert ·	USD ^		GBP^	CHF	JPY ^	SEK ^	–	– ILS ^	–	MXN^
R ·	USD ^	EUR	GBP ^	CHF^	JPY ^					MXN^
R Abgesichert ·	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^					MXN^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung										
MO	USD ^	EUR	GBP^	CHF^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MO Abgesichert	USD ^		GBP^	CHF^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SO	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MCO	USD ^	EUR^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MCO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QCO	USD ^	EUR^	GBP^	CHF^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QCO Abgesichert	USD ^		GBP^	CHF^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SCO	USD ^	EUR^	GBP^	CHF^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SCO Abgesichert	USD ^		GBP^	CHF^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MI	USD ^	EUR	GBP ^	CHF^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SI	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MCI Abgesichert	USD ^		GBP^	CHF^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QCI	USD ^	EUR ^	GBP^	CHF^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QCI Abgesichert	USD ^		GBP^	CHF^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SCI	USD ^	EUR ^	GBP^	CHF^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SCI Abgesichert	USD ^		GBP^	CHF^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^					MXN^
MR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^					MXN^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^					MXN^
QR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^					MXN^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^					MXN^
SR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^					MXN^
MCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^					MXN^
MCR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^					MXN^
QCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^					MXN^
QCR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^					MXN^
SCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^					MXN^
SCR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^					MXN^
Vertriebsstellenanteile										
A °	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	– ILS ^	–	MXN^
A Abgesichert °	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	– ILS ^	–	MXN^
AQ °	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	– ILS ^	–	MXN^
AQ Abgesichert °	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	– ILS ^	–	MXN^

GAM Star Credit Opportunities (EUR) (Basiswährung EUR)										
Anteile	**Klassen (Währung)**									
B	–	–	–	–	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
C °	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
C Abgesichert °	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
CQ °	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
CQ Abgesichert °	USD ^		GBP ^	CHF	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
T	–	–	–	–	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
X	USD ^	EUR ^	–	–	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
X Abgesichert	USD ^		–	–	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
U •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
U Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
W •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
W Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
Z •	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
Z Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
Z II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
Z II Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
Z Anteile mit laufender Ertragsausschüttung					JPY ^					MXN^
MZ •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MZ Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QZ •	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QZ Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SZ •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SZ Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MCZ •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MCZ Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QCZ •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QCZ Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SCZ •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SCZ Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MZ II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MZ II Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QZ II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QZ II Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SZ II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SZ II Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MCZ II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
MCZ II Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QCZ II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
QCZ II Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SCZ II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^
SCZ II Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	–	–	–	–	MXN^

GAM Star Credit Opportunities (GBP) (Basiswährung GBP)										
Anteile	**Klassen (Währung)**									
Gewöhnliche Anteile •	–	–	GBP	–	–	–	–	–	–	–
Nicht-britische RFS	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
Institutionelle Anteile •	–	–	GBP	–	–	–	–	–	–	–
R •			GBP ^							
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung										
MO	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
QO	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
SO	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
MCO	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
QCO	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
SCO	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
MI	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
QI	–	–	GBP	–	–	–	–	–	–	–
SI	–	–	GBP	–	–	–	–	–	–	–
MCI	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
QCI	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
SCI	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
MR			GBP ^							
QR			GBP ^							
SR			GBP ^							
MCR			GBP ^							
QCR			GBP ^							
SCR			GBP ^							
Vertriebsstellenanteile										
A °	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
AQ °	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
AS °	–	–	GBP ^							
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
C °	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
CQ °	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
CS °	–	–	GBP ^							
T	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
X	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
U •	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
W •	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
Z •	–	–	GBP	–	–	–	–	–	–	–
Z II •	–	–	GBP	–	–	–	–	–	–	–
Z Anteile mit laufender Ertragsausschüttung										
MZ •	–	–	GBP	–	–	–	–	–	–	–
QZ •	–	–	GBP	–	–	–	–	–	–	–
SZ •	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
MCZ •	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
QCZ •	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
SCZ •	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
MZ II •	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
QZ II •	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
SZ II •	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
MCZ II •	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
QCZ II •	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–
SCZ II •	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–	–

GAM Star Credit Opportunities (USD) (Basiswährung USD)														
Anteile	**Klassen (Währung)**													
Gewöhnliche Anteile ˙	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
Gewöhnliche Anteile Abgesichert ˙		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
PO •	USD ^		GBP ^										HKD ^	
PO Abgesichert •			GBP ^										HKD ^	
Nicht-britische RFS	USD ^	- –	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Institutionelle Anteile ˙	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
Institutionelle Anteile Abgesichert ˙		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS		MXN^
PI •	USD ^		GBP ^										HKD ^	
R ˙	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^	Institutionell	MXN^
R Abgesichert ˙		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^	Institutionell•	MXN^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung														
MO	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD^	SEK ^	SGD^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD^	SEK ^	SGD	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SO	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
PMO	USD ^		GBP ^										HKD ^	
PMO Abgesichert			GBP ^										HKD ^	
PMCO	USD ^		GBP ^										HKD ^	
PMCO Abgesichert			GBP ^										HKD ^	
MCO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MCO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QCO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QCO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SCO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SCO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SI	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MCI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QCI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SCI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MCR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QCR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^

GAM Star Credit Opportunities (USD) (Basiswährung USD)														
Anteile	**Klassen (Währung)**													
SCR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
Vertriebsstellenanteile														
A °	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
A Abgesichert °		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
AQ °	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
AQ Abgesichert °		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
AS °	USD^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
AS Abgesichert °		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–			
C °	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
C Abgesichert °		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
CQ °	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
CQ Abgesichert °		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
CS °	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
CS Abgesichert °		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
PA•	USD ^		GBP ^										HKD ^	
PA Abgesichert•			GBP ^										HKD ^	
PC•	USD ^		GBP ^										HKD ^	
PC Abgesichert•			GBP ^										HKD ^	
T	USD^	EUR^	GBP^	–	–	–	–	–	–	–	–			
X	USD ^	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–			
U ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
U Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
W ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
W Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
Z ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
Z Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
Z II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
Z II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
Z Anteile mit laufender Ertragsausschüttung														MXN^
MZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MCZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MCZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QCZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QCZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SCZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SCZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MCZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
MCZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QCZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
QCZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^

GAM Star Credit Opportunities (USD) (Basiswährung USD)														
Anteile	**Klassen (Währung)**													
SCZ II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
SCZ II Abgesichert •		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^

GAM Star Global Moderate && (Basiswährung USD)													
Anteile		**Klassen (Währung)**											
Gewöhnliche Anteile •	USD ^	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	
Gewöhnliche Anteile (abgesichert)	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	
PO •	USD ^		GBP ^										HKD ^
Institutionelle Anteile •	USD^	EUR^	GBP^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	
Institutionelle Anteile (abgesichert)	USD ^	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	
PI •	USD ^		GBP ^										HKD ^
R ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
R Abgesichert ·	USD ^	EUR ^		CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung													
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
PMO	USD ^		GBP ^										HKD ^
PMCO	USD ^		GBP ^										HKD ^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
Vertriebsstellenanteile													
A•	USD	EUR	GBP	CHF	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	
AQ **	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–		–	–	
C•	USD ^	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
CQ **	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
F•	USD	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
G•	USD^	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
GQ•	USD	EUR^	GBP^	CHF^	CAD ^	JPY	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
PA•	USD ^		GBP ^										HKD ^
PC•	USD ^		GBP ^										HKD ^
T•	USD	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
TQ **	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
X	–	EUR ^	GBP ^	–	–	–	–	–	–		–	–	
U •	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD	SEK ^	USGD ^		NOK ^	DKK ^	
V •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
W •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
Z •	USD ^	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
Z II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
Nicht-britische RFS			GBP ^										
Nicht-britische RFS (abgesichert)	USD	EUR											
X Abgesichert		EUR ^											
Nicht-britische RFS Z			GBP	CHF ^									
Nicht-britische RFS Z (abgesichert)		EUR		CHF									

GAM Star Emerging Market Rates && (Basiswährung USD)												
Anteile	**Klassen (Währung)**											
Gewöhnliche *	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Gewöhnliche/ Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Institutionelle Anteile *	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Institutionelle Anteile/ Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
R *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
R Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung												
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
QZ	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Vertriebsstellenanteile												
A	USD	EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
C	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
T	–	–	–	–	-	–	–	–	–	–	–	
M *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
N *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
X	USD ^	- –	- –	- –	- –	- –	- –	- –	- –	- –	- –	
U *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
W *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Z *	USD ^	EUR ^	GBP^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Z II *	USD	EUR ^	GBP^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
QZ	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^

GAM Star European Equity (Basiswährung EUR)											
Anteile	**Klassen (Währung)**										
Gewöhnliche *	USD	EUR	GBP	CHF	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Gewöhnliche/ Abgesichert *	USD		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutionelle Anteile *	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutionelle Anteile/ Abgesichert *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung											
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Vertriebsstellenanteile											
A	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
A Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
C	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
C Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
T	–	–	–	–	-	–	–	–	–	–	–
X	USD ^	EUR ^	–	–	–	–	–	–	–	–	–
U *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
U Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z *	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II *	USD ^	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II Abgesichert *	USD ^		GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^

GAM Star Global Rates && (Basiswährung USD)												
Anteile	**Klassen (Währung)**											
Gewöhnliche Anteile II *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Gewöhnliche Anteile II Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Institutionelle Anteile *	USD	EUR ++	GBP ++	CHF++	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	HKD ^
Institutionelle Anteile/ Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	HKD ^
Nicht-britische RFS	USD	–	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
PO II •	USD ^		GBP ^									HKD ^
PI •	USD ^		GBP ^									HKD ^
R *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	HKD ^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung												
MO II	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
QO II	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
SO II	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
PMO II	USD ^		GBP ^									HKD ^
PMCO II	USD ^		GBP ^									HKD ^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
PMI	USD ^		GBP ^									HKD ^
PMCI	USD ^		GBP ^									HKD ^
Vertriebsstellenanteile												
A	USD	EUR	GBP ^	CHF	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
C	USD^	EUR^	GBP ^	CHF^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Z	USD ^	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
Z II	USD ^	EUR ^	GBP^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
W*	USD ^	EUR ^	GBP^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	
G-Anteile												
G1 *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	HKD ^
G2 *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	HKD ^
G3 *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	HKD ^
G4*	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	HKD ^

GAM Star Global Aggressive && (Basiswährung USD)													
Anteile	**Klassen (Währung)**												
Gewöhnliche Anteile •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	
Gewöhnliche Anteile Abgesichert •	USD ^	EUR ^		CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	
PO •	USD ^		GBP ^										HKD ^
Nicht-britische RFS	USD	–	GBP	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Institutionelle Anteile •	USD	EUR	GBP	CHF	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	
PI •	USD ^		GBP										HKD ^
R •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung													
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
PMO	USD ^		GBP ^										HKD ^
PMCO	USD ^		GBP ^										HKD ^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
Vertriebsstellenanteile													
A•	USD	EUR	GBP	CHF	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD	ILS ^	NOK ^	DKK ^	
AQ **	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
C•	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
CQ **	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
F•	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
G•	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
GQ•	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
PA•	USD ^		GBP ^										HKD ^
PC•	USD ^		GBP ^										HKD ^
T•	USD	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
TQ **	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
X	–	–	GBP ^	–	–	–	–	–	–		–	–	
U •	USD ^	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
V •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
W •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
Z •	USD ^	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	
Z II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	

GAM Star Financial Credit (Basiswährung USD)											
Anteile	**Klassen (Währung)**										
Gewöhnliche Anteile •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Gewöhnliche Anteile Abgesichert •		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Nicht-britische RFS	USD										
Institutionelle Anteile •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutionelle Anteile Abgesichert •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R Abgesichert •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung											
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MCO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MCO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QCO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QCO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SCO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SCO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MCI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QCI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SCI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MCR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QCR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SCR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Vertriebsstellenanteile											
A•	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
A Abgesichert•	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
C•	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^

GAM Star Financial Credit (Basiswährung USD)											
Anteile	**Klassen (Währung)**										
C Abgesichert•	-	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
T	–	–	–	–	-	–	–	–	–	–	–
X	X USD ^	-	–	–		–	–	–	–	–	–
U •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
U Abgesichert •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W Abgesichert •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z Abgesichert •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II Abgesichert •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z Anteile mit laufender Ertragsausschüttung											
MZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MCZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MCZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QCZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QCZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SCZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SCZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MCZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MCZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QCZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QCZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SCZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SCZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^

GAM Star Japan Leaders (Basiswährung JPY)													
Anteile	**Klassen (Währung)**												
Gewöhnliche *	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Gewöhnliche/Abgesichert *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	–	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Nicht-britische RFS	USD	–	–	–		JPY	–	–	–	–	–	–	
Nicht-britische RFS Abgesichert	USD ^												
Institutionelle Anteile *	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Institutionelle Anteile/ Abgesichert *	USD	EUR	GBP ^	CHF	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
R *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
R Abgesichert *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung													
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
Vertriebsstellenanteile													
A	USD	EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
A Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
B	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
B Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
C	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
C Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
T	–	–	–	–	-	–	–	–	–		–	–	
X	–	–	–	–		X JPY ^	–	–	–		–	–	
U *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
U Abgesichert *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
W *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
W Abgesichert *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
Z *	USD ^	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
Z Abgesichert *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
Z II *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
Z II Abgesichert *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^

GAM Star Income (Basiswährung USD)													
Anteile	**Klassen (Währung)**												
Gewöhnliche Anteile ˙	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Gewöhnliche Anteile Abgesichert ˙		EUR	GBP ^	CHF	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Institutionelle Anteile •	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
Institutionelle Anteile Abgesichert ˙		EUR	GBP^	CHF	CAD ^	JPY	AUD ^	SEK	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
M *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
M Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
N *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
N Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
R *	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
R Abgesichert *		EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung													
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MCO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MCO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QCO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QCO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SCO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SCO Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MCI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QCI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SCI Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MCR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QCR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SCR Abgesichert	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^

GAM Star Income (Basiswährung USD)													
Anteile	**Klassen (Währung)**												
Vertriebsstellenanteile													
A °	USD	EUR&&	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
A Abgesichert °		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
AQ	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
AQ Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	ILS ^	NOK ^	DKK ^	MXN^
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–		–	–	
C °	USD ^	EUR&&	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
C Abgesichert °		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
CQ	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
CQ Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
T	–	–	–	–	-	–	–	–	–		–	–	
X		X EUR ^	–	–		–	–	–	–		–	–	
U ·	USD ^	EUR&&	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
U Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
W ·	USD ^	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
W Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
Z ·	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
Z Abgesichert ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
Z II ·	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
Z II Abgesichert ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
Z Anteile mit laufender Ertragsausschüttung													
MZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MCZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MCZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QCZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QCZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SCZ ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SCZ Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MCZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
MCZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QCZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
QCZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SCZ II ·	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^
SCZ II Abgesichert ·		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^		NOK ^	DKK ^	MXN^

GAM Sustainable Emerging Equity (Basiswährung USD)											
Anteile	**Klassen (Währung)**										
Gewöhnliche *	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Gewöhnliche/Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutionelle Anteile *	USD	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutionelle Anteile/ Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung											
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Vertriebsstellenanteile											
A	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
A Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
C	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
C Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
T	USD ^	EUR ^	GBP ^	–	-	–	–	–	–	–	–
T Abgesichert		EUR ^									
X	USD ^	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
U *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
U Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II *	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^

GAM Star Disruptive Growth (Basiswährung USD)												
Anteile		**Klassen (Währung)**										
Gewöhnliche *	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Gewöhnliche/Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutionelle Anteile *	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutionelle Anteile/ Abgesichert *		EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
R Abgesichert *		EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung												
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
MO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
Vertriebsstellenanteile												
A	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
A Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	ILS ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
B	–	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–
C	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
C Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
T	–	–	–	–	-	–	–	–		–	–	–
M *	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
M Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
N *	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
N Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
X	USD ^	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–
X Abgesichert												
U *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
U Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
W *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
W Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z *	USD	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II *	USD ^	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^

GAM Star Global Equity (Basiswährung USD)											
Anteile	**Klassen (Währung)**										
Gewöhnliche *	USD	EUR	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Gewöhnliche/Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutionelle Anteile *	USD	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Institutionelle Anteile/ Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
R Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung											
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SO Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
MR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
QR Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
SRI Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Vertriebsstellenanteile											
A	USD	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
A Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
B	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
C	USD ^	EUR	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
C Abgesichert		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
T	–	–	–	–	-	–	–	–	–	–	–
X	USD ^	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
X Abgesichert											
U *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
U Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
W Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z *	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II *	USD ^	EUR ^	GBP	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^
Z II Abgesichert *		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^

GAM Sustainable Climate Bond (Basiswährung EUR)													
Anteile	**Klassen (Währung)**												
Gewöhnliche Anteile •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^	–	MXN^
Gewöhnliche Anteile Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^	–	MXN^
Nicht-britische RFS		EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
Institutionelle Anteile •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^	–	MXN^
Institutionelle Anteile Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^	–	MXN^
R •	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^								MXN^
R Abgesichert •	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^								MXN^
Anteile mit laufender Ertragsausschüttung													
MO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MCO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MCO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QCO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QCO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SCO	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SCO Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MCI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QCI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SCI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SCI Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^								MXN^
MR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^								MXN^
QR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^								MXN^
QR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^								MXN^
SR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^								MXN^
SR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^								MXN^
MCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^								MXN^
MCR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^								MXN^
QCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^								MXN^
QCR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^								MXN^
SCR	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^								MXN^
SCR Abgesichert	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^								MXN^
Vertriebsstellenanteile													
A °	USD ^	EUR^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	ILS ^	–	MXN^
A Abgesichert °	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	ILS ^	–	MXN^
AQ °	USD ^	EUR^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	ILS ^	–	MXN^
AQ Abgesichert °	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	ILS ^	–	MXN^

GAM Sustainable Climate Bond (Basiswährung EUR)													
Anteile	**Klassen (Währung)**												
B	–	–	–	–	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
C [o]	USD ^	EUR^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
C Abgesichert [o]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
CQ [o]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
CQ Abgesichert [o]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
T	–	–	–	–	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
X	USD ^	EUR ^	–	–	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
X Abgesichert	USD ^		–	–	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
U [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
U Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
W [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^	–	MXN^
W Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS ^		MXN^
Z [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
Z Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
Z II [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
Z II Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
Z mit Ertragsausschüttung					JPY ^								MXN^
MZ [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MZ Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QZ [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QZ Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SZ [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SZ Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MCZ [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MCZ Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QCZ [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QCZ Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SCZ [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SCZ Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MZ II [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MZ II Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QZ II [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QZ II Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SZ II [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SZ II Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MCZ II [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
MCZ II Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QCZ II [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
QCZ II Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SCZ II [•]	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^
SCZ II Abgesichert [•]	USD ^		GBP ^	CHF ^	JPY ^		–			–	–	–	MXN^

^ Zum Datum dieses Prospekts sind für diese Anteilsklassen keine Anteile ausgegeben worden.

Der jeweils im entsprechenden Fondsergänzungen festgelegte Erstzeichnungszeitraum sowie der anfängliche Ausgabepreis gelten für sämtliche dieser Anteilsklassen.

.

* Diese Anteilsklassen verfügen über Anteile mit und ohne Ertragsausschüttung.

** Diese Anteilsklassen verfügen über Anteile mit Ertragsausschüttung II.

• Diese Anteilsklassen verfügen über Anteile mit Ertragsausschüttung, mit Ertragsausschüttung II und ohne Ertragsausschüttung.

º Diese Anteilsklassen verfügen über Anteile mit Ertragsausschüttung II und ohne Ertragsausschüttung

† Diese Anteilsklassen sind für Zeichnungen derzeit geschlossen, sofern und bis der Verwaltungsrat nicht etwas anderes bestimmt.

&& Wenn der Name einer Anteilsklasse nicht aus dem Wort «abgesichert» besteht, ist diese Anteilsklasse abgesichert, es sei denn, sie lautet auf die Basiswährung des Fonds oder der Name der Anteilsklasse besteht aus dem Wort «nicht abgesichert»,

++ Wenn der Name einer Anteilsklasse nicht aus dem Wort «Unhedged» besteht, ist diese Anteilsklasse nicht abgesichert.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Bestimmte Anteile sind als Vertriebsstellenanteile klassifiziert worden. Diese Anteile können nur über Vertriebsstellen oder von diesen bestellten Vertriebsgesellschaften gekauft, verkauft oder umgetauscht werden. Die gegenwärtig als Vertriebsstellenanteile klassifizierten Anteile sind in Anhang I aufgeführt.

ANHANG II

CO-ANLAGEVERWALTER UND BEAUFTRAGTE ANLAGEVERWALTER

A. CO-ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Co-Anlageverwaltern die Befugnis übertragen, die Investitionen bestimmter Fonds zu verwalten, die der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft unterliegen.

GAM LONDON LIMITED

GAM London Limited („GLL“) ist eine private Gesellschaft, die bei der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich registriert ist.

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags vom 18. Juni 2019, mit Wirkung zum 20. Juni 2019, zwischen der Gesellschaft, GAM Fund Management Limited (die später mit der Verwaltungsgesellschaft fusionierte) und GAM International Management Limited (die später durch GAM London Limited im Rahmen einer Vertragsübernahme ersetzt wurde), in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, hat sich GAM London Limited unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, die Anlagen folgender Fonds zu verwalten:

- GAM Star Private Equity LiquidRep,
- GAM Star Continental European Equity,
- GAM Star Credit Opportunities (EUR),
- GAM Star Credit Opportunities (GBP),
- GAM Star Credit Opportunities (USD),
- GAM Star Emerging Market Rates,
- GAM Star European Equity,
- GAM Star Financial Credit,
- GAM Star Disruptive Growth,
- GAM Star Global Equity
- GAM Sustainable Climate Bond

Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 90 Tagen mittels eines Schreibens an die anderen Parteien kündigen, wobei der Vertrag in bestimmten Fällen von jeder der Parteien ohne vorherige Ankündigung unverzüglich gekündigt werden kann. Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zugunsten von GAM London Limited vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder rücksichtsloser Missachtung von Seiten von GAM London Limited, seinen Mitarbeitern oder Delegierten bei der Ausübung ihrer Verpflichtungen ausgeschlossen sind.

GAM USA INC.

GAM USA Inc., eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG, ist als Anlageberater bei der Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten gemäss dem Investment Advisers Act von 1940 in seiner geltenden Fassung und als Warenterminverwalter (Commodity Pool Operator) und Terminhandelsberater (Commodity Trading Advisor) bei der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (US Commodity Futures Trading Commission) registriert.

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags vom 5. Dezember 2019 zwischen der Gesellschaft, GAM Fund Management Limited (die später mit der Verwaltungsgesellschaft fusionierte) und GAM USA Inc., in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung hat sich GAM USA Inc. unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, die Anlagen folgendes Fonds zu verwalten:

- GAM Star Income.

Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens neunzig Tagen durch schriftliche Mitteilung gegenüber den anderen Parteien kündigen, wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist.

Der Vertrag enthält auch bestimmte Entschädigungsleistungen zugunsten von GAM USA Inc., die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder rücksichtsloser Missachtung seitens GAM USA Inc. oder ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Delegierten bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Vertrags ausgeschlossen sind.

GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG

GAM Investment Management (Switzerland) AG, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG, ist eine in der Schweiz eingetragene Gesellschaft nach schweizerischem Recht und wird von der schweizerischen FINMA reguliert.

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags vom 11. März 2020 zwischen der Gesellschaft, GAM Fund Management Limited (die später mit der Verwaltungsgesellschaft fusionierte), GAM International Management Limited (die später durch GAM London Limited im Rahmen einer Vertragsübernahme ersetzt wurde) und GAM Investment Management (Switzerland) AG, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, haben sich GAM London Limited und GAM Investment Management (Switzerland) AG unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, als Co-Anlageverwalter die Anlagen folgender Fonds zu verwalten:

- GAM Star Alpha Spectrum
- GAM Star Global Flexible
- GAM Star Global Cautious
- GAM Star Composite Global Equity
- GAM Star Global Aggressive
- GAM Star Global Moderate
- GAM Sustainable Emerging Equity

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags 25. Juni 2025 zwischen der Gesellschaft, Bridge Fund Management Limited (die später in FundRock Management Company (Ireland) Limited umbenannt wurde),) und GAM Investment Management (Switzerland) AG, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, haben sich GAM Investment Management (Switzerland) AG unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, als Co-Anlageverwalter die Anlagen folgendes Fonds zu verwalten:

- GAM Star China Equity

Jede Vertragspartei kann die Verträge mit einer Kündigungsfrist von 90 mindestens Tagen schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien kündigen, wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist.

Die Verträge sehen auch bestimmte Freistellungsansprüche zugunsten der Co-Anlageverwalter vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder rücksichtsloser Missachtung seitens eines Co-Anlageverwalters oder ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Delegierten bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen der Verträge ausgeschlossen sind.

GAM Japan Limited

GAM Japan Limited wurde 1997 gegründet und befindet sich vollständig im Besitz der GAM Holding AG. GAM Japan Limited ist ein in Japan registrierter Anbieter von Finanzinstrumenten und verfügt über Lizenzen für das Geschäft mit Finanzinstrumenten des Typs I, für die Anlageverwaltung sowie für die Anlageberatung und -vermittlung. GAM Japan Limited untersteht der Aufsicht des Kanto Local Financial Bureau, das von der Financial Services Agency of Japan mit der Überwachung der Geschäftstätigkeit von Betreibern von Finanzinstrumenten betraut ist.

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags vom 11. August 2023 zwischen der Gesellschaft, GAM Fund Management Limited (welche später mit der Verwaltungsgesellschaft fusionierte), GAM Investment Management (Switzerland) AG und GAM Japan Limited, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, haben sich GAM Investment Management (Switzerland) AG und GAM Japan Limited unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, als Co-Anlageverwalter die Anlagen folgendes Fonds zu verwalten:

- GAM Star Japan Leaders

Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien kündigen, wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist.

Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zugunsten der Co-Anlageverwalter vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder rücksichtsloser Missachtung seitens eines Co-Anlageverwalters oder ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Delegierten bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Vertrags ausgeschlossen sind.

Swiss Re Insurance-Linked Investment Advisors Corporation

Die Swiss Re Insurance-Linked Investment Advisors Corporation («SRILIAC») wurde im August 2012 in Delaware als Swiss Re Risk Solutions Corporation («SRRSC») gegründet. Im Juni 2022 änderte die SRRSC ihren Namen in SRILIAC und liess sich bei der Securities and Exchange Commission als Anlageberaterin registrieren. SRILIAC befindet sich zu 100 % im Besitz der Swiss Re America Holding Corporation und ist Teil der Swiss Re Gruppe.

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags vom 4. April 2025 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, GAM International Management Limited (die später durch GAM London Limited im Rahmen einer Vertragsübernahme ersetzt wurde) und SRILIAC, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, haben sich GAM London Limited und SRILIAC unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, als Co-Anlageverwalter die Anlagen folgendes Fonds zu verwalten:

- GAM Swiss Re Cat Bond

Der Vertrag hat zunächst eine feste Laufzeit von drei Jahren (die Erstlaufzeit) und verlängert sich danach automatisch um jeweils ein Jahr (jeweils eine aufeinanderfolgende Laufzeit). Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 180 Tagen zum Ende der Erstlaufzeit oder einer aufeinanderfolgenden Laufzeit kündigen.

In bestimmten Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft den Vertrag jederzeit durch schriftliche Kündigung an die anderen Parteien kündigen (oder ein Co-Anlageverwalter kann von dem Vertrag zurücktreten).

Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zugunsten des/der Co-Anlageverwalter(s) vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder rücksichtsloser Missachtung seitens eines Co-Anlageverwalters oder ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Delegierten bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Vertrags ausgeschlossen sind.

TAGES CAPITAL LLP

Tages Capital LLP wurde am 23. Mai 2011 in England und Wales als Limited Liability Partnership gegründet und am 16. Januar 2012 von der Financial Conduct Authority unter der Firmenreferenznummer 563369 als Anlageverwaltungsgesellschaft zugelassen. Die Tages Capital LLP wird von der Tages Holding S.p.A. kontrolliert und ist Mitglied der Tages Group, einer Bankengruppe, die im Register der Bankengruppen der Bank of Italy unter der Nummer 20050 eingetragen ist.

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags vom 15. Februar 2024 zwischen der Gesellschaft, GAM Fund Management Limited (die später mit der Verwaltungsgesellschaft fusionierte), GAM International Management Limited (die später durch GAM London Limited im Rahmen einer Vertragsübernahme ersetzt wurde) und Tages Capital LLP, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, haben sich GAM London Limited und Tages Capital LLP unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, als Co-Anlageverwalter die Anlagen folgendes Fonds zu verwalten:

- GAM Star Global Rates

Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien kündigen; wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist.

Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zugunsten der Co-Anlageverwalter vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder rücksichtsloser Missachtung seitens eines Co-Anlageverwalters oder ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Delegierten bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Vertrags ausgeschlossen sind.

PEO Partners LLC

PEO Partners LLC („PEO“) ist ein amerikanisches Unternehmen mit Sitz im Bundesstaat New York, das bei der US-Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) eingetragen ist und zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen zugelassen ist.

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags vom 13. Februar 2026 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, GAM Investment Management (Switzerland) AG, PEO Partners, LLC und GAM London Limited, in ihrer jeweils gültigen Fassung, haben sich GAM Investment Management (Switzerland) AG, PEO Partners, LLC und GAM London Limited bereit erklärt, unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft als Co- Anlageverwalter die Anlagen folgendes Fonds zu verwalten:

- GAM Star Private Equity LiquidRep

Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten kündigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Fällen den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gegenüber den anderen Vertragsparteien kündigen (bzw. ein Co-Anlageverwalter aus dem Vertrag ausscheiden) kann.

Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungen zugunsten der Co- Anlageverwalter vor, die jedoch in Fällen von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Arglist, Fahrlässigkeit oder Leichtsinn seitens eines Co- Anlageverwalters oder seiner Mitarbeiter, Direktoren, leitenden Angestellten oder Delegierten bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Vertrags ausgeschlossen sind.

B. BEAUFTRAGTE ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Co-Anlageverwaltern die Befugnis übertragen, die Investitionen bestimmter Fonds zu verwalten, die der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft unterliegen.

Ein Co-Anlageverwalter kann seine Verantwortung für die Anlageverwaltung oder die Erteilung von Anlageberatung in Bezug auf das Vermögen eines Fonds an einen delegierten Anlageverwalter delegieren. Informationen über einen delegierten Anlageverwalter (sofern direkt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt) sind in diesem Anhang II dieses Prospekts oder alternativ in der betreffenden Beilage enthalten. Informationen über einen delegierten Anlageverwalter (dessen Gebühren nicht direkt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt werden) sind in diesem Anhang II dieses Prospekts offenzulegen oder andernfalls den Anteilinhabern auf Anfrage der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen und in den periodischen Berichten der Gesellschaft offenzulegen.

ATLANTICOMNIUM SA

Atlanticomnium SA ist eine 1976 in Genf, Schweiz, errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die der Aufsicht der Schweizer FINMA untersteht.

Im Rahmen des Vertrags über die beauftragte Anlageverwaltung vom 20. Dezember 2010 zwischen GAM International Management Limited (die später durch GAM London Limited im Rahmen einer Vertragsübernahme ersetzt wurde) und Atlanticomnium SA, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, hat sich Atlanticomnium SA, unter der Gesamtaufsicht von GAM London Limited bereit erklärt, Anlagemanagementdiensten für die folgenden Fonds zu erbringen:

- GAM Star Credit Opportunities (EUR),
- GAM Star Credit Opportunities (GBP),
- GAM Star Credit Opportunities (USD),
- GAM Star Financial Credit und
- GAM Sustainable Climate Bond.

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien kündigen, wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist.

Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zugunsten von Atlanticomnium vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder Verstoss gegen die Verordnungen von 2011 (wenn ein solcher Verstoss auf vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug, Verletzung von Treu und Glauben oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten zurückzuführen ist) oder rücksichtsloser Missachtung ihrer Pflichten ausgeschlossen sind.

GRAMERCY FUNDS MANAGEMENT LLC

Gramercy Funds Management LLC (“Gramercy”) ist eine nach dem Recht von Delaware gegründete Gesellschaft mit eingetragenem Firmensitz in 250 S. Australian Ave, West Palm Beach, FL 33401, (der "beauftragte Anlageverwalter").

Im Rahmen des Vertrags über die beauftragte Anlageverwaltung vom 16. Juni 2025 zwischen GAM International Management Limited (in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung) und Gramercy, hat sich Gramercy unter der Gesamtaufsicht von GAM London Limited bereit erklärt, allgemeine diskretionäre Anlageverwaltungsdienstleistungen für den folgenden Fonds zu erbringen.

- GAM Star Emerging Market Rates

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien kündigen, wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist.

Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zugunsten von Gramercy vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder rücksichtsloser Missachtung seitens Gramercy oder seiner Delegierten bei der Ausübung seiner Pflichten ausgeschlossen sind.

ANHANG III

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

GRÜNDUNG UND ANTEILSKAPITAL

Die Gesellschaft wurde am 20. Februar 1998 in Irland gemäss dem Companies Act 2014 und auf Basis der Verordnungen von 2011 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital unter der Registernummer 280599 gegründet und eingetragen.

Zum 30. April 2020 betrug das

(i) genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft EUR 60.000, aufgeteilt in 30.000 Zeichnungsanteile zu je EUR 2,00, und 10.000.000.000 nennwertlose Anteile, die ursprünglich als klassenlose Anteile galten;

(ii) ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft EUR 60.000, aufgeteilt in 30.000 Zeichnungsanteile zu je EUR 2,00, wovon EUR 9.529,70 eingezahlt worden sind und im wirtschaftlichen Eigentum der Verwaltungsgesellschaft stehen sowie 814,860,179.25 nennwertlose Anteile, die auf verschiedene Klassen unterschiedlicher Fonds lauten.

Die klassenlosen Anteile stehen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als Anteile zur Ausgabe zur Verfügung. Der Ausgabepreis muss bei Annahme vollständig eingezahlt werden. Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden.

Zeichnungsanteile berechtigen den Inhaber nicht zum Erhalt von Ausschüttungen, räumen ihm aber im Fall der Auflösung der Gesellschaft einen Anspruch auf den auf die Anteile eingezahlten Betrag ein, nicht jedoch auf eine anderweitige Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft. Einzelheiten zu den Stimmrechten, die für Zeichnungsanteile gelten, sind nachstehend unter «**Stimmrechte**» zusammengefasst. Die Satzung bestimmt, dass Zeichnungsanteile, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Bevollmächtigten gehalten werden, der Zwangsrücknahme durch die Gesellschaft unterliegen.

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

Absatz 2 der Gründungsurkunde bestimmt, dass der alleinige Zweck der Gesellschaft, die nach dem Prinzip der Streuung des Anlagerisikos betrieben wird, die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen in Ziffer 68 der Verordnungen von 2011 beschriebenen liquiden Finanzanlagen bzw. in beiden ist, wofür öffentlich Kapital beschafft wird.

Die Satzung enthält dazu folgende Bestimmungen:

(i) ÄNDERUNG VON RECHTEN: Die Rechte, die mit einer Klasse oder Serie von Anteilen verbunden sind, können – gleich, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht – mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder Serie oder mit Genehmigung durch Sonderbeschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der betreffenden Klasse oder Serie geändert oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen der Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen finden auf jede separate Versammlung dergestalt Anwendung, dass die Versammlung (mit Ausnahme einer vertagten Versammlung) beschlussfähig ist, wenn zwei Personen im Besitz von mindestens einem Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder Serie anwesend oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten sind. Bei einer vertagten Versammlung ist eine Person mit Anteilen der betreffenden Klasse oder Serie, die persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten ist, ausreichend. Jeder Inhaber der Anteile der betreffenden Klasse oder Serie, der persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten.

Die Rechte der Inhaber von Anteilen einer Klasse oder Serie, die mit Vorzugsrechten oder sonstigen Rechten ausgegeben werden, gelten durch die Schaffung oder die Ausgabe weiterer gleichrangiger Anteile nicht als geändert, sofern dies nicht ausdrücklich anderweitig in den Ausgabebedingungen für die Anteile der betreffenden Klasse oder Serie festgelegt wurde.

(ii) STIMMRECHTE: Die Satzung bestimmt, dass bei einer Abstimmung durch Handzeichen jeder persönlich oder durch Stellvertreter anwesende Anteilsinhaber eine Stimme hat und die persönlich oder durch Stellvertreter anwesenden Anteilsinhaber von Zeichnungsanteilen nur eine Stimme für alle Zeichnungsanteile haben. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Anteilsinhaber, der persönlich oder durch Stellvertreter anwesend ist, eine Stimme für jeden vollständigen Anteil, den er hält, und bei einer schriftlichen Abstimmung aller Inhaber von Anteilen von mehr als einer Klasse oder Serie werden die Stimmrechte der Anteilsinhaber vorläufig in einer vom Verwaltungsrat bestimmten Weise an den zuletzt berechneten Rücknahmepreis je Anteil jeder betreffenden Klasse oder Serie angepasst. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Inhaber eines Zeichnungsanteils, der persönlich oder durch Stellvertreter anwesend ist, eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Zeichnungsanteil.

(iii) VERÄNDERUNG DES ANTEILSKAPITALS: Die Gesellschaft kann jeweils durch ordentlichen Beschluss ihr Anteilskapital um den Betrag, der durch ordentlichen Beschluss bestimmt wird, erhöhen. Die Gesellschaft kann auch jeweils durch ordentlichen Beschluss ihr Anteilskapital ändern (ohne es herabzusetzen), indem das gesamte Anteilskapital zusammengefasst oder in Anteile höherer Nennbeträge als die bestehenden Anteile aufgeteilt wird, und auch indem die Anteile oder einzelne Anteile in kleinere Stückelungen aufgeteilt werden, oder indem Anteile ungültig gemacht werden, soweit die Anteile am Tag der Beschlussfassung noch nicht von einer Person übernommen wurden und noch keine entsprechende Verpflichtung eingegangen wurde. Zusätzlich zum Recht der Gesellschaft, das Anteilskapital kraft ausdrücklicher Bestimmung der Satzung zu verringern, darf die Gesellschaft durch Sonderbeschluss jeweils ihr Anteilskapital in jeder Weise verringern, insbesondere und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der vorausgehenden Bestimmungen, um die Haftung im Zusammenhang mit ihren Anteilen bezüglich des Anteilskapital, welches noch nicht eingezahlt wurde, aufzuheben oder zu reduzieren. Ferner darf die Gesellschaft mit oder ohne Aufhebung oder Minderung der Haftung das für ihre Anteile eingezahlte Anteilskapital streichen, welches verloren ist oder nicht durch verfügbare Vermögenswerte repräsentiert wird, sowie eingezahltes Kapital, welches über die Anforderungen der Gesellschaft hinausgeht, ausbezahlen. Die Gesellschaft kann durch.

(iv) BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER: Kein aktives oder vorgesehenes Mitglied des Verwaltungsrats ist wegen seines Amtes daran gehindert, Verträge mit der Gesellschaft entweder als Verkäufer, Käufer oder in sonstiger Funktion abzuschliessen, und kein solcher Vertrag sowie keine Verträge oder Vereinbarungen, die von der Gesellschaft oder für die Gesellschaft abgeschlossen werden und

an denen ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, müssen vermieden werden; kein Verwaltungsratsmitglied, das einen solchen Vertrag abschliesst oder ein solches Interesse besitzt, muss gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft für Gewinne ablegen, die es aus einem solchen Vertrag oder einer solchen Vereinbarung oder aus dem Grund, dass das Verwaltungsratsmitglied dieses Amt inne hat, oder wegen der dadurch begründeten treuhänderischen Beziehung erzielt, wobei jedoch die Art seines Interesses von ihm auf der Verwaltungsratssitzung, auf welcher die Frage des Abschlusses des Vertrags oder der Vereinbarung erstmals erörtert wird, erklärt werden muss. Falls ein solches Interesse eines Verwaltungsratsmitglieds an dem vorgesehenen Vertrag oder der Vereinbarung am Sitzungstermin noch nicht bestanden hat, muss das Verwaltungsratsmitglied sein derartiges Interesse auf der nächsten Verwaltungsratssitzung erklären, die nach Erlangung eines solchen Interesses stattfindet, und für den Fall, dass das Verwaltungsratsmitglied nach Abschluss eines Vertrags oder einer Vereinbarung ein Interesse daran erwirbt, auf der ersten darauffolgenden Verwaltungsratssitzung.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf in Bezug auf einen Vertrag oder eine Vereinbarung nicht abstimmen oder für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden, soweit es daran in anderer Weise als durch seine Anteile oder Schuldverschreibungen oder durch sonstige Wertpapiere oder eine sonstige Beteiligung an der oder durch die Gesellschaft ein wesentliches Interesse hat. Stimmt es dennoch ab, so zählt seine Stimme nicht, wobei jedoch das vorstehende Verbot keine Anwendung findet auf:

(i) Verträge oder Vereinbarungen mit einem Verwaltungsratsmitglied zu dem Zweck, Anteile oder Schuldverschreibungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zu garantieren oder zu übernehmen;

(ii) Verträge oder Beschlüsse, um einem Verwaltungsratsmitglied Sicherheit oder Freistellung in Bezug auf ihm gewährte Darlehen oder von ihm übernommene Verpflichtungen zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zu gewähren;

(iii) Verträge oder Geschäfte mit einem Unternehmen, bei denen das alleinige Interesse eines Verwaltungsratsmitglieds darin liegt, dass es Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter oder Schuldner des Unternehmens ist, jedoch nicht Inhaber oder wirtschaftlich an einem Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse des Unternehmens oder an einer dritten Gesellschaft, von welcher sein Interesse abgeleitet wird, oder an den durch diese Gesellschaft ausgeübten Stimmrechten beteiligt ist (wobei jede solche Beteiligung für die Zwecke der Satzung unter allen Umständen als erhebliches Interesse gilt).

Die vorstehenden Verbote können jederzeit und in beliebigem Umfang durch ordentlichen Beschluss entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Verträge, Vereinbarungen oder Geschäfte aufgehoben oder gelockert werden. Die Gesellschaft kann in einer Hauptversammlung durch ordentlichen Beschluss jedes Geschäft genehmigen, welches wegen eines Verstosses gegen diese Bestimmung (iv) nicht zulässig war. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung eines Verwaltungsratsmitglieds an den Verwaltungsrat dahingehend, dass es einer bestimmten Gesellschaft angehört und als an einem Vertrag interessiert anzusehen ist, welcher zu einem späteren Zeitpunkt mit dem betreffenden Unternehmen abgeschlossen werden könnte, gilt (soweit das Verwaltungsratsmitglied diese Erklärung auf einer Verwaltungsratssitzung abgibt oder angemessene Massnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die Erklärung auf der nächsten Verwaltungsratssitzung nach Abgabe der Erklärung zur Sprache kommt und verlesen wird) als ausreichende Offenlegung seiner Interessen in Bezug auf jeglichen Vertrag.

Wird auf einer Sitzung die Wesentlichkeit eines Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds oder die Berechtigung des Verwaltungsratsmitglieds, sein Stimmrecht auszuüben, in Frage gestellt und diese Frage nicht dadurch gelöst, dass es sich freiwillig der Stimme enthält, so wird die Frage dem Vorsitzenden vorgelegt. Seine Entscheidung ist in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied endgültig und verbindlich, ausser in Fällen, in denen die Art und das Ausmass des Interesses des Verwaltungsratsmitglieds nicht ordnungsgemäss offengelegt wurden.

Ungeachtet seiner Interessen darf ein Verwaltungsratsmitglied für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit auf einer Versammlung, auf der ein Vertrag oder eine Vereinbarung, an welchem bzw. welcher es ein erhebliches Interesse hat, behandelt wird (ausser in Bezug auf seine Ernennung für ein Amt oder eine gewinnbringende Position innerhalb der Gesellschaft), berücksichtigt werden, und es darf über alle Angelegenheiten abstimmen, mit Ausnahme derjenigen, bezüglich derer ihm die Ausübung des Stimmrechts gemäss vorstehenden Bestimmungen verwehrt ist.

(v) BEFUGNISSE ZUR DARLEHENSAUFNAHME: Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 dürfen die Verwaltungsratsmitglieder alle Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Darlehen (einschliesslich der Befugnis zur Aufnahme von Darlehen zum Zweck der Rücknahme von Anteilen) und zur Belastung oder Verpfändung ihres gesamten oder eines Teils ihres Unternehmens, ihrer Grundstücke und ihres Vermögens ausüben.

(vi) RÜCKTRITT VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN: Es gibt keine Vorschrift über den Rücktritt von Verwaltungsratsmitgliedern bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze. Verwaltungsratsmitglieder scheiden nicht durch Rotation aus dem Amt aus und bedürfen nach ihrer Ernennung nicht der Wiederwahl durch die Hauptversammlung.

(vii) VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATS: Soweit nicht anderweitig von der Gesellschaft durch die Hauptversammlung bestimmt, hat jedes Verwaltungsratsmitglied Anspruch auf eine Vergütung für seine Leistungen, die jeweils per Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt wird. Diese Vergütung wird Tag genau abgerechnet. Ihnen werden ferner alle Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten erstattet, die ihnen für die Teilnahme an und Rückkehr von Sitzungen des Verwaltungsrats, eines Verwaltungsratsausschusses oder den Hauptversammlungen der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen. Überdies sind Sondervergütungen geregelt, die einem Verwaltungsratsmitglied zu gewähren sind, das nach Aufforderung besondere oder zusätzliche Leistungen an die Gesellschaft oder auf Verlangen der Gesellschaft erbringt.

(viii) ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN: Soweit nicht vorstehend unter «Anlagen in der Gesellschaft – Zulässige Anleger" anders angegeben, sind die Anteile frei übertragbar und gewähren die gleiche Beteiligung am Gewinn und an den Ausschüttungen des Fonds, auf den sie sich beziehen, sowie an dessen Vermögen im Fall der Liquidation. Die Anteile, die keinen Nennwert haben und bei Ausgabe vollständig bezahlt werden müssen, gewähren keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte.

(ix) DIVIDENDEN: Der Verwaltungsrat kann zu jedem Zeitpunkt, der ihm geeignet erscheint, Dividenden aus dem Vermögen eines Fonds oder

dem Vermögen, das der relevanten Klasse oder Serie von Anteilen zuzuordnen ist, erklären und auszahlen oder wiederanlegen, einschliesslich Zwischendividenden auf die Anteile bzw. eine Klasse oder Serie von Anteilen, deren Ausschüttung der Verwaltungsrat für angemessen hält, und zwar im Hinblick auf (i) die Gewinne, d. h. die Nettoerträge, bestehend aus allen aufgelaufenen Erträgen, einschliesslich Zinsen und Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne aus der Verfügung/Bewertung von Anlagen und sonstigen Mitteln, abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste (einschliesslich Gebühren und Aufwendungen), die jeweils gemäss den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung des jeweiligen Fonds und/oder (ii) im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank festgestellt werden. Der Verwaltungsrat darf mit Zustimmung der Gesellschaft durch die Hauptversammlung den Inhabern der Anteile zustehende Dividenden insgesamt oder teilweise ausbezahlen, indem an die Anteilsinhaber Vermögenswerte der Gesellschaft im Rahmen einer Sachauskehrung verteilt werden, insbesondere Anlagen, welche der Gesellschaft gehören. Alle nicht in Anspruch genommenen Dividenden auf Anteile können investiert werden oder in sonstiger Weise vom Verwaltungsrat zum Vorteil der Gesellschaft genutzt werden, bis darauf Anspruch erhoben wird. Dividenden werden von der Gesellschaft nicht verzinst. Dividenden, die nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum der Erklärung der Dividende nicht abgerufen werden, verfallen und fallen an den betreffenden Fonds zurück.

(x) FONDS: Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, einen separaten Fonds in folgender Weise zu errichten:

a. Die Gesellschaft führt separate Bücher und Aufzeichnungen, in denen alle Geschäfte des jeweiligen Fonds aufgezeichnet werden. Insbesondere werden die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen an dem Fonds, die Anlagen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und Ausgaben, die ihm zuzuschreiben sind, dem Fonds gutgeschrieben oder belastet und gegebenenfalls der jeweiligen Klasse oder Serie von Anteilen oder der Art von Anteilen, die in Bezug auf den Fonds ausgegeben wurden, gemäss den Bestimmungen der Satzung zugeteilt oder zugerechnet.

b. Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten (Bargeld oder sonstige), die in dem Fonds enthalten sind, abgeleitet sind, werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds zugeschrieben wie die Vermögenswerte, von denen sie sich ableiten, und jede Erhöhung oder Verringerung des Werts eines solchen Vermögenswerts wird dem betreffenden Fonds zugeschrieben.

c. Für den Fall, dass es Vermögenswerte der Gesellschaft gibt (die nicht Zeichnungsanteilen zuzuschreiben sind), welche der Verwaltungsrat nicht als einem bestimmten Fonds oder bestimmten Fonds zurechenbar betrachtet, teilt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle diese Vermögenswerte in der Weise und auf der Grundlage zwischen einem oder mehreren Fonds auf, die ihm nach eigenem Ermessen fair und angemessen erscheint. Der Verwaltungsrat hat dabei die Befugnis, jederzeit und jeweils mit Zustimmung der Verwahrstelle diese Grundlage in Bezug auf Vermögenswerte, die noch nicht zugeteilt wurden, zu ändern.

d. Alle derartigen Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft, die keinem oder keinen bestimmten Fonds zuzuschreiben sind, werden vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle in der Weise und auf der Grundlage zugeteilt und belastet, welche dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen als fair und angemessen erscheinen. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, jederzeit und jeweils mit Zustimmung der Verwahrstelle diese Grundlage zu ändern.

e. Soweit die Vermögenswerte der Gesellschaft, die gegebenenfalls den Zeichnungsanteilen zuzurechnen sind, zu Nettogewinnen führen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte, welche die Nettogewinne repräsentieren, dem oder denjenigen Fonds zuteilen, wie es ihm angemessen erscheint.

f. In Fällen, in denen in Bezug auf Anteilsklassen oder Serien Absicherungsstrategien oder gemäss den Vorschriften der Zentralbank Nicht-Absicherungsstrategien eingesetzt werden, stellen die zur Umsetzung dieser Strategien eingesetzten Finanzinstrumente Aktiva bzw. Passiva des betreffenden Fonds als Ganzes dar. Gewinne/Verluste aus und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden jedoch jeweils nur der betreffenden Klasse oder Serie von Anteilen des Fonds zugerechnet.

Soweit in der Satzung nicht anders angegeben, werden die Vermögenswerte eines jeden Fonds ausschliesslich in Bezug auf Anteile der Klasse oder Serie, auf die sich der Fonds bezieht, verwendet.

(xi) AUFLÖSUNG: Die Satzung enthält dazu folgende Bestimmungen:

a. Nach Massgabe der Bestimmungen des Companies Act 2014 werden vom Liquidator im Fall einer Liquidation der Gesellschaft die Vermögenswerte eines jeden Fonds in der von ihm für angemessen gehaltenen Weise und Reihenfolge zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger an den Fonds verwendet.

b. Die zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:

- Zunächst zur Zahlung eines Betrags an die Anteilsinhaber jedes Fonds in der Währung, auf welche der Fonds lautet, oder in jeder anderen Währung, die vom Liquidator in einer Höhe ausgewählt wird, die (unter Zugrundelegung eines Wechselkurses, der vom Liquidator bestimmt wird) möglichst dem Nettoinventarwert der Anteile oder gegebenenfalls der betreffenden Serie, Klasse oder Art von Anteilen des Fonds, die von den Inhabern zu Beginn der Auflösung gehalten werden, entspricht. Dies gilt jedoch mit der Massgabe, dass im betreffenden Fonds ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um diese Zahlungen zu ermöglichen. Stehen in Bezug auf Anteile an einem Fonds nur unzureichende Mittel zur Verfügung, sodass eine solche Zahlung nicht möglich ist, wird zurückgegriffen:

 a. zunächst auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in einem Fonds enthalten sind; und

 b. zweitens auf die Vermögenswerte, die im Fonds für die anderen Anteilsklassen oder Serien verbleiben (nach Zahlung an die Inhaber der Anteile der Klassen oder Serien, auf welche sie sich beziehen, in der Höhe, die ihnen jeweils gemäss dieser Bestimmung (1) zusteht), anteilig im Verhältnis des Gesamtwerts dieser Vermögenswerte, die innerhalb eines jeden solchen Fonds verbleiben.

- zweitens zur Zahlung an die Inhaber der Zeichnungsanteile von Beträgen bis zu einer Höhe des dafür gezahlten Nennwerts aus dem Vermögen der Gesellschaft, das keinem Fonds zugewiesen ist und nach Rückgriff darauf gemäss vorstehendem Absatz (b) (1) (A) verbleiben. Für den Fall, dass unzureichende Vermögenswerte vorhanden sind, um die vollständige Zahlung zu ermöglichen, wird kein Rückgriff auf das einem Fonds zugewiesene Vermögen genommen.
- drittens zur Zahlung an die Inhaber der Anteile in Höhe des dann in den jeweiligen Fonds verbleibenden Saldos an die Anteilsinhaber, wobei diese Zahlung im Verhältnis der Anzahl der Anteile, die vom jeweiligen Fonds ausgegeben wurden, geleistet wird.
- viertens zur Zahlung an die Anteilsinhaber in Höhe des dann verbleibenden Saldos, der nicht in einem Fonds enthalten ist, wobei diese Zahlung im Verhältnis der Anzahl der dann gehaltener Anteile zu leisten ist.

c. Für den Fall, dass die Gesellschaft liquidiert wird (gleich, ob die Liquidation freiwillig ist oder unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt), kann der Liquidator kraft eines ordentlichen Beschlusses und jeglicher sonstiger Zustimmung, die nach dem Companies Act von Irland erforderlich ist, auf die Anteilsinhaber die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft im Rahmen einer Sachauskehrung verteilen, gleich, ob es sich bei den Vermögenswerten um Vermögenswerte einheitlicher Art handelt oder nicht; er kann für diesen Zweck einer oder mehreren Klassen von Vermögenswerten den von ihm als angemessen betrachteten Wert zuschreiben und bestimmen, wie diese Aufteilung zwischen den Gesellschaftern oder verschiedenen Arten von Gesellschaftern vorzunehmen ist. Ein Gesellschafter kann den Liquidator per Mitteilung auffordern, den Verkauf der jeweiligen Vermögenswerte und die Zahlung der Nettoverkaufserlöse an den Gesellschafter zu veranlassen. Die Kosten dieses Verkaufs werden vom betreffenden Anteilsinhaber getragen. Der Liquidator kann mit derselben Befugnis zugunsten der Gesellschafter Teile der Vermögenswerte zur treuhänderischen Verwaltung in der vom Liquidator für angemessen gehaltenen Weise auf Treuhänder übertragen, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, jedoch in einer solchen Weise, dass kein Anteilsinhaber dazu verpflichtet ist, Vermögenswerte zu akzeptieren, bezüglich derer eine Verbindlichkeit besteht.

(xii) ANTEILSQUALIFIKATION: Die Satzung schreibt nicht vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder Anteilsinhaber sein müssen.

BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 30. Juni. Der Jahresbericht und die geprüften Abschlüsse der Gesellschaft werden den Anteilsinhabern auf www.gam.com und auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt und ausserdem dem Companies Announcement Office der Euronext Dublin innert vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, bei welcher sie zur Genehmigung vorgelegt werden, übermittelt.

Die Gesellschaft stellt den Anteilsinhabern innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jedes Halbjahreszeitraums Halbjahresberichte und ungeprüfte Abschlüsse auf www.gam.com und auf Anfrage durch die Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Die Halbjahresberichte des Fonds sind auf den 31. Dezember jedes Jahres datiert. Diese Berichte und Abschlüsse enthalten die Aufstellung der Nettoinventarwerte jedes Fonds und der darin enthaltenen Kapitalanlagen zum Ende bzw. Halbjahresende des Geschäftsjahres.

INTERESSENKONFLIKTE

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts können die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, die beauftragte Verwaltungsstelle, die beauftragte Register- und Transferstelle , jeder Co-Anlageverwalter, jeder beauftragte Anlageverwalter und jeder Beauftragte und Unterbeauftragte und jede mit ihnen verbundene Person oder Gesellschaft («interessierte Parteien» und jeweils einzeln eine «interessierte Partei») miteinander oder mit der Gesellschaft Verträge abschliessen oder Finanz-, Bank- oder sonstige Geschäfte tätigen, unter anderem einschliesslich der Investition einer interessierten Partei in eine Gesellschaft oder eine Körperschaft, deren Anlagen Teil der Vermögenswerte darstellen, die in einem Fonds enthalten sind. Sie können auch ein Interesse an solchen Verträgen oder Geschäften haben und unter anderem in Anteilen eines Fonds handeln oder in diesen anlegen oder in Vermögenswerten der Art, wie sie im Gesellschaftsvermögen vorhanden sind, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines anderen anlegen oder mit solchen Vermögenswerten handeln.

Bargeld der Gesellschaft darf überdies vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnungen von 2011 bei einer interessierten Partei (die eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut ist) eingezahlt werden; diese Bank oder dieses sonstige Finanzinstitut zahlt darauf Zinsen gemäss der üblichen Bankpraxis für Einlagen zu einem Satz, der nicht unter dem üblichen Satz für Einlagen ähnlicher Höhe und Dauer liegt.

Die Verwaltungsgesellschaft, ein Co-Anlageverwalter, ein beauftragter Anlageverwalter oder jede sonstige mit ihnen verbundene Gesellschaft oder Konzerngesellschaft kann Anlagen auf Rechnung der Gesellschaft als Vertreter der Gesellschaft kaufen und verkaufen, und ist dazu berechtigt, der Gesellschaft Provisionen und/oder Maklergebühren für solche Geschäfte zu berechnen, kann Zahlungen entgegennehmen und darf alle Vorteile einbehalten, welche sich aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Kauf oder Verkauf ergeben.

Jede interessierte Partei darf auf Rechnung der Gesellschaft Anlagen an die Gesellschaft verkaufen oder an die Verwahrstelle[2] übertragen. Interessierte Parteien dürfen Anlagen von der Gesellschaft mit denselben Rechten kaufen, die sie haben würden, wenn sie keine interessierte Partei gewesen wären. Es besteht keine Verpflichtung einer interessierten Partei, den Anteilsinhabern gegenüber aufgrund der sich derart ergebender Vorteile Rechenschaft abzulegen. Alle Vorteile verbleiben bei der betreffenden Partei, vorausgesetzt, dass das jeweilige Geschäft zu üblichen Bedingungen wie unter Dritten ausgeführt wird und im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, und dass:

(a) eine bestätigte Bewertung des Geschäfts von einer Person, die von der Verwahrstelle als unabhängig und qualifiziert anerkannt wurde, (oder bei Geschäften unter Beteiligung der Verwahrstelle von einer Person, die von der Verwaltungsgesellschaft als unabhängig und qualifiziert anerkannt wurde) eingeholt wurde; oder

(b) das Geschäft zu den besten Bedingungen einer organisierten Wertpapierbörse gemäss deren Bestimmungen abgeschlossen wurde;

[2] Zu Klarstellung: Dies schließt alle von der Verwahrstelle bestellten konzernfremden Unterverwahrstellen aus.

oder

(c) sich die Verwahrstelle zu ihrer Zufriedenheit davon überzeugt hat, dass das Geschäft zu üblichen Bedingungen wie unter Dritten ausgeführt wird und im besten Interesse der Anteilsinhaber ist (oder sich bei Geschäften unter Beteiligung der Verwahrstelle die Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Zufriedenheit davon überzeugt hat, dass das Geschäft zu üblichen Bedingungen wie unter Dritten ausgeführt wird und im besten Interesse der Anteilsinhaber ist).

Die Verwahrstelle (oder bei Geschäften unter Beteiligung der Verwahrstelle die Verwaltungsgesellschaft) muss dokumentieren, wie sie die Bestimmungen in den Absätzen (a), (b) oder (c) oben eingehalten hat. Insofern Geschäfte in Übereinstimmung mit (c) oben ausgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder bei Geschäften unter Beteiligung der Verwahrstelle die Verwaltungsgesellschaft) die Gründe dokumentieren, warum das Geschäft zu ihrer Zufriedenheit den vorstehend erläuterten Grundsätzen entsprochen hat.

Soweit ein Geschäft von der Verwaltungsgesellschaft, der beauftragten Verwaltungsstelle, der beauftragten Register- und Transferstelle oder der Verwahrstelle abgeschlossen wird, ist vorgesehen, Gebühren und Provisionen zu üblichen Marktsätzen zu erheben

Bei jeder Verwaltungsgesellschaft, jeder beauftragten Verwaltungsstelle, jeder beauftragten Register- und Transferstelle, jedem Co-Anlageverwalter und sonstigen beauftragten Anlageverwalter können im Laufe einer Geschäftsverbindung Interessenkonflikte mit der Gesellschaft unter Umständen auftreten, wie sie vorstehend nicht beschrieben wurden, darunter die Bewertung nicht kotierter Wertpapiere und OTC-Derivate (in Situationen, in denen die an die Körperschaft, die diese Wertpapiere bewertet, zahlbaren Gebühren mit zunehmendem Wert der Wertpapiere steigen können). Die Verwaltungsgesellschaft beachtet jedoch in einem solchen Fall ihre Pflicht, im besten Interesse der Anteilsinhaber zu handeln, wenn sie eine Anlage vornimmt, bei welcher sich ein Interessenkonflikt ergeben kann, und wird sich darum bemühen, solche Konflikte angemessen und fair zu lösen. Der jeweilige Co-Anlageverwalter oder beauftragte Anlageverwalter beachtet in diesem Fall seine Pflicht, im besten Interesse der Gesellschaft und eines jeden Fonds zu handeln, wenn Anlagen durchgeführt werden, bei denen mögliche Interessenkonflikte entstehen können. Sofern ein Konflikt hinsichtlich der Allokation von Anlagemöglichkeiten auftritt, wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass dieser angemessen und fair gelöst wird.

Nähere Informationen über Interessenkonflikte der Verwahrstelle finden sich oben im Abschnitt «Interessenkonflikte der Verwahrstelle» des Prospekts.

Obwohl es die Satzung der Verwaltungsgesellschaft gestattet, mit Anteilen an einem der Fonds zu handeln, beabsichtigt diese nicht, mit Anteilen zu handeln.

ANREIZE UND SOFT COMMISSIONS

ANREIZE

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den Anreizvorschriften in den Verordnungen von 2011, denen zufolge sie als nicht ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse der Gesellschaft oder ihrer Anteilsinhaber handelt, wenn sie in Bezug auf ihre durchgeführten Tätigkeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Gebühr, Provision oder einen nicht-monetären Vorteil zahlt oder gewährt oder erhält. Hiervon ausgenommen sind die von den Verordnungen von 2011 erlaubten Gebühren, Provisionen und anderen nicht-monetären Vorteile, die von Dritten oder für Dritte gezahlt oder gewährt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft unmissverständlich nachweisen kann, dass sie von ihrer Existenz, ihrem Umfang und ihrer Art her die Servicequalität verbessern können und nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft, im bestmöglichen Interesse der Gesellschaft oder ihrer Anteilsinhaber zu handeln, beeinträchtigen.

Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter, der die Erstattung eines Teils der von Maklern oder Händlern berechneten Provisionen in Verbindung mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren, zulässigen derivativen Instrumenten oder Techniken und Instrumenten aushandelt, den Rabatt an den betreffenden Fonds zu zahlen hat.

SOFT COMMISSIONS

Die Verwaltungsgesellschaft und – nach Massgabe des geltenden Rechts – ein Nicht-MiFID-Anlageverwalter dürfen Transaktionen mit oder durch Vermittlung eines Dritten durchführen, mit dem sie eine Vereinbarung getroffen haben, der zufolge der Dritte für sie Dienste erbringt oder erbringen lässt oder andere Leistungen bereitstellt, deren Natur dergestalt ist, dass im Ergebnis eine Verbesserung der Leistungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Nicht-MiFID-Anlageverwalters bei der Erbringung von Dienstleistungen an seine Kunden bewirkt wird bzw. werden soll, wobei die Verwaltungsgesellschaft und der Nicht-MiFID-Anlageverwalter hierfür keine direkte Zahlung leisten, sondern sich stattdessen verpflichten, Geschäfte (einschliesslich Geschäften für ihre Kunden) bei oder durch die Vermittlung dieses Dritten zu platzieren. Solche Vereinbarungen werden nur unter der Bedingung eingegangen, dass ungeachtet solcher Vereinbarungen und der Vorteile, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Nicht-MiFID-Anlageverwalter hieraus direkt oder indirekt entstehen könnten, die Verwaltungsgesellschaft oder der Nicht-MiFID-Anlageverwalter für die bestmögliche Ausführung in Bezug auf die Transaktionen für den Fonds sorgen. Vorteile, die aus einer solchen Vereinbarung entstehen, müssen der Bereitstellung von Anlagediensten für den betreffenden Fonds dienlich sein, und es muss eine hinreichende Offenlegung in den periodisch veröffentlichten Berichten der Gesellschaft erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Nicht-MiFID-Anlageverwalter halten sämtliche Vorschriften in Bezug auf Soft-Commission-Offenlegungspflichten ein.

MIFID-ANLAGEVERWALTER

In Übereinstimmung mit seinen Pflichten nach MiFID II erstattet ein MiFID-Anlageverwalter dem betreffenden Fonds alle Gebühren, Provisionen und anderen monetären Vorteile, die durch einen Dritten in Zusammenhang mit den Anlageverwaltungsleistungen des MiFID-Anlageverwalters gezahlt oder gewährt werden, und zwar so bald wie möglich nach Eingang dieser Zahlungen.

Dem MiFID-Anlageverwalter ist es jedoch erlaubt, geringfügige nicht-monetäre Vorteile von Dritten zu behalten, wenn sie nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht des MiFID-Anlageverwalters, im bestmöglichen Interesse des Fonds zu handeln, beeinträchtigen. Voraussetzung ist, dass die geringfügigen nicht-monetären Vorteile der Gesellschaft dieser Person vor Erbringung der Anlageverwaltungsleistungen offenzulegen sind.

Anlageresearch stellt im Sinne der MiFID-Richtlinie keinen Anreiz dar, soweit es der MiFID-Anlageverwalter selbst aus eigenen Mitteln oder aus

einem Researchzahlungskonto («RPA») zahlt, das mit einer speziellen dem Fonds belasteten Researchgebühr ausgeglichen wird. Wenn der MiFID-Anlageverwalter das Anlageresearch aus dem genannten RPA zahlt, ist dies in Anhang II dieses Prospekts angegeben. Wenn ein MiFID-Anlageverwalter einen Nicht-MiFID-Beauftragten bestellt, kann jener die Anlageresearchkosten aus seinen eigenen Mitteln oder über ein RPA begleichen oder auf andere akzeptable Weise an den Fonds weiterreichen.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Die Gesellschaft ist an keinen Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt, und dem Verwaltungsrat sind keine anhängigen oder drohenden Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt.

DEFINITION VON «US-PERSON»

Im Rahmen dieses Prospekts, jedoch vorbehaltlich geltender Gesetze und der Änderungen, die die Verwaltungsstelle den Antragstellern auf Anteile und Empfängern von Anteilsübertragungen jeweils mitteilt, bezeichnet «US-Person»: (i) eine in den Vereinigten Staaten wohnhafte natürliche Person; (ii) nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisierte oder errichtete Kapital- oder Personengesellschaften oder andere Körperschaften oder Gesellschaften mit Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten, Pensionspläne für Angestellte, leitende Angestellte oder Führungskräfte solcher Körperschaften; (iii) einen Nachlass, dessen Verwalter oder Nachlassverwalter eine US-Person ist oder dessen Einkünfte ungeachtet der Herkunft der US-Einkommensteuer unterliegt; (iv) ein Trust, bei dem einer der Treuhänder eine US-Person ist oder dessen Einkünfte, unabhängig von seiner Quelle, der US-Einkommensteuer unterliegt; (v) eine Niederlassung oder Zweigstelle einer ausländischen Körperschaft in den Vereinigten Staaten; (vi) ein Konto ohne Verfügungsvollmacht (non-discretionary) oder ein vergleichbares Konto (ausser einem Nachlass oder einem Trust), welches ein Händler oder sonstiger Treuhänder zum wirtschaftlichen Nutzen oder auf Rechnung einer US-Person hält; (vii) ein Konto mit Verfügungsvollmacht (discretionary) oder ein vergleichbares Konto (ausser einem Nachlass oder einem Trust), welches ein Händler oder sonstiger Treuhänder hält, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet ist oder (bei einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist; (viii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese (A) nach ausländischem Recht errichtet oder gegründet ist und (B) durch eine US-Person in erster Linie zwecks (1) der Anlage in Wertpapieren der Gesellschaft oder (2) der Anlage in nicht gemäss dem U.S. Securities Act von 1933 registrierten Wertpapieren gebildet wurde, es sei denn, sie ist durch akkreditierte Anleger (Accredited Investors) im Sinne von Rule 501(a) des vorstehend bezeichneten Gesetzes errichtet oder gegründet und in deren Eigentum, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlass- oder Treuhandvermögen handelt; und (ix) eine Körperschaft, die in erster Linie für passive Anlagen geschaffen wurde, wie z.B. ein (a) Commodity Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine vergleichbare Körperschaft (ausser einem Pensionsplan für Angestellte, leitende Angestellte oder Führungskräfte einer Körperschaft, die ausserhalb der Vereinigten Staaten errichtet ist und dort ihren Hauptgeschäftssitz hat), an der US-Personen, die nicht als Qualified Eligible Participants (im Sinne der Definition in Rule 4.7 des US-Commodity Exchange Act) gelten, Beteiligungen von insgesamt mindestens 10% des wirtschaftlichen Eigentums an dieser Körperschaft halten oder deren Hauptzweck die Erleichterung von Anlagen einer US-Person in einem Commodity Pool ist, hinsichtlich dessen der Betreiber von bestimmten Vorschriften gemäss Teil 4 des United States Commodity Exchange Act dadurch befreit ist, dass seine Teilnehmer keine US-Personen sind.

BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

(a) Es bestehen keine Dienstverträge zwischen der Gesellschaft und ihren Verwaltungsratsmitgliedern, und es sind auch keine solchen Verträge vorgesehen.

(b) Zum Datum dieses Prospekts hält kein Verwaltungsratsmitglied eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an Vermögenswerten, welche von der Gesellschaft gekauft oder veräussert oder an diese ausgegeben wurden oder deren Kauf, Verkauf oder Ausgabe vorgesehen ist, und kein Verwaltungsratsmitglied ist wesentlich an Verträgen oder Vereinbarungen beteiligt, die zum Datum dieses Prospekts bestehen und nach Art und Umfang ungewöhnlich oder bedeutsam für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind.

(c) Zum Datum dieses Prospekts haben die Verwaltungsratsmitglieder weder ein wirtschaftliches Eigentum am Anteilskapital der Gesellschaft noch irgendwelche Optionen in Bezug auf dieses Kapital.

(d) Martin Jufer, Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, , ist Global Chief Operating Officer bei GAM Investments, CEO von GAM Investment Management (Switzerland) AG und Mitglied der Konzernleitung der GAM Holding AG. Seine biografischen Angaben sind unter der Rubrik «Management der Gesellschaft» aufgeführt.

(e) David Kemp, Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, ist Group Head of Legal and Compliance bei GAM Investments, CEO von GAM UK und Mitglied der Konzernleitung der GAM Holding AG. Seine biografischen Angaben sind unter der Überschrift « Verwaltung der Gesellschaft» aufgeführt.

MASSGEBLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge wurden über den normalen, von der Gesellschaft beabsichtigten Geschäftsbetrieb hinaus abgeschlossen und sind wesentlich bzw. können wesentlich sein:

(a) Der Verwaltungsvertrag bestimmt, dass die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft so lange wirksam bleibt, bis sie von einer Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei jedoch unter gewissen Umständen der Vertrag fristlos durch schriftliche Erklärung der einen Partei gegenüber der anderen beendet werden kann. Der Vertrag enthält bestimmte Freistellungen zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, die allerdings Angelegenheiten ausschliessen, die sich aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Unterlassen bzw. Fehlverhalten der Verwaltungsgesellschaft in Erfüllung ihrer Pflichten Verpflichtungen ergeben.

(b) Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner am 4. März 2016 einen Verwaltungsstellenbeauftragungsvertrag (den «Verwaltungsstellenvertrag») zwischen der Gesellschaft, GAM Fund Management Limited (die später mit der Verwaltungsgesellschaft fusionierte) und der beauftragten Verwaltungsstelle in seiner jeweils gültigen Fassung eingegangen, dem zufolge die beauftragte

Verwaltungsstelle bestellt wurde, unter anderem die Finanz- und Geschäftsbücher der Gesellschaft zu führen, den Nettoinventarwert und den Nettoinventarwert je Anteil zu bestimmen und die Finanzabschlüsse der Gesellschaft zu erstellen. Der Verwaltungsstellenvertrag kann entweder von der Verwaltungsgesellschaft oder der beauftragten Verwaltungsstelle schriftlich mit einer Frist von 60 Tagen oder bei Eintritt gewisser Vorfälle fristlos gekündigt werden, zum Beispiel im Insolvenzfall der anderen Partei. Der Verwaltungsstellenvertrag sieht ferner vor, dass die Gesellschaft die beauftragte Verwaltungsstelle für alle Verluste, die jener bei der Erfüllung ihrer vertragsgemässen Pflichten entstehen, freistellen und schadlos halten muss, ausser wenn sie aufgrund einer Verletzung der Sorgfaltspflicht oder unredlichen, betrügerischen, fahrlässigen oder vorsätzlichen Missachtung der Verpflichtungen der beauftragten Verwaltungsstelle, ihrer Beauftragten, Bediensteten oder Vertreter entstehen.

(c) die Rahmendienstleistungsvereinbarung (die ‚Transferstellenvereinbarung') vom 31. Oktober 2024 zwischen GAM Fund Management Limited (welche mittlerweile mit der Verwaltungsgesellschaft fusioniert ist) und der beauftragten Register- und Transferstelle, in ihrer jeweils gültigen Fassung, der zufolge die beauftragte Register- und Transferstelle mit der Verantwortung für die Erbringung der Register- und Transferstellendienste beauftragt wurde.

Die Transferstellenvereinbarung kann von der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen gegenüber der beauftragten Register- und Transferstelle und von der beauftragten Register- und Transferstelle schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft gekündigt werden, wobei die Transferstellenvereinbarung unter bestimmten Umständen von beiden Parteien sofort gekündigt werden kann.

Die Transferstellenvereinbarung kann auch von einer der beiden Parteien gekündigt werden, wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen aus der Transferstellenvereinbarung wesentlich verletzt und die Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung behebt.

Die Transferstellenvereinbarung sieht vor, dass die beauftragte Register- und Transferstelle ohne Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Betrug ihrerseits nicht für Verluste haftet, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben aus der Transferstellenvereinbarung ergeben. Der Manager stellt die beauftragte Register- und Transferstelle aus dem Vermögen der Gesellschaft von allen Verbindlichkeiten, Klagen, Forderungen, Urteilen, Prozessen, behördlichen Bussgeldern, Verlusten, Auslagen und Aufwendungen (einschliesslich und ohne Einschränkung angemessener Anwaltsgebühren und Beträge, die in angemessener Weise zu begleichen sind) frei, die der beauftragten Register- und Transferstelle bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder Aufgaben im Rahmen der Transferstellenvereinbarung entstehen (einschliesslich und ohne Einschränkung der Befolgung von Anweisungen, die der beauftragten Register- und Transferstelle von oder im Namen der Gesellschaft erteilt werden), es sei denn, diese Verbindlichkeiten, Klagen, Forderungen, Urteile, Prozesse, behördlichen Bussgelder, Verluste, Auslagen und Aufwendungen (einschliesslich und ohne Einschränkung angemessener Anwaltsgebühren und Beträge, die vernünftigerweise zu begleichen sind) ergeben sich aus Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Betrug seitens der beauftragten Register- und Transferstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einer ihrer assoziierten Personen.

(d) der Verwahrstellenvertrag vom 23. September 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, dem zufolge Letztere vorbehaltlich der Gesamtaufsicht der Gesellschaft zur Verwahrstelle des Vermögens der Gesellschaft ernannt worden ist.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter gewissen Umständen fristlos gekündigt werden, zum Beispiel im Insolvenzfall einer Partei oder bei einer nach Benachrichtigung nicht behobenen Vertragsverletzung, vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle ihre Funktionen wahrnimmt, bis die Gesellschaft eine von der Zentralbank zugelassene Nachfolgeverwahrstelle ernannt hat oder die Zentralbank die Zulassung der Gesellschaft widerrufen hat. Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Pflichten zu delegieren, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder alle bei ihr verwahrten Vermögenswerte in die Obhut eines Dritten gegeben hat.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle für alle Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen gleich welcher Art oder Ursache, die der Verwahrstelle aufgrund ihre Eigenschaft als Verwahrstelle entstehen, freistellen und schadlos halten muss, ausser wenn sie aufgrund einer Verletzung der zutreffenden Mindesthaftungsnormen durch die Verwahrstelle gemäss den Verordnungen von 2011 oder sonst aufgrund einer von ihr zu vertretenden Nichterfüllung oder fahrlässigen Missachtung ihrer Verpflichtungen entstehen.

(e) der internationale Kontovertrag vom 21. Januar 2016 zwischen der Gesellschaft und der Bank of America Corporation («Bank of America») in seiner jeweils gültigen Fassung, dem zufolge die Gesellschaft von Überziehungskrediten Gebrauch machen kann, die die Bank of America in ihrem Ermessen für einen oder mehrere Fonds erweitern kann. Gemäss den Bestimmungen des internationalen Kontovertrags übernimmt die Gesellschaft gegenüber der Bank of America die Verantwortung für die Rückzahlung aller einem Fonds zuzurechnenden Schulden nebst Zinsen und Kosten aus dem Vermögen dieses Fonds. Die Gesellschaft muss die Bank of America für alle Verluste, Ansprüche, Klagen, Verfahren, Urteile, Verbindlichkeiten, Forderungen, Entschädigungen, Kosten und Aufwendungen, so unter anderem Anwaltskosten und für interne juristische Dienstleistungen angefallene Kosten (zusammen der «**Schaden**»), gleich welcher Art oder Ursache, die der Bank of America entstehen, freistellen und schadlos halten, ausser wenn der Schaden direkt durch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht oder ein vorsätzliches Fehlverhalten der Bank of America entsteht.

(f) Globale Vertriebsvereinbarung vom 1. April 2018 zwischen der Gesellschaft und Gam Fund Management Limited (die später mit dem globalen Vertriebspartner fusionierte), gemäss welcher er als globaler Vertriebspartner der Anteile gemäss den darin enthaltenen Bedingungen auftritt. Die Globale Vertriebsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden, obwohl die Globale Vertriebsvereinbarung unter bestimmten Umständen unverzüglich durch schriftliche Mitteilung einer der beiden Parteien der anderen Partei gekündigt werden kann. Die Globale Vertriebsvereinbarung sieht vor, dass der Globale Vertriebspartner (und jeder seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter) vom Unternehmen entschädigt und dafür schadlos gehalten wird:

(i) alle Ansprüche, Klagen, Verfahren, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben (einschliesslich angemessener

Rechts- und Berufsgebühren und Ausgaben, die sich daraus ergeben oder damit zusammenhängen), die gegen den Globalen Vertriebspartner (oder einen seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter) geltend gemacht oder geltend gemacht werden können oder gelitten haben oder entstehen können, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen und Pflichten daraus ergeben, ohne dass er fahrlässig, böswillig, vorsätzlich oder betrügerisch gehandelt hat; und

(ii) alle Ansprüche, Klagen, Verfahren, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben (einschliesslich angemessener Rechts- und Berufsgebühren und Ausgaben, die sich daraus ergeben oder damit verbunden sind), die gegen den Globalen Vertriebspartner (oder einen seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter) geltend gemacht oder geltend gemacht werden können oder gelitten haben oder entstehen können, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer unwahre Aussage über eine wesentliche Tatsache, die im Prospekt dargelegt ist, ergeben oder aus der Unterlassung, eine wesentliche Tatsache anzugeben, die darin anzugeben, oder die erforderlich ist, um die darin enthaltenen Aussagen nicht irreführend zu machen.

(g) die zwischen GAM Fund Management Limited (die später mit der Verwaltungsgesellschaft fusionierte) und GAM London Limited abgeschlossene Anteilskategorie-Absicherungsvereinbarung vom 20. Mai 2021, auf Grund derer GAM London Limited zur Durchführung bestimmter Transaktionen im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsdienstleistungen auf Anteilsklassenebene im Namen der Fonds ernannt wurde.

Die Anteilsklassen-Absicherungsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich gekündigt werden, wobei die Anteilsklassen-Absicherungsvereinbarung unter bestimmten Umständen von jeder Partei mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch einen oder mehrere Co-Anlageverwaltungs-Verträge schliessen, aufgrund derer sie einen oder mehrere Co-Anlageverwalter bestellt, um das Vermögen bestimmter Fonds zu verwalten, und/oder einen oder mehrere Verträge über die beauftragte Anlageverwaltung, welche die Bereitstellung von Anlageverwaltungsdiensten für einen oder mehrere Fonds regeln. Diese Verträge werden in Anhang II zu diesem Prospekt näher beschrieben.

Es können auch mehrere Korrespondenzbank- bzw. Zahlstellenverträge geschlossen werden, nach denen eine oder mehrere Korrespondenzbank(en) oder Zahlstelle(n) bestellt werden können, um Korrespondenzbank- bzw. Zahlstellenfunktionen für die Gesellschaft in einem Land oder mehreren Ländern zu übernehmen.

Weitere, zu einem späteren Zeitpunkt und nicht im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs geschlossene Verträge, die wesentlich sind oder sein können, werden im betreffenden Anhang oder in der betreffenden Ergänzung zu diesem Vertrag genannt.

VERSCHIEDENES

Soweit unter «**Gründung und Anteilskapital**» nichts anderes angegeben ist, ist kein Anteils- oder Darlehenskapital der Gesellschaft ausgegeben oder zur Ausgabe freigegeben worden, weder aufgrund von Optionen noch auf sonstige Weise.

Soweit sich dies für die Gesellschaft nicht aus dem Abschluss der Verträge ergibt, die vorstehend unter «**Massgebliche Verträge**» aufgeführt sind, und mit Ausnahme von gezahlten Honoraren, Provisionen oder Aufwendungen, wurden an die Promoter der Gesellschaft keine Beträge oder Gutschriften gezahlt oder geleistet, noch ist dies beabsichtigt.

Soweit im Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden für Anteile oder Darlehenskapital der Gesellschaft weder Provisionen, Rabatte oder Maklergebühren gezahlt oder sonstige besondere Bedingungen gewährt, noch sind diese für die Zeichnung oder eine Verpflichtung zur Zeichnung oder für die Vermittlung von Zeichnungen zahlbar.

Kein Verwaltungsratsmitglied:

(i) hat ausstehende Strafen aus Verurteilungen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen; oder

(ii) hat je Insolvenz angemeldet, noch wurde sein Vermögen einer Zwangsverwaltung unterstellt oder war Gegenstand eines Zwangsvergleichs; oder

(iii) war Verwaltungsratsmitglied eines Unternehmens, das während seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion oder innert eines Zeitraums von zwölf Monaten, nachdem er dort Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion war, einem Insolvenzverwalter unterstellt wurde oder in Zwangsliquidation ging, ein freiwilliges Abwicklungs-, Vermögensverwaltungs- oder Insolvenzverfahren durchführen musste, oder allgemein einen Vergleich oder andere Vereinbarungen mit den Gläubigern oder einer Kategorie der Gläubiger schliessen musste; oder

(iv) war Gesellschafter einer Personengesellschaft, die, während er dort als Gesellschafter tätig war oder innert zwölf Monaten nach seiner Tätigkeit als Gesellschafter, zwangsaufgelöst oder zwangsverwaltet wurde oder einen freiwilligen Vergleich mit den Gesellschaftern durchgeführt hat, noch wurden Vermögensverwalter für bestimmte Vermögensteile der Gesellschaft eingesetzt; oder

(v) wurde öffentlich durch staatliche oder aufsichtsbehördliche Behörden (einschliesslich anerkannten Berufsverbänden) gerügt; oder

(vi) wurde durch ein Gericht dahingehend mit einem Berufsverbot belegt, dass er seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder im Management oder in der Geschäftsführung eines Unternehmens nicht weiter ausüben darf.

DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Kopien der folgenden Dokumente können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen und öffentlichen Feiertagen eingesehen werden:

(a) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;

(b) die vorstehend genannten massgeblichen Verträge;

(c) der Risikomanagementprozesse der Gesellschaft;

(d) die Verordnungen von 2011 und die OGAW-Verordnungen der Zentralbank; und

(e) die Auflistung der derzeitigen bzw. früheren Ämter als Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter in den letzten fünf Jahren für jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied.

Exemplare der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft, des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen (sowie der periodischen Berichte und Abschlüsse nach deren Veröffentlichung) können bei der Verwaltungsgesellschaft und der jeweiligen Korrespondenzbank oder Zahlstelle angefordert werden.

Exemplare des jüngsten geprüften Geschäftsberichts werden auf Antrag an Anteilsinhaber oder interessierte Anleger versandt.

Die Gesellschaft kann bestimmte zusätzliche Berichte (einschliesslich in Bezug auf bestimmte Leistungskennzahlen, Risikokennzahlen oder allgemeine Portfolio-Informationen) und/oder Buchhaltungsmaterialien auf Anfrage und, falls von der Gesellschaft für notwendig erachtet, nach Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung und/oder einer Vereinbarung über die Nichtverwendung an gegenwärtige oder zukünftige Anteilinhaber liefern.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft aktuellen oder zukünftigen Anteilinhabern auf Anfrage und, falls von der Gesellschaft für notwendig erachtet, nach Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung und/oder einer Vereinbarung über die Nichtverwendung monatliche Berichte in Bezug auf einige oder alle Investitionsverstösse in Bezug auf die Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Mitteilungen an die Mitglieder der Gesellschaft

Alle Mitteilungen oder Dokumente, die von der Gesellschaft an Mitglieder der Gesellschaft oder den Erstgenannten von Mitgesellschaftern zuzustellen sind, gelten wie folgt als ordnungsgemäss zugestellt:

Mittel zum Versand	Als erhalten geltende Unterlagen
Lieferung per Hand	Am Tag der Lieferung oder am nächstfolgenden Werktag, wenn die Lieferung ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt.
Beitrag	72 Stunden nach der Buchung.
Fax	Der Tag des Empfangs einer Sendebestätigung.
Elektronisch	Der Tag, an dem die elektronische Übermittlung an das elektronische Informationssystem übermittelt wurde, das vom Mitglied für den Empfang elektronischer Mitteilungen bestimmt wurde.
Veröffentlichung von Mitteilungen oder Anzeigen (vorbehaltlich des anwendbaren Rechts)	Der Tag der Veröffentlichung in einer überregionalen Tageszeitung, die in dem Land oder den Ländern, in denen die Aktien vermarktet werden, verbreitet ist.

ANHANG IV

BESTEUERUNG

ALLGEMEINES

Die Besteuerung von Einkommen und Veräusserungsgewinnen der Gesellschaft und der Anteilsinhaber unterliegt den Steuergesetzen und der Steuerpraxis von Irland sowie den Steuergesetzen und der Steuerpraxis derjenigen Länder, in denen Anteilsinhaber ansässig sind oder anderweitig der Steuerpflicht unterliegen.

Die folgende Zusammenfassung bestimmter relevanter Steuervorschriften beruht auf der Grundlage des derzeitigen Rechts und der derzeitigen Praxis und stellt keine erschöpfende rechtliche oder steuerrechtliche Beratung hinsichtlich aller steuerlichen Aspekte dar. Sie beruht auf dem derzeit geltenden Recht und seiner Ausübung sowie auf der offiziellen Auslegung, die allesamt Änderungen unterliegen. Künftige Anleger sollten bei ihren jeweiligen Beratern fachlichen Rat für die im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Ansässigkeit oder ihres Aufenthaltsortes jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen im Hinblick auf den käuflichen Erwerb, den Besitz, den Umtausch und den Verkauf von Anteilen sowie der diesbezüglichen Verfügung und den Erhalt von Ausschüttungen einholen.

Dividenden, Zinsen und Veräusserungsgewinne (sofern vorhanden), die die Gesellschaft aus ihren Anlagen (ausgenommen aus Wertpapieren irischer Emittenten) erzielt, können der Steuerpflicht unterliegen, darunter auch der Quellensteuer in Ländern, in denen die Emittenten der Anlagewerte ansässig sind. Es ist der Gesellschaft in der Regel nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Staaten zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilsinhaber aufgeteilt.

IRLAND

Nach dem Verwaltungsrat vorliegenden Informationen und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ihren steuerlichen Sitz in Irland hat, stellt sich die steuerliche Situation der Gesellschaft und der Anteilsinhaber wie nachstehend ausgeführt dar.

DIE GESELLSCHAFT

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft nach geltendem irischen Recht und Praxis als Investmentunternehmen im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes qualifiziert ist, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Dementsprechend unterliegt die Gesellschaft nicht der irischen Steuer auf ihre Erträge und Gewinne. Der Verwaltungsrat wurde darüber unterrichtet, dass sich die Gesellschaft nach geltendem irischem Recht und angewandter Praxis als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Taxes Act qualifiziert. Gemäss dem geltenden irischen Recht und seiner Praxis unterliegt sie hinsichtlich ihres Einkommens und ihrer Gewinne nicht der irischen Besteuerung.

Allerdings kann die Gesellschaft durch einen «steuerpflichtigen Vorgang» steuerpflichtig werden. Als steuerpflichtiger Vorgang zählen Ausschüttungszahlungen an Anteilsinhaber oder Einlösungen, Rücknahmen, Stornierungen, Übertragungen oder angenommene Verkäufe (ein angenommener Verkauf ergibt sich bei Ablauf eines relevanten Berichtszeitraums) von Anteilen oder die Inbesitznahme oder Stornierung von Anteilen eines Anteilsinhabers durch die Gesellschaft zum Zweck der Begleichung der zahlbaren Steuer für einen Gewinn aus einer Übertragung. Ein steuerpflichtiger Vorgang begründet keine Steuerpflicht für die Gesellschaft, wenn dieser Vorgang einen Anteilsinhaber betrifft, bei dem es sich zum jeweiligen Zeitpunkt nicht um eine in Irland ansässige Person bzw. eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland handelt, und vorausgesetzt, dass die relevante Erklärung vorliegt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, aus denen sich nach angemessenen Massstäben schliessen lassen könnte, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht länger richtig sind. Wenn weder eine relevante Erklärung vorliegt noch die Gesellschaft äquivalente Massnahmen getroffen und wahrgenommen hat (siehe nachstehenden Abschnitt «Äquivalente Massnahmen»), wird unterstellt, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person bzw. eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Folgendes stellt keinen steuerpflichtigen Vorgang dar:

(i) der Umtausch von Anteilen der Gesellschaft durch einen Anteilsinhaber in andere Anteile der Gesellschaft nach dem «arm's length-»-Prinzip eines unabhängigen Geschäfts wie unter Dritten, bei dem keine Zahlung an den Anteilsinhaber erfolgt;

(ii) Transaktionen (die sonst unter Umständen als steuerpflichtiger Vorgang gelten könnten) im Zusammenhang mit Anteilen, die über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten werden, wie von der irischen Steuerbehörde IRC festgelegt;

(iii) eine Übertragung von Ansprüchen an einem Anteil durch einen Anteilsinhaber, sofern die Übertragung zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, erfolgt; oder

(iv) der Umtausch von Anteilen, der sich aus einer Verschmelzung oder Umstrukturierung der Gesellschaft (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) mit einem anderen Anlageorganismus ergibt.

Für den Fall, dass die Gesellschaft durch den Eintritt eines steuerpflichtigen Vorgangs steuerpflichtig wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von der jeweiligen Zahlung, die zu dem steuerpflichtigen Vorgang geführt hat, einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer in Abzug zu bringen und/oder gegebenenfalls die entsprechende Anzahl von Anteilen des Anteilsinhabers bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers einzuziehen oder zu entwerten, die zur Deckung des Steuerbetrags erforderlich ist. Der jeweilige Anteilsinhaber stellt die Gesellschaft von allen Verlusten frei, die ihr dadurch entstehen, dass sie einer Steuerpflicht aufgrund eines steuerpflichtigen Vorgangs unterliegt, und kein Abzug bzw. keine Einziehung oder Entwertung erfolgt ist.

Von der Gesellschaft erhaltene Dividenden aus Anlagen in irischen Aktien können der irischen Quellensteuer für Dividenden in Höhe des Standardsatzes der Einkommensteuer von 25% (eine solche Summe, die die Einkommensteuer darstellt) unterliegen. Die Gesellschaft kann jedoch gegenüber demjenigen, der die Dividenden ausschüttet, die Erklärung abgeben, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen und wirtschaftlich Berechtigte der Dividenden ist, um so die Dividenden ohne Abzug der irischen Quellensteuer zu erhalten.

Die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme oder die Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft unterliegen in Irland nicht der Stempelsteuer. Erfolgt eine Zeichnung für Anteile oder eine Rücknahme von Anteilen gegen die Übertragung von Sachwerten in Form von irischen Wertpapieren oder anderen irischen Vermögenswerten, kann eine irische Stempelsteuer für die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte fällig werden.

Für die Gesellschaft fällt keine irische Stempelsteuer für die Abtretung bzw. Übertragung von Aktien oder börsengängigen Wertpapieren an, vorausgesetzt, dass diese Aktien oder börsengängigen Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft ausgegeben wurden und sich die Abtretung bzw. Übertragung nicht auf in Irland liegende Immobilien bzw. Rechte oder Beteiligungen an solchen Immobilien oder auf Aktien oder börsengängige Wertpapiere einer Gesellschaft bezieht (mit Ausnahme einer Gesellschaft, bei der es sich um einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Taxes Act oder eine «qualifizierte Gesellschaft» im Sinne von Section 110 des Taxes Act handelt (das ist kein irischer Immobilienfonds im Sinne von Abschnitt 739K des Steuergesetzes), die in Irland eingetragen ist.

STEUERN DES ANTEILSINHABERS

ANTEILE, DIE IN EINEM ANERKANNTEN CLEARINGSYSTEM GEHALTEN WERDEN

Zahlungen an einen Anteilsinhaber oder Einlösungen, Rücknahmen, Stornierungen oder Übertragungen von in einem anerkannten Clearing-System gehaltenen Anteilen führen bei der Gesellschaft nicht zu einem steuerpflichtigen Vorgang (in der Gesetzgebung ist jedoch nicht eindeutig erkennbar, ob die in diesem Absatz beschriebenen Regeln für die in einem anerkannten Clearing-System gehaltenen Anteile im Fall von steuerpflichtigen Vorgängen gelten, welche durch eine angenommene Veräusserung entstehen. Anteilsinhaber sollten daher, wie bereits oben empfohlen, in diesem Zusammenhang ihre eigene Steuerberatung in Anspruch nehmen). Die Gesellschaft muss daher auf solchen Zahlungen keine irischen Steuern einbehalten, unabhängig davon, ob diese von Anteilsinhabern gehalten werden, welche in Irland ansässig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben oder ein nicht in Irland ansässiger Anteilsinhaber die relevante Erklärung abgegeben hat. Jedoch können Anteilsinhaber, die in Irland ansässig sind bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder Anteilsinhaber, die nicht in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Anteile aber einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zugerechnet werden, bezüglich einer Ausschüttung auf ihre bzw. einer Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile in Irland steuerpflichtig sein.

Soweit Anteile zum Zeitpunkt des Steuerereignisses nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden (und vorbehaltlich der Erläuterungen im vorstehenden Absatz bezüglich der Entstehung eines steuerpflichtigen Vorgangs aufgrund einer angenommenen Veräusserung) entstehen durch ein Steuerereignis folgende steuerliche Konsequenzen:

ANTEILSINHABER, DIE WEDER IN IRLAND ANSÄSSIG SIND NOCH DORT IHREN GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT HABEN

Die Gesellschaft muss bei Eintritt des steuerpflichtigen Vorgangs keine Steuerabzüge vornehmen, falls (a) der Anteilsinhaber weder in Irland ansässig noch gewöhnlich ansässig ist, (b) der Anteilsinhaber zum oder um den Zeitpunkt, an dem der Anteilsinhaber die Zeichnung der Anteile beantragt oder diese erworben hat, eine relevante Erklärung abgegeben hat und (c) die Gesellschaft über keinerlei Informationen verfügt, aus denen man auf angemessene Weise schliessen könnte, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben in wesentlichen Punkten nicht mehr richtig sind. Wenn weder eine relevante Erklärung vorliegt (die zeitnah bereitgestellt wird) noch die Gesellschaft äquivalente Massnahmen getroffen und wahrgenommen hat (siehe nachstehenden Abschnitt «Äquivalente Massnahmen»), entsteht der Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Vorgangs eine Steuerschuld ungeachtet der Tatsache, dass der Anleger weder in Irland ansässig ist noch in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der angemessene Steuerbetrag wird wie nachfolgend beschrieben abgezogen.

Soweit ein Anteilsinhaber als Vermittler für andere Personen tätig ist, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, muss von Seiten der Gesellschaft kein Steuerabzug bei Eintritt eines steuerpflichtigen Vorgangs vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass entweder (i) die Gesellschaft äquivalente Massnahmen getroffen und wahrgenommen oder (ii) der Vermittler eine relevante Erklärung abgegeben hat, dass er im Namen dieser Personen handelt und die Gesellschaft über keinerlei Informationen verfügt, aus denen man auf angemessene Weise schliessen könnte, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben in wesentlichen Punkten nicht mehr richtig sind.

Anteilsinhaber, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, sind, wenn entweder (i) die Gesellschaft äquivalente Massnahmen getroffen und wahrgenommen hat oder (ii) derlei Anteilsinhaber eine relevante Erklärung abgegeben haben, im Hinblick auf Erträge aus ihren Anteilen bzw. auf Gewinne aus der Veräusserung ihrer Anteile in Irland nicht steuerpflichtig, sofern die Gesellschaft über keinerlei Informationen verfügt, aus denen man auf angemessene Weise schliessen könnte, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben in wesentlichen Punkten nicht mehr richtig sind. Handelt es sich bei dem Anteilsinhaber jedoch um eine in Irland nicht ansässige Gesellschaft, die Anteile direkt oder indirekt über eine irische Zweigstelle oder Niederlassung hält, so ist diese Gesellschaft im Hinblick auf Erträge aus ihren Anteilen bzw. auf Gewinne aus der Veräusserung ihrer Anteile in Irland steuerpflichtig.

Sofern Steuern von der Gesellschaft auf der Grundlage einbehalten werden, dass vom Anteilsinhaber keine relevante Erklärung eingereicht wurde, ist nach irischem Recht eine Steuerrückerstattung nur für Unternehmen vorgesehen, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, sowie für bestimmte geschäftsunfähige Personen und unter bestimmten begrenzten Umständen.

ANTEILSINHABER, DIE IN IRLAND ANSÄSSIG SIND ODER DORT IHREN GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT HABEN

Sofern es sich bei dem Anteilsinhaber nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, der diesbezüglich eine relevante Erklärung abgegeben hat, und der Gesellschaft keinerlei Informationen vorliegen, die auf angemessene Weise darauf schliessen lassen, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben in wesentlichen Punkten nicht mehr richtig sind, oder sofern die Anteile nicht vom Courts Service (Gerichtsdienst) erworben wurden, bringt die Gesellschaft von jeder Ausschüttung an einen Anteilsinhaber, der in Irland ansässig oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Steuer zum Satz von 41% in Abzug (25%, wenn es sich beim Anteilsinhaber um eine Kapitalgesellschaft handelt, die eine relevante Erklärung vorgelegt hat) (sofern die Ausschüttungen jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen). Des Weiteren bringt die Gesellschaft bei allen anderen Ausschüttungen oder Erträgen im Zusammenhang mit der Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber, der eine in Irland ansässige Person ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (bei dem es sich jedoch nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, der eine relevante Erklärung abgegeben hat), den Steuersatz von 41% zum Abzug (25%, wenn es sich beim Anteilsinhaber um eine Kapitalgesellschaft handelt, die eine relevante Erklärung vorgelegt hat).

Der Finance Act 2006 hat Regeln (die anschliessend durch den Finance Act 2008 geändert wurden) zur automatischen Exit-Tax hinsichtlich der Anteile an der Gesellschaft eingeführt, welche von Anteilsinhabern, die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, am Ende der betreffenden Periode gehalten werden. Bei solchen Anteilsinhabern (juristische und natürliche Personen) wird angenommen, dass sie am Ende der betreffenden Steuerperiode die Anteile verkaufen. Diese werden sodann mit dem Steuersatz von 41% (25%, wenn es sich beim Anteilsinhaber um eine Kapitalgesellschaft handelt, die eine relevante Erklärung vorgelegt hat) auf den angenommenen Gewinn besteuert (ohne Anrechnung des Steuerabzugs zur Berücksichtigung des Lebenshaltungsindexes), der auf dem gestiegenen Wert der Anteile seit dem Kauf (falls anwendbar) oder der letzten belasteten Exit-Tax basiert, wobei das Spätere von beiden massgebend ist.

Um zu berechnen, ob weitere Steuern bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Vorgang anfallen (ausser steuerpflichtige Vorgänge, welche aus dem Ablauf der vorangegangenen Steuerperiode bzw. jährlich oder öfter geleisteten Zahlungen entstehen), wird der vorab angenommene Verkauf anfänglich ignoriert und die jeweilige Steuer wie üblich berechnet. Nach Berechnung dieser Steuer wird darauf für bereits bezahlte Steuern infolge der vorab angenommenen Veräusserung unverzüglich eine Gutschrift erteilt. Falls die bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Vorgang anfallende Steuer höher ausfällt als bei der vorab angenommenen Veräusserung, muss die Gesellschaft die Differenz abziehen. Falls die bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Vorgang anfallende Steuer geringer ausfällt als bei der vorab angenommenen Veräusserung (z.B. durch einen späteren Verlust bei einer tatsächlichen Veräusserung), erstattet die Gesellschaft dem Anteilsinhaber die Differenz (vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes «15-%-Schwelle»).

10%-Schwelle

Die Gesellschaft muss keine Steuer («Exit-Tax") hinsichtlich der angenommenen Veräusserung einbehalten, wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile an der Gesellschaft (oder dem Fonds als Umbrella-Struktur) (d.h. derjenigen Anteile des Anteilsinhabers an der Gesellschaft, die nicht dem Veranlagungsverfahren unterliegen), weniger als 10% des Werts der gesamten Anteile an der Gesellschaft (oder am Fonds) beträgt und die Gesellschaft sich entschieden hat, bestimmte Einzelheiten hinsichtlich jedes betroffenen Anteilsinhabers (der «betroffene Anteilsinhaber») der Irish Revenue Commissioners für jedes Jahr zu melden, für das die Mindestgrenze gilt. In einer derartigen Situation liegt die Verpflichtung zur Abrechnung der Steuer auf Kapitalerträge aus einer angenommenen Veräusserung im Verantwortungsbereich des Anteilsinhabers auf Selbstveranlagungsbasis («Selbstveranlager») im Gegensatz zur Gesellschaft oder Fonds (oder deren Dienstleister). Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft die Option zur Meldung gewählt hat, wenn sie die betroffenen Anteilsinhaber schriftlich darüber unterrichtet hat, dass sie die erforderliche Meldung vornehmen wird.

15%-Schwelle

Wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile an der Gesellschaft (oder dem Fonds als einer Umbrella-Struktur) 15% des Werts der gesamten Anteile unmittelbar vor dem nachfolgenden kostenpflichtigen Ereignis nicht übersteigt, kann die Gesellschaft wählen, die überschüssige Steuer direkt von der Irish Revenue Commissioners an den Anteilsinhaber auszuzahlen. Man geht davon aus, dass die Gesellschaft die Option zur Meldung gewählt hat, wenn sie den betroffenen Anteilsinhaber schriftlich darüber unterrichtet hat, dass allfällige Rückzahlungen auf Antrag des Anteilsinhabers direkt durch die Irish Revenue Commissioners erfolgen.

Sonstiges

Zur Vermeidung mehrfacher angenommener Veräusserungen für mehrere Anteile kann nach § 739D(5B) von der Gesellschaft die unwiderrufliche Wahl getroffen werden, die von ihr gehaltenen Anteile zum 30. Juni oder 31. Dezember jedes Jahres vor Eintritt der angenommenen Veräusserung zu bewerten.

Die Irish Revenue Commissioners haben Richtlinien für Investmentunternehmen herausgegeben, in denen die praktischen Aspekte des Umgangs mit den oben genannten Berechnungen/Zielen behandelt werden.

Anteilsinhaber (je nach ihrer eigenen persönlichen Steuersituation), die in Irland ansässige Personen sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können weiter verpflichtet sein, Steuern oder weitere Steuern auf Ausschüttungen oder Erträge aus der Einlösung, Rücknahme, Stornierung, Übertragung oder angenommenen Veräusserung von Anteilen zu bezahlen. Alternativ können sie berechtigt sein, die gesamte oder einen Teil der von der Gesellschaft abgezogene(n) Steuer aus dem Eintritt eines steuerbaren Vorgangs zurückzufordern.

Äquivalente Massnahmen

Der Finance Act 2010 («Act») hat Massnahmen eingeführt, die allgemein als äquivalente Massnahmen bezeichnet werden und die die Vorschriften hinsichtlich der relevanten Erklärungen ergänzen. Vor Verabschiedung des Act wurde die Position vertreten, dass für eine Investmentgesellschaft in Bezug auf steuerpflichtige Vorgänge im Hinblick auf einen Anteilsinhaber, der zum Datum des Eintritts des steuerpflichtigen Vorgangs in Irland weder ansässig war, noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, keine Steuerschuld entsteht, sofern eine relevante Erklärung abgegeben wurde und die Investmentgesellschaft nicht im Besitz von Informationen war, die angemessen darauf schliessen lassen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht länger richtig sind. Lag keine relevante Erklärung vor, wurde unterstellt, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person war bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Der Act beinhaltet jedoch Vorschriften, die die vorstehende Befreiung in Bezug auf Anteilsinhaber erlauben, welche in Irland weder ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, wenn die Investmentgesellschaft gegenüber diesen Anlegern nicht aktiv vermarktet wird und von der Investmentgesellschaft die entsprechenden äquivalenten Massnahmen angewendet werden, um zu gewährleisten, dass diese Anteilsinhaber in Irland weder ansässig sind, noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, und die Investmentgesellschaft diesbezüglich eine Genehmigung von den Revenue Commissioners erhalten hat.

Personal Portfolio Investment Undertaking

Der Finance Act 2007 hat Bestimmungen betreffend die Besteuerung von in Irland ansässigen Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland eingeführt, die Anteile an Investmentunternehmen halten. Diese Bestimmungen führten das Konzept einer Personal Portfolio Investment Undertaking («PPIU») ein. Im Wesentlichen wird eine Investmentgesellschaft bezogen auf einen bestimmten Anleger als PPIU angesehen, wenn der Anleger die Auswahl der Vermögenswerte, welche von der Investmentgesellschaft gehalten werden, entweder direkt oder durch Personen, die in seinem Namen handeln oder mit ihm verbunden sind, ganz oder teilweise beeinflussen kann. Abhängig von der individuellen

Situation des einzelnen Anlegers kann eine Investmentgesellschaft für einige, keine oder alle Anleger als PPIU angesehen werden, d.h. sie wird nur hinsichtlich derjenigen Anleger als PPIU angesehen, welche die Auswahl «beeinflussen» können. Jeglicher Gewinn, der durch einen steuerpflichtigen Vorgang bei einer Investmentgesellschaft entsteht, die in Bezug auf eine Person am oder nach dem 20. Februar 2007 als PPIU angesehen wird, wird mit einem Satz von 60% besteuert. Spezifische Ausnahmen gelangen zur Anwendung, wo das investierte Vermögen öffentlich vermarktet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder wo durch die Investmentgesellschaft in Nichtanlagevermögen investiert wurde. Bei Anlagen in Grundstücken oder nicht-kotierten Anteilen, die ihren Wert aus Grundstücken ableiten, können weitere Beschränkungen notwendig werden.

KAPITALERWERBSTEUER

Die Veräusserung von Anteilen kann der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Sofern die Gesellschaft unter die Definition eines Anlageorganismus (gemäss Section 739B des Taxes Act) fällt, unterliegt die Verfügung eines Anteils durch einen Anteilsinhaber jedoch keiner Kapitalerwerbsteuer, wenn (a) zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft der Beschenkte oder der Erbe weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, (b) zum Zeitpunkt der Verfügung der Anteilsinhaber, der über die Anteile verfügt («Verfügender»), weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, und (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und am Bewertungsstichtag in der Schenkung oder der Erbschaft enthalten sind.

In Bezug auf den irischen Steuerwohnsitz für die Kapitalerwerbsteuer kommen spezielle Regelungen für nicht in Irland ansässige Personen zur Anwendung. Ein nicht in Irland ansässiger Schenkungsempfänger oder Verfügender wird am massgeblichen Datum nicht als in Irland Ansässiger oder Person mit gewöhnlichem Aufenthalt betrachtet, sofern nicht:

(i) diese Person während fünf aufeinander folgenden Jahren der Steuerveranlagung unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in welches das Datum fällt, in Irland ansässig war; und

(ii) diese Person an diesem Datum entweder in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

BERICHTERSTATTUNG

Gemäss Section 891C des Taxes Act und der Return of Values (Investment Undertakings) Regulations von 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, den Irish Revenue Commissioners jährlich gewisse Informationen über die von den Anlegern gehaltenen Anteile zu melden. Die meldepflichtigen Informationen beinhalten den Namen, die Anschrift und, sofern aktenkundig, das Geburtsdatum des Anteilsinhabers sowie den Wert der vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile. Bei Anteilen, die ab dem 1. Januar 2014 erworben wurden, gehören zu den meldepflichtigen Informationen auch die Steueridentifikationsnummer des Anteilsinhabers (das heisst eine irische Steueridentifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder im Falle einer natürlichen Person ihre PPS-Nummer) oder in Ermangelung einer Steuernummer ein Zeichen, dass ihr Nichtvorliegen anzeigt. Für die folgenden Anteilsinhaber müssen keine Informationen gemeldet werden:

- Steuerbefreite irische Anleger (im Sinne der vorstehenden Definition)
- Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, (vorausgesetzt, dass eine relevante Erklärung vorliegt)
- Anteilsinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

BESTEUERUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Wir möchten Anleger im Vereinigten Königreich auf die folgenden Bestimmungen der Steuergesetzgebung im Vereinigten Königreich hinweisen. Diese Anmerkungen sind lediglich allgemeiner Natur, erheben nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben, und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Sie beziehen sich auf komplexe Gebiete des Steuerrechts und basieren auf dem derzeitigen britischen Recht und der Praxis der HM Revenue & Customs (britische Finanz- und Zollbehörde – «HRMC») und unterliegen Änderungen. Künftige Anleger sollten bei ihren jeweiligen Beratern fachlichen Rat für die jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Kauf, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch und den Verkauf von Anteilen sowie der diesbezüglichen Verfügung und den Erhalt von Ausschüttungen einholen.

DIE GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft möchte die Geschäfte der Gesellschaft dergestalt verwalten und führen, dass diese aus britischer steuerlicher Sicht nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Unter diesen Umständen unterliegt die Gesellschaft nicht der Besteuerung von Erträgen und Kursgewinnen durch das Vereinigte Königreich, (abgesehen von der Quellensteuer auf Zins- und andere Erträge der Gesellschaft, welche ihren Ursprung im Vereinigten Königreich haben), vorausgesetzt, dass alle Handelstransaktionen der Gesellschaft im Vereinigten Königreich über einen Broker oder Anlageberater ausgeführt werden, der seine Aktivitäten oder seinen Sitz nicht nur im Vereinigten Königreich hat und so eine «ständige Betriebsstätte» oder einen «UK-Vertreter» nach den Steuerregelungen im Vereinigten Königreich begründet. Die Gewinne aus britischen Handelsaktivitäten sollten nicht der britischen Steuer zugerechnet werden, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft und der Anlageverwalter die Voraussetzungen für eine gesetzliche Befreiung als Makler oder für eine gesetzliche Befreiung gemäss UK Corporation Tax Act 2010, die so genannte «Anlageverwalterbefreiung», erfüllen. Verwaltungsrat und Anlageverwalter beabsichtigen, die jeweiligen Geschäfte der Gesellschaft des Anlageverwalters (zusammen mit einem etwaigen Co-Anlageverwalter oder beauftragten Anlageverwalter) so abzuwickeln, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Jedoch kann nicht garantiert werden, dass die notwendigen Bedingungen zur Einhaltung dieser Voraussetzungen zu jedem Zeitpunkt ausreichend sind.

ANTEILSINHABER

Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen mit Einkunftscharakter auf Anteile von Anteilsinhabern, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort Geschäfte über eine Niederlassung oder Vertretung tätigen («Gebietsansässige im Vereinigten Königreich»), unterliegen unter gewissen Umständen der britischen Einkommensteuer, wenn die Dividenden ausgeschüttet, in weitere Anteile angelegt oder thesauriert werden. Dies gilt auch für Ertragsausschüttungen auf Anteile mit Ertragsausschüttung II (und umfasst auch Ausschüttungen aus realisierten

oder unrealisierten Gewinnen und/oder Kapital). Anteilsinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die für Steuerzwecke nicht im Vereinigten Königreich domiziliert sind oder als domiziliert gelten (und die gegebenenfalls für das Steuerjahr, in dem diese Kapitalgewinne vereinnahmt werden, die überwiesenen ausländischen Einkünfte als Bemessungsgrundlage gewählt haben), sind in der Regel im Vereinigten Königreich hinsichtlich dieser Kapitalgewinne je nach ihren persönlichen Umständen nur insofern steuerpflichtig, wie jene in das Vereinigte Königreich überwiesen werden. Die vorstehenden Regelungen sind komplex. Deshalb sollten Anleger eine unabhängige Steuerberatung in Anspruch nehmen.

Anleger, bei denen es sich um im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen handelt, sind in der Regel von der Besteuerung der Dividenden befreit (dies gilt auch für Dividenden, die im Hinblick auf Anteile mit Ertragsausschüttung II ausgezahlt werden). Dies hängt jedoch von ihren Umständen und von der Erfüllung gewisser Bedingungen ab.

Anleger sollten jedoch beachten, dass im Rahmen des Corporation Tax Act 2009 in Bezug auf Dividenden von Offshore-Fonds, die im Wesentlichen in verzinslichen Vermögenswerten investiert sind (sie halten meist mehr als 60% ihres Vermögens in verzinslichen oder wirtschaftlich ähnlichen Vermögenswerten) Ausschüttungen oder den ausgewiesenen Gewinn übersteigende Erträge als Bezahlung jährlicher Zinsen und nicht als Dividende betrachtet werden, weshalb die Steuersätze, die für im Vereinigten Königreich ansässige Anleger gelten, denen für Zinsen entsprechen. Unter diesen Umständen werden Anleger, bei denen es sich um Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich handelt, normalerweise nicht von der dividendenbezogenen Befreiung profitieren. Diese Regelungen sind komplex, und Anlegern wird empfohlen, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Wird die Verteilung des Einkommens erstmalig für Anteile mit Ertragsausschüttung und/oder Ertragsausschüttung II durchgeführt, die innerhalb einer Ausschüttungsperiode erworben werden, gilt der den Ertragsausgleich repräsentierende Anteil am Kaufpreis in der Regel als Kapitalertrag. Dieser Betrag wird dann von den Erwerbskosten der Anteile bei der Berechnung der Veräusserungsgewinne aus nachfolgenden Verfügungen über diese Anteile abgezogen. Bei Anteilen ohne Ertragsausschüttung bildet der Gesamtbetrag der Erwerbskosten für die Anteile die massgebliche Basis für die Berechnung der Veräusserungsgewinne. Allerdings kommt für diesen Ausschüttungsbetrag, der bei diesen Anteilen ohne Ertragsausschüttung wiederangelegt wird (einschliesslich Beträge im Rahmen des Ertragsausgleichs), erst ab dem Zeitpunkt der Wiederanlage eine Indexierung in Frage.

Zurzeit ist vorgesehen, dass die Geschäfte einer jeden Klasse oder Serie von Anteilen der Gesellschaft so geführt werden, dass sie die Anerkennung als «Meldefonds» jeweils gemäss der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die «Regulations») bei der HMRC beantragen und aufrechterhalten können. Nicht-britische RFS»-Klassen werden niemals den Status eines Berichtsfonds» beantragen. Eine aktuelle Liste der Anteilsklassen, für die ein Antrag auf den Status eines britischen Meldefonds gestellt und eine Bescheinigung erteilt wurde, wird alle sechs Monate unter www.gam.com veröffentlicht und ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Wenn Sie sich über den Status Ihrer Anteilsklasse unsicher sind, können Sie sich auch telefonisch unter +353 (0) 1 609 3927 oder per E-Mail unter GAM-info@apexgroup.com an unser Kundenservice-Team in Dublin wenden.

Durch diese Anerkennung finden die weiter unten beschriebenen Bestimmungen für Offshore-Fonds keine Anwendung auf den Verkauf, den Umtausch und die Rücknahme der von Anlegern gehaltenen Anteile, die ausschliesslich in den Rechnungsperioden gehalten werden, für welche die Anerkennung gilt. Stattdessen unterliegen alle Gewinne aus einem solchen Verkauf, Umtausch und einer solchen Rücknahme von Anteilen der im Vereinigten Königreich gebietsansässigen Anleger in der Regel der Steuer auf Veräusserungsgewinne.

Im Rahmen der Verordnungen muss ein «Meldefonds» jedem britischen Anleger in die betreffenden Anteilsklassen für jede Berichtsperiode einen Bericht über den Gewinn der Anteilsklasse für diese Berichtsperiode vorlegen, der der Kapitalbeteiligung des Anlegers zurechenbar ist (ganz gleich, ob dieser Gewinn ausgeschüttet worden ist oder nicht), und dieser ausgewiesene Gewinn wird als zusätzliche Ausschüttung der Anteilsklasse an den Anleger behandelt. Ein im Vereinigten Königreich ansässiger Anleger der betreffenden Anteilsklasse wird daher (vorbehaltlich seiner jeweiligen Steuerposition) wahrscheinlich der britischen Besteuerung dieses ausgewiesenen Gewinns unterliegen, so als ob dieser ausgewiesene Gewinn eine Ausschüttung auf seine Anteile wäre, ganz gleich, ob diese nun tatsächlich erfolgt ist. Im Hinblick auf Anteile mit Ertragsausschüttung II sollten die Anleger beachten, dass die an die Anleger vorgenommenen Dividendenzahlungen und/oder Ertragsausschüttungen den ausgewiesenen Gewinn übertreffen können, da die Möglichkeit besteht, dass Ausschüttungen aus realisierten oder unrealisierten Gewinnen oder Kapital vorgenommen werden. Die Gesellschaft wird am oder vor dem 31. Dezember im Einklang mit dem Regelwerk für Meldefonds für jeden Meldefonds auf der Website www.gam.com einen Bericht in Bezug auf jeden vorherigen Berichtszeitraum zum 30. Juni für Anleger im Vereinigten Königreich bereitstellen, die an einem Meldefonds beteiligt sind. Wenn ein Anleger keinen Zugang zu diesem Bericht im Internet hat, kann er auf Antrag auch von der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden. Im Hinblick auf Anteile mit Ertragsausschüttung II stellt die Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage auch Informationen über das Verhältnis zwischen den an die Anleger geleisteten Zahlungen zur Verfügung, aus denen das Verhältnis zwischen (i) Ertrag und (ii) realisierten und unrealisierten Gewinnen abzüglich der realisierten und unrealisierten Verluste und / oder dem Kapital hervorgeht.

Hinsichtlich der Anteile, die dem Regelwerk für Meldefonds unterliegen, sollten Gebietsansässige im Vereinigten Königreich beachten, dass der Teil der Erlöse aus einer Veräusserung, einem Verkauf (an die Verwaltungsgesellschaft) oder einer Rücknahme von Anteilen, der die zugeflossenen Einkünfte umfasst (d. h. die «Ausgleichszahlungen», wie im Umtausch- oder Rücknahmeauftrag ausgeführt), im Vereinigten Königreich in der Regel der Steuer auf Veräusserungsgewinne unterliegt, obwohl diese Behandlung nicht in allen Fällen zutreffen muss (zum Beispiel bestehen für Nicht-Meldefonds gesonderte Vorschriften). Das genannte Regelwerk ist komplexer Natur, und Anlegern wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinzuziehen.

Obwohl sich der Verwaltungsrat um eine solche Bescheinigung als «Meldefonds» und deren Aufrechterhaltung bemühen wird, kann nicht garantiert werden, dass er sie erhält oder dass sie nach dem Erhalt auch für zukünftige Rechnungsperioden der Gesellschaft oder der betreffenden Anteilsklassen ausgestellt werden wird.

In dem Fall, in dem eine Anteilsklasse der Gesellschaft die Bescheinigung als «Meldefonds» nicht für die gesamte abzudeckende Periode oder generell keine derartige Bescheinigung erhält, haben im Vereinigten Königreich Gebietsansässige, die bei Veräusserung, Umtausch oder Rücknahme der Anteile einen Gewinn erzielen, einen «Offshore-Ertrag» erzielt. Dieser Offshore-Ertrag wird wie ein Kapitalertrag behandelt und ist vom Anleger als einkommensteuerpflichtiger Betrag anzugeben (der sich bei Unternehmen ohne Inflationsausgleich errechnet). Die Folgen

dieser Behandlung hängen im Einzelnen von der individuellen Steuersituation eines Anteilsinhabers ab.

Der Umtausch von Anteilen eines Subfonds in Anteile eines anderen Subfonds wird grundsätzlich als steuerpflichtige Veräusserung in Verbindung mit einem nachfolgenden Erwerb von Anteilen behandelt. Nach Section 103F des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992, dem britischen Kapitalertragsteuergesetz von 1992, findet dies in der Regel keine Anwendung, wenn Anleger Anteile mit Ertragsausschüttung in Anteile ohne Ertragsausschüttung desselben Fonds oder umgekehrt umtauschen. Wenn Anleger jedoch Anteile zwischen Anteilsklassen eines Fonds umtauschen, kann für britische Steuerzwecke nach Regulations 36A und 37 ein Offshore-Ertrag entstehen, wenn die ursprüngliche Anteilsklasse nicht zu allen relevanten Zeitpunkten eine Bescheinigung als «Meldefonds» besass, während die neue Anteilsklasse über eine Bescheinigung als «Meldefonds» von der HMRC verfügte.

Anteilsinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt und, die für Steuerzwecke nicht im Vereinigten Königreich domiziliert sind oder als domiziliert gelten (und die gegebenenfalls für das Steuerjahr, in dem diese Kapitalgewinne vereinnahmt werden, die überwiesenen ausländischen Einkünfte als Bemessungsgrundlage gewählt haben), sind in der Regel im Vereinigten Königreich hinsichtlich dieser Kapitalgewinne je nach ihren persönlichen Umständen nur insofern steuerpflichtig, wie jene in das Vereinigte Königreich überwiesen werden.

Das Regelwerk ist komplexer Natur, und Anlegern wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinzuziehen.

Anteilsinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich handelt, werden auf die Bestimmungen der Sections 714 bis 751 des britischen Income Tax Act von 2007 verwiesen. Hierbei handelt es sich um Vorschriften, mit denen verhindert werden soll, dass mithilfe von Geschäften, bei denen einkommensteuerpflichtige Erträge an Personen (oder Unternehmen) im Ausland übertragen werden, Einkommensteuern im Vereinigten Königreich umgangen werden. Durch diese Vorschriften sind diese Personen mit den nicht ausgeschütteten Erträgen und Gewinnen der Gesellschaft auf jährlicher Basis steuerpflichtig. Da jeder Fonds beabsichtigt, im Wesentlichen sein gesamtes Einkommen auszuschütten, wird nicht erwartet, dass diese Vorschriften für Anteilsinhaber mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich wesentliche Auswirkungen haben werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zielen nicht auf die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen ab.

Anteilsinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich handelt, werden ferner auf die Bestimmungen in Section 13 des britischen Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 verwiesen («Section 13»). Sollte ein Anteilsinhaber zu einem Zeitpunkt, zu dem der Gesellschaft ein Ertrag zugeht und die Gesellschaft selbst zugleich von einer hinreichend geringen Anzahl an Personen kontrolliert wird, nach Section 13 für die Zwecke der britischen Steuer ein «Teilhaber» (dazu gehören auch die Anteilinhaber) sein, könnten die Bestimmungen in Section 13 dazu führen, dass dieser Anteilsinhaber für die Zwecke der britischen Steuer so behandelt wird, als wäre ein Teil des Ertrags, der der Gesellschaft zugeht, ihm selbst zugegangen. Einem Anteilsinhaber würde jedoch nach Section 13 keine Verbindlichkeit entstehen, wenn der Gesamtanteil am Ertrag, der dieser Personen und verbundenen Personen zugeordnet wird, ein Viertel des Ertrags nicht übersteigt.

Der CTA 2009 legt die britischen Regelungen für die Besteuerung der meisten Unternehmens-schuldverschreibungen fest (das «Loan Relationships Regime»). Das Loan Relationships Regime kann für eine Person Anwendung finden, welche der britischen Körperschaftsteuer unterliegt und erhebliche Beteiligungen an einem Offshore-Fonds im Sinne der relevanten Bestimmungen der CTA 2009 hält. Diese Anteile stellen wahrscheinlich eine wesentliche Beteiligung an einem Offshore-Fonds dar. Wenn während einer Berichtsperiode, in der ein Anleger eine wesentliche Beteiligung hält, der betreffende Fonds den «non-qualifying investment test» nicht besteht, wird die wesentliche Beteiligung des Anlegers für die Berichtsperiode so behandelt, als wären es Rechte im Rahmen einer Gläubigerbeziehung für die Zwecke des Loan Relationships Regime.

Ein Fonds hat den «non-qualifying investment test» nicht bestanden, wenn der Marktwert seiner «qualifying investments» zu einem beliebigen Zeitpunkt 60% des Marktwerts aller seiner Anlagen übersteigt. Zu den «qualifying investments» zählen verzinsliche Bareinlagen, Wertpapiere oder Schuldinstrumente bzw. gewisse Derivatkontrakte sowie Anlagen in Unit Trusts, offene Investmentgesellschaften oder Offshore-Fonds, welche wiederum ihrerseits zu keinem Zeitpunkt den «non-qualifying investment test» bestehen. Wenn der betreffende Fonds den «non-qualifying investment test» nicht besteht, werden die Anteile für körperschaftsteuerrechtliche Zwecke so behandelt, als wären sie Teil eines Loan Relationship Regimes. Als Folge davon können sämtliche Erträge (einschliesslich Gewinne, Verluste und Wechselkursgewinne und -verluste) aus den Anteilen dieses Fonds mit Bezug auf die Berichtsperiode jedes Anlegers aus dem Geschäftskundensektor, während der der Test nicht bestanden worden ist, abhängig von den jeweiligen Umständen dieses Anlegers auf einer «Fair-Value-Rechnungslegungsbasis» als realisierter Ertrag oder Verlust besteuert oder befreit werden. Dementsprechend kann ein Anleger aus dem Geschäftskundensektor abhängig von seinen jeweiligen Umständen mit der Körperschaftssteuer auf den unrealisierten Wertanstieg seiner gehaltenen Anteile belastet werden (und gleichermassen eine Befreiung von der Körperschaftssteuer für einen realisierten Wertverlust seiner gehaltenen Anteile erhalten). Diese Regelungen sind komplex, und Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Wenn die Gesellschaft für die Zwecke der britischen Steuer von Personen kontrolliert wird (gleich ob von Gesellschaften, natürliche Personen oder sonstige), die für diese Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, oder von zwei Personen kontrolliert wird, von denen eine für diese Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig ist und mindestens über 40% der Anteile, Rechte und Befugnisse besitzt, durch die die zwei Personen zusammen die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben und die andere mindestens 40%, aber nicht mehr als 55% dieser der Anteile, Rechte und Befugnisse besitzt, ist der Fonds für die Zwecke von Part 9A des United Kingdom Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 eine «beherrschte ausländische Gesellschaft» (controlled foreign company, CFC). Sofern ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen entweder allein oder zusammen mit Personen, die für die Zwecke der britischen Steuer verbunden sind oder in einem Verhältnis mit ihr stehen, eine Beteiligung von 25% oder mehr an den «steuerpflichtigen Gewinnen» einer beherrschten ausländischen Gesellschaft hat, kann das im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen der Besteuerung im Vereinigten Königreich in Bezug auf seinen Beteiligungsanteil an diesen «steuerpflichtigen Gewinnen» unterliegen. Die «steuerpflichtigen Gewinne» einer «beherrschten ausländischen Gesellschaft» werden unter Anwendung eines «Gateway-Test» berechnet, wobei nur diejenigen Gewinne der beherrschten ausländischen Gesellschaft, die verschiedene gesetzliche «Gateways» passieren können, «steuerpflichtige Gewinne» darstellen, die gewisse besondere Befreiungen geniessen und in keinem Fall ihre Kapitalgewinne umfassen. Anteilsinhabern, bei denen es um im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen handelt, sollte daher bewusst sein, dass sie in einigen Fällen im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, und zwar in Bezug auf einen Betrag, der auf den nicht ausgeschütteten Gewinnen des Fonds beruht.

Bei Anteilsinhabern, bei denen es sich um natürliche Personen handelt und die für Steuerzwecke nicht im Vereinigten Königreich domiziliert sind oder als domiziliert gelten, unterliegen unter bestimmten Umständen nur die in das Vereinigte Königreich überwiesenen Beträge einigen der vorstehend beschriebenen steuerlichen Belastungen. Das genannte Regelwerk ist komplexer Natur, und Anlegern wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinzuziehen.

STEMPELSTEUER

Die folgenden Bemerkungen geben eine Orientierungshilfe hinsichtlich der allgemeinen Stempelsteuer und SDRT-Position und betreffen nicht die «Marktmacher», Broker, Händler, Vermittler und sonstigen Personen in Zusammenhang mit den Verwahrungsvereinbarungen oder Clearanceleistungen, für die besondere Vorschriften gelten.

Die Ausgabe von Anteilen unterliegt im Vereinigten Königreich weder der Stempelsteuer noch der SDRT. Stempelsteuer ist zahlbar auf alle Urkunden, die im Vereinigten Königreich zur Anteilsübertragung ausgefertigt oder in bestimmten Fällen dorthin gebracht wird (zum Satz von 0,50 Prozent vom Wert der Übertragung, gegebenenfalls aufgerundet auf die nächsten £5). Sofern die Anteile nicht in einem im Vereinigten Königreich geführten Register des Fonds eingetragen sind, unterliegt die Vereinbarung, die Anteile zu übertragen, nicht der britischen SDRT.

BESTEUERUNG DEUTSCHER ANTEILINHABER

Grundsätzlich handelt es sich bei den Fonds um Investmentfonds gem. 1(2) GInvTA, jedoch nicht als Spezial-Investmentfonds gemäss § 26 GInvTA. Deutsche Anteilinhaber unterliegen demnach einer Besteuerung hinsichtlich der folgenden Einkünfte aus den Fonds (sog. «Kapitalerträge»):

(a) Ausschüttungen, einschliesslich Dividenden und Rückzahlungen von eingebrachten Kapitalbeträgen aus den Fonds, der sog. «Pauschalsteuerbetrag» und

(b) Veräusserungsgewinne aus der Veräusserung (d.h. Rücknahme oder Verkauf) von Anteilen an den Fonds.

Der Pauschalsteuerbetrag wird den deutschen Anteilinhabern jährlich am ersten Geschäftstag eines jeden Kalenderjahres für das vorhergehende Kalenderjahr als steuerpflichtiges Einkommen zugerechnet. Der Pauschalsteuerbetrag errechnet sich wie folgt: Rücknahmepreis (bzw. alternativ Börsen- oder Marktpreis) je Anteil zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert mit 70% des vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten sog. «Basiszinssatzes» (für den Pauschalsteuerbetrag für das Kalenderjahr 2021, der am 3. Januar 2022 zugerechnet wird: minus 0,45% p.a., d.h. für 2021 fällt kein Pauschalsteuerbetrag an). Der pauschale Steuerbetrag wird um die tatsächlichen Ausschüttungen des jeweiligen Kalenderjahres gekürzt. Der pauschale Steuerbetrag wird ferner durch die Summe aus (i) dem tatsächlichen Anstieg des Rücknahmepreises (bzw. Börsen- oder Marktpreises) des Anteils während des Kalenderjahres zuzüglich (ii) der tatsächlichen jährlichen Ausschüttungen begrenzt.

Die Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich der

(i) der deutschen Einkommensteuer mit einem Abgeltungssteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) bei deutschen Aktionären, welche die Aktien im Privatvermögen halten («Privatanleger»),

(ii) deutscher Einkommensteuer zum persönlichen progressiven Einkommensteuersatz (bis zu 45% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und deutscher Gewerbesteuer zum jeweiligen örtlichen Gewerbesteuersatz im Falle von deutschen Aktionären, welche die Aktien im Betriebsvermögen halten («Gewerbliche Anleger») und

(iii) deutscher Körperschaftsteuer in Höhe von 15% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und deutscher Gewerbesteuer zum jeweiligen örtlichen Gewerbesteuersatz im Falle von deutschen Anteilinhabern, welche die Anteile als Körperschaftsteuersubjekte halten («Körperschaftliche Anleger»).

Für die jeweiligen Fonds, welche die Qualifikation als Aktienfonds für deutsche Steuerzwecke anstreben, sollten jedoch die folgenden Steuerbefreiungen für deutsche Anteilinhaber der jeweiligen Fonds gelten:

(i) Privatanleger profitieren von einer 30%igen Steuerbefreiung auf alle Anlageerträge für deutsche Einkommensteuerzwecke,

(ii) Gewerbliche Anleger profitieren von einer 60%igen Steuerbefreiung auf alle Kapitalerträge für deutsche Einkommensteuerzwecke und einer 30%igen Steuerbefreiung auf alle Kapitalerträge für deutsche Gewerbesteuerzwecke und

(iii) Gewerbliche Anleger profitieren von einer 80%igen Steuerbefreiung auf alle Kapitalerträge für deutsche Körperschaftsteuerzwecke und einer 40%igen Steuerbefreiung auf alle Kapitalerträge für deutsche Gewerbesteuerzwecke.

Die Teilsteuerbefreiungen unter (ii) und (iii) in Bezug auf Gewerbliche Anleger und Körperschaftliche Anleger gelten nicht (i) für Lebens- und Krankenversicherungsgesellschaften und Pensionsfonds, sofern die Aktien ihren Kapitalanlagen zuzurechnen sind, (ii) für Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, sofern die Aktien ihrem Handelsbestand zuzurechnen sind, und (iii) für Finanzunternehmen, welche zu mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten gehalten werden, sofern die Aktien zum Zeitpunkt des Erwerbs dem Umlaufvermögen zuzurechnen sind. In diesen Fällen gilt die teilweise Steuerbefreiung für Privatanleger (d.h. 30%).

Für die jeweiligen Fonds, die sich für deutsche Steuerzwecke als Gemischte Fonds qualifizieren wollen, gelten für deutsche Anteilinhaber der jeweiligen Fonds die Hälfte der vorgenannten Steuerbefreiungen für deutsche (Körperschafts-) Einkommens- und Gewerbesteuerzwecke.

Die vorstehenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird nicht auf die Besonderheiten eingegangen, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, und es können keine spezifischen Aussagen zur Besteuerung einzelner Anteilinhaber der Fonds gemacht werden. Angesichts der Komplexität des deutschen Steuerrechts und insbesondere des GInvStG wird Anteilinhabern und potenziellen Anlegern der Fonds dringend empfohlen, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

FATCA

Der «Foreign Account Tax Compliance Act» (FATCA) enthält Bestimmungen über die Einhaltung von Steuervorschriften für Nicht-US-Finanzkonten und ist Teil des US-amerikanischen «U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010». Dabei handelt es sich um von den USA erlassene Bestimmungen, die umfassende Meldepflichten vorsehen, um somit sicherzustellen, dass spezielle US-Personen mit finanziellen Vermögenswerten im Ausland den ordnungsgemässen Steuersatz entrichten. Im Rahmen von FATCA wird eine Quellensteuer von bis zu 30% eingeführt, die auf bestimmte US-basierte Erträge (einschliesslich Dividenden und Zinsen) erhoben wird sowie auf Brutto-Erlöse aus dem Verkauf oder der Veräusserung von Vermögenswerten, die US-basierte Zins- oder Dividendenerträge generieren können, die an ein ausländisches Kreditinstitut (Foreign Financial Institution – FFI) entrichtet werden, es sei denn, das FFI schliesst mit der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS («Internal Revenue Service») eine entsprechende Vereinbarung («FFI-Vereinbarung») beziehungsweise hat seinen Sitz in einem Land, mit dem ein zwischenstaatliches Abkommen besteht (siehe unten). Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich das FFI, bestimmte Informationen über US-Anleger direkt an die US-amerikanische Steuerbehörde weiterzugeben und im Falle nicht kooperationswilliger Anleger eine Quellensteuer aufzuerlegen. Im Sinne von FATCA fällt die Gesellschaft unter die Definition eines FFI.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zielsetzung von FATCA in der Durchsetzung der Meldepflichten besteht (und nicht nur in der Erhebung von Quellensteuern) und angesichts der Schwierigkeiten, die in manchen Ländern im Hinblick auf die Einhaltung von FATCA durch FFI entstehen können, setzen die USA bei der Einführung von FATCA auf die zwischenstaatliche Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck haben die irische und die US-amerikanische Regierung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement – «Irish IGA») geschlossen, und das Finanzgesetz von 2013 (Finance Act 2013) wurde mit einer Bestimmung für die Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens versehen. Diese gestattet es der irischen Steuerbehörde, Verordnungen hinsichtlich der Registrierungs- und Meldepflichten zu erlassen, die mit dem Abkommen einhergehen. Diesbezüglich gab die irische Steuerbehörde (in Verbindung mit dem Finanzministerium) die Regulations – S.I. No. 292 von 2014 heraus, die am 1. Juli 2014 in Kraft traten. Am 1. Oktober 2014 wurden von den irischen Steuerbehörden Supporting Guidance Notes (Ergänzende Leitlinien) veröffentlicht (die anlassbezogen aktualisiert werden).

Das zwischenstaatliche Abkommen zielt darauf ab, irischen FFI die Einhaltung der FATCA-Vorschriften zu erleichtern, indem es den Compliance-Prozess vereinfacht und das Quellensteuerrisiko minimiert. Gemäss dem «Irish IGA» stellen alle irischen FFI (es sei denn, sie wurden von den FATCA-Vorschriften befreit) der irischen Steuerbehörde einmal jährlich Informationen über relevante US-Anleger zur Verfügung. Die irische Steuerbehörde gibt diese Daten dann direkt an die IRS weiter (bis zum 30. September des folgenden Jahres), ohne dass das FFI eine FFI-Vereinbarung mit der IRS schliessen muss. Trotzdem müssen sich die FFI generell bei der IRS registrieren, um eine Global Intermediary Identification Number, die so genannte GIIN, zu erhalten.

Gemäss dem Irish IGA sind die FFI wohl generell nicht verpflichtet, die Quellensteuer in Höhe von 30% anzuwenden. Wenn die Anlagen der Gesellschaft infolge der FATCA-Bestimmungen mit einer US-Quellensteuer belegt werden, kann der Verwaltungsrat Massnahmen im Hinblick auf die Anlage eines Anlegers in der Gesellschaft ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer von jenem Anleger entrichtet wird, der diese verursacht hat, indem er nicht die notwendigen Informationen eingereicht hat oder kein teilnehmendes FFI geworden ist.

GEMEINSAMER MELDESTANDARD (CRS)

Am 14. Juli 2014 veröffentlichte die OECD den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (den «Standard»), der den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, «CRS») beinhaltet.

Dies wurde in Irland mit Hilfe des einschlägigen internationalen Rechtsrahmens und der irischen Steuergesetzgebung umgesetzt. Darüber hinaus verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des EU-Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung («DAC2»), die ihrerseits in Irland durch die einschlägigen irischen Steuergesetze angewandt wurde.

Wesentliches Ziel von CRS und DAC2 ist der jährliche automatische Austausch gewisser Informationen über Finanzkonten zwischen den zuständigen Steuerbehörden der teilnehmenden Staaten oder EU-Mitgliedsstaaten.

CRS und DAC2 orientieren sich weitgehend an dem zwischenstaatlichen Ansatz, der bei der Umsetzung von FATCA zur Anwendung kam, und daher gibt es wesentliche Übereinstimmungen zwischen den Meldeverfahren. Während FATCA im Wesentlichen aber nur die Meldung bestimmter Informationen über spezielle US-Personen an die US-Steuerbehörde IRS verlangt, haben die gemeinsamen Meldestandards (CRS) einen wesentlich grösseren Geltungsbereich, da vielfältige Staaten an dem System teilnehmen.

Allgemein gesprochen, verlangen CRS und DAC2 von den irischen Finanzinstituten, die in einem anderen teilnehmenden Staat oder EU-Mitgliedsstaaten ansässigen Kontoinhaber (und, in besonderen Situationen, kontrollierende Personen solcher Kontoinhaber) zu identifizieren und jährlich bestimmte Informationen über diese Kontoinhaber (und, in besonderen Situationen, spezifische Informationen in Bezug auf identifizierte kontrollierende Personen) an die Irish Revenue Commissioners zu melden (die diese Informationen wiederum an die betreffende Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Kontoinhabers weiterleitet). Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Gesellschaft für die Zwecke von CRS und DAC2 als irisches Finanzinstitut gilt.

Nähere Informationen über sich aus CRS und DAC2 ergebenden Anforderungen an die Gesellschaft finden sich nachstehend im Abschnitt «CRS/DAC2-Datenschutz-Informationshinweis»«.

Aktionäre und potenzielle Investoren sollten ihren eigenen Steuerberater bezüglich der Anforderungen nach CRS/ DAC2 in Bezug auf ihre eigene Situation konsultieren.

CRS/DAC2-DATENSCHUTZ-INFORMATIONSHINWEIS

Das Unternehmen bestätigt hiermit, dass es die Absicht hat, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um alle Verpflichtungen zu erfüllen, die durch (i) den Standard und insbesondere das darin enthaltene CRS, wie sie in Irland durch den relevanten internationalen Rechtsrahmen und die irische Steuergesetzgebung angewendet werden, und (ii) DAC2, wie sie in Irland durch die relevante irische Steuergesetzgebung angewendet werden, auferlegt werden, um die Einhaltung bzw. angenommene Einhaltung (je nach Fall) des CRS und des darin enthaltenen DAC2 ab dem 1. Januar 2016 zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft gemäss Abschnitt 891F und Abschnitt 891G des Steuergesetzes und den gemäss diesen Abschnitten erlassenen Vorschriften verpflichtet, bestimmte Informationen über die steuerlichen Regelungen jedes Anteilinhabers zu sammeln (und auch Informationen in Bezug auf relevante kontrollierende Personen bestimmter Anteilinhaber zu sammeln).

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet sein, diese Informationen und andere Finanzinformationen in Bezug auf die Interessen eines Anteilinhabers an der Gesellschaft mit den irischen Revenue Commissioners zu teilen (und in bestimmten Situationen auch Informationen in Bezug auf relevante kontrollierende Personen bestimmter Anteilinhaber zu teilen). Im Gegenzug werden die irischen Revenue Commissioners diese Informationen mit dem Land, in dem die meldepflichtige(n) Person(en) ansässig ist/sind, in Bezug auf dieses meldepflichtige Konto austauschen, sofern das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde.

Zu den Informationen, die in Bezug auf einen Anteilinhaber (und relevante kontrollierende Personen, falls zutreffend) gemeldet werden können, gehören insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontonummer, Kontostand oder Wert am Jahresende (oder, falls das Konto während dieses Jahres geschlossen wurde, der Kontostand oder Wert am Datum der Kontoschliessung), alle Zahlungen (einschliesslich Rückzahlung und Dividenden-/Zinszahlungen), die während des Kalenderjahres in Bezug auf das Konto geleistet wurden, Steuerwohnsitz(e) und Steueridentifikationsnummer(n). Aktionäre (und relevante kontrollierende Personen) können weitere Informationen über die Steuerberichterstattungspflichten der Gesellschaft auf der Website der irischen Revenue Commissioners (die unter http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html verfügbar ist) oder - nur im Falle von CRS - über den folgenden Link erhalten:

http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/.

Alle oben kapitalisierten Begriffe haben, sofern oben nicht anders definiert, dieselbe Bedeutung wie im Standard oder DAC2 (falls zutreffend).

OBLIGATORISCHE OFFENLEGUNGSREGELN

Die Richtlinie des Rates (EU) 2018/822 (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU), allgemein als «DAC6» bezeichnet, trat am 25. Juni 2018 in Kraft. Seither wurden einschlägige irische Steuergesetze eingeführt, um diese Richtlinie in Irland umzusetzen.

DAC6 schafft eine Verpflichtung für Personen, die als «Vermittler» bezeichnet werden, Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Vereinbarungen mit besonderen Merkmalen, die als «Markenzeichen» bezeichnet werden, an die zuständigen Steuerbehörden zurückzugeben (die meisten von ihnen konzentrieren sich auf aggressive Steuerplanungsvereinbarungen). Unter bestimmten Umständen kann die Meldepflicht anstelle eines Vermittlers auf den betreffenden Steuerzahler einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarung übergehen.

Die im Prospekt in Betracht gezogenen Transaktionen können in den Anwendungsbereich von DAC6 fallen und sich somit als meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen qualifizieren. Wenn dies der Fall wäre, müsste jede Person, die unter die Definition eines «Intermediäres» fällt (dies könnte den Delegierten Verwalter, die beauftragte Register- und Transferstelle, den Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft, die Rechts- und Steuerberater der Gesellschaft usw. einschliessen) oder, unter bestimmten Umständen, der relevante Steuerzahler einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarung (dies könnte den/die Aktionär(e) einschliessen) möglicherweise Informationen bezüglich der Transaktionen an die relevanten Steuerbehörden melden. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führen kann, dass bestimmte Aktionärsinformationen an die zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden müssen.

Aktionäre und potenzielle Investoren sollten ihren eigenen Steuerberater bezüglich der Anforderungen des DAC6 in Bezug auf ihre eigene Situation konsultieren.

MIT BESONDEREN BESTEUERUNGSVORSCHRIFTEN IN ANDEREN LÄNDERN VERBUNDENE RISIKEN

Die Gesellschaft kann für den Fonds in Ländern wie Deutschland, Österreich und der Schweiz einschlägige steuerrelevante Angaben bereitstellen. Bitte beachten Sie, dass die relevanten Steuerinformationen nicht für alle Anteilsklassen eines Fonds in einem bestimmten Land zur Verfügung gestellt werden können. Steuerliche Informationen für Frankreich werden nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Wenngleich die Gesellschaft rechtlich nicht verpflichtet ist, solche Angaben zur Verfügung zu stellen, werden diese von der Gesellschaft bereitgestellten Angaben basierend auf den zum Zeitpunkt der Auskunft bekannten Informationen und Vorschriften berechnet. Die Gesellschaft garantiert nicht, dass diese Angaben keinen Änderungen aufgrund neuer Vorschriften oder Auslegungen durch die jeweiligen Steuerbehörden in den relevanten Rechtsordnungen unterliegen.

Des Weiteren muss die Gesellschaft den relevanten Steuerbehörden eventuell auf Verlangen Unterlagen vorlegen, damit diese beispielsweise zur Verifizierung der Richtigkeit der veröffentlichten steuerrelevanten Angaben herangezogen werden können. Da die Grundlage, auf der solche Zahlen berechnet werden, verschiedene Auslegungen zulässt, kann nicht gewährleistet werden, dass die relevanten Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Gesellschaft in jeder wesentlichen Hinsicht akzeptieren werden. Wenn sich herausstellt, dass die relevanten Steuerbehörden nicht mit der Berechnungsmethode der Gesellschaft einverstanden sind, werden alle Korrekturen als Faustregel keine rückwirkenden Auswirkungen haben und sich nur während des laufenden Steuerjahres auswirken.

FRAGEN ZUM EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT (ERISA)

Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen Zeichnungen von Personen sowie Übertragungen an Personen ablehnen (und gegebenenfalls die Anteilsrückgabe von ihnen verlangen), wenn diese Personen die genannten Transaktionen im Rahmen eines leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht «leistungsorientierter Pensionsplan» für (i) jeden «leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter» gemäss Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung («ERISA»), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jeden Pensionsplan für die Belegschaft, Keogh-Plan oder anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung («IRC») aufgeführten Plan, (iii) eine Einrichtung, deren zugrunde liegende Anlagen «Planvermögen» beinhalten, indem mindestens 25% der Aktienbeteiligungen dieser Körperschaft in einem der unter (i) oder (ii) beschriebenen Pläne gehalten werden; oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrunde liegende Anlagen «Planvermögen» beinhalten, indem sie Investitionen aus den unter (i) oder (ii) beschriebenen Plänen enthält. Sollten Anleger im Rahmen eines leistungsorientierten Pensionsplans mehr als 25% der im Umlauf befindlichen Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines Fonds (gemäss ERISA-Definition und unter Ausschluss von Anteilen, welche von einer Person (mit Ausnahme von Anlegern von Versorgungsplänen) gehalten werden, die eine Ermessensbefugnis oder

Kontrollfunktion in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft ausübt, oder die gegen eine Gebühr eine Anlageberatung in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft durchführt, sowie bestimmter verbundener Unternehmen) halten, gilt das Vermögen des jeweiligen Fondsgemäss ERISA als «Planvermögen», was sich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber auswirken könnte.

ANHANG V

TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR EFFIZIENTEN PORTFOLIOVERWALTUNG

Techniken und Instrumente wie Derivatkontrakte, Wertpapiere per Erscheinen und per Termin, Repogeschäfte, inverse Repogeschäfte, Aktienleihgeschäfte und Partizipationsanleihen können zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, wenn die Techniken und Instrumente folgende Ziele haben:

(i) Absicherung/Hedging (d.h. Risikominderung) und/oder

(ii) Performancesteigerung (d.h. Kostenreduzierung, Erwirtschaf-tung zusätzlicher Kapital- und Ertragsströme mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des betreffenden Fonds und den Risikostreuungsvorschriften in den Verordnungen von 2011 usw. im Einklang steht).

Voraussetzung hierfür ist, dass solche Techniken und Instrumente nicht zu einer Abweichung des Fonds von seinen Anlagezielen führen oder im Vergleich zur im Prospekt offengelegten allgemeine Risikostrategie mit wesentlichen zusätzlichen Risiken verbunden sind und dass ihre Risiken vom Risikomanagementprozess der Gesellschaft in angemessener Weise erfasst werden.

DERIVATKONTRAKTE

Ein Fonds kann in einem anerkannten Markt und im Freiverkehr gehandelte derivative Instrumente zu Anlagezwecken einsetzen, aber auch wie vorstehendend erläutert für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, um zum Beispiel das Gesamtrisiko seiner Anlagen abzusichern oder zu mindern und/oder das Zins- und Währungsrisiko zu steuern. Die Fähigkeit eines Fonds, diese Strategien einzusetzen, kann durch Marktbedingungen, aufsichtsbehördliche Beschränkungen und steuerliche Erwägungen begrenzt sein. Zudem dürfen diese Strategien nur in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Fonds verfolgt werden.

Bitte beachten Sie hierzu die Abschnitte 6.1 bis 6.4 unter «Einleitung – Anlagebeschränkungen» in diesem Prospekt bezüglich der Anforderungen der Zentralbank in Fällen, in denen derivative Finanzinstrumente verwendet werden.

Sicherheiten, die ein Fonds gemäss den Bedingungen eines derivativen Finanzinstruments entgegennimmt, müssen jederzeit die Anforderungen erfüllen, die in Anhang V unter «Repogeschäfte, inverse Repogeschäfte und Aktienleihgeschäfte» dargelegt sind, unabhängig davon, ob das derivative Instrument zu Anlagezwecken oder die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt wird.

Aus dem Einsatz von Derivatkontrakten zur effizienten Portfolioverwaltung können sich für einen Fonds die im Abschnitt «Einleitung – Risikofaktoren» genannten Risiken ergeben.

REPOGESCHÄFTE, INVERSE REPOGESCHÄFTE UND AKTIENLEIHGESCHÄFTE

Im Rahmen dieses Abschnitts bezieht sich «relevante Institutionen» auf die in Abschnitt 2.7 der «Einleitung – Anlagebeschränkungen» in diesem Prospekt angeführten Kreditinstitute.

Sofern in der entsprechenden Ergänzung angegeben, kann ein Fonds SFTs abschliessen, darunter Rückkaufvereinbarungen, umgekehrte Rückkaufvereinbarungen und/oder Wertpapierleihgeschäfte, jedoch ausschliesslich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und in jedem Fall in Übereinstimmung mit den Bedingungen und Beschränkungen, die in den CBI-OGAW-Vorschriften und der SFTR festgelegt sind.

Ein Rückkaufvertrag ist eine Vereinbarung, gemäss der eine Partei Wertpapiere an eine andere Partei verkauft, vorbehaltlich der Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten Preis an einem bestimmten zukünftigen Datum zurückzukaufen. Wenn ein Fonds einen Rückkaufvertrag abschliesst, entstehen ihm durch diese Transaktion Finanzierungskosten, die an die jeweilige Gegenpartei zu zahlen sind.

Ein Reverse-Repo-Geschäft ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei Wertpapiere von einer anderen Partei kauft, mit der Verpflichtung, die betreffenden Wertpapiere zu einem bestimmten Preis an einem bestimmten zukünftigen Datum an die andere Partei zurückzuvergüten. Wenn ein Fonds ein Reverse-Repo-Geschäft abschliesst, erhält er von der betreffenden Gegenpartei eine Finanzierungsgebühr für die Durchführung dieser Transaktion.

Bei einer Wertpapierleihvereinbarung überträgt eine Partei Wertpapiere an eine andere Partei, wobei sich diese Partei verpflichtet, die entsprechenden Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft oder auf Verlangen der Partei, die die Wertpapiere überträgt, zurückzugeben. Wertpapierleihvereinbarungen zielen darauf ab, zusätzliche Erträge für den betreffenden Fonds mit einem akzeptabel geringen Risiko zu erzielen. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung zahlt der Entleiher dem Verleiher (dem Fonds) eine Gebühr für die Nutzung der Wertpapiere während der Leihdauer und stellt Sicherheiten für die betreffende Wertpapierleihgeschäfte.

Die Gesellschaft kann einen Wertpapierleihagenten beauftragen, die Wertpapiere im Portfolio eines Fonds über ein Wertpapierleihprogramm an Broker, Händler und andere Finanzinstitute zu verleihen, die Wertpapiere zum Abschluss von Transaktionen und für andere Zwecke gegen Sicherheiten ausleihen möchten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft eine Partei mit der Abwicklung der in Bezug auf einen Fonds abgeschlossenen Rückkauf- und Reverse-Repo-Vereinbarungen beauftragen. Ein solcher Wertpapierleihagent oder -verwalter kann die Verwahrstelle, der Manager, ein Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen dieser Einrichtungen sein. Anleger werden auf das Risiko mit dem Titel „Interessenkonflikte" in den Abschnitten „Risikofaktoren", „Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle" und „Anhang III – Allgemeine Informationen" auf das Risiko „Interessenkonflikte" hingewiesen, um weitere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung der Verwahrstelle, des Managers, des Anlageverwalters oder eines verbundenen Unternehmens dieser Einrichtungen für die Erbringung von Wertpapierleihdienstleistungen oder die Abwicklung von Rückkauf- und Reverse-Repo-Vereinbarungen für die Gesellschaft zu erhalten.

1. Zusätzlich zu den in der SFTR festgelegten Anforderungen wird die Gesellschaft die folgenden Bedingungen der Zentralbank gemäss den CBI-OGAW-Vorschriften einhalten: Repogeschäfte und inverse Repogeschäfte («Repo-Verträge») und Aktienleihgeschäfte dürfen nur im Einklang mit üblichen Marktpraktiken abgeschlossen werden.
2. Sicherheiten, die im Rahmen eines Repo-Vertrags oder Aktienleihgeschäfts erlangt werden, müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

(i) LIQUIDITÄT: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, sodass sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen in Vorschrift 74 der Verordnungen von 2011 erfüllen.

(ii) BEWERTUNG: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens auf Tagesbasis bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) vorgenommen werden. Angesichts der erforderlichen liquiden Natur der Sicherheiten nutzt die Gesellschaft zur Bewertung unbarer Sicherheiten den Marktwert, und für Sicherheiten, deren Wert unter die vorgeschriebene Deckungsquote fällt, besteht eine tägliche Nachschusspflicht.

(iii) KREDITQUALITÄT DER EMITTENTEN: Entgegengenommene Sicherheiten sollten eine hohe Bonität aufweisen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt Folgendes sicher:

(a) sofern der Emittent ein Kreditrating einer Ratingagentur besitzt, die von der ESMA zugelassen und beaufsichtigt wird, wird dieses Rating von der Verwaltungsgesell-schaft im Rahmen des Kreditbewertung-sprozesses berücksichtigt, und (b) sofern ein Emittent von der in (i) genannten Ratingagentur unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings abgestuft wird, führt dies unverzüglich zur Durchführung einer neuen Kreditbewertung des Emittenten durch die Verwaltungsgesellschaft.

(iv) KORRELATION: Entgegengenommene Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der vom Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.

(v) DIVERSIFIZIERUNG (ANLAGEKONZENTRATION): Die Sicher-heiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein, wobei das sich aus einem bestimmten Emittenten ergebende Risiko 20% des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigt. Wenn ein Fonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheiten Körbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Risiko aus einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von den vorstehenden Diversifizierungspflichten ist es möglich, dass ein Fonds in vollem Umfang durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert ist, die von den EU-Mitgliedstaaten, mindestens einer ihrer Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder den im Absatz 2.12 des Abschnitts «Anlagebeschränkungen» des Prospekts genannten internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass der Fonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, wobei die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30% seine Nettoinventarwerts ausmachen.

(vi) SOFORTIGE VERFÜGBARKEIT: Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommenen Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder dessen Genehmigung vollständig zu verwertet.

3. In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheiten Geber in keinerlei Verbindung steht.

4. Unbare Sicherheiten können weder veräussert, verpfändet noch neu angelegt werden.

5. Barsicherheiten

Barmittel dürfen ausschliesslich in die folgenden Instrumente angelegt werden:

(i) Einlagen bei relevanten Institutionen;

(ii) Staatsanleihen hoher Bonität;

(iii) inverse Repogeschäfte, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die der Aufsicht durch die Zentralbank unterliegen, und der OGAW den Barbetrag jederzeit in voller Höhe und verzinst zurückfordern kann;

(iv) kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der Definition in Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds.

Im Einklang mit Abschnitt 2(iv) der OGAW-Verordnungen der Zentralbank sollten investierte Barsicherheiten gemäss den für nichtbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsvorschriften diversifiziert angelegt werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei dem Kontrahenten oder einem seiner verbundenen Unternehmen als Einlagen platziert werden.

6. Ein Fonds, der für mindestens 30% seiner Vermögenswerte Sicherheiten entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmässig Stresstests durchgeführt werden, damit der OGAW das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

a. das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschliesslich der Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse,

b. empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschliesslich Backtesting von Liquiditätsrisiko-schätzungen,

c. Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n),

d. Massnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschliesslich Haircut-Strategie und Gap---Risiko---Schutz.

7. Jeder Fonds sollte über eine eindeutige Haircut-Strategie verfügen, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie sollte ein Fonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. die Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität, und die Ergebnisse der gemäss dem vorstehenden Absatz durchgeführten Stresstests

berücksichtigen. Diese Strategie ist zu dokumentieren und dient der Rechtfertigung der Anwendung eines bestimmten Bewertungsabschlags bzw. des Verzichts auf die Anwendung eines Bewertungsabschlags auf eine bestimmte Art von Vermögenswerten.

8. Unbeschadet der vorstehenden Absätze über Sicherheiten ausser Bargeld und Barsicherheiten kann es einem Fonds erlaubt sein, Repogeschäfte zu tätigen, in deren Rahmen durch die Reinvestition von Sicherheiten eine zusätzliche Hebelwirkung entsteht. In diesem Fall muss das Repogeschäft bei der Ermittlung des Gesamtrisikos gemäss den Vorschriften der Zentralbank berücksichtigt werden. Das entstandene Gesamtrisiko muss dem Gesamtrisiko hinzugefügt werden, dass sich aus dem Einsatz von Derivaten ergibt, und die Summe beider darf 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Sofern die Sicherheiten in Finanzwerte reinvestiert werden, die eine Rendite über der risikolosen Rendite bieten, muss der OGAW bei der Berechnung des Gesamtrisikos folgende Beträge berücksichtigen:

 (i) den erhaltenen Betrag, wenn es sich um Barsicherheiten handelt;

 (ii) den Marktwert des betreffenden Instruments, wenn es sich um unbare Sicherheiten handelt.

9. Der Kontrahent eines Repogeschäfts oder eines Aktienleihgeschäfts ist Gegenstand einer geeigneten internen Kreditbewertung der Verwaltungsgesellschaft, die externen Kreditratings, die behördliche Aufsicht, das Herkunftsland und die Rechtsform der Kontrahenten, das Branchen- und das Konzentrationsrisiko sowie andere Erwägungen umfasst. Sofern der Kontrahent (a) ein Kreditrating einer Ratingagentur besitzt, die von der ESMA zugelassen und beaufsichtigt wird, wird dieses Rating von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Kreditbewertungsprozesses berücksichtigt, und (b) sofern ein Kontrahent von der im Unterabsatz (a) genannten Ratingagentur unter A-2 oder ein vergleichbares Kreditrating abgestuft wird, führt dies unverzüglich zur Durchführung einer neuen Kreditbewertung des Kontrahenten durch die Verwaltungsgesellschaft

10. Ein Fonds muss das Recht haben, das Aktienleihgeschäft jederzeit zu kündigen und zu verlangen, dass die verliehenen Wertpapiere ganz oder teilweise zurückgegeben werden.

11. Ein Fonds, der ein inverses Repogeschäft vereinbart, muss dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das inverse Repogeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder auf Basis des Marktwerts beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden, sollte der Marktwert des inversen Repogeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds herangezogen werden.

12. Ein Fonds, der ein Repogeschäft vereinbart, sollte dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repogeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repogeschäft beenden kann.

13. Repokontrakte oder Aktienleihgeschäfte stellen keine Darlehen oder Leihgeschäfte im Sinne der Ziffern 103 und 111 der Verordnungen von 2011 dar.

KOSTEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON REPOKONTRAKTEN UND AKTIENLEIHVERTRÄGEN ZUR EFFIZIENTEN PORTFOLIOVERWALTUNG

Alle Erträge, die sich aus den Repogeschäften, inversen Repogeschäften, und Aktienleihgeschäften eines Fonds ergeben, fliessen abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten an den jeweiligen Fonds.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Gesellschaft im Namen der betreffenden Fonds die State Street International GmbH (eine Tochtergesellschaft der State Street Custodial Services (Ireland) Limited, die als Verwahrstelle der Gesellschaft fungiert) gemäss den Bestimmungen eines Wertpapierleihvertrags zu ihrer Wertpapierleihstelle ernannt. Gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags ist sie berechtigt, für die Erbringung dieser Dienstleistung eine Gebühr aus den Erträgen aus der Wertpapierleihe zu erhalten.

Diese Gebühr entspricht den direkten Kosten (und gegebenenfalls den indirekten Betriebskosten/Gebühren) der Wertpapierleihgeschäfte jedes einzelnen Fonds. Alle Erträge aus Wertpapierleihgeschäften werden abzüglich der Gebühr des Wertpapierleihagenten an den jeweiligen Fonds zurückgeführt. Werden Erträge aus Wertpapierleihgeschäften erzielt, erhält der Wertpapierleihagent eine Gebühr in Höhe von 20 % dieser Erträge, sodass jeder einzelne Fonds 80 % der Bruttoerträge aus den Leihvereinbarungen erhält. Der Wertpapierleihagent zahlt alle mit dieser Tätigkeit verbundenen und in diesem Zusammenhang anfallenden Betriebs- und Verwaltungskosten Dritter aus seiner Gebühr. Die Einnahmen eines Fonds aus Wertpapierleihgeschäften werden in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.

Bevor ein Fonds ein Rückkauf- und/oder Reverse-Repo-Geschäft abschliessen oder durchführen kann, werden die Einzelheiten des Betreibers (falls vorhanden) einer solchen Vereinbarung und die an diesen Betreiber zu zahlenden Kosten/Gebühren, die von den an den Fonds ausgezahlten Erträgen abgezogen werden können, im entsprechenden Fondsprospekt offengelegt. Darüber hinaus werden die Erträge, die ein Fonds aus abgeschlossenen Rückkauf- und/oder Reverse-Repo-Geschäften erzielt, im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Alle Kosten und Gebühren, die von den Erträgen aus Rückkauf-, Reverse-Repo- und Wertpapierleihgeschäften, die im Namen eines Fonds abgeschlossen wurden, abgezogen werden und an einen Wertpapierleihagenten oder Betreiber einer Rückkauf- oder Reverse-Repo-Vereinbarung zu zahlen sind, werden jährlich überprüft.

AUSWIRKUNGEN DES EINSATZES VON REPOKONTRAKTEN UND AKTIENLEIHVERTRÄGEN ZUR EFFIZIENTEN PORTFOLIOVERWALTUNG

Wenn ein Fonds ein Repogeschäft vereinbart, in dessen Rahmen er einem Kontrahenten Wertpapiere verkauft, entstehen ihm aus seiner Beteiligung an diesem Geschäft Finanzierungskosten, die an den betreffende Kontrahenten gezahlt werden. Legt der Fonds die Barerlöse aus dem Geschäft an, um diese Kosten zu decken, sollte die Anlage in risikofreien Vermögenswerten erfolgen und der betreffende Fonds kein zusätzliches Marktrisiko übernehmen.

Infolge inverser Repogeschäfte erzeugt der Fonds weder ein Gesamtrisiko noch kommt es zur Übernahme eines zusätzlichen Marktrisikos.

Wenn ein Fonds im Rahmen eines Aktienleihgeschäfts Barsicherheiten entgegennimmt, die in risikofreien Vermögenswerten angelegt werden, wird er kein zusätzliches Marktrisiko übernehmen.

Der Einsatz der vorstehend beschriebenen Techniken kann für den Fonds mit den im Abschnitt «Einleitung – Risikofaktoren –Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften» genannten Risiken behaftet sein.

ARTEN VON VERMÖGENSWERTEN, DIE FÜR REPOGESCHÄFTE UND AKTIENLEIHGESCHÄFTE VERWENDET WERDEN KÖNNEN

Sofern nicht anderweitig in der entsprechenden Ergänzung angegeben, werden jene Arten von Vermögenswerten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet, die im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Fonds stehen.

PARTIZIPATIONSANLEIHEN

Jeder Fonds kann Partizipationsanleihen für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, sofern es sich bei diesen Partizipationsanleihen um übertragbare Wertpapiere handelt. Dem zufolge unterliegen diese Partizipationsanleihen den auf übertragbare Wertpapiere anwendbaren Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt «Anlagebeschränkungen» des Prospekts beschrieben sind, und insbesondere jedoch der Anlagebeschränkung, der zufolge nicht mehr als insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds in nicht-börsenkotierte übertragbare Wertpapiere angelegt werden dürfen. Bei Partizipationsanleihen handelt es sich um eine Form der mittelfristigen Schuldverschreibung, die von einer Maklerfirma oder einem anderen Kontrahenten begeben wird. Er bietet dem Käufer (i) eine Short-Position in einem einzelnen Aktienwert, einem Aktienkorb oder einem Aktienindex, bzw. (ii) ein Engagement in die relative Performance dieser Art von Vermögenswerten mit dem Vorteil der Kapitalabsicherung über den gesamten Anlagezeitraum. Partizipationsanleihen werden im Allgemeinen im Freiverkehr gehandelt. Allerdings wird bei Partizipationsanleihen der grösste Teil der Investition eines Anlegers über den gesamten Anlagezeitraum garantiert, während im Fall eines Leerverkaufs oder eines Pairs Trade der Anleger möglicherweise einem Verlustrisiko in unbegrenzter Höhe unterliegt. Hinzu kommt, dass Partizipationsanleihen ohne Kapitalgarantie strukturiert sein können. In einem solchen Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers auf den Kaufpreis der Partizipationsanleihen beschränkt.

In der Regel haben Partizipationsanleihen eine Laufzeit von zehn bis fünfzehn Jahren, einen Nennwert von EUR 1.000 («Nennwert») und einen Coupon auf Basis des aktuellen Euribor (gewöhnlich zum Satz des 1-Monats-Euribor mit einem Abschlag, der mit dem Emittenten zu vereinbaren ist). Partizipationsanleihen können von einem Käufer täglich gegen Bargeld umgetauscht werden, wobei der Wert dem wirtschaftlichen Wert der Anlageposition entspricht, die in den Partizipationsanleihen eingebettet ist (wird im Weiteren als «Parität» bezeichnet). Partizipationsanleihen können jederzeit vom Emittenten per schriftlicher Mitteilung an den Käufer gekündigt werden, wobei der höhere der folgenden Werte zu bezahlen ist: (i) die Parität oder (ii) der Barwert des Nennwerts der Partizipationsanleihen. Bei Fälligkeit werden Partizipationsanleihen mit der Parität oder dem aktuellen Nennwert abgelöst. Der Käufer erhält bei Fälligkeit keinesfalls weniger als den Nennwert (sofern die Partizipationsanleihe mit einer Kapitalgarantie ausgestattet ist). Für den Fall, dass vor der Fälligkeit der Partizipationsanleihe die Parität der Anleihen unter den aktuellen Nennwert der Partizipationsanleihe fällt,

(i) wird die eingebettete Anlage aufgelöst;

(ii) wird der Zinssatz des Coupons der Partizipationsanleihe auf null Prozent (0%) zurückgesetzt; und

(iii) wird dem Käufer bei Fälligkeit der Nennwert ausbezahlt (sofern die Partizipationsanleihe über eine Kapitalgarantie verfügt).

Der Anleger sollte folgende Punkte berücksichtigen:

(i) Kontrahentenrisiko. Das Hauptrisiko für den Anleger liegt beim Emittenten. In dieser Hinsicht wird erwartet, dass der jeweilige Emittent voraussichtlich ein S&P-Kreditrating von A oder besser bzw. ein Moody's-Kreditrating von A2 oder besser aufweist.

(ii) Risiko einer frühzeitigen Ablösung bei Underperformance (wie oben erläutert).

(iii) Eine Reihe von Faktoren beeinflusst den Wert der Partizipationsanleihen über den Anlagezeitraum, darunter unter anderem Änderungen des Werts der zugrunde liegenden Wertpapiere, Änderungen des Zinsniveaus, Änderungen bei den Kosten und der Verfügbarkeit von Wertpapierleihen.

SUBKONSORTIALVERTRÄGE

Die Gesellschaft kann jeweils Subkonsortialverträge mit einer Investmentbank abschliessen, welche die Gesellschaft verpflichten, gezeichnete Aktien einer von einer Investmentbank übernommenen Aktienemission zum massgeblichen Angebotspreis oder einen entsprechenden Abschlag zum Angebotspreis zu übernehmen. Für den Fall, dass die Aktienemission vollständig gezeichnet wurde, erhält die Gesellschaft von der betreffenden Investmentbank eine Übernahmegebühr. Ziel solcher Vereinbarungen ist es, Wertpapiere zu erwerben, in die die Gesellschaft investieren darf, und/oder zusätzliche Erträge zu vereinnahmen. Der Erwerb, der diesen Subkonsortialvereinbarungen zugrunde liegenden Wertpapiere stellt in keinem Fall eine Verletzung der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft dar, die im vorstehenden Kapitel «Anlagebeschränkungen» beschrieben sind. Die liquiden Vermögenswerte der Gesellschaft decken stets etwaige Verpflichtungen der Gesellschaft gemäss den Bedingungen dieser Subkonsortialverträge.

ANHANG VI

ANERKANNTE MÄRKTE

Die nachfolgende Liste enthält geregelte Börsen und Märkte, an denen die Vermögenswerte der einzelnen Fonds jeweils angelegt werden können; sie entspricht den Anforderungen der Zentralbank. Die Zentralbank gibt keine Liste der genehmigten Börsen bzw. Märkte heraus. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht-börsenkotierten Wertpapieren und im Freiverkehr gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sind Anlagen in Wertpapieren und derivativen Instrumenten auf die nachstehend aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt.

(i) Sämtliche Börsen:

- in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat (ausser Malta);
- in einem beliebigen Mitgliedstaat des EWR (ausser Liechtenstein);
- in den folgenden Ländern:
 - Australien
 - Kanada
 - Japan
 - Hongkong
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Vereinigtes Königreich
 - Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) Sämtliche Börsen, die in der folgenden Liste aufgeführt sind:

Ägypten	die Börsen in Kairo und Alexandria;
Argentinien	die Börsen in Buenos Aires, Cordoba, Mendoza Rosario und La Plata;
Bahrain	die Börse in Manama;
Bangladesch	die Börsen in Dhaka und Chittagong;
Bermuda	die Börse in Bermuda;
Botsuana	die Börse in Serowe;
Brasilien	die Börsen in São Paulo, Brasília, Bahia-Sergipe-Alagoas, Extremo Sul Porto Alegre, Parana Curitiba, Regional Fortaleza, Santos, Minas-Espírito Santo Brasília, Pernambuco e Bahia Recife und Rio de Janeiro;
Chile	die Börsen in Santiago und Valparaiso;
China	die Börsen in Shanghai, Fujian, Hainan und Shenzhen;
Ghana	die Börse in Accra;
Indien	die Börsen in Mumbai, Chennai, Delhi, Ahmedabab, Bangalore, Kochi, Guwahati, Magadh, Pune, Hyderabad, Ludhiana, Uttar Pradesh, Kalkutta und die National Stock Exchange of India;
Indonesien	die Börsen in Jakarta and Surabaya;
Island	die Börse in Reykjavik;
Israel	die Börse in Tel Aviv;
Jordanien	die Börse in Amman;
Kaimaninseln	die Börse auf den Kaimaninseln;
Kasachstan	die Kazakhstan Stock Exchange und die Central Asian Stock Exchange;
Katar	die Börse in Doha;
Kenia	die Börse in Nairobi;
Kolumbien	die Börsen in Bogota, Medellin und Occidente
Kroatien	die Börse in Zagreb;
Kuwait	die Börse in Kuwait;
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius Ltd.;
Malaysia	die Börse in Kuala Lumpur;
Mexiko	die Börse in Mexiko-Stadt;
Marokko	die Börse in Casablanca;
Namibia	die Börse in Windhoek;

Nigeria	die Börsen in Lagos, Kaduna und Port Harcourt;
Oman	die Börse in Maskat;
Pakistan	die Börsen in Karatschi, Islamabad und Lahore;
Peru	die Börse in Lima;
Philippinen	die Philippines Stock Exchange;
Sambia	die Börse von Sambia;
Saudi-Arabien	die Börse in Riad;
Singapur	die Börse in Singapur;
Sri Lanka	die Börse in Colombo;
Südafrika	die Börse in Johannesburg;
Südkorea	die Börse in Seoul;
Taiwan	die Börse in Taipei und der Gre Tai Securities Market;
Thailand	die Börse in Bangkok;
Trinidad und Tobago	die Börse in Port of Spain;
Tunesien	die Börse in Tunis;
Türkei	die Börse in Istanbul;
Uruguay	die Börse in Montevideo;
Vereinigte Arabische Emirate	die Börsen in Abu Dhabi, Dubai Financial Market, Dubai International Financial Exchange;
Vietnam	die Börsen in Hanoi und Ho-Chi-Minh-Stadt;

(iii) alle folgenden Märkte:

- Wertpapiere, die an der Moscow Exchange kotiert sind;
- der von der International Securities Market Association (ISMA) organisierte Markt;
- (i) der von Banken und anderen Finanzinstituten geführte Markt, der von der Prudential Regulation Authority des Vereinigten Königreichs reguliert wird und den Verhaltensvorschriften des Financial Stability and Market Confidence Sourcebook unterliegt, und (ii) der Geldmarkt, der den Richtlinien des von den Teilnehmern des Markts in London einschliesslich der Bank of England aufgestellten Verhaltenskodex (Non-Investment Products Code) unterliegt.
- AIM (Alternative Investment Market) im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse (London Stock Exchange) geregelt und betrieben wird;
- der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;
- der NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;
- der Markt in US-Staatstiteln, der von Primärhändlern geführt und von der Federal Reserve Bank of New York und der US Securities and Exchange Commission reguliert wird;
- der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika, der von der Financial Industry Regulatory Authority reguliert wird (kann auch als OTC-Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika beschrieben werden, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt wird, die unter der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der Financial Industry Regulatory Authority stehen (und von Kreditinstituten, die ihrerseits vom US-Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System bzw. der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden));
- die französischen OTC-Märkte für Titres de Créances Négotiables (OTC-Markt für begebbare Schuldtitel);
- NASDAQ OMX Europe;
- der OTC-Markt in kanadischen Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada geregelt wird.
- Alle Derivatbörsen, an denen zugelassene derivative Finanzinstrumente gelistet oder gehandelt werden dürfen:

 a. in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat (ausser Malta);
 b. in einem beliebigen Mitgliedstaat des EWR (ausser Liechtenstein);

- In den Vereinigten Staaten von Amerika an den folgenden Börsen:

 c. Chicago Board Options Exchange;
 d. Chicago Mercantile Exchange;

e. NYSE Liffe US;
f. ICE Futures US;
g. New York Board of Trade;

- in China an der Shanghai Futures Exchange;
- in Hongkong an den Hong Kong Exchanges and Clearing;
- in Japan an den folgenden Börsen:

h. Osaka Securities Exchange;
i. Tokyo Commodity Exchange;
j. Tokyo Financial Exchange;
k. Tokyo Stock Exchange;

- in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;
- in Singapur an den folgenden Börsen:

l. Singapore Exchange;
m. Singapore Commodity Exchange;

- in Australien an der Sydney Futures Exchange;
- in Brasilien an der BM&F Bolsade Mercadorias and Futures Exchange;
- in Kanada an der Montreal Exchange, der ICE Futures Canada, der Toronto Stock Exchange und der TSX Ventures;
- in Chile an der Bolsa Comercio;
- in Ägypten an der Egyptian Exchange;
- in Malaysia an der Bursa Malaysia Derivatives;
- in Mexiko an der Mexican Derivatives Exchange;
- in Südafrika an der South Africa Futures Exchange;
- in Südkorea an der Korea Exchange;
- in Russland an der Moscow Exchange;
- in Taiwan an der Taiwan Futures Exchange;
- in Thailand an der Thailand Futures Exchange;
- in der Türkei an der Turkish Derivatives Exchange;
- im Vereinigten Königreich am London Stock Exchange Derivatives Market;

Darüber hinaus an den folgenden elektronischen Handelssystemen:

- EUREX
- KOSDAQ
- SESDAQ
- TAISDAQ/Gretai Market
- RASDAQ

Für die Feststellung des Werts der Vermögenswerte eines Fonds umfasst der Begriff «anerkannter Markt» im Zusammenhang mit vom Fonds verwendeten Futures oder Optionen sämtliche organisierten Börsen oder Märkte, an denen diese Futures oder Optionen regulär gehandelt werden.

ANHANG VII

LÄNDERSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

ÖSTERREICH

ZAHLSTELLE UND INFORMATIONEN

Facility Agent in Österreich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2019/1160 Artikel 92: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich. E-mail: foreignfunds0540@erstebank.at

In Österreich können Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen mit oder ohne Ertragsausschüttung bei dem Facility Agent in Österreich einreichen.

Mitteilungen an Anteilsinhaber in der Republik Österreich sind bei dem Facility Agent in Österreich erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei dem österreichischen Facility Agent an jedem Bankgeschäftstag in Wien erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds wird an jedem Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, auf der Internetseite www.fundinfo.com oder or www.gam.com veröffentlicht.

ITALIEN

Privatanleger in Italien können Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen mit oder ohne Ertragsausschüttung bei den Korrespondenzbanken in Italien einreichen. Die Korrespondenzbanken des Fonds in Italien sind auf dem italienischen Zeichnungsformular des Prospekts und in der Liste der Vertriebsstellen aufgeführt und unter www.gam.com einsehbar.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds wird an jedem Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht.

LIECHTENSTEIN

ZAHLSTELLE UND INFORMATIONEN

LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz («Zahlstelle») wurde im Rahmen einer Vereinbarung mit der Gesellschaft zur Zahlstelle des Fonds in Liechtenstein ernannt.

Der Prospekt, das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können von der Repräsentanz und Zahlstelle in Liechtenstein kostenfrei bezogen werden.

Die Ausgabe- bzw. Rücknahmepreise der in Liechtenstein vertriebenen Anteile werden bewertungstäglich auf www.gam.com veröffentlicht.

Erfüllungsort und Gerichtstand der in Liechtenstein vertriebenen Anteile ist Vaduz.

LUXEMBURG

ZAHLSTELLE UND INFORMATIONEN

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg («Zahlstelle») wurde im Rahmen einer Vereinbarung mit der Gesellschaft zur Zahlstelle des Fonds in Luxemburg ernannt.

Anleger sind folglich berechtigt, die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft sowie die Zahlung von Ausschüttungen in Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts von der Zahlstelle zu verlangen.

Die folgenden Dokumente der Gesellschaft können von den Niederlassungen der Zahlstelle kostenlos bezogen werden:

(a) die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung;

(b) der jüngste von der Gesellschaft herausgegebene Prospekt in Verbindung mit allen Ergänzungen;

(c) das jüngste von der Gesellschaft herausgegebene Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger; und

(d) die jüngst veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

SCHWEDEN

ZAHLSTELLE UND INFORMATIONEN

MFEX Mutual Funds Exchange AB, Grev Turegatan 19, SE-114 38 Stockholm, Schweden («Zahlstelle») wurde im Rahmen einer Vereinbarung mit der Gesellschaft zur Zahlstelle des Fonds in Schweden ernannt.

Exemplare des Prospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID), der Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Zahlstelle in Schweden bezogen werden. Anträge auf Rücknahme können bei der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft gestellt und etwaige Rücknahmeerlöse über die Zahlstelle in Schweden an die schwedischen Anteilsinhaber ausgezahlt werden.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

ZAHLSTELLE UND INFORMATIONEN

GAM Sterling Management Ltd. («Fazilitätsstelle») wurde im Rahmen einer Vereinbarung mit der Gesellschaft zur Zahlstelle der Gesellschaft im Vereinigten Königreich ernannt. Die Zahlstelle hat sich im Rahmen der Vereinbarung bereit erklärt, für die Gesellschaft in ihren

Geschäftsräumen in 8 Finsbury Circus, London EC2M 7GB, Vereinigtes Königreich, gewisse Leistungen zu erbringen.

Mitteilungen an Anteilsinhaber im Vereinigten Königreich sind bei der Zahlstelle im Vereinigten Königreich und Nordirland erhältlich.

Exemplare des Prospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID), der Satzung, der zusätzlichen Informationen zum Risikomanagementprozess der Gesellschaft sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos bei der Zahlstelle im Vereinigten Königreich bezogen werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds sowie die Zeichnungs- und Rücknahmepreise können bei der Zahlstelle im Vereinigten Königreich angefragt werden. Die Rücknahmeerlöse, sofern vorhanden, können per schriftlichem Antrag der Anteilsinhaber im Vereinigten Königreich über die Zahlstelle im Vereinigten Königreich an sie ausgezahlt werden. Dasselbe gilt auch für andere Zahlungen jeglicher Art.

Anteilsinhaber im Vereinigten Königreich können bei der Zahlstelle im Vereinigten Königreich eine Beschwerde in Bezug auf die Gesellschaft einreichen, die dann an die Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds sowie die Zeichnungs- und Rücknahmepreise können bei der Zahlstelle im Vereinigten Königreich angefragt werden. Die Rücknahmeerlöse, sofern vorhanden, können per schriftlichem Antrag der Anteilsinhaber im Vereinigten Königreich über die Zahlstelle im Vereinigten Königreich an sie ausgezahlt werden. Dasselbe gilt auch für andere Zahlungen jeglicher Art.

ANHANG VIII

SICHERHEITENVERWALTUNG

Ein Fonds stellt seinen Kontrahenten gegebenenfalls Sicherheiten in Form von Barmitteln und/oder staatlich garantierten Wertpapieren verschiedener Laufzeiten. Sofern erforderlich, akzeptiert ein Fonds von seinen Kontrahenten Sicherheiten, um das Kontrahentenrisiko aus dem Einsatz ausserbörslicher derivativer Instrumente, Repogeschäfte und Aktienleihvereinbarungen zu mindern. Die von einem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten umfassen Barsicherheiten und/oder staatlich garantierte Wertpapiere verschiedener Laufzeiten, die die EMIR-Verordnungen (sofern zutreffend) und die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Entgegengenommene Sicherheiten können gemäss den Vorschriften der Zentralbank im Ermessen des Anlageverwalters neu angelegt werden. Sofern Barsicherheiten, die ein Fonds entgegennimmt, gemäss den von der Zentralbank vorgeschriebenen Bedingungen neu angelegt werden, ist der Fonds dem Risiko der Nichterfüllung oder des Ausfalls des Emittenten des Wertpapiers ausgesetzt, in die die Barsicherheit angelegt wurde.

Sofern einem Kontrahenten Sicherheiten in Form einer Vollrechtsübertragung gestellt werden oder sofern die Gesellschaft im Namen eines Fonds dem Kontrahenten im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung ein Wiederverwendungsrecht gewährt, das er anschliessend ausübt, hat die Gesellschaft im Namen des Fonds nur einen nicht bevorrechtigten vertraglichen Anspruch auf Rückgabe vergleichbarer Werte. Im Insolvenzfall eines Kontrahenten ist der betroffene Fonds ein nicht bevorrechtigter Gläubiger, der die Werte möglicherweise nicht in vergleichbarer Form oder in voller Höhe wiedererlangt. Anleger sollte davon ausgehen, dass die Insolvenz eines Kontrahenten für den betroffenen Fonds Verluste zur Folge hat, die wesentlich sein könnten. Darüber hinaus können Werte, die von einem Kontrahenten wiederverwendet werden dürfen, eine komplexe Transaktionskette bilden, die für die Gesellschaft oder ihre Beauftragten weder transparent noch kontrollierbar ist.

Die Höhe der erforderlichen Sicherheiten, kann je nach Kontrahent des Fonds unterschiedlich sein, und insofern der Austausch von Sicherheiten für OTC-Derivate, die nicht durch ein zentrales Clearing laufen, eine Einschuss- und Nachschusspflicht betreffen, bestimmt sich die Höhe der Sicherheit nach den EMIR-Vorschriften. Die Haircut-Strategie, die für die gestellten Sicherheiten gilt, wird mit den Kontrahenten jeweils verhandelt und ist von der Art der entgegengenommenen Vermögenswerte abhängig, wobei die Kreditwürdigkeit und Preisvolatilität des Kontrahenten sowie etwaige Stresstests zur Bewertung des mit der Anlageklasse verbundenen Liquiditätsrisikos berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter bemüht sich, angemessen marktübliche Sicherungsvereinbarungen auszuhandeln, und insofern diese Vereinbarungen OTC-Derivate betreffen, die nicht durch ein zentrales Clearing laufen, wird er sicherstellen, dass die Sicherungsvereinbarungen die EMIR-Vorschriften berücksichtigen.

Ein Fonds kann vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von den EU-Mitgliedstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall sollte ein Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30% des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen. Die Länder, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, die Wertpapiere begeben oder garantieren, die ein Fonds als Sicherheiten für über 20% seines Nettoinventarwerts annehmen kann, finden sich um Absatz 2,12 des Abschnitts «Anlagebeschränkungen» des Prospekts.

ANHANG IX

BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle hat State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA zu ihrem globalen Unterverwahrer bestellt.

State Street Bank and Trust Company als globaler Unterverwahrer hat die nachstehend zum Datum dieses Prospekts aufgeführten lokalen Unterverwahrer aus dem State Street Global Custody Network eingesetzt.

Eine aktuelle Liste der Beauftragten der Verwahrstelle kann auf Anfrage von der Gesellschaft werden.

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (Durchführung durch die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung Brüssel)
Benin	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco Itaú Chile S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) China Construction Bank Corporation (nur für den A-Aktien-Markt) Citibank N.A. (für Shanghai – nur für den Markt Hong Kong Stock Connect) The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (für Shanghai – nur für den Markt Hong Kong Stock Connect) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für Shanghai – nur für den Markt Hong Kong Stock Connect)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d. Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland *(Durchführung durch die Niederlassung Athen)*
Tschechien	Československá obchodní banka, a.s. UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Schweden (Durchführung durch die Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (Durchführung durch die Niederlassung Kopenhagen)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (Durchführung durch die Niederlassung Helsinki) Nordea Bank AB (publ), Schweden (Durchführung durch die Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (Durchführung durch die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung Paris)
Georgien	JSC Bank of Georgia

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
Deutschland	State Street Bank GmbH Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Schweden (Durchführung durch die Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (Durchführung durch die Niederlassung Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Palästina	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A. Bank Polska Kasa Opieki S.A
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (Durchführung durch die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	Limited Liability Company Deutsche Bank

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A. United Overseas Bank Limited
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Nordea Bank AB (publ) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG UBS Switzerland AG
Republik China (Taiwan)	Deutsche Bank AG Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Citibank, A.Ş. Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate **Dubai Financial Market**	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate **Dubai International Financial Center**	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate **Abu Dhabi**	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte der Standard Bank of South Africa Limited)

ANHANG X

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Diese Länderergänzung für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland ist Bestandteil und sollte in Zusammenhang mit der aktuell gültigen Version des Prospekts des GAM Star Fund plc (mit den jeweiligen Ergänzungen zu den Subfonds der Gesellschaft) (der "Prospekt") gelesen werden.

Für die folgenden Fonds wurde keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet und die Anteile dieser Fonds dürfen daher nicht an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden:

GAM Star Global Flexible

GAM Star Global Cautious

GAM Star Global Aggressive

GAM Star Financial Credit

ZAHL- UND INFORMATIONSSTELLE IN DEUTSCHLAND

ZAHLSTELLE: Deka Bank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Kontakt: OE 841202 Effektenkasse
Telefon: +49 697147 2121
E-mail: effektenkasse@deka.de

Die Deka Bank Deutsche Girozentrale nimmt für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland die folgenden Aufgaben wahr:

• Informiert die Anleger darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

INFORMATIONSSTELLE: GAM (Deutschland) GmbH - Zweigniederlassung Deutschland
Bockenheimer Landstr. 51-53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 50 50 50 0
E-Mail: germany@gam.com

Die GAM (Luxembourg) S.A. - Zweigniederlassung Deutschland nimmt für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland die folgenden Aufgaben wahr:

• erleichtert den Umgang mit Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorschriften im Zusammenhang mit den Rechten der Anleger (Anlegerbeschwerden);

• stellt den Anlegern relevante Informationen über die von den Einrichtungen wahrgenommenen Funktionen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Folgende Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung, sind auf **https://eifs.lu/gam** verfügbar:

• Informationen daruber, Wie Zeichnungs-, Ruckkauf- und Rucknahmeauftrage getatigt Werden konnen und Wie Ruckkaufs- und Rucknahmeerlose ausgezahlt Werden; •

Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten; •

der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte soWie die Wesentlichen Anlegerinformationen; •

Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeubten Aufgaben auf einem dauerhaften Datentrager.

• **RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN**

• Anleger können bei der deutschen Zahlstelle jederzeit ihre Anteile zur Rücknahme und zum Umtausch einreichen.

Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und etwaige sonstige Zahlungen können über die deutsche Zahlstelle geleitet und von dieser ausgezahlt werden.

• INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN

• Der Rechtsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Gründungsurkunde und Satzung, die ergänzenden Informationen über den Risikomanagementprozess der Gesellschaft sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind in Papierform kostenlos bei der GAM (Luxembourg) S.A. - Zweigniederlassung Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland erhältlich. Des Weiteren sind der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds, die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) sowie alle Mitteilungen an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland bei der Informationsstelle an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt ebenfalls kostenlos einsehbar oder erhältlich. Darüber hinaus können die im Abschnitt "Dokumente zur Einsichtnahme" dieses Prospekts genannten Dokumente bei der GAM (Luxembourg) S.A. - Zweigniederlassung Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland eingesehen werden.

PUBLIKATIONEN

• Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds, die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Subfonds bzw. der in Deutschland vertriebenen Anteilsklassen sowie alle Mitteilungen an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland werden auf www.funds.gam.com veröffentlicht und sind bei der GAM (Luxembourg) S.A. - Zweigniederlassung Deutschland an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt kostenlos erhältlich.

• Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen durch Publikation im Bundesanzeiger. Sonstige Mitteilungen an die Anleger in Deutschland (Anteilinhaber) werden per dauerhaftem Datenträger (§167 KAGB) übermittelt sowie auf www.funds.gam.com publiziert.

• In folgenden Fällen wird eine zusätzliche Mitteilung auf www.gam.com: veröffentlicht

• Aussetzung der Rücknahme von Anteilen; Liquidation der Gesellschaft oder eines Fonds; Satzungsänderungen, die mit den bestehenden Anlagegrundsätzen unvereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder sich auf die Vergütung oder den Aufwendungsersatz beziehen (unter Angabe der Hintergründe und der Rechte der Anleger), die Verschmelzung eines Fonds oder die mögliche Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds.

• Informationen zu den Verfahren und Vorschriften in Bezug auf die Rechte der Anleger (Anlegerbeschwerden) werden auf der Website des Unternehmens www.gam.com veröffentlicht.

• Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Anlegerebene ab 1. Januar 2018

• Durch die Investmentsteuerreform wurde das bisherige Transparenzprinzip zum 1. Januar 2018 durch ein pauschales Besteuerungssystem ersetzt.

• Zum Übergang auf das neue Besteuerungssystem gelten alle Investmentfondsanteile als zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung wird jedoch erst dann steuerpflichtig, wenn die Anteile tatsächlich veräußert werden.

• Auf Ebene des Anlegers sind statt der tatsächlich erzielten Erträge des Investmentfonds die folgenden Investmenterträge

pauschal steuerpflichtig:

• - Barausschüttungen,

• - Vorabpauschalen sowie

• - Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen.

• Bei Ausschüttungen aus dem Investmentfonds ist der tatsächlich gezahlte Ausschüttungsbetrag (Barausschüttungsbetrag) steuerpflichtig.

• Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen in einem Kalenderjahr geringer sind als ein pauschal ermittelter Basisertrag (Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert mit 70 Prozent des Basiszinses, einer jährlich veröffentlichten risikolosen Marktverzinsung). Die Vorabpauschale ist dabei begrenzt auf den Mehrbetrag, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Die Vorabpauschale fließt dem Anleger am ersten Kalendertag des Folgejahres zu.

• Der Gewinn aus der Rückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen ist nach den neuen Regeln weiterhin steuerpflichtig – der Gewinn bzw. Verlust ist dabei um die während der Besitzzeit steuerpflichtigen Vorabpauschalen zu vermindern.

• Ab 2018 unterliegen bestimmte inländische Erträge (insbesondere inländische Dividenden sowie Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien) auf der Eingangsseite eines Investmentfonds einer Steuer in Höhe von 15 %. Ausländische Quellensteuern können auf Ebene des Anlegers nicht mehr angerechnet werden. Dies wird durch eine Teilfreistellung der Erträge auf der Ausgangsseite eines Investmentfonds kompensiert, deren Höhe vom steuerlich beurteilten Anlageschwerpunkt des Investmentfonds laut Verkaufsprospekt (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds) und vom Anlegertyp (natürliche Person, inkorporierter Anleger und sonstiger betrieblicher Anleger) abhängt.

• Der anwendbare Teilfreistellungssatz eines Investmentfonds kann sich ändern, wenn sich der steuerlich beurteilte Anlageschwerpunkt des Investmentfonds ändert und/oder die für die Qualifizierung als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds relevanten Beteiligungs- bzw. Immobilienquoten verletzt werden (Grenzverletzung). Eine Grenzverletzung ist jedoch nur schädlich, wenn es sich um eine aktive Grenzverletzung handelt. Passive Grenzverletzungen aufgrund von Fehlqualifizierungen oder Marktpreisänderungen der getätigten Anlagen sollten dagegen unbeachtlich sein, sofern unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Sofern es zu einer Änderung des Teilfreistellungssatzes kommen sollte, gelten die Fondsanteile auf Ebene der Anleger als am Tag der Änderung des Freistellungssatzes veräußert und als am Folgetag neu erworben. Ein Veräußerungsergebnis aus diesem fiktiven Verkauf wird jedoch erst bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile besteuert.

• Sofern die (in- als auch ausländischen) Fondsanteile in einem Depot bei einer inländischen Bank gehalten werden, erfolgt der Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer in der Regel durch das inländische depotführende Kreditinstitut, soweit der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist. Dieser Steuereinbehalt hat abgeltende Wirkung, sofern der inländischen depotführenden Stelle alle Steuerabzugsmerkmale einschl. möglicher

Kirchensteuerpflicht vorliegen. Liegen nicht alle Steuermerkmale vor und unterbleibt in Folge dessen bei bestehender Kirchensteuerpflicht die Abführung der Kirchensteuer, besteht auch bei inländischer Verwahrung der Fondsanteile eine Deklarationspflicht. Gleiches gilt, sofern das inländische depotführende Institut von Erträgen aus inund ausl. thesaurierenden Fonds, die bei einem inländischen depotführenden Kreditinstitut gehalten werden, aufgrund fehlender Kontodeckung nicht den Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer vornehmen kann. Bei einer Verwahrung der Anteile bei einem ausländischen Kreditinstitut oder sonstigen (Depot-)Stelle besteht weiterhin eine Veranlagungspflicht des Anlegers.

• Wichtiger Hinweis

• Die Angaben in diesem Dokument dienen lediglich zum Zwecke der Information und stellen keine Anlage- oder Steuerberatung dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können sich jederzeit (auch rückwirkend) ändern. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation im Zusammenhang mit ihren (beabsichtigten) Anlagen zu informieren.

GAM Star Alpha Spectrum

Ergänzung 1

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Alpha Spectrum (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 und den Verordnungen von 2011 verfügt.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die bereit sind, ein höheres Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Für Anlagezwecke und/oder für ein effizientes Portfolio-management kann der Fonds in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Zur Hebelwirkung einer Anlage in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehenden Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagen-zertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung einer attraktiven Kapitalrendite und zugleich in der Begrenzung des Kapitalverlustrisikos.

Der Fonds strebt die Erreichung dieses Anlageziels in erster Linie durch Engagements in Equity-, Equity-Hedge-, Fixed-Income- und Trading-Strategien an. Dies kann direkt (sofern erlaubt, in Einklang mit den OGAW-Vorschriften) und/oder indirekt mittels derivativer Finanzinstrumente (wie im Abschnitt «Derivate» dieser Ergänzung beschrieben) und/oder durch Anlagen in offenen kollektiven Kapitalanlagen und die Umsetzung von Equity-long-only-, Equity-Hedge-, Fixed-Income- und Trading-Strategien erreicht werden.

Der Co-Anlageverwalter wird/werden vorzugsweise in OGAW investieren. Er kann aber auch insgesamt bis zu 30% des Nettoinventarwerts des Fonds in die nachstehend ausführlicher beschriebenen AIF-Anlageorganismen investieren. Insofern jedoch keine direkt qualifizierten kollektiven Kapitalanlagen verfügbar sind, beabsichtigt(gen) der/die Co-Anlageverwalter, die Fondsallokationen durch den Einsatz von Derivaten anstelle von qualifizierten kollektiven Kapitalanlagen vorzunehmen. Die OGAW, in denen sich der Fonds engagieren darf, sind in erster Linie in Luxemburg, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Irland domiziliert.

Der Fonds kann in Derivaten und börsennotierten Wertpapieren investieren, wie jeweils nachfolgend erläutert, um das Engagement des Fonds in Equity-, Fixed-Income- und Trading-Strategien zu optimieren.

Die zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen, in die der Fonds direkt oder indirekt investieren kann, werden sich in einem breiten Spektrum an Strategien engagieren, die sich jedoch wie folgt in vier Hauptkategorien einteilen lassen:

EQUITY-LONG-ONLY: Equity-long-only-Fonds investieren schwer-punktmässig in Aktien. Ziel eines Aktienfonds ist ein langfristiges Wachstum durch Kapitalerträge. Spezifische Aktienfonds können sich auf ein bestimmtes Marktsegment oder ein gewisses Risikoniveau konzentrieren. Diese Fonds können einen spezifischen Stil verfolgen, wie Wert oder Wachstum, oder ausschliesslich in die Wertpapiere eines Landes oder vieler Länder investieren. Fonds können nach der Marktkapitalisierung ausgerichtet sein, also sich auf kleine oder grosse Unternehmen konzentrieren. Fonds, die eine Titelselektionskomponente beinhalten, gelten als aktiv gemanagt, während Indexfonds so gut wie möglich versuchen, bestimmte Aktienmarktindizes nachzubilden.

EQUITY-HEDGE: Equity-Hedge-Fonds investieren schwer-punktmässig in Aktien, aber im Gegensatz zu traditionellen Produkten versuchen sie in der Regel, aus Unter- oder Überbewertungen Gewinne zu erzielen. Im Allgemeinen besteht die Strategie darin, gleichzeitig unterbewertete Aktien zu kaufen (Long) und überbewertete Aktien zu verkaufen (Short), die nicht Bestandteil des Vermögens des betreffenden Fonds sind, um sie später zu einem günstigeren Kurs zurückzukaufen, wobei angenommen wird, dass der Kurs sinkt. Der/Die Co-Anlageverwalter kann/können das Portfolio umstellen, um es der Marktlage anzupassen und Gelegenheiten durch die Steuerung des Marktrisikos zu nutzen. Des Weiteren darf/dürfen er/sie Aktien- und Indexderivate einsetzen und Leerverkäufe durchführen.

FIXED-INCOME: Fixed-Income-Fonds konzentrieren sich auf strategische und taktische Positionen in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Währungen der Industrie- und Schwellenländer weltweit. Sie machen zur Erreichung ihres Anlageziels Gebrauch von einer Kombination der folgenden Instrumente/Strategien: Wandelanleihen, Anleihe-Futures, Zinsterminanleihen, Devisentermingeschäfte (einschliesslich nicht-lieferbarer Termingeschäfte, die den Handel mit eingeschränkt konvertierbaren Währungen erlauben), festverzinslichen Optionsscheinen, Zins-Futures, Optionen auf Anleihe-Futures, Korboptionen und im Freiverkehr gehandelte Swaps, einschliesslich Zins-Swaps und Credit-Default-Swaps.

TRADING: Trading-Fonds können sich in Devisen, festverzinslichen Instrumenten, Aktien und Rohstoffen engagieren mit dem Ziel, Differenzen im Kassakurs und andere Anomalien auszunutzen. Diese Fonds können in einer oder allen ihren Beteiligungen Long- oder Short-Positionen halten sowie Futures und Optionen einsetzen. Die Flexibilität, Elemente miteinander zu kombinieren und das Marktrisiko zu steuern, bedeutet, dass Trading-Fonds eine geringe oder keine Korrelation zu Aktien- und Rentenmärkten haben können. Zu den in einem Handelsfonds gehaltenen Positionen können Devisen; z. B. USD long /EUR short, Rentenwerte; z. B. japanische Staatsanleihen short, Unternehmensanleihen long/Schatzbriefe short, oder Rohstoffe, z. B. Öl long, zählen.

Die Allokationen des Fonds zwischen Equity-long-only-, Equity-Hedge-, Fixed-Income- und Trading-Strategien, wie oben beschrieben, werden im Ermessen des/der Co-Anlageverwalter(s) durchgeführt.

Anlagen in einen AIF-Anlageorganismus müssen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, die im Prospekt unter «Anlagen in AIF-Anlageorganismen» ausführlicher beschrieben sind. Gemäss den Leitlinien der Zentralbank über zulässige Anlagen eines OGAW in anderen kollektiven Kapitalanlagen sind Anlagen eines OGAW in folgenden Kategorien von AIF-Anlageorganismen vorbehaltlich der Durchführung eines besonderen Antragsverfahrens erlaubt:

(i) Organismen, die in Guernsey errichtet und als Class A Schemes genehmigt wurden,

(ii) Organismen, die in Jersey als Recognised Funds errichtet wurden,

(iii) Organismen, die auf der Isle of Man als Authorised Schemes errichtet wurden,

(iv) kollektive AIF-Kapitalanlagen für Privatanleger, die von der Zentralbank zugelassen wurden, oder AIF-Anlageorganismen, die in einem EWR-Mitgliedstaat (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein), den USA, Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man oder in jedem anderen von der Zentralbank von Zeit zu Zeit zugelassenen Land zugelassen sind, vorausgesetzt, dass alle AIF-Anlageorganismen die Bestimmungen der Verordnungen von 2011 und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank in allen wesentlichen Punkten einhalten.

Der Fonds kann in andere Fonds der Gesellschaft und in andere kollektive Kapitalanlagen investieren, die vom/von den Co-Anlageverwalter oder dessen/deren verbundenen Unternehmen gemanagt werden. Eine Investition in Fonds der Gesellschaft, die selbst in andere Fonds der Gesellschaft investieren, ist unzulässig.

Wenn der Fonds in einen zugrunde liegenden Fonds investiert, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen gemanagt wird, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder gemeinsame Kontrolle bzw. durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die betreffende andere Körperschaft) keine Zeichnungs, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für diese Investition des Fonds in Rechnung stellen.

Der Fonds wird keine jährliche Verwaltungs- oder Anlageverwaltungsgebühr in Bezug auf den Teil seines Vermögens, der in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt ist, erheben.

Des Weiteren darf sich der Fonds über Investitionen von bis zu 15% seines Nettovermögens (entweder direkt oder indirekt durch Einsatz der nachstehend beschriebenen derivativen Finanzinstrumente oder Finanzindizes) in ein diversifiziertes Portfolio aus REITs (Real Estate Investment Trusts) und REOCS (Real Estate Operating Companies) in Immobilien engagieren. REITs sind geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die in Form eines Trusts oder einer Personengesellschaft strukturiert sind und gebündeltes Kapital zahlreicher Anleger einsetzen. Ihre Geschäftstätigkeit konzentriert sich im Wesentlichen auf das Eigentum, das Management und/oder die Entwicklung von Immobilien sowie den Kauf und die Verwaltung von Renditeobjekten und/oder Hypothekendarlehen. REOCS sind Kapitalgesellschaften, die in der Entwicklung, Verwaltung oder Finanzierung von Immobilien tätig sind und in der Regel Dienstleistungen wie Immobilienmanagement, Immobilienentwicklung, Betriebsanlagenverwaltung, Immobilienfinanzierung und ähnliche Geschäfte anbieten. Der Fonds baut nur in REITs und REOCS ein Engagement auf, die an anerkannten Märkten weltweit kotiert sind oder gehandelt werden und in die keine Derivate eingebettet sind. Der Fonds darf in Derivate (wie nachstehend im Abschnitt «Derivative» ausführlicher beschrieben) investieren, die auf REIT-Indizes basieren, die die Anforderungen der Zentralbank erfüllen.

Der Fonds kann sich durch den Einsatz der nachstehend beschriebenen Terminkontrakte und Optionen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank auch in Aktienindizes in Industrieländern engagieren, um die Aktienstrategie des Fonds zu optimieren.

Der Fonds kann die Diversifizierung seiner Anlagen auch anstreben, indem er Engagements in den vorgenannten Equity-, Fixed-Income- und Trading-Strategien durch Anlagen in geschlossenen Fonds eingeht. Bei den geschlossenen Fonds, in denen der Fonds anlegen darf, müssen dessen Anteile das Übertragbarkeitskriterium erfüllen und entweder,

wenn der geschlossene Fonds als Investment-gesellschaft oder Unit Trust errichtet worden ist:

(a) die auf Unternehmen anwendbaren Verfahren guter Unternehmensführung gelten und

(b) sofern eine andere Person die Vermögensverwaltung in seinem Namen durchführt, diese Person für die Zwecke des Anlegerschutzes der nationalen Regulierung unterliegt oder,

wenn der geschlossene Fonds nach dem Vertragsrecht errichtet worden ist:

(a) Verfahren guter Unternehmensführung gelten, die denen für Unternehmen entsprechen, und

(b) von einer Person verwaltet werden, die für die Zwecke des Anlegerschutzes der nationalen Regulierung unterliegt.

Es wird nicht erwartet, dass diese Anlagen in geschlossenen Fonds mehr als 15% des Nettovermögens des Fonds ausmachen werden.

Der Fonds kann sich ferner über unten beschriebenen börsengehandelten Wertpapieren, die an anerkannten Märkten weltweit notieren oder gehandelt werden in den oben beschriebenen Vermögensklassenengagieren.

Börsengehandelte Fonds (ETFs) bilden einen Index oder einen Korb aus Vermögenswerten nach, werden aber wie eine Aktie gehandelt. Ihr Kurs ändert sich im Laufe des Tages, je nachdem, wie sie gekauft und verkauft werden.

BÖRSENGEHANDELTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN (ETNS): sind unbesicherte, nachrangige Schuldtitel, deren Renditen auf der Entwicklung eines Marktindex abzüglich anwendbarer Gebühren beruhen. Bei solchen börsengehandelten Schuldverschreibungen werden keine regelmässigen Kupons gezahlt und es gibt keinen Kapitalschutz.

BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE (ETCS) sind Schuldverschreibungen eines Anlagevehikels, die der Wertentwicklung eines einzigen zugrunde

liegenden Rohstoffs oder einer Gruppe von Rohstoffen folgen, so unter anderem Gold, Silber, Platin, Diamanten, Palladium, Uran, Kohle, Erdöl, Erdgas, Kupfer und Getreide. ETC sind liquide Wertpapiere, die auf dieselbe Weise an einer geregelten Börse gehandelt werden können wie Aktien. ETC ermöglichen es den Anlegern, sich in Rohstoffen zu engagieren, ohne mit Futures handeln oder die Vermögenswerte physisch entgegennehmen zu müssen.

Der Fonds kann ausserdem in geeigneten Situationen bis zu 100% seines Nettovermögens in Einlagen und Geldmarktinstrumenten halten. Zu diesen Situationen zählen etwa die Folgenden: wenn die Marktlage eine defensive Anlagestrategie erfordert, Barmittel vor ihrer Wiederanlage als Einlagen gehalten werden oder Barmittel gehalten werden, um Rücknahmen und Auslagen zu decken oder Derivatengagements zu unterlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich nicht auf einen Referenzindex.

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Devisentermingeschäfte, Terminkontrakte, Optionen, Swaptions und Total-Return-Swaps.

Der Fonds ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), bestimmte Devisengeschäfte einzugehen, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

Wenn eine Anteilsklasse in Anhang I des Prospekts als abgesichert bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE: Sie können zur Performancesteigerung, für Anlagezwecke und zur Absicherung eingesetzt werden, das heisst (a) im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds zur Anlage in Fremdwährungen, (b) zur Sicherung der Stärke der Basiswährung des Fonds und/oder (c) zur Minderung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, in der Anteile an einer Klasse des Fonds denominiert sind, sofern sich die Nennwährung von der Basiswährung des Fonds unterscheidet.

TERMINKONTRAKTE UND OPTIONEN AUF TERMINKONTRAKTE: Der Fonds darf verschiedene Arten von Terminkontrakten, darunter Anleihe-, Devisen-, Index- und Aktien-Futures, sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf derartige Kontrakte kaufen und verkaufen. Ziel ist es, entweder an der Entwicklung von Zinsen, Rohstoffen, Devisen, Wertpapieren, sonstigen Anlagen bzw. Indizes zu partizipieren und den Gesamtertrag zu steigern oder die Entwicklung von Zinsen, Rohstoffen, Devisen, Wertpapieren, sonstigen Anlagen bzw. Indizes abzusichern. Sämtliche Wertpapiere, auf die sich die Terminkontrakte und/oder Optionen beziehen, sind mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar. Der Fonds kann zudem glattstellende Kauf- und Verkaufsgeschäfte in Zusammenhang mit solchen Kontrakten und Optionen abschliessen. Terminkontrakte verursachen Maklergebühren und Marginzahlungen.

OPTIONEN AUF WERTPAPIERE UND WERTPAPIERINDIZES: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen, denen alle Währungen, Wertpapiere bzw. Indizes Vermögensklassen aus Anlageklassen zugrunde liegen können, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Verkauf und Kauf von Optionen sind höchst komplexe Anlagegeschäfte, die besondere Anlagerisiken mit sich bringen. Der Fonds kann Optionen einsetzen, um einen Basiswert vollständig abzusichern (Hedge) bzw. teilweise abzusichern (Cross Hedge) oder um (im Rahmen einer spekulativen Transaktion) den Gesamtertrag zu steigern. Im Rahmen von Cross-Hedging-Strategien wird ein Derivatkontrakt auf ein Wertpapier eingegangen, das sich nicht unbedingt im Bestand des Fonds befindet, dessen Basiswert aber entweder mit einer anderen Derivatposition des Fonds oder dem Fonds selbst eng korreliert, sodass es einen Schutz gegen das Risiko aus der ursprünglichen Derivatposition bietet. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Er kann Optionen kaufen und verkaufen, die entweder an Optionsbörsen oder im Freiverkehr von Maklern/Händlern, die in diesen Optionen einen Markt stellen und Finanzinstitutionen sind, bzw. von anderen qualifizierten Marktteilnehmern im Freiverkehr gehandelt werden. Die Möglichkeiten zur Glattstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

SWAPTIONS: Swaptions können eingesetzt werden, damit ein Fonds an einem zukünftigen Datum gegen Zahlung einer Optionsprämie einen Zins-Swap eingehen kann. Swaptions kommen im Allgemeinen zum Einsatz, um das Zins- und Volatilitätsrisiko des Fonds zu steuern. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als kostengünstigere oder liquidere Art der Anlage für ein gewünschtes Engagement eingesetzt werden.

TOTAL-RETURN-SWAPS: Der Fonds kann zudem Total-Return-Swaps eingehen, die entweder als Ersatz für den Kauf oder Verkauf einer Gruppe von Wertpapieren dienen, bestimmte Indexrisiken absichern, Engagements in Indexanlagen ermöglichen oder mindern oder sich auf die Entwicklung eines oder mehrerer relevanter Basisindizes beziehen, die direkt oder indirekt an bestimmte Wertpapiere gekoppelt sind und in die der Fonds direkt investieren kann. Die Verwendung von Indizes muss auf jeden Fall im Rahmen der Bedingungen und Beschränkungen liegen, die die Zentralbank dargelegt hat. Für die Übernahme von Total-Return-Swaps durch den Fonds spricht unter anderem, wenn die Steuerersparnisse optimiert werden sollen, der/die Co- Anlageverwalter in einen Index investieren möchte(n), aber kein Terminmarkt zur Verfügung steht, der zugrunde liegende Markt liquider als der Terminmarkt ist oder der Future an einer Börse gehandelt wird, die der/die Co-Anlageverwalter nicht für geeignet hält(halten). Bei einem Total-Return-Swap tauscht der Sicherungsnehmer die Gesamterträge, Dividenden

oder Kupons zuzüglich Wertsteigerungen oder -verluste aus einem bestimmten Referenzwert, Index oder Wertpapierkorb mit dem Sicherungsgeber gegen die Zahlung eines variablen oder festen Bezugszinses aus. Etwaige Vermögenswerte, die dem Fonds zufliessen, sind mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar. Wenn der Fonds einen Total-Return-Swap auf Nettobasis eingeht, werden die beiden Zahlungsströme aufgerechnet (sog. Netting), sodass der Fonds lediglich den Nettobetrag zahlt bzw. vereinnahmt.

Der maximale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der in Total-Return-Swaps angelegt werden kann, beträgt 100% (auf Grundlage des Nennwerts dieser Instrumente). Dabei wird davon ausgegangen, dass bis zu 100% des verwalteten Fondsvermögens in Total-Return-Swaps angelegt werden.

Näheres über Total-Return-Swaps ist dem Abschnitt «Derivative Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

Obwohl der Fonds Short-Positionen halten kann, werden sie nur zu Absicherungszwecken eingesetzt und auf Netto-Basis kein zusätzliches Engagement des Fonds zur Folge haben.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den oben genannten Vermögensklassen ermöglichen. Näheres ist dem Abschnitt «Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

SONSTIGE TECHNIKEN DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wie zum Beispiel zur Absicherung oder Performancesteigerung (d. h. Senkung der Kosten, Kapitalwertsteigerung oder Steigerung der Erträge usw.) kann der Fonds zudem die folgenden Techniken einsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Fonds die Bestimmungen und Bedingungen einhält, welche die Zentralbank in Bezug auf diese Techniken gelegentlich erlässt.

AKTIENLEIHGESCHÄFTE: Ein Aktienleihgeschäft umfasst die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren von einem Kreditgeber an einen Kreditnehmer, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, gleichwertige Wertpapiere an einem im Voraus vereinbarten Termin an den Kreditgeber zurückzugeben. Zweck dieser Geschäfte ist in der Regel die Steigerung der Gesamtrendite des Fonds durch Zinseinnahmen. Der maximale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, das für Aktienleihgeschäfte verwendet werden kann, beträgt 30% (auf Grundlage des Werts der Sicherheiten, die von Gegenparteien gehalten werden können). Dabei wird aber davon ausgegangen, dass maximal 0% - 5% des verwalteten Fondsvermögens in Aktienleihgeschäften angelegt werden.

Die aktuellen Bestimmungen der Zentralbank im Zusammenhang mit Aktienleihgeschäften sind zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen für den Einsatz von Subkonsortialverträgen in Anhang V des Prospekts beschrieben. Dort finden sich auch nähere Angaben über die operationellen Kosten und/oder Gebühren, die den dem Fonds aus diesen Techniken zufliessenden Erträgen abgezogen werden.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds wird zur Berechnung des durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstehenden Gesamtrisikos im Rahmen seines Risikomanagementprozesses den Commitment-Ansatz anwenden.

Es wird nicht erwartet, dass das infolge des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten entstehende Gesamtrisiko 100% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird, wenn zur Berechnung der Commitment-Ansatz herangezogen wird.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Fonds wird in erster Linie ein Engagement in Aktien-, Aktienabsicherungs-, festverzinslichen und Handelsstrategien eingehen. Durch diese Diversifizierung reduziert sich das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als moderat eingestuft. Bei einer veränderten Zusammensetzung des Portfolios kann das Nachhaltigkeitsrisiko in begrenztem Ausmass variieren. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann(können) der(die) Co-Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. BASISWÄHRUNG

Euro

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile dieser Klasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungs– und Rücknahmeanträge für Anteile, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle an einem Handelstag bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

Gewöhnliche Anteile

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,90% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,10% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der gewöhnlichen Anteile oder X-Anteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Gewöhnliche Anteile II

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,05% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts dieser Anteilsklassen des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI- UND SR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,75% p. a. des Nettoinventarwerts der C-Anteile des Fonds.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Der Fonds haftet möglicherweise unbegrenzt für Zeichnungs-, Rücknahme-, Management-, Performance-, Vertriebs-, Verwaltungs- und/oder Verwahrstellengebühren oder Belastungen in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen, in die er investiert. Die übliche Spanne für die Managementgebühren beträgt bei den zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen in der Regel bis zu 2% des Nettoinventarwerts des Organismus und für die Verwaltungs- und Treuhändergebühren bis zu 0,35% des Nettoinventarwerts des Organismus.

Die an die Anlageverwalter der zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen zahlbaren PERFORMANCEGEBÜHREN liegen in der Regel bei bis zu 20% des Anstiegs der Performance des Nettoinventarwerts der jeweils zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen über einen vorab festgelegten Zeitraum (ausser in einigen Fällen, in denen solche PERFORMANCEGEBÜHREN nur bei Überschreiten der Mindestrendite zahlbar sind).

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI- und MR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI- und SR-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 5 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

GAM STAR GLOBAL FLEXIBLE

Ergänzung 4

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Global Flexible (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 unterliegt.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die bereit sind, ein höheres Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement in derivativen Finanzinstrumenten investieren. Zur Hebelwirkung einer Anlage in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehenden Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagenzertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Gebühren und Kosten, die von den Klassen mit Ertragsausschüttung II zu entrichten sind, dem Kapital dieser Klassen entnommen werden können. Bei Rücknahme von Beständen erhalten sie daher aufgrund der Kapitalminderung unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück.

Den Inhabern von Anteilen der Klassen mit Ertragsausschüttung II sollte ferner bewusst sein, dass die Ausschüttungen unter Umständen dem Kapital entnommen werden, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Dies hat den Effekt des Kapitalverzehrs, so dass die Maximierung der Ausschüttung durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das Kapital erschöpft ist.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, durch eine dynamische Vermögensallokation mit einem flexiblen Ansatz Kapitalerhalt bei stabilen Erträgen zu erreichen.

Der Fonds versucht, dieses Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie ein Engagement in den folgenden Anlageklassen eingeht, wie nachstehend näher beschrieben:

- Aktien und aktienbezogene Wertpapiere
- Festverzinsliche Wertpapiere
- Rohstoffen
- Alternative Vermögenswerte (ausser Rohstoffen), in die er nicht direkt investieren darf (wie Immobilien und Dach-Hedgefonds).

Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen kann ein Engagement direkt (sofern gemäss den OGAW-Anforderungen zulässig) und/oder indirekt über

- Derivative Finanzinstrumente (wie im Abschnitt «Derivate» in dieser Ergänzung beschrieben);
- Organismen für gemeinsame Anlagen; und /oder
- Finanzinstrumente, die übertragbare Wertpapiere darstellen, wie börsengehandelte Schuldverschreibungen und/oder börsengehandelte Rohstoffe.

Die Zuteilung erfolgt nach dem Ermessen des/der Co-Anlageverwalter(s), sowohl innerhalb jeder Anlageklasse als auch zwischen den Anlageklassen.

Das Ausmass des Engagements, das entweder direkt oder indirekt in den oben genannten Anlageklassen (wie nachstehend näher beschrieben) erzielt werden kann, bewegt sich innerhalb der folgenden Bandbreiten: -

- Bargeld * 0- 100% des Nettovermögens;
- Festverzinsliche Wertpapiere 0-100% des Nettovermögens;
- Aktien und aktienbezogene Wertpapiere 40-85% des Nettovermögens;
- Rohstoffengagement 0-15% des Nettovermögens;
- Alternative Vermögenswerte 0-30% des Nettovermögens.

*BARGELD / ZUSÄTZLICHE LIQUIDE MITTEL

Der Fonds kann unter bestimmten Umständen bis zu 100% seines Vermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln wie Bankeinlagen und

Geldmarktinstrumenten halten, die an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt werden können oder auch nicht. Zu diesen Umständen gehören Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage, das Halten von Barmitteln zur Deckung von Rücknahmen und zur Zahlung von Ausgaben, zur Unterstützung von Derivatengagements oder unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen wie einem Marktcrash oder grösseren Krisen, die nach vernünftiger Einschätzung des/der Co-Anlageverwalter(s) wahrscheinlich eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden.

AKTIEN UND AKTIENÄHNLICHE WERTPAPIERE

Bei den Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, um Stammaktien und Vorzugsaktien, die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Der Fonds kann ein Engagement in festverzinslichen Wertpapieren aller Bonitätsstufen, Laufzeiten und Währungen eingehen, die von Unternehmen und/oder von Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten, deren Unterabteilungen, Behörden oder Einrichtungen oder von Gemeinden oder Städten in «anerkannten Ländern» (d.h. OECD-Mitgliedstaaten und alle anderen Länder in Europa, Nord- und Südamerika, Afrika, Asien und dem Pazifischen Raum) einschliesslich Schwellenländern (wie nachstehend definiert) begeben oder garantiert werden und die an anerkannten Märkten weltweit notiert sein oder gehandelt werden können. Diese festverzinslichen Wertpapiere werden von den oben genannten Emittenten in Form von Anleihen, Schuldverschreibungen oder Wechseln begeben, können aber auch die folgenden Schuldtitel umfassen, jeweils vorbehaltlich einer Gesamthöchstgrenze von nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds:-

- wandelbare Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt oder umgetauscht werden können (mit Ausnahme von bedingten Pflichtwandelanleihen); und
- Katastrophenanleihen, d.h. Schuldverschreibungen, die das Risiko von Naturkatastrophen (wie Erdbeben oder Stürmen) von Versicherungsgesellschaften, Rückversicherungsgesellschaften, Unternehmen, Regierungen usw. auf die Kapitalmärkte übertragen. Die Katastrophenanleihen werden von speziellen Versicherungsgesellschaften begeben und sind in der Regel Anlagen mit kurzer Laufzeit von drei bis fünf Jahren. Katastrophenanleihen sind vollständig mit Sicherheiten in kurzlaufenden, mit AAA/AA+ (Moody's, S&P, Fitch) bewerteten Wertpapieren wie US-Treasuries besichert.

Es ist nicht beabsichtigt, in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, bei denen es sich um besicherte Darlehensverbindlichkeiten, besicherte Hypothekenverbindlichkeiten und/oder besicherte Schuldverschreibungen handelt.

Nicht mehr als 15% des Nettovermögens des Fonds werden in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade angelegt sein.

Alternative Vermögenswerte einschliesslich eines Engagements in Rohstoffen

Der Fonds kann ein Engagement in Anlageklassen anstreben, in die er nicht direkt investieren darf, wie z.B.

- Rohstoffe und
- alternative Vermögenswerte (Immobilien und Dach-Hedgefonds)

(die oben als separate Anlageklassen behandelt werden, um das Ausmass des Engagements zu bestimmen, das der Fonds in dieser Anlageklasse eingehen kann),

wenn dem Fonds geeignete Wertpapiere oder Derivate, die ein solches Engagement darstellen, zur Verfügung stehen und vom Fonds gemäss den Vorschriften von 2011 gehalten werden können. Zu diesen Wertpapieren oder Derivaten gehören unter anderem die folgenden:

(i) börsengehandelte Rohstoffe («ETCs»)

ETCs sind mit Vermögenswerten besicherte Schuldtitel, die die Wertentwicklung entweder (a) eines einzelnen Rohstoffs oder (b) eines Rohstoffindexes abbilden. ETCs sind Schuldtitel, die in der Regel von einem Anlagevehikel ausgegeben werden, das die Wertentwicklung eines einzelnen zugrundeliegenden Rohstoffs oder einer Gruppe damit verbundener Rohstoffe nachbildet, darunter u.a. Edelmetalle, Industriemetalle, landwirtschaftliche Erzeugnisse und weiche Rohstoffe. ETCs sind liquide Wertpapiere und können wie Aktien an einer regulierten Börse gehandelt werden. ETCs ermöglichen Anlegern ein Engagement in Rohstoffen, ohne dass sie mit Futures handeln oder eine physische Lieferung der Vermögenswerte vornehmen müssen. Alle vom Fonds gehaltenen ETCs werden keine Derivate einbetten oder eine zusätzliche Hebelwirkung erzeugen.

(ii) börsengehandelte Schuldverschreibungen («ETNs»)

ETNs sind vorrangige, unbesicherte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen, deren Rendite auf der Wertentwicklung eines Marktindexes (z.B. eines Rohstoffindexes, Immobilienindexes oder Dach-Hedgefonds-Indexes) abzüglich anfallender Gebühren basiert. Es werden keine periodischen Kuponzahlungen ausgeschüttet und es besteht kein Kapitalschutz bei solchen börsengehandelten Schuldverschreibungen.

(iii) offene Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich börsengehandelter Fonds («ETFs»), die ein Engagement in einem Rohstoffindex, Immobilienindex oder Dach-Hedgefonds-Index bieten;

(iv) geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen, die ein Engagement in Rohstoffen, Immobilien oder Dach-Hedgefonds bieten;

(v) Immobilien-Investmentfonds («REITS»);

REITS sind geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen, die auf der Grundlage einer Treuhand- oder Partnerschaftsstruktur gegründet wurden und die das Kapital vieler Anleger bündeln, deren Hauptgeschäft der Besitz, die Verwaltung und/oder die Entwicklung von Immobilien sowie der Erwerb und die Verwaltung von Ertragsimmobilien und/oder Hypothekendarlehen ist. Der Fonds wird sich nur in REITS engagieren, die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und die keine Derivate einbetten.

(vi) Real Estate Operating Companies («REOCs»);

REOCS sind Unternehmen, die sich mit der Entwicklung, Verwaltung oder Finanzierung von Immobilien befassen und typischerweise Dienstleistungen wie Immobilienverwaltung, Immobilienentwicklung, Facility Management, Immobilienfinanzierung und damit verbundene Geschäfte anbieten. Der Fonds wird sich nur in REOCS engagieren, die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und in die keine Derivate eingebettet sind.

(vii) Derivative Instrumente wie unten beschrieben, die einen Rohstoffindex, einen Immobilienindex oder einen Dachfondsindex als Basiswert haben. Jeder dieser Indizes muss ein zulässiger Finanzindex sein, bevor der Fonds Derivate einsetzt, die den betreffenden Index als Basiswert haben.

GESCHLOSSENE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN (COLLECTIVE INVESTMENT SCHEMES)

Der Fonds kann eine Anlagediversifizierung anstreben, indem er durch Anlagen in geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen ein Engagement in den oben aufgeführten Anlageklassen eingeht. In Bezug auf die geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, muss ein Anteil an einem geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen, und entweder:

wenn der geschlossene Organismus für gemeinsame Anlagen in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds konstituiert ist:

(a) er unterliegt den für Unternehmen geltenden Corporate-Governance-Mechanismen; und

(b) wenn eine andere Person in seinem Namen Vermögensverwaltungstätigkeiten durchführt, unterliegt diese Person einer nationalen Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes; oder

wenn der geschlossene Organismus für gemeinsame Anlagen nach Vertragsrecht gegründet wurde:

(a) es unterliegt Corporate-Governance-Mechanismen, die denen für Unternehmen gleichwertig sind, und

(b) er wird von einer Person verwaltet, die einer nationalen Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt.

Es wird erwartet, dass Anlagen in solche geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich Anlagen in geschlossene REITS) nicht mehr als 15% des Nettovermögens des Fonds ausmachen werden.

ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Der Fonds kann bis zu maximal 49% seines Nettovermögens in offene Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und AIF) investieren, vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen (einschliesslich börsengehandelter Fonds). Solche Systeme werden in erster Linie in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein), Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder in einem anderen von der Zentralbank zugelassenen Land ansässig sein. Da jedoch insgesamt nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Fonds in offene AIF-Kollektivanlagen investiert werden dürfen, liegt der Schwerpunkt auf Anlagen in OGAWs.

Jede Anlage in einen offenen AIF-Kollektivanlagefonds muss die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, die im Prospekt unter der Überschrift «Anlage in AIF-Kollektivanlagefonds» ausführlicher beschrieben sind.

Gemäss den von der Zentralbank herausgegebenen Leitlinien in Bezug auf zulässige Anlagen eines OGAW in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind Anlagen eines OGAW in die folgenden Kategorien von offenen AIF-Kollektivanlagen vorbehaltlich der Durchführung eines besonderen Antragsverfahrens zulässig:

(i) Systeme, die in Guernsey niedergelassen und als Klasse-A-Systeme zugelassen sind;

(ii) Systeme, die in Jersey als anerkannte Fonds niedergelassen sind;

(iii) Systeme, die auf der Isle of Man als Authorised Schemes niedergelassen sind;

(iv) von der Zentralbank zugelassene AIF-Kollektivanlagen für Privatkunden und Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind und in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein), den USA, Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder in einem anderen von der Zentralbank von Zeit zu Zeit zugelassenen Land zugelassen sind, vorausgesetzt, alle diese AIF-Kollektivanlagen erfüllen in allen wesentlichen Punkten die Bestimmungen der Verordnungen von 2011 und der CBI-OGAW-Verordnungen.

Der Fonds kann in andere Fonds der Gesellschaft und in andere kollektive Kapitalanlagen investieren, die vom/von den Co-Anlageverwalter oder dessen/deren verbundenen Unternehmen gemanagt werden. Eine Investition in Fonds der Gesellschaft, die selbst in andere Fonds der Gesellschaft investieren, ist unzulässig.

Wenn der Fonds in einen zugrunde liegenden Fonds investiert, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen gemanagt wird, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder gemeinsame Kontrolle bzw. durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die betreffende andere Körperschaft) keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für diese Investition des Fonds in Rechnung stellen.

Der Fonds wird keine jährliche Verwaltungs- oder Anlageverwaltungsgebühr in Bezug auf den Teil seines Vermögens, der in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt ist, erheben.

GEOGRAFISCHE AUSRICHTUNG

Der Fonds hat keine besondere geographische Ausrichtung, vorausgesetzt, dass nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds in Schwellenländern investiert sind. Der Begriff «Schwellenmärkte» bezieht sich im Allgemeinen auf die Märkte von Ländern, die sich im Prozess der Entwicklung zu modernen Industriestaaten befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch ein höheres Risiko mit sich bringen. Er umfasst die Länder, die im S&P/IFC Emerging Markets Investable Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind, bei denen es sich jeweils um einen frei schwankenden, angepassten Marktindex handelt, der die Wertentwicklung relevanter Wertpapiere in den weltweiten Schwellenländern messen soll.

BENCHMARK

Zur Überwachung der Wertentwicklung kann der Fonds am Risikofreier Zinssatz für die jeweilige Klassenwährung zuzüglich 1% (der «Vergleichsindex») gemessen werden. Weitere Informationen zum Vergleichsindex finden Sie in der Definition des «Risikofreier Zinssatzes» im Abschnitt «Definitionen» dieses Prospekts.

Der Fonds wird in Bezug auf den Vergleichsindex als aktiv verwaltet angesehen, zumal er den Vergleichsindex in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht. Der Vergleichsindex wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil des Vergleichsindex sind.

ANLAGESTRATEGIE

Der/die Co-Anlageverwalter setzt/setzen die Anlagestrategie des Fonds über ein Portfolio von gut recherchierten Positionen um (über die im nachstehenden Absatz beschriebenen Prozesse), die das Potenzial für Kapitalerhalt (d. h. kein Kursrückgang erwartet) sowie Kapitalzuwachs (d. h. Kursanstieg erwartet) aufweisen, und zwar in erster Linie auf Long-only-Basis. Diese Positionen erstrecken sich über ein breites Spektrum von Anlageklassen, in denen der Fonds engagiert sein wird. Das sich daraus ergebende Portfolio möglicher Trades wird im Zusammenhang mit dem in jede Position zu investierenden Betrag sorgfältig abgewogen, um eine Diversifizierung und ein stetiges Renditeprofil im Laufe der Zeit zu gewährleisten.

Der/die Co-Anlageverwalter setzen einen Prozess der Fundamentalanalyse ein, um die Chancen und Fehlbewertungen zu identifizieren, die in den entsprechenden Anlageklassen weltweit auftreten. Die Analyse der Bewertungen und Aussichten dieser Märkte und ihrer geografischen und untersektoralen Komponenten ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass der Fonds Chancen aus einem möglichst breiten Anlageuniversum nutzen kann. Zur Unterstützung ihrer Recherchen greifen die Investmentteams der Co-Investment-Manager auf eine Reihe externer Ressourcen sowie auf die Expertise und das Wissen anderer spezialisierter Investment-Manager innerhalb der GAM-Gruppe zurück. Das Ergebnis dieser Analyse ist ein breiter Pool von Anlageideen und -themen, die in den Fonds aufgenommen werden können. Der/die Co-Investment-Manager verfeinern diese möglichen Anlagen während des Portfolioaufbaus weiter. In dieser Phase des Anlageprozesses werden die Anlageideen im Zusammenhang mit dem Anlageziel des Fonds, der Risikotoleranz, dem Zeithorizont und den bestehenden Engagements geprüft. Dieser Prozess wird für die Bestände des Fonds regelmässig (und mindestens einmal wöchentlich) wiederholt, um sicherzustellen, dass die Anlageargumente für das gesamte Portfolio gültig und gut formuliert bleiben.

Der Fonds wird über Long-only-Engagements in Anlageklassen und bestimmten Wertpapieren ein wirtschaftliches Engagement in den oben beschriebenen Chancen und Fehlbewertungen eingehen, mit dem Ziel, einen Kapitalerhalt zu erreichen, der durch stabile Erträge ergänzt wird. Der/die Co-Anlageverwalter kann/können auch bestimmte Absicherungspositionen eingehen, um die Stabilität des Portfolios zu erhöhen und zusätzliche Renditequellen zu erschliessen. Bei solchen Absicherungspositionen geht es darum, bestehende Positionen im Fonds zu schützen, indem versucht wird, unter denselben Umständen eine positive Rendite zu erzielen, die für die ursprüngliche Position, die der Manager abzusichern versucht, negativ wäre.

Die globalen Märkte sind sehr liquide und reagieren schnell auf Veränderungen der Anlegerstimmung, der makroökonomischen Bedingungen und der Unternehmensgewinne. Daher können der/die Co-Anlageverwalter bei der Verfolgung des allgemeinen Anlageziels des Fonds zwischen den oben unter «Anlageziel und Anlagepolitik» beschriebenen Anlageklassen wechseln. Ein wichtiger Mechanismus zur Erreichung des Ziels der Kapitalerhaltung bei gleichzeitig stabilen Erträgen ist die Fähigkeit, innerhalb des Fonds flexibel und dynamisch zwischen den Anlageklassen zu rotieren.

Long-Positionen können durch eine Kombination aus Direktanlagen und/oder derivativen Instrumenten gehalten werden. Short-Positionen zu Absicherungszwecken werden über Derivatpositionen gehalten, wie im Abschnitt «Derivate» in dieser Ergänzung beschrieben.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds Derivate zu Anlagezwecken sowie zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. (i) zur Risikosenkung, (ii) zur Verringerung der Kosten oder (iii) zur Erzielung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den Fonds in einer Höhe, die mit seinem Risikoprofil vereinbar ist) einsetzen. Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt Erfolgen. Zu den derivativen Instrumenten, die der Fonds halten kann, gehören Devisentermingeschäfte, Optionsscheine, Futures, Call- und Put-Optionen (einschliesslich u.a. Währungsoptionen, Aktienoptionen und Indexoptionen), Swaps (wie Inflationsswaps, Zinsswaps und Währungsswaps), Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Differenzkontrakte. Die unten aufgeführten Derivate werden eingesetzt, um ein Long-Engagement in den oben aufgeführten Basiswerten zu erzeugen und/oder abzusichern, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Darüber hinaus kann der Fonds in übertragbare Wertpapiere investieren, in die Derivate eingebettet sein können und die eine zusätzliche Hebelwirkung erzeugen können: wie strukturierte Schuldverschreibungen und wandelbare Wertpapiere.

Devisentermingeschäfte: Diese können eingesetzt werden, um: (a) die Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, gegen die

Basiswährung des Fonds abzusichern; oder (b) das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, auf die die Anteile einer Klasse des Fonds lauten, zu mindern, wenn diese Währung nicht mit der Basiswährung des Fonds übereinstimmt.

Optionsscheine: Der Fonds kann in gedeckte Optionsscheine investieren, die von einem angesehenen Broker ausgegeben werden und an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, um ein Engagement in Wertpapieren, die mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen, in einer effizienteren Form zu erreichen, als dies durch den direkten Kauf der Wertpapiere möglich wäre. Dies kann durch eine Verringerung der Transaktionskosten, eine verbesserte Liquidität, niedrigere Steuern oder durch eine Form des Schutzes vor Verlusten geschehen. Optionsscheine können auch eingesetzt werden, um eine bestehende Position des Fonds zu erhöhen, wenn eine kurzfristige Stärke erwartet wird. Es wird erwartet, dass nicht mehr als 5% des Nettoinventarwerts des Fonds in Optionsscheinen angelegt werden.

Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte: Der Fonds kann verschiedene Arten von Futures-Kontrakten kaufen und verkaufen, darunter Futures auf festverzinsliche Wertpapiere, Währungen, Indizes und Einzelaktien, und Call- und Put-Optionen auf solche Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen, um die Gesamtrendite durch ein Engagement in bzw. eine Absicherung gegen Änderungen von Zinssätzen, Rohstoffpreisen, Währungen, Wertpapierpreisen, anderen Anlagepreisen oder Indexpreisen zu erhöhen. Alle Wertpapiere, in die durch Futures und/oder Optionen investiert wird, müssen mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen. Der Fonds kann auch Kauf- und Verkaufstransaktionen in Bezug auf solche Kontrakte und Optionen abschliessen. Futures-Kontrakte sind mit Maklerkosten verbunden und erfordern Einschusszahlungen.

Optionen auf Wertpapiere und Wertpapierindizes: Der Fonds kann Call- und Put-Optionen auf beliebige Währungen, Wertpapiere oder Indizes, die sich aus Anlageklassen zusammensetzen, die mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen, verkaufen und kaufen. Das Schreiben und der Kauf von Optionen ist eine hochspezialisierte Aktivität, die besondere Anlagerisiken birgt. Optionen können entweder zu Absicherungs- oder Cross-Hedging-Zwecken oder zur Steigerung der Gesamtrendite eingesetzt werden (was als spekulative Aktivität betrachtet wird). Bei Cross-Hedging-Strategien wird ein Derivatkontrakt auf ein Wertpapier abgeschlossen, das nicht notwendigerweise vom Fonds gehalten wird, dessen Basiswert jedoch eng mit einer anderen Derivatposition korreliert, die bereits vom Fonds selbst gehalten wird, wodurch ein Schutz vor dem durch die ursprüngliche Derivatposition erzeugten Risiko geboten wird. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklerprovisionen oder Spreads. Der Fonds kann sowohl Optionen kaufen und verkaufen, die an Optionsbörsen gehandelt werden, als auch Optionen, die ausserbörslich mit Broker-Dealern gehandelt werden, die Märkte für diese Optionen schaffen und die Finanzinstitute und andere berechtigte Parteien sind, die Teilnehmer an den ausserbörslichen Märkten sind. Die Möglichkeit, ausserbörslich gehandelte Optionen zu kündigen, ist eingeschränkter als bei börsengehandelten Optionen und birgt das Risiko, dass die an solchen Geschäften beteiligten Broker-Dealer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Swaptions: Diese können verwendet werden, um dem Fonds die Option einzuräumen, zu einem bestimmten zukünftigen Datum gegen eine Optionsprämie eine Zinsswap-Vereinbarung einzugehen. Swaptions werden im Allgemeinen eingesetzt, um die Zins- und Volatilitätsrisiken des Fonds zu verwalten. Sie können als Ersatz für physische Wertpapiere oder als kostengünstigere oder liquidere Möglichkeit zur Erlangung des gewünschten Engagements eingesetzt werden.

Swaps (Inflationsswaps, Zinsswaps und Cross-Currency Swaps): Der Fonds kann zu Anlage- oder Absicherungszwecken Inflationsswaps, Zinsswaps und Währungsswaps abschliessen. Inflationsswaps werden in der Regel zu Anlagezwecken eingesetzt, bei denen eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht wird, die an ein Inflationsmass gebunden ist. Zinsswaps werden im Allgemeinen zu Anlagezwecken und zur Steuerung des Zinsrisikos des Fonds eingesetzt. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als kostengünstigere oder liquidere Möglichkeit zur Erzielung des gewünschten Engagements verwendet werden. Cross-Currency-Swaps werden eingesetzt, um komparative Vorteile zu nutzen, und sind in der Regel eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch von Zins- und Tilgungszahlungen für Kredite, die auf zwei verschiedene Währungen lauten. Bei einem Cross-Currency-Swap werden die Zins- und Kapitalzahlungen eines Kredits in einer Währung gegen einen gleichwertigen Kredit und Zinszahlungen in einer anderen Währung getauscht.

Kreditausfall-Swaps: Der Fonds kann Credit Default Swaps kaufen, um sich gegen Kreditrisiken abzusichern. Ein Credit Default Swap ist eine Vereinbarung, die die Übertragung des Kreditrisikos eines Dritten von einer Partei auf die andere ermöglicht. Eine Partei des Swaps (der «Versicherte») ist in der Regel einem Kreditrisiko gegenüber einer dritten Partei ausgesetzt, und die Gegenpartei des Credit Default Swaps (der «Stillhalter») erklärt sich bereit, dieses Risiko gegen regelmässige Zahlungen (analog zu einer Versicherungsprämie) zu versichern. Nach einem Ausfallereignis (wie in der Swap-Vertragsdokumentation definiert) liefert der Versicherte normalerweise ein ausgefallenes Wertpapier des Referenzkredits an den Stillhalter und erhält den Nennwert des Instruments. Credit Default Swaps sind ausserbörslich gehandelte Kontrakte und können von dem/den Co-Anlageverwalter(n) erworben werden, um sich gegen Änderungen der Zinssätze und Kreditspreads abzusichern, die sich aufgrund der vorgeschlagenen Anlagen auf den Fonds auswirken können.

Total Return Swaps: Der Fonds kann Total Return Swaps abschliessen, die entweder als Ersatz für den Kauf oder Verkauf einer Gruppe von Wertpapieren dienen, ein bestimmtes Indexengagement absichern, das Engagement in einem Index erhöhen oder verringern oder mit der Wertentwicklung eines oder mehrerer relevanter zugrunde liegender Indizes verbunden sind, die direkt oder indirekt mit bestimmten Wertpapieren verbunden sind, in die der Fonds direkt investieren kann. Die Verwendung von Indizes erfolgt in jedem Fall im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen. Zu den Gründen, aus denen der Fonds Total Return Swaps abschliessen kann, gehören unter anderem die Maximierung der Steuereffizienz, wenn der Fondsmanager in einen Index investieren möchte und kein Terminmarkt zur Verfügung steht, der zugrundeliegende Markt liquider ist als der Terminmarkt oder der Future an einer Börse gehandelt wird, an der es nach Ansicht des Fondsmanagers nicht angemessen ist, zu handeln. Total Return Swaps beinhalten den Tausch des Rechts auf den Erhalt der Gesamtrendite, Kupons plus Kapitalgewinne oder -verluste, eines bestimmten Referenzwertes, Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht auf feste oder variable Zahlungen. Alle Vermögenswerte, die der Fonds erhält, müssen mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen. Wenn der Fonds einen Total Return Swap auf Nettobasis abschliesst, werden die beiden Zahlungsströme miteinander verrechnet, wobei der Fonds nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält bzw. zahlt.

Weitere Informationen zu Total Return Swaps sind im Abschnitt «Derivative Finanzinstrumente» des Prospekts enthalten.

Differenzkontrakte: Differenzkontrakte können vom Fondsmanager zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, um die vom Fonds gehaltene

Positionen abzusichern, z.B. Positionen, die der Fonds in den oben beschriebenen Wandelanleihen hält, wobei der Fondsmanager das Engagement des Fonds in der zugrunde liegenden Aktie der Wandelanleihe leerverkauft.

Differenzkontrakte können auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, um dem Fondsmanager die Möglichkeit zu geben, auf Kursbewegungen von Aktien zu spekulieren, die den vom Fonds gehaltenen Wandelanleihen zugrunde liegen, und um vom Handel mit Wertpapieren oder Indizes zu profitieren, ohne die Wertpapiere oder Indizes zu einem geringen Prozentsatz der Kosten des Besitzes der Wertpapiere oder Indizes besitzen zu müssen. Da Differenzkontrakte direkt an den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte gekoppelt sind, schwanken sie in Abhängigkeit vom Markt der im Kontrakt vertretenen Vermögenswerte. Differenzkontrakte werden vom Fonds nur eingesetzt, um ein Engagement in Vermögenswerten zu erreichen, die mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen. Die Anlage in Differenzkontrakten zu Anlagezwecken ist auf 10% des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Strukturierte Schuldverschreibungen Eine strukturierte Schuldverschreibung ist eine synthetische und in der Regel mittelfristige Schuldverpflichtung oder Anleihe mit eingebetteten Komponenten und Merkmalen, die das Risiko-/Ertragsprofil der Anleihe anpassen. Der Wert der strukturierten Anleihe wird durch die Kursentwicklung des der Anleihe zugrunde liegenden Vermögenswerts bestimmt. Infolgedessen können der Kupon, die durchschnittliche Laufzeit und/oder der Rückzahlungswert der Anleihe von der Entwicklung verschiedener Indizes, Wertpapierkurse, Wechselkurse usw. abhängig sein.

Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swaps sein können (einschliesslich Differenzkontrakten, wenn sie Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Wiederverwendung darstellen)

Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakten, bei denen es sich um Total Return Swaps handelt) sein kann, beträgt 20% (basierend auf dem Nennwert solcher Instrumente). Es wird jedoch nicht erwartet, dass mehr als 5-10% des verwalteten Vermögens des Fonds Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakten, die Total Return Swaps darstellen) sein werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Fonds zwar gelegentlich Short-Positionen in den oben im Abschnitt «Anlageziele und -politik» beschriebenen Anlageklassen halten kann, diese Short-Positionen jedoch nur zu Absicherungszwecken dienen und auf Nettobasis zu keinem zusätzlichen Engagement des Fonds führen werden.

WÄHRUNGSABSICHERUNG DER ANTEILSKLASSE

Wenn eine Klasse in Anhang I des Prospekts als abgesicherte Anteilsklasse bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes zu investieren, die ein Engagement in den oben aufgeführten Anlageklassen bieten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in dem Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «Anlage in Finanzindizes durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente».

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

TECHNIKEN FÜR EIN EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Der Fonds kann auch die folgenden Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (d.h. Kostenreduzierung, Generierung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens usw.) in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit in Bezug auf diese Techniken festgelegten Bedingungen einsetzen:

Rückkaufsvereinbarungen und umgekehrte Rückkaufsvereinbarungen («Repo-Verträge»): Bei diesen Vereinbarungen handelt es sich um den Verkauf und anschliessenden Rückkauf eines Wertpapiers. Für die Partei, die das Wertpapier verkauft (und sich verpflichtet, es in der Zukunft zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen), handelt es sich um ein Pensionsgeschäft, das in der Regel zur Beschaffung kurzfristiger Finanzmittel verwendet wird und dessen wirtschaftliche Wirkung der eines gesicherten Kredits entspricht, da die Partei, die das Wertpapier kauft, dem Verkäufer Mittel zur Verfügung stellt und das Wertpapier als Sicherheit hält; für die Partei, die das Wertpapier kauft (und sich verpflichtet, es in der Zukunft zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis zu verkaufen), handelt es sich um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft, das in der Regel als kurzfristige und sichere Anlage genutzt wird, durch die zusätzliche Erträge durch Finanzierungskosten erzielt werden, da die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis des Wertpapiers Zinsen für das Darlehen darstellt.

Stocklending-Vereinbarungen: Stocklending ist die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren durch einen Verleiher an einen Entleiher, wobei sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher die entsprechenden Wertpapiere zu einem vorher vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Diese Vereinbarungen werden in der Regel dazu verwendet, die Gesamtrendite des Fonds durch Finanzierungskosten zu erhöhen und zu verbessern.

Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand von Repo-Geschäften und Wertpapierleihgeschäften sein können

Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens des Fonds, der Gegenstand von Repo-Geschäften und Wertpapierleihgeschäften (zusammenfassend als «Wertpapierfinanzierungsgeschäfte» oder «SFTs» bezeichnet) sein kann, beträgt 10% (basierend auf dem Wert der Sicherheiten, die bei den Kontrahenten hinterlegt werden können). Es wird davon ausgegangen, dass zwischen 0% und 10% von SFTs betroffen sein werden. Die aktuellen Bedingungen der Zentralbank in Bezug auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sowie Informationen zu den Betriebskosten und/oder Gebühren, die von den Erträgen abgezogen werden, die dem

Fonds aufgrund dieser Techniken zufliessen, sind in Anhang V des Prospekts aufgeführt.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds wird zur Berechnung des durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstandenen Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz als Teil seines Risikomanagementprozesses anwenden. Die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung wird bei der Berechnung nach dem Commitment-Ansatz 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts aufnehmen, um die Rücknahmen der Anleger zu decken.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von Wertpapieren ist an das Geschäftsumfeld und die Performance des jeweiligen Emittenten gebunden, die durch Veränderungen der Arten von nachhaltigkeitsbezogenen Bedingungen und Ereignissen beeinflusst werden können. Sich ändernde Nachhaltigkeitsbedingungen oder -ereignisse können zu einer erhöhten Volatilität des Fonds beitragen, sofern sie für die Performance des Emittenten wesentlich sind. Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als gering eingestuft. Bei einer veränderten Zusammensetzung des Portfolios kann das Nachhaltigkeitsrisiko in begrenztem Ausmass variieren. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann/können der/die Co-Anlageverwalter alle von ihm/ihnen als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

KATASTROPHENANLEIHEN

Anleger in Katastrophenanleihen erhalten eine Risikoprämie in Form einer Rendite als Gegenleistung für die Übernahme des Risikos von Verlusten aus vordefinierten Naturkatastrophen, wie Erdbeben oder Stürmen. Der Kapitalbetrag einer Katastrophenanleihe wird bei Eintritt eines Ereignisses, an das die Katastrophenanleihe vertraglich gebunden ist, potenziell reduziert (und unterliegt einem Teil- oder in einigen Fällen einem Totalverlust). Anlagen in Katastrophenanleihen sind spekulativ, und der Fonds könnte bei Eintritt einer Katastrophe oder eines anderen Ereignisses das Kapital oder die Zinsen ganz oder teilweise verlieren.

4. BASISWÄHRUNG

US Dollar

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zum Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in die Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden. Eine aktuelle Liste derselben kann von FundRock Management Company (Ireland) Limited bezogen oder auf der Internetseite von GAM abgerufen werden. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis zum 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungs– und Rücknahmeanträge für Anteile, die bei der beauftragten Registrar und Transferstelle an einem Handelstag bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Registrar und Transferstelle bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

Ausserdem werden bei Anteilen mit Ertragsausschüttung II die Verwaltungsgebühren und/oder sonstigen Gebühren und Kosten unter Umständen dem Kapital des Fonds entnommen. Näheres ist Abschnitt «Entnahme der Gebühren und Kosten aus dem Kapital» des Prospekts zu entnehmen.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, NICHT-BRITISCHE RFS-ANTEILE, PO-ANTEILE, MO-, PMO-, PMCO-, QO- UND SO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,05% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags mit Ausnahme von gewöhnlichen Anteilen, nicht britischen RFS-, PO-, ausschüttenden MO-, ausschüttenden PMO-, ausschüttenden PMCO-, ausschüttenden QO- und ausschüttenden SO-Anteilen, die auf GBP lauten und für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

GEWÖHNLICHE ANTEILE II

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags, mit Ausnahme von auf GBP lautenden gewöhnlichen Anteilen II, für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

U- UND V-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags, mit Ausnahme von auf GBP lautenden U- und V- Anteilen, für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI- UND SR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND PI-, R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags, mit Ausnahme von institutionellen, ausschüttenden MI-, ausschüttenden MR-, ausschüttenden QI-, ausschüttenden QR-, ausschüttenden SI-, ausschüttenden SR-, PI-, R-, W- und X-Anteilen, die auf GBP lauten und für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile, mit Ausnahme von Vertriebsstellenanteilen, die auf GBP lauten und für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

NUR BEI VERTRIEBSSTELLENANTEILEN DER KLASSEN C, F, G, PC

Vertriebsgebühr:	0,75% des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklassen des Fonds
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5 % des Wertes der gekauften Anteile, mit Ausnahme von auf GBP lautenden Anteilen der Vertriebsstellen, für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags, mit Ausnahme von Z-Anteilen, die auf GBP lauten und für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

Der Fonds haftet möglicherweise unbegrenzt für Zeichnungs-, Rücknahme-, Management-, Performance-, Vertriebs-, Verwaltungs- und/oder Verwahrstellengebühren oder Belastungen in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen, in die er investiert. Die übliche Spanne für die Managementgebühren beträgt bei den zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen in der Regel bis zu 2% des Nettoinventarwerts des Organismus und für die Verwaltungs- und Treuhändergebühren bis zu 0,35% des Nettoinventarwerts des Organismus. Die an die Anlageverwalter der zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen zahlbaren Performancegebühren liegen in der Regel bei bis zu 20% des Anstiegs der Performance des Nettoinventarwerts der jeweils zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen über einen vorab festgelegten Zeitraum (ausser in einigen Fällen, in denen solche Performancegebühren nur bei Überschreiten der Mindestrendite zahlbar sind).

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI-, MR-, PMO- und PMCO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und AQ-, CQ-, GQ und TQ-Vertriebsstellenanteile aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI- und SR-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen betroffenen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung I oder II anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 5 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

GAM STAR PRIVATE EQUITY LIQUIDREP

ERGÄNZUNG 5

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Private Equity LiquidRep (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren. Der Einsatz von Derivaten ist ein zentraler Bestandteil der Anlagestrategie, und der Fonds kann zu jedem Zeitpunkt hauptsächlich in derivative Finanzinstrumente investiert sein.

Zur Hebelwirkung von Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehend «Anlageziel und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagenzertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Eine Anlage in diesen Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt, den Sie vor einer Anlage in den Fonds lesen sollten.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in einem langfristigen, mit öffentlichen Aktien vergleichbaren Kapitalzuwachs, der die Abwärtsvolatilität reduziert, indem bestimmte Anlagethemen traditioneller US-amerikanischer Private-Equity-Fonds („PE-Fonds“) nachgebildet werden, die sich auf fremdfinanzierte Übernahmen konzentrieren. Der Fonds strebt an, diese Anlagethemen in einem liquiden Anlageuniversum nachzubilden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Strategie durch zwei sich ergänzende Portfolios umgesetzt:

1. US-Aktienportfolio: Der Fonds beabsichtigt, Engagements in Aktien von Unternehmen zu erwerben, die an anerkannten Märkten in den Vereinigten Staaten von Amerika notiert sind („US-Aktien“). Der Fonds wird proprietäre Modelle und Daten verwenden, um in ein Portfolio von US-Aktien zu investieren, das die folgenden Merkmale aufweist:

 a. Branchenkonzentrationen, die proportional zu denen sind, die von PE zugewiesen werden

 b. Innerhalb jeder Branche werden einzelne Aktien mit Unternehmensmerkmalen ausgewählt, welche der Auswahl von PE ähneln (möglicherweise einschließlich, aber nicht beschränkt auf Faktoren wie Rentabilität, Cashflow, Wert, Beta (d. h. ein Maß für die Volatilität im Vergleich zum Markt)).

 Darüber hinaus hat der Fonds die Absicht, die Praxis von PE nachzuahmen, Hebel einzusetzen, um das Engagement am Aktienmarkt zu erhöhen, was der Fonds mit Hilfe von Finanzderivaten zu erreichen versucht. Das Marktrisiko des US-Aktienportfolios unterliegt einem Maximalwert von 1,5 mal dem Nettoinventarwert des Fonds. Der Fonds wird dieses maximale Risiko nicht unbedingt immer nutzen oder anstreben.

2. Hedge-Portfoliokomponente: In dem Bestreben, die geringere Renditevolatilität von PE nachzuahmen, strebt der Fonds eine Verringerung der Abwärtsvolatilität der Performance im Vergleich zu den öffentlichen Aktienmärkten an. Der Fonds wird Finanzderivate im Rahmen von Tail-Risk-Hedging-Strategien (wie unten beschrieben) einsetzen, um die Abwärtsvolatilität der US-Aktienportfoliokomponente des Fonds zu begrenzen und gleichzeitig die Gebühren für das Hedging zu begrenzen.

 Der Fonds verwaltet ein komplexes Portfolio von Strategien dynamisch mittels intern entwickelter Strategien (wie nachstehend beschrieben) oder durch Engagement in quantitativen Anlagestrategien (QIS) von Drittanbietern mittels strukturierter Schuldverschreibungen, Zertifikaten oder Finanzderivaten, wie im Abschnitt „Derivate” nachstehend beschrieben, insbesondere jedoch durch Total Return Swaps. Bei solchen QIS-Produkten handelt es sich in der Regel um vorgefertigte systematische Anlagestrategien, die von Kreditinstituten angeboten werden und ein Engagement in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen mittels derivativer Finanzindizes ermöglichen. Sofern der Fonds über derivative Finanzinstrumente in QIS-Produkte investiert, unterliegen diese Derivate den Bestimmungen und Beschränkungen, die gemäß den OGAW-Verordnungen von 2011 und den CBI-OGAW-Verordnungen für solche Instrumente gelten. Jede dieser Strategien wird ausgewählt, um ein ergänzendes Absicherungsengagement zu bieten, insbesondere in Zeiten bedeutender Belastungen an den Aktienmärkten.

 Die oben genannten Strategien (unabhängig davon, ob es sich um intern entwickelte Strategien oder QIS-Produkte von Drittanbietern handelt) haben das Ziel, das gewünschte Abwärtsvolatilitätsprofil intern durch Long- und/oder Short-Engagements über Indexderivate (wie unten beschrieben) innerhalb verschiedener Anlageklassen zu erzielen, darunter:

 (i) Aktien aus entwickelten und aufstrebenden Märkten (ohne Begrenzung), die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden,

 (ii) festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, Staaten oder supranationalen Organisationen, die fest oder variabel verzinst sein

können und ein Investment Grade oder ein Rating unterhalb des Investment Grade aufweisen und die an einem anerkannten Markt weltweit notiert oder gehandelt werden können,

(iii) Kredite, wie z. B. Single-Name-Credit-Default-Swaps („CDS“) (die ein Investment Grade oder ein Rating unterhalb des Investment Grade aufweisen können) oder CDS-Indizes,

(iv) Rohstoffe und

(v) Devisen.

Derivative Instrumente (wie nachstehend näher beschrieben) sind zwar für die Erreichung bestimmter Anlage- oder Absicherungsziele von entscheidender Bedeutung, können jedoch im Verhältnis zum tatsächlich riskierten Kapital einen erheblichen Nominalwert haben. Das Marktrisiko des Fonds wird jedoch sorgfältig anhand der Absolute Value at Risk (VaR)-Methode gemessen und unterliegt den im Abschnitt „Globales Engagement und Hebelwirkung” nachstehend beschriebenen Beschränkungen.

Der Fonds ist bestrebt, sein Risikoabsicherungsziel durch diversifizierte Absicherungsstrategien zu erreichen, die darauf ausgelegt sind, das Portfolio in Zeiten hoher Marktvolatilität zu schützen. Die Absicherungsportfoliokomponente nutzt quantitative Modelle, um auf der Grundlage der folgenden vier Kernstrategien eine dynamische Allokation über mehrere Absicherungsstrategien hinweg vorzunehmen:

(a) Absicherungsstrategien (quasi-deterministische Absicherungen)

Diese Strategien sind darauf ausgelegt, ein Sicherheitsnetz zu bieten, das das Aktienportfolio vor erheblichen Verlusten schützt, wenn der Aktienmarkt einen starken Einbruch erlebt.

(b) Schnellreaktionsstrategien (Fast-Convexity-Hedges)

Diese Strategien sind darauf ausgelegt, sehr schnell auf plötzliche Marktschocks und Volatilität zu reagieren. Sie bieten zwar nicht das gleiche Niveau an garantierter Absicherung wie die „Schutzstrategien”, haben jedoch eine gute Performance bei unerwarteten und starken Markteinbrüchen.

(c) Langfristige Trendstrategien (Slow-Convexity Hedges)

Diese Strategien sind darauf ausgelegt, von wichtigen langfristigen Wirtschafts- und Markttrends zu profitieren, die sich über mehrere Monate oder sogar Jahre hinweg entwickeln. Ihre kurzfristige Performance kann unvorhersehbar sein, aber langfristig wird erwartet, dass sie von bedeutenden, sich langsam vollziehenden Veränderungen in der globalen Wirtschaftslandschaft profitieren.

(d) Diversifizierte Ertragsstrategien (nicht korrelierte Rendite)

Diese Strategien sind darauf ausgelegt, unabhängig von der Entwicklung des Aktienmarktes einen stetigen Strom positiver Renditen zu generieren. Das Ziel besteht darin, dass die Anlagen nicht eng den Schwankungen des Aktienmarktes ausgesetzt sind, insbesondere in Zeiten von Stress.

Die Auswahl und Gewichtung der einzelnen Absicherungsstrategien im Fonds erfolgt nach einem strengen Verfahren, bei dem die historische Performance jeder Strategie in Zeiten des Marktabschwungs, die Korrelationseigenschaften mit dem Aktienportfolio und die Kosteneffizienz bewertet werden.

Die für den Fonds verwendeten QIS-Produkte von Drittanbietern müssen den OGAW-Vorschriften von 2011 und den CBI-OGAW-Vorschriften entsprechen und einem Due-Diligence-Prozess unterzogen werden, bei dem die Erfolgsbilanz, die Risikomanagementverfahren, die operative Infrastruktur und die Einhaltung der Vorschriften durch die zugrunde liegenden Strategieanbieter bewertet werden.

Der Co- Anlageverwalter behält sich das Recht vor, die Strategieallokationen auf der Grundlage von Änderungen der Marktbedingungen und der Risikobewertungsparameter anzupassen.

Zudem kann der Fonds in andere offene kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in offene kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

, Der Fonds kann außerdem in geeigneten Umständen (i) Einlagen und Geldmarktinstrumente (die möglicherweise nicht an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) und/oder (ii) Wertpapiere halten, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, Nicht-Mitgliedstaaten oder einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden und die in Abschnitt 2.12 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen” des Prospekts aufgeführt sind. Zu diesen Umständen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern, zählen das Halten von Barmitteln auf Einlagen für anstehende Wiederanlagen, das Halten von Barmitteln um die Zahlungen für Rücknahmen oder Auslagen zu decken oder zur Unterstützung von Derivatepositionen sowie andere ausserordentliche Marktsituationen wie ein Marktzusammenbruch oder schwere Krisen, die nach angemessener Ansicht des Co-Anlageverwalters wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Performance des Fonds haben würden.

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und der CBI-OGAW-Vorschriften und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben kann der Fonds auch in Differenzkontrakte, Swaps, Devisentermingeschäfte, Devisenterminkontrakte und Devisenoptionen und (siehe nachstehende Beschreibung) investieren, wenn sie der Fondsmanager für Anlagezwecke und/oder eine effiziente Portfolioverwaltung für geeignet erachtet. Wenn eine Klasse in Anhang I des Prospekts als abgesicherte Anteilsklasse bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern.

Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE: Sie können zur Performancesteigerung, für Anlagezwecke und zur Absicherung eingesetzt werden, das heisst (a) zur Absicherung des Vermögenspools des Fonds in die Basiswährung des Fonds und (b) zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Nennwährung einer Anteilsklasse dieses Fonds, wenn diese Währung nicht die Basiswährung des Fonds ist.

TERMINKONTRAKTE UND OPTIONEN AUF TERMINKONTRAKTE: Der Fonds darf verschiedene Typen von Terminkontrakten sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf diese Kontrakte kaufen und verkaufen. Ziel ist es, ein Engagement in einer bestimmten Art von Aktien oder Aktienindizes aufzubauen oder eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen anzustreben. Sämtliche Wertpapiere, auf die sich die Terminkontrakte und/oder Optionen beziehen, sind mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar. Der Fonds kann zudem glattstellende Kauf- und Verkaufsgeschäfte in Zusammenhang mit solchen Kontrakten und Optionen abschliessen. Terminkontrakte verursachen Maklergebühren und Marginzahlungen.

OPTIONEN AUF WERTPAPIERINDIZES: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen, denen alle Wertpapiere bzw. Indizes aus Anlageklassen zugrunde liegen können, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Verkauf und Kauf von Optionen sind höchst komplexe Anlagegeschäfte, die besondere Anlagerisiken mit sich bringen. Der Fonds kann Optionen einsetzen, um einen Basiswert vollständig (Hedge) bzw. teilweise abzusichern (Cross Hedge) oder um (im Rahmen einer spekulativen Transaktion) den Gesamtertrag zu steigern. Derartige Derivate können zwar zu Spekulationszwecken eingesetzt werden, doch unterliegen solche Aktivitäten strengen Risikomanagement- und Governance-Verfahren, um die Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Fonds sicherzustellen. Im Rahmen von Cross-Hedging-Strategien wird ein Derivatkontrakt auf ein Wertpapier eingegangen, das sich nicht unbedingt im Bestand des Fonds befindet, dessen Basiswert aber entweder mit einer anderen Derivatposition des Fonds oder dem Fonds selbst eng korreliert, sodass es einen Schutz gegen das Risiko aus der ursprünglichen Derivatposition bietet. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Die Möglichkeiten zur Glattstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Die vorstehend beschriebenen Optionskontrakte können vom/von den Co-Anlageverwaltern genutzt werden, um Short-Positionen in den Vermögenswerten zu halten, die den Optionskontrakten unterliegen.

OPTIONEN: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapieren oder Basiswerten kaufen und verkaufen, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Der Käufer einer Option ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Wertpapier oder sonstiges Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Folglich ergibt sich ein in gewissen Fällen wünschenswertes anderes Risiko-Rendite-Profil als beim Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts selbst. Verkauf und Kauf von Optionen sind höchst komplexe Anlagegeschäfte, die besondere Anlagerisiken mit sich bringen. Optionen können für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Er kann Optionen kaufen und verkaufen, die entweder an Optionsbörsen oder im Freiverkehr von Maklern/Händlern, die in diesen Optionen einen Markt stellen und Finanzinstitutionen sind, bzw. von anderen qualifizierten Marktteilnehmern im Freiverkehr gehandelt werden. Die Möglichkeiten zur Glattstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

DIFFERENZKONTRAKTE (CFDS): Der Fonds kann CFDS abschliessen, die ein direktes Engagement in den zugrunde liegenden Aktienwerten ermöglicht, ohne dass eine physische Abwicklung erforderlich ist. CFDs können verwendet werden, um auf effizientere Weise als durch Direktinvestitionen ein Engagement in Aktienpositionen zu erzielen. CFDs werden hauptsächlich als Teil der Aktienportfoliokomponente für den Fonds verwendet, mit dem Ziel, ein Engagement von bis zum 1,5-fachen des Nettoinventarwerts des Fonds zu halten, wobei die Anlageobergrenze für CFDs bei maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegt. CFDs beinhalten den Austausch der Wertdifferenz einer bestimmten Aktie zwischen dem Zeitpunkt der Eröffnung des Kontrakts und dem Zeitpunkt seiner Schließung. Der Fonds kann diese Instrumente nutzen, um sowohl Long- als auch Short-Positionen in Aktien aufzubauen. Wenn CFDs zum Aufbau von Short-Positionen zu Absicherungszwecken verwendet werden, kann sich der Fonds gegen potenzielle Wertverluste der Aktien, zu denen er ein Engagement aufweist, absichern.

Total Return Swaps: Der Fonds kann mit zugelassenen Gegenparteien Total Return Swaps („TRS“) abschließen, um ein Engagement in US-Aktien oder Aktienindizes oder in anderen in der oben genannten Anlagestrategie genannten Basiswerten zu erwerben. Im Rahmen solcher Vereinbarungen erhält der Fonds von der Gegenpartei die Gesamtrendite einer Referenzaktie, eines Aktienkorbs oder eines Aktienindexes als Gegenleistung für Zinszahlungen und/oder eine feste oder variable Zahlung. TRS können entweder als Teil des Aktienportfolios oder des Absicherungsportfolios des Fonds verwendet werden. Die Gegenparteien aller Swap-Transaktionen sind Institutionen, die behördlicher Aufsicht unterstehen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören und der Verfügungsgewalt des Fonds unterliegen.

Weitere Informationen zu Total Return Swaps finden Sie im Abschnitt „Finanzderivate” des Prospekts.

Zertifikate: Der Fonds kann in Zertifikate investieren, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden und sich auf Aktienindizes, Aktienwerte oder Körbe von Aktienwerten oder andere in der oben genannten Anlagepolitik beschriebene Basiswerte beziehen. Solche Zertifikate können Derivate und/oder Hebel enthalten. Der Fonds wird Zertifikate in erster Linie einsetzen, um Engagements in Absicherungsstrategien zu erzielen, deren Umsetzung mit Derivaten möglicherweise nicht effizient ist.

Strukturierte Schuldverschreibungen:

Eine strukturierte Schuldverschreibung ist eine synthetische und in der Regel mittelfristige Schuldverschreibung oder Anleihe mit eingebetteten Komponenten und Merkmalen, die das Risiko-Rendite-Profil der Anleihe anpassen. Der Wert der strukturierten Schuldverschreibung wird durch die Kursentwicklung des der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Vermögenswerts bestimmt. Infolgedessen kann der Kupon, die durchschnittliche Laufzeit und/oder der Rückzahlungswert der Anleihe den zukünftigen Entwicklungen verschiedener Indizes, Wertpapierkurse, Wechselkurse usw. ausgesetzt sein. Der Fonds kann in strukturierte Schuldverschreibungen investieren, die ein Engagement in Aktienindizes, Aktien oder Aktienkörben oder anderen in der oben genannten Anlagepolitik beschriebenen Basiswerten bieten. Strukturierte

Schuldverschreibungen werden innerhalb des Fonds hauptsächlich eingesetzt, um ein Engagement in Absicherungsstrategien zu erzielen, die mit Derivaten möglicherweise nicht effizient umgesetzt werden können. Die Anlage in strukturierte Schuldverschreibungen ist auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt. Weitere Informationen zu strukturierten Schuldverschreibungen finden Sie im Prospekt im Abschnitt „Anlageziele und -politik" – „Strukturierte Schuldverschreibungen".

Anteil des Vermögens, der Total Return Swaps unterliegen kann (einschließlich Differenzkontrakten, sofern diese Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und von Wiederverwendung darstellen)

In normalen Marktsituationen kann der maximale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakten, die Total Return Swaps darstellen) unterliegen kann, 5.000 % des Nettoinventarwerts des Fonds (basierend auf dem Nominalwert dieser Instrumente) betragen. Dieser Anteil kann jedoch zeitweise über oder unter diesem Niveau liegen. Darüber hinaus wird in normalen Marktsituationen nicht davon ausgegangen, dass mehr als 2.300 % bis 2.500 % des Nettoinventarwerts des Fonds (basierend auf dem Nominalwert dieser Instrumente) Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakten, die Total Return Swaps darstellen) unterliegen.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den oben genannten Vermögensklassen ermöglichen. Näheres ist Abschnitt «Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

Der Einsatz von Derivaten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Risikofaktoren» beschrieben sind.

TECHNIKEN DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wie zum Beispiel zur Absicherung oder Performancesteigerung (d.h. Senkung der Kosten, Kapitalwertsteigerung oder zur Steigerung der Erträge, usw.) kann der Fonds die folgenden Techniken einsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Fonds die Bestimmungen und Bedingungen einhält, welche die Zentralbank in Bezug auf diese Techniken jeweils erlässt.

SUBKONSORTIALVERTRÄGE: Der Fonds kann gelegentlich Subkonsortialverträge abschliessen, um Wertpapiere zu erwerben, in die der Fonds investieren darf, und/oder um zusätzliche Erträge zu vereinnahmen.

Informationen zu Subkonsortialverträgen finden Sie in Anhang V des Prospekts.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds ist als komplexer («sophisticated») Fonds klassifiziert, der für Anlagezwecke und/oder ein effizientes Portfoliomanagement eine Reihe von komplexen derivativen Instrumenten einsetzen kann. Der Fonds kann seine Positionen hebeln, um ein nominales Engagement zu generieren, das über den Nettoinventarwert des Fonds („NAV") hinausgeht.

Bei der Berechnung der erwarteten Hebelwirkung und der Möglichkeit einer höheren Hebelwirkung für den Fonds wird die Schaffung einer Hebelwirkung auf einen Finanzindex über ein Finanzderivat oder die Einbeziehung einer Hebelwirkung in einen Finanzindex berücksichtigt.

Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Fonds, eine durch den Einsatz von Derivaten generierte und anhand der Summe des Nominalwerts gemessene Hebelwirkung von bis zu maximal dem 50-fachen des NAV des Fonds (d. h. 5.000 % des NAV) einzusetzen. Dieser Wert kann jedoch zeitweise über oder unter diesem Niveau liegen. Diese Zahl bedeutet nicht, dass ein solches Niveau angestrebt oder in der Regel erwartet wird, sondern dient ausschliesslich als Höchstgrenze unter normalen Marktbedingungen. Dieser Hebelwert wird anhand der Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Diese Berechnung berücksichtigt keine Netting- und Hedging-Vereinbarungen, denen der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unterliegt. Im Durchschnitt wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten erzielte Hebelwirkung, gemessen anhand der Summe der Nominalwerte, etwa das 23-fache des Nettoinventarwerts des Fonds (d. h. 2.300 % des Nettoinventarwerts) beträgt. Auch wenn das nominale Engagement des Fonds erheblich sein kann, ist es wichtig zu verstehen, dass der Nominalwert nicht direkt mit dem Marktrisiko des Fonds gleichzusetzen ist. Das mögliche Potenzial für einen hohen nominellen Bruttohebel ist besonders bei bestimmten vom Fonds eingesetzten Derivatestrategien ausgeprägt, insbesondere solchen, die Zinsprodukte und bestimmte Optionsstrategien beinhalten. Wenn die Berechnungsmethode für den nominellen Hebel auf diese Derivate angewendet wird, können die Ergebnisse einen hohen Hebel zeigen, doch spiegeln diese nicht das tatsächliche wirtschaftliche Risiko wider. Der Nominalwert wird durch die Marktkonventionen für diese Derivate (hohe Nominalwerte für geringe wirtschaftliche Risiken) und durch die Aggregation von Long- und Short-Positionen in Optionsstrategien verzerrt, obwohl diese Positionen einem streng definierten Verlustrisiko unterliegen und zum Schutz des Portfolios konzipiert sind. Die Einbeziehung dieser Derivatstrategien führt zu einer Optimierung des Risikoprofils des gesamten Fonds, ungeachtet des erheblichen Anstiegs des Brutto-Nominalwerts.

Das maximale Gesamtrisiko für das Portfolio, das sich aus einer Änderung der Zinssätze von 0,01 % ergibt (auch als PV01 bezeichnet), beträgt etwa 0,075 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Diese Zahl basiert auf konservativen Annahmen (alle Positionen in eine Richtung) und der realisierte PV01 dürfte aufgrund von gegenläufigen Positionen niedriger ausfallen. Folglich wird die Zinssensitivität des Fonds trotz des hohen nominellen Bruttohebelbetrags, der sich aus dem Einsatz von Derivatstrategien ergibt, kontrolliert.

Bei einem Fonds, der beispielsweise einen Nettoinventarwert von 100 Millionen US-Dollar aufweist, beträgt der maximale Verlust aufgrund einer Änderung der Zinssätze um 0,01 % (PVO1) 75.000 US-Dollar (100.000.000 US-Dollar x 0,075 %).

Gemäss Absatz 6.1 des Prospekts unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen" und der Unterüberschrift „Finanzderivate" wird der Fonds im Rahmen seines Risikomanagementprozesses das Absolute-VaR-Modell verwenden und die in diesem Abschnitt festgelegten Grenzen für das

Absolute-VaR-Modell einhalten. Der täglich berechnete absolute VaR des Fonds, gemessen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 %, einer Haltedauer von 20 Tagen und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr, ist auf 20 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Dies bedeutet nicht, dass Verluste 20 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten können, sondern dass Verluste ausschliesslich in 1 % der Fälle 20 % des Nettoinventarwerts überschreiten würden, vorausgesetzt, die Positionen würden 20 Tage lang gehalten.

Da der VaR-Ansatz auf einem historischen Beobachtungszeitraum basiert, kann das VaR-Ergebnis verzerrt sein, sofern ungewöhnliche Marktbedingungen vorherrschen oder in der historischen Beobachtung nicht berücksichtigt werden.

Unter normalen Marktbedingungen wird erwartet, dass das Verhältnis zwischen dem Wert der Long-Derivatepositionen des Fonds und dem absoluten Wert der Short-Derivatepositionen des Fonds, berechnet auf der Grundlage der Summe der oben genannten Nominalwertmethode berechnet wird, bei etwa 5.000 % des NAV für Long-Derivatepositionen und 5.000 % des NAV für Short-Derivatepositionen liegen (vorbehaltlich des oben genannten maximalen Hebels). Das Verhältnis von Long- zu Short-Derivatepositionen kann jedoch zeitweise über oder unter diesem Niveau liegen. Der Anteil der Long- zu Short-Positionen im Fonds hängt von den jeweiligen Marktbedingungen ab. Diese Long- und Short-Positionen können über alle Anlageklassen hinweg eingegangen werden, wie in der oben genannten Anlagepolitik für den Fonds vorgesehen.

Angaben zum Vergleichsindex

Der Fonds wird aktiv verwaltet und hat keinen Anspruch auf Nachbildung eines Indexes. Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den Russell 2500™ Index verwaltet.

Der Russell 2500™ Index misst die Performance des Small- bis Mid-Cap-Segments des US-Aktienuniversums, das gemeinhin als „Smid-Cap" bezeichnet wird. Der Russell 2500™ Index ist eine Untergruppe des Russell 3000® Index. Er umfasst etwa 2500 der kleinsten Wertpapiere, basierend auf einer Kombination aus ihrer Marktkapitalisierung und ihrer aktuellen Indexzugehörigkeit. Weitere Informationen zum Russell 2500™ Index können Sie unter dem folgenden Link finden:

https://research.ftserussell.com/Analytics/FactSheets/Home/DownloadSingleIssue?issueName=US5012USD

Der Russell 2500™ Index wird ausschliesslich als Vergleichsindex verwendet, um die Performance des Fonds im Zeitverlauf zu bewerten. Der Fonds kann Positionen der im Index enthaltenen Bestandteile halten, unterliegt jedoch keinen Beschränkungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Portfolios, der Sektor Gewichtungen oder der Risikopositionen.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von Beteiligungspapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als hoch eingestuft. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der beauftragte Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

ENGAGEMENT IM AKTIENPORTFOLIO

Durch die Strategie des Fonds, innerhalb seines Aktienportfolios ein bis zu 1,5-faches Engagement zu halten, werden zwar die möglichen Renditen erhöht, jedoch auch die möglichen Verluste. Dieses Engagement wird durch Derivate gehalten, die die Auswirkungen von Marktbewegungen auf die Performance des Fonds verstärken können.

RISIKO DES HEDGE-PORTFOLIOS

Obwohl die Hedge-Portfoliokomponente darauf ausgelegt ist, das Marktrisiko zu mindern, gibt es keine Garantie dafür, dass sie die Volatilität unter allen Marktbedingungen wirksam reduzieren wird. Die Wirksamkeit der Absicherung kann je nach Marktbedingungen und der Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und dem zugrunde liegenden Portfolio variieren. Die Gebühren für die Aufrechterhaltung der Absicherung können sich ebenfalls auf die Renditen des Fonds auswirken, insbesondere in Zeiten starker positiver Performance.

GEGENPARTEIRISIKOMANAGEMENT

Der Fonds wendet umfassende Verfahren zum Gegenparteirisikomanagement an, um die mit seinem umfangreichen Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken zu mindern.

Auswahl und Genehmigung von Gegenparteien: Alle Gegenparteien müssen Kreditinstitute sein, die von der Zentralbank zugelassen sind, oder Wertpapierfirmen, die von den zuständigen Behörden in EU-Mitgliedstaaten zugelassen und beaufsichtigt werden, oder andere von der Zentralbank zugelassene Einrichtungen.

Wenn eine Gegenpartei, die kein von der Zentralbank zugelassenes Kreditinstitut ist, einer Bonitätsbewertung durch eine bei der ESMA registrierte und von dieser beaufsichtigte Agentur unterliegt und diese Bonitätsbewertung von der zuständigen ESMA-Ratingagentur auf A-2 oder darunter herabgestuft wird, führt dies zu einer unverzüglichen neuen Bonitätsbewertung der Gegenpartei.

Der Co- Anlageverwalter führt eine Liste zugelassener Gegenparteien, die vierteljährlich überprüft und jährlich einer umfassenden Bewertung unterzogen wird.

Risikolimits und Konzentrationsmanagement: Der Fonds begrenzt das Engagement gegenüber einer einzelnen Gegenpartei auf maximal 5 % des Nettoinventarwerts für ausserbörsliche Derivatgeschäfte, es sei denn, die Gegenpartei ist ein von der Zentralbank zugelassenes Kreditinstitut. In diesem Fall kann das Limit auf 10 % des Nettoinventarwerts erweitert werden. Diese Limits gelten für das Nettoengagement gegenüber der Gegenpartei nach Berücksichtigung von Sicherheiten Vereinbarungen.

Sicherheiten Management: Der Fonds schliesst, soweit rechtlich und operativ möglich, Sicherheiten Vereinbarungen mit Derivatekontrahenten ab. Zu den akzeptablen Sicherheiten zählen Barmittel, Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten mit einem Rating von AA- oder höher sowie andere hochwertige liquide Vermögenswerte gemäss den geltenden Vorschriften. Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt unter Berücksichtigung angemessener Haircuts, die die Volatilität und Liquidität der Vermögenswerte widerspiegeln. Weitere Informationen zum Sicherheiten Management finden Sie in Anhang VIII (Sicherheiten Management) des Prospekts.

Überwachung und Berichterstattung: Die Gegenparteirisiken werden täglich überwacht und an die Risikomanagementfunktion gemeldet. Die Bonitätsratings und Finanzkennzahlen der Gegenparteien werden monatlich überprüft, wobei bei Herabstufungen oder anderen wesentlichen negativen Entwicklungen sofortige Eskalationsverfahren greifen.

Ausfallmanagement: Im Falle eines Ausfalls einer Gegenpartei hält der beauftragte Anlageverwalter Notfallverfahren bereit, darunter die sofortige Glattstellung von Positionen, soweit möglich, Mechanismen zur Durchsetzung von Sicherheiten und alternative Gegenparteivereinbarungen, um die Wirksamkeit der Absicherung und die Integrität des Portfolios aufrechtzuerhalten.

Die Verwendung von OTC-Derivaten als Kernkomponente der Anlagestrategie des Fonds erhöht sein Kontrahentenrisiko. Bei Nichtbefolgung der Verpflichtungen eines Kontrahenten kann der Fonds bedeutende Verluste erleiden.

MODELLRISIKO

Der Fonds stützt sich bei der Auswahl von Aktien und Derivaten sowie bei der Strategieallokation in hohem Masse auf proprietäre quantitative Modelle. Diese Modelle basieren auf historischen Daten und statistischen Zusammenhängen, die unter zukünftigen Marktbedingungen möglicherweise nicht mehr bestehen. Ein Versagen des Modells oder eine suboptimale Modellleistung könnte zu bedeutenden Verlusten oder zur Nichterreichung der Anlageziele führen. Der Co- Anlageverwalter führt regelmässig Modellvalidierungen und Stresstests durch, kann jedoch die Wirksamkeit des Modells unter allen Marktszenarien nicht garantieren.

DATENRISIKO

Die Strategie des Fonds ist in hohem Masse von Daten und anderen Informationen (zusammenfassend als „Daten" bezeichnet) abhängig. Mit diesen Daten sind zahlreiche Risiken verbunden, darunter unter anderem: Die verfügbaren Daten (unabhängig davon, ob sie direkt oder über Dritte bezogen wurden) können ungenau, unvollständig, anomal und/oder anderweitig unzureichend oder fehlerhaft sein. Die Daten können durch menschliches Versagen, Computerausfälle und/oder unbefugten Zugriff auf das System oder dessen unbefugte Nutzung beschädigt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Es können datenbezogene Verzerrungen auftreten, darunter Stichproben-, Mess-, Überlebens-, Vorausschau- und Data-Mining-Verzerrungen. Drittanbieter von Daten können von Zeit zu Zeit die Bereitstellung wichtiger Daten einstellen. Änderungen an Daten im Laufe der Zeit können schwer nachzuverfolgen und angemessen zu berücksichtigen sein.

RISIKO DER STRATEGIEINTEGRATION

Der Fonds betreibt zwei unterschiedliche, sich jedoch ergänzende Anlagekomponenten, die zuweilen widersprüchliche Signale generieren oder eine konkurrierende Ressourcenallokation erfordern können. Die Wirksamkeit der Gesamtstrategie hängt von der erfolgreichen Integration und Koordination zwischen den Aktien- und Hedge-Portfoliokomponenten ab. Gelingt es nicht, diese Komponenten angemessen auszubalancieren, könnte dies zu einer suboptimalen Performance oder einem erhöhten Risiko führen.

RISIKO DURCH STRATEGIEN DRITTER

Die Hedge-Portfoliokomponente des Fonds umfasst ein Engagement in Strategien, die von Drittanbietern verwaltet werden. Der Fonds trägt das Risiko, dass diese externen Manager eine Änderung ihres Anlageansatzes vornehmen, operative Schwierigkeiten haben oder nicht die erwartete Performance erzielen. Due-Diligence-Prozesse können möglicherweise nicht alle möglichen Risiken im Zusammenhang mit Strategien Dritter identifizieren, und der Fonds unterliegt begrenzter Kontrolle beim Verwalten der Entscheidungen des externen Strategiemanagements.

LIQUIDITÄTSRISIKO IN ANGESPANNTEN MÄRKTEN

Der Fonds hat das Ziel, eine tägliche Liquidität gemäss den OGAW-Anforderungen aufrechtzuerhalten, jedoch kann die Komplexität der Hedge-Strategien in Zeiten angespannter Märkte zu Liquiditätsproblemen führen. Bei einer grossen Anzahl von Anlagen, die kurzfristig realisiert werden müssen, um erhebliche Rücknahmeanträge für den Fonds zu bedienen, müssen solche Verkäufe möglicherweise unter ungünstigen Preisen getätigt werden, was sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil auswirken kann. Darüber hinaus kann es schwierig werden, bestimmte Derivatepositionen ohne erhebliche Gebühren schnell aufzulösen, was sich möglicherweise auf die Fähigkeit des Fonds auswirkt, grosse Rücknahmeanträge zu bedienen, oder den Verkauf von Vermögenswerten zu ungünstigen Preisen erforderlich macht.

RISIKO DER OPERATIVEN KOMPLEXITÄT

Der ausgefeilte Anlageansatz des Fonds erfordert eine komplexe operative Infrastruktur, einschliesslich Systeme zur Verwaltung mehrerer Derivatstrategien, Gegenparteibeziehungen und Risikokontrolle über verschiedene Anlageklassen hinweg. Operative Ausfälle, Systemstörungen oder Prozessausfälle können zu bedeutenden Verlusten oder Problemen bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften führen.

4. BASISWÄHRUNG

US-Dollar

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft –

Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Capital Management (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit am relevanten Handelstag bei der beauftragten Register- und Transferstelle eingehen.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben. Zusätzlich zu den im Abschnitt **„Gebühren und Kosten“** des Prospekts dargelegten, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft anfallenden Gebühren und Aufwendungen trägt der Fonds auch die Kosten für die Nutzung eines unabhängigen Preisvalidierungstools, um sicherzustellen, dass eine unabhängige Beurteilung der Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere der im Namen des Fonds im Rahmen der Absicherungskomponente der Anlagestrategie eingegangenen Total-Return-Swaps (die von den TRS-Gegenparteien sowie anderen vom Administrator eingesetzten unabhängigen Preisanbietern bereitgestellt werden) überprüft werden kann.

Es wird erwartet, dass sich diese Kosten auf etwa 0,20 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen, vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 100.000 EUR.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, NICHT-BRITISCHE RFS-ANTEILE, MO-, QO- UND SO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND U-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,95% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 2,30% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI- UND SR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,45% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,75% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.

Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,45% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,75% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI- und MR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI- und SR-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 7 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

GAM SWISS RE CAT BOND

ERGÄNZUNG 6

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Swiss Re Cat Bond (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios eines Anlegers darstellen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Sie werden gebeten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

Für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Wert der Anlage ist schwankungsanfällig. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagen-zertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Gebühren und Kosten, die von den Klassen mit Ertragsausschüttung II zu entrichten sind, dem Kapital dieser Klassen entnommen werden können. Bei Rücknahme von Beständen erhalten sie daher aufgrund der Kapitalminderung unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück.

Den Inhabern von Anteilen der Klassen mit Ertragsausschüttung II sollte ferner bewusst sein, dass die Ausschüttungen unter Umständen dem Kapital entnommen werden, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Dies hat den Effekt des Kapitalverzehrs, so dass die Maximierung der Ausschüttung durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das Kapital erschöpft ist.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das vorrangige Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung von Renditen durch die selektive Anlage in ein globales Portfolio von Katastrophenanleihen. Katastrophenanleihen sind Schuldverschreibungen, die das Risiko katastrophaler Ereignisse von Versicherern, Rückversicherern, Gesellschaften, Staaten usw. auf die Kapitalmärkte transferieren. Die Anleger erhalten für die Übernahme des Verlustrisikos aus definierten Naturkatastrophen oder anderen Katastrophen, zum Beispiel Erdbeben, Sturm, Mortalität, Cyber- und Katastrophenereignisse, eine Risikoprämie in Form einer Rendite. Bei Eintritt eines vertraglich vereinbarten Ereignisses kann der Kapitalwert der Katastrophenanleihe sinken (und einen Teil- und in manchen Fällen einen Totalverlust erleiden).

Die Anlagen des Fonds in Katastrophenanleihen sind im Zuge von Katastrophenereignissen mit relativ seltenen, aber schweren Verlusten verbunden. Von Zeit zu Zeit kann es zu schweren oder einer Häufung von Katastrophenschäden kommen, die, wenn einzelne oder mehrere Anlagen des Fonds betroffen sind, wesentliche Verluste zur Folge haben könnten, wie etwa den Verlust oder die Herabsetzung von Kapitalwert und/oder Zinsen. Der zuständige Co-Anlageverwalter wird bestrebt sein, das Risiko des Fonds für ein einzelnes Katastrophenereignis durch ein breit diversifiziertes Katastrophenanleihen Portfolio über verschiedene Gefahren und Regionen hinweg zu kontrollieren.

Der Fonds investiert in erster Linie weltweit in Katastrophenanleihen, die (i) zur amtlichen Notierung zugelassen sind, an einem anerkannten Markt der Welt gehandelt werden oder Rule-144A-Wertpapiere sind (im Sinne der nachstehenden Definition) und (ii) gemäss den Verordnungen von 2011 als übertragbare Wertpapiere klassifiziert sind.

Katastrophenanleihen werden in einigen, aber nicht allen Fällen von unabhängigen Ratingagenturen eingestuft. Besitzt eine Katastrophenanleihe ein Kreditrating, so beruht dies teilweise auf der Ausfallwahrscheinlichkeit und/oder den erwarteten Verlusten, die eine unabhängige Risikomodellagentur berechnet hat. In die Ratings fliesst eine Reihe von Faktoren ein, so unter anderem die Art und Anzahl der versicherten Gefahren sowie die auslösenden Ereignisse (die «Trigger»), die die Verluste definieren.

Hinsichtlich der Katastrophenanleihen, in denen sich der Fonds engagieren kann, gibt es keine Qualitäts- oder Laufzeitbeschränkungen, und der Fonds kann jederzeit in wesentlichem Umfang in Katastrophenanleihen investiert sein, die nicht von Anlagequalität (below investment grade) sind. Katastrophenanleihen können fest- oder variabel verzinslich sein. Die meisten Katastrophenanleihen, die für eine Anlage des Fonds zur Verfügung stehen, haben eine Laufzeit von 1-4 Jahren.

Die Katastrophenanleihen, in denen der Fonds direkt anlegen darf, sind ungehebelte strukturierte Schuldverschreibungen, die von Zweckgesellschaften mit Sitz in Bermuda, Irland oder auf den Kaimaninseln («SPV») emittiert werden. Die betreffenden Zweckgesellschaften übernehmen das Risiko, dass ein definiertes Ereignis eintritt, und finanzieren dieses Engagement in voller Höhe durch die Emission von Katastrophenanleihen. So steht ihnen eine Sicherheit zur Verfügung, und das Risiko aus dem Risikoübernahmekontrakt mit einem zedierenden Unternehmen oder Sponsor wird direkt weitergereicht. Die vom zuständigen Co-Anlageverwalter verwendete Anlagestrategie baut auf umfangreiche Due-Diligence-Prüfungen sowie komplexe interne Risikomodelle und Kursanalysen, die die Anlagechancen der einzelnen Katastrophenanleihen bewerten und das Portfolio des Fonds optimieren.

Da Katastrophenanleihen häufig als 144A-Wertpapiere begeben werden, ist der Fonds berechtigt, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapiere nach Rule 144A («Rule-144A-Wertpapiere») zu investieren, vorausgesetzt, dass diese Rule-144A-Wertpapiere entweder (a) bei Ausgabe die Verpflichtung vorsehen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US Securities and Exchanges Commission registriert werden und keine illiquiden Wertpapiere darstellen, d.h., dass sie vom Fonds innerhalb von sieben Tagen etwa zu dem Kurs realisiert

werden können, zu dem sie der Fonds bewertet, oder (b) weltweit an einem anerkannten Markt notieren oder gehandelt werden.

Der Fonds kann auch in offene und/oder geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich börsengehandelter Fonds) investieren, sofern (i) es sich bei diesen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen um OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen handelt, die für Anlagen von OGAW in Frage kommen; (ii) es sich bei diesen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen um übertragbare Wertpapiere handelt, die für Anlagen von OGAW in Frage kommen; und (iii) diese Organismen für gemeinsame Anlagen eine ähnliche Anlagepolitik wie der Fonds verfolgen. Die Anlage in börsennotierte, nicht börsennotierte, offene und geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich börsengehandelter Fonds) unterliegt der Gesamtgrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Der Fonds darf ferner bis zu 10% in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Gesellschaften des Versicherungssektors begeben worden sind, so etwa Unternehmensanleihen, darunter auch nachrangige Schuldtitel, die nicht Investment-Grade im Sinne der Definition von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur sein müssen.

Wenngleich es die übliche Strategie des Fonds ist, seine Vermögenswerte wie oben beschrieben zu investieren, darf er unter bestimmten Umständen auch bis zu 100% seines Nettovermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zu diesen Umständen zählen:(i) das Halten von Barmitteln in Form von Einlagen bis zur Wiederanlage, um die Zahlung von Rücknahmen oder Auslagen zu decken, (ii) dergleichen, um Derivatengagements zu unterlegen und (iii) aussergewöhnliche Marktsituationen wie ein Börsenkrach oder tiefe Krisen, die nach angemessener Ansicht des zuständigen Co-Anlageverwalters wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Performance des Fonds haben würden.

Zur Unterlegung der Derivatengagements, in sonstigen aussergewöhnlichen Marktsituationen wie einem grösseren Börsenkrach oder in tiefen Krisen, die nach der begründeten Meinung des zuständigen Co-Anlageverwalters wahrscheinlich erhebliche abträgliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden, kann der Fonds bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die von den EU-Mitgliedstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder den im Absatz 2.12 des Abschnitts «Anlagebeschränkungen» genannten internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Der Fonds kann in Vermögenswerte jeder beliebigen Währung investieren, wobei das Währungsrisiko abgesichert werden kann, aber nicht muss.

Zum Zwecke der Überwachung der Performance kann der Fonds an dem Risikofreier Zinssatz für die jeweilige Klassenwährung (der «Vergleichsindex») gemessen werden. Weitere Informationen zum Vergleichsindex finden Sie in der Definition des «Risikofreier Zinssatzes» im Abschnitt «Definitionen» des vorliegenden Prospekts.

Der Fonds wird in Bezug auf dem Vergleichsindex als aktiv verwaltet, da er den Vergleichsindex in der entsprechenden Währung zum Zwecke des Performancevergleichs heranzieht und die an die Co-Anlageverwalter zu zahlenden Performance-Gebühren auf der Grundlage der Performance des Fonds gegenüber dem Vergleichsindex berechnet werden. Der Vergleichsindex wird jedoch nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Leistungsziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert werden, die nicht Bestandteil des Vergleichsindex sind.

ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- UND GOVERNANCE-FAKTOREN («ESG»)

Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch keine nachhaltigen Anlagen als Ziel.

Der Fonds fördert zwar Umwelteigenschaften in der im Anhang zu dieser Ergänzung beschriebenen Weise, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in «nachhaltige Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und legt sich derzeit nicht auf ein Mindestmass an Investitionen fest, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Devisentermingeschäfte, Devisenswaps, Wertpapiere per Erscheinen («when-issued») und per Termin («Forward Commitment»). Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

Wenn eine Klasse in Anhang I des Prospekts als abgesicherte Anteilsklasse bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE UND DEVISENSWAPS: Sie können zur Performancesteigerung und Absicherung eingesetzt werden, das heisst (a) zur Absicherung der Nennwährung der Vermögenswerte des Fonds gegenüber der Basiswährung des Fonds und/oder (b) zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Nennwährung einer Anteilsklasse dieses Fonds, wenn diese Währung nicht

die Basiswährung des Fonds ist.

WERTPAPIERKÄUFE PER ERSCHEINEN («WHEN ISSUED») UND PER TERMIN («FORWARD COMMITMENTS»): Der Fonds kann Wertpapiere, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind, per Erscheinen («when issued») kaufen. Geschäfte per Erscheinen kommen zustande, wenn der Fonds im Rahmen eines Wertpapierkaufs vereinbart, dass die Zahlung und Lieferung der Wertpapiere erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Ziel des Fonds ist es dabei, bei Vertragsabschluss günstige Kaufkonditionen für den späteren Kauf festzuschreiben. Der Fonds kann des Weiteren Wertpapiere, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind, auf Basis der Erfüllung in der Zukunft («Forward Commitments») kaufen. Im Rahmen eines Geschäfts mit Wertpapieren per Termin verpflichtet sich der Fonds zum Kauf von Wertpapieren zu einem festgesetzten Preis und zu einem zukünftigen Termin, der über die normale Abwicklungszeit hinausgeht. Alternativ kann der Fonds auch glattstellende Verträge abschliessen, indem er andere Wertpapiere, die er im Portfolio hält, per Termin verkauft. Mit dem Kauf von Wertpapieren per Erscheinen oder per Termin geht das Risiko eines Wertverlusts der zu kaufenden Wertpapiere vor dem Abrechnungstermin einher. In der Regel kauft der Fonds Wertpapiere per Erscheinen oder per Termin mit der Absicht, die Wertpapiere auch tatsächlich für das Portfolio zu kaufen. Wenn es der Fondsmanager jedoch für notwendig hält, kann er die per Erscheinen bzw. per Termin gekauften Wertpapiere auch vor der Abrechnung wieder verkaufen.

Obwohl der Fonds Short-Positionen halten kann, werden sie nur zu Absicherungszwecken eingesetzt. Sie führen auf Netto-Basis nicht zu einem zusätzlichen Engagement des Fonds.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds wird eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen.

Der Fonds wird zur Berechnung des durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstandenen Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz als Teil seines Risikomanagementprozesses anwenden.

Es wird nicht erwartet, dass die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstandene Hebelwirkung (berechnet mit Hilfe des Commitment-Ansatzes) 20% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger auf das Kapitel «**Risikofaktoren**» im Prospekt hingewiesen, welches sie vor einer Anlage in den Fonds zur Kenntnis nehmen sollten.

UNBERECHENBARKEIT VON KATASTROPHEN, ABHÄNGIGKEIT VON KATASTROPHENRISIKOMODELLEN DRITTER

Die Anlagen des Fonds in Katastrophenanleihen sind im Zuge von Katastrophenereignissen mit relativ seltenen, aber schweren Verlusten verbunden. Von Zeit zu Zeit kann es zu schweren oder einer Häufung von Katastrophenschäden kommen, die, wenn einzelne oder mehrere Anlagen des Fonds betroffen sind, wesentliche Verluste zur Folge haben könnten, wie etwa den Verlust oder die Herabsetzung von Kapitalwert und/oder Zinsen.

Der Fonds ist abhängig von den Risikoanalysen und -modellen unabhängiger externer Risikomodellagenturen bzw. von internen Analysen, die mit der lizensierten Modellierungssoftware dieser Agenturen erstellt werden und mit denen die Eignung der Anlagen für den Fonds sowie die Verlustwahrscheinlichkeit, die Verlustschwere und die Risikokorrelationen im Portfolio ermittelt werden. Die tatsächlich eintretenden Schäden können von den Modellen stark abweichen. Bei den Verlustverteilungen dieser Modelle handelt es sich um Schätzungen, die auf Annahmen über ökologische, demografische und finanzielle Faktoren beruhen, die häufig Meinungen darstellen, grundsätzliche Unsicherheiten aufweisen und ausserhalb der Kontrolle der jeweiligen Modellierungsfirma liegen.

Die Verlustwahrscheinlichkeiten dieser Modelle können weder künftige Katastrophenereignisse noch die Höhe der eintretenden Schäden prognostizieren. Die Häufigkeit der Katastrophenereignisse und die mit ihnen einhergehenden Schäden könnten von den Schätzungen der Modelle stark abweichen.

LIQUIDITÄT DER KATASTROPHENANLEIHEN

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass der Sekundärmarkt für Katastrophenanleihen durchgehend relativ liquide ist und dass der Fonds nicht zur Veräusserung der Anlagen zu ungünstigen Kursen gezwungen ist.

VERLUSTRISIKO ODER HERABSETZUNG DES KAPITALWERTS

Der Fonds wird in Katastrophenanleihen investieren. Diese Instrumente sind spekulativer Natur. Bei Eintreten einer Katastrophe oder eines anderen Ereignisses könnte der Fonds Kapital oder Zinsen ganz oder teilweise einbüssen.

KEINE DIVERSIFIZIERUNG DER ANLAGEN

Obwohl der zuständige Co-Anlageverwalter im Allgemeinen versucht, das Portfolio nach Region, Ereignisrisiko, Emittent und anderen Faktoren in einer Weise zu diversifizieren, die mit dem Anlageprogramm und den Anlagebeschränkungen des Fonds vereinbar ist, setzt sich der Fonds im Wesentlichen aus Werten einer einzigen Vermögensklasse zusammen, deren Entwicklung weitgehend korreliert ist. Man kann daher nicht sagen, dass das Portfolio im herkömmlichen Sinne des Wortes «diversifiziert» ist. Daneben kann gelegentlich ein bedeutender Prozentsatz des Fondsvermögens in einzelnen Emittenten oder in Emittentengruppen investiert sein, deren Anleihen Schadensmöglichkeiten in denselben Märkten, Regionen oder Branchen rückversichern und die ähnlichen Klassen von Grossschaden- und Katastrophenrisiken angehören. Insofern der zuständige Co-Anlageverwalter derartige Entscheidungen trifft, erhöht sich das Engagement in den Schadens-, Kredit- und Marktrisiken, die mit den Emittenten, Märkten, Regionen oder Branchen verbunden sind.

RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER US-BUNDESEINKOMMENSTEUER

Bei den Emittenten von Katastrophenanleihen («Emittenten») handelt es sich in der Regel um Zweckgesellschaften (in einigen Fällen Spezial-Rückversicherungsgesellschaften), die in Bermuda, Irland oder auf den Kaimaninseln gegründet worden sind. Ihre Gründung und Ausgestaltung erfolgten in der Absicht, dass sie nicht als Handelsgeschäft oder Unternehmen innerhalb der Vereinigten Staaten zu behandeln sind. In bestimmten Fällen wird diese Einschätzung von Rechtsgutachten gestützt, die zu dem Schluss kommen, dass, obwohl es keine massgebliche Entscheidung gibt und die Analyse überaus empirisch vorgeht, ein Emittent nach dem geltenden US-Bundeseinkommensteuerrecht nicht als in den Vereinigten Staaten geschäftstätig angesehen würde. Auf dieser Grundlage würde man erwarten, dass der Emittent hinsichtlich seiner Einkünfte nicht zur Zahlung von US-Bundeseinkommensteuer verpflichtet ist. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die US-Steuerbehörde (IRS) diese Rechtsmeinung nicht anficht und ein Gericht nicht letztendlich die Auffassung vertritt, der Emittent führe ein Handelsgeschäft oder Unternehmen innerhalb der Vereinigten Staaten. Sähe man den Emittenten als in den Vereinigten Staaten geschäftstätig an, würde er unter anderem hinsichtlich seiner Einkünfte, die als effektives Ergebnis des Handelsgeschäfts oder Unternehmens behandelt werden, US-einkommen-steuerpflichtig sowie der US-amerikanischen Branch Profit Tax (entspricht in etwa der Kapitalertragsteuer auf Dividenden) unterliegen.

AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN

Die Versicherungsgesetze und -vorschriften der US-Bundesstaaten sowie das Recht zahlreicher nicht-amerikanischer Hoheitsgebiete enthalten allgemeine Definitionen des Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäfts. Ferner besitzt die Versicherungsaufsicht der jeweiligen Hoheitsgebiete bei der Durchführung der Versicherungsgesetze häufig weitgehende Entscheidungsbefugnisse, zum Beispiel die Entscheidungsbefugnis, ob eine Partei innerhalb des zutreffenden Hoheitsgebiets das Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäft ausübt (vorbehaltlich einer gerichtlichen oder sonstigen Überprüfung). Da Katastrophenanleihen Merkmale und Anlagerenditen besitzen, die auf dem Eintreten von Ereignissen beruhen können, die in der Vergangenheit Versicherungssache waren, kann die Struktur mancher Instrumente die Versicherungsaufsichtsbehörden oder Gerichte zu dem Schluss gelangen lassen, dass der Kauf oder das Halten dieser Wertpapiere bzw. der Verkauf dieser Derivate den Betrieb eines Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäfts darstellt. Kommt es zu einer solchen Entscheidung und sollten die Inhaber oder Verkäufer dieser Wertpapiere oder Derivate zur Ausübung dieser Geschäftstätigkeit im betreffenden Hoheitsgebiet nicht ordnungsgemäss zugelassen sein, könnten sie einem aufsichtsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahren unterworfen werden. Üblicherweise kommt es in solchen Verfahren unter anderem zu der Aufforderung, die Zuwiderhandlungen einzustellen (was die Trennung von den unrechtmässigen Wertpapieren bzw. die Abwicklung oder Kündigung der unrechtmässigen derivativen Instrumente erfordern kann), Vermögenseinziehungen oder Geldstrafen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Versicherungsaufsichtsbehörden den Kauf oder Verkauf dieser Wertpapiere oder Derivate nicht als Ausübung des Versicherungsgeschäfts anfechten werden, und es ist nicht klar, wie sich eine Anfechtung auf den Fonds als deren Inhaber auswirken würde. Zudem können die Organisationen, die Katastrophenanleihen ausgeben, kaufen oder eingehen, aufgrund der Regulierung mit unvorhergesehenen Aufwendungen konfrontiert sein, die es ihnen unmöglich machen, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

EMITTENTEN MIT BEGRENZTEN MITTELN

Die Emittenten der Katastrophenanleihen sind häufig Zweckgesellschaften mit einer dünnen Kapitaldecke, die keinen unmittelbaren Zugang zu zusätzlichen Geldern haben. Im Fall unvorhergesehener Aufwendungen oder Verbindlichkeiten haben diese Gesellschaften möglicherweise nicht die Mittel, sie zu begleichen oder die erforderlichen Zins- und/oder Kapitalzahlungen auf die von ihnen begebenen Wertpapiere zu leisten.

ANLAGEVERLUSTE

Die Fähigkeit der Emittenten, den erwarteten Anlageertrag auf die von ihnen begebenen Wertpapiere zu zahlen, die von ihnen begebenen Wertpapiere zurückzunehmen oder das Kapital zurückzuzahlen, beruht zum Teil auf den Anlagen der Emittenten und ist mit Ausfallrisiken, Zinsrisiken und sonstigen Anlagerisiken sowie mit den Kreditrisiken etwaiger Swap-Kontrahenten behaftet, die an den Transaktionen mit Katastrophenanleihen beteiligt sind.

NIEDRIGE ODER KEINE RATINGS

Katastrophenanleihen können niedrige Ratings erhalten oder besitzen oder über überhaupt kein Rating der Ratingagenturen verfügen. Folglich können diese Wertpapiere relativ illiquide und für eine ungünstige Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und unter den Anlegern anfällig sein, was wiederum die Kurse dieser Wertpapiere beeinträchtigen kann. Weitere Informationen finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren».

EMITTENTEN DER KATASTROPHENANLEIHEN OHNE BETRIEBSGESCHICHTE

Die Emittenten der Katastrophenanleihen sind in der Regel neu gegründete Zweckgesellschaften, deren alleiniger Geschäftszweck in der Emission von Katastrophenanleihen besteht. Daher haben diese Emittenten oft keine Betriebsgeschichte.

RISIKEN BEI ESG-ORIENTIERTEN ANLAGEN

Der Fonds unterliegt auf Grund seiner ESG-fokussierten Anlagestrategie dem Risiko einer Auswahl oder eines Ausschlusses von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Fonds, welche keine ESG-fokussierte Anlagestrategie verwenden. Bestimmte ESG-fokussierte Anlagen können von staatlichen Massnahmen und Subventionen abhängig sein, welche Änderungen oder der Abschaffung unterliegen können. Die erfolgreiche Anwendung der ESG-orientierten Anlagestrategie des Fonds hängt von den Fähigkeiten bei der Umsetzung des Anlageprozesses, der Due-Diligence und der Risikobewertung des zuständigen Co-Anlageverwalters ab, wobei der Erfolg der Strategie oder der eingesetzten Techniken nicht garantiert werden kann.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der Fonds ist einer Reihe von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Zu diesen Risiken gehören unter anderem:

- Umweltrisiken: Diese Risiken können sich aus der zunehmenden Häufigkeit und Schwere versicherter Schadenereignisse ergeben, insbesondere aus akuten physischen Risiken im Zusammenhang mit wetterbedingten Gefahren und Naturkatastrophen. Neben diesen akuten physischen Risiken ist der Fonds auch chronischen physischen Risiken ausgesetzt, die sich aus langfristigen Klimaveränderungen ergeben, wie z. B. Temperaturveränderungen, steigende Meeresspiegel, Verlust der biologischen Vielfalt oder geringere Verfügbarkeit von Ressourcen. Diese Risiken können auch mit dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft, Änderungen in der Gesetzgebung und Regulierung in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten («ESG») sowie mit rechtlichen, technologischen und zusammenhängen und von diesen beeinflusst werden.
- Soziale Risiken: Diese Risiken können sich im Falle von Ereignissen oder Vorfällen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen, sozialen und Arbeitnehmerbelangen oder Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen ergeben.
- Governance-Risiken: Diese Risiken können durch mangelhafte Korruptions- und Bestechungsbekämpfung sowie durch unzureichende Unternehmensführung in Bezug auf Geschäftsgebaren, Finanzkriminalität oder Geldwäsche entstehen. Elemente der Unternehmensführung wie die Überprüfung von Forderungen, die Wachstumsstrategie, operative und andere Aspekte können ebenfalls eine Quelle von Nachhaltigkeitsrisiken sein.

Die Auswirkungen des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach Risikokategorie und Region, in der der Fonds investiert ist. Im Allgemeinen wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf ein Engagement eine negative Auswirkung auf den Wert des Fonds haben oder zu einem vollständigen Verlust führen. Da der Fonds überwiegend in Katastrophenanleihen investiert, die das Risiko von Naturkatastrophen übertragen, sind klimabezogene Risiken dem Produkt inhärent und können sich potenziell negativ auf die Rendite des Fonds auswirken.

Der zuständige Co-Anlageverwalter berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den allgemeinen Anlageentscheidungen und bei der Risikoüberwachung, soweit sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken für die langfristigen risikobereinigten Erträge des Fonds darstellen.

Der betreffende Co-Anlageverwalter wird Massnahmen ergreifen, um die Auswirkungen relevanter Nachhaltigkeitsrisiken auf den Fonds zu berücksichtigen und zu mindern. Diese Massnahmen umfassen unter anderem Folgendes:

i) Quantifizierung der wesentlichen Risiken des Portfolios durch die Modellierung der probabilistischen Verteilung von Verlusten;

ii) Diversifizierung des Portfolios nach geografischen Gesichtspunkten, Risiken, Instrumentenauslösern und anderen relevanten Risikomerkmalen; und

iii) Sicherstellung, dass die Preisgestaltung für die Anlagen des Fonds einen ausreichenden Ausgleich für die mit der erwarteten Rendite verbundenen wesentlichen Risiken bietet.

Die Bewertung dieser Nachhaltigkeitsrisiken kann sich auf die Allokation einer bestimmten Anlage auswirken oder in Fällen, in denen die Exposition gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken als hoch eingestuft wird, zu einem vollständigen Ausschluss führen.

Für die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken kann der jeweilige Co-Anlageverwalter externe Daten und Instrumente sowie interne Recherchen und Analysen nutzen. Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken der Anlagen des Fonds kann durch die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Informationen eingeschränkt sein. Der betreffende Co-Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass solche Beschränkungen mit dem Erreichen des Anlageziels des Fonds unvereinbar sind.

LEBENS- UND KRANKENVERSICHERUNGSBEZOGENE RISIKEN

Der Fonds kann in Katastrophenanleihen mit einem Engagement in Lebensversicherungspolicen oder anderen lebens- und gesundheitsbezogenen Risiken investieren. Zu den mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken gehören unter anderem (i) das Sterblichkeitsrisiko, d. h. das Risiko, dass die Höhe der Todesfälle von den bei der Preisgestaltung von Rückversicherungsverträgen angenommenen Werten abweicht; (ii) das Morbiditätsrisiko, d. h. das Risiko, dass eine versicherte Person schwer erkrankt oder behindert wird; (iii) das Stornorisiko, d. h. das Risiko, dass Policen vor ihrem Fälligkeitsdatum gekündigt werden; (iv) das Revisionsrisiko, d. h. das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Rentenbetrags aufgrund von Revisionen des Schadenprozesses, und (v) das Katastrophenrisiko, d. h. das Risiko von Katastrophenereignissen, die zu einem weit verbreiteten Verlust von Menschenleben führen, einschliesslich Naturkatastrophen wie Erdbeben, Wirbelstürme, Überschwemmungen, Tsunamis und Vulkanausbrüche, Pandemien, Kriegshandlungen, Terrorismus oder andere vom Menschen verursachte Ereignisse. Der betreffende Co-Anlageverwalter wird sich bemühen, die Qualität des Geschäfts und eine angemessene Preisgestaltung für die Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist, zu gewährleisten. Diese Prozesse stützen sich unter anderem in hohem Masse auf das Underwriting, die Analyse von Sterblichkeits- und Morbiditätstrends, Stornoraten, Kosten und das Verständnis medizinischer Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf die Sterblichkeit oder Morbidität. Es wird erwartet, dass die Sterblichkeits-, Morbiditäts- und Stornoerfahrungen von Periode zu Periode etwas schwanken, aber über einen Zeitraum von vielen einigermassen vorhersehbar bleiben. Sterblichkeits-, Morbiditäts- oder Stornoerfahrungen, die ungünstiger sind als die Sterblichkeit, Morbiditäts- oder Stornoraten, die bei der Preisgestaltung eines Katastrophenanleihen verwendet wurden, wirken sich negativ auf die Performance aus, da die für die übernommenen Risiken erhaltenen Prämien möglicherweise nicht ausreichen, um die Schäden und die Gewinnspanne zu decken.

Darüber hinaus kann ein unerwarteter Anstieg der Sterbe- oder Krankheitsfälle dazu führen, dass der betreffende (Rück-)Versicherer in einem bestimmten Berichtszeitraum mehr Leistungen erbringt als erwartet, selbst wenn die während der Laufzeit des Vertrags oder Instruments insgesamt gezahlten Leistungen den erwarteten Betrag nicht übersteigen.

NEGATIVE AUSWIRKUNG VON INFLATION AUF DEN FONDS

Die Anlagen des Fonds in Katastrophenanleihen können für die Auswirkungen der Inflation anfällig sein. Die von den Regierungen ergriffenen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und die Kosten dieser Massnahmen haben zur Inflation beigetragen, einschliesslich des Anstiegs der Arbeits- und Versorgungskosten. Die Inflationsrate kann auch von geopolitischen Ereignissen beeinflusst werden, einschliesslich des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Sanktionspolitik, die zu einem Anstieg der Preise für Öl, Gas und andere Rohstoffe führen, was die Liefer- und Arbeitskosten weiter erhöhen könnte. Die Inflation kann auch zu einer Zunahme von Ansprüchen und Verlusten nach gedeckten Ereignissen und einer grösseren Bewertungsunsicherheit in Bezug auf die Anlagen des Fonds führen.

UNERWARTETE STEIGERUNGEN DER SCHWERE ODER HÄUFIGKEIT VON SCHADENSFÄLLEN - NEGATIVE AUSWIRKUNGEN AUF DEN FONDS

Der Fonds kann Änderungen in der Schwere oder Häufigkeit von Versicherungsansprüchen nach einer Katastrophe oder einem anderen Schadenereignis ausgesetzt sein. Änderungen in der Schwere der Versicherungsansprüche von Hausbesitzern können durch die Inflation in der Bauindustrie, bei Baumaterialien und bei der Wohnungseinrichtung sowie durch andere wirtschaftliche, rechtliche und umweltbedingte Faktoren, einschliesslich einer erhöhten Nachfrage nach Dienstleistungen und Lieferungen in den von Katastrophen betroffenen Gebieten, Marktbedingungen und der vorherrschenden Einstellung gegenüber Versicherern und dem Schadenbearbeitungsverfahren beeinflusst werden. So kommt es beispielsweise nach einem bedeutenden Katastrophenereignis häufig zu einem vorübergehenden Anstieg der Kosten für Baumaterialien und Bauleistungen (z. B. ein so genannter «Nachfrageschub», der in einem von einer Katastrophe betroffenen geografischen Gebiet zu einem Anstieg der Kosten für Arbeit, Baumaterialien und andere Artikel führt). Obwohl Katastrophenmodelle von Drittanbietern in der Regel eine Funktion enthalten, die versucht, die Auswirkungen der Nachfragespitze zu berücksichtigen, kann eine solche Funktion unzuverlässig sein, da sie sehr subjektiv ist und auf sehr wenigen historischen Datenpunkten beruht. Darüber hinaus könnten sich auch Veränderungen in der Entwicklung von Rechtsstreitigkeiten in katastrophengefährdeten Staaten oder Regionen auf die Häufigkeit und Schwere von Versicherungsansprüchen auswirken. In den letzten Jahren kam es beispielsweise auf dem Schaden- und Unfallversicherungsmarkt in Florida zu einer Zunahme von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Abtretung von Leistungen und anderen zunehmenden Prozesstendenzen. Eine Leistungsabtretung ist ein rechtliches Instrument, das es einem Dritten ermöglicht, für Leistungen bezahlt zu werden, die er für einen versicherten Hausbesitzer erbracht hat, der normalerweise von der Versicherungsgesellschaft direkt erstattet würde, nachdem er einen Schaden geltend gemacht hat. Viele Leistungsabtretungsvereinbarungen ermöglichen es dem Auftragnehmer, für Inkassozwecke der Versicherung an die Stelle des Hauseigentümers zu treten. Manche argumentieren, dass diese Art von Rechtsvereinbarung es skrupellosen Auftragnehmern ermöglicht, überhöhte oder unzulässige Forderungen zu stellen, was zu Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und der Versicherungsgesellschaft führt, bei denen der Hauseigentümer weitgehend aussen vor bleibt. Diese und andere Faktoren, die naturgemäss schwer vorhersehbar sind, können zu erhöhten Versicherungsansprüchen nach einer Katastrophe oder einem anderen Schadensereignis führen, was sich wesentlich und nachteilig auf die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds auswirken könnte. Die Ergebnisse des Fonds hängen in hohem Masse davon ab, inwieweit der tatsächliche Schadenverlauf mit den Annahmen übereinstimmt, die er bei der Festlegung der Preise für seine Produkte und bei der Bildung seiner Schadenrückstellungen verwendet, und er ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich seine Schadenrückstellungen als unzureichend erweisen, um den tatsächlichen Schadenverlauf zu decken. In dem Masse, in dem die Schadenrückstellungen nicht ausreichen, um die tatsächlichen Verluste zu decken, kann der Fonds eine Verringerung seiner Rentabilität erfahren, einschliesslich Betriebsverlusten und Kapitalminderung.

ZUSÄTZLICHE RISIKEN FÜR DIE MIT DEM CO-ANLAGEVERWALTER VERBUNDENEN PARTEIEN

Ein Co-Anlageverwalter kann für Rechnung des Fonds Katastrophenanleihen kaufen, die von verschiedenen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften gesponsert werden, einschliesslich Katastrophenanleihen, die von dem betreffenden Co-Anlageverwalter oder einer seiner verbundenen Unternehmen oder Konzerngesellschaften («SR Affiliate») gesponsert werden. Wenn ein verbundenes Unternehmen der SR sein eigenes Versicherungsrisiko an den Emittenten der Katastrophenanleihe abgetreten hat, gilt eine solche Katastrophenanleihe als von einem verbundenen Unternehmen der SR gesponsert (eine «SR Katastrophenanleihe»). Der betreffende Co-Anlageverwalter befindet sich in einem Interessenkonflikt, wenn er entscheidet, ob er in das Erstangebot einer SR Katastrophenanleihe investiert. Insbesondere tragen der Fonds und andere Käufer der SR Katastrophenanleihe ein Verlustrisiko für ihr Kapital und ihre Zinsen, wenn eine Verlustzahlung im Rahmen der Anleihen Struktur zugunsten eines verbundenen Unternehmens der SR ausgelöst wird. SR Katastrophenanleihen können mit einer Vielzahl von Auslösern strukturiert werden, darunter Entschädigungsauslöser (die auf den tatsächlichen Verlusten eines SR-Mitgliedsunternehmens basieren), Indexauslöser (z. B. basierend auf den von einem Drittanbieterindex gemeldeten Branchenverlusten) oder andere Formen von Verlustauslösern. Darüber hinaus könnte die Beteiligung des Fonds an der Erstemission eines SR Katastrophenanleihen eine stärkere Marktunterstützung bieten und sich auf die Preisgestaltung des Bonds auswirken.

Kupon der Anleihe und damit die Rückversicherungsprämie, die die verbundenen Unternehmen der SR an den Markt zu zahlen haben.

Darüber hinaus befindet sich der betreffende Co-Anlageverwalter in einem Interessenkonflikt, wenn er Katastrophenanleihen kauft, für die ein mit der SR verbundenes Unternehmen als Underwriter oder Platzierungsagent fungiert und im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen Gebühren erhält. Die Höhe dieser Gebühren wird in der Regel zwischen dem SR-Tochterunternehmen und dem Emittenten der Katastrophenanleihe, bei dem es sich um ein SR-Tochterunternehmen handeln kann, zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt und basiert häufig auf einem Prozentsatz des Gesamtnennbetrags der auf dem Markt platzierten Anleihen, einschliesslich der vom Fonds erworbenen Anleihen. Der Fonds beteiligt sich an Transaktionen, die von einem verbundenen Unternehmen der Slowakischen Republik vermittelt werden, wenn der betreffende Co-Anlageverwalter feststellt, dass eine solche Transaktion in Anbetracht des Anlageziels des Fonds im besten Interesse des Fonds liegt. Der Kauf einer Katastrophenanleihe von einem verbundenen Unternehmen der Slowakischen Republik, das in einer Hauptfunktion handelt, einschliesslich als Erstkäufer bei einer Erstemission, stellt eine Haupttransaktion dar und wird in Übereinstimmung mit den treuhänderischen Anforderungen und dem geltenden Recht durchgeführt. Darüber hinaus werden alle Transaktionen mit verbundenen Parteien in Übereinstimmung mit dem Abschnitt «Interessenkonflikte» (auf Seite 174) des Prospekts durchgeführt.

4. BASISWÄHRUNG

US-Dollar

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Handelstage sind jeder Freitag einer Woche und, sofern ein Freitag kein Geschäftstag ist, gilt der nächste Geschäftstag als Handelstag..

Zusätzlich zum „Nettoinventarwert pro Anteil" des Fonds, der an jedem Bewertungspunkt für jeden Handelstag ermittelt wird, können die Verwaltungsratsmitglieder an jedem Geschäftstag, der kein Handelstag ist, nach eigenem Ermessen einen indikativen Nettoinventarwert pro Anteil bereitstellen, der den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und auf www.gam.com veröffentlicht wird. Das Vertrauen auf solche indikativen Werte erfolgt jedoch auf Risiko des jeweiligen Anlegers/Aktionärs, und die Gesellschaft und ihre Dienstleister übernehmen keine Haftung für die Folgen eines solchen Vertrauens.

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle spätestens einen (1) Geschäftstag von einem Handelstag bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

Rücknahmeanträge, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle spätestens sechs (6) Geschäftstage vor einem Handelstag bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt in Ausnahmefällen eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

Ausserdem werden bei Anteilen der Klassen mit Ertragsausschüttung II die Verwaltungsgebühren und/oder sonstigen Gebühren und Kosten unter Umständen dem Kapital entnommen, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Näheres ist Abschnitt «Entnahme der Gebühren und Kosten aus dem Kapital» des Prospekts zu entnehmen.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, QO-, QCO-, SO- UND SCO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND U-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters :	Bis zu 1,45% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,90% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Fonds übersteigt USD 100 Mio., in welchem Fall die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft auf 0,10% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) bezogen auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, der USD 100 Mio. übersteigt, gesenkt wird.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, QI-, QR-, QCI-, QCR-, SI-, SR-, SCI- UND SCR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,95% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,30% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Fonds übersteigt USD 100 Mio., in welchem Fall die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft auf 0,10% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) bezogen auf den Nettoinventarwert der betreffenden

	Anteilsklasse des Fonds, der USD 100 Mio. übersteigt, gesenkt wird.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

M- UND N-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 2,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 2,30% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Fonds übersteigt USD 100 Mio., in welchem Fall die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft auf 0,10% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) bezogen auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, der USD 100 Mio. übersteigt, gesenkt wird.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Fonds übersteigt USD 100 Mio., in welchem Fall die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft auf 0,10% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) bezogen auf den Nettoinventarwert der Vertriebsstellenanteile des Fonds, der USD 100 Mio. übersteigt, gesenkt wird.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE, MZ-, MCZ-, QZ-, QCZ-, SZ- UND SCZ-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,95% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,30% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, es sei denn, der Nettoinventarwert des Fonds übersteigt USD 100 Mio., in welchem Fall die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft auf 0,10% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) bezogen auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, der USD 100 Mio. übersteigt, gesenkt wird.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

PERFORMANCEGEBÜHR

Neben den Gebühren, die an die Co-Anlageverwalter zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr («Performancegebühr») aus dem Vermögen des Fonds, das dessen Anteilsklassen (mit Ausnahme der Anteilsklassen M und N) jeweils zuzurechnen ist.

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt, wobei jegliche Abgrenzung im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt wird.

Die Performancegebühr (falls zutreffend) in Bezug auf eine Klasse wird am letzten Bewertungstag einer Zwölfmonatsperiode zum 30. Juni eines jeden Jahres (die « Berechnungsperiode»), gezahlt und den Co-Anlageverwaltern unter den nachstehenden Bedingungen gutgeschrieben.

Die Referenzperiode für die Performance entspricht der gesamten Laufzeit des Fonds (ausser bei besonderen Ereignissen wie einer Fusion oder der Ersetzung der Co-Anlageverwalter durch einen neuen). Folglich wird die Performancegebühr am Ende jeder Berechnungsperiode ermittelt und die Häufigkeit der Ermittlung, mit der eine aufgelaufene Performancegebühr an die Co-Anlageverwalter zahlbar wird, ist jährlich.

Die Performancegebühr (falls vorhanden) in Bezug auf eine Klasse wird jährlich rückwirkend an die Co-Anlageverwalter gezahlt, sobald dies nach dem Ende der Berechnungsperiode realisierbar ist, in jedem Fall aber innerhalb von 45 Tagen nach dem Ende der Berechnungsperiode.

Bei der Rücknahme von Anteilen wird eine etwaige Performancegebühr, die für die zurückgenommenen Anteile aufgelaufen ist, an dem betreffenden Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden, nicht fällig.

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag abgegrenzt und jährlich rückwirkend am Ende der Zwölfmonatsperiode zum 30. Juni («Berechnungsperiode») gezahlt. Ob auf Z-Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Diese Informationen sind auf Anfrage von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf www.gam.com erhältlich.

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht, wenn die prozentuale Rendite über der Rendite des Vergleichsindex (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performancegebühr beläuft sich in jedem Fall auf 10% p.a. der Outperformance gegenüber der High-Watermark oder der Outperformance der jeweiligen Vergleichsindizes, wobei die Berechnung der Performancegebühr auf dem niedrigeren der beiden prozentualen Outperformance-Werte beruht. Die Ausschüttung von Dividenden hat keinen Einfluss auf die Performance der Anteilsklasse oder gegebenenfalls Anteilsserie. Die Umsatzrendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Handelstag der vorhergehenden Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Handelstag der aktuellen Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühren (oder im Falle der ersten Berechnungsperiode, die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der entsprechenden Klasse oder Serie und dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Handelstag der aktuellen Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühren).

Der Vergleichsindex entspricht dem risikofreien Zinssatz. Der Satz basiert auf einem Jahr mit 360 Tagen und unterliegt in jedem Fall einem Höchstsatz von 10% pro Jahr. Der zu verwendende Satz ist je nach Klassenwährung unterschiedlich. Weitere Informationen zum Vergleichsindex finden Sie in der Definition des «Risikofreier Zinssatzes» im Abschnitt «Definitionen» des vorliegenden Prospekts.

In jedem Fall wird der Satz anteilig über den Berechnungszeitraum auf der Grundlage der Tageszählkonvention jedes Satzes berechnet. Wenn der anteilige risikofreie Satz unter Null fällt, wird der Satz für Berechnungszwecke auf 0% festgelegt.

HIGH-WATERMARK: Bei Auflegung des Fonds oder ggf. einer Anteilsklasse oder Serie des Fonds entspricht die High-Watermark dem Erstausgabepreis je Anteil der betreffenden Klasse. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungsstichtag einer darauf folgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Watermark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungsstichtag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Watermark unverändert.

Die Höhe der Performancegebühr wird an jedem Handelstag vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn der Berichtsperiode neu berechnet, und es wird eine Rücklage für den Fonds oder gegebenenfalls für die entsprechende Anteilsklasse oder-serie angelegt. An jedem Bewertungsstichtag wird die neu berechnete Performancegebühr mit der Rückstellung vom vorherigen Bewertungsstichtag verglichen. Der Rückstellungsbetrag vom Vortag wird nach oben oder unten angepasst entsprechend der Differenz zwischen dem neu berechneten Betrag und dem zuvor zurückgestellten Betrag. Der Referenzwert, der für die Umsatzrendite und die Outperformance der High Watermark an einem Handelstag gilt, basiert auf dem Nettoinventarwert pro Anteil multipliziert mit den aktuell umlaufenden Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse oder-serie an diesem Handelstag. Der Referenzwert, der für die Berechnung der Benchmark an einem Handelstag herangezogen wird, basiert auf dem Nettoinventarwert der Klasse oder Serie zu Beginn der Berechnungsperiode, angepasst um kumulative Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse oder Serie seit Beginn der Berechnungsperiode.

Damit ist gewährleistet, dass die Performancegebühr nur dann ausgezahlt wird, wenn die prozentuale Rendite des Fonds in der betreffenden Anteilsklasse, auf die gemessen über eine gesamte Berechnungsperiode eine Performancegebühr anfällt, über der Rendite des Vergleichsindex (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Anleger sollten beachten, dass die relative Underperformance der prozentualen Rendite in früheren Berechnungsperioden gegenüber dem Vergleichsindex nicht wieder aufgeholt wird.

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr beginnt mit Abschluss des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds oder gegebenenfalls mit dem Geschäftstag, an dem die Anteile der entsprechenden Serie erstmals ausgegeben werden, und endet am 30. Juni derselben Berechnungsperiode, sofern diese Berechnungsperiode mindestens zwölf Monate nach dem Datum der Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse liegt.

Die Performancegebühr wird von der beauftragten Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwahrstelle) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des Fonds oder der der Serie zum betreffenden Handelstag berechnet und kann nicht geändert werden.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge nie realisiert werden.

Ein Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr finden Sie im Abschnitt «GEBÜHREN UND KOSTEN» des Prospekts, Unterabschnitt «Performancegebühr».

Um die gerechte Anwendung der fälligen Performancegebühren im Hinblick auf die betreffenden Anteilsklassen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat oder eine von ihm beauftragte Person jede dieser Anteilsklassen für weitere Zeichnungen durch bestehende und neue Anleger sperren, wobei Rücknahmen und Umtausche in den betroffenen Klassen weiterhin wie gewohnt möglich sind. Anteile in einer betroffenen Klasse gelten unter diesen Umständen als Erstserie (die «Erstserie»). Anteilsinhabern ist es nicht erlaubt in eine andere Anteilsserie

umzutauschen, wenn diese Serie für alle weiteren Zeichnungen gesperrt wurde.

Anteile in einer Serie innerhalb der relevanten Klasse stehen dann zu einem Festpreis zur Zeichnung zur Verfügung wie im Prospekt unter der Überschrift «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» beschrieben. Die High Watermark, die für diese Anteilsserie gilt, ist entweder (i) der vorherige höchste Nettoinventarwert je Anteil dieser Serie oder (ii) der Erstausgabepreis für diese Serie, je nachdem, welcher Wert höher ist.

Damit zwischen Anteilsserien innerhalb derselben Klasse unterschieden werden kann, werden die Serien in alphabetischer Reihenfolge benannt. Zum Beispiel heisst die Zweitausgabe von institutionellen Anteilen institutionelle a Anteile, dann institutionelle b Anteile, institutionelle c Anteile und so weiter.

Am Ende einer Berechnungsperiode, in der entstandene Performancegebühren für eine Serie innerhalb der entsprechenden Klasse anfallen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, diese Serie zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) der Erstserie in die Erstserie umzuwandeln. Für den Fall, dass die Erstserie Verlustvorträge aufweist (d.h. wenn der Nettoinventarwert der Erstserie in der entsprechenden Berechnungsperiode niedriger ist als die High Watermark für die Erstserie), wird die entsprechende Serie in die älteste offene Serie dieser Klasse umgewandelt, die innerhalb der entsprechenden Berechnungsperiode keine Verlustvorträge aufweist.

RÜCKNAHMEGEBÜHR

Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter können in ihrem Ermessen eine Rücknahmegebühr ansetzen, die 3% des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile nicht übersteigt. In diesen Fällen sollte die Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristig betrachtet werden.

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MZ- und MCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QR-, QCR-, QZ- und QCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach quartalsweise (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SI-, SO-, SR-, SCI-, SCO- und SCR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung sowie alle anderen Anteilsklassen des Fonds am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende», und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August. Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

Mit Ausnahme der oben unter der Überschrift «Dividenden» genannten ausschüttenden Z-Anteilsklassen wird für Z-Anteilsklassen des Fonds, die Einkommens- oder Einkommen-II-Anteile umfassen, davon ausgegangen, dass die Ausschüttungen normalerweise am ersten Handelstag im Juli eines jeden Jahres «ex Dividende» erfolgen und die jährliche Ausschüttung normalerweise am oder vor dem 31. August eines jeden Jahres an die Anteilinhaber ausgezahlt wird.

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger auf der Suche nach einer Vermögensklasse, die eine Diversifizierung ihres bestehenden Portfolios sowie attraktive risikoadjustierte Renditen bietet. Katastrophenanleihen sind aufgrund ihrer geringen Korrelation mit den traditionellen Vermögensklassen von den Finanzmärkten weitgehend unabhängig. Da sie mehrheitlich als variabel verzinsliche Schuldverschreibungen begeben werden, bieten sie Anlegern Schutz vor Zinsschwankungen. Ein typischer Anleger ist folglich mit dem Wesen der Katastrophenanleihen vertraut, hat einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (bei einer meist 1-4-jährigen Laufzeit der Katastrophenanleihen), und es wird erwartet, dass er hinsichtlich Kapital und Ertrag bereit ist, Risiken zu akzeptieren.

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM SWISS RE CAT BOND **Unternehmenskennung** (LEI-Code): 549300YA8HHODUOIOX41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen, kann aber gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllen.

Welche ökologischen und/oder sozialen *Merkmale* werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Insurance-Linked Securities (ILS) bieten Kapital und Liquidität im Falle von Naturkatastrophen und sind eine strukturelle Kapitallösung, die die Stabilität und das effiziente Funktionieren des globalen Versicherungs- und Rückversicherungsmarktes («(Rück-)Versicherung») unterstützt. Der Fonds investiert hauptsächlich in Katastrophenanleihen («CAT Bonds»), die bekannteste Art von ILS. ILS werden in erster Linie von Versicherern und Rückversicherern («(Rück-)Versicherer») gesponsert, um Risiken aus potenziell grossen versicherten Schäden im Zusammenhang mit Naturkatastrophen auf Investoren zu übertragen.

Unternehmen, Regierungen und andere öffentliche Einrichtungen sponsern zunehmend ILS, um ihre Verpflichtungen in Zeiten von Katastrophen zu verwalten. Durch die Unterstützung von Unternehmen und Gemeinden bei der Erholung und dem Wiederaufbau nach Naturkatastrophen steht die Anlageklasse ILS zwangsläufig an vorderster Front bei der Überwachung der Auswirkungen von Unwettern und anderen Katastrophen auf die Volkswirtschaften. Der ILS-Markt selbst sendet ein wichtiges Preissignal für Klimarisiken aus, das wiederum die Abschwächung von und die Anpassung an physische Klimarisiken unterstützen kann.

ILS beseitigen auch die zunehmenden 'Schutzlücken' zwischen versicherten und wirtschaftlichen Schäden sowie die 'Katastrophenlücken' zwischen versicherten, aber nicht rückversicherten Schäden, indem sie die gegenseitige Teilung von Katastrophenrisiken über einen grösseren und tieferen Kapitalpool ausweiten. Die Anlageklasse treibt die kontinuierlichen Investitionen in und die Entwicklung von hochmodernen Modellen und Instrumenten zur Bewertung von Katastrophenrisiken voran.

Zusätzlich zu diesen grundlegenden Merkmalen der Anlageklasse fördert der GAM Swiss Re Cat Bond (der

«Fonds» oder das «Finanzprodukt») auch die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1) Gesellschaftliche und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit gegenüber Naturkatastrophen, einschliesslich der möglichen negativen Auswirkungen des Klimawandels, durch Investitionen in Katastrophenanleihen;

Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit gegenüber Naturkatastrophen wird durch finanzielle Unterstützung in Form von Versicherungsauszahlungen nach einer Naturkatastrophe gefördert. Katastrophenanleihen, die Naturkatastrophenrisiken übertragen, in die der Fonds investiert, erleichtern diese Auszahlungen direkt, indem sie Versicherungsgesellschaften, Unternehmen, Entwicklungsbanken und Regierungen (Emittenten von Katastrophenanleihen) eine finanzielle Absicherung bieten, die es ihnen ermöglicht, ihren Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und anderen Betroffenen nachzukommen. Durch die Deckung finanzieller Verluste von Katastrophenanleihen-Emittenten helfen diese finanziellen Auszahlungen Einzelpersonen, Unternehmen und Gemeinden beim Wiederaufbau nach einer Naturkatastrophe. Dazu gehört auch der Wiederaufbau von Wirtschaftsgütern (z. B. Arbeitsplätze und Fabriken) und gesellschaftlichen Gütern (z. B. Gesundheits-, Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur), wodurch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit gestärkt und die Risiken und Auswirkungen solcher Naturkatastrophen auf die betroffenen Gesellschaften und Volkswirtschaften gemindert werden.

2) Ausschluss von Katastrophenanleihen-Sponsoren, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als Ursache für negative ökologische und soziale Auswirkungen gelten, wie in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschrieben; und
3) Bewertung der Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards, die vom Global Compact der Vereinten Nationen («UN Global Compact») festgelegt wurden, durch Ausschluss von CAT Bond-Sponsoren, die gegen diese Prinzipien verstossen.

Katastrophenanleihen werden von einem Zedenten, z. B. einem (Rück-)Versicherer, einem Unternehmen oder einer Regierung, gesponsert, aber von Rückversicherungs-Zweckgesellschaften («SPRVs») begeben, bei denen es sich um separate juristische Personen handelt, die von Unternehmen oder staatlichen Sponsoren gegründet wurden und die die Gesamtrisiken des Sponsors von den spezifischen Risiken des Katastrophenanleihen trennen. Angesichts der einzigartigen Struktur dieser Wertpapiere, des Fehlens eines vorgeschriebenen anlageklassenspezifischen Ansatzes innerhalb des SFDR-Rahmens und der begrenzten Durchsicht auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte, die vom Sponsor (rück)versichert werden, wendet dieser Fonds bestimmte ökologische und soziale Merkmale nur auf der Ebene des Sponsors an. Zu diesen Merkmalen gehören die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit, die Bewertung der Einhaltung der Normen und Standards des UN Global Compact und die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen. Die Grundsätze der guten Unternehmensführung (wie im Abschnitt «Anlagestrategie» dieses Anhangs unter der Überschrift «Analyse der ESG-Faktoren» definiert) werden auf der Ebene des Sponsors und auf der Ebene der Anlagen angewandt.

Diese Merkmale werden durch die in diesem Anhang dargelegte Investitionsstrategie und die verbindlichen Merkmale erreicht.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt, im Nachtrag und in diesem Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Fonds berücksichtigt werden, wie in der Ergänzung näher beschrieben. Anleger sollten beachten, dass die Offenlegungen im Rahmen der SFDR-Regelung im Laufe der Zeit geändert werden können, wenn weitere Leitlinien herausgegeben werden oder sich die Praktiken weiterentwickeln. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Investitionen in Anlageklassen getätigt werden, auf die in den technischen Regulierungsstandards nicht direkt Bezug genommen wird, z. B. in Bezug auf die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die für investierte Unternehmen, Staaten (und supranationale Organisationen) und Immobilienanlagen definiert sind.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Darüber hinaus werden die Anleger auf die Überschrift «Risikofaktoren» im Prospekt und im Nachtrag aufmerksam gemacht, die vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigt werden sollten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu messen. Weitere Indikatoren können im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds überprüft werden. Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt sind.

1) Indikatoren für die Zuteilung von Katastrophenanleihen, die Naturkatastrophenrisiken übertragen

Zuteilung zu Katastrophenanleihen, die das Risiko von Naturkatastrophen übertragen

Ein Merkmal des Fonds ist die Unterstützung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit gegenüber Naturkatastrophen: Der Fonds ist zu mindestens 75 % in Katastrophenanleihen investiert, die Naturkatastrophenrisiken übertragen.

Zweck: Dieser Indikator zielt darauf ab, das Risiko des Fondsportfolios in Bezug auf Naturkatastrophen zu quantifizieren und damit einen Hinweis auf den Umfang der indirekten Unterstützung der gesellschaftlichen Widerstandsfähigkeit und der wirtschaftlichen Erholung nach zu geben.
Definition und Masseinheit: Der prozentuale Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der ILS zugewiesen ist, die Naturkatastrophenrisiken an Anleger in USD übertragen, am gesamten Nettoinventarwert des Fonds (der Katastrophenanleihen enthalten kann, die keine Naturkatastrophenrisiken übertragen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Lebens- und Gesundheitsrisiken und Cyberrisiken). Um Zweifel auszuschliessen, sind unter Naturkatastrophenrisiken Katastrophenereignisse zu verstehen, die sich aus den natürlichen Prozessen der Erde ergeben, einschliesslich derer, die durch den Klimawandel beeinflusst werden. Die Masseinheit ist der prozentuale Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der in Katastrophenanleihen investiert ist, die Naturkatastrophenrisiken übertragen (gemessen als aktueller Marktwert), geteilt durch den gesamten Nettoinventarwert des Fonds, einschliesslich seiner Barposition oder seiner Devisenabsicherungsinstrumente.

Zeitrahmen: Jährliche Basis - der Indikator für das Naturkatastrophenrisiko wird jährlich berechnet und den Anlegern mitgeteilt, aber zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet. Bei der jährlichen Offenlegung decken die Daten den Bezugszeitraum des Jahresabschlusses ab und werden als Durchschnitt der Berechnungen für jeden Bewertungszeitpunkt offengelegt.

Daten: Der zuständige Co-Anlageverwalter berechnet den Indikator auf der Grundlage des Engagements des Portfolios in Bezug auf den Nettoinventarwert an jedem Monatsende. Ob ein CAT Bond das Naturkatastrophenrisiko überträgt oder nicht, hängt von den in den Angebotsunterlagen des Instruments beschriebenen abgedeckten Ereignissen ab. Wenn mindestens eine Naturkatastrophengefahr durch den CAT Bond abgedeckt ist, wird der gesamte Positionsbetrag als Übertragung von Naturkatastrophenrisiken betrachtet. Das bedeutet, dass jeder CAT Bond, der neben den Risiken aus Naturkatastrophen auch Risiken aus Nicht-Naturkatastrophen überträgt, als Übertragung von Naturkatastrophenrisiken angesehen wird. Dieser Betrag wird dann durch den Nettoinventarwert des Fonds geteilt, einschliesslich der nicht auf Naturkatastrophen bezogenen Katastrophenanleihen, Barmittel und ggf. Devisenabsicherungsinstrumente, um den Indikator zu berechnen. Bei Bezugnahmen auf den Nettoinventarwert wird davon ausgegangen, dass es sich um US-Dollars handelt.

2) Indikatoren in Verbindung mit Ausschlusskriterien für die Nachhaltigkeit

Nicht-staatlich gesponserte Katastrophenanleihen

Beteiligung an umstrittenen Waffen: Anteil der Investitionen in Katastrophenanleihen, die von Unternehmen gesponsert werden, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind, wie in der Ausschlusspolitik des jeweiligen Co-Anlageverwalters zu verbotenen Waffen dargelegt.

Beteiligung an der Herstellung von Waffen oder Waffenkomponenten: Anteil der Investitionen in Katastrophenanleihen, die von Unternehmen gesponsert werden, die an der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten dieser Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen, die militärische Waffensysteme unterstützen, beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Tabakherstellung: Anteil der Investitionen in Katastrophenanleihen, die von Unternehmen gesponsert werden, die an der Herstellung von Tabak oder tabakverwandten Produkten beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Katastrophenanleihen, die von Unternehmen gesponsert werden, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabak oder tabakbezogenen Produkten beteiligt sind (über 5 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Katastrophenanleihen, die von Unternehmen gesponsert werden, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung am Steinkohlebergbau: Anteil der Investitionen in Katastrophenanleihen, die von Unternehmen gesponsert werden, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Erzeugung von Strom aus Kraftwerkskohle beteiligt sind, mit Ausnahme von Unternehmen, die eine glaubwürdige Netto-Null-Dekarbonisierung Verpflichtung eingegangen sind oder glaubwürdige Pläne für einen kurzfristigen Übergang unter den Schwellenwert für Kohleeinnahmen haben (über 25 % Umsatzschwelle).

Staatlich gesponserte Katastrophenanleihen

Staatliche Sponsoren, die vom Freedom House Global Freedom Score als «nicht frei» eingestuft wurden, es sei denn, dieser Staat arbeitet über eine internationale Organisation wie die Weltbank, die Vereinten Nationen, eine regionale Entwicklungsbank oder eine andere Einrichtung mit robusten und transparenten Nachhaltigkeitsgarantien. Die Definition des Freedom House Global Freedom Score und weitere Einzelheiten zu den Scores finden Sie unter: https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores.

Indikatoren für den UN Global Compact

Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact: Anteil der Investitionen in Katastrophenanleihen von Sponsoren, die in Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact verwickelt waren

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten sind möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der betreffende Co-Anlageverwalter muss bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos möglicherweise Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen verwenden, die, wenn sie nicht korrekt sind, dazu führen können, dass der Fonds Verluste (einschliesslich des Verlusts von Chancen) erleidet.

3) Indikatoren in Bezug auf internationale Normen und Standards

Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact: Anteil der Investitionen in ILS von Sponsoren, die in Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact verwickelt waren

Die Berichterstattung zu den oben genannten Indikatoren stützt sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten sind möglicherweise noch nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der beauftragte Anlageverwalter muss bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos unter Umständen Schätzungen und Näherungswerte verwenden oder anderweitig subjektive Einschätzungen vornehmen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass der Fonds Verluste erleidet (einschliesslich entgangener Chancen).

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf

Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.

Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Nachhaltigkeitsfaktoren?

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (principal adverse impacts - PAI), wie in den Tabellen 1, 2 und 3 des Anhangs 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (der Delegierte Rechtsakt der SFDR») aufgeführt:

Für nicht staatlich gesponserte ILS:

Negativer Nachhaltigkeitsindikator		Überlegungen zum Fonds
Tabelle 1		
Soziales & Arbeitnehmerangelegenheiten	10. Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	ILS-Sponsoren mit Verstössen gegen die Prinzipien des UN Global Compact
	14. Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	ILS-Sponsoren, die kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) ausgesetzt sind, sind von der Investition ausgeschlossen.
Tabelle 2		
Emissionen	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen	Wenn ein ILS-Sponsor an der Erzeugung von Energie aus Wärmekraftwerken beteiligt ist, deren Einnahmen über dem Schwellenwert für die Nachhaltigkeitsausschlusskriterien liegen, kann eine Investition nur dann getätigt werden, wenn der Sponsor glaubwürdige Initiativen zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen ergreift, um den Sponsor innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens in Einklang mit den Nachhaltigkeitsausschlusskriterien zu bringen.
Energieleistung	5. Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht-erneuerbaren Energiequellen	
Wasser-, Abfall- und Materialemissionen		Wird nur berücksichtigt, wenn die Massnahmen des Sponsors in diesem Bereich zu einem Verstoss gegen den UN Global Compact führen.
Tabelle 3		
Soziales und Arbeitnehmerfragen		Wird nur berücksichtigt, wenn die Massnahmen des Sponsors in diesem Bereich zu einem Verstoss gegen den UN Global Compact führen.
Menschenrechte		Wird nur berücksichtigt, wenn die Massnahmen des Sponsors in diesem Bereich zu einem Verstoss gegen den UN Global Compact führen.
Korruptions- und Bestechungsbekämpfung		Wird nur berücksichtigt, wenn die Massnahmen des Sponsors in diesem Bereich zu einem Verstoss gegen den UN Global Compact führen.

Für staatlich geförderte ILS:

Negativer Nachhaltigkeitsindikator		Überlegungen zum Fonds
Tabelle 1		
Soziales	16. Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstössen kommt	Wird nur in dem Masse berücksichtigt, wie es vom Freedom House Global Freedom Score erfasst wird. ILS von staatlichen Geldgebern, die auf dem Freedom House Global Freedom Score mit «Nicht frei» bewertet werden, kommen für Investitionen nicht in Frage, es sei denn, dieser Staat arbeitet über eine internationale Organisation - wie die Weltbank, die Vereinten Nationen, eine regionale Entwicklungsbank oder eine andere Einrichtung mit soliden ESG-Schutzmassnahmen, die zu dem Geschäft beiträgt und aktiv daran beteiligt ist - am Zugang zum ILS-Markt im Rahmen einer Initiative, die die Grundsätze der Freiheit

		aufrechterhält: nämlich die Förderung einer verbesserten Transparenz und Rechenschaftspflicht der staatlichen Geldgeber gegenüber ihren Bürgern.
Tabelle 3		
Soziales	19. Durchschnittliche Bewertung der Meinungsfreiheit	Wird nur insoweit berücksichtigt, als es vom Freedom House Global Freedom Score erfasst wird
Menschenrechte	20. Durchschnittliche Menschenrechtsleistung	Wird nur in dem Masse berücksichtigt, wie es vom Freedom House Global Freedom Score erfasst wird. Darüber hinaus wird erwartet, dass ILS von Staaten mit Menschenrechtsverletzungen über eine internationale Organisation - wie die Weltbank, die Vereinten Nationen, eine regionale Entwicklungsbank oder eine andere Einrichtung mit soliden ESG-Schutzmassnahmen, die zu dem Geschäft beiträgt und aktiv daran beteiligt ist - Zugang zum ILS-Markt im Rahmen einer Initiative erhalten, die die Grundsätze der Menschenrechte aufrechterhält, d. h. die Transparenz und Rechenschaftspflicht staatlicher Geldgeber gegenüber ihren Bürgern in Katastrophenzeiten verbessert.

Die Jahresrechnung von GAM Star Fund Plc wird in Bezug auf den Fonds offenlegen, wie die wichtigsten negativen Auswirku Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Weitere Informationen über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der ESG-Politik des D Investment Managers enthalten, die über den Link in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Infor finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs abgerufen werden kann.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz beruhen.

Das primäre Anlageziel des Fonds ist die Erzielung von Erträgen durch selektive Anlagen in ein globales Portfolio von Katastrophenanleihen.

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds werden in den Investitionsprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

Mindestzuteilung von Katastrophenanleihen zur Übertragung von Naturkatastrophenrisiken

Bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds ist vorgesehen, dass mindestens 75 % des Nettoinventarwerts des Fonds (gemessen an jedem Bewertungszeitpunkt) in Katastrophenanleihen investiert werden, die Naturkatastrophenrisiken übertragen.

Nachhaltigkeit Ausschlusskriterien

Katastrophenanleihen von Sponsoren, die eines der nachstehenden Kriterien erfüllen, werden als nicht förderungswürdige Investitionen für den Fonds betrachtet (ausser in den Fällen, in denen dies beschrieben ist):

- Jegliche Beteiligung an umstrittenen Waffen, wie in der Ausschlusspolitik des jeweiligen Co-Anlageverwalters zu verbotenen Waffen dargelegt;
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten für diese Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme erzielen;
- mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabak oder tabakähnlichen Erzeugnissen erzielen;
- mehr als 5 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Einzelhandelsverkauf oder dem Vertrieb von Tabak oder tabakähnlichen Erzeugnissen erzielen;
- Sie erzielen über 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand;
- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Erzeugung von Strom aus Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn, der Sponsor hat sich glaubhaft zu einer Netto-Null-Dekarbonisierung verpflichtet oder hat glaubhafte Pläne, den Schwellenwert für Kohleeinnahmen in naher Zukunft zu unterschreiten. Darunter sind Tätigkeiten oder Projekte zu verstehen, die zu einer erheblichen Verringerung der Kohlenstoffäquivalent-Emissionen beitragen, wenn sich das Unternehmen zur Dekarbonisierung verpflichtet hat;
 Für souveräne Förderer:

- Staatliche Sponsoren, die vom Freedom House Global Freedom Score als «nicht frei» eingestuft wurden, es sei denn, dieser Staat arbeitet über eine internationale Organisation wie die Weltbank, die Vereinten Nationen, eine regionale Entwicklungsbank oder eine andere Einrichtung mit robusten und transparenten Nachhaltigkeitsgarantien. Die Definition des Freedom House Global Freedom Score und weitere Einzelheiten zu den Scores finden Sie unter: https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores.

Ausschlüsse werden nach bestem Bemühen in die Anlagekontrollen aufgenommen, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Ratinganbietern, anerkannten Drittquellen und gegebenenfalls interne Recherchen herangezogen werden. Sollte eine Anlage gegen die oben beschriebenen Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit verstossen, sobald sie sich im Fonds befindet, wird der betreffende Co-Anlageverwalter entscheiden, wie die Position am besten zu liquidieren ist, es sei denn, es gibt eine angemessene und stichhaltige Begründung für eine Ausnahme, die von seinem Anlageausschuss unter Aufsicht der Compliance-Funktion festgelegt wird. Die Begründung für eine Ausnahme schliesst eine Bewertung ein, um festzustellen, ob eine Liquidation oder ein Engagement effektiver ist, um die ESG-Problematik(en) zu lösen, wobei die Interessen der Anleger des Fonds berücksichtigt werden. Der betreffende Co-Anlageverwalter wird so lange nicht in Katastrophenanleihen investieren, die von dem Unternehmen oder Staat gesponsert werden, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und der Sponsor nicht mehr als Verstoss gegen die oben beschriebenen Ausschlusskriterien des Fonds für Nachhaltigkeit angesehen wird.

Internationale Normen und Standards

Von den Sponsoren wird erwartet, dass sie sich an die Mindeststandards halten, die im UN Global Compact und in internationalen Verträgen über den Einsatz von Waffen festgelegt sind. Sponsoren, die als schwerwiegend gegen den UN Global Compact verstossen haben, ausgeschlossen sind, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Sponsor wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe auszuräumen. Der betreffende Co-Anlageverwalter nutzt die Rahmenbedingungen und Daten von Drittanbietern sowie gegebenenfalls interne Recherchen, um schwerwiegende Verstösse zu kategorisieren, die dazu dienen, glaubwürdige Vorwürfe eines Verstosses gegen globale Normen zu ermitteln. Der jeweilige Co-Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen nutzen, um sich ein Urteil über die Vorwürfe und die Reaktion des Sponsors zu bilden. Sollte eine Anlage im Fonds gegen den UN Global Compact verstossen, wird der betreffende Co-Anlageverwalter entscheiden, wie die Position am besten zu liquidieren ist, es sei denn, es liegt eine angemessene und stichhaltige Begründung für eine Ausnahme vor, die vom Anlageausschuss unter Aufsicht der Compliance-Funktion festgelegt wird. Die Begründung für eine Ausnahme umfasst eine Bewertung, um festzustellen, ob eine Liquidation oder ein Engagement effektiver ist, um das/die ESG-Problem(e) zu lösen, wobei die Interessen der Anleger des Fonds berücksichtigt werden. Der betreffende Co-Anlageverwalter wird von Investitionen in Katastrophenanleihen, die von dem Unternehmen gesponsert werden, absehen, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind. Der UN Global Compact ist eine spezielle Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die oben beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds, einschliesslich aller Nachhaltigkeitsbewertungen und -ausschlüsse, werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Ratinganbietern, anerkannten Drittquellen und gegebenenfalls interne Recherchen herangezogen werden. Sollte eine Anlage einmal im Fonds gegen eines der oben beschriebenen Merkmale verstossen, wird der betreffende Co-Anlageverwalter entscheiden, wie die Position unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Fonds am besten zu liquidieren ist, oder durch ein Engagement Abhilfe schaffen, wenn es eine wesentliche und angemessene Begründung für eine Ausnahme gibt. Der betreffende Co-Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Sponsor oder Emittenten, nutzen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob es eine angemessene Rechtfertigung für eine Ausnahme gibt, wie oben beschrieben (z. B. wenn der Sponsor einen Dekarbonisierungsplan veröffentlicht hat oder wenn der Sponsor wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um Vorwürfen von Verstössen gegen den UN Global Compact zu begegnen). Dies kann auch dann erforderlich sein, wenn es Unterschiede in der Bewertung zwischen Drittanbietern von ESG-Daten oder Ratings und/oder internen Untersuchungen gibt. Das Wertpapier kann gehalten werden, bis die angemessene Vorgehensweise festgelegt ist. Der betreffende Co-Anlageverwalter wird von Investitionen in ähnliche Anlagen absehen, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position oder der betreffende Sponsor nicht mehr als Verstoss gegen die Merkmale des Fonds angesehen wird.

Weitere Informationen über die ESG-Politik des jeweiligen Co-Anlageverwalters finden Sie unter dem Link, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

GAM versteht unter «verbindlich» in diesem Zusammenhang harte Anlagegrenzen oder Prozesse im Fonds.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

Mindestzuteilung von Katastrophenanleihens zur Übertragung von Naturkatastrophenrisiken
Bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds ist vorgesehen, dass mindestens 75 % des Nettoinventarwerts des Fonds (gemessen an jedem Bewertungszeitpunkt) in Katastrophenanleihen investiert werden, die Naturkatastrophenrisiken übertragen.

Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit und internationale Normen und Standards - Beteiligung des Sponsors an den oben genannten Aktivitäten (über die oben genannte Umsatzschwelle hinaus) oder wenn der Sponsor ernsthaft gegen die (es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Sponsor wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe auszuräumen), würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist. Die Ausschlüsse werden nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Rating-Anbietern, anerkannten Drittquellen und ggf. interne Recherchen herangezogen werden.

Sollte eine Anlage als Verstoss gegen die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit oder den UN Global Compact (wie oben beschrieben) eingestuft werden, sobald sie im Fonds ist, wird der betreffende Co-Anlageverwalter entscheiden, wie die Position am besten zu liquidieren ist, es sei denn, es liegt eine angemessene und stichhaltige Begründung für eine Ausnahme vor, die vom Anlageausschuss unter Aufsicht der Compliance-Funktion festgelegt wird. Die Begründung für eine Ausnahme umfasst eine Bewertung, um festzustellen, ob eine Liquidation oder ein Engagement effektiver ist, um das/die ESG-Problem(e) zu lösen, wobei die Interessen der Anleger des Fonds berücksichtigt werden. Der betreffende Co-Anlageverwalter wird so lange nicht in Katastrophenanleihen des Sponsors investieren, bis die festgestellten Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit oder das UN Global Compact-Problem gelöst sind und der Sponsor wesentliche und angemessene Schritte zur Behebung der Vorwürfe oder Versäumnisse unternommen hat.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die Reduzierung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschriebenen Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Artikel 8 der SFDR und die am 25. Mai 2022 veröffentlichten Fragen und Antworten der Europäischen Kommission zu den SFDR enthalten Leitlinien für gute Unternehmensführungspraktiken für Unternehmen und bestätigen, dass die Anforderungen nicht für Staatsanleihen gelten. Daraus folgt, dass die Anforderungen für staatliche Sponsoren von Katastrophenanleihen nicht relevant sind, während die Anwendung dieser Anforderungen auf nichtstaatlich gesponserte Katastrophenanleihen in der Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt wird. Aus diesem Grund wird ein anlageklassenspezifischer Ansatz zur Bewertung der guten Unternehmensführung auf zulässige Katastrophenanleihen-Investitionen sowohl für staatlich als auch für nicht staatlich gesponserte Investitionen angewendet.

Katastrophenanleihen-Investoren spielen eine wichtige und strategische Rolle bei der Bereitstellung von Risikokapital für (Rück-)Versicherungsunternehmen und andere Sponsoren, die letztlich Haushalte, Unternehmen und Regierungen bei der Bewältigung ihrer Katastrophenrisiken und beim Zugang zu einem Versicherungsschutz unterstützen können, der andernfalls möglicherweise nicht oder nur zu höheren Kosten zur Verfügung gestanden hätte. Katastrophenanleihen-Anleger schaffen einen Markt, auf dem diversifiziertes Kapital Schutz vor Katastrophen bietet und auf dem Klimafragen im Vordergrund stehen. Um die Wirkung des Katastrophenanleihen-Marktes für die Endbegünstigten zu maximieren, ist die Risikobeherrschung des Sponsors - die bestimmt, wie die Auszahlungen in eine rechtzeitige und wirksame Reaktion auf Katastrophen umgewandelt werden - von entscheidender Bedeutung. Aus diesem entscheidenden Grund wendet der Fonds in erster Linie einen anlageklassenspezifischen Ansatz zur Bewertung von Good Governance an und definiert Good Governance durch die Linse der Risikobeherrschung eines Sponsors im Zusammenhang mit einem CAT Bond

Die Bewertung der Good Governance auf der Investitionsebene ist in die Due-Diligence-Prüfung und Risikobewertung des jeweiligen Co-Anlageverwalters integriert und konzentriert sich insbesondere auf die Good Risk Governance, die sich in den Risikomanagementpraktiken sowie der Qualität und Transparenz der Offenlegungen und der Berichterstattung des Katastrophenanleihen-Sponsors widerspiegelt.
Die Bewertung einer guten Unternehmensführung im Zusammenhang mit einer Katastrophenanleihen-Investition zeigt sich an der Transparenz der Risikoangaben, wobei insbesondere Folgendes berücksichtigt wird: die Struktur

der Anleihe mit klaren und ausreichenden Angaben darüber, was eine Auszahlung des Anleihekapitals auslösen würde; zeitnahe Verlust- und Auszahlungsberichte; die Qualität der wesentlichen Daten und Risikomodelle, die eine Risikoeinschätzung ermöglichen; und Angaben darüber, wie ein Sponsor sein Risiko steuert, einschliesslich der historischen Verlustleistung, der Qualität und Transparenz der historischen Verlustberichte und der verfügbaren Risikoreaktions- und Abschwächungsmechanismen. Gute Regierungsführung wird in diesem Zusammenhang je nach spezifischem Indikator qualitativ und/oder quantitativ bewertet.

Darüber hinaus wird die gute Unternehmensführung auf der Ebene des Sponsors unterstützt, indem geprüft wird, ob die CAT Bond-Sponsoren die Mindeststandards einhalten, die in den zehn Prinzipien des UN Global Compact definiert sind, die die Korruptionsbekämpfung (Prinzip 10), die Arbeitnehmerrechte (Prinzipien 3-6) und die Umweltpolitik (Prinzipien 7-9) umfassen. Wenn von ESG-Rating-Anbietern erhebliche Sponsor-Governance-Probleme festgestellt oder durch interne Recherchen aufgedeckt werden, werden diese bei der Anlageanalyse des jeweiligen Co-Anlageverwalters im Zusammenhang mit der Risikobeherrschung und der Frage, ob die Angaben in den Katastrophenanleihen als glaubwürdig und vertrauenswürdig angesehen werden können, berücksichtigt. Gute Unternehmensführung wird in diesem Zusammenhang auf qualitative Weise bewertet.

Ermöglichende Aktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. **Übergangsaktivitäten** sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

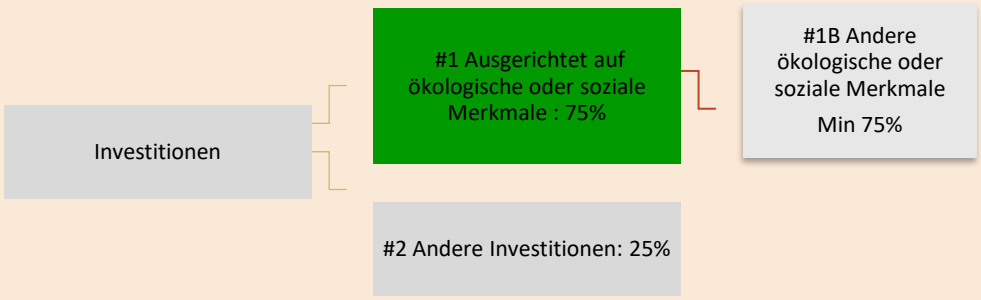
Die erwartete Zuteilung ist:

#1 Ausrichtung an den E/S-Merkmalen, einschliesslich des Mindestanteils der Anlagen des Fonds, der zur Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale verwendet wird: Mindestens 75 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Katastrophenanleihen investiert, die Naturkatastrophenrisiken übertragen und von Sponsoren ausgegeben werden, die die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit erfüllen und die Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact nachweisen. - #2

Zu den sonstigen Anlagen gehören Anlagen, die nicht mit den vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen, wie z. B. die Cash-Position des Fonds, Katastrophenanleihen, die keine Naturkatastrophenrisiken übertragen (bei denen der Sponsor dennoch die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit erfüllen und die Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact nachweisen muss), oder Devisenabsicherungen zur Verringerung von Wechselkursrisiken. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu halten.

Die Vermögensallokation beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte

Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Anteil am:
- dem **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen widerspiegelt
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die grünen betrieblichen Aktivitäten der Beteiligungsunterne

Derivate werden auf der Grundlage ihres Basiswerts bewertet. Dazu können auch ILS-bezogene Derivate gehören, die im Rahmen des ESG-Ratingsystems bewertet werden und dieselben Anlagegrundsätze haben wie alle anderen ILS im Fonds. Die einzige andere Art von Derivaten, die im Fonds erwartet wird, wäre die Währungsabsicherung. Solche Derivate wären nicht auf die E/S-Merkmale des Fonds abgestimmt und sind in #2 Sonstige enthalten.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

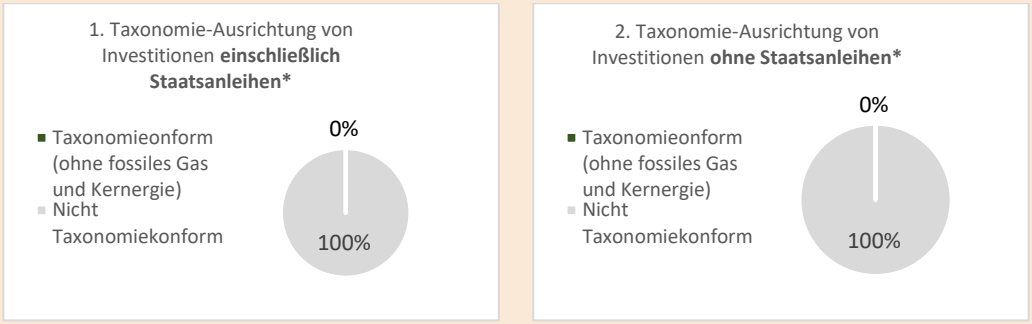
Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR») fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR zu

investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beitragen, 0% betragen.

Der Fonds kann eine geringfügige Anpassung an die Taxonomie in Betracht ziehen, wenn sich die Datenqualität und die Berichterstattung über die Anpassung an die Taxonomie verbessern.

● ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[3]?***	
☐ Ja:	
☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie
☒ Nein Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.	

Die beiden Grafiken unten zeigen in grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschliesslich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts ausser Staatsanleihen zeigt.



**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle staatlichen Engagements.***

*****Der Fonds kann im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds Engagements gegenüber Staaten eingehen. Die Verpflichtung zu taxonomisch ausgerichteten Anlagen bleibt unabhängig von der Höhe des Engagements gegenüber Staaten gleich Null.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermassnahmen?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

[3] Wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen — siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Sonstige besteht aus Katastrophenanleihen oder anderen Instrumenten, die kein Naturkatastrophenrisiko übertragen, Barmitteln, Sicherheiten und/oder bestimmten Derivaten (siehe Erläuterung zur Bewertung von Derivate oben). Katastrophenanleihen, die kein Naturkatastrophenrisiko übertragen, werden aus Gründen der Diversifizierung und des strategischen Marktwachstums berücksichtigt. Katastrophenanleihen, die kein Naturkatastrophenrisiko übertragen, werden im Rahmen der vierteljährlichen ESG-Bewertungen überwacht, um sicherzustellen, dass der Sponsor keinen negativen Beitrag zu ökologischen und sozialen Faktoren leistet. Der zuständige Co-Anlageverwalter hält eine Bewertung der ökologischen und sozialen Mindeststandards weder für Barmittel aufgrund der Art der Anlageklasse noch für nicht-ILS-bezogene Derivate wie Währungsabsicherungen für relevant.

Wurde ein Index als Vergleichsindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob das Finanzprodukt die von ihnen propagierten ökologischen oder sozialen Eigenschaften

Wie wird der Vergleichsindex kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die das Finanzprodukt fördert, in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend.

Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Index fortlaufend sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methodik zur Berechnung des benannten Index eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Dokumentation des Fonds:

https:// https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/gam-star-Katastrophenanleihenwww.gam.com/en/funds/list

Anleger sollten «SFDR Disclosures» unter dem Abschnitt Dokumente des Fonds auswählen.

Richtlinien und Erklärungen:

www.swissre.com/our-business/alternative-capital-partners/insurance-linked-investment-advisors

https:// https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing

https://www.fundrock.ie/disclosures/.

GAM STAR GLOBAL CAUTIOUS

ERGÄNZUNG 7

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Global Cautious (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 unterliegt.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die bereit sind, ein höheres Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Für Anlagezwecke und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement kann der Fonds in derivativen Finanzinstrumenten investieren. Zur Hebelwirkung einer Anlage in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehenden Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagenzertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass Gebühren und Kosten, die von den Klassen der Anteile mit Ertragsausschüttung II zu entrichten sind, dem Kapital dieser Klassen entnommen werden können. Bei Rücknahme von Beständen erhalten sie daher aufgrund der Kapitalminderung unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück.

Den Inhabern von Anteilen mit Ertragsausschüttung II sollte ferner bewusst sein, dass die Ausschüttungen unter Umständen dem Kapital entnommen werden, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Dies hat den Effekt des Kapitalverzehrs, sodass die Maximierung der Ausschüttung durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das Kapital erschöpft ist.

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger werden gebeten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, durch eine dynamische Vermögensallokation mit einem vorsichtigen Ansatz Kapitalerhalt bei stabilen Erträgen zu erreichen.

Der Fonds versucht, dieses Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie ein Engagement in den folgenden Anlageklassen eingeht, wie nachstehend näher beschrieben:

- Aktien und aktienbezogene Wertpapiere
- Festverzinsliche Wertpapiere
- Rohstoffen
- Alternative Vermögenswerte (ausser Rohstoffen), in die er nicht direkt investieren darf (wie Immobilien und Dach-Hedgefonds).

Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen kann ein Engagement direkt (sofern gemäss den OGAW-Anforderungen zulässig) und/oder indirekt über

- Derivative Finanzinstrumente (wie im Abschnitt «Derivate» in dieser Ergänzung beschrieben);
- Organismen für gemeinsame Anlagen; und /oder
- Finanzinstrumente, die übertragbare Wertpapiere darstellen, wie börsengehandelte Schuldverschreibungen und/oder börsengehandelte Rohstoffe.

Die Zuteilung erfolgt nach dem Ermessen des/der Co-Anlageverwalter(s), sowohl innerhalb jeder Anlageklasse als auch zwischen den Anlageklassen.

Das Ausmass des Engagements, das entweder direkt oder indirekt in den oben genannten Anlageklassen (wie nachstehend näher beschrieben) erzielt werden kann, wird innerhalb der folgenden Bandbreiten liegen: -

- Bargeld * 0- 100% des Nettovermögens;
- Festverzinsliche Wertpapiere 0-100% des Nettovermögens;
- Aktien und aktienbezogene Wertpapiere max. 35% des Nettovermögens;
- Rohstoffengagement 0-15% des Nettovermögens;
- Alternative Anlagen 0-40% des Nettovermögens.

***BARGELD / ZUSÄTZLICHE LIQUIDE MITTEL**

Der Fonds kann unter bestimmten Umständen bis zu 100% seines Vermögens in zusätzlichen liquiden Vermögenswerten wie Bankeinlagen und Geldmarktinstrumenten halten, die an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt werden können oder auch nicht. Zu diesen Umständen gehören Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage, das Halten von Barmitteln zur Deckung von Rücknahmen und zur Zahlung von Ausgaben, zur Unterstützung von Derivatengagements oder unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen wie einem Marktcrash oder grösseren Krisen, die nach vernünftiger Einschätzung des/der Co-Anlageverwalter(s) wahrscheinlich eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Bei den Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, um Stammaktien und Vorzugsaktien, die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Der Fonds kann ein Engagement in festverzinslichen Wertpapieren aller Bonitätsstufen, Laufzeiten und Währungen aufbauen, die von Unternehmen und/oder von Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten, deren Unterabteilungen, Behörden oder Einrichtungen oder von Gemeinden oder Städten in «anerkannten Ländern» (d.h. OECD-Mitgliedstaaten und alle anderen Länder in Europa, Nord- und Südamerika, Afrika, Asien und dem Pazifischen Raum) einschliesslich Schwellenländern (wie nachstehend definiert) begeben oder garantiert werden und die an anerkannten Märkten weltweit notiert sein oder gehandelt werden können. Diese festverzinslichen Wertpapiere werden von den oben genannten Emittenten in Form von Anleihen, Schuldverschreibungen oder Wechseln begeben, können aber auch die folgenden Schuldtitel umfassen, jeweils vorbehaltlich einer Gesamthöchstgrenze von nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds:-

- wandelbare Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt oder umgetauscht werden können (mit Ausnahme von Contingent Convertible Bonds); und
- Katastrophenanleihen, d.h. Schuldverschreibungen, die das Risiko von Naturkatastrophen (wie Erdbeben oder Stürmen) von Versicherungsgesellschaften, Rückversicherungsgesellschaften, Unternehmen, Regierungen usw. auf die Kapitalmärkte übertragen. Die Katastrophenanleihen werden von speziellen Versicherungsgesellschaften begeben und sind in der Regel Anlagen mit kurzer Laufzeit von drei bis fünf Jahren. Katastrophenanleihen sind vollständig mit Sicherheiten in kurzlaufenden, mit AAA/AA+ (Moody's, S&P, Fitch) bewerteten Wertpapieren wie US-Treasuries besichert.

Es ist nicht beabsichtigt, in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, bei denen es sich um besicherte Darlehensverbindlichkeiten, besicherte Hypothekenverbindlichkeiten und/oder besicherte Schuldverschreibungen handelt.

Nicht mehr als 15% des Nettovermögens des Fonds werden in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade angelegt sein.

Alternative Vermögenswerte einschliesslich eines Engagements in Rohstoffen

Der Fonds kann ein Engagement in Anlageklassen anstreben, in die er nicht direkt investieren darf, wie z.B.

- Rohstoffe und
- alternative Vermögenswerte (Immobilien und Dach-Hedgefonds)

(die oben als separate Anlageklassen behandelt werden, um das Ausmass des Engagements zu bestimmen, das der Fonds in dieser Anlageklasse eingehen kann),

wenn dem Fonds geeignete Wertpapiere oder Derivate, die ein solches Engagement darstellen, zur Verfügung stehen und vom Fonds gemäss den Vorschriften von 2011 gehalten werden können. Zu diesen Wertpapieren oder Derivaten gehören unter anderem die folgenden:

(i) börsengehandelte Rohstoffe («**ETCs**»)

ETCs sind mit Vermögenswerten besicherte Schuldtitel, die die Wertentwicklung entweder (a) eines einzelnen Rohstoffs oder (b) eines Rohstoffindexes abbilden. ETCs sind Schuldtitel, die in der Regel von einem Anlagevehikel ausgegeben werden, das die Wertentwicklung eines einzelnen zugrundeliegenden Rohstoffs oder einer Gruppe damit verbundener Rohstoffe nachbildet, darunter u.a. Edelmetalle, Industriemetalle, landwirtschaftliche Erzeugnisse und weiche Rohstoffe. ETCs sind liquide Wertpapiere und können wie Aktien an einer regulierten Börse gehandelt werden. ETCs ermöglichen Anlegern ein Engagement in Rohstoffen, ohne dass sie mit Futures handeln oder eine physische Lieferung der Vermögenswerte vornehmen müssen. Alle vom Fonds gehaltenen ETCs werden keine Derivate einbetten oder eine zusätzliche Hebelwirkung erzeugen.

(ii) börsengehandelte Schuldverschreibungen («**ETNs**»)

ETNs sind vorrangige, unbesicherte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen, deren Rendite auf der Wertentwicklung eines Marktindexes (z.B. eines Rohstoffindexes, Immobilienindexes oder Dach-Hedgefonds-Indexes) abzüglich anfallender Gebühren basiert. Es werden keine periodischen Kuponzahlungen ausgeschüttet und es besteht kein Kapitalschutz bei solchen börsengehandelten Schuldverschreibungen.

(iii) offene Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich börsengehandelter Fonds («ETFs»), die ein Engagement in einem Rohstoffindex, Immobilienindex oder Dach-Hedgefonds-Index bieten;

(iv) geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen, die ein Engagement in Rohstoffen, Immobilien oder Dach-Hedgefonds bieten;

(v) Immobilien-Investmentfonds («**REITS**»);

REITS sind geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen, die auf der Grundlage einer Treuhand- oder Partnerschaftsstruktur

gegründet wurden und das Kapital vieler Anleger bündeln, deren Hauptgeschäft der Besitz, die Verwaltung und/oder die Entwicklung von Immobilien sowie der Erwerb und die Verwaltung von Ertragsimmobilien und/oder Hypothekendarlehen ist. Der Fonds wird sich nur in REITS engagieren, die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und die keine Derivate einbetten.

(vi) Real Estate Operating Companies («**REOCs**»);

REOCS sind Unternehmen, die sich mit der Entwicklung, Verwaltung oder Finanzierung von Immobilien befassen und typischerweise Dienstleistungen wie Immobilienverwaltung, Immobilienentwicklung, Facility Management, Immobilienfinanzierung und damit verbundene Geschäfte anbieten. Der Fonds wird sich nur in REOCS engagieren, die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und in die keine Derivate eingebettet sind.

(vii) Derivative Instrumente wie unten beschrieben, die einen Rohstoffindex, einen Immobilienindex oder einen Dachfondsindex als Basiswert haben. Jeder dieser Indizes muss ein zulässiger Finanzindex sein, bevor der Fonds Derivate einsetzt, die den betreffenden Index als Basiswert haben.

GESCHLOSSENE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN (COLLECTIVE INVESTMENT SCHEMES)

Der Fonds kann eine Anlagediversifizierung anstreben, indem er durch Anlagen in geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen ein Engagement in den oben aufgeführten Anlageklassen eingeht. In Bezug auf die geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, muss ein Anteil an einem geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen, und entweder:

wenn der geschlossene Organismus für gemeinsame Anlagen in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds konstituiert ist:

(a) er unterliegt den für Unternehmen geltenden Corporate-Governance-Mechanismen; und

(b) wenn eine andere Person in seinem Namen Vermögensverwaltungstätigkeiten durchführt, unterliegt diese Person einer nationalen Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes; oder

wenn der geschlossene Organismus für gemeinsame Anlagen nach Vertragsrecht gegründet wurde:

(a) es unterliegt Corporate-Governance-Mechanismen, die denen für Unternehmen gleichwertig sind, und

(b) er wird von einer Person verwaltet, die einer nationalen Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt.

Es wird erwartet, dass Anlagen in solche geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich Anlagen in geschlossene REITS) nicht mehr als 15% des Nettovermögens des Fonds ausmachen werden.

ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Der Fonds kann bis zu maximal 49% seines Nettovermögens in offene Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und AIF) investieren, vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen (einschliesslich börsengehandelter Fonds). Solche Systeme werden in erster Linie in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein), Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder in einem anderen von der Zentralbank zugelassenen Land ansässig sein. Da jedoch insgesamt nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Fonds in offene AIF-Kollektivanlagen investiert werden dürfen, liegt der Schwerpunkt auf Anlagen in OGAWs.

Jede Anlage in einen offenen AIF-Kollektivanlagefonds muss die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, die im Prospekt unter der Überschrift «Anlage in AIF-Kollektivanlagefonds» ausführlicher beschrieben sind.

Gemäss den von der Zentralbank herausgegebenen Leitlinien in Bezug auf zulässige Anlagen eines OGAW in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind Anlagen eines OGAW in die folgenden Kategorien von offenen AIF-Kollektivanlagen vorbehaltlich der Durchführung eines besonderen Antragsverfahrens zulässig:

(i) Systeme, die in Guernsey niedergelassen und als Klasse-A-Systeme zugelassen sind;

(ii) Systeme, die in Jersey als anerkannte Fonds niedergelassen sind;

(iii) Systeme, die auf der Isle of Man als Authorised Schemes niedergelassen sind;

(iv) von der Zentralbank zugelassene AIF-Kollektivanlagen für Privatkunden und Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind und in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein), den USA, Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder in einem anderen Land, das von der Zentralbank von Zeit zu Zeit zugelassen wird, zugelassen sind, vorausgesetzt, alle diese AIF-Kollektivanlagen erfüllen in allen wesentlichen Punkten die Bestimmungen der Verordnungen von 2011 und der CBI-OGAW-Verordnungen.

Der Fonds kann in andere Fonds der Gesellschaft und in andere kollektive Kapitalanlagen investieren, die vom/von den Co-Anlageverwaltern oder dessen verbundenen Unternehmen gemanagt werden. Eine Investition in Fonds der Gesellschaft, die selbst in andere Fonds der Gesellschaft investieren, ist unzulässig.

Wenn der Fonds in einen zugrunde liegenden Fonds investiert, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen gemanagt wird, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder gemeinsame Kontrolle bzw. durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die betreffende andere Körperschaft) keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für diese Investition des Fonds in Rechnung stellen.

Der Fonds wird keine jährliche Verwaltungsgebühr oder Investmentverwaltungsgebühr in Bezug auf den Teil seines Vermögens erheben, der in andere Fonds der Gesellschaft angelegt ist.

GEOGRAFISCHE AUSRICHTUNG

Der Fonds hat keine besondere geographische Ausrichtung, vorausgesetzt, dass nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds in Schwellenländern investiert sind. Der Begriff «Schwellenmärkte» bezieht sich im Allgemeinen auf die Märkte von Ländern, die sich im Prozess der Entwicklung zu modernen Industriestaaten befinden und daher ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch ein höheres Mass an Risiko mit sich bringen. Er umfasst die Länder, die im S&P/IFC Emerging Markets Investable Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind, bei denen es sich jeweils um einen frei schwankenden, angepassten Marktindex handelt, der die Wertentwicklung relevanter Wertpapiere in den weltweiten Schwellenländern messen soll.

BENCHMARK

Zur Überwachung der Wertentwicklung kann der Fonds am Risikofreier Zinssatz für die jeweilige Klassenwährung (der «Vergleichsindex») gemessen werden. Weitere Informationen zum Vergleichsindex finden Sie in der Definition des «Risikofreier Zinssatzes» im Abschnitt «Definitionen» dieses Prospekts.

Der Fonds wird in Bezug auf den Vergleichsindex als aktiv verwaltet, da er die Benchmark in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht. Der Vergleichsindex wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil des Vergleichsindex sind.

Vergleichsindex

Der Fonds wird in Bezug auf die Vergleichsindizes als aktiv verwaltet angesehen, zumal er die Vergleichsindizes in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht. Die Vergleichsindizes werden jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil der Vergleichsindizes sind.

Anlagestrategie

Der/die Co-Anlageverwalter setzt/setzen die Anlagestrategie des Fonds über ein Portfolio gut recherchierter Positionen (über die im nachstehenden Absatz beschriebenen Prozesse) um, die das Potenzial für Kapitalerhalt (d.h. kein Kursrückgang erwartet) sowie Kapitalzuwachs (d.h. Kursanstieg erwartet) aufweisen, und zwar in erster Linie auf Long-only-Basis. Diese Positionen erstrecken sich über ein breites Spektrum von Anlageklassen, in denen der Fonds engagiert sein wird. Das sich daraus ergebende Portfolio möglicher Trades wird im Zusammenhang mit dem in jede Position zu investierenden Betrag sorgfältig abgewogen, um eine Diversifizierung und ein stetiges Renditeprofil im Laufe der Zeit zu gewährleisten.

Der/die Co-Anlageverwalter setzen einen Prozess der Fundamentalanalyse ein, um die Chancen und Fehlbewertungen zu identifizieren, die in den entsprechenden Anlageklassen weltweit auftreten. Die Analyse der Bewertungen und Aussichten dieser Märkte und ihrer geografischen und untersektoralen Komponenten ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass der Fonds Chancen aus einem möglichst breiten Anlageuniversum nutzen kann. Zur Unterstützung ihrer Recherchen greifen die Investmentteams der Co-Investment-Manager auf eine Reihe externer Ressourcen sowie auf die Expertise und das Wissen anderer spezialisierter Investment-Manager innerhalb der GAM-Gruppe zurück. Das Ergebnis dieser Analyse ist ein breiter Pool von Anlageideen und -themen, die in den Fonds aufgenommen werden können. Der/die Co-Investment-Manager verfeinern diese möglichen Anlagen während des Portfolioaufbaus weiter. In dieser Phase des Anlageprozesses werden die Anlageideen im Zusammenhang mit dem Anlageziel des Fonds, der Risikotoleranz, dem Zeithorizont und den bestehenden Engagements geprüft. Dieser Prozess wird für die Bestände des Fonds regelmässig (und mindestens einmal wöchentlich) wiederholt, um sicherzustellen, dass die Anlageargumente für das gesamte Portfolio gültig und gut formuliert bleiben.

Der Fonds wird über Long-only-Engagements in Anlageklassen und bestimmten Wertpapieren ein wirtschaftliches Engagement in den oben beschriebenen Chancen und Fehlbewertungen eingehen, mit dem Ziel, einen Kapitalerhalt zu erreichen, der durch stabile Erträge ergänzt wird. Der/die Co-Anlageverwalter kann/können auch bestimmte Absicherungspositionen eingehen, um die Stabilität des Portfolios zu erhöhen und zusätzliche Renditequellen zu erschliessen. Bei solchen Absicherungspositionen geht es darum, bestehende Positionen im Fonds zu schützen, indem versucht wird, unter denselben Umständen eine positive Rendite zu erwirtschaften, die für die ursprüngliche Position, die der Manager abzusichern versucht, eine negative Rendite bedeuten würde.

Die globalen Märkte sind sehr liquide und reagieren schnell auf Veränderungen der Anlegerstimmung, der makroökonomischen Bedingungen und der Unternehmensgewinne. Daher können der/die Co-Anlageverwalter bei der Verfolgung des allgemeinen Anlageziels des Fonds zwischen den oben unter «Anlageziel und Anlagepolitik» beschriebenen Anlageklassen wechseln. Ein wichtiger Mechanismus zur Erreichung des Ziels der Kapitalerhaltung bei gleichzeitig stabilen Erträgen ist die Fähigkeit, innerhalb des Fonds flexibel und dynamisch zwischen den Anlageklassen zu rotieren.

Long-Positionen können durch eine Kombination aus Direktanlagen und/oder derivativen Instrumenten gehalten werden. Short-Positionen zu Absicherungszwecken werden über Derivatpositionen gehalten, wie im Abschnitt «Derivate» in dieser Ergänzung beschrieben.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und

(iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) Derivate einsetzen. Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

Zu den derivativen Instrumenten, die der Fonds halten kann, gehören Devisentermingeschäfte, Optionsscheine, Futures, Call- und Put-Optionen (einschliesslich u.a. Währungsoptionen, Aktienoptionen und Indexoptionen), Swaps (wie Inflationsswaps, Zinsswaps und Währungsswaps), Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Differenzkontrakte. Die unten aufgeführten Derivate werden eingesetzt, um ein Long-Engagement in den oben aufgeführten Basiswerten zu erzeugen und/oder abzusichern, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Darüber hinaus kann der Fonds in übertragbare Wertpapiere investieren, in die Derivate eingebettet sein können und die eine zusätzliche Hebelwirkung erzeugen können: wie strukturierte Schuldverschreibungen und wandelbare Wertpapiere.

Devisentermingeschäfte: Diese können eingesetzt werden, um: (a) die Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, gegen die Basiswährung des Fonds abzusichern; oder (b) das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, auf die die Anteile einer Klasse des Fonds lauten, zu mindern, wenn diese Währung nicht mit der Basiswährung des Fonds übereinstimmt.

Optionsscheine: Der Fonds kann in gedeckte Optionsscheine investieren, die von einem angesehenen Broker ausgegeben werden und an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, um ein Engagement in Wertpapieren, die mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen, in einer effizienteren Form zu erreichen, als dies durch den direkten Kauf der Wertpapiere möglich wäre. Dies kann durch eine Verringerung der Transaktionskosten, eine verbesserte Liquidität, niedrigere Steuern oder durch eine Form des Schutzes vor Verlusten geschehen. Optionsscheine können auch eingesetzt werden, um eine bestehende Position des Fonds zu erhöhen, wenn eine kurzfristige Stärke erwartet wird. Es wird erwartet, dass nicht mehr als 5% des Nettoinventarwerts des Fonds in Optionsscheinen angelegt werden.

Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte: Der Fonds kann verschiedene Arten von Futures-Kontrakten kaufen und verkaufen, darunter Futures auf festverzinsliche Wertpapiere, Währungen, Indizes und Einzelaktien, und Call- und Put-Optionen auf solche Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen, um die Gesamtrendite durch ein Engagement in bzw. eine Absicherung gegen Änderungen von Zinssätzen, Rohstoffpreisen, Währungen, Wertpapierpreisen, anderen Anlagepreisen oder Indexpreisen zu erhöhen. Alle Wertpapiere, in die durch Futures und/oder Optionen investiert wird, müssen mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen. Der Fonds kann auch Kauf- und Verkaufstransaktionen in Bezug auf solche Kontrakte und Optionen abschliessen. Futures-Kontrakte sind mit Maklerkosten verbunden und erfordern Einschusszahlungen.

Optionen auf Wertpapiere und Wertpapierindizes: Der Fonds kann Call- und Put-Optionen auf jede Währung, jedes Wertpapier oder auf Indizes, die sich aus Anlageklassen zusammensetzen, die mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen, verkaufen und kaufen. Das Schreiben und der Kauf von Optionen ist eine hochspezialisierte Aktivität, die besondere Anlagerisiken birgt. Optionen können entweder zu Absicherungs- oder Cross-Hedging-Zwecken oder zur Steigerung der Gesamtrendite eingesetzt werden (was als spekulative Aktivität betrachtet wird). Bei Cross-Hedging-Strategien wird ein Derivatkontrakt auf ein Wertpapier abgeschlossen, das nicht notwendigerweise vom Fonds gehalten wird, dessen Basiswert jedoch eng mit einer anderen Derivatposition korreliert, die bereits vom Fonds selbst gehalten wird, wodurch ein Schutz vor dem durch die ursprüngliche Derivatposition erzeugten Risiko geboten wird. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklerprovisionen oder Spreads. Der Fonds kann sowohl Optionen kaufen und verkaufen, die an Optionsbörsen gehandelt werden, als auch Optionen, die ausserbörslich mit Broker-Dealern gehandelt werden, die Märkte für diese Optionen schaffen und die Finanzinstitute und andere berechtigte Parteien sind, die Teilnehmer an den ausserbörslichen Märkten sind. Die Möglichkeit, ausserbörslich gehandelte Optionen zu kündigen, ist eingeschränkter als bei börsengehandelten Optionen und birgt das Risiko, dass die an solchen Geschäften beteiligten Broker-Dealer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Swaptions: Diese können verwendet werden, um dem Fonds die Option einzuräumen, zu einem bestimmten zukünftigen Datum gegen eine Optionsprämie eine Zinsswap-Vereinbarung einzugehen. Swaptions werden im Allgemeinen eingesetzt, um die Zins- und Volatilitätsrisiken des Fonds zu verwalten. Sie können als Ersatz für physische Wertpapiere oder als kostengünstigere oder liquidere Möglichkeit zur Erlangung der gewünschten Engagements verwendet werden.

Swaps (Inflationsswaps, Zinsswaps und Cross-Currency Swaps): Der Fonds kann zu Anlage- oder Absicherungszwecken Inflationsswaps, Zinsswaps und Cross Currency Swaps abschliessen. Inflationsswaps werden in der Regel für Anlagezwecke eingesetzt, bei denen eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht wird, die an ein Inflationsmass gebunden ist. Zinsswaps werden im Allgemeinen zu Anlagezwecken und zur Steuerung des Zinsrisikos des Fonds eingesetzt. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als kostengünstigere oder liquidere Möglichkeit zur Erzielung des gewünschten Engagements verwendet werden. Cross-Currency-Swaps werden eingesetzt, um komparative Vorteile zu nutzen, und sind in der Regel eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch von Zins- und Tilgungszahlungen für Kredite, die auf zwei verschiedene Währungen lauten. Bei einem Cross-Currency-Swap werden die Zins- und Kapitalzahlungen eines Kredits in einer Währung gegen einen gleichwertigen Kredit und Zinszahlungen in einer anderen Währung getauscht.

Kreditausfall-Swaps: Der Fonds kann Credit Default Swaps kaufen, um sich gegen Kreditrisiken abzusichern. Ein Credit Default Swap ist eine Vereinbarung, die die Übertragung des Kreditrisikos eines Dritten von einer Partei auf die andere ermöglicht. Eine Partei des Swaps (der «Versicherte») ist in der Regel einem Kreditrisiko gegenüber einer dritten Partei ausgesetzt, und die Gegenpartei des Credit Default Swaps (der «Stillhalter») erklärt sich bereit, dieses Risiko gegen regelmässige Zahlungen (analog zu einer Versicherungsprämie) zu versichern. Nach einem Ausfallereignis (wie in der Swap-Vertragsdokumentation definiert) liefert der Versicherte normalerweise ein ausgefallenes Wertpapier des Referenzkredits an den Stillhalter und erhält den Nennwert des Instruments. Credit Default Swaps sind ausserbörslich gehandelte Kontrakte und können von dem/den Co-Anlageverwalter(n) erworben werden, um sich gegen Änderungen der Zinssätze und Kreditspreads abzusichern, die sich aufgrund der vorgeschlagenen Anlagen auf den Fonds auswirken können.

Total Return Swaps: Der Fonds kann Total Return Swaps abschliessen, die entweder als Ersatz für den Kauf oder Verkauf einer Gruppe von Wertpapieren dienen, ein bestimmtes Indexengagement absichern, das Engagement in einem Index erhöhen oder verringern oder mit der Wertentwicklung eines oder mehrerer relevanter zugrunde liegender Indizes verbunden sind, die direkt oder indirekt mit bestimmten Wertpapieren verbunden sind, in die der Fonds direkt investieren kann. Die Verwendung von Indizes erfolgt in jedem Fall im Rahmen der von der Zentralbank

festgelegten Bedingungen und Grenzen. Zu den Gründen, aus denen der Fonds Total Return Swaps abschliessen kann, gehören unter anderem die Maximierung der Steuereffizienz, wenn der Fondsmanager in einen Index investieren möchte und kein Terminmarkt zur Verfügung steht, der zugrundeliegende Markt liquider ist als der Terminmarkt oder der Future an einer Börse gehandelt wird, an der es nach Ansicht des Fondsmanagers nicht angemessen ist, zu handeln. Total Return Swaps beinhalten den Tausch des Rechts auf den Erhalt der Gesamtrendite, Kupons plus Kapitalgewinne oder -verluste, eines bestimmten Referenzwertes, Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht auf feste oder variable Zahlungen. Alle Vermögenswerte, die der Fonds erhält, müssen mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen. Wenn der Fonds einen Total Return Swap auf Nettobasis abschliesst, werden die beiden Zahlungsströme miteinander verrechnet, wobei der Fonds nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält bzw. zahlt.

Weitere Informationen zu Total Return Swaps sind im Abschnitt «Derivative Finanzinstrumente» des Prospekts enthalten.

Differenzkontrakte: Differenzkontrakte können vom Fondsmanager zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, um die vom Fonds gehaltene Positionen abzusichern, z.B. Positionen, die der Fonds in den oben beschriebenen Wandelanleihen hält, wobei der Fondsmanager das Engagement des Fonds in der zugrunde liegenden Aktie der Wandelanleihe leerverkauft.

Differenzkontrakte können auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, um dem Fondsmanager die Möglichkeit zu geben, auf Kursbewegungen von Aktien zu spekulieren, die den vom Fonds gehaltenen Wandelanleihen zugrunde liegen, und um vom Handel mit Wertpapieren oder Indizes zu profitieren, ohne die Wertpapiere oder Indizes zu einem geringen Prozentsatz der Kosten des Besitzes der Wertpapiere oder Indizes besitzen zu müssen. Da Differenzkontrakte direkt an den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte gekoppelt sind, schwanken sie in Abhängigkeit vom Markt der im Kontrakt vertretenen Vermögenswerte. Differenzkontrakte werden vom Fonds nur eingesetzt, um ein Engagement in Vermögenswerten zu erreichen, die mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen. Die Anlage in Differenzkontrakten zu Anlagezwecken ist auf 10% des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Strukturierte Schuldverschreibungen Eine strukturierte Schuldverschreibung ist eine synthetische und in der Regel mittelfristige Schuldverpflichtung oder Anleihe mit eingebetteten Komponenten und Merkmalen, die das Risiko-/Ertragsprofil der Anleihe anpassen. Der Wert der strukturierten Anleihe wird durch die Kursentwicklung des der Anleihe zugrunde liegenden Vermögenswerts bestimmt. Infolgedessen können der Kupon, die durchschnittliche Laufzeit und/oder der Rückzahlungswert der Anleihe von der Entwicklung verschiedener Indizes, Wertpapierkurse, Wechselkurse usw. abhängig sein.

Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swaps sein können (einschliesslich Differenzkontrakten, wenn sie Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Wiederverwendung darstellen)

Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakten, bei denen es sich um Total Return Swaps handelt) sein kann, beträgt 20% (basierend auf dem Nennwert solcher Instrumente). Es wird jedoch nicht erwartet, dass mehr als 5-10% des verwalteten Vermögens des Fonds Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakten, die Total Return Swaps darstellen) sein werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Fonds zwar zeitweise Short-Positionen in den oben im Abschnitt «Anlageziele und -politik» beschriebenen Anlageklassen halten kann, diese Short-Positionen jedoch nur zu Absicherungszwecken dienen und auf Nettobasis zu keinem zusätzlichen Engagement des Fonds führen werden.

Währungsabsicherung der Anteilsklasse

Zur Klarstellung werden derivative Instrumente, die nur zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, nicht als synthetische Instrumente betrachtet.

Wenn eine Klasse in Anhang I des Prospekts als abgesicherte Anteilsklasse bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

Finanzindizes

Der Fonds kann bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes zu investieren, die ein Engagement in den oben aufgeführten Anlageklassen bieten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in dem Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «Anlage in Finanzindizes durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente». Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann auch die folgenden Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (d.h. Kostenreduzierung, Generierung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens usw.) in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit in Bezug auf diese Techniken festgelegten Bedingungen einsetzen:

Rückkaufsvereinbarungen und umgekehrte Rückkaufsvereinbarungen («Repo-Verträge»): Bei diesen Vereinbarungen handelt es sich um den Verkauf und anschliessenden Rückkauf eines Wertpapiers. Für die Partei, die das Wertpapier verkauft (und sich verpflichtet, es in der Zukunft zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen), handelt es sich um ein Pensionsgeschäft, das in der Regel als Mittel zur Beschaffung kurzfristiger Finanzmittel eingesetzt wird und wirtschaftlich die Wirkung eines besicherten Kredits hat, da die Partei, die das Wertpapier kauft, dem Verkäufer Mittel zur Verfügung stellt und das Wertpapier als Sicherheit hält; für die Partei, die das Wertpapier kauft (und sich verpflichtet, das Wertpapier in der Zukunft zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis zu verkaufen), handelt es sich um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft, das in der Regel als kurzfristige und sichere Anlage genutzt wird, durch die zusätzliche Erträge durch Finanzierungskosten generiert werden, da die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis, die für das Wertpapier gezahlt werden, Zinsen für den Kredit darstellen.

Stocklending-Vereinbarungen: Stocklending ist die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren durch einen Verleiher an einen Entleiher, wobei sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher die entsprechenden Wertpapiere zu einem vorher vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Diese Vereinbarungen werden in der Regel dazu verwendet, die Gesamtrendite des Fonds durch Finanzierungskosten zu erhöhen und zu verbessern.

Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand von Repo-Geschäften und Wertpapierleihgeschäften sein können

Der maximale Anteil der verwalteten Vermögenswerte des Fonds, der Gegenstand von Repo-Geschäften und Wertpapierleihgeschäften (zusammenfassend als «Wertpapierfinanzierungsgeschäfte» oder «SFTs» bezeichnet) sein kann, beträgt 10% (basierend auf dem Wert der Sicherheiten, die bei den Kontrahenten hinterlegt werden können). Es wird davon ausgegangen, dass zwischen 0% und 10% von SFTs betroffen sein werden. Die aktuellen Bedingungen der Zentralbank in Bezug auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sowie Informationen zu den Betriebskosten und/oder Gebühren, die von den Erträgen abgezogen werden, die dem Fonds aufgrund dieser Techniken zufliessen, sind in Anhang V des Prospekts aufgeführt.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds wird zur Berechnung des durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstandenen Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz als Teil seines Risikomanagementprozesses anwenden. Die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung wird bei der Berechnung nach dem Commitment-Ansatz 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts aufnehmen, um die Rücknahmen der Anleger zu decken.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von Wertpapieren ist an das Geschäftsumfeld und die Performance des jeweiligen Emittenten gebunden, die durch Veränderungen der Arten von nachhaltigkeitsbezogenen Bedingungen und Ereignissen beeinflusst werden können. Sich ändernde Nachhaltigkeitsbedingungen oder -ereignisse können zu einer erhöhten Volatilität des Fonds beitragen, sofern sie für die Performance des Emittenten wesentlich sind. Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als gering eingestuft. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann/können der/die Co-Anlageverwalter alle von ihm/ihnen als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

KATASTROPHENANLEIHEN

Anleger in Katastrophenanleihen erhalten eine Risikoprämie in Form einer Rendite als Gegenleistung für die Übernahme des Risikos von Verlusten aus vordefinierten Naturkatastrophen, wie Erdbeben oder Stürmen. Der Kapitalbetrag einer Katastrophenanleihe wird bei Eintritt eines Ereignisses, an das die Katastrophenanleihe vertraglich gebunden ist, potenziell reduziert (und unterliegt einem Teil- oder in einigen Fällen einem Totalverlust). Anlagen in Katastrophenanleihen sind spekulativ, und der Fonds könnte bei Eintritt einer Katastrophe oder eines anderen Ereignisses das Kapital oder die Zinsen ganz oder teilweise verlieren.

4. BASISWÄHRUNG

US Dollar

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf GAMs Internetseite erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis zum 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungs– und Rücknahmeanträge für Anteile, die bei der beauftragten Registrar und Transferstelle an einem Handelstag bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Registrar und Transferstelle bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

Ausserdem werden bei Anteilen mit Ertragsausschüttung II die Verwaltungsgebühren und/oder sonstigen Gebühren und Kosten unter Umständen dem Kapital des Fonds entnommen. Näheres ist Abschnitt «Entnahme der Gebühren und Kosten aus dem Kapital» des Prospekts zu entnehmen.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, PO-ANTEILE, MO-, PMO-, PMCO-, QO- UND SO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,05% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, jedoch vorbehaltlich einer vom Fonds zahlbaren Mindestgebühr in Höhe von GBP 30.000 pro Jahr. Näheres siehe Absatz 9 des Abschnitts «Anlageziele und Anlagepolitik» im Prospekt.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts dieser Anteilsklassen des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags, mit Ausnahme von gewöhnlichen Anteilen, PO-anteile, MO-, PMO-, PMCO-, QO- und SO-Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung, die auf GBP lauten und für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

U- UND V-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, jedoch vorbehaltlich einer vom Fonds zahlbaren Mindestgebühr in Höhe von GBP 30.000 pro Jahr.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags, mit Ausnahme von auf GBP lautenden U- und V- Anteilen, für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI- UND SR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND PI-, R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, jedoch vorbehaltlich einer vom Fonds zahlbaren Mindestgebühr in Höhe von GBP 30.000 pro Jahr.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags mit Ausnahme von institutionellen, ausschüttenden MI-, ausschüttenden MR-, ausschüttenden QI-, ausschüttenden QR-, ausschüttenden SI-, ausschüttenden SR-, PI-, R-, W- und X-Anteilen, die auf GBP lauten und für die kein Zeichnungsgebühr anfällt.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds, jedoch vorbehaltlich einer vom Fonds zahlbaren Mindestgebühr in Höhe von GBP 30.000 pro Jahr.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile mit Ausnahme von Vertriebsstellenanteilen, die auf GBP lauten und für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI VERTRIEBSSTELLENANTEILEN DER KLASSEN C, F, G, PC

Vertriebsgebühr:	0,75% p.a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile mit Ausnahme von Vertriebsstellenanteilen, die auf GBP lauten und für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, jedoch vorbehaltlich einer vom Fonds zahlbaren Mindestgebühr in Höhe von GBP 30.000 pro Jahr.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags mit Ausnahme von Z-Anteilen, die auf GBP lauten und für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

Der Fonds haftet möglicherweise unbegrenzt für Zeichnungs-, Rücknahme-, Management-, Performance-, Vertriebs-, Verwaltungs- und/oder Depotbankgebühren oder Belastungen in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen, in die er investiert. Die übliche Spanne für die Managementgebühren beträgt bei den zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen in der Regel bis zu 2% des Nettoinventarwerts des Organismus und für die Verwaltungs- und Treuhändergebühren bis zu 0,35% des Nettoinventarwerts des Organismus. Die an die Anlageverwalter der zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen zahlbaren Performancegebühren liegen in der Regel bei bis zu 20% des Anstiegs der Performance des Nettoinventarwerts der jeweils zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen über einen vorab festgelegten Zeitraum (ausser in einigen Fällen, in denen solche Performancegebühren nur bei Überschreiten der Mindestrendite zahlbar sind).

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI-, MR-, PMO- und PMCO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und AQ-, CQ-, GQ und TQ-Vertriebsstellenanteile aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI- und SR-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen betroffenen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung I oder II anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 5 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und bereit sind, ein niedriges bis mittleres Anlagerisiko einzugehen.

GAM STAR CHINA EQUITY

ERGÄNZUNG 8

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star China Equity (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Der Fonds darf für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren. Zur Hebelwirkung einer Anlage in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehenden Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios eines Anlegers darstellen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Sie werden gebeten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds ist ein Kapitalwachstum in erster Linie durch die Anlage in börsennotierten Aktien, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden und von Unternehmen begeben werden, deren Hauptgeschäftssitz bzw. wesentliche Geschäftstätigkeit in der Volksrepublik China und Hongkong angesiedelt ist.

Die Politik des Fonds wird darin bestehen, vorrangig in Aktien dieser Emittenten zu investieren.

Der Fonds kann allerdings kurzfristig bis zu 10% des Nettovermögens in nicht-börsenkotierten Aktien dieser Emittenten und bis zu 15% seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren und Vorzugsaktien anlegen, wenn der Fondsmanager dies für die Erzielung des Anlageziels des Fonds für angemessen erachtet. Zu diesen festverzinslichen Wertpapieren zählen Staats- und/oder Unternehmensanleihen oder andere Schuldverschreibungen (wie Einlagenzertifikate, Treasury Bills und Commercial Paper), die fest- oder variabel verzinslich sein können und kein Investment-Grade-Rating im Sinne der Definition von Standard & Poor's aufweisen müssen. Insgesamt darf der Fonds nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die kein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Zudem kann der Fonds in Einlagen, Geldmarktinstrumente und kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds kann in chinesischen A-Aktien anlegen, die an der Shanghai Stock Exchange oder Shenzhen Stock Exchange kotiert sind oder gehandelt werden («chinesische A-Aktien»). Hierzu stehen ihm zwei Wege offen. Erstens kann die Anlage des Fonds in chinesischen A-Aktien über einen qualifizierten ausländischen institutionellen Renminbi-Investor (RQFII) erfolgen, der von der China Securities Regulator Commission (chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde) zugelassen wurde. Zweitens wird erwartet, dass der Fonds über das Shanghai Hong Kong Stock Connect («Stock Connect») in chinesischen A-Aktien anlegen kann, die an der Shanghai Stock Exchange kotiert sind, und über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien, die an der Shenzhen Stock Exchange kotiert sind.

Weitere Informationen über Anlagen im Rahmen des RQFII-Systems sowie über das Shanghai Hong Kong Stock Connect und das Shenzhen Hong Kong Stock Connect finden sich in den Abschnitten «Anlagen in chinesischen A-Aktien» und «Risikofaktoren – Anlagen in chinesischen A-Aktien» des Prospekts. Der Fonds darf sich auch auf indirektem Wege in chinesischen A-Aktien engagieren. Er kann in andere kollektive Kapitalanlagen investieren, die in erster Linie in chinesischen A-Aktien gemäss den nachstehenden Anlagebeschränkungen anlegen. Des Weiteren kann der Fonds in Partizipationsanleihen investieren, die von qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern («QFIIs»), RQFIIs oder Dritten ausgegeben wurden, die sich in chinesischen A-Aktien engagieren. Partizipationsanleihen sind möglicherweise nicht-börsenkotierte strukturierte Schuldverschreibungen, deren Ertrag auf der Performance der chinesischen A-Aktien basiert.

Das direkte und indirekte Engagement des Fonds in chinesischen A-Aktien beläuft sich insgesamt auf höchstens 30% des Nettoinventarwerts des Fonds.

Wenngleich es die übliche Strategie des Fonds ist, seine Vermögenswerte wie oben beschrieben zu investieren, darf er, vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Investitionsgrenze gemäss InvStG, unter den dafür geeigneten Umständen auch Barmittel und Barmitteläquivalente halten. Diese Umstände können beispielsweise das Halten von Barmitteln in Form von Einlagen zur Wiederanlage beinhalten, um Rücknahmen und die Zahlung von Auslagen zu decken.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in diesem Prospekt und der vorstehenden Anlagepolitik des Fonds stellt der Fonds sicher, dass mindestens 50% seines Nettoinventarwerts kontinuierlich in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Abs. 8 InvStG investiert werden damit der Fonds als Aktienfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG qualifiziert werden kann. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Unterüberschrift «Anlagebeschränkungen für deutsche Steuerzwecke» unter der Überschrift «Anlagebeschränkungen» im Prospekt. Solange der Fonds in Taiwan für den Verkauf registriert ist, wird der Gesamtwert der nicht ausgeglichenen Short-Position des Fonds in Derivaten zu Absicherungszwecken den Gesamtmarktwert der betreffenden vom Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigen, und das Risikoengagement der nicht ausgeglichenen Position des Fonds in Derivaten zum Zwecke der Steigerung der Investitionseffizienz wird 40% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

ANLAGESTRATEGIE

Das Anlageteam ist bestrebt, die wichtigsten Treiber der regionalen Volkswirtschaften Chinas zu verstehen und neben den Anlagechancen, die Chinas erhebliches Wachstumspotenzial ausschöpfen, die entstehenden Marktineffizienzen ausfindig zu machen. Zum Einsatz kommt ein dreistufiger Anlageprozess, der die globalen Perspektiven berücksichtigt, aber in erster Linie von der Suche nach den regionalen Themen, vom politischen Verhalten Chinas und – bei der Aktienauswahl – von einer rigorosen Bottom-up-Analyse der Unternehmen bestimmt ist.

Zum Zwecke der Überwachung der Performance kann der Fonds an dem MSCI China Index (USD) NR (der «Vergleichsindex») gemessen werden.

Der Vergleichsindex dient dazu, die Performance von Aktien grosser und mittlerer chinesischer Unternehmen zu messen. Der Vergleichsindex bezieht sich auf einen Aktienmarktindex, der die Wertentwicklung von Aktien mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung in China darstellt. Er ist Teil der MSCI Emerging Markets Indexfamilie und bietet einen breiten Massstab für den chinesischen Aktienmarkt, der die Gesamtperformance von Unternehmen widerspiegelt, die auf dem chinesischen Festland (A-Aktien), in Hongkong (H-Aktien) und in anderen Regionen notiert sind

Der Fonds wird in Bezug auf die Vergleichsindexe als aktiv verwaltet angesehen, zumal er die Vergleichsindizes in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht. Die Vergleichsindizes werden jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil der Vergleichsindizes sind.

DERIVATE

Der Fonds sieht den Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke derzeit nicht vor. Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: gedeckte Optionsscheine, Index-Futures, Indexoptionen, Devisenoptionen und Devisentermingeschäfte.

Wenn eine Klasse in Anhang I des Prospekts als abgesicherte Anteilsklasse bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern.

GEDECKTE OPTIONSSCHEINE: Der Fonds kann in gedeckten Optionsscheinen anlegen, die von einem renommierten Makler emittiert und an einem anerkannten Markt kotiert oder gehandelt werden, um sich auf effizientere Weise, als dies durch den direkten Kauf der Wertpapiere möglich wäre, in einem Korb aus Schuldtiteln oder Aktienwerten zu engagieren. Dies könnte auf niedrigere Transaktionskosten, eine höhere Liquidität, niedrigere Steuern oder die Bereitstellung einer Art Verlustschutz zurückzuführen sein. Der Fonds kann in Erwartung einer kurzfristigen Kursstärke in gedeckte Optionsscheine investieren, um die Performance einer vom Fonds gehaltenen Position entsprechend zu steigern.

INDEX-FUTURES: Index-Futures werden vorwiegend im Rahmen der taktischen Asset-Allokation eingesetzt, um umfangreiche Barmittel, die dem Fonds zufliessen, zu verwalten und das Risiko zu minimieren, dass der Fonds auf Grund unerwünscht hoher Barguthaben eine schwache Performance verzeichnet. Ein umfangreicher Liquiditätszufluss kann dazu führen, dass der Fonds unzureichend am Markt positioniert ist. In einem solchen Liquiditätsumfeld kann es kostengünstiger und angemessener sein, anstelle der Aktien einen entsprechenden Index-Future zu kaufen. Dieses Ersatzgeschäft ist vorübergehender Natur, bis ein günstigerer Zeitpunkt zum Kauf der zugrunde liegenden Aktien festgestellt wird.

INDEX-OPTIONEN: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen, denen alle Finanzindizes zugrunde liegen können, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Der Käufer einer Option ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Wertpapier oder sonstiges Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Folglich ergibt sich ein in gewissen Fällen wünschenswertes anderes Risiko-Rendite-Profil als beim Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts selbst. Indexoptionen ermöglichen es Anlegern, sich mit einer Handelsentscheidung in einer grossen Anzahl von Wertpapieren zu engagieren. Der Fonds kann Verkaufsoptionen kaufen, um den Wert des Fonds oder eines Fondssegments vor erwarteten deutlichen Kursverlusten der Aktienmärkte oder wichtiger Branchen, die von diesem Index abgebildet werden, zu schützen. Kaufoptionen können vom Fonds gekauft oder auch verkauft werden. Eine Kaufoption zielt auf ein Engagement in einem Finanzindex oder einer wichtigen Branche ab, während eine Verkaufsoption (ausschliesslich gedeckte Verkäufe) eine weitere Ertragsquelle über die Prämie bietet, die als Overlay einer bestehenden Long-Position vereinnahmt wird. Verkauf und Kauf von Indexoptionen sind höchst komplexe Anlagegeschäfte, die besondere Anlagerisiken mit sich bringen.

DEVISENOPTIONEN: Der Fonds kann diese Instrumente verwenden, um von Kursbewegungen auf den Devisenmärkten zu profitieren bzw. ihnen entgegenzuwirken. Devisenoptionen werden eingesetzt, um die Anleger vor nachteiligen Kursbewegungen einer Währung, wie zum Beispiel des chinesischen Renminbi, zu schützen. Dies kann beispielsweise anhand eines Collars erreicht werden, der sich aus dem Kauf einer USD-Kaufoption und dem Verkauf einer Verkaufsoption zu unterschiedlichen Ausübungskursen zusammensetzt (ohne anfängliche Kosten). Aufgrund des Gewinn- und Verlustprofils des Collars sind die Anleger geschützt, wenn der Renminbi unter den Ausübungskurs der USD-Kaufoption fällt. Die «Kosten» dieser Absicherung bestehen darin, dass der Anleger auf die möglichen Kursgewinne verzichtet, wenn der Renminbi-Kurs über den Ausübungskurs der Verkaufsoption hinaus ansteigt. Ein Collar ist eine Optionsstrategie mit Schutzwirkung.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE: Devisentermingeschäfte können (a) zur Absicherung des Vermögenspools des Fonds in die Basiswährung des Fonds und (b) zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Nennwährung einer Anteilsklasse dieses Fonds eingesetzt werden, wenn diese Währung nicht die Basiswährung des Fonds ist.

Obwohl der Fonds Short-Positionen halten kann, werden sie nur zu Absicherungszwecken eingesetzt. Sie führen auf Netto-Basis nicht zu einem zusätzlichen Engagement des Fonds.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des

Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- UND GOVERNANCE- («ESG») MERKMALE

Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, hat aber keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel.

Der Fonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten involviert sind, die als Ursache für negative ökologische und soziale Auswirkungen angesehen werden, wie unter der Unterüberschrift «Ausschlusskriterien» im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben, sowie ein aktives Engagement bei den Unternehmen, in die investiert wird, und die Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Obwohl der Fonds ökologische Merkmale in der im Anhang zu dieser Ergänzung beschriebenen Weise fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in «nachhaltige Anlagen» im Sinne der SFDR zu investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den oben genannten Vermögensklassen ermöglichen. Näheres ist Abschnitt «Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

SONSTIGE TECHNIKEN DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, wie zum Beispiel zur Absicherung oder Performancesteigerung (d.h. Senkung der Kosten, Kapitalwertsteigerung oder Steigerung der Erträge usw.) kann der Fonds zudem die folgenden Techniken einsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Fonds die Bestimmungen und Bedingungen einhält, welche die Zentralbank in Bezug auf diese Techniken gelegentlich erlässt.

AKTIENLEIHGESCHÄFTE: Ein Aktienleihgeschäft umfasst die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren von einem Kreditgeber an einen Kreditnehmer, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, gleichwertige Wertpapiere an einem im Voraus vereinbarten Termin an den Kreditgeber zurückzugeben. Zweck dieser Geschäfte ist in der Regel die Steigerung der Gesamtrendite des Fonds durch Zinseinnahmen. Der maximale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, das für Aktienleihgeschäfte verwendet werden kann, beträgt 30% (auf Grundlage des Werts der Sicherheiten, die von Gegenparteien gehalten werden können). Dabei wird aber davon ausgegangen, dass maximal 5% - 15% des verwalteten Fondsvermögens in Aktienleihgeschäften angelegt werden.

SUBKONSORTIALVERTRÄGE: Der Fonds kann gelegentlich Subkonsortialverträge abschliessen, um Wertpapiere zu erwerben, in die der Fonds investieren darf, und/oder um zusätzliche Erträge zu vereinnahmen.

PARTIZIPATIONSANLEIHEN: Der Fonds darf zur Steigerung seiner Performance in Partizipationsanleihen investieren. Dabei geht der Fonds eine Short-Position in einem Aktienkorb ein und profitiert zusätzlich von einem Kapitalschutz.

Die aktuellen Bestimmungen und Bedingungen der Zentralbank in Zusammenhang mit Aktienleihgeschäften und Informationen zu den operationellen Kosten und/oder Gebühren, die den Fonds aus diesen Techniken zufliessen, sind in Anhang V des Prospekts zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen für die Verwendung von Partizipationsanleihen und Subkonsortialverträgen aufgeführt.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds wird eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente für ein nicht-komplexes effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente wird im Fonds eine Hebelwirkung entfalten. Insofern es zu einer Hebelwirkung kommt, wird diese mit Hilfe des Commitment-Ansatzes zur Risikomessung ermittelt, wobei der Hebel 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen kann.

Weitere Einzelheiten über das Gesamtrisiko und den Commitment-Ansatz finden sich in Abschnitt 6.1 «Anlagebeschränkungen» des Prospekts unter der Überschrift «Derivative Finanzinstrumente».

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen (der die mit Anlagen in chinesischen A-Aktien verbundenen Risiken beinhaltet) und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als hoch eingestuft. Anlagen in Schwellenländern sind mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko verbunden und können einer deutlich höheren Preisvolatilität unterliegen, und zwar aufgrund einer geringeren staatlichen Aufsicht, eines höheren Masses an politischer Unsicherheit, mangelnder Transparenz sowie aus weiteren Gründen, wie im Abschnitt «Schwellenländerrisiko» in diesem Prospekt erläutert. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Co-Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

ESG-SPEZIFISCHES ANLAGERISIKO

Der Fonds unterliegt dem Risiko, dass seine ESG-spezifische Anlagestrategie Wertpapiere bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance auswählen oder ausschliessen kann. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Fonds, die keine ESG-spezifische Anlagestrategie verwenden. Bestimmte ESG-spezifische Investitionen können von staatlichen Massnahmen und Subventionen abhängig sein, die sich ändern oder wegfallen können. Die erfolgreiche Anwendung der ESG-spezifischen Anlagestrategie des Fonds hängt von den Fähigkeiten des Co-Anlageverwalters bei der Umsetzung seines Bewertungssystems ab, und es kann nicht garantiert werden, dass die Strategie oder die eingesetzten Techniken erfolgreich sein werden.

4. BASISWÄHRUNG

US-Dollar

5. ERSTAUSGABEZEITRAUM

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis zum 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit am relevanten Handelstag bei der beauftragten Register- und Transferstelle eingehen.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, MO-, QO- UND SO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND U-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,21% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, QI-, QR UND SI-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.

Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,21% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,10% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,21% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,021% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO- und MI-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO- und QI-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO- und SI-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 7 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM Star China Equity **Unternehmenskennung** (LEI-Code): 5493003USMRCW7XRBC44

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird,

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen, kann aber gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllen.

***Welche* ökologischen und/oder sozialen *Merkmale* werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

GAM Star China Equity (das «**Finanzprodukt**») fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als negativ für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden, wie in den unten aufgeführten Ausschlusskriterien beschrieben,
2. Geprüfte Einhaltung der allgemein anerkannten internationalen Normen und Standards des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
3. Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (der «Delegierte Rechtsakt zum SFDR») aufgeführt sind,
4. Investitionen in Unternehmen, bei denen eine gute Unternehmensführung festgestellt wurde, und
5. Engagement mit den Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen Merkmale erreicht.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt, im Nachtrag und in diesem Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Jede Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollte sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Fonds

berücksichtigen, wie in der Ergänzung näher beschrieben. Anleger sollten beachten, dass die Offenlegungen im Rahmen der SFDR-Regelung im Laufe der Zeit geändert werden können, wenn weitere Leitlinien herausgegeben werden oder sich die Praktiken weiterentwickeln.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die Überschrift «Risikofaktoren» im Prospekt und im Nachtrag hingewiesen, die vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigt werden sollten.

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

1) Indikatoren in Verbindung mit Ausschlusskriterien für die Nachhaltigkeit
Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen : 0% Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.
Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen: 0 % Anteil der Investitionen in Portfoliounternehmen, die an der Herstellung von Atomwaffen beteiligt sind.
Beteiligung an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzerungen aus abgereichertem Uran; 0 % Anteil der Investitionen in Portfoliounternehmen, die an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzerungen aus abgereichertem Uran beteiligt sind.
Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).
Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).

2) Indikatoren in Bezug auf internationale Normen und Standards
Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (auch im Zusammenhang mit Principal Adverse Impacts): Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstösse gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

3) Indikatoren zu den wichtigsten negativen Auswirkungen
Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.
Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO2-Äquivalent
Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.
Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates

4) Indikatoren für eine gute Unternehmensführung
Der folgende Indikator wird im regelmässigen Bericht des Fonds als Minimum angegeben. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für eine gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen an dem Fonds überprüft, wie unter der untenstehenden Frage «Wie werden die Praktiken einer guten Unternehmensführung bewertet» beschrieben.
Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.
Weitere Einzelheiten zu den Kriterien von GAM für eine unabhängige Geschäftsführung finden Sie in den Corporate Governance and Voting Principles and Engagement Policy von GAM Investment, die Sie über den Link in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können.

5) Indikatoren in Bezug auf Engagement-Aktivitäten

Engagement-Aktivität: Prozentzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt beteiligt war, wie z.B. Engagement nach Kontroversen über Nachhaltigkeit und thematisches Engagement in Bezug auf den Fonds.

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten sind möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder

andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen). Die Anleger werden auf die Erklärung zu den Nachhaltigkeitsrisiken von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte

Nicht zutreffend (der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen)

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.
Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.
Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend

Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI), wie in Tabelle 1 und ausgewählten Indikatoren aus den Tabellen 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR beschrieben, auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Die Indikatoren werden verwendet, um schwerwiegende negative Auswirkungen zu identifizieren, Massnahmen zu priorisieren und weitere Forschung und Analyse zu steuern. Besonderer Wert wird auf die PAI-Indikatoren in den Abschnitten Treibhausgasemissionen und Exposition gegenüber Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, gelegt (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit der Netto-Null-Verpflichtung von GAM und mögliche Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Menschenrechtsrichtlinie. Governance-Indikatoren, wie z.B. die Geschlechtervielfalt im Vorstand, werden sowohl bei der Prüfung von PAIs als auch bei der später in diesem Anhang beschriebenen Bewertung der guten Unternehmensführung priorisiert. Weitere Einzelheiten finden Sie unter dem Link, der in der Antwort auf die Frage „Wo finde ich online weitere produktspezifische Informationen?“ auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAIs gibt, werden diese in den Ausschlusskriterien dargelegt. Spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich an den Prioritätsbereichen orientieren, werden auf jährlicher Basis berichtet und sind wie oben beschrieben.

THG-Emissionen und Engagement im Sektor der fossilen Brennstoffe - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die THG-Emissionen von Unternehmen und Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen (einschliesslich Scope 1 & Scope 2 THG-Emissionen u.a.) werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z.B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Resolutionen zur Unterstützung einer grösseren Transparenz bei klimabezogenen Risiken. Unternehmen, bei denen mehr als 25% der Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle stammen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

Biodiversität, Wasser und Abfall - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Entwaldung, Wasser und Abfall, werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch Engagement mit ausgewählten Unternehmen.

Soziale und Arbeitnehmerbelange - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, bei denen eine schwerwiegende Verletzung der Prinzipien des UN Global Compact festgestellt wurde oder bei denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Fonds ausgeschlossen. Die Geschlechtervielfalt im Vorstand wird bei Abstimmungsentscheidungen berücksichtigt.

Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz beruhen.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist (ausser in den in der GAM-Ausschlussrichtlinie dargelegten Fällen):

- Beteiligung an jeglichen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, biologischen und chemischen Waffen sowie Streumunition.
- Beteiligung an jeglichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Bestandteilen von nicht-waffenspezifischer Brandmunition, die zufällig weißen Phosphor verwendet.
- Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen.
- Beteiligung an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzerungen aus abgereichertem Uran.
- mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

Zu den Praktiken der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Beschäftigten, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS

Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Emittent wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe zu beseitigen. Der beauftragte Anlageverwalter verwendet das Rahmenwerk und die Daten eines dritten Datenanbieters, um schwerwiegende Verstösse zu kategorisieren, die dazu dienen, glaubwürdige Anschuldigungen eines Verstosses gegen globale Normen zu identifizieren. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, in das investiert werden soll, nutzen, um sich ein Urteil über die Vorwürfe und die Reaktion des Unternehmens zu bilden.
Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die Ausschlusskriterien und die bewertete Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen der Anlagestrategie des Fonds (siehe nächster Abschnitt für weitere Details).

Die Prozesse, die für die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wesentlich sind, sind:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die wir investieren, im Rahmen regelmässiger Interaktionen mit dem Management, Engagement im Anschluss an Kontroversen über Nachhaltigkeit und thematisches Engagement (z.B. im Zusammenhang mit klimabezogenen Themen) auf kontinuierlicher Basis.

Die oben beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds, einschliesslich etwaiger Nachhaltigkeitsbewertungen und -ausschlüsse, werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Ratinganbietern, anerkannten Drittquellen und bei Bedarf auch interne Recherchen herangezogen werden. Sollte eine Anlage einmal im Fonds gegen eines der oben beschriebenen Merkmale verstossen, wird der beauftragte Anlageverwalter entscheiden, wie die Position gegebenenfalls am besten zu liquidieren ist sofern angemessen, es sei denn, es liegt eine angemessene und substanzielle Begründung für eine Ausnahme vor, wie in der GAM-Ausschlussrichtlinie dargelegt. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem investierten Unternehmen, nutzen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob es eine angemessene Rechtfertigung für eine Ausnahme wie oben beschrieben gibt (z.B. wenn das Unternehmen einen Kohleausstiegsplan veröffentlicht hat oder wenn das Unternehmen wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um Vorwürfen von Verstössen gegen den UN Global Compact zu begegnen). Dies kann auch notwendig sein, wenn es unterschiedliche Einschätzungen zwischen Anbietern von ESG-Daten oder Ratings und/oder unserem internen Research gibt. Das Wertpapier kann gehalten werden, bis die geeignete Vorgehensweise festgelegt ist. Der beauftragte Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Merkmale des Fonds angesehen wird.

Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren», GAM-Ausschlussrichtlinie und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können, der in der Antwort auf die

Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

GAM versteht unter «verbindlich» in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen in das Finanzprodukt.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS - Die Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Aktivitäten (über die oben angegebene Umsatzschwelle hinaus) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass der Emittent für Investitionen nicht in Frage kommt. Die Umsetzung dieses Elements wird im obigen Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben.

Es werden die folgenden Anlageprozesse angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische -, soziale- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren», GAM-Ausschlussrichtlinie und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die Reduzierung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Ausschlusskriterien beschriebenen Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fliesst in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Entlohnung der Mitarbeiter
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstösse festgestellt wurden

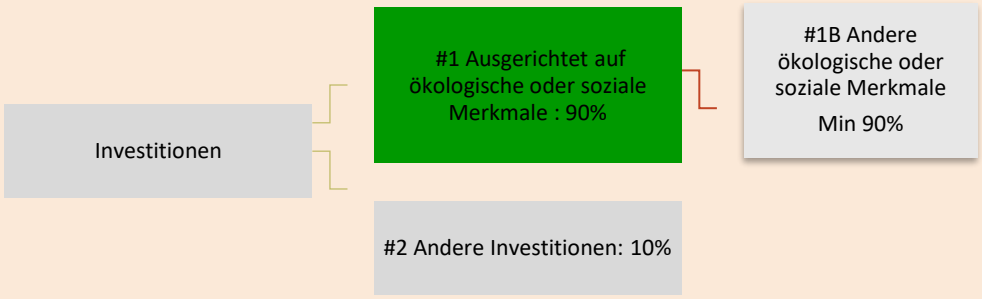
Darüber hinaus wird eine gute Unternehmensführung dadurch unterstützt, dass sichergestellt wird, dass die Unternehmen die Mindeststandards einhalten, die in den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind. Diese umfassen die Korruptionsbekämpfung (Prinzip 10), die Arbeitnehmerrechte (Prinzipien 3-6) und die Umweltpolitik (Prinzipien 7-9).

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement-Politik von GAM Investment, die Sie über den in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegebenen Link aufrufen können.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Bargeld/bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 90% des Fonds auf die

ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu halten. Der Fonds kann maximal 10% Investitionen halten, die nicht mit den vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen und die in die Kategorie «#2 Sonstige» fallen. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie im Abschnitt «Welche Investitionen fallen unter «#2 Sonstige», was ist ihr Zweck und gibt es Mindestgarantien in Bezug auf Umwelt und Soziales?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate sind zwar erlaubt, aber ihr Einsatz ist begrenzt. Derivate werden anhand der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie auf der Grundlage ihres Basiswerts bewertet, sofern ein vollständiger Look-Through möglich ist. Handelt es sich bei dem Basiswert eines Derivats beispielsweise um ein Unternehmen, das gemäss den verbindlichen Merkmalen nicht in Frage kommt, wäre das Derivat nicht zur Aufnahme in den Fonds geeignet. Derivate, bei denen ein vollständiger Look-Through nicht möglich ist (z.B. Währungsabsicherungen, Index Futures), sind nicht an den E/S-Merkmalen des Fonds ausgerichtet und werden in #2 Sonstige aufgenommen.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR») fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beitragen, 0% betragen.

Der Fonds kann eine geringfügige Anpassung an die Taxonomie in Betracht ziehen, wenn sich die Datenqualität und die Berichterstattung über die Anpassung an die Taxonomie verbessern.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[4]?***

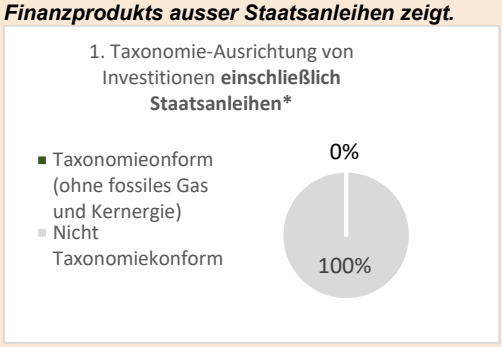
☐ Ja:	
☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie

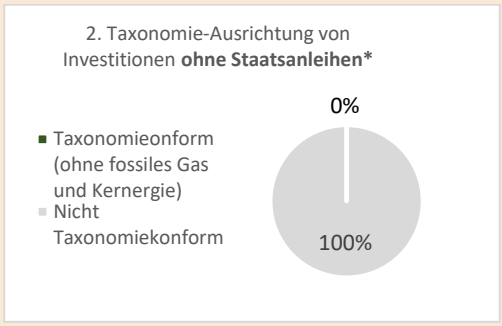
☒ Nein
Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.

[4] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Aktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. **Übergangsaktivitäten** sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der

Die beiden Grafiken unten zeigen in grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschliesslich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts ausser Staatsanleihen zeigt.





**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle staatlichen Engagements.***

Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob das Finanzprodukt die von ihnen propagierten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermassnahmen?

Nicht anwendbar.

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Anteil am:

- dem **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen widerspiegelt
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die grünen betrieblichen Aktivitäten der

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts dürfen auf Barmittel / Barmitteläquivalente und/oder bestimmte Derivate entfallen, um die Liquidität und die effiziente Verwaltung des Finanzprodukts zu gewährleisten. Wir halten eine Bewertung von Mindestumwelt- und Sozialschutzmassnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.

Wurde ein Index als Vergleichsindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Wie wird der Vergleichsindex kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die das Finanzprodukt fördert, in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend.

Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Index fortlaufend sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methodik zur Berechnung des benannten Index eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf unserer Website:

Fonds-Dokumentation:

https://www.gam.com/en/funds/list

https://www.fundrock.ie/disclosures/

Anleger sollten «SFDR Disclosures» unter dem Abschnitt Dokumente des Fonds auswählen.

Policen und Erklärungen:
https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing

GAM STAR COMPOSITE GLOBAL EQUITY

ERGÄNZUNG 9

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Composite Global Equity (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios eines Anlegers darstellen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Sie werden gebeten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die bereit sind, ein höheres Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Für Anlagezwecke und/oder für ein effizientes Portfolio-management kann der Fonds in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Zur Hebelwirkung einer Anlage in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehenden Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagen-zertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Fonds ist die Erreichung eines langfristigen Kapitalwachstums mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer Kapitalrendite, die mittel- bis langfristig über derjenigen der weltweiten Aktienmärkte liegt.

Der Fonds beabsichtigt, sich hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren zu engagieren, die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind und von Unternehmen sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländern begeben werden. Bei den Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, in denen der Fonds ein Engagement eingehen kann, handelt es sich vorrangig, jedoch nicht ausschliesslich um Stammaktien, Vorzugsaktien und Wertpapiere, die in Aktien gewandelt oder umgetauscht werden können und an anerkannten Märkten weltweit kotiert oder gehandelt werden. (ausgenommen bedingte Pflichtwandelanleihen).

Der Fonds unterliegt keinen bestimmten Beschränkungen für Anlagen in einer geografischen Region oder einem einzelnen Land und kann einen geografisch diversifizierten Ansatz verfolgen, wobei bis zu 40 % des Nettovermögens des Fonds in Schwellenländern angelegt werden können.

Der Begriff «Schwellenmärkte» bezieht sich im Allgemeinen auf die Märkte von Ländern, die sich im Prozess der Entwicklung zu modernen Industriestaaten befinden und daher ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch ein höheres Mass an Risiko mit sich bringen. Er umfasst die Länder, die im S&P/IFC Emerging Markets Investable Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind, bei denen es sich jeweils um einen frei schwankenden, angepassten Marktindex handelt, der die Wertentwicklung relevanter Wertpapiere in den weltweiten Schwellenländern messen soll.

Der Fonds kann in chinesischen A-Aktien anlegen, die an der Shanghai Stock Exchange oder Shenzhen Stock Exchange kotiert sind oder gehandelt werden («chinesische A-Aktien»). Hierzu stehen ihm zwei Wege offen. Erstens kann die Anlage des Fonds in chinesischen A-Aktien über einen qualifizierten ausländischen institutionellen Renminbi-Investor (RQFII) erfolgen, der von der China Securities Regulator Commission (chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde) zugelassen wurde. Zweitens wird erwartet, dass der Fonds über das Shanghai Hong Kong Stock Connect («Stock Connect») in chinesischen A-Aktien anlegen kann, die an der Shanghai Stock Exchange kotiert sind, und über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien, die an der Shenzhen Stock Exchange kotiert sind.

Der Fonds kann auch ein Engagement in chinesischen A-Aktien erhalten, indem er in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, die in erster Linie in chinesischen A-Aktien gemäss den nachstehenden Anlagebeschränkungen anlegen. Das gesamte direkte und indirekte Engagement des Fonds in chinesischen A-Aktien beläuft sich insgesamt auf höchstens 20% des Nettoinventarwerts des Fonds.

Der Fonds kann auch ein Engagement in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich offener ETFs) mit einer ähnlichen Anlagepolitik wie der des Fonds eingehen. Obwohl vor dem Datum dieser Ergänzung die Höhe der Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen unbegrenzt war, darf vorbehaltlich einer Übergangsfrist von bis zu einem Monat ab dem Datum dieser Ergänzung, um die Rücknahme von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen zu erleichtern, jede Anlage in offene Organismen für gemeinsame Anlagen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Sofern der Fonds in andere Subfonds der Gesellschaft investiert, erhebt der Fonds keine jährliche Verwaltungs- oder Anlageverwaltungsgebühr in Bezug auf den Teil seines Vermögens, der in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt ist.

Der Fonds kann auch ein Engagement in geschlossenen Fonds eingehen, die die OGAW-Zulassungskriterien erfüllen und denen eine ähnliche Anlagepolitik wie dem Fonds unterliegt. Diese Anlagen in geschlossenen Fonds werden nicht mehr als 15% des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

In Verfolgung der Anlagestrategie durch den Fonds kann sich der Fonds durch den Einsatz der nachstehend beschriebenen Terminkontrakte und Optionen auch in den Aktienindizes in Industrie- und Schwellenländern engagieren, um die Aktienstrategie des Fonds zu optimieren.

Der Fonds kann ausserdem in geeigneten Situationen (i) Einlagen, Einlagen und Geldmarktinstrumente und/oder (ii) Wertpapiere halten, die von den EU-Mitgliedstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder den im Absatz 2.12 des Abschnitts «Anlagebeschränkungen» im Prospekt genannten internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Zu diesen Situationen zählen etwa die Folgenden: wenn die Marktlage eine defensive Anlagestrategie erfordert, Barmittel vor ihrer Wiederanlage als Einlagen gehalten werden oder Barmittel gehalten werden, um Rücknahmen und Auslagen zu decken oder Derivatengagements zu unterlegen, aussergewöhnliche Marktsituationen wie ein Börsenkrach oder schwere Krisen, die nach der begründeten Meinung des Co-Anlageverwalters wahrscheinlich erhebliche abträgliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden.

Zum Zwecke der Überwachung der Performance kann der Fonds am MSCI AC World (der «Vergleichsindex») gemessen werden.

Der MSCI AC World Index erfasst Large- und Midcaps aus 23 Industrie- und 26 Schwellenländern. Mit 2.988 Konstituenten deckt der Index ca. 85% der weltweiten investierbaren Aktiengelegenheiten ab.

Der Fonds wird in Bezug auf den Vergleichsindex als aktiv verwaltet angesehen, zumal er den Vergleichsindex in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht. Der Vergleichsindex wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil des Vergleichsindexsind.

ANLAGESTRATEGIE

Der/die Co- Anlageverwalter setzt/setzen die Anlagestrategie des Fonds über ein Portfolio von gut recherchierten Positionen um, die sowohl das Potenzial für Kapitalerhalt (d.h. kein erwarteter Kursrückgang) als auch für Kapitalzuwachs (d.h. erwarteter Kursanstieg) aufweisen, und zwar in erster Linie auf Long-only-Basis. Diese Positionen erstrecken sich über ein breites Spektrum an Regionen und Sektoren, in denen der Fonds engagiert sein wird. Das sich daraus ergebende Portfolio möglicher Trades wird im Zusammenhang mit dem in jede Position zu investierenden Betrag sorgfältig geprüft, um eine Diversifizierung zu gewährleisten.

Der/die Co- Anlageverwalter setzen einen Prozess der fundamentalen und quantitativen Analyse ein, um die Chancen zu identifizieren, die sich an den jeweiligen Aktienmärkten weltweit ergeben. Die Analyse der Bewertungen und Aussichten dieser Märkte und ihrer geografischen und subsektoralen Komponenten ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass der Fonds Chancen aus dem breitestmöglichen Anlageuniversum nutzen kann. Der/die Co- Anlageverwalter verfeinern diese möglichen Anlagen während der Portfoliokonstruktion weiter. In dieser Phase des Anlageprozesses werden die Anlageideen im Zusammenhang mit dem Anlageziel des Fonds, der Risikotoleranz, dem Zeithorizont und den bestehenden Engagements geprüft. Dieser Prozess wird für die Bestände des Fonds regelmässig wiederholt, um sicherzustellen, dass der Investment Case für das gesamte Portfolio gültig und gut artikuliert bleibt.

Der Fonds wird über Engagements an den Aktienmärkten und in bestimmten Wertpapieren ein wirtschaftliches Engagement in den oben genannten Chancen eingehen, mit dem Ziel, angemessene Renditen zu erzielen.

Die globalen Aktienmärkte sind sehr liquide und reagieren schnell auf Änderungen der Anlegerstimmung, der makroökonomischen Bedingungen und der Unternehmensgewinne. Daher können der/die Co- Anlageverwalter bei der Verfolgung des allgemeinen Anlageziels des Fonds zwischen Regionen und Sektoren wechseln.

Long-Positionen können durch eine Kombination aus Direktanlagen und/oder derivativen Instrumenten gehalten werden. Short-Positionen zu Absicherungszwecken werden über Derivatpositionen gehalten, wie im Abschnitt „Derivate“ dieser Ergänzung beschrieben.

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Devisentermingeschäfte, Terminkontrakte und Optionen.

Wenn eine Klasse in Anhang I des Prospekts als abgesicherte Anteilsklasse bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE: Sie können zur Absicherung eingesetzt werden, das heisst (a) zur Minderung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, in der Anteile an einer Klasse des Fonds denominiert sind, sofern sich die Nennwährung von der Basiswährung des Fonds unterscheidet.

TERMINKONTRAKTE UND OPTIONEN AUF TERMINKONTRAKTE: Der Fonds darf verschiedene Arten von Terminkontrakten, darunter Anleihe-, Devisen-, Index- und Aktien-Futures, sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf derartige Kontrakte kaufen und verkaufen. Ziel ist es, entweder an der Entwicklung von Zinsen, Devisen, Wertpapieren, sonstigen Anlagen bzw. Indizes zu partizipieren und den Gesamtertrag zu steigern oder die Entwicklung von Zinsen, Devisen, Wertpapieren, sonstigen Anlagen bzw. Indizes abzusichern. Sämtliche Wertpapiere, auf die sich die Terminkontrakte und/oder Optionen beziehen, sind mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar. Der Fonds kann zudem glattstellende Kauf- und Verkaufsgeschäfte in Zusammenhang mit solchen Kontrakten und Optionen abschliessen. Terminkontrakte verursachen Maklergebühren und Marginzahlungen. Terminkontrakte können vom/von den Co-Anlageverwaltern genutzt werden, um Short-Positionen in den Basiswerten dieser

Kontrakte zu halten.

OPTIONEN AUF WERTPAPIERINDIZES: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen, denen alle Wertpapiere bzw. Indizes aus Anlageklassen zugrunde liegen können, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Verkauf und Kauf von Optionen sind höchst komplexe Anlagegeschäfte, die besondere Anlagerisiken mit sich bringen. Der Fonds kann Optionen einsetzen, um einen Basiswert vollständig (Hedge) bzw. teilweise abzusichern (Cross Hedge) oder um (im Rahmen einer spekulativen Transaktion) den Gesamtertrag zu steigern. Derartige Derivate können zwar zu Spekulationszwecken eingesetzt werden, doch unterliegen solche Aktivitäten strengen Risikomanagement- und Governance-Verfahren, um die Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Fonds sicherzustellen. Im Rahmen von Cross-Hedging-Strategien wird ein Derivatkontrakt auf ein Wertpapier eingegangen, das sich nicht unbedingt im Bestand des Fonds befindet, dessen Basiswert aber entweder mit einer anderen Derivatposition des Fonds oder dem Fonds selbst eng korreliert, sodass es einen Schutz gegen das Risiko aus der ursprünglichen Derivatposition bietet. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Die Möglichkeiten zur Glattstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Die vorstehend beschriebenen Optionskontrakte können vom/von den Co-Anlageverwaltern genutzt werden, um Short-Positionen in den Vermögenswerten zu halten, die den Optionskontrakten unterliegen.

Obwohl der Fonds Short-Positionen halten kann, werden sie nur zu Absicherungszwecken eingesetzt. Sie führen auf Netto-Basis nicht zu einem zusätzlichen Engagement des Fonds.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den oben genannten Vermögensklassen ermöglichen. Näheres ist Abschnitt «Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds wird nur eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente zu nicht-komplexen Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen.

Der Fonds wird zur Berechnung des durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstandenen Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz als Teil seines Risikomanagementprozesses anwenden.

Es ist unwahrscheinlich, dass der Hebel, der durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten entsteht, 10 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, wenn zur Berechnung der Commitment-Ansatz angewendet wird.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Bei einer veränderten Zusammensetzung des Portfolios kann das Nachhaltigkeitsrisiko in begrenztem Ausmass variieren. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann/können der/die Co-Anlageverwalter alle von ihm/ihnen als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. BASISWÄHRUNG

US-Dollar

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten

(nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungs– und Rücknahmeanträge für Anteile, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle an einem Handelstag bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, NICHT-BRITISCHE RFS-ANTEILE, MO-, QO- UND SO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND U-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,05% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI- UND SR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,75% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI- und MR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI- und SR-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 5 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

GAM STAR CONTINENTAL EUROPEAN EQUITY

Ergänzung 10

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Continental European Equity (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs in erster Linie durch Investitionen in börsenkotierte Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter u.a. Optionsscheine), die an anerkannten Märkten weltweit notieren oder gehandelt werden und von Unternehmen begeben werden, die ihren Hauptsitz in Europa (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) haben.

Die Politik des Fonds wird darin bestehen, vorrangig in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu investieren.

Bis zu 15% des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien investiert werden, wenn der Fondsmanager dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für notwendig erachtet. Zu diesen festverzinslichen Wertpapieren gehören Staats- und/oder Unternehmensanleihen, die fest- oder variabel verzinslich sein können und kein Investment-Grade-Rating im Sinne der Definition von Standard & Poor's aufweisen müssen. Anlagen in Wandelanleihen sind auf Investment-Grade im Sinne der Definition von Standard & Poor's oder wie oben beschränkt.

Zudem kann der Fonds vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Investitionsgrenze gemäss InvStG, in Einlagen, Geldmarktinstrumente und kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 5% seines Nettovermögens in Bezugsrechten anlegen.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in diesem Prospekt und der vorstehenden Anlagepolitik des Fonds stellt der Fonds sicher, dass mindestens 50% seines Nettoinventarwerts kontinuierlich in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Abs. 8 InvStG investiert werden damit der Fonds als Aktienfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG qualifiziert werden kann. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Unterüberschrift «Anlagebeschränkungen für deutsche Steuerzwecke» unter der Überschrift «Anlagebeschränkungen» im Prospekt.

ANLAGESTRATEGIE

Das Anlageteam verbindet bei der Portfoliokonstruktion eine fundamentale Bottom-up-Analyse mit einem ausgereiften risikoorientierten Ansatz. Beim Aufbau des risikokontrollierten Portfolios von Unternehmen mit bedeutendem Kurspotenzial kommt ein dreistufiger Anlageprozess zur Anwendung. Portfoliokonstruktion und Risikomanagement sollen sicherstellen, dass (i) die Portfolioergebnisse nicht zu stark von einigen wenigen Aktienentscheidungen abhängen, indem sie dafür sorgen, dass über die Zeit gesehen ein diversifizierter Korb einzelner Aktien Ergebnisbeiträge leistet, und dass (ii) das Portfolio nicht zu stark von einem bestimmten Typ Konjunktur oder Marktumfeld abhängt, um erfolgreich zu sein.

Zum Zwecke der Überwachung der Performance kann der Fonds am MSCI Europe ex UK Net / EUR Average 1 Month Deposit Rate (die «Vergleichsindizes») gemessen werden.

Der MSCI Europe ex UK Net erfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen in 14 europäischen Industrieländern. Mit 342 Konstituenten deckt der Index etwa 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in den europäischen Industrieländern ohne Grossbritannien ab. Der Index ist nach Abzug aller Steuern.

Der Fonds wird in Bezug auf die Vergleichsindizes als aktiv verwaltet angesehen, zumal er die Vergleichsindizes in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht. Die Vergleichsindizes werden jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil der Vergleichsindizes sind.

DERIVATE

Der Fonds sieht den Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke nicht vor. Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Optionen (Put/Call), Index-Futures und Devisentermingeschäfte.

Zu den Hedging-Strategien kann der Einsatz von Währungssicherungsinstrumenten gehören, um die nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern.

Wenn eine Anteilsklasse des Fonds in Anhang I als abgesichert bezeichnet wird, kann der Fonds derivative Instrumente einsetzen, um das Währungsrisiko dieser Klassen abzusichern. Siehe Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» im Prospekt.

Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

OPTIONEN (VERKAUFS-/KAUFOPTIONEN): Der Fonds kann Verkaufsoptionen kaufen, um den Wert des Fonds oder eines Fondssegments vor erwarteten deutlichen Kursverlusten der Aktienmärkte oder wichtiger Branchen zu schützen. Ein solcher Ansatz ist einfacher als umfangreiche

Positionen abzustossen und sie anschliessend zurückzukaufen, vermeidet zudem Slippage-Kosten und Reibungsverluste und hält den Portfolioumsatz gering. Der Fonds kann in Erwartung einer kurzfristigen Kursstärke Aktienkaufoptionen einsetzen, um die Performance einer bestehenden Position entsprechend zu steigern. Der Fonds kann in Erwartung einer kurzfristigen Kursstärke Aktienkaufoptionen einsetzen, um die Performance einer bestehenden Position entsprechend zu steigern. Kaufoptionen können gekauft oder verkauft werden, entweder um am Kursanstiegspotenzial eines geeigneten Index oder einer bedeutenden Branchengruppe zu partizipieren oder verkauft werden (nur gedeckter Verkauf), um Erträge aus Prämien-Dollar zu vereinnahmen, die als Anlage-Overlay zu einer bestehenden Long-Position in den breiten Markt, eine Branche oder eine bestimmte Aktienbeteiligung vereinnahmt wurden.

INDEX-FUTURES: Index-Futures werden vorwiegend im Rahmen der taktischen Asset-Allokation eingesetzt, um umfangreiche Barmittel, die dem Fonds zufliessen, zu verwalten und das Risiko zu minimieren, dass der Fonds auf Grund unerwünscht hoher Barguthaben eine schwache Performance verzeichnet. Ein umfangreicher Liquiditätszufluss kann dazu führen, dass der Fonds unzureichend am Markt positioniert ist. In einem solchen Liquiditätsumfeld kann es kostengünstiger und angemessener sein, anstelle der Aktien einen entsprechenden Index-Future zu kaufen. Dieses Ersatzgeschäft ist vorübergehender Natur, bis ein günstigerer Zeitpunkt zum Kauf der zugrunde liegenden Aktien festgestellt wird.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE: Devisentermingeschäfte können (a) zur Absicherung des Vermögenspools des Fonds in die Basiswährung des Fonds und (b) zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Nennwährung einer Anteilsklasse dieses Fonds eingesetzt werden, wenn diese Währung nicht die Basiswährung des Fonds ist.

Obwohl der Fonds Short-Positionen halten kann, werden sie nur zu Absicherungszwecken eingesetzt. Sie führen auf Netto-Basis nicht zu einem zusätzlichen Engagement des Fonds.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- UND GOVERNANCE-FAKTOREN («ESG»)

Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch nicht das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Der Fonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als Ursache für negative ökologische und soziale Auswirkungen angesehen werden, wie im Untertitel «Ausschlusskriterien» im Anhang zu diesem Nachtrag beschrieben, sowie ein aktives Engagement bei den Unternehmen, in die investiert wird, und die Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Obwohl der Fonds ökologische Merkmale in der im Anhang zu dieser Ergänzung beschriebenen Weise fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in «nachhaltige Anlagen» im Sinne der SFDR zu investieren, und legt sich derzeit nicht auf ein Mindestmass an Investitionen fest, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den oben genannten Vermögensklassen ermöglichen. Näheres ist Abschnitt «Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

SONSTIGE TECHNIKEN DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wie zum Beispiel zur Absicherung oder Performancesteigerung (d.h. Senkung der Kosten, Kapitalwertsteigerung oder Steigerung der Erträge usw.) kann der Fonds zudem die folgenden Techniken einsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Fonds die Bestimmungen und Bedingungen einhält, welche die Zentralbank in Bezug auf diese Techniken gelegentlich erlässt.

SUBKONSORTIALVERTRÄGE: Der Fonds kann gelegentlich Subkonsortial-verträge abschliessen, um Wertpapiere zu erwerben, in die der Fonds investieren darf, und/oder um zusätzliche Erträge zu vereinnahmen.

PARTIZIPATIONSANLEIHEN: Der Fonds darf zur Steigerung seiner Performance in Partizipationsanleihen investieren. Dabei geht der Fonds eine Short-Position in einem Aktienkorb ein und profitiert zusätzlich von einem Kapitalschutz.

Zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen für den Einsatz von Partizipationsanleihen und Subkonsortialverträgen finden sich in Anhang V des Prospekts auch nähere Angaben über die operationellen Kosten und/oder Gebühren, die den dem Fonds aus diesen Techniken zufliessenden Erträgen abgezogen werden.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds wird eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente für ein nicht-komplexes effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente wird im Fonds eine Hebelwirkung entfalten. Insofern es zu einer Hebelwirkung kommt, wird diese mit Hilfe des Commitment-Ansatzes zur Risikomessung ermittelt, wobei der Hebel 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen kann.

Weitere Einzelheiten über das Gesamtrisiko und den Commitment-Ansatz finden sich in Abschnitt 6.1 «Anlagebeschränkungen» des Prospekts unter der Überschrift «Derivative Finanzinstrumente».

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als hoch eingestuft. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Co-Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

RISIKEN BEI ESG-ORIENTIERTEN ANLAGEN

Der Fonds unterliegt auf Grund seiner ESG-fokussierten Anlagestrategie dem Risiko einer Auswahl oder eines Ausschlusses von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Fonds, welche keine ESG-fokussierte Anlagestrategie verwenden. Bestimmte ESG-fokussierte Anlagen können von staatlichen Massnahmen und Subventionen abhängig sein, welche Änderungen oder der Abschaffung unterliegen können. Die erfolgreiche Anwendung der ESG-orientierten Anlagestrategie des Fonds hängt von den Fähigkeiten bei der Umsetzung des Bewertungssystems des Co-Anlageverwalters ab, wobei der Erfolg der Strategie oder der eingesetzten Techniken nicht garantiert werden kann.

4. BASISWÄHRUNG

Euro

5. ERSTAUSGABEZEITRAUM

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis zum 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit am relevanten Handelstag bei der beauftragten Register- und Transferstelle eingehen.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, MO-, QO- UND SO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND U-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.

Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI- UND SR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,10% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI- und MR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI- und SR-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 7 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM Star Continental European Equity **Unternehmenskennung** (LEI-Code): 549300YSCWDIOZ2LA130

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen, kann aber gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllen.

Welche ökologischen und/oder sozialen *Merkmale* werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

GAM Star Continental European Equity (das «**Finanzprodukt**») fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als negativ für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden, wie in den unten aufgeführten Ausschlusskriterien beschrieben,
2. Geprüfte Einhaltung der allgemein anerkannten internationalen Normen und Standards des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
3. Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (der «Delegierte Rechtsakt zum SFDR») aufgeführt sind,
4. Investitionen in Unternehmen, bei denen eine gute Unternehmensführung festgestellt wurde, und
5. Engagement mit den Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen

Merkmale erreicht.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt, im Nachtrag und in diesem Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Jede Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollte sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Fonds berücksichtigen, wie in der Ergänzung näher beschrieben. Anleger sollten beachten, dass die Offenlegungen im Rahmen der SFDR-Regelung im Laufe der Zeit geändert werden können, wenn weitere Leitlinien herausgegeben werden oder sich die Praktiken weiterentwickeln.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die Überschrift «Risikofaktoren» im Prospekt und im Nachtrag hingewiesen, die vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigt werden sollten.

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

1) Indikatoren in Verbindung mit Ausschlusskriterien für die Nachhaltigkeit

Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen: 0% Anteil an Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.
Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen: 0% Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Produktion von Atomwaffen.
Beteiligung an Waffen, Munition und Panzern mit abgereichertem Uran: 0% Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzern mit abgereichertem Uran .
Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).
Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).

2) Indikatoren in Bezug auf internationale Normen und Standards
Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstösse gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

3) Indikatoren zu den wichtigsten negativen Auswirkungen
Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.
Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO2-Äquivalent
Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.
Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates

4) Indikatoren für eine gute Unternehmensführung

Der folgende Indikator wird im regelmässigen Bericht des Fonds als Minimum angegeben. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für eine gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen an dem Fonds überprüft, wie unter der untenstehenden Frage «Wie werden die Praktiken einer guten Unternehmensführung bewertet» beschrieben.

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.
Weitere Einzelheiten zu den Kriterien von GAM für eine unabhängige Geschäftsführung finden Sie in den Corporate Governance and Voting Principles and Engagement Policy von GAM Investment, die Sie über den Link in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können.

5) Indikatoren in Bezug auf Engagement-Aktivitäten

Engagement-Aktivität: Prozentzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt beteiligt war, wie z.B. Engagement nach Kontroversen über Nachhaltigkeit und thematisches Engagement in Bezug auf den Fonds.

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen).

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend (der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen)

Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.
Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.
Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI), wie in Tabelle 1 und ausgewählten Indikatoren aus den Tabellen 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR beschrieben, auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Die Indikatoren werden verwendet, um schwerwiegende negative Auswirkungen zu identifizieren, Massnahmen zu priorisieren und weitere Forschung und Analyse zu steuern. Besonderer Wert wird auf die PAI-Indikatoren in den Abschnitten Treibhausgasemissionen und Exposition gegenüber Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, gelegt (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit der Erklärung zum Klimawandel und der Netto-Null-Verpflichtung von GAM; Indikatoren für Biodiversität und Entwaldung (aus den Tabellen 1 und 2 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Verpflichtung zur Entwaldung; und mögliche Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Verpflichtung auf Unternehmensebene. Governance-Indikatoren, wie z.B. die Geschlechtervielfalt im Vorstand, werden sowohl bei der Prüfung von PAIs als auch bei der später in diesem Anhang beschriebenen Bewertung der guten Unternehmensführung priorisiert. Weitere Einzelheiten zu GAMs Erklärung zum Klimawandel und Net Zero Commitment, GAMs Verpflichtung zur Abholzung von Wäldern und GAMs Verpflichtung auf Unternehmensebene zu den Prinzipien des UN Global Compact finden Sie unter dem Link, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAIs gibt, werden diese in den Ausschlusskriterien dargelegt. Spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich an den Prioritätsbereichen orientieren, werden auf jährlicher Basis berichtet und sind wie oben beschrieben.

THG-Emissionen und Engagement im Sektor der fossilen Brennstoffe - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die THG-Emissionen von Unternehmen und Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen (einschliesslich Scope 1 & Scope 2 THG-Emissionen u.a.) werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z.B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Resolutionen zur Unterstützung einer grösseren Transparenz bei klimabezogenen Risiken. Unternehmen, bei denen mehr als 25% der Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle stammen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

Biodiversität, Wasser und Abfall - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Entwaldung, Wasser und Abfall, werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch Engagement mit ausgewählten Unternehmen.

Soziale und Arbeitnehmerbelange - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, bei denen eine schwerwiegende Verletzung der Prinzipien des UN Global Compact festgestellt wurde oder bei denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Fonds ausgeschlossen. Die Geschlechtervielfalt im Vorstand wird bei Abstimmungsentscheidungen berücksichtigt.

Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den

Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz beruhen.

AUSSCHLUSSKRITERIEN
Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist (ausser in den Fällen, in denen dies in der Richtlinie über Ausschlüsse von GAM beschrieben ist):

- Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen, einschliesslich Antipersonenminen, biologischen und chemischen Waffen, weissem Phosphor und chemische Waffen, weisser Phosphor und Streumunition.
- Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen.
- Beteiligung an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzern mit abgereichertem Uran.
- mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS
Von Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie vom Global Compact der Vereinten Nationen (dem «UN Global Compact») festgelegt wurden. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, das Unternehmen hat wesentliche und angemessene Schritte unternommen, um die Vorwürfe zu beseitigen. Der Co-Anlageverwalter verwendet den Rahmen und die Daten eines dritten Datenanbieters, um schwerwiegende Verstösse zu kategorisieren, die dazu dienen, glaubwürdige Anschuldigungen einer Verletzung globaler Normen zu identifizieren. Der Co-Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, in das investiert wird, nutzen, um sich ein Urteil über die Vorwürfe und die Reaktion des Unternehmens zu bilden. Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die Ausschlusskriterien und die Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen und werden daher als verbindliche Elemente der Anlagestrategie des Finanzprodukts angesehen (siehe nächster Abschnitt für weitere Einzelheiten).

Die Prozesse, die für die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wesentlich sind, sind:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die wir investieren, im Rahmen regelmässiger Interaktionen mit dem Management, Engagement im Anschluss an Kontroversen über Nachhaltigkeit und thematisches Engagement (z.B. im Zusammenhang mit klimabezogenen Themen) auf kontinuierlicher Basis.

Die oben beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds, einschliesslich etwaiger Nachhaltigkeitsbewertungen und -ausschlüsse, werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Ratinganbietern, anerkannten Drittquellen und bei Bedarf auch interne Recherchen herangezogen werden. Sollte eine Anlage einmal im Fonds gegen eines der oben beschriebenen Merkmale verstossen, wird der beauftragte Anlageverwalter entscheiden, wie die Position gegebenenfalls am besten zu liquidieren oder durch Engagement zu sanieren ist, es sei denn, es liegt eine angemessene und stichhaltige Begründung für eine Ausnahme vor, wie in der Richtlinie über Ausschlüsse von GAM beschrieben. Wird eine Ausnahme festgestellt und genehmigt, wird der Co-Anlageverwalter mit dem Emittenten zusammenarbeiten, um den Verstoss durch Engagement zu beheben. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem investierten Unternehmen, nutzen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob es eine angemessene Rechtfertigung für eine Ausnahme wie oben beschrieben gibt. Dies kann auch notwendig sein, wenn es unterschiedliche Einschätzungen zwischen Anbietern von ESG-Daten oder

Ratings und/oder unserem internen Research gibt. Das Wertpapier kann gehalten werden, bis die geeignete Vorgehensweise festgelegt ist. Der beauftragte Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Merkmale des Fonds angesehen wird.

Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren», «Richtlinie über Ausschlüsse von GAM» und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

GAM versteht unter «verbindlich» in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen in das Finanzprodukt.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS - Die Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Aktivitäten (über die oben angegebene Umsatzschwelle hinaus) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass der Emittent für Investitionen nicht in Frage kommt. Die Umsetzung dieses Elements wird im obigen Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben.

Es werden die folgenden Anlageprozesse angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren», «Richtlinie über Ausschlüsse von GAM» und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die Reduzierung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Ausschlusskriterien beschriebenen Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fliesst in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses

- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Entlohnung der Mitarbeiter
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstösse festgestellt wurden

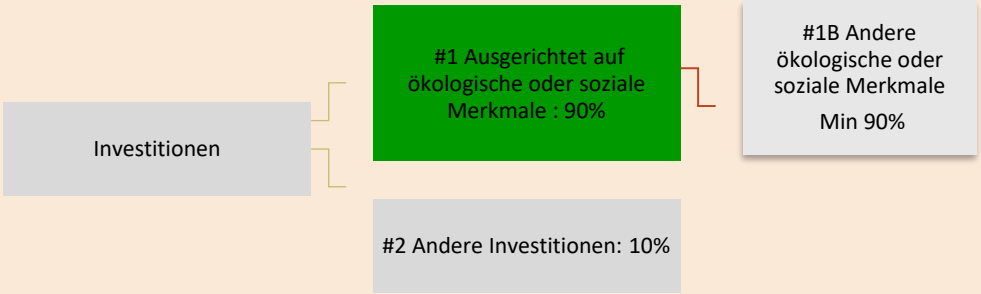
Darüber hinaus wird eine gute Unternehmensführung dadurch unterstützt, dass sichergestellt wird, dass die Unternehmen die Mindeststandards einhalten, die in den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind. Diese umfassen die Korruptionsbekämpfung (Prinzip 10), die Arbeitnehmerrechte (Prinzipien 3-6) und die Umweltpolitik (Prinzipien 7-9).

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement-Politik von GAM Investment, die Sie über den in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegebenen Link aufrufen können.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Bargeld/bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 90% der Anlagen des Fonds auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu halten. Der Fonds kann maximal 10% der Anlagen des Fonds halten, die nicht mit den vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen und die in die Kategorie «#2 Sonstige» fallen. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie im Abschnitt «Welche Investitionen fallen unter «#2 Sonstige», was ist ihr Zweck und gibt es Mindestgarantien in Bezug auf Umwelt und Soziales?

Die Vermögensallokation beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Anteil am:
- dem **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen widerspiegelt
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die grünen betrieblichen Aktivitäten der

Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate sind zwar erlaubt, aber ihr Einsatz ist begrenzt. Derivate werden anhand der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie auf der Grundlage ihres Basiswerts bewertet, sofern ein vollständiger Look-Through möglich ist. Handelt es sich bei dem Basiswert eines Derivats beispielsweise um ein Unternehmen, das gemäss den verbindlichen Merkmalen nicht in Frage kommt, wäre das Derivat nicht zur Aufnahme in den Fonds geeignet. Derivate, bei denen ein vollständiger Look-Through nicht möglich ist (z.B. Währungsabsicherungen, Index Futures), sind nicht an den E/S-Merkmalen des Fonds ausgerichtet und werden in #2 Sonstige aufgenommen.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie

konform?

Ermöglichende Aktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.
Übergangsaktivitäten sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR») fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beitragen, 0% betragen.

Der Fonds kann eine geringfügige Anpassung an die Taxonomie in Betracht ziehen, wenn sich die Datenqualität und die Berichterstattung über die Anpassung an die Taxonomie verbessern.

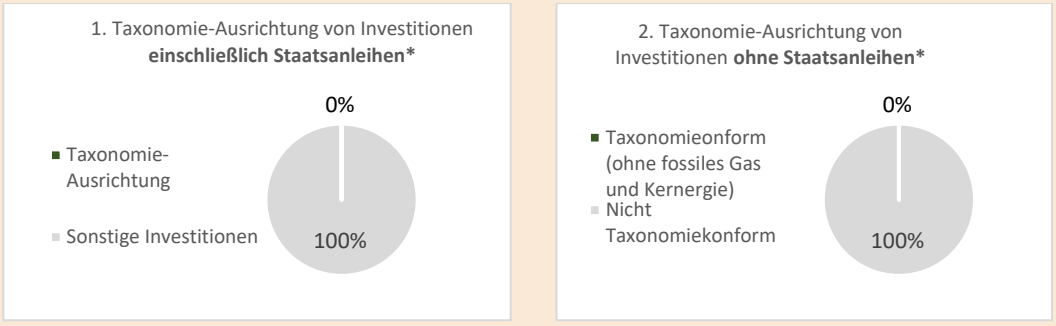
- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[5]?***

☐ Ja:

☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie

☒ Nein
Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.

Die beiden Grafiken unten zeigen in grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschliesslich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts ausser Staatsanleihen zeigt.



** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle staatlichen Engagements.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermassnahmen?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

[5] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob das Finanzprodukt die von ihnen propagierten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.

Nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts der Investitionen des Fonds dürfen aus Gründen der Liquidität und der effizienten Verwaltung des Fonds in Barmittel / Barmitteläquivalente und / oder bestimmte Derivate investiert werden. Eine Bewertung der Mindestumwelt- und Sozialstandards wird für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse als nicht relevant erachtet, ebenso wie für Derivate, bei denen eine vollständige Durchsicht nicht möglich ist.

Wurde ein Index als Vergleichsindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Wie wird der Vergleichsindex kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die das Finanzprodukt fördert, in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend.

Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Index fortlaufend sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methodik zur Berechnung des benannten Index eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf unserer Website:

Fonds-Dokumentation:

https://www.gam.com/en/funds/list

https://www.fundrock.ie/disclosures/

Anleger sollten «SFDR Disclosures» unter dem Abschnitt Dokumente des Fonds auswählen.

Policen und Erklärungen:

https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing

GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (EUR)

ERGÄNZUNG 11

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Credit Opportunities (EUR) (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Sie werden gebeten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagen-zertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Der Fonds darf für die Zwecke eines effizienten Portfolio-managements in derivative Finanzinstrumente investieren.

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Gebühren und Kosten, die von den Klassen mit Ertragsausschüttung II zu entrichten sind, dem Kapital dieser Klassen entnommen werden können. Bei Rücknahme von Beständen erhalten sie daher aufgrund der Kapitalminderung unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück.

Den Inhabern von Anteilen der Klassen mit Ertragsausschüttung II sollte ferner bewusst sein, dass die Ausschüttungen unter Umständen dem Kapital entnommen werden, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Dies hat den Effekt des Kapitalverzehrs, so dass die Maximierung der Ausschüttung durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das Kapital erschöpft ist.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in langfristigem Kapitalzuwachs in Euro.

Die Politik des Fonds wird darin bestehen, sein Anlageziel vorrangig durch Investitionen in verzinsliche Wertpapiere oder Wertpapiere mit auflaufenden Zinsen zu erzielen, die eine festgelegte Kapitalsumme haben, darunter Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, nachrangige Schuldtitel, Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Contingent Capital Notes (CCN).

Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren wird, umfassen sowohl fest- als auch variabel verzinsliche Instrumente, die festgelegte oder offene Fälligkeiten haben können und nicht Investment-Grade im Sinne der Definition von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur sein müssen.

Des Weiteren kann der Fonds in oben beschriebene Wertpapieren anlegen, für die kein Kredit-Rating von einer internationalen Kredit-Rating-Agentur beantragt wurde.

Man erwartet, dass der Fonds mindestens 40% seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren wird, die laut Bewertung von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating aufweisen, oder im Fall von nicht gerateten Wertpapieren in Wertpapiere, die nach Meinung des Fondsmanagers Wertpapieren entsprechen, die nach Einschätzung von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Die Emittenten dieser Wertpapiere können in einem beliebigen Land weltweit ansässig sein, darunter in Schwellenmärkten, und diese Wertpapiere können an anerkannten Märkten weltweit kotiert oder gehandelt werden.

Der Fonds wird höchstens 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere von Emittenten investieren, die in Schwellenmärkten ansässig sind.

Unter dem Begriff «Schwellenmärkte» versteht man in der Regel die Märkte der Länder, die sich zu einem modernen Industriestaat entwickeln und daher ein grosses Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Er umfasst unter anderem auch die Länder, die jeweils im S&P/IFC Emerging Markets Investable Composite Index oder MSCI Emerging Markets Index vertreten sind. Bei beiden handelt es sich um Streubesitz-adjustierte Marktindizes, mit denen die Wertentwicklung der betreffenden Wertpapiere in globalen Schwellenmärkten gemessen werden soll.

Der Fonds kann in den Anleihen russischer Emittenten anlegen, die nicht zwingend auf anerkannten Märkten weltweit gehandelt werden müssen. Der Fonds darf in Wertpapieren anlegen, die an der Moskauer Börse kotiert sind.

Höchstens 10% des Nettovermögens werden in solche Wertpapiere investiert werden.

Der Fonds kann ferner in festverzinsliche Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere beziehen sich auf Unternehmen aus der ganzen Welt, die an anerkannten Märkten weltweit kotieren oder gehandelt werden.

Obwohl der Anlageverwalter nicht die Absicht hat, im Namen des Fonds Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere zu kaufen, so unter anderem Hinterlegungsscheine und sonstige Partizipationsrechte, Partizipationsanleihen und Equity Linked Notes («Aktientitel»), kann sich der Fonds in Situationen befinden, in denen er infolge eines Unternehmensereignisses Aktientitel hält. Aktientitel werden nur gehalten, wenn das Engagement in den Basistiteln dieser Wertpapiere mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar ist. Es ist nicht vorgesehen, dass Aktientitel Derivate einbetten oder eine Hebelwirkung erzeugen. Aktientitel werden an anerkannten Märkten weltweit kotiert oder gehandelt. Der

Anlageverwalter wird sich in der Folge um die Veräusserung dieser Aktientitel bemühen, wobei die Veräusserung so bald wie möglich und im besten Interesse der Anteilsinhaber durchgeführt wird.

Engagements in Wandelanleihen lassen sich durch Investitionen in Wandelanleihen, wandelbare Notes, Coco-Bonds, wandelbare Vorzugsaktien und sonstige geeignete wandelbare oder umtauschbare Instrumente erreichen. Diese Wertpapiere werden an anerkannten Märkten weltweit kotiert oder gehandelt.

CONTINGENT CONVERTIBLE NOTES (KURZ «COCO-BONDS»): sind eine Form hybrider Schuldtitel, die von Finanzinstituten ausgegeben werden. Beim Eintritt bestimmter Trigger-Ereignisse, die an regulatorische Kapitalschwellen gebunden sind, werden sie entweder in Eigenkapital gewandelt oder ihre Kapitalsumme wird abgeschrieben. Ein Trigger-Ereignis kann auch dann ausgelöst werden, wenn der Emittent von der Aufsichtsbehörde als unwirtschaftlich eingestuft wird. In solchen Coco-Bonds kann, muss aber kein Derivat eingebettet sein. In den Fällen, in denen in einem Coco-Bond ein Derivat eingebettet ist, wird der von dem betreffenden Instrument erzeugte Hebeleffekt bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt, wie nachfolgend im Abschnitt «Gesamtrisiko und Hebelwirkung» ausführlicher beschrieben.

Zudem kann der Fonds in kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen und dürfen nur in kollektiven Kapitalanlagen erfolgen, die eine ähnliche Anlagepolitik haben wie die des Fonds.

Wenngleich es die übliche Strategie des Fonds ist, seine Vermögenswerte wie oben beschrieben zu investieren, darf er, auch wenn nicht davon ausgegangen wird, unter den dafür geeigneten Umständen bis zu 100% seines Nettovermögens in Bareinlagen, staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zu diesen Umständen zählen: (i) das Halten von Barmitteln in Form von Einlagen für anstehende Wiederanlagen, (ii) Deckung der Zahlungen für Rücknahmen oder Auslagen, (iii) Unterlegung der Derivatengagements und (iv) aussergewöhnliche Marktsituationen wie ein Börsenkrach oder tiefe Krisen, die nach angemessener Ansicht des Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Performance des Fonds haben würden.

ANLAGESTRATEGIE

Die Fondsmanager konzentrieren sich auf die aussichtsreichen Bereiche eines Universums, das vorwiegend aus mit Anlagequalität eingestuften Unternehmen besteht. In diesen Bereichen führen sie eingehende Bottom-up-Kreditanalysen durch, um die sichersten Emittenten ausfindig zu machen. Um optimal in deren Kapitalstruktur zu investieren, analysieren sie dann das Risiko/Rendite-Verhältnis von den höchstrangigen bis zu den nachrangigen Anleihen, d.h. nicht nur die Emissionen von Anlagequalität, sondern auch solche ohne Anlagequalität, wobei auch Ausfalls- und Erfolgsszenarios der Emittenten gleichermassen berücksichtigt werden.

Je nachdem wie sich das Marktumfeld nach ihrer Auffassung entwickelt, wählen die Fondsmanager die Emissionen und die Positionsgrösse so aus, dass deren Kurszuwächse, Rendite- und Kursvolatilität und Duration angemessen zum Gesamtportfolio beitragen. Das resultierende Portfolio beruht auf einem «Kern» aus Ideen, bei denen der Überzeugungsgrad am höchsten ist und der konsistente Renditen und Kapitalzuwächse erzielen soll. Daneben gibt es eine diversifizierte Gruppe kleinerer Positionen, die auf nachteilige Marktbewegungen mit positiven Renditebeiträgen reagieren und begrenzte Kursrisiken bergen.

Zum Zweck der Überwachung der Performance kann der Fonds an der Barclays EuroAgg Corporate Total Return / EUR Average 1 Month Deposit Rate (die «Vergleichsindizes») gemessen werden.

Der Barclays EuroAgg Corporate Total Return ist ein Vergleichsindex, der den Unternehmensanteil des Barclays Euro Agg Bond Index misst. Der Barclays Euro-Agg Bond Index umfasst festverzinsliche, auf Euro lautende Anleihen mit Investment-Grade-Rating. Die Einbeziehung basiert auf der Währung der Emission und nicht auf dem Sitz des Emittenten. Die wichtigsten Sektoren im Index sind das Finanzministerium, Unternehmen, regierungsnahe und verbriefte Anleihen.

Der Fonds wird in Bezug auf die Vergleichsindizes als aktiv verwaltet angesehen, zumal er die Vergleichsindizes in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance und für die Berechnung der Performance-Gebühren heranzieht. Die Vergleichsindizes werden jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil der Vergleichsindizes sind.

ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- UND GOVERNANCE-FAKTOREN («ESG»)

Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch keine nachhaltigen Anlagen als Ziel.

Bei der Auswahl von Anlagen mit positiven oder neutralen ESG-Ratings stützt sich der Fonds auf eine proprietäre Bewertungsmethode, wie nachstehend beschrieben, und schliesst Anlagen von Emittenten aus, welche in bestimmte mit negativen Umwelt- und Sozialauswirkungen oder schlechter Governance verbundene Aktivitäten beteiligt sind, wie im Anhang zu dieser Ergänzung dargelegt.

Der Fonds fördert zwar Umwelteigenschaften in der im Anhang zu dieser Ergänzung beschriebenen Weise, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in «nachhaltige Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und legt sich derzeit nicht auf ein Mindestmass an Investitionen fest, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

DERIVATE

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro, aber die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte können auch auf andere Währungen lauten.

Allerdings wird ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds auf Euro lauten oder in Euro abgesichert sein.

Wenn eine Klasse in Anhang I des Prospekts als abgesicherte Anteilsklasse bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «Anlagebeschränkungen» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Wandelanleihen, Devisentermingeschäfte, Devisenswaps, Credit-Default-Swaps, Terminkontrakte und Optionen. Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

WANDELANLEIHEN: Sie sind Unternehmensanleihen, die mit dem Recht auf Umtausch in eine Aktie zu einem vorgegebenen Kurs gekoppelt sind, und werden in der Regel für Anlagezwecke verwendet, um von den asymmetrischen Renditen relativ zur Basisaktie zu profitieren. Wandelanleihen werden vom Fonds genutzt, um zusätzliches Kapital für den Fonds zu erwirtschaften, indem er von den steigenden Aktienkursen, den enger werdenden Kredit-Spreads von Unternehmensanleihen, der höheren Volatilität sowie dem Wertrückgang in fallenden Aktienmärkten, den sich ausweitenden Kredit-Spreads und einer niedrigeren Volatilität profitiert. Bei Zunahme der Volatilität auf dem Aktienmarkt steigt die Bewertung der in die Struktur eingebetteten Option und umgekehrt. Bei belasteten Marktbewertungen können die Kurse von den Erwartungen abweichen.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE UND DEVISEN-SWAPS: Devisentermingeschäft können (a) zur Absicherung des Vermögenspools des Fonds in die Basiswährung des Fonds und (b) zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Nennwährung einer Anteilsklasse dieses Fonds eingesetzt werden, wenn diese Währung nicht die Basiswährung des Fonds ist.

CREDIT-DEFAULT-SWAPS: Der Fonds darf Credit-Default-Swaps kaufen, um sich gegen das Kreditrisiko abzusichern. Ein Credit-Default-Swap ist eine Vereinbarung, die die Übertragung des Kreditrisikos gegenüber einem Dritten von einer Partei auf eine andere ermöglicht. Eine Partei des Swaps (der «Sicherungsnehmer») ist in der Regel mit dem Kreditrisiko eines Dritten konfrontiert, und der Kontrahent des Credit-Default-Swaps (der «Sicherungsgeber») erklärt sich einverstanden, dieses Risiko gegen die Leistung regelmässiger Zahlungen (analog zu den Versicherungsprämien) zu versichern. Nach einem Kreditereignis (im Sinne der Swapkontrakt-Dokumentation) liefert der Sicherungsnehmer üblicherweise das ausgefallene Wertpapier des Referenzkredits an den Zeichner und erhält dafür im Gegenzug den Nennwert des Instruments. Credit-Default-Swaps sind im Freiverkehr gehandelte Kontrakte, die vom Fondsmanager zur Absicherung gegen Zinsänderungen und Kredit-Spreads, die sich aufgrund der geplanten Investitionen negativ auf den Fonds auswirken können, gekauft werden können.

TERMINKONTRAKTE UND OPTIONEN AUF TERMINKONTRAKTE: Der Fonds kann Zins-Futures sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf derartige Kontrakte zur Absicherung gegen Zinsänderungen kaufen und verkaufen. Terminkontrakte verursachen Maklergebühren und Marginzahlungen.

OPTIONEN AUF WERTPAPIERE: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen auf Aktien, die vom Fonds gehaltenen Wandelanleihen unterliegen, kaufen und verkaufen. Der Verkauf von Optionen ist ein höchst komplexes Anlagegeschäft, das besondere Anlagerisiken mit sich bringt. Optionen können entweder zu Absicherungs- oder zu Performancesteigerungszwecken eingesetzt werden. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Der Fonds kann Optionen verkaufen, die entweder an Optionsbörsen oder im Freiverkehr von Maklern/Händlern, die in diesen Optionen einen Markt stellen und Finanzinstitutionen sind, bzw. von anderen qualifizierten Marktteilnehmern im Freiverkehr gehandelt werden. Die Möglichkeiten zur Glattstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

Obwohl der Fonds Short-Positionen halten kann, werden sie nur zu Absicherungszwecken eingesetzt. Sie führen auf Netto-Basis nicht zu einem zusätzlichen Engagement des Fonds.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds ist als einfacher («non-sophisticated») Fonds klassifiziert, der für ein effizientes Portfoliomanagement ausschliesslich in eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente investiert.

Der Fonds wird zur Berechnung des durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstandenen Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz als Teil seines Risikomanagementprozesses anwenden.

Es ist unwahrscheinlich, dass der Hebel, der durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten entsteht, 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, wenn zur Berechnung der Commitment-Ansatz angewendet wird.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

ANLAGE IN ANLEIHEN

Eine Anlage in Anleihen ist Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken ausgesetzt. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten in der Regel höhere Renditen als Titel mit höherem Rating, um die mit ihnen verbundene geringere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko zu kompensieren. Wertpapiere mit niedrigerem Rating neigen im Allgemeinen dazu, die kurzfristige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens oder Markts in einem höheren Masse widerzuspiegeln als Wertpapiere mit höherem Rating, die vorrangig Schwankungen aufgrund des allgemeinen Zinsniveaus unterliegen. Es gibt weniger Anleger, die in Wertpapiere mit niedrigerem Rating investieren, und es könnte schwieriger sein, diese Wertpapiere zum günstigsten Zeitpunkt zu kaufen bzw. zu verkaufen.

ANLAGEN IN COCO-BONDS

Der Fonds darf in Contingent Convertible Notes investieren, die auch unter der Bezeichnung Coco-Bonds bekannt sind. Die besondere Anleiheart kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn bestimmte Trigger-Ereignisse eintreten, die an regulatorische Kapitalschwellen gebunden sind. Ein Trigger-Ereignis kann auch dann ausgelöst werden, wenn der Emittent von der Aufsichtsbehörde als unwirtschaftlich eingestuft wird. Mit diesen Trigger-Ereignissen ist eine andere Art von Risiko verbunden als mit traditionellen Anleihen. Dementsprechend kann die Wahrscheinlichkeit grösser sein, dass der Fonds einen Teil- oder Komplettverlust des in solche Coco-Bonds investierten Kapitals erleidet, als wenn er in traditionellere Anleihen investiert hätte. Alternativ können die Coco-Bonds beim Eintritt eines Trigger-Ereignisses in Aktien des emittierenden Unternehmens gewandelt werden, die möglicherweise ebenfalls an Wert verloren haben. Anteilsinhaber sollten beachten, dass der Inhaber von Coco-Bonds unter bestimmten Umständen anders als in der klassischen Kapitalhierarchie vor den Inhabern von Aktien Verluste erleiden kann. Coco-Bonds können, müssen aber keinen festgelegten Fälligkeitstermin aufweisen, und ihre Kupons können nach Belieben festgelegt werden. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit besteht, dass sie nach Wahl des Emittenten oder auf Antrag der Aufsichtsbehörde des Emittenten gekündigt werden. Da es sich bei einem Coco-Bond um eine relativ neue Struktur handelt, ist nicht bekannt, wie sich ein solches Instrument in einem schwierigen Umfeld entwickeln wird.

RISIKEN BEI ESG-ORIENTIERTEN ANLAGEN

Der Fonds unterliegt auf Grund seiner ESG-fokussierten Anlagestrategie dem Risiko einer Auswahl oder eines Ausschlusses von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Fonds, welche keine ESG-fokussierte Anlagestrategie verwenden. Bestimmte ESG-fokussierte Anlagen können von staatlichen Massnahmen und Subventionen abhängig sein, welche Änderungen oder der Abschaffung unterliegen können. Die erfolgreiche Anwendung der ESG-orientierten Anlagestrategie des Fonds hängt von den Fähigkeiten bei der Umsetzung des Bewertungssystems des beauftragten Anlageverwalters ab, wobei der Erfolg der Strategie oder der eingesetzten Techniken nicht garantiert werden kann.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von fest-/variabel verzinslichen Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Die entsprechenden Auswirkungen sind in der Regel offensichtlich und im Marktwert des Wertpapiers berücksichtigt. Anlagen in Schwellenländern sind mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko verbunden, wie im Abschnitt «Risiken in Verbindung mit Schwellenländern» in diesem Prospekt beschrieben. Die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern kann geringer sein als in entwickelten Ländern. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als moderat eingestuft. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der beauftragte Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. BASISWÄHRUNG

Euro

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis zum 6. November 2026 angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle an einem Handelstag bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

Ausserdem werden bei Anteilen der Klassen mit Ertragsausschüttung II die Verwaltungsgebühren und/oder sonstigen Gebühren und Kosten unter Umständen dem Kapital entnommen, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Näheres ist Abschnitt «Entnahme der Gebühren und Kosten aus dem Kapital» des Prospekts zu entnehmen.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, MO-, QO-, SO-, MCO-, QCO- UND SCO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND U-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI-, SR-, MCI-, MCR-, QCI-, QCR-, SCI- UND SCR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG, NICHT-BRITISCHE RFS-ANTEILE UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 0,95% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE, MZ-, MCZ-, QZ-, QCZ-, SZ- UND SCZ-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten	Bis zu 0,95% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich

Anlageverwalters:	informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr :	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

PERFORMANCEGEBÜHR

Neben den Gebühren, die an den Beauftragten Anlageverwalter zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr («Performancegebühr») aus dem Vermögen des Fonds, das der jeweiligen Anteilsklasse U- und W-Anteilen zuzurechnen ist.

Die Referenzperiode für die Performance entspricht der gesamten Laufzeit des Fonds (ausser bei besonderen Ereignissen wie einer Fusion oder der Ersetzung des Beauftragten Anlageverwalters).

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt, wobei jegliche Abgrenzung im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt wird.

Die Performancegebühr (falls zutreffend) in Bezug auf eine Klasse wird am letzten Bewertungstag einer Zwölfmonatsperiode zum 30. Juni eines jeden Jahres (die « Berechnungsperiode»), gezahlt und dem Beauftragten Anlageverwalter unter den nachstehenden Bedingungen gutgeschrieben. Folglich wird die Performancegebühr am Ende jeder Berechnungsperiode ermittelt und die Häufigkeit der Ermittlung, mit der eine aufgelaufene Performancegebühr an den Beauftragten Anlageverwalter zahlbar wird, ist jährlich.

Die Performancegebühr (falls vorhanden) in Bezug auf eine Klasse wird jährlich rückwirkend an den Beauftragten Anlageverwalter gezahlt, sobald dies nach dem Ende der Berechnungsperiode realisierbar ist, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Berechnungsperiode.

Bei der Rücknahme von Anteilen wird eine etwaige Performancegebühr, die für die zurückgenommenen Anteile aufgelaufen ist, an dem betreffenden Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden, nicht fällig.

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht, wenn die prozentuale Rendite über der Rendite des Vergleichsindex (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performancegebühr beläuft sich in jedem Fall auf 10% p.a. der Outperformance gegenüber der High-Watermark oder der Outperformance der jeweiligen Vergleichsindizes, wobei die Berechnung der Performancegebühr auf dem niedrigeren der beiden prozentualen Outperformance-Werte beruht. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilsklasse auswirken.

Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Klasse und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr).

HIGH-WATERMARK: Bei Auflegung des Fonds oder ggf. einer Anteilsklasse des Fonds entspricht die High-Watermark dem Erstausgabepreis pro Anteil der betreffenden Klasse. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungsstichtag einer darauf folgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Watermark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungsstichtag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Watermark unverändert.

Die Höhe der Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen auf der Grundlage der Outperformance seit Beginn der Berechnungsperiode neu berechnet, und entsprechend wird für den jeweiligen Fonds oder ggf. die jeweilige Anteilsklasse eine Rückstellung gebildet. An jedem Bewertungsstichtag wird die neu berechnete Performancegebühr mit der Rückstellung vom vorherigen Bewertungsstichtag verglichen. Der Rückstellungsbetrag vom Vortag wird nach oben oder unten angepasst entsprechend der Differenz zwischen dem neu berechneten Betrag und dem zuvor zurückgestellten Betrag. Hinweis: Der Referenzwert, der auf die prozentuale Rendite und die Outperformance gegenüber der High-Watermark an einem Bewertungsstichtag anwendbar ist, beruht auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungsstichtags multipliziert mit der aktuellen Anzahl der am Bewertungsstichtag umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilsklasse. Der Referenzwert, der in die Berechnung der Benchmark an einem Bewertungsstichtag eingeht, beruht auf dem Nettoinventarwert der Anteilsklasse zu Beginn der Berechnungsperiode, bereinigt um die kumulierten Zeichnungen und Rücknahmen der Klasse seit Beginn der Berechnungsperiode.

Damit ist gewährleistet, dass die Performancegebühr nur dann ausgezahlt wird, wenn die prozentuale Rendite des Fonds in der betreffenden Anteilsklasse, auf die gemessen über eine gesamte Berechnungsperiode eine Performancegebühr anfällt, über der Rendite des Vergleichsindex (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Anleger sollten beachten, dass die relative Underperformance der prozentualen Rendite in früheren Berechnungsperioden gegenüber dem Vergleichsindex nicht wieder aufgeholt wird.

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr beginnt mit Abschluss des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds und endet am 30. Juni derselben Berechnungsperiode, sofern diese Berechnungsperiode mindestens zwölf Monate nach dem Datum der Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse liegt.

Die Performancegebühr wird von der beauftragten Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwahrstelle) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zum betreffenden Bewertungsstichtag berechnet und kann nicht geändert werden.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge nie realisiert werden.

Ein Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr finden Sie im Abschnitt «GEBÜHREN UND KOSTEN» des Prospekts, Unterabschnitt «Performancegebühr».

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen auf die folgenden Anteilsklassen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI-, MR-, MCO- MCI-, MCR-, MZ- und MCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI-, QR-, QCO-, QCI-, QCR-, QZ- und QCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung sowie auf AQ- und CQ-Vertriebsstellenanteile aller Voraussicht nach quartalsweise (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI-, SR-, SCO-, SCI-, SCR-, SZ- und SCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und AS- und CS-Vertriebsstellenteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung oder Ertragsausschüttung II anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 5 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (EUR) **Unternehmenskennung** (LEI-Code): 549300Q7O671NUXGIL66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen, kann aber gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllen.

***Welche* ökologischen und/oder sozialen *Merkmale* werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (EUR) (das «**Finanzprodukt**») fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als negativ für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden, wie in den unten aufgeführten Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschrieben,
2. Geprüfte Einhaltung der allgemein anerkannten internationalen Normen und Standards des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
3. Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (der «Delegierte Rechtsakt zum SFDR») aufgeführt sind,
4. Investitionen in Unternehmen, bei denen eine gute Unternehmensführung festgestellt wurde, und
5. Engagement mit den Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen Merkmale erreicht.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt, im Nachtrag und in diesem Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds

diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Jede Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollte sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Fonds berücksichtigen, wie in der Ergänzung näher beschrieben. Anleger sollten beachten, dass die Offenlegungen im Rahmen der SFDR-Regelung im Laufe der Zeit geändert werden können, wenn weitere Leitlinien herausgegeben werden oder sich die Praktiken weiterentwickeln.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die Überschrift «Risikofaktoren» im Prospekt und im Nachtrag hingewiesen, die vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigt werden sollten.

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

1) Indikatoren in Verbindung mit Ausschlusskriterien für die Nachhaltigkeit
Beteiligung an umstrittenen Waffen (auch im Zusammenhang mit den wichtigsten negativen Auswirkungen): Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.
Beteiligung an der Herstellung von Waffen oder Waffenkomponenten: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten dieser Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme beteiligt sind (über 10% Umsatzschwelle).
Beteiligung an Angriffswaffen für zivile Kunden: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden beteiligt sind (über 10% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).
Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).

2) Indikatoren in Bezug auf internationale Normen und Standards
Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (auch im Zusammenhang mit Principal Adverse Impacts): Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstösse gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

3) Indikatoren zu den wichtigsten negativen Auswirkungen
Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.
Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO2-Äquivalent
Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.
Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

4) Indikatoren für eine gute Unternehmensführung
Der folgende Indikator wird im regelmässigen Bericht des Fonds als Minimum angegeben. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für eine gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen an dem Fonds überprüft, wie unter der untenstehenden Frage «Wie werden die Praktiken einer guten Unternehmensführung bewertet» beschrieben.
Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.
Weitere Einzelheiten zu den Kriterien von GAM für eine unabhängige Geschäftsführung finden Sie in den Corporate Governance and Voting Principles and Engagement Policy von GAM Investment, die Sie über den Link in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können.

5) Indikatoren in Bezug auf Engagement-Aktivitäten

Engagement-Aktivität: Prozentzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt beteiligt war, wie z.B. Engagement nach Kontroversen über Nachhaltigkeit und thematisches Engagement in Bezug auf den Fonds.
Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der

Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen). Die Anleger werden auf die Erklärung zu den Nachhaltigkeitsrisiken von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend (der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen)

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.

Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI), wie in Tabelle 1 und ausgewählten Indikatoren aus den Tabellen 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR beschrieben, auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Die Indikatoren werden verwendet, um schwerwiegende negative Auswirkungen zu identifizieren, Massnahmen zu priorisieren und weitere Forschung und Analyse zu steuern. Besonderer Wert wird auf die PAI-Indikatoren in den Abschnitten Treibhausgasemissionen und Exposition gegenüber Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, gelegt (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit der Erklärung zum Klimawandel und der Netto-Null-Verpflichtung von GAM; Indikatoren für Biodiversität und Entwaldung (aus den Tabellen 1 und 2 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Verpflichtung zur Entwaldung; und mögliche Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Verpflichtung auf Unternehmensebene. Governance-Indikatoren, wie z.B. die Geschlechtervielfalt im Vorstand, werden sowohl bei der Prüfung von PAIs als auch bei der später in diesem Anhang beschriebenen Bewertung der guten Unternehmensführung priorisiert.

Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAIs gibt, werden diese in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit dargelegt. Spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich an den Prioritätsbereichen orientieren, werden auf jährlicher Basis berichtet und sind wie oben beschrieben.

THG-Emissionen und Engagement im Sektor der fossilen Brennstoffe - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die THG-Emissionen von Unternehmen und Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen (einschliesslich Scope 1 & Scope 2 THG-Emissionen u.a.) werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z.B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Resolutionen zur Unterstützung einer grösseren Transparenz bei klimabezogenen Risiken. Unternehmen, bei denen mehr als 25% der Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle stammen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

Biodiversität, Wasser und Abfall - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Entwaldung, Wasser und Abfall, werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch Engagement mit ausgewählten Unternehmen.

Soziale und Arbeitnehmerbelange - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, bei denen eine schwerwiegende Verletzung der Prinzipien des UN Global Compact festgestellt wurde oder bei

denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Fonds ausgeschlossen. Die Geschlechtervielfalt im Vorstand wird bei Abstimmungsentscheidungen berücksichtigt.

Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz beruhen.

AUSSCHLÜSSE ZUR NACHHALTIGKEIT

Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist:

- Involvierung in umstrittene Waffen, einschliesslich Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, Kernwaffen und weisser Phosphor. Beteiligung bedeutet eine direkte Exposition gegenüber dem Kernwaffensystem oder Komponenten/Diensten des Kernwaffensystems, die als massgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz der Waffe gelten.
- mehr als 10% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten für diese Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme erzielen.
- mehr als 10% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden erwirtschaften.
- mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

Zu den Praktiken der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Beschäftigten, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS

Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Emittent wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe zu beseitigen. Der beauftragte Anlageverwalter verwendet das Rahmenwerk und die Daten eines dritten Datenanbieters, um schwerwiegende Verstösse zu kategorisieren, die dazu dienen, glaubwürdige Anschuldigungen eines Verstosses gegen globale Normen zu identifizieren. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, in das investiert werden soll, nutzen, um sich ein Urteil über die Vorwürfe und die Reaktion des Unternehmens zu bilden.
Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit und die bewertete Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen der Anlagestrategie des Fonds (siehe nächster Abschnitt für weitere Details).

Die Prozesse, die für die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wesentlich sind, sind:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Die oben beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds, einschliesslich etwaiger Nachhaltigkeitsbewertungen und -ausschlüsse, werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Ratinganbietern, anerkannten Drittquellen und bei Bedarf auch interne Recherchen herangezogen werden. Sollte eine Anlage einmal im Fonds gegen eines der oben beschriebenen Merkmale verstossen, wird der beauftragte Anlageverwalter entscheiden, wie die Position gegebenenfalls am besten zu liquidieren oder durch Engagement zu sanieren ist. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem investierten Unternehmen, nutzen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob es eine angemessene Rechtfertigung für eine Ausnahme wie oben beschrieben gibt (z.B. wenn das Unternehmen einen Kohleausstiegsplan veröffentlicht hat oder wenn das Unternehmen wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um Vorwürfen von Verstössen gegen den UN Global Compact zu begegnen). Dies kann auch notwendig sein, wenn es unterschiedliche Einschätzungen zwischen Anbietern von ESG-Daten oder Ratings und/oder unserem internen Research gibt. Das Wertpapier kann gehalten werden, bis die geeignete Vorgehensweise festgelegt ist. Der beauftragte Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Merkmale des Fonds angesehen wird.

Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren» und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich

weitere produktspezifische Informationen online finden?

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

GAM versteht unter «verbindlich» in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen in das Finanzprodukt.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

NACHHALTIGKEITS-AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS - Die Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Aktivitäten (über die oben angegebene Umsatzschwelle hinaus) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass der Emittent für Investitionen nicht in Frage kommt. Die Umsetzung dieses Elements wird im obigen Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben.

Es werden die folgenden Anlageprozesse angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Die Vermögensallokation beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.

Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren» und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die Reduzierung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschriebenen Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab.

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Anteil am:

- dem **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen widerspiegelt
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die grünen betrieblichen Aktivitäten der Beteiligungsunternehmen widerspiegeln

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fliesst in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Entlohnung der Mitarbeiter
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstösse festgestellt wurden

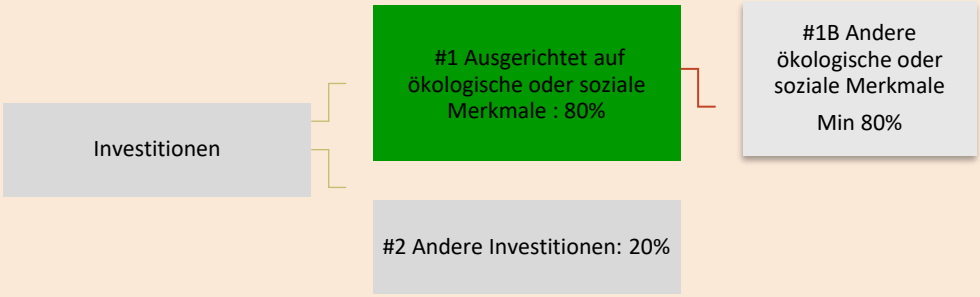
Darüber hinaus wird eine gute Unternehmensführung dadurch unterstützt, dass sichergestellt wird, dass die Unternehmen die Mindeststandards einhalten, die in den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind. Diese umfassen die Korruptionsbekämpfung (Prinzip 10), die Arbeitnehmerrechte (Prinzipien 3-6) und die Umweltpolitik (Prinzipien 7-9).

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement-Politik von GAM Investment, die Sie über den in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegebenen Link aufrufen können.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Bargeld/bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 80% des Fonds auf die

ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu halten. Der Fonds kann maximal 20% Investitionen halten, die nicht mit den vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen und die in die Kategorie «#2 Sonstige» fallen. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie im Abschnitt «Welche Investitionen fallen unter «#2 Sonstige», was ist ihr Zweck und gibt es Mindestgarantien in Bezug auf Umwelt und Soziales?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate sind zwar erlaubt, aber ihr Einsatz ist begrenzt. Derivate werden anhand der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie auf der Grundlage ihres Basiswerts bewertet, sofern ein vollständiger Look-Through möglich ist. Handelt es sich bei dem Basiswert eines Derivats beispielsweise um ein Unternehmen, das gemäss den verbindlichen Merkmalen nicht in Frage kommt, wäre das Derivat nicht zur Aufnahme in den Fonds geeignet. Derivate, bei denen ein vollständiger Look-Through nicht möglich ist (z.B. Währungsabsicherungen, Index Futures), sind nicht an den E/S-Merkmalen des Fonds ausgerichtet und werden in #2 Sonstige aufgenommen.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR») fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beitragen, 0% betragen.

Der Fonds kann eine geringfügige Anpassung an die Taxonomie in Betracht ziehen, wenn sich die Datenqualität und die Berichterstattung über die Anpassung an die Taxonomie verbessern.

Ermöglichende Aktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. **Übergangsaktivitäten** sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[6]?***

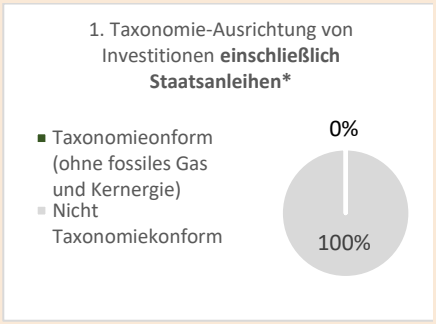
☐ Ja:

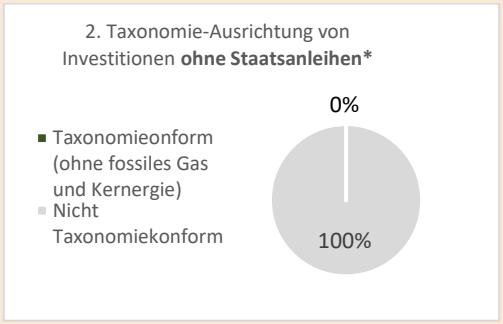
☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie

☒ Nein
Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.

[6] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die

Die beiden Grafiken unten zeigen in grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschliesslich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts ausser Staatsanleihen zeigt.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle staatlichen Engagements.*

Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob das Finanzprodukt die von ihnen propagierten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermassnahmen?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts dürfen auf Barmittel / Barmitteläquivalente und/oder bestimmte Derivate entfallen, um die Liquidität und die effiziente Verwaltung des Finanzprodukts zu gewährleisten. Wir halten eine Bewertung von Mindestumwelt- und Sozialschutzmassnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.

Wurde ein Index als Vergleichsindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Wie wird der Vergleichsindex kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die das Finanzprodukt fördert, in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend.

Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Index fortlaufend sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wo kann die Methodik zur Berechnung des benannten Index eingesehen werden?
Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf unserer Website:

Fonds-Dokumentation:

https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/gam-star-credit-opportunities

https://www.gam.com/en/funds/list

https://www.fundrock.ie/disclosures/

Anleger sollten «SFDR Disclosures» unter dem Abschnitt Dokumente des Fonds auswählen.

Policen und Erklärungen:

https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing

GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (GBP)

ERGÄNZUNG 12

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Credit Opportunities (GBP) (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Sie werden gebeten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagen-zertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Der Fonds darf für die Zwecke eines effizienten Portfolio-managements in derivative Finanzinstrumente investieren.

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Gebühren und Kosten, die von den Klassen mit Ertragsausschüttung II zu entrichten sind, dem Kapital dieser Klassen entnommen werden können. Bei Rücknahme von Beständen erhalten sie daher aufgrund der Kapitalminderung unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück.

Den Inhabern von Anteilen der Klassen mit Ertragsausschüttung II sollte ferner bewusst sein, dass die Ausschüttungen unter Umständen dem Kapital entnommen werden, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Dies hat den Effekt des Kapitalverzehrs, so dass die Maximierung der Ausschüttung durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das Kapital erschöpft ist.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in langfristigem Kapitalzuwachs in Pfund Sterling.

Die Politik des Fonds wird darin bestehen, sein Anlageziel vorrangig durch Investitionen in verzinsliche Wertpapiere oder Wertpapiere mit auflaufenden Zinsen zu erzielen, die eine festgelegte Kapitalsumme haben, darunter Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, nachrangige Schuldtitel, Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Contingent Capital Notes (CCN).

Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren wird, umfassen sowohl fest- als auch variabel verzinsliche Instrumente, die festgelegte oder offene Fälligkeiten haben können und nicht Investment-Grade im Sinne der Definition von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur sein müssen.

Des Weiteren kann der Fonds in oben beschriebene Wertpapieren anlegen, für die kein Kredit-Rating von einer internationalen Kredit-Rating-Agentur beantragt wurde.

Man erwartet, dass der Fonds mindestens 40% seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren wird, die laut Bewertung von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating aufweisen, oder im Fall von nicht gerateten Wertpapieren in Wertpapiere, die nach Meinung des Fondsmanagers Wertpapieren entsprechen, die nach Einschätzung von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Die Emittenten dieser Wertpapiere können in einem beliebigen Land weltweit ansässig sein, darunter in Schwellenmärkten, und diese Wertpapiere können an anerkannten Märkten weltweit kotiert oder gehandelt werden.

Der Fonds wird höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere von Emittenten investieren, die in Schwellenmärkten ansässig sind.

Unter dem Begriff «Schwellenmärkte» versteht man in der Regel die Märkte der Länder, die sich zu einem modernen Industriestaat entwickeln und daher ein grosses Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Er umfasst unter anderem auch die Länder, die jeweils im S&P/IFC Emerging Markets Investable Composite Index oder MSCI Emerging Markets Index vertreten sind. Bei beiden handelt es sich um Streubesitz-adjustierte Marktindizes, mit denen die Wertentwicklung der betreffenden Wertpapiere in globalen Schwellenmärkten gemessen werden soll.

Der Fonds kann in den Anleihen russischer Emittenten anlegen, die nicht zwingend auf anerkannten Märkten weltweit gehandelt werden müssen. Der Fonds darf in Wertpapieren anlegen, die an der Moscow Exchange kotiert sind.

Höchstens 10% des Nettovermögens werden in solche Wertpapiere investiert werden.

Der Fonds kann ferner in festverzinsliche Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere beziehen sich auf Unternehmen aus der ganzen Welt, die an anerkannten Märkten weltweit kotieren oder gehandelt werden.

Obwohl der Anlageverwalter nicht die Absicht hat, im Namen des Fonds Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere zu kaufen, so unter anderem Hinterlegungsscheine und sonstige Partizipationsrechte, Partizipationsanleihen und Equity Linked Notes («Aktientitel»), kann sich der Fonds in

Situationen befinden, in denen er infolge eines Unternehmensereignisses Aktientitel hält. Aktientitel werden nur gehalten, wenn das Engagement in den Basistiteln dieser Wertpapiere mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar ist. Es ist nicht vorgesehen, dass Aktientitel Derivate einbetten oder eine Hebelwirkung erzeugen. Aktientitel werden an anerkannten Märkten weltweit kotiert oder gehandelt. Der Anlageverwalter wird sich in der Folge um die Veräusserung dieser Aktientitel bemühen, wobei die Veräusserung so bald wie möglich und im besten Interesse der Anteilsinhaber durchgeführt wird.

Engagements in Wandelanleihen lassen sich durch Investitionen in Wandelanleihen, wandelbare Notes, Coco-Bonds, wandelbare Vorzugsaktien und sonstige geeignete wandelbare oder umtauschbare Instrumente erreichen. Diese Wertpapiere werden an anerkannten Märkten weltweit kotiert oder gehandelt.

CONTINGENT CONVERTIBLE NOTES (KURZ «COCO-BONDS»): sind eine Form hybrider Schuldtitel, die von Finanzinstituten ausgegeben werden. Beim Eintritt bestimmter Trigger-Ereignisse, die an regulatorische Kapitalschwellen gebunden sind, werden sie entweder in Eigenkapital gewandelt oder ihre Kapitalsumme wird abgeschrieben. Ein Trigger-Ereignis kann auch dann ausgelöst werden, wenn der Emittent von der Aufsichtsbehörde als unwirtschaftlich eingestuft wird. In solchen Coco-Bonds kann, muss aber kein Derivat eingebettet sein. In den Fällen, in denen in einem Coco-Bond ein Derivat eingebettet ist, wird der von dem betreffenden Instrument erzeugte Hebeleffekt bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt, wie nachfolgend im Abschnitt «Gesamtrisiko und Hebelwirkung» ausführlicher beschrieben.

Zudem kann der Fonds in kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen und dürfen nur in kollektiven Kapitalanlagen erfolgen, die eine ähnliche Anlagepolitik haben wie die des Fonds.

Wenngleich es die übliche Strategie des Fonds ist, seine Vermögenswerte wie oben beschrieben zu investieren, darf er, auch wenn nicht davon ausgegangen wird, unter den dafür geeigneten Umständen bis zu 100% seines Nettovermögens in Bareinlagen, staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zu diesen Umständen zählt Folgendes: (i) das Halten von Bareinlagen für anstehende Wiederanlagen, (ii) Deckung der Zahlungen für Rücknahmen oder Auslagen, (iii) Unterlegung der Derivatengagements und (iv) ausserordentliche Marktsituationen wie einem Börsenkrach oder tiefe Krisen, die nach angemessener Ansicht des Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Performance des Fonds haben würden.

ANLAGESTRATEGIE

Die Fondsmanager konzentrieren sich auf die aussichtsreichen Bereiche eines Universums, das vorwiegend aus mit Anlagequalität eingestuften Unternehmen besteht. In diesen Bereichen führen sie eingehende Bottom-up-Kreditanalysen durch, um die sichersten Emittenten ausfindig zu machen. Um optimal in deren Kapitalstruktur zu investieren, analysieren sie dann das Risiko/Rendite-Verhältnis von den höchstrangigen bis zu den nachrangigen Anleihen, d.h. nicht nur die Emissionen von Anlagequalität, sondern auch solche ohne Anlagequalität, wobei auch Ausfalls- und Erfolgsszenarios der Emittenten gleichermassen berücksichtigt werden.

Je nachdem wie sich das Marktumfeld nach ihrer Auffassung entwickelt, wählen die Fondsmanager die Emissionen und die Positionsgrösse so aus, dass deren Kurszuwächse, Rendite- und Kursvolatilität und Duration angemessen zum Gesamtportfolio beitragen. Das resultierende Portfolio beruht auf einem «Kern» aus Ideen, bei denen der Überzeugungsgrad am höchsten ist und der konsistente Renditen und Kapitalzuwächse erzielen soll. Daneben gibt es eine diversifizierte Gruppe kleinerer Positionen, die auf nachteilige Marktbewegungen mit positiven Renditebeiträgen reagieren und begrenzte Kursrisiken bergen.

Zur Überwachung der Performance kann der Fonds an der Barclays Sterling Aggregate Corporate Bond Total Return / GBP Average 1 Month Deposit Rate (die «Vergleichsindizes») gemessen werden.

Der Barclays Sterling Aggregate Corporate Bond Total Return misst die von Unternehmensemittenten ausgegebenen festverzinslichen, steuerpflichtigen, auf Pfund Sterling lautenden Wertpapiere mit Anlagequalität. Der Barclays Sterling Aggregate Corporate Bond Total Return umfasst öffentlich ausgegebene Wertpapiere von Industrie-, Versorgungs- und Finanzemittenten.

Der Fonds wird in Bezug auf die Vergleichsindizes als aktiv verwaltet angesehen, zumal er die Vergleichsindizes in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance und für die Berechnung der Performance-Gebühren heranzieht. Die Vergleichsindizes werden jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil der Vergleichsindizes sind.

ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- UND GOVERNANCE-FAKTOREN («ESG»)

Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch keine nachhaltigen Anlagen als Ziel.

Der Fonds schliesst Anlagen von Emittenten aus, welche in bestimmte mit negativen Umwelt- und Sozialauswirkungen verbundene Aktivitäten beteiligt sind, wie im Anhang zu dieser Ergänzung dargelegt.

Der Fonds fördert zwar Umwelteigenschaften in der im Anhang zu dieser Ergänzung beschriebenen Weise, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in «nachhaltige Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und legt sich derzeit nicht auf ein Mindestmass an Investitionen fest, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen..

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

DERIVATE

Die Basiswährung des Fonds ist das Pfund Sterling, aber die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte können auch auf andere Währungen lauten. Allerdings wird ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds auf Pfund Sterling lauten oder gegen das Pfund Sterling abgesichert sein.

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Wandelanleihen, gedeckte Optionsscheine, Devisentermin-geschäfte, Devisenswaps, Credit-Default-Swaps, Terminkontrakte oder Optionen. Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

WANDELANLEIHEN: Sie sind Unternehmensanleihen, die mit dem Recht auf Umtausch in eine Aktie zu einem vorgegebenen Kurs gekoppelt sind, und werden in der Regel für Anlagezwecke verwendet, um von den asymmetrischen Renditen relativ zur Basisaktie zu profitieren. Wandelanleihen werden vom Fonds genutzt, um zusätzliches Kapital für den Fonds zu erwirtschaften, indem er von den steigenden Aktienkursen, den enger werdenden Kredit-Spreads von Unternehmensanleihen, der höheren Volatilität sowie dem Wertrückgang in fallenden Aktienmärkten, den sich ausweitenden Kredit-Spreads und einer niedrigeren Volatilität profitiert. Bei Zunahme der Volatilität auf dem Aktienmarkt steigt die Bewertung der in die Struktur eingebetteten Option und umgekehrt. Bei belasteten Marktbewertungen können die Kurse von den Erwartungen abweichen.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE UND DEVISEN-SWAPS: Diese können zur Absicherung der Nennwährung der Vermögenswerte des Fonds gegenüber der Basiswährung des Fonds eingesetzt werden.

CREDIT-DEFAULT-SWAPS: Der Fonds darf Credit-Default-Swaps kaufen, um sich gegen das Kreditrisiko abzusichern. Ein Credit-Default-Swap ist eine Vereinbarung, die die Übertragung des Kreditrisikos gegenüber einem Dritten von einer Partei auf eine andere ermöglicht. Eine Partei des Swaps (der «Sicherungsnehmer») ist in der Regel mit dem Kreditrisiko eines Dritten konfrontiert, und der Kontrahent des Credit-Default-Swaps (der «Sicherungsgeber») erklärt sich einverstanden, dieses Risiko gegen die Leistung regelmässiger Zahlungen (analog zu den Versicherungsprämien) zu versichern. Nach einem Kreditereignis (im Sinne der Swapkontrakt-Dokumentation) liefert der Sicherungsnehmer üblicherweise das ausgefallene Wertpapier des Referenzkredits an den Zeichner und erhält dafür im Gegenzug den Nennwert des Instruments. Credit-Default-Swaps sind im Freiverkehr gehandelte Kontrakte, die vom Fondsmanager zur Absicherung gegen Zinsänderungen und Kredit-Spreads, die sich aufgrund der geplanten Investitionen negativ auf den Fonds auswirken können, gekauft werden können.

TERMINKONTRAKTE UND OPTIONEN AUF TERMINKONTRAKTE: Der Fonds kann Zins-Futures sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf derartige Kontrakte zur Absicherung gegen Zinsänderungen kaufen und verkaufen. Terminkontrakte verursachen Maklergebühren und Marginzahlungen.

OPTIONEN AUF WERTPAPIERE: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen auf Aktien, die vom Fonds gehaltenen Wandelanleihen unterliegen, kaufen und verkaufen. Der Verkauf von Optionen ist ein höchst komplexes Anlagegeschäft, das besondere Anlagerisiken mit sich bringt. Optionen können entweder zu Absicherungs- oder zu Performancesteigerungszwecken eingesetzt werden. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Er kann Optionen kaufen und verkaufen, die entweder an Optionsbörsen oder im Freiverkehr von Maklern/Händlern, die in diesen Optionen einen Markt stellen und Finanzinstitutionen sind, bzw. von anderen qualifizierten Marktteilnehmern im Freiverkehr gehandelt werden. Die Möglichkeiten zur Glattstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

Obwohl der Fonds Short-Positionen halten kann, werden sie nur zu Absicherungszwecken eingesetzt. Sie führen auf Netto-Basis nicht zu einem zusätzlichen Engagement des Fonds. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds ist als einfacher («non-sophisticated») Fonds klassifiziert, der für ein effizientes Portfoliomanagement ausschliesslich in eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente investiert.

Der Fonds wird zur Berechnung des durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstandenen Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz als Teil seines Risikomanagementprozesses anwenden.

Es ist unwahrscheinlich, dass der Hebel, der durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten entsteht, 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, wenn zur Berechnung der Commitment-Ansatz angewendet wird.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

ANLAGEN IN ANLEIHEN

Eine Anlage in Anleihen ist Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken ausgesetzt. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten in der Regel höhere Renditen als Titel mit höherem Rating, um die mit ihnen verbundene geringere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko zu kompensieren. Wertpapiere mit niedrigerem Rating neigen im Allgemeinen dazu, die kurzfristige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens oder Markts in einem höheren Masse widerzuspiegeln als Wertpapiere mit höherem Rating, die vorrangig Schwankungen aufgrund des allgemeinen Zinsniveaus unterliegen. Es gibt weniger Anleger, die in Wertpapiere mit niedrigerem Rating investieren, und es könnte schwieriger sein, diese

Wertpapiere zum günstigsten Zeitpunkt zu kaufen bzw. zu verkaufen.

ANLAGEN IN COCO-BONDS

Der Fonds darf in Contingent Convertible Notes investieren, die auch unter der Bezeichnung Coco-Bonds bekannt sind. Die besondere Anleiheart kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn bestimmte Trigger-Ereignisse eintreten, die an regulatorische Kapitalschwellen gebunden sind. Ein Trigger-Ereignis kann auch dann ausgelöst werden, wenn der Emittent von der Aufsichtsbehörde als unwirtschaftlich eingestuft wird Mit diesen Trigger-Ereignissen ist eine andere Art von Risiko verbunden als mit traditionellen Anleihen. Dementsprechend kann die Wahrscheinlichkeit grösser sein, dass der Fonds einen Teil- oder Komplettverlust des in solche Coco-Bonds investierten Kapitals erleidet, als wenn er in traditionellere Anleihen investiert hätte. Alternativ können die Coco-Bonds beim Eintritt eines Trigger-Ereignisses in Aktien des emittierenden Unternehmens gewandelt werden, die möglicherweise ebenfalls an Wert verloren haben. Anteilsinhaber sollten beachten, dass der Inhaber von Coco-Bonds unter bestimmten Umständen anders als in der klassischen Kapitalhierarchie vor den Inhabern von Aktien Verluste erleiden kann. Coco-Bonds können, müssen aber keinen festgelegten Fälligkeitstermin aufweisen, und ihre Kupons können nach Belieben festgelegt werden. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit besteht, dass sie nach Wahl des Emittenten oder auf Antrag der Aufsichtsbehörde des Emittenten gekündigt werden. Da es sich bei einem Coco-Bond um eine relativ neue Struktur handelt, ist nicht bekannt, wie sich ein solches Instrument in einem schwierigen Umfeld entwickeln wird.

RISIKEN BEI ESG-ORIENTIERTEN ANLAGEN

Der Fonds unterliegt auf Grund seiner ESG-fokussierten Anlagestrategie dem Risiko einer Auswahl oder eines Ausschlusses von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Fonds, welche keine ESG-fokussierte Anlagestrategie verwenden. Bestimmte ESG-fokussierte Anlagen können von staatlichen Massnahmen und Subventionen abhängig sein, welche Änderungen oder der Abschaffung unterliegen können. Die erfolgreiche Anwendung der ESG-orientierten Anlagestrategie des Fonds hängt von den Fähigkeiten bei der Umsetzung des Bewertungssystems des beauftragten Anlageverwalters ab, wobei der Erfolg der Strategie oder der eingesetzten Techniken nicht garantiert werden kann.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von fest-/variabel verzinslichen Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Die entsprechenden Auswirkungen sind in der Regel offensichtlich und im Marktwert des Wertpapiers berücksichtigt. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als moderat eingestuft. Anlagen in Schwellenländern sind mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko verbunden, wie im Abschnitt «Risiken in Verbindung mit Schwellenländern» in diesem Prospekt beschrieben. Die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern kann geringer sein als in entwickelten Ländern. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der beauftragte Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. BASISWÄHRUNG

Pfund Sterling

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle an einem Handelstag bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

Ausserdem werden bei Anteilen der Klassen mit Ertragsausschüttung II die Verwaltungsgebühren und/oder sonstigen Gebühren und Kosten unter Umständen dem Kapital entnommen, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Näheres ist Abschnitt «Entnahme der Gebühren und Kosten aus dem Kapital» des Prospekts zu entnehmen.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, MO-, QO-, SO-, MCO-, QCO- UND SCO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND U-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR- SI-, SR-, MCI-, MCR-, QCI-, QCR-, SCI- UND SCR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG, NICHT-BRITISCHE RFS-ANTEILE UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 0,95% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE, MZ-, MCZ-, QZ-, QCZ-, SZ- UND SCZ-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 0,95% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

PERFORMANCEGEBÜHR

Neben den Gebühren, die an den Beauftragten Anlageverwalter zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr («Performancegebühr») aus dem Vermögen des Fonds, das der jeweiligen Anteilsklasse U- und W-Anteilen zuzurechnen ist.

Die Referenzperiode für die Performance entspricht der gesamten Laufzeit des Fonds (ausser bei besonderen Ereignissen wie einer Fusion oder der Ersetzung des Beauftragten Anlageverwalters).

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt, wobei jegliche Abgrenzung im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt wird.

Die Performancegebühr (falls zutreffend) in Bezug auf eine Klasse wird am letzten Bewertungstag einer Zwölfmonatsperiode zum 30. Juni eines jeden Jahres (die « Berechnungsperiode»), gezahlt und dem Beauftragten Anlageverwalter unter den nachstehenden Bedingungen gutgeschrieben. Folglich wird die Performancegebühr am Ende jeder Berechnungsperiode ermittelt und die Häufigkeit der Ermittlung, mit der eine aufgelaufene Performancegebühr an den Beauftragten Anlageverwalter zahlbar wird, ist jährlich.

Die Performancegebühr (falls vorhanden) in Bezug auf eine Klasse wird jährlich rückwirkend an den Beauftragten Anlageverwalter gezahlt, sobald dies nach dem Ende der Berechnungsperiode realisierbar ist, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Berechnungsperiode.

Bei der Rücknahme von Anteilen wird eine etwaige Performancegebühr, die für die zurückgenommenen Anteile aufgelaufen ist, an dem betreffenden Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden, nicht fällig.

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht, wenn die prozentuale Rendite über der Rendite des Vergleichsindex (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performancegebühr beläuft sich in jedem Fall auf 10% p.a. der Outperformance gegenüber der High-Watermark oder der Outperformance der jeweiligen Vergleichsindizes, wobei die Berechnung der Performancegebühr auf dem niedrigeren der beiden prozentualen Outperformance-Werte beruht. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilsklasse auswirken.

Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Klasse und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr).

HIGH-WATERMARK: Bei Auflegung des Fonds oder ggf. einer Anteilsklasse des Fonds entspricht die High-Watermark dem Erstausgabepreis pro Anteil der betreffenden Klasse. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungsstichtag einer darauf folgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Watermark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungsstichtag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Watermark unverändert.

Die Höhe der Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen auf der Grundlage der Outperformance seit Beginn der Berechnungsperiode neu berechnet, und entsprechend wird für den jeweiligen Fonds oder ggf. die jeweilige Anteilsklasse eine Rückstellung gebildet. An jedem Bewertungsstichtag wird die neu berechnete Performancegebühr mit der Rückstellung vom vorherigen Bewertungsstichtag verglichen. Der Rückstellungsbetrag vom Vortag wird nach oben oder unten angepasst entsprechend der Differenz zwischen dem neu berechneten Betrag und dem zuvor zurückgestellten Betrag. Hinweis: Der Referenzwert, der auf die prozentuale Rendite und die Outperformance gegenüber der High-Watermark an einem Bewertungsstichtag anwendbar ist, beruht auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungsstichtags multipliziert mit der aktuellen Anzahl der am Bewertungsstichtag umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilsklasse. Der Referenzwert, der in die Berechnung der Benchmark an einem Bewertungsstichtag eingeht, beruht auf dem Nettoinventarwert der Anteilsklasse zu Beginn der Berechnungsperiode, bereinigt um die kumulierten Zeichnungen und Rücknahmen der Klasse seit Beginn der Berechnungsperiode.

Damit ist gewährleistet, dass die Performancegebühr nur dann ausgezahlt wird, wenn die prozentuale Rendite des Fonds in der betreffenden Anteilsklasse, auf die gemessen über eine gesamte Berechnungsperiode eine Performancegebühr anfällt, über der Rendite des Vergleichsindex (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Anleger sollten beachten, dass die relative Underperformance der prozentualen Rendite in früheren Berechnungsperioden gegenüber dem Vergleichsindex nicht wieder aufgeholt wird.

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr beginnt mit Abschluss des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds und endet am 30. Juni derselben Berechnungsperiode, sofern diese Berechnungsperiode mindestens zwölf Monate nach dem Datum der Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse liegt.

Die Performancegebühr wird von der beauftragten Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwahrstelle) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zum betreffenden Bewertungsstichtag berechnet und kann nicht geändert werden.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge nie realisiert werden.

Ein Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr finden Sie im Abschnitt «GEBÜHREN UND KOSTEN» des Prospekts, Unterabschnitt «Performancegebühr».

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen auf die folgenden Anteilsklassen

vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI-, MR-, MCO-, MCI-, MCR-, MZ- und MCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI-, QR-, QCO-, QCI-, QCR-, QZ- und QCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung sowie auf AQ- und CQ-Vertriebsstellenanteile aller Voraussicht nach quartalsweise (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI-, SR-, SCO-, SCI-, SCR-, SZ- und SCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und AS- und CS-Vertriebsstellenteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August. Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung oder Ertragsausschüttung II anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 5 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM Star Credit Opportunities (GBP) **Unternehmenskennung** (LEI-Code): 549300DRHJ355WDGEG06

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem , das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen, kann aber gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllen.

***Welche* ökologischen und/oder sozialen *Merkmale* werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

GAM Star Credit Opportunities (GBP) (das «**Finanzprodukt**») fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als negativ für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden, wie in den unten aufgeführten Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschrieben,
2. Geprüfte Einhaltung der allgemein anerkannten internationalen Normen und Standards des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
3. Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (der «Delegierte Rechtsakt zum SFDR») aufgeführt sind,
4. Investitionen in Unternehmen, bei denen eine gute Unternehmensführung festgestellt wurde, und
5. Engagement mit den Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen Merkmale erreicht.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt, im Nachtrag und in diesem Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Jede Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollte sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Fonds berücksichtigen, wie in der Ergänzung näher beschrieben. Anleger sollten beachten, dass die Offenlegungen im Rahmen der SFDR-Regelung im Laufe der Zeit geändert werden können, wenn weitere Leitlinien herausgegeben werden oder sich die Praktiken weiterentwickeln.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die Überschrift «Risikofaktoren» im Prospekt und im Nachtrag hingewiesen, die vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigt werden sollten.

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

1) Indikatoren in Verbindung mit Ausschlusskriterien für die Nachhaltigkeit
Beteiligung an umstrittenen Waffen (auch im Zusammenhang mit den wichtigsten negativen Auswirkungen): Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.
Beteiligung an der Herstellung von Waffen oder Waffenkomponenten: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten dieser Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme beteiligt sind (über 10% Umsatzschwelle).
Beteiligung an Angriffswaffen für zivile Kunden: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden beteiligt sind (über 10% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).
Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).

2) Indikatoren in Bezug auf internationale Normen und Standards
Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (auch im Zusammenhang mit Principal Adverse Impacts): Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstösse gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

3) Indikatoren zu den wichtigsten negativen Auswirkungen
Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.
Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO2-Äquivalent
Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.
Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates

4) Indikatoren für eine gute Unternehmensführung
Der folgende Indikator wird im regelmässigen Bericht des Fonds als Minimum angegeben. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für eine gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen an dem Fonds überprüft, wie unter der untenstehenden Frage «Wie werden die Praktiken einer guten Unternehmensführung bewertet» beschrieben.
Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.
Weitere Einzelheiten zu den Kriterien von GAM für eine unabhängige Geschäftsführung finden Sie in den Corporate Governance and Voting Principles and Engagement Policy von GAM Investment, die Sie über den Link in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können.

5) Indikatoren in Bezug auf Engagement-Aktivitäten

Engagement-Aktivität: Prozentzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt beteiligt war, wie z.B. Engagement nach Kontroversen über Nachhaltigkeit und thematisches Engagement in Bezug auf den Fonds.
Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten

vergleichbar. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen). Die Anleger werden auf die Erklärung zu den Nachhaltigkeitsrisiken von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend (der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen)

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.
Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.
Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend

Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI), wie in Tabelle 1 und ausgewählten Indikatoren aus den Tabellen 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR beschrieben, auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Die Indikatoren werden verwendet, um schwerwiegende negative Auswirkungen zu identifizieren, Massnahmen zu priorisieren und weitere Forschung und Analyse zu steuern. Besonderer Wert wird auf die PAI-Indikatoren in den Abschnitten Treibhausgasemissionen und Exposition gegenüber Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, gelegt (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit der Erklärung zum Klimawandel und der Netto-Null-Verpflichtung von GAM; Indikatoren für Biodiversität und Entwaldung (aus den Tabellen 1 und 2 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Verpflichtung zur Entwaldung; und mögliche Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Verpflichtung auf Unternehmensebene. Governance-Indikatoren, wie z.B. die Geschlechtervielfalt im Vorstand, werden sowohl bei der Prüfung von PAIs als auch bei der später in diesem Anhang beschriebenen Bewertung der guten Unternehmensführung priorisiert.

Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAIs gibt, werden diese in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit dargelegt. Spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich an den Prioritätsbereichen orientieren, werden auf jährlicher Basis berichtet und sind wie oben beschrieben.

THG-Emissionen und Engagement im Sektor der fossilen Brennstoffe - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die THG-Emissionen von Unternehmen und Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen (einschliesslich Scope 1 & Scope 2 THG-Emissionen u.a.) werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z.B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Resolutionen zur Unterstützung einer grösseren Transparenz bei klimabezogenen Risiken. Unternehmen, bei denen mehr als 25% der Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle stammen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

Biodiversität, Wasser und Abfall - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Entwaldung, Wasser und Abfall, werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch Engagement mit ausgewählten Unternehmen.

Soziale und Arbeitnehmerbelange - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, bei denen eine schwerwiegende Verletzung der Prinzipien des UN Global Compact festgestellt wurde oder bei denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Fonds ausgeschlossen. Die Geschlechtervielfalt im Vorstand wird bei Abstimmungsentscheidungen berücksichtigt.

Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

AUSSCHLÜSSE ZUR NACHHALTIGKEIT

Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist:

- Involvierung in umstrittene Waffen, einschliesslich Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, Kernwaffen und weisser Phosphor. Beteiligung bedeutet eine direkte Exposition gegenüber dem Kernwaffensystem oder Komponenten/Diensten des Kernwaffensystems, die als massgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz der Waffe gelten.
- mehr als 10% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten für diese Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme erzielen.
- mehr als 10% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden erwirtschaften.
- mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

Zu den Praktiken der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Beschäftigten, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS

Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Emittent wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe zu beseitigen. Der beauftragte Anlageverwalter verwendet das Rahmenwerk und die Daten eines dritten Datenanbieters, um schwerwiegende Verstösse zu kategorisieren, die dazu dienen, glaubwürdige Anschuldigungen eines Verstosses gegen globale Normen zu identifizieren. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, in das investiert werden soll, nutzen, um sich ein Urteil über die Vorwürfe und die Reaktion des Unternehmens zu bilden.

Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit und die bewertete Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen der Anlagestrategie des Fonds (siehe nächster Abschnitt für weitere Details).

Die Prozesse, die für die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wesentlich sind, sind:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Die oben beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds, einschliesslich etwaiger Nachhaltigkeitsbewertungen und -ausschlüsse, werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Ratinganbietern, anerkannten Drittquellen und bei Bedarf auch interne Recherchen herangezogen werden. Sollte eine Anlage einmal im Fonds gegen eines der oben beschriebenen Merkmale verstossen, wird der beauftragte Anlageverwalter entscheiden, wie die Position gegebenenfalls am besten zu liquidieren oder durch Engagement zu sanieren ist. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem investierten Unternehmen, nutzen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob es eine angemessene Rechtfertigung für eine Ausnahme wie oben beschrieben gibt (z.B. wenn das Unternehmen einen Kohleausstiegsplan veröffentlicht hat oder wenn das Unternehmen wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um Vorwürfen von Verstössen gegen den UN Global Compact zu begegnen). Dies kann auch notwendig sein, wenn es unterschiedliche Einschätzungen zwischen Anbietern von ESG-Daten oder Ratings und/oder unserem internen Research gibt. Das Wertpapier kann gehalten werden, bis die geeignete Vorgehensweise festgelegt ist. Der beauftragte Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Merkmale des Fonds angesehen wird.

Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren» und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

GAM versteht unter «verbindlich» in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen in das Finanzprodukt.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

NACHHALTIGKEITS-AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS - Die Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Aktivitäten (über die oben angegebene Umsatzschwelle hinaus) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass der Emittent für Investitionen nicht in Frage kommt. Die Umsetzung dieses Elements wird im obigen Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben.

Es werden die folgenden Anlageprozesse angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren» und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die Reduzierung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschriebenen Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab.

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Anteil am:

- dem **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen widerspiegelt
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die grünen betrieblichen Aktivitäten der Beteiligungsunternehmen widerspiegeln.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fliesst in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Entlohnung der Mitarbeiter
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstösse festgestellt wurden

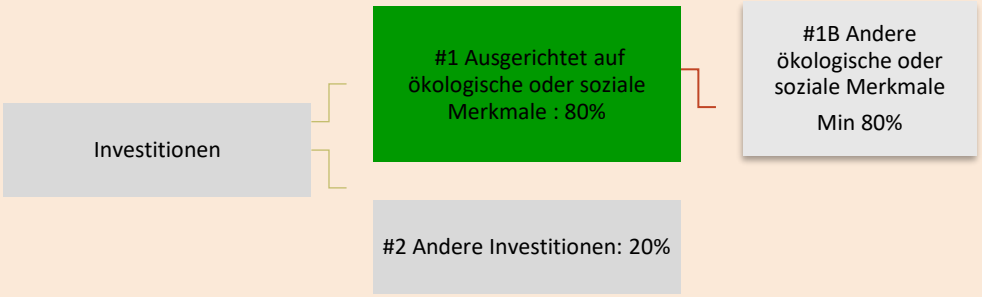
Darüber hinaus wird eine gute Unternehmensführung dadurch unterstützt, dass sichergestellt wird, dass die Unternehmen die Mindeststandards einhalten, die in den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind. Diese umfassen die Korruptionsbekämpfung (Prinzip 10), die Arbeitnehmerrechte (Prinzipien 3-6) und die Umweltpolitik (Prinzipien 7-9).

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement-Politik von GAM Investment, die Sie über den in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegebenen Link aufrufen können.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Bargeld/bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 80% des Fonds auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu halten. Der Fonds kann maximal 20% Investitionen halten, die nicht mit den vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen und die in die Kategorie «#2 Sonstige» fallen. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie im

Abschnitt «Welche Investitionen fallen unter «#2 Sonstige», was ist ihr Zweck und gibt es Mindestgarantien in Bezug auf Umwelt und Soziales?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Ermöglichende Aktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. **Übergangsaktivitäten** sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.

Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate sind zwar erlaubt, aber ihr Einsatz ist begrenzt. Derivate werden anhand der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie auf der Grundlage ihres Basiswerts bewertet, sofern ein vollständiger Look-Through möglich ist. Handelt es sich bei dem Basiswert eines Derivats beispielsweise um ein Unternehmen, das gemäss den verbindlichen Merkmalen nicht in Frage kommt, wäre das Derivat nicht zur Aufnahme in den Fonds geeignet. Derivate, bei denen ein vollständiger Look-Through nicht möglich ist (z.B. Währungsabsicherungen, Index Futures), sind nicht an den E/S-Merkmalen des Fonds ausgerichtet und werden in #2 Sonstige aufgenommen.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR») fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beitragen, 0% betragen.

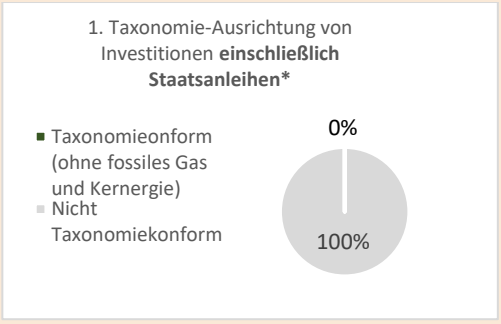
Der Fonds kann eine geringfügige Anpassung an die Taxonomie in Betracht ziehen, wenn sich die Datenqualität und die Berichterstattung über die Anpassung an die Taxonomie verbessern.

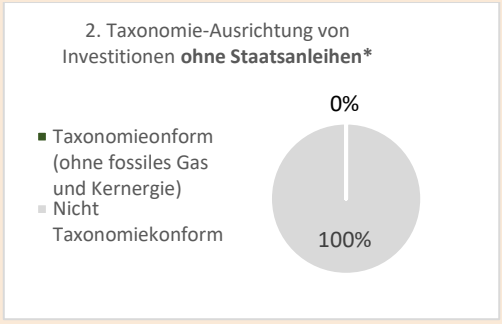
● ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[7]?***	
☐ Ja:	
☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie
☒ Nein	

[7] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.

Die beiden Grafiken unten zeigen in grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschliesslich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts ausser Staatsanleihen zeigt.





Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob das Finanzprodukt die von ihnen propagierten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.

**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle staatlichen Engagements.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermassnahmen?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts dürfen auf Barmittel / Barmitteläquivalente und/oder bestimmte Derivate entfallen, um die Liquidität und die effiziente Verwaltung des Finanzprodukts zu gewährleisten. Wir halten eine Bewertung von Mindestumwelt- und Sozialschutzmassnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.

Wurde ein Index als Vergleichsindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Wie wird der Vergleichsindex kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die das Finanzprodukt fördert, in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend.

Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Index fortlaufend sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methodik zur Berechnung des benannten Index eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf unserer Website:

Fonds-Dokumentation:

https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/gam-star-credit-opportunities

https://www.gam.com/en/funds/list

https://www.fundrock.ie/disclosures/

Anleger sollten «SFDR Disclosures» unter dem Abschnitt Dokumente des Fonds auswählen.

Policen und Erklärungen:
https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing

GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (USD)

ERGÄNZUNG 13

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Credit Opportunities (USD) (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

WARNUNG (NUR FÜR EINWOHNER VON HONGKONG): Die Inhalte des Prospekts und dieser Ergänzung, die sich auf das Angebot von P-Anteilen der GAM Star Fund p.l.c. bezieht, wurden in Hongkong von keiner Aufsichtsbehörde geprüft. Ihnen wird empfohlen, in Bezug auf dieses Angebot Vorsicht walten zu lassen. Falls Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen Rat einholen. Weitere Informationen über das Anteilsangebot des Fonds in Hongkong finden sich nachstehend im Abschnitt «Hinweis für Einwohner von Hongkong».

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Sie werden gebeten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagen-zertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Der Fonds darf für die Zwecke eines effizienten Portfolio-managements in derivative Finanzinstrumente investieren.

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Gebühren und Kosten, die von den Klassen mit Ertragsausschüttung II zu entrichten sind, dem Kapital dieser Klassen entnommen werden können. Bei Rücknahme von Beständen erhalten sie daher aufgrund der Kapitalminderung unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück.

Den Inhabern von Anteilen der Klassen mit Ertragsausschüttung II sollte ferner bewusst sein, dass die Ausschüttungen unter Umständen dem Kapital entnommen werden, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Dies hat den Effekt des Kapitalverzehrs, so dass die Maximierung der Ausschüttung durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das Kapital erschöpft ist.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in langfristigem Kapitalzuwachs in US-Dollar.

Die Politik des Fonds wird darin bestehen, sein Anlageziel vorrangig durch Investitionen in verzinsliche Wertpapiere oder Wertpapiere mit auflaufenden Zinsen zu erzielen, die eine festgelegte Kapitalsumme haben, darunter Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, nachrangige Schuldtitel, Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Contingent Capital Notes (CCN).

Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren wird, umfassen sowohl fest- als auch variabel verzinsliche Instrumente, die festgelegte oder offene Fälligkeiten haben können und nicht Investment-Grade im Sinne der Definition von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur sein müssen.

Des Weiteren kann der Fonds in oben beschriebene Wertpapieren anlegen, für die kein Kredit-Rating von einer internationalen Kredit-Rating-Agentur beantragt wurde.

Man erwartet, dass der Fonds mindestens 40% seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren wird, die laut Bewertung von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating aufweisen, oder im Fall von nicht gerateten Wertpapieren in Wertpapiere, die nach Meinung des Fondsmanagers Wertpapieren entsprechen, die nach Einschätzung von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Die Emittenten dieser Wertpapiere können in einem beliebigen Land weltweit ansässig sein, darunter in Schwellenmärkten, und diese Wertpapiere können an anerkannten Märkten weltweit kotiert oder gehandelt werden.

Der Fonds wird höchstens 25% seines Nettovermögens in Wertpapiere von Emittenten investieren, die in Schwellenmärkten ansässig sind.

Unter dem Begriff «Schwellenmärkte» versteht man in der Regel die Märkte der Länder, die sich zu einem modernen Industriestaat entwickeln und daher ein grosses Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Er umfasst unter anderem auch die Länder, die jeweils im S&P/IFC Emerging Markets Investable Composite Index oder MSCI Emerging Markets Index vertreten sind. Bei beiden handelt es sich um Streubesitz-adjustierte Marktindizes, mit denen die Wertentwicklung der betreffenden Wertpapiere in globalen Schwellenmärkten gemessen werden soll.

Der Fonds kann in den Anleihen russischer Emittenten anlegen, die nicht zwingend auf anerkannten Märkten weltweit gehandelt werden müssen. Der Fonds darf in Wertpapieren anlegen, die an der Moscow Exchange kotiert sind.

Höchstens 10% des Nettovermögens werden in solche Wertpapiere investiert werden.

Der Fonds kann ferner in festverzinsliche Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere beziehen sich auf Unternehmen aus der ganzen Welt, die an anerkannten Märkten weltweit kotieren oder gehandelt werden.

Obwohl der Anlageverwalter nicht die Absicht hat, im Namen des Fonds Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere zu kaufen, so unter anderem Hinterlegungsscheine und sonstige Partizipationsrechte, Partizipationsanleihen und Equity Linked Notes («Aktientitel»), kann sich der Fonds in Situationen befinden, in denen er infolge eines Unternehmensereignisses Aktientitel hält. Aktientitel werden nur gehalten, wenn das Engagement in den Basistiteln dieser Wertpapiere mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar ist. Es ist nicht vorgesehen, dass Aktientitel Derivate einbetten oder eine Hebelwirkung erzeugen. Aktientitel werden an anerkannten Märkten weltweit kotiert oder gehandelt. Der Anlageverwalter wird sich in der Folge um die Veräusserung dieser Aktientitel bemühen, wobei die Veräusserung so bald wie möglich und im besten Interesse der Anteilsinhaber durchgeführt wird.

Engagements in Wandelanleihen lassen sich durch Investitionen in Wandelanleihen, wandelbare Notes, Coco-Bonds, wandelbare Vorzugsaktien und sonstige geeignete wandelbare oder umtauschbare Instrumente erreichen. Diese Wertpapiere werden an anerkannten Märkten weltweit kotiert oder gehandelt.

CONTINGENT CONVERTIBLE NOTES (KURZ «COCO-BONDS»): sind eine Form hybrider Schuldtitel, die von Finanzinstituten ausgegeben werden. Beim Eintritt bestimmter Trigger-Ereignisse, die an regulatorische Kapitalschwellen gebunden sind, werden sie entweder in Eigenkapital gewandelt oder ihre Kapitalsumme wird abgeschrieben. Ein Trigger-Ereignis kann auch dann ausgelöst werden, wenn der Emittent von der Aufsichtsbehörde als unwirtschaftlich eingestuft wird. In solchen Coco-Bonds kann, muss aber kein Derivat eingebettet sein. In den Fällen, in denen in einem Coco-Bond ein Derivat eingebettet ist, wird der von dem betreffenden Instrument erzeugte Hebeleffekt bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt, wie nachfolgend im Abschnitt «Gesamtrisiko und Hebelwirkung» ausführlicher beschrieben.

Zudem kann der Fonds in kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen und dürfen nur in kollektiven Kapitalanlagen erfolgen, die eine ähnliche Anlagepolitik haben wie die des Fonds.

Wenngleich es die übliche Strategie des Fonds ist, seine Vermögenswerte wie oben beschrieben zu investieren, darf er, auch wenn nicht davon ausgegangen wird, unter den dafür geeigneten Umständen bis zu 100% seines Nettovermögens in Bareinlagen und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zu diesen Umständen zählt Folgendes: (i) das Halten von Bareinlagen für anstehende Wiederanlagen, (ii) Deckung der Zahlungen für Rücknahmen oder Auslagen, (iii) Unterlegung der Derivatengagements und (iv) ausserordentliche Marktsituationen wie einem Börsenkrach oder tiefe Krisen, die nach angemessener Ansicht des Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Performance des Fonds haben würden.

ANLAGESTRATEGIE

Die Fondsmanager konzentrieren sich auf die aussichtsreichen Bereiche eines Universums, das vorwiegend aus mit Anlagequalität eingestuften Unternehmen besteht. In diesen Bereichen führen sie eingehende Bottom-up-Kreditanalysen durch, um die sichersten Emittenten ausfindig zu machen. Um optimal in deren Kapitalstruktur zu investieren, analysieren sie dann das Risiko/Rendite-Verhältnis von den höchstrangigen bis zu den nachrangigen Anleihen, d.h. nicht nur die Emissionen von Anlagequalität, sondern auch solche ohne Anlagequalität, wobei auch Ausfalls- und Erfolgsszenarios der Emittenten gleichermassen berücksichtigt werden.

Je nachdem wie sich das Marktumfeld nach ihrer Auffassung entwickelt, wählen die Fondsmanager die Emissionen und die Positionsgrösse so aus, dass deren Kurszuwächse, Rendite- und Kursvolatilität und Duration angemessen zum Gesamtportfolio beitragen. Das resultierende Portfolio beruht auf einem «Kern» aus Ideen, bei denen der Überzeugungsgrad am höchsten ist und der konsistente Renditen und Kapitalzuwächse erzielen soll. Daneben gibt es eine diversifizierte Gruppe kleinerer Positionen, die auf nachteilige Marktbewegungen mit positiven Renditebeiträgen reagieren und begrenzte Kursrisiken bergen.

Zum Zweck der Überwachung der Performance kann der Fonds an der Barclays US Agg Corporate Total Return / USD Average 1 Month Deposit Rate (die «Vergleichsindizes») gemessen werden.

Der Barclays US Agg Corporate Total Return misst den Markt für festverzinsliche, steuerpflichtige Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Er umfasst auf USD lautende Wertpapiere, die öffentlich von US-amerikanischen und nicht US-amerikanischen Industrie-, Versorgungs- und Finanzemittenten ausgegeben werden.

Der Fonds wird in Bezug auf die Vergleichsindizes als aktiv verwaltet angesehen, zumal er die Vergleichsindizes in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance und für die Berechnung der Performance-Gebühren heranzieht. Die Vergleichsindizes werden jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil der Vergleichsindizes sind.

ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- UND GOVERNANCE-FAKTOREN («ESG»)

Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch keine nachhaltigen Anlagen als Ziel.

Der Fonds schliesst Anlagen von Emittenten aus, welche in bestimmte mit negativen Umwelt- und Sozialauswirkungen verbundene Aktivitäten beteiligt sind, wie im Anhang zu dieser Ergänzung dargelegt.

Der Fonds fördert zwar Umwelteigenschaften in der im Anhang zu dieser Ergänzung beschriebenen Weise, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in «nachhaltige Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und legt sich derzeit nicht auf ein Mindestmass an Investitionen fest, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des

Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Wandelanleihen, Devisentermingeschäfte, Devisenswaps, Credit-Default-Swaps, Terminkontrakte und Optionen. Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

Wenn eine Klasse in Anhang I des Prospekts als abgesicherte Anteilsklasse bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

WANDELANLEIHEN: Sie sind Unternehmensanleihen, die mit dem Recht auf Umtausch in eine Aktie zu einem vorgegebenen Kurs gekoppelt sind, und werden in der Regel für Anlagezwecke verwendet, um von den asymmetrischen Renditen relativ zur Basisaktie zu profitieren. Wandelanleihen werden vom Fonds genutzt, um zusätzliches Kapital für den Fonds zu erwirtschaften, indem er von den steigenden Aktienkursen, den enger werdenden Kredit-Spreads von Unternehmensanleihen, der höheren Volatilität sowie dem Wertrückgang in fallenden Aktienmärkten, den sich ausweitenden Kredit-Spreads und einer niedrigeren Volatilität profitiert. Bei Zunahme der Volatilität auf dem Aktienmarkt steigt die Bewertung der in die Struktur eingebetteten Option und umgekehrt. Bei belasteten Marktbewertungen können die Kurse von den Erwartungen abweichen.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE UND DEVISEN-SWAPS: Devisentermingeschäfte können (a) zur Absicherung des Vermögenspools des Fonds in die Basiswährung des Fonds und (b) zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Nennwährung einer Anteilsklasse dieses Fonds eingesetzt werden, wenn diese Währung nicht die Basiswährung des Fonds ist.

CREDIT-DEFAULT-SWAPS: Der Fonds darf Credit-Default-Swaps kaufen, um sich gegen das Kreditrisiko abzusichern. Ein Credit-Default-Swap ist eine Vereinbarung, die die Übertragung des Kreditrisikos gegenüber einem Dritten von einer Partei auf eine andere ermöglicht. Eine Partei des Swaps (der «Sicherungsnehmer») ist in der Regel mit dem Kreditrisiko eines Dritten konfrontiert, und der Kontrahent des Credit-Default-Swaps (der «Sicherungsgeber») erklärt sich einverstanden, dieses Risiko gegen die Leistung regelmässiger Zahlungen (analog zu den Versicherungsprämien) zu versichern. Nach einem Kreditereignis (im Sinne der Swapkontrakt-Dokumentation) liefert der Sicherungsnehmer üblicherweise das ausgefallene Wertpapier des Referenzkredits an den Zeichner und erhält dafür im Gegenzug den Nennwert des Instruments. Credit-Default-Swaps sind im Freiverkehr gehandelte Kontrakte, die vom Fondsmanager zur Absicherung gegen Zinsänderungen und Kredit-Spreads, die sich aufgrund der geplanten Investitionen negativ auf den Fonds auswirken können, gekauft werden können.

TERMINKONTRAKTE UND OPTIONEN AUF TERMINKONTRAKTE: Der Fonds kann Zins-Futures sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf derartige Kontrakte zur Absicherung gegen Zinsänderungen kaufen und verkaufen. Terminkontrakte verursachen Maklergebühren und Marginzahlungen.

OPTIONEN AUF WERTPAPIERE: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen auf Aktien, die vom Fonds gehaltenen Wandelanleihen unterliegen, kaufen und verkaufen. Der Verkauf von Optionen ist ein höchst komplexes Anlagegeschäft, das besondere Anlagerisiken mit sich bringt. Optionen können entweder zu Absicherungs- oder zu Performancesteigerungszwecken eingesetzt werden. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Der Fonds kann Optionen verkaufen, die entweder an Optionsbörsen oder im Freiverkehr von Maklern/Händlern, die in diesen Optionen einen Markt stellen und Finanzinstitutionen sind, bzw. von anderen qualifizierten Marktteilnehmern im Freiverkehr gehandelt werden. Die Möglichkeiten zur Glattstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

Obwohl der Fonds Short-Positionen halten kann, werden sie nur zu Absicherungszwecken eingesetzt. Sie führen auf Netto-Basis nicht zu einem zusätzlichen Engagement des Fonds.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds ist als einfacher («non-sophisticated») Fonds klassifiziert, der für ein effizientes Portfoliomanagement ausschliesslich in eine begrenzte Anzahl von einfachen derivativen Instrumenten investiert.

Der Fonds wird zur Berechnung des durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstandenen Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz als Teil seines Risikomanagementprozesses anwenden.

Es ist unwahrscheinlich, dass der Hebel, der durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten entsteht, 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, wenn zur Berechnung der Commitment-Ansatz angewendet wird.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im

Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

ANLAGE IN ANLEIHEN

Eine Anlage in Anleihen ist Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken ausgesetzt. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten in der Regel höhere Renditen als Titel mit höherem Rating, um die mit ihnen verbundene geringere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko zu kompensieren. Wertpapiere mit niedrigerem Rating neigen im Allgemeinen dazu, die kurzfristige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens oder Markts in einem höheren Masse widerzuspiegeln als Wertpapiere mit höherem Rating, die vorrangig Schwankungen aufgrund des allgemeinen Zinsniveaus unterliegen. Es gibt weniger Anleger, die in Wertpapiere mit niedrigerem Rating investieren, und es könnte schwieriger sein, diese Wertpapiere zum günstigsten Zeitpunkt zu kaufen bzw. zu verkaufen.

ANLAGE IN COCO-BONDS

Der Fonds darf in Contingent Convertible Notes investieren, die auch unter der Bezeichnung Coco-Bonds bekannt sind. Die besondere Anleiheart kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn bestimmte Trigger-Ereignisse eintreten, die an regulatorische Kapitalschwellen gebunden sind. Ein Trigger-Ereignis kann auch dann ausgelöst werden, wenn der Emittent von der Aufsichtsbehörde als unwirtschaftlich eingestuft wird Mit diesen Trigger-Ereignissen ist eine andere Art von Risiko verbunden als mit traditionellen Anleihen. Dementsprechend kann die Wahrscheinlichkeit grösser sein, dass der Fonds einen Teil- oder Komplettverlust des in solche Coco-Bonds investierten Kapitals erleidet, als wenn er in traditionellere Anleihen investiert hätte. Alternativ können die Coco-Bonds beim Eintritt eines Trigger-Ereignisses in Aktien des emittierenden Unternehmens gewandelt werden, die möglicherweise ebenfalls an Wert verloren haben. Anteilsinhaber sollten beachten, dass der Inhaber von Coco-Bonds unter bestimmten Umständen anders als in der klassischen Kapitalhierarchie vor den Inhabern von Aktien Verluste erleiden kann. Coco-Bonds können, müssen aber keinen festgelegten Fälligkeitstermin aufweisen, und ihre Kupons können nach Belieben festgelegt werden. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit besteht, dass sie nach Wahl des Emittenten oder auf Antrag der Aufsichtsbehörde des Emittenten gekündigt werden. Da es sich bei einem Coco-Bond um eine relativ neue Struktur handelt, ist nicht bekannt, wie sich ein solches Instrument in einem schwierigen Umfeld entwickeln wird.

RISIKEN BEI ESG-ORIENTIERTEN ANLAGEN

Der Fonds unterliegt auf Grund seiner ESG-fokussierten Anlagestrategie dem Risiko einer Auswahl oder eines Ausschlusses von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Fonds, welche keine ESG-fokussierte Anlagestrategie verwenden. Bestimmte ESG-fokussierte Anlagen können von staatlichen Massnahmen und Subventionen abhängig sein, welche Änderungen oder der Abschaffung unterliegen können. Die erfolgreiche Anwendung der ESG-orientierten Anlagestrategie des Fonds hängt von den Fähigkeiten bei der Umsetzung des Bewertungssystems des beauftragten Anlageverwalters ab, wobei der Erfolg der Strategie oder der eingesetzten Techniken nicht garantiert werden kann.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von fest-/variabel verzinslichen Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Die entsprechenden Auswirkungen sind in der Regel offensichtlich und im Marktwert des Wertpapiers berücksichtigt. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als moderat eingestuft. Anlagen in Schwellenländern sind mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko verbunden, wie im Abschnitt «Risiken in Verbindung mit Schwellenländern» in diesem Prospekt beschrieben. Die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern kann geringer sein als in entwickelten Ländern. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der beauftragte Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. BASISWÄHRUNG

US-Dollar

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis 6. November 2026 zum Erstausgabepreis (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle an einem Handelstag bis 10:00 Uhr britischer Zeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

Ausserdem werden bei Anteilen der Klassen mit Ertragsausschüttung II die Verwaltungsgebühren und/oder sonstigen Gebühren und Kosten unter Umständen dem Kapital entnommen, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Näheres ist Abschnitt «Entnahme der Gebühren und Kosten aus dem Kapital» des Prospekts zu entnehmen.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, MO-, MR-, QO-, QR, SO-, SR, MCO-, MCR-, PMO-, PMCO-, QCO-, QCR-, SCO- UND SCR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG, PO-ANTEILE UND U-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, QI-, SI-, MCI-, QCI- UND SCI-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG, NICHT-BRITISCHE RFS-ANTEILE, PI-ANTEILE UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 0,95% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI VERTRIEBSSTELLENANTEILEN DER KLASSEN C UND PC

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE, MZ-, MCZ-, QZ-, QCZ-, SZ- UND SCZ-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG

Gebühr des Globalen Vertriebspartners des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,65% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

PERFORMANCEGEBÜHR

Neben den Gebühren, die an den Beauftragten Anlageverwalter zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr («Performancegebühr») aus dem Vermögen des Fonds, das der jeweiligen Anteilsklasse U- und W-Anteilen zuzurechnen ist.

Die Referenzperiode für die Performance entspricht der gesamten Laufzeit des Fonds (ausser bei besonderen Ereignissen wie einer Fusion oder der Ersetzung des Beauftragten Anlageverwalters).

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt, wobei jegliche Abgrenzung im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt wird.

Die Performancegebühr (falls zutreffend) in Bezug auf eine Klasse wird am letzten Bewertungstag einer Zwölfmonatsperiode zum 30. Juni eines jeden Jahres (die « Berechnungsperiode»), gezahlt und dem Beauftragten Anlageverwalter unter den nachstehenden Bedingungen gutgeschrieben. Folglich wird die Performancegebühr am Ende jeder Berechnungsperiode ermittelt und die Häufigkeit der Ermittlung, mit der eine aufgelaufene Performancegebühr an den Beauftragten Anlageverwalter zahlbar wird, ist jährlich.

Die Performancegebühr (falls vorhanden) in Bezug auf eine Klasse wird jährlich rückwirkend an den Beauftragten Anlageverwalter gezahlt, sobald dies nach dem Ende der Berechnungsperiode realisierbar ist, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Berechnungsperiode.

Bei der Rücknahme von Anteilen wird eine etwaige Performancegebühr, die für die zurückgenommenen Anteile aufgelaufen ist, an dem betreffenden Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden, nicht fällig.

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht, wenn die prozentuale Rendite über der Rendite des Vergleichsindex (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performancegebühr beläuft sich in jedem Fall auf 10% p.a. der Outperformance gegenüber der High-Watermark oder der Outperformance der jeweiligen Vergleichsindizes, wobei die Berechnung der Performancegebühr auf dem niedrigeren der beiden prozentualen Outperformance-Werte beruht. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilsklasse auswirken.

Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Klasse und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr).

HIGH-WATERMARK: Bei Auflegung des Fonds oder ggf. einer Anteilsklasse des Fonds entspricht die High-Watermark dem Erstausgabepreis pro Anteil der betreffenden Klasse. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungsstichtag einer darauf folgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Watermark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungsstichtag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Watermark unverändert.

Die Höhe der Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen auf der Grundlage der Outperformance seit Beginn der Berechnungsperiode neu berechnet, und entsprechend wird für den jeweiligen Fonds oder ggf. die jeweilige Anteilsklasse eine Rückstellung gebildet. An jedem Bewertungsstichtag wird die neu berechnete Performancegebühr mit der Rückstellung vom vorherigen Bewertungsstichtag verglichen. Der Rückstellungsbetrag vom Vortag wird nach oben oder unten angepasst entsprechend der Differenz zwischen dem neu berechneten Betrag und dem zuvor zurückgestellten Betrag. Hinweis: Der Referenzwert, der auf die prozentuale Rendite und die Outperformance gegenüber der High-Watermark an einem Bewertungsstichtag anwendbar ist, beruht auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungsstichtags multipliziert mit der aktuellen Anzahl der am Bewertungsstichtag umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilsklasse. Der Referenzwert, der in die Berechnung der Benchmark an einem Bewertungsstichtag eingeht, beruht auf dem Nettoinventarwert der Anteilsklasse zu Beginn der Berechnungsperiode, bereinigt um die kumulierten Zeichnungen und Rücknahmen der Klasse seit Beginn der Berechnungsperiode.

Damit ist gewährleistet, dass die Performancegebühr nur dann ausgezahlt wird, wenn die prozentuale Rendite des Fonds in der betreffenden Anteilsklasse, auf die gemessen über eine gesamte Berechnungsperiode eine Performancegebühr anfällt, über der Rendite des Vergleichsindex (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Anleger sollten beachten, dass die relative Underperformance der prozentualen Rendite in früheren Berechnungsperioden gegenüber dem Vergleichsindex nicht wieder aufgeholt wird.

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr beginnt mit Abschluss des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds und endet am 30. Juni derselben Berechnungsperiode, sofern diese Berechnungsperiode mindestens zwölf Monate nach dem Datum der Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse liegt.

Die Performancegebühr wird von der beauftragten Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwahrstelle) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zum betreffenden Bewertungsstichtag berechnet und kann nicht geändert werden.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge nie realisiert werden.

Ein Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr finden Sie im Abschnitt «GEBÜHREN UND KOSTEN» des Prospekts, Unterabschnitt «Performancegebühr».

10. Dividenden

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen auf die folgenden Anteilsklassen vorgenommen werden:

Monatliche Ausschüttungen

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI-, MR-, MCO-, MCI-, MCR-, MZ-, MCZ-, PMO- und PMCO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

Vierteljährliche Ausschüttungen

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI-, QR-, QCO-, QCI-, QCR-, QZ- und QCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung sowie auf AQ- und CQ-Vertriebsstellenanteile aller Voraussicht nach quartalsweise (nach Ende des Kalenderquartals).

Halbjährliche Ausschüttungen

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI-, SR-, SCO-, SCI-, SCR-, SZ- und SCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und AS- und CS-Vertriebsstellenteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August. Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

Jährliche Ausschüttungen

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung oder Ertragsausschüttung II anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

11. Profil des typischen Anlegers

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 5 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

12. Hinweis für Einwohner von Hongkong

Der Prospekt und diese Ergänzung, die sich auf das Angebot von P-Anteilen des Fonds bezieht, wurden nicht von der Securities and Futures Commission («SFC») gemäss der Securities and Futures Ordinance (Kap. 571) von Hongkong («SFO») geprüft oder genehmigt. Entsprechend dürfen P-Anteile des Fonds mit Hilfe des Prospekts und dieser Ergänzung oder eines anderen Dokuments nur unter Umständen angeboten oder verkauft werden, die nicht dazu führen, dass der Prospekt und diese Ergänzung oder ein etwaiges anderes Dokument, das sich auf das Angebot der P-Anteile des Fonds bezieht, ein «Prospekt» im Sinne der Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance (Kap. 32) von Hongkong («CO») ist oder ein öffentliches Angebot im Sinne der CO oder SFO darstellt.

Werbematerialien, Anlageaufforderungen oder Dokumente, die sich auf die P-Anteile des Fonds beziehen und die an das Publikum von Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalte das Publikum von Hongkong wahrscheinlich in Anspruch genommen oder gelesen werden, dürfen weder in Hongkong noch anderswo herausgeben oder zwecks Herausgabe in Besitz gehalten werden (ausser es besteht hierzu die Erlaubnis nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong). Nur Personen in Hongkong, an die sich eine Kopie des Prospekts und dieser Ergänzung namentlich richtet, dürfen dieselbe als persönliche Anlageaufforderung betrachten. Zeichnungen von P-Anteilen des Fonds werden seitens solcher Personen nur dann akzeptiert, wenn sie sich mindestens auf den Betrag belaufen, der in dieser Ergänzung für P-Anteile des Fonds genannt ist. Der Prospekt und diese Ergänzung dürfen in keinerlei Weise vervielfältigt oder an Personen übermittelt werden, an die sie nicht namentlich gerichtet sind.

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestbestand für P-Anteile finden sich in den Abschnitten des Prospekts «Mindesterstzeichnung» und «Mindestbestand (Nur für P-Anteile)».

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM Star Credit Opportunities (USD) **Unternehmenskennung** (LEI-Code): 5493004R2B7PEULBN196

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen, kann aber gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllen.

***Welche* ökologischen und/oder sozialen *Merkmale* werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

GAM Star Credit Opportunities (USD) (das «**Finanzprodukt**») fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als negativ für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden, wie in den unten aufgeführten Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschrieben,
2. Geprüfte Einhaltung der allgemein anerkannten internationalen Normen und Standards des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
3. Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (der «Delegierte Rechtsakt zum SFDR») aufgeführt sind,
4. Investitionen in Unternehmen, bei denen eine gute Unternehmensführung festgestellt wurde, und
5. Engagement mit den Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische -, soziale- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen Merkmale erreicht.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt, im Nachtrag und in diesem Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Jede Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollte sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Fonds berücksichtigen, wie in der Ergänzung näher beschrieben. Anleger sollten beachten, dass die Offenlegungen im Rahmen der SFDR-Regelung im Laufe der Zeit geändert werden können, wenn weitere Leitlinien herausgegeben werden oder sich die Praktiken weiterentwickeln.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die Überschrift «Risikofaktoren» im Prospekt und im Nachtrag hingewiesen, die vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigt werden sollten.

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

1) Indikatoren in Verbindung mit Ausschlusskriterien für die Nachhaltigkeit
Beteiligung an umstrittenen Waffen (auch im Zusammenhang mit den wichtigsten negativen Auswirkungen): Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.
Beteiligung an der Herstellung von Waffen oder Waffenkomponenten: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten dieser Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme beteiligt sind (über 10% Umsatzschwelle).
Beteiligung an Angriffswaffen für zivile Kunden: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden beteiligt sind (über 10% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).
Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).

2) Indikatoren in Bezug auf internationale Normen und Standards
Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (auch im Zusammenhang mit Principal Adverse Impacts): Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstösse gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

3) Indikatoren zu den wichtigsten negativen Auswirkungen
Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.
Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO2-Äquivalent
Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.
Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates

4) Indikatoren für eine gute Unternehmensführung
Der folgende Indikator wird im regelmässigen Bericht des Fonds als Minimum angegeben. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für eine gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen an dem Fonds überprüft, wie unter der untenstehenden Frage «Wie werden die Praktiken einer guten Unternehmensführung bewertet» beschrieben.
Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.
Weitere Einzelheiten zu den Kriterien von GAM für eine unabhängige Geschäftsführung finden Sie in den Corporate Governance and Voting Principles and Engagement Policy von GAM Investment, die Sie über den Link in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können.

5) Indikatoren in Bezug auf Engagement-Aktivitäten

Engagement-Aktivität: Prozentzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt beteiligt war, wie z.B. Engagement nach Kontroversen über Nachhaltigkeit und thematisches Engagement in Bezug auf den Fonds.
Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen). Die Anleger werden auf die Erklärung zu den Nachhaltigkeitsrisiken von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend (der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen)

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.
Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.
Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI), wie in Tabelle 1 und ausgewählten Indikatoren aus den Tabellen 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR beschrieben, auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Die Indikatoren werden verwendet, um schwerwiegende negative Auswirkungen zu identifizieren, Massnahmen zu priorisieren und weitere Forschung und Analyse zu steuern. Besonderer Wert wird auf die PAI-Indikatoren in den Abschnitten Treibhausgasemissionen und Exposition gegenüber Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, gelegt (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit der Erklärung zum Klimawandel und der Netto-Null-Verpflichtung von GAM; Indikatoren für Biodiversität und Entwaldung (aus den Tabellen 1 und 2 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Verpflichtung zur Entwaldung; und mögliche Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Verpflichtung auf Unternehmensebene. Governance-Indikatoren, wie z.B. die Geschlechtervielfalt im Vorstand, werden sowohl bei der Prüfung von PAIs als auch bei der später in diesem Anhang beschriebenen Bewertung der guten Unternehmensführung priorisiert.

Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAIs gibt, werden diese in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit dargelegt. Spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich an den Prioritätsbereichen orientieren, werden auf jährlicher Basis berichtet und sind wie oben beschrieben.

THG-Emissionen und Engagement im Sektor der fossilen Brennstoffe - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die THG-Emissionen von Unternehmen und Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen (einschliesslich Scope 1 & Scope 2 THG-Emissionen u.a.) werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z.B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Resolutionen zur Unterstützung einer grösseren Transparenz bei klimabezogenen Risiken. Unternehmen, bei denen mehr als 25% der Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle stammen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

Biodiversität, Wasser und Abfall - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Entwaldung, Wasser und Abfall, werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch Engagement mit ausgewählten Unternehmen.

Soziale und Arbeitnehmerbelange - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, bei denen eine schwerwiegende Verletzung der Prinzipien des UN Global Compact festgestellt wurde oder bei denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Fonds ausgeschlossen. Die Geschlechtervielfalt im Vorstand wird bei Abstimmungsentscheidungen berücksichtigt.

Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz beruhen.

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:
AUSSCHLÜSSE ZUR NACHHALTIGKEIT
Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist:

- Involvierung in umstrittene Waffen, einschliesslich Antipersonenminen, biologische und chemische

Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, Kernwaffen und weisser Phosphor. Beteiligung bedeutet eine direkte Exposition gegenüber dem Kernwaffensystem oder Komponenten/Diensten des Kernwaffensystems, die als massgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz der Waffe gelten.

- mehr als 10% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten für diese Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme erzielen.
- mehr als 10% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden erwirtschaften.
- mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

Zu den Praktiken der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Beschäftigten, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS

Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Emittent wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe zu beseitigen. Der beauftragte Anlageverwalter verwendet das Rahmenwerk und die Daten eines dritten Datenanbieters, um schwerwiegende Verstösse zu kategorisieren, die dazu dienen, glaubwürdige Anschuldigungen eines Verstosses gegen globale Normen zu identifizieren. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, in das investiert werden soll, nutzen, um sich ein Urteil über die Vorwürfe und die Reaktion des Unternehmens zu bilden.
Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit und die bewertete Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen der Anlagestrategie des Fonds (siehe nächster Abschnitt für weitere Details).

Die Prozesse, die für die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wesentlich sind, sind:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Die oben beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds, einschliesslich etwaiger Nachhaltigkeitsbewertungen und -ausschlüsse, werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Ratinganbietern, anerkannten Drittquellen und bei Bedarf auch interne Recherchen herangezogen werden. Sollte eine Anlage einmal im Fonds gegen eines der oben beschriebenen Merkmale verstossen, wird der beauftragte Anlageverwalter entscheiden, wie die Position gegebenenfalls am besten zu liquidieren oder durch Engagement zu sanieren ist. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem investierten Unternehmen, nutzen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob es eine angemessene Rechtfertigung für eine Ausnahme wie oben beschrieben gibt (z.B. wenn das Unternehmen einen Kohleausstiegsplan veröffentlicht hat oder wenn das Unternehmen wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um Vorwürfen von Verstössen gegen den UN Global Compact zu begegnen). Dies kann auch notwendig sein, wenn es unterschiedliche Einschätzungen zwischen

Anbietern von ESG-Daten oder Ratings und/oder unserem internen Research gibt. Das Wertpapier kann gehalten werden, bis die geeignete Vorgehensweise festgelegt ist. Der beauftragte Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Merkmale des Fonds angesehen wird.
Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren» und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

GAM versteht unter «verbindlich» in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen in das Finanzprodukt.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

NACHHALTIGKEITS-AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS - Die Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Aktivitäten (über die oben angegebene Umsatzschwelle hinaus) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass der Emittent für Investitionen nicht in Frage kommt. Die Umsetzung dieses Elements wird im obigen Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben.

Es werden die folgenden Anlageprozesse angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren» und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz für die Reduzierung.
Die Reduzierung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschriebenen Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fliesst in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Entlohnung der Mitarbeiter
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche

Steuerverstösse festgestellt wurden

Darüber hinaus wird eine gute Unternehmensführung dadurch unterstützt, dass sichergestellt wird, dass die Unternehmen die Mindeststandards einhalten, die in den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind. Diese umfassen die Korruptionsbekämpfung (Prinzip 10), die Arbeitnehmerrechte (Prinzipien 3-6) und die Umweltpolitik (Prinzipien 7-9).

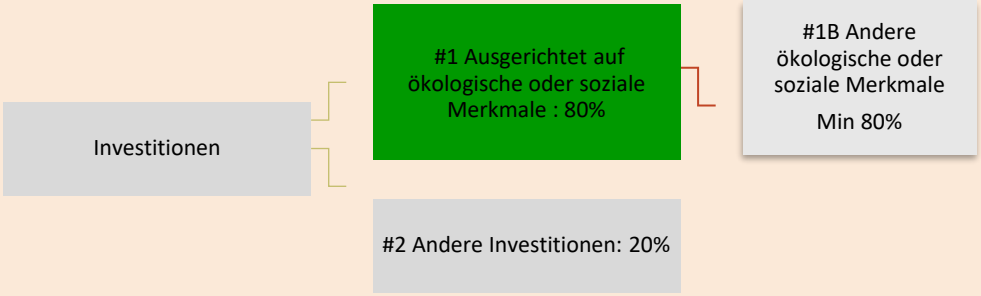
Die Vermögensallokation beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement-Politik von GAM Investment, die Sie über den in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegebenen Link aufrufen können.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Bargeld/bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 80% des Fonds auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu halten. Der Fonds kann maximal 20% Investitionen halten, die nicht mit den vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen und die in die Kategorie «#2 Sonstige» fallen. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie im Abschnitt «Welche Investitionen fallen unter «#2 Sonstige», was ist ihr Zweck und gibt es Mindestgarantien in Bezug auf Umwelt und Soziales?

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Anteil am:
- dem **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen widerspiegelt
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die grünen betrieblichen Aktivitäten der Beteiligungsunternehmen widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate sind zwar erlaubt, aber ihr Einsatz ist begrenzt. Derivate werden anhand der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie auf der Grundlage ihres Basiswerts bewertet, sofern ein vollständiger Look-Through möglich ist. Handelt es sich bei dem Basiswert eines Derivats beispielsweise um ein Unternehmen, das gemäss den verbindlichen Merkmalen nicht in Frage kommt, wäre das Derivat nicht zur Aufnahme in den Fonds geeignet. Derivate, bei denen ein vollständiger Look-Through nicht möglich ist (z.B. Währungsabsicherungen, Index Futures), sind nicht an den E/S-Merkmalen des Fonds ausgerichtet und werden in #2 Sonstige aufgenommen.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR») fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an «nachhaltigen

Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beitragen, 0% betragen.

Der Fonds kann eine geringfügige Anpassung an die Taxonomie in Betracht ziehen, wenn sich die Datenqualität und die Berichterstattung über die Anpassung an die Taxonomie verbessern.

● ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Ke investiert[8]?***

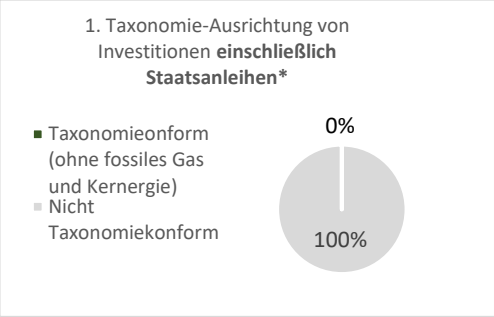
☐ Ja:

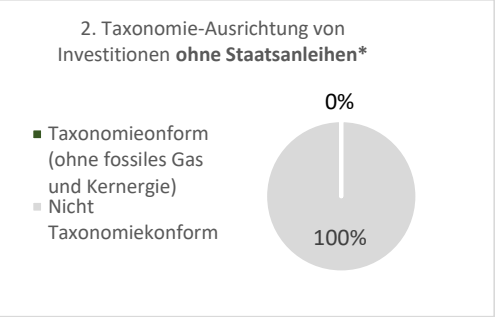
☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie

☒ Nein
Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbu Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte h die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-T entsprechen.

Ermöglichende Aktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. **Übergangsaktivitäten** sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung

Die beiden Grafiken unten zeigen in grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschliesslich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts ausser Staatsanleihen zeigt.





**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle staatlichen Engagements.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermassnahmen?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?

Nicht anwendbar.

[8] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob das Finanzprodukt die von ihnen propagierten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.

Nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts dürfen auf Barmittel / Barmitteläquivalente und/oder bestimmte Derivate entfallen, um die Liquidität und die effiziente Verwaltung des Finanzprodukts zu gewährleisten. Wir halten eine Bewertung von Mindestumwelt- und Sozialschutzmassnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.

Wurde ein Index als Vergleichsindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Wie wird der Vergleichsindex kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die das Finanzprodukt fördert, in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend.

Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Index fortlaufend sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methodik zur Berechnung des benannten Index eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf unserer Website:

Fonds-Dokumentation:

https://www.gam.com/en/funds/list

https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/gam-star-credit-opportunities

Anleger sollten «SFDR Disclosures» unter dem Abschnitt Dokumente des Fonds auswählen.

Policen und Erklärungen:

https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing

https://www.fundrock.ie/disclosures/

GAM STAR GLOBAL MODERATE

ERGÄNZUNG 14

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Global Moderate (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 unterliegt.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die bereit sind, ein höheres Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement in derivativen Finanzinstrumenten investieren. Zur Hebelwirkung einer Anlage in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehenden Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagenzertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass Gebühren und Kosten, die von den Klassen der Anteile mit Ertragsausschüttung II zu entrichten sind, dem Kapital dieser Klassen entnommen werden können. Bei Rücknahme von Beständen erhalten sie daher aufgrund der Kapitalminderung unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück.

Den Inhabern von Anteilen mit Ertragsausschüttung II sollte ferner bewusst sein, dass die Ausschüttungen unter Umständen dem Kapital entnommen werden, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Dies hat den Effekt des Kapitalverzehrs, sodass die Maximierung der Ausschüttung durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das Kapital erschöpft ist.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Der Anleger wird auf die im Prospekt aufgeführten «Risikofaktoren» hingewiesen.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, durch eine dynamische Vermögensallokation mit einem moderaten Ansatz Kapitalerhalt bei stabilen Erträgen zu erreichen.

Der Fonds versucht, dieses Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie ein Engagement in den folgenden Anlageklassen eingeht, wie nachstehend näher beschrieben:

- Aktien und aktienbezogene Wertpapiere
- Festverzinsliche Wertpapiere
- Rohstoffen
- Alternative Vermögenswerte (ausser Rohstoffen), in die er nicht direkt investieren darf (wie Immobilien und Dach-Hedgefonds).

Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen kann ein Engagement direkt (sofern gemäss den OGAW-Anforderungen zulässig) und/oder indirekt über

- Derivative Finanzinstrumente (wie im Abschnitt «Derivate» in dieser Ergänzung beschrieben);
- Organismen für gemeinsame Anlagen; und /oder

 Finanzinstrumente, die übertragbare Wertpapiere darstellen, wie börsengehandelte Schuldverschreibungen und/oder börsengehandelte Rohstoffe.

Die Zuteilung erfolgt nach dem Ermessen des/der Co-Anlageverwalter(s), sowohl innerhalb jeder Anlageklasse als auch zwischen den Anlageklassen.

Das Ausmass des Engagements, das entweder direkt oder indirekt in den oben genannten Anlageklassen (wie nachstehend näher beschrieben) erzielt werden kann, bewegt sich innerhalb der folgenden Bandbreiten:-

- Bargeld * 0- 100% des Nettovermögens;
- Festverzinsliche Wertpapiere 0-100% des Nettovermögens;
- Aktien und aktienbezogene Wertpapiere 35-65% des Nettovermögens;
- Rohstoffengagement 0-15% des Nettovermögens;
- Alternative Vermögenswerte 0-35% des Nettovermögens.

*BARGELD / ZUSÄTZLICHE LIQUIDE MITTEL

Der Fonds kann unter bestimmten Umständen bis zu 100% seines Vermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln wie Bankeinlagen und Geldmarktinstrumenten halten, die an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt werden können oder auch nicht. Zu diesen Situationen zählen etwa die Folgenden: wenn die Marktlage eine defensive Anlagestrategie erfordert, Barmittel vor ihrer Wiederanlage als Einlagen gehalten werden oder Barmittel gehalten werden, um Rücknahmen und Auslagen zu decken oder Derivatengagements zu unterlegen, aussergewöhnliche Marktsituationen wie ein Börsenkrach oder schwere Krisen, die nach angemessener Ansicht des/der Co-Anlageverwalter(s) wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Performance des Fonds haben würden.

AKTIEN UND AKTIENÄHNLICHE WERTPAPIERE

Bei den Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, um Stammaktien und Vorzugsaktien, die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Der Fonds kann ein Engagement in festverzinslichen Wertpapieren aller Bonitätsstufen, Laufzeiten und Währungen eingehen, die von Unternehmen und/oder von Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten, deren Unterabteilungen, Behörden oder Einrichtungen oder von Gemeinden oder Städten in «anerkannten Ländern» (d.h. OECD-Mitgliedstaaten und alle anderen Länder in Europa, Nord- und Südamerika, Afrika, Asien und dem Pazifischen Raum) einschliesslich Schwellenländern (wie nachstehend definiert) begeben oder garantiert werden und die an anerkannten Märkten weltweit notiert sein oder gehandelt werden können. Diese festverzinslichen Wertpapiere werden von den oben genannten Emittenten in Form von Anleihen, Schuldverschreibungen oder Wechseln begeben, können aber auch die folgenden Schuldtitel umfassen, jeweils vorbehaltlich einer Gesamthöchstgrenze von nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds:-

- wandelbare Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt oder umgetauscht werden können (mit Ausnahme von bedingten Pflichtwandelanleihen); und
- Katastrophenanleihen, d.h. Schuldverschreibungen, die das Risiko von Naturkatastrophen (wie Erdbeben oder Stürmen) von Versicherungsgesellschaften, Rückversicherungsgesellschaften, Unternehmen, Regierungen usw. auf die Kapitalmärkte übertragen. Die Katastrophenanleihen werden von speziellen Versicherungsgesellschaften begeben und sind in der Regel Anlagen mit kurzer Laufzeit von drei bis fünf Jahren. Katastrophenanleihen sind vollständig mit Sicherheiten in kurzlaufenden, mit AAA/AA+ (Moody's, S&P, Fitch) bewerteten Wertpapieren wie US-Treasuries besichert.

Es ist nicht beabsichtigt, in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, bei denen es sich um besicherte Darlehensverbindlichkeiten, besicherte Hypothekenverbindlichkeiten und/oder besicherte Schuldverschreibungen handelt.

Nicht mehr als 15% des Nettovermögens des Fonds werden in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade angelegt sein.

ALTERNATIVE VERMÖGENSWERTE EINSCHLIESSLICH EINES ENGAGEMENTS IN ROHSTOFFEN

Der Fonds kann ein Engagement in Anlageklassen anstreben, in die er nicht direkt investieren darf, wie z.B.

- Rohstoffe und
- alternative Vermögenswerte (Immobilien und Dach-Hedgefonds)

(die oben als separate Anlageklassen behandelt werden, um das Ausmass des Engagements zu bestimmen, das der Fonds in dieser Anlageklasse eingehen kann),

wenn dem Fonds geeignete Wertpapiere oder Derivate, die ein solches Engagement darstellen, zur Verfügung stehen und vom Fonds gemäss den Vorschriften von 2011 gehalten werden können. Zu diesen Wertpapieren oder Derivaten gehören unter anderem die folgenden:

(i) börsengehandelte Rohstoffe («ETCs»)

ETCs sind mit Vermögenswerten besicherte Schuldtitel, die die Wertentwicklung entweder (a) eines einzelnen Rohstoffs oder (b) eines Rohstoffindexes abbilden. ETCs sind Schuldtitel, die in der Regel von einem Anlagevehikel ausgegeben werden, das die Wertentwicklung eines einzelnen zugrundeliegenden Rohstoffs oder einer Gruppe damit verbundener Rohstoffe nachbildet, darunter u.a. Edelmetalle, Industriemetalle, landwirtschaftliche Erzeugnisse und weiche Rohstoffe. ETCs sind liquide Wertpapiere und können wie Aktien an einer regulierten Börse gehandelt werden. ETCs ermöglichen Anlegern ein Engagement in Rohstoffen, ohne dass sie mit Futures handeln oder eine physische Lieferung der Vermögenswerte vornehmen müssen. Alle vom Fonds gehaltenen ETCs werden keine Derivate einbetten oder eine zusätzliche Hebelwirkung erzeugen.

(ii) börsengehandelte Schuldverschreibungen («ETNs»)

ETNs sind vorrangige, unbesicherte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen, deren Rendite auf der Wertentwicklung eines Marktindexes (z.B. eines Rohstoffindexes, Immobilienindexes oder Dach-Hedgefonds-Indexes) abzüglich anfallender Gebühren basiert. Es werden keine periodischen Kuponzahlungen ausgeschüttet und es besteht kein Kapitalschutz bei solchen börsengehandelten Schuldverschreibungen.

(iii) offene Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich börsengehandelter Fonds («ETFs»), die ein Engagement in einem Rohstoffindex, Immobilienindex oder Dach-Hedgefonds-Index bieten;

(iv) geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen, die ein Engagement in Rohstoffen, Immobilien oder Dach-Hedgefonds bieten;

(v) Immobilien-Investmentfonds («REITS»);

REITS sind geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen, die auf der Grundlage einer Treuhand- oder Partnerschaftsstruktur

gegründet wurden und die das Kapital vieler Anleger bündeln, deren Hauptgeschäft der Besitz, die Verwaltung und/oder die Entwicklung von Immobilien sowie der Erwerb und die Verwaltung von Ertragsimmobilien und/oder Hypothekendarlehen ist. Der Fonds wird sich nur in REITS engagieren, die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und die keine Derivate einbetten.

(vi) Real Estate Operating Companies («REOCs»);

REOCS sind Unternehmen, die sich mit der Entwicklung, Verwaltung oder Finanzierung von Immobilien befassen und typischerweise Dienstleistungen wie Immobilienverwaltung, Immobilienentwicklung, Facility Management, Immobilienfinanzierung und damit verbundene Geschäfte anbieten. Der Fonds wird sich nur in REOCS engagieren, die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und in die keine Derivate eingebettet sind.

(vii) Derivative Instrumente wie unten beschrieben, die einen Rohstoffindex, einen Immobilienindex oder einen Dachfondsindex als Basiswert haben. Jeder dieser Indizes muss ein zulässiger Finanzindex sein, bevor der Fonds Derivate einsetzt, die den betreffenden Index als Basiswert haben.

Geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Schemes)

Der Fonds kann eine Anlagediversifizierung anstreben, indem er durch Anlagen in geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen ein Engagement in den oben aufgeführten Anlageklassen eingeht. In Bezug auf die geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, muss ein Anteil an einem geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen, und entweder:

wenn der geschlossene Organismus für gemeinsame Anlagen in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds konstituiert ist:

(a) er unterliegt den für Unternehmen geltenden Corporate-Governance-Mechanismen; und

(b) wenn eine andere Person in seinem Namen Vermögensverwaltungstätigkeiten durchführt, unterliegt diese Person einer nationalen Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes; oder

wenn der geschlossene Organismus für gemeinsame Anlagen nach Vertragsrecht gegründet wurde:

(a) es unterliegt Corporate-Governance-Mechanismen, die denen für Unternehmen gleichwertig sind, und

(b) er wird von einer Person verwaltet, die einer nationalen Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt.

Es wird erwartet, dass Anlagen in solche geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich Anlagen in geschlossene REITS) nicht mehr als 15% des Nettovermögens des Fonds ausmachen werden.

ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Der Fonds kann bis zu maximal 49% seines Nettovermögens in offene Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und AIF) investieren, vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen (einschliesslich börsengehandelter Fonds). Solche Systeme werden in erster Linie in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein), Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder in einem anderen von der Zentralbank zugelassenen Land ansässig sein. Da jedoch insgesamt nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Fonds in offene AIF-Kollektivanlagen investiert werden dürfen, liegt der Schwerpunkt auf Anlagen in OGAWs.

Jede Anlage in einen offenen AIF-Kollektivanlagefonds muss die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, die im Prospekt unter der Überschrift «Anlage in AIF-Kollektivanlagefonds» ausführlicher beschrieben sind.

Gemäss den von der Zentralbank herausgegebenen Leitlinien in Bezug auf zulässige Anlagen eines OGAW in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind Anlagen eines OGAW in die folgenden Kategorien von offenen AIF-Kollektivanlagen vorbehaltlich der Durchführung eines besonderen Antragsverfahrens zulässig:

(i) Systeme, die in Guernsey niedergelassen und als Klasse-A-Systeme zugelassen sind;

(ii) Systeme, die in Jersey als anerkannte Fonds niedergelassen sind;

(iii) Systeme, die auf der Isle of Man als Authorised Schemes niedergelassen sind;

(iv) von der Zentralbank zugelassene AIF-Kollektivanlagen für Privatkunden und Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind und in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein), den USA, Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder in einem anderen von der Zentralbank von Zeit zu Zeit zugelassenen Land zugelassen sind, vorausgesetzt, alle diese AIF-Kollektivanlagen erfüllen in allen wesentlichen Punkten die Bestimmungen der Verordnungen von 2011 und der CBI-OGAW-Verordnungen.

Der Fonds kann in andere Fonds der Gesellschaft und in andere kollektive Kapitalanlagen investieren, die von dem/den Co-Anlageverwalter(n) oder dessen/deren verbundenen Unternehmen gemanagt werden. Eine Investition in Fonds der Gesellschaft, die selbst in andere Fonds der Gesellschaft investieren, ist unzulässig.

Wenn der Fonds in einen zugrunde liegenden Fonds investiert, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen gemanagt wird, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder gemeinsame Kontrolle bzw. durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die betreffende andere Körperschaft) keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für diese Investition des Fonds in Rechnung stellen.

Der Fonds wird keine jährliche Verwaltungs- oder Anlageverwaltungsgebühr in Bezug auf den Teil seines Vermögens erheben, der in andere Fonds der Gesellschaft angelegt ist.

GEOGRAPHISCHE AUSRICHTUNG

Der Fonds hat keine besondere geographische Ausrichtung, vorausgesetzt, dass nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds in Schwellenländern investiert sind. Der Begriff «Schwellenmärkte» bezieht sich im Allgemeinen auf die Märkte von Ländern, die sich im Prozess der Entwicklung zu modernen Industriestaaten befinden und somit ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch ein höheres Risiko mit sich bringen. Er umfasst die Länder, die im S&P/IFC Emerging Markets Investable Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind, bei denen es sich jeweils um einen frei schwankenden, angepassten Marktindex handelt, der die Wertentwicklung relevanter Wertpapiere in den weltweiten Schwellenländern messen soll.

VERGLEICHSINDEX

Zum Zwecke der Überwachung der Performance kann der Fonds am Risikofreier Zinssatz für die jeweilige Währungsklasse zuzüglich 0,5 % («Risk-Free Rate», die «Vergleichsindizes») gemessen werden. Weitere Informationen zum Vergleichsindex finden Sie in der Definition des «Risikofreier Zinssatzes» im Abschnitt «Definitionen» dieses Prospekts.

Der Fonds wird in Bezug auf den Vergleichsindex als aktiv verwaltet angesehen, zumal er den Vergleichsindex in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht. Der Vergleichsindex wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil des Vergleichsindex sind.

ANLAGESTRATEGIE

Der/die Co-Anlageverwalter setzt/setzen die Anlagestrategie des Fonds über ein Portfolio gut recherchierter Positionen um (über die im nachstehenden Absatz beschriebenen Prozesse), die das Potenzial für Kapitalerhalt (d.h. kein Kursrückgang erwartet) sowie Kapitalzuwachs (d.h. Kursanstieg erwartet) aufweisen, und zwar in erster Linie auf Long-only-Basis. Diese Positionen erstrecken sich über ein breites Spektrum von Anlageklassen, in denen der Fonds engagiert sein wird. Das sich daraus ergebende Portfolio möglicher Trades wird im Zusammenhang mit dem in jede Position zu investierenden Betrag sorgfältig abgewogen, um eine Diversifizierung und ein stetiges Renditeprofil im Laufe der Zeit zu gewährleisten.

Der/die Co-Anlageverwalter setzen einen Prozess der Fundamentalanalyse ein, um die Chancen und Fehlbewertungen zu identifizieren, die in den entsprechenden Anlageklassen weltweit auftreten. Die Analyse der Bewertungen und Aussichten dieser Märkte und ihrer geografischen und untersektoralen Komponenten ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass der Fonds Chancen aus einem möglichst breiten Anlageuniversum nutzen kann. Zur Unterstützung ihrer Recherchen greifen die Investmentteams der Co-Investment-Manager auf eine Reihe externer Ressourcen sowie auf die Expertise und das Wissen anderer spezialisierter Investment-Manager innerhalb der GAM-Gruppe zurück. Das Ergebnis dieser Analyse ist ein breiter Pool von Anlageideen und -themen, die in den Fonds aufgenommen werden können. Der/die Co-Investment-Manager verfeinern diese möglichen Anlagen während des Portfolioaufbaus weiter. In dieser Phase des Anlageprozesses werden die Anlageideen im Zusammenhang mit dem Anlageziel des Fonds, der Risikotoleranz, dem Zeithorizont und den bestehenden Engagements geprüft. Dieser Prozess wird für die Bestände des Fonds regelmässig (und mindestens einmal wöchentlich) wiederholt, um sicherzustellen, dass die Anlageargumente für das gesamte Portfolio gültig und gut formuliert bleiben.

Der Fonds wird über Long-only-Engagements in Anlageklassen und bestimmten Wertpapieren ein wirtschaftliches Engagement in den oben beschriebenen Chancen und Fehlbewertungen eingehen, mit dem Ziel, einen Kapitalerhalt zu erreichen, der durch stabile Erträge ergänzt wird. Der/die Co-Anlageverwalter kann/können auch bestimmte Absicherungspositionen eingehen, um die Stabilität des Portfolios zu erhöhen und zusätzliche Renditequellen zu erschliessen. Bei solchen Absicherungspositionen geht es darum, bestehende Positionen im Fonds zu schützen, indem versucht wird, unter denselben Umständen eine positive Rendite zu erzielen, die für die ursprüngliche Position, die der Manager abzusichern versucht, negativ wäre.

Die globalen Märkte sind sehr liquide und reagieren schnell auf Veränderungen der Anlegerstimmung, der makroökonomischen Bedingungen und der Unternehmensgewinne. Daher können der/die Co-Anlageverwalter bei der Verfolgung des allgemeinen Anlageziels des Fonds zwischen den oben unter «Anlageziel und Anlagepolitik» beschriebenen Anlageklassen wechseln. Ein wichtiger Mechanismus zur Erreichung des Ziels der Kapitalerhaltung bei gleichzeitig stabilen Erträgen ist die Fähigkeit, innerhalb des Fonds flexibel und dynamisch zwischen den Anlageklassen zu rotieren.

Long-Positionen können durch eine Kombination aus Direktanlagen und/oder derivativen Instrumenten gehalten werden. Short-Positionen zu Absicherungszwecken werden über Derivatpositionen gehalten, wie im Abschnitt «Derivate» in dieser Ergänzung beschrieben.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke sowie für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen. Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

Zu den derivativen Instrumenten, die der Fonds halten kann, gehören Devisentermingeschäfte, Optionsscheine, Futures, Call- und Put-Optionen

(einschliesslich u.a. Währungsoptionen, Aktienoptionen und Indexoptionen), Swaps (wie Inflationsswaps, Zinsswaps und Währungsswaps), Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Differenzkontrakte. Die unten aufgeführten Derivate werden eingesetzt, um ein Long-Engagement in den oben aufgeführten Basiswerten zu erzeugen und/oder abzusichern, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Darüber hinaus kann der Fonds in übertragbare Wertpapiere investieren, in die Derivate eingebettet sein können und die eine zusätzliche Hebelwirkung erzeugen können: wie strukturierte Schuldverschreibungen und wandelbare Wertpapiere.

Devisentermingeschäfte: Diese können eingesetzt werden, um: (a) die Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, gegen die Basiswährung des Fonds abzusichern; oder (b) das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, auf die die Anteile einer Klasse des Fonds lauten, zu mindern, wenn diese Währung nicht mit der Basiswährung des Fonds übereinstimmt.

Optionsscheine: Der Fonds kann in gedeckte Optionsscheine investieren, die von einem angesehenen Broker ausgegeben werden und an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, um ein Engagement in Wertpapieren, die mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen, in einer effizienteren Form zu erreichen, als dies durch den direkten Kauf der Wertpapiere möglich wäre. Dies kann durch eine Verringerung der Transaktionskosten, eine verbesserte Liquidität, niedrigere Steuern oder durch eine Form des Schutzes vor Verlusten geschehen. Optionsscheine können auch eingesetzt werden, um eine bestehende Position des Fonds zu erhöhen, wenn eine kurzfristige Stärke erwartet wird. Es wird erwartet, dass nicht mehr als 5% des Nettoinventarwerts des Fonds in Optionsscheinen angelegt werden.

Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte: Der Fonds kann verschiedene Arten von Futures-Kontrakten kaufen und verkaufen, darunter Futures auf festverzinsliche Wertpapiere, Währungen, Indizes und Einzelaktien, und Call- und Put-Optionen auf solche Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen, um die Gesamtrendite durch ein Engagement in bzw. eine Absicherung gegen Änderungen von Zinssätzen, Rohstoffpreisen, Währungen, Wertpapierpreisen, anderen Anlagepreisen oder Indexpreisen zu erhöhen. Alle Wertpapiere, in die durch Futures und/oder Optionen investiert wird, müssen mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen. Der Fonds kann auch Kauf- und Verkaufstransaktionen in Bezug auf solche Kontrakte und Optionen abschliessen. Futures-Kontrakte sind mit Maklerkosten verbunden und erfordern Einschusszahlungen.

Optionen auf Wertpapiere und Wertpapierindizes: Der Fonds kann Call- und Put-Optionen auf beliebige Währungen, Wertpapiere oder Indizes, die sich aus Anlageklassen zusammensetzen, die mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen, verkaufen und kaufen. Das Schreiben und der Kauf von Optionen ist eine hochspezialisierte Aktivität, die besondere Anlagerisiken birgt. Optionen können entweder zu Absicherungs- oder Cross-Hedging-Zwecken oder zur Steigerung der Gesamtrendite eingesetzt werden (was als spekulative Aktivität betrachtet wird). Bei Cross-Hedging-Strategien wird ein Derivatkontrakt auf ein Wertpapier abgeschlossen, das nicht notwendigerweise vom Fonds gehalten wird, dessen Basiswert jedoch eng mit einer anderen Derivatposition korreliert, die bereits vom Fonds selbst gehalten wird, wodurch ein Schutz vor dem durch die ursprüngliche Derivatposition erzeugten Risiko geboten wird. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklerprovisionen oder Spreads. Der Fonds kann sowohl Optionen kaufen und verkaufen, die an Optionsbörsen gehandelt werden, als auch Optionen, die ausserbörslich mit Broker-Dealern gehandelt werden, die Märkte für diese Optionen schaffen und die Finanzinstitute und andere berechtigte Parteien sind, die Teilnehmer an den ausserbörslichen Märkten sind. Die Möglichkeit, ausserbörslich gehandelte Optionen zu kündigen, ist eingeschränkter als bei börsengehandelten Optionen und birgt das Risiko, dass die an solchen Geschäften beteiligten Broker-Dealer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Swaptions: Diese können verwendet werden, um dem Fonds die Option einzuräumen, zu einem bestimmten zukünftigen Datum gegen eine Optionsprämie eine Zinsswap-Vereinbarung einzugehen. Swaptions werden im Allgemeinen eingesetzt, um die Zins- und Volatilitätsrisiken des Fonds zu verwalten. Sie können als Ersatz für physische Wertpapiere oder als kostengünstigere oder liquidere Möglichkeit zur Erlangung des gewünschten Engagements eingesetzt werden.

Swaps (Inflationsswaps, Zinsswaps und Cross-Currency Swaps): Der Fonds kann zu Anlage- oder Absicherungszwecken Inflationsswaps, Zinsswaps und Währungsswaps abschliessen. Inflationsswaps werden in der Regel zu Anlagezwecken eingesetzt, bei denen eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht wird, die an ein Inflationsmass gebunden ist. Zinsswaps werden im Allgemeinen zu Anlagezwecken und zur Steuerung des Zinsrisikos des Fonds eingesetzt. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als kostengünstigere oder liquidere Möglichkeit zur Erzielung des gewünschten Engagements verwendet werden. Cross-Currency-Swaps werden eingesetzt, um komparative Vorteile zu nutzen, und sind in der Regel eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch von Zins- und Tilgungszahlungen für Kredite, die auf zwei verschiedene Währungen lauten. Bei einem Cross-Currency-Swap werden die Zins- und Kapitalzahlungen eines Kredits in einer Währung gegen einen gleichwertigen Kredit und Zinszahlungen in einer anderen Währung getauscht.

Kreditausfall-Swaps: Der Fonds kann Credit Default Swaps kaufen, um sich gegen Kreditrisiken abzusichern. Ein Credit Default Swap ist eine Vereinbarung, die die Übertragung des Kreditrisikos eines Dritten von einer Partei auf die andere ermöglicht. Eine Partei des Swaps (der «Versicherte») ist in der Regel einem Kreditrisiko gegenüber einer dritten Partei ausgesetzt, und die Gegenpartei des Credit Default Swaps (der «Stillhalter») erklärt sich bereit, dieses Risiko gegen regelmässige Zahlungen (analog zu einer Versicherungsprämie) zu versichern. Nach einem Ausfallereignis (wie in der Swap-Vertragsdokumentation definiert) liefert der Versicherte normalerweise ein ausgefallenes Wertpapier des Referenzkredits an den Stillhalter und erhält den Nennwert des Instruments. Credit Default Swaps sind ausserbörslich gehandelte Kontrakte und können von dem/den Co-Anlageverwalter(n) erworben werden, um sich gegen Änderungen der Zinssätze und Kreditspreads abzusichern, die sich aufgrund der vorgeschlagenen Anlagen auf den Fonds auswirken können.

Total Return Swaps: Der Fonds kann Total Return Swaps abschliessen, die entweder als Ersatz für den Kauf oder Verkauf einer Gruppe von Wertpapieren dienen, ein bestimmtes Indexengagement absichern, das Engagement in einem Index erhöhen oder verringern oder mit der Wertentwicklung eines oder mehrerer relevanter zugrunde liegender Indizes verbunden sind, die direkt oder indirekt mit bestimmten Wertpapieren verbunden sind, in die der Fonds direkt investieren kann. Die Verwendung von Indizes erfolgt in jedem Fall im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen. Zu den Gründen, aus denen der Fonds Total Return Swaps abschliessen kann, gehören unter anderem die Maximierung der Steuereffizienz, wenn der Fondsmanager in einen Index investieren möchte und kein Terminmarkt zur Verfügung steht, der zugrundeliegende Markt liquider ist als der Terminmarkt oder der Future an einer Börse gehandelt wird, an der es nach Ansicht des Fondsmanagers nicht angemessen ist, zu handeln. Total Return Swaps beinhalten den Tausch des Rechts auf den Erhalt der Gesamtrendite,

Kupons plus Kapitalgewinne oder -verluste, eines bestimmten Referenzwertes, Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht auf feste oder variable Zahlungen. Alle Vermögenswerte, die der Fonds erhält, müssen mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen. Wenn der Fonds einen Total Return Swap auf Nettobasis abschliesst, werden die beiden Zahlungsströme miteinander verrechnet, wobei der Fonds nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält bzw. zahlt.

Weitere Informationen zu Total Return Swaps sind im Abschnitt «Derivative Finanzinstrumente» des Prospekts enthalten.

Differenzkontrakte: Differenzkontrakte können vom Fondsmanager zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, um die vom Fonds gehaltene Positionen abzusichern, z.B. Positionen, die der Fonds in den oben beschriebenen Wandelanleihen hält, wobei der Fondsmanager das Engagement des Fonds in der zugrunde liegenden Aktie der Wandelanleihe leerverkauft.

Differenzkontrakte können auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, um dem Fondsmanager die Möglichkeit zu geben, auf Kursbewegungen von Aktien zu spekulieren, die den vom Fonds gehaltenen Wandelanleihen zugrunde liegen, und um vom Handel mit Wertpapieren oder Indizes zu profitieren, ohne die Wertpapiere oder Indizes zu einem geringen Prozentsatz der Kosten des Besitzes der Wertpapiere oder Indizes besitzen zu müssen. Da Differenzkontrakte direkt an den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte gekoppelt sind, schwanken sie in Abhängigkeit vom Markt der im Kontrakt vertretenen Vermögenswerte. Differenzkontrakte werden vom Fonds nur eingesetzt, um ein Engagement in Vermögenswerten zu erreichen, die mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen. Die Anlage in Differenzkontrakten zu Anlagezwecken ist auf 10% des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Strukturierte Schuldverschreibungen Eine strukturierte Schuldverschreibung ist eine synthetische und in der Regel mittelfristige Schuldverpflichtung oder Anleihe mit eingebetteten Komponenten und Merkmalen, die das Risiko-/Ertragsprofil der Anleihe anpassen. Der Wert der strukturierten Anleihe wird durch die Kursentwicklung des der Anleihe zugrunde liegenden Vermögenswerts bestimmt. Infolgedessen können der Kupon, die durchschnittliche Laufzeit und/oder der Rückzahlungswert der Anleihe von der Entwicklung verschiedener Indizes, Wertpapierkurse, Wechselkurse usw. abhängig sein.

Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swaps sein können (einschliesslich Differenzkontrakten, wenn sie Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Wiederverwendung darstellen)

Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakten, bei denen es sich um Total Return Swaps handelt) sein kann, beträgt 20% (basierend auf dem Nennwert solcher Instrumente). Es wird jedoch nicht erwartet, dass mehr als 5-10% des verwalteten Vermögens des Fonds Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakten, die Total Return Swaps darstellen) sein werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Fonds zwar gelegentlich Short-Positionen in den oben im Abschnitt «Anlageziele und -politik» beschriebenen Anlageklassen halten kann, diese Short-Positionen jedoch nur zu Absicherungszwecken dienen und auf Nettobasis zu keinem zusätzlichen Engagement des Fonds führen werden.

WÄHRUNGSABSICHERUNG DER ANTEILSKLASSE

Wenn eine Klasse in Anhang I des Prospekts als abgesicherte Anteilsklasse bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes zu investieren, die ein Engagement in den oben aufgeführten Anlageklassen bieten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in dem Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «Anlage in Finanzindizes durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente». Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

TECHNIKEN FÜR EIN EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Der Fonds kann auch die folgenden Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (d.h. Kostenreduzierung, Generierung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens usw.) in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit in Bezug auf diese Techniken festgelegten Bedingungen einsetzen:

REPOGESCHÄFTE UND INVERSE REPOGESCHÄFTE («REPOVEREINBARUNGEN"): Diese Vereinbarungen beinhalten den Verkauf und anschliessenden Rückkauf eines Wertpapiers. Für die Partei, die das Wertpapier veräussert (und sich damit einverstanden erklärt, dieses zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis wieder zurückzukaufen), stellt dies ein Repogeschäft dar, das im Allgemeinen als kurzfristige Finanzierungsform verwendet wird und wirtschaftlich gesehen denselben Effekt hat wie ein besichertes Darlehen, da die Partei, die das Wertpapier kauft, dem Verkäufer Mittel zur Verfügung stellt und das Wertpapier als Sicherheit hält. Für die Partei, die das Wertpapier kauft (und sich damit einverstanden erklärt, dieses zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis wieder zu verkaufen), ist dies ein inverses Repogeschäft, das im Allgemeinen als kurzfristige und sichere Anlage genutzt wird, mit der zusätzliche Erträge durch Zinseinnahmen erwirtschaftet werden, da der Unterschied zwischen Verkaufs- und Rückkaufpreis für das Wertpapier die Zinsen auf das Darlehen darstellt.

Stocklending-Vereinbarungen: Stocklending ist die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren durch einen Verleiher an einen Entleiher, wobei sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher die entsprechenden Wertpapiere zu einem vorher vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Diese Vereinbarungen werden in der Regel dazu verwendet, die Gesamtrendite des Fonds durch Finanzierungskosten zu erhöhen und zu verbessern.

Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand von Repo-Geschäften und Wertpapierleihgeschäften sein können

Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens des Fonds, der Gegenstand von Repo-Geschäften und Wertpapierleihgeschäften (zusammenfassend als «Wertpapierfinanzierungsgeschäfte» oder «SFTs» bezeichnet) sein kann, beträgt 10% (basierend auf dem Wert der Sicherheiten, die bei den Kontrahenten hinterlegt werden können). Es wird davon ausgegangen, dass zwischen 0% und 10% von SFTs betroffen sein werden. Die aktuellen Bedingungen der Zentralbank in Bezug auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sowie Informationen zu den Betriebskosten und/oder Gebühren, die von den Erträgen abgezogen werden, die dem Fonds aufgrund dieser Techniken zufliessen, sind in Anhang V des Prospekts aufgeführt.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds wird zur Berechnung des durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstandenen Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz als Teil seines Risikomanagementprozesses anwenden. Die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung wird bei der Berechnung nach dem Commitment-Ansatz 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts aufnehmen, um die Rücknahmen der Anleger zu decken.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von Wertpapieren ist an das Geschäftsumfeld und die Performance des jeweiligen Emittenten gebunden, die durch Veränderungen der Arten von nachhaltigkeitsbezogenen Bedingungen und Ereignissen beeinflusst werden können. Sich ändernde Nachhaltigkeitsbedingungen oder -ereignisse können zu einer erhöhten Volatilität des Fonds beitragen, sofern sie für die Performance des Emittenten wesentlich sind. Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als gering eingestuft. Bei einer veränderten Zusammensetzung des Portfolios kann das Nachhaltigkeitsrisiko in begrenztem Ausmass variieren. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann/können der/die Co-Anlageverwalter alle von ihm/ihnen als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

KATASTROPHENANLEIHEN

Anleger in Katastrophenanleihen erhalten eine Risikoprämie in Form einer Rendite als Gegenleistung für die Übernahme des Risikos von Verlusten aus vordefinierten Naturkatastrophen, wie Erdbeben oder Stürmen. Der Kapitalbetrag einer Katastrophenanleihe wird bei Eintritt eines Ereignisses, an das die Katastrophenanleihe vertraglich gebunden ist, potenziell reduziert (und unterliegt einem Teil- oder in einigen Fällen einem Totalverlust). Anlagen in Katastrophenanleihen sind spekulativ, und der Fonds könnte bei Eintritt einer Katastrophe oder eines anderen Ereignisses das Kapital oder die Zinsen ganz oder teilweise verlieren.

4. BASISWÄHRUNG

US Dollar

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf GAMs Internetseite erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis zum 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile, die bei der beauftragten Registrar und Transferstelle an einem Handelstag bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Registrar und Transferstelle bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

Ausserdem werden bei Anteilen der Klassen mit Ertragsausschüttung II die Verwaltungsgebühren und/oder sonstigen Gebühren und Kosten unter Umständen dem Kapital entnommen, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Näheres ist Abschnitt «Entnahme der Gebühren und Kosten aus dem Kapital» des Prospekts zu entnehmen.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, PO-, MO-, PMO-, PMCO-, QO- UND SO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,05% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, jedoch vorbehaltlich einer vom Fonds zahlbaren Mindestgebühr in Höhe von GBP 30.000 pro Jahr. Näheres siehe Absatz 9 des Abschnitts «Anlageziele und Anlagepolitik» im Prospekt.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts dieser Anteilsklassen des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags mit Ausnahme von gewöhnlichen, PO-, ausschüttenden MO-, ausschüttenden PMO-, ausschüttenden PMCO-, ausschüttenden QO- und ausschüttenden SO-Anteilen, die auf GBP lauten und für die kein Ausgabeaufschlag anfällt.

U- UND V-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, jedoch vorbehaltlich einer vom Fonds zahlbaren Mindestgebühr in Höhe von GBP 30.000 pro Jahr.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts dieser Anteilsklassen des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags mit Ausnahme von auf GBP lautenden U- und V- Anteilen, für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI- UND SR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG, PI-, R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, jedoch vorbehaltlich einer vom Fonds zahlbaren Mindestgebühr in Höhe von GBP 30.000 pro Jahr.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags mit Ausnahme von institutionellen, ausschüttenden MI-, ausschüttenden MR-, ausschüttenden QI-, ausschüttenden QR-, ausschüttenden SI-, ausschüttenden SR-, PI-, R-, W- und X-Anteilen, die auf GBP lauten und für die kein Ausgabeaufschlag anfällt..

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds, jedoch vorbehaltlich einer vom Fonds zahlbaren Mindestgebühr in Höhe von GBP 30.000 pro Jahr.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile mit Ausnahme von Vertriebsstellenanteilen, die auf GBP lauten und für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

NUR BEI VERTRIEBSSTELLENANTEILEN DER KLASSEN C, F, G UND PC

Vertriebsgebühr:	0,75% p.a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklassen des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags mit Ausnahme von auf GBP lautenden Vertriebstellenanteilen, für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags mit Ausnahme von Z-Anteilen, die auf GBP lauten und für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

Der Fonds haftet möglicherweise unbegrenzt für Zeichnungs-, Rücknahme-, Management-, Performance-, Vertriebs-, Verwaltungs- und/oder Verwahrstellengebühren oder Belastungen in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen, in die er investiert. Die übliche Spanne für die Managementgebühren beträgt bei den zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen in der Regel bis zu 2% des Nettoinventarwerts des Organismus und für die Verwaltungs- und Treuhändergebühren bis zu 0,35% des Nettoinventarwerts des Organismus. Die an die Anlageverwalter der zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen zahlbaren PERFORMANCEGEBÜHREN liegen in der Regel bei bis zu 20% des Anstiegs der Performance des Nettoinventarwerts der jeweils zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen über einen vorab festgelegten Zeitraum (ausser in einigen Fällen, in denen solche PERFORMANCEGEBÜHREN nur bei Überschreiten der Mindestrendite zahlbar sind).

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI-, MR-, PMO- und PMCO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung sowie auf AQ-, CQ-, GQ und TQ-Vertriebsstellenanteile aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI- und SR-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Bei allen anderen betreffenden Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung I oder II anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 5 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres Anlagerisiko wünschen.

GAM SUSTAINABLE EMERGING EQUITY

ERGÄNZUNG 16

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Sustainable Emerging Equity (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios eines Anlegers darstellen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Sie werden gebeten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

Für Anlagezwecke und/oder für ein effizientes Portfolio-management kann der Fonds in derivativen Finanzinstrumenten anlegen.

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagen-zertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Zur Hebelwirkung von Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehend «Anlageziele und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Fonds ist die Erreichung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Der Fonds strebt dieses Ziel vornehmlich durch Investitionen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (wie Optionsscheine und Bezugsrechtsemissionen) von Unternehmen an, die an anerkannten Märkten in Schwellenländern notieren oder gehandelt werden bzw. an anerkannten Märkten ausserhalb von Schwellenländern, sofern diese Unternehmen den Grossteil ihrer Gewinne in Schwellenmärkten erwirtschaften.

Unter dem Begriff «Schwellenmärkte» versteht man in der Regel die Märkte der Länder, die sich zu einem modernen Industriestaat entwickeln und daher ein grosses Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Er umfasst unter anderem auch die Länder, die jeweils im S&P/IFC Emerging Markets Investable Composite Index oder MSCI Emerging Markets Index vertreten sind. Bei beiden handelt es sich um Streubesitz-adjustierte Marktindizes, mit denen die Wertentwicklung der betreffenden Wertpapiere in globalen Schwellenmärkten gemessen werden soll.

Investitionen in den russischen Markt dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. In Bezug auf solche Investitionen in Russland kann der Fonds nur in Wertpapieren anlegen, die an der Moscow Exchange kotiert sind.

Wenn der Fonds in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investiert, die an anerkannten Märkten ausserhalb der Schwellenmärkte notieren, muss diese Anlage für Zwecke des Aufbaus eines indirekten Engagements in die Schwellenmärkte dienen.

Der Fonds darf bis zu 25% seines gesamten Nettovermögens in China-A-Aktien investieren.

Dem Fonds stehen für Anlagen in chinesischen A-Aktien zwei Wege offen. Erstens kann die Anlage des Fonds in chinesischen A-Aktien über einen qualifizierten ausländischen institutionellen Renminbi-Investor (RQFII) erfolgen, der von der China Securities Regulator Commission (chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde) zugelassen wurde. Zweitens wird erwartet, dass der Fonds über das Shanghai Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien anlegen kann, die an der Shanghai Stock Exchange kotiert sind, und über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien, die an der Shenzhen Stock Exchange kotiert sind. Weitere Informationen über Anlagen im Rahmen des RQFII-Systems sowie über das Shanghai Hong Kong Stock Connect und das Shenzhen Hong Kong und Stock Connect finden sich in den Abschnitten «Anlagen in chinesischen A-Aktien» und «Risikofaktoren – Anlagen in chinesischen A-Aktien» des Prospekts.

Des Weiteren kann der Fonds in Partizipationsanleihen investieren, die von qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern («QFIIs»), RQFIIs oder Dritten ausgegeben wurden, die sich in chinesischen A-Aktien engagieren. Partizipationsanleihen sind nicht unbedingt börsenkotierte, strukturierte Schuldverschreibungen, deren Ertrag auf der Performance der chinesischen A-Aktien basiert.

Der Fonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens auf kurzfristiger Basis in nicht kotierte Aktienwerte der vorstehend angeführten Emittenten investieren.

Der Fonds darf ferner bis zu 15% seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren und Vorzugsaktien anlegen, wenn dies zur Erreichung des Anlageziels des Fonds für geeignet erachtet wird. Zu diesen festverzinslichen Wertpapieren zählen Staats- und/oder Unternehmensanleihen oder andere Schuldverschreibungen (wie Einlagenzertifikate, Treasury Bills und Commercial Paper), die fest- oder variabel verzinslich sein können und kein Investment-Grade-Rating im Sinne der Definition von Standard & Poor's aufweisen müssen. Insgesamt darf der Fonds nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die kein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Zudem kann der Fonds in Einlagen, Geldmarktinstrumente, börsengehandelte Fonds und kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen und dürfen nur in kollektiven Kapitalanlagen erfolgen, die eine ähnliche Anlagepolitik haben wie die des Fonds.

Darüber hinaus darf der Fonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Optionsscheinen und Bezugsrechtsemissionen von Unternehmen

anlegen, die an anerkannten Märkten in Schwellenländern notieren oder gehandelt werden bzw. an anerkannten Märkten ausserhalb von Schwellenländern, sofern diese Unternehmen den Grossteil ihrer Gewinne in Schwellenmärkten erwirtschaften.

Der Fonds kann auch in strukturierte Schuldverschreibungen investieren, die von (dem/den) Co-Anlageverwalter zum Aufbau ungehebelter Short- oder Long-Positionen (d.h. ein Delta-1-Engagement) in relevanten Vermögensklassen, wie oben beschrieben, eingesetzt werden.

Wenngleich es die übliche Strategie des Fonds ist, seine Vermögenswerte wie oben beschrieben zu investieren, darf er vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Investitionsgrenze gemäss InvStG, unter den dafür geeigneten Umständen auch Barmitteln, staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumente halten. Zu diesen Situationen zählen etwa die Folgenden: wenn Barmittel vor ihrer Wiederanlage als Einlagen gehalten werden oder Barmittel gehalten werden, um Rücknahmen und Auslagen zu decken oder Derivatengagements zu unterlegen, aussergewöhnliche Marktsituationen wie ein Börsenkrach oder schwere Krisen, die nach der begründeten Meinung des/der Co-Anlageverwalter(s) wahrscheinlich erhebliche abträgliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in diesem Prospekt und der vorstehenden Anlagepolitik des Fonds stellt der Fonds sicher, dass mindestens 50% seines Nettoinventarwerts kontinuierlich in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Abs. 8 InvStG investiert werden damit der Fonds als Aktienfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG qualifiziert werden kann. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Unterüberschrift «Anlagebeschränkungen für deutsche Steuerzwecke» unter der Überschrift «Anlagebeschränkungen» im Prospekt.

ANLAGESTRATEGIE

Das Anlageteam ist bestrebt, aus der Volatilität und der Dispersion der Renditen der Schwellenmarktländer Nutzen zu ziehen und zugleich das Risikomanagement und die Absicherung der Kursrisiken zu betonen. Es konzentriert sich auf die Wendepunkte des Markts und versucht herauszufinden, wo der Konsens falsch liegt, und welche Werte fehlbewertet sind. Anlageideen ergeben sich aus Top-down-Analysen, die mit einem Universumsfilter und einem Bottom-up-Unternehmensresearch aus vielfältigen Perspektiven mit Hilfe robuster Analyseinstrumente kombiniert werden. Die Ergebnisse dieser Verfahren werden zu drei oder vier Schlüsselthemen zusammengefasst, um die das Team ein diversifiziertes Portfolio liquider Bestände konstruiert.

Zum Zwecke der Überwachung der Performance kann der Fonds an dem MSCI Emerging Markets / USD Average 1 Month Deposit Rate (die «Vergleichsindizes») gemessen werden.

Der MSCI Emerging Markets umfasst Large- und Midcaps aus 26 Schwellenländern. Mit 1.404 Konstituenten deckt der Index etwa 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in jedem Land ab.

Der Fonds wird in Bezug auf die Vergleichsindizes als aktiv verwaltet angesehen, zumal er die Vergleichsindizes in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht. Die Vergleichsindizes werden jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil der Vergleichsindizes sind.

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Wandelanleihen, Finanzterminkontrakte, Aktienoptionen, Total-Return-Swaps, gedeckte Optionsscheine und Differenzkontakte (CFD).

Wenn eine Anteilsklasse in Anhang I des Prospekts als abgesichert bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

WANDELANLEIHEN: Diese Instrumente können in einem Umfeld niedriger Volatilität als Alternative zu Aktien eingesetzt werden, da Wandelanleihen oftmals besser verzinst sind als Aktien und bei fallenden Aktienkursen dementsprechend nicht so stark an Wert verlieren.

TERMINKONTRAKTE UND OPTIONEN AUF TERMINKONTRAKTE: Der Fonds darf verschiedene Typen von Terminkontrakten, darunter Devisen-, Index- und Aktien-Futures, sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf derartige Kontrakte kaufen und verkaufen. Ziel ist es, entweder an der Entwicklung von Wertpapieren, sonstigen Anlagen bzw. Indizes zu partizipieren und den Gesamtertrag zu steigern oder die Entwicklung von Wertpapieren, sonstigen Anlagen bzw. Indizes abzusichern. Sämtliche Wertpapiere, auf die sich die Terminkontrakte und/oder Optionen beziehen, sind mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar. Der Fonds kann zudem glattstellende Kauf- und Verkaufsgeschäfte in Zusammenhang mit solchen Kontrakten und Optionen abschliessen. Terminkontrakte verursachen Maklergebühren und Marginzahlungen.

OPTIONEN: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen auf Aktien oder Devisen kaufen und verkaufen, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Der Käufer einer Option ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Wertpapier oder sonstiges Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Folglich ergibt sich ein in gewissen Fällen ein wünschenswertes anderes Risiko-Rendite-Profil als beim Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts selbst. Verkauf und Kauf von Optionen sind höchst komplexe Anlagegeschäfte, die besondere Anlagerisiken mit sich bringen. Optionen können entweder zu Hedging- oder Cross-Hedging-Zwecken eingesetzt werden. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Er kann Optionen kaufen und verkaufen, die entweder an Optionsbörsen oder im Freiverkehr von Maklern/Händlern, die in diesen Optionen einen Markt stellen und Finanzinstitutionen sind, bzw. von anderen qualifizierten Marktteilnehmern im Freiverkehr gehandelt werden. Die Möglichkeiten zur Glattstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber

börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

TOTAL-RETURN-SWAPS: Der Fonds kann zudem Total-Return-Swaps eingehen. Diese können dazu genutzt werden, sich in schwer zugänglichen Märkten zu engagieren. Sie bieten ein kostengünstiges Engagement in die zugrunde liegenden Wertpapiere. Bei einem Total-Return-Swap tauscht der Sicherungsnehmer die Gesamterträge (Zinserträge zuzüglich Wertsteigerungen oder-verluste) aus einem bestimmten Referenzwert (z.B. Anleihe, Index oder Wertpapierkorb) mit dem Sicherungsgeber gegen die Zahlung eines variablen oder festen Bezugszinses aus. Etwaige Vermögenswerte, die dem Fonds zufliessen, sind mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar. Wenn der Fonds einen Total-Return-Swap auf Nettobasis eingeht, werden die beiden Zahlungsströme aufgerechnet (sog. Netting), sodass der Fonds lediglich den Nettobetrag zahlt bzw. vereinnahmt.

Näheres über Total-Return-Swaps ist Abschnitt «Derivative Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

GEDECKTE OPTIONSSCHEINE: Vorbehaltlich der vorstehend angeführten Limits darf der Fonds in gedeckte Optionsscheine investieren, die von einem renommierten Makler begeben werden und an einem anerkannten Markt notieren oder gehandelt werden. Damit kann sich der Fonds aufgrund niedrigerer Transaktionskosten, einer erhöhten Liquidität, niedrigerer Steuern oder eines gewissen Schutzes vor Kursverlusten auf effizientere Art an einem Wertpapierkorb beteiligen, als dies durch den direkten Kauf von Wertpapieren möglich wäre. Der Fonds kann in Erwartung einer kurzfristigen Kursstärke in gedeckte Optionsscheine investieren, um die Performance einer bestehenden Position entsprechend zu steigern.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE: Sie können zur Performancesteigerung, für Anlagezwecke und zur Absicherung eingesetzt werden, das heisst (a) im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds zur Anlage in Fremdwährungen, (b) zur Sicherung der Stärke der Basiswährung des Fonds und/oder (c) zur Minderung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, in der Anteile an einer Klasse des Fonds denominiert sind, sofern sich die Nennwährung von der Basiswährung des Fonds unterscheidet.

DIFFERENZKONTRAKTE (CFD): Der Fonds kann in CFD investieren, die zum Kaufzeitpunkt im Gegensatz zum traditionellen Aktienhandel keine Stempelsteuer verursachen. Darüber hinaus bieten diese Instrumente kurzfristige Handelschancen. Mit CFD kann/können der/die Co-Anlageverwalter auf die Entwicklung von Aktienkursen spekulieren und vom Aktien- bzw. Indexhandel profitieren, ohne im Besitz der betreffenden Aktien oder Indizes sein zu müssen. Die Kosten dieser Strategie machen einen geringen prozentualen Anteil der Kosten aus, die ein physisches Halten der Aktien oder Indizes verursachen würde. Da CFD unmittelbar an den Wert der Referenzwerte gebunden sind, ist ihre Entwicklung von der Performance der Vermögenswerte abhängig, die dem Kontrakt zugrunde liegen. CFD werden vom Fonds nur eingesetzt, wenn der Fonds damit ein Engagement in Vermögenswerten aufbaut, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind.

Obwohl der Fonds bisweilen Short-Positionen in den im Abschnitt «Anlageziel und Anlagepolitik» genannten Anlageklassen halten kann, werden sie nur zu Absicherungszwecken eingesetzt. Sie führen auf Netto-Basis nicht zu einem zusätzlichen Engagement des Fonds.

ANTEIL DES VERMÖGENS, DER IN TOTAL-RETURN-SWAPS ANGELEGT WERDEN KANN (EINSCHLIESSLICH DIFFERENZKONTRAKTE, DIE IM SINNE DER VERORDNUNG (EU) 2015/2365 ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DER WEITERVERWENDUNG TOTAL-RETURN-SWAPS DARSTELLEN)

Der maximale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der in Total-Return-Swaps (einschliesslich Differenzkontrakte, die als Total-Return-Swaps gelten) angelegt werden kann, beträgt 100% (auf Grundlage des Nennwerts dieser Instrumente). Dabei wird aber davon ausgegangen, dass maximal 15% des verwalteten Fondsvermögens in Total-Return-Swaps angelegt werden.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den oben genannten Vermögensklassen ermöglichen. Näheres ist Abschnitt «Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

SONSTIGE TECHNIKEN DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wie zum Beispiel zur Absicherung oder Performancesteigerung (d.h. Senkung der Kosten, Kapitalwertsteigerung oder Steigerung der Erträge usw.) kann der Fonds zudem die folgenden Techniken und Instrumente einsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Fonds die Bestimmungen und Bedingungen einhält, welche die Zentralbank in Bezug auf diese Techniken und Instrumente gelegentlich erlässt.

AKTIENLEIHGESCHÄFTE: Ein Aktienleihgeschäft umfasst die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren von einem Kreditgeber an einen Kreditnehmer, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, gleichwertige Wertpapiere an einem im Voraus vereinbarten Termin an den Kreditgeber zurückzugeben. Zweck dieser Geschäfte ist in der Regel die Steigerung der Gesamtrendite des Fonds durch Zinseinnahmen. Der maximale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, das für Aktienleihgeschäfte verwendet werden kann, beträgt 20% (auf Grundlage des Werts der Sicherheiten, die von Gegenparteien gehalten werden können). Dabei wird davon ausgegangen, dass maximal 5% des verwalteten Fondsvermögens in Aktienleihgeschäften angelegt werden.

SUBKONSORTIALVERTRÄGE: Der Fonds kann gelegentlich Subkonsortialverträge abschliessen, um Wertpapiere zu erwerben, in die der Fonds investieren darf, und/oder um zusätzliche Erträge zu vereinnahmen.

Die aktuellen Bestimmungen der Zentralbank im Zusammenhang mit Aktienleihgeschäften sind zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen für den Einsatz von Subkonsortialverträgen in Anhang V des Prospekts beschrieben. Dort finden sich auch nähere Angaben über die operationellen Kosten und/oder Gebühren, die den dem Fonds aus diesen Techniken zufliessenden Erträgen abgezogen werden.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds ist als einfacher («non-sophisticated») Fonds klassifiziert, der für nicht-komplexe Anlagezwecke und/oder ein effizientes Portfoliomanagement ausschliesslich in eine begrenzte Anzahl von einfachen derivativen Instrumenten investiert.

Der Fonds wird zur Berechnung des durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstandenen Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz als Teil seines Risikomanagementprozesses anwenden.

Es ist unwahrscheinlich, dass der Hebel, der durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten entsteht, 15 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, wenn zur Berechnung der Commitment-Ansatz angewendet wird.

ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- UND GOVERNANCE-FAKTOREN («ESG»)

Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch keine nachhaltigen Anlagen als Ziel.

Bei der Auswahl der Anlagen konzentriert sich der Fonds auf Unternehmen, deren Einnahmen aus Produkten oder Dienstleistungen stammen, die sich positiv auf eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen auswirken, oder auf Unternehmen, die Nachhaltigkeit in den wirtschaftlichen Zweck ihrer Geschäftstätigkeit einbetten. Im Rahmen der Integration von ESG-Risikomanagementprozessen konzentriert sich der Fonds auch auf Unternehmen mit einer gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität, die wesentlich niedriger ist als die Benchmark des Fonds, sowie auf Unternehmen, die als Unternehmen mit einem höheren ESG-Rating gelten. Der Fonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als Ursache für negative ökologische und soziale Auswirkungen gelten, wie im Anhang zu dieser Ergänzung (Ausschlusskriterien) dargelegt.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale und verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 50 % nachhaltiger Investitionen in der im Anhang zu dieser Ergänzung beschriebenen Weise. Er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestanteil von Investitionen mit ökologischer Zielsetzung in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäss der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

Falls der Fonds in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Aufsichtsbehörde wie oben beschrieben in chinesische A-Aktien investiert, sollten interessierte Anleger beachten, dass die Performance des Fonds von den nachfolgenden Punkten beeinflusst werden kann:

Anlagen in den Wertpapiermärkten der Volksrepublik China unterliegen denselben Risiken wie Anlagen in Schwellenmärkten generell (siehe «Schwellenmarktrisiken» im Prospekt) sowie den speziellen Risiken des Markts der Volksrepublik China. Anlagen in China sind gegenwärtig mit gewissen zusätzlichen Risiken behaftet, insbesondere was die Möglichkeiten des Wertpapierhandels in China betrifft. Der Handel mit bestimmten chinesischen Wertpapieren ist auf lizenzierte Anleger beschränkt. Die Möglichkeit zur Rückführung des von den Anlegern in Wertpapieren angelegten Kapitals kann zuweilen eingeschränkt sein. Aufgrund der ungelösten Fragen hinsichtlich Liquidität und Kapitalrückführung kann die Gesellschaft bestimmen, dass sich für den OGAW Direktanlagen in bestimmten Wertpapieren nicht eignen. In der Folge kann sich die Gesellschaft bevorzugt indirekt in chinesischen Wertpapieren engagieren, sodass sie möglicherweise nicht in der Lage ist, ein umfassendes Engagement in den chinesischen Märkten aufzubauen. Der Renminbi unterliegt Devisenbeschränkungen und ist keine frei konvertierbare Währung. Der Wechselkurs, der für den Fonds in Betracht kommt, bezieht sich nicht auf den Onshore-Renminbi («CNY»), sondern den Offshore-Renminbi («CNH»). Dessen Wert kann erheblich vom Wert des CNY abweichen, insbesondere aufgrund von Devisenkontrollen und Restriktionen für die Kapitalrückführung, die von der chinesischen Regierung eingeführt werden, sowie durch andere externe Marktkräfte.

Die Palette der dem Fonds zur Verfügung stehenden chinesischen A-Aktien kann im Vergleich zur Auswahl in anderen Märkten eingeschränkt sein. Die Liquidität kann auf dem Markt der chinesischen A-Aktien geringer sein, da er verglichen mit anderen Märkten hinsichtlich seines Gesamtwerts, aber auch hinsichtlich der Anzahl der zur Anlage verfügbaren Aktien relativ klein ist. Die Folge könnte theoretisch eine hohe Kursvolatilität sein. Der aufsichtsrechtliche und rechtliche Rahmen für Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften befindet sich in der Volksrepublik China im Vergleich mit den Industriestaaten noch in der Entwicklung. Gegenwärtig unterliegen die Aktiengesellschaften mit börsenkotierten A-Aktien einer Strukturreform, in deren Rahmen in Staatsbesitz befindliche oder an juristische Personen gebundene Unternehmensanteile in übertragbare Aktien umgewandelt werden, um die Liquidität der chinesischen A-Aktien zu erhöhen. Jedoch bleiben die Auswirkungen dieser Reform auf den chinesischen A-Aktien-Markt insgesamt abzuwarten. Unternehmen in der Volksrepublik China müssen die geltenden Rechnungslegungsvorschriften und Gepflogenheiten befolgen, die bis zu einem gewissen Grad den internationalen Rechnungslegungsstandards entsprechen. Jedoch gibt es deutliche Unterschiede zwischen den nach chinesischen bzw. nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellten Abschlüssen. Die Wertpapiermärkte in Shanghai und Shenzhen befinden sich im Prozess der Entwicklung und Veränderung. Dies kann zu Handelsvolatilität, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen und Problemen in der Anwendung und Interpretation der einschlägigen Vorschriften führen. Anlagen in der Volksrepublik China reagieren daher empfindlich auf wesentliche Änderungen im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umfeld. Diese Anfälligkeit kann aus den oben genannten Gründen einen nachteiligen Effekt auf das Kapitalwachstum und folglich die Wertentwicklung dieser Anlagen haben. Die Devisenbewirtschaftung der Volksrepublik China und die künftigen Wechselkursschwankungen können sich auf die

betrieblichen und finanziellen Ergebnisse der Unternehmen, in die der Fonds investiert, negativ auswirken. In Anbetracht der genannten Faktoren kann der Kurs chinesischer A-Aktien unter gewissen Umständen stark fallen.

Steuerliche Erwägungen in der Volksrepublik China

Die Finanzpolitik der Volksrepublik China gewährt Unternehmen mit ausländischen Anlagen derzeit gewisse Steueranreize. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die erwähnten Steueranreize künftig nicht abgeschafft werden. Darüber hinaus kann der Fonds durch seine Anlagen in chinesischen A-Aktien quellensteuerpflichtig sein oder sonstigen Steuern in der Volksrepublik China unterliegen. Die Steuergesetze,-vorschriften und-gepflogenheiten in der Volksrepublik China ändern sich kontinuierlich und unter Umständen auch rückwirkend.

RISIKEN BEI ESG-ORIENTIERTEN ANLAGEN

Der Fonds unterliegt auf Grund seiner ESG-fokussierten Anlagestrategie dem Risiko einer Auswahl oder eines Ausschlusses von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Fonds, welche keine ESG-fokussierte Anlagestrategie verwenden. Bestimmte ESG-fokussierte Anlagen können von staatlichen Massnahmen und Subventionen abhängig sein, welche Änderungen oder der Abschaffung unterliegen können. Die erfolgreiche Anwendung der ESG-orientierten Anlagestrategie des Fonds hängt von den Fähigkeiten bei der Umsetzung des Bewertungssystems des/der Co-Anlageverwalter(s) ab, wobei der Erfolg der Strategie oder der eingesetzten Techniken nicht garantiert werden kann.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als hoch eingestuft. Anlagen in Schwellenländern sind mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko verbunden und können einer deutlich höheren Preisvolatilität unterliegen, und zwar aufgrund einer geringeren staatlichen Aufsicht, eines höheren Masses an politischer Unsicherheit, mangelnder Transparenz sowie aus weiteren Gründen, wie im Abschnitt «Schwellenländerrisiko» in diesem Prospekt erläutert. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann/können der/die Co-Anlageverwalter alle von ihm/ihnen als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. BASISWÄHRUNG

US-Dollar

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit bei der beauftragten Register- und Transferstelle eingehen, damit sie zum Nettoinventarwert je Anteil am nächsten Handelstag bearbeitet werden.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit an dem Tag erfolgen, an dem der Zeichnungsantrag eingehen muss, damit er zum Nettoinventarwert je Anteil am nächsten Handelstag bearbeitet wird. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, MO-, QO- UND SO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND U-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und	Bis zu 1,60% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.

der Co-Anlageverwalter:	Diese Gebühr kann auf bis zu 2,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,40% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI- UND SR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,10% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,50% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,40% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,40% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und de Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,10% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,50% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,40% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI- und MR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI- und SR-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 7 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen.

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM Sustainable Emerging Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ZIHQCMZKW18N16

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

***Welche* ökologischen und/oder sozialen *Merkmale* werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

GAM Sustainable Emerging Equity (das «**Finanzprodukt**») fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Einbeziehung von Investitionen in Unternehmen mit positiver Produkt- oder Dienstleistungsausrichtung auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen («SDGs») oder Unternehmen, die Nachhaltigkeit in den wirtschaftlichen Zweck ihres Unternehmens einbetten,
2. Integration von ESG-Risikomanagementprozessen und Ausschlüssen:
 a. Ziel einer gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität, die wesentlich niedriger ist als die Benchmark des Fonds, nämlich der MSCI Emerging Markets (die «Benchmark»),
 b. Neigung zu Unternehmen mit hoher ESG-Bewertung (mit Schwerpunkt auf dem Management von ESG-Risiken und -Chancen), um ein MSCI ESG Fund Rating von A oder höher zu erreichen,
 c. Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als Ursache für negative ökologische und soziale Auswirkungen gelten, wie in den nachfolgenden Ausschlusskriterien beschrieben,
 d. Bewertung der Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards, die vom Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC») und den Leitsätzen der Organisation

für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen festgelegt wurden,

e. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI») auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (der Delegierte Rechtsakt zur SFDR») aufgeführt sind,

f. Investitionen in Unternehmen, bei denen eine gute Unternehmensführung festgestellt wurde,

3. Einbindung von Unternehmen, in die investiert wird, in Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich der Einbindung nach Kontroversen über Nachhaltigkeit, PAI-Überprüfung und/oder thematischer Einbindung.

Diese Merkmale werden durch die in diesem Anhang dargelegte Investitionsstrategie und die verbindlichen Merkmale erreicht.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt, im Nachtrag und in diesem Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Fonds berücksichtigt werden, wie in der Ergänzung näher beschrieben.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die Überschrift «Risikofaktoren» im Prospekt und im Nachtrag aufmerksam gemacht, die vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigt werden sollten.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu messen. Zusätzliche Indikatoren werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds überprüft. Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt sind.

1) Indikatoren für die Ausrichtung auf die SDGs

Investitionen in Unternehmen mit positiver Ausrichtung der Produkte oder Dienstleistungen auf eines oder mehrere SDGs: Anteil der Investitionen mit Einnahmen aus Produkten oder Dienstleistungen mit positiver Ausrichtung auf eines oder mehrere SDGs oder mit Nachhaltigkeit als Teil des wirtschaftlichen Zwecks ihres Unternehmens.

2) Indikatoren für die Kohlenstoffintensität

Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität - berechnet als das Engagement des Fondsportfolios in kohlenstoffintensiven Unternehmen, ausgedrückt in Tonnen CO2e / $M Umsatz. Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen werden auf der Grundlage der Portfoliogewichtung (aktueller Wert der Investition im Verhältnis zum aktuellen Portfoliowert) zugeordnet.

Intensität ist definiert als das Volumen der Kohlenstoffemissionen (Scope 1 und Scope 2 Treibhausgasemissionen des Emittenten) pro Million Dollar Umsatz des Emittenten, ausgedrückt in Tonnen CO2e / $M Umsatz.
Scope 1-Emissionen sind definiert als die Emissionen, die direkt aus den im Besitz und unter der Kontrolle der Organisation befindlichen Anlagen stammen.
Scope-2-Emissionen sind definiert als die Emissionen, die indirekt aus der Erzeugung von eingekaufter Energie resultieren.

3) Indikatoren in Verbindung mit ESG-Bewertungen

ESG-Rating des Fonds - Gesamtbewertung des MSCI ESG-Fonds. Ein höheres ESG-Rating zeigt an, dass die Bestände des Fonds beim Management langfristiger ESG-Risiken führend sind.

4) Indikatoren in Verbindung mit Ausschlusskriterien

Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit der der Verwendung, dem Besitz, der

Entwicklung, der Weitergabe, der Herstellung oder der Lagerung von Antipersonenminen, biologischen und chemischen Waffen und Streumunition beteiligt sind.

Beteiligung an der Herstellung von Brandwaffen, blendenden Laserwaffen oder nicht detektierbaren Splittern: Anteil der Investitionen in Beteiligungsunternehmen, die an der Herstellung von ganzen Waffensystemen, Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck, Komponenten mit bestimmtem Verwendungszweck oder intelligenten Waffen im Zusammenhang mit Brandwaffen (weisser Phosphor), blendenden Laserwaffen oder nicht detektierbaren Splittern beteiligt sind.

Beteiligung an der Herstellung von Kernwaffen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Kernwaffensystemen oder Komponenten/Dienstleistungen des Kernwaffensystems beteiligt sind, die als massgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz der Waffe gelten.

Beteiligung an Waffen mit abgereichertem Uran: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzern mit abgereichertem Uran beteiligt sind.

Beteiligung an der Herstellung von Waffen oder Waffenkomponenten: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten dieser Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an Angriffswaffen für zivile Kunden: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung am Tabakanbau und an der Tabakerzeugung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und an der Erzeugung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind

Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Produktion und Verbreitung von Erwachsenenunterhaltung: Anteil der Investitionen in Beteiligungsunternehmen, die in der Produktion und/oder Verbreitung von Erwachsenenunterhaltung tätig sind (über einem Umsatzschwellenwert von 5 %).

Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Gewinnung von Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 1 % Umsatzschwelle).

Erzeugung von Elektrizität aus Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die Strom aus Kraftwerkskohle erzeugen (über 10 % Umsatzschwelle). **Beteiligung an der Exploration, Gewinnung, Herstellung und dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe:** Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe beteiligt sind (Umsatzschwelle von 50 % oder mehr).

Beteiligung an der Erkundung, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb und der Veredelung von Stein- und Braunkohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Erkundung, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle beteiligt sind (ab 1 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb und der Raffination von Ölbrennstoffen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen beteiligt sind (10 % oder mehr).

Beteiligung an der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität >100 g CO2 e/kWh: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Stromerzeugung mit einer THG-Intensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh beteiligt sind (50 % oder mehr Umsatz).

5) Indikatoren in Bezug auf internationale Normen und Standards

Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (auch im Zusammenhang mit den wichtigsten negativen Auswirkungen): Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstösse gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

Verstösse gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Anteil der Investitionen in Beteiligungsunternehmen, die in Verstösse gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren.

6) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus Tabelle 1 von Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden in den regelmässigen Berichten des Fonds als Minimum angegeben. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen, einschliesslich ausgewählter Indikatoren aus den Tabellen 1, 2 und 3 in Anhang I, werden sowohl qualitativ als auch quantitativ im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds bewertet.

Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO2-Äquivalent.

Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.

Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat (auch im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung): Prozentsatz der weiblichen Verwaltungsratsmitglieder. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates.

7) Indikatoren für gute Regierungsführung

Im regelmässigen Bericht des Fonds wird mindestens über die folgenden Indikatoren berichtet. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für verantwortungsvolle Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung der Beteiligungen am Fonds überprüft, wie unter der nachstehenden Frage «Welche Politik wird zur Bewertung von Praktiken der verantwortungsvollen Unternehmensführung verfolgt» beschrieben.

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die die Kriterien von GAM für eine unabhängige Geschäftsführung erfüllen, wie von einem externen Datenanbieter gemessen. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates

8) Indikatoren in Bezug auf Engagement-Aktivitäten

Engagement-Aktivität: Prozentualer Anteil des Portfolios, mit dem sich der/die Co-Anlageverwalter im Rahmen der regelmässigen Interaktion mit dem Management in ESG-Angelegenheiten befasst haben, z. B. im Anschluss an Nachhaltigkeitskontroversen und thematisches Engagement in Bezug auf den Fonds.

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der/die Co-Anlageverwalter muss/können bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen verwenden, die, wenn sie falsch sind, zu Verlusten für den Fonds führen können (einschliesslich des Verlusts von Chancen).

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Portfolio wird in einen bedeutenden Anteil nachhaltiger Anlagen investieren, der sich danach richtet, ob die Einnahmen eines Unternehmens aus Produkten oder Dienstleistungen stammen, die positiv auf eines oder mehrere der SDGs ausgerichtet sind, oder ob der wirtschaftliche Zweck des Unternehmens Nachhaltigkeit einschliesst. Die Anlagephilosophie ist unabhängig davon, auf welche SDGs sich die Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens positiv ausrichten.

Alle Investitionen werden anhand von Daten von Drittanbietern und Sekundärforschung überprüft, um festzustellen, ob die Einnahmen aus Produkten oder Dienstleistungen stammen, die eine positive Ausrichtung auf eines oder mehrere der SDGs aufweisen, oder ob ihr wirtschaftlicher Zweck die Nachhaltigkeit einschliesst. Die Emittenten werden mindestens einmal jährlich überprüft, um die Ausrichtung sicherzustellen.

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen zu haben.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Fonds verwendet Ausnahmen, um sicherzustellen, dass alle Investitionen, einschliesslich derjenigen, die als nachhaltige Investitionen angesehen werden, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden.
Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Aktivitäten, die die angegebene Umsatzschwelle überschreiten, würde dazu führen, dass die Anlage nicht förderfähig ist (ausser in den Fällen, die in der GAM-Ausschlusspolitik aufgeführt sind):

- Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Nutzung, dem Besitz, der Entwicklung, dem Transfer, der Herstellung oder der Lagerung verbotener Waffen , einschliesslich Antipersonenminen, biologischen und chemischen Waffen und Streumunition.
- Beteiligung an der Herstellung ganzer Waffensysteme, von Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck, von Komponenten mit bestimmtem Verwendungszweck oder von intelligenten Waffen im Zusammenhang mit Brandwaffen (weisser Phosphor), Blendlaserwaffen oder nicht nachweisbaren Splittern.
- Beteiligung an der Herstellung von Kernwaffensystemen oder Komponenten/Dienstleistungen des Kernwaffensystems, die als massgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz der Waffe gelten.
- Beteiligung an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzern mit abgereichertem Uran.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten für diese Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme erwirtschaften.
- Sie erzielen über 10 % ihrer jährlichen Einnahmen aus der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden.
- Einkünfte aus dem Anbau und der Herstellung von Tabakerzeugnissen zu erzielen.
- mehr als 5 % ihrer Jahreseinnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- Mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung erzielen. Sie erzielen über 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand.
- Sie erzielen mehr als 1 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle.
- Sie erzielen über 10 % ihrer jährlichen Einnahmen aus der Verstromung von Steinkohle.
- 50 % oder mehr ihrer jährlichen Einnahmen aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen.
- 1 % oder mehr ihrer jährlichen Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- 10 % oder mehr ihrer Jahreseinnahmen aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdölkraftstoffen erzielen.
- 50 % oder mehr ihrer jährlichen Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von >100 g CO2 e/kWh beziehen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstossen haben

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (principal adverse impacts, PAI), wie sie in Tabelle 1 und ausgewählten Indikatoren aus den Tabellen 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR aufgeführt sind, auf qualitative und/oder quantitative Weise, je nach Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Die Indikatoren werden verwendet, um schwerwiegende nachteilige Auswirkungen zu ermitteln, Massnahmen zu priorisieren und weitere Forschung und Analyse zu steuern. Besonderes Augenmerk liegt auf den PAI-Indikatoren in den Abschnitten Treibhausgasemissionen und Exposition gegenüber Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit der Erklärung zum Klimawandel und der Netto-Null-Verpflichtung von GAM; Indikatoren für Biodiversität und Entwaldung (aus den Tabellen 1 und 2 von Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Verpflichtung zur Entwaldung; und mögliche Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Tabelle 1 von Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Verpflichtung auf Unternehmensebene.

Governance-Indikatoren, wie z.B. die Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat, werden sowohl bei der Prüfung von PAIs als auch bei der weiter unten in diesem Anhang beschriebenen Good-Governance-Bewertung vorrangig berücksichtigt. Weitere Einzelheiten zu GAMs Erklärung zum Klimawandel und Net Zero Commitment, GAMs Verpflichtung zur Abholzung von Wäldern und GAMs Verpflichtung auf Unternehmensebene zu den Prinzipien des UN Global Compact finden Sie unter dem Link, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAI gibt, werden diese in den Ausschlusskriterien dargelegt. Spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich an den Schwerpunktbereichen orientieren, werden auf jährlicher Basis berichtet und sind wie oben dargelegt.

Treibhausgasemissionen und Engagement im Sektor der fossilen Brennstoffe - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die Treibhausgasemissionen von Unternehmen und Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen (u. a. Scope 1- und Scope 2-THG-Emissionen) werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z. B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Beschlüsse zur Förderung einer grösseren Transparenz in Bezug auf klimabezogene Risiken. Unternehmen, bei denen mehr als 10 % der Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle stammen, sind von dem Fonds ausgeschlossen. Unternehmen, bei denen mehr als 1 % der Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle stammen, sind vom Fonds ausgeschlossen.

Biodiversität, Wasser und Abfall - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Entwaldung, Wasser und Abfall, werden im Rahmen des Investitionsprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen.

Sozial- und Arbeitnehmerbelange - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Investitionsprozesses überprüft. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstossen oder die als Unternehmen mit verbotenen Waffen eingestuft werden, sind vom Fonds ausgeschlossen. Bei Abstimmungsentscheidungen im Namen des Fonds wird die Geschlechtervielfalt im Vorstand berücksichtigt.

Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?

Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.
Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.
Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Von Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact») und in den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) festgelegt sind. Unternehmen, die nachweislich gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen haben, sind ausgeschlossen. Die Co-Investment-Manager nutzen die Rahmenbedingungen und Daten von Drittanbietern, um glaubwürdige Behauptungen über Verstösse gegen globale Normen zu ermitteln. Die Co-Investment-Manager können Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, in das investiert wird, nutzen, um sich ein Urteil über die Vorwürfe und die Reaktion des Unternehmens zu bilden.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (principal adverse impacts - PAI), wie in Tabelle 1 und ausgewählten Indikatoren aus den Tabellen 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR beschrieben, auf die Nachhaltigkeitsfaktoren in einer qualitativen

und/oder quantitativen Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Die Indikatoren werden verwendet, um schwerwiegende nachteilige Auswirkungen zu ermitteln, Prioritäten für Massnahmen zu setzen und weitere Forschungen und Analysen anzuleiten. Besonderes Augenmerk liegt auf den PAI-Indikatoren in den Abschnitten Treibhausgasemissionen und Exposition gegenüber Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), im Einklang mit der Erklärung zum Klimawandel und der Netto-Null-Verpflichtung von GAM; Indikatoren für Biodiversität und Entwaldung (aus den Tabellen 1 und 2 von Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Verpflichtung zur Entwaldung; und mögliche Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Tabelle 1 von Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Verpflichtung auf Unternehmensebene. Governance-Indikatoren, wie z.B. die Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat, werden sowohl in Bezug auf die Berücksichtigung von PAIs als auch auf die weiter unten in diesem Anhang beschriebene Good-Governance-Bewertung vorrangig behandelt. Weitere Einzelheiten zu GAMs Erklärung zum Klimawandel und Net Zero Commitment, GAMs Verpflichtung zur Abholzung von Wäldern und GAMs Verpflichtung auf Unternehmensebene zu den Prinzipien des UN Global Compact finden Sie unter dem Link, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist. Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAI gibt, werden diese in den Ausschlusskriterien dargelegt. Spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich an den Schwerpunktbereichen orientieren, werden auf jährlicher Basis berichtet und sind wie oben dargelegt.

Treibhausgasemissionen und Engagement im Sektor der fossilen Brennstoffe - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die Treibhausgasemissionen von Unternehmen und Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen (u. a. Scope 1- und Scope 2-THG-Emissionen) werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z. B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Beschlüsse zur Förderung einer grösseren Transparenz in Bezug auf klimabezogene Risiken. Unternehmen, bei denen mehr als 10 % der Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle stammen, sind von dem Fonds ausgeschlossen. Unternehmen, bei denen mehr als 1 % der Einnahmen aus dem Steinkohlebergbau stammen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

Biodiversität, Wasser und Abfall - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Entwaldung, Wasser und Abfall, werden im Rahmen des Investitionsprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen.

Sozial- und Arbeitnehmerbelange - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Investitionsprozesses überprüft. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstossen oder die als Unternehmen mit verbotenen Waffen eingestuft werden, sind vom Fonds ausgeschlossen. Bei Abstimmungsentscheidungen im Namen des Fonds wird die Geschlechtervielfalt im Vorstand berücksichtigt.

Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess sind in dem Abschnitt des Prospekts über den Fonds enthalten. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

SDG Positive Produktausrichtung

Das Portfolio wird in einen bedeutenden Anteil nachhaltiger Anlagen investieren, der sich danach richtet, ob die Einnahmen eines Unternehmens aus Produkten oder Dienstleistungen stammen, die positiv auf eines oder mehrere der SDGs ausgerichtet sind, oder ob der wirtschaftliche Zweck des Unternehmens Nachhaltigkeit einschliesst. Die Anlagephilosophie ist unabhängig davon, auf welche SDGs sich die Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens positiv ausrichten.

Alle Investitionen werden anhand von Daten von Drittanbietern und Sekundärforschung überprüft, um festzustellen, ob die Einnahmen aus Produkten oder Dienstleistungen stammen, die eine positive Ausrichtung auf eines oder mehrere der SDGs aufweisen, oder ob ihr wirtschaftlicher Zweck die Nachhaltigkeit einschliesst. Die Emittenten werden mindestens einmal jährlich überprüft, um die Ausrichtung sicherzustellen.

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen zu haben.

Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität

Alle Anlagen des Fonds werden im Hinblick auf ihre Kohlenstoffintensität überprüft. Die Anlagen des Fonds werden so ausgewählt, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fondsportfolios wesentlich niedriger ist als die der Benchmark. Der Fonds strebt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität an, die wesentlich niedriger ist als seine Benchmark.
Die Kohlenstoffintensität der Emittenten soll vierteljährlich von dem/den Co-Anlageverwalter(n) überprüft werden, oder wenn ein Ereignis wahrscheinlich eine Änderung ausgelöst hat. Auf der Ebene des Fonds soll die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität vierteljährlich überprüft werden.

ESG-Fonds-Rating
Der/die Co-Anlageverwalter erreicht/erreichen ein MSCI ESG Fund Rating von A oder höher. Das MSCI ESG Fund Rating wurde entwickelt, um die Widerstandsfähigkeit der Gesamtheit der Bestände eines Fonds gegenüber langfristigen ESG-Risiken zu bewerten; hoch bewertete Fonds bestehen aus Emittenten mit einem führenden oder sich verbessernden Management der wichtigsten ESG-Risiken. Sollte der Fonds vorübergehend unter ein Rating von A fallen, werden der/die Co-Anlageverwalter geeignete Massnahmen ergreifen, um das ESG-Rating des Fonds zu verbessern.
Der Anbieter des ESG-Ratings kann nach dem Ermessen des/der Co-Investment-Manager(s) von MSCI auf einen gleichwertigen Anbieter umgestellt werden. Liegt kein externes Rating vor, weisen die Co-Anlageverwalter dem Emittenten ein internes ESG-Rating zu, das auf einer internen qualitativen Bewertung beruht. Nicht mehr als 20 % der Emittenten im Portfolio des Fonds werden ein internes ESG-Rating haben.
Die ESG-Bewertungen sollen vierteljährlich von den Co-Investment-Managern überprüft werden, oder wenn ein Ereignis wahrscheinlich eine Änderung ausgelöst hat. Auf Fondsebene sollen die ESG-Bewertungen vierteljährlich überprüft werden.

Ausschlusskriterien
Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Aktivitäten, die die angegebene Umsatzschwelle überschreiten, würde dazu führen, dass die Anlage nicht förderfähig ist (ausser in den Fällen, die in der GAM-Ausschlusspolitik aufgeführt sind):

- Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit die Verwendung, der Besitz, die Entwicklung, die Weitergabe, die Herstellung oder die Lagerung verbotener Waffen, einschliesslich Antipersonenminen, biologischen und chemischen Waffen und Streumunition.
- Beteiligung an der Herstellung ganzer Waffensysteme, von Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck, von Komponenten mit bestimmtem Verwendungszweck oder von intelligenten Waffen im Zusammenhang mit Brandwaffen (weisser Phosphor), Blendlaserwaffen oder nicht nachweisbaren Splittern.
- Beteiligung an der Herstellung von Kernwaffensystemen oder Komponenten/Dienstleistungen des Kernwaffensystems, die als massgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz der Waffe gelten.
- Beteiligung an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzern mit abgereichertem Uran.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten für diese Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme erwirtschaften.
- Sie erzielen über 10 % ihrer jährlichen Einnahmen aus der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden.
- Umsatz aus dem Anbau und an der Erzeugung von Tabak.
- mehr als 5 % ihrer Jahreseinnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- Sie erzielen über 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand.
- Sie erzielen mehr als 1 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle.
- Sie erzielen über 10% ihrer jährlichen Einnahmen aus der Verstromung von Steinkohle.
- 50 % oder mehr ihrer jährlichen Einnahmen aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen.
- 1 % oder mehr ihrer jährlichen Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- 10 % oder mehr ihrer Jahreseinnahmen aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölkraftstoffen erzielen.
- 50 % oder mehr ihrer jährlichen Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von >100 g CO2 e/kWh beziehen.
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstossen haben.

Internationale Normen und Standards
Von Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact») und in den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

(OECD) festgelegt sind. Unternehmen, die nachweislich gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen haben, sind ausgeschlossen. Die Co-Investment-Manager nutzen die Rahmenbedingungen und Daten von Drittanbietern, um glaubwürdige Behauptungen über Verstösse gegen globale Normen zu ermitteln. Die Co-Investment-Manager können Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, in das investiert wird, nutzen, um sich ein Urteil über die Vorwürfe und die Reaktion des Unternehmens zu bilden.

Die Kohlenstoffintensität des Fonds, das ESG-Fonds-Rating, die Ausschlusskriterien und die bewertete Einhaltung internationaler Normen und Standards stellen harte Anlagegrenzen der Anlagestrategie des Fonds dar (siehe nächster Abschnitt für weitere Einzelheiten).

Hauptnachteilige Auswirkungen und gute Regierungsführung - Der Fonds integriert einen systematischen Rahmen, um die Hauptnachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt Hauptnachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren oben) zu berücksichtigen und Massnahmen zu ergreifen, um diese abzuschwächen, und um die gute Regierungsführung zu bewerten (siehe Frage der guten Regierungsführung unten).

Die oben beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds, einschliesslich aller Nachhaltigkeitsbewertungen und -ausschlüsse, werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Ratinganbietern, anerkannten Drittquellen und erforderlichenfalls interne Recherchen herangezogen werden. Sollte eine Anlage einmal im Fonds gegen eines der oben beschriebenen Merkmale verstossen, entscheiden der/die Co-Anlageverwalter, wie die Position gegebenenfalls am besten zu liquidieren ist, es sei denn, es liegt eine angemessene und stichhaltige Begründung für eine Ausnahme vor, wie in der GAM-Ausschlusspolitik beschrieben. Wird eine Ausnahme festgestellt und genehmigt, arbeiten der/die Co-Investment-Manager mit dem Emittenten zusammen, um den Verstoss durch Engagement zu beheben. Der/die Co-Anlageverwalter kann/können Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, in das investiert werden soll, nutzen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob eine angemessene Rechtfertigung für eine Ausnahme wie oben beschrieben vorliegt. Dies kann auch dann erforderlich sein, wenn die Anbieter von ESG-Daten oder -Ratings und/oder internen Untersuchungen zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Das Wertpapier kann gehalten werden, bis die geeignete Vorgehensweise festgelegt ist. Der/die Co-Anlageverwalter wird/werden so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Merkmale des Fonds angesehen wird.

Weitere Informationen finden Sie in der «Responsible Investment Policy», der «GAM Exclusions Policy» und der «Engagement Policy», die Sie über den Link aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Unter «verbindlich» versteht GAM in diesem Zusammenhang die Aufnahme von harten Anlagegrenzen oder -prozessen in das Portfolio.

Die folgenden Elemente enthalten verbindliche/feste Investitionsgrenzen:
SDG Positive Produktausrichtung

Das Portfolio wird in einen Anteil nachhaltiger Anlagen investieren, der sich danach richtet, ob die Einnahmen eines Unternehmens aus Produkten oder Dienstleistungen stammen, die positiv auf eines oder mehrere der SDGs ausgerichtet sind, oder ob der wirtschaftliche Zweck des Unternehmens Nachhaltigkeit beinhaltet. Die Anlagephilosophie ist unabhängig davon, auf welche SDGs sich die Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens positiv ausrichten.

Alle Investitionen werden anhand von Daten von Drittanbietern und Sekundärforschung überprüft, um festzustellen, ob die Einnahmen aus Produkten oder Dienstleistungen stammen, die eine positive Ausrichtung auf eines oder mehrere der SDGs aufweisen, oder ob ihr wirtschaftlicher Zweck die

Nachhaltigkeit einschliesst. Die Emittenten werden mindestens einmal jährlich überprüft, um die Ausrichtung sicherzustellen.

Der Fonds verpflichtet sich, einen bedeutenden Anteil an nachhaltigen Investitionen zu haben.

ESG-Fondsrating - Der Fonds hat sich verpflichtet, ein MSCI ESG-Fondsrating von mindestens A zu erreichen.

Kohlenstoffintensität - Die Anlagen des Fonds werden so ausgewählt, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Fondsportfolios wesentlich niedriger ist als die der Benchmark.

Ausschlusskriterien und internationale Normen und Standards - eine Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Tätigkeiten (bei Überschreitung der oben genannten Umsatzschwelle) und Unternehmen, die nachweislich gegen den UN Global Compact oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstossen haben, würden dazu führen, dass der Emittent für eine Anlage nicht in Frage kommt. Die Ausschlüsse werden nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage von Informationen unabhängiger ESG-Rating-Anbieter und anerkannter dritter Quellen vorgenommen und unterliegen den oben genannten Bedingungen.

Sollte eine Anlage gegen die Ausschlusskriterien verstossen, sobald sie im Fonds ist, wird/werden der/die Co-Investment-Manager entscheiden, wie die Position am besten zu liquidieren ist, es sei denn, es liegt eine angemessene und stichhaltige Begründung für eine Ausnahme vor. Der/die Co-Investment-Manager wird/werden in Zukunft nicht mehr in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Ausschlusskriterien des Fonds betrachtet wird.

Sollte bei einer Anlage festgestellt werden, dass sie gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstösst, sobald sie im Fonds ist, wird/werden der/die Co-Anlageverwalter entscheiden, wie die Position am besten zu liquidieren ist, es sei denn, der Emittent hat wesentliche und angemessene Schritte unternommen, um den Verstoss oder den mutmasslichen Verstoss zu beheben.

Hauptnachteilige Auswirkungen und gute Regierungsführung - Der Fonds integriert einen systematischen Rahmen, um die Hauptnachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt Hauptnachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren oben) zu berücksichtigen und Massnahmen zu ergreifen, um diese abzuschwächen, und um die gute Regierungsführung zu bewerten (siehe Frage der guten Regierungsführung unten).

Bei Unternehmen, in die investiert wird, kann es im Rahmen der Interaktion mit der Geschäftsleitung zu Engagements und Abstimmungen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen kommen, einschliesslich Engagements im Anschluss an Nachhaltigkeitskontroversen, PAI- und Good-Governance-Überprüfungen und/oder thematische Engagements,
Weitere Informationen finden Sie in der «Responsible Investment Policy», der «GAM Exclusions Policy» und der «Engagement Policy», die Sie über den Link aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die Reduzierung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschriebenen Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fliesst in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung,

die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Entlohnung der Mitarbeiter
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstösse festgestellt wurden

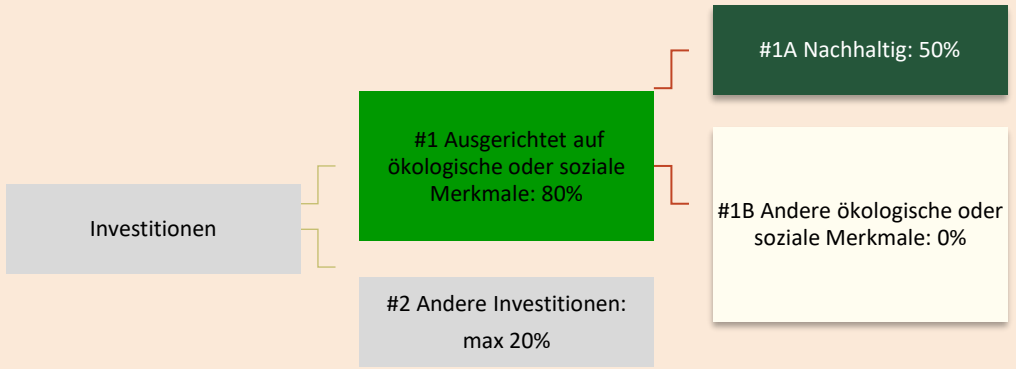
Darüber hinaus wird eine gute Unternehmensführung dadurch unterstützt, dass sichergestellt wird, dass die Unternehmen die Mindeststandards einhalten, die in den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind. Diese umfassen die Korruptionsbekämpfung (Prinzip 10), die Arbeitnehmerrechte (Prinzipien 3-6) und die Umweltpolitik (Prinzipien 7-9).

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement-Politik von GAM Investment, die Sie über den in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegebenen Link aufrufen können.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds auf die ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind, wobei die tatsächliche Ausrichtung höher sein dürfte. Der Fonds kann maximal 20 % des Fondsvermögens in Anlagen halten, die nicht mit den vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen und in die Kategorie «#2 Sonstige» fallen. Weitere Einzelheiten dazu sind im Abschnitt «Welche Anlagen fallen unter «#2 Sonstige», was ist ihr Zweck und gibt es Mindestgarantien für Umwelt und Soziales?» aufgeführt.

Der Fonds verfolgt zwar nicht das Ziel, nachhaltig zu investieren, ist aber bestrebt, mindestens 50 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen zu investieren.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Sonstige E/S-Merkmale** deckt Investitionen ab, die sich an ökologischen oder sozialen Merkmalen orientieren, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Vermögensallokation beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.

Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate sind zwar erlaubt, aber ihr Einsatz ist begrenzt. Derivate werden anhand der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie auf der Grundlage ihres Basiswerts bewertet, sofern ein vollständiger Look-Through möglich ist. Handelt es sich bei dem Basiswert eines Derivats beispielsweise um ein Unternehmen, das gemäss den verbindlichen Merkmalen nicht in Frage kommt, wäre das Derivat nicht zur Aufnahme in den Fonds geeignet. Derivate, bei denen ein vollständiger Look-Through nicht möglich ist (z.B. Währungsabsicherungen, Index Futures), sind nicht an den E/S-Merkmalen des Fonds ausgerichtet und werden in #2 Sonstige aufgenommen.

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Anteil am:
- dem **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen widerspiegelt
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die grünen betrieblichen Aktivitäten der Beteiligungsunternehm

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu berücksichtigen. Daher beträgt der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beitragen, 0 %.

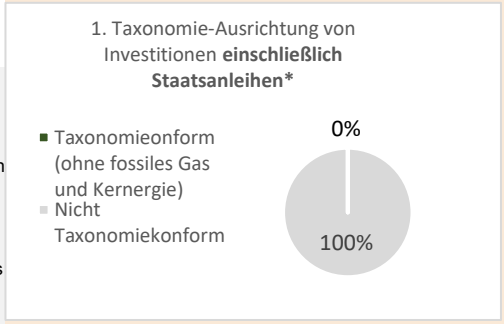
- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernene investiert[9]?***

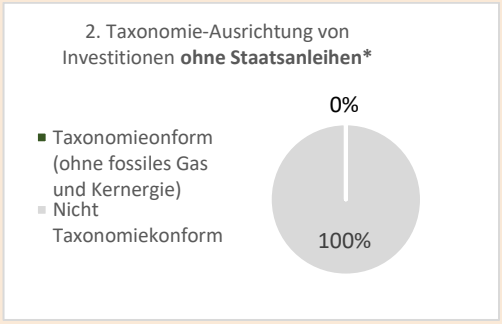
☐ Ja:

☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie

☒ Nein
Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxono entsprechen.

Die beiden Grafiken unten zeigen in grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gib zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschliesslich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukt ausser Staatsanleihen zeigt.





* ***Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle staatlichen Engagements.***

- **Ermöglichende Aktivitäten** ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.
- **Übergangsaktivitäten** sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermassnahmen?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 50 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen zu investieren. Im Rahmen dieser Gesamtverpflichtung gibt es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Folglich wird der Anteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

[9] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 50 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen zu investieren. Innerhalb dieser Gesamtverpflichtung gibt es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit sozialer Zielsetzung. Folglich wird der Anteil der nachhaltigen Anlagen mit sozialer Zielsetzung variieren.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Höchstens 20 % des Fondsvermögens werden in Anlagen investiert, die nicht mit den vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen. Solche Anlagen können Barmittel / Barmitteläquivalente und bestimmte Derivate umfassen. Diese Vermögenswerte werden aus Gründen der Liquidität und/oder der effizienten Verwaltung des Fonds einbezogen. Die Co-Anlageverwalter halten eine Bewertung der Mindestumwelt- und Sozialschutzmassnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse sowie für Derivate, bei denen eine vollständige Prüfung nicht möglich ist, nicht für relevant.

Wurde ein Index als Vergleichsindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob das Finanzprodukt die von ihnen propagierten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.

Wie wird der Vergleichsindex kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die das Finanzprodukt fördert, in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend.

Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Index fortlaufend sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methodik zur Berechnung des benannten Index eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf unserer Website:

Fonds-Dokumentation:

https://www.gam.com/en/funds/list

Anleger sollten «SFDR Disclosures» unter dem Abschnitt Dokumente des Fonds auswählen.

Policen und Erklärungen:

https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing

GAM Ausschlusspolitik
https://www.gam.com/en/policies-and-disclosures

GAM STAR EMERGING MARKET RATES

ERGÄNZUNG 17

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Emerging Market Rates (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios eines Anlegers darstellen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Sie werden gebeten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

Für Anlagezwecke und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement kann der Fonds in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Zur Hebelwirkung einer Anlage in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehenden Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

Der Fonds eignet sich für Anleger, die bereit sind, ein höheres Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer attraktiven risikobereinigten Rendite bei gleichzeitiger aktiver Steuerung des Abwärtsrisikos (z. B. Anleihenmarkt- und Währungsrisiko) durch Anlage in ein Portfolio von Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Landes- und Hartwährung aus Schwellenländern (wie nachstehend definiert) weltweit.

Es ist die übliche Politik des Fonds, zu diesem Zweck entweder direkt oder durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel zu investieren, die (i) von den Regierungen der Schwellenmarktländer oder deren Behörden oder (ii) von Unternehmen begeben oder garantiert werden, die nach dem Recht eines Schwellenmarktlandes gegründet wurden oder einen überwiegenden Anteil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmarktländern oder Industrieländern ausüben, die eine Phase finanzieller Spannungen durchlaufen.

Der Fonds investiert nicht mehr als 25% des Nettovermögens in die Schuldtitel von Industrieländern, die eine Phase finanzieller Spannungen durchlaufen. Ein Unternehmen als Emittent von Schuldtiteln, in die der Fonds investieren darf, kann auf anerkannten Märkten ausserhalb des Landes notiert sein, in dem es ansässig ist oder von dem aus es seine Geschäftstätigkeit ausübt.

Es wird erwartet, dass der Fonds in festverzinsliche Wertpapiere investiert, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Rating-Agentur mit B oder höher eingestuft werden, oder im Falle von nicht gerateten Wertpapieren in Wertpapiere, die nach Ansicht des beauftragten Anlageverwalters mit Wertpapieren gleichwertig sind, die von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Rating-Agentur mit B oder höher eingestuft werden.

Unter dem Begriff «Schwellenmärkte» versteht man in der Regel die Märkte der Länder, die sich zu einem modernen Industriestaat entwickeln und daher ein grosses Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Er umfasst unter anderem auch die Länder, die jeweils im S&P/IFC Emerging Markets Investable Composite Index oder MSCI Emerging Markets Index vertreten sind. Bei beiden handelt es sich um Streubesitz-adjustierte Marktindizes, mit denen die Wertentwicklung der betreffenden Wertpapiere in globalen Schwellenmärkten gemessen werden soll.

Die Schuldverschreibungen, in die der Fonds investiert, können auf jede beliebige Währung lauten. Der Fonds kann auch in sonstigen Hartwährungsanleihen anlegen.

Der Fonds kann in den Anleihen russischer Emittenten anlegen, die nicht zwingend auf anerkannten Märkten gehandelt werden müssen. Hierbei darf es sich nicht um eine wesentliche Anlage des Fonds handeln.

Des Weiteren kann der Fonds weder mehr als 25% seines Nettovermögens in Wandelanleihen noch mehr als 10% seines Nettovermögens in aktienbezogenen Wertpapieren anlegen, einschliesslich wandelbarer Vorzugsaktien und Optionsscheine.

Wandelanleihen sind Unternehmensanleihen, die mit dem Recht auf Umtausch in eine Aktie zu einem vorgegebenen Kurs gekoppelt sind. Sie werden für Anlagezwecke verwendet, um von den asymmetrischen Renditen bezogen auf die Basisaktie zu profitieren.

Der Fonds kann in Wertpapiere unter Investment-Grade, Wertpapiere ohne Rating und Schwellenmarkttitel investieren. Hinsichtlich der Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, gibt es keine Qualitäts- oder Laufzeitbeschränkungen.

Der Fonds darf Long- und Short-Positionen in den vorgenannten Anlageklassen halten. Weitere Informationen über die Höhe der Hebelwirkung im Fonds sowie den Umfang der Long- und Short-Positionen, die der Fonds mittels Derivate üblicherweise halten darf, finden sich nachstehend unter «Gesamtrisiko und Hebelwirkung».

Zur Unterlegung der Derivatengagements oder in sonstigen aussergewöhnlichen Marktsituationen wie einem Börsenkrach oder tiefen Krisen, die nach der begründeten Meinung des Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche abträgliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden, kann der Fonds bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die von den EU-Mitgliedstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder den im Absatz 2.12 des Abschnitts «Anlagebeschränkungen» genannten internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Zudem kann der Fonds in kurzfristige Geldmarktinstrumente und sonstige kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Wenngleich es die übliche Strategie des Fonds ist, seine Vermögenswerte wie oben beschrieben zu investieren, darf er unter den dafür

geeigneten Umständen bis zu 100% seines Nettovermögens in Bareinlagen, staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zu diesen Situationen zählen etwa die Folgenden: wenn die Marktlage eine defensive Anlagestrategie erfordert, Barmittel vor ihrer Wiederanlage als Einlagen gehalten werden oder Barmittel gehalten werden, um Rücknahmen und Auslagen zu decken oder Engagements in Derivaten zu unterlegen, aussergewöhnliche Marktsituationen wie ein Börsenkrach oder schwere Krisen, die nach der begründeten Meinung des beauftragten -Anlageverwalters wahrscheinlich erhebliche abträgliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden.

Die Anlageperiode, für die der Fonds eine positive Rendite zu erzielen bestrebt ist, beträgt drei Jahre.

ANLAGESTRATEGIE

Der beauftragte Anlageverwalter strebt positive asymmetrische Renditen durch Nutzung makroökonomischer Ansichten mit einem hohen Überzeugungsgrad, die Absicherung der Abwärtsrisiken und die regelmässige Überprüfung der Anlageansichten an. Der Anlageansatz würdigt die Tatsache, dass die Schwellenmärkte den globalen gesamtwirtschaftlichen Faktoren unterliegen. Es kann daher notwendig sein, sich ein Bild von den Faktoren des globalen Umfelds zu machen, zum Beispiel den Rohstoffpreisen, US-Staatsanleihen, globalen Nachfrage- und Kreditbedingungen und Regulierungsmassnahmen sowie der Geld- und Fiskalpolitik der grossen Volkswirtschaften. Mit Hilfe dieser Ansichten werden in Verbindung mit Bewertungen und landesspezifischen Eigenschaften auf der Grundlage einer einheitlichen Serie von Wirtschaftsindikationen praktikable lang- und kurzfristige Handelschancen ermittelt.

Zum Zwecke der Überwachung der Performance kann der Fonds am risikofreien Zinssatz für die jeweilige Klassenwährung gemessen werden. (der «Vergleichsindex») gemessen werden. Weitere Informationen über die Benchmark finden Sie in der Definition des «Risikofreier Zinssatzes» im Abschnitt «Definitionen» dieses Prospekts.

Der Fonds wird in Bezug auf den Vergleichsindex als aktiv verwaltet angesehen, zumal er den Vergleichsindex in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht und die an den Co-Anlageverwalter zu zahlenden Performancegebühren können auf der Grundlage der Performance des Fonds im Vergleich zum Vergleichsindex berechnet werden. Der Vergleichsindex wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil des Vergleichsindex sind.

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Wandelanleihen, gedeckte Optionsscheine, Devisentermingeschäfte, Devisen- und Zinsswaps, Credit-Default-Swaps, Credit Linked Notes, Terminkontrakte, im Freiverkehr gehandelte nicht-standardisierte Optionen, Total-Return-Swaps, Swaptions, Wertpapiere per Erscheinen («when issued») und per Termin («Forward Commitments»).

Wenn eine Klasse in Anhang I des Prospekts als abgesicherte Anteilsklasse bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

GEDECKTE OPTIONSSCHEINE: Der Fonds kann in gedeckten Optionsscheinen anlegen, die von einem renommierten Broker begeben werden und an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Damit kann sich der Fonds, ob aufgrund niedrigerer Transaktionskosten, einer erhöhten Liquidität, niedrigerer Steuern oder eines gewissen Schutzes vor Kursverlusten, auf effizientere Art an einem Wertpapierkorb beteiligen, als dies durch den direkten Kauf von Wertpapieren möglich wäre. Der Fonds kann in Erwartung einer kurzfristigen Kursstärke in gedeckte Optionsscheine investieren, um die Performance einer bestehenden Position entsprechend zu steigern.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE, ZINS UND DEVISENSWAPS: Sie können zur Performancesteigerung, für Anlagezwecke und zur Absicherung eingesetzt werden, das heisst (a) im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds zur Anlage in Fremdwährungen, (b) zur Sicherung der Stärke der Basiswährung des Fonds, (c) zur Minderung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, in der Anteile einer Klasse des Fonds denominiert sind, sofern sich die Nennwährung von der Basiswährung des Fonds unterscheidet, und (d) im Falle der Zinsswaps zur Steuerung des Zinsrisikos des Fonds.

CREDIT-DEFAULT-SWAPS: Neben anderen Instrumenten zur Umsetzung seiner Strategie setzt der Fonds Credit-Default-Swaps ein. Ein Credit-Default-Swap ist eine Vereinbarung, die die Übertragung des Kreditrisikos gegenüber einem Dritten von einer Partei auf eine andere ermöglicht. Eine Partei des Swaps (der «Sicherungsnehmer») ist in der Regel mit dem Kreditrisiko eines Dritten konfrontiert, und der Kontrahent des Credit-Default-Swaps (der «Sicherungsgeber») erklärt sich einverstanden, dieses Risiko gegen die Leistung regelmässiger Zahlungen (analog zu den Versicherungsprämien) zu versichern. Nach einem Kreditereignis (im Sinne der Swapkontrakt-Dokumentation) liefert der Sicherungsnehmer üblicherweise das ausgefallene Wertpapier des Referenzkredits an den Zeichner und erhält dafür im Gegenzug den Nennwert des Instruments. Credit-Default-Swaps werden im Freiverkehr gehandelt. Der Fonds handelt als Zeichner von Credit-Default-Swaps, um die Nachbildung der Kreditrisiken, die sonst in einem Standardinstrument wie einer Unternehmensanleihe zu finden sein würden, effizienter zu gestalten. Der Fonds kauft mit Credit-Default-Swaps auch Schutz, um Short-Positionen auf das Kreditrisiko von Unternehmen einzugehen oder ein Kontrahentenrisiko zu versichern.

CREDIT LINKED NOTES: Der Fonds kann Credit-Linked-Notes kaufen, deren Zahlungsströme von einem Ereignis abhängen, zum Beispiel einem Ausfall, einer Änderung des Risikoaufschlags oder einer Rating-Änderung. Der Kupon oder Kurs der Schuldverschreibung ist an die Wertentwicklung eines Referenzwerts gekoppelt, ermöglicht Kreditnehmern eine Absicherung gegen das Kreditrisiko und bietet Anlegern für die Übernahme des Risikos eines bestimmten Kreditereignisses einen höheren Ertrag auf die Schuldverschreibung.

TERMINKONTRAKTE UND OPTIONEN AUF TERMINKONTRAKTE: Der Fonds darf verschiedene Typen von Terminkontrakten, darunter Futures auf staatliche und nichtstaatliche Anleihen, Devisen-, Index- und Aktien-Futures, sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf derartige Kontrakte kaufen und verkaufen. Ziel ist es, entweder an der Entwicklung von Zinsen, Wertpapieren, sonstigen Anlagen bzw. Indizes zu partizipieren und den Gesamtertrag zu steigern oder die Entwicklung von Zinsen, Wertpapieren, sonstigen Anlagen bzw. Indizes abzusichern. Sämtliche Wertpapiere, auf die sich die Terminkontrakte und/oder Optionen beziehen, sind mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar. Der Fonds kann zudem glattstellende Kauf- und Verkaufsgeschäfte in Zusammenhang mit solchen Kontrakten und Optionen abschliessen. Terminkontrakte verursachen Maklergebühren und Marginzahlungen.

OPTIONEN AUF WERTPAPIERE UND WERTPAPIERINDIZES: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen, denen alle nicht-staatlichen und/oder staatlichen Anleihen, Währungen, Wertpapiere bzw. Indizes aus Anlageklassen zugrunde liegen können, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Verkauf und Kauf von Optionen sind höchst komplexe Anlagegeschäfte, die besondere Anlagerisiken mit sich bringen. Der Fonds kann Optionen einsetzen, um einen Basiswert vollständig abzusichern (Hedge) bzw. teilweise abzusichern (Cross Hedge) oder um (im Rahmen einer spekulativen Transaktion) den Gesamtertrag zu steigern. Im Rahmen von Cross-Hedging-Strategien wird ein Derivatkontrakt auf ein Wertpapier eingegangen, das sich nicht unbedingt im Bestand des Fonds befindet, dessen Basiswert aber entweder mit einer anderen Derivatposition des Fonds oder dem Fonds selbst eng korreliert, sodass es einen Schutz gegen das Risiko aus der ursprünglichen Derivatposition bietet. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Er kann Optionen kaufen und verkaufen, die entweder an Optionsbörsen oder im Freiverkehr von Maklern/Händlern, die in diesen Optionen einen Markt stellen und Finanzinstitutionen sind, bzw. von anderen qualifizierten Marktteilnehmern im Freiverkehr gehandelt werden. Die Möglichkeiten zur Glattstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

IM FREIVERKEHR GEHANDELTE, NICHT-STANDARDISIERTE OPTIONEN: Der Fonds kann zu Anlagezwecken im Freiverkehr gehandelte, nicht-standardisierte Optionen, wie u.a. Barrier- und digitale Optionen, einsetzen. Diese Instrumente können hoch volatil sein und die Anleger einem hohen Verlustrisiko aussetzen. Die geringen Marginzahlungen, die in der Regel zur Errichtung einer Position in diesen Instrumenten erforderlich sind, sorgen für eine enorme Hebelwirkung. Je nach Art des Instruments können daher relativ geringfügige Kursschwankungen eines Kontrakts zu einem Gewinn oder Verlust führen, der im Verhältnis zu den tatsächlich als Einschuss platzierten Beträgen hoch ist und unberechenbare weitere Verluste, die die eingelegte Margin weit übersteigen, zur Folge haben kann. Geschäfte mit ausserbörslichen Kontrakten können mit zusätzlichen Risiken verbunden sein, da es keinen börslichen Markt gibt, auf dem sich eine offene Position glattstellen lässt. Es kann unmöglich sein, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu beurteilen oder das übernommene Risiko abzuschätzen.

TOTAL-RETURN-SWAPS: Der Fonds kann zudem Total-Return-Swaps eingehen. Bei einem Total-Return-Swap tauscht der Sicherungsnehmer die Gesamterträge (Zinserträge zuzüglich Wertsteigerungen oder-verluste) aus einem bestimmten Referenzwert (z.B. Anleihe, Index oder Wertpapierkorb) mit dem Sicherungsgeber gegen die Zahlung eines variablen oder festen Bezugszinses aus. Etwaige Vermögenswerte, die dem Fonds zufliessen, sind mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar. Wenn der Fonds einen Total-Return-Swap auf Nettobasis eingeht, werden die beiden Zahlungsströme aufgerechnet (sog. Netting), sodass der Fonds lediglich den Nettobetrag zahlt bzw. vereinnahmt.

Der maximale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der in Total-Return-Swaps angelegt werden kann, beträgt 20% (auf Grundlage des Nennwerts dieser Instrumente). Dabei wird aber davon ausgegangen, dass maximal 5% des verwalteten Fondsvermögens in Total-Return-Swaps angelegt werden.

Näheres über Total-Return-Swaps ist Abschnitt «Derivative Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

SWAPTIONS: Swaptions können eingesetzt werden, damit ein Fonds an einem zukünftigen Datum gegen Zahlung einer Optionsprämie eine Zins-Swap-Vereinbarung schliessen kann. Swaptions kommen im Allgemeinen zum Einsatz, um das Zins- und Volatilitätsrisiko eines Fonds zu steuern. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als kostengünstigere oder liquidere Art der Anlage für ein gewünschtes Engagement eingesetzt werden.

WERTPAPIERKÄUFE PER ERSCHEINEN («WHEN ISSUED») UND PER TERMIN («FORWARD COMMITMENTS»): Der Fonds kann Wertpapiere, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind, per Erscheinen («when issued») kaufen. Geschäfte per Erscheinen kommen zustande, wenn der Fonds im Rahmen eines Wertpapierkaufs vereinbart, dass die Zahlung und Lieferung der Wertpapiere erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Ziel des Fonds ist es dabei, bei Vertragsabschluss günstige Kaufkonditionen für den späteren Kauf festzuschreiben. Der Fonds kann des Weiteren Wertpapiere, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind, auf Basis der Erfüllung in der Zukunft («Forward Commitments») kaufen. Im Rahmen eines Geschäfts mit Wertpapieren per Termin verpflichtet sich der Fonds zum Kauf von Wertpapieren zu einem festgesetzten Preis und zu einem zukünftigen Termin, der über die normale Abwicklungszeit hinausgeht. Alternativ kann der Fonds auch glattstellende Verträge abschliessen, indem er andere Wertpapiere, die er im Portfolio hält, per Termin verkauft. Mit dem Kauf von Wertpapieren per Erscheinen oder per Termin geht das Risiko eines Wertverlusts der zu kaufenden Wertpapiere vor dem Abrechnungstermin einher. In der Regel kauft der Fonds Wertpapiere per Erscheinen oder per Termin mit der Absicht, die Wertpapiere auch tatsächlich für das Portfolio zu kaufen. Wenn es der Fondsmanager jedoch für notwendig hält, kann er die per Erscheinen bzw. per Termin gekauften Wertpapiere auch vor der Abrechnung wiederverkaufen.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den oben genannten Vermögensklassen ermöglichen. Näheres ist Abschnitt «Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

SONSTIGE TECHNIKEN DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wie zum Beispiel zur Absicherung oder Performancesteigerung (d.h. Senkung der Kosten, Kapitalwertsteigerung oder Steigerung der Erträge usw.) kann der Fonds zudem die folgenden Techniken einsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Fonds die Bestimmungen und Bedingungen einhält, welche die Zentralbank in Bezug auf diese Techniken gelegentlich erlässt.

SUBKONSORTIALVERTRÄGE: Der Fonds kann gelegentlich Subkonsortialverträge abschliessen, um Wertpapiere zu erwerben, in die der Fonds investieren darf, und/oder um zusätzliche Erträge zu vereinnahmen.

PARTIZIPATIONSANLEIHEN: Der Fonds darf zur Steigerung seiner Performance in Partizipationsanleihen investieren. Dabei geht der Fonds eine Short Position in einem Aktienkorb ein und profitiert zusätzlich von einem Kapitalschutz.

Zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen für den Einsatz von Partizipationsanleihen und Subkonsortialverträgen finden sich in Anhang V des Prospekts auch nähere Angaben über die operationellen Kosten und/oder Gebühren, die den dem Fonds aus diesen Techniken zufliessenden Erträgen abgezogen werden.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Einsatz von Derivaten führt zu einem zusätzlichen gehebelten Engagement.

Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Fonds den Einsatz eines Hebels von 0% bis 2,700% des Nettoinventarwerts des Fonds. Allerdings können diese Grenzen bisweilen über- oder unterschritten werden.

Dieser Hebel wird unter Heranziehung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Bei dieser Berechnung werden Netting- und Absicherungsmassnahmen, die der Fonds gelegentlich durchführt, nicht berücksichtigt. Wenn der voraussichtliche Hebel des Fonds zusätzlich anhand des Commitment-Ansatzes berechnet wird, wobei nicht nur die Nennwerte aufsummiert, sondern auch Netting- und Absicherungsmassnahmen berücksichtigt werden, dürfte der Hebel den Erwartungen zufolge wesentlich geringer sein.

Es wird davon ausgegangen, dass sich das Engagement des Fonds in Long-Positionen in der Regel auf 0% bis 1,620% des Nettovermögens und in Short-Positionen auf 0% bis 1,080% des Netto-Vermögens beläuft, berechnet jeweils auf Basis der oben erläuterten Methode der Summe der Nennwerte. Der Prozentsatz des Nettovermögens des Fonds, das in Long- und Short-Positionen angelegt ist, ist jedoch von den Marktbedingungen zum gegebenen Zeitpunkt abhängig. Diese Long- und Short-Positionen können in den Anlageklassen eingegangen werden, die in der oben dargestellten Anlagepolitik des Fonds vorgesehen sind.

Gemäss Abschnitt 6.1 «Anlagebeschränkungen – Derivative Finanzinstrumente» des Prospekts wendet der Fonds im Rahmen seines Risikomanagementprozesses zur Berechnung des Gesamtrisikos den absoluten Value-at-Risk-Ansatz («VaR») an und befolgt die für das absolute VaR-Modell laut Abschnitt 6.1 geltenden Limits. Der täglich berechnete absolute VaR des Fonds, der mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99%, einer 20-tägigen Haltedauer und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr gemessen wird, ist auf 20% des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt. Das heisst nicht, dass die Verluste 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen können, sondern dass man unter der Voraussetzung, dass die Positionen 20 Tage gehalten werden, Verluste von über 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nur in 1% der Fälle erwarten würde.

Da der VaR-Ansatz auf einem historischen Beobachtungszeitraum basiert, kann es zu einer Verzerrung des VaR-Ergebnisses kommen, wenn anomale Marktbedingungen vorherrschen oder diese im historischen Beobachtungszeitraum nicht berücksichtigt werden.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von fest-/variabel verzinslichen Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Die entsprechenden Auswirkungen sind in der Regel offensichtlich und im Marktwert des Wertpapiers berücksichtigt. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als moderat eingestuft. Anlagen in Schwellenländern sind mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko verbunden, wie im Abschnitt «Risiken in Verbindung mit Schwellenländern» in diesem Prospekt beschrieben. Die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern kann geringer sein als in entwickelten Ländern. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt durch Analyse der dem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerte. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen

Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der beauftragte Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. Basiswährung

US-Dollar

5. Erstausgabe

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. Handelstag

Jeder Geschäftstag

7. Handelsaufträge

Zeichnungsanträge, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle an einem Handelstag bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

Rücknahmen, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle eingehen, werden an jedem Handelstag bearbeitet, vorausgesetzt, dass die Rücknahmeanträge an einem Handelstag bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen.

8. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

Gewöhnliche Anteile, MO-, QO- und SO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und U-Anteile

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des delegierten Anlageverwalters:	Bis zu 1,50% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,40% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Institutionelle Anteile, MI-, QI- und SI-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und R-, W- und X-Anteile

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des delegierten Anlageverwalters:	Bis zu 1,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,40% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

M- UND N-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des delegierten Anlageverwalters:	Bis zu 2,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der institutionellen Anteilsklassen des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 2,25% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der institutionellen Anteilsklassen des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,40% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der institutionellen Anteilsklassen des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des delegierten Anlageverwalters:	Bis zu 1,50% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,40% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE, QZ ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des delegierten Anlageverwalters:	Bis zu 1,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,40% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

PERFORMANCEGEBÜHR

Neben den Gebühren, die an den Co-Anlageverwalter zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr («Performancegebühr») aus dem Vermögen des Fonds, das der jeweiligen Anteilsklasse ausser M- und N-Anteilen zuzurechnen ist.

Die Referenzperiode für die Performance entspricht der gesamten Laufzeit des Fonds (ausser bei besonderen Ereignissen wie einer Fusion oder der Ersetzung des Co-Anlageverwalters).

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt, wobei jegliche Abgrenzung im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt wird.

Die Performancegebühr (falls zutreffend) in Bezug auf eine Klasse wird am letzten Bewertungstag einer Zwölfmonatsperiode zum 30. Juni eines jeden Jahres (die « Berechnungsperiode»), gezahlt und dem Co-Anlageverwalter unter den nachstehenden Bedingungen gutgeschrieben. Folglich wird die Performancegebühr am Ende jeder Berechnungsperiode ermittelt und die Häufigkeit der Ermittlung, mit der eine aufgelaufene Performancegebühr an den Co-Anlageverwalter zahlbar wird, ist jährlich.

Die Performancegebühr (falls vorhanden) in Bezug auf eine Klasse wird jährlich rückwirkend an den Co-Anlageverwalter gezahlt, sobald dies nach dem Ende der Berechnungsperiode realisierbar ist, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Berechnungsperiode.

Bei der Rücknahme von Anteilen wird eine etwaige Performancegebühr, die für die zurückgenommenen Anteile aufgelaufen ist, an dem betreffenden Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden, nicht fällig.

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag abgegrenzt und jährlich rückwirkend am Ende der Zwölfmonatsperiode zum 30. Juni («Berechnungsperiode») gezahlt. Ob auf Z Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Diese Informationen sind auf Anfrage von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf www.gam.com erhältlich.

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht, wenn die prozentuale Rendite über der Rendite des Vergleichsindex (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performancegebühr beläuft sich in jedem Fall auf 20% p.a. der Outperformance gegenüber der High-Watermark oder der Outperformance der jeweiligen Vergleichsindizes, wobei die Berechnung der Performancegebühr auf dem niedrigeren der beiden prozentualen Outperformance-Werte beruht. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilsklasse auswirken.

Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Klasse und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr).

Der Vergleichsindex entspricht dem risikofreien Zinssatz. Der Satz basiert auf einem Jahr mit 360 Tagen und unterliegt in jedem Fall einem Höchstsatz von 10% pro Jahr. Der zu verwendende Satz ist je nach Klassenwährung unterschiedlich. Weitere Informationen zum Vergleichsindex finden Sie in der Definition des «Risikofreier Zinssatzes» im Abschnitt «Definitionen» des vorliegenden Prospekts.

In jedem Fall wird der Satz anteilig über den Berechnungszeitraum auf der Grundlage der Tageszählkonvention jedes Satzes berechnet. Wenn der anteilige risikofreie Satz unter null fällt, wird der Satz für Berechnungszwecke auf 0% festgelegt.

HIGH-WATERMARK: Bei Auflegung des Fonds oder ggf. einer Anteilsklasse des Fonds entspricht die High-Watermark dem Erstausgabepreis pro Anteil der betreffenden Klasse. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungsstichtag einer darauf folgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Watermark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungsstichtag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Watermark unverändert.

Die Höhe der Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen auf der Grundlage der Outperformance seit Beginn der Berechnungsperiode neu berechnet, und entsprechend wird für den jeweiligen Fonds oder ggf. die jeweilige Anteilsklasse eine Rückstellung gebildet. An jedem Bewertungsstichtag wird die neu berechnete Performancegebühr mit der Rückstellung vom vorherigen Bewertungsstichtag verglichen. Der Rückstellungsbetrag vom Vortag wird nach oben oder unten angepasst entsprechend der Differenz zwischen dem neu berechneten Betrag und dem zuvor zurückgestellten Betrag. Hinweis: Der Referenzwert, der auf die prozentuale Rendite und die Outperformance gegenüber der High-Watermark an einem Bewertungsstichtag anwendbar ist, beruht auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungsstichtags multipliziert mit der aktuellen Anzahl der am Bewertungsstichtag umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilsklasse. Der Referenzwert, der in die Berechnung der Benchmark an einem Bewertungsstichtag eingeht, beruht auf dem Nettoinventarwert der Anteilsklasse zu Beginn der Berechnungsperiode, bereinigt um die kumulierten Zeichnungen und Rücknahmen der Klasse seit Beginn der Berechnungsperiode.

Damit ist gewährleistet, dass die Performancegebühr nur dann ausgezahlt wird, wenn die prozentuale Rendite des Fonds in der betreffenden Anteilsklasse, auf die gemessen über eine gesamte Berechnungsperiode eine Performancegebühr anfällt, über der Rendite des Vergleichsindex (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Anleger sollten beachten, dass die relative Underperformance der prozentualen Rendite in früheren Berechnungsperioden gegenüber dem Vergleichsindex nicht wieder aufgeholt wird.

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr beginnt mit Abschluss des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds und endet am 30. Juni derselben Berechnungsperiode, sofern diese Berechnungsperiode mindestens zwölf Monate nach dem Datum der Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse liegt.

Die Performancegebühr wird von der beauftragten Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwahrstelle) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zum betreffenden Bewertungsstichtag berechnet und kann nicht geändert werden.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge nie realisiert werden.

Ein Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr finden Sie im Abschnitt «GEBÜHREN UND KOSTEN» des Prospekts, Unterabschnitt «Performancegebühr».

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO- und MI-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI und QZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach

vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO- und SI-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 5 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein geringes bis mittleres Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

GAM STAR EUROPEAN EQUITY

ERGÄNZUNG 18

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star European Equity (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds ist der langfristige Kapitalzuwachs durch die vorrangige Anlage in börsenkotierten Aktien, die von Unternehmen ausgegeben werden, deren Hauptsitz sich in Europa befindet, einschliesslich Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Vereinigtes Königreich.

Die Politik des Fonds wird darin bestehen, vorrangig in Aktien zu investieren.

Bis zu 15% des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien investiert werden, wenn der Fondsmanager dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für notwendig erachtet. Zu diesen festverzinslichen Wertpapieren zählen Staats- und/oder Unternehmensanleihen oder andere Schuldverschreibungen (wie Einlagenzertifikate, Treasury Bills und Commercial Paper), die fest- oder variabel verzinslich sein können und kein Investment-Grade-Rating im Sinne der Definition von Standard & Poor's aufweisen müssen.

Höchstens 10% des Nettoinventarwertes des Fonds dürfen in russische Titel investiert werden. In Bezug auf solche Investitionen in Russland kann der Fonds nur in Wertpapieren anlegen, die an der Moscow Exchange kotiert sind.

Der Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die in der Türkei notiert sind.

Zudem kann der Fonds vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Investitionsgrenze gemäss InvStG, in Einlagen, Geldmarktinstrumente und kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in diesem Prospekt und der vorstehenden Anlagepolitik des Fonds stellt der Fonds sicher, dass mindestens 50% seines Nettoinventarwerts kontinuierlich in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Abs. 8 InvStG investiert werden damit der Fonds als Aktienfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG qualifiziert werden kann. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Unterüberschrift «Anlagebeschränkungen für deutsche Steuerzwecke» unter der Überschrift «Anlagebeschränkungen» im Prospekt. Solange der Fonds in Taiwan für den Verkauf registriert ist, wird der Gesamtwert der nicht ausgeglichenen Short-Position des Fonds in Derivaten zu Absicherungszwecken den Gesamtmarktwert der betreffenden vom Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigen, und das Risikoengagement der nicht ausgeglichenen Position des Fonds in Derivaten zum Zwecke der Steigerung der Investitionseffizienz wird 40% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

ANLAGESTRATEGIE

Das Anlageteam verbindet bei der Portfoliokonstruktion eine fundamentale Bottom-up-Analyse mit einem ausgereiften risikoorientierten Ansatz. Beim Aufbau des risikokontrollierten Portfolios von Unternehmen mit bedeutendem Kurspotenzial kommt ein dreistufiger Anlageprozess zur Anwendung. Portfoliokonstruktion und Risikomanagement sollen sicherstellen, dass (i) die Portfolioergebnisse nicht zu stark von einigen wenigen Aktienentscheidungen abhängen, indem sie dafür sorgen, dass über die Zeit gesehen ein diversifizierter Korb einzelner Aktien Ergebnisbeiträge leistet, und dass (ii) das Portfolio nicht zu stark von einem bestimmten Typ Konjunktur oder Marktumfeld abhängt, um erfolgreich zu sein.

Zum Zwecke der Überwachung der Performance kann der Fonds an dem MSCI Europe Index Net / EUR Average 1 Month Deposit Rate (die «Vergleichsindizes») gemessen werden.

Der MSCI Europe Index Net erfasst Large- und Midcaps aus 15 europäischen Industrieländern. Mit 437 Konstituenten deckt der Index etwa 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung im gesamten Aktienuniversum der europäischen Industrieländer ab. Der Index ist nach Abzug aller Steuern.

Der Fonds wird in Bezug auf die Vergleichsindizes als aktiv verwaltet angesehen, zumal er die Vergleichsindizes in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht. Die Vergleichsindizes werden jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil der Vergleichsindizes sind.

DERIVATE

Der Fonds sieht den Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke nicht vor. Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen. Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Optionen (Put/Call), Index-Futures und Devisentermingeschäfte.

Wenn eine Anteilsklasse in Anhang I des Prospekts als abgesichert bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile»

des Prospekts abzusichern.

Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

OPTIONEN (VERKAUFS-/KAUFOPTIONEN): Der Fonds kann Verkaufsoptionen kaufen, um den Wert des Fonds oder eines Fondssegments vor erwarteten deutlichen Kursverlusten der Aktienmärkte oder wichtiger Branchen zu schützen. Ein solcher Ansatz ist einfacher als umfangreiche Positionen abzustossen und sie anschliessend zurückzukaufen, vermeidet zudem Slippage-Kosten und Reibungsverluste und hält den Portfolioumsatz gering. Der Fonds kann in Erwartung einer kurzfristigen Kursstärke Aktienkaufoptionen einsetzen, um die Performance einer bestehenden Position entsprechend zu steigern. Der Fonds kann in Erwartung einer kurzfristigen Kursstärke Aktienkaufoptionen einsetzen, um die Performance einer bestehenden Position entsprechend zu steigern. Kaufoptionen können gekauft oder verkauft werden, entweder um am Kursanstiegspotenzial eines geeigneten Index oder einer bedeutenden Branchengruppe zu partizipieren oder verkauft werden (nur gedeckter Verkauf), um Erträge aus Prämien-Dollar zu vereinnahmen, die als Anlage-Overlay zu einer bestehenden Long-Position in den breiten Markt, eine Branche oder eine bestimmte Aktienbeteiligung vereinnahmt wurden.

INDEX-FUTURES: Index-Futures werden vorwiegend im Rahmen der taktischen Asset-Allokation eingesetzt, um umfangreiche Barmittel, die dem Fonds zufliessen, zu verwalten und das Risiko zu minimieren, dass der Fonds auf Grund unerwünscht hoher Barguthaben eine schwache Performance verzeichnet. Ein umfangreicher Liquiditätszufluss kann dazu führen, dass der Fonds unzureichend am Markt positioniert ist. In einem solchen Liquiditätsumfeld kann es kostengünstiger und angemessener sein, anstelle der Aktien einen entsprechenden Index-Future zu kaufen. Dieses Ersatzgeschäft ist vorübergehender Natur, bis ein günstigerer Zeitpunkt zum Kauf der zugrunde liegenden Aktien festgestellt wird.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE: Devisentermingeschäfte können wie folgt eingesetzt werden: (a) zur Absicherung des Vermögenspools des Fonds in die Basiswährung des Fonds oder (b) zur Minderung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Nennwährung einer Anteilsklasse dieses Fonds, wenn diese Währung nicht die Basiswährung des Fonds ist.

Obwohl der Fonds bisweilen Short-Positionen in den im Abschnitt «Anlageziel und Anlagepolitik» genannten Anlageklassen halten kann, werden sie nur zu Absicherungszwecken eingesetzt. Sie führen auf Netto-Basis nicht zu einem zusätzlichen Engagement des Fonds.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- UND GOVERNANCE-FAKTOREN («ESG»)

Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch keine nachhaltigen Anlagen als Ziel.

Der Fonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als Ursache für negative ökologische und soziale Auswirkungen angesehen werden, wie im Untertitel «Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit» im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben, neben der aktiven Auseinandersetzung mit den Unternehmen, in die investiert wird, und der Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Der Fonds fördert zwar Umwelteigenschaften in der im Anhang zu dieser Ergänzung beschriebenen Weise, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in «nachhaltige Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und legt sich derzeit nicht auf ein Mindestmass an Investitionen fest, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den oben genannten Vermögensklassen ermöglichen. Näheres ist Abschnitt «Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

SONSTIGE TECHNIKEN DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wie zum Beispiel zur Absicherung oder Performancesteigerung (d.h. Senkung der Kosten, Kapitalwertsteigerung oder Steigerung der Erträge usw.) kann der Fonds zudem die folgenden Techniken einsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Fonds die Bestimmungen und Bedingungen einhält, welche die Zentralbank in Bezug auf diese Techniken gelegentlich erlässt.

SUBKONSORTIALVERTRÄGE: Der Fonds kann gelegentlich Subkonsortial-verträge abschliessen, um Wertpapiere zu erwerben, in die der Fonds investieren darf, und/oder um zusätzliche Erträge zu vereinnahmen.

PARTIZIPATIONSANLEIHEN: Der Fonds darf zur Steigerung seiner Performance in Partizipationsanleihen investieren. Dabei geht der Fonds eine Short-Position in einem Aktienkorb ein und profitiert zusätzlich von einem Kapitalschutz.

Zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen für den Einsatz von Partizipationsanleihen und Subkonsortialverträgen finden sich in Anhang V des Prospekts auch nähere Angaben über die operationellen Kosten und/oder Gebühren, die den dem Fonds aus diesen Techniken zufliessenden Erträgen abgezogen werden.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds wird eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente für ein nicht-komplexes effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Der

Einsatz derivativer Finanzinstrumente wird im Fonds eine Hebelwirkung entfalten. Insofern es zu einer Hebelwirkung kommt, wird diese mit Hilfe des Commitment-Ansatzes zur Risikomessung ermittelt, wobei der Hebel 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen kann.

Weitere Einzelheiten über das Gesamtrisiko und den Commitment-Ansatz finden sich in Abschnitt 6.1 «Anlagebeschränkungen» des Prospekts unter der Überschrift «Derivative Finanzinstrumente».

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als hoch eingestuft. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Co-Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

RISIKEN BEI ESG-ORIENTIERTEN ANLAGEN

Der Fonds unterliegt auf Grund seiner ESG-fokussierten Anlagestrategie dem Risiko einer Auswahl oder eines Ausschlusses von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Fonds, welche keine ESG-fokussierte Anlagestrategie verwenden. Bestimmte ESG-fokussierte Anlagen können von staatlichen Massnahmen und Subventionen abhängig sein, welche Änderungen oder der Abschaffung unterliegen können. Die erfolgreiche Anwendung der ESG-orientierten Anlagestrategie des Fonds hängt von den Fähigkeiten bei der Umsetzung des Bewertungssystems des Co-Anlageverwalters ab, wobei der Erfolg der Strategie oder der eingesetzten Techniken nicht garantiert werden kann.

4. BASISWÄHRUNG

Euro

5. ERSTAUSGABEZEITRAUM

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit am relevanten Handelstag bei der beauftragten Register- und Transferstelle eingehen.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, MO-, QO- UND SO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND U-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden

	Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI- UND SR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,10% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Z-Anteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI- und MR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI- und SR-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die Anteile mit Ertragsausschüttung anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 7 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM Star European Equity **Unternehmenskennung** (LEI-Code): 549300TME4JJDOP4H631

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen, kann aber gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllen.

Welche ökologischen und/oder sozialen *Merkmale* werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

GAM Star European Equity (das «**Finanzprodukt**») fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als negativ für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden, wie in den unten aufgeführten Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschrieben,
2. Geprüfte Einhaltung der allgemein anerkannten internationalen Normen und Standards des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
3. Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (der «Delegierte Rechtsakt zum SFDR») aufgeführt sind,
4. Investitionen in Unternehmen, bei denen eine gute Unternehmensführung festgestellt wurde, und
5. Engagement mit den Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen

Merkmale erreicht.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt, im Nachtrag und in diesem Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Jede Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollte sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Fonds berücksichtigen, wie in der Ergänzung näher beschrieben. Anleger sollten beachten, dass die Offenlegungen im Rahmen der SFDR-Regelung im Laufe der Zeit geändert werden können, wenn weitere Leitlinien herausgegeben werden oder sich die Praktiken weiterentwickeln.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die Überschrift «Risikofaktoren» im Prospekt und im Nachtrag hingewiesen, die vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigt werden sollten.

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

1) Indikatoren in Verbindung mit Ausschlusskriterien
Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen: 0% Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.
Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen: 0 % Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Produktion von Atomwaffen.
Beteiligung an Waffen, Munition und Panzern mit abgereichertem Uran: 0% Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzern mit abgereichertem Uran.
Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).
Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).

2) Indikatoren in Bezug auf internationale Normen und Standards
Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (auch im Zusammenhang mit Principal Adverse Impacts): Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstösse gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

3) Indikatoren zu den wichtigsten negativen Auswirkungen
Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.
Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO2-Äquivalent
Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.
Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates
4) Indikatoren für eine gute Unternehmensführung
Der folgende Indikator wird im regelmässigen Bericht des Fonds als Minimum angegeben. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für eine gute Unternehmensführung

werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen an dem Fonds überprüft, wie unter der untenstehenden Frage «Wie werden die Praktiken einer guten Unternehmensführung bewertet» beschrieben.
Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.
Weitere Einzelheiten zu den Kriterien von GAM für eine unabhängige Geschäftsführung finden Sie in den Corporate Governance and Voting Principles and Engagement Policy von GAM Investment, die Sie über den Link in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können.

5) Indikatoren in Bezug auf Engagement-Aktivitäten

Engagement-Aktivität: Prozentzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt beteiligt war, wie z.B. Engagement nach Kontroversen über Nachhaltigkeit und thematisches Engagement in Bezug auf den Fonds.
Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen). Die Anleger werden auf die Erklärung zu den Nachhaltigkeitsrisiken von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend (der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen)

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.

Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI), wie in Tabelle 1 und ausgewählten Indikatoren aus den Tabellen 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR beschrieben, auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Die Indikatoren werden verwendet, um schwerwiegende negative Auswirkungen zu identifizieren, Massnahmen zu priorisieren und weitere Forschung und Analyse zu steuern. Besonderer Wert wird auf die PAI-Indikatoren in den Abschnitten Treibhausgasemissionen und Exposition gegenüber Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, gelegt (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit der Erklärung zum Klimawandel und der Netto-Null-Verpflichtung von GAM; Indikatoren für Biodiversität und Entwaldung (aus den Tabellen 1 und 2 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Verpflichtung zur Entwaldung; und mögliche Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Verpflichtung auf Unternehmensebene. Governance-Indikatoren, wie z.B. die Geschlechtervielfalt im Vorstand, werden sowohl bei der Prüfung von PAIs als auch bei der später in diesem Anhang beschriebenen Bewertung der guten Unternehmensführung priorisiert.

Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAIs gibt, werden diese in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit dargelegt. Spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich an den Prioritätsbereichen orientieren, werden auf jährlicher Basis berichtet und sind wie oben beschrieben.

THG-Emissionen und Engagement im Sektor der fossilen Brennstoffe - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die THG-Emissionen von Unternehmen und Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen (einschliesslich Scope 1 & Scope 2 THG-Emissionen u.a.) werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z.B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Resolutionen zur Unterstützung einer grösseren Transparenz bei klimabezogenen Risiken. Unternehmen, bei denen mehr als 25% der Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle stammen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

Biodiversität, Wasser und Abfall - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Entwaldung, Wasser und Abfall, werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch Engagement mit ausgewählten Unternehmen.

Soziale und Arbeitnehmerbelange - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, bei denen eine schwerwiegende Verletzung der Prinzipien des UN Global Compact festgestellt wurde oder bei denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Fonds ausgeschlossen. Die Geschlechtervielfalt im Vorstand wird bei Abstimmungsentscheidungen berücksichtigt.

Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist, (ausser in den Fällen, in denen

dies in der Richtlinie über Ausschlüsse von GAM beschrieben ist):

- Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen, einschliesslich Antipersonenminen, biologischen und chemischen Waffen, weissem Phosphor und chemische Waffen, weisser Phosphor und Streumunition: Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen.
- Beteiligung an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzern mit abgereichertem Uran.
- mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS

Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Emittent wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe zu beseitigen. Der beauftragte Anlageverwalter verwendet das Rahmenwerk und die Daten eines dritten Datenanbieters, um schwerwiegende Verstösse zu kategorisieren, die dazu dienen, glaubwürdige Anschuldigungen eines Verstosses gegen globale Normen zu identifizieren. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, in das investiert werden soll, nutzen, um sich ein Urteil über die Vorwürfe und die Reaktion des Unternehmens zu bilden. Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit und die bewertete Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen der Anlagestrategie des Fonds (siehe nächster Abschnitt für weitere Details).

Die Prozesse, die für die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wesentlich sind, sind:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Die oben beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds, einschliesslich etwaiger Nachhaltigkeitsbewertungen und -ausschlüsse, werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Ratinganbietern, anerkannten Drittquellen und bei Bedarf auch interne Recherchen herangezogen werden. Sollte eine Anlage einmal im Fonds gegen eines der oben beschriebenen Merkmale verstossen, wird der beauftragte Anlageverwalter entscheiden, wie die Position gegebenenfalls am besten zu liquidieren oder durch Engagement zu sanieren ist, es sei denn, es liegt eine angemessene und stichhaltige Begründung für eine Ausnahme vor, wie in der Richtlinie über Ausschlüsse von GAM beschrieben. Wird eine Ausnahme festgestellt und genehmigt, wird der Co-Anlageverwalter mit dem Emittenten zusammenarbeiten, um den Verstoss durch Engagement zu beheben. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem investierten Unternehmen, nutzen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob es eine angemessene Rechtfertigung für eine Ausnahme wie oben beschrieben gibt. Dies kann auch notwendig sein, wenn es unterschiedliche Einschätzungen zwischen Anbietern von ESG-Daten oder Ratings und/oder unserem internen Research gibt. Das Wertpapier kann gehalten werden, bis die geeignete Vorgehensweise festgelegt ist. Der beauftragte Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Merkmale des Fonds angesehen wird.
Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren», «Richtlinie

über Ausschlüsse von GAM» und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

GAM versteht unter «verbindlich» in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen in das Finanzprodukt.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS - Die Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Aktivitäten (über die oben angegebene Umsatzschwelle hinaus) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass der Emittent für Investitionen nicht in Frage kommt. Die Umsetzung dieses Elements wird im obigen Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben.

Es werden die folgenden Anlageprozesse angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren», «Richtlinie über Ausschlüsse von GAM» und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die Reduzierung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschriebenen Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fliesst in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Entlohnung der Mitarbeiter
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstösse festgestellt wurden

Darüber hinaus wird eine gute Unternehmensführung dadurch unterstützt, dass sichergestellt wird, dass die Unternehmen die Mindeststandards einhalten, die in den zehn Prinzipien des Global Compact der

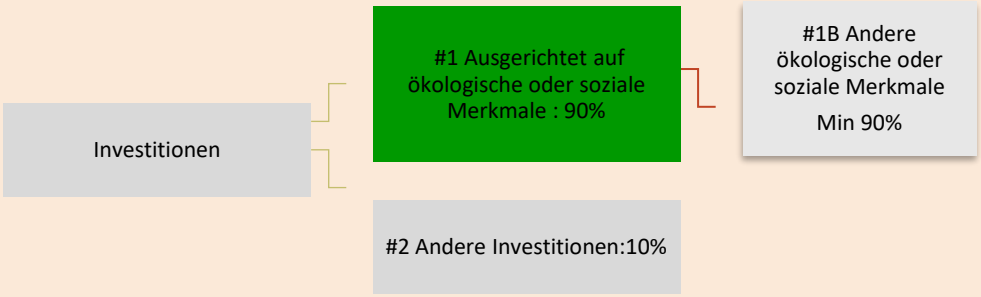
Vereinten Nationen festgelegt sind. Diese umfassen die Korruptionsbekämpfung (Prinzip 10), die Arbeitnehmerrechte (Prinzipien 3-6) und die Umweltpolitik (Prinzipien 7-9).

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement-Politik von GAM Investment, die Sie über den in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegebenen Link aufrufen können.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Bargeld/bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 90% der Anlagen des Fonds auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu halten. Der Fonds kann maximal 10% der Anlagen des Fondshalten, die nicht mit den vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen und die in die Kategorie «#2 Sonstige» fallen. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie im Abschnitt «Welche Investitionen fallen unter «#2 Sonstige», was ist ihr Zweck und gibt es Mindestgarantien in Bezug auf Umwelt und Soziales?

Die Vermögensallokation beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Anteil am:

- dem **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen widerspiegelt
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die grünen betrieblichen Aktivitäten der Beteiligungsunterneh

Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate sind zwar erlaubt, aber ihr Einsatz ist begrenzt. Derivate werden anhand der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie auf der Grundlage ihres Basiswerts bewertet, sofern ein vollständiger Look-Through möglich ist. Handelt es sich bei dem Basiswert eines Derivats beispielsweise um ein Unternehmen, das gemäss den verbindlichen Merkmalen nicht in Frage kommt, wäre das Derivat nicht zur Aufnahme in den Fonds geeignet. Derivate, bei denen ein vollständiger Look-Through nicht möglich ist (z.B. Währungsabsicherungen, Index Futures), sind nicht an den E/S-Merkmalen des Fonds ausgerichtet und werden in #2 Sonstige aufgenommen.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR») fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung

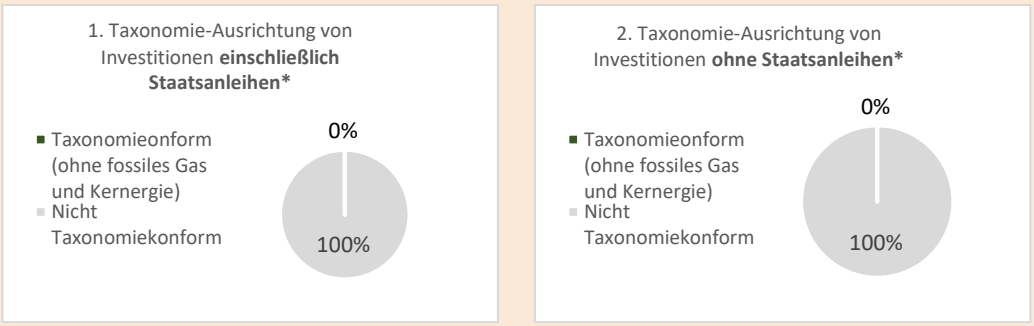
beitragen, 0% betragen.

Der Fonds kann eine geringfügige Anpassung an die Taxonomie in Betracht ziehen, wenn sich die Datenqualität und die Berichterstattung über die Anpassung an die Taxonomie verbessern.

● ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Ke investiert[10]?***	
☐ Ja:	
☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie
☒ Nein Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbu Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte h die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-T entsprechen.	

Ermöglichende Aktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. **Übergangsaktivitäten** sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten

Die beiden Grafiken unten zeigen in grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschliesslich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts ausser Staatsanleihen zeigt.



**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle staatlichen Engagements.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermassnahmen?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

[10] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen — siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts der Investitionen des Fonds dürfen auf Barmittel / Barmitteläquivalente und/oder bestimmte Derivate entfallen, um die Liquidität und die effiziente Verwaltung des Finanzprodukts zu gewährleisten. Wir halten eine Bewertung von Mindestumwelt- und Sozialschutzmassnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.

Wurde ein Index als Vergleichsindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob das Finanzprodukt die von ihnen propagierten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.

Wie wird der Vergleichsindex kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die das Finanzprodukt fördert, in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend.

Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Index fortlaufend sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methodik zur Berechnung des benannten Index eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf unserer Website:

Fonds-Dokumentation:

https://www.gam.com/en/funds/list

https://www.fundrock.ie/disclosures/

Anleger sollten «SFDR Disclosures» unter dem Abschnitt Dokumente des Fonds auswählen.

Policen und Erklärungen:

https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing

GAM STAR GLOBAL RATES

ERGÄNZUNG 21

Diese Ergänzung vom 3. August 2026 ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung ersetzt die Ergänzung vom 6. Mai 2026 in Bezug auf den GAM Star Global Rates.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Global Rates (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

WARNUNG (NUR FÜR EINWOHNER VON HONGKONG): Die Inhalte des Prospekts und dieser Ergänzung, die sich auf das Angebot von P-Anteilen der GAM Star Fund p.l.c. bezieht, wurden in Hongkong von keiner Aufsichtsbehörde geprüft. Ihnen wird empfohlen, in Bezug auf dieses Angebot Vorsicht walten zu lassen. Falls Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen Rat einholen. Weitere Informationen über das Anteilsangebot des Fonds in Hongkong finden sich nachstehend im Abschnitt «Hinweis für Einwohner von Hongkong».

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios eines Anlegers darstellen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Sie werden gebeten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

Für Anlagezwecke und/oder für ein effizientes Portfolio-management kann der Fonds in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Der Fonds kann jederzeit vorwiegend in derivativen Finanzinstrumenten investiert sein. Zur Hebelwirkung einer Anlage in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehenden Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

Wenngleich der Fonds zur Durchführung des Handels mit DERIVATEn, denen vorrangig festverzinsliche Wertpapiere und Devisen zugrunde liegen, im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagenzertifikate und/oder Geldmarkt-instrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass Gebühren und Kosten, die von den Klassen der Anteile mit Ertragsausschüttung II zu entrichten sind, dem Kapital dieser Klassen entnommen werden können. Bei Rücknahme von Beständen erhalten sie daher aufgrund der Kapitalminderung unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück.

Den Inhabern von Anteilen mit Ertragsausschüttung II sollte ferner bewusst sein, dass die Ausschüttungen unter Umständen dem Kapital entnommen werden, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Dies hat den Effekt des Kapitalverzehrs, sodass die Maximierung der Ausschüttung durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das Kapital erschöpft ist.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Fonds ist die Erreichung einer absoluten Rendite.

Der Fonds nutzt einen wirtschaftsanalytischen Prozess, um die fundamentalen Trends auf den globalen Anleihe- und Devisenmärkten zu erkennen. Die Strategie des Fonds konzentriert sich auf mittel- und kurzfristige Themen. Die mittelfristigen Chancen werden mithilfe der erwähnten Wirtschaftsanalyse ermittelt, um künftige wirtschaftliche Entwicklungen vorwegzunehmen. Zum Beispiel werden Long-Positionen in festverzinslichen Wertpapieren oder Devisen eingegangen, die als unterbewertet gelten, oder, sofern das Potenzial für Wertzuwachs ausreichend ist, Short-Positionen in festverzinslichen Wertpapieren oder Devisen, die an sich oder bezogen auf andere festverzinsliche Wertpapiere/Devisen als überbewertet gelten. Mithilfe der Wirtschaftsanalyse werden durch taktischen Handel auch kurzfristige Renditen angestrebt, wobei der jeweilige Fondsmanager von den Trendverläufen der relevanten festverzinslichen Wertpapiere zu profitieren versucht. Weitere Informationen über den Umfang der Long- und Short-Positionen, die der Fonds mittels Derivate üblicherweise halten darf, finden sich nachstehend unter «Gesamtrisiko und Hebelwirkung».

Der Fonds kann in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, wobei der Schwerpunkt auf Wertpapieren liegt, die auf den Märkten der Industrieländer begeben wurden. Ferner kann er sich opportunistisch in Schwellenmärkten engagieren. Zu diesen Wertpapieren zählen unter anderem die Schuldverschreibungen von Regierungen und ihren Behörden, staatlichen und regionalen Gebietskörperschaften, supranationaler Organisationen, Unternehmen und Banken.

Der Fonds wird voraussichtlich in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur mindestens mit B bewertet sind oder, falls sie kein Rating haben, nach Meinung des jeweiligen Fondsmanagers Wertpapieren mit einer solchen Bewertung entsprechen.

Der Fonds kann in Devisen oder devisenbezogene Derivate, insbesondere Devisenoptionen und-termingeschäfte, investieren. Diese derivativen Instrumente können im Freiverkehr abgeschlossen oder auf anerkannten Märkten auf der ganzen Welt

gehandelt werden und sind im Abschnitt «Derivate» ausführlicher beschrieben. Die Engagements des Fonds werden grösstenteils in den liquidesten Industrieländern getätigt. Ein kleinerer Teil der Engagements wird in den liquideren Schwellenmarktwährungen vorgenommen. Insgesamt können die Gewichtungen abhängig von der Prognose des jeweiligen Fondsmanagers für einen Marktsektor zu- oder abnehmen.

Unter dem Begriff «Schwellenmärkte» versteht man in der Regel die Märkte der Länder, die sich zu einem modernen Industriestaat entwickeln und daher ein grosses Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Er umfasst unter anderem auch die Länder, die jeweils im S&P/IFC Emerging Markets Investable Composite Index oder MSCI Emerging Markets Index vertreten sind. Bei beiden handelt es sich um Streubesitz-adjustierte Marktindizes, mit denen die Wertentwicklung der betreffenden Wertpapiere in globalen Schwellenmärkten gemessen werden soll.

Der Fonds kann in den Anleihen russischer Emittenten anlegen, die nicht zwingend auf anerkannten Märkten gehandelt werden müssen. Hierbei darf es sich nicht um eine wesentliche Anlage des Fonds handeln.

Wenngleich sich der Fonds wie vorstehend beschrieben in der Regel vorrangig in festverzinslichen Wertpapieren und Devisen engagiert, kann die Risikoübernahme durch Derivate dazu führen, dass der Fonds zur Unterlegung dieser Engagements jeweils vollständig oder wesentlich in Barmitteln, Barmitteläquivalenten, Einlagenzertifikaten und/oder Geldmarktinstrumenten investiert ist.

Zur Unterlegung der Derivatengagements oder in sonstigen aussergewöhnlichen Marktsituationen wie einem grösseren Börsenkrach oder tiefen Krisen, die nach der begründeten Meinung des jeweiligen Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche abträgliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden, kann der Fonds bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die von den EU-Mitgliedstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder den im Absatz 2.12 des Abschnitts «Anlagebeschränkungen» genannten internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Zudem kann der Fonds in kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Wenngleich es die übliche Strategie des Fonds ist, seine Vermögenswerte wie oben beschrieben zu investieren, darf er unter den dafür geeigneten Umständen auch bis zu 100% seines Nettovermögens in Einlagen, staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zu diesen Situationen zählen etwa die Folgenden: wenn die Marktlage eine defensive Anlagestrategie erfordert, Barmittel vor ihrer Wiederanlage als Einlagen gehalten werden oder Barmittel gehalten werden, um Rücknahmen und Auslagen zu decken oder Derivatengagements zu unterlegen, aussergewöhnliche Marktsituationen wie ein Börsenkrach oder schwere Krisen, die nach der begründeten Meinung der Fondsmanager wahrscheinlich erhebliche abträgliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden.

Die Anlageperiode, für die der Fonds eine positive Rendite zu erzielen bestrebt ist, beträgt drei Jahre.

Zum Zwecke der Überwachung der Performance kann der Fonds am risikofreien Zinssatz für die jeweilige Klassenwährung gemessen werden. (der «Vergleichsindex») gemessen werden. Weitere Informationen über die Benchmark finden Sie in der Definition des «Risikofreier Zinssatzes» im Abschnitt «Definitionen» dieses Prospekts.

Der Fonds wird in Bezug auf den Vergleichsindex als aktiv verwaltet angesehen, zumal er den Vergleichsindex in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht und die an den Co-Anlageverwalter zu zahlenden Performancegebühren können auf der Grundlage der Performance des Fonds im Vergleich zum Vergleichsindex berechnet werden. Der Vergleichsindex wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil des Vergleichsindex sind

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Devisentermingeschäfte, Terminkontrakte, Optionen, im Freiverkehr gehandelte, nicht-standardisierte Optionen, Zins- und Devisenswaps (auch Indexswaps) und Swaptions.

Wenn eine Anteilsklasse in Anhang I des Prospekts als abgesichert bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE: Ein Devisentermingeschäft ist eine vertragliche Verpflichtung, an einem angegebenen künftigen Datum eine bestimmte Währung zu kaufen. Devisentermingeschäfte sind hinsichtlich der Menge oder dem Zeitpunkt, an dem eine Währung geliefert werden muss, nicht einheitlich und werden nicht börsengehandelt. Bei ihnen handelt es sich vielmehr um individuell ausgehandelte Transaktionen. Devisentermingeschäfte werden über ein Handelssystem abgewickelt, das als

Interbankenmarkt bekannt ist. Hierbei handelt es sich nicht um einen Markt mit einem bestimmten Standort, sondern um ein Netzwerk elektronisch verbundener Marktteilnehmer. Es gibt kein zentrales Clearingsystem für die auf diesem Markt eingegangenen Devisentermingeschäfte, und entsprechend ist der Fonds, wenn er vor dem festgelegten Datum ein derartiges Geschäft «glattstellen» möchte, auf die Vereinbarung einer angemessenen «gegenläufigen» Transaktion angewiesen. Für die Kursbewegungen gibt es auf diesem Markt keine Beschränkungen, und weder Prime Broker noch andere Kontrahenten sind verpflichtet, für Devisentermingeschäfte einen Markt aufrecht zu erhalten. Ferner kann die Durchführung von Devisentermingeschäften mit einem etwas geringeren Schutz vor Ausfällen verbunden sein als der Handel auf den Rohstoffmärkten oder sonstigen Börsen, da weder der Interbankenmarkt noch die auf ihm durchgeführten Devisentermingeschäfte von einer Aufsichtsbehörde reguliert sind oder von einer Börse oder Clearingstelle garantiert werden.

TERMINKONTRAKTE UND OPTIONEN AUF TERMINKONTRAKTE: Der Fonds darf verschiedene Typen von Terminkontrakten, darunter Devisen-, Index- und Aktien-Futures, sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf derartige Kontrakte kaufen und verkaufen. Ziel ist es, entweder an der Entwicklung von Zinsen, Wertpapieren, sonstigen Anlagen bzw. Indizes zu partizipieren und den Gesamtertrag zu steigern oder die Entwicklung von Zinsen, Wertpapieren, sonstigen Anlagen bzw. Indizes abzusichern. Sämtliche Wertpapiere, auf die sich die Terminkontrakte und/oder Optionen beziehen, sind mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar. Der Fonds kann zudem glattstellende Kauf- und Verkaufsgeschäfte in Zusammenhang mit solchen Kontrakten und Optionen abschliessen. Terminkontrakte verursachen Maklergebühren und Marginzahlungen.

OPTIONEN AUF WERTPAPIERE UND WERTPAPIERINDIZES: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen, denen alle Wertpapiere bzw. Indizes aus Anlageklassen zugrunde liegen können, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Verkauf und Kauf von Optionen sind höchst komplexe Anlagegeschäfte, die besondere Anlagerisiken mit sich bringen. Der Fonds kann Optionen einsetzen, um einen Basiswert vollständig abzusichern (Hedge) bzw. teilweise abzusichern (Cross Hedge) oder um (im Rahmen einer spekulativen Transaktion) den Gesamtertrag zu steigern. Im Rahmen von Cross-Hedging-Strategien wird ein Derivatkontrakt auf ein Wertpapier eingegangen, das sich nicht unbedingt im Bestand des Fonds befindet, dessen Basiswert aber entweder mit einer anderen Derivatposition des Fonds oder dem Fonds selbst eng korreliert, sodass es einen Schutz gegen das Risiko aus der ursprünglichen Derivatposition bietet. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Er kann Optionen kaufen und verkaufen, die entweder an Optionsbörsen oder im Freiverkehr von Maklern/Händlern, die in diesen Optionen einen Markt stellen und Finanzinstitutionen sind, bzw. von anderen qualifizierten Marktteilnehmern im Freiverkehr gehandelt werden. Die Möglichkeiten zur Glattstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

IM FREIVERKEHR GEHANDELTE, NICHT-STANDARDISIERTE OPTIONEN: Der Fonds kann zu Anlagezwecken im Freiverkehr gehandelte, nicht-standardisierte Optionen, wie u.a. Barrier- und digitale Optionen, einsetzen. Diese Instrumente können hoch volatil sein und die Anleger einem hohen Verlustrisiko aussetzen. Die geringen Marginzahlungen, die in der Regel zur Errichtung einer Position in diesen Instrumenten erforderlich sind, sorgen für eine enorme Hebelwirkung. Je nach Art des Instruments können daher relativ geringfügige Kursschwankungen eines Kontrakts zu einem Gewinn oder Verlust führen, der im Verhältnis zu den tatsächlich als Einschuss platzierten Beträgen hoch ist und unberechenbare weitere Verluste, die die eingelegte Margin weit übersteigen, zur Folge haben kann. Geschäfte mit ausserbörslichen Kontrakten können mit zusätzlichen Risiken verbunden sein, da es keinen börslichen Markt gibt, auf dem sich eine offene Position glattstellen lässt. Es kann unmöglich sein, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu beurteilen oder das übernommene Risiko abzuschätzen.

ZINS- UND DEVISEN-SWAPS: Sie können für Anlagezwecke eingesetzt werden und/oder (a) zur Absicherung der mit Zinsänderungen verbundenen Risiken, (b) zur Absicherung der Nennwährung der Vermögenswerte des Fonds gegenüber der Basiswährung des Fonds oder (c) zur Minderung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Nennwährung einer Anteilsklasse dieses Fonds, wenn diese Nennwährung von der Basiswährung des Fonds abweicht.

SWAPTIONS: Swaptions können eingesetzt werden, damit ein Fonds an einem zukünftigen Datum gegen Zahlung einer Optionsprämie eine Zins-Swap-Vereinbarung schliessen kann. Swaptions kommen im Allgemeinen zum Einsatz, um das Zins- und Volatilitätsrisiko des Fonds zu steuern. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als kostengünstigere oder liquidere Art der Anlage für ein gewünschtes Engagement eingesetzt werden.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- UND GOVERNANCE-FAKTOREN («ESG»)

Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, hat jedoch keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel. Der Fonds schliesst Engagements in Volkswirtschaften aus, die die Ausschlusskriterien nicht erfüllen, die im Anhang zu dieser Beilage aufgeführt sind.

Der Fonds fördert zwar Umwelteigenschaften in der im Anhang zu dieser Ergänzung beschriebenen Weise, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in «nachhaltige Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und legt sich derzeit nicht auf ein Mindestmass an Investitionen fest, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den oben genannten Vermögensklassen ermöglichen. Näheres ist Abschnitt «Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

Der Einsatz von Derivaten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Einsatz von Derivaten führt zu einem zusätzlichen gehebelten Engagement.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Fonds je nach Art der Instrumente und der Laufzeit in seinem Bestand eine Hebelwirkung von 2.000% bis 12.000% des Nettoinventarwerts des Fonds an. Wird die Hebelwirkung anhand der Summe der Nennwerte berechnet, trägt der Einsatz bestimmter Instrumente, zum Beispiel kurzlaufender Zinsderivate wie Zinsterminkontrakte, Optionen auf Zins-Futures und Zins-Swaps, beispielsweise stärker zum Grad der Hebelwirkung im Fonds bei, auch wenn die zugrunde liegenden wirtschaftlichen oder marktbezogenen Risiken dieser Strategien im Vergleich zur Grösse des Portfolios gering sein können. Der mit dem Nennwertansatz berechnete Hebel des Fonds kann bisweilen über- oder unterschritten werden. Unter anomalen Marktbedingungen, zum Beispiel im Umfeld sehr niedriger Zinsen, kann der Hebel des Fonds dieses Niveau für einen längeren Zeitraum überschreiten.

Die Co-Anlageverwalter des Fonds besitzen die erforderliche Anlageflexibilität zum Aufbau umfangreicher Engagements in Derivaten, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Handelsgeschäfte, die kurzlaufende Zinsderivate beinhalten, können das anhand der Summe der Nennwerte berechnete Risiko des Fonds deutlich erhöhen, obwohl gegenläufige Positionen im Fonds existieren können.

Bei der vom Fonds zu verwendende Methode zur Berechnung der Hebelwirkung, das heisst, bei der Methode der Summe der Nennwerte, werden die Risiken aus den entsprechenden Long- und Short-Positionen miteinander addiert und nicht miteinander verrechnet, wodurch sich die erwartete Hebelwirkung des Fonds erhöht. Anteilsinhaber sollten (zu Informationszwecken) beachten, dass, wenn das durch den Einsatz von Derivaten entstandene Engagement des Fonds deltaadjustiert ist und Netting- und Absicherungsmassnahmen berücksichtigt werden, die Hebelwirkung, der der Fonds ausgesetzt ist, wesentlich geringer ist.

Es wird davon ausgegangen, dass sich das Engagement des Fonds in Long-Positionen in der Regel auf 1.000% bis 6.000% des Nettovermögens und in Short-Positionen auf 1.000% bis 6.000% des Netto-Vermögens beläuft, berechnet jeweils auf Basis der oben erläuterten Methode der Summe der Nennwerte. Der Prozentsatz des Nettovermögens des Fonds, das in Long- und Short-Positionen angelegt ist, ist jedoch von den Marktbedingungen zum gegebenen Zeitpunkt abhängig. Diese Long- und Short-Positionen können in den festverzinslichen Wertpapieren oder Währungen eingegangen werden, die in der oben dargestellten Anlagepolitik des Fonds vorgesehen sind.

Gemäss Abschnitt 6.1 «Anlagebeschränkungen – Derivative Finanzinstrumente» des Prospekts wendet der Fonds im Rahmen seines Risikomanagementprozesses den absoluten Value-at-Risk-Ansatz («VaR») an und befolgt die für das absolute VaR-Modell laut Abschnitt 6.1 geltenden Beschränkungen. Der täglich berechnete absolute VaR des Fonds, der mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99%, einer 20-tägigen Haltedauer und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr gemessen wird, ist auf 20% des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt. Das heisst nicht, dass die Verluste 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen können, sondern dass man unter der Voraussetzung, dass die Positionen 20 Tage gehalten werden, Verluste von über 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nur in 1% der Fälle erwarten würde.

Die vom Fonds verwendete VaR-Methode beruht auf einem stochastischen Prozess, mit dessen Hilfe mögliche Gewinn- und Verlust-Szenarios bestimmt werden. Die Ergebnisse werden als Wahrscheinlichkeitsverteilung ausgedrückt und täglich von GAM London Limited und der GAM-Risikogruppe analysiert. Da der VaR-Ansatz auf einem historischen Beobachtungszeitraum basiert, kann es zu einer Verzerrung des VaR-Ergebnisses kommen, wenn anomale Marktbedingungen vorherrschen oder diese im historischen Beobachtungszeitraum nicht berücksichtigt werden.

Anleger sollten beachten, dass dem Fonds und seinen Anteilsinhabern bei anomalen Marktbedingungen erhebliche finanzielle Verluste entstehen können, da der Fonds einen hohen Hebel einsetzen kann. Die Co-Anlageverwalter werden versuchen, diese Risiken durch eine laufende Risikoüberwachung zu senken. Zu diesem Zweck nutzen sie Systeme, die dem Branchenstandard entsprechen, sowie eigene Systeme. Damit werden eine Reihe von Parametern überwacht, darunter Liquidität, Drawdown und Risiken, und Stresstests, Rückvergleiche (Back-Testing) und Portfolioanalysen durchgeführt. Die Auswirkungen bestimmter Risiken und Positionen werden für jede Kapitalanlage durch Berechnung des Risikobeitrags jeder einzelnen Position innerhalb des Portfolios bestimmt. Die Rückvergleiche und Stresstests des VaR-Modells werden auch im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben. Diese Kriterien gelten zusätzlich zu den Ausschlusskriterien, die im Anhang zu dieser Ergänzung aufgeführt sind.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt

«**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von fest-/variabel verzinslichen Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Die entsprechenden Auswirkungen sind in der Regel offensichtlich und im Marktwert des Wertpapiers berücksichtigt. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als moderat eingestuft. Anlagen in Schwellenländern sind mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko verbunden und können einer deutlich höheren Preisvolatilität unterliegen, und zwar aufgrund einer geringeren staatlichen Aufsicht, eines höheren Masses an politischer Unsicherheit, mangelnder Transparenz sowie aus weiteren Gründen, wie im Abschnitt «Schwellenländerrisiko» in diesem Prospekt erläutert. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt durch Analyse der dem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerte. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos können die Co-Anlageverwalter alle von ihnen als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

ESG - RISIKO DER GEZIELTEN ANLAGE

Der Fonds unterliegt dem Risiko, dass die Einhaltung der im Anhang zu dieser Prospektergänzung aufgeführten Ausschlusskriterien dazu führen kann, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance ausgeschlossen werden. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Fonds, die keine Nachhaltigkeitsausschlüsse verwenden. Die erfolgreiche Anwendung der Ausschlusskriterien des Fonds hängt von Daten aus Drittquellen ab, und es kann nicht garantiert werden, dass die angewandte Strategie oder die angewandten Techniken erfolgreich sein werden.

4. BASISWÄHRUNG

US-Dollar

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis 3. Februar 2027 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag.

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit am relevanten Handelstag bei der beauftragten Register- und Transferstelle eingehen.

Rücknahmeanträge, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle an einem Handelstag bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden am betreffenden Handelstag bearbeitet.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

Ausserdem werden bei Anteilen mit Ertragsausschüttung II die Verwaltungsgebühren und/oder sonstigen Gebühren und Kosten unter Umständen dem Kapital des Fonds entnommen. Näheres ist Abschnitt «Entnahme der Gebühren und Kosten aus dem Kapital» des Prospekts zu entnehmen.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, MO-, PMO-, PMCO-,QO-, SO- UND PO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG II

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,50% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, NICHT-BRITISCHE RFS-ANTEILE, MI-, MR-, PMI-, PMCI-, QI-, QR-, SI- UND SR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND PI-, R-, U- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	Bis zu 0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI VERTRIEBSSTELLENANTEILEN DER KLASSE C, NICHT-BRITISCHEN RFS-VERTRIEBSSTELLENANTEILEN UND VERTRIEBSSTELLENANTEILEN DER KLASSE PC

Vertriebsgebühr:	Bis zu 0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklassen des Fonds.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

G1-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1.35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0.15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.

Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

G2-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1.55% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0.15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

G3-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1.75% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0.15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

G4-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1.75% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 2% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0.15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

PERFORMANCEGEBÜHR

Neben den Gebühren, die an die Co-Anlageverwalter zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr («Performancegebühr») aus dem Vermögen des Fonds, das dessen Anteilsklassen jeweils zuzurechnen ist.

Die Referenzperiode für die Performance entspricht der gesamten Laufzeit des Fonds (ausser bei besonderen Ereignissen wie einer Fusion oder der Ersetzung der Co-Anlageverwalter durch einen neuen).

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt, wobei jegliche Abgrenzung im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt wird.

Die Performancegebühr (falls zutreffend) in Bezug auf eine Klasse wird am letzten Bewertungstag einer Zwölfmonatsperiode zum 30. Juni eines jeden Jahres (die « Berechnungsperiode»), gezahlt und den Co-Anlageverwaltern unter den nachstehenden Bedingungen gutgeschrieben.

Folglich wird die Performancegebühr am Ende jeder Berechnungsperiode ermittelt und die Häufigkeit der Ermittlung, mit der eine aufgelaufene Performancegebühr an die Co-Anlageverwalter zahlbar wird, ist jährlich.

Die Performancegebühr (falls vorhanden) in Bezug auf eine Klasse wird jährlich rückwirkend an die Co-Anlageverwalter gezahlt, sobald dies nach dem Ende der Berechnungsperiode realisierbar ist, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Berechnungsperiode. Diese Performancegebühr wird jedem der Co- Anlageverwalter in der Höhe zugewiesen, die zwischen dem Manager und den Co- Anlageverwaltern von Zeit zu Zeit vereinbart wird.

Bei der Rücknahme von Anteilen wird eine etwaige Performancegebühr, die für die zurückgenommenen Anteile aufgelaufen ist, an dem betreffenden Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden, nicht fällig.

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag abgegrenzt und jährlich rückwirkend am Ende der Zwölfmonatsperiode zum 30. Juni («Berechnungsperiode») gezahlt. Ob auf Z-Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Diese Informationen sind auf Anfrage von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf www.gam.com erhältlich.

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht, wenn die prozentuale Rendite über der Rendite des Vergleichsindex (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performancegebühr beträgt jeweils mit Ausnahme der ZII-Anteile und G-Anteile 10% p.a.

der Outperformance gegenüber der High-Watermark oder der Outperformance der jeweiligen Vergleichsindizes, wobei die Berechnung der Performancegebühr auf dem niedrigeren der beiden prozentualen Outperformance-Werte beruht. In Bezug auf die Z II-Anteile gilt eine Performancegebühr von 20% p. a. In Bezug auf G1- Anteile und G2-Anteile wird eine Performancegebühr von 15% p.a. erhoben. Für G3-Anteile gilt eine Performancegebühr von 18% und für G4-Anteile gilt eine Performancegebühr von 20%. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilsklasse auswirken.

Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Klasse und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr).

Der Vergleichsindex entspricht dem risikofreien Zinssatz. Der Satz basiert auf einem Jahr mit 360 Tagen und unterliegt in jedem Fall einem Höchstsatz von 10% pro Jahr. Der zu verwendende Satz ist je nach Klassenwährung unterschiedlich. Weitere Informationen zum Vergleichsindex finden Sie in der Definition des «Risikofreier Zinssatzes» im Abschnitt «Definitionen» des vorliegenden Prospekts.

In jedem Fall wird der Satz anteilig über den Berechnungszeitraum auf der Grundlage der Tageszählkonvention jedes Satzes berechnet. Wenn der anteilige risikofreie Satz unter null fällt, wird der Satz für Berechnungszwecke auf 0% festgelegt.

HIGH-WATERMARK: Bei Auflegung des Fonds oder ggf. einer Anteilsklasse des Fonds entspricht die High-Watermark dem Erstausgabepreis pro Anteil der betreffenden Klasse. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungsstichtag einer darauffolgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Watermark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungsstichtag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Watermark unverändert.

Die Höhe der Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen auf der Grundlage der Outperformance seit Beginn der Berechnungsperiode neu berechnet, und entsprechend wird für den Fonds oder ggf. die jeweilige Anteilsklasse eine Rückstellung gebildet. An jedem Bewertungsstichtag wird die neu berechnete Performancegebühr mit der Rückstellung vom vorherigen Bewertungsstichtag verglichen. Der Rückstellungsbetrag vom Vortag wird nach oben oder unten angepasst entsprechend der Differenz zwischen dem neu berechneten Betrag und dem zuvor zurückgestellten Betrag. Hinweis: Der Referenzwert, der auf die prozentuale Rendite und die Outperformance gegenüber der High-Watermark an einem Bewertungsstichtag anwendbar ist, beruht auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungsstichtags multipliziert mit der aktuellen Anzahl der am Bewertungsstichtag umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilsklasse. Der Referenzwert, der in die Berechnung der Benchmark an einem Bewertungsstichtag eingeht, beruht auf dem Nettoinventarwert der Anteilsklasse zu Beginn der Berechnungsperiode, bereinigt um die kumulierten Zeichnungen und Rücknahmen der Klasse seit Beginn der Berechnungsperiode.

Damit ist gewährleistet, dass die Performancegebühr nur dann ausgezahlt wird, wenn die prozentuale Rendite des Fonds in der betreffenden Anteilsklasse, auf die gemessen über eine gesamte Berechnungsperiode eine Performancegebühr anfällt, über der Rendite des Vergleichsindex (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Anleger sollten beachten, dass die relative Underperformance der prozentualen Rendite in früheren Berechnungsperioden gegenüber dem Vergleichsindex nicht wieder aufgeholt wird.

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr beginnt mit Abschluss des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds und endet am 30. Juni derselben Berechnungsperiode, sofern diese Berechnungsperiode mindestens zwölf Monate nach dem Datum der Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse liegt.

Die Performancegebühr wird von der beauftragten Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwahrstelle) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zum betreffenden Bewertungsstichtag berechnet und kann nicht geändert werden.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge nie realisiert werden.

Ein Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr finden Sie im Abschnitt «GEBÜHREN UND KOSTEN» des Prospekts, Unterabschnitt «Performancegebühr».

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, PMO-, PMCO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung II und auf MI-, MR-, PMI-, und PMCI-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des

Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung II und auf QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung II und SI- und SR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung I oder II anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 5 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

12. HINWEIS FÜR EINWOHNER VON HONGKONG

Der Prospekt und diese Ergänzung, die sich auf das Angebot von P-Anteilen des Fonds bezieht, wurden nicht von der Securities and Futures Commission («SFC») gemäss der Securities and Futures Ordinance (Kap. 571) von Hongkong («SFO») geprüft oder genehmigt. Entsprechend dürfen P-Anteile des Fonds mit Hilfe des Prospekts und dieser Ergänzung oder eines anderen Dokuments nur unter Umständen angeboten oder verkauft werden, die nicht dazu führen, dass der Prospekt und diese Ergänzung oder ein etwaiges anderes Dokument, das sich auf das Angebot der P-Anteile des Fonds bezieht, ein «Prospekt» im Sinne der Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance (Kap. 32) von Hongkong («CO») ist oder ein öffentliches Angebot im Sinne der CO oder SFO darstellt.

Werbematerialien, Anlageaufforderungen oder Dokumente, die sich auf die P-Anteile des Fonds beziehen und die an das Publikum von Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalte das Publikum von Hongkong wahrscheinlich in Anspruch genommen oder gelesen werden, dürfen weder in Hongkong noch anderswo herausgeben oder zwecks Herausgabe in Besitz gehalten werden (ausser es besteht hierzu die Erlaubnis nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong). Nur Personen in Hongkong, an die sich eine Kopie des Prospekts und dieser Ergänzung namentlich richtet, dürfen dieselbe als persönliche Anlageaufforderung betrachten. Zeichnungen von P-Anteilen des Fonds werden seitens solcher Personen nur dann akzeptiert, wenn sie sich mindestens auf den Betrag belaufen, der in dieser Ergänzung für P-Anteile des Fonds genannt ist. Der Prospekt und diese Ergänzung dürfen in keinerlei Weise vervielfältigt oder an Personen übermittelt werden, an die sie nicht namentlich gerichtet sind.

Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestbestand für P-Anteile finden sich in den Abschnitten des Prospekts «Mindesterstzeichnung» und «Mindestbestand (Nur für P-Anteile)».

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

- **Name des Produkts:** GAM Star Global Rates
- **Unternehmenskennung** (LEI-Code): ZVIMWIFXTC2J79D70175

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

- Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___% • ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind • ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen. • ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind • ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind • ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen, kann aber gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllen.

Welche ökologischen und/oder sozialen *Merkmale* werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der GAM Star Global Rates (das «Finanzprodukt» oder der «Fonds») wählt Anlagen aus den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere und globale Währungen aus. Die ökologischen und sozialen Merkmale des entsprechenden Staates werden auf die festverzinslichen Wertpapiere und/oder die Wertpapiere des globalen Währungsmarktes angewendet. Zum Beispiel US Treasury Bills (entspricht den Vereinigten Staaten von Amerika), UK Gilts (entspricht dem Vereinigten Königreich), USD/CAD Devisentermingeschäfte (entspricht den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada).

Der Fonds fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale, die für das entsprechende Land gelten:

1) Umwelteigenschaften - eine Mindestschwelle, die durch den Yale Environmental Performance Index (EPI) gemessen wird, der unter anderem folgende Faktoren bewertet:

- Klimawandel (in Bezug auf die Bemühungen zur Eindämmung);
- Umweltgesundheit (einschliesslich Abfallwirtschaft, Schwermetalle, Abwasserentsorgung und Trinkwasser, Luftqualität);
- Vitalität der Ökosysteme (biologische Vielfalt und Lebensraum, Ökosystemleistungen, Fischerei, saurer Regen, Landwirtschaft, Wasserressourcen).

Weitere Informationen über den Yale Environmental Performance Index (EPI) finden Sie unter https://epi.yale.edu/

2) Soziale Merkmale - eine Mindestschwelle, die durch den Freedom House Global Freedom Score

gemessen wird, der unter anderem folgende Faktoren bewertet:

- Politische Rechte (einschliesslich Wahlverfahren; politischer Pluralismus und Partizipation; Funktionsweise der Regierung);
- bürgerliche Freiheiten (einschliesslich Meinungs- und Glaubensfreiheit, Vereinigungs- und Organisationsrechte, Rechtsstaatlichkeit, persönliche Autonomie und individuelle Rechte).

Weitere Informationen über den Freedom House Global Freedom Score finden Sie unter https://freedomhouse.org/

3) Governance - eine Mindestschwelle, die von der Financial Action Task Force gemessen wird, die die Einhaltung international anerkannter und genehmigter Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Länderebene bewertet.

Weitere Informationen über die Financial Action Task Force finden Sie unter fatf-gafi.org

4) Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die für Staaten und supranationale Unternehmen relevant sind, anhand ausgewählter Indikatoren, die in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (der «Delegierte Rechtsakt zur SFDR») aufgeführt sind.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen Merkmale erreicht.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt, im Nachtrag und in diesem Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Jede Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollte sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Fonds berücksichtigen, wie in der Ergänzung näher beschrieben. Anleger sollten beachten, dass die Offenlegungen im Rahmen der SFDR-Regelung im Laufe der Zeit geändert werden können, wenn weitere Leitlinien herausgegeben werden oder sich die Praktiken weiterentwickeln.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die Überschrift «Risikofaktoren» im Prospekt und im Nachtrag hingewiesen, die vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigt werden sollten.

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu messen. Zusätzliche Indikatoren werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds überprüft. Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt sind.

Indikatoren für die Ausschlusskriterien:

Environmental Performance Index >= 35: Anteil der Investitionen aus Ländern mit einem Environmental Performance Index >= 35.

Global Freedom Score (Total Score & Status) >= 10: Anteil der Investitionen aus Ländern mit einem Global Free-dom Score (Total Score & Status) >= 10.

Nicht FATF-konform: Länder, die FATF-konform sind.

FATF-Überwachungsliste: Länder auf der FATF-Überwachungsliste

Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen:
Über die folgenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen aus den Tabellen 1 und 3 von Anhang I des

Delegierten Rechtsakts zur SFDR wird mindestens berichtet werden. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds überprüft.

THG-Intensität: Treibhausgasintensität der Länder, in die investiert wird.
Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstössen kommt: Anzahl der Länder, in die investiert wird und in denen es zu sozialen Verstössen kommt (absolute und relative Anzahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird), wie in internationalen Verträgen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und, falls zutreffend, nationalen Gesetzen festgelegt.

Durchschnittliche Bewertung der politischen Stabilität: Bewertung der Stabilität und des Friedens in einer Region unter Berücksichtigung der politischen Stabilität und der Abwesenheit von Gewalt/Terrorismus sowie des globalen Friedensindexes.

Durchschnittlicher Korruptionswert: ein Mass für das Ausmass, in dem Korruption im öffentlichen Sektor in verschiedenen Ländern der Welt wahrgenommen wird.

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren stützt sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise noch nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Die Co-Anlageverwalter muss bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos möglicherweise Schätzungen oder Ersatzwerte verwenden oder anderweitig subjektive Einschätzungen vornehmen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass der Fonds Verluste erleidet (einschliesslich entgangener Chancen).

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend (der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen)

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.
Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.
Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend

Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Staaten und supranationale Unternehmen, wie in den Tabellen 1 und 3 von Anhang 1 des Delegierten Rechtsakts zur SFDR dargelegt:

Negativer Nachhaltigkeitsindikator		Überlegungen zum Fonds
Tabelle 1		
Umwelt	15. Treibhausgasintensität	Eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die Treibhausgasemissionen und die Treibhausgasintensität auf Länderebene sind in den EPI-Index eingebettet (einschliesslich der prognostizierten Treibhausgasemissionen im Jahr 2050, der CO2-Wachstumsrate, der CH4-Wachstumsrate, des CO2 aus der Bodenbedeckung, des Trends der Treibhausgasintensität, der F-Gas-Wachstumsrate, der Schwarzkohle-Wachstumsrate, der Pro-Kopf-Treibhausgasemissionen und der N2O-Wachstumsrate). Diese Indikatoren tragen zum EPI-Wert für jedes Land bei, der bei der Auswahl der für das Finanzprodukt in Frage kommenden Länder verwendet wird. Dieser Indikator wird auch qualitativ bewertet, um Informationen für Investitionsentscheidungen zu erhalten und um Engagementaktivitäten zu lenken.
Soziales	16. Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstössen kommt	Der Freedom House Global Freedom Score umfasst eine Reihe von Themen im Zusammenhang mit sozialen Verstössen (u. a. Schutz vor Korruption, Schutz der bürgerlichen Freiheiten, Chancengleichheit, Freiheit von wirtschaftlicher Ausbeutung, Rechtsstaatlichkeit). Dieser Indikator wird auch qualitativ bewertet, um Informationen für Investitionsentscheidungen zu erhalten und um Engagementaktivitäten zu lenken.
Tabelle 3		
Soziales	19. Durchschnittliche Bewertung der Meinungsfreiheit	Berücksichtigt durch den Freedom House Global Freedom Score. Staatliche Emittenten, die im Freedom House Global Freedom Score mit «Nicht frei» bewertet werden, kommen für eine Anlage nicht in Frage, es sei denn, der Staat arbeitet über eine internationale Organisation wie die Weltbank, die Vereinten Nationen, eine regionale Entwicklungsbank oder eine andere Einrichtung mit robusten und transparenten Nachhaltigkeitsgarantien.
Menschenrechte	20. Durchschnittliche Menschenrechtsleistung	
	21. Durchschnittlicher Korruptionswert	Berücksichtigt durch den Freedom House Global Freedom Score. Staatliche Emittenten, die im Freedom House Global Freedom Score mit «Nicht frei» bewertet werden, kommen für eine Anlage nicht in Frage, es sei denn, der Staat arbeitet über eine internationale Organisation wie die Weltbank, die Vereinten Nationen, eine regionale Entwicklungsbank oder eine andere Einrichtung mit robusten und transparenten Nachhaltigkeitsgarantien. Dieser Indikator wird auch qualitativ bewertet, um Informationen für Investitionsentscheidungen zu erhalten und um Engagementaktivitäten zu lenken.
	23. Durchschnittliche Bewertung der politischen Stabilität	

Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden Sie in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf den Fonds bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds werden in den Anlageprozess integriert und kontinuierlich umgesetzt, indem quantitative Mindestwerte für das gesamte Wertpapieruniversum in Verbindung mit Ländern angewendet werden, um Engagements in Volkswirtschaften (sowohl in Long- als auch in Short-Positionen) auszuschliessen, die die ökologischen und sozialen Mindestkriterien nicht erfüllen, wie unten beschrieben.

Der Fonds verwendet die folgenden Messgrössen und Indizes bei seiner ESG-Bewertung von Ländern und bei der Festlegung von Ausschlüssen, wie nachstehend beschrieben.

- **Umweltleistungsindex:** >/= 35
 - Der Environmental Performance Index (EPI) verwendet 40 Leistungsindikatoren in 11 Themenkategorien, um Länder in Bezug auf den Klimawandel, die Gesundheit der Umwelt und die Vitalität der Ökosysteme einzustufen. Diese Indikatoren geben auf nationaler Ebene Aufschluss darüber, wie nah die Länder an den festgelegten umweltpolitischen Zielen sind. Länder, die eine hohe Punktzahl erreichen, sind führend bei der Bewältigung von Umweltproblemen. Weitere Einzelheiten zum Environmental Performance Index finden Sie unter dem folgenden Link: https://epi.yale.edu/.

- Der EPI wird vom Yale Center for Environmental Law & Policy erstellt, einem gemeinsamen Unternehmen der Yale Law School und der Yale School of the Environment.
- Länder mit EPI-Werten unter 35 kommen für eine Aufnahme in den Fonds nicht in Frage.

● **Global Freedom Score** (Gesamtpunktzahl & Status): >/= 10

- Der Freedom House Global Freedom Score wird nach dem Grad der politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten berechnet, die ein Staat oder ein Gebiet aufrechterhält. Die Punkte werden nach verschiedenen Indikatoren für politische Rechte und bürgerliche Freiheiten vergeben. Weitere Einzelheiten zum Global Freedom Score finden Sie unter dem folgenden Link: https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores.
- Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die den Zustand der politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten in der ganzen Welt bewertet. Sie wird regelmässig von politischen Entscheidungsträgern, Journalisten, Wissenschaftlern, Aktivisten und vielen anderen genutzt. Das Flaggschiff von Freedom House, Freedom in the World, analysiert den Wahlprozess, den politischen Pluralismus und die Partizipation, das Funktionieren der Regierung, die Meinungs- und Glaubensfreiheit, die Vereinigungs- und Organisationsrechte, die Rechtsstaatlichkeit sowie die persönliche Autonomie und die individuellen Rechte. Die Analyse wird durch die Global Freedom Scores zusammengefasst.
- Länder, deren Freedom House Global Freedom Scores unter 10 liegen, kommen für eine Aufnahme in den Fonds nicht in Frage.

Zu den Praktiken der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Beschäftigten, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **FATF-** Ausschluss von Ländern, die nicht der FATF+ angehören, und von Ländern, die auf der FATF-Watchlist stehen:

- Die Financial Action Task Force (FATF) ist die weltweite Aufsichtsbehörde für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Das zwischenstaatliche Gremium legt internationale Standards fest, die darauf abzielen, diese illegalen Aktivitäten und den Schaden, den sie der Gesellschaft zufügen, zu verhindern. Als politisches Gremium arbeitet die FATF daran, den notwendigen politischen Willen zu erzeugen, um nationale Gesetzes- und Regulierungsreformen in diesen Bereichen herbeizuführen. Weitere Einzelheiten zur FATF finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.fatf-gafi.org/countries/.
- Jurisdiktionen, die nicht Mitglied der FATF sind oder sich nicht über das globale Netzwerk der regionalen FATF-Gremien zu den FATF-Empfehlungen verpflichtet haben, sind von dem Fonds ausgeschlossen.
- Die Länder, die auf der FATF-Beobachtungsliste stehen, sind vom Fonds ausgeschlossen. Die FATF-Beobachtungsliste umfasst:
 i. Länder, die von der FATF als 'hohes Risiko' eingestuft werden: Länder, die erhebliche strategische Mängel in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung von Proliferation aufweisen. Diese Liste wird im Ausland oft als 'schwarze Liste' bezeichnet.
 ii. Länder, die von der FATF verstärkt überwacht werden: Länder, die aktiv mit der FATF zusammenarbeiten, um strategische Mängel in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung zu beheben. Diese Liste wird von aussen oft als 'graue Liste' bezeichnet.

Die Ausschlüsse werden nach bestem Wissen und Gewissen in die Investitionskontrollen integriert, wobei die Informationen direkt aus den oben genannten Quellen stammen. Sollte eine Anlage gegen die oben genannten Kriterien verstossen, sobald sie im Fonds ist, wird der jeweilige Co-Anlageverwalter entscheiden, wie die Position unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Fonds am besten zu liquidieren ist. Die Co-Anlageverwalter werden von Investitionen in ähnliche Anlagen absehen, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die oben genannten Ausschlusskriterien des Fonds betrachtet wird.

Der Fonds berücksichtigt PAIs zu Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf staatliche Emittenten anhand der oben aufgeführten Indizes sowie durch qualitatives Research und Gespräche mit den Staaten. Dieser Prozess wird durch eine systematische Überprüfung der Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen in Bezug auf staatliche Emittenten aus Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR

unterstützt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Unter verbindlich versteht GAM in diesem Zusammenhang fest kodierte Anlagegrenzen oder Prozesse im Portfolio oder im Index.

Die folgenden Elemente enthalten feste Anlagegrenzen:

Die im Abschnitt Anlagestrategie dieses Anhangs aufgeführten Ausschlusskriterien enthalten alle feste Anlagegrenzen und -prozesse und werden als verbindliche Elemente der Anlagestrategie betrachtet.

Sollte eine Anlage gegen die oben genannten Kriterien verstossen, sobald sie im Fonds ist, wird der jeweilige Co-Anlageverwalter entscheiden, wie die Position am besten zu liquidieren ist. Die Co-Anlageverwalter werden so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die oben genannten Ausschlusskriterien des Fonds betrachtet wird.

Die folgenden Elemente sind integraler Bestandteil des Anlageprozesses:

Die Vermögensallokation beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf staatliche Emittenten anhand der oben aufgeführten Indizes sowie durch qualitatives Research und die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen. Dieser Prozess wird durch eine systematische Überprüfung der Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen in Bezug auf staatliche Emittenten aus Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR unterstützt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die Reduzierung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschriebenen Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR») und die Fragen und Antworten der Europäischen Kommission zur SFDR, die am 25. Mai 2022 veröffentlicht wurden, bestätigen, dass sich die in Artikel 2, Punkt (17), und Artikel 8(1), erster Unterabsatz, der SFDR genannten Praktiken der guten Unternehmensführung auf Beteiligungsgesellschaften beziehen und nicht auf Staatsanleihen anwendbar sind. Daher ist die Bewertung auch nicht relevant für damit verbundene Instrumente, einschliesslich Währungen und deren Derivate.

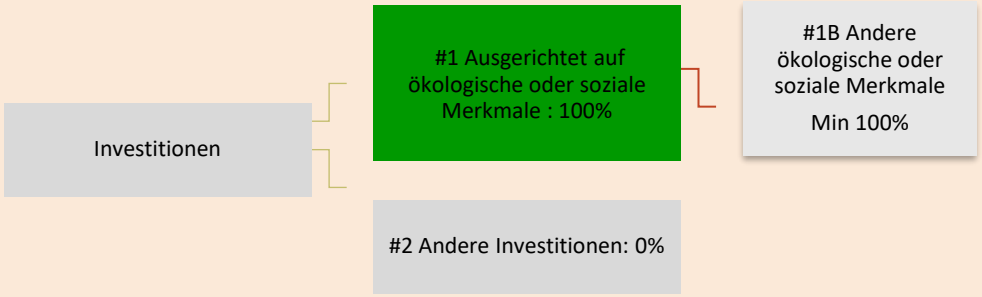
Aus diesem Grund betrachtet der Fonds die Governance durch eine souveräne Brille, indem er den funktionierenden institutionellen und regulatorischen Rahmen betrachtet. Die Bewertung der guten Regierungsführung auf staatlicher Ebene ist für die Ausschlusskriterien des Fonds von zentraler Bedeutung. Es wird erwartet, dass Länder, die keine gute Regierungsführung in Form eines funktionierenden institutionellen und regulatorischen Rahmens aufweisen, bei den in den Ausschlusskriterien des Fonds verwendeten Massstäben und Indizes schlecht abschneiden und daher aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen werden.

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Anteil am:

- dem **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen widerspiegelt
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die grünen betrieblichen Aktivitäten der Beteiligungsunternehmen widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte sind auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds abgestimmt, da alle Investitionen, einschliesslich der Barmittel- und Währungszuweisungen, den auf Länderebene verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale unterliegen, wie in diesem Anhang beschrieben. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu halten.



- **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- **#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden auf der Grundlage ihres Basiswerts bewertet. Handelt es sich bei dem Basiswert eines Derivats beispielsweise um ein Unternehmen, das gemäss den verbindlichen Merkmalen nicht in Frage kommt, wäre das Derivat nicht zur Aufnahme in den Fonds geeignet.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR») fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beitragen, 0% betragen.

Der Fonds kann eine geringfügige Anpassung an die Taxonomie in Betracht ziehen, wenn sich die Datenqualität und die Berichterstattung über die Anpassung an die Taxonomie verbessern.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?***

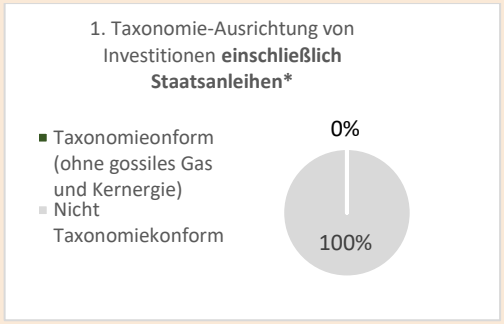
☐ Ja:

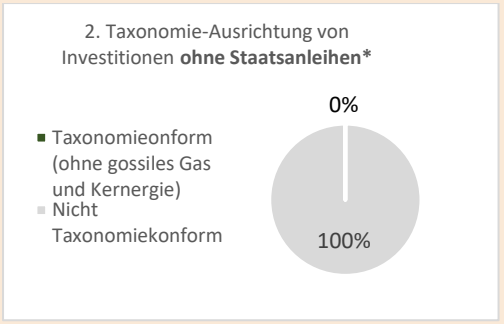
[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie

☒ Nein
Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbu
Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte h
die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-T
entsprechen.

Die beiden Grafiken unten zeigen in grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschliesslich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts ausser Staatsanleihen zeigt.





**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle staatlichen Engagements.***

Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob das Finanzprodukt die von ihnen propagierten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermassnahmen?

Nicht anwendbar.

Ermöglichende Aktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. **Übergangsaktivitäten** sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Nicht anwendbar.

Wurde ein Index als Vergleichsindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Wie wird der Vergleichsindex kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die das Finanzprodukt fördert, in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend.

Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Index fortlaufend

sichergestellt?
Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Nicht zutreffend.

Wo kann die Methodik zur Berechnung des benannten Index eingesehen werden?
Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf unserer Website:
Fonds-Dokumentation:
https://www.gam.com/en/funds/list
https://www.fundrock.ie/disclosures/

Anleger sollten «SFDR Disclosures» unter dem Abschnitt Dokumente des Fonds auswählen.

Policen und Erklärungen:
https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing

GAM STAR GLOBAL AGGRESSIVE

ERGÄNZUNG 23

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Global Aggressive (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 unterliegt.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die bereit sind, ein höheres Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement in derivativen Finanzinstrumenten investieren. Zur Hebelwirkung einer Anlage in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehenden Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagen-zertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass Gebühren und Kosten, die von den Klassen der Anteile mit Ertragsausschüttung II zu entrichten sind, dem Kapital dieser Klassen entnommen werden können. Bei Rücknahme von Beständen erhalten sie daher aufgrund der Kapitalminderung unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück.

Den Inhabern von Anteilen mit Ertragsausschüttung II sollte ferner bewusst sein, dass die Ausschüttungen unter Umständen dem Kapital entnommen werden, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Dies hat den Effekt des Kapitalverzehrs, sodass die Maximierung der Ausschüttung durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das Kapital erschöpft ist.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Der Anleger wird auf die im Prospekt aufgeführten «Risikofaktoren» hingewiesen.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, über eine dynamische Vermögensallokation mit einem aggressiven Ansatz einen Kapitalerhalt bei stabilen Erträgen zu erzielen.

Der Fonds versucht, dieses Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie ein Engagement in den folgenden Anlageklassen eingeht, wie nachstehend näher beschrieben:

- Aktien und aktienbezogene Wertpapiere
- Festverzinsliche Wertpapiere
- Rohstoffen
- Alternative Vermögenswerte (ausser Rohstoffen), in die er nicht direkt investieren darf (wie Immobilien und Dach-Hedgefonds).

Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen kann ein Engagement direkt (sofern gemäss den OGAW-Anforderungen zulässig) und/oder indirekt über

- derivative Finanzinstrumente (wie im Abschnitt «Derivate» in dieser Ergänzung beschrieben);
- Organismen für gemeinsame Anlagen; und /oder
- Finanzinstrumente, die übertragbare Wertpapiere darstellen, wie börsengehandelte Schuldverschreibungen und/oder börsengehandelte Rohstoffe.

Die Zuteilung erfolgt nach dem Ermessen des/der Co-Anlageverwalter(s), sowohl innerhalb jeder Anlageklasse als auch zwischen den Anlageklassen.

Das Ausmass des Engagements, das entweder direkt oder indirekt in den oben genannten Anlageklassen (wie nachstehend näher beschrieben) erzielt werden kann, bewegt sich innerhalb der folgenden Bandbreiten: -

- Bargeld * 0- 100% des Nettovermögens;
- Festverzinsliche Wertpapiere 0-100% des Nettovermögens;
- Aktien und aktienbezogene Wertpapiere mindestens 65% des Nettovermögens;
- Rohstoffengagement 0-15% des Nettovermögens;
- Alternative Anlagen 0-20% des Nettovermögens.

*BARGELD / ZUSÄTZLICHE LIQUIDE MITTEL

Der Fonds kann unter bestimmten Umständen bis zu 100% seines Vermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln wie Bankeinlagen und

Geldmarktinstrumenten halten, die an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt werden können oder auch nicht. Zu diesen Umständen gehören Situationen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern, das Halten von Bareinlagen bis zur Wiederanlage, das Halten von Barmitteln zur Deckung von Rücknahmen und zur Zahlung von Ausgaben, zur Unterstützung von Derivatengagements oder unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen wie einem Marktcrash oder grösseren Krisen, die nach vernünftiger Einschätzung des/der Co-Anlageverwalter(s) wahrscheinlich eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden.

AKTIEN UND AKTIENÄHNLICHE WERTPAPIERE

Bei den Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, um Stammaktien und Vorzugsaktien, die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Der Fonds kann ein Engagement in festverzinslichen Wertpapieren aller Bonitätsstufen, Laufzeiten und Währungen aufbauen, die von Unternehmen und/oder von Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten, deren Unterabteilungen, Behörden oder Einrichtungen oder von Gemeinden oder Städten in «anerkannten Ländern» (d.h. OECD-Mitgliedstaaten und alle anderen Länder in Europa, Nord- und Südamerika, Afrika, Asien und dem Pazifischen Raum) einschliesslich Schwellenländern (wie nachstehend definiert) begeben oder garantiert werden und die an anerkannten Märkten weltweit notiert sein oder gehandelt werden können. Diese festverzinslichen Wertpapiere werden von den oben genannten Emittenten in Form von Anleihen, Schuldverschreibungen oder Wechseln begeben, können aber auch die folgenden Schuldtitel umfassen, jeweils vorbehaltlich einer Gesamthöchstgrenze von nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds:-

- wandelbare Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt oder umgetauscht werden können (mit Ausnahme von Contingent Convertible Bonds); und
- Katastrophenanleihen, d.h. Schuldverschreibungen, die das Risiko von Naturkatastrophen (wie Erdbeben oder Stürmen) von Versicherungsgesellschaften, Rückversicherungsgesellschaften, Unternehmen, Regierungen usw. auf die Kapitalmärkte übertragen. Die Katastrophenanleihen werden von speziellen Versicherungsgesellschaften emittiert und sind in der Regel kurzlaufende Anlagen mit einer typischen Laufzeit von drei bis fünf Jahren. Katastrophenanleihen sind vollständig mit Sicherheiten in kurzlaufenden, mit AAA/AA+ (Moody's, S&P, Fitch) bewerteten Wertpapieren wie US-Treasuries besichert.

Es ist nicht beabsichtigt, in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, bei denen es sich um besicherte Darlehensverbindlichkeiten, besicherte Hypothekenverbindlichkeiten und/oder besicherte Schuldverschreibungen handelt.

Nicht mehr als 15% des Nettovermögens des Fonds werden in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade angelegt sein.

Alternative Vermögenswerte einschliesslich eines Engagements in Rohstoffen

Der Fonds kann ein Engagement in Anlageklassen anstreben, in die er nicht direkt investieren darf, wie z.B.

- Rohstoffe und
- alternative Vermögenswerte (Immobilien und Dach-Hedgefonds)

(die oben als separate Anlageklassen behandelt werden, um das Ausmass des Engagements zu bestimmen, das der Fonds in dieser Anlageklasse eingehen kann),

wenn dem Fonds geeignete Wertpapiere oder Derivate, die ein solches Engagement darstellen, zur Verfügung stehen und vom Fonds gemäss den Vorschriften von 2011 gehalten werden können. Zu diesen Wertpapieren oder Derivaten gehören unter anderem die folgenden:

(i) börsengehandelte Rohstoffe («ETCs»)

ETCs sind mit Vermögenswerten besicherte Schuldtitel, die die Wertentwicklung entweder (a) eines einzelnen Rohstoffs oder (b) eines Rohstoffindexes abbilden. ETCs sind Schuldtitel, die in der Regel von einem Anlagevehikel ausgegeben werden, das die Wertentwicklung eines einzelnen zugrundeliegenden Rohstoffs oder einer Gruppe damit verbundener Rohstoffe nachbildet, darunter u.a. Edelmetalle, Industriemetalle, Agrarprodukte und weiche Rohstoffe. ETCs sind liquide Wertpapiere und können wie Aktien an einer regulierten Börse gehandelt werden. ETCs ermöglichen Anlegern ein Engagement in Rohstoffen, ohne dass sie mit Futures handeln oder eine physische Lieferung der Vermögenswerte vornehmen müssen. Alle vom Fonds gehaltenen ETCs werden keine Derivate einbetten oder eine zusätzliche Hebelwirkung erzeugen.

(ii) börsengehandelte Schuldverschreibungen («ETNs»)

ETNs sind vorrangige, unbesicherte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen, deren Rendite auf der Wertentwicklung eines Marktindexes (z.B. eines Rohstoffindexes, Immobilienindexes oder Dach-Hedgefonds-Indexes) abzüglich anfallender Gebühren basiert. Es werden keine periodischen Kuponzahlungen ausgeschüttet und es besteht kein Kapitalschutz bei solchen börsengehandelten Schuldverschreibungen.

(iii) offene Organismen für gemeinsame Anlagen einschliesslich börsengehandelter Fonds («ETFs»), die ein Engagement in einem Rohstoffindex, Immobilienindex oder Dach-Hedgefonds-Index bieten;

(iv) geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen, die ein Engagement in Rohstoffen, Immobilien oder Dach-Hedgefonds bieten;

(v) Immobilien-Investmentfonds («REITS»);

REITS sind geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen, die auf der Grundlage einer Treuhand- oder Partnerschaftsstruktur

gegründet wurden und das Kapital vieler Anleger bündeln, deren Hauptgeschäft der Besitz, die Verwaltung und/oder die Entwicklung von Immobilien sowie der Erwerb und die Verwaltung von Ertragsimmobilien und/oder Hypothekendarlehen ist. Der Fonds wird sich nur in REITS engagieren, die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und die keine Derivate einbetten.

(vi) Real Estate Operating Companies («REOCs»);

REOCS sind Unternehmen, die sich mit der Entwicklung, Verwaltung oder Finanzierung von Immobilien befassen und typischerweise Dienstleistungen wie Immobilienverwaltung, Immobilienentwicklung, Facility Management, Immobilienfinanzierung und damit verbundene Geschäfte anbieten. Der Fonds wird sich nur in REOCS engagieren, die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und in die keine Derivate eingebettet sind.

(vii) Derivative Instrumente wie unten beschrieben, die einen Rohstoffindex, einen Immobilienindex oder einen Dachfondsindex als Basiswert haben. Jeder dieser Indizes muss ein zulässiger Finanzindex sein, bevor der Fonds Derivate einsetzt, die den betreffenden Index als Basiswert haben.

GESCHLOSSENE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN (COLLECTIVE INVESTMENT SCHEMES)

Der Fonds kann eine Anlagediversifizierung anstreben, indem er durch Anlagen in geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen ein Engagement in den oben aufgeführten Anlageklassen eingeht. In Bezug auf die geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investieren kann, muss ein Anteil an einem geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen, und entweder:

(a) wenn der geschlossene Organismus für gemeinsame Anlagen in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds konstituiert ist: sie unterliegt den für Gesellschaften geltenden Corporate-Governance-Mechanismen; und

(b) wenn eine andere Person in seinem Namen Vermögensverwaltungstätigkeiten durchführt, unterliegt diese Person den nationalen Vorschriften zum Zwecke des Anlegerschutzes; oder

wenn der geschlossene Organismus für gemeinsame Anlagen nach Vertragsrecht gegründet wurde:

(a) es unterliegt Corporate-Governance-Mechanismen, die denen für Unternehmen gleichwertig sind, und

(b) er wird von einer Person verwaltet, die einer nationalen Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt.

Es wird erwartet, dass Anlagen in solche geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich Anlagen in geschlossene REITS) nicht mehr als 15% des Nettovermögens des Fonds ausmachen werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Schemes)

Der Fonds kann bis zu maximal 49% seines Nettovermögens in offene Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und AIF) investieren, vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen (einschliesslich börsengehandelter Fonds). Solche Systeme werden in erster Linie in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein), Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder in einem anderen von der Zentralbank zugelassenen Land ansässig sein. Da jedoch insgesamt nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Fonds in offene AIF-Kollektivanlagen investiert werden dürfen, liegt der Schwerpunkt auf Anlagen in OGAWs.

Jede Anlage in einen offenen AIF-Kollektivanlagefonds muss die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, die im Prospekt unter der Überschrift «Anlage in AIF-Kollektivanlagefonds» ausführlicher beschrieben sind.

Gemäss den von der Zentralbank herausgegebenen Leitlinien in Bezug auf zulässige Anlagen eines OGAW in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind Anlagen eines OGAW in die folgenden Kategorien von offenen AIF-Kollektivanlagen vorbehaltlich der Durchführung eines besonderen Antragsverfahrens zulässig:

(i) Systeme, die in Guernsey niedergelassen und als Klasse-A-Systeme zugelassen sind;

(ii) Systeme, die in Jersey als anerkannte Fonds niedergelassen sind;

(iii) Systeme, die auf der Isle of Man als Authorised Schemes niedergelassen sind;

(iv) von der Zentralbank zugelassene AIF-Kollektivanlagen für Privatkunden und Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind und in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein), den USA, Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder in einem anderen von der Zentralbank von Zeit zu Zeit zugelassenen Land zugelassen sind, vorausgesetzt, alle diese AIF-Kollektivanlagen erfüllen in allen wesentlichen Punkten die Bestimmungen der Verordnungen von 2011 und der CBI-OGAW-Verordnungen.

Der Fonds kann in andere Fonds der Gesellschaft und in andere kollektive Kapitalanlagen investieren, die vom/von den Co-Anlageverwaltern oder dessen/deren verbundenen Unternehmen gemanagt werden. Eine Investition in Fonds der Gesellschaft, die selbst in andere Fonds der Gesellschaft investieren, ist unzulässig.

Wenn der Fonds in einen zugrunde liegenden Fonds investiert, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen gemanagt wird, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder gemeinsame Kontrolle bzw. durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die betreffende andere Körperschaft) keine Zeichnungs--, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für diese Investition des Fonds in Rechnung stellen.

Der Fonds wird keine jährliche Verwaltungs- oder Anlageverwaltungsgebühr in Bezug auf den Teil seines Vermögens erheben, der in andere Fonds der Gesellschaft angelegt ist.

Geografische Ausrichtung

Der Fonds hat keine besondere geographische Ausrichtung, vorausgesetzt, dass nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds in Schwellenländern investiert sind. Der Begriff «Schwellenmärkte» bezieht sich im Allgemeinen auf die Märkte von Ländern, die sich im Prozess der Entwicklung zu modernen Industriestaaten befinden und daher ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch ein höheres Mass an Risiko mit sich bringen. Er umfasst die Länder, die im S&P/IFC Emerging Markets Investable Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind, bei denen es sich jeweils um einen frei schwankenden, angepassten Marktindex handelt, der die Wertentwicklung relevanter Wertpapiere in den weltweiten Schwellenländern messen soll.

Vergleichsindex

Zum Zweck der Überwachung der Performance kann der Fonds je nach Klassenwährung (der «Vergleichsindex») an den Risk-Free Rate zuzüglich 1,5 % (der «Vergleichsindex») gemessen werden. Weitere Informationen zum Vergleichsindex finden Sie in der Definition des «Risikofreier Zinssatzes» im Abschnitt «Definitionen» dieses Prospekts.

Der Fonds wird in Bezug auf die Vergleichsindizes als aktiv verwaltet angesehen, zumal er die Vergleichsindizes in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht. Die Vergleichsindizes werden jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil der Vergleichsindizes sind.

ANLAGESTRATEGIE

Der/die Co-Anlageverwalter setzt/setzen die Anlagestrategie des Fonds über ein Portfolio gut recherchierter Positionen um (über die im nachstehenden Absatz beschriebenen Prozesse), die das Potenzial für Kapitalerhalt (d. h. kein Kursrückgang erwartet) sowie Kapitalzuwachs (d. h. Kursanstieg erwartet) aufweisen, und zwar in erster Linie auf Long-only-Basis. Diese Positionen erstrecken sich über ein breites Spektrum von Anlageklassen, in denen der Fonds engagiert sein wird. Das sich daraus ergebende Portfolio möglicher Trades wird im Zusammenhang mit dem in jede Position zu investierenden Betrag sorgfältig abgewogen, um eine Diversifizierung und ein stetiges Renditeprofil im Laufe der Zeit zu gewährleisten.

Der/die Co-Anlageverwalter setzen einen Prozess der Fundamentalanalyse ein, um die Chancen und Fehlbewertungen zu identifizieren, die in den entsprechenden Anlageklassen weltweit auftreten.

Die Analyse der Bewertungen und Aussichten dieser Märkte und ihrer geografischen und untersektoralen Komponenten ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass der Fonds Chancen aus einem möglichst breiten Anlageuniversum nutzen kann. Zur Unterstützung ihrer Recherchen greifen die Investmentteams der Co-Investment-Manager auf eine Reihe externer Ressourcen sowie auf die Expertise und das Wissen anderer spezialisierter Investment-Manager innerhalb der GAM-Gruppe zurück. Das Ergebnis dieser Analyse ist ein breiter Pool von Anlageideen und -themen, die in den Fonds aufgenommen werden können. Der/die Co-Anlageverwalter verfeinern diese möglichen Anlagen während der Portfoliokonstruktion weiter. In dieser Phase des Anlageprozesses werden die Anlageideen im Hinblick auf das Anlageziel des Fonds, die Risikotoleranz, den Zeithorizont und die bestehenden Engagements geprüft. Dieser Prozess wird für die Bestände des Fonds regelmässig (und mindestens einmal wöchentlich) wiederholt, um sicherzustellen, dass die Anlageargumente für das gesamte Portfolio gültig und gut formuliert bleiben.

Der Fonds wird über Long-only-Engagements in Anlageklassen und bestimmten Wertpapieren ein wirtschaftliches Engagement in den oben beschriebenen Chancen und Fehlbewertungen eingehen, mit dem Ziel, einen Kapitalerhalt zu erreichen, der durch stabile Erträge ergänzt wird. Der/die Co-Anlageverwalter kann/können auch bestimmte Absicherungspositionen eingehen, um die Stabilität des Portfolios zu erhöhen und zusätzliche Renditequellen zu erschliessen. Bei solchen Absicherungspositionen geht es darum, bestehende Positionen im Fonds zu schützen, indem versucht wird, unter denselben Umständen eine positive Rendite zu erzielen, die für die ursprüngliche Position, die der Manager abzusichern versucht, negativ wäre.

Die globalen Märkte sind sehr liquide und reagieren schnell auf Veränderungen der Anlegerstimmung, der makroökonomischen Bedingungen und der Unternehmensgewinne. Daher können der/die Co-Anlageverwalter bei der Verfolgung des allgemeinen Anlageziels des Fonds zwischen den oben unter «Anlageziel und Anlagepolitik» beschriebenen Anlageklassen wechseln. Ein wichtiger Mechanismus zur Erreichung des Ziels der Kapitalerhaltung bei gleichzeitig stabilen Erträgen ist die Fähigkeit, innerhalb des Fonds flexibel und dynamisch zwischen den Anlageklassen zu rotieren.

Long-Positionen können durch eine Kombination aus Direktanlagen und/oder derivativen Instrumenten gehalten werden. Short-Positionen zu Absicherungszwecken werden über Derivatpositionen gehalten, wie im Abschnitt «Derivate» in dieser Ergänzung beschrieben.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie unter der Überschrift «Anlagebeschränkungen» im Prospektausführlicher beschrieben, kann der Fonds Derivate zu Anlagezwecken sowie zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. (i) zur Verringerung des Risikos, (ii) zur Verringerung der Kosten oder (iii) zur Erzielung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den Fonds in einer Höhe, die mit seinem Risikoprofil vereinbar ist) einsetzen. Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

Zu den derivativen Instrumenten, die der Fonds halten kann, gehören Devisentermingeschäfte, Optionsscheine, Futures, Call- und Put-Optionen (einschliesslich u.a. Währungsoptionen, Aktienoptionen und Indexoptionen), Swaps (wie Inflationsswaps, Zinsswaps und Währungsswaps), Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Differenzkontrakte. Die unten aufgeführten Derivate werden eingesetzt, um ein Long-Engagement in den oben aufgeführten Basiswerten zu erzeugen und/oder abzusichern, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Darüber hinaus kann der Fonds in übertragbare Wertpapiere investieren, in die Derivate eingebettet sein können und die eine zusätzliche Hebelwirkung erzeugen können: wie strukturierte Schuldverschreibungen und wandelbare Wertpapiere.

Devisentermingeschäfte: Diese können eingesetzt werden, um: (a) die Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, gegen die Basiswährung des Fonds abzusichern; oder (b) das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, auf die die Anteile einer Klasse des Fonds lauten, zu mindern, wenn diese Währung nicht mit der Basiswährung des Fonds übereinstimmt.

Optionsscheine: Der Fonds kann in gedeckte Optionsscheine investieren, die von einem angesehenen Broker ausgegeben werden und an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, um ein Engagement in Wertpapieren, die mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen, in einer effizienteren Form zu erreichen, als dies durch den direkten Kauf der Wertpapiere möglich wäre. Dies kann durch eine Verringerung der Transaktionskosten, eine verbesserte Liquidität, niedrigere Steuern oder durch eine Form des Schutzes vor Verlusten geschehen. Optionsscheine können auch eingesetzt werden, um eine bestehende Position des Fonds zu erhöhen, wenn eine kurzfristige Stärke erwartet wird. Es wird erwartet, dass nicht mehr als 5% des Nettoinventarwerts des Fonds in Optionsscheinen angelegt werden.

Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte: Der Fonds kann verschiedene Arten von Futures-Kontrakten kaufen und verkaufen, darunter Futures auf festverzinsliche Wertpapiere, Währungen, Indizes und Einzelaktien, und Call- und Put-Optionen auf solche Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen, um die Gesamtrendite durch ein Engagement in bzw. eine Absicherung gegen Änderungen von Zinssätzen, Rohstoffpreisen, Währungen, Wertpapierpreisen, anderen Anlagepreisen oder Indexpreisen zu erhöhen. Alle Wertpapiere, in die durch Futures und/oder Optionen investiert wird, müssen mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen. Der Fonds kann auch Kauf- und Verkaufstransaktionen in Bezug auf solche Kontrakte und Optionen abschliessen. Futures-Kontrakte sind mit Maklerkosten verbunden und erfordern Einschusszahlungen.

Optionen auf Wertpapiere und Wertpapierindizes: Der Fonds kann Call- und Put-Optionen auf beliebige Währungen, Wertpapiere oder Indizes, die sich aus Anlageklassen zusammensetzen, die mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen, verkaufen und kaufen. Das Schreiben und der Kauf von Optionen ist eine hochspezialisierte Aktivität, die besondere Anlagerisiken birgt. Optionen können entweder zu Absicherungs- oder Cross-Hedging-Zwecken oder zur Steigerung der Gesamtrendite eingesetzt werden (was als spekulative Aktivität betrachtet wird). Bei Cross-Hedging-Strategien wird ein Derivatkontrakt auf ein Wertpapier abgeschlossen, das nicht notwendigerweise vom Fonds gehalten wird, dessen Basiswert jedoch eng mit einer anderen Derivatposition korreliert, die bereits vom Fonds selbst gehalten wird, wodurch ein Schutz, vor dem durch die ursprüngliche Derivatposition erzeugten Risiko geboten wird. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklerprovisionen oder Spreads. Der Fonds kann sowohl Optionen kaufen und verkaufen, die an Optionsbörsen gehandelt werden, als auch Optionen, die ausserbörslich mit Broker-Dealern gehandelt werden, die Märkte für diese Optionen schaffen und die Finanzinstitute und andere berechtigte Parteien sind, die Teilnehmer an den ausserbörslichen Märkten sind. Die Möglichkeit, ausserbörslich gehandelte Optionen zu kündigen, ist eingeschränkter als bei börsengehandelten Optionen und birgt das Risiko, dass die an solchen Geschäften beteiligten Broker-Dealer ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Swaptions: Diese können verwendet werden, um dem Fonds die Option einzuräumen, zu einem bestimmten zukünftigen Datum gegen eine Optionsprämie eine Zinsswap-Vereinbarung einzugehen. Swaptions werden im Allgemeinen eingesetzt, um die Zins- und Volatilitätsrisiken des Fonds zu verwalten. Sie können als Ersatz für physische Wertpapiere oder als kostengünstigere oder liquidere Möglichkeit zur Erlangung der gewünschten Engagements verwendet werden.

Swaps (Inflationsswaps, Zinsswaps und Cross-Currency Swaps): Der Fonds kann zu Anlage- oder Absicherungszwecken Inflationsswaps, Zinsswaps und Cross Currency Swaps abschliessen. Inflationsswaps werden in der Regel für Anlagezwecke eingesetzt, bei denen eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht wird, die an ein Inflationsmass gebunden ist. Zinsswaps werden im Allgemeinen zu Anlagezwecken und zur Steuerung des Zinsrisikos des Fonds eingesetzt. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als kostengünstigere oder liquidere Möglichkeit zur Erzielung des gewünschten Engagements verwendet werden. Cross-Currency-Swaps werden eingesetzt, um komparative Vorteile zu nutzen, und sind in der Regel eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch von Zins- und Tilgungszahlungen für Kredite, die auf zwei verschiedene Währungen lauten. Bei einem Cross-Currency-Swap werden die Zins- und Kapitalzahlungen eines Kredits in einer Währung gegen einen gleichwertigen Kredit und Zinszahlungen in einer anderen Währung getauscht.

Kreditausfall-Swaps: Der Fonds kann Credit Default Swaps kaufen, um sich gegen Kreditrisiken abzusichern. Ein Credit Default Swap ist eine Vereinbarung, die die Übertragung des Kreditrisikos eines Dritten von einer Partei auf die andere ermöglicht. Eine Partei des Swaps (der «Versicherte») ist in der Regel einem Kreditrisiko gegenüber einer dritten Partei ausgesetzt, und die Gegenpartei des Credit Default Swaps (der «Stillhalter») erklärt sich bereit, dieses Risiko gegen regelmässige Zahlungen (analog zu einer Versicherungsprämie) zu versichern. Nach einem Ausfallereignis (wie in der Swap-Vertragsdokumentation definiert) liefert der Versicherte normalerweise ein ausgefallenes Wertpapier des Referenzkredits an den Stillhalter und erhält den Nennwert des Instruments. Credit Default Swaps sind ausserbörslich gehandelte Kontrakte und können von dem/den Co-Anlageverwalter(n) erworben werden, um sich gegen Änderungen der Zinssätze und Kreditspreads abzusichern, die sich aufgrund der vorgeschlagenen Anlagen auf den Fonds auswirken können.

Total Return Swaps: Der Fonds kann Total Return Swaps abschliessen, die entweder als Ersatz für den Kauf oder Verkauf einer Gruppe von Wertpapieren dienen, ein bestimmtes Indexengagement absichern, das Engagement in einem Index erhöhen oder verringern oder mit der Wertentwicklung eines oder mehrerer relevanter zugrunde liegender Indizes verbunden sind, die direkt oder indirekt mit bestimmten Wertpapieren verbunden sind, in die der Fonds direkt investieren kann. Die Verwendung von Indizes erfolgt in jedem Fall im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen. Zu den Gründen, aus denen der Fonds Total Return Swaps abschliessen kann, gehören unter anderem die Maximierung der Steuereffizienz, wenn der Fondsmanager in einen Index investieren möchte und kein Terminmarkt zur Verfügung steht, der zugrundeliegende Markt liquider ist als der Terminmarkt oder der Future an einer Börse gehandelt wird, an der es nach Ansicht des Fondsmanagers nicht angemessen ist, zu handeln. Total Return Swaps beinhalten den Tausch des Rechts auf den Erhalt der Gesamtrendite, Kupons plus Kapitalgewinne oder -verluste, eines bestimmten Referenzwertes, Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen

das Recht auf feste oder variable Zahlungen. Alle Vermögenswerte, die der Fonds erhält, müssen mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen. Wenn der Fonds einen Total Return Swap auf Nettobasis abschliesst, werden die beiden Zahlungsströme miteinander verrechnet, wobei der Fonds nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält bzw. zahlt.

Weitere Informationen zu Total Return Swaps sind im Abschnitt «Derivative Finanzinstrumente» des Prospekts enthalten.

Differenzkontrakte: Differenzkontrakte können vom Fondsmanager zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, um die vom Fonds gehaltene Positionen abzusichern, z.B. Positionen, die der Fonds in den oben beschriebenen Wandelanleihen hält, wobei der Fondsmanager das Engagement des Fonds in der zugrunde liegenden Aktie der Wandelanleihe leerverkauft.

Differenzkontrakte können auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, um dem Fondsmanager die Möglichkeit zu geben, auf Kursbewegungen von Aktien zu spekulieren, die den vom Fonds gehaltenen Wandelanleihen zugrunde liegen, und um vom Handel mit Wertpapieren oder Indizes zu profitieren, ohne die Wertpapiere oder Indizes zu einem geringen Prozentsatz der Kosten des Besitzes der Wertpapiere oder Indizes besitzen zu müssen. Da Differenzkontrakte direkt an den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte gekoppelt sind, schwanken sie in Abhängigkeit vom Markt der im Kontrakt vertretenen Vermögenswerte. Differenzkontrakte werden vom Fonds nur eingesetzt, um ein Engagement in Vermögenswerten zu erreichen, die mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen. Die Anlage in Differenzkontrakten zu Anlagezwecken ist auf 10% des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Strukturierte Schuldverschreibungen Eine strukturierte Schuldverschreibung ist eine synthetische und in der Regel mittelfristige Schuldverpflichtung oder Anleihe mit eingebetteten Komponenten und Merkmalen, die das Risiko-/Ertragsprofil der Anleihe anpassen. Der Wert der strukturierten Anleihe wird durch die Kursentwicklung des der Anleihe zugrunde liegenden Vermögenswerts bestimmt. Infolgedessen können der Kupon, die durchschnittliche Laufzeit und/oder der Rückzahlungswert der Anleihe von der Entwicklung verschiedener Indizes, Wertpapierkurse, Wechselkurse usw. abhängig sein.

Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swaps sein können (einschliesslich Differenzkontrakten, wenn sie Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Wiederverwendung darstellen)

Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakten, bei denen es sich um Total Return Swaps handelt) sein kann, beträgt 20% (basierend auf dem Nennwert solcher Instrumente). Es wird jedoch nicht erwartet, dass mehr als 5-10% des verwalteten Vermögens des Fonds Gegenstand von Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakten, die Total Return Swaps darstellen) sein werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Fonds zwar gelegentlich Short-Positionen in den oben im Abschnitt «Anlageziele und -politik» beschriebenen Anlageklassen halten kann, diese Short-Positionen jedoch nur zu Absicherungszwecken dienen und auf Nettobasis zu keinem zusätzlichen Engagement des Fonds führen werden.

Währungsabsicherung für Anteilsklassen

Wenn eine Klasse in Anhang I des Verkaufsprospekts als abgesicherte Anteilsklasse gekennzeichnet ist, wird der Fonds bestimmte währungsbezogene Transaktionen eingehen, um das Währungsrisiko der auf eine andere Währung als die Basiswährung lautenden Klassen abzusichern, wie im Abschnitt «Risiko der Anteilswährungsbestimmung» des Verkaufsprospekts beschrieben. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

Finanzielle Indizes

Der Fonds kann bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes zu investieren, die ein Engagement in den oben aufgeführten Anlageklassen bieten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in dem Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «Anlage in Finanzindizes durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten». Der Einsatz von derivativen Instrumenten zu den oben genannten Zwecken kann den Fonds den unter der Überschrift «Einführung - Risikofaktoren» genannten Risiken aussetzen.

Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Fonds kann auch die folgenden Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (d.h. Kostenreduzierung, Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen usw.) in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit in Bezug auf diese Techniken festgelegten Bedingungen einsetzen:

REPOGESCHÄFTE UND INVERSE REPOGESCHÄFTE («REPOVEREINBARUNGEN"): Diese Vereinbarungen beinhalten den Verkauf und anschliessenden Rückkauf eines Wertpapiers. Für die Partei, die das Wertpapier veräussert (und sich damit einverstanden erklärt, dieses zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis wieder zurückzukaufen), stellt dies ein Repogeschäft dar, das im Allgemeinen als kurzfristige Finanzierungsform verwendet wird und wirtschaftlich gesehen denselben Effekt hat wie ein besichertes Darlehen, da die Partei, die das Wertpapier kauft, dem Verkäufer Mittel zur Verfügung stellt und das Wertpapier als Sicherheit hält. Für die Partei, die das Wertpapier kauft (und sich damit einverstanden erklärt, dieses zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis wieder zu verkaufen), ist dies ein inverses Repogeschäft, das im Allgemeinen als kurzfristige und sichere Anlage genutzt wird, mit der zusätzliche Erträge durch Zinseinnahmen erwirtschaftet werden, da der Unterschied zwischen Verkaufs- und Rückkaufpreis für das Wertpapier die Zinsen auf das Darlehen darstellt.

Stocklending-Vereinbarungen: Stocklending ist die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren durch einen Verleiher an einen Entleiher, wobei sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher die entsprechenden Wertpapiere zu einem vorher vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Diese Vereinbarungen werden in der Regel dazu verwendet, die Gesamtrendite des Fonds durch Finanzierungskosten zu erhöhen und zu

verbessern.

Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand von Repo-Geschäften und Wertpapierleihgeschäften sein können

Der maximale Anteil der verwalteten Vermögenswerte des Fonds, der Gegenstand von Repo-Geschäften und Wertpapierleihgeschäften (zusammenfassend als «Wertpapierfinanzierungsgeschäfte» oder «SFTs» bezeichnet) sein kann, beträgt 10% (basierend auf dem Wert der Sicherheiten, die bei den Kontrahenten hinterlegt werden können). Es wird davon ausgegangen, dass zwischen 0% und 10% von SFTs betroffen sein werden. Die aktuellen Bedingungen der Zentralbank in Bezug auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sowie Informationen zu den Betriebskosten und/oder Gebühren, die von den Erträgen abgezogen werden, die dem Fonds aufgrund dieser Techniken zufliessen, sind in Anhang V des Prospekts aufgeführt.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds wird zur Berechnung des durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstandenen Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz als Teil seines Risikomanagementprozesses anwenden. Die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung wird bei der Berechnung nach dem Commitment-Ansatz 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts aufnehmen, um die Rücknahmen der Anleger zu decken.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von Wertpapieren ist an das Geschäftsumfeld und die Performance des jeweiligen Emittenten gebunden, die durch Veränderungen der Arten von nachhaltigkeitsbezogenen Bedingungen und Ereignissen beeinflusst werden können. Sich ändernde Nachhaltigkeitsbedingungen oder -ereignisse können zu einer erhöhten Volatilität des Fonds beitragen, sofern sie für die Performance des Emittenten wesentlich sind. Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als gering eingestuft. Bei einer veränderten Zusammensetzung des Portfolios kann das Nachhaltigkeitsrisiko in begrenztem Ausmass variieren. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann/können der/die Co-Anlageverwalter alle von ihm/ihnen als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

Katastrophenanleihen

Anleger in Katastrophenanleihen erhalten eine Risikoprämie in Form einer Rendite als Gegenleistung für die Übernahme des Risikos von Verlusten aus vordefinierten Naturkatastrophen, wie Erdbeben oder Stürmen. Der Kapitalbetrag einer Katastrophenanleihe wird bei Eintritt eines Ereignisses, an das die Katastrophenanleihe vertraglich gebunden ist, potenziell reduziert (und unterliegt einem Teil- oder in einigen Fällen einem Totalverlust). Anlagen in Katastrophenanleihen sind spekulativ, und der Fonds könnte bei Eintritt einer Katastrophe oder eines anderen Ereignisses das Kapital oder die Zinsen ganz oder teilweise verlieren.

4. BASISWÄHRUNG

US Dollar

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite von GAM erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis zum 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile, die bei der beauftragten Registrar und Transferstelle an einem Handelstag bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Registrar und Transferstelle bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

Ausserdem werden bei Anteilen mit Ertragsausschüttung II die Verwaltungsgebühren und/oder sonstigen Gebühren und Kosten unter Umständen dem Kapital des Fonds entnommen. Näheres ist Abschnitt «Entnahme der Gebühren und Kosten aus dem Kapital» des Prospekts zu entnehmen.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, NICHT-BRITISCHES RFS, PO-ANTEILE, MO--, PMO-, PMCO-. QO- UND SO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,05% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, jedoch vorbehaltlich einer vom Fonds zahlbaren Mindestgebühr in Höhe von GBP 30.000 pro Jahr. Näheres siehe Absatz 9 des Abschnitts «Anlageziele und Anlagepolitik» im Prospekt.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts dieser Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags mit Ausnahme von auf GBP lautenden gewöhnlichen, PO-, ausschüttenden MO-, ausschüttenden PMO-, ausschüttenden PMCO-, ausschüttenden QO- und ausschüttenden SO-Anteilen, für die keine Zeichnungsgebühr anfällt..

U- UND V-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, jedoch vorbehaltlich einer vom Fonds zahlbaren Mindestgebühr in Höhe von GBP 30.000 pro Jahr.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags mit Ausnahme von auf GBP lautenden U- und V- Anteilen, für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI- UND SR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND PI-, R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, jedoch vorbehaltlich einer vom Fonds zahlbaren Mindestgebühr in Höhe von GBP 30.000 pro Jahr.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags mit Ausnahme von institutionellen, ausschüttenden MI-, ausschüttenden MR-, ausschüttenden QI-, ausschüttenden QR-, ausschüttenden SI-, ausschüttenden SR-, PI-, R-, W- und X-Anteilen, die auf GBP lauten und für die kein Ausgabeaufschlag anfällt..

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds, jedoch vorbehaltlich einer vom Fonds zahlbaren Mindestgebühr in Höhe von GBP 30.000 pro Jahr.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile mit Ausnahme von Vertriebsstellenanteilen, die auf GBP lauten

	und für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% p.a. des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI VERTRIEBSSTELLENANTEILEN DER KLASSEN C, F, G UND PC

Vertriebsgebühr:	0,75% p.a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklassen des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5 % p.a. des Wertes der gekauften Anteile, mit Ausnahme von auf GBP lautenden Anteilen der Verkaufsstellen, für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und der Co-Anlageverwalter:	Bis zu 0,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, jedoch vorbehaltlich einer vom Fonds zahlbaren Mindestgebühr in Höhe von GBP 30.000 pro Jahr.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags mit Ausnahme von Z-Anteilen, die auf GBP lauten und für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.

Der Fonds haftet möglicherweise unbegrenzt für Zeichnungs--, Rücknahme--, Management--, Performance--, Vertriebs--, Verwaltungs- und/oder Verwahrstellengebühren oder Belastungen in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen, in die er investiert. Die übliche Spanne für die Managementgebühren beträgt bei den zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen in der Regel bis zu 2% des Nettoinventarwerts des Organismus und für die Verwaltungs- und Treuhändergebühren bis zu 0,35% des Nettoinventarwerts des Organismus. Die an die Anlageverwalter der zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen zahlbaren PERFORMANCEGEBÜHRen liegen in der Regel bei bis zu 20% des Anstiegs der Performance des Nettoinventarwerts der jeweils zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen über einen vorab festgelegten Zeitraum (ausser in einigen Fällen, in denen solche PERFORMANCEGEBÜHRen nur bei Überschreiten der Mindestrendite zahlbar sind).

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI-, MR-, PMO- und PMCO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und AQ-, CQ-, GQ- und TQ-Vertriebsstellenanteile aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI- und SR-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen betreffenden Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung I oder II anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem Anlagehorizont von üblicherweise 5 bis 7 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko wünschen.

GAM STAR FINANCIAL CREDIT

ERGÄNZUNG 24

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Financial Credit (der «Fonds»), einem Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»), eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Sie werden gebeten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in den Fonds abzuwägen.

Der Fonds darf für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren. Weitere Informationen über die erwarteten Auswirkungen des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten finden sich nachfolgend im Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass Gebühren und Kosten, die von den Klassen der Anteile mit Ertragsausschüttung II zu entrichten sind, dem Kapital dieser Klassen entnommen werden können. Bei Rücknahme von Beständen erhalten sie daher aufgrund der Kapitalminderung unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück.

Den Inhabern von Anteilen mit Ertragsausschüttung II sollte ferner bewusst sein, dass die Ausschüttungen unter Umständen dem Kapital entnommen werden, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Dies hat den Effekt des Kapitalverzehrs, sodass die Maximierung der Ausschüttung durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das Kapital erschöpft ist.

Wenngleich der Fonds unter nachfolgend angegebenen Umständen im Wesentlichen in Bareinlagen, Zahlungsmitteläquivalente, Einlagenzertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in langfristigem Kapitalzuwachs in US-Dollar.

Die Politik des Fonds wird darin bestehen, sein Anlageziel vornehmlich durch Investitionen in verzinsliche Wertpapiere zu erreichen, von denen erwartet wird, dass sie Zinserträge abwerfen. Darüber hinaus wird versucht, durch eine selektive Titelauswahl Kapitalerträge aus den Zinstrends zu erwirtschaften. Zu diesen Instrumenten gehören Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, nachrangige Schuldtitel, Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Contingent Convertible Notes.

Während nachrangige Schuldtitel in der Regel höhere Renditen für den Fonds bieten, werden im Fall der Liquidation eines Emittenten

von nachrangigen Schuldtiteln die Rechte und Ansprüche des Fonds als Inhaber dieser Instrumente im Allgemeinen rangmässig hinter den Ansprüchen von Inhabern nicht nachrangiger Schuldtitel dieses Emittenten eingestuft.

Eine Vorzugsaktie ist ein hybrider Schuldtitel, der die Zahlung von Zinsen auf die investierte Kapitalsumme beinhaltet.

CONTINGENT CONVERTIBLE NOTES (KURZ «COCO-BONDS»): sind eine Form hybrider Schuldtitel. Beim Eintritt bestimmter Trigger-Ereignisse, die an regulatorische Kapitalschwellen gebunden sind, werden sie entweder in Eigenkapital gewandelt oder ihre Kapitalsumme wird abgeschrieben. Ein Trigger-Ereignis kann auch dann ausgelöst werden, wenn der Emittent von der Aufsichtsbehörde als unwirtschaftlich eingestuft wird In solchen CoCo-Bonds kann, muss aber kein Derivat eingebettet sein. In den Fällen, in denen in einem Coco-Bond ein Derivat eingebettet ist, wird der von dem betreffenden Instrument erzeugte Hebeleffekt bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt, wie nachfolgend im Abschnitt «Gesamtrisiko und Hebelwirkung» ausführlicher beschrieben.

Weitere Informationen in Bezug auf die Arten von hybriden Wertpapieren, die vom Fonds gehalten werden dürfen, sind nachstehend angeführt.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, umfassen festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, bei denen der Zinssatz alle drei, sechs oder zwölf Monate basierend auf den kurzfristigen Zinssätzen, den 10-jährigen Sätzen oder der Form der Renditekurve neu festgelegt wird, und Fixed-to-Floaters-Instrumente, bei denen der Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum festgeschrieben und anschliessend basierend auf den aktuellen Sätzen am Neufestsetzungstermin angepasst wird. Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren wird, können festgelegte oder offene Fälligkeiten haben und brauchen kein Investment-Grade im Sinne der Definition von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur aufweisen.

Des Weiteren kann der Fonds in oben beschriebene Wertpapieren anlegen, für die kein Kredit-Rating von einer internationalen Kredit-Rating-Agentur beantragt wurde.

Man erwartet, dass der Fonds mindestens 40% seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren wird, die laut Bewertung von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating aufweisen, oder im Fall von nicht gerateten Wertpapieren in Wertpapiere, die nach Meinung des Fondsmanagers Wertpapieren entsprechen, die nach Einschätzung von Standard & Poor's oder einer

vergleichbaren Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Die Emittenten dieser Wertpapiere können in einem beliebigen Land weltweit ansässig sein, darunter in Schwellenländern, und diese Wertpapiere können an anerkannten Märkten weltweit kotiert oder gehandelt werden. Der Fonds wird höchstens 25% seines Nettovermögens in Wertpapiere von Emittenten investieren, die in Schwellenländern ansässig sind.

Unter dem Begriff «Schwellenländer» versteht man in der Regel die Märkte der Länder, die sich zu einem modernen Industriestaat entwickeln und daher ein grosses Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Er umfasst unter anderem auch die Länder, die gelegentlich im S&P/IFC Emerging Markets Investible Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index vertreten sind. Bei beiden handelt es sich um Kapitalmarktindizes auf Freefloat Basis, mit denen die Wertentwicklung der betreffenden Wertpapiere in globalen Schwellenländern gemessen werden soll.

Der Fonds kann in den Anleihen russischer Emittenten anlegen, die nicht zwingend auf anerkannten Märkten weltweit gehandelt werden müssen. Ferner kann der Fonds in alle an der Moskauer Börse notierte Wertpapiere investieren. Allerdings werden höchstens 10% des Nettovermögens in solche Wertpapiere angelegt.

Das Engagement in Wandelanleihen kann durch Investitionen in Wandelanleihen und Convertible Notes erreicht werden. Diese Wertpapiere werden an anerkannten Märkten weltweit kotiert oder gehandelt. Weitere Informationen in Bezug auf wandelbare Wertpapiere, in denen ein Derivat eingebettet sein kann, sind nachstehend im Abschnitt «Derivate» angeführt.

Zudem kann der Fonds in kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen und dürfen nur in kollektiven Kapitalanlagen erfolgen, die eine ähnliche Anlagepolitik haben wie die des Fonds.

Wenngleich es die übliche Strategie des Fonds ist, seine Vermögenswerte wie oben beschrieben zu investieren, darf er, auch wenn nicht davon ausgegangen wird, unter den dafür geeigneten Umständen bis zu 100% seines Nettovermögens in Bareinlagen und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zu diesen Umständen zählen:(i) das Halten von Barmitteln in Form von Einlagen bis zur Wiederanlage, um die Zahlung von Rücknahmen oder Auslagen zu decken, (ii) dergleichen, um Derivatengagements zu unterlegen und (iii) aussergewöhnliche Marktsituationen wie ein Börsenkrach oder tiefe Krisen, die nach angemessener Ansicht des Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Performance des Fonds haben würden.

Das durch Investitionen in auf andere Währungen als die Basiswährung lautende Vermögenswerte aufgebaute Devisenengagement wird in der Regel durch Devisentermingeschäfte und Devisen-Swaps (wie nachstehend im Abschnitt «Derivate» ausführlicher beschrieben) abgesichert. In Fällen, in denen ein solches Devisenengagement nicht abgesichert ist, kann die Performance des Fonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Devisenpositionen eventuell nicht mit den vom Fonds gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

ANLAGESTRATEGIE

Der Schwerpunkt des Fondsmanagers liegt bei der Auswahl von Kapitalanlagen auf der Erzielung überdurchschnittlicher Renditen. Hierfür führt er eine Analyse der kurz- und langfristigen Anlagetrends durch. Einige Wertpapiere im Fonds sind mit Abschlägen auf den Nennwert bewertet worden und werden wegen ihres Kapitalertragspotenzials und der laufenden Erträge gehalten. Der Fonds nutzt eine sorgfältige Kreditanalyse zur Feststellung der Kreditwürdigkeit eines Emittenten und zur Ermittlung solider Emittenten. Diese Kreditanalyse beinhaltet die Durchführung einer gründlichen Überprüfung der Abschlüsse und Cashflows, einer makroökonomischen und Sektor Analyse und einer Analyse des jeweiligen Geschäftsmodells des Emittenten.

Der Fonds schliesst anhand dieser Analyse auf das Potenzial auflaufender Zinsen und das Kapitalertragspotenzial dieser Emittenten. Nachdem die Instrumente dann mit dem Verständnis der Entwicklung des Marktumfelds der Fondsmanager abgeglichen worden sind, wählen diese die Titel auf der Basis ihrer voraussichtlichen Wertsteigerung, Rendite, Kursvolatilität und Duration aus. Das daraus resultierende Portfolio ist so aufgestellt, dass eine Wertsteigerung für den Fonds entweder durch Kursanstiege oder hohe laufende Renditen bzw. beides erreicht werden kann.

Zum Zweck der Überwachung der Performance kann der Fonds an der Barclays US Agg Corporate Total Return / USD Average 1 Month Deposit Rate (die «Vergleichsindizes») gemessen werden.

Der Barclays US Agg Corporate Total Return misst den Markt für festverzinsliche, steuerpflichtige Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Er umfasst auf USD lautende Wertpapiere, die öffentlich von US-amerikanischen und nicht US-amerikanischen Industrie-, Versorgungs- und Finanzemittenten ausgegeben werden.

Der Fonds wird in Bezug auf die Vergleichsindizes als aktiv verwaltet angesehen, zumal er die Vergleichsindizes in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance und für die Berechnung der Performance-Gebühren heranzieht. Die Vergleichsindizes werden jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil der Vergleichsindizes sind.

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen. Die Derivate, die vom Fonds eingesetzt werden können, können im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt gehandelt werden.

Wenn eine Anteilsklasse in Anhang I des Prospekts als abgesichert bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern.

Wenn der Fonds keine derartigen Devisengeschäfte durchführt, findet in Bezug auf Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, eine Währungsumrechnung bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen zum aktuellen Umrechnungskurs statt, wobei der Wert des Anteils ausgedrückt in der Währung der Klasse dem Wechselkursrisiko bezogen auf die Basiswährung ausgesetzt ist.

Wandelbare Wertpapiere: Diese werden vom Fonds zur Erzielung positiver Renditen und potenzieller Kapitalerträge eingesetzt. In der Regel ist in einem Unternehmenstitel eine eingebettete Option enthalten, die zu einem vorab festgelegten Preis in ein zugrunde liegendes Wertpapier gewandelt werden und von einer Verengung der Unternehmensanleihen Spreads und höheren Kursen des zugrunde liegenden Wertpapiers profitieren kann. Die durch diese Instrumente entstehende Hebelwirkung, sofern eine solche entsteht, wird aller Voraussicht nach minimal sein.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE UND DEVISEN-SWAPS: Devisentermingeschäfte können (a) zur Absicherung des Vermögenspools des Fonds in die Basiswährung des Fonds und (b) zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Nennwährung einer Anteilsklasse dieses Fonds, wenn diese Währung nicht die Basiswährung des Fonds ist.

CREDIT-DEFAULT-SWAPS: Der Fonds darf Credit-Default-Swaps kaufen, um sich gegen das Kreditrisiko abzusichern.

Ein Credit-Default-Swap ist eine Vereinbarung, die die Übertragung des Kreditrisikos gegenüber einem Dritten von einer Partei auf eine andere ermöglicht. Eine Partei des Swaps (der «Sicherungsnehmer») ist in der Regel mit dem Kreditrisiko eines Dritten konfrontiert, und der Kontrahent des Credit-Default-Swaps (der «Sicherungsgeber») erklärt sich einverstanden, dieses Risiko gegen die Leistung regelmässiger Zahlungen (analog zu den Versicherungsprämien) zu versichern. Nach einem Kreditereignis (im Sinne der Swapkontrakt-Dokumentation) liefert der Sicherungsnehmer üblicherweise das ausgefallene Wertpapier des Referenzkredits an den Zeichner und erhält dafür im Gegenzug den Nennwert des Instruments. Credit-Default-Swaps sind im Freiverkehr gehandelte Kontrakte, die vom Fondsmanager zur Absicherung gegen Zinsänderungen und Kredit-Spreads, die sich aufgrund der geplanten Investitionen negativ auf den Fonds auswirken können, gekauft werden können.

TERMINKONTRAKTE UND OPTIONEN AUF TERMINKONTRAKTE: Der Fonds kann Zins-Futures sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf derartige Kontrakte zur Absicherung gegen Zinsänderungen kaufen und verkaufen. Terminkontrakte verursachen Maklergebühren und Marginzahlungen.

Der Fonds darf die oben angeführten Derivate zum Halten von Short-Positionen in den vorstehend im Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik» beschriebenen Anlageklassen einsetzen. Allerdings dienen diese Short-Positionen nur Absicherungszwecken und führen nicht zu einem zusätzlichen Engagement des Fonds auf einer Nettobasis.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds ist als einfacher («non-sophisticated») Fonds klassifiziert, der für ein effizientes Portfoliomanagement ausschliesslich in eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente investiert.

Der Fonds wird zur Berechnung des durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstandenen Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz als Teil seines Risikomanagementprozesses anwenden.

Es ist unwahrscheinlich, dass der Hebel, der durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten entsteht, 100 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, wenn zur Berechnung der Commitment-Ansatz angewendet wird.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt im Kapitel «**Anlagebeschränkungen**" beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

ANLAGE IN ANLEIHEN

Eine Anlage in Anleihen ist Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken ausgesetzt. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten in der Regel höhere Renditen als Titel mit höherem Rating, um die mit ihnen verbundene geringere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko zu kompensieren. Wertpapiere mit niedrigerem Rating neigen im Allgemeinen dazu, die kurzfristige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens oder Markts in einem höheren Masse widerzuspiegeln als Wertpapiere mit höherem Rating, die vorrangig Schwankungen aufgrund des allgemeinen Zinsniveaus unterliegen. Es gibt weniger Anleger, die in Wertpapiere mit niedrigerem Rating investieren, und es könnte schwieriger sein, diese Wertpapiere zum günstigsten Zeitpunkt zu kaufen bzw. zu verkaufen.

INVESTITIONEN IN COCO-BONDS

Der Fonds darf in Contingent Convertible Notes investieren, die auch unter der Bezeichnung CoCo-Bonds bekannt sind. Die besondere Anleihen Art kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn bestimmte Trigger-Ereignisse eintreten, die an regulatorische Kapitalschwellen gebunden sind. Ein Trigger-Ereignis kann auch dann ausgelöst werden, wenn der Emittent von der Aufsichtsbehörde als unwirtschaftlich

eingestuft wird. Mit diesen Trigger-Ereignissen ist eine andere Art von Risiko verbunden als mit traditionellen Anleihen. Dementsprechend kann die Wahrscheinlichkeit grösser sein, dass der Fonds einen Teil- oder Komplettverlust des in solche CoCo-Bonds investierten Kapitals erleidet, als wenn er in traditionellere Anleihen investiert hätte. Alternativ können die CoCo-Bonds beim Eintritt eines Trigger-Ereignisses in Aktien des emittierenden Unternehmens gewandelt werden, die möglicherweise ebenfalls an Wert verloren haben. Anteilsinhaber sollten beachten, dass der Inhaber von CoCo-Bonds unter bestimmten Umständen anders als in der klassischen Kapitalhierarchie vor den Inhabern von Aktien Verluste erleiden kann. CoCo-Bonds können, müssen aber keinen festgelegten Fälligkeitstermin aufweisen, und ihre Kupons können nach Belieben festgelegt werden. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit besteht, dass sie nach Wahl des Emittenten oder auf Antrag der Aufsichtsbehörde des Emittenten gekündigt werden. Da es sich bei einem Coco-Bond um eine relativ neue Struktur handelt, ist nicht bekannt, wie sich ein solches Instrument in einem schwierigen Umfeld entwickeln wird.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von fest-/variabel verzinslichen Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Die entsprechenden Auswirkungen sind in der Regel offensichtlich und im Marktwert des Wertpapiers berücksichtigt. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als moderat eingestuft. Anlagen in Schwellenländern sind mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko verbunden und können einer deutlich höheren Preisvolatilität unterliegen, und zwar aufgrund einer geringeren staatlichen Aufsicht, eines höheren Masses an politischer Unsicherheit, mangelnder Transparenz sowie aus weiteren Gründen, wie im Abschnitt «Schwellenländerrisiko» in diesem Prospekt erläutert. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt durch Analyse der dem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerte. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der beauftragte Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. BASISWÄHRUNG

US-Dollar

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zum Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle an einem Handelstag bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt im Abschnitt «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Kapitel «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

Ausserdem werden bei Anteilen mit Ertragsausschüttung II die Verwaltungsgebühren und/oder sonstigen Gebühren und Kosten unter Umständen dem Kapital entnommen, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Näheres ist Abschnitt «Entnahme der Gebühren und Kosten aus dem Kapital» des Prospekts zu entnehmen.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, MO-, QO-, SO-, MCO-, QCO- UND SCO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND U-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,35% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI-, SR-, MCI-, MCR-, QCI-, QCR-, SCI- UND SCR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 0,95% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

NICHT-BRIT. RFS-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-AnlageverwalterS und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,125% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,625% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,15% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p. a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventar-werts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p. a. (ggf. zzgl. USt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE UND MZ-, MCZ-, QZ-, QCZ-, SZ- UND SCZ-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 0,95% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

PERFORMANCEGEBÜHR

Neben den Gebühren, die an den Beauftragten Anlageverwalter zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr («Performancegebühr») aus dem Vermögen des Fonds, das der jeweiligen Anteilsklasse U- und W-Anteilen zuzurechnen ist.

Die Referenzperiode für die Performance entspricht der gesamten Laufzeit des Fonds (ausser bei besonderen Ereignissen wie einer Fusion oder

der Ersetzung des Beauftragten Anlageverwalters).

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt, wobei jegliche Abgrenzung im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt wird.

Die Performancegebühr (falls zutreffend) in Bezug auf eine Klasse wird am letzten Bewertungstag einer Zwölfmonatsperiode zum 30. Juni eines jeden Jahres (die « Berechnungsperiode»), gezahlt und dem Beauftragten Anlageverwalter unter den nachstehenden Bedingungen gutgeschrieben. Folglich wird die Performancegebühr am Ende jeder Berechnungsperiode ermittelt und die Häufigkeit der Ermittlung, mit der eine aufgelaufene Performancegebühr an den Beauftragten Anlageverwalter zahlbar wird, ist jährlich.

Die Performancegebühr (falls vorhanden) in Bezug auf eine Klasse wird jährlich rückwirkend an den Beauftragten Anlageverwalter gezahlt, sobald dies nach dem Ende der Berechnungsperiode realisierbar ist, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Berechnungsperiode.

Bei der Rücknahme von Anteilen wird eine etwaige Performancegebühr, die für die zurückgenommenen Anteile aufgelaufen ist, an dem betreffenden Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden, nicht fällig.

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht, wenn die prozentuale Rendite über der Rendite des Vergleichsindex (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performancegebühr beläuft sich in jedem Fall auf 10% p.a. der Outperformance gegenüber der High-Watermark oder der Outperformance der jeweiligen Vergleichsindizes, wobei die Berechnung der Performancegebühr auf dem niedrigeren der beiden prozentualen Outperformance-Werte beruht. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilsklasse auswirken.

Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Klasse und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr).

HIGH-WATERMARK: Bei Auflegung des Fonds oder ggf. einer Anteilsklasse des Fonds entspricht die High-Watermark dem Erstausgabepreis pro Anteil der betreffenden Klasse. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungsstichtag einer darauf folgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Watermark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungsstichtag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Watermark unverändert.

Die Höhe der Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen auf der Grundlage der Outperformance seit Beginn der Berechnungsperiode neu berechnet, und entsprechend wird für den jeweiligen Fonds oder ggf. die jeweilige Anteilsklasse eine Rückstellung gebildet. An jedem Bewertungsstichtag wird die neu berechnete Performancegebühr mit der Rückstellung vom vorherigen Bewertungsstichtag verglichen. Der Rückstellungsbetrag vom Vortag wird nach oben oder unten angepasst entsprechend der Differenz zwischen dem neu berechneten Betrag und dem zuvor zurückgestellten Betrag. Hinweis: Der Referenzwert, der auf die prozentuale Rendite und die Outperformance gegenüber der High-Watermark an einem Bewertungsstichtag anwendbar ist, beruht auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungsstichtags multipliziert mit der aktuellen Anzahl der am Bewertungsstichtag umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilsklasse. Der Referenzwert, der in die Berechnung der Benchmark an einem Bewertungsstichtag eingeht, beruht auf dem Nettoinventarwert der Anteilsklasse zu Beginn der Berechnungsperiode, bereinigt um die kumulierten Zeichnungen und Rücknahmen der Klasse seit Beginn der Berechnungsperiode.

Damit ist gewährleistet, dass die Performancegebühr nur dann ausgezahlt wird, wenn die prozentuale Rendite des Fonds in der betreffenden Anteilsklasse, auf die gemessen über eine gesamte Berechnungsperiode eine Performancegebühr anfällt, über der Rendite des Vergleichsindex (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Anleger sollten beachten, dass die relative Underperformance der prozentualen Rendite in früheren Berechnungsperioden gegenüber dem Vergleichsindex nicht wieder aufgeholt wird.

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr beginnt mit Abschluss des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds und endet am 30. Juni derselben Berechnungsperiode, sofern diese Berechnungsperiode mindestens zwölf Monate nach dem Datum der Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse liegt.

Die Performancegebühr wird von der beauftragten Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwahrstelle) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zum betreffenden Bewertungsstichtag berechnet und kann nicht geändert werden.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge nie realisiert werden.

Ein Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr finden Sie im Abschnitt «GEBÜHREN UND KOSTEN» des Prospekts, Unterabschnitt «Performancegebühr».

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen auf die M- und Q-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI-, MR-, MCO-, MCI-, MCR-, MZ- und MCZ-Anteile mit laufender

Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI-, QR-, QCO-, QCI-, QCR-, QZ- und QCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und AQ- und CQ-Vertriebsstellenanteile aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI-, SR-, SCO-, SCI-, SCR-, SZ- und SCZ-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende», und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen geltenden Anteilsklassen des Fonds kotieren die Anteile mit Ertragsausschüttung und Anteile mit Ertragsausschüttung II in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in dem Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 5 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

GAM STAR JAPAN LEADERS

ERGÄNZUNG 25

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Japan Leaders (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Der Fonds darf für die Zwecke eines effizienten Portfolio-managements in derivative Finanzinstrumente investieren. Zur Hebelwirkung einer Anlage in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehenden Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs in erster Linie durch Investitionen in börsenkotierte Aktien in Japan, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Hauptgeschäftssitz in Japan haben.

Die Politik des Fonds wird darin bestehen, vorrangig in Aktien zu investieren.

Bis zu 15% des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen indes kurzfristig in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien investiert werden, wenn der Fondsmanager dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für notwendig erachtet. Zu diesen festverzinslichen Wertpapieren zählen Staats- und/oder Unternehmensanleihen oder andere Schuldverschreibungen (wie Einlagenzertifikate, Treasury Bills und Commercial Paper), die fest- oder variabel verzinslich sein können und kein Investment-Grade-Rating im Sinne der Definition von Standard & Poor's aufweisen müssen.

Zudem kann der Fonds vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Investitionsgrenze gemäss InvStG, in Einlagen, Geldmarktinstrumente und kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in diesem Prospekt und der vorstehenden Anlagepolitik des Fonds stellt der Fonds sicher, dass mindestens 50% seines Nettoinventarwerts kontinuierlich in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Abs. 8 InvStG investiert werden damit der Fonds als Aktienfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG qualifiziert werden kann. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Unterüberschrift «Anlagebeschränkungen für deutsche Steuerzwecke» unter der Überschrift «Anlagebeschränkungen» im Prospekt. Solange der Fonds in Taiwan für den Verkauf registriert ist, wird der Gesamtwert der nicht ausgeglichenen Short-Position des Fonds in Derivaten zu Absicherungszwecken den Gesamtmarktwert der betreffenden vom Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigen, und das Risikoengagement der nicht ausgeglichenen Position des Fonds in Derivaten zum Zwecke der Steigerung der Investitionseffizienz wird 40% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

ANLAGESTRATEGIE

Das Anlageteam strebt die Erzielung von Kapitalzuwachs durch Anlagen in führenden japanischen Unternehmen an, die ein langfristiges Wachstumspotenzial, eine hohe Eigenkapitalrendite und eine geringe Verschuldung besitzen und zum Zeitpunkt des Kaufs zu einem Abschlag auf den errechneten fairen Wert gehandelt werden. Zunächst werden mögliche Kandidaten aus dem Anlageuniversum gefiltert. Dann folgt eine tiefgreifende Fundamentalanalyse der Unternehmen, die die primären quantitativen Kriterien erfüllen, indem insbesondere die Preismacht und die Finanzkraft geprüft werden. Schliesslich konstruiert das Team ein konzentriertes Portfolio der reizvollsten Aktien, wenn sie zu einem Abschlag auf den fairen Wert erhältlich sind.

Zum Zwecke der Überwachung der Performance kann der Fonds an dem Tokyo Stock Exchange (TOPIX) 1st Section / JPY Average 1 month deposit rate / MSCI Japan (die «Vergleichsindizes») gemessen werden.

Tokyo Stock Exchange (TOPIX) 1st Section ist ein um den Streubesitz bereinigter, nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der auf der Grundlage aller inländischen Stammaktien berechnet wird, die am Tokyo Stock Exchange (TOPIX) 1st Section notiert sind. Tokyo Stock Exchange (TOPIX) 1st Section zeigt das Mass der aktuellen Marktkapitalisierung unter der Annahme, dass die Marktkapitalisierung zum Basisdatum (4. Januar 1968) 100 Punkte beträgt.

Der MSCI Japan wurde entwickelt, um die Performance des japanischen Marktes in den Segmenten mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung zu messen. Mit 321 Konstituenten deckt der Index etwa 85% der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung in Japan ab.

Der Fonds wird in Bezug auf die Vergleichsindizes als aktiv verwaltet angesehen, zumal er die Vergleichsindizes in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht. Die Vergleichsindizes werden jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil der Vergleichsindizes sind.

DERIVATE

Der Fonds sieht den Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke derzeit nicht vor. Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: gedeckte Optionsscheine, Index-Futures, Indexoptionen, Devisenoptionen und Devisentermingeschäfte.

Wenn eine Anteilsklasse in Anhang I des Prospekts als abgesichert bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern.

Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

GEDECKTE OPTIONSSCHEINE: Der Fonds kann in gedeckten Optionsscheinen anlegen, die von einem renommierten Makler emittiert und an einem anerkannten Markt kotiert oder gehandelt werden, um sich auf effizientere Weise, als dies durch den direkten Kauf der Wertpapiere möglich wäre, in einem Korb aus Schuldtiteln oder Aktienwerten zu engagieren. Dies könnte auf niedrigere Transaktionskosten, eine höhere Liquidität, niedrigere Steuern oder die Bereitstellung einer Art Verlustschutz zurückzuführen sein. Der Fonds kann in Erwartung einer kurzfristigen Kursstärke in gedeckte Optionsscheine investieren, um die Performance einer vom Fonds gehaltenen Position entsprechend zu steigern.

DEVISENOPTIONEN: Der Fonds kann diese Instrumente verwenden, um von Kursbewegungen auf den Devisenmärkten zu profitieren bzw. ihnen entgegenzuwirken. Devisenoptionen werden eingesetzt, um die Anleger vor nachteiligen Kursbewegungen des japanischen Yen zu schützen. Dies kann beispielsweise anhand eines Collars erreicht werden, der sich aus dem Kauf einer USD-Kaufoption und dem Verkauf einer Verkaufsoption zu unterschiedlichen Ausübungskursen zusammensetzt (ohne anfängliche Kosten). Aufgrund des Gewinn- und Verlustprofils des Collars sind die Anleger geschützt, wenn der Yen unter den Ausübungskurs der USD-Kaufoption fällt. Die «Kosten» dieser Absicherung bestehen darin, dass der Anleger auf die möglichen Kursgewinne des Yen verzichtet, wenn der Yen-Kurs über den Ausübungskurs der Verkaufsoption hinaussteigt. Ein Collar ist eine Optionsstrategie mit Schutzwirkung.

INDEX-FUTURES: Diese Instrumente können für die oben beschriebenen Zwecke, aber auch zum Schutz vor nachteiligen Marktbewegungen insgesamt eingesetzt werden. Durch das Eingehen von Short-Positionen in diesen Kontrakten schützt der Fondsmanager den Fonds vor dem Verlustrisiko des breiteren Markts. Alternativ können Index-Futures im Rahmen der taktischen Vermögensallokation eingesetzt, um umfangreiche Mittelzuflüsse in den Fonds zu steuern. Auf diese Weise wird das Risiko des Fonds, aufgrund einer unerwünscht hohen Barposition eine Underperformance zu erzielen, auf ein Minimum reduziert. Ein umfangreicher Liquiditätszufluss kann dazu führen, dass der Fonds unzureichend am Markt positioniert ist. In einem solchen Liquiditätsumfeld kann es kostengünstiger und angemessener sein, anstelle der Aktien einen entsprechenden Index-Future zu kaufen. Dieses Ersatzgeschäft ist vorübergehender Natur, bis ein günstigerer Zeitpunkt zum Kauf der zugrunde liegenden Aktien festgestellt wird.

INDEXOPTIONEN: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen, denen alle Finanzindizes zugrunde liegen können, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Der Käufer einer Option ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Wertpapier oder sonstiges Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Folglich ergibt sich ein in gewissen Fällen wünschenswertes anderes Risiko-Rendite-Profil als beim Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts selbst. Indexoptionen ermöglichen es Anlegern, sich mit einer Handelsentscheidung in einer grossen Anzahl von Wertpapieren zu engagieren. Der Fonds kann Verkaufsoptionen kaufen, um den Wert des Fonds oder eines Fondssegments vor erwarteten deutlichen Kursverlusten der Aktienmärkte oder wichtiger Branchen, die von diesem Index abgebildet werden, zu schützen. Kaufoptionen können vom Fonds gekauft oder auch verkauft werden. Eine Kaufoption zielt auf ein Engagement in einem Finanzindex oder einer wichtigen Branche ab, während eine Verkaufsoption (ausschliesslich gedeckte Verkäufe) eine weitere Ertragsquelle über die Prämie bietet, die als Overlay einer bestehenden Long-Position vereinnahmt wird. Verkauf und Kauf von Indexoptionen sind höchst komplexe Anlagegeschäfte, die besondere Anlagerisiken mit sich bringen.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE: Devisentermingeschäfte können wie folgt eingesetzt werden: (a) zur Absicherung des Vermögenspools des Fonds in die Basiswährung des Fonds oder (b) zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Nennwährung einer Anteilsklasse dieses Fonds, wenn diese Währung nicht die Basiswährung des Fonds ist. Obwohl der Fonds bisweilen Short-Positionen in den im Abschnitt «Anlageziel und Anlagepolitik» genannten Anlageklassen halten kann, werden sie nur zu Absicherungszwecken eingesetzt. Sie führen auf Netto-Basis nicht zu einem zusätzlichen Engagement des Fonds.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- UND GOVERNANCE-FAKTOREN («ESG»)

Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch keine nachhaltigen Anlagen als Ziel.

Der Fonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als Ursache für negative ökologische und soziale Auswirkungen angesehen werden, wie im Untertitel «Ausschlusskriterien» im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben, neben der aktiven Auseinandersetzung mit den Unternehmen, in die investiert wird, und der Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Der Fonds fördert zwar Umwelteigenschaften in der im Anhang zu dieser Ergänzung beschriebenen Weise, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in «nachhaltige Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und legt sich derzeit nicht auf ein Mindestmass an Investitionen fest, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement

in den oben genannten Vermögensklassen ermöglichen. Näheres ist Abschnitt «Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

SONSTIGE TECHNIKEN DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wie zum Beispiel zur Absicherung oder Performancesteigerung (d.h. Senkung der Kosten, Kapitalwertsteigerung oder Steigerung der Erträge usw.) kann der Fonds zudem die folgenden Techniken einsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Fonds die Bestimmungen und Bedingungen einhält, welche die Zentralbank in Bezug auf diese Techniken gelegentlich erlässt.

AKTIENLEIHGESCHÄFTE: Ein Aktienleihgeschäft umfasst die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren von einem Kreditgeber an einen Kreditnehmer, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, gleichwertige Wertpapiere an einem im Voraus vereinbarten Termin an den Kreditgeber zurückzugeben. Zweck dieser Geschäfte ist in der Regel die Steigerung der Gesamtrendite des Fonds durch Zinseinnahmen. Der maximale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, das für Aktienleihgeschäfte verwendet werden kann, beträgt 30% (auf Grundlage des Werts der Sicherheiten, die von Gegenparteien gehalten werden können). Dabei wird aber davon ausgegangen, dass maximal 5% - 15% des verwalteten Fondsvermögens in Aktienleihgeschäften angelegt werden.

SUBKONSORTIALVERTRÄGE: Der Fonds kann gelegentlich Subkonsortial-verträge abschliessen, um Wertpapiere zu erwerben, in die der Fonds investieren darf, und/oder um zusätzliche Erträge zu vereinnahmen.

PARTIZIPATIONSANLEIHEN: Der Fonds darf zur Steigerung seiner Performance in Partizipationsanleihen investieren. Dabei geht der Fonds eine Short-Position in einem Aktienkorb ein und profitiert zusätzlich von einem Kapitalschutz.

Die aktuellen Bestimmungen und Bedingungen der Zentralbank in Zusammenhang mit Aktienleihgeschäften und Informationen zu den operationellen Kosten und/oder Gebühren, die den Fonds aus diesen Techniken zufliessen, sind in Anhang V des Prospekts zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen für die Verwendung von Partizipationsanleihen und Subkonsortialverträgen aufgeführt.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds wird eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente für ein nicht-komplexes effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente wird im Fonds eine Hebelwirkung entfalten. Insofern es zu einer Hebelwirkung kommt, wird diese mit Hilfe des Commitment-Ansatzes zur Risikomessung ermittelt, wobei der Hebel 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen kann.

Weitere Einzelheiten über das Gesamtrisiko und den Commitment-Ansatz finden sich in Abschnitt 6.1 «Anlagebeschränkungen» des Prospekts unter der Überschrift «Derivative Finanzinstrumente».

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als hoch eingestuft. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos können die Co-Anlageverwalter alle von ihnen als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

RISIKEN BEI ESG-ORIENTIERTEN ANLAGEN

Der Fonds unterliegt auf Grund seiner ESG-fokussierten Anlagestrategie dem Risiko einer Auswahl oder eines Ausschlusses von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Fonds, welche keine ESG-fokussierte Anlagestrategie verwenden. Bestimmte ESG-fokussierte Anlagen können von staatlichen Massnahmen und Subventionen abhängig sein, welche Änderungen oder der Abschaffung unterliegen können. Die erfolgreiche Anwendung der ESG-orientierten Anlagestrategie des Fonds hängt von den Fähigkeiten bei der Umsetzung des Bewertungssystems der Co-Anlageverwalter ab, wobei der Erfolg der Strategie oder der eingesetzten Techniken nicht garantiert werden kann.

4. BASISWÄHRUNG

Japanischer Yen

5. ERSTAUSGABEZEITRAUM

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits Zeichnungen erhalten habenlanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis zum 6. November 2026 zum

Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. Handelstag

Jeder Geschäftstag

7. Handelsaufträge

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit bei der beauftragten Register- und Transferstelle eingehen, damit sie zum Nettoinventarwert je Anteil am nächsten Handelstag bearbeitet werden.

8. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit an dem Tag erfolgen, an dem der Zeichnungsantrag eingehen muss, damit er zum Nettoinventarwert je Anteil am nächsten Handelstag bearbeitet wird. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

Die für die Rücknahme von Anteilen einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «**Verkauf von Anteilen**» beschrieben.

Der bei der Rücknahme von Anteilen des Fonds fällige Betrag wird in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag und in jedem Fall gemäss den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Fristen zinslos auf das zuvor angegebene Bankkonto überwiesen

Die für die Rücknahme von Anteilen einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «**Verkauf von Anteilen**» aufgeführt.

Der bei der Rücknahme von Anteilen des Fonds fällige Betrag wird ohne Zinsen auf das vorher angegebene Bankkonto gezahlt, normalerweise innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag und in jedem Fall in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitrahmen.

9. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

Gewöhnliche Anteile, nicht-britische RFS-Anteile, MO--, QO- und SO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und U-Anteile

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Institutionelle Anteile, MI-, MR-, QI-, QR-, SI- und SR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und R-, W- und X-Anteile

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,10% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% p.a. des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSEN A UND C

Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE B

Vertriebsgebühr:	1% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse B des Fonds.
Verkaufsgebühr («CDSC»):	Bis zu 4% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse B, die an den Fonds zurückgegeben werden, wie im Kapitel «Gebühren und Aufwendungen» des Prospekts beschrieben.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI- und MR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI- und SR-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsaus-schüttung anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 7 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko wünschen.

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM Star Japan Leaders **Unternehmenskennung** (LEI-Code): 549300WSXYGYCMCU1B08

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen, kann aber gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllen.

Welche ökologischen und/oder sozialen *Merkmale* werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

GAM Star Japan Leaders (das «**Finanzprodukt**») fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als negativ für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden, wie in den unten aufgeführten Ausschlusskriterien beschrieben,
2. Geprüfte Einhaltung der allgemein anerkannten internationalen Normen und Standards des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
3. Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (der «Delegierte Rechtsakt zum SFDR») aufgeführt sind,
4. Investitionen in Unternehmen, bei denen eine gute Unternehmensführung festgestellt wurde, und
5. Engagement mit den Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen

Merkmale erreicht.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt, im Nachtrag und in diesem Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Jede Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollte sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Fonds berücksichtigen, wie in der Ergänzung näher beschrieben. Anleger sollten beachten, dass die Offenlegungen im Rahmen der SFDR-Regelung im Laufe der Zeit geändert werden können, wenn weitere Leitlinien herausgegeben werden oder sich die Praktiken weiterentwickeln.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die Überschrift «Risikofaktoren» im Prospekt und im Nachtrag hingewiesen, die vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigt werden sollten.

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

1) Indikatoren in Verbindung mit Ausschlusskriterien
Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen: 0% Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit Brandwaffen, die Bestandteile von nicht-waffenspezifischer Brandmunition sind, die weißen Phosphor verwendet: 0 % Anteil der Investitionen in Portfoliounternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf solcher Brandwaffen beteiligt sind.
Beteiligung an der Herstellung von Kernwaffen: 0 % Anteil der Investitionen in Portfoliounternehmen, die an der Herstellung von Kernwaffen beteiligt sind.

Beteiligung an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzerungen aus abgereichertem Uran; 0 % Anteil der Investitionen in Portfoliounternehmen, die an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzerungen aus abgereichertem Uran beteiligt sind.

Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).
Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).

2) Indikatoren in Bezug auf internationale Normen und Standards
Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (auch im Zusammenhang mit Principal Adverse Impacts): Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstösse gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

3) Indikatoren zu den wichtigsten negativen Auswirkungen
Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.
Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO2-Äquivalent

Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.
Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates

4) Indikatoren für eine gute Unternehmensführung
Der folgende Indikator wird im regelmässigen Bericht des Fonds als Minimum angegeben. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für eine gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen an dem Fonds überprüft, wie unter der untenstehenden Frage «Wie werden die Praktiken einer guten Unternehmensführung bewertet» beschrieben.
Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.
Weitere Einzelheiten zu den Kriterien von GAM für eine unabhängige Geschäftsführung finden Sie in den Corporate Governance and Voting Principles and Engagement Policy von GAM Investment, die Sie über den Link in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können.

5) Indikatoren in Bezug auf Engagement-Aktivitäten

Engagement-Aktivität: Prozentzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen die Co-Anlageverwalter im Rahmen der regelmässigen Interaktion mit dem Management beteiligt waren, wie z. B. Engagement nach Nachhaltigkeitskontroversen und thematisches Engagement in Bezug auf den Fonds.

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Die Co-Anlageverwalter müssen bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos möglicherweise auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückgreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass der Fonds Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen).

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend (der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen)

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.
Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.
Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI), wie in Tabelle 1 und ausgewählten Indikatoren aus den Tabellen 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR beschrieben, auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Die Indikatoren werden verwendet, um schwerwiegende negative Auswirkungen zu identifizieren, Massnahmen zu priorisieren und weitere Forschung und Analyse zu steuern. Besonderer Wert wird auf die PAI-Indikatoren in den Abschnitten Treibhausgasemissionen und Exposition gegenüber Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, gelegt (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit der Netto-Null-Verpflichtung von GAM und mögliche Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Menschenrechtspolitik. Governance-Indikatoren, wie z.B. die Geschlechtervielfalt im Vorstand, werden sowohl bei der Prüfung von PAIs als auch bei der später in diesem Anhang beschriebenen Bewertung der guten Unternehmensführung priorisiert. Weitere Einzelheiten finden Sie unter dem Link, der in der Antwort auf die Frage „Wo finde ich online weitere produktspezifische Informationen?“ auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAIs gibt, werden diese in den Ausschlusskriterien dargelegt. Spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich an den Prioritätsbereichen orientieren, werden auf jährlicher Basis berichtet und sind wie oben beschrieben.

THG-Emissionen und Engagement im Sektor der fossilen Brennstoffe - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die THG-Emissionen von Unternehmen und Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen (einschliesslich Scope 1 & Scope 2 THG-Emissionen u.a.) werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z.B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Resolutionen zur Unterstützung einer grösseren Transparenz bei klimabezogenen Risiken. Unternehmen, bei denen mehr als 25% der Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle stammen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

Biodiversität, Wasser und Abfall - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Entwaldung, Wasser und Abfall, werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch Engagement mit ausgewählten Unternehmen.

Soziale und Arbeitnehmerbelange - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, bei denen eine schwerwiegende Verletzung der Prinzipien des UN Global Compact festgestellt wurde oder bei denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Fonds ausgeschlossen. Die Geschlechtervielfalt im Vorstand wird bei Abstimmungsentscheidungen berücksichtigt.

Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

AUSSCHLUSSKRITERIEN
Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle

hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist (sofern in den Ausschlussbestimmungen nichts anderes festgelegt ist):

- Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, einschließlich Antipersonenminen, biologischen und chemischen Waffen sowie Streumunition.
- Beteiligung an jeglichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Bestandteilen von nicht-waffentechnischen Brandmunitionen, die zufällig weißen Phosphor verwenden.
- Beteiligung an der Herstellung von Kernwaffen.
- Beteiligung an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzerungen aus abgereichertem Uran.
- mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz beruhen.

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS

Von Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact») festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, das Unternehmen hat wesentliche und angemessene Schritte unternommen, um die Vorwürfe zu beseitigen. Die Co-Anlageverwalter verwenden den Rahmen und die Daten eines dritten Datenanbieters, um schwerwiegende Verstösse zu kategorisieren, die dazu dienen, glaubwürdige Anschuldigungen eines Verstosses gegen globale Normen zu identifizieren. Die Co-Anlageverwalter können Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, in das investiert wird, nutzen, um sich ein Urteil über die Vorwürfe und die Reaktion des Unternehmens zu bilden. Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Zu den Praktiken der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Beschäftigten, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Ausschlusskriterien und die Bewertung der Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen der Anlagestrategie des Fonds (siehe nächster Abschnitt für weitere Einzelheiten).

Die Prozesse, die für die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wesentlich sind, sind:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Staatsführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Staatsführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, im Rahmen regelmässiger Interaktionen mit dem Management, Engagement im Anschluss an Kontroversen im Bereich der Nachhaltigkeit und fortlaufendes thematisches Engagement (z. B. in Bezug auf klimabezogene Themen).

Die oben beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds, einschliesslich aller Nachhaltigkeitsbewertungen und -ausschlüsse, werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Ratinganbietern, anerkannten Drittquellen und erforderlichenfalls interne Recherchen herangezogen werden. Sollte eine Anlage gegen eines der oben beschriebenen Merkmale verstossen, werden die Co-Anlageverwalter entscheiden, wie die Position gegebenenfalls am besten zu liquidieren ist, es sei denn, es liegt eine angemessene und stichhaltige Begründung für eine Ausnahme vor, wie sie in der GAM Exclusions Policy beschrieben ist. Wenn eine Ausnahme festgestellt und genehmigt wird, arbeiten die Co-Anlageverwalter mit dem Emittenten zusammen, um den Verstoss durch Engagement zu beheben. Die Co-Anlageverwalter können Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, in das investiert werden soll, heranziehen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob eine angemessene Rechtfertigung für eine Ausnahme wie oben beschrieben vorliegt. Dies kann auch dann erforderlich sein, wenn die Anbieter von ESG-Daten oder Ratings und/oder unser internes Research unterschiedliche

Einschätzungen abgeben. Das Wertpapier kann gehalten werden, bis die angemessene Vorgehensweise festgelegt ist. Die Co-Anlageverwalter werden von Investitionen in ähnliche Anlagen absehen, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Merkmale des Fonds angesehen wird.

Weitere Informationen finden Sie in der «Responsible Investment Policy», der «GAM Exclusions Policy» und der «Engagement Policy», die Sie über den Link aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

GAM versteht unter «verbindlich» in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen in das Finanzprodukt.
Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS - Die Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Aktivitäten (über die oben angegebene Umsatzschwelle hinaus) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass der Emittent für Investitionen nicht in Frage kommt. Die Umsetzung dieses Elements wird im obigen Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben.

Es werden die folgenden Anlageprozesse angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf Ökologische -, Soziale- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren», der GAM Exclusions Policy und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die Reduzierung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Ausschlusskriterien beschriebenen Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fliesst in die Investitionsentscheidungen ein und wird von den Co-Anlageverwaltern verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Investitionen für den Fonds gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des

UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Entlohnung der Mitarbeiter
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstösse festgestellt wurden

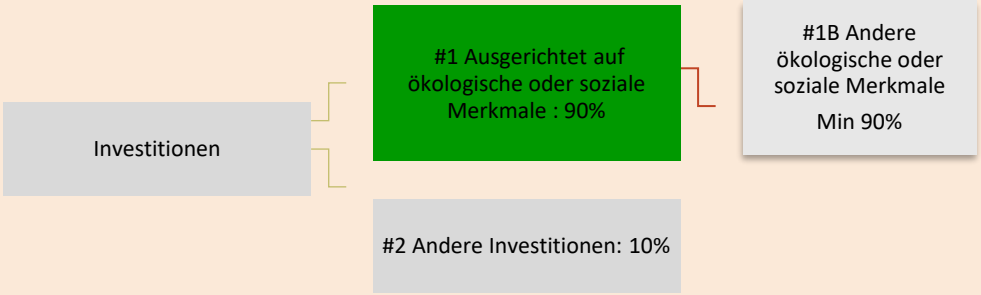
Darüber hinaus wird eine gute Unternehmensführung dadurch unterstützt, dass sichergestellt wird, dass die Unternehmen die Mindeststandards einhalten, die in den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind. Diese umfassen die Korruptionsbekämpfung (Prinzip 10), die Arbeitnehmerrechte (Prinzipien 3-6) und die Umweltpolitik (Prinzipien 7-9).

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement-Politik von GAM Investment, die Sie über den in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegebenen Link aufrufen können.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Bargeld/bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 90% des Fonds auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu halten. Der Fonds kann maximal 10% Investitionen halten, die nicht mit den vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen und die in die Kategorie «#2 Sonstige» fallen. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie im Abschnitt «Welche Investitionen fallen unter «#2 Sonstige», was ist ihr Zweck und gibt es Mindestgarantien in Bezug auf Umwelt und Soziales?

Die Vermögensallokation beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Anteil am:
- dem **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen widerspiegelt
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die grünen betrieblichen Aktivitäten der

Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate sind zwar erlaubt, aber ihr Einsatz ist begrenzt. Derivate werden anhand der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie auf der Grundlage ihres Basiswerts bewertet, sofern ein vollständiger Look-Through möglich ist. Handelt es sich bei dem Basiswert eines Derivats beispielsweise um ein Unternehmen, das gemäss den verbindlichen Merkmalen nicht in Frage kommt, wäre das Derivat nicht zur Aufnahme in den Fonds geeignet. Derivate, bei denen ein vollständiger Look-Through nicht möglich ist (z.B. Währungsabsicherungen, Index Futures), sind nicht an den E/S-Merkmalen des Fonds ausgerichtet und werden in #2 Sonstige aufgenommen.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

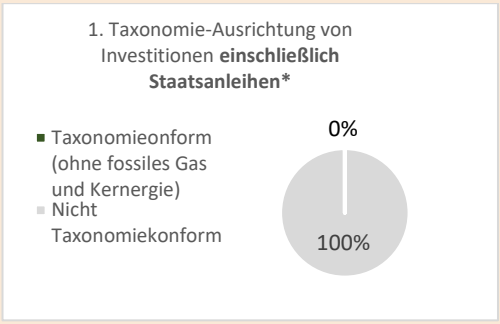
Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR») fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der

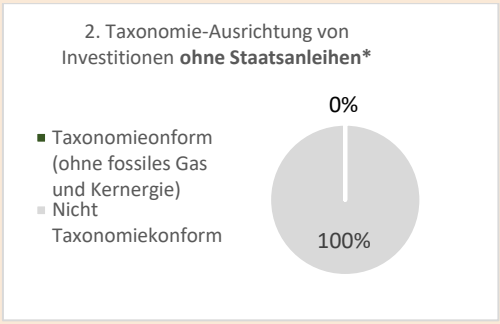
Taxonomie-Verordnung beitragen, 0% betragen.

Der Fonds kann eine geringfügige Anpassung an die Taxonomie in Betracht ziehen, wenn sich die Datenqualität und die Berichterstattung über die Anpassung an die Taxonomie verbessern.

● ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Ke investiert[12]?***	
☐ Ja:	
☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie
☒ Nein Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbu Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte h die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-T entsprechen.	

Die beiden Grafiken unten zeigen in grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschliesslich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts ausser Staatsanleihen zeigt.





**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle staatlichen Engagements.***

Ermöglichende Aktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. **Übergangsaktivitäten** sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermassnahmen?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

[12] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts dürfen auf Barmittel / Barmitteläquivalente und/oder bestimmte Derivate entfallen, um die Liquidität und die effiziente Verwaltung des Finanzprodukts zu gewährleisten. Wir halten eine Bewertung von Mindestumwelt- und Sozialschutzmassnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.

Wurde ein Index als Vergleichsindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob das Finanzprodukt die von ihnen propagierten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.

Wie wird der Vergleichsindex kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die das Finanzprodukt fördert, in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend.

Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Index fortlaufend sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methodik zur Berechnung des benannten Index eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf unserer Website:

Fonds-Dokumentation:

https://www.gam.com/en/funds/list

https://www.fundrock.ie/disclosures /

Anleger sollten «SFDR Disclosures» unter dem Abschnitt Dokumente des Fonds auswählen.

Policen und Erklärungen:

https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing

GAM STAR INCOME

ERGÄNZUNG 26

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Income (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die

Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios eines Anlegers darstellen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Sie werden gebeten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

Für Anlagezwecke und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement kann der Fonds in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Zur Hebelwirkung einer Anlage in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehenden Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

Wenngleich der Fonds unter nachfolgend angegebenen Umständen im Wesentlichen in Bareinlagen, Zahlungs-mitteläquivalente, Einlagenzertifikate und/oder Geldmarkt-instrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Der Co-Anlageverwalter ist im Hinblick auf den Fonds gemäss CFTC Rule 4.13(a)(3) von der Registrierung bei der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (CFTC, US Commodity Futures Trading Commission) als Warenterminverwalter (CPO, Commodity Pool Operator) befreit und hat dem Aufsichtsorgan für den Terminhandel (NFA, US National Futures Association) eine entsprechende Anzeige vorgelegt. Daher ist der Co-Anlageverwalter nicht verpflichtet, den Anlegern des Fonds ein Offenlegungsdokument oder einen geprüften Jahresbericht (jeweils gemäss den CFTC-Vorschriften) bereitzustellen. Der Co-Anlageverwalter erfüllt die Voraussetzungen für die Befreiung, weil unter anderem entweder (a) die Einschusszahlungen und Aufgelder, die zur Errichtung von Warenpositionen erforderlich sind, insgesamt 5% des Liquidationswerts des Fonds nicht übersteigen oder (b) der Nennwert der Warenpositionen des Fonds insgesamt 100% des Liquidationswerts des Fonds nicht übersteigt.

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass Gebühren und Kosten, die von den Klassen der Anteile mit Ertragsausschüttung II zu entrichten sind, dem Kapital dieser Klassen entnommen werden können. Bei Rücknahme von Beständen erhalten sie daher aufgrund der Kapitalminderung unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück.

Den Inhabern von Anteilen mit Ertragsausschüttung II sollte ferner bewusst sein, dass die Ausschüttungen unter Umständen dem Kapital entnommen werden, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Dies hat den Effekt des Kapitalverzehrs, sodass die Maximierung der Ausschüttung durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das Kapital erschöpft ist.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das vorrangige Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung von Renditen durch die selektive Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von hauptsächlich hypothekenbesicherten Anleihen («MBS») und forderungsbesicherten Schuldtiteln («ABS»). Der Fonds kann in geringerem Umfang auch in Schuldverschreibungen von Unternehmen und Regierungen (etwa Anleihen und Schuldscheine) investieren. Diese Schuldtitel können feste, variable und invers variable Zinssätze («Inverse Floater») abwerfen und Nullkuponanleihen umfassen.

Die vorstehend genannten Schuldverschreibungen werden in erster Linie von US-Emittenten begeben und an den anerkannten Märkten kotiert oder gehandelt.

Beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Anlagen für den Fonds richtet sich der Co-Anlageverwalter nach seinen Einschätzungen hinsichtlich der jeweiligen Wertpapiere und Marktsektoren. Unter Berücksichtigung eines langfristigen Ansatzes sucht der Co-Anlageverwalter einzelne Anlagen, von denen er glaubt, dass sie sich über die Marktzyklen hinweg gut entwickeln. Beim Co-Anlageverwalter handelt es sich um einen Substanzanleger, der seine Kauf- und Verkaufsentscheidungen für die einzelnen Wertpapiere und Instrumente nach Durchführung einer Risiko-Rendite-Analyse trifft. Hierzu bewertet er das Zinsrisiko, das Kreditrisiko und das Vorauszahlungsrisiko, die Duration, die Liquidität und die komplexe rechtliche und technische Struktur eines Geschäfts.

Der Co-Anlageverwalter darf ferner im Rahmen gewisser Techniken durch Einsatz derivativer Finanzinstrumente das mit den Basiswerten verbundene Währungs-, Kredit- und Zinsrisiko steuern und sich an Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten beteiligen, die zu Netto-Long- und Netto-Short-Positionen führen können. Weitere Informationen über die Höhe der Hebelwirkung im Fonds sowie den Umfang der Long- und Short-Positionen, die der Fonds mittels Derivate halten darf, finden sich nachstehend unter «Gesamtrisiko und Hebelwirkung».

Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Fonds in «Agency Securities» investieren, die von halbstaatlichen US-Emittenten oder staatlich unterstützten US-Unternehmen begeben werden, darunter die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae) und die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac). sowie in nichtstaatlichen Anleihen von Einrichtungen investieren, die von nicht-staatlichen Emittenten, wie Investment- und Kommerzbanken, errichtet wurden. Bei MBS kann es sich um «Agency Securities» als auch um nichtstaatliche Anleihen handeln.

Der Fonds kann sowohl in RMBS (Residential Mortgage-Backed Securities) als auch in CMBS (Commercial Mortgage-Backed Securities) investieren. Der Co-Anlageverwalter kann mit MBS auf Basis der Weiterleitung per Termin (forward pass through) oder auf Zuweisungsbasis (to be allocated – «TBA») handeln. Bei einem TBA-Geschäft vereinbaren der Verkäufer und der Käufer bei Abschluss die Art des Wertpapiers, den Nennwert seines Kupons, den Kurs und den Abrechnungstag, lassen aber den eigentlichen Wertpapierpool, der Gegenstand des Geschäfts ist, bis kurz vor dem Abrechnungstag offen.

Der Fonds kann ferner in CMO (Collateralized Mortgage Obligations), MBS mit abgetrennten Zinsscheinen (stripped MBS, SMBS) und Hypothekendurchlauftitel (Pass-through Securities) anlegen, die eine Hypothekenbeteiligung repräsentieren oder hypothekenbesichert sind. CMO sind Durchlaufpapiere, d. h. Schuldverschreibungen einer Zweckgesellschaft, die von den Vermögenswerten in seinem Eigentum besichert sind. CMO sind in der Regel in «Tranchen" aufgeteilt, die über verschiedene Laufzeiten, unterschiedliche Prioritäten hinsichtlich der

Tilgung und in manchen Fällen auch über verschiedene Zinssätze verfügen. Die Wertpapierstruktur von CMO zeichnet sich bei Ausgabe verschiedener MBS-Klassen häufig durch das Subordinationsprinzip aus, das vorsieht, dass manche Tranchen im Hinblick auf die geplanten Tilgungszahlungen und Vorauszahlungen vorrangig bedient werden.

SMBS sind MBS, deren Zahlungsströme sich ausschliesslich aus den Zinszahlungen oder Tilgungen der zugrunde liegenden Hypotheken ableiten.

Ein Interest-Only-SMBS (IO) ist eine Anleihe, deren Zahlungsströme auf der Zinskomponente der Hypothekenzahlung des Immobilien-eigentümers beruhen.

Eine Inverse-Interest-Only-SMBS ist eine strukturierte indexierte Anleihe, die sich nach einem Marktzins richtet, deren Zinssätze aber in die dem Marktzins entgegengesetzte Richtung festgesetzt werden. Im Allgemeinen ändern sich die Zinsen des Wertpapiers invers zu einem kurzfristigen variablen Zinssatz (der in regelmässigen Abständen neu festgesetzt werden kann).

Eine Principal-Only-SMBS (PO) ist eine Anleihe, deren Zahlungs-ströme auf der Tilgungskomponente der Hypothekenzahlung des Immobilieneigentümers beruhen.

Der Fonds kann auch in ABS investieren, die auf Vermögenswertewie Darlehen, Mietverträgen, Automobile, Flugzeuge, Inventarisierung und Kreditkartenforderungen beruhen, so etwa in CDO (Collateralised Debt Obligations) und CLO (Collateralised Loan Obligations). CDO und CLO sind in der Regel Rule-144A-Wertpapiere (oder Regulation-S-Wertpapiere. CDO werden mit einem Pool diversifizierter Schuldinstrumente mit verschiedenen Renditen und Risiken besichert, CLO hingegen normalerweise durch einen Darlehenspool, der sich unter anderem aus heimischen und ausländischen vorrangig besicherten und unbesicherten Darlehen und nachrangigen Unternehmenskrediten, auch Darlehen unterhalb Investment Grade, zusammensetzt. Viele CLO enthalten ferner eine geringe Menge hochverzinslicher Unternehmensschuldverschreibungen, die ein ähnliches Risiko-Rendite-Profil wie die Darlehen im Sicherheiten pool aufweisen.

Darüber hinaus kann der Fonds in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die von Regierungen oder ihren Behörden, supranationalen Einrichtungen oder Unternehmen begeben werden.

Nicht-komplexe MBS und ABS besitzen im Allgemeinen keine Hebelwirkung. In komplexeren MBS und ABS jedoch, etwa CDO, CLO und CMO, können Derivate eingebettet sein, die im Fonds eine Hebelwirkung auslösen können.

Insofern es sich bei den vorgenannten Anlagen um sogenannte Wertpapiere nach Rule 144A («Rule-144A-Wertpapiere») handelt, investiert der Fonds nur in solche Rule-144A-Wertpapiere, die entweder (a) bei Ausgabe die Verpflichtung vorsehen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US Securities and Exchanges Commission registriert werden und keine illiquiden Wertpapiere darstellen, d. h., dass sie vom Fonds innerhalb von sieben Tagen etwa zu dem Kurs realisiert werden können, zu dem sie der Fonds bewertet, oder (b) weltweit an einem anerkannten Markt notieren oder gehandelt werden.

Der Fonds kann ohne Beschränkung in Wertpapiere ohne Anlagequalität (ohne Investment Grade) investieren, einschliesslich MBS, ABS und festverzinsliche Wertpapiere. Wertpapiere ohne Anlagequalität (Investment Grade) umfassen alle Wertpapiere, die nicht mindestens ein Kredit-Rating von Baa3 von Moody's oder ein Rating von BBB- von Standard & Poor's oder ein Rating aufweisen, das vom Co-Anlageverwalter als gleichwertig erachtet wird.

Der Fonds kann ferner in Einlagen und offene und/oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen (auch börsengehandelte Fonds) investieren, vorausgesetzt, dass i) es sich bei den offenen kollektiven Kapitalanlagen um OGAW oder sonstige kollektive Anlageorganismen, die als Anlagen eines OGAW zugelassen sind, und (ii) bei den geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen um übertragbare Wertpapiere, die als Anlagen eines OGAW zugelassen sind, handelt. Anlagen in börsennotierte, nicht börsennotierte, offene und geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich börsengehandelter Fonds) unterliegen einer Obergrenze von insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Der Fonds kann ausserdem in geeigneten Situationen bis zu 100% seines Nettovermögens in (i) Einlagen, staatlichen Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten und/oder (ii) in Wertpapieren halten oder umschichten, die von den EU-Mitgliedstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder den im Absatz 2.12 des Abschnitts «Anlagebeschränkungen» im Prospekt genannten internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Zu diesen Situationen zählen etwa die Folgenden: wenn die Marktlage eine defensive Anlagestrategie erfordert, Barmittel vor ihrer Wiederanlage als Einlagen gehalten werden oder Barmittel gehalten werden, um Rücknahmen und Auslagen zu decken oder Derivatengagements zu unterlegen, aussergewöhnliche Marktsituationen wie ein Börsenkrach oder schwere Krisen, die nach der begründeten Meinung des Co-Anlageverwalters wahrscheinlich erhebliche abträgliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben würden.

Zum Zwecke der Überwachung der Performance kann der Fonds am risikofreien Zinssatz (der «Vergleichsindex») für die jeweilige Klassenwährung und dem ICE BOFA US Mortgage Backed Securities Index (der «Index») gemessen werden. Weitere Informationen über die Benchmark finden Sie in der Definition des «Risikofreier Zinssatzes» im Abschnitt «Definitionen» dieses Prospekts.

Der Index bildet die Performance von auf US-Dollar lautenden 30-, 20- und 15-jährigen festverzinslichen Wohnhypotheken-Wertpapieren ab, die von US-Behörden öffentlich auf dem US-Binnenmarkt ausgegeben werden. Festverzinsliche Hypothekenpools werden in den Index aufgenommen, sofern sie eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr bis zur Endfälligkeit und einen ausstehenden Mindestbetrag von mindestens 5 Milliarden US-Dollar pro generischem Kupon aufweisen.

Der Fonds wird in Bezug auf den Vergleichsindex und den Index als aktiv verwaltet angesehen, zumal er den Vergleichsindex und den Index in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht und die an den Co-Anlageverwalter zu zahlenden Performancegebühren können auf der Grundlage der Performance des Fonds im Vergleich zum Vergleichsindex und dem Index berechnet werden. Der Vergleichsindex oder Index werden jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als

Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil des Vergleichsindex oder des Index sind.

DERIVATE

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar, doch können die Vermögenswerte auch auf andere Währungen lauten. Ein wesentlicher Teil des Vermögens des Fonds ist in US-Dollar denominiert. Darüber hinaus geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, wenn eine Anteilsklasse in Anhang I des Prospekts als abgesichert bezeichnet wird, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern.

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Devisentermingeschäfte, Zins- und Devisen-Swaps, Credit-Default-Swaps, Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf Wertpapiere und Wertpapierindizes, Total-Return-Swaps, Swaptions und hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS) mit Durchlaufzahlung (Pass-through Securities) auf Termin oder auf Zuteilungsbasis (TBA). Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE, ZINS- UND DEVISEN-SWAPS: Ein Devisentermingeschäft ist eine vertragliche Verpflichtung, an einem angegebenen künftigen Datum eine bestimmte Währung zu kaufen oder zu verkaufen. Ein Zins-Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der der Strom der künftigen Zinszahlungen gegen einen auf einem festgelegten Kapitalbetrag beruhenden anderen Zahlungsstrom ausgetauscht wird. Mit einem Zins-Swap wird häufig eine Festzinszahlung gegen eine Zahlung getauscht, die an einen variablen Zinssatz gekoppelt ist. Bei einem Währungsswap werden Kapital- und Zinserträge in einer Währung gegen dieselben Beträge in einer anderen Währung getauscht. Die genannten Instrumente können zur Performancesteigerung, zu Anlagezwecken und zur Absicherung eingesetzt werden, sowie (a) zur Minderung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, in der Anteile an einer Klasse des Fonds denominiert sind, sofern sich die Nennwährung von der Basiswährung des Fonds unterscheidet, (b) zur Absicherung der Nennwährung der Vermögenswerte des Fonds gegenüber der Basiswährung des Fonds oder (c) im Falle der Zinsswaps zur Steuerung des Zinsrisikos des Fonds.

CREDIT-DEFAULT-SWAPS: Neben anderen Instrumenten zur Umsetzung seiner Strategie kann der Fonds Credit-Default-Swaps einsetzen. Ein Credit-Default-Swap ist eine Vereinbarung, die die Übertragung des Kreditrisikos gegenüber einem Dritten von einer Partei auf eine andere ermöglicht. Eine Partei des Swaps (der «Sicherungsnehmer») ist in der Regel mit dem Kreditrisiko eines Dritten konfrontiert, und der Kontrahent des Credit-Default-Swaps (der «Sicherungsgeber») erklärt sich einverstanden, dieses Risiko gegen die Leistung regelmässiger Zahlungen (analog zu den Versicherungsprämien) zu versichern. Nach einem Kreditereignis (im Sinne der Swapkontrakt-Dokumentation) liefert der Sicherungsnehmer üblicherweise das ausgefallene Wertpapier des Referenzkredits an den Zeichner und erhält dafür im Gegenzug den Nennwert des Instruments. Credit-Default-Swaps sind im Freiverkehr gehandelte Kontrakte, die vom Co-Anlageverwalter zur Absicherung gegen Zinsänderungen und Kredit-Spreads, die sich aufgrund der geplanten Investitionen negativ auf den Fonds auswirken können, gekauft werden können.

TERMINKONTRAKTE UND OPTIONEN AUF TERMINKONTRAKTE: Ein Terminkontrakt ist eine vertragliche Verpflichtung, an einem angegebenen künftigen Datum ein bestimmtes Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Option auf einen Terminkontrakt gibt dem Inhaber das Recht, einen bestimmten Terminkontrakt einzugehen. Der Fonds darf verschiedene Typen von Terminkontrakten, darunter Anleihe- und Anleiheindex-Futures, sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf derartige Terminkontrakte kaufen und verkaufen. Ziel ist es, entweder an der Entwicklung von Zinsen, Wertpapieren, sonstigen Anlagen bzw. Indizes zu partizipieren und den Gesamtertrag zu steigern oder die Entwicklung von Zinsen, Wertpapieren, sonstigen Anlagen bzw. Indizes abzusichern. Sämtliche Wertpapiere, auf die sich die Terminkontrakte und/oder Optionen beziehen, sind mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar. Der Fonds kann zudem glattstellende Kauf- und Verkaufsgeschäfte in Zusammenhang mit solchen Kontrakten und Optionen abschliessen. Terminkontrakte gehen mit Maklergebühren und Einschusszahlungen einher.

OPTIONEN AUF WERTPAPIERE UND WERTPAPIERINDIZES: Eine Option auf ein Wertpapier ist ein Finanzderivat, das den Inhaber berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Wertpapier in einem festgelegten Zeitraum oder an einem festgelegten Datum zu einem vereinbarten Preis zu kaufen (call) oder zu verkaufen (put). Eine Option auf einen Wertpapierindex ist ein Finanzderivat, das den Inhaber berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen aus Wertpapieren bestehenden Wertpapierindex vor einem festgelegten Datum zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen, denen alle Wertpapiere bzw. Wertpapierindizes zugrunde liegen können, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Verkauf und Kauf von Optionen sind höchst komplexe Anlagegeschäfte, die besondere Anlagerisiken mit sich bringen. Der Fonds kann Optionen einsetzen, um einen Basiswert vollständig abzusichern (Hedge) bzw. teilweise abzusichern (Cross Hedge) oder um (im Rahmen einer spekulativen Transaktion) den Gesamtertrag zu steigern. Im Rahmen von Cross-Hedging-Strategien wird ein Derivatkontrakt auf ein Wertpapier eingegangen, das sich nicht unbedingt im Bestand des Fonds befindet, dessen Basiswert aber mit einer anderen Derivatposition des Fonds oder dem Fonds selbst eng korreliert, sodass es einen Schutz gegen das Risiko aus der ursprünglichen Derivatposition bietet. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Der Fonds kann Optionen kaufen und verkaufen, die entweder an Optionsbörsen oder im Freiverkehr von Maklern/Händlern, die in diesen Optionen einen Markt stellen und Finanzinstitutionen sind, bzw. von anderen qualifizierten Marktteilnehmern im Freiverkehr gehandelt werden. Die Möglichkeiten zur Glattstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

TOTAL-RETURN-SWAPS: Der Fonds kann zudem Total-Return-Swaps eingehen. Bei einem Total-Return-Swap tauscht der Sicherungsnehmer die Gesamterträge (Zinserträge zuzüglich Wertsteigerungen oder-verluste) aus einem bestimmten Referenzwert (z. B. Anleihe, Index oder Wertpapierkorb) mit dem Sicherungsgeber gegen die Zahlung eines variablen oder festen Bezugszinses aus. Etwaige Vermögenswerte, die dem Fonds zufliessen, sind mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar. Wenn der Fonds einen Total-Return-Swap auf Nettobasis eingeht, werden die beiden Zahlungsströme aufgerechnet (sog. Netting), sodass der Fonds lediglich den Nettobetrag zahlt bzw. vereinnahmt.

Der maximale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der in Total-Return-Swaps angelegt werden kann, beträgt 50% (auf Grundlage des Nennwerts dieser Instrumente). Dabei wird aber davon ausgegangen, dass maximal 10% des verwalteten Fondsvermögens in Total-Return-Swaps angelegt werden.

Näheres über Total-Return-Swaps ist Abschnitt «Derivative Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

SWAPTIONS: Swaptions sind Vereinbarungen, nach denen der Inhaber der Option berechtigt ist, einen Zins-Swap einzugehen. Mit Zahlung einer Optionsprämie erwirbt der Käufer das Recht, aber nicht die Verpflichtung, mit dem Emittenten an einem festgelegten künftigen Datum eine festgelegte Swap-Vereinbarung zu schliessen. Swaptions können eingesetzt werden, damit ein Fonds an einem zukünftigen Datum gegen Zahlung einer Optionsprämie eine Zins-Swap-Vereinbarung schliessen kann. Swaptions kommen im Allgemeinen zum Einsatz, um das Zins- und Volatilitätsrisiko eines Fonds zu steuern. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als kostengünstigere oder liquidere Art der Anlage für ein gewünschtes Engagement eingesetzt werden.

HYPOTHEKENBESICHERTE WERTPAPIERE («PASS-THROUGH SECURITIES») MIT DURCHLAUFZAHLUNG AUF TERMIN ODER AUF ZUTEILUNGSBASIS (TBA): Hypothekenbesicherte Wertpapiere mit Durchlaufzahlung auf Termin oder auf Zuteilungsbasis sind Typen hypothekenbesicherter Terminpapiere, bei denen das zugrunde liegende MBS, das geliefert wird, zum Zeitpunkt des Geschäfts noch nicht feststeht. Der MBS-Typ wird in der Regel 48 Stunden vor dem Abrechnungsdatum des Geschäfts bekannt gegeben. Diese Instrumente berechtigen den Fonds dazu, auf Termin oder auf Zuteilungsbasis «Pass-through Securities» zu erwerben, die von Freddie Mac, Fannie Mae und Ginnie Mae ausgegeben werden.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- UND GOVERNANCE- («ESG») MERKMALE

Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, hat aber keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel.

Der Fonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten involviert sind, die als Ursache für negative ökologische und soziale Auswirkungen angesehen werden, wie unter der Unterüberschrift «Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit» im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben, sowie ein aktives Engagement bei den Unternehmen, in die investiert wird, und die Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Obwohl der Fonds ökologische Merkmale in der im Anhang zu dieser Ergänzung beschriebenen Weise fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in «nachhaltige Anlagen» im Sinne der SFDR zu investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den oben genannten Anlageklassen ermöglichen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt «Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente» des Prospekts.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

SONSTIGE TECHNIKEN DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, wie zum Beispiel zur Absicherung oder Performancesteigerung (d. h. zur Senkung der Kosten, Kapitalwertsteigerung oder zur Steigerung der Erträge usw.), kann der Fonds zudem die folgenden Techniken und Instrumente einsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Fonds die Bestimmungen und Bedingungen einhält, welche die Zentralbank in Bezug auf diese Techniken und Instrumente gelegentlich erlässt.

REPOGESCHÄFTE UND INVERSE REPOGESCHÄFTE («REPOVEREINBARUNGEN»): Diese Vereinbarungen beinhalten den Verkauf und anschliessenden Rückkauf eines Wertpapiers. Für die Partei, die das Wertpapier veräussert (und sich damit einverstanden erklärt, dieses zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis wieder zurückzukaufen), stellt dies ein Repogeschäft dar, das im Allgemeinen als kurzfristige Finanzierungsform verwendet wird und wirtschaftlich gesehen denselben Effekt hat wie ein besichertes Darlehen, da die Partei, die das Wertpapier kauft, dem Verkäufer Mittel zur Verfügung stellt und das Wertpapier als Sicherheit hält. Für die Partei, die das Wertpapier kauft (und sich damit einverstanden erklärt, dieses zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis wieder zu verkaufen), ist dies ein inverses Repogeschäft, das im Allgemeinen als kurzfristige und sichere Anlage genutzt wird, mit der zusätzliche Erträge durch Zinseinnahmen erwirtschaftet werden, da der Unterschied zwischen Verkaufs- und Rückkaufpreis für das Wertpapier die Zinsen auf das Darlehen darstellt. Der maximale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, das für Repovereinbarungen verwendet werden kann, beträgt 25% (auf Grundlage des Werts der Sicherheiten, die von Gegenparteien gehalten werden können). Es wird aber nicht davon ausgegangen, dass über 5% des Fondsvermögens in Repovereinbarungen angelegt werden.

Die aktuellen Bestimmungen der Zentralbank im Zusammenhang mit Repogeschäften und inversen Repogeschäften sowie nähere Angaben über die operationellen Kosten und/oder Gebühren, die den dem Fonds aus diesen Techniken zufliessenden Erträgen abgezogen werden, finden sich in Anhang V des Prospekts.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Einsatz von Derivaten führt zu einem zusätzlichen gehebelten Engagement.

Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Fonds den Einsatz eines Hebels von 0% bis 500% des Nettoinventarwerts des Fonds. Allerdings können diese Zielniveaus bisweilen über- oder unterschritten werden.

Dieser Hebel wird über die Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Bei dieser Berechnung werden Netting- und Absicherungsmassnahmen, die der Fonds gelegentlich durchführt, nicht berücksichtigt. Wenn der Hebel des Fonds ergänzend anhand des Commitment-Ansatzes berechnet wird, und Netting- und Absicherungsmassnahmen berücksichtigt werden, dürfte der Hebel niedriger ausfallen als bei der Berechnung anhand der Summe der Nennwerte (Sum of notionals).

Es wird davon ausgegangen, dass sich das Engagement des Fonds in Long-Positionen in der Regel auf 0% bis 125% des Nettovermögens und in Short-Positionen auf 0% bis 375% des Netto-Vermögens beläuft, berechnet jeweils auf Basis der oben erläuterten Methode der Summe der Nennwerte. Der Prozentsatz des Nettovermögens des Fonds, das in Long- und Short-Positionen angelegt ist, ist jedoch von den Marktbedingungen zum gegebenen Zeitpunkt abhängig. Diese Long- und Short-Positionen können in den Anlageklassen eingegangen werden, die in der oben dargestellten Anlagepolitik des Fonds vorgesehen sind.

Gemäss Abschnitt 6.1 «Anlagebeschränkungen – Derivative Finanzinstrumente» des Prospekts wendet der Fonds im Rahmen seines Risikomanagementprozesses zur Berechnung des Gesamtrisikos den absoluten Value-at-Risk-Ansatz («VaR») an und befolgt die für das absolute VaR-Modell laut Abschnitt 6.1 geltenden Limits. Der täglich berechnete absolute VaR des Fonds, der mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99%, einer 20-tägigen Haltedauer und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr gemessen wird, ist auf 20% des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt. Das heisst nicht, dass die Verluste 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen können, sondern dass man unter der Voraussetzung, dass die Positionen 20 Tage gehalten werden, Verluste von über 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nur in 1% der Fälle erwarten würde.

Da der VaR-Ansatz auf einem historischen Beobachtungszeitraum basiert, kann es zu einer Verzerrung des VaR-Ergebnisses kommen, wenn anomale Marktbedingungen vorherrschen oder diese im historischen Beobachtungszeitraum nicht berücksichtigt werden.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter **«Anlagebeschränkungen»** beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

Der Wert der Hypothekenpapiere reagiert unter Umständen besonders empfindlich auf Zinsänderungen. Wenn die Zinsen steigen, zeigen Hypothekenpapiere zusätzliche Volatilität. In der Regel nimmt ihr Wert dann ab. Fallen die Zinsen, zahlen Kreditnehmer ihre Hypotheken möglicherweise schneller als erwartet ab (Risiko der vorzeitigen Tilgung). Weil der Fonds diese Gelder zu den niedrigeren geltenden Zinsen reinvestieren muss, kann dies seine Renditen mindern. Die Vorauszahlungsquote der zugrundeliegenden Hypotheken beeinflusst ferner den Kurs und die Volatilität eines Hypothekenpapiers und kann die effektive Laufzeit des Wertpapiers über die zum Kaufzeitpunkt erwartete Fälligkeit hinaus verkürzen oder verlängern.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Anlagen in verbrieften Instrumenten beziehen sich auf diversifizierte Pools von zugrunde liegenden Vermögenswerten. Sofern eine Beeinträchtigung des Marktwerts eines zugrunde liegenden Vermögenswerts aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken auftritt, sollten dennoch die Gesamtauswirkungen auf das Beteiligungsinstrument begrenzt sein. Durch diese Diversifizierung reduziert sich das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als gering eingestuft. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos wird auf der Ebene des Wertpapiers durchgeführt und basiert auf einer Untersuchung der zugrunde liegenden Vermögenszusammensetzung. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Co-Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

ESG - Fokussiertes Investieren Risiko

Der Fonds unterliegt dem Risiko, dass seine ESG-fokussierte Anlagestrategie Wertpapiere bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance auswählt oder ausschliesst. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Fonds, die keine ESG-fokussierte Anlagestrategie verfolgen. Bestimmte ESG-fokussierte Anlagen können von staatlichen Massnahmen und Subventionen abhängig sein, die sich ändern oder wegfallen können. Die erfolgreiche Anwendung der ESG-orientierten Anlagestrategie des Fonds hängt von den Fähigkeiten des Co-Anlageverwalters bei der Umsetzung seines Due-Diligence-Systems ab, und es kann nicht garantiert werden, dass die Strategie oder die eingesetzten Techniken erfolgreich sein werden.

4. BASISWÄHRUNG

US-Dollar

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zum Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis zum 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des

Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. Handelstag

Jeder Geschäftstag

7. Handelsaufträge

Anteile werden an jedem Handelstag gezeichnet, sofern die Zeichnungsanträge bis spätestens 12:00 Uhr britischer Ortszeit am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag bei der beauftragten Register- und Transferstelle eingehen.

Rücknahmeanträge, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle spätestens fünf (5) Geschäftstage vor einem Handelstag bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

8. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt im Abschnitt **«Kauf von Anteilen»** beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit an dem Tag erfolgen, an dem der Zeichnungsantrag eingehen muss, damit er zum Nettoinventarwert je Anteil am nächsten Handelstag bearbeitet wird. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt **«Gebühren und Aufwendungen»** im Prospekt beschrieben.

Ausserdem werden bei Anteilen mit Ertragsausschüttung II die Verwaltungsgebühren und/oder sonstigen Gebühren und Kosten unter Umständen dem Kapital entnommen, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Näheres ist Abschnitt «Entnahme der Gebühren und Kosten aus dem Kapital» des Prospekts zu entnehmen.

Gewöhnliche Anteile, MO-, QO-, SO-, MCO-, QCO- und SCO-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und U-Anteile

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,30% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,50% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Institutionelle Anteile, MI-, MR-, QI-, QR-, SI-, SR-, MCI-, MCR-, QCI-, QCR-, SCI- und SCR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und R-, W- und X-Anteile

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,80% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,00% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

M- und N-Anteile

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 2,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der institutionellen Anteilsklassen des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 2,25% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der institutionellen Anteilsklassen des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der institutionellen Anteilsklassen des Fonds.

Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,10% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE, MZ-, MCZ-, QZ-, QCZ-, SZ- UND SCZ-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

PERFORMANCEGEBÜHR

Neben den Gebühren, die an den Co-Anlageverwalter zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr («Performancegebühr») aus dem Vermögen des Fonds, das der jeweiligen Anteilsklasse ausser M- und N-Anteilen zuzurechnen ist.

Die Referenzperiode für die Performance entspricht der gesamten Laufzeit des Fonds (ausser bei besonderen Ereignissen wie einer Fusion oder der Ersetzung des Co-Anlageverwalters durch einen neuen).

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt, wobei jegliche Abgrenzung im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt wird.

Die Performancegebühr (falls zutreffend) in Bezug auf eine Klasse wird am letzten Bewertungstag einer Zwölfmonatsperiode zum 30. Juni eines jeden Jahres (die « Berechnungsperiode»), gezahlt und dem Co-Anlageverwalter unter den nachstehenden Bedingungen gutgeschrieben. Folglich wird die Performancegebühr am Ende jeder Berechnungsperiode ermittelt und die Häufigkeit der Ermittlung, mit der eine aufgelaufene Performancegebühr an den Co-Anlageverwalter zahlbar wird, ist jährlich.

Die Performancegebühr (falls vorhanden) in Bezug auf eine Klasse wird jährlich rückwirkend an den Co-Anlageverwalter gezahlt, sobald dies nach dem Ende der Berechnungsperiode realisierbar ist, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Berechnungsperiode.

Bei der Rücknahme von Anteilen wird eine etwaige Performancegebühr, die für die zurückgenommenen Anteile aufgelaufen ist, an dem betreffenden Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden, nicht fällig.

Ob auf Z-Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Diese Informationen sind auf Anfrage von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf www.gam.com erhältlich.

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag abgegrenzt und jährlich rückwirkend am Ende der Zwölfmonatsperiode zum 30. Juni («Berechnungsperiode») gezahlt.

Ob auf Z-Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Diese Informationen sind auf Anfrage von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf www.gam.com erhältlich.

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht, wenn die prozentuale Rendite über der Rendite des Vergleichsindex (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performancegebühr beläuft sich in jedem Fall auf 10% p. a. der Outperformance gegenüber der High-Watermark oder der Outperformance der jeweiligen Vergleichsindizes, wobei die Berechnung der Performancegebühr auf dem niedrigeren der beiden prozentualen Outperformance-Werte beruht. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilsklasse auswirken.

Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Klasse und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr).

Der Vergleichsindex entspricht dem risikofreien Zinssatz. Der Satz basiert auf einem Jahr mit 360 Tagen und unterliegt in jedem Fall einem Höchstsatz von 10% pro Jahr. Der zu verwendende Satz ist je nach Klassenwährung unterschiedlich. Weitere Informationen zum Vergleichsindex finden Sie in der Definition des «Risikofreier Zinssatzes» im Abschnitt «Definitionen» des vorliegenden Prospekts.

In jedem Fall wird der Satz anteilig über den Berechnungszeitraum auf der Grundlage der Tageszählkonvention jedes Satzes berechnet. Wenn der anteilige risikofreie Satz unter null fällt, wird der Satz für Berechnungszwecke auf 0% festgelegt.

HIGH-WATERMARK: Bei Auflegung des Fonds oder ggf. einer Anteilsklasse entspricht die High-Watermark dem Erstausgabepreis je Anteil der betreffenden Klasse. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungsstichtag einer nachfolgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Watermark liegt, wird die High-Watermark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungsstichtag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Watermark unverändert.

Die Höhe der Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen auf der Grundlage der Outperformance seit Beginn der Berechnungsperiode neu berechnet, und entsprechend wird für den Fonds oder ggf. die jeweilige Anteilsklasse eine Rückstellung gebildet. An jedem Bewertungsstichtag wird die neu berechnete Performancegebühr mit der Rückstellung vom vorherigen Bewertungsstichtag verglichen. Der Rückstellungsbetrag vom Vortag wird nach oben oder unten angepasst entsprechend der Differenz zwischen dem neu berechneten Betrag und dem zuvor zurückgestellten Betrag. Hinweis: Der Referenzwert, der auf die prozentuale Rendite und die Outperformance gegenüber der High-Watermark an einem Bewertungsstichtag anwendbar ist, beruht auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungsstichtags multipliziert mit der aktuellen Anzahl der am Bewertungsstichtag umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilsklasse. Der Referenzwert, der in die Berechnung der Benchmark an einem Bewertungsstichtag eingeht, beruht auf dem Nettoinventarwert der Anteilsklasse zu Beginn der Berechnungsperiode, bereinigt um die kumulierten Zeichnungen und Rücknahmen der Klasse seit Beginn der Berechnungsperiode.

Damit ist gewährleistet, dass die Performancegebühr nur dann ausgezahlt wird, wenn die prozentuale Rendite des Fonds in der betreffenden Anteilsklasse, auf die gemessen über einen ganzen Berichtjahr eine Performancegebühr anfällt, über der Rendite des Vergleichsindex (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Anleger sollten beachten, dass die relative Underperformance der prozentualen Rendite in früheren Berechnungsperioden gegenüber dem Vergleichsindex nicht wieder aufgeholt wird.

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr beginnt mit Abschluss des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds und endet am 30. Juni derselben Berechnungsperiode, sofern diese Berechnungsperiode mindestens zwölf Monate nach dem Datum der Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse liegt.

Die Performancegebühr wird von der beauftragten Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwahrstelle) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zum betreffenden Bewertungsstichtag berechnet und kann nicht geändert werden.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge nie realisiert werden.

Ein Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr finden Sie im Abschnitt «GEBÜHREN UND KOSTEN» des Prospekts, Unterabschnitt «Performancegebühr».

Rücknahmegebühr

Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter können in ihrem Ermessen eine Rücknahmegebühr ansetzen, die 3% des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile nicht übersteigt. In diesen Fällen sollte die Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristig betrachtet werden.

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI-, MR-, MCO-, MCI-, MCR-, MZ- und MCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI-, QR-, QCO-, QCI-, QCR-, QZ- und QCZ-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und AQ- und CQ-Vertriebsstellenanteile aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI-, SR-, SCO-, SCI-, SCR-, SZ- und SCZ-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen geltenden Anteilsklassen des Fonds kotieren die Anteile mit Ertragsausschüttung oder Anteile mit Ertragsausschüttung II in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage im Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem Anlagehorizont von üblicherweise 5 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM Star Income **Unternehmenskennung** (LEI-Code): 549300E84U4YLAZL9Y55

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen, kann aber gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllen.

***Welche* ökologischen und/oder sozialen *Merkmale* werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

GAM Star Income (das «Finanzprodukt» oder der «Fonds») investiert überwiegend in US-amerikanische hypothekenbesicherte Schuldtitel («MBS»), US-amerikanische forderungsbesicherte Schuldtitel («ABS») und in geringerem Umfang in andere Schuldtitel (wie Anleihen, CLOs, Notes), die von Unternehmen und Regierungen ausgegeben werden. Diese Wertpapiere werden in erster Linie von US-Emittenten begeben und an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt und unterliegen den Anlagebeschränkungen, wie im Fondsprospekt beschrieben. MBS sind gepoolte Strukturen, die durch Hunderte oder sogar Tausende von Wohn- und/oder Gewerbehypotheken oder anderen Vermögenswerten besichert sind und entweder von einer US-Regierungsbehörde (einem der drei staatlich geförderten Unternehmen) oder von Strukturen, die von einer Nicht-Agentur (d.h. einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut) eingerichtet wurden, ausgegeben werden. Angesichts der einzigartigen Struktur dieser Wertpapiere und des Fehlens eines vorgeschriebenen anlageklassenspezifischen Ansatzes für solche Wertpapiere im Rahmen der SFDR fördert dieser Fonds ökologische und soziale Merkmale auf der Ebene des Emittenten und/oder auf der Ebene der Muttergesellschaft des Emittenten (im Folgenden zusammenfassend als «Emittent» bezeichnet) und nicht auf der Ebene der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Der Fonds fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf der Ebene der Emittenten:

1) Ausschluss von Wertpapieren von Emittenten, die im Rahmen des internen MBS Sustainability Due Diligence Rahmens als R(ed) bewertet werden, wie in diesem Anhang als Antwort auf die Frage «Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt? Dieser Rahmen umfasst eine Bewertung von Nachhaltigkeitsaspekten (einschliesslich Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Vergütung von Führungskräften, Betrug, Steuerhinterziehung, wettbewerbswidrige Praktiken, Verstoss gegen internationale Standards, räuberische Kreditvergabe und andere),

2) Ausschluss von Wertpapieren von Emittenten, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als umwelt- und

sozialschädlich gelten, wie unten in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschrieben, und
3) Bewertung der Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards, wie sie vom Global Compact der Vereinten Nationen («UNGC») festgelegt wurden.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen Merkmale erreicht.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt, im Nachtrag und in diesem Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Jede Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollte sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Fonds berücksichtigen, wie im Anhang näher beschrieben. Es gibt keine Garantie dafür, dass die mit der Nachhaltigkeit verbundenen Ziele erreicht werden. Anleger sollten beachten, dass die Offenlegungen im Rahmen der SFDR-Regelung im Laufe der Zeit geändert werden können, wenn weitere Leitlinien herausgegeben werden oder sich die Praktiken weiterentwickeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn Investitionen in Anlageklassen getätigt werden, auf die in den technischen Regulierungsstandards nicht direkt Bezug genommen wird, z. B. in Bezug auf die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die für investierte Unternehmen, Staaten (und supranationale Organisationen) und Immobilienanlagen definiert sind.
Darüber hinaus werden die Anleger auf die Überschrift «Risikofaktoren» im Prospekt und im Nachtrag hingewiesen, die vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigt werden sollten.

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds auf der Ebene des Emittenten zu messen. Zusätzliche Indikatoren werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds überprüft. Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt sind.

1) Indikatoren in Bezug auf die MBS Sustainability Due Diligence
Bewertung der MBS Sustainability Due Diligence: Anteil der Investitionen in Emittenten, die im Rahmen der MBS Sustainability Due Diligence mit R(ed) oder A(mber) eingestuft wurden.

2) Indikatoren in Bezug auf die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit
- Beteiligung an umstrittenen Waffen: Anteil der Investitionen in Emittenten, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen (einschliesslich biologischer Waffen, chemischer Waffen, Streumunition und Landminen) beteiligt sind.
- Beteiligung an der Tabakproduktion: Anteil der Investitionen in Emittenten, die an der Tabakproduktion beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).
- Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Emittenten, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).
- Beteiligung an Thermalkohle: Anteil der Investitionen in Emittenten, die an der Stromerzeugung aus Thermalkohle beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).
- «Nicht freie» staatliche Emittenten: Anteil der Investitionen in staatliche Emissionen aus Ländern, die vom Freedom House Global Freedom Score als «nicht frei» eingestuft wurden.
 Die Definition des Freedom House Global Freedom Score und weitere Details zu den Scores finden Sie unter: https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores.

3) Indikatoren in Bezug auf den UNGC
Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact: Anteil der Anlagen in Emittenten, die in Verstösse gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen). Die Anleger werden auf die Erklärung zu den Nachhaltigkeitsrisiken von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend (der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen)

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen,

keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.
Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.
Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen («PAI»), wie sie in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (der «Delegierte Rechtsakt über SFDR») beschrieben sind, eignen sich nicht gut für die Anlageklasse MBS/ABS. Zu den Emittenten dieser Wertpapiere gehören jedoch unternehmensähnliche und staatliche Einrichtungen, daher werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf der Ebene des Emittenten bewertet.

Ja, der Fonds berücksichtigt bestimmte PAI, wie in den Tabellen 1 und 3 von Anhang 1 des Delegierten Rechtsakts zum SFDR dargelegt, wie in der nachstehenden Tabelle beschrieben.

Nichtstaatliche Emittenten

Negativer Nachhaltigkeitsindikator		Überlegungen zum Fonds
Tabelle 1		
Soziales & Arbeitnehmeranngelegenheiten	10. Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Emittenten, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstossen, werden von der Anlage ausgeschlossen.
	14. Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Emittenten, die kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) ausgesetzt sind, sind von der Anlage ausgeschlossen.
Tabelle 3		
Soziales und Arbeitnehmerfragen	7. Vorfälle von Diskriminierung	Wird berücksichtigt, wenn die Handlungen des Emittenten in diesem Bereich zu einem Verstoss gegen die UNGC führen.
Menschenrechte	12. Betriebe und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht 13. Betriebe und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangs- oder Pflichtarbeit besteht 14. Anzahl der festgestellten Fälle von schweren Menschenrechtsverletzungen und -vorfällen	Wird berücksichtigt, wenn die Handlungen des Emittenten in diesem Bereich zu einem Verstoss gegen die UNGC führen.
Korruptions- und	16. Fälle unzureichender Massnahmen bei Verstössen	Wird berücksichtigt, wenn die Handlungen des Emittenten in diesem Bereich zu einem Verstoss gegen die UNGC führen.

Bestechungsbekämpfung	gegen die Normen zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung	Korruptions- und Bestechungsbekämpfung werden im Rahmen der MBS Sustainability Due Diligence geprüft.
	17. Anzahl der Verurteilungen und Betrag von Geldbussen für Verstösse gegen Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	

Staatliche Emittenten

Negativer Nachhaltigkeitsindikator		Überlegungen zum Fonds
Tabelle 1		
Soziales	16. Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstössen kommt	Berücksichtigt durch den Freedom House Global Freedom Score. Staatliche Emittenten, die im Freedom House Global Freedom Score mit «Nicht frei» bewertet werden, kommen für eine Anlage nicht in Frage, es sei denn, der Staat arbeitet über eine internationale Organisation wie die Weltbank, die Vereinten Nationen, eine regionale Entwicklungsbank oder eine andere Einrichtung mit robusten und transparenten Nachhaltigkeitsgarantien. Staatliche Emittenten, die gegen die EU-Sanktionen verstossen haben, kommen für eine Aufnahme nicht in Frage.
Tabelle 3		
Soziales	19. Durchschnittliche Bewertung der Meinungsfreiheit	Berücksichtigt durch den Freedom House Global Freedom Score. Staatliche Emittenten, die im Freedom House Global Freedom Score mit «Nicht frei» bewertet werden, kommen für eine Anlage nicht in Frage, es sei denn, der Staat arbeitet über eine internationale Organisation wie die Weltbank, die Vereinten Nationen, eine regionale Entwicklungsbank oder eine andere Einrichtung mit robusten und transparenten Nachhaltigkeitsgarantien.
Menschenrechte	20. Durchschnittliche Menschenrechtsleistung	

Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Der Co-Anlageverwalter wendet eine Kombination aus Top-Down-Marktanalyse und fundamentaler Bottom-Up-Wertpapierauswahl an, um sicherzustellen, dass das Risiko in einem diversifizierten Portfolio aus US-MBS, US-ABS und in geringerem Masse auch aus anderen Schuldtiteln (wie Anleihen, CLOs, Notes) aktiv verwaltet wird. Einzelheiten zum Anlageprozess finden Sie in der Ergänzung zu dem Fonds.
Die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds sind in den Anlageprozess integriert und werden wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

1) MBS Nachhaltigkeits-Due Diligence
Bei der internen MBS Sustainability Due Diligence handelt es sich um eine interne Bewertung auf Emittenten Ebene, bei der ein Flagging-Ansatz verwendet wird, um Unternehmen zu bewerten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen, die als besonders relevant für die Anlageklasse MBS/ABS erachtet werden, mit sehr hohen Risiken behaftet sind. Der Due-Diligence-Prozess verwendet ESG-Daten Dritter und interne qualitative Analysen und wird auf alle Wertpapiere im Fonds angewendet. Dieser Rahmen umfasst eine Bewertung von 'sehr schwerwiegenden Risikofällen' für wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte (einschliesslich Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Fragen der Vergütung von Führungskräften, Betrug, Steuerhinterziehung, wettbewerbswidrige Praktiken, Verletzung internationaler Standards, räuberische Kreditvergabe und andere).
Wenn 'sehr schwerwiegende' Nachhaltigkeitsvorfälle gemeldet werden, werden diese intern qualitativ auf Relevanz, Schwere und Reaktion des Emittenten bewertet und der Emittent wird nach dem folgenden System eingestuft:

Nicht-staatliche Emittenten

- **R(ed):** Der Emittent erfüllt eines oder mehrere der folgenden Kriterien:
 - Anzeichen für sehr schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit den oben genannten Nachhaltigkeitsthemen. Es wurden unzureichende Massnahmen ergriffen, um das Problem zu beheben.
 - Verstösse gegen die unten aufgeführten Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit.
 - Schwerwiegende Verstösse gegen den UN Global Compact und unzureichende Massnahmen zur Behebung des Problems wurden ergriffen.
- **A(mber):** Der Emittent erfüllt eines oder mehrere der folgenden Kriterien:
 - Hinweise auf sehr schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit den oben genannten Nachhaltigkeitsthemen und es wurden wesentliche Massnahmen ergriffen, um das Problem zu lösen.
 - Schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact und es wurden wesentliche Massnahmen ergriffen, um das Problem zu lösen.

- **G(reen):** Emittent, bei dem kein 'sehr schwerwiegendes' Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit den oben genannten Nachhaltigkeitsaspekten, der Beteiligung an nicht zulässigen Aktivitäten gemäss den unten aufgeführten Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit oder schwerwiegenden Verstössen gegen den Global Compact der Vereinten Nationen festgestellt wurde.

Staatliche Emittenten

- **R(ed):** Der Emittent erfüllt eines oder mehrere der folgenden Kriterien:
 - Wurde als an einem Verstoss gegen EU-Sanktionen beteiligt eingestuft,
 - Wird vom Freedom House Global Freedom Score als «nicht frei» eingestuft, wie unten beschrieben.
- **G(reen):** verstösst nicht gegen EU-Sanktionen und wird im Freedom House Global Freedom Score nicht als «nicht frei» eingestuft.

Die Gesamteinstufung des Emittenten basiert auf dem Auftreten der Bewertungen R(ed), A(mber) oder G(reen) bei allen bewerteten Nachhaltigkeitsvorfällen. Wenn ein oder mehrere Vorfälle mit R(ed) bewertet werden, erhält der Emittent eine R(ed)-Gesamteinstufung. Wenn ein oder mehrere Vorfälle mit A(mber) bewertet werden und es keine R(ed)-Vorfälle gibt, lautet die Gesamtklassifizierung A(mber). Emittenten werden nur dann als G(reen) eingestuft, wenn sie nicht mit Vorfällen in Verbindung stehen, die als A(mber) oder R(ed) bewertet wurden.

Wertpapiere von Emittenten, die als R(ed) eingestuft wurden, sind für Anlagen in den Fonds nicht geeignet. Wenn ein Emittent im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung als R(ed)-Emittent eingestuft wird, wird der Co-Anlageverwalter entscheiden, wie die Position(en) unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Fonds am besten liquidiert oder anderweitig behandelt werden können.

Zu den Praktiken der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Beschäftigten, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Ein Emittent wird als A(mber) eingestuft, wenn wesentliche Massnahmen zur Behebung des festgestellten Problems ergriffen wurden. A(mber)-Emittenten werden auf eine Beobachtungsliste gesetzt, und der Co-Anlageverwalter wird den Emittenten so lange überwachen und mit ihm in Kontakt bleiben, bis der Emittent das Problem als ausreichend gelöst betrachtet. Der Fonds kann weiterhin in Wertpapiere von A(mber)-Emittenten investieren. Die Beobachtungsliste soll mindestens vierteljährlich oder ad hoc überprüft werden, wenn der Co-Anlageverwalter eine signifikante Veränderung des Zustands des Wertpapiers feststellt.

2) Kriterien für den Ausschluss von Nachhaltigkeit

Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Aktivitäten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Anlage nicht förderfähig ist.

Nicht-staatliche Emittenten

- Beteiligung an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen (einschliesslich biologischer Waffen, chemischer Waffen, Streumunition und Landminen).
- Sie erzielen mehr als 5% ihrer jährlichen Einnahmen aus der Tabakproduktion.
- Mehr als 25% ihrer Jahreseinnahmen aus dem Abbau von Ölsand erzielen.
- Mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus der Erzeugung von Strom aus thermischer Kohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

Staatliche Emittenten

«Nicht freie» staatliche Emittenten: Anteil der Investitionen in staatliche Emissionen aus Ländern, die nach dem Freedom House Global Freedom Score als «nicht frei» eingestuft wurden, es sei denn, dieser Staat arbeitet über eine internationale Organisation wie die Weltbank, die Vereinten Nationen, eine regionale Entwicklungsbank oder eine andere Einrichtung mit robusten und transparenten Nachhaltigkeitsgarantien.
Die Definition des Freedom House Global Freedom Score und weitere Einzelheiten zu den Scores finden Sie unter: https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores.

Der Co-Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, um die Beteiligung an den oben genannten nicht förderungswürdigen Aktivitäten zu bewerten. Diese Daten werden durch interne Recherchen und den Abgleich mit Daten anderer Drittanbieter validiert. Verstösse gegen die Ausschlusskriterien für die Nachhaltigkeit würden dazu führen, dass ein Emittent in der MBS-Nachhaltigkeitsprüfung als R(ed) eingestuft und liquidiert wird und für weitere Investitionen gemäss den oben genannten Richtlinien nicht in Frage kommt.

3) Internationale Normen und Standards

Von Emittenten wird erwartet, dass sie sich an die Mindeststandards halten, die im Global Compact der Vereinten Nationen und in internationalen Verträgen über den Einsatz von Waffen festgelegt sind.

Emittenten, die in schwerwiegende relevante Verstösse gegen den Global Compact der Vereinten Nationen (den «UN Global Compact») verwickelt sind, werden im Rahmen des in diesem Anhang beschriebenen MBS Sustainability Due Diligence-Prozesses auf die R(ed)-Liste gesetzt, es sei denn, der Emittent hat wesentliche und angemessene Schritte unternommen, um die Vorwürfe auszuräumen. Der Co-Anlageverwalter verwendet den Rahmen und die Daten eines dritten Datenanbieters, um schwerwiegende Verstösse zu kategorisieren, die dazu dienen, glaubwürdige Anschuldigungen eines Verstosses gegen globale Normen zu identifizieren. Der Co-Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen nutzen, um sich ein Urteil über die Vorwürfe und die Reaktion darauf zu bilden. Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die oben beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds, einschliesslich aller Nachhaltigkeitsbewertungen und -ausschlüsse, werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Rating-

Anbietern, anerkannten Drittquellen und gegebenenfalls interne Recherchen herangezogen werden. Sollte eine Anlage einmal im Fonds gegen eines der oben beschriebenen Merkmale verstossen, wird der Co-Anlageverwalter entscheiden, wie die Position gegebenenfalls am besten zu liquidieren ist, es sei denn, es liegt eine angemessene und stichhaltige Begründung für eine Ausnahme vor, wie in der GAM Sustainability Exclusions Policy beschrieben. Wenn eine Ausnahme festgestellt und genehmigt wird, arbeitet der Co-Anlageverwalter mit dem Emittenten zusammen, um den Verstoss durch Engagement zu beheben. Der Co-Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, in das investiert werden soll, nutzen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob eine angemessene Rechtfertigung für eine Ausnahme wie oben beschrieben vorliegt. Dies kann auch dann erforderlich sein, wenn die Anbieter von ESG-Daten oder Ratings und/oder unser internes Research unterschiedliche Einschätzungen abgeben. Das Wertpapier kann gehalten werden, bis die geeignete Vorgehensweise festgelegt ist. Der Co-Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Merkmale des Fonds angesehen wird.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

GAM versteht unter verbindlich in diesem Zusammenhang harte Anlagegrenzen oder Prozesse im Portfolio.

Die **MBS Sustainability Due Diligence** wird als integraler Bestandteil des Anlageprozesses kontinuierlich auf die MBS / ABS-Emittenten angewendet.

Ein Emittent, der als R(ed) eingestuft wird, führt dazu, dass alle mit diesem Emittenten verbundenen Wertpapiere für eine Anlage nicht in Frage kommen. Wenn ein Emittent einmal im Fonds als R(ed) eingestuft wird, entscheidet der Co-Anlageverwalter, wie die Position(en) unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Fonds am besten zu liquidieren oder anderweitig zu behandeln sind. Emittenten, die als A(mber) eingestuft werden, werden auf eine Beobachtungsliste gesetzt, um sie zu beobachten und laufend zu überprüfen. Der Co-Anlageverwalter strebt eine Gesamtallokation in A(mber)-Emittenten von weniger als 30% des Fonds an.

NACHHALTIGKEITS-AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS - Die Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Aktivitäten (über die oben angegebene Umsatzschwelle hinaus) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass der Emittent für Investitionen nicht in Frage kommt. Die Umsetzung dieses Elements wird im obigen Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die Reduzierung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschriebenen Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR») und die am 25. Mai 2022 veröffentlichten Fragen und Antworten der Europäischen Kommission zur SFDR bestätigen, dass sich die in Artikel 2, Punkt (17), und Artikel 8(1), erster Unterabsatz, der SFDR genannten Good-Governance-Praktiken auf Beteiligungsunternehmen beziehen und nicht auf Staatsanleihen anwendbar sind. Daraus folgt, dass die Anforderungen für staatliche/staatliche Emittenten nicht relevant sind, während die Anwendung dieser Anforderungen auf nichtstaatliche MBS/ABS-Wertpapiere in der Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt wird. Aus diesem Grund wird der Ansatz zur Bewertung der guten Unternehmensführung auf geeignete MBS/ABS-Wertpapiere auf der Ebene des Emittenten unter Verwendung relevanter Kriterien angewendet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung auf Emittenten Ebene ist in die interne MBS Sustainability Due Diligence integriert, die Daten Dritter verwendet, um zu überprüfen, wo 'sehr schwerwiegende' Risikovorfälle für relevante Governance-Faktoren, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften sowie Bestechung und Korruption, angezeigt werden. Gute Unternehmensführung wird in erster Linie qualitativ und/oder quantitativ bewertet.

Darüber hinaus wird eine gute Unternehmensführung dadurch unterstützt, dass sichergestellt wird, dass die Unternehmen die Mindeststandards einhalten, die in den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind. Diese umfassen die Korruptionsbekämpfung (Prinzip 10), die Arbeitnehmerrechte (Prinzipien 3-6) und die Umweltpolitik (Prinzipien 7-9).

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Anteil am:

- dem **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen widerspiegelt
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die grünen betrieblichen Aktivitäten der Beteiligungsunternehmen widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Co-Anlageverwalter strebt an, dass mindestens 70% (oder mehr) des Nettoinventarwerts des Fonds auf die vom Fonds geförderten ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet werden. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu halten. Der Fonds kann maximal 30% des Nettoinventarwerts des Fonds in Anlagen halten, die nicht mit den vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen und die in die Kategorie «#2 Sonstige» fallen. Weitere

Einzelheiten dazu finden Sie im Abschnitt «Welche Anlagen fallen unter «#2 Sonstige», was ist ihr Zweck und gibt es Mindestgarantien in Bezug auf Umwelt oder Soziales?»

Übergangsaktivitäten sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen

Wie werden durch den Einsatz von Derivaten, die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate sind zwar erlaubt, aber ihr Einsatz ist begrenzt. Derivate werden anhand der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie auf der Grundlage ihres Basiswerts bewertet, sofern ein vollständiger Look-Through möglich ist. Handelt es sich bei dem Basiswert eines Derivats beispielsweise um ein Unternehmen, das gemäss den verbindlichen Merkmalen nicht in Frage kommt, wäre das Derivat nicht zur Aufnahme in den Fonds geeignet. Derivate, bei denen ein vollständiger Look-Through nicht möglich ist (z.B. Währungsabsicherungen, Index Futures), sind nicht an den E/S-Merkmalen des Fonds ausgerichtet und werden in #2 Sonstige aufgenommen.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR») fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beitragen, 0% betragen.

Ermöglichende Aktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. **Übergangsaktivitäten** sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung entsprechen

Der Fonds kann eine geringfügige Anpassung an die Taxonomie in Betracht ziehen, wenn sich die Datenqualität und die Berichterstattung über die Anpassung an die Taxonomie verbessern.

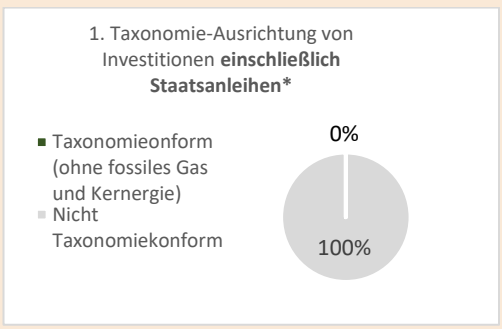
- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenerg investiert[13]?***

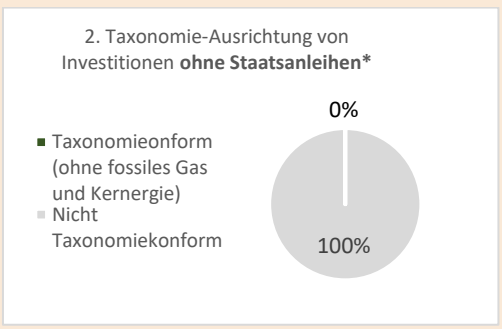
☐ Ja:

☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie

☒ Nein
Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, di die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonon entsprechen.

Die beiden Grafiken unten zeigen in grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschliesslich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts ausser Staatsanleihen zeigt.





[13] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle staatlichen Engagements.*

***Der Fonds kann im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds Engagements gegenüber Staaten eingehen. Die Verpflichtung zu taxonomisch ausgerichteten Anlagen bleibt unabhängig von der Höhe des Engagements gegenüber Staaten gleich Null.*

Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob das Finanzprodukt die von ihnen propagierten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermassnahmen?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Anlagen unter #2 Sonstige umfassen Barmittel und bestimmte Derivate, Emittenten, die im Rahmen des MBS Sustainability Due Diligence-Prozesses als A(mber) bewertet wurden, sowie Emittenten, für die keine Nachhaltigkeitsdaten vorliegen. Wir halten eine Bewertung der Mindestumwelt- und Sozialstandards für Barmittel aufgrund der Natur der Anlageklasse nicht für relevant, ebenso wenig wie für Derivate, bei denen eine vollständige Durchsicht nicht möglich ist. Der Co-Anlageverwalter ist ständig bemüht, mit Datenanbietern in Kontakt zu treten, um die Abdeckung zu verbessern. A(mber)-Emittenten werden laufend überwacht und der Co-Anlageverwalter wird mit dem Unternehmen zusammenarbeiten, um den Vorfall zu beheben und weiteren Schaden zu verhindern.

Wurde ein Index als Vergleichsindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Wie wird der Vergleichsindex kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die das Finanzprodukt fördert, in Einklang gebracht?

Nichtzutreffend.

Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Index fortlaufend sichergestellt?

Nichtzutreffend.

Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nichtzutreffend.

Wo kann die Methodik zur Berechnung des benannten Index eingesehen werden?

Nichtzutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf unserer Website:

Fonds-Dokumentation:

https://www.gam.com/en/funds/list

https://www.fundrock.ie/disclosures/

Anleger sollten «SFDR Disclosures» unter dem Abschnitt Dokumente des Fonds auswählen.

Policen und Erklärungen:
https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing

GAM STAR DISRUPTIVE GROWTH

ERGÄNZUNG 28

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Disruptive Growth (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Eine Anlage in diesem Fonds sollte keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios eines Anlegers darstellen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Sie werden gebeten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die bereit sind, ein höheres Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Für Anlagezwecke und/oder für ein effizientes Portfolio-management kann der Fonds in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Der Fonds kann jederzeit vorwiegend in derivativen Finanzinstrumenten investiert sein. Zur Hebelwirkung einer Anlage in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehenden Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik – Gesamtrisiko und Hebelwirkung».

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagen-zertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in langfristigem Kapitalzuwachs.

Die Politik des Fonds besteht darin, in erster Linie in ein global diversifiziertes Portfolio aus Unternehmen mit disruptiven Geschäftsmodellen zu investieren. Der Fonds strebt die Erreichung dieses Ziels vornehmlich durch Investitionen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter Optionsscheine und Bezugsrechtsemissionen) von Unternehmen, die an anerkannten Märkten weltweit notieren oder gehandelt werden, und bis zu 10% seines Nettovermögens durch Investitionen in nicht kotierte Wertpapiere an. In jedem Fall wird aber in Unternehmen investiert, die langfristige Wachstumschancen im Sektor bieten oder deren Geschäftsmodelle sich auf neue Technologien stützen. Der Fonds kann des Weiteren über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, wie nachstehend beschrieben, Engagements in solchen Unternehmen anstreben.

Für den Fonds gelten keine bestimmten Limits für Investitionen in einer geografischen Region oder einem einzelnen Land. Er kann einen geografisch diversifizierten Ansatz verfolgen und bis zu 30% seines Nettovermögens in Schwellenmärkten anlegen.

Unter dem Begriff «Schwellenmärkte» versteht man in der Regel die Märkte der Länder, die sich zu einem modernen Industriestaat entwickeln und daher ein grosses Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Er umfasst unter anderem auch die Länder, die jeweils im S&P/IFC Emerging Markets Investable Composite Index oder MSCI Emerging Markets Index vertreten sind. Bei beiden handelt es sich um Streubesitz-adjustierte Marktindizes, mit denen die Wertentwicklung der betreffenden Wertpapiere in globalen Schwellenmärkten gemessen werden soll.

Investitionen in den russischen Markt dürfen 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. In Bezug auf solche Investitionen in Russland kann der Fonds nur in Wertpapieren anlegen, die an der Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) bzw. an der Moscow Exchange kotiert sind.

Der Fonds strebt die Ausnutzung von Preisstellungsanomalien durch eine disziplinierte und systematische Titelselektion und ein entsprechendes Risikomanagement an. Beim Anlageprozess handelt es sich um einen fundamentalen Titelselektionsansatz nach der Bottom-Up-Methode kombiniert mit einem qualitativen und quantitativen Risikomanagement bei der Aktienauswahl und Portfoliozusammenstellung. Der Fondsmanager versucht, in Sektoren und Unternehmen zu investieren, die über Franchisen mit einem nachhaltigen Wettbewerbsvorsprung verfügen, der sich in der Regel aus Marken, hohen Umstiegskosten für Kunden und erheblichen auf der Skalierung basierenden Kosten ergibt.

Der Fonds darf ferner bis zu 15% seines Nettovermögens kurzfristig in festverzinslichen Wertpapieren und Vorzugsaktien anlegen, wenn dies zur Erreichung des Anlageziels des Fonds für geeignet erachtet wird. Zu diesen festverzinslichen Wertpapieren zählen Staats- und/oder Unternehmensanleihen oder andere Schuldverschreibungen (wie Einlagenzertifikate, Treasury Bills und Commercial Paper), die fest- oder variabel verzinslich sein können und kein Investment-Grade-Rating im Sinne der Definition von Standard & Poor's aufweisen müssen. Insgesamt darf der Fonds nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die kein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Zudem kann der Fonds in börsengehandelten Fonds und kollektive Kapitalanlagen investieren. Investitionen in kollektive Kapitalanlagen und börsengehandelte Fonds, die als OGAW errichtet wurden, und in börsengehandelte Fonds, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, die aber vom Fondsmanager als kollektive Kapitalanlagen betrachtet werden, dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen werden nur dann vorgenommen, wenn diese eine Anlagepolitik haben, die derjenigen des Fonds vergleichbar ist.

Des Weiteren darf der Fonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Optionsscheinen und Bezugsrechtsemissionen anlegen, die von den vorstehend beschriebenen Unternehmen emittiert werden und an anerkannten Märkten notieren oder gehandelt werden.

Der Fonds kann auch in strukturierte Schuldverschreibungen investieren, die vom Fondsmanager zum Aufbau ungehebelter Short- oder Long-

Positionen (d.h. ein Delta-1-Engagement) in relevanten Vermögensklassen, wie oben beschrieben, eingesetzt werden.

Der Fonds kann in chinesischen A-Aktien anlegen, die an der Shanghai Stock Exchange oder Shenzhen Stock Exchange kotiert sind oder gehandelt werden («chinesische A-Aktien»). Hierzu stehen ihm zwei Wege offen. Erstens kann die Anlage des Fonds in chinesischen A-Aktien über einen qualifizierten ausländischen institutionellen Renminbi-Investor (RQFII) erfolgen, der von der China Securities Regulator Commission (chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde) zugelassen wurde. Zweitens kann der Fonds über das Shanghai Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien anlegen, die an der Shanghai Stock Exchange kotiert sind, und über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien, die an der Shenzhen Stock Exchange kotiert sind. Weitere Informationen über Anlagen im Rahmen des RQFII-Systems sowie über das Shanghai Hong Kong Stock Connect und das Shenzhen Hong Kong Stock Connect finden sich in den Abschnitten «Anlagen in chinesischen A-Aktien» und «Risikofaktoren – Anlagen in chinesischen A-Aktien» des Prospekts.

Der Fonds darf sich ausserdem in chinesischen A-Aktien engagieren, indem er in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, die ihrerseits wieder in erster Linie in chinesischen A-Aktien gemäss den nachstehenden Anlagegrenzen anlegen. Das direkte und indirekte Engagement des Fonds in chinesischen A-Aktien entspricht insgesamt höchstens 30% des Nettoinventarwerts des Fonds.

Wenngleich es die übliche Strategie des Fonds ist, seine Vermögenswerte wie oben beschrieben zu investieren, darf er vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Investitionsgrenze gemäss InvStG, unter den dafür geeigneten Umständen auch in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zu diesen Situationen zählen etwa die Folgenden: (i) das Halten von Bareinlagen für anstehende Wiederanlagen zur Deckung der Zahlungen für Rücknahmen oder Auslagen, (ii) die Unterlegung der Derivatengagements, (iii) aussergewöhnliche Marktsituationen wie ein Börsenkrach oder tiefe Krisen, die nach angemessener Ansicht des Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Performance des Fonds haben würden, und (iv) das Halten für Anlagezwecke zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds.

Zum Zwecke der Überwachung der Performance kann der Fonds an dem MSCI World Growth Index (der «Vergleichsindex») und an dem USD Average 1 Month Deposit Rate (der «Index») gemessen werden.

Der Referenzindex erfasst Wertpapiere mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung, die in 23 Ländern der entwickelten Märkte (DM) insgesamt Merkmale eines Wachstumsstils aufweisen. Die Merkmale des Wachstums-Investitionsstils für die Konstruktion des Index werden anhand von fünf Variablen definiert: langfristige Wachstumsrate des Gewinnes pro Aktie (EPS), kurzfristige EPS-Wachstumsrate, aktuelle interne Wachstumsrate und langfristiger historischer EPS-Wachstumstrend sowie langfristiger historischer Wachstumstrend der Verkäufe pro Aktie.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in diesem Prospekt und der vorstehenden Anlagepolitik des Fonds stellt der Fonds sicher, dass mindestens 50% seines Nettoinventarwerts kontinuierlich in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Abs. 8 InvStG investiert werden damit der Fonds als Aktienfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG qualifiziert werden kann. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Unterüberschrift «Anlagebeschränkungen für deutsche Steuerzwecke» unter der Überschrift «Anlagebeschränkungen» im Prospekt.

Der Fonds wird in Bezug auf den Vergleichsindex und den Index als aktiv verwaltet angesehen, zumal er den Vergleichsindex und den Index in der entsprechenden Währung zum Vergleich der Performance heranzieht und die an den Co-Anlageverwalter zu zahlenden Performancegebühren können auf der Grundlage der Performance des Fonds im Vergleich zum Vergleichsindex und dem Index berechnet werden. Der Vergleichsindex oder Index werden jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet, und der Fonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht Bestandteil des Vergleichsindex oder des Index sind.

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Devisentermingeschäfte, Wandelanleihen, Terminkontrakte, Optionen, gedeckte Optionsscheine, Differenzkontakte (CFD) und Credit-Default-Swaps.

Wenn eine Anteilsklasse in Anhang I des Prospekts als abgesichert bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

Die nachstehend beschriebenen derivativen Finanzinstrumente können im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt gehandelt werden.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE: Sie können zur Performancesteigerung, für Anlagezwecke und zur Absicherung eingesetzt werden, das heisst (a) im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds zur Anlage in Fremdwährungen, (b) zur Absicherung der Nennwährung des Vermögenspools des Fonds in der Basiswährung des Fonds und/oder (c) zur Minderung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, in der Anteile an einer Klasse des Fonds denominiert sind, sofern sich die Nennwährung von der Basiswährung des Fonds unterscheidet.

WANDELANLEIHEN: Diese Instrumente können in einem Umfeld niedriger Volatilität als Alternative zu Aktien eingesetzt werden, da Wandelanleihen oftmals besser verzinst sind als Aktien und bei fallenden Aktienkursen dementsprechend nicht so stark an Wert verlieren.

TERMINKONTRAKTE UND OPTIONEN AUF TERMINKONTRAKTE: Der Fonds darf verschiedene Typen von Terminkontrakten, darunter Devisen-, Index- und Aktien-Futures, sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf derartige Kontrakte kaufen und verkaufen. Ziel ist es, entweder an der Entwicklung

von Wertpapieren, sonstigen Anlagen bzw. Indizes zu partizipieren und den Gesamtertrag zu steigern oder die Entwicklung von Wertpapieren, sonstigen Anlagen bzw. Indizes abzusichern. Sämtliche Wertpapiere, auf die sich die Terminkontrakte und/oder Optionen beziehen, sind mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar. Der Fonds kann zudem glattstellende Kauf- und Verkaufsgeschäfte in Zusammenhang mit solchen Kontrakten und Optionen abschliessen. Terminkontrakte verursachen Maklergebühren und Marginzahlungen.

OPTIONEN: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen auf Aktien oder Devisen kaufen und verkaufen, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Der Käufer einer Option ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Wertpapier oder sonstiges Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Folglich ergibt sich ein in gewissen Fällen ein wünschenswertes anderes Risiko-Rendite-Profil als beim Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts selbst. Verkauf und Kauf von Optionen sind höchst komplexe Anlagegeschäfte, die besondere Anlagerisiken mit sich bringen. Optionen können entweder zu Hedging- oder Cross-Hedging-Zwecken eingesetzt werden. Im Rahmen von Cross-Hedging-Strategien wird ein Derivatkontrakt auf ein Wertpapier eingegangen, das sich nicht unbedingt im Bestand des Fonds befindet, dessen Basiswert aber entweder mit einer anderen Derivatposition des Fonds oder dem Fonds selbst eng korreliert, sodass es einen Schutz gegen das Risiko aus der ursprünglichen Derivatposition bietet. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Er kann Optionen kaufen und verkaufen, die entweder an Optionsbörsen oder im Freiverkehr von Maklern/Händlern, die in diesen Optionen einen Markt stellen und Finanzinstitutionen sind, bzw. von anderen qualifizierten Marktteilnehmern im Freiverkehr gehandelt werden. Die Möglichkeiten zur Glattstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

GEDECKTE OPTIONSSCHEINE: Der Fonds kann in gedeckten Optionsscheinen anlegen, die von einem renommierten Makler emittiert und an einem anerkannten Markt notieren oder gehandelt werden, um sich auf effizientere Weise, als dies durch den direkten Kauf der Wertpapiere möglich wäre, in einem Wertpapierkorb im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds zu engagieren. Dies könnte auf niedrigere Transaktionskosten, eine höhere Liquidität, niedrigere Steuern oder die Bereitstellung einer Art Verlustschutz zurückzuführen sein. Der Fonds kann in Erwartung einer kurzfristigen Kursstärke in gedeckte Optionsscheine investieren, um die Performance einer vom Fonds gehaltenen Position entsprechend zu steigern.

CREDIT-DEFAULT-SWAPS: Neben anderen Instrumenten zur Umsetzung seiner Strategie kann der Fonds Credit-Default-Swaps einsetzen. Ein Credit-Default-Swap ist eine Vereinbarung, die die Übertragung des Kreditrisikos gegenüber einem Dritten von einer Partei auf eine andere ermöglicht. Eine Partei des Swaps (der «Sicherungsnehmer») ist in der Regel mit dem Kreditrisiko eines Dritten konfrontiert, und der Kontrahent des Credit-Default-Swaps (der «Sicherungsgeber») erklärt sich einverstanden, dieses Risiko gegen die Leistung regelmässiger Zahlungen (analog zu den Versicherungsprämien) zu versichern. Nach einem Kreditereignis (im Sinne der Swapkontrakt-Dokumentation) liefert der Sicherungsnehmer üblicherweise das ausgefallene Wertpapier des Referenzkredits an den Zeichner und erhält dafür im Gegenzug den Nennwert des Instruments. Credit-Default-Swaps sind im Freiverkehr gehandelte Kontrakte, mit denen man sich zu Anlagezwecken in Kreditrisiken engagieren oder das Kontrahentenrisiko absichern kann.

DIFFERENZKONTRAKTE (CFD): Der Fonds kann in CFD investieren, die zum Kaufzeitpunkt im Gegensatz zum traditionellen Aktienhandel keine Stempelsteuer verursachen. Darüber hinaus bieten diese Instrumente kurzfristige Handelschancen. Mit CFD kann der Fondsmanager auf die Entwicklung von Aktienkursen spekulieren und vom Aktien- bzw. Indexhandel profitieren, ohne im Besitz der betreffenden Aktien oder Indizes sein zu müssen. Die Kosten dieser Strategie machen einen geringen prozentualen Anteil der Kosten aus, die ein physisches Halten der Aktien oder Indizes verursachen würde. Da CFD unmittelbar an den Wert der Referenzwerte gebunden sind, ist ihre Entwicklung von der Performance der Vermögenswerte abhängig, die dem Kontrakt zugrunde liegen. CFD werden vom Fonds nur eingesetzt, wenn der Fonds damit ein Engagement in Vermögenswerten aufbaut, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind.

Da Differenzkontrakte («CFDs») für die Zwecke dieses Fonds als Total-Return-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung angesehen werden, beträgt der maximale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der in Differenzkontrakten angelegt werden kann, 50% (auf Grundlage des Nennwerts dieser Instrumente). Dabei wird aber davon ausgegangen, dass maximal 25% des verwalteten Fondsvermögens in Differenzkontrakten angelegt werden.

Obwohl der Fonds bisweilen Short-Positionen in den im Abschnitt «Anlageziel und Anlagepolitik» genannten Anlageklassen halten kann, werden sie nur zu Absicherungszwecken eingesetzt. Sie führen auf Netto-Basis nicht zu einem zusätzlichen Engagement des Fonds.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- UND GOVERNANCE-FAKTOREN («ESG»)

Der Fonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch keine nachhaltigen Anlagen als Ziel.

Der Fonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als Ursache für negative ökologische und soziale Auswirkungen angesehen werden, wie im Untertitel «Ausschlusskriterien» im Anhang zu dieser Ergänzung beschrieben, neben der aktiven Auseinandersetzung mit den Unternehmen, in die investiert wird, und der Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Der Fonds fördert zwar Umwelteigenschaften in der im Anhang zu dieser Ergänzung beschriebenen Weise, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in «nachhaltige Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und legt sich derzeit nicht auf ein Mindestmass an Investitionen fest, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den oben genannten Vermögensklassen ermöglichen. Näheres ist Abschnitt «Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel

«Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

SONSTIGE TECHNIKEN DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wie zum Beispiel zur Absicherung oder Performancesteigerung (d.h. Senkung der Kosten, Kapitalwertsteigerung oder Steigerung der Erträge usw.) kann der Fonds zudem die folgenden Techniken und Instrumente einsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Fonds die Bestimmungen und Bedingungen einhält, welche die Zentralbank in Bezug auf diese Techniken und Instrumente gelegentlich erlässt.

AKTIENLEIHGESCHÄFTE: Ein Aktienleihgeschäft umfasst die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren von einem Kreditgeber an einen Kreditnehmer, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, gleichwertige Wertpapiere an einem im Voraus vereinbarten Termin an den Kreditgeber zurückzugeben. Zweck dieser Geschäfte ist in der Regel die Steigerung der Gesamtrendite des Fonds durch Zinseinnahmen. Der maximale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, das für Aktienleihgeschäfte verwendet werden kann, beträgt 100% (auf Grundlage des Werts der Sicherheiten, die von Gegenparteien gehalten werden können). Es wird aber davon ausgegangen, dass maximal 5% des verwalteten Fondsvermögens in Aktienleihgeschäften angelegt werden.

SUBKONSORTIALVERTRÄGE: Der Fonds kann gelegentlich Subkonsortial-verträge abschliessen, um Wertpapiere zu erwerben, in die der Fonds investieren darf, und/oder um zusätzliche Erträge zu vereinnahmen.

Die aktuellen Bestimmungen der Zentralbank im Zusammenhang mit Aktienleihgeschäften sind zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen für den Einsatz von Subkonsortialverträgen in Anhang V des Prospekts beschrieben. Dort finden sich auch nähere Angaben über die operationellen Kosten und/oder Gebühren, die den dem Fonds aus diesen Techniken zufliessenden Erträgen abgezogen werden.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds ist als einfacher («non-sophisticated») Fonds klassifiziert, der für nicht-komplexe Anlagezwecke und/oder ein effizientes Portfoliomanagement ausschliesslich in eine begrenzte Anzahl von einfachen derivativen Instrumenten investiert.

Es wird nicht erwartet, dass der Fonds infolge seines Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten gehebelt wird. Sollte sich jedoch eine Hebelwirkung ergeben, darf diese 50% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Die Hebelwirkung wird unter Heranziehung der Summe der rechnerischen Werte aller vom Fonds gehaltenen derivativen Finanzinstrumente berechnet.

Der Fonds verwendet zur Risikomessung die fortschrittliche VaR-Methode, um die Volatilität des Marktrisikos des Fonds zu bewerten. Im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank, wie in Abschnitt 6.1 «Anlagebeschränkungen – Derivative Finanzinstrumente» des Prospekts beschrieben, darf der relative VaR des Fonds nicht höher sein als der doppelte VaR einer relevanten Benchmark. Der VaR des Fonds wird unter Heranziehung eines Konfidenzniveaus von mindestens 99% und eines 20-tägigen Haltezeitraums berechnet, und der historische Beobachtungszeitraum muss sich über mindestens ein Jahr erstrecken.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als hoch eingestuft. Anlagen in Schwellenländern sind mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko verbunden und können einer deutlich höheren Preisvolatilität unterliegen, und zwar aufgrund einer geringeren staatlichen Aufsicht, eines höheren Masses an politischer Unsicherheit, mangelnder Transparenz sowie aus weiteren Gründen, wie im Abschnitt «Schwellenländerrisiko» in diesem Prospekt erläutert. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Co-Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

RISIKEN BEI ESG-ORIENTIERTEN ANLAGEN

Der Fonds unterliegt auf Grund seiner ESG-fokussierten Anlagestrategie dem Risiko einer Auswahl oder eines Ausschlusses von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Fonds, welche keine ESG-fokussierte Anlagestrategie verwenden. Bestimmte ESG-fokussierte Anlagen können von staatlichen Massnahmen und Subventionen abhängig sein, welche Änderungen oder der Abschaffung unterliegen können. Die erfolgreiche Anwendung der ESG-orientierten Anlagestrategie des Fonds hängt von den Fähigkeiten bei der Umsetzung des Bewertungssystems des Co-Anlageverwalters ab, wobei der Erfolg der Strategie oder der eingesetzten Techniken nicht garantiert werden kann.

4. BASISWÄHRUNG

US-Dollar

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis zum 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle an einem Handelstag bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, MO-, QO- UND SO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND U-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,50% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 2,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,30% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI- UND SR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,30% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

M- und N-Anteile

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 2,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der institutionellen Anteilsklassen des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 2,25% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der institutionellen Anteilsklassen des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,30% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der institutionellen Anteilsklassen des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,10% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,30% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,00% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,30% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

PERFORMANCEGEBÜHR

Neben den Gebühren, die an die Co-Anlageverwalter zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr («Performancegebühr») aus dem Vermögen des Fonds, das dessen Anteilsklassen (mit Ausnahme der Anteilsklassen M und N) jeweils zuzurechnen ist.

Die Referenzperiode für die Performance entspricht der gesamten Laufzeit des Fonds (ausser bei besonderen Ereignissen wie einer Fusion oder der Ersetzung des Co-Anlageverwalters durch einen neuen).

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt, wobei jegliche Abgrenzung im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt wird.

Die Performancegebühr (falls zutreffend) in Bezug auf eine Klasse wird am letzten Bewertungstag einer Zwölfmonatsperiode zum 30. Juni eines jeden Jahres (die « Berechnungsperiode»), gezahlt und dem Co-Anlageverwalter unter den nachstehenden Bedingungen gutgeschrieben. Folglich wird die Performancegebühr am Ende jeder Berechnungsperiode ermittelt und die Häufigkeit der Ermittlung, mit der eine aufgelaufene Performancegebühr an den Co-Anlageverwalter zahlbar wird, ist jährlich.

Die Performancegebühr (falls vorhanden) in Bezug auf eine Klasse wird jährlich rückwirkend an den Co-Anlageverwalter gezahlt, sobald dies nach dem Ende der Berechnungsperiode realisierbar ist, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Berechnungsperiode.

Bei der Rücknahme von Anteilen wird eine etwaige Performancegebühr, die für die zurückgenommenen Anteile aufgelaufen ist, an dem betreffenden Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden, nicht fällig.

Ob auf Z-Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Diese Informationen sind auf Anfrage von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf www.gam.com erhältlich.

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht, wenn die prozentuale Rendite über der Rendite des Vergleichsindex (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performancegebühr beläuft sich in jedem Fall auf 10% p. a. der Outperformance gegenüber der High-Watermark oder der Outperformance der jeweiligen Vergleichsindizes, wobei die Berechnung der Performancegebühr auf dem niedrigeren der beiden prozentualen Outperformance-Werte beruht. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilsklasse auswirken.

Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Klasse und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr).

High-Watermark: Bei Auflegung des Fonds oder ggf. einer Anteilsklasse des Fonds entspricht die High-Watermark dem Erstausgabepreis pro

Anteil der betreffenden Klasse. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungsstichtag einer darauffolgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Watermark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungsstichtag dieser Berechnungsperiode Berichtsjahrs nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Watermark unverändert.

Die Höhe der Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen auf der Grundlage der Outperformance seit Beginn der Berechnung Periode neu berechnet, und entsprechend wird für den jeweiligen Fonds oder ggf. die jeweilige Anteilsklasse eine Rückstellung gebildet. An jedem Bewertungsstichtag wird die neu berechnete Performancegebühr mit der Rückstellung vom vorherigen Bewertungsstichtag verglichen. Der Rückstellungsbetrag vom Vortag wird nach oben oder unten angepasst entsprechend der Differenz zwischen dem neu berechneten Betrag und dem zuvor zurückgestellten Betrag. Hinweis: Der Referenzwert, der auf die prozentuale Rendite und die Outperformance gegenüber der High-Watermark an einem Bewertungsstichtag anwendbar ist, beruht auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungsstichtags multipliziert mit der aktuellen Anzahl der am Bewertungsstichtag umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilsklasse. Der Referenzwert, der in die Berechnung der Benchmark an einem Bewertungsstichtag eingeht, beruht auf dem Nettoinventarwert der Anteilsklasse zu Beginn der Berechnungsperiode, bereinigt um die kumulierten Zeichnungen und Rücknahmen der Klasse seit Beginn der Berechnungsperiode.

Damit ist gewährleistet, dass die Performancegebühr nur dann ausgezahlt wird, wenn die prozentuale Rendite des Fonds in der betreffenden Anteilsklasse, auf die gemessen über eine gesamte Berechnungsperiode eine Performancegebühr anfällt, über der Rendite des Vergleichsindex (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Anleger sollten beachten, dass die relative Underperformance der prozentualen Rendite in früheren Berechnungsperioden gegenüber dem Vergleichsindex nicht wieder aufgeholt wird.

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr beginnt mit Abschluss des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds und endet am 30. Juni derselben Berechnungsperiode, sofern diese Berechnungsperiode mindestens zwölf Monate nach dem Datum der Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse liegt.

Die Performancegebühr wird von der beauftragten Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwahrstelle) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zum betreffenden Bewertungsstichtag berechnet und kann nicht geändert werden.

Bei der Rücknahme von Anteilen wird eine etwaige Performancegebühr, die für die zurückgenommenen Anteile aufgelaufen ist, an dem betreffenden Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden, nicht fällig.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge nie realisiert werden.

Ein Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr finden Sie im Abschnitt «GEBÜHREN UND KOSTEN» des Prospekts, Unterabschnitt «Performancegebühr».

10. Dividenden

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

Monatliche Ausschüttungen

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI- und MR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

Vierteljährliche Ausschüttungen

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

Halbjährliche Ausschüttungen

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI- und SR-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

Jährliche Ausschüttungen

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. Profil des typischen Anlegers

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 5 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko wünschen.

Anhang

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6

Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM Star Disruptive Growth **Unternehmenskennung** (LEI-Code): 549300I3EICUYP4RZ214

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführ

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen, kann aber gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllen.

Welche ökologischen und/oder sozialen *Merkmale* werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

GAM Star Disruptive Growth (das «**Finanzprodukt**») fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als negativ für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden, wie in den unten aufgeführten Ausschlusskriterien beschrieben,
2. Geprüfte Einhaltung der allgemein anerkannten internationalen Normen und Standards des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
3. Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (der «Delegierte Rechtsakt zum SFDR») aufgeführt sind,
4. Investitionen in Unternehmen, bei denen eine gute Unternehmensführung festgestellt wurde, und
5. Engagement mit den Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen Merkmale erreicht.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt, im Nachtrag und in diesem Anhang eingehend prüfen, um

sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Jede Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollte sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Fonds berücksichtigen, wie in der Ergänzung näher beschrieben. Anleger sollten beachten, dass die Offenlegungen im Rahmen der SFDR-Regelung im Laufe der Zeit geändert werden können, wenn weitere Leitlinien herausgegeben werden oder sich die Praktiken weiterentwickeln.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die Überschrift «Risikofaktoren» im Prospekt und im Nachtrag hingewiesen, die vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigt werden sollten.

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

1) Indikatoren in Verbindung mit Ausschlusskriterien

Beteiligung an jeglichen Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen: 0% Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen: 0 % Anteil der Investitionen in Portfoliounternehmen, die an der Herstellung von Atomwaffen beteiligt sind.
Beteiligung an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzerungen aus abgereichertem Uran: 0 % Anteil der Investitionen in Portfoliounternehmen, die an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzerungen aus abgereichertem Uran beteiligt sind.
Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).
Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).
Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25% Umsatzschwelle).

2) Indikatoren in Bezug auf internationale Normen und Standards

Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (auch im Zusammenhang mit Principal Adverse Impacts): Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstösse gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

3) Indikatoren zu den wichtigsten negativen Auswirkungen

Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO2-Äquivalent
Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.
Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates.

4) Indikatoren für eine gute Unternehmensführung

Der folgende Indikator wird im regelmässigen Bericht des Fonds als Minimum angegeben. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für eine gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen an dem Fonds überprüft, wie unter der untenstehenden Frage «Wie werden die Praktiken

einer guten Unternehmensführung bewertet» beschrieben.

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.
Weitere Einzelheiten zu den Kriterien von GAM für eine unabhängige Geschäftsführung finden Sie in den Corporate Governance and Voting Principles and Engagement Policy von GAM Investment, die Sie über den Link in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können.

5) Indikatoren in Bezug auf Engagement-Aktivitäten

Engagement-Aktivität: Prozentzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt beteiligt war, wie z.B. Engagement nach Kontroversen über Nachhaltigkeit und thematisches Engagement in Bezug auf den Fonds.

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten sind möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen). Die Anleger werden auf die Erklärung zu den Nachhaltigkeitsrisiken von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend (der Fonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen)

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die an der Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.

Der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Anlagen, die dem restlichen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend

Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI), wie in Tabelle 1 und

ausgewählten Indikatoren aus den Tabellen 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR beschrieben, auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Die Indikatoren werden verwendet, um schwerwiegende negative Auswirkungen zu identifizieren, Massnahmen zu priorisieren und weitere Forschung und Analyse zu steuern. Besonderer Wert wird auf die PAI-Indikatoren in den Abschnitten Treibhausgasemissionen und Exposition gegenüber Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind, gelegt (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit der Netto-Null-Verpflichtung von GAM und mögliche Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Tabelle 1 in Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR), in Übereinstimmung mit GAMs Menschenrechtsrichtlinie. Governance-Indikatoren, wie z.B. die Geschlechtervielfalt im Vorstand, werden sowohl bei der Prüfung von PAIs als auch bei der später in diesem Anhang beschriebenen Bewertung der guten Unternehmensführung priorisiert. Weitere Einzelheiten finden Sie unter dem Link, der in der Antwort auf die Frage „Wo finde ich online weitere produktspezifische Informationen?“ auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAIs gibt, werden diese in den Ausschlusskriterien dargelegt. Spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich an den Prioritätsbereichen orientieren, werden auf jährlicher Basis berichtet und sind wie oben beschrieben.

THG-Emissionen und Engagement im Sektor der fossilen Brennstoffe - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die THG-Emissionen von Unternehmen und Initiativen zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen (einschliesslich Scope 1 & Scope 2 THG-Emissionen u.a.) werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z.B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Resolutionen zur Unterstützung einer grösseren Transparenz bei klimabezogenen Risiken. Unternehmen, bei denen mehr als 25% der Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle stammen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

Biodiversität, Wasser und Abfall - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Entwaldung, Wasser und Abfall, werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch Engagement mit ausgewählten Unternehmen.

Soziale und Arbeitnehmerbelange - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, bei denen eine schwerwiegende Verletzung der Prinzipien des UN Global Compact festgestellt wurde oder bei denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Fonds ausgeschlossen. Die Geschlechtervielfalt im Vorstand wird bei Abstimmungsentscheidungen berücksichtigt.

Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz beruhen.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist:

Zu den Praktiken der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Beschäftigten, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der

- Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, darunter Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen sowie Streumunition.
- Beteiligung an der Herstellung von Kernwaffen.
- Beteiligung an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzerungen aus abgereichertem Uran.
- mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25% ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS

Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden

ausgeschlossen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Emittent wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe zu beseitigen. Der beauftragte Anlageverwalter verwendet das Rahmenwerk und die Daten eines dritten Datenanbieters, um schwerwiegende Verstösse zu kategorisieren, die dazu dienen, glaubwürdige Anschuldigungen eines Verstosses gegen globale Normen zu identifizieren. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, in das investiert werden soll, nutzen, um sich ein Urteil über die Vorwürfe und die Reaktion des Unternehmens zu bilden.
Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die Ausschlusskriterien und die bewertete Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen der Anlagestrategie des Fonds (siehe nächster Abschnitt für weitere Details).

Die Prozesse, die für die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wesentlich sind, sind:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Die oben beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds, einschliesslich etwaiger Nachhaltigkeitsbewertungen und -ausschlüsse, werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Ratinganbietern, anerkannten Drittquellen und bei Bedarf auch interne Recherchen herangezogen werden. Sollte eine Anlage einmal im Fonds gegen eines der oben beschriebenen Merkmale verstossen, wird der beauftragte Anlageverwalter entscheiden, wie die Position gegebenenfalls am besten zu liquidieren ist, es sei denn, es liegt eine angemessene und substanzielle Begründung für eine Ausnahme vor, wie in der GAM-Ausschlussrichtlinie dargelegt. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem investierten Unternehmen, nutzen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob es eine angemessene Rechtfertigung für eine Ausnahme wie oben beschrieben gibt (z.B. wenn das Unternehmen einen Kohleausstiegsplan veröffentlicht hat oder wenn das Unternehmen wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um Vorwürfen von Verstössen gegen den UN Global Compact zu begegnen). Dies kann auch notwendig sein, wenn es unterschiedliche Einschätzungen zwischen Anbietern von ESG-Daten oder Ratings und/oder unserem internen Research gibt. Das Wertpapier kann gehalten werden, bis die geeignete Vorgehensweise festgelegt ist. Der beauftragte Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Merkmale des Fonds angesehen wird.
Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren», GAM-Ausschlussrichtlinie und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

GAM versteht unter «verbindlich» in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen in das Finanzprodukt.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS - Die Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Aktivitäten (über die oben angegebene Umsatzschwelle hinaus) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass der Emittent für Investitionen nicht in Frage kommt. Die Umsetzung dieses Elements wird im obigen Abschnitt über die Anlagestrategie beschrieben.

Es werden die folgenden Anlageprozesse angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren),
- Bewertung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (siehe Frage der verantwortungsvollen Unternehmensführung unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ÖKOLOGISCHE -, SOZIALE- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich des Engagements nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischem Engagement.

Weitere Informationen finden Sie in der «Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren», GAM-Ausschlussrichtlinie und der «Engagement-Richtlinie», die Sie über den Link aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die Reduzierung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Ausschlusskriterien beschriebenen Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fliesst in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Entlohnung der Mitarbeiter
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstösse festgestellt wurden

Darüber hinaus wird eine gute Unternehmensführung dadurch unterstützt, dass sichergestellt wird, dass die Unternehmen die Mindeststandards einhalten, die in den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind. Diese umfassen die Korruptionsbekämpfung (Prinzip 10), die Arbeitnehmerrechte (Prinzipien 3-6) und die Umweltpolitik (Prinzipien 7-9).

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement-Politik von GAM Investment, die Sie über den in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegebenen Link aufrufen können.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

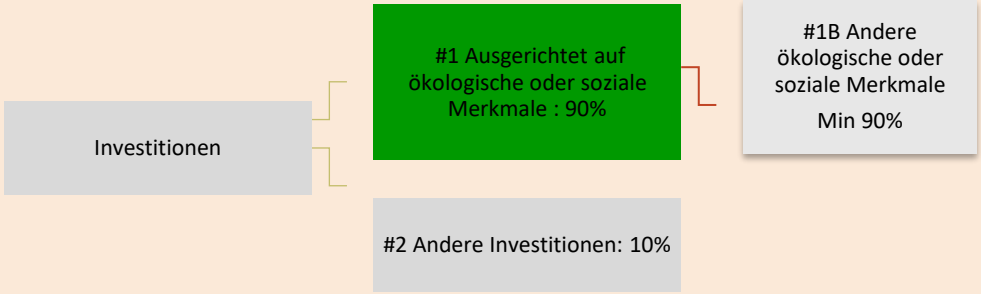
Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Bargeld/bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 90% des Fonds auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Anlagen zu halten. Der Fonds kann maximal 10% Investitionen halten, die nicht mit den vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen übereinstimmen und die in die Kategorie «#2 Sonstige» fallen. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie im Abschnitt «Welche Investitionen fallen unter «#2 Sonstige», was ist ihr Zweck und gibt es Mindestgarantien in Bezug auf Umwelt und Soziales?

Die Vermögensallokation beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.

Ermöglichende Aktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. **Übergangsaktivitäten** sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Anteil am:

- dem **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen widerspiegelt
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die grünen betrieblichen Aktivitäten der Beteiligungsunternehmen widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie werden durch den Einsatz von Derivaten, die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate sind zwar erlaubt, aber ihr Einsatz ist begrenzt. Derivate werden anhand der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie auf der Grundlage ihres Basiswerts bewertet, sofern ein vollständiger Look-Through möglich ist. Handelt es sich bei dem Basiswert eines Derivats beispielsweise um ein Unternehmen, das gemäss den verbindlichen Merkmalen nicht in Frage kommt, wäre das Derivat nicht zur Aufnahme in den Fonds geeignet. Derivate, bei denen ein vollständiger Look-Through nicht möglich ist (z.B. Währungsabsicherungen, Index Futures), sind nicht an den E/S-Merkmalen des Fonds ausgerichtet und werden in #2 Sonstige aufgenommen.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

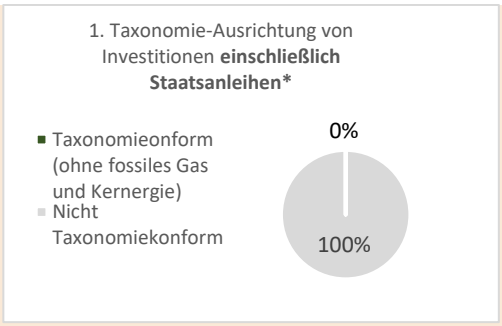
Obwohl der Fonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 («SFDR») fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR zu investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beitragen, 0% betragen.

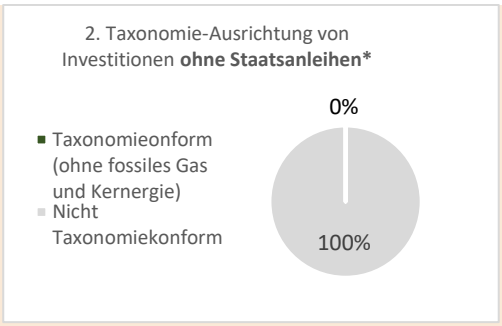
Der Fonds kann eine geringfügige Anpassung an die Taxonomie in Betracht ziehen, wenn sich die Datenqualität und die Berichterstattung über die Anpassung an die Taxonomie verbessern.

Die beiden Grafiken unten zeigen in grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschliesslich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts ausser Staatsanleihen zeigt.	***ernenergie***
☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie
☒ Nein Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.	

[14] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Referenzbenchmarks sind Indizes, die messen, ob das Finanzprodukt die von ihnen propagierten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle staatlichen Engagements.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermassnahmen?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts dürfen auf Barmittel / Barmitteläquivalente und/oder bestimmte Derivate entfallen, um die Liquidität und die effiziente Verwaltung des Finanzprodukts zu gewährleisten. Wir halten eine Bewertung von Mindestumwelt- und Sozialschutzmassnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.

Wurde ein Index als Vergleichsindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Wie wird der Vergleichsindex kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die das Finanzprodukt fördert, in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend.

Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Index fortlaufend sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methodik zur Berechnung des benannten Index eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf unserer Website:

Fonds-Dokumentation:

https://www.gam.com/en/funds/list

https://www.fundrock.ie/disclosures/

Anleger sollten «SFDR Disclosures» unter dem Abschnitt Dokumente des Fonds auswählen.

Policen und Erklärungen:
https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing

GAM STAR GLOBAL EQUITY

ERGÄNZUNG 30

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Global Equity (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs in erster Linie durch Investitionen in börsenkotierte Wertpapiere weltweit.

Die Politik des Fonds wird darin bestehen, vorrangig in Aktien die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und von Unternehmen in Industrie- und Schwellenländern begeben zu investieren.

Der Fonds kann indes auch höchstens 15% seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren und Vorzugsaktien anlegen, wenn der Fondsmanager dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für notwendig erachtet. Diese festverzinslichen Wertpapiere werden weltweit an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt und können fest oder variabel verzinst sein und müssen nicht unbedingt ein Investment Grade gemäss der Definition von Standard and Poor's haben.

Zudem kann der Fonds vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Investitionsgrenze gemäss InvStG, in Einlagen, Geldmarktinstrumente (die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden können oder nicht) und kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Der Fonds unterliegt keinen bestimmten Beschränkungen für Anlagen in einer geografischen Region oder einem einzelnen Land und kann einen geografisch diversifizierten Ansatz verfolgen, wobei bis zu 40 % des Nettovermögens des Fonds in Schwellenländern engagiert sein können.

Unter dem Begriff «Schwellenländer» versteht man in der Regel die Märkte der Länder, die sich zu einem modernen Industriestaat entwickeln und daher ein grosses Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Er umfasst unter anderem auch die Länder, die gelegentlich im S&P/IFC Emerging Markets Investible Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index vertreten sind. Bei beiden handelt es sich um Kapitalmarktindizes auf Freefloat Basis, mit denen die Wertentwicklung der betreffenden Wertpapiere in globalen Schwellenländern gemessen werden soll.

Der Fonds kann in chinesischen A-Aktien anlegen, die an der Shanghai Stock Exchange oder Shenzhen Stock Exchange kotiert sind oder gehandelt werden («chinesische A-Aktien»). Hierzu stehen ihm zwei Wege offen. Erstens kann die Anlage des Fonds in chinesischen A-Aktien über einen qualifizierten ausländischen institutionellen Renminbi-Investor (RQFII) erfolgen, der von der China Securities Regulator Commission (chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde) zugelassen wurde. Zweitens kann der Fonds über das Shanghai Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien anlegen, die an der Shanghai Stock Exchange kotiert sind, und über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien, die an der Shenzhen Stock Exchange kotiert sind. Weitere Informationen über Anlagen im Rahmen des RQFII-Systems sowie über das Shanghai Hong Kong Stock Connect und das Shenzhen Hong Kong Stock Connect finden sich in den Abschnitten «Anlagen in chinesischen A-Aktien» und «Risikofaktoren – Anlagen in chinesischen A-Aktien» des Prospekts.

Der Fonds darf sich ausserdem in chinesischen A-Aktien engagieren, indem er in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, die ihrerseits wieder in erster Linie in chinesischen A-Aktien gemäss den nachstehenden Anlagegrenzen anlegen. Das direkte und indirekte Engagement des Fonds in chinesischen A-Aktien entspricht insgesamt höchstens 20% des Nettoinventarwerts des Fonds.

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in diesem Prospekt und der vorstehenden Anlagepolitik des Fonds stellt der Fonds sicher, dass mindestens 50% seines Nettoinventarwerts kontinuierlich in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Abs. 8 InvStG investiert werden damit der Fonds als Aktienfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG qualifiziert werden kann. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Unterüberschrift «Anlagebeschränkungen für deutsche Steuerzwecke» unter der Überschrift «Anlagebeschränkungen» im Prospekt.

Der Fonds kann unter den im Abschnitt «Anlageziele und -politik» im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Umständen zusätzliche liquide Mittel halten.

ANLAGESTRATEGIE

Das Anlageteam besteht aus globalen Stockpickern, die sich auf die unternehmensspezifischen Fundamentaldaten konzentrieren. Das Anlageteam vergleicht die Bewertungen ähnlicher Unternehmen auf globaler Basis und ermittelt die Ursachen für die Bewertungsunterschiede. Seine Analyse konzentriert sich darauf, Anlagen zu finden, die zu langfristigen Themen passen und sich unter Berücksichtigung der Qualitäts- und Bewertungskriterien des Teams für die Aufnahme qualifizieren. Diese Themen geben die Richtung für die Bottom-up-Unternehmensrecherche vor. Das Anlageteam ist aktiv bestrebt, das Portfolio über Aktien mit unterschiedlichen Unternehmenscharakteristika zu diversifizieren, was zu einer Mischung von Anlagemöglichkeiten und einer Streuung nach Regionen, Sektoren, Wachstumsverläufen und Währungen führt.

Zur Überwachung der Performance wird der Fonds am MSCI AC World NDR (der «Vergleichsindex») gemessen. Der MSCI AC World NDR bildet grosse und mittelgrosse Unternehmen aus 23 Industrieländern und 24 Schwellenländern ab. Mit 2.760 Bestandteilen deckt der Index ca. 85% der weltweit investierbaren Aktienmöglichkeiten ab. Verwalter des Vergleichsindex ist MSCI Limited. Bei dem Vergleichsindex handelt es sich um einen Vergleichsindex für Drittländer, der gemäss Artikel 51(5) der Benchmark-Verordnung von in der EU beaufsichtigten Unternehmen bis zum

Ende des Übergangszeitraums für Drittländer weiter verwendet werden kann.

Der Fonds gilt in Bezug auf den Vergleichsindex als aktiv verwaltet, zumal er den Vergleichsindex in der entsprechenden Währung zum Performancevergleich und zur Berechnung der Performancegebühren heranzieht und den Vergleichsindex zur Risikominderung nutzen kann, um sein Engagement in übergewichteten Währungen (die sich aus seinen Aktienanlagen ergeben) in eine oder mehrere Währungen zu verringern, in denen ein Bestandteil des Vergleichsindex ausgewiesen ist und in Bezug auf die der Fonds im Vergleich zum Vergleichsindex untergewichtet ist. Der Vergleichsindex wird jedoch nicht verwendet, um die Portfoliozusammensetzung des Fonds zu definieren, und der Fonds kann bedeutende Positionen in Wertpapieren eingehen, die nicht Bestandteil des Vergleichsindex sind.

Solange der Fonds in Taiwan für den Verkauf registriert ist, wird der Gesamtwert der nicht ausgeglichenen Short-Position des Fonds in Derivaten zu Absicherungszwecken den Gesamtmarktwert der betreffenden vom Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht überschreiten, und das Risiko der nicht ausgeglichenen Position des Fonds in Derivaten zur Steigerung der Investitionseffizienz wird 40% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

DERIVATE

Der Fonds sieht den Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke nicht vor. Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen.

Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Devisentermingeschäfte, Index--/Aktien-Futures und Optionen (Put/ Call). Wenn eine Anteilsklasse in Anhang I des Prospekts als abgesichert bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern.

Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE: Devisentermingeschäfte können wie folgt eingesetzt werden: (a) zur Absicherung des Vermögenspools des Fonds in die Basiswährung des Fonds; (b) zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Nennwährung einer Anteilsklasse dieses Fonds, wenn diese Währung nicht die Basiswährung des Fonds ist; oder (c) zu Zwecken der Risikominderung, um sein Engagement in übergewichteten Währungen (die sich aus seinen Aktienanlagen ergeben) in einer oder mehreren Währungen zu verringern, in denen ein Bestandteil der Benchmark ausgewiesen ist und in Bezug auf die der Fonds im Vergleich zum Vergleichsindex untergewichtet ist.

OPTIONEN/TERMINKONTRAKTE: Diese Instrumente dürfen ausschliesslich zum Schutz vor kräftigen Wertverlusten des Aktienportfolios eingesetzt werden. Der Fondsmanager legt fest, welcher prozentuale Anteil des Portfolios eine Absicherung erfordert, und entscheidet dann, ob Futures verkauft oder eine Verkaufsoption gekauft werden muss, um das Risiko zu decken. So könnte beispielsweise das US-Segment eines Portfolios durch den Verkauf von S&P-Index-Futures oder aber den Kauf einer S&P-Index-Option abgesichert werden. Anlagen in anderen Ländern werden entsprechend mit den für sie geeigneten Futures oder Optionen abgesichert. Anlagen in anderen Ländern werden entsprechend mit den für sie geeigneten Futures oder Optionen abgesichert, Die Indexduration beträgt in der Regel drei Monate und Absicherungen würden verlängert werden, wenn der Fonds dies für erforderlich erachtete. Wenn der Fondsmanager feststellt, dass es kein weiteres Risiko gibt, würde die Absicherung aufgelöst werden.

Zwar kann der Einsatz von Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement zusätzliche Risiken bergen, darf aber der Hebel, der durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entsteht, 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind zulässige kurzfristige Ausleihungen in Höhe von 10%. Dieses Risiko wird unter Verfolgung des Commitment-Ansatzes gesteuert, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.

Zudem sollte beachtet werden, dass der Fonds bisweilen Short-Positionen in den im Abschnitt «Anlageziel und Anlagepolitik» genannten Anlageklassen halten kann, jene aber nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Sie führen auf Netto-Basis nicht zu einem zusätzlichen Engagement des Fonds.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den oben genannten Vermögensklassen ermöglichen. Näheres ist Abschnitt «Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

SONSTIGE TECHNIKEN DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wie zum Beispiel zur Absicherung oder Performancesteigerung (d.h. Senkung der Kosten, Kapitalwertsteigerung oder Steigerung der Erträge usw.) kann der Fonds zudem die folgenden Techniken einsetzen. Voraussetzung dafür ist,

dass der Fonds die Bestimmungen und Bedingungen einhält, welche die Zentralbank in Bezug auf diese Techniken gelegentlich erlässt.

SUBKONSORTIALVERTRÄGE: Der Fonds kann gelegentlich Subkonsortial-verträge abschliessen, um Wertpapiere zu erwerben, in die der Fonds investieren darf, und/oder um zusätzliche Erträge zu vereinnahmen.

PARTIZIPATIONSANLEIHEN: Der Fonds darf zur Steigerung seiner Performance in Partizipationsanleihen investieren. Dabei geht der Fonds eine Short-Position in einem Aktienkorb ein und profitiert zusätzlich von einem Kapitalschutz.

Zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen für den Einsatz von Partizipationsanleihen und Subkonsortialverträgen finden sich in Anhang V des Prospekts auch nähere Angaben über die operationellen Kosten und/oder Gebühren, die den dem Fonds aus diesen Techniken zufliessenden Erträgen abgezogen werden.

Der Fonds ist als einfacher («non-sophisticated») Fonds klassifiziert, der für ein nicht-komplexes, effizientes Portfoliomanagement ausschliesslich in eine begrenzte Anzahl von einfachen derivativen Instrumenten investiert. Der Fonds wendet im Rahmen seines Risikomanagementprozesses den Commitment-Ansatz an.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als hoch eingestuft. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Co-Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. BASISWÄHRUNG

US--Dollar

5. ERSTAUSGABEZEITRAUM

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Management Company (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit am relevanten Handelstag bei der beauftragten Register- und Transferstelle eingehen.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, MO-, QO- UND SO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND U-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und	Bis zu 1,35% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.

des Co-Anlageverwalters:	Diese Gebühr kann auf bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI- UND SR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,10% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,85% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

PERFORMANCEGEBÜHR

Neben den Gebühren, die an die Co-Anlageverwalter zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr («Performancegebühr») aus dem Vermögen des Fonds, das dessen Anteilsklassen (mit Ausnahme der Anteilsklassen U und W) jeweils zuzurechnen ist.

Die Referenzperiode für die Performance entspricht der gesamten Laufzeit des Fonds (ausser bei besonderen Ereignissen wie einer Fusion oder der Ersetzung des Co-Anlageverwalters durch einen neuen).

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt, wobei jegliche Abgrenzung im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt wird.

Die Performancegebühr (falls zutreffend) in Bezug auf eine Klasse wird am letzten Bewertungstag einer Zwölfmonatsperiode zum 30. Juni eines jeden Jahres (die « Berechnungsperiode»), gezahlt und dem Co-Anlageverwalter unter den nachstehenden Bedingungen gutgeschrieben. Folglich wird die Performancegebühr am Ende jeder Berechnungsperiode ermittelt und die Häufigkeit der Ermittlung, mit der eine aufgelaufene

Performancegebühr an den Co-Anlageverwalter zahlbar wird, ist jährlich.

Die Performancegebühr (falls vorhanden) in Bezug auf eine Klasse wird jährlich rückwirkend an den Co-Anlageverwalter gezahlt, sobald dies nach dem Ende der Berechnungsperiode realisierbar ist, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Berechnungsperiode.

Bei der Rücknahme von Anteilen wird eine etwaige Performancegebühr, die für die zurückgenommenen Anteile aufgelaufen ist, an dem betreffenden Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden, nicht fällig.

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht, wenn die prozentuale Rendite über der Rendite des Vergleichsindex (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performancegebühr beläuft sich in jedem Fall auf 20% p. a. der Outperformance gegenüber der High-Watermark oder der Outperformance der jeweiligen Vergleichsindizes, wobei die Berechnung der Performancegebühr auf dem niedrigeren der beiden prozentualen Outperformance-Werte beruht. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilsklasse auswirken.

Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Klasse und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr).

High-Watermark: Bei Auflegung des Fonds oder ggf. einer Anteilsklasse des Fonds entspricht die High-Watermark dem Erstausgabepreis pro Anteil der betreffenden Klasse. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungsstichtag einer darauffolgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Watermark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungsstichtag dieser Berechnungsperiode Berichtsjahrs nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Watermark unverändert.

Die Höhe der Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen auf der Grundlage der Outperformance seit Beginn der Berechnungsperiode neu berechnet, und entsprechend wird für den jeweiligen Fonds oder ggf. die jeweilige Anteilsklasse eine Rückstellung gebildet. An jedem Bewertungsstichtag wird die neu berechnete Performancegebühr mit der Rückstellung vom vorherigen Bewertungsstichtag verglichen. Der Rückstellungsbetrag vom Vortag wird nach oben oder unten angepasst entsprechend der Differenz zwischen dem neu berechneten Betrag und dem zuvor zurückgestellten Betrag. Hinweis: Der Referenzwert, der auf die prozentuale Rendite und die Outperformance gegenüber der High-Watermark an einem Bewertungsstichtag anwendbar ist, beruht auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungsstichtags multipliziert mit der aktuellen Anzahl der am Bewertungsstichtag umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilsklasse. Der Referenzwert, der in die Berechnung der Benchmark an einem Bewertungsstichtag eingeht, beruht auf dem Nettoinventarwert der Anteilsklasse zu Beginn der Berechnungsperiode, bereinigt um die kumulierten Zeichnungen und Rücknahmen der Klasse seit Beginn der Berechnungsperiode.

Damit ist gewährleistet, dass die Performancegebühr nur dann ausgezahlt wird, wenn die prozentuale Rendite des Fonds in der betreffenden Anteilsklasse, auf die gemessen über eine gesamte Berechnungsperiode eine Performancegebühr anfällt, über der Rendite des Vergleichsindex (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Anleger sollten beachten, dass die relative Underperformance der prozentualen Rendite in früheren Berechnungsperioden gegenüber dem Vergleichsindex nicht wieder aufgeholt wird.

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr beginnt mit Abschluss des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds und endet am 30. Juni derselben Berechnungsperiode, sofern diese Berechnungsperiode mindestens zwölf Monate nach dem Datum der Ausgabe von Anteilen der betreffenden Klasse liegt.

Die Performancegebühr wird von der beauftragten Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwahrstelle) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zum betreffenden Bewertungsstichtag berechnet und kann nicht geändert werden.

Bei der Rücknahme von Anteilen wird eine etwaige Performancegebühr, die für die zurückgenommenen Anteile aufgelaufen ist, an dem betreffenden Handelstag, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden, nicht fällig.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge nie realisiert werden.

Ein Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr finden Sie im Abschnitt «GEBÜHREN UND KOSTEN» des Prospekts, Unterabschnitt «Performancegebühr».

10. Dividenden

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

Monatliche Ausschüttungen

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI- und MR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

Vierteljährliche Ausschüttungen

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI- und SR-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 7 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko wünschen.

GAM SUSTAINABLE CLIMATE BOND

ERGÄNZUNG 31

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Sustainable Climate Bond (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Sie werden gebeten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagen-zertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass Gebühren und Kosten, die von den Klassen der Anteile mit Ertragsausschüttung II zu entrichten sind, dem Kapital dieser Klassen entnommen werden können. Bei Rücknahme von Beständen erhalten sie daher aufgrund der Kapitalminderung unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück.

Den Inhabern von Anteilen mit Ertragsausschüttung II sollte ferner bewusst sein, dass die Ausschüttungen unter Umständen dem Kapital entnommen werden, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Dies hat den Effekt des Kapitalverzehrs, sodass die Maximierung der Ausschüttung durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das Kapital erschöpft ist.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung langfristiger Erträge und Kapitalgewinne in Euro durch Investitionen in «Impact Bonds» (wie nachstehend definiert) die eine positive Wirkung auf die Umwelt oder die Gesellschaft aufweisen.

Der Fonds strebt die Erreichung seines Anlageziels an, indem er hauptsächlich in solche von Unternehmen des Finanzsektors ausgegebenen Impact Bonds investiert, welche die Erzielung sozialer und/oder ökologischer Auswirkungen neben einer finanziellen Rendite beabsichtigen. Der Fonds kann in ertragsbringende oder auflaufende Wertpapiere mit festem Kapitalbetrag investieren, einschliesslich Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, nachrangige Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Contingent Capital Notes, sofern diese die Definition eines Impact Bonds erfüllen.

Impact Bonds sind Anleihen, welche einen bestimmten ökologischen, sozialen und Governance-Zweck («ESG») verfolgen. Impact Bonds umfassen unter anderem Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds, Sustainability-Linked Bonds und Transition Bonds (jeweils unten definiert), welche einen Beitrag zu positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen leisten.

Green Bonds sind Anleihen, deren Erlöse zweckgebunden für grüne Projekte verwendet werden (d.h. für Projekte mit einem bestimmten ökologischen Zweck). Dazu gehört beispielsweise die Finanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien. Die Anleger tragen das Kreditrisiko des Unternehmens (und nicht die spezifischen grünen Projekte).

Social Bonds sind Anleihen, deren Erlöse zweckgebunden für soziale Projekte verwendet werden (d.h. Projekte mit einem bestimmten sozialen Zweck). Dazu gehört beispielsweise die Finanzierung von Projekten des sozialen Wohnungsbaus. Die Anleger tragen das Kreditrisiko des Unternehmens (und nicht die spezifischen sozialen Projekte).

Sustainability Bonds (Nachhaltigkeitsanleihen) sind Anleihen, bei denen die Verwendung der Erlöse für eine Kombination aus grünen und sozialen Projekten (d. h. Projekte mit einem bestimmten sozialen und/oder ökologischen Zweck) zweckgebunden ist.

Sustainability-Linked Bonds sind Anleihen, welche Anreize für das Erreichen wesentlicher, quantitativer, im Voraus festgelegter, ehrgeiziger, regelmässig überwachter und extern überprüfter Nachhaltigkeitsziele (ESG) durch den Emittenten bieten, und zwar durch zentrale Leistungsindikatoren und Nachhaltigkeitsziele, welche den Grundsätzen der Sustainability-Linked Bond Principles der International Capital Market Association («ICMA») oder gleichwertigen und vom beauftragten Anlageverwalter als angemessen und qualitativ hochwertig erachteten Standards entsprechen.

Transition Bonds sind Anleihen für klimarelevante Zwecke, sei es in Form von (1) Instrumenten zur Verwendung der Erlöse, die sich an den Green Bond Principles und Social Bond Principles der ICMA oder den Sustainability Bond Guidelines der ICMA orientieren, oder (2) Instrumenten für allgemeine Unternehmenszwecke, welche sich an den Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA orientieren und den im Climate Transition Finance Handbook 2020 der ICMA dargelegten Grundsätzen oder gleichwertigen und vom beauftragten Anlageverwalter als angemessen und qualitativ hochwertig erachteten Standards entsprechen. Zu den vom Fonds investierten Wertpapieren gehören sowohl festverzinsliche als auch variabel verzinsliche Instrumente, mit oder ohne Laufzeiten.

Der Fonds wird voraussichtlich in Wertpapiere investieren, die laut Bewertung von Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating aufweisen, oder im Fall von nicht gerateten Wertpapieren in Wertpapiere, die nach Ansicht des beauftragten Anlageverwalters Wertpapieren entsprechen, die nach Einschätzung der vorgenannten internationalen Rating-Agenturen ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der beauftragte Anlageverwalter wird höchstens 20% seines Nettovermögens in nicht bewerteten Wertpapieren investieren, darunter auch Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als «Investment Grade».

Die Emittenten dieser Wertpapiere können in einem beliebigen Land weltweit ansässig sein, einschliesslich bis zu 20% in Schwellenländern. Diese Wertpapiere beziehen sich vorbehaltlich der Bestimmungen von 2011 auf Unternehmen aus der ganzen Welt, die an anerkannten Märkten weltweit kotieren oder gehandelt werden.

Unter dem Begriff «Schwellenländer» versteht man in der Regel die Märkte der Länder, die sich zu einem modernen Industriestaat entwickeln und daher ein grosses Potenzial aufweisen, aber auch mit einem höheren Risiko verbunden sind. Er umfasst unter anderem auch die Länder, die gelegentlich im S&P/IFC Emerging Markets Investible Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index vertreten sind. Bei beiden handelt es sich um Kapitalmarktindizes auf Freefloat Basis, mit denen die Wertentwicklung der betreffenden Wertpapiere in globalen Schwellenländern gemessen werden soll.

Obwohl der beauftragte Anlageverwalter nicht die Absicht hat, im Namen des Fonds Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere zu kaufen, so unter anderem Hinterlegungsscheine und sonstige Partizipationsrechte, Partizipationsanleihen und Equity Linked Notes («Aktientitel»), kann sich der Fonds in Situationen befinden, in denen er infolge eines Unternehmensereignisses Aktientitel hält. Aktientitel werden nur gehalten, wenn das Engagement in den Basistiteln dieser Wertpapiere mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar ist. Es ist nicht vorgesehen, dass Aktientitel Derivate einbetten oder eine Hebelwirkung erzeugen. Aktientitel werden an anerkannten Märkten weltweit kotiert oder gehandelt. Der beauftragte Anlageverwalter wird sich in der Folge um die Veräusserung dieser Aktientitel bemühen, wobei die Veräusserung so bald wie möglich und im besten Interesse der Anteilsinhaber durchgeführt wird. Es werden nicht mehr als 10% des Nettovermögens in Aktienwerte investiert.

Das Engagement in Wandelanleihen kann durch Investitionen in Wandelanleihen, Convertible Notes, contingent convertible notes («CoCos"), wandelbare Vorzugsaktien und sonstige geeignete wandelbare oder umtauschbare Instrumente erreicht werden. Diese Wertpapiere werden an anerkannten Märkten weltweit kotiert oder gehandelt.

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in CoCos investieren, einem von Finanzinstitutionen ausgegebenen hybriden Schuldtitel. Beim Eintritt bestimmter Trigger-Ereignisse, die an regulatorische Kapitalschwellen gebunden sind, werden sie entweder in Eigenkapital gewandelt oder ihre Kapitalsumme wird abgeschrieben. Ein Trigger-Ereignis kann auch dann ausgelöst werden, wenn der Emittent von der Aufsichtsbehörde als unwirtschaftlich eingestuft wird. In solchen Coco-Bonds kann, muss aber kein Derivat eingebettet sein. In den Fällen, in denen in einem Coco-Bond ein Derivat eingebettet ist, wird der von dem betreffenden Instrument erzeugte Hebeleffekt bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt, wie nachfolgend im Abschnitt «Gesamtrisiko und Hebelwirkung» ausführlicher beschrieben.

Zudem kann der Fonds in kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen und dürfen nur in kollektiven Kapitalanlagen erfolgen, die eine ähnliche Anlagepolitik haben wie die des Fonds.

Wenngleich es die übliche Strategie des Fonds ist, seine Vermögenswerte wie oben beschrieben zu investieren, darf er, auch wenn nicht davon ausgegangen wird, unter den dafür geeigneten Umständen bis zu 100% seines Nettovermögens in Bareinlagen, Staatliche Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumenten anlegen. Zu diesen Umständen zählt Folgendes: (i) das Halten von Bareinlagen für anstehende Wiederanlagen, (ii) Deckung der Zahlungen für Rücknahmen oder Auslagen, (iii) Unterlegung der Derivatengagements und (iv) ausserordentliche Marktsituationen wie einem Börsenkrach oder tiefe Krisen, die nach angemessener Ansicht des Fondsmanagers wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Performance des Fonds haben würden.

ANLAGESTRATEGIE

Für diesen Fonds setzt der beauftragte Anlageverwalter den Schwerpunkt auf Impact Bonds von Finanzemittenten, gemäss den Ausführungen im obigen Abschnitt zur Anlagepolitik. Innerhalb dieser Bereiche verwendet der beauftragte Anlageverwalter zur Ermittlung der jeweils sichersten Emittenten eine detaillierte Bottom-up-Kreditanalyse und führt anschliessend eine Risiko-Ertrags-Analyse durch, wobei Anleihen der höchsten bis zur niedrigsten Ratingstufe (d. h. sowohl Investment-Grade- als auch Non-Investment-Grade-Emissionen) unter verschiedenen Szenarien sowohl für den Fall eines Ausfalls als auch für eine positive Entwicklung der Emittenten geprüft werden. Darüber hinaus wird auf Anleiheebene eine ESG-Analyse durchgeführt, um Green Bonds, Social Bonds und andere Impact Bonds auszuwählen und die angemessene Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, wesentlichen negativen Auswirkungen und Überlegungen zur guten Unternehmensführung sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung des sich entwickelnden Marktumfelds wählt der beauftragte Anlageverwalter anschliessend die einzelnen Emissionen entsprechend aus und ordnet sie dem Gesamtportfolio in Bezug auf Kurssteigerung, Rendite, Preisvolatilität und Duration zu. Bei der Zuteilung wird die positive ökologische und soziale Gesamtauswirkung in Verbindung mit Risiko- und Renditeparametern berücksichtigt.

Die zur Messung der Umsetzung des Anlageziels verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren, die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl von Anlagen verwendet werden, sowie weitere Angaben in Bezug auf das nachhaltige Anlageziel sind im Anhang zu dieser Ergänzung aufgeführt.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

Die Bewertung der Klimaauswirkungen (oder anderer ESG-Auswirkungen) wird parallel zur Bottom-up-Auswahl der Emittenten und Wertpapiere durchgeführt. Die Analyse der Kreditprofile der Emittenten umfasst eine Branchenanalyse, eine aufsichtsrechtliche Analyse, makroökonomische Untersuchungen, eine Analyse des Geschäftsmodells und der Fundamentaldaten (Kreditkennzahlen) sowie eine ESG-Analyse, mit der die Kreditwürdigkeit der Emittenten und die Kreditentwicklung ermittelt werden. Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage des Risiko- und Ertragspotenzials unter Verwendung von Renditen, Spreads, Duration, Volatilität und anderen Indikatoren, die das Portfoliomanagementteam des beauftragten Anlageverwalters als relevant erachtet. Der beauftragte Anlageverwalter teilt die Vermögenswerte

des Fonds auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Indikatoren zu und stellt sicher, dass die Portfoliokonstruktion sowohl (i) den finanziellen Zielen des Fonds in Bezug auf Risiko und Rendite als auch (ii) dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds gerecht wird.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich nicht auf einen Referenzindex.

TAXONOMIE-VERORDNUNG

Bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds wählt der beauftragte Anlageverwalter Anlagen aus, die seiner Ansicht nach zu den Umweltzielen der Bekämpfung des Klimawandels/der Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Bei der Beurteilung, ob eine Anlage als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen wird, muss der beauftragte Anlageverwalter davon überzeugt sein, dass die betreffende Wirtschaftstätigkeit (i) wesentlich zu dem Umweltziel der Bekämpfung des Klimawandels oder der Anpassung an den Klimawandel beiträgt, (ii) keines der in der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt; (iii) unter Einhaltung der in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzmassnahmen durchgeführt wird und (iv) zum Zeitpunkt dieser Ergänzung den neuesten Versionen der technischen Prüfkriterien entspricht, die von der Europäischen Kommission in Bezug auf die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel (je nach Fall) veröffentlicht wurden.

Aufgrund des Mangels an zuverlässigen, zeitnahen und überprüfbaren öffentlich gemeldeten Daten von Emittenten oder Unternehmen, in die investiert wird, sowie der Verzögerungen bei der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2021/2139 der Kommission, in der die anwendbaren technischen Screening-Kriterien für die Beurteilung der Investitionen des Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen der EU-Taxonomie festgelegt sind, konnte der beauftragte Anlageverwalter nicht mit Sicherheit beurteilen, in welchem Umfang die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fliessen. In Anbetracht der Verpflichtung des Fonds, hauptsächlich in Impact Bonds zu investieren, wie weiter oben in dieser Ergänzung beschrieben, wird davon ausgegangen, dass ein erheblicher Anteil der Anlagen des Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Einklang mit der EU-Taxonomie (einschliesslich Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten) fliesst.

Aus den oben genannten Gründen kann der beauftragte Anlageverwalter jedoch derzeit keine genaue Festlegung des Anteils der Anlagen des Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, treffen. Dementsprechend wird geschätzt, dass der Mindestanteil der Investitionen des Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen (einschliesslich Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten), etwa 25% des Nettovermögens des Fonds betragen kann.

Wie bereits erwähnt, wird das Engagement des Fonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen, angesichts der Allokation des Fonds in Impact Bonds voraussichtlich deutlich höher sein. Sobald ausreichend zuverlässige, zeitnahe und überprüfbare Daten von Emittenten oder Unternehmen, in die investiert wird, zur Verfügung stehen und anhand der in der Delegierten Verordnung 2021/2139 der Kommission festgelegten technischen Screening-Kriterien bewertet werden können, wird diese Ergänzung überarbeitet, um eine genauere quantitative Angabe des Anteils der Anlagen des Fonds in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu liefern.

DERIVATE

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro, aber die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte können auch auf andere Währungen lauten. Allerdings wird ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds auf Euro lauten oder in Euro abgesichert sein.

Wenn eine Klasse in Anhang I des Prospekts als abgesicherte Anteilsklasse bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern. Wenn der Fonds solche Absicherungsgeschäfte nicht eingeht, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung ein Währungsumtausch zum geltenden Wechselkurs, wobei der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils in Bezug auf die Basiswährung dem Wechselkursrisiko unterliegt.

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt «Anlagebeschränkungen» des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen.

Der Fonds sieht den Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke derzeit nicht vor. Der Fonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Devisentermingeschäfte und Devisen-Swaps. Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen. Der Fonds kann ausserdem ein Engagement in eingebetteten Derivaten eingehen, welche sich aus der Anlage in wandelbaren Wertpapieren ergeben, wie oben im Abschnitt «Anlageziele und Anlagepolitik» beschrieben.

WANDELANLEIHEN: Diese Instrumente werden eingesetzt, um von den asymmetrischen Renditen der zugrunde liegenden Aktien zu profitieren. In der Regel handelt es sich um eine Unternehmensanleihe mit der eingebetteten Option, diese zu einem vorab festgelegten Preis in eine Aktie umwandeln zu können. Wandelanleihen werden vom Fonds eingesetzt, um zusätzliches Kapital für den Fonds zu generieren. Wandelpapiere profitieren von steigenden Aktienkursen, sich verengenden Kredit-Spreads von Unternehmensanleihen und höherer Volatilität und verlieren bei fallenden Aktienmärkten, sich ausweitenden Kredit-Spreads und niedriger Volatilität an Wert. Bei Zunahme der Volatilität auf dem Aktienmarkt steigt die Bewertung der in die Struktur eingebetteten Option und umgekehrt. Bei überdehnten Marktbewertungen können die Kurse von den Erwartungen abweichen.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE UND DEVISEN-SWAPS: Devisentermingeschäft können (a) zur Absicherung des Vermögenspools des Fonds in die Basiswährung des Fonds und (b) zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Nennwährung einer Anteilsklasse dieses Fonds eingesetzt werden, wenn diese Währung nicht die Basiswährung des Fonds ist.

Obwohl der Fonds bisweilen Short-Positionen in den im Abschnitt «Anlageziel und Anlagepolitik» genannten Anlageklassen halten kann, werden sie nur zu Absicherungszwecken eingesetzt. Sie führen auf Netto-Basis nicht zu einem zusätzlichen Engagement des Fonds.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel

«Einleitung – Risikofaktoren» beschrieben sind.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds ist als einfacher («non-sophisticated») Fonds klassifiziert das zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements nur eine begrenzte Anzahl von einfachen derivativen Instrumenten verwendet.

Der Fonds wird zur Berechnung des durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entstandenen Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz als Teil seines Risikomanagementprozesses anwenden.

Es ist unwahrscheinlich, dass der Hebel, der durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten entsteht, 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, wenn zur Berechnung der Commitment-Ansatz angewendet wird.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben. Der Fonds unterliegt weiteren nachhaltigkeitsbezogenen Anlagebeschränkungen, welche im Anhang zu diesem Nachtrag näher erläutert werden.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

ANLAGE IN ANLEIHEN

Eine Anlage in Anleihen ist Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken ausgesetzt. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten in der Regel höhere Renditen als Titel mit höherem Rating, um die mit ihnen verbundene geringere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko zu kompensieren. Wertpapiere mit niedrigerem Rating neigen im Allgemeinen dazu, die kurzfristige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens oder Markts in einem höheren Masse widerzuspiegeln als Wertpapiere mit höherem Rating, die vorrangig Schwankungen aufgrund des allgemeinen Zinsniveaus unterliegen. Es gibt weniger Anleger, die in Wertpapiere mit niedrigerem Rating investieren, und es könnte schwieriger sein, diese Wertpapiere zum günstigsten Zeitpunkt zu kaufen bzw. zu verkaufen.

ANLAGE IN COCO-BONDS

Der Fonds darf in Contingent Convertible Notes investieren, die auch unter der Bezeichnung Coco-Bonds bekannt sind. Die besondere Anleiheart kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn bestimmte Trigger-Ereignisse eintreten, die an regulatorische Kapitalschwellen gebunden sind. Ein Trigger-Ereignis kann auch dann ausgelöst werden, wenn der Emittent von der Aufsichtsbehörde als unwirtschaftlich eingestuft wird. Mit diesen Trigger-Ereignissen ist eine andere Art von Risiko verbunden als mit traditionellen Anleihen. Dementsprechend kann die Wahrscheinlichkeit grösser sein, dass der Fonds einen Teil- oder Komplettverlust des in solche Coco-Bonds investierten Kapitals erleidet, als wenn er in traditionellere Anleihen investiert hätte. Alternativ können die Coco-Bonds beim Eintritt eines Trigger-Ereignisses in Aktien des emittierenden Unternehmens gewandelt werden, die möglicherweise ebenfalls an Wert verloren haben. Anteilsinhaber sollten beachten, dass der Inhaber von Coco-Bonds unter bestimmten Umständen anders als in der klassischen Kapitalhierarchie vor den Inhabern von Aktien Verluste erleiden kann. Coco-Bonds können, müssen aber keinen festgelegten Fälligkeitstermin aufweisen, und ihre Kupons können nach Belieben festgelegt werden. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit besteht, dass sie nach Wahl des Emittenten oder auf Antrag der Aufsichtsbehörde des Emittenten gekündigt werden. Da es sich bei einem Coco-Bond um eine relativ neue Struktur handelt, ist nicht bekannt, wie sich ein solches Instrument in einem schwierigen Umfeld entwickeln wird.

RISIKEN BEI ESG-ORIENTIERTEN ANLAGEN

Der Fonds unterliegt auf Grund seiner ESG-fokussierten Anlagestrategie dem Risiko einer Auswahl oder eines Ausschlusses von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance. Infolgedessen kann der Fonds schlechter abschneiden als andere Fonds, welche keine ESG-fokussierte Anlagestrategie verwenden. Bestimmte ESG-fokussierte Anlagen können von staatlichen Massnahmen und Subventionen abhängig sein, welche Änderungen oder der Abschaffung unterliegen können. Die erfolgreiche Anwendung der ESG-orientierten Anlagestrategie des Fonds hängt von den Fähigkeiten bei der Umsetzung des Bewertungssystems des beauftragten Anlageverwalters ab, wobei der Erfolg der Strategie oder der eingesetzten Techniken nicht garantiert werden kann.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von fest-/variabel verzinslichen Wertpapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Die entsprechenden Auswirkungen sind in der Regel offensichtlich und im Marktwert des Wertpapiers berücksichtigt. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als moderat eingestuft. Anlagen in Schwellenländern sind mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko verbunden und können einer deutlich höheren Preisvolatilität unterliegen, und zwar aufgrund einer geringeren staatlichen Aufsicht, eines höheren Masses an politischer Unsicherheit, mangelnder Transparenz sowie aus weiteren Gründen, wie im Abschnitt «Schwellenländerrisiko» in diesem Prospekt erläutert. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der beauftragte Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

4. Basiswährung

US-Dollar

5. Erstausgabe

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft – Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis 6. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. Handelstag

Jeder Geschäftstag

7. Handelsaufträge

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bis 10:00 Uhr britischer Ortszeit bei der beauftragten Register- und Transferstelle eingehen, damit sie zum Nettoinventarwert je Anteil am nächsten Handelstag bearbeitet werden.

8. Anteile und Nennwährung des Fonds

Die Anteile und vorgesehenen Währungen des Fonds sind in Anhang I des Prospekts mit dem Titel «Fonds und Anteilsklassen» aufgeführt.

9. Kauf von Anteilen

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit an dem Tag erfolgen, an dem der Zeichnungsantrag eingehen muss, damit er zum Nettoinventarwert je Anteil am nächsten Handelstag bearbeitet wird. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

10. Gebühren

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben.

Ausserdem werden bei Anteilen mit Ertragsausschüttung II die Verwaltungsgebühren und/oder sonstigen Gebühren und Kosten unter Umständen dem Kapital entnommen, das diesen Anteilen zuzurechnen ist. Näheres ist Abschnitt «Entnahme der Gebühren und Kosten aus dem Kapital» des Prospekts zu entnehmen.

Gewöhnliche Anteile, MO-, QO-, SO-, MCO-, QCO und SCO- Anteile mit laufender Ertragsausschüttung und U-Anteile

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 1,20% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0.0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Institutionelle Anteile, MI-, MR-, QI-, QR-, SI-, SR-, MCI-, MCR-, QCI-, QCR-, SCI-, SCR- Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, nicht britische RFS-, R-, W- und X-Anteile

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

Vertriebsstellenanteile

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,90% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE, MZ-, MCZ-, QZ-, QCZ-, SZ- UND SCZ-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG

Gebühr des Globalen Vertriebspartners und des Co-Anlageverwalters:	Bis zu 0,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

11. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI-, MR- MCO-, MCI-, MCR-, MZ- und MCZ- Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI-, QR-, QCO-, QCI,- QCR-, QZ- und QCZ- Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, sowie AQ- und CQ- Vertriebsstellenanteile aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI-, SR-, SCO-, SCI-, SCR-, SZ- und SCZ- Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, sowie AS- und CS- Vertriebsstellenanteile des Fonds aller Voraussicht nach am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen von S-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen geltenden Anteilsklassen des Fonds kotieren die Anteile mit Ertragsausschüttung oder Anteile mit Ertragsausschüttung II in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

12. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Anlage in den Fonds ist als eine mittel- bis langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 3-5 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen und die ein mittleres Anlagerisiko anstreben.

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM Sustainable Climate Bond **Unternehmenskennung** (LEI-Code): 5493007KJSYSWBPW5518

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführ

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja ☐ Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___80%

- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __0_%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen *Merkmale* werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das nachhaltige Anlageziel des GAM Sustainable Climate Bond (das «Finanzprodukt» oder der «Fonds») besteht darin, zu den Umweltzielen der Eindämmung des Klimawandels/der Anpassung an den Klimawandel beizutragen.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er hauptsächlich in grüne Anleihen (oder Nachhaltigkeitsanleihen und andere Anleihen mit ähnlicher Verwendung der Erlöse) investiert, die zu einer positiven ökologischen oder sozialen Wirkung beitragen und von Unternehmen aus dem Finanzsektor begeben werden, die neben einer finanziellen Rendite auch eine ökologische und/oder soziale Wirkung erzielen wollen. Es wird eine Reihe grüner Projekte finanziert, darunter Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien, umweltfreundliche Gebäude, nachhaltiger Transport, Wasser- und Abfallwirtschaft, ökoeffiziente Lösungen und Kreislaufwirtschaft oder andere Umweltprojekte, die der beauftragte Anlageverwalter für relevant hält. Durch Investitionen in Nachhaltigkeits- und/oder Sozialanleihen kann es auch zu sozialen Projekten kommen.

Die Anleihen, in die der Fonds investiert, folgen entweder den ICMA-Grundsätzen (https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/) oder gleichwertigen Standards, die der beauftragte Anlageverwalter für angemessen und von gleich hohem Niveau hält.

Dieses Ziel wird durch die in diesem Anhang dargelegte Anlagestrategie und die verbindlichen Merkmale erreicht.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt, im Nachtrag und in diesem Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren

finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Jede Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollte sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Fonds berücksichtigen, wie in der Ergänzung näher beschrieben. Anleger sollten beachten, dass die Offenlegungen im Rahmen der SFDR-Regelung im Laufe der Zeit geändert werden können, wenn weitere Leitlinien herausgegeben werden oder sich die Praktiken weiterentwickeln.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die Überschrift «Risikofaktoren» im Prospekt und im Nachtrag hingewiesen, die vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigt werden sollten.

Für die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels des Fonds wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der nachhaltigen Anlageziele des Fonds zu messen. Weitere Nachhaltigkeitsindikatoren können in den Anlageentscheidungsprozessen verwendet werden, die im Abschnitt Anlagestrategie in diesem Anhang beschrieben werden. Der Jahresabschluss von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem über die folgenden Indikatoren berichtet wird:

Indikatoren in Bezug auf die Abschwächung des Klimawandels/Klimaanpassung.
Die folgenden Indikatoren beziehen sich auf das Umweltziel des Fonds, das durch die Investition in Green Bonds (oder Nachhaltigkeitsanleihen und andere Anleihen mit ähnlicher Verwendung der Erlöse) erreicht wird.

Ausrichtung an den ICMA Green Bond Principles, Sustainability Bond Guidelines und/oder Social Bond Principles oder gleichwertig: Anteil der Investitionen, die an diesen Prinzipien ausgerichtet sind.

Ausrichtung an der EU-Taxonomie: Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie übereinstimmt.

Art des Projekts: Aufteilung nach grüner und/oder sozialer Aktivität, die mit den ICMA-Grundsätzen oder gleichwertigen Prinzipien übereinstimmt.
Über relevante Indikatoren wird je nach den finanzierten grünen Projekten berichtet. Dazu gehören unter anderem:

Eingesparte CO2-Emissionen: Eingesparte Emissionen aus finanzierten Projekten

MW/MWh installierte/erzeugte Kapazität an erneuerbaren Energien: Kapazität an erneuerbaren Energien aus finanzierten Projekten

M2 der finanzierten/renovierten grünen Gebäude: Quadratmeter der finanzierten und renovierten grünen Gebäude

Indikatoren zu den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit

Beteiligung an verbotenen Waffen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verwendung, dem Besitz, der Entwicklung, der Weitergabe, der Herstellung oder der Lagerung von Antipersonenminen, biologischen und chemischen Waffen sowie Streumunition beteiligt sind.

Beteiligung an der Herstellung von Waffen oder Waffenkomponenten: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten dieser Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung an Angriffswaffen für zivile Kunden: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Herstellung von Tabakwaren: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakwaren beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung

beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung an Thermalkohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Förderung von Thermalkohle oder der Stromerzeugung aus Thermalkohle beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung am Glücksspiel: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Betrieb von Glücksspieleinrichtungen, an der Herstellung von Spezialgeräten ausschliesslich für Glücksspiele oder an der Bereitstellung von Produkten/Dienstleistungen für Glücksspiele beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung an Alkohol (Produktion): Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Produktion von alkoholischen Getränken sowie an der Bereitstellung von alkoholbezogenen Produkten und/oder Dienstleistungen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung an Alkohol (Einzelhandel): Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Einzelhandel mit alkoholischen Getränken oder alkoholbezogenen Produkten tätig sind (über 10% Umsatzschwelle)

Beteiligung an der Kernenergie: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Erzeugung von Kernenergie, der Herstellung und Lieferung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke und dem Uranabbau beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Produktion und dem Vertrieb von Unterhaltungsprodukten für Erwachsene: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Produktion von Unterhaltungsprodukten für Erwachsene beteiligt sind und/oder Unterhaltungseinrichtungen für Erwachsene besitzen/betreiben oder am Vertrieb von Unterhaltungsprodukten für Erwachsene beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Gewinnung von Schiefergas: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Gewinnung von Schiefergas beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung an der arktischen Öl- und Gasexploration: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der arktischen Öl- und Gasexploration beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).
Indikatoren in Bezug auf internationale Normen und Standards

Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstösse gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren

Indikatoren in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (der «delegierte Rechtsakt zur SFDR») werden in den regelmässigen Berichten des Fonds als Minimum angegeben. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Diese Indikatoren werden für die Emittenten von grünen, nachhaltigen und/oder sozialen Anleihen gemeldet. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung des nachhaltigen Anlageziels des Fonds überprüft.

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und

Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (GHG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO2-Äquivalent

Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.

Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der weiblichen Vorstandsmitglieder. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Indikatoren für eine gute Unternehmensführung
Der folgende Indikator wird in den periodischen Berichten des Fonds aufgeführt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung der Beteiligungen am Fonds überprüft, wie unter der Frage «Wie werden die Praktiken der guten Unternehmensführung bewertet» beschrieben. Weitere Informationen zum Rahmenwerk finden Sie im «Green Bond Assessment Framework» von GAM, das Sie über den Link in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können.

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die die Kriterien von GAM für die Unabhängigkeit vom Management erfüllen, wie von einem externen Datenanbieter definiert. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Berichterstattung zu den oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten sind möglicherweise

noch nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der beauftragte Anlageverwalter muss bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos unter Umständen Schätzungen und Näherungswerte verwenden oder anderweitig subjektive Einschätzungen vornehmen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass der Fonds Verluste erleidet (einschliesslich entgangener Chancen).

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der interne Bewertungsrahmen für grüne Anleihen des beauftragten Anlageverwalters («der Rahmen»), der im Abschnitt «Anlagestrategie» dieses Anhangs näher erläutert wird, betrachtet das Kriterium «keinen nennenswerten Schaden anrichten» als Mindestkriterium im Zusammenhang mit Projekten, die durch grüne Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und andere Anleihen mit ähnlicher Verwendung der Erlöse finanziert werden, die auf der Ebene der grünen Anleihen und der Emittenten investiert werden. Diese Verfahren tragen dazu bei, das Risiko zu mindern, dass die Investitionen in den Fonds nicht im Widerspruch zu den nachhaltigen Anlagezielen stehen.

Es wird eine Analyse des ESG-Profils des Emittenten durchgeführt, um Emittenten zu vermeiden, die zu einem erheblichen Schaden beitragen. Die Analyse des ESG-Profils eines Emittenten umfasst die Berücksichtigung und Überwachung der wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI), wie sie in Tabelle 1 von Anhang 1 des delegierten Rechtsakts der SFDR aufgeführt sind, und kann auch die in den Tabellen 2 und 3 aufgeführten Auswirkungen berücksichtigen. Dies geschieht sowohl durch eine eingehende Analyse der Indikatoren als auch durch die laufende Überwachung von Kontroversen.

Die Ausschlusskriterien für die Nachhaltigkeit und die Bewertung der Einhaltung der detaillierten Prinzipien des UN Global Compact im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang verstärken die Vermeidung schädlicher Auswirkungen durch die Vermeidung bestimmter Sektoren und Aktivitäten weiter.

Auf der Ebene der grünen Anleihen umfasst der Rahmen eine Analyse der Unternehmensführung und der Prozesse im Zusammenhang mit der Auswahl der grünen Projekte durch den Emittenten. Dazu gehört auch eine Analyse der Verfahren, die zur Bewertung und Abmilderung potenziell schädlicher Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren eingesetzt werden.

Der Delegierte Anlageverwalter arbeitet mit den Emittenten zusammen, um die Transparenz in Bezug auf die Taxonomie und die Anforderungen an die Vermeidung erheblicher Schäden im Rahmen ihrer grünen, nachhaltigen und/oder andere Anleihen mit ähnlicher Verwendung der Erlöse und der Berichterstattung nach der Emission zu verbessern.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb des ESG-Bewertungsrahmens und der Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit auf Emittenten Ebene sowie im Rahmen der Gesamtauswirkungen der finanzierten grünen, sozialen und/oder Transformationsprojekte. Diese Indikatoren sind Teil der oben erwähnten DNSH-Analyse.

Bei der ESG-Qualität auf Emittenten Ebene liegt der besondere Schwerpunkt auf Klimaauswirkungen, Arbeitnehmerbelangen, Unternehmensführung und anderen PAI, wie in Tabelle 1 von Anhang 1 des Delegierten Rechtsakts zur SFDR aufgeführt. Diese werden in dem vom beauftragten Anlageverwalter verwendeten Rahmen berücksichtigt.

Der Fonds hat sich ausserdem verpflichtet, Ausschlusskriterien für die Nachhaltigkeit und Ausschlüsse in Bezug auf Verstösse gegen den UN Global Compact anzuwenden, um Investitionen in Emittenten einzuschränken, deren Verhalten negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnte.

Auf der Ebene der grünen Anleihen umfasst der Rahmen eine Analyse der Unternehmensführung und der Prozesse im Zusammenhang mit der Auswahl der grünen Projekte durch den Emittenten. Dazu gehört auch eine Analyse der Prozesse, die zur Bewertung und Abmilderung potenziell schädlicher Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren eingesetzt werden.

Weitere Einzelheiten sind im GAM Sustainable Climate Bond Annual Impact Report enthalten, der über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs verfügbar ist, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?

Der Fonds orientiert sich sowohl an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen als auch an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, einschliesslich der Grundsätze und Rechte, die in den acht

grundlegenden Konventionen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Internationalen Menschenrechtskonvention festgelegt sind. Erreicht wird dies durch den Ausschluss von Emittenten, die gegen den UN Global Compact oder andere grundlegende Konventionen verstossen, durch die Anwendung interner ESG-Analysen gemäss dem internen Rahmenwerk von GAM, durch eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und durch die Einbeziehung der Emittenten.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (principal adverse impacts - PAI), wie in Tabelle 1 beschrieben, und die zusätzlichen Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs 1 des Delegierten Rechtsakts zur SFDR in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren in qualitativer und/oder quantitativer Weise, je nach Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Die PAI-Indikatoren werden im Rahmen der ESG-Analyse berücksichtigt, die dazu dient, potenzielle Investitionen zu bewerten und festzustellen, ob mit der Investition potenziell negative Auswirkungen verbunden sind, sowohl auf der Ebene des Emittenten als auch auf der Ebene des Projekts.

Der Beauftragte Anlageverwalter schliesst Unternehmen aus, die an jeglichen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verwendung, dem Besitz, der Entwicklung, dem Transfer oder der Herstellung verbotener Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen) beteiligt sind, sowie die Herstellung bestimmter Arten von fossilen Brennstoffen und schwerwiegende Verstösse gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact (siehe Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit).

Die Jahresrechnung von GAM Star Fund Plc wird einen periodischen Bericht für diesen Fonds enthalten, in dem offengelegt wird, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der beauftragte Anlageverwalter teilt die Vermögenswerte des Fonds auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Indikatoren zu und stellt sicher, dass die Portfoliokonstruktion sowohl (i) die finanziellen Ziele des Fonds in Bezug auf Risiko und Ertrag als auch (ii) die nachhaltigen Anlageziele des Fonds erfüllt.

Weitere Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich im Abschnitt der Beilage, der sich auf den Fonds bezieht. Das nachhaltige Ziel des Fonds, wie in diesem Anhang beschrieben, ist in den Anlageprozess integriert und wird wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Anlageentscheidungen, die auf Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz beruhen

Green Bond Assessment Framework
Der beauftragte Anlageverwalter wendet einen eigenen Bewertungsrahmen für grüne Anleihen (der «Rahmen») an, der darauf ausgelegt ist, grüne, nachhaltige und andere Anleihen mit ähnlicher Verwendung der Erlöse zu identifizieren, die einen bedeutenden Einfluss auf die Umwelt oder die Gesellschaft haben und gleichzeitig negative Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren vermeiden («Do no significant harm»-Kriterien) und von Unternehmen ausgegeben werden, die eine gute Unternehmensführung praktizieren. Die Auswahl hochwertiger grüner, nachhaltiger und andere Anleihen mit ähnlicher Verwendung der Erlöse erfolgt in der Absicht, einen Beitrag zu den Umweltzielen der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel zu leisten. Der Rahmen erkennt die ICMA Green Bond Principles (Juni 2021) an und baut auf einem Ansatz auf, der mit der Anlagephilosophie des beauftragten Anlageverwalters übereinstimmt - Bottom-up-Research und Engagement. Der Begriff «Green Bond», der in diesem Rahmenwerk verwendet wird, bezieht sich auf grüne, nachhaltige oder andere Anleihen mit ähnlicher Verwendung der Erlöse. Der Rahmen ist in drei Analyseebenen unterteilt - Emittent, Anleihe und grüne Vermögenswerte. Jede Ebene wird einzeln bewertet, wobei sowohl eigene Untersuchungen als auch Daten von externen Dritten verwendet werden.
Das Engagement ist ein wichtiger Bestandteil des Investitionsprozesses des beauftragten Anlageverwalters, um die Analyse des beauftragten Anlageverwalters zu verbessern und um verbesserte Standards innerhalb jeder Säule zu fördern. Alle Bewertungen basieren auf einem Best-Effort-Ansatz.

Zu den Praktiken der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Beschäftigten, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Emittenten-ESG-Qualität:** Auf Emittenten Ebene wird das allgemeine ESG-Profil des Emittenten mit besonderem Augenmerk auf die Umweltstrategie analysiert. Vom Emittenten wird erwartet, dass er sowohl eine glaubwürdige und robuste Klimastrategie als auch ein robustes ESG-Gesamtprofil vorweisen kann und einen strategischen Grund für die Emission solcher Anleihen hat. Das ESG-Gesamtprofil des Emittenten wird so bewertet, dass der Fonds in Emittenten mit starken ESG-Empfehlungen, einschliesslich guter Governance-Praktiken, investiert. Emittenten, die mit negativen Auswirkungen (basierend auf der internen Analyse des beauftragten Anlageverwalters und unter Verwendung der PAI-Indikatoren) oder schwerwiegenden Kontroversen in Verbindung gebracht werden, wären mit den Nachhaltigkeitszielen des Fonds unvereinbar.

- **Green/Sustainability/Social/Transition Bond Framework:** Auf der Ebene der Anleihen wird die Qualität der Verwaltungs- und Auswahlprozesse in Bezug auf die Verwendung der Erlöse aus grünen, nachhaltigen oder andere Anleihen mit ähnlicher Verwendung der Erlöse bewertet. Dies schafft Transparenz über die Verwendung der Erlöse und Vertrauen in die Umweltauswirkungen.

- **Auswirkungen auf Anlagenebene:** Schliesslich werden die finanzierten Vermögenswerte mit Hilfe vergleichbarer und konsistenter Daten quantitativ bewertet, um festzustellen, ob sie in Bezug auf die nachhaltigen Anlageziele des Fonds eine bedeutende Wirkung haben. Dazu gehören Klimaschutz, einschliesslich bezahlbarer Energie, Industrie, Innovation und Infrastruktur sowie nachhaltige Städte und Gemeinden. Beispiele für Projekte wären daher die Erzeugung erneuerbarer Energien, umweltfreundliche Gebäude, nachhaltiger Verkehr, Wasser- und Abfallwirtschaft, ökoeffiziente Lösungen und Kreislaufwirtschaft oder andere Umweltprojekte, die das Portfoliomanagementteam des beauftragten Anlageverwalters als relevant erachtet. Ein unabhängiger, spezialisierter Anbieter von Klimadaten wurde beauftragt, bei der Analyse der bedeutenden Auswirkungen zu helfen.

Weitere Informationen zum Rahmenwerk finden Sie im «Green Bond Assessment Framework», das Sie über den Link in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können.

Der beauftragte Anlageverwalter führt Ad-hoc-Recherchen und Berichte über die Unternehmen, in die investiert wird, und die finanzierten Umweltprojekte durch, um zu beurteilen, ob das Anlageziel laufend erreicht wird. Die Analyse und Berichterstattung über die Auswirkungen des Fonds kann durch ein führendes Beratungsunternehmen unterstützt werden, das sich auf kohlenstoffarme Strategien und die Anpassung an den Klimawandel spezialisiert hat. Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Eine Beteiligung des Emittenten an den unten aufgeführten Aktivitäten würde dazu führen, dass die Anlage nicht förderfähig ist (ausser in den Fällen, die in der GAM-Ausschlusspolitik beschrieben sind). Die Ausschlusskriterien für diesen Fonds enthalten zusätzliche Kriterien, um die Ausschlüsse zu erweitern und das nachhaltige Anlageziel des Fonds zu unterstützen, die über die in der GAM-Ausschlusspolitik aufgeführten Kriterien hinausgehen. Diese finden Sie unter dem Link, der in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs angegeben ist.

- Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Nutzung, dem Besitz, der Entwicklung, dem Transfer, der Herstellung oder der Lagerung verbotener Waffen , einschliesslich Antipersonenminen, biologischen und chemischen Waffen und Streumunition.
- Beteiligung an der Herstellung von ganzen Waffensystemen, Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck, Komponenten mit bestimmtem Verwendungszweck oder intelligenten Waffen im Zusammenhang mit Brandwaffen (weisser Phosphor), blendenden Laserwaffen oder nicht nachweisbaren Fragmenten. Beteiligung an der Herstellung von Nuklearwaffensystemen oder Komponenten/Dienstleistungen des Kernwaffensystems, die als massgeschneidert gelten und für den tödlichen Einsatz der Waffe wesentlich sind.
- Beteiligung an der Herstellung von Waffen, Munition und Panzerung mit abgereichertem Uran.
- Mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten dieser Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen, die militärische Waffensysteme unterstützen, erzielen.
- Mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden erwirtschaften.
- Einkünfte aus dem Anbau und der Herstellung von Tabakprodukten erzielen.
- Mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes aus dem Vertrieb und/oder dem Einzelhandelsverkauf von Tabakprodukten erzielen.
- Mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit unkonventionellem Öl und Gas erzielen. Unkonventionelles Öl und Gas ist definiert als die Förderung von Teer-/Ölsanden, Schieferöl, Schiefergas und arktischen Bohrungen.
- 5% oder mehr ihrer jährlichen Einnahmen aus der Erzeugung von Strom aus thermischer Kohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.
- 50% oder mehr ihrer jährlichen Einnahmen aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe erzielen.
- 1% oder mehr ihrer jährlichen Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.
- 10% oder mehr ihres Jahresumsatzes mit der Exploration, Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdöl erzielen.
- 50% oder mehr ihres Jahresumsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von >100 g CO2 e/kWh beziehen.
- Mehr als 5% ihrer jährlichen Einnahmen stammen aus dem Besitz und/oder dem Betrieb von Glücksspieleinrichtungen, der Herstellung von Spezialausrüstung und/oder der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen für Glücksspiele.
- Sie erzielen mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Produktion von Kernenergie, der Herstellung und Lieferung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke und dem Uranabbau.

- Mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von alkoholischen Getränken sowie mit der Lieferung von alkoholbezogenen Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen.
- Mehr als 10% ihres Jahresumsatzes aus dem Einzelhandelsverkauf von alkoholischen Getränken oder alkoholbezogenen Produkten erzielen.
- Mehr als 5% ihrer Einnahmen aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von Unterhaltungsangeboten für Erwachsene erzielen.
- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstossen haben.

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS
Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Emittent wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe zu beseitigen. Der beauftragte Anlageverwalter verwendet das Rahmenwerk und die Daten eines dritten Datenanbieters, um schwerwiegende Verstösse zu kategorisieren, die dazu dienen, glaubwürdige Anschuldigungen eines Verstosses gegen globale Normen zu identifizieren. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, in das investiert werden soll, nutzen, um sich ein Urteil über die Vorwürfe und die Reaktion des Unternehmens zu bilden.

Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.¨

Die oben beschriebenen Elemente der Anlagestrategie des Fonds, einschliesslich etwaiger Nachhaltigkeitsbewertungen und -ausschlüsse, werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Ratinganbietern, anerkannten Drittquellen und bei Bedarf auch interne Recherchen herangezogen werden. Sollte eine Anlage einmal im Fonds gegen eines der oben beschriebenen Merkmale verstossen, wird der beauftragte Anlageverwalter entscheiden, wie die Position gegebenenfalls am besten zu liquidieren oder durch Engagement zu sanieren ist. Der beauftragte Anlageverwalter kann Daten Dritter und alternative Quellen, einschliesslich der Zusammenarbeit mit dem investierten Unternehmen, nutzen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob es eine angemessene Rechtfertigung für eine Ausnahme wie oben beschrieben gibt (z.B. wenn das Unternehmen einen Kohleausstiegsplan veröffentlicht hat oder wenn das Unternehmen wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um Vorwürfen von Verstössen gegen den UN Global Compact zu begegnen). Dies kann auch notwendig sein, wenn es unterschiedliche Einschätzungen zwischen Anbietern von ESG-Daten oder Ratings und/oder unserem internen Research gibt. Das Wertpapier kann gehalten werden, bis die geeignete Vorgehensweise festgelegt ist. Der beauftragte Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Merkmale des Fonds angesehen wird.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Unter verbindlich versteht GAM in diesem Zusammenhang harte Anlagegrenzen oder Prozesse im Portfolio.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

Grüne, Nachhaltigkeits-, Sozial- oder Transitionsanleihen - Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in solche Anleihen; bis zu 20% seines Nettovermögens können nach dem Ermessen des beauftragten Anlageverwalters in Bareinlagen, Zahlungsmitteläquivalente, Einlagenzertifikate, Geldmarktinstrumente und/oder Derivate investiert werden.

Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit - Die Beteiligung des Emittenten an den im obigen Abschnitt «Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit» genannten Aktivitäten und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass der Emittent für Anlagen nicht in Frage kommt. Die Ausschlusskriterien werden nach bestem Wissen und Gewissen angewandt und stützen sich auf Informationen von unabhängigen ESG-Ratinganbietern und anerkannten Drittquellen sowie gegebenenfalls auf interne Recherchen.

Sollte eine Anlage gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien verstossen, sobald sie sich im Fonds befindet, wird der beauftragte Anlageverwalter entscheiden, wie die Position am besten zu liquidieren ist, es sei denn, es liegt eine angemessene und stichhaltige Begründung für eine Ausnahme vor, wie oben und in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik dargelegt. Der beauftragte Anlageverwalter wird in Zukunft nicht mehr in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Fonds angesehen wird.

Es werden die folgenden Investitionsprozesse angewandt:

Green Bond Assessment Framework - dieses Rahmenwerk wird auf alle potenziellen und bestehenden (regelmässige Überwachung) Investitionen auf Emittenten-, Anleihen- und Vermögensebene angewendet. Der Rahmen umfasst eine Bewertung

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden als Anteil am:

- dem **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen widerspiegelt
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die grünen betrieblichen Aktivitäten der Beteiligungsunterne

der Auswirkungen, gute Regierungspraktiken und integriert PAI- und DNSH-Kriterien.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

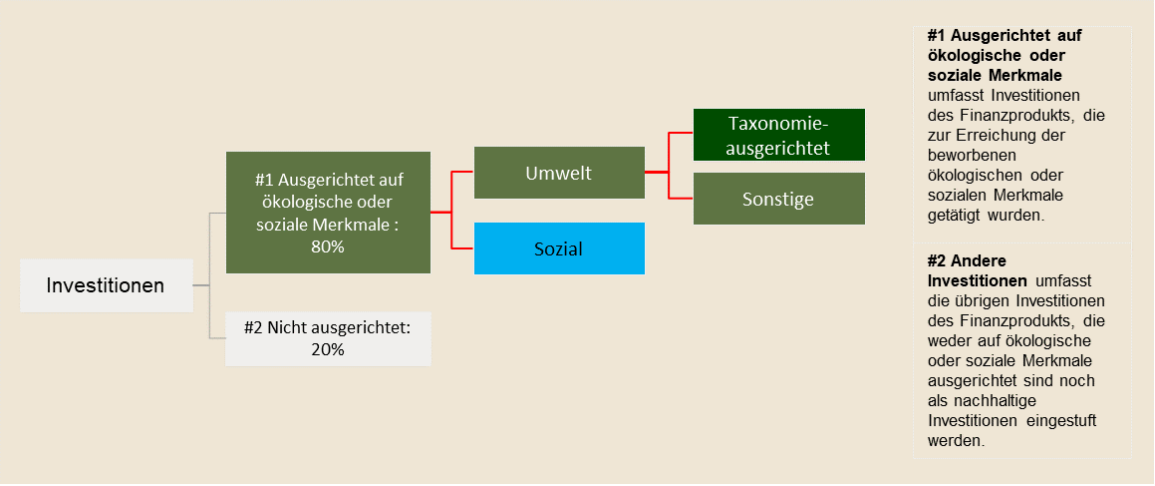
Die Governance-Praktiken der Emittenten werden im Rahmen der Emittenten-ESG-Qualitätsbewertung untersucht, die Teil des Green Bond Assessment Framework in Bezug auf die Verwaltung und Überwachung der Anleiheerlöse ist. Die Bewertung fliesst in die Anlageentscheidungen ein und wird vom beauftragten Anlageverwalter verwendet, um sich bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds zu vergewissern, dass gute Governance-Praktiken vorhanden sind. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend als Überwachungsinstrument und zur Information über Engagementaktivitäten durchgeführt.

Bei der Bewertung der ESG-Qualität der Emittenten werden die Struktur und Organisation des Vorstands, das Risikomanagement und die Aufsicht, die Vergütung, die Wirtschaftsprüfer, die Ethik, die Transparenz und Kontroversen berücksichtigt. Die Emittenten werden mit einem sehr niedrigen bis sehr hohen Risiko eingestuft, wobei Emittenten mit einem hohen oder sehr hohen Risiko nicht für eine Investition in Frage kommen.

Weitere Informationen zum Rahmenwerk finden Sie im «Green Bond Assessment Framework» von GAM, das Sie über den Link in der Antwort auf die Frage «Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?» auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können.

Wie erfolgt die Vermögensallokation und wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen?

Der Fonds wird mindestens 80% seines Vermögens in nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung investieren, um das nachhaltige Anlageziel des Fonds zu erreichen (wie z.B. Green Bonds, Nachhaltigkeitsanleihen und andere ähnliche Anleihen zur Verwendung der Erlöse von Finanzemittenten, wobei die voraussichtliche Allokation in diese Anleihen nahezu 100% des Vermögens betragen wird). Ein Mindestanteil von 0% des Fonds wird in nachhaltige Anlagen mit einer sozialen Zielsetzung investiert. Es wird geschätzt, dass der Mindestanteil der Investitionen des Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, etwa 25% des Fondsvermögens betragen wird. Der beauftragte Anlageverwalter behält sich die Möglichkeit vor, bis zu 20 % der Anlagen des Fonds in nicht nachhaltige Anlagen zu investieren. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in der nachstehenden Antwort auf die Frage «Welche Anlagen fallen unter «#2 Nicht nachhaltig», was ist ihr Zweck und gibt es Mindestgarantien für Umwelt und Soziales?»



Wie werden durch den Einsatz von Derivaten, die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate sind zwar erlaubt, aber ihr Einsatz ist begrenzt. Derivate sind in #2 Nicht nachhaltig enthalten, da es sich bei den Basiswerten in der Regel nicht um grüne, nachhaltige, soziale und/oder Transformationsanleihen handelt.

Die Vermögensallokation beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

In Anbetracht der Verpflichtung des Fonds, hauptsächlich in Anleihen zu investieren, die einen spezifischen ökologischen, sozialen und staatlichen Zweck verfolgen (d.h. grüne, Nachhaltigkeits-, Sozial- und Transformationsanleihen), wie im Nachtrag und in diesem Anhang beschrieben, wird erwartet, dass ein erheblicher Anteil der Anlagen des Fonds in ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen (einschliesslich Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten), fliessen wird.

Der beauftragte Anlageverwalter kann derzeit keine genaue Zusage über den Anteil der Investitionen des Fonds in ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten im Einklang mit der EU-Taxonomie geben. Es wird geschätzt, dass der Mindestanteil der Investitionen des Fonds in ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen

(einschliesslich Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten), etwa 25% der Investitionen des Fonds betragen wird.

Bei dieser Schätzung handelt es sich um eine konservative Berechnung, und die tatsächliche Anpassung wird voraussichtlich höher ausfallen. Die Angleichung an die EU-Taxonomie wird laufend überprüft. Sobald ausreichend verlässliche, zeitnahe und überprüfbare Daten von Emittenten oder Unternehmen, in die investiert wird, vorliegen und anhand der geltenden technischen Prüfkriterien der Delegierten Verordnung 2021/2139 der Kommission bewertet werden können, wird die Schätzung überarbeitet, um einen genaueren quantitativen Hinweis auf den Anteil der Investitionen des Fonds zu geben, die in ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der EU-Taxonomie fliessen.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

In Anbetracht der Verpflichtung des Fonds, hauptsächlich in Anleihen zu investieren, die einen spezifischen ökologischen, sozialen und staatlichen Zweck verfolgen (d.h. grüne, Nachhaltigkeits-, Sozial- und Transformationsanleihen), wie im Nachtrag und in diesem Anhang beschrieben, wird erwartet, dass ein erheblicher Anteil der Anlagen des Fonds in ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen (einschliesslich Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten), fliessen wird.

Der beauftragte Anlageverwalter kann derzeit keine genaue Zusage über den Anteil der Investitionen des Fonds in ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten im Einklang mit der EU-Taxonomie geben. Es wird geschätzt, dass der Mindestanteil der Investitionen des Fonds in ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen (einschliesslich Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten), etwa 25% der Investitionen des Fonds betragen wird.

Bei dieser Schätzung handelt es sich um eine konservative Berechnung, und die tatsächliche Anpassung wird voraussichtlich höher ausfallen. Die Angleichung an die EU-Taxonomie wird laufend überprüft. Sobald ausreichend verlässliche, zeitnahe und überprüfbare Daten von Emittenten oder Unternehmen, in die investiert wird, vorliegen und anhand der geltenden technischen Prüfkriterien der Delegierten Verordnung 2021/2139 der Kommission bewertet werden können, wird die Schätzung überarbeitet, um einen genaueren quantitativen Hinweis auf den Anteil der Investitionen des Fonds zu geben, die in ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der EU-Taxonomie fliessen.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergi investiert[15]?***

☐ Ja:	
☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie

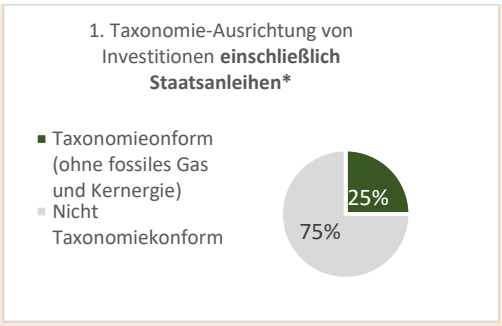
☒ Nein

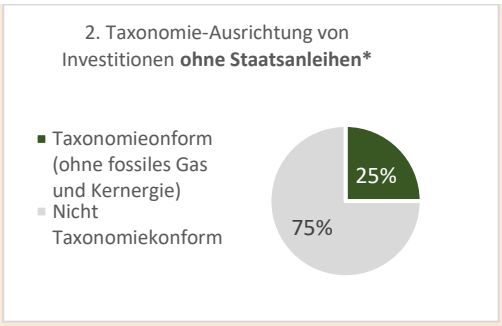
Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.

Ermöglichende Aktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. **Übergangsaktivitäten** sind Aktivitäten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die der besten Leistung

Die beiden Grafiken unten zeigen in grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Anpassung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Anpassung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschliesslich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Anpassung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts ausser Staatsanleihen zeigt.

15 Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle staatlichen Engagements.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermassnahmen?

Kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten angestrebt. Der Fonds kann jedoch ein Engagement in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten haben.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind?

Wie bereits in diesem Anhang erwähnt, verpflichtet sich der Fonds zu einer Anpassung an die EU-Taxonomie in Höhe von mindestens 25%. Es wird erwartet, dass sich dies mit der Verbesserung der Datenlage erhöht. Wir schätzen daher, dass der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, etwa 75% betragen wird, basierend auf der konservativen Schätzung, dass mindestens 25% an der Taxonomie ausgerichtet sein werden, und der Annahme, dass der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel gleich Null ist. Es wird jedoch kein Mindestanteil an nicht-ausgerichteten Investitionen angestrebt, da der Fonds darauf abzielt, die Anpassung an die EU-Taxonomie im Laufe der Zeit zu erhöhen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 0% des Fonds werden in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds kann jedoch ein Engagement in sozial nachhaltigen Anlagen haben. Dies ist zum Beispiel bei Nachhaltigkeitsanleihen der Fall, deren Erlöse sowohl für grüne als auch für soziale Projekte verwendet werden.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds wird nach dem Ermessen des beauftragten Anlageverwalters nur in Wertpapiere investieren, die die Definition einer grünen, nachhaltigen, sozialen oder Übergangsanleihe erfüllen, sowie in Bareinlagen, Bargeldäquivalente, Einlagenzertifikate, Geldmarktinstrumente und/oder Derivate. Bareinlagen, Zahlungsmitteläquivalente, Einlagenzertifikate, Geldmarktinstrumente und/oder Derivate werden zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken eingesetzt und sind unter #2 Nicht nachhaltig aufgeführt. Alle Anlagen sind auf das nachhaltige Anlageziel des Fonds ausgerichtet.

Wurde ein Index als Vergleichsindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Wie wird der Vergleichsindex kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die das Finanzprodukt fördert, in Einklang gebracht?

Nicht zutreffend.

Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Index fortlaufend sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methodik zur Berechnung des benannten Index eingesehen werden?
Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf unserer Website:
Fonds-Dokumentation:
https://www.gam.com/en/funds/list

https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/gam-sustainable-climate-bond

Anleger sollten «SFDR Disclosures» unter dem Abschnitt Dokumente des Fonds auswählen.

Policen und Erklärungen:
https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing
https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/gam-sustainable-climate-bond

GAM STAR FUND PLC

(DIE „GESELLSCHAFT“)

Dieser erste Nachtrag vom 22. Mai 2026 (der „Nachtrag“) ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft, einer offenen OGAW-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Subfonds, vom 6. Mai 2026 (einschliesslich der Ergänzungen zu jedem der bestehenden Subfonds der Gesellschaft) (der „Prospekt“). Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen sind im Zusammenhang mit und zusammen mit den vollständigen Informationen im Prospekt zu lesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, bei ihrer Verwendung in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „**Verwaltung der Gesellschaft**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessenen Sorgfaltspflichten gewahrt haben, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Aussagekraft dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Die Direktoren der Gesellschaft haben beschlossen, den Prospekt mit Wirkung ab dem Datum dieses Nachtrags zu ändern, um die folgenden Änderungen aufzunehmen:

1. ÄNDERUNGEN DER ERGÄNZUNG IN BEZUG AUF GAM STAR PRIVATE EQUITY LIQUIDREP

- Mit Wirkung vom Datum dieses Nachtrags wird die Ergänzung vom 16. Februar 2026 in Bezug auf GAM Star Private Equity LiquidRep vollständig durch die Ergänzung vom 22. Mai 2026 in Anhang I dieses Nachtrags ersetzt.

2. ÄNDERUNGEN AN ANHANG II

- Mit Wirkung vom Datum dieses Nachtrags wird Anhang II durch Anhang II dieses Nachtrags ersetzt.

3. ÄNDERUNGEN AM HAUPTTEIL DES PROSPEKTS

(a) Der Absatz unter der Unterrubrik „Verwaltungsgesellschaft“ im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft“ in Bezug auf Brian Finneran wird vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Brian Finneran
Brian Finneran verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Seit seinem Eintritt bei FundRock (ehemals Bridge Fund Services) im November 2014 wurde Brian Finneran als Designated Person (PCF-39) – unter anderem für die Fondsrisikomanagementfunktion – für eine Reihe von selbstverwalteten OGAW-Fonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM ernannt. Darüber hinaus hat er eine Reihe von risikobasierten Beratungsprojekten für Vermögensverwalter durchgeführt. Vor seinem Eintritt bei FundRock war Brian Finneran bei Marathon Asset Management (London) tätig, wo er das Hedgefonds-Operationsteam leitete und für die Überwachung, Kontrolle und Entwicklung der alternativen Fondspalette von Marathon verantwortlich war. Davor arbeitete Brian Finneran bei Citi Hedge Fund Services (ehemals BISYS Hedge Fund Services), wo er ein Team leitete, das für die Verwaltung einer Reihe von Hedgefonds- und Hedgefonds-of-Funds-Kunden zuständig war. Brian Finneran war Mitglied der Irish Funds Investment Risk Working Group und ist seit 2021 deren Vorsitzender. Brian Finneran hat einen Abschluss in Rechnungswesen und Finanzen von der Dublin City University und ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.”

22. Mai 2026

Anhang I

GAM STAR PRIVATE EQUITY LIQUIDREP

ERGÄNZUNG 5

Diese Ergänzung vom 22. Mai 2026 ist Bestandteil des Prospekts vom 6. Mai 2026 der GAM Star Fund p.l.c. und in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Ergänzung ersetzt die Ergänzung vom 6. Mai 2026.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den GAM Star Private Equity LiquidRep (den «Fonds»), einen Subfonds der GAM Star Fund p.l.c. (die «Gesellschaft»). Letztere ist eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds, die über die Genehmigung der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen von 1989 verfügt und den Verordnungen von 2011 untersteht.

Der Fonds kann zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung in derivative Finanzinstrumente investieren. Der Einsatz von Derivaten ist ein zentraler Bestandteil der Anlagestrategie, und der Fonds kann zu jedem Zeitpunkt hauptsächlich in derivative Finanzinstrumente investiert sein.

Zur Hebelwirkung von Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten siehe nachstehend «Anlageziel und Anlagepolitik – GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG».

Wenngleich der Fonds unter gewissen Umständen im Wesentlichen in Barmittel, Barmitteläquivalente, Einlagenzertifikate und/oder Geldmarktinstrumente investieren kann, stellen die Anteile des Fonds keine Einlagen dar und unterscheiden sich ihrem Wesen nach dadurch von Einlagen, dass die Kapitalanlage nicht garantiert ist und ihr Wert Schwankungen unterliegen kann. Eine Anlage in dem Fonds ist mit bestimmten Anlagerisiken verbunden, so unter anderem mit der Möglichkeit des Kapitalverlusts.

Eine Anlage in diesen Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt, den Sie vor einer Anlage in den Fonds lesen sollten.

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds besteht in einem langfristigen, mit öffentlichen Aktien vergleichbaren Kapitalzuwachs, der die Abwärtsvolatilität reduziert, indem bestimmte Anlagethemen traditioneller US-amerikanischer Private-Equity-Fonds („PE-Fonds“) nachgebildet werden, die sich auf fremdfinanzierte Übernahmen konzentrieren. Der Fonds strebt an, diese Anlagethemen in einem liquiden Anlageuniversum nachzubilden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Strategie durch zwei sich ergänzende Portfolios umgesetzt:

1. US-Aktienportfolio: Der Fonds beabsichtigt, Engagements in Aktien von Unternehmen zu erwerben, die an anerkannten Märkten in den Vereinigten Staaten von Amerika notiert sind („US-Aktien“). Der Fonds wird proprietäre Modelle und Daten verwenden, um in ein Portfolio von US-Aktien zu investieren, das die folgenden Merkmale aufweist:

 a. Branchenkonzentrationen, die proportional zu denen sind, die von PE zugewiesen werden

 b. Innerhalb jeder Branche werden einzelne Aktien mit Unternehmensmerkmalen ausgewählt, welche der Auswahl von PE ähneln (möglicherweise einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Faktoren wie Rentabilität, Cashflow, Wert, Beta (d. h. ein Mass für die Volatilität im Vergleich zum Markt)).

 Darüber hinaus hat der Fonds die Absicht, die Praxis von PE nachzuahmen, Hebel einzusetzen, um das Engagement am Aktienmarkt zu erhöhen, was der Fonds mit Hilfe von Finanzderivaten zu erreichen versucht. Das Marktrisiko des US-Aktienportfolios unterliegt einem Maximalwert von 1,5 mal dem Nettoinventarwert des Fonds. Der Fonds wird dieses maximale Risiko nicht unbedingt immer nutzen oder anstreben.

2. Hedge-Portfoliokomponente: In dem Bestreben, die geringere Renditevolatilität von PE nachzuahmen, strebt der Fonds eine Verringerung der Abwärtsvolatilität der Performance im Vergleich zu den öffentlichen Aktienmärkten an. Der Fonds wird Finanzderivate im Rahmen von Tail-Risk-Hedging-Strategien (wie unten beschrieben) einsetzen, um die Abwärtsvolatilität der US-Aktienportfoliokomponente des Fonds zu begrenzen und gleichzeitig die Gebühren für das Hedging zu begrenzen.

 Der Fonds verwaltet ein komplexes Portfolio von Strategien dynamisch mittels intern entwickelter Strategien (wie nachstehend beschrieben) oder durch Engagement in quantitativen Anlagestrategien (QIS) von Drittanbietern mittels strukturierter Schuldverschreibungen, Zertifikaten oder Finanzderivaten, wie im Abschnitt „Derivate” nachstehend beschrieben, insbesondere jedoch durch Total Return Swaps. Bei solchen QIS-Produkten handelt es sich in der Regel um vorgefertigte systematische Anlagestrategien, die von Kreditinstituten angeboten werden und ein Engagement in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen mittels derivativer Finanzindizes ermöglichen. Sofern der Fonds über derivative Finanzinstrumente in QIS-Produkte investiert, unterliegen diese Derivate den Bestimmungen und Beschränkungen, die gemäss den OGAW-Verordnungen von 2011 und den CBI-OGAW-Verordnungen für solche Instrumente gelten. Jede dieser Strategien wird ausgewählt, um ein ergänzendes Absicherungsengagement zu bieten, insbesondere in Zeiten bedeutender Belastungen an den Aktienmärkten.

 Die oben genannten Strategien (unabhängig davon, ob es sich um intern entwickelte Strategien oder QIS-Produkte von Drittanbietern handelt) haben das Ziel, das gewünschte Abwärtsvolatilitätsprofil intern durch Long- und/oder Short-Engagements über Indexderivate (wie unten beschrieben) innerhalb verschiedener Anlageklassen zu erzielen, darunter:

 (i) Aktien aus entwickelten und aufstrebenden Märkten (ohne Begrenzung), die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden,

(ii) festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, Staaten oder supranationalen Organisationen, die fest oder variabel verzinst sein können und ein Investment Grade oder ein Rating unterhalb des Investment Grade aufweisen und die an einem anerkannten Markt weltweit notiert oder gehandelt werden können,

(iii) Kredite, wie z. B. Single-Name-Credit-Default-Swaps („CDS“) (die ein Investment Grade oder ein Rating unterhalb des Investment Grade aufweisen können) oder CDS-Indizes,

(iv) Rohstoffe und

(v) Devisen.

Derivative Instrumente (wie nachstehend näher beschrieben) sind zwar für die Erreichung bestimmter Anlage- oder Absicherungsziele von entscheidender Bedeutung, können jedoch im Verhältnis zum tatsächlich riskierten Kapital einen erheblichen Nominalwert haben. Das Marktrisiko des Fonds wird jedoch sorgfältig anhand der Absolute Value at Risk (VaR)-Methode gemessen und unterliegt den im Abschnitt „Globales Engagement und Hebelwirkung” nachstehend beschriebenen Beschränkungen.

Der Fonds ist bestrebt, sein Risikoabsicherungsziel durch diversifizierte Absicherungsstrategien zu erreichen, die darauf ausgelegt sind, das Portfolio in Zeiten hoher Marktvolatilität zu schützen. Die Absicherungsportfoliokomponente nutzt quantitative Modelle, um auf der Grundlage der folgenden vier Kernstrategien eine dynamische Allokation über mehrere Absicherungsstrategien hinweg vorzunehmen:

(a) Absicherungsstrategien (quasi-deterministische Absicherungen)

Diese Strategien sind darauf ausgelegt, ein Sicherheitsnetz zu bieten, das das Aktienportfolio vor erheblichen Verlusten schützt, wenn der Aktienmarkt einen starken Einbruch erlebt.

(b) Schnellreaktionsstrategien (Fast-Convexity-Hedges)

Diese Strategien sind darauf ausgelegt, sehr schnell auf plötzliche Marktschocks und Volatilität zu reagieren. Sie bieten zwar nicht das gleiche Niveau an garantierter Absicherung wie die „Schutzstrategien”, haben jedoch eine gute Performance bei unerwarteten und starken Markteinbrüchen.

(c) Langfristige Trendstrategien (Slow-Convexity Hedges)

Diese Strategien sind darauf ausgelegt, von wichtigen langfristigen Wirtschafts- und Markttrends zu profitieren, die sich über mehrere Monate oder sogar Jahre hinweg entwickeln. Ihre kurzfristige Performance kann unvorhersehbar sein, aber langfristig wird erwartet, dass sie von bedeutenden, sich langsam vollziehenden Veränderungen in der globalen Wirtschaftslandschaft profitieren.

(d) Diversifizierte Ertragsstrategien (nicht korrelierte Rendite)

Diese Strategien sind darauf ausgelegt, unabhängig von der Entwicklung des Aktienmarktes einen stetigen Strom positiver Renditen zu generieren. Das Ziel besteht darin, dass die Anlagen nicht eng den Schwankungen des Aktienmarktes ausgesetzt sind, insbesondere in Zeiten von Stress.

Die Auswahl und Gewichtung der einzelnen Absicherungsstrategien im Fonds erfolgt nach einem strengen Verfahren, bei dem die historische Performance jeder Strategie in Zeiten des Marktabschwungs, die Korrelationseigenschaften mit dem Aktienportfolio und die Kosteneffizienz bewertet werden.

Die für den Fonds verwendeten QIS-Produkte von Drittanbietern müssen den OGAW-Vorschriften von 2011 und den CBI-OGAW-Vorschriften entsprechen und einem Due-Diligence-Prozess unterzogen werden, bei dem die Erfolgsbilanz, die Risikomanagementverfahren, die operative Infrastruktur und die Einhaltung der Vorschriften durch die zugrunde liegenden Strategieanbieter bewertet werden.

Der Co- Anlageverwalter behält sich das Recht vor, die Strategieallokationen auf der Grundlage von Änderungen der Marktbedingungen und der Risikobewertungsparameter anzupassen.

Zudem kann der Fonds in andere offene kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in offene kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

, Der Fonds kann ausserdem in geeigneten Umständen (i) Einlagen und Geldmarktinstrumente (die möglicherweise nicht an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) und/oder (ii) Wertpapiere halten, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, Nicht-Mitgliedstaaten oder einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden und die in Abschnitt 2.12 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen” des Prospekts aufgeführt sind. Zu diesen Umständen, in denen die Marktbedingungen eine defensive Anlagestrategie erfordern, zählen das Halten von Barmitteln auf Einlagen für anstehende Wiederanlagen, das Halten von Barmitteln um die Zahlungen für Rücknahmen oder Auslagen zu decken oder zur Unterstützung von Derivatepositionen sowie andere ausserordentliche Marktsituationen wie ein Marktzusammenbruch oder schwere Krisen, die nach angemessener Ansicht des Co-Anlageverwalters wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Performance des Fonds haben würden.

DERIVATE

Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und der CBI-OGAW-Vorschriften und wie ausführlicher im Abschnitt «**Anlagebeschränkungen**» des Prospekts beschrieben kann der Fonds auch in Differenzkontrakte, Swaps, Devisentermingeschäfte, Devisenterminkontrakte und Devisenoptionen und (siehe nachstehende Beschreibung) investieren, wenn sie der Fondsmanager für Anlagezwecke und/oder eine effiziente Portfolioverwaltung für geeignet erachtet. Wenn eine Klasse in Anhang I des Prospekts als abgesicherte Anteilsklasse bezeichnet wird, geht der Fonds bestimmte Devisengeschäfte ein, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen gemäss dem Abschnitt «Risiko hinsichtlich der Nennwährung der Anteile» des Prospekts abzusichern.

Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

DEVISENTERMINGESCHÄFTE: Sie können zur Performancesteigerung, für Anlagezwecke und zur Absicherung eingesetzt werden, das heisst (a) zur Absicherung des Vermögenspools des Fonds in die Basiswährung des Fonds und (b) zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwischen der Basiswährung des Fonds und der Nennwährung einer Anteilsklasse dieses Fonds, wenn diese Währung nicht die Basiswährung des Fonds ist.

TERMINKONTRAKTE UND OPTIONEN AUF TERMINKONTRAKTE: Der Fonds darf verschiedene Typen von Terminkontrakten sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf diese Kontrakte kaufen und verkaufen. Ziel ist es, ein Engagement in einer bestimmten Art von Aktien oder Aktienindizes aufzubauen oder eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen anzustreben. Sämtliche Wertpapiere, auf die sich die Terminkontrakte und/oder Optionen beziehen, sind mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar. Der Fonds kann zudem glattstellende Kauf- und Verkaufsgeschäfte in Zusammenhang mit solchen Kontrakten und Optionen abschliessen. Terminkontrakte verursachen Maklergebühren und Marginzahlungen.

OPTIONEN AUF WERTPAPIERINDIZES: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen, denen alle Wertpapiere bzw. Indizes aus Anlageklassen zugrunde liegen können, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Verkauf und Kauf von Optionen sind höchst komplexe Anlagegeschäfte, die besondere Anlagerisiken mit sich bringen. Der Fonds kann Optionen einsetzen, um einen Basiswert vollständig (Hedge) bzw. teilweise abzusichern (Cross Hedge) oder um (im Rahmen einer spekulativen Transaktion) den Gesamtertrag zu steigern. Derartige Derivate können zwar zu Spekulationszwecken eingesetzt werden, doch unterliegen solche Aktivitäten strengen Risikomanagement- und Governance-Verfahren, um die Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Fonds sicherzustellen. Im Rahmen von Cross-Hedging-Strategien wird ein Derivatkontrakt auf ein Wertpapier eingegangen, das sich nicht unbedingt im Bestand des Fonds befindet, dessen Basiswert aber entweder mit einer anderen Derivatposition des Fonds oder dem Fonds selbst eng korreliert, sodass es einen Schutz gegen das Risiko aus der ursprünglichen Derivatposition bietet. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Die Möglichkeiten zur Glattstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Die vorstehend beschriebenen Optionskontrakte können vom/von den Co-Anlageverwaltern genutzt werden, um Short-Positionen in den Vermögenswerten zu halten, die den Optionskontrakten unterliegen.

OPTIONEN: Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapieren oder Basiswerten kaufen und verkaufen, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Der Käufer einer Option ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Wertpapier oder sonstiges Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Folglich ergibt sich ein in gewissen Fällen wünschenswertes anderes Risiko-Rendite-Profil als beim Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts selbst. Verkauf und Kauf von Optionen sind höchst komplexe Anlagegeschäfte, die besondere Anlagerisiken mit sich bringen. Optionen können für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden. Der Fonds zahlt im Zusammenhang mit seinen Optionsgeschäften Maklercourtage oder Aufgelder. Er kann Optionen kaufen und verkaufen, die entweder an Optionsbörsen oder im Freiverkehr von Maklern/Händlern, die in diesen Optionen einen Markt stellen und Finanzinstitutionen sind, bzw. von anderen qualifizierten Marktteilnehmern im Freiverkehr gehandelt werden. Die Möglichkeiten zur Glattstellung von Freiverkehrsoptionen sind gegenüber börsenkotierten Optionen eingeschränkt; unter Umständen besteht das Risiko, dass die in diesen Transaktionen involvierten Makler/Händler ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

DIFFERENZKONTRAKTE (CFDS): Der Fonds kann CFDS abschliessen, die ein direktes Engagement in den zugrunde liegenden Aktienwerten ermöglicht, ohne dass eine physische Abwicklung erforderlich ist. CFDs können verwendet werden, um auf effizientere Weise als durch Direktinvestitionen ein Engagement in Aktienpositionen zu erzielen. CFDs werden hauptsächlich als Teil der Aktienportfoliokomponente für den Fonds verwendet, mit dem Ziel, ein Engagement von bis zum 1,5-fachen des Nettoinventarwerts des Fonds zu halten, wobei die Anlageobergrenze für CFDs bei maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegt. CFDs beinhalten den Austausch der Wertdifferenz einer bestimmten Aktie zwischen dem Zeitpunkt der Eröffnung des Kontrakts und dem Zeitpunkt seiner Schliessung. Der Fonds kann diese Instrumente nutzen, um sowohl Long- als auch Short-Positionen in Aktien aufzubauen. Wenn CFDs zum Aufbau von Short-Positionen zu Absicherungszwecken verwendet werden, kann sich der Fonds gegen potenzielle Wertverluste der Aktien, zu denen er ein Engagement aufweist, absichern.

Total Return Swaps: Der Fonds kann mit zugelassenen Gegenparteien Total Return Swaps („TRS“) abschliessen, um ein Engagement in US-Aktien oder Aktienindizes oder in anderen in der oben genannten Anlagestrategie genannten Basiswerten zu erwerben. Im Rahmen solcher Vereinbarungen erhält der Fonds von der Gegenpartei die Gesamtrendite einer Referenzaktie, eines Aktienkorbs oder eines Aktienindexes als Gegenleistung für Zinszahlungen und/oder eine feste oder variable Zahlung. TRS können entweder als Teil des Aktienportfolios oder des Absicherungsportfolios des Fonds verwendet werden. Die Gegenparteien aller Swap-Transaktionen sind Institutionen, die behördlicher Aufsicht unterstehen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören und der Verfügungsgewalt des Fonds unterliegen.

Weitere Informationen zu Total Return Swaps finden Sie im Abschnitt „Finanzderivate” des Prospekts.

Zertifikate: Der Fonds kann in Zertifikate investieren, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden und sich auf Aktienindizes, Aktienwerte oder Körbe von Aktienwerten oder andere in der oben genannten Anlagepolitik beschriebene Basiswerte beziehen. Solche Zertifikate können Derivate und/oder Hebel enthalten. Der Fonds wird Zertifikate in erster Linie einsetzen, um Engagements in Absicherungsstrategien zu erzielen, deren Umsetzung mit Derivaten möglicherweise nicht effizient ist.

Strukturierte Schuldverschreibungen:

Eine strukturierte Schuldverschreibung ist eine synthetische und in der Regel mittelfristige Schuldverschreibung oder Anleihe mit eingebetteten Komponenten und Merkmalen, die das Risiko-Rendite-Profil der Anleihe anpassen. Der Wert der strukturierten Schuldverschreibung wird durch die Kursentwicklung des der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Vermögenswerts bestimmt. Infolgedessen kann der Kupon, die durchschnittliche Laufzeit und/oder der Rückzahlungswert der Anleihe den zukünftigen Entwicklungen verschiedener Indizes, Wertpapierkurse, Wechselkurse usw. ausgesetzt sein. Der Fonds kann in strukturierte Schuldverschreibungen investieren, die ein Engagement in Aktienindizes, Aktien oder Aktienkörben oder anderen in der oben genannten Anlagepolitik beschriebenen Basiswerten bieten. Strukturierte Schuldverschreibungen werden innerhalb des Fonds hauptsächlich eingesetzt, um ein Engagement in Absicherungsstrategien zu erzielen, die mit Derivaten möglicherweise nicht effizient umgesetzt werden können. Die Anlage in strukturierte Schuldverschreibungen ist auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt. Weitere Informationen zu strukturierten Schuldverschreibungen finden Sie im Prospekt im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ – „Strukturierte Schuldverschreibungen“.

Anteil des Vermögens, der Total Return Swaps unterliegen kann (einschliesslich Differenzkontrakten, sofern diese Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und von Wiederverwendung darstellen)

In normalen Marktsituationen kann der maximale Anteil des verwalteten Fondsvermögens, der Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakten, die Total Return Swaps darstellen) unterliegen kann, 5.000 % des Nettoinventarwerts des Fonds (basierend auf dem Nominalwert dieser Instrumente) betragen. Dieser Anteil kann jedoch zeitweise über oder unter diesem Niveau liegen. Darüber hinaus wird in normalen Marktsituationen nicht davon ausgegangen, dass mehr als 2.300 % bis 2.500 % des Nettoinventarwerts des Fonds (basierend auf dem Nominalwert dieser Instrumente) Total Return Swaps (einschliesslich Differenzkontrakten, die Total Return Swaps darstellen) unterliegen.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt. Ausführliche Informationen zu den Bewertungsergebnissen hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Fonds finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren» in der vorliegenden Ergänzung.

FINANZINDIZES

Der Fonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den oben genannten Vermögensklassen ermöglichen. Näheres ist Abschnitt «Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente» des Prospekts zu entnehmen.

Der Einsatz von Derivaten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Fonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel «Risikofaktoren» beschrieben sind.

TECHNIKEN DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wie zum Beispiel zur Absicherung oder Performancesteigerung (d.h. Senkung der Kosten, Kapitalwertsteigerung oder zur Steigerung der Erträge, usw.) kann der Fonds die folgenden Techniken einsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Fonds die Bestimmungen und Bedingungen einhält, welche die Zentralbank in Bezug auf diese Techniken jeweils erlässt.

SUBKONSORTIALVERTRÄGE: Der Fonds kann gelegentlich Subkonsortialverträge abschliessen, um Wertpapiere zu erwerben, in die der Fonds investieren darf, und/oder um zusätzliche Erträge zu vereinnahmen.

Informationen zu Subkonsortialverträgen finden Sie in Anhang V des Prospekts.

GESAMTRISIKO UND HEBELWIRKUNG

Der Fonds ist als komplexer («sophisticated») Fonds klassifiziert, der für Anlagezwecke und/oder ein effizientes Portfoliomanagement eine Reihe von komplexen derivativen Instrumenten einsetzen kann. Der Fonds kann seine Positionen hebeln, um ein nominales Engagement zu generieren, das über den Nettoinventarwert des Fonds („NAV“) hinausgeht.

Bei der Berechnung der erwarteten Hebelwirkung und der Möglichkeit einer höheren Hebelwirkung für den Fonds wird die Schaffung einer Hebelwirkung auf einen Finanzindex über ein Finanzderivat oder die Einbeziehung einer Hebelwirkung in einen Finanzindex berücksichtigt.

Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Fonds, eine durch den Einsatz von Derivaten generierte und anhand der Summe des Nominalwerts gemessene Hebelwirkung von bis zu maximal dem 50-fachen des NAV des Fonds (d. h. 5.000 % des NAV) einzusetzen. Dieser Wert kann jedoch zeitweise über oder unter diesem Niveau liegen. Diese Zahl bedeutet nicht, dass ein solches Niveau angestrebt oder in der Regel erwartet wird, sondern dient ausschliesslich als Höchstgrenze unter normalen Marktbedingungen. Dieser Hebelwert wird anhand der Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Diese Berechnung berücksichtigt keine Netting- und Hedging-Vereinbarungen, denen der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unterliegt. Im Durchschnitt wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten erzielte Hebelwirkung, gemessen anhand der Summe der Nominalwerte, etwa das 23-fache des Nettoinventarwerts des Fonds (d. h. 2.300 % des Nettoinventarwerts) beträgt. Auch wenn das nominale Engagement des Fonds erheblich sein kann, ist es wichtig zu verstehen, dass der Nominalwert nicht direkt mit dem Marktrisiko des Fonds gleichzusetzen ist. Das mögliche Potenzial für einen hohen nominellen Bruttohebel ist besonders bei bestimmten vom Fonds eingesetzten Derivatestrategien ausgeprägt, insbesondere solchen, die Zinsprodukte und bestimmte Optionsstrategien beinhalten. Wenn die Berechnungsmethode für den nominellen Hebel auf diese Derivate angewendet wird, können die Ergebnisse einen hohen Hebel zeigen, doch spiegeln diese nicht das tatsächliche wirtschaftliche Risiko wider. Der Nominalwert wird durch die Marktkonventionen für diese Derivate (hohe Nominalwerte für geringe wirtschaftliche Risiken) und durch die Aggregation von Long- und Short-Positionen in Optionsstrategien verzerrt, obwohl diese Positionen einem streng definierten Verlustrisiko unterliegen und zum Schutz des Portfolios konzipiert sind. Die Einbeziehung dieser Derivatstrategien führt zu einer Optimierung des Risikoprofils des gesamten Fonds, ungeachtet des erheblichen Anstiegs des Brutto-Nominalwerts.

Das maximale Gesamtrisiko für das Portfolio, das sich aus einer Änderung der Zinssätze von 0,01 % ergibt (auch als PV01 bezeichnet), beträgt etwa 0,075 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Diese Zahl basiert auf konservativen Annahmen (alle Positionen in eine Richtung) und der realisierte PV01 dürfte aufgrund von gegenläufigen Positionen niedriger ausfallen. Folglich wird die Zinssensitivität des Fonds trotz des hohen nominellen Bruttohebelbetrags, der sich aus dem Einsatz von Derivatstrategien ergibt, kontrolliert.

Bei einem Fonds, der beispielsweise einen Nettoinventarwert von 100 Millionen US-Dollar aufweist, beträgt der maximale Verlust aufgrund einer Änderung der Zinssätze um 0,01 % (PVO1) 75.000 US-Dollar (100.000.000 US-Dollar x 0,075 %).

Gemäss Absatz 6.1 des Prospekts unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen” und der Unterüberschrift „Finanzderivate” wird der Fonds im Rahmen seines Risikomanagementprozesses das Absolute-VaR-Modell verwenden und die in diesem Abschnitt festgelegten Grenzen für das Absolute-VaR-Modell einhalten. Der täglich berechnete absolute VaR des Fonds, gemessen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 %, einer Haltedauer von 20 Tagen und einem historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr, ist auf 20 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Dies bedeutet nicht, dass Verluste 20 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten können, sondern dass Verluste ausschliesslich in 1 % der Fälle 20 % des Nettoinventarwerts überschreiten würden, vorausgesetzt, die Positionen

würden 20 Tage lang gehalten.

Da der VaR-Ansatz auf einem historischen Beobachtungszeitraum basiert, kann das VaR-Ergebnis verzerrt sein, sofern ungewöhnliche Marktbedingungen vorherrschen oder in der historischen Beobachtung nicht berücksichtigt werden.

Unter normalen Marktbedingungen wird erwartet, dass das Verhältnis zwischen dem Wert der Long-Derivatepositionen des Fonds und dem absoluten Wert der Short-Derivatepositionen des Fonds, berechnet auf der Grundlage der Summe der oben genannten Nominalwertmethode berechnet wird, bei etwa 5.000 % des NAV für Long-Derivatepositionen und 5.000 % des NAV für Short-Derivatepositionen liegen (vorbehaltlich des oben genannten maximalen Hebels). Das Verhältnis von Long- zu Short-Derivatepositionen kann jedoch zeitweise über oder unter diesem Niveau liegen. Der Anteil der Long- zu Short-Positionen im Fonds hängt von den jeweiligen Marktbedingungen ab. Diese Long- und Short-Positionen können über alle Anlageklassen hinweg eingegangen werden, wie in der oben genannten Anlagepolitik für den Fonds vorgesehen.

Angaben zum Vergleichsindex

Der Fonds wird aktiv verwaltet und hat keinen Anspruch auf Nachbildung eines Indexes. Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den MSCI USA Small Mid Cap Index verwaltet.

Der MSCI USA Small Mid Cap Index dient dazu, die Wertentwicklung der Segmente mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung des US-Aktienmarktes zu messen. Der Index ist Teil der Methodik des MSCI Global Investable Market Index (GIMI) und repräsentiert Unternehmen mit kleinerer und mittlerer Marktkapitalisierung innerhalb des investierbaren US-Aktienuniversums.

Angesichts des Anlageziels des Fonds, ein liquides Engagement bereitzustellen, das bestimmte Merkmale von Private-Equity-Anlagen nachbildet, wird der MSCI USA Small Mid Cap Index als Referenzbenchmark herangezogen, um die Wertentwicklung des börsennotierten Aktienengagements des Fonds besser beurteilen zu können.

Der Index wird ausschliesslich als Vergleichsindex verwendet, um die Performance des Fonds im Zeitverlauf zu bewerten. Der Fonds ist nicht darauf ausgelegt, die Performance des Index nachzubilden und unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Portfolios, der Sektor Gewichtungen oder der Risikopositionen.

Weitere Informationen zum Index finden Sie unter folgendem Link: https://www.msci.com.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen des Fonds sind im Prospekt unter «**Anlagebeschränkungen**» beschrieben.

3. RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den im Nachstehenden aufgeführten besonderen Risiken, werden interessierte Anleger gebeten, den Abschnitt «**Risikofaktoren**» im Prospekt zu lesen und die darin genannten Risiken vor einer Kapitalanlage in dem Fonds abzuwägen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeit» des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert von Beteiligungspapieren bemisst sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Emittenten, die durch Veränderungen der ESG-Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als hoch eingestuft. Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der beauftragte Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

ENGAGEMENT IM AKTIENPORTFOLIO

Durch die Strategie des Fonds, innerhalb seines Aktienportfolios ein bis zu 1,5-faches Engagement zu halten, werden zwar die möglichen Renditen erhöht, jedoch auch die möglichen Verluste. Dieses Engagement wird durch Derivate gehalten, die die Auswirkungen von Marktbewegungen auf die Performance des Fonds verstärken können.

RISIKO DES HEDGE-PORTFOLIOS

Obwohl die Hedge-Portfoliokomponente darauf ausgelegt ist, das Marktrisiko zu mindern, gibt es keine Garantie dafür, dass sie die Volatilität unter allen Marktbedingungen wirksam reduzieren wird. Die Wirksamkeit der Absicherung kann je nach Marktbedingungen und der Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und dem zugrunde liegenden Portfolio variieren. Die Gebühren für die Aufrechterhaltung der Absicherung können sich ebenfalls auf die Renditen des Fonds auswirken, insbesondere in Zeiten starker positiver Performance.

GEGENPARTEIRISIKOMANAGEMENT

Der Fonds wendet umfassende Verfahren zum Gegenparteirisikomanagement an, um die mit seinem umfangreichen Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken zu mindern.

Auswahl und Genehmigung von Gegenparteien: Alle Gegenparteien müssen Kreditinstitute sein, die von der Zentralbank zugelassen sind, oder Wertpapierfirmen, die von den zuständigen Behörden in EU-Mitgliedstaaten zugelassen und beaufsichtigt werden, oder andere von der Zentralbank zugelassene Einrichtungen.

Wenn eine Gegenpartei, die kein von der Zentralbank zugelassenes Kreditinstitut ist, einer Bonitätsbewertung durch eine bei der ESMA registrierte und von dieser beaufsichtigte Agentur unterliegt und diese Bonitätsbewertung von der zuständigen ESMA-Ratingagentur auf A-2 oder darunter herabgestuft wird, führt dies zu einer unverzüglichen neuen Bonitätsbewertung der Gegenpartei.

Der Co- Anlageverwalter führt eine Liste zugelassener Gegenparteien, die vierteljährlich überprüft und jährlich einer umfassenden Bewertung unterzogen wird.

Risikolimits und Konzentrationsmanagement: Der Fonds begrenzt das Engagement gegenüber einer einzelnen Gegenpartei auf maximal 5 % des Nettoinventarwerts für ausserbörsliche Derivatgeschäfte, es sei denn, die Gegenpartei ist ein von der Zentralbank zugelassenes Kreditinstitut. In diesem Fall kann das Limit auf 10 % des Nettoinventarwerts erweitert werden. Diese Limits gelten für das Nettoengagement gegenüber der Gegenpartei nach Berücksichtigung von Sicherheiten Vereinbarungen.

Sicherheiten Management: Der Fonds schliesst, soweit rechtlich und operativ möglich, Sicherheiten Vereinbarungen mit Derivatekontrahenten ab. Zu den akzeptablen Sicherheiten zählen Barmittel, Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten mit einem Rating von AA- oder höher sowie andere hochwertige liquide Vermögenswerte gemäss den geltenden Vorschriften. Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt unter Berücksichtigung angemessener Haircuts, die die Volatilität und Liquidität der Vermögenswerte widerspiegeln. Weitere Informationen zum Sicherheiten Management finden Sie in Anhang VIII (Sicherheiten Management) des Prospekts.

Überwachung und Berichterstattung: Die Gegenparteirisiken werden täglich überwacht und an die Risikomanagementfunktion gemeldet. Die Bonitätsratings und Finanzkennzahlen der Gegenparteien werden monatlich überprüft, wobei bei Herabstufungen oder anderen wesentlichen negativen Entwicklungen sofortige Eskalationsverfahren greifen.

Ausfallmanagement: Im Falle eines Ausfalls einer Gegenpartei hält der beauftragte Anlageverwalter Notfallverfahren bereit, darunter die sofortige Glattstellung von Positionen, soweit möglich, Mechanismen zur Durchsetzung von Sicherheiten und alternative Gegenparteivereinbarungen, um die Wirksamkeit der Absicherung und die Integrität des Portfolios aufrechtzuerhalten.

Die Verwendung von OTC-Derivaten als Kernkomponente der Anlagestrategie des Fonds erhöht sein Kontrahentenrisiko. Bei Nichtbefolgung der Verpflichtungen eines Kontrahenten kann der Fonds bedeutende Verluste erleiden.

MODELLRISIKO

Der Fonds stützt sich bei der Auswahl von Aktien und Derivaten sowie bei der Strategieallokation in hohem Masse auf proprietäre quantitative Modelle. Diese Modelle basieren auf historischen Daten und statistischen Zusammenhängen, die unter zukünftigen Marktbedingungen möglicherweise nicht mehr bestehen. Ein Versagen des Modells oder eine suboptimale Modellleistung könnte zu bedeutenden Verlusten oder zur Nichterreichung der Anlageziele führen. Der Co- Anlageverwalter führt regelmässig Modellvalidierungen und Stresstests durch, kann jedoch die Wirksamkeit des Modells unter allen Marktszenarien nicht garantieren.

DATENRISIKO

Die Strategie des Fonds ist in hohem Masse von Daten und anderen Informationen (zusammenfassend als „Daten" bezeichnet) abhängig. Mit diesen Daten sind zahlreiche Risiken verbunden, darunter unter anderem: Die verfügbaren Daten (unabhängig davon, ob sie direkt oder über Dritte bezogen wurden) können ungenau, unvollständig, anomal und/oder anderweitig unzureichend oder fehlerhaft sein. Die Daten können durch menschliches Versagen, Computerausfälle und/oder unbefugten Zugriff auf das System oder dessen unbefugte Nutzung beschädigt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Es können datenbezogene Verzerrungen auftreten, darunter Stichproben-, Mess-, Überlebens-, Vorausschau- und Data-Mining-Verzerrungen. Drittanbieter von Daten können von Zeit zu Zeit die Bereitstellung wichtiger Daten einstellen. Änderungen an Daten im Laufe der Zeit können schwer nachzuverfolgen und angemessen zu berücksichtigen sein.

RISIKO DER STRATEGIEINTEGRATION

Der Fonds betreibt zwei unterschiedliche, sich jedoch ergänzende Anlagekomponenten, die zuweilen widersprüchliche Signale generieren oder eine konkurrierende Ressourcenallokation erfordern können. Die Wirksamkeit der Gesamtstrategie hängt von der erfolgreichen Integration und Koordination zwischen den Aktien- und Hedge-Portfoliokomponenten ab. Gelingt es nicht, diese Komponenten angemessen auszubalancieren, könnte dies zu einer suboptimalen Performance oder einem erhöhten Risiko führen.

RISIKO DURCH STRATEGIEN DRITTER

Die Hedge-Portfoliokomponente des Fonds umfasst ein Engagement in Strategien, die von Drittanbietern verwaltet werden. Der Fonds trägt das Risiko, dass diese externen Manager eine Änderung ihres Anlageansatzes vornehmen, operative Schwierigkeiten haben oder nicht die erwartete Performance erzielen. Due-Diligence-Prozesse können möglicherweise nicht alle möglichen Risiken im Zusammenhang mit Strategien Dritter identifizieren, und der Fonds unterliegt begrenzter Kontrolle beim Verwalten der Entscheidungen des externen Strategiemanagements.

LIQUIDITÄTSRISIKO IN ANGESPANNTEN MÄRKTEN

Der Fonds hat das Ziel, eine tägliche Liquidität gemäss den OGAW-Anforderungen aufrechtzuerhalten, jedoch kann die Komplexität der Hedge-Strategien in Zeiten angespannter Märkte zu Liquiditätsproblemen führen. Bei einer grossen Anzahl von Anlagen, die kurzfristig realisiert werden müssen, um erhebliche Rücknahmeanträge für den Fonds zu bedienen, müssen solche Verkäufe möglicherweise unter ungünstigen Preisen getätigt werden, was sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil auswirken kann. Darüber hinaus kann es schwierig werden, bestimmte Derivatepositionen ohne erhebliche Gebühren schnell aufzulösen, was sich möglicherweise auf die Fähigkeit des Fonds auswirkt, grosse Rücknahmeanträge zu bedienen, oder den Verkauf von Vermögenswerten zu ungünstigen Preisen erforderlich macht.

RISIKO DER OPERATIVEN KOMPLEXITÄT

Der ausgefeilte Anlageansatz des Fonds erfordert eine komplexe operative Infrastruktur, einschliesslich Systeme zur Verwaltung mehrerer Derivatstrategien, Gegenparteibeziehungen und Risikokontrolle über verschiedene Anlageklassen hinweg. Operative Ausfälle, Systemstörungen oder Prozessausfälle können zu bedeutenden Verlusten oder Problemen bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften führen.

4. BASISWÄHRUNG

US-Dollar

5. ERSTAUSGABE

Die Anteile der einzelnen Klassen werden zu dem Erstausgabepreis angeboten, der im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft –

Beschreibung der Anteile» des Prospekts enthalten ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anteilsklassen, die bereits lanciert wurden und deren aktuelle Liste von FundRock Capital Management (Ireland) Limited oder auf der Internetseite www.gam.com erhältlich ist. Die Anteile der einzelnen Klassen werden während des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Klasse bis 23. November 2026 zum Erstausgabepreis angeboten (nachstehend als «Erstausgabezeitraum» einer nicht aufgelegten Klasse bezeichnet). Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer zum Erstausgabepreis angebotenen Klasse durch die Gesellschaft werden die Anteile dieser Klasse erstmals am letzten Geschäftstag des Erstausgabezeitraums dieser Klasse ausgegeben.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank wird vorab über eine solche Verkürzung oder Verlängerung in Kenntnis gesetzt, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind bzw. anderweitig auf jährlicher Basis. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich einer etwaigen Verwässerungsgebühr (siehe Abschnitt «Verwässerungsgebühr» im Prospekt) ausgegeben.

6. HANDELSTAG

Jeder Geschäftstag

7. HANDELSAUFTRÄGE

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen erfolgen an jedem Handelstag, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bis 12:00 Uhr britischer Ortszeit am relevanten Handelstag bei der beauftragten Register- und Transferstelle eingehen.

8. KAUF VON ANTEILEN

Das Antragsverfahren für die Anteilszeichnung wird im Prospekt in «**Kauf von Anteilen**» beschrieben.

Der Zahlungseingang muss in der Nennwährung der gekauften Anteile und in frei verfügbaren Mitteln bei der beauftragten Register- und Transferstelle bis 15:00 Uhr britischer Ortszeit am betreffenden Handelstag erfolgen. Für von der Verwaltungsgesellschaft anerkannte Anleger oder Vermittler gilt eine Zahlungsfrist von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

9. GEBÜHREN

Die anwendbaren Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen im Abschnitt «**Gebühren und Aufwendungen**» im Prospekt beschrieben. Zusätzlich zu den im Abschnitt **„Gebühren und Kosten“** des Prospekts dargelegten, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft anfallenden Gebühren und Aufwendungen trägt der Fonds auch die Kosten für die Nutzung eines unabhängigen Preisvalidierungstools, um sicherzustellen, dass eine unabhängige Beurteilung der Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere der im Namen des Fonds im Rahmen der Absicherungskomponente der Anlagestrategie eingegangenen Total-Return-Swaps (die von den TRS-Gegenparteien sowie anderen vom Administrator eingesetzten unabhängigen Preisanbietern bereitgestellt werden) überprüft werden kann.

Es wird erwartet, dass sich diese Kosten auf etwa 0,20 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen, vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 100.000 EUR.

GEWÖHNLICHE ANTEILE, NICHT-BRITISCHE RFS-ANTEILE, MO-, QO- UND SO-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND U-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,95% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 2,30% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

INSTITUTIONELLE ANTEILE, MI-, MR-, QI-, QR-, SI- UND SR-ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG UND R-, W- UND X-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,45% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,75% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p. a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

VERTRIEBSSTELLENANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,70% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Anlegerservicegebühr:	0,50% des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der Vertriebsstellenanteile des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Werts der gekauften Anteile.
Umtauschgebühr:	Bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Anteile.

NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C

Vertriebsgebühr:	0,45% p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse C des Fonds.

Z-ANTEILE

Gebühr des Globalen Vertriebspartners, des Co-Anlageverwalters und des beauftragten Anlageverwalters:	Bis zu 1,45% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Diese Gebühr kann auf bis zu 1,75% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds erhöht werden, wobei die Anteilsinhaber hierüber angemessen schriftlich informiert werden müssen.
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:	Bis zu 0,15% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Verwahrstellengebühr:	Bis zu 0,0425% p.a. (ggf. zzgl. MwSt.) des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.
Zeichnungsgebühr:	Bis zu 5% des Bruttozeichnungsbetrags.

10. DIVIDENDEN

Es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Umständen die nachfolgend genannten Ausschüttungen vorgenommen werden:

MONATLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf MO-, MI- und MR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach monatlich (nach Ende des Kalendermonats).

VIERTELJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen erfolgen die Ausschüttungen auf QO-, QI- und QR-Anteile mit laufender Ertragsausschüttung aller Voraussicht nach vierteljährlich (nach Ende des Kalenderquartals).

HALBJÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Unter normalen Umständen kotieren SO-, SI- und SR-Anteile am ersten Handelstag im Januar und Juli «ex-Dividende» und die halbjährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel jeweils am oder vor dem 28. Februar und dem 31. August.

JÄHRLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

Für alle anderen Anteilsklassen des Fonds, die eine Ertragsausschüttung anbieten, kotieren die Anteile in der Regel am ersten Handelstag im Juli jedes Jahres «ex-Dividende» und die jährlichen Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel am oder vor dem 31. August jedes Jahres.

Weitere Informationen über die Zahlung von Dividenden finden sich im Prospekt unter der Überschrift «Dividenden».

11. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Eine Anlage in den Fonds ist als eine langfristige Anlage mit einem typischen Anlagehorizont von 7 Jahren gedacht. Anleger sollten daher keine kurzfristigen Gewinne mit dieser Anlage erwarten. Der Fonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital für die Dauer des Anlagezyklus einzusetzen, und ein mittleres bis hohes Anlagerisiko einzugehen bereit sind.

ANHANG II

CO-ANLAGEVERWALTER UND BEAUFTRAGTE ANLAGEVERWALTER

A. CO-ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Co-Anlageverwaltern die Befugnis übertragen, die Investitionen bestimmter Fonds zu verwalten, die der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft unterliegen.

GAM LONDON LIMITED

GAM London Limited („GLL") ist eine private Gesellschaft, die bei der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich registriert ist.

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags vom 18. Juni 2019, mit Wirkung zum 20. Juni 2019, zwischen der Gesellschaft, GAM Fund Management Limited (die später mit der Verwaltungsgesellschaft fusionierte) und GAM International Management Limited (die später durch GAM London Limited im Rahmen einer Vertragsübernahme ersetzt wurde), in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, hat sich GAM London Limited unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, die Anlagen folgender Fonds zu verwalten:

- GAM Star Private Equity LiquidRep,
- GAM Star Continental European Equity,
- GAM Star Credit Opportunities (EUR),
- GAM Star Credit Opportunities (GBP),
- GAM Star Credit Opportunities (USD),
- GAM Star Emerging Market Rates,
- GAM Star European Equity,
- GAM Star Financial Credit,
- GAM Star Disruptive Growth,
- GAM Star Global Equity
- GAM Sustainable Climate Bond

Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 90 Tagen mittels eines Schreibens an die anderen Parteien kündigen, wobei der Vertrag in bestimmten Fällen von jeder der Parteien ohne vorherige Ankündigung unverzüglich gekündigt werden kann. Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zugunsten von GAM London Limited vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder rücksichtsloser Missachtung von Seiten von GAM London Limited, seinen Mitarbeitern oder Delegierten bei der Ausübung ihrer Verpflichtungen ausgeschlossen sind.

GAM USA INC.

GAM USA Inc., eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG, ist als Anlageberater bei der Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten gemäss dem Investment Advisers Act von 1940 in seiner geltenden Fassung und als Warenterminverwalter (Commodity Pool Operator) und Terminhandelsberater (Commodity Trading Advisor) bei der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (US Commodity Futures Trading Commission) registriert.

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags vom 5. Dezember 2019 zwischen der Gesellschaft, GAM Fund Management Limited (die später mit der Verwaltungsgesellschaft fusionierte) und GAM USA Inc., in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung hat sich GAM USA Inc. unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, die Anlagen folgendes Fonds zu verwalten:

- GAM Star Income.

Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens neunzig Tagen durch schriftliche Mitteilung gegenüber den anderen Parteien kündigen, wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist.

Der Vertrag enthält auch bestimmte Entschädigungsleistungen zugunsten von GAM USA Inc., die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder rücksichtsloser Missachtung seitens GAM USA Inc. oder ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Delegierten bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Vertrags ausgeschlossen sind.

GAM INVESTMENT MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG

GAM Investment Management (Switzerland) AG, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG, ist eine in der Schweiz eingetragene Gesellschaft nach schweizerischem Recht und wird von der schweizerischen FINMA reguliert.

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags vom 11. März 2020 zwischen der Gesellschaft, GAM Fund Management Limited (die später mit der Verwaltungsgesellschaft fusionierte), GAM International Management Limited (die später durch GAM London Limited im Rahmen einer Vertragsübernahme ersetzt wurde) und GAM Investment Management (Switzerland) AG, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, haben sich GAM London Limited und GAM Investment Management (Switzerland) AG unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, als Co-Anlageverwalter die Anlagen folgender Fonds zu verwalten:

- GAM Star Alpha Spectrum

- GAM Star Global Flexible
- GAM Star Global Cautious
- GAM Star Composite Global Equity
- GAM Star Global Aggressive
- GAM Star Global Moderate
- GAM Sustainable Emerging Equity

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags 25. Juni 2025 zwischen der Gesellschaft, Bridge Fund Management Limited (die später in FundRock Management Company (Ireland) Limited umbenannt wurde),) und GAM Investment Management (Switzerland) AG, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, haben sich GAM Investment Management (Switzerland) AG unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, als Co-Anlageverwalter die Anlagen folgendes Fonds zu verwalten:

- GAM Star China Equity

Jede Vertragspartei kann die Verträge mit einer Kündigungsfrist von 90 mindestens Tagen schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien kündigen, wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist.

Die Verträge sehen auch bestimmte Freistellungsansprüche zugunsten der Co-Anlageverwalter vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder rücksichtsloser Missachtung seitens eines Co-Anlageverwalters oder ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Delegierten bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen der Verträge ausgeschlossen sind.

GAM JAPAN LIMITED

GAM Japan Limited wurde 1997 gegründet und befindet sich vollständig im Besitz der GAM Holding AG. GAM Japan Limited ist ein in Japan registrierter Anbieter von Finanzinstrumenten und verfügt über Lizenzen für das Geschäft mit Finanzinstrumenten des Typs I, für die Anlageverwaltung sowie für die Anlageberatung und -vermittlung. GAM Japan Limited untersteht der Aufsicht des Kanto Local Financial Bureau, das von der Financial Services Agency of Japan mit der Überwachung der Geschäftstätigkeit von Betreibern von Finanzinstrumenten betraut ist.

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags vom 22. Mai 2026 zwischen der Gesellschaft, GAM Fund Management Limited (welche später mit der Verwaltungsgesellschaft fusionierte), GAM Investment Management (Switzerland) AG, GAM USA Inc und GAM Japan Limited, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, haben sich GAM Investment Management (Switzerland) AG, GAM USA Inc und GAM Japan Limited unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, als Co-Anlageverwalter die Anlagen folgendes Fonds zu verwalten:

- GAM Star Japan Leaders

Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien kündigen, wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist.

Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zugunsten der Co-Anlageverwalter vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder rücksichtsloser Missachtung seitens eines Co-Anlageverwalters oder ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Delegierten bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Vertrags ausgeschlossen sind.

SWISS RE INSURANCE-LINKED INVESTMENT ADVISORS CORPORATION

Die Swiss Re Insurance-Linked Investment Advisors Corporation («SRILIAC») wurde im August 2012 in Delaware als Swiss Re Risk Solutions Corporation («SRRSC») gegründet. Im Juni 2022 änderte die SRRSC ihren Namen in SRILIAC und liess sich bei der Securities and Exchange Commission als Anlageberaterin registrieren. SRILIAC befindet sich zu 100 % im Besitz der Swiss Re America Holding Corporation und ist Teil der Swiss Re Gruppe.

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags vom 4. April 2025 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, GAM International Management Limited (die später durch GAM London Limited im Rahmen einer Vertragsübernahme ersetzt wurde) und SRILIAC, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, haben sich GAM London Limited und SRILIAC unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, als Co-Anlageverwalter die Anlagen folgendes Fonds zu verwalten:

- GAM Swiss Re Cat Bond

Der Vertrag hat zunächst eine feste Laufzeit von drei Jahren (die Erstlaufzeit) und verlängert sich danach automatisch um jeweils ein Jahr (jeweils eine aufeinanderfolgende Laufzeit). Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 180 Tagen zum Ende der Erstlaufzeit oder einer aufeinanderfolgenden Laufzeit kündigen.

In bestimmten Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft den Vertrag jederzeit durch schriftliche Kündigung an die anderen Parteien kündigen (oder ein Co-Anlageverwalter kann von dem Vertrag zurücktreten).

Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zugunsten des/der Co-Anlageverwalter(s) vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder rücksichtsloser Missachtung seitens eines Co-Anlageverwalters oder ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Delegierten bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Vertrags ausgeschlossen sind.

TAGES CAPITAL LLP

Tages Capital LLP wurde am 23. Mai 2011 in England und Wales als Limited Liability Partnership gegründet und am 16. Januar 2012 von der Financial Conduct Authority unter der Firmenreferenznummer 563369 als Anlageverwaltungsgesellschaft zugelassen. Die Tages Capital LLP wird von der Tages Holding S.p.A. kontrolliert und ist Mitglied der Tages Group, einer Bankengruppe, die im Register der Bankengruppen der Bank of Italy unter der Nummer 20050 eingetragen ist.

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags vom 15. Februar 2024 zwischen der Gesellschaft, GAM Fund Management Limited (die

später mit der Verwaltungsgesellschaft fusionierte), GAM International Management Limited (die später durch GAM London Limited im Rahmen einer Vertragsübernahme ersetzt wurde) und Tages Capital LLP, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, haben sich GAM London Limited und Tages Capital LLP unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, als Co-Anlageverwalter die Anlagen folgendes Fonds zu verwalten:

- GAM Star Global Rates

Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien kündigen; wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist.

Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zugunsten der Co-Anlageverwalter vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder rücksichtsloser Missachtung seitens eines Co-Anlageverwalters oder ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Delegierten bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Vertrags ausgeschlossen sind.

PEO Partners LLC

PEO Partners LLC („PEO“) ist ein amerikanisches Unternehmen mit Sitz im Bundesstaat New York, das bei der US-Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) eingetragen ist und zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen zugelassen ist.

Im Rahmen eines Co-Anlageverwaltung-Vertrags vom 13. Februar 2026 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, GAM Investment Management (Switzerland) AG, PEO Partners, LLC und GAM London Limited, in ihrer jeweils gültigen Fassung, haben sich GAM Investment Management (Switzerland) AG, PEO Partners, LLC und GAM London Limited bereit erklärt, unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft als Co- Anlageverwalter die Anlagen folgendes Fonds zu verwalten:

- GAM Star Private Equity LiquidRep

Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten kündigen, wobei die Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Fällen den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gegenüber den anderen Vertragsparteien kündigen (bzw. ein Co- Anlageverwalter aus dem Vertrag ausscheiden) kann.

Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungen zugunsten der Co-Anlageverwalter vor, die jedoch in Fällen von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Arglist, Fahrlässigkeit oder Leichtsinn seitens eines Co-Anlageverwalters oder seiner Mitarbeiter, Direktoren, leitenden Angestellten oder Delegierten bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Vertrags ausgeschlossen sind.

B. BEAUFTRAGTE ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Co-Anlageverwaltern die Befugnis übertragen, die Investitionen bestimmter Fonds zu verwalten, die der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft unterliegen.

Ein Co-Anlageverwalter kann seine Verantwortung für die Anlageverwaltung oder die Erteilung von Anlageberatung in Bezug auf das Vermögen eines Fonds an einen delegierten Anlageverwalter delegieren. Informationen über einen delegierten Anlageverwalter (sofern direkt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt) sind in diesem Anhang II dieses Prospekts oder alternativ in der betreffenden Beilage enthalten. Informationen über einen delegierten Anlageverwalter (dessen Gebühren nicht direkt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt werden) sind in diesem Anhang II dieses Prospekts offenzulegen oder andernfalls den Anteilinhabern auf Anfrage der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen und in den periodischen Berichten der Gesellschaft offenzulegen.

ATLANTICOMNIUM SA

Atlanticomnium SA ist eine 1976 in Genf, Schweiz, errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die der Aufsicht der Schweizer FINMA untersteht.

Im Rahmen des Vertrags über die beauftragte Anlageverwaltung vom 20. Dezember 2010 zwischen GAM International Management Limited (die später durch GAM London Limited im Rahmen einer Vertragsübernahme ersetzt wurde) und Atlanticomnium SA, in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung, hat sich Atlanticomnium SA, unter der Gesamtaufsicht von GAM London Limited bereit erklärt, Anlagemanagementdiensten für die folgenden Fonds zu erbringen:

- GAM Star Credit Opportunities (EUR),
- GAM Star Credit Opportunities (GBP),
- GAM Star Credit Opportunities (USD),
- GAM Star Financial Credit und
- GAM Sustainable Climate Bond.

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien kündigen, wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist.

Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zugunsten von Atlanticomnium vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder Verstoss gegen die Verordnungen von 2011 (wenn ein solcher Verstoss auf vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug, Verletzung von Treu und Glauben oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten zurückzuführen ist) oder rücksichtsloser Missachtung ihrer Pflichten ausgeschlossen sind.

GRAMERCY FUNDS MANAGEMENT LLC

Gramercy Funds Management LLC (“Gramercy”) ist eine nach dem Recht von Delaware gegründete Gesellschaft mit eingetragenem Firmensitz in 250 S. Australian Ave, West Palm Beach, FL 33401, (der "beauftragte Anlageverwalter").

Im Rahmen des Vertrags über die beauftragte Anlageverwaltung vom 16. Juni 2025 zwischen GAM International Management Limited (in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung) und Gramercy, hat sich Gramercy unter der Gesamtaufsicht von GAM London Limited bereit erklärt, allgemeine diskretionäre Anlageverwaltungsdienstleistungen für den folgenden Fonds zu erbringen.

- GAM Star Emerging Market Rates

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien kündigen, wobei in bestimmten Fällen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei möglich ist.

Der Vertrag sieht auch bestimmte Freistellungsansprüche zugunsten von Gramercy vor, die jedoch im Fall von Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoss gegen Treu und Glauben oder rücksichtsloser Missachtung seitens Gramercy oder seiner Delegierten bei der Ausübung seiner Pflichten ausgeschlossen sind.

GAM STAR FUND PLC
(DIE «GESELLSCHAFT»)

Dieser zweite Nachtrag vom 21. Juli 2026 (der «Nachtrag») ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft, einer offenen OGAW-Anlagesellschaft mit variablem Kapital und einem Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Subfonds, vom 6. Mai 2026 (**einschliesslich der Ergänzungen zu jedem der bestehenden Subfonds der Gesellschaft), in der durch einen ersten Nachtrag vom 22. Mai 2026 geänderten Fassung (der «Prospekt»). Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen sind im Zusammenhang mit und in Verbindung mit den vollständigen Informationen im Prospekt zu lesen.**

Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, bei ihrer Verwendung in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

Die Verwaltungsräte der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift «**Geschäftsführung der Gesellschaft**» aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissens der Verwaltungsräte (die alle angemessenen Sorgfaltsmassnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Aussagekraft dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsräte übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben beschlossen, den Prospekt mit Wirkung ab dem Datum dieses Nachtrags wie folgt zu ändern:

.

1. ÄNDERUNGEN IM HAUPTTEIL DES PROSPEKTS

- Der vierte Absatz unter dem Unterabschnitt mit dem Titel « Mindesterstzeichnung » im Abschnitt « Kauf von Anteilen » wird wie folgt geändert:

 «Die Mindesterstzeichnung eines jeden Anlegers für jede Klasse von institutionellen Anteilen, MI-, MCI-, QI-, QCI-, SI- und SCI-Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung, M-Anteilen, nicht-britischen RFS-Anteilen (die für den GAM Star Credit Opportunities (USD), GAM Star Credit Opportunities (EUR) und GAM Star Credit Opportunities (GBP) erhältlich sind) und X-Anteilen, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart, beträgt für Anteile mit einem Wert von ~~20'000'000 USD,20'000'000 EUR, 12'000'000 GBP, 2'200'000'000 JPY, 26'000'000 CHF, CAD 20'000'000, AUD 20'000'000, SEK 140'000'000, SGD 20'000'000, NOK 140'000'000, DKK 1'400'000'000 ILS 75'000'000 oder MXN 400'000'000~~ USD 500'000, EUR 425'000, GBP 375'000, JPY 80'000'000, CHF 400'000, CAD 700'000, AUD 700'000, SEK 4'500'000, SGD 650'000, NOK 4'750'000, DKK 3'250'000, ILS 1'650'000 oder MXN 8'500'000 (oder dem Gegenwert in Fremdwährung).“

- Der Unterabschnitt mit dem Titel « Anlegerservicegebühr » unter der Überschrift «Gebühren und Aufwendungen» wird wie folgt geändert:

 «Eine Anlegerservicegebühr wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben, wird an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt, die diese Gebühr ihrerseits als Entgelt an die Vertriebsstellen für die von ihnen laufend erbrachten Dienste für die Anteilsinhaber weiterleitet, einschliesslich der Abwicklung von Anteilstransaktionen, der Bereitstellung von Informationen über die Performance der betreffenden Fonds, den aktuellen Anlagebestand eines Anteilsinhabers, wirtschaftliche und finanzielle Entwicklungen und Trends und andere Informationen und Hilfeleistungen, die benötigt werden. Diese Gebühr wird an jedem Bewertungsstichtag berechnet und ~~vierteljährlich~~ monatlich nachträglich aus dem Vermögensbestand des betreffenden Fonds, der auf die Vertriebsstellenanteile entfällt, gezahlt.”

- Der Abschnitt « Definitionen » wird durch Einfügung der folgenden Definition geändert:

 «CCP» ist eine zentrale Gegenpartei im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der EMIR und bezeichnet eine juristische Person, die sich zwischen die Gegenparteien der an einem oder mehreren Finanzmärkten gehandelten Kontrakte schaltet und sofür jeden Verkäufer zum Käufer und für jeden Käufer zum Verkäufer wird."

- Die Abschnitte 2.8 und 2.9 im Unterabschnitt «2. Anlagebeschränkungen» unter dem Abschnitt «Anlagebeschränkungen» werden wie folgt geändert:

«2.8 *Das Risikoengagement eines OGAW gegenüber einer Gegenpartei aus ~~einem OTC-~~ einem Derivat, das nicht zentral über eine gemäß Artikel 14 der EMIR zugelassene oder gemäß Artikel 25 der EMIR anerkannte CCP abgewickelt wird, darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.*

Diese Obergrenze wird auf 10% erhöht, wenn es sich um Kreditinstitute handelt, die entweder im EWR oder in einem Signatarstaat (ausser in einem Mitgliedstaat des EWR) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 oder ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien, Neuseeland oder in einem anderen von der Zentralbank von Zeit zu Zeit zugelassenen Land zugelassenes Kreditinstitut als gleichwertig gilt.

2.9 Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Anlagen, die vom selben Emittenten ausgegeben oder mit einem solchen getätigt wurden, 20% des Nettovermögens nicht übersteigen:

- *Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;*
- *Einlagen; und/oder*
- *Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften, die nicht zentral über eine gemäss Artikel 14 der EMIR zugelassene oder gemäss Artikel 25 der EMIR anerkannte zentrale Gegenpartei (CCP) abgewickelt werden.*

- Der Unterabschnitt «Fehlende Regulierung» im Abschnitt « Risikofaktoren in Verbindung mit den von den Fonds eingesetzten Derivaten» wird wie folgt geändert:

«FEHLENDE REGULIERUNG. Ausfall eines Kontrahenten: Grundsätzlich besteht auf den Freiverkehrsmärkten (auf denen im allgemeinen Währungen, Spot- und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps gehandelt werden) weniger staatliche Regulierung und Aufsicht über die Geschäfte, als bei Transaktionen auf anerkannten Märkten. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmöglichkeiten, die Teilnehmern an einigen anerkannten Märkten gewährt werden, etwa die Performance-Garantie eines Clearing-Hauses, im Zusammenhang mit dem Freihandel nicht zur Verfügung. Im Freiverkehr gehandelte Optionen unterliegen nicht der Regulierung. Bei OTC-Optionen handelt es sich um nicht an der Börse gehandelte Optionsvereinbarung, die spezifisch auf die Bedürfnisse eines individuellen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es den Inhabern, Termin, Marktniveau und Kurs einer bestimmten Position präzise zu strukturieren. Der Kontrahent bei diesen Vereinbarungen ist eher das spezifische Unternehmen, das in das Geschäft eingebunden ist, als der anerkannte Markt. Daher kann der Konkurs oder Ausfall des Kontrahenten des Fonds im Freiverkehr zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen. Darüber hinaus könnte ein Kontrahent eine Transaktion nicht gemäss ihren allgemeinen Bedingungen abwickeln, da der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist, die Absichten der Parteien nicht exakt wiedergibt, kein Konsens über die Vertragsbedingungen erzielt wurde (unabhängig davon, ob gutgläubig) oder ein Kredit- oder Liquiditätsproblem besteht und damit der Fonds einen Verlust erleidet. Darüber hinaus gelten börsengehandelte Derivatgeschäfte, die von einer Nicht-EU-CCP abgewickelt werden, die nicht gemäss den Anforderungen der EMIR von der ESMA anerkannt ist, nicht als frei von Gegenparteirisiken, da solche CCPs im Allgemeinen keinen Standards unterliegen, die denen entsprechen, die für EU-CCPs oder von der ESMA anerkannte Nicht-EU-CCPs gelten. Gerät der Kontrahent mit den geschuldeten Leistungen in Verzug, sodass der Fonds seine Rechte auf die Anlagen in seinem Portfolio entweder nicht pünktlich oder überhaupt nicht ausüben kann, können ihm sowohl ein Wertverlust seiner Position und Gewinnausfälle als auch

Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte entstehen. Das Kontrahentenrisiko entspricht den Anlagebeschränkungen des Fonds. Ungeachtet der Massnahmen, die der Fonds zur Verringerung des Kontrahentenrisikos einsetzt, besteht keine Sicherheit, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Fonds für diese Geschäfte letztlich keine Verluste erleidet.

2. ÄNDERUNGEN IM VERZEICHNIS UND IN ANHANG II

- Die «Swiss Re Insurance-Linked Investment Advisors Corporation», die als Co-Anlageverwalterin für den «GAM Swiss Re Cat Bond» (einen Subfonds der Gesellschaft) fungiert, hat ihren Namen in «Swiss Re Insurance-Linked Strategies Inc.» geändert. Alle Verweise auf die «Swiss Re Insurance-Linked Investment Advisors Corporation» im Verzeichnis und in Anhang II werden hiermit durch «Swiss Re Insurance-Linked Strategies Inc.» ersetzt.

1. ÄNDERUNGEN AN ANHANG I

- Anhang I wird dahingehend geändert, dass das Symbol «^» eingefügt wird, um die Schliessung bestimmter Anteilsklassen, wie nachstehend beschrieben, widerzuspiegeln.

(i) Die Tabelle zu GAM Swiss Re CAT Bond wird wie folgt angepasst, um die Schliessung der QI Inc AUD-Klasse widerzuspiegeln:

GAM Swiss Re Cat Bond && (Basiswährung USD)													
Anteilsklasse	**Klassenart (Währung)**												
	Ausschüttungsanteile												
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^		SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	MXN^

(ii) Die Tabelle zum GAM Star Global Cautious wird wie folgt angepasst, um die Schliessung der QI Inc GBP-Klasse widerzuspiegeln:

GAM Star Global Cautious && (Basiswährung USD)													
Anteilsklasse	**Klassenart (Währung)**												
	Ausschüttungsanteile												
QI	USD ^	EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^		SGD ^	NOK ^	DKK ^	

(iii) Die Tabelle zum GAM Star Credit Opportunities (USD) wird angepasst, um die Schliessung der folgenden Anteilsklassen widerzuspiegeln: (1) Institutional Hedged EUR Accumulation und (2) Institutional Hedged GBP Accumulation.

GAM Star Credit Opportunities (USD) (Basiswährung USD)														
Anteilsklasse	**Anteilsklasse (Währung)**													
Institutional Hedged		EUR ^	GBP ^	CHF ^	CAD ^	JPY ^	AUD ^	SEK ^	SGD ^	NOK ^	DKK ^	ILS		MXN^

2. ÄNDERUNGEN AN DEN ERGÄNZUNGEN ZU DEN FONDS «GAM STAR ALPHA SPECTRUM» UND «GAM STAR COMPOSITE GLOBAL EQUITY».

- *Im* Unterabschnitt mit dem Titel *« NUR BEI ANTEILEN DER KLASSE C*» unter dem Abschnitt *«9.* Gebühren» wird der folgende Wortlaut vollständig gestrichen und ersetzt:

 «Vertriebsgebühr: 0.75 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der C-Anteile des Fonds»

 und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

 «Vertriebsgebühr: <u>Bis zu</u> 0.75 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der C-Anteile des Fonds»

3. ÄNDERUNGEN AN DEN ERGÄNZUNGEN IN BEZUG AUF GAM STAR GLOBAL FLEXIBLE, GAM STAR GLOBAL CAUTIOUS, GAM STAR GLOBAL MODERATE und GAM STAR GLOBAL AGGRESIVE

- Im Unterabschnitt mit dem Titel *« NUR BEI VERTRIEBSSTELLENANTEILEN DER KLASSEN C, F, G, PC***»** unter dem Abschnitt *«9.* Gebühren» wird der folgende Wortlaut vollständig gestrichen und ersetzt:

 « NUR BEI VERTRIEBSSTELLENANTEILEN DER KLASSEN C, F, G, PC

 Vertriebsgebühr: 0.75 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds.

 Zeichnungsgebühr: Bis zu 5 % des Wertes der erworbenen Aktien, mit Ausnahme von auf GBP lautende Anteile der Vertriebsstellen, für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.“

 und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

 « NUR BEI VERTRIEBSSTELLENANTEILEN DER KLASSEN F, G, PC
 Vertriebsgebühr: 0.75 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds.

 Zeichnungsgebühr: Bis zu 5 % des Wertes der erworbenen Anteile, mit Ausnahme von auf GBP lautende Anteile der Verkaufsstellen, für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.“

 <u>Ausschliesslich Anteile der Klasse C</u>
 Vertriebsgebühr: <u>Bis zu</u> 0.75 % des Nettoinventarwerts der C-Anteile des Fonds.

 Zeichnungsgebühr: Bis zu 5 % des Wertes der erworbenen Aktien, mit Ausnahme von in GBP lautenden Anteile der Verkaufsagenten, für die keine Zeichnungsgebühr anfällt.“

4. ÄNDERUNGEN AN DEN ERGÄNZUNGEN IN BEZUG AUF GAM STAR ASIAN EQUITY, GAM STAR PRIVATE EQUITY LIQUIDREP, GAM SWISS RE CAT BOND, GAM STAR CHINA EQUITY, GAM STAR CONTINENTAL EUROPEAN EQUITY, GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (EUR), GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES GBP, GAM SUSTAINABLE EMERGING EQUITY, GAM STAR EMERGING MARKET RATES, GAM STAR EUROPEAN EQUITY, GAM STAR FINANCIAL CREDIT, GAM STAR JAPAN LEADERS, GAM STAR INCOME, GAM STAR DISRUPTIVE GROWTH und GAM SUSTAINABLE CLIMATE BOND.

- *Im* Unterabschnitt *«Ausschliesslich Anteile der Klasse C*» unter dem Abschnitt *«9.* Gebühren» wird der folgende Wortlaut vollständig gestrichen und ersetzt:

 «Vertriebsgebühr: 0.45 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der C-Anteile des Fonds»

und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Vertriebsgebühr: Bis zu 0.45 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der C-Anteile des Fonds»

5. ÄNDERUNGEN AN DER ERGÄNZUNG IN BEZUG AUF GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (USD).

- Im Unterabschnitt mit dem Titel *«Ausschliesslich Vertriebsstelle* für *C-Anteile und Vertriebsstelle für PC-Anteile***»**
 Im Abschnitt *«9.* Gebühren» wird der folgende Wortlaut vollständig gestrichen und ersetzt:

 «Ausschliesslich* für *Vertriebsstellen* von *Anteilen der Klasse C und Vertriebsstellen von Anteilen der Klasse PC

 Vertriebsgebühr: 0.45 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds.

 und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

 «^ Ausschliesslich für den Vertriebsagenten der PC-Anteile
 Vertriebsgebühr: 0.45 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds

 Ausschliesslich Anteile der Klasse C
 Vertriebsgebühr: Bis zu 0.45 % des Nettoinventarwerts der ^ C-Anteile des Fonds.“

6. ÄNDERUNG AN DER ERGÄNZUNG IN BEZUG AUF GAM STAR PRIVATE EQUITY LIQUIDREP

- Der dritte Absatz unter der Überschrift «Gegenparteirisikomanagement» wird wie folgt geändert:

 «Risikolimiten und Konzentrationsmanagement: Der Fonds begrenzt das Engagement gegenüber einer einzelnen Gegenpartei auf maximal 5 % des Nettoinventarwerts für ~~ausserbörsliche~~ Derivatgeschäfte, die nicht über eine gemäss Artikel 14 der EMIR zugelassene oder gemäss Artikel 25 der EMIR anerkannte zentrale Gegenpartei (CCP) abgewickelt werden, es sei denn, die Gegenpartei ist ein von der Zentralbank zugelassenes Kreditinstitut; in diesem Fall kann die Obergrenze auf 10 % des Nettoinventarwerts angehoben werden. Diese Limiten gelten für das Netto-Gegenparteirisiko nach Berücksichtigung von Sicherheitenvereinbarungen.»

21. JULI 2026

GAM STAR FUND PLC
(DIE «GESELLSCHAFT»)

Dieser dritte Nachtrag vom 12. Oktober 2026 (der «Nachtrag») ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 6. Mai 2026 (der «Prospekt»), einer offenen OGAW-Anlagegesellschaft mit variablem Kapital und einem Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Subfonds (einschliesslich der Ergänzungen zu sämtlichen bestehenden Subfonds der Gesellschaft), in der durch den ersten Nachtrag vom 22. Mai 2026 und den zweiten Nachtrag vom 21. Juli 2026 geänderten Fassung. Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen sind im Zusammenhang mit den vollständigen Informationen des Prospekts zu lesen und auszulegen.

Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, bei ihrer Verwendung in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift «**Verwaltungsrat der Gesellschaft**» aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessenen Sorgfaltsmassnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was ihre Aussagekraft beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt dementsprechend die Verantwortung für diese Informationen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, den Prospekt mit Wirkung ab dem Datum dieses Nachtrags wie folgt zu ändern:

1. ÄNDERUNGEN IM HAUPTTEIL DES PROSPEKTS

- Der zweite Absatz unter dem Unterabschnitt «Allgemeines» im Abschnitt «Gebühren und Spesen» wird wie folgt geändert:

 «Die Satzung berechtigt die Verwaltungsratsmitglieder, eine Gebühr für ihre Dienste zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Satz zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder, mit Ausnahme der Personen, die Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte oder Mitarbeiter anderer mit GAM oder mit der Verwaltungsgesellschaft verbundener Gesellschaften sind, haben Anspruch auf eine vom Verwaltungsrat festgelegte Vergütung für ihre Leistungen, die EUR 50.000~~30.000~~ p.a. nicht übersteigen darf. Die Verwaltungsratsmitglieder haben ferner Anspruch auf Erstattung ihrer Spesen, die in angemessenem Umfang bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwaltungsratsmitglieder entstehen.»

- Der achte Absatz unter dem Unterabschnitt «Zulässige Anleger» im Abschnitt «Anlagen in die Gesellschaft» wird wie folgt geändert*:*

 « Z-Anteile stehen nur Anlegern zur Verfügung, die der GAM-Gruppe ein Vermögensverwaltungsmandat erteilt oder eine sonstige Vereinbarung mit ihr geschlossen haben. <u>Ungeachtet des Vorstehenden steht die GAM Swiss Re Cat Bond Z II USD-Klasse auch Unternehmen der GAM-Gruppe und deren verbundenen Unternehmen zur Verfügung</u>. »

- Der Abschnitt mit dem Titel «Devisenhandelservice» im Prospekt wird vollständig gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

 « Devisenhandelservice nicht verfügbar

 Die Bezahlung der Anteile des GAM Star Fund kann muss in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse erfolgen, da kein Devisenhandelservice zur Verfügung steht, um Zeichnungsgelder, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse eingehen, in die Nennwährung dieser Anteilsklasse umzutauschen.

 Ebenso werden Rücknahmen ausschliesslich in der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt, da kein Devisenhandelservice zur Verfügung steht."

- Der Abschnitt «Definitionen» wird um folgende neue Definition ergänzt:

 ***«K**-Anteile»: die in Anhang I aufgeführten Anteile, die von der Verwaltungsgesellschaft als K-Anteile klassifiziert wurden.*

- Der folgende Absatz im Abschnitt «Definitionen» wird wie folgt geändert:

 *«**Gewöhnliche Anteile**» – die in Anhang I aufgeführten Gewöhnliche Anteile und Gewöhnliche Anteile II, die die Verwaltungsgesellschaft als Gewöhnliche Anteile und Gewöhnliche Anteile II eingestuft hat. In Bezug auf Fonds, die sowohl Gewöhnliche Anteile als auch Gewöhnliche Anteile II haben, sind gemäss Anhang I alle Verweise auf Gewöhnliche Anteile in diesem Prospekt ebenfalls als Verweise auf Gewöhnliche Anteile II zu verstehen. Die Gewöhnliche Anteile II sind den Gewöhnlichen Anteilen gleichgestellt, ausser in Bezug auf die Gebühren. Gewöhnliche Anteile (wie hier definiert) sind alle Anteile ausser institutionelle Anteile, K-Anteile, nicht-britische RFS-Anteile, M-Anteile, N-Anteile, P-Anteile, R-Anteile, U-Anteile, W-Anteile, X-Anteile, Z-Anteile, nicht-britische RFS-Z-Anteile, Anteile mit laufender Ertragsausschüttung oder Vertriebsstellenanteile.*

- Der folgende Absatz im Abschnitt «Definitionen» wird wie folgt geändert:

 *«**Untervertriebsgesellschaft**» – jede Person, die zur nichtexklusiven Vertriebstelle für gewöhnliche Anteile, Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, M-Anteile, N-Anteile, P-Anteile, R-Anteile, U-Anteile, V-Anteile, W-Anteile, X-Anteile, institutionelle Anteile, K-Anteile, nicht-britische RFS-Anteile, nicht-britische RFS Z-Anteile und Vertriebsstellenanteilen ernannt wurde.*

- Der erste Absatz unter dem Unterabschnitt mit dem Titel «Beschreibung der Anteile» im Abschnitt «Anlagen in der Gesellschaft» wird wie folgt geändert:

 "Gewöhnliche Anteile, institutionelle Anteile, K-Anteile, M-Anteile, N-Anteile, R-Anteile, U-Anteile, V-Anteile, W-Anteile, Z-Anteile und nicht-britische RFS-Z-Anteile können Fondsanteile mit bzw. ohne Ertragsausschüttung umfassen (Anteile, die Erträge ausschütten bzw. wiederanlegen). Bei gewissen in Anhang I angegebenen Fonds sind die obigen Anteile unter Umständen auch Anteile mit Ertragsausschüttung II. P-Anteile können Fondsanteile mit bzw. ohne Ertragsausschüttung (Anteile, die Erträge ausschütten bzw. wiederanlegen) und, sofern in Anhang I angegeben, auch Anteile mit Ertragsausschüttung II umfassen. Anteile mit laufender Ertragsausschüttung sind stets Fondsanteile mit Ertragsausschüttung ausser bei gewissen in Anhang I angegebenen Fonds, bei deren Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung es sich unter Umständen auch um Anteile mit Ertragsausschüttung II handelt. X-Anteile und Vertriebsstellenanteile können ausschliesslich als Fondsanteile ohne Ertragsausschüttung ausgegeben werden, ausser bei gewissen in Anhang I angegebenen Fonds, bei deren Vertriebsstellenanteilen es sich unter Umständen auch um Anteile mit Ertragsausschüttung oder Anteile mit Ertragsausschüttung II handelt. Weder Thesaurierungsanteile noch Anteile mit laufender Ertragsausschüttung oder Anteile mit Ertragsausschüttung II gehören zu den nicht-britischen RFS-Anteilen und nicht-britischen RFS-Vertriebsstellenanteilen. Erträge, die auf nicht-britische RFS-Anteile und nicht-britische RFS-Vertriebsstellenanteile anfallen, werden nicht (i) ausgeschüttet oder (ii) ausgeschüttet und reinvestiert."

- Der erste Absatz unter dem Unterabschnitt «Antragsverfahren» im Abschnitt «Kauf von Anteilen» wird wie folgt geändert:

 Beim erstmaligen Erwerb von gewöhnlichen Anteilen, X-Anteilen, institutionellen Anteilen, K-Anteile, Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung, nicht-britischen RFS-Anteilen, M-Anteilen, N-Anteilen, P-Anteilen, R-Anteilen, U-Anteilen, W-Anteilen, Z-Anteilen oder nicht-britischen RFS-Z-Anteilen der Gesellschaft ist die beauftragte Register- und Transferstelle zu kontaktieren, die dem jeweiligen Antragsteller ein nummeriertes Antragsformular zuschickt. Qualifizierte US-Anleger, die von der Verwaltungsgesellschaft als zulässige Anleger genehmigt wurden (siehe Abschnitt «Zulässige Anleger») und Anteile eines Fonds zeichnen wollen, müssen ausserdem die Zeichnungsvereinbarung sowie das Zeichnungsinformationsblatt für US-Anleger ausfüllen, die bei der beauftragten Register- und Transferstelle erhältlich sind. Vertriebsstellenanteile können nur über die Vertriebsstellen oder über von diesen benannten Vertriebsgesellschaften gekauft und verkauft werden, und der Umtausch kann nur über diese erfolgen. Wenn Sie

Vertriebsstellenanteile kaufen wollen, wenden Sie sich bitte an die Vertriebsstelle oder die beauftragten Register- und Transferstelle, damit Sie weitere Angaben zu den Vertriebsstellen erhalten.

- Der vierte Absatz unter dem Unterabschnitt mit dem Titel « Mindesterstzeichnung » im Abschnitt «Kauf von Anteilen» lautet wie folgt:

 "Die Mindesterstzeichnung eines jeden Anlegers für jede Klasse von institutionellen Anteilen, K-Anteile, MI-, MCI-, QI-, QCI-, SI- und SCI-Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung, M-Anteilen, nicht-britischen RFS-Anteilen (die für den GAM Star Credit Opportunities (USD), GAM Star Credit Opportunities (EUR) und GAM Star Credit Opportunities (GBP) erhältlich sind) und X-Anteilen, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart, beträgt für Anteile mit einem Wert von USD 500'000, EUR 425'000, GBP 375'000, JPY 80'000'000, CHF 400'000, CAD 700'000, AUD 700'000, SEK 4'500'000, SGD 650'000, NOK 4'750'000, DKK 3'250'000, ILS 1'650'000 oder MXN 8'500'000 (oder dem Gegenwert in Fremdwährung)."

- Der letzte Absatz unter dem Unterabschnitt « Mindesterstzeichnung » im Abschnitt « Kauf von Anteilen » lautet wie folgt:

 «Für ~~die Z-Anteile oder~~ die Nicht-UK-RFS-Z-Anteile oder die Z-Anteile gelten keine Mindestanlagebeträge, mit Ausnahme der GAM Swiss Re Cat Bond Z II USD-Klasse, für die – sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart – eine Mindesterstzeichnung für Anteile im Wert von 100'000'000 USD gilt.»

- Der zweite Absatz unter der Überschrift «Umtausch von Anteilen» wird wie folgt geändert:

 "Inhaber von gewöhnlichen Anteilen, institutionellen Anteilen, K-Anteilen, Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung, M-Anteilen, N-Anteilen, P-Anteilen, R-Anteilen, U-Anteilen, V-Anteilen, W-Anteilen, X-Anteilen, Z-Anteilen und G-Anteilen, nicht-britischen RFS-Anteilen oder nicht-britischen RFS-Z-Anteilen können ihre Anteile innerhalb eines Fonds und zwischen den einzelnen Fonds innerhalb der entsprechenden Anteilsklasse oder, sofern relevant, der entsprechenden Serie umtauschen, sofern ein solcher Umtausch in eine entsprechende Anteilsklasse in derselben Währung erfolgt. Das Umtauschen zwischen entsprechenden Anteilsklassen in unterschiedlichen Währungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stimmt dem anderweitig zu. Wenn ein Anteilsinhaber beispielsweise gewöhnliche Anteile der USD-Klasse eines Fonds hält, kann er gewöhnliche Anteile der USD-Klasse mit anderen Merkmalen innerhalb dieses Fonds (z. B. von thesaurierenden gewöhnliche Anteilen zu ausschüttenden gewöhnliche Anteilen) umtauschen oder er kann gewöhnliche Anteile der USD-Klasse in einem anderen Fonds umtauschen. Ein Umtausch von gewöhnlichen Anteilen in institutionelle Anteile, K-Anteile, Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, M-Anteile, N-Anteile, P-Anteile, R-Anteile, U-Anteile, V-Anteile, W-Anteile, X-Anteile, Z-Anteile, nicht-britische RFS-Anteile, nicht-britische RFS-Z-Anteile oder Vertriebsstellenanteile innerhalb des Fonds oder zwischen Fonds ist dagegen nicht zulässig, ausser die Verwaltungsgesellschaft stimmt zu."

- Der vorletzte Absatz unter der Überschrift « Umtausch von Anteilen » wird wie folgt geändert:

 "Obwohl bei Umtausch von gewöhnlichen Anteilen, institutionellen Anteilen, K-Anteilen, Anteilen mit laufender Ertragsausschüttung, M-Anteilen, N-Anteilen, R-Anteilen, U-Anteilen, W-Anteilen, X-Anteilen, Z-Anteilen, nicht-britischen RFS-Anteilen und nicht-britischen RFS-Z-Anteilen in der Regel keine Umtauschgebühr erhoben wird, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, unter aussergewöhnlichen Umständen eine Umtauschgebühr von bis zu 1% des Werts der umzutauschenden Anteile zu erheben. Ferner behält sich der Verwaltungsrat vor, bei mehr als 10 Anträgen auf Umtausch dieser Anteile, zwischen den oder innerhalb der Fonds pro Kalendervierteljahr durch einen Anteilsinhaber eine Umtauschgebühr in Höhe von 1% des Werts der betreffenden umzutauschenden Anteile zu erheben."

- Die folgende Überschrift im Abschnitt «Gebühren und Kosten» wird wie folgt geändert:

 "GEWÖHNLICHE ANTEILE, K-ANTEILE, M-ANTEILE, N-ANTEILE, PO-ANTEILE, PI-ANTEILE, R-ANTEILE, U-ANTEILE, V-ANTEILE, W-ANTEILE, X-ANTEILE, ANTEILE MIT LAUFENDER ERTRAGSAUSSCHÜTTUNG, INSTITUTIONELLE ANTEILE, NICHT-BRITISCHE RFS-ANTEILE UND G-ANTEILE"

- Der erste Absatz unter dem Abschnitt «Bestimmung des Nettoinventarwerts» wird wie folgt geändert:

 "Der «Nettoinventarwert je Anteil» wird für jeden Fonds an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt des Fonds oder zu jedem anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, in der Basiswährung für den betreffenden *Fonds* festgestellt. Er wird berechnet, indem der «Nettoinventarwert» für den Fonds, bei dem es sich um den Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten handelt (gemäss der Bewertungsmethode für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in der Satzung der Gesellschaft festgelegt und nachstehend zusammengefasst ist), durch die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile geteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil für gewöhnliche Anteile, institutionelle Anteile, Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, K-Anteile, M-Anteile, N-Anteile, P-Anteile (ausgenommen PA- und PC-Vertriebsstellenanteile), R-Anteile, U-Anteile, W-Anteile, X-Anteile, Z-Anteile, nicht-britische RFS-Anteile oder nicht-britische RFS-Z-Anteile wird auf vier Dezimalstellen oder – soweit angemessen – auf die kleinste Rechnungseinheit der jeweiligen Basiswährung oder gegebenenfalls der Nennwährung, auf welche die jeweilige Klasse oder Serie von Anteilen lautet, berechnet, sofern im Prospekt nichts anderes ausgeführt ist. Derzeit findet die Berechnung für alle ausgegebenen gewöhnlichen Anteile, institutionellen Anteile, Anteile mit laufender Ertragsausschüttung, K-Anteile, M-Anteile, N-Anteile, P-Anteile (ausgenommen PA- und PC-Vertriebsstellenanteile), R-Anteile, U-Anteile, W-Anteile, X-Anteile, Z-Anteile, nicht-britischen RFS-Anteile oder nicht-britischen RFS-Z-Anteile auf vier Dezimalstellen statt – mit Ausnahme der auf Yen lautenden Klassen oder Serien der betreffenden Fonds, die nur auf zwei Dezimalstellen berechnet werden. Alle Klassen oder Serien von Vertriebsstellenanteilen werden auf vier Dezimalstellen, mit Ausnahme der auf Yen lautenden Klassen oder Serien derjenigen Fonds, die nur auf zwei Dezimalstellen berechnet werden) oder – soweit angemessen – auf die kleinste Rechnungseinheit der jeweiligen Basiswährung oder gegebenenfalls der Nennwährung, auf welche die jeweilige Klasse oder Serie von Anteilen lautet, berechnet."

2. ÄNDERUNGEN AM VERZEICHNIS UND AN ANHANG II

- Der Absatz in Anhang II mit dem Titel «Liontrust Investment Partners LLP» wird vollständig gestrichen.

- Der folgende Absatz im Verzeichnis wird vollständig gestrichen:

 «Liontrust Investment Partners LLP

 2 Savoy Court

 London WC2R 0EZ

 Vereinigtes Königreich"

3. ÄNDERUNGEN AN DEN ANHÄNGEN ZU GAM SWISS RE CAT BOND, GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (EUR), GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (GBP), GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (USD), GAM STAR EMERGING MARKET RATES, GAM STAR GLOBAL RATES, GAM STAR FINANCIAL CREDIT, GAM STAR INCOME, GAM STAR DISRUPTIVE GROWTH und GAM STAR GLOBAL EQUITY.

- Der Absatz unter der Unterrubrik «Performancegebühr» im Abschnitt «Gebühren» jeder Ergänzung, der wie folgt lautet, wird vollständig gestrichen:

 "Die Performancegebühr wird von der beauftragten Verwaltungsstelle (vorbehaltlich einer

Prüfung durch die Verwahrstelle) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des Fonds oder der der Serie zum betreffenden Handelstag berechnet und kann nicht geändert werden."

und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Performancegebühr wird von der beauftragten Verwaltungsstelle auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des Fonds oder der der Serie zum betreffenden Handelstag berechnet und kann nicht geändert werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Verwahrstelle oder eine von der Verwaltungsgesellschaft ernannte und von der Verwahrstelle genehmigte sachkundige Person überprüft, ob sämtliche fälligen und aufgelaufenen Performancegebühren gemäss dem OGAW-Performancegebührenzyklus in Übereinstimmung mit der Satzung und dem Prospekt berechnet wurden."

- Die folgenden Absätze des Unterabschnitts «Performancegebühr» werden in jeder der in diesem Abschnitt 3 genannten Ergänzungen wie folgt geändert:

«Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht, wenn die prozentuale Rendite einer Klasse über der prozentuellen Rendite des Vergleichsindex (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex) und der Nettoinventarwert je Anteil der Klasse (bereinigt um Dividenden) zugleich über der High-Watermark der jeweiligen Klasse (Outperformance gegenüber der High-Watermark) liegt. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Performancegebühr beläuft sich in jedem Fall auf 10% p.a. der Outperformance gegenüber der High-Watermark oder der Outperformance des ~~jeweiligen~~ Vergleichsindizes, wobei die Berechnung der Performancegebühr auf dem niedrigeren der beiden prozentualen Outperformance-Werte beruht. Die Ausschüttung von Dividenden hat keinen Einfluss auf die Performance der Anteilsklasse oder gegebenenfalls Anteilsserie.»

Die prozentuale Rendite der Klasse enspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil der Klasse am letzten Bewertungsstichtag der vorherigen Berechnungsperiode und dem Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Klasse und dem Nettoinventarwert je Anteil der Klasse am letzten Bewertungsstichtag der laufenden Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr).

4. ÄNDERUNGEN DER ERGÄNZUNGEN IN BEZUG AUF GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (EUR), GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (GBP), GAM STAR CREDIT OPPORTUNITIES (USD) UND GAM STAR FINANCIAL CREDIT

- Unter der Rubrik «9. Gebühren» wird in jeder Ergänzung vor den Gebühren für die «Vertriebsstellenanteile» von GAM Star Credit Opportunities (EUR), GAM Star Credit Opportunities (GBP) und GAM Star Credit Opportunities (USD) sowie vor den Gebühren für Nicht-UK-RFS-Anteile von GAM Star Financial Credit der folgende neue Absatz eingefügt:

«K-Anteile
Globaler Vertriebsträger, Co-Investmentmanager und Beauftragter
Verwaltungsgebühr: Bis zu 0.85 % pro Jahr (zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer) des Nettoinventarwerts der K-Anteile.
Verwaltungsgebühr: Bis zu 0.15‰ pro Jahr (zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer) des Nettoinventarwerts der K-Anteile. Verwahrstellengebühr: Bis zu 0.0425‰ pro Jahr (zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer) des Nettoinventarwerts der K-Anteile.

Zeichnungsgebühr: Bis zu 5 % des Bruttozeichnungswerts.

- Der erste Absatz des Unterabschnitts «Performancegebühr» im Abschnitt «Gebühren» in jeder der in der Überschrift dieses Abschnitts 4 genannten Ergänzungen wird wie folgt geändert:

 "Neben den Gebühren, die an den Beauftragten Anlageverwalter zu zahlen sind, hat dieser Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr («Performancegebühr») aus dem Vermögen des Fonds, das der jeweiligen Anteilsklasse K-, U- und W-Anteilen zuzurechnen ist."

5. ÄNDERUNGEN IM ANHANG I

- Die Anteilsklassentabellen für GAM Star Credit Opportunities (EUR), GAM Star Credit Opportunities (GBP), GAM Star Credit Opportunities (USD) und GAM Star Financial Credit werden geändert, indem nach den «Institutional»-Klassen Folgendes eingefügt wird:
-

K	USD^	EUR^	GBP^	CHF^	CAD^	JPY^	AUD^	SEK^	SGD^	NOK^	DKK^	ILS^	MXN^
K Abgesichert	USD^	EUR^	GBP^	CHF^	CAD^	JPY^	AUD^	SEK^	SGD^	NOK^	DKK^	ILS^	MXN^

12. OKTOBER 2026